Bundesrat **Drucksache 512/90**

13. 07. 90

Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Achtes Hauptgutachten der Monopolkommission 1988/1989

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) — 610 10 — Mo 2/90

Bonn, den 13. Juli 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich das

Achte Hauptgutachten der Monopolkommission 1988/1989 mit Anhang*).

Das Gutachten wird gemäß § 24b Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 869) in der zur Zeit gültigen Fassung veröffentlicht.

Das Gutachten wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Kohl

*) *Anhang: zu Drucksache 512/90*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISBN 0720-2946

Achtes Hauptgutachten der Monopolkommission 1988/1989

Vorwort

Während des achten Berichtszeitraums hat sich die Zusammensetzung der Monopolkommission verändert. Der Vorsitzende, Ulrich Immenga, legte am 2. August 1989 sein Amt als Mitglied der Kommission nieder. An seine Stelle berief der Bundespräsident am 3. November 1989 Wernhard Möschel, ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Tübingen, für die Amtsperiode bis zum 30. Juni 1992. Die Monopolkommission wählte Carl Christian von Weizsäcker zu ihrem neuen Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder Winfried Haastert und Carl Christian von Weizsäcker, deren Amtszeit am 30. Juni 1990 abgelaufen war, wurden vom Bundespräsidenten für eine weitere Amtsperiode bis zum 30. Juni 1994 berufen. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder Wolfgang Herion und Elke Weber-Braun endet am 30. Juni 1992.

Die Monopolkommission war bei der Vorbereitung dieses Achten Zweijahresgutachtens auf Mitarbeit und Rat angewiesen. Ihrer Bitte um Mitwirkung ist überwiegend bereitwillig entsprochen worden. Die Monopolkommission dankt den im Gutachten genannten Sachverständigen, Behörden, Unternehmen und Verbänden für ihre Unterstützung.

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Herr Kartte, der Vizepräsident sowie die zuständigen Beamten, insbesondere die Leiter der Beschlußabteilungen und der Grundsatzabteilung haben der Monopolkommission sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in mehreren Sitzungen und zahlreichen Einzelgesprächen Gelegenheit gegeben, die Probleme bei der Anwendung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen zu diskutieren und sich ein Urteil über die zu begutachtenden Fragen zu bilden.

Die Monopolkommission trägt die Verantwortung für ihre Ausführungen allein.

Das Statistische Bundesamt hat durch Sonderaufbereitungen der amtlichen Statistik in erheblichem Umfang Vorarbeiten zu den Gutachtenabschnitten geleistet, die Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration behandeln. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Herr Hölder, und die zuständigen Beamten haben die Arbeit der Monopolkommission unterstützt und wertvolle Hinweise zur Nutzung der amtlichen Statistik gegeben.

Als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Monopolkommission waren während der Vorbereitung dieses Gutachtens tätig Herr Greiffenberg als Generalsekretär, Frau Grund, Frau Korallus und Frau Meier sowie die Herren Feuerstack, Holthoff-Frank, Noll, Schulte, Stumpf und Waldenberger. Der Geschäftsstelle gehören außerdem Frau Lohnert, Frau Möller, Frau Offergeld, Frau Wientgen und Herr Abram an. Die Monopolkommission dankt allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die kollegiale und verantwortungsvolle Zusammenarbeit, die insbesondere in den letzten Monaten über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten weit hinausgegangen ist.

Darüber hinaus dankt die Monopolkommission auch dem bisherigen Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, Herrn Even, dem Vizepräsidenten, Herrn Liesner, sowie allen Mitarbeitern des Amtes, die die Arbeit der Monopolkommission sachlich und personell unterstützt haben.

Mit dem Achten Hauptgutachten legt die Monopolkommission ihr Zweijahresgutachten erneut in zwei Bänden vor. Die Kommission berücksichtigt damit, daß ihre Ausführungen in den verschiedenen Teilen des Gutachtens (insbesondere die Text- und Tabellenteile) bei den in- und ausländischen Benutzern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft jeweils auf unterschiedlich starkes Interesse stoßen.

Köln, den 30. Juni 1990

C. C. von Weizsäcker

W. Haastert **W. Herlon** **W. Möschel** **E. Weber-Braun**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einführung 11

A. Der Auftrag und seine Durchführung 11
1. Der Auftrag der Monopolkommission 11
2. Die Durchführung des Auftrags 12

B. Fortentwicklung des Wettbewerbsrechts 14
1. Europäische Fusionskontrolle 14
2. Stellungnahme zur Fünften GWB-Novelle 16

C. Sicherung der Datenbasis der Monopolkommission 19
1. Datenbedarf der Monopolkommission 19
2. Regelung in § 24c GWB 20
3. Eigene Vorschläge der Monopolkommission 21

D. Liberalisierung der Ladenschlußgesetzgebung 21

E. Zur Schaffung wettbewerblicher Markt- und Unternehmensstrukturen in der DDR 24
1. Problemstellung 24
2. Privatisierung 24
3. Entflechtung 25
4. Wettbewerbskontrolle in die Zukunft hinein 26
5. Chancen einer Neuordnung 27
6. Gefahren staatlicher Strukturpolitik 28

F. Zusammenfassung der Ergebnisse 28
1. Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 28
2. Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes 30
3. Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration) 32
4. Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle 35
5. Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich 39
6. Wettbewerb und Regulierung in der Verkehrswirtschaft 41
7. Kooperation in Forschung und Entwicklung 44
8. Wettbewerbsrechtliche Grenzen für staatliche Maßnahmen nach europäischem Gemeinschaftsrecht 48

KAPITEL I:

Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 50

1. Die Messung der Angebotskonzentration auf der Grundlage der Produktionsstatistik 50
1.1 Konzeptionelle Grundlagen 50
1.2 Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis 51
1.3 Maßzahlen der horizontalen Konzentration 57

Seite

2. *Stand der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1988* 58
2.1 Produktionswert und Anzahl der Anbieter 1988 58
2.2 Stand der Angebotskonzentration 1988 60

3. *Kurzfristiger Zeitvergleich der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1988 gegenüber 1986* 67
3.1 Zeitvergleich des Produktionswerts und der Anzahl der Anbieter 1988/1986 67
3.2 Zeitvergleich der Angebotskonzentration 1988/1986 69

4. *Mittelfristiger Zeitvergleich der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1988 gegenüber 1978* 77
4.1 Zeitvergleich des Produktionswerts und der Anzahl der Anbieter 1988/1978 78
4.2 Zeitvergleich der Angebotskonzentration 1988/1978 80

KAPITEL II:

Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes 91

1. *Messung der Konzentration der Unternehmen und Betriebe auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe* 91
1.1 Konzeptionelle Grundlagen 91
1.1.1 Beabsichtigte Konzeption 91
1.1.2 Verwirklichte Konzeption 95
1.2 Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis 97

2. *Stand der Konzentration der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes* 100
2.1 Gesamtwirtschaftliches Gewicht der Wirtschaftsgruppen 100
2.2 Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz 104
2.3 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Anzahl der Beschäftigten 110
2.4 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Investitionen 110
2.5 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf den Census Value Added und den vertikalen Integrationsgrad 110
2.6 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Anzahl der Betriebe 110

3. *Stand der Konzentration der Betriebe in den Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes 1987* 110

4. *Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen* 111
4.1 Kurzfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987 gegenüber 1985 111
4.2 Mittelfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987 gegenüber 1977 121
4.3 Langfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen 1954 bis 1987 133

5. *Kurz- und mittelfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Betriebe 1987 gegenüber 1985 bzw. 1979* 133

Seite

6. *Erweiterung der Konzentrationsstatistik über das Produzierende Gewerbe hinaus auf den Handel:*
Kurzfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Konzerne im Großhandel 1989 gegenüber 1988 ... 136

KAPITEL III:

Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration) ... 141

1. *Die Messung der aggregierten Unternehmenskonzentration* ... 141
1.1 Fortschreibung der Unternehmensstatistik auf das Jahr 1988 ... 141
1.2 Probleme der Datenbeschaffung durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz 142
1.3 Methodische Vorbemerkungen ... 152

2. *Die nach dem Geschäftsvolumenmerkmal größten Unternehmen 1986 und 1988 in den verschiedenen Bereichen* ... 153
2.1 Industrie ... 153
2.2 Handel ... 157
2.3 Kreditgewerbe ... 160
2.4 Versicherungsgewerbe ... 161
2.5 Verkehr und Dienstleistungen ... 163

3. *Die nach dem Geschäftsvolumenmerkmal jeweils größten inländischen Unternehmen im internationalen Vergleich* ... 165
3.1 Industrie ... 165
3.1.1 Die zehn größten Industrieunternehmen im weltweiten Vergleich 165
3.1.2 Die hundert größten Industrieunternehmen im europäischen Vergleich ... 167
3.2 Handel ... 171
3.3 Kreditgewerbe ... 173
3.4 Versicherungsgewerbe ... 174
3.5 Verkehr und Dienstleistungen ... 174

4. *Die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1986 und 1988* 176
4.1 Methodische Vorbemerkungen ... 176
4.2 Im Beobachtungszeitraum eingetretene Veränderungen ... 185
4.3 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der „100 Größten" ... 188
4.3.1 Wertschöpfung ... 188
4.3.2 Beschäftigte ... 190
4.3.3 Sachanlagen ... 191
4.3.4 Cash-flow ... 193
4.4 Rechtsformen der „100 Größten" ... 195

5. *Verflechtungen der „100 Größten"* ... 196
5.1 Anteilsbesitz an den „100 Größten" ... 196
5.1.1 Methodische Vorbemerkungen ... 196
5.1.2 Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten" ... 202
5.1.3 Zusammenfassende Betrachtung aller Anteilseigner an den „100 Größten" ... 207
5.2 Kooperation im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen ... 209
5.2.1 Methodische Vorbemerkungen und allgemeine Angaben zu den ermittelten Gemeinschaftsunternehmen ... 209

Seite

5.2.2 Verflechtungen der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen ... 210
5.3 Personelle Verflechtungen ... 216
5.3.1 Methodische Vorbemerkungen ... 216
5.3.2 Darstellung der personellen Verflechtungen zwischen den „100 Größten" ... 217

6. *Die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen* ... 225

KAPITEL IV:

Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle ... 230

1. *Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen* ... 230
1.1 Preismißbrauch bei Versorgungsunternehmen ... 231
1.2 Behinderungsmißbrauch in der Flugverkehrswirtschaft ... 233

2. *Die Anwendung der Fusionskontrollvorschriften* ... 234
2.1 Angezeigte Zusammenschlüsse und Untersagungen ... 234
2.2 Zusammenschlußtatbestand ... 236
2.2.1 Erwerb vermögenswerter Rechtsgüter ... 236
2.2.2 Rechtsstellung bei Minderheitsbeteiligungen unterhalb der gesetzlichen Aufgreifschwelle ... 237
2.2.3 Verstärkung einer bereits bestehenden Unternehmensverbindung 238
2.3. Bedeutung des Marktanteils im Falle von Auslandswettbewerb .. 239
2.4 Beurteilung der Nachfragemacht der Marktgegenseite in der Fusionskontrolle ... 240
2.5 Zusagenpraxis ... 242
2.6 Fusionskontrolle im Handel ... 253
2.6.1 Unternehmenszusammenschlüsse im Lebensmittelhandel ... 254
2.6.2 Diversifizierungsstrategien im Non-Food-Bereich ... 255
2.6.3 Stellungnahme der Monopolkommission ... 256
2.7 Parallele Anwendung des Kartellverbots und der Vorschriften der Fusionskontrolle auf einen Zusammenschluß ... 257

KAPITEL V:

Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich ... 260

1. *Einführung* ... 260

2. *Konzentrationsentwicklung in der Pressewirtschaft* ... 260
2.1 Die wirtschaftliche Bedeutung des Pressebereichs ... 260
2.2 Stand und Entwicklung der Konzentration von Umsatz und Auflage im Pressebereich ... 263
2.2.1 Methodische Vorbemerkungen ... 263
2.2.2 Die Umsatzkonzentration in der Presse ... 263
2.2.3 Die Auflagenkonzentration in der Presse ... 267

3. *Anwendung des Kartellrechts im Medienbereich* ... 272
3.1 Pressefusionskontrolle ... 272

Seite

3.1.1 Entscheidungen des Bundeskartellamtes ... 272
3.1.2 Entscheidungen des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofes ... 277
3.2 Kartellrechtliche Entscheidungen im Bereich der Neuen Medien . 279
3.2.1 Entscheidungen des Bundeskartellamtes ... 279
3.2.2 Entscheidung des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofes . 284

4. Europäisches Medienrecht ... 284
4.1 Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaften ... 284
4.2 Errichtung eines gemeinsamen Marktes für den Rundfunk ... 285

5. Rahmenbedingungen des Wettbewerbs der elektronischen Medien ... 288
5.1 Infrastrukturelle Entwicklung des Marktes ... 288
5.2 Die Mediengesetzgebung der Bundesländer im Berichtszeitraum ... 290
5.3 Fernsehkurzberichterstattung ... 292
5.4 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ... 292

6. Zusammenfassung und Empfehlungen ... 293

KAPITEL VI:

Wettbewerb und Regulierung in der Verkehrswirtschaft ... 295

1. Gegenstand der Untersuchung ... 295

2. Durch die Regulierung verursachte Wettbewerbsbeschränkungen ... 295
2.1 Durch die Regulierung verursachte Wettbewerbsbeschränkungen im innerdeutschen Verkehr ... 295
2.2 Durch die Regulierung verursachte Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Dienstleistungsverkehr ... 298

3. Die Privilegierung privater Wettbewerbsbeschränkungen durch das Wettbewerbsrecht ... 305
3.1 Die Ausnahmeregelung des § 99 GWB ... 305
3.2 Die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages ... 307

4. Die gesamtwirtschaftlichen Nachteile der Wettbewerbsbeschränkungen 310

5. Vorschläge für einen konsequenten Abbau der Wettbewerbsbeschränkungen in der Verkehrswirtschaft ... 315
5.1 Deregulierung der Verkehrswirtschaft und Schaffung eines integrierten europäischen Verkehrsmarktes ... 315
5.2 Streichung der kartellrechtlichen Privilegierung der Verkehrswirtschaft ... 317

6. Zu den Argumenten gegen eine Deregulierung der Verkehrsmärkte ... 318
6.1 Gefährdung einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsbedienung ... 318
6.2 Marktinstabilität und ruinöse Konkurrenz ... 318
6.3 Entstehung und Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ... 319
6.4 Überlastung der Verkehrsinfrastruktur ... 321
6.5 Gefährdung der Verkehrssicherheit ... 324
6.6 Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Verkehrswirtschaft ... 325
6.7 Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Deutschen Bundesbahn .. 328

Seite

7. Die britischen Erfahrungen mit der Deregulierung von Verkehrsmärkten ... 329

8. Die amerikanischen Erfahrungen mit der Deregulierung von Verkehrsmärkten ... 333

KAPITEL VII:

Kooperation in Forschung und Entwicklung ... 337

1. Vorbemerkungen ... 337

2. Ökonomische Grundlagen ... 338
2.1 Einzelwirtschaftliche Aspekte von F+E-Kooperationen ... 338
2.1.1 Vorbemerkungen ... 338
2.1.2 Formen gemeinsamer Forschung und Entwicklung ... 338
2.1.3 Einzelwirtschaftliche Bestimmungsgründe für und gegen F+E-Kooperationen ... 340
2.1.3.1 Grundbedingungen für kooperationspolitische Entscheidungen im F+E-Bereich ... 340
2.1.3.2 Unternehmenspolitische Gründe für F+E-Kooperationen ... 341
2.1.3.3 Unternehmenspolitische Gründe gegen F+E-Kooperationen ... 342
2.2 Gesamtwirtschaftliche Aspekte von Forschungskooperationen ... 343
2.2.1 Die Bedeutung des technischen Fortschritts für den Wettbewerb und das Wachstum in der Wirtschaft ... 343
2.2.2 Beziehungen zwischen Produkt- und F+E-Wettbewerb ... 344
2.2.2.1 Besonderheiten des F+E-Wettbewerbs und ihre Bedeutung für eine wettbewerbspolitische Beurteilung ... 344
2.2.2.2 Beziehungen zwischen gegenwärtiger Gütermarktstruktur und dem F+E-Wettbewerb ... 345
2.2.2.3 Beziehungen zwischen dem F+E-Wettbewerb und künftigen Gütermärkten ... 349
2.2.3 Gesamtwirtschaftliche Beurteilung von F+E-Kooperationen ... 349
2.2.3.1 Gesamtwirtschaftliche Vor- und Nachteile gemeinschaftlicher Forschung und Entwicklung ... 349
2.2.3.2 Wettbewerbspolitische Beurteilungskriterien von F+E-Kooperationen ... 351

3. Bisherige Kartellamtspraxis ... 353
3.1 Einführung ... 353
3.2 Kartellrechtliche Beurteilungskriterien ... 354
3.2.1 Reine Forschungskooperationen und Kartellverbot ... 354
3.2.2 Legalisierungen von Forschungs- und Entwicklungskooperationen nach den §§ 5 ff. GWB ... 355
3.2.3 Kartellrechtliche Beurteilung von F+E-Gemeinschaftsunternehmen ... 357
3.2.3.1 F+E-Gemeinschaftsunternehmen und Zusammenschlußkontrolle ... 357
3.2.3.1.1 Fallpraxis ... 357
3.2.3.1.2 Probleme bei der Ermittlung einer marktbeherrschenden Stellung ... 360
3.2.3.1.3 Berücksichtigung des „Arbeitsgemeinschaftsgedankens" in der Fusionskontrolle ... 364
3.2.3.1.4 Die Begrenzung der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens auf Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ... 364

Seite

3.2.3.2 F+E-Gemeinschaftsunternehmen und das Kartellverbot 365
3.2.3.2.1 Überblick 365
3.2.3.2.2 Die Gründung von F+E-Gemeinschaftsunternehmen als Verstoß gegen das Kartellverbot 366
3.2.3.2.3 Die kartellrechtliche Beurteilung ergänzender Abreden zur Durchführung der F+E-Kooperation 368

4. *Forschung und Entwicklung im Europäischen Kartellrecht* 369
4.1 Die Rechtsgrundlagen und ihre Präzisierung durch die EG-Kommission 369
4.2 Die Verwaltungspraxis der EG-Kommission 370
4.3 Die Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung 372
4.3.1 Inhalt der Verordnung 372
4.3.2 Erfahrungen 373
4.3.3 Würdigung 375

5. *Forschungskooperationen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* 377
5.1 Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen 377
5.2 Vergemeinschaftung von Forschung und Entwicklung als Wettbewerbsbeschränkung 380
5.3 Forschungsförderung, Patentrecht und die kartellrechtliche Beurteilung von F+E-Kooperationen 381
5.4 Legalisierungsmöglichkeiten nach den §§ 5 ff. GWB 382
5.5 Kartellrechtliche Beurteilung von F+E-Gemeinschaftsunternehmen 385

KAPITEL VIII:

Wettbewerbsrechtliche Grenzen für staatliche Maßnahmen nach europäischem Gemeinschaftsrecht 387

1. *Einleitung* 387
1.1 Bedeutung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen 387
1.2 Wettbewerb als wesentliches Integrationsinstrument 387
1.3 Schrankenfunktion des Gemeinschaftsrechts 388
1.4 Haltung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 388
1.5 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes 389
1.6 Rolle der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften 389
1.7 Gang der Darstellung 390

2. *Die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten* 390
2.1 Das Urteil „Inno/ATAB" 391
2.2 Rechtsprechung in der Zeit vor 1985 392
2.3 Die Ausbildung von Fallgruppen 393

3. *Analyse der Rechtsprechung* 397
3.1 Die Entscheidung „van Eycke/ASPA" als leading case 397
3.2 Das Verhältnis zwischen Wettbewerbsverstößen von Unternehmen und den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten 397
3.3 Analyse der Fallgruppen im einzelnen 398

Seite

3.3.1 Erleichterung oder Förderung wettbewerbsbeschränkender Praktiken ... 398
3.3.2 Vorschreiben wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen ... 400
3.3.3 Verstärkung der Wirkung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen ... 400
3.3.4 Delegation der Verantwortung für Interventionsentscheidungen an private Akteure ... 401
3.4 Keine Einschränkung der Anwendung der Artikel 85, 86 EWGV auf Unternehmen ... 403
3.5 Offene Fragen ... 403

4. *Artikel 90 EWGV als besonderer Anwendungsfall der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten* ... 404
4.1 Normstruktur des Artikels 90 EWGV ... 404
4.2 Verhältnis zu den aus Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f sowie den Artikeln 85 und 86 EWGV abgeleiteten Verpflichtungen ... 404
4.3 Artikel 90 EWGV als Grenze staatlicher Monopolisierung ... 405
4.4 Auf Artikel 90 Abs. 3 EWGV gestützte Kontrolle von Ausschließlichkeitsrechten durch die EG-Kommission ... 407

5. *Wettbewerbsrechtliche Schranken für staatliche Maßnahmen aufgrund einer am Grundsatz freien Wettbewerbs orientierten Verhältnismäßigkeitsprüfung* ... 409
5.1 Freier Wettbewerb als Grundsatz mit Verfassungsrang ... 409
5.2 Prüfung von Maßnahmen der Gemeinschaft anhand ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz freien Wettbewerbs ... 410
5.3 Der Grundsatz freien Wettbewerbs als Maßstab für staatliche Maßnahmen ... 410

ANHANG ... 413

A. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(Auszug: §§ 22 bis 24c)
in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) 414

B. Vorschläge der Monopolkommission zur Verbesserung ihrer Datenbasis (§§ 24c, 24d GWB) ... 421

C. Untersagungen durch das Bundeskartellamt
— Verfahrensstand Ende 1989 — ... 427

D. Veröffentlichungen von im Auftrag der Monopolkommission erstellten Gutachten ... 429

E. Gutachten der Monopolkommission ... 430

F. Sondergutachten 17:
Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle (Zusammenfassung der Empfehlungen) ... 431

Einführung

A. Der Auftrag und seine Durchführung

1. Der Auftrag der Monopolkommission

1. Die Monopolkommission soll gemäß § 24b Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) „in ihrem Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der §§ 22 bis 24a würdigen. Sie soll auch nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes aufzeigen".[1])

2. In diesem Gutachten schreibt die Monopolkommission ihre Untersuchungen aus den vorherigen Hauptgutachten[2]) fort:

- Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes,
- Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes,
- Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration),
- Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle,
- Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich.

Außerdem behandelt die Kommission die Themen

- Wettbewerb und Regulierung in der Verkehrswirtschaft,
- Kooperation in Forschung und Entwicklung,
- Wettbewerbsrechtliche Grenzen für staatliche Maßnahmen nach europäischem Gemeinschaftsrecht.

3. Mit *Kapitel I* setzt die Monopolkommission ihre im Vierten Hauptgutachten begonnene Berichterstattung über die Angebotskonzentration fort. Diese stützt sich auf Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes zur Produktionsstatistik, die eine Abgrenzung der zum Absatz bestimmten Produktion nach Gütern vornimmt. Die Systematik der Güterproduktion ermöglicht eine bessere Annäherung an die sachlich relevanten Märkte als die Systematik der Wirtschaftszweige. Zum Berichtskreis gehören alle Anbieter der Erzeugnisse, die in einer Güterklasse zusammengefaßt werden.

4. In *Kapitel II* wird die Berichterstattung der vorangegangenen Hauptgutachten zur Konzentration der Unternehmen und Betriebe fortgeschrieben. Die Analyse basiert auf Sonderaufbereitungen der amtlichen Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe. Die Monopolkommission geht davon aus, daß die Abgrenzung zweistelliger Wirtschaftszweige in erster Linie nach der Art der eingesetzten Produktionsverfahren erfolgt und auf diese Weise potentielle Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Unternehmen erfaßt werden können. Zur Messung der horizontalen Konzentration werden die Merkmale Umsatz, Beschäftigtenzahl, Investitionen, Census Value Added und die Zahl der Betriebe verwendet. Der Census Value Added wird auch dazu verwendet, um Anhaltspunkte zur vertikalen Konzentration zu gewinnen. Zur Konzentration der Betriebe liegen Angaben über die Beschäftigtenzahl und die Investitionen vor.

5. In *Kapitel III* schreibt die Monopolkommission ihre Analyse der größten Unternehmen in der seit dem Vierten Hauptgutachten erweiterten Form auf das Jahr 1988 fort. Ermittelt werden die hundert größten Industrieunternehmen, die zwanzig größten Handelsunternehmen und jeweils die zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen nach dem für sie üblichen Merkmal des Geschäftsvolumens (Umsatz, Bilanzsumme, Beitragseinnahmen). Zusätzlich wird diese Berichterstattung im Achten Hauptgutachten erstmals in einen umfassenden internationalen, insbesondere europäischen Bezugsrahmen gestellt. Im Zentrum der Analyse stehen, wie in den vier vorangegangenen Hauptgutachten, die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen, die aus allen wichtigen Wirtschaftszweigen stammen. Das Erhebungsmerkmal Wertschöpfung konnte trotz der mit dem neuen Rechnungslegungsrecht verbundenen Datenermittlungsprobleme beibehalten werden.

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der hundert Großunternehmen wird sowohl nach Wertschöpfung als auch nach Anzahl der Beschäftigten, Sachanlagevermögen und Cash-flow ermittelt. Weitere Kennziffern sind der Anteilsbesitz an diesen Unternehmen, die zwischen ihnen bestehenden personellen Verflechtungen und ihre Beteiligung an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen.

6. In *Kapitel IV* würdigt die Monopolkommission die Anwendung der §§ 22 bis 24a GWB. Sie beschränkt sich darauf, Entwicklungen in der Praxis des Bundes-

---

[1]) Ein Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. Dezember 1989 — BGBl. I S. 2486) ist im Anhang dieses Gutachtens abgedruckt (Abschnitt A).

[2]) Die bisher veröffentlichten Gutachten der Monopolkommission sind in Abschnitt E des Anhangs in diesem Band aufgeführt.

kartellamtes und der Gerichte systematisch im Überblick aufzuzeigen. Eine umfassende Darstellung der im Gutachten erwähnten Einzelfälle ist nach Ansicht der Kommission nicht erforderlich, weil in den allgemein zugänglichen Quellen eine detaillierte Information zumindest über die wichtigsten Entscheidungen vorliegt. Die Gründe für Untersagungsverfügungen gehen aus den Veröffentlichungen des Bundeskartellamtes oder der Fachpresse hervor. In den Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamtes wird darüber hinaus in einem Überblick auch über bedeutende nicht untersagte Zusammenschlußverfahren berichtet.

Ausführlichkeit und Form der die Verfahren des Bundeskartellamtes abschließenden internen Schlußvermerke liegen im Ermessen des Amtes. Schon deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß die für die Einzelentscheidung erheblichen Überlegungen in diesen Vermerken für Außenstehende nur unzureichend nachvollziehbar sind. Die Monopolkommission nimmt aus diesem Grund nicht zu den Ergebnissen der Zusammenschlußprüfung Stellung, sondern beschränkt ihre Äußerungen auf einzelne Kriterien der Entscheidungen des Bundeskartellamtes, unabhängig davon, ob es sich um untersagte oder nicht untersagte Fälle handelt. Sie nimmt in ihrem Gutachten vorrangig dann zu Problemen bei der Rechtsanwendung Stellung, wenn diese für die Entwicklung des Rechts bedeutsam erscheinen.

7. Mit *Kapitel V* schreibt die Monopolkommission ihre Untersuchungen zur Pressekonzentration fort, die seit dem Zweiten Hauptgutachten vorgenommen werden. Grundlage ist ein Gutachtenersuchen der Bundesregierung nach § 24b Abs. 5 Satz 5 GWB, das durch den Bundesminister mit Schreiben vom 21. Januar 1977 übermittelt wurde. Der Auftrag bezog sich auf die Untersuchung von „Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Presse unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen". Infolge unzureichender Beteiligung der befragten Presseverlage schlugen zwei Versuche zur empirischen Untersuchung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen fehl.

Die Monopolkommission führt in diesem Kapitel die Untersuchungen zur Pressefusionskontrolle und zur Entwicklung der neuen Medien fort. Den Schwerpunkt der Betrachtung bildet die Anwendung des Kartellrechts auf intra- und intermediäre Verflechtungen in der Bundesrepublik, ergänzt durch die Anwendung des Rechts auf europäischer Ebene. Daneben werden der Fortschritt der Infrastruktur auf den Rundfunkmärkten sowie die Entwicklung der Mediengesetzgebung der Bundesländer dargestellt.

8. In *Kapitel VI* setzt sich die Monopolkommission in Anlehnung an frühere sektorale Untersuchungen[3]) mit der Regulierung der Verkehrsmärkte auseinander. Die Marktordnungen im Straßen-, Schienen-, Luft- und Binnenschiffahrtsverkehr sind durch weitreichende Wettbewerbsbeschränkungen gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit einer Analyse der durch die Regulierung bedingten gesamtwirtschaftlichen Kosten prüft die Monopolkommission die Voraussetzungen für eine Deregulierung der Verkehrswirtschaft. Die Überlegungen werden in bezug auf angebliche wettbewerbliche Besonderheiten der Verkehrsmärkte sowie umwelt- und sicherheitspolitische Bedenken geprüft und an den Erfahrungen in anderen Ländern, namentlich den USA und Großbritannien, mit deregulierten Verkehrsmarktordnungen gemessen.

9. In *Kapitel VII* untersucht die Monopolkommission die mit Forschungs- und Entwicklungskooperationen verbundenen wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen. Forschungs- und Entwicklungskooperationen kommt in vielen Industriestaaten inzwischen eine große und weiterhin wachsende Bedeutung zu. Die Kommission setzt sich mit den Bestimmungsgründen für eine solche unternehmerische Zusammenarbeit auseinander und analysiert die Zusammenhänge des Forschungs- und Produktwettbewerbs, um die wettbewerbspolitisch bedeutsamen Wirkungen von Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften abschätzen zu können. Zudem wird die bisherige Kartellamtspraxis und die Entwicklung des EG-Kartellrechts dargestellt, um die in der Rechtsanwendung verwandten Beurteilungsmaßstäbe herauszuarbeiten. Die wettbewerbspolitischen Überlegungen und die rechtsvergleichende Betrachtung dienen als Grundlage, angemessene wettbewerbsrechtliche Beurteilungskriterien für Forschungs- und Entwicklungskooperationen bei Anwendung der Normen des GWB zu ermitteln.

10. In *Kapitel VIII* geht die Monopolkommission der Frage nach, welche Grenzen des nationalen Rechts sich aus den allgemeinen Verpflichtungen der EG-Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem Ziel der Errichtung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs ergeben. Ausgangspunkt der zu untersuchenden Problemstellung war die Frage nach den Grenzen der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages, sofern Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Kompetenzen in das Wettbewerbsverhalten von Unternehmen eingreifen und dabei mit grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts in Widerspruch geraten. Von dieser Untersuchung erwartete die Monopolkommission auch Hinweise darauf, ob bestimmte nationale Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie z. B. in den sogenannten Ausnahmebereichen üblich sind, noch praktiziert werden dürfen.

2. Die Durchführung des Auftrags

11. Das Statistische Bundesamt hat der Monopolkommission in mehreren *konzentrationsstatistischen Sonderauswertungen* Daten zur Verfügung gestellt. Die standardmäßigen Aufbereitungen beziehen sich auf die Konzentration der Anbieter im Rahmen der Produktionsstatistik sowie auf die Konzentration der Unternehmen und Betriebe im Rahmen der Statistik der Wirtschaftszweige. Die Daten wurden von der Monopolkommission nach verschiedenen für die Konzentrationsmessung wesentlichen Aspekten ausgewertet.

[3]) Vgl. zuletzt zur Versicherungswirtschaft Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 542 ff.

Zusätzlich hat das Statistische Bundesamt konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen der Produktionsstatistik über verschiedene Gütergruppen und Jahre unter Einbeziehung des Außenhandels erstellt. Nach Wirtschaftszweigen liegen, wie erstmals zum letzten Hauptgutachten, Angaben über die Zu- und Abgänge von Unternehmen vor, ferner die Ergebnisse einer längerfristigen Aufbereitung fachlicher Unternehmensteile. Schließlich wurden der Monopolkommission erste Ergebnisse einer Sonderaufbereitung zur Konzentration der Konzerne im Großhandel übermittelt. Sie sind im vorliegenden Gutachten als Ergänzung zu Kapitel II abgedruckt.

12. Die Untersuchung der Konzentration von Großunternehmen beruht auf der *Auswertung von Geschäftsberichten* und anderen allgemein zugänglichen Quellen. In einer Vielzahl von Fällen, in welchen die benötigten Informationen aus diesen Quellen nicht ermittelt werden konnten, sind die betreffenden Unternehmen direkt befragt worden. Im Zusammenhang mit der gruppenspezifischen Analyse der personellen Verflechtungen zwischen den Unternehmen hat der Deutsche Gewerkschaftsbund seine früheren Angaben über die Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsräten der „100 Größten" für 1988 aktualisiert.

Bei den Ausführungen zur Aktualisierung der Wertschöpfungsstaffel auf der Grundlage des neuen Bilanzrichtlinien-Gesetzes konnte die Monopolkommission auf die noch unveröffentlichte Dissertation von Frau Dipl.-Kfm. M. Fischer zurückgreifen. Diese Arbeit wird im Rahmen eines von Prof. Dr. D. Pohmer geleiteten Forschungsprogramms der Konzentrationsforschungsabteilung des Wirtschaftswissenschaftlichen Seminars der Universität Tübingen zur Messung der Unternehmenskonzentration angefertigt.

13. Die Monopolkommission hat sich wie bisher anhand der *Verfahrensakten des Bundeskartellamtes* über dessen Verwaltungspraxis im Berichtszeitraum und über die Konzentrationsentwicklung im Medienbereich informiert. Darüber hinaus hat sie sich in zahlreichen Einzelgesprächen mit Vertretern des Bundeskartellamtes über praktische Schwierigkeiten der Handhabung der Fusionskontrollvorschriften unterrichtet.

14. Das Statistische Bundesamt hat erneut die Daten der *Pressestatistik* für die Berichterstattung der Monopolkommission in einer Sonderauswertung aufbereitet. Für die Berichterstattung zur Pressekonzentration wurden nach den Merkmalen „Umsatz" und „Auflage" Konzentrationsraten zur Beschreibung von Stand und Entwicklung der größten Verlage bzw. der größten Presseobjekte errechnet.

15. Die Monopolkommission hat bisher zur Vorbereitung ihrer Stellungnahmen *Gutachten an zahlreiche Wissenschaftler* vergeben und die in diesen Untersuchungen vorgetragenen Ergebnisse bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigt. Den beauftragten Gutachtern wird regelmäßig nach Auswertung ihrer Ergebnisse durch die Monopolkommission eine selbständige Veröffentlichung freigestellt. Die bisher veröffentlichten Gutachten sind in Abschnitt D des Anhangs in diesem Band aufgeführt.

16. Prof. Dr. E.-J. Mestmäcker erstellte für die Berichterstattung über den *Mediensektor* ein Gutachten über den Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die deutsche Rundfunkordnung.

Zur Vorbereitung des Kapitels über den Wettbewerb und die Regulierung in der *Verkehrswirtschaft* hat die Monopolkommission folgende Gutachten eingeholt:

- Prof. Dr. J. Basedow, Wettbewerb auf den Verkehrsmärkten, Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Verkehrspolitik,
- Prof. Dr. W. Hamm, Deregulierung im Verkehr als politische Aufgabe.

Für dieses Kapitel wurden der Monopolkommission außerdem zu den Erfahrungen mit der Deregulierung des Straßengüterverkehrs in Großbritannien schriftliche Stellungnahmen von zwei britischen Wissenschaftlern vorgelegt:

- Prof. B. Bayliss, The Deregulation of the Road Haulage Industry in the United Kingdom,
- Prof. K.M. Gwilliam, Transport Deregulation and Economic Efficiency.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Berichtsteil über Forschungs- und Entwicklungskooperationen wurden als Gutachten in Auftrag gegeben:

- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Technologie- und wettbewerbspolitische Wirkungen von Forschungs- und Entwicklungskooperationen (Projektleiter: Dr. U.C. Täger),
- Prof. Dr. H. Ullrich, Wettbewerbsbeschränkungen durch gemeinsame Forschung und Entwicklung nach U.S.-amerikanischem, europäischem und deutschem Kartellrecht.

Zur Vorbereitung des Kapitels über die *Grenzen des nationalen Rechts* erstattete Dr. B. van der Esch ein Gutachten über die wettbewerblichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der EWG.

Beim Textentwurf für das entsprechende Kapitel im vorliegenden Hauptgutachten hat Assessor A. Bach mitgewirkt.

17. Die Monopolkommission hat von mehreren Verbänden *schriftliche Stellungnahmen* zu Fragen des Wettbewerbs und der Regulierung in der Verkehrswirtschaft eingeholt. Zu diesem Thema fanden außerdem in Sitzungen der Monopolkommission am 3. März 1989 mit Vertretern des Bundeskartellamtes und des Bundeswirtschaftsministeriums und am 12. Mai 1989 mit Vertretern des Bundesverkehrsministeriums *Anhörungen* in Köln statt. Mit Vertretern der Generaldirektion IV (Wettbewerb) der EG-Kommission wurden in der Sitzung am 18. Februar 1989 in Köln Fragen zur Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf die Verkehrswirtschaft diskutiert.

Die europäische Verkehrsmarktordnung war Gegenstand eines Gesprächs, das Mitarbeiter der Monopolkommission mit Vertretern der Generaldirektion VII (Verkehr) der EG-Kommission am 7. Juni 1989 in Brüssel führten. Bei einem Treffen mit dem Bundesverband der Selbständigen e.V. am 12. Juni 1989 in

Bonn wurde die Regulierung der Binnenschiffahrt erörtert.

18. Im Berichtszeitraum 1988/1989 hat die Monopolkommission ihr *Sondergutachten 17* über die *Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle* vorgelegt. In diesem Gutachten unternimmt die Kommission den Versuch, eine Lösung für eine einheitliche Fusionskontrolle innerhalb der EG aufzuzeigen, die unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessen den Erfordernissen einer wirksamen Wettbewerbspolitik im Gemeinsamen Markt entspricht. Die Zusammenfassung der Empfehlungen ist in Abschnitt F des Anhangs in diesem Band erneut abgedruckt. Das Gutachten wurde im Hinblick auf die europaweite Bedeutung des Themas auch in englischer und in französischer Sprache und damit in den wichtigsten Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Inzwischen hat der Europäische Ministerrat die Verordnung über eine EG-Fusionskontrolle erlassen.[4])

19. Der Bundeswirtschaftsminister beauftragte die Monopolkommission, ein Gutachten zu dem *Zusammenschlußvorhaben der Daimler-Benz AG mit der Messerschmitt-Bölkow-Blohm AG* zu erstatten. Die beteiligten Unternehmen hatten einen Antrag auf Ministererlaubnis gemäß § 24 Abs. 3 GWB gestellt. In ihrem *Sondergutachten 18* empfahl die Mehrheit der Monopolkommission dem Bundeswirtschaftsminister, die beantragte Erlaubnis nur mit Auflagen zu erteilen. Als wettbewerbspolitisch wünschenswert — wenngleich aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar — sah die Mehrheit der Kommission eine Trennung der Deutschen Bank von Daimler-Benz an. Mögliche Auflagen sah die Mehrheit der Monopolkommission in der für spätestens 1999 vorgesehenen Übernahme des 20 %igen KfW-Anteils an der Deutsche Airbus schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt. Der Zusammenschluß würde als genehmigungsfähig angesehen bei einer Veräußerung des Bereichs militärischer Triebwerke oder durch eine Ausgliederung wesentlicher Teile des Bereichs Wehrtechnik.

Das Kommissionsmitglied Haastert sah in den befürworteten Auflagen eine Erhöhung der Gemeinwohlvorteile, hätte den Zusammenschluß notfalls aber auch ohne Auflagen akzeptiert, um ihn nicht insgesamt zu gefährden. Das Kommissionsmitglied Immenga sprach sich in einem Minderheitsvotum gegen eine Genehmigung des Zusammenschlußvorhabens aus.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat den Zusammenschluß inzwischen unter Auflagen genehmigt. Diese Auflagen entsprechen zum Teil den Vorschlägen der Monopolkommission in ihrem Sondergutachten 18.

20. In einem weiteren Zusammenschlußvorhaben hatte sich die Monopolkommission zum *Zusammenschlußvorhaben der MAN AG* und der *Gebrüder Sulzer AG* zu äußern *(Sondergutachten 19)*. Die Kommission empfahl, die beantragte Erlaubnis nicht zu erteilen. Sie hielt die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen des Zusammenschlusses quantitativ für nicht unbedenklich und qualitativ für hoch. Dagegen waren die vorgetragenen Gemeinwohlgründe überwiegend nicht schlüssig und im übrigen nicht konkret nachzuweisen. Die Monopolkommission sah keine Möglichkeit, den Zusammenschluß unter Beschränkungen und Auflagen zu gestatten.

Der Bundesminister für Wirtschaft verweigerte die Erlaubnis zum Zusammenschlußvorhaben.

B. Fortentwicklung des Wettbewerbsrechts

1. Europäische Fusionskontrolle

21. Die Monopolkommission hatte sich bereits in ihrem letzten Hauptgutachten für die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle ausgesprochen.[5]) Nach ihrer Auffassung läßt sich der Wettbewerb, der für den Gemeinsamen Markt von zentraler Bedeutung ist, nicht durch die Anwendung eines Kartellverbots und durch das Verbot eines Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen entsprechend den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag sichern. Die Monopolkommission war sich bewußt, daß eine Lösung nach deutschem Muster auf EG-Ebene nicht zu verwirklichen sein würde. Sie hatte sich aber im Ergebnis auch dann für die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle ausgesprochen, wenn aus deutscher Sicht nicht alle wettbewerbspolitischen Forderungen hinreichend berücksichtigt würden. Maßgeblich dafür waren einmal *integrationspolitische Überlegungen* und zum anderen die Erwägung, daß mit der Schaffung eines EG-Binnenmarktes *die wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen der verschiedenen Mitgliedstaaten angenähert* werden sollten.

22. In ihrem Sondergutachten 17[6]) atte die Monopolkommission im Juni 1989 — ausgehend von dem Verordnungsentwurf der EG-Kommission vom 30. November 1988[7]) — die *Grundzüge einer an ordnungspolitischen Kriterien ausgerichteten EG-Fusionskontrolle* dargelegt. Die Kernpunkte der Empfehlungen im Sondergutachten 17 waren:

- eine Aufgreifschwelle von 1 Mrd. ECU[8]) (summierter Weltumsatz aller am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen) und eine Bagatellschwelle von 100 Mio. ECU (Weltumsatz jedes am Zusammenschluß beteiligten Unternehmens), wobei mindestens 25 % des gemeinschaftsweiten Umsatzes der beteiligten Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten erzielt werden;
- eine Untersagung bei Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung (unter-

[4]) Vgl. dazu weiter unten Abschnitt B.1.

[5]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 33ff.

[6]) Vgl. Monopolkommission, Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle, Sondergutachten 17, Baden-Baden 1989.

[7]) Vgl. Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, KOM(88) 734 endg., ABl. 1989 Nr. C 22 vom 28. Januar 1989, S. 14.

[8]) Die Monopolkommission wollte durch die im Vergleich zu anderen Vorschlägen niedrige Aufgreifschwelle eine möglichst breite Basis für die Anwendung der europäischen Fusionskontrolle schaffen.

halb eines Marktanteils von 20 % wird die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt vermutet) mit der Möglichkeit einer Abwägung von wettbewerbsbeschränkenden mit wettbewerbsverbessernden Wirkungen des Zusammenschlusses;

- eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Genehmigungsmöglichkeit (im Ausnahmefall) bei Vorliegen von erheblichen und konkret nachgewiesenen überwiegenden Rationalisierungsvorteilen; weitere, rein industriepolitische sowie außerökonomische Genehmigungskriterien sollen im Rahmen einer Verordnung zur EG-Fusionskontrolle keine Anwendung finden;
- eine weitgehende Ausschließlichkeit der EG-Fusionskontrolle gegenüber nationalen Regelungen; die nationale Wettbewerbsaufsicht soll nur solche Fälle aufgreifen können, die wegen ihrer lediglich lokalen Bedeutung gemeinschaftsrechtlich als nicht relevant beurteilt werden;
- die Einrichtung einer politisch wie organisatorisch unabhängigen europäischen Wettbewerbsbehörde, die das Verfahren in zwei Prüfungsabschnitten (Untersagungs- und Genehmigungsprüfung) durchführt.

23. Die Verordnung sollte für die Unternehmenszusammenschlüsse eine Anmeldepflicht und ein Vollzugsverbot vorsehen. Die europäische Wettbewerbsbehörde sollte innerhalb eines Monats entscheiden,

- ob das Zusammenschlußvorhaben in den Anwendungsbereich der EG-Fusionskontrolle fällt (anderenfalls können die nationalen Behörden den Fall aufgreifen),
- ob ein förmliches Verfahren eröffnet wird (anderenfalls besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage).

Bei Eröffnung eines Verfahrens sollte die europäische Wettbewerbsbehörde innerhalb von vier Monaten in einem rechtsmittelfähigen Beschluß nach der Untersagungsprüfung (und gegebenenfalls zusätzlich nach einer Genehmigungsprüfung) entscheiden, ob der Zusammenschluß mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht; die Entscheidung ist im einzelnen zu begründen und zu veröffentlichen. Bei Fristüberschreitung gilt das Zusammenschlußvorhaben als genehmigt. Das nationale Wettbewerbsrecht müßte im Hinblick auf die der EG-Fusionskontrolle unterfallenden Zusammenschlüsse der neuen Rechtslage angepaßt werden.

24. Nach langjährigen Verhandlungen erließ der Europäische Ministerrat kurz vor dem Ende der französischen Präsidentschaft eine Verordnung über die EG-Fusionskontrolle,[9]) die am 21. September 1990 in Kraft tritt. Diese Verordnung stellt einen *Kompromiß zwischen unterschiedlichen ordnungspolitischen Vorstellungen* der verschiedenen Mitgliedstaaten dar. Von diesen verfügen neben der Bundesrepublik Deutschland noch Frankreich, Großbritannien und in Grundzügen auch Irland über eine Fusionskontrolle. In Frankreich, das seine 1977 eingerichtete nationale Fusionskontrolle einer industriellen Strukturpolitik unterordnet, befindet allein der Wirtschaftsminister auf der Basis eines Gutachtens des Wettbewerbsrats („Conseil de la Concurrence") im Rahmen einer politischen Entscheidung über einen Zusammenschluß. Großbritanniens seit 1973 bestehende Fusionskontrolle sieht eine Kompetenzaufteilung vor, nach welcher der Wirtschaftsminister entscheidet, ob aus öffentlichem Interesse ein Kontrollverfahren eingeleitet werden soll. Ist dies der Fall, so beurteilt die „Monopolies and Mergers Commission" den Zusammenschluß; an das Votum der Kommission ist der Minister nur gebunden, wenn sie (mehrheitlich) zu dem Ergebnis kommt, daß der Zusammenschluß nicht gegen das öffentliche Interesse verstößt.

Es liegt auf der Hand, daß die Einbringung dieser sehr unterschiedlichen Vorstellungen über die Funktion einer Fusionskontrolle und der verschiedenartigen institutionellen sowie verfahrensrechtlichen Regelungen den Einigungsprozeß auf EG-Ebene sehr mühsam gestaltet haben. Hinzu kommt, daß die Zielsetzungen der Mitgliedstaaten, die über keine eigene Fusionskontrolle verfügen, sich tendenziell in Richtung einer Förderung der Unternehmenskonzentration zur Umstrukturierung von vermeintlich im europäischen oder im Weltmaßstab zurückgebliebenen Industriezweigen bewegen. Die Monopolkommission geht mit Rücksicht auf die vorliegenden Erfahrungen zu Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag von der Erwartung aus, daß die mit der Rechtsanwendung betrauten Beamten der EG eine *klare Wettbewerbsorientierung der europäischen Fusionskontrolle* einhalten.

25. Die Verordnung enthält in Artikel 1 Abs. 2 eine *hohe Aufgreifschwelle:* Von der gemeinschaftsweiten Bedeutung (und damit einer Kontrollpflicht nach EG-Recht) wird ausgegangen, wenn der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als 5 Mrd. ECU und der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei der beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 250 Mio. ECU beträgt. Voraussetzung ist, daß die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen jeweils höchstens zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat erzielen.

Diese Kriterien liegen wesentlich über den von der Monopolkommission vorgeschlagenen Kontrollschwellen. Längerfristig soll der Kontrollbereich nach einer ersten Anwendungsphase Ende 1993 anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen überprüft werden. Dabei wird eine Absenkung der Aufgreifschwelle auf 2 Mrd. ECU und der „de minimis"-Schwelle auf 100 Mio. ECU angestrebt.

26. In der Frage des *Eingreiftatbestands* (in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung) ist in der Schlußphase durch die *Orientierung an Wettbewerbskriterien* die deutsche Position stärker berücksichtigt worden. Unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sind Zusammenschlüsse, die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken oder durch die wirksamer Wettbewerb erheblich behindert wird. Nach Ziff. 15 der Erwägungsgründe der Verordnung wird als Indiz für

[9]) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 1989 Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 1.

eine Vereinbarkeit ein Marktanteil von bis zu 25 % angenommen.

Der *Zusammenschlußtatbestand* stellt ab auf die (mittelbare oder unmittelbare) Kontrolle über die Gesamtheit oder Teile anderer Unternehmen. Die Monopolkommission begrüßt, daß von der Verordnung einerseits die (konzentrativen) Gemeinschaftsunternehmen, andererseits aber auch der Kontrollerwerb durch Minderheitsbeteiligungen erfaßt sind.

27. Das *Verfahren* bei der europäischen Fusionskontrolle entspricht in seinen wesentlichen Teilen den früheren Entwürfen der EG-Kommission, an die auch die Monopolkommission bei ihren Empfehlungen in Sondergutachten 17 angeknüpft hatte. Für Zusammenschlußvorhaben besteht eine Anmeldepflicht (Artikel 4 der Verordnung) und — zunächst für drei Wochen, auf Beschluß der EG-Kommission aber auch bis zur endgültigen Entscheidung — ein Vollzugsverbot (Artikel 7 der Verordnung). Innerhalb eines Monats entscheidet die EG-Kommission, ob der Zusammenschluß unter die Verordnung fällt und (im gegebenen Falle) ob ein Verfahren eröffnet wird, in welchem bis zum Ablauf von vier Monaten eine Entscheidung erlassen werden muß; bei Fristüberschreitung gilt der Zusammenschluß als genehmigt (Artikel 10 der Verordnung). Eine Entscheidung über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, eine Abwägungsklausel (wie von der Monopolkommission vorgeschlagen) enthält die Verordnung dagegen nicht.

Das *Verhältnis der Verordnung zum nationalen Recht* war bis zuletzt umstritten. Die Mitgliedstaaten dürfen ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nur auf Zusammenschlüsse, die nicht unter die Verordnung fallen, und darüber hinaus nur in besonderen in der Verordnung geregelten Fällen anwenden. Die EG-Kommission kann einen Fall, den sie nicht selbst behandelt, an einen Mitgliedstaat verweisen, wenn dieser innerhalb von drei Wochen wettbewerbspolitische Bedenken anmeldet. Wird eine entsprechende Entscheidung über Verweisung oder Nichtverweisung eines Falles innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht getroffen, so gilt der Fall als automatisch an den Mitgliedstaat verwiesen.

28. Die *Ansätze für eine industriepolitische Ausrichtung* bei Genehmigungen im Rahmen der EG-Fusionskontrolle sind zwar im Verlaufe der Verhandlungen reduziert worden, aber die Verordnung ist nicht völlig frei davon. Vor allem die nach Artikel 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung erforderliche Berücksichtigung der „Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts" läßt einen Interpretationsspielraum für eine außerwettbewerbliche Bewertung eines Zusammenschlusses zu. Allerdings dürfte die damit verknüpfte Einschränkung („sofern diese ... den Wettbewerb nicht behindert") den industriepolitischen Beurteilungsspielraum entscheidend verringern. Eine weitere Gefährdung liegt in der Verpflichtung der EG-Kommission, „sich bei ihrer Beurteilung an den allgemeinen Rahmen der Verwirklichung der grundlegenden Ziele des Vertrages gemäß dessen Artikel 2, einschließlich des Ziels der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft im Sinne des Artikel 130a des Vertrages" zu orientieren (Erwägungsgrund 13 der Verordnung). Legt man dieses Beurteilungskriterium extensiv aus, so lassen sich Entscheidungen innerhalb der EG-Fusionskontrolle aus der wettbewerbspolitischen Betrachtung herauslösen. Auch mit der Zulässigkeit von geeigneten Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen der Fusionskontrollverordnung treffen dürfen (Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung), könnte die wettbewerbliche Orientierung der EG-Fusionskontrolle durchbrochen werden. Allerdings geht das ursprüngliche Konzept dieser Vorschrift stärker in Richtung eines schärferen Eingriffs aufgrund außerwettbewerblicher Gründe und nicht in Richtung einer durch industriepolitische Kriterien aufgeweichte Zulassung wettbewerbsbeschränkender Zusammenschlüsse. Insofern wirken sich Maßnahmen nach dieser Vorschrift zwar nicht konzentrativ aus; denkbare wettbewerbspolitische Nachteile könnten jedoch aus einer möglichen Verhinderung marktöffnender Zusammenschlüsse infolge der Anwendung von Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung entstehen. Letztlich wird das Spektrum der nationalen Interessen — und damit die industriepolitische Einflußnahme auf Zusammenschlüsse — stark eingegrenzt durch eine Aufzählung (öffentliche Sicherheit, Medienvielfalt und Aufsichtsregeln) bzw. kontrolliert durch die Befugnis der EG-Kommission, jedes andere öffentliche Interesse, das aufgrund einer entsprechenden Mitteilung eines Mitgliedstaates vorgetragen wird, zu prüfen.

29. Insgesamt gesehen hält die Monopolkommission die Einführung einer EG-Fusionskontrolle in der vorliegenden Form für einen *wettbewerbspolitischen Fortschritt*. Positiv zu beurteilen sind die Ausrichtung der Eingriffe vornehmlich an Wettbewerbskriterien, der Grundsatz der Prävention und die Kompetenzregelung, die Rechtsunsicherheit für die Unternehmen soweit wie möglich vermeidet. Zu begrüßen ist darüber hinaus auch die Absicht, nach einer Einführungsphase die Schwellenwerte des Kontrollbereichs abzusenken. Auf diese Weise wird der Kreis der nach europäischen Recht zu entscheidenden Zusammenschlüsse erweitert, womit den Erfordernissen einer wirksamen Wettbewerbspolitik im Gemeinsamen Markt besser Rechnung getragen werden kann.

2. Stellungnahme zur Fünften GWB-Novelle

30. Die Monopolkommission hat sich bereits in ihrem letzten Hauptgutachten zur damals geplanten Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geäußert.[10]) Sie hatte Bedenken sowohl gegen Zeitpunkt wie Inhalte der Gesetzesänderung vorgebracht. Zum 1. Januar 1990 ist die Novelle in Kraft getreten. Sie entspricht weitgehend dem Entwurf der Bundesregierung. In einigen Punkten ist sie im Prozeß parlamentarischer Willensbildung abgeändert worden. Die Monopolkommission übersieht nicht die politischen Zwänge, welche die Ausgestaltung der Novelle beeinflußt haben. Sie erkennt auch das Bemühen namentlich von seiten des Bundeswirtschafts-

[10]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 38 ff.

ministeriums an, wettbewerbspolitischen Schaden vom Gesetz fernzuhalten. In der Summe bewertet die Monopolkommission die Fünfte Novelle eher *kritisch:* Im Bereich der sogenannten Handelsproblematik wird die normative Grundlage des Gesetzes, welche auf den Schutz der Wettbewerbsfreiheit ausgerichtet ist, tendenziell verwässert. Bei den sogenannten Ausnahmebereichen (Verkehr, Banken, Versicherungen, Versorgungswirtschaft) ist die erzielte wettbewerbliche Auflockerung zu begrüßen. Die Monopolkommission vermißt aber die Einbettung solcher punktuellen Schritte in ein Gesamtkonzept. Dieses müßte einem Abbau hoheitlicher Regulierungen ebenso Rechnung tragen wie Entwicklungen auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts.

31. Änderungen, die auf den *Handelsbereich,* namentlich auf den Lebensmittelhandel zielen, betreffen die *Fusionskontrolle,* den Behinderungstatbestand, das Diskriminierungsverbot und die kartellgesetzliche Absicherung von Einkaufskooperationen. Mit der Bundesregierung geht die Monopolkommission davon aus, daß trotz oder gerade wegen des seit Jahren anhaltenden tiefgreifenden Strukturwandels im Lebensmittelhandel sowohl auf der Anbieter- wie auf der Nachfragerseite wesentlicher Wettbewerb herrscht. Es gibt keine Anzeichen dafür, daß dieser in einem absehbaren Zeitraum erlahmen könnte. Von daher begrüßt die Monopolkommission, daß das Gesetz Rufe nach einer handelsrechtlichen Sektoralisierung der Fusionskontrolle und nach einer verfehlten Vertikalisierung der Eingriffskriterien („Unverzichtbarkeitsthese") ebensowenig aufgenommen hat wie dahingehende Vermutungsregelungen. In der Neufassung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB wird die hervorgehobene Stellung des Marktanteils für die Ermittlung einer überragenden Marktstellung etwas zurückgenommen. Die weiter genannten Strukturmerkmale werden um zwei nachfragespezifische Gesichtspunkte ergänzt: die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, und die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen. Die Monopolkommission sieht in diesen Änderungen im wesentlichen Klarstellungen. Sie geben den bereits geltenden Rechtszustand etwas genauer wieder als die frühere Gesetzesfassung. So läßt sich an einem hohen Marktanteil häufig ein wettbewerblicher Erfolg in besonderem Maße ablesen, aber er bedeutet nicht notwendigerweise Marktbeherrschung im Sinne des Gesetzes. Aus diesem Grunde praktiziert die Rechtsprechung zu Recht eine Gesamtbetrachtungsweise. Sie schließt auch die beiden nachfragespezifischen Zusatzelemente mit ein. Dies gilt für die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes ebenso wie für die Feststellung des Beherrschungsgrades.

32. Kritischer sind die Änderungen bei der *Verhaltenskontrolle gegenüber marktmächtigen Handelsunternehmen* zu sehen. Der frühere, weitgehend und zu Recht bedeutungslos gebliebene § 37a Abs. 3 GWB ist jetzt in § 26 Abs. 4 GWB als etwas „entschlackter" Verbotstatbestand formuliert. Aufgrund eines Vorschlages des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages kodifiziert § 26 Abs. 5 GWB in diesem Zusammenhang die Beweiserleichterung eines sogenannten Beweises des ersten Anscheins. Die Monopolkommission begrüßt und unterstreicht den Hinweis in der Begründung des Regierungsentwurfes, wonach diese Neufassung keine Änderung des Normzwecks bedeuten soll. Die Vorschrift bleibt unverändert auf den Schutz des Wettbewerbs als Institution und nur als Reflex dessen auf einen Schutz behinderter Unternehmen bezogen. Vorschläge, den Tatbestand in Richtung eines wettbewerbsfremden Individualschutzes für mittelständische Unternehmen fortzuentwickeln, haben sich damit nicht durchsetzen können. Ebenso ist zu begrüßen, daß Verkäufe unter Einkaufspreis nicht undifferenziert als mißbräuchlich deklariert werden. Auf der anderen Seite verbinden sich wettbewerbspolitische Gefahren mit dem jetzt auch privatrechtlich durchsetzbaren Verbotstatbestand. Klagebefugte Verbände könnten sich hier ein neues, UWG-ähnliches Tätigkeitsfeld erschließen. Ein flächendeckender Einsatz der Norm, die mit Klageandrohungen verbundene Einschüchterungs- und Belästigungswirkung, können dazu führen, daß marktstarke Unternehmen auf einzelne spektakuläre Formen des Wettbewerbs verzichten. Dies wird um so leichter fallen, je mehr die Konkurrenz ebenfalls Abstand davon nimmt. Von daher sind wettbewerbsdämpfende Wirkungen vorstellbar. Die Beweisregelung in § 26 Abs. 5 GWB spiegelt nur die ohnehin vorhandene Rechtspraxis wieder. Doch betrachtet die Monopolkommission diese Einfügung mit Unbehagen: So wie die Fünfte Novelle im Bereich des Handels die vermeintlichen Defizite der Vierten Novelle von 1980 beseitigen sollte, so entsteht das Risiko, daß eine Sechste Novelle vorgebliche Defizite der Fünften Novelle bereinigen, in ihr angelegte Vorstellungen „zu Ende denken" soll. Bei § 26 Abs. 5 GWB könnte dies die Forderung werden, das Tatbestandserfordernis der Zumutbarkeit bezüglich einer Aufklärungspflicht des in Anspruch genommenen Unternehmens fallen zu lassen. Die Gefahr, daß § 26 Abs. 4 und 5 GWB unverhohlen als Instrumente zur Beschränkung des Wettbewerbs eingesetzt werden, wäre dann sehr real.

33. Das *Diskriminierungsverbot* des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB, dem schon relativ marktstarke Unternehmen unterliegen, wird auf ein Verhalten gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen eingeschränkt, d. h. ein aus dieser Norm im Einzelfall ableitbarer Belieferungsanspruch greift für große Unternehmen des Handels nicht mehr ein. De facto läuft diese Gesetzesänderung auf den Versuch hinaus, den mittelständischen Fachhandel vor Preiswettbewerb durch Warenhäuser, Discount-Ketten u. dgl. zu schützen. Man mag solchen Versuch angesichts der Dynamik im Handel ohnehin für vergeblich halten. Dies gilt namentlich auch in der Perspektive des Binnenmarktes 1993. Auf der Strecke bleibt ein Stück Glaubwürdigkeit der Wettbewerbspolitik: Die zentrale Funktion des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB lag darin, daß nicht über einen straffen selektiven Vertrieb ein Surrogat für die verbotene vertikale Preisbindung geschaffen wird. Die Neufassung der Norm wirkt wie eine Opfergabe gegenüber politischen Kräften, welche Mittelstandspolitik mit (wettbewerbswidrigem) Bestandsschutz verwechseln.

34. Mit dem neuen *Freistellungstatbestand* des § 5c GWB will der Gesetzgeber *Einkaufskooperationen im Handel,* die er für wettbewerbspolitisch wünschenswert hält, rechtlich absichern. Kleinen und mittleren Unternehmen soll auf diese Weise ein struktureller Nachteilsausgleich gegenüber Großunternehmen in der jeweiligen Branche gewährt werden. Die Monopolkommission teilt nicht das wettbewerbspolitische Leitbild, welches hinter dieser Regelung steht: Vorhandene Marktstrukturen werden als solche geschützt. Ein Wettbewerb zwischen großen und Verbundgruppen wird für besser gehalten als ein solcher zwischen Großen und kleinen Anbietern. Dies ist letztlich die wettbewerbsfremde Konzeption von der gegengewichtigen Marktmacht. Wettbewerbspolitisch vorzugswürdig wäre die Zulassung von Kooperationen unter der Voraussetzung, daß diese *leistungssteigernd* wirken. In dieser Perspektive wird auch deutlich, daß das bereits geltende Recht ausgereicht hätte, erwünschte Einkaufskooperationen mittelständischer Unternehmen zu realisieren (§ 5b GWB). Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, bedürfen Kartelle nach § 5c GWB zu ihrer Wirksamkeit keiner Anmeldung mehr bei der Kartellbehörde. Man will auf diese Weise ein sonst entstehendes Bürokratieproblem beseitigen. Auch würden die bedeutenderen Einkaufskooperationen den Kartellbehörden ohnehin bekannt. Die Monopolkommission sieht auch das kritisch: Die Kartellverbotsdurchbrechungen der §§ 2 bis 8 GWB unterliegen bislang der Aufsicht. Es ist bedenklich, das darin liegende Kontrollprinzip mit solcher Neuregelung in Frage zu stellen. Man nähert sich sonst rasch dem Uraltargument von Kartellbefürwortern, wonach die Regelung der Wirtschaft in den Händen der Beteiligten selbst am besten aufgehoben sei. Positiv zu bewerten ist dagegen, daß der Gesetzgeber noch weiterreichenden Vorstellungen nicht nachgegeben hat (Forderung nach Einkaufskooperationen mit Bezugspflicht, Zulässigkeit bis zur Schwelle der Marktbeherrschung).

35. Das zweite Schwergewicht der Fünften Novelle liegt in einer *wettbewerblichen Auflockerung bei den Bereichsausnahmen* der §§ 99 ff. GWB. Die darin enthaltenen Privilegierungen waren in wichtigen Bezügen nur historisch erklärbar. Ein zwingender Reformimpuls ist mittlerweile vom europäischen Gemeinschaftsrecht her entstanden. Die Monopolkommission begrüßt das Bemühen, in diesen Bereichen dem Wettbewerbsprinzip grundsätzlich zum Durchbruch zu verhelfen und Ausnahmen auf ein sachlich begründbares Maß zu reduzieren. Sie vermißt aber eine Einbeziehung der hoheitlichen Regulierungen. Denn diese wirken vielfach in höherem Maße wettbewerbsbeschränkend. Die Regelungen in den §§ 99 ff. GWB hatten von daher eher konstatierenden Charakter. Erst ein solches Gesamtkonzept schließt das Risiko aus, daß einzelne punktuelle Auflockerungen angesichts fortbestehender hoheitlicher Wettbewerbsverzerrungen kontraproduktiv wirken können. Im Verkehrsbereich wird die Fülle der Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften des Kartellgesetzes nachhaltig eingeschränkt (§ 99 Abs. 2 GWB). Größere praktische Relevanz hat dies nicht. Entweder sind dies Regelungen, die mittlerweile vom europäischen Gemeinschaftsrecht überlagert werden, oder solche, die weitgehend obsolet geblieben sind. Die Monopolkommission stellt in Kapitel VI dieses Gutachtens Vorschläge zu einer wettbewerblichen Gesamtbereinigung dieses wichtigen Wirtschaftszweiges vor. Hinzuweisen ist desgleichen auf die Anregungen der Deregulierungskommission vom 3. April 1990. Weitgehend gleiches gilt für die Sektoren Banken und Versicherungen. Die Neufassung des § 102 GWB bringt ein langanhaltendes Reformbemühen zu einem akzeptablen Abschluß, soweit die kartellrechtliche Seite betroffen ist. Hervorzuheben ist namentlich, daß das bisherige Vetorecht der Fachaufsichtsbehörden gegenüber Maßnahmen der Kartellbehörde der Vergangenheit angehört. Diese Reform vollzieht sich freilich erst in einem Zeitpunkt, zu dem die Privilegierung des § 102 GWB als Folge der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag sich allmählich aufzulösen beginnt. Eine ordnungspolitische Neubesinnung steckt darin noch nicht. Diesbezüglich sind in erster Linie das Versicherungsaufsichtsgesetz und — im Hinblick auf Banken — die dortige Funktionspotenzierung innerhalb des deutschen Universalbankensystem auf den Prüfstand zu nehmen. Die Monopolkommission hat in diesen Bereichen Vorschläge gemacht.

36. Im Sektor der *leitungsgebundenen Energieversorgung* (Elektrizität und Gas) hält der Änderungsdruck, welcher vom geltenden EG-Recht und der Binnenmarktpolitik der EG-Kommission im Energiebereich herrührt, unverändert an. Die Fünfte Novelle hat hier zwei Korrekturen gebracht: Zwischen Demarkations- und Konzessionsverträgen wird zeitliche Konkordanz hergestellt. Auf diese Weise kann, wenn schon kein Wettbewerb innerhalb eines Versorgungsgebietes, so doch ein Wettbewerb um ein Versorgungsgebiet entstehen (§ 103 Abs. 5 Nr. 4 Satz 3 GWB a.F.). Die Monopolkommission hält für prüfenswert, ob die Versorgung mit Strom und Gas in dieser Form gleichbehandelt werden kann. Auch wird in diesem Bereich das Fehlen eines Gesamtkonzepts besonders spürbar. Ob ein Wettbewerb um ein Versorgungsgebiet ohne weitere flankierende Regelungen (z. B. Ausschreibungsordnung, Bewertungsrichtlinien für die Übernahme eines bestehenden Netzes u. dgl.), funktionsfähig sein wird, ist nicht sicher. Soweit Gemeinden vor der Alternative Strombezug oder Eigenversorgung stehen, sind sie Richter in eigener Sache. Auch sonst ist vorstellbar, daß die Entscheidungsträger nicht nur an die Interessen ihrer Stromverbraucher denken. Finanzpolitische Erwägungen von Gemeinden, allgemein energiepolitische (kein Bezug von Atomstrom z. B.) können hier eingreifen. Bezüglich der Durchleitungsverweigerung hält die Begründung zum Gesetzesentwurf fest, dies solle keine materielle Neuausrichtung in der Sache bedeuten. Zugleich wird eine etwas größere Flexibilität postuliert. Darin steckt ein Änderungspotential, dessen Reichweite nicht verläßlich abschätzbar ist. Gefordert wäre eine Grundsatzentscheidung, ob an einem System geschlossener Versorgungsgebiete festzuhalten ist oder ob es durch ein „common carrier"-Konzept oder durch ein System von Durchleitungsrechten ersetzt werden soll. In der Perspektive des europäischen Binnenmarktes 1993 erscheint dies nur in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mit der Kommission in Brüssel möglich.

37. Die Fünfte Novelle verwirklicht eine Reihe *sonstiger Gesetzesänderungen.* § 99 Abs. 1 GWB a.F., hoheitliche Maßnahmen im Zusammenhang von Wettbewerbsbeschränkungen betreffend, ist mit dem Hinweis: nur von deklaratorischer Bedeutung und deshalb überflüssig, gestrichen worden. Die Monopolkommission betont, daß damit nicht die Anwendung des GWB auf hoheitliche Maßnahmen, soweit dies bislang anerkannt war, zurückgenommen werden sollte.[11]) Die Monopolkommission erinnert in diesem Zusammenhang auch an die wettbewerblich defiziente Regelung in § 37 Abs. 4 des Poststrukturgesetzes von 1989 (zulässige Quersubventionierungen zwischen und innerhalb der Teilbereiche der Deutschen Bundespost unter arbeitsteiliger Aufsicht von Bundeswirtschafts- bzw. Bundesfinanzminister einerseits und Bundesminister für Post und Telekommunikation andererseits).

38. Innerhalb der Fusionskontrolle wird mit § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB ein zusätzlicher *Auffangtatbestand für den Zusammenschlußbegriff* geschaffen (wettbewerblich erheblicher Einfluß auf ein anderes Unternehmen). Er soll Umgehungen der Fusionskontrolle unterbinden helfen. Der Gesetzgeber ist damit im Ergebnis einem Minderheitsvotum aus dem Sechsten Hauptgutachten der Monopolkommission gefolgt.[12]) Die Monopolkommission schätzt die wettbewerblichen Risiken dieser Gesetzesänderung unverändert höher ein als sich daraus ergebende Chancen zu einer effizienteren Durchsetzung der Fusionskontrolle. Die hier entstehenden Rechtsunsicherheiten bleiben gravierend. Die Auseinanderentwicklung zur nunmehr realisierten Fusionskontrolle nach Gemeinschaftsrecht hält an.[13])

39. Zur Absicherung der *Datenbasis für die konzentrationsstatisischen Untersuchungen der Monopolkommission* wird in § 24c GWB die Übermittlung der amtlichen Daten geregelt. Wegen der Unmittelbarkeit und der grundlegenden Bedeutung dieser Vorschrift für die Arbeit der Kommission wird die Stellungnahme hierzu nachfolgend in einem gesonderten Abschnitt dargelegt.

40. Der Versuch der Bundesregierung, das *Schriftformerfordernis* des § 34 GWB fallen zu lassen, scheiterte schon in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens am Widerstand der Bundesländer und ihrer Landeskartellbehörden. Die Monopolkommission bedauert dies. Für Kartellverträge nach den §§ 2 ff. GWB ist die Vorschrift überflüssig, da diese bei einer beabsichtigten Legalisierung angemeldet werden müssen. Im Zusammenhang mit dem jetzt neuen § 5c GWB, wo eine solche Anmeldung entfällt, wird § 34 GWB ohnehin Anwendungsschwierigkeiten bereiten. Bei vertikalen Beschränkungen, namentlich im Zusammenhang des § 18 GWB, wird die Vorschrift in der Praxis ganz überwiegend dazu verwandt, sich von lästig gewordenen Vertragsbindungen zu lösen. Soweit solche Bindungen, wie in aller Regel, wettbewerbspolitisch unbedenklich sind, läßt sich solcher Normeinsatz nicht überzeugend begründen.

41. Erwähnt seien noch die Neuregelungen in § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 GWB. Sie betreffen Probleme, welche sich bei der Verwertung von Tatsachen in gerichtlichen Verfahren über kartellbehördliche Verfügungen aus dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen ergeben. Die Monopolkommission äußert Zweifel, ob das in § 71 Abs. 2 Satz 4 bis 6 GWB eingeführte Zwischenverfahren wirklich praktikabel ist. Nach der Entwurfsbegründung soll dieses Verfahren auch in solchen Fällen eingreifen, in denen Zeugen sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Es hätte legislativer Kultur besser entsprochen, solche Gesetzesänderung explizit in die Verweisungsnorm des § 72 GWB aufzunehmen.

C. Sicherung der Datenbasis der Monopolkommission

1. Datenbedarf der Monopolkommission

42. § 24b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet die Monopolkommission, die Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig zu begutachten (Abs. 1 Satz 1). Die Kommission soll den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen (Abs. 3 Satz 1). Besondere Informationsrechte der Monopolkommission gegenüber Privaten oder öffentlichen Stellen waren bislang gesetzlich nicht geregelt. Danach besitzt die Kommission *kein Enquete-Recht oder Informationsrechte,* die das Statistik-, das Steuergeheimnis oder die allgemeine Amtsverschwiegenheit berühren.

Die ungeregelten Informationsrechte haben die Monopolkommission in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit nicht entscheidend eingeengt. Die Kommission stützte den Aufbau ihrer Datenbasis zunächst auf Veröffentlichungen der amtlichen Statistik, die vor allem im Bereich des Produzierenden Gewerbes auf breiter Ebene regelmäßige Unternehmens- und Betriebserhebungen durchführt. Das Statistische Bundesamt hat hierzu zahlreiche Sonderauswertungen der Produktionsstatistik, der Statistik nach Wirtschaftszweigen und der Pressestatistik für die Monopolkommission durchgeführt.

43. In den letzten Jahren hat sich die *Datenbasis der Monopolkommission* aus verschiedenen Gründen *zunehmend als zu eng* erwiesen.[14]) Die systematischen Einschränkungen, denen die amtliche Statistik für eine wettbewerbspolitisch aussagekräftige Interpretation unterliegt, erfordern immer stärker zusätzliche empirische Angaben.[15]) Gleichzeitig hat die datenschutzrechtliche Fundierung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften das Statistische Bundesamt

---

[11]) Vgl. z. B. WuW/E BGH 1469 „Autoanalyzer"; WuW/E BGH 1474 „Architektenkammer".

[12]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 439 ff.

[13]) Vgl. oben Tz. 21 ff.

[14]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 28 ff.

[15]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Tz. 50 ff.

in Teilbereichen zu einer rigiden Einschränkung der der Monopolkommission übermittelten Angaben veranlaßt. Hierbei verfährt das Statistische Bundesamt nach sogenannten Dominanzrichtlinien, die besagen, daß nicht nur Angaben über einzelne Unternehmen, sondern auch aggregierte Angaben über mehrere Unternehmen gesperrt werden, wenn mit ihrer Hilfe auf Einzelangaben geschlossen werden könnte. Dies wird grundsätzlich unterstellt, wenn ein Unternehmen innerhalb einer bestimmten Anzahl die übrigen dominiert. Dieser Sachverhalt ist jedoch mit Konzentrationstatbeständen identisch. Die Auslegung und Anwendung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften steht damit einer Unterstützung des gesetzlichen Auftrages der Monopolkommission durch Übermittlung der erforderlichen statistischen Angaben direkt entgegen. Dies hat dazu geführt, daß die Monopolkommission bereits zum letzten Berichtsjahr 1985 elementare Analysen einstellen mußte.[16])

44. Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Problematik reichen aggregierte Angaben für eine wettbewerbspolitisch relevante Beurteilung des *Standes der wirtschaftlichen Konzentration* in vielen Fällen nicht mehr aus. Der Wettbewerbsprozeß auf den Märkten findet immer mehr unter einer relativ geringen Anzahl von Unternehmen statt. Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens mit Hilfe einer isolierten Betrachtung hinreichend zu beurteilen, ohne dessen finanzielle und personelle Verflechtung mit anderen Unternehmen oder dessen Tätigkeit als diversifizierendes Unternehmen auf mehreren Märkten, die Zuordnung von Unternehmen und Betrieben und ähnliche Sachverhalte zu berücksichtigen.

Zur Darstellung und Beurteilung der *Entwicklung der Konzentration* reicht die Verwendung aggregierter Angaben ebenfalls nicht aus. Bei aggregierten Angaben besteht die Möglichkeit, daß sich verschiedene Einflüsse, die zur wettbewerbspolitischen Beurteilung eines Sachverhalts von entscheidender Bedeutung sind, wechselseitig kompensieren. So ist die Entwicklung des Marktanteils der größten drei Anbieter auf einem Markt im Hinblick auf den Wettbewerb völlig unterschiedlich danach zu beurteilen, ob es sich im Zeitablauf jeweils um identische Unternehmen in gleicher Rangfolge, in veränderter Rangfolge oder um teilweise oder gänzlich verschiedene Unternehmen handelt.

45. Um die charakterisierten grundlegenden wettbewerblichen Zusammenhänge im Rahmen der amtlichen Statistik darstellen und beurteilen zu können, ist es notwendig, die beteiligten Unternehmen oder ihre Teile zumindest in codierter Form zu identifizieren, einander zuzuordnen und im Zeitablauf zu verfolgen. Die Kommission ist sich bewußt, daß eine Statistik über wenige Einheiten in ein Spannungsverhältnis zum Datenschutz und zum Statistikgeheimnis geraten kann. Dieses Spannungsverhältnis muß jedoch nicht zu einer Kollision führen, wenn die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden.

[16]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 216 f.

Dort, wo die amtliche Statistik an ihre rechtlichen und tatsächlichen Grenzen stößt, ist die Monopolkommission daran interessiert, zukünftig publizierte Konzern- und Unternehmensdaten auch kommerzieller Anbieter zu nutzen. Die Integration der Ergebnisse verschiedener Datenquellen ist jedoch nicht unproblematisch. In den Fällen, in denen keine geeigneten amtlichen oder publizierten Unternehmensdaten zur Verfügung stehen, fehlt der Monopolkommission ein begrenztes Enquete-Recht, das es ihr in diesen Fällen erlaubt, die betreffenden Unternehmen direkt zu befragen.

46. Schließlich ist die Monopolkommission bemüht, die Konzentrationsberichterstattung nicht wie bisher allein auf das Produzierende Gewerbe zu beschränken, sondern insbesondere auch den Dienstleistungsbereich und vor allem den Handel einzubeziehen. Für den Handel ist es möglich, die Ergebnisse der amtlichen Statistik zu nutzen. Für den übrigen Dienstleistungsbereich bestehen entsprechende geeignete Statistiken nicht. Von besonderem Interesse ist das Kredit- und das Versicherungswesen. Zu diesen Bereichen liegen bei den zuständigen Bundesaufsichtsämtern einschlägige empirische Unterlagen vor. Sie betreffen auch die Verflechtung des Kredit- und Versicherungsbereichs mit der übrigen Wirtschaft, ein Sachverhalt von zentraler wettbewerbspolitischer Bedeutung. Die Bemühungen der Monopolkommission um Zugang zu den in den Bundesaufsichtsämtern vorliegenden Verflechtungsdaten sind besonders beim Bundesfinanzministerium auf Ablehnung gestoßen. Die Berücksichtigung einer Zugangsregelung im Rahmen des Regierungsentwurfs zur Fünften GWB-Novelle war daher von vornherein aussichtslos.

2. Regelung in § 24c GWB

47. Die bereits seit Jahren vorgetragene Forderung der Monopolkommission, die Übermittlung von Ergebnissen der amtlichen Statistik zu verbessern, hat im Rahmen der Fünften Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. Dezember 1989 zur Einfügung eines neuen § 24c geführt. Er stellt klar, daß einer Weiterleitung bestimmter Ergebnisse der amtlichen Statistik an die Monopolkommission keine datenschutzrechtlichen oder das Statistikgeheimnis betreffenden Vorschriften entgegenstehen. Die zu übermittelnden Ergebnisse beziehen sich auf aggregierte Angaben über die jeweils 3, 6 und 10 größten Unternehmen oder Betriebe in einem Wirtschaftsbereich gemessen an verschiedenen Merkmalen. Besonders geregelt ist zu Zwecken der Pressestatistik die Größe der Auflage und der objektbezogene Umsatz von Zeitungen und Zeitschriften nach Arten.

Die Monopolkommission darf die unter die statistische Geheimhaltung fallenden Angaben unter Beachtung verschiedener datenschutzrechtlicher Vorschriften nur zu ihren Zwecken statistisch auswerten und nicht veröffentlichen. Die betroffenen Unternehmen müssen von den statistischen Ämtern vor Durchführung der einzelnen Wirtschaftsstatistiken hierüber unterrichtet werden.

48. Das *Statistische Bundesamt* hegt gegen die in § 24c GWB getroffene Regelung verfassungsrechtliche Bedenken. Es hat diese gegenüber der Monopolkommission aber nicht hinreichend konkretisiert. Daneben wird befürchtet, daß durch die gesetzliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Unternehmen die Akzeptanz der amtlichen Statistik in der Wirtschaft leidet.

Der Monopolkommission wurden die ausstehenden statistischen Angaben nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle am 1. Januar 1990 übermittelt. Das Statistische Bundesamt argumentiert, das Gesetz habe zur Zulässigkeit der Weiterleitung amtlicher Angaben nicht lediglich klarstellenden Charakter, sondern begründe *neues Recht*. Danach kann eine Weiterleitung erst für die Ergebnisse jener Wirtschaftsstatistiken erfolgen, die *nach* Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden. Diese Rechtslage ist nicht ganz eindeutig. In jedem Falle wurden wegen der langen Vorlaufzeiten der amtlichen Erhebungen die ausstehenden statistischen Ergebnisse der Monopolkommission nicht rechtzeitig zum vorliegenden Achten Hauptgutachten 1988/1989 übermittelt. Sie sind frühestens zum Neunten Hauptgutachten 1990/1991 zu erwarten.

49. Die *Monopolkommission* hält die in § 24c GWB getroffene Regelung materiell für unzureichend. Sie würdigt als positiven Effekt, daß verschiedene elementare Datenlücken, insbesondere für Konzentrationsraten bei der Statistik nach Wirtschaftszweigen, zukünftig geschlossen werden können. Die erforderliche *neue Qualität der Datenbasis,* die eine anonymisierte Identifizierung zumindest der größten Unternehmen zuläßt, wird dagegen nicht erreicht. Ein zunächst für den Regierungsentwurf zur Fünften GWB-Novelle vorgesehenes besonderes Enquete-Recht ist nicht beabsichtigt. Die Bundesregierung hat zu der Novellierung des GWB der Öffentlichkeit mitgeteilt: „Der neue § 24c sichert die Datenbasis der Monopolkommission ab, damit diese ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und eine aussagekräftige Konzentrationsanalyse erstellen kann".[17]) Die Monopolkommission teilt diese Ansicht nicht.

3. Eigene Vorschläge der Monopolkommission

50. Die Kommission hält an ihrem als unverzichtbar erkannten empirischen Grundkonzept fest. Sie hat hierzu eine eigene Fassung zu § 24c GWB formuliert, der die Übermittlung von Ergebnissen der amtlichen Statistik an die Monopolkommission regelt. Die Bestimmung wird ergänzt durch einen neu zu schaffenden § 24d GWB, der ein eingeschränktes Enquete-Recht der Monopolkommission begründet. Die vorgeschlagene Weiterleitung amtlicher Ergebnisse geht über die geltende Regelung hinaus, da auch *einzelne Angaben zu den zehn größten Unternehmen* bzw. Betrieben oder deren Teilen für die Monopolkommission zugänglich sein sollten.

[17]) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Nr. 92 vom 21. Dezember 1989, S. 7.

Diese Regelung soll in den Fällen von § 24b Abs. 5 Satz 4 und 5 (Gutachten aus eigenem Ermessen sowie im Auftrag der Bundesregierung) durch ein *eingeschränktes Enquete-Recht* ergänzt werden, das dort ansetzt, wo die amtlichen Erhebungsprogramme oder die allgemeine Publizitätspflicht der Unternehmen enden. Um die Belastung der Wirtschaft möglichst gering zu halten, ist das Auskunftsrecht der Monopolkommission auf die nach den handelsrechtlichen Vorschriften anzugebenden Positionen im Jahresabschluß beschränkt.

51. Die Monopolkommission hat ihren Formulierungsvorschlag zu den §§ 24c und 24d GWB gegenüber Vertretern der zuständigen Ministerien für Wirtschaft, des Innern und der Justiz eingehend erläutert. Sie hat ihren Vorschlag den Fraktionen im Deutschen Bundestag, deren wirtschaftspolitischen Sprechern sowie dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zugeleitet. Die Fraktion der Partei DIE GRÜNEN hat sich den Vorschlag der Monopolkommission zu eigen gemacht, die der SPD hat ihn unterstützt. Die Fraktionen der CDU/CSU und die FDP haben den Vorschlag insbesondere aus Datenschutzgründen abgelehnt.[18])

Die Monopolkommission hält die ihr entgegengehaltenen datenschutzrechtlichen Bedenken nicht für zwingend. Zahlreiche Publizitätsvorschriften für Unternehmen und Konzerne, die dem auch europarechtlich verankerten Ziel einer höheren Transparenz der Wirtschaftsdaten dienen,[19]) gehen über den Vorschlag der Monopolkommission hinaus. Der Gesetzesvorschlag der Kommission ist einschließlich seiner Begründung im Anhang zu diesem Band (Teil B) abgedruckt.

D. Liberalisierung der Ladenschlußgesetzgebung

52. Nachdem seit Oktober 1989 erste Erfahrungen mit der Auflockerung des Ladenschlußrechts („Dienstleistungsabend") gemacht worden sind, greift die Monopolkommission entsprechende Überlegungen aus ihrem *Sondergutachten 14*[20]) erneut auf. In dem Gutachten zur Konzentration im Lebensmittelhandel hatte die Kommission zu den wettbewerblichen Auswirkungen der Liberalisierung der Ladenschlußzeiten Stellung genommen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder erwartete von einer derartigen Maßnahme vor allem eine Belebung des Wettbewerbs im Lebensmitteleinzelhandel, da neben dem Preis und der Qualität der angebotenen Waren auch die Öffnungszeit zum Wettbewerbsparameter werden könnte. Die Spezialisierung auf eine Bedarfsdeckung außerhalb der üblichen Verkaufszeiten könnte die

[18]) Vgl. Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft vom 1. Dezember 1989 — BT-Drucksache 11/5949 — zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Abschnitt II.2 zu § 24c GWB.

[19]) Vgl. Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2355).

[20]) Vgl. Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985, Tz. 202 ff.

Versorgung der Konsumenten verbessern; gegebenenfalls entstehende zusätzliche Kosten ließen sich durch höhere Preise ausgleichen. Ob die Vorteile für die kleinen oder die großen Unternehmen insgesamt überwiegen — und ob insoweit konzentrative oder eher dekonzentrative Effekte ausgelöst würden — ließ sich nach Auffassung der Kommission a priori nicht entscheiden. Die Kommission erwartete aber, daß gerade die aktiveren und flexibleren Unternehmer den erweiterten Verhaltensspielraum liberalisierter Öffnungszeiten zum Vorteil der Konsumenten nutzen würden.

53. Das Ladenschlußgesetz aus dem Jahre 1956, das die Öffnungszeiten für die Einzelhandelsunternehmen regelt, sollte in erster Linie dem Arbeitsschutz für die Angestellten in den Verkaufsstellen dienen. Der Gesetzgeber wollte die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen sichern und die Überwachung der Arbeitszeitvorschriften erleichtern. Die *Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen* für alle Handelsunternehmen sollte dadurch erreicht werden, daß das Gesetz auch für Verkaufsstellen ohne angestelltes Personal gilt.

54. Das für eine Ladenschlußgesetzgebung angeführte *sozialpolitische* Argument läßt sich nicht so sehr für die Höchstarbeitszeit anführen, die deutlich unterhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten liegt und deren Regelung durch die Arbeitszeitvorschriften sowie innerhalb der Tarifverträge erreicht wird. Viel stärker geht es um die Sicherung der abendlichen Freizeit sowie der Nacht- und der Sonntagsruhe der Angestellten des Einzelhandels. Gegenüber diesen Interessen der Arbeitnehmer müßten die Gewinninteressen der Arbeitgeber und die Bequemlichkeitsinteressen der Verbraucher zurückstehen. Dabei wird aber übersehen, daß einer derartigen Interesseneinordnung ein gesellschaftlich nicht schutzwürdiges Gruppendenken zugrunde liegt. Es besteht nämlich auch ein Interessenkonflikt zwischen zwei verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern. Der vermeintliche Arbeitsschutz bezieht nur die Arbeitsplatzbesitzer ein und vernachlässigt die — in der Regel nicht organisierten — Interessen der Arbeitssuchenden, die eine flexiblere Arbeitszeit bevorzugen, insbesondere als Teilzeitbeschäftigte.

Die Monopolkommission geht davon aus, daß im Falle der Liberalisierung von Ladenschlußzeiten viele Arbeitnehmer, denen eine flexiblere Arbeitszeitregelung nicht zusagt, in andere Wirtschaftszweige abwandern. Der Interessenausgleich zwischen den Verbrauchern, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern kann nach Auffassung der Kommission — genau wie in anderen Produktions- und Dienstleistungsbereichen — angesichts der geltenden Schutzbestimmungen weitestgehend unreguliert und dem Markt überlassen bleiben.

55. Als schutzwürdig wird auch das Interesse der kleineren Einzelhändler, die ihr Geschäft als Familienbetrieb und weitgehend ohne Fremdpersonal führen, vor *Selbstausbeutung* angesehen. Dabei wird angenommen, daß der sich verschärfende Wettbewerb unweigerlich zu einem solchen selbstschädigenden Verhalten zwinge.

Dieses Argument ist nach Meinung der Monopolkommission nicht stichhaltig. Zunächst einmal ist in diesem Falle die Maßnahme nicht zieladäquat, weil ein Schutz vor Selbstausbeutung durch Regulierung der Öffnungszeiten grundsätzlich nicht erreichbar ist. Die Betroffenen könnten sich zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen beispielsweise auch durch Annahme anderer entgeltlicher Tätigkeiten „selbst ausbeuten". Darüber hinaus sieht die Monopolkommission auch unter ordnungspolitischem Aspekt nicht die Notwendigkeit eines derartigen Schutzes, der letztlich den Strukturwandel zu ungunsten der flexibleren und leistungsfähigeren Unternehmer behindert. Zum Wettbewerb gehört — wie in den anderen Dienstleistungsbereichen — auch das Aufspüren der für die eigene geschäftliche Betätigung günstigsten Zeiten. Die Behauptung, daß dies zu längeren Öffnungszeiten führt, läßt sich nicht belegen. Sie wird auch aus Vergleichen mit den Öffnungszeiten im Ausland nicht gestützt. Für die gegenteilige Auffassung sprechen darüber hinaus die deutschen Erfahrungen, nach denen — wie der Monopolkommission vorgetragen worden ist[21]) — die gesetzlich möglichen Öffnungszeiten nur zu 75 bis 85 % ausgenutzt werden. Die Monopolkommission hält die Erwägungen, ob mit einer Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten infolge der Liberalisierung zu rechnen ist, im Hinblick auf die Deregulierungsüberlegungen letztlich jedoch nicht für erheblich, da die Auswahl der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten günstigsten Geschäftszeiten (sowohl was die Dauer als auch die zeitliche Aufteilung angeht) dem Markt überlassen werden kann.

56. Als weiteres Gegenargument wird vorgetragen, daß einerseits eine Steigerung der Umsätze durch eine Liberalisierung des Ladenschlusses nicht zu erwarten ist, sondern lediglich eine Umsatzverlagerung. Auf der anderen Seite wird aber — insbesondere wenn eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten als Folge der Deregulierung auftritt — befürchtet, daß sich das *Kostenniveau* generell zu Lasten der Verbraucher erhöht.

Die Monopolkommission hält die These einer generellen und unausweichlichen Kostenerhöhung nicht für zutreffend; umgekehrt sind auch Rationalisierungseffekte durch die bessere Anpassung an die Verbraucherpräferenzen denkbar. Nicht auszuschließen sind Kostenerhöhungen infolge eines verbesserten Dienstleistungsangebots, die aber vom Verbraucher als Verbesserung seiner Versorgung angesehen und daher in der Bezahlung höherer Preise akzeptiert werden. Entsprechende Erfahrungen über eine höhere Zahlungsbereitschaft gibt es bei der Nachfrage nach Lebens- und Genußmitteln in Bahnhofsgeschäften, Gastwirtschaften oder bei Kiosken.

Die Monopolkommission erwartet infolge einer Deregulierung veränderte Kostenstrukturen durch eine Verschiebung der Nachfrage, wovon nicht nur die verschiedenen Zweige des Einzelhandels selbst, sondern auch das Verhältnis des Einzelhandels zur übrigen Wirtschaft betroffen sein werden. Letztlich müssen auch hier die Präferenzen der Nachfrager ent-

[21]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 14, a.a.O., Tz. 203.

scheiden, wobei sich Tendenzen zeigen, daß sich der Wareneinkauf in stärkerer Freizeitorientierung („Erlebniskauf") mit Tolerierung höherer Kosten bzw. Preise vollzieht und ein Komplementärverhältnis zu anderen Freizeitunternehmungen entwickelt.

57. Von einer Liberalisierung der Ladenschlußzeiten wird außerdem wegen einer Benachteiligung kleinerer Einzelhandelsgeschäfte im Wettbewerb eine *konzentrationsfördernde Wirkung* auf den Einzelhandel abgeleitet. Vor allem die kleineren und mittleren Handelsunternehmen seien nicht in der Lage, die erwarteten steigenden Kostenbelastungen aufzufangen, wogegen den Großbetriebsformen des Handels eine kostensparende flexible Steuerung des Personaleinsatzes leichter möglich sei.

Gegen diese Konzentrationsthese hat sich bereits die Begründung zum Entwurf für das Ladenschlußgesetz ausgesprochen: Die Geltung des primär unter dem Arbeitsschutzgedanken konzipierten Gesetzes war gerade zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und damit zum Schutz der (vermutlich in der Regel größeren) Unternehmen mit Angestellten auf Verkaufsstellen ohne Beschäftigte ausgedehnt worden. Als Gegenargument zur Konzentrationsthese läßt sich anführen, daß die Ladenschlußgesetzgebung weit eher die Konzentration fördert, weil sie wegen der Begrenzung der Öffnungszeiten den Einkauf in großen Einkaufszentren mit umfassendem Warenangebot fördere („one stop shopping").

Nach Auffassung der Monopolkommission ist nicht auszuschließen, daß im Strukturwandel, den eine Liberalisierung nach sich zieht, Konzentrationsvorgänge aufgrund des Ausscheidens von weniger leistungsfähigen Unternehmen entstehen.[22]) Es werden aber mit Sicherheit die aktiveren und flexibleren Unternehmer sein, die den durch Deregulierung erweiterten Verhaltensspielraum nutzen und damit den Wettbewerbsprozeß insgesamt beleben. Es spricht viel dafür, daß diese Unternehmer insbesondere unter kleineren und mittelständischen Anbietern des Handels zu finden sind.

58. Schließlich wird vorgetragen, daß weder von seiten der Verbraucher noch von seiten der Handelsunternehmen ein *Bedarf* an einer Veränderung des Ladenschlußrechts besteht, noch daß sich eine hinreichende Anzahl von Arbeitnehmern für eine Tätigkeit in den gesetzlich bisher nicht zulässigen Verkaufszeiten findet.

Folgt man diesem Argument, so hat das Ladenschlußgesetz offenbar keine Wirkung und könnte ohne Schaden abgeschafft werden. Aber bereits die noch jungen Erfahrungen mit dem seit Oktober 1989 eingeführten Dienstleistungsabend widerlegen diese Behauptungen. Der „lange Donnerstag" ist inzwischen vielerorts zu einer selbstverständlichen Einrichtung geworden, die vom Verbraucher gern angenommen wird.[23]) Die Umsätze der Geschäfte[24]) verlagern sich an diesem Tag sehr stark in die Abendstunden,[25]) wobei in grenznahen Einkaufszentren die Unternehmen zusätzlich von ausländischen Käufern profitieren. An Personal für den Abendverkauf mangelt es auch nicht, da den daran interessierten Beschäftigten für eine Tätigkeit zu dieser Tageszeit ein Anreiz durch einen attraktiven Freizeitausgleich sowie durch Lohnzuschläge gegeben wird. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Dienstleistungsabend ermutigen daher zu gesetzlichen Maßnahmen für einen weitergehenden Abbau der Regulierung der Ladenöffnungszeiten.

59. Die *Bestandsaufnahme* aller Gründe, die gegenüber einer Deregulierung der starren Ladenschlußzeiten ins Feld geführt werden, spricht *gegen eine Beibehaltung der Ladenschlußgesetzgebung*. Dem Ladenschlußgesetz von 1956 fehlt, geht man von seiner ursprünglichen Begründung aus, aus heutiger Sicht die überzeugende Legitimation: Als *Instrument der Sozialpolitik* hat das Gesetz seine Bedeutung verloren; diese Aufgabe wird (wie auch in anderen Ländern mit vergleichbarer Arbeits- und Sozialordnung) von speziellem Recht wahrgenommen. Die zweite Begründung für das Gesetz, die *Herstellung der Chancengleichheit im Wettbewerb* für die Unternehmen mit Angestellten und die Aufhebung ihrer Benachteiligung gegenüber solchen Unternehmen ohne Beschäftigte könnte heute schwerlich vorgetragen werden. Sie unterstellt nämlich ein Schutzbedürfnis der im Wettbewerb im allgemeinen überlegenen Betriebsformen des Handels gegenüber kleineren Einzelhändlern, die in großer Zahl infolge von Konkurrenznachteilen aus dem Markt ausgeschieden sind. Aber auch ohne eine solche Umformung des ursprünglichen Schutzgedankens ist nach Auffassung der Monopolkommission eine Gesetzgebung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen einzelner Gruppen ordnungspolitisch verfehlt.

Dagegen haben die Konsumenten ein starkes Interesse an einer Bedarfsdeckung durch den Einzelhandel auch außerhalb der gesetzlichen Ladenschlußzeiten. Das belegen vor allem die abendliche Nachfrage bei Bahnhofsgeschäften, Tankstellen und Kiosken, der Einkauf durch Endverbraucher bei den nach Ladenschluß geöffneten C+C-Großhandelsmärkten sowie in Geschäften mit einer Ausnahmegenehmigung (z. B. in der Stuttgarter Klett-Passage).

---

[22]) Dagegen hat nach den schwedischen Erfahrungen die Freigabe der Ladenöffnungszeiten im Jahre 1972 die nachfolgende Strukturenentwicklung im Handel zumindest nicht negativ beeinflußt.

[23]) Dies ist insbesondere in den Ballungsräumen der Innenstädte zu beobachten. Für Randlagen, in denen eine „kritische Masse" von Verbrauchern am Dienstleistungsabend nicht zusammenkommt, könnte sich eine Ladenöffnungszeit über 18.30 Uhr hinaus dagegen für einzelne Geschäfte möglicherweise nicht lohnen.

[24]) Erste Zahlen der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels über Umsatzzuwächse des Einzelhandels im 4. Quartal 1989 um über 6 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr (dies entspricht einer Zunahme von fast 4 %) lassen sich nicht allein der abendlichen Ladenöffnung zuschreiben, da zusätzlich noch andere Einflüsse (Öffnung der DDR-Grenze, Entlastungen durch die Steuerreform) umsatzwirksam geworden sind.

[25]) Nach in der Presse veröffentlichten Umfrageergebnissen beträgt der Umsatzanteil, der auf diese Stunden (von 18.30 bis 20.30 Uhr) entfällt, etwa ein Viertel der Tagesumsätze.

60. Die Monopolkommission hält die Öffnung der Läden an *einem* Abend in der Woche für keine durchgreifende Verbesserung. Die Kommission spricht sich für eine *ersatzlose Streichung des Ladenschlußgesetzes* und eine *vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten* aus. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Dienstleistungsabend, aber mehr noch der Vergleich mit den unterschiedlichen Regelungen im Ausland lassen durchweg positive Ergebnisse eines solchen Deregulierungsschrittes erwarten. Das Herausfinden der wirtschaftlich günstigsten Verkaufszeiten sollte allein dem Markt überlassen bleiben. Eine besondere Regulierung des Einzelhandels und eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Dienstleistungszweigen (Gastronomie, Kinos, öffentlicher Verkehr) oder der industriellen Produktion läßt sich ordnungspolitisch in keiner Weise rechtfertigen und widerspricht zudem dem Leitbild des mündigen Bürgers bzw. Verbrauchers. Eine Abschaffung des Ladenschlußgesetzes bringt nach Auffassung der Monopolkommission mehr individuelle Freiheit, größere persönliche Gestaltungsmöglichkeiten für alle Marktteilnehmer sowie bessere Chancen für die flexibleren Unternehmer innerhalb des fortschreitenden Strukturwandels im Handelsbereich.

61. Nach Meinung des Kommissionsmitglieds Haastert geht die Monopolkommission zu weit, wenn sie zur Intensivierung des Wettbewerbs den ersatzlosen Wegfall des Ladenschlußgesetzes fordert. Vielmehr kommt dem Arbeitsschutzziel dieses Gesetzes auch heute noch unverminderte Bedeutung zu durch seine Gewährung einer ausreichenden Arbeits- und Nachtruhe sowie eines zusammenhängenden Wochenendes für das Verkaufspersonal. Wohl mag es sein, daß die Realisierungsformen des Arbeitsschutzziels gegenwärtig überdacht werden können unter stärkerer Berücksichtigung von Arbeitswilligen für flexible Arbeitszeiten und Teilzeitschäftigungen — Arbeitnehmergruppen, die bei der Verabschiedung des Ladenschlußgesetzes nicht im Mittelpunkt des Interesses gestanden haben. Auch für die Familienbetriebe ohne Fremdpersonal hat sich das Arbeitsschutzziel ausgewirkt, wobei offenbleiben kann, ob sie dies eher als Vor- oder Nachteil empfunden haben. Die Arbeitszeit ist eben nicht nur Wettbewerbsparameter — besonders im Handel —, sondern hat auch eine soziale Dimension, und daher sollte ihre Regelung nicht ohne angemessene Einbeziehung aller davon Betroffenen erfolgen.

E. Zur Schaffung wettbewerblicher Markt- und Unternehmensstrukturen in der DDR

1. Problemstellung

62. In der DDR ist die Umgestaltung der staatlichen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft mit dem Ziel auf eine baldige Wirtschafts- und Währungsunion beider deutscher Staaten bereits in vollem Gange. Auf die allgemeinen Fragen der Umstrukturierung soll hier nicht eingegangen werden. Die Monopolkommission nimmt im folgenden speziell zu den *Wettbewerbsproblemen des Anpassungsprozesses* Stellung.

63. Im Ergebnis muß die Wettbewerbsordnung der DDR mit den wettbewerblichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und der EG vereinbar sein. Auch wenn durch die wirtschaftliche Integration die wettbewerbspolitischen Grundentscheidungen vorweggenommen sind, besteht gleichwohl in der Phase des Übergangs generell und in einzelnen Wirtschaftsbereichen auch fortgesetzt die Möglichkeit, *Wettbewerbsstrukturen nachhaltig positiv zu beeinflussen:*

a) Im Rahmen einer *Privatisierung und Entflechtung der volkseigenen Betriebe und Kombinate* sollten rechtzeitig wettbewerbsfördernde Startbedingungen geschaffen werden. Dies gilt umso mehr für Märkte mit hohen Zutrittsbarrieren, da dort wettbewerbshemmende Ausgangssituationen auch längerfristig Bestand haben.

b) Solange für *Kooperationen und Zusammenschlüsse zwischen gebietsfremden Unternehmen und DDR-Betrieben* noch keine allgemeine, bundesdeutschen Maßstäben entsprechende Wettbewerbskontrolle wirksam ist, sollten im Zuge der Genehmigungspraxis die längerfristigen Wettbewerbswirkungen bereits jetzt volles Gewicht erhalten.

c) In Bereichen, in denen in der Bundesrepublik durch *staatliche Regulierung und kartellrechtliche Ausnahmeregelungen* der Wettbewerb beschränkt wird, bietet sich für die DDR die Chance, die Rahmenbedingungen liberaler zu gestalten. Es wäre ein Fehler, die auch im Hinblick auf den Standortwettbewerb im europäischen Binnenmarkt nachteiligen bundesdeutschen Strukturen auf gesamtdeutscher Ebene fortzuschreiben.

d) Die Strukturprobleme des Übergangs sind nicht durch *Wirtschaftssubventionen und Schutz vor Wettbewerb* zu meistern. Die soziale Absicherung kann effizienter in einem System personenbezogener Hilfen geregelt werden, das nicht zwischen Unternehmen und Wirtschaftsbereichen diskriminiert. Zusätzliche Eingriffe in den Wettbewerbsprozeß sind nicht erforderlich.

2. Privatisierung

64. Als sogenanntes Volkseigentum befindet sich das Produktivvermögen der DDR-Wirtschaft im Ausgangspunkt der Reformen fast vollständig in staatlicher Hand. Unabdingbare Voraussetzung für eine Marktwirtschaft ist dagegen das Privateigentum an den Produktionsmitteln. Die *notwendige Anpassung der Eigentumsverhältnisse* erfordert zweierlei: erstens die Institutionalisierung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und zweitens die Privatisierung des ehemaligen Volkseigentums.

65. Eigentum an den Produktionsmitteln, Boden als wichtiger Produktionsfaktor mit eingeschlossen, muß privat erwerbbar, übertragbar und haftbar sein. Nur so ist die wirtschaftliche Selbstbestimmung und Eigenverantwortung und damit auch die Wettbewerbsfreiheit zu gewährleisten. Die Institution des Volkseigentums nach dem Muster der DDR erfüllt diese Kri-

terien nicht. Sie ist daher für eine Verkehrswirtschaft unbrauchbar.

66. *Für eine Privatisierung des Volkseigentums* sprechen die folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

- In dem Maße, in dem die öffentliche Hand wirtschaftlich tätig ist, sind Private davon ausgeschlossen *(Freiheitsargument).*
- Staatliches Wirtschaften kann sich in der Regel mit der Effizienz von Märkten nicht messen *(Effizienzargument).*
- Eine Kumulation von wirtschaftlicher Macht und politischer Entscheidungskompetenz bedroht die dezentrale Struktur einer Wettbewerbsordnung und gefährdet eine horizontale Gewaltenteilung zwischen Staat einerseits und Gesellschaft andererseits *(Demokratieargument).*
- Eine politische Instrumentalisierung öffentlicher Unternehmen läuft in letzter Analyse auf eine Art dritter Weg zwischen Marktwirtschaft und Planwirtschaft hinaus. Davon sollte endgültig Abschied genommen werden. Unterstellt man, daß diese öffentlichen Unternehmen sich in Märkten nicht anders verhalten als private Unternehmen, sind sie ohnehin überflüssig.

67. Die bereits in Angriff genommene *Umwandlung volkseigener Betriebe* in Kapitalgesellschaften[26]) stellt lediglich einen ersten Schritt zur Privatisierung der Staatsbetriebe dar. Hinzukommen muß als logische Konsequenz die Veräußerung an private Eigentümer. Die Ausgabe von Anteilsscheinen allein ist unzureichend. Eigentümern muß grundsätzlich die tatsächliche Einflußnahme auf die Unternehmenspolitik möglich sein.

68. Jeder Eigentumsübertragung entspricht eine *Wertsteigerung der gehandelten Ressourcen.* Diese versetzt den Erwerber letztlich in die Lage, einen Preis zu bieten, der den ursprünglichen Eigentümer zum Verkauf veranlaßt. Die Handelbarkeit der Eigentumsrechte sorgt daher am ehesten dafür, daß die Verfügungsgewalt zu den Personen gelangt, in deren Händen die Unternehmensressourcen die höchste Produktivität erzielen. Ein Verzicht auf eine konsequente Privatisierung des vorhandenen Produktivvermögens würde die Wettbewerbschancen der bestehenden Betriebe deutlich mindern und die Sicherheit der Arbeitsplätze zusätzlich gefährden.

Die Produktivitätsgewinne durch Privatisierung treten auch dort auf, wo Eigentümer nicht selbst das Unternehmen leiten, sondern wesentliche Aufgaben an ein spezialisiertes Management delegiert haben, wie dies in vielen Kapitalgesellschaften der Fall ist. Die zentrale Funktion des Eigentümers besteht hier in der *Kontrolle des Managements:* es muß verhindert werden, daß sich die Manager zu Lasten der Unternehmenssubstanz bereichern, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß Manager, wenn sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, durch fähigere ersetzt werden.

Die Umwandlung der Staatsbetriebe in Kapitalgesellschaften bietet allein keine befriedigende Lösung, um das Vakuum der entfallenden staatlichen Managementkontrolle zu füllen. Die von der Treuhandgesellschaft eingesetzten Gesellschafter besitzen keine Eigentümerinteressen. Dagegen wird den Erwerbern von Anteilsscheinen, die letztlich das Unternehmensrisiko tragen, die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion verwehrt.

69. Allein die Veräußerung an Dritte kann sicherstellen, daß sich der Staat in letzter Konsequenz aus der *unternehmenspolitischen Verantwortung zurückzieht.* Der Wettbewerb auf den Gütermärkten eröffnet dem Management der Betriebe neue Chancen, setzt es aber auch unter stärkere Anpassungszwänge. Sofern der Fortbestand des Unternehmens im Strukturwandel in Gefahr gerät, ist nicht auszuschließen, daß Forderungen nach Subventionen und Wettbewerbsschutz laut werden. Diesen Ansprüchen wird sich der Staat weniger erwehren können, solange er selbst mittelbar im Gewand der Treuhandgesellschaft als öffentlich-rechtlicher Institution die Unternehmensgeschicke mitverantwortet. Ein Nachgeben gegenüber Unterstützungsforderungen aber würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Funktionsfähigkeit der Märkte beeinträchtigen.

70. Eine konsequente Privatisierung schafft nicht nur Grundbedingungen für Wettbewerbsfreiheit, sie führt dem Staat auch Einnahmen zu, die seine *Handlungsspielräume bei der Erfüllung anderer Aufgaben* erweitern: die Erneuerung und den Ausbau der Infrastruktur, die sozialpolitische Absicherung der Reformen durch direkte Einkommenstransfers, die Dekkung von Ausgleichsforderungen bei einer gespaltenen Währungsumstellung von Sparguthaben und Unternehmensschulden und ähnliches.

Sowohl wettbewerbliche als auch fiskalische Gründe sprechen dafür, den Kreis potentieller Eigentümer weitestgehend offen zu halten. Erstens können höhere Preisgebote erzielt werden. Zweitens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß die Unternehmensressourcen in die Verfügungsgewalt des produktivsten Eigentümers gelangen, wodurch die Wettbewerbschance der Unternehmen verbessert wird. Drittens vermeidet man, daß vom Erwerb ausgeschlossene Interessenten eventuell auf anderem Wege und dann in Konkurrenz zu dem DDR-Betrieb auf den Markt drängen; dies würde den Anpassungsdruck auf die Betriebe zusätzlich erhöhen.

3. Entflechtung

71. Die durch das Regime der Planwirtschaft bedingte Zentralisierung der Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse spiegelt sich in der hochkonzentrierten Organisation der Wirtschaft wieder. Im Bereich der Industrie brachte die seit Anfang der 70er Jahre verstärkt betriebene Bildung von Kombinaten eine deutliche Straffung der zentralistischen Organisati-

[26]) Die rechtliche Grundlage sind die Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 und der Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) vom 1. März 1990, GBl. DDR I Nr. 14, S. 107 ff.

onsstruktur.[27]) Sie wurde durch eine starke Konzentration auf der Betriebsebene ergänzt.[28]) *Die Produktion ist weitgehend monopolisiert.* Auch in anderen Wirtschaftsbereichen etwa im Handels-, Versicherungs- oder Transportgewerbe herrschen monopolistische Strukturen vor.

72. Angesichts der hohen Konzentration der Wirtschaft im Ausgangspunkt der Reformen stellt sich im Rahmen der Privatisierung auch die Frage nach einer *Entflechtung der Kombinate und Versorgungsunternehmen.* Sie erscheint insbesondere in Wirtschaftsbereichen erforderlich, wo aufgrund hoher Marktzutrittsschranken übernommene Monopolstrukturen auch nach einer Wirtschaftsintegration nur einem geringen Wettbewerbsdruck unterliegen.

So sind beispielsweise in der *Baustoffindustrie* dem räumlichen Wettbewerb aufgrund der Transportkostenintensität der Güter (Zement, Kies, Steine, Erden, Bitumen) enge Grenzen gesetzt. Besondere Zugangsprobleme ergeben sich auch dort, wo der Markterfolg ein flächendeckendes Filialnetz voraussetzt. Die Übertragung des staatlichen *Versicherungsunternehmens,* des *Tankstellennetzes* oder der *HO-Einzelhandelskette* auf jeweils ein privates Nachfolgeunternehmen würde diesem Startvorteile verschaffen, die auch nach einer Marktöffnung nachhaltig die Wettbewerbschancen nachfolgender Unternehmen mindern würden.

73. *Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland* mit Entflechtungen sind begrenzt. Am umfangreichsten sind die praktischen Erkenntnisse aus der Neuorganisation der Eisen- und Stahlindustrie nach 1947, die im Rahmen der alliierten Entflechtungspolitik vorgenommen wurde.[29]) Verfahrenstechnische Probleme einer Entflechtung, wie die Regelung der Eigentumsverhältnisse, die Bewertung und Zuordnung von Vermögenswerten, die Bildung lebensfähiger Wirtschaftseinheiten usw., werden durch die besondere Ausgangslage der DDR erleichtert. Bei der Umwandlung und Privatisierung sind die Betriebe ohnehin neu zu bewerten. Die Eigentumsverhältnisse stehen ebenfalls zur Disposition. Da die Kombinatsbildung und die Konzentration auf der Betriebsebene noch nicht allzulange zurückliegen, dürften oft noch „Bruchlinien" vorhanden sein, an denen eine Entflechtung ansetzen kann. Dies gilt insbesondere für Kombinatsbetriebe, die partiell selbständige Wirtschaftseinheiten und Adressaten zentraler Plan- und Bilanzentscheidungen geblieben sind. Bei der Bildung lebensfähiger Unternehmensgrößen bietet sich eine Orientierung an den Strukturen an, wie sie auf Vergleichsmärkten in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

74. In vielen Bereichen werden *nach einer Wirtschaftsintegration ursprüngliche Monopolstellungen* auch angesichts der Strukturprobleme der DDR-Betriebe *nicht länger erhalten bleiben.* Dies trifft vor allem bei handelbaren Gütern zu, bei denen die Standortvorteile lokaler Anbieter wenig ins Gewicht fallen. Auch wenn in diesen Bereichen kein zwingender Bedarf an einer aktiven staatlichen Entflechtungspolitik besteht, kann der Dekonzentrationsprozeß hier gleichfalls durch entsprechende Rahmenbedingungen unterstützt werden.

75. So sollten im Zusammenhang mit der Privatisierung der Kombinate *Möglichkeiten zu einer Dezentralisierung grundsätzlich offen gehalten* werden. Dies kann dadurch geschehen, daß im Vorfeld der Veräußerung Entflechtungsbestrebungen der Kombinatsleitung oder einzelner Betriebe unterstützt werden. Das Kombinatskonzept, das darauf abzielte, die güterwirtschaftliche Verflechtung zwischen verschiedenen Kombinaten zur Erleichterung einer zentralen Wirtschaftssteuerung zu minimieren, steht einer sinnvollen vertikalen Arbeitsteilung zwischen den Betrieben im Wege. Allein aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit wird daher ein Abbau der vertikalen Konzentration erforderlich sein.

Bei der Veräußerung sollte Käufern die Möglichkeit gegeben werden, einzelne Betriebe oder Betriebsteile zu erwerben. Private Eigentümer sollten nicht durch Auflagen an einer späteren Umstrukturierung der Unternehmen gehindert werden.

76. Entflechtungen sind dort verzichtbar, wo *Wettbewerb von außen* rasch wirksam wird. Die Kontrolle ursprünglicher Monopolisten durch neue Wettbewerber darf daher nicht durch künstliche Zugangsschranken behindert werden. Hierbei kommt der Niederlassungsfreiheit gebietsfremder Unternehmen eine zentrale Bedeutung zu. Um sie zu gewährleisten, muß insbesondere der private Erwerb und die freie Nutzung von Grundstücken möglich sein.

4. Wettbewerbskontrolle in die Zukunft hinein

77. Die Integration der DDR-Wirtschaft in den Prozeß der internationalen Arbeitsteilung erfordert die Modernisierung des größten Teils der Produktionskapazitäten. Stillegungen zahlreicher Betriebe sind nicht auszuschließen. Im Rahmen des *notwendigen Strukturwandels* werden ihnen allerdings Neugründungen gegenüberstehen.

78. Bei der Bewältigung der Anpassungsprobleme kommt der Kapitalzufuhr aus der Bundesrepublik Deutschland und dem übrigen Ausland eine zentrale Bedeutung zu. Sofern Direktinvestitionen gebietsfremder Unternehmen über *Kooperationen oder Zusammenschlüsse mit Betrieben in der DDR* erfolgen, stellt sich aus wettbewerbspolitischer Sicht die Frage, ob dadurch marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Eine entsprechende Wettbewerbskontrolle obliegt sowohl der DDR als auch der Bundesrepublik, solange sie noch getrennte Staaten sind.

---

[27]) Die Industrieproduktion war 1989 in 126 zentral- und 95 bezirksgeleiteten Kombinaten zusammengefaßt. Erstere umfaßten zuletzt bis zu 30 Betriebe und beschäftigten im Durchschnitt 25 000 Personen; letztere erreichten eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl von 2 000 Personen.

[28]) Die Anzahl der Kombinatsbetriebe ging von 10 700 im Jahr 1972 auf weniger als ein Drittel, nämlich 3.400, im Jahr 1988 zurück.

[29]) Vgl. Stahltreuhändervereinigung, Die Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, München/Berlin 1954.

79. Für Wettbewerbsfragen ist in der DDR seit dem 18. April 1990 das *Amt für Wettbewerbsschutz* zuständig. Die Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt ist begrüßenswert, um das vorhandene Erfahrungsdefizit der neuen DDR-Behörde abzubauen. Das noch auf Einzelfallentscheidungen beruhende Regelungssystem sollte rasch auf eine abstrakt-generelle Gesetzesbasis umgestellt werden. Es besteht die Absicht, das bundesdeutsche GWB weitgehend zu übernehmen, allerdings mit einer gelockerten Fusionskontrolle. Demnach soll die automatische Untersagung von Zusammenschlüssen, die zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen, entfallen und durch eine Kann-Vorschrift ersetzt werden.

80. Der Verzicht auf eine den Maßstäben des GWB entsprechende Fusionskontrolle ist bedenklich. Einerseits zeigt die bundesdeutsche Praxis, daß Beteiligungen marktbeherrschender Unternehmen unter dem Aspekt der Sanierung des zu erwerbenden Unternehmens prinzipiell möglich sind. Dem strukturellen Anpassungsprozeß förderliche Fusionen sind daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Andererseits schafft eine Kann-Vorschrift unkontrollierbare Ermessensspielräume und lädt Interessengruppen zur Einflußnahme auf die Entscheidungsfindung ein. Damit läßt sich den Grundsätzen der Rechtssicherheit und -gleichheit nur schwer Rechnung tragen.

81. Von seiten der Bundesrepublik besteht zum einen im Rahmen der *Genehmigung der Deutschen Bundesbank vom 14. Februar 1990* über Direktinvestitionen bundesdeutscher Unternehmen in der DDR die Möglichkeit zur Kontrolle von Vorhaben mit wettbewerbsbeschränkender Wirkung. Es ist allerdings zweifelhaft, ob die devisenrechtlich bestimmte Ermächtigungsgrundlage der Deutschen Bundesbank eine Berücksichtigung wettbewerbspolitischer Zielsetzungen überhaupt gestattet. Zudem wird die Vorschrift mit Herstellung der Währungsunion hinfällig.

82. Eine Kontrolle ist zum andern auch in der Anwendung des geltenden GWB seitens des *Bundeskartellamtes* möglich. Unstreitig ist, daß Aktivitäten bundesdeutscher Unternehmen in der DDR grundsätzlich bundesdeutschem Kartellrecht unterfallen, wenn von ihnen Rückwirkungen auf den Geltungsbereich des GWB, also auf die Bundesrepublik ausgehen. Von diesem Instrument sollte Gebrauch gemacht werden. Die Kartellbehörden können dabei im Wege ihres Aufgreifermessens berücksichtigen, ob sich die wettbewerbsrechtliche Bewertung eines Vorganges verändert, wenn nicht von dem Teilgebiet Bundesrepublik sondern von einem zukünftigen einheitlichen Deutschland ausgegangen wird. Materiell erheblich ist in erster Linie der Gesichtspunkt einer Beschränkung des potentiellen Wettbewerbs (bei § 1 GWB wie unter dem Aspekt einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 24 Abs. 1 GWB).

83. Vorschnell resignative Äußerungen, wonach etwa eine Anwendung der Zusammenschlußkontrolle regelmäßig mit Rücksicht auf eine *Sanierungsfusion* eines DDR-Unternehmens ausscheide, sind nicht zutreffend. Nach der mittlerweile erreichten Rechtsanwendungspraxis ist eine solche Überlegung nur konzipierbar, wenn es außerhalb der konkret in Frage stehenden Fusion keinerlei andere Optionen gibt. Insbesondere sollten folgende Möglichkeiten geprüft werden:

- Kommen anstelle des Marktführers in der Bundesrepublik Deutschland auch andere Kooperationspartner in Betracht?
- Verfügt der DDR-Betrieb (beispielsweise) über Lieferbeziehungen mit Ostblockstaaten, die ihm zumindest vorübergehend Marktpositionen sichern und damit Zeit für eine Eigensanierung verschaffen?

84. Die Monopolkommission hält es nach den genannten Überlegungen für möglich, daß ein Zusammenschluß der Daimler-Benz AG mit dem einzigen Lastwagenhersteller der DDR ebenso gegen § 24 Abs. 1 GWB verstößt wie ein Zusammenschluß der Lufthansa AG mit dem DDR-Monopol-Unternehmen Interflug. Ähnlich bedenklich ist eine vollständige Übernahme des staatlichen Versicherungsmonopols durch den westdeutschen Marktführer Allianz.

85. Der aktuelle Eifer der Manager aus der DDR, Kooperationen mit westdeutschen Unternehmen einzugehen, hängt sicherlich auch damit zusammen, daß zur Zeit keine *anderen Wege für einen Kapital- und Know-how-Transfer* aus dem Ausland gangbar sind. Hier ist vor allem der Gesetzgeber in Ostberlin gefragt, möglichst rasch Vorkehrungen für ein Aktivwerden privater Banken und Beratungsunternehmen zu schaffen, um so die Optionen der DDR-Betriebe bei der Modernisierung der Produktionsanlagen zu erweitern.

86. Die Frage, inwieweit ein Engagement marktstarker bundesdeutscher Unternehmen zu Monopolstellungen auf dem Gebiet der DDR führen kann, wird nicht zuletzt durch die *Rahmenbedingungen* und das damit *gesicherte Niveau des Binnen- und Außenwettbewerbs* bestimmt. Entflechtungen der Kombinate und die rasche Niederlassungsfreiheit gebietsfremder Unternehmen können die Gefahr monopolistischer Strukturen wesentlich mindern.

5. Chancen einer Neuordnung

87. Das Prinzip der Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit wird in der Bundesrepublik in zahlreichen Wirtschaftsbereichen durch *staatliche Marktzugangsbeschränkungen* sowie *Eingriffe in die private Vertragsautonomie* durchbrochen. Beispiele sind das Post- und Telekommunikationswesen, die Energiewirtschaft, das Verkehrs- und Versicherungsgewerbe oder der Medienbereich.

88. Die Monopolkommission hat sich wiederholt kritisch zu den *Wettbewerbsdefiziten in den regulierten Sektoren* geäußert.[30]) Es fehlt meist an einer ökonomischen Begründung. Die Regulierung dient häufig der Wahrung der Partikularinteressen einzelner Gruppen. Die vorgeschobenen gemeinwirtschaftlichen Regulie-

[30]) Vgl. zuletzt zur Versicherungswirtschaft Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 542 ff; zur Verkehrswirtschaft äußert sich die Monopolkommission in Kapitel VI dieses Hauptgutachtens.

rungsziele lassen sich im allgemeinen effizienter ohne Wettbewerbsbeschränkungen und gruppenspezifische Bevorteilungen verwirklichen. Die gewählten Instrumente stehen schließlich auch in Konflikt zu einem zukünftigen europäischen Binnenmarkt. Viele der Privilegien werden sich hier nach der vollständigen Verwirklichung des freien Güter- und Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit als standortspezifische Wettbewerbsnachteile erweisen.

89. Für die DDR-Wirtschaft wäre es von Nachteil, würden solche Strukturen in den genannten Bereichen übernommen. Es sollte die Chance genutzt werden, auch hier den *Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit weitestgehend zu realisieren.* Da ein Status-Quo bestehender Privilegien, der in der Bundesrepublik eine notwendige Deregulierung behindert, in der DDR nicht gegeben ist, wäre eine entsprechende Neuordnung vergleichsweise geringen politischen Widerständen ausgesetzt. Sie würde dagegen im Ergebnis den Konsumenten mehr Wahlmöglichkeiten zu günstigeren Bedingungen verschaffen und im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt zu einer vorteilhaften Ausgangslage im Standortwettbewerb verhelfen.

90. Das Argument, die Übernahme bundesdeutscher Regelungen erlaube die schnellste und einfachste Lösung angesichts einer baldigen Wirtschafts- und Währungsunion, ist hier nicht stichhaltig. Liberale Marktordnungen erfordern allemal weniger *administrativen Aufwand* als mit Spezialgesetzen kontrollierter Wettbewerb. Außerdem bietet sich im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung eine Orientierung an den wettbewerbskonformeren Marktordnungen anderer Länder an.

91. Auch der Einwand, daß *Wettbewerbsbedingungen* in einem einheitlichen Wirtschaftsraum *vollständig angeglichen* sein müßten, *gilt nicht pauschal.* So ließe sich in der DDR die Post durchaus privatwirtschaftlich organisieren. Dies trifft auch auf die Bahn zu. Hier wäre dann eine Trennung von Netzträgerschaft und Betrieb, wie sie auch für die Bundesbahn gefordert wird, notwendig. Im Energiebereich sollten die bestehenden dezentralen Strukturen zwischen Erzeugung, Netzträgerschaft und regionalem Vertrieb erhalten bleiben. Eine Medienordnung, die privaten Anbietern gegenüber öffentlich-rechtlichen Anstalten mehr Handlungsfreiheit gewährt, könnte neben bundesdeutschen Regelungen ebenfalls bestehen. Im Versicherungs- und Verkehrsgewerbe könnte eine Neuordnung in der DDR notwendigen Reformen in der Bundesrepublik neuen Antrieb verschaffen.

6. Gefahren staatlicher Strukturpolitik

92. Der auf die DDR-Wirtschaft zukommende strukturelle Anpassungsprozeß ist erheblich. Mit der Öffnung und Integration der Märkte müssen die komparativen Vorteile im internationalen Wettbewerb neu gefunden werden. Mit der Währungsunion entfällt die Option einer allmählichen Eingliederung über variable Wechselkurse.

93. Die Entscheidung für eine Marktwirtschaft bedeutet, daß die Bewältigung des Strukturwandels grundsätzlich der *Privatinitiative* überlassen wird. Dies ist auch richtig so; denn die Vorstellung, der Übergang einer Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft sei planbar bzw. im einzelnen steuerbar, ist falsch. Die Wettbewerbsfreiheit stellt sicher, daß vorhandene Marktchancen rasch genutzt werden. Die Privatisierung des Unternehmensrisikos und der Wettbewerb gewährleisten eine effiziente Kontrolle darüber, daß falsche Entscheidungen vermieden bzw. revidiert werden.

94. Sicherlich wird in der Übergangsphase die Versuchung groß sein, durch staatliche *Wirtschaftshilfen* direkt den strukturellen Anpassungsprozeß zu beeinflussen; dies gilt umso mehr, als Unternehmen und Verbände selbst entsprechende Forderungen erheben werden. Unternehmens- bzw. sektorenspezifische Strukturhilfen sind jedoch mit schwerwiegenden Mängeln behaftet:

- Die Unterstützung bestehender Strukturen *behindert* zwangsläufig *das Entstehen von Neuem.* Staatliche Wirtschaftshilfen greifen daher immer, bewußt oder unbewußt, lenkend in den Strukturwandel ein. Der wettbewerbliche Suchprozeß wird dadurch behindert.
- Da die Verluste aufgrund unternehmenspolitischer Fehlentscheidungen durch staatliche Subventionen sozialisiert werden, wird ein wichtiger *marktwirtschaftlicher Kontrollmechanismus außer Kraft* gesetzt.
- Die Erfahrung zeigt, daß einmal gewährte berufs- oder sektorenspezifische Begünstigungen im politischen Prozeß nur *schwer reversibel* sind. Die Budgetspielräume des Staates werden daher auf Dauer beschränkt.

95. Es steht außer Zweifel, daß der rasche Strukturwandel in besonderem Maße einer *staatlichen Umverteilungspolitik* bedarf, um Einkommensverluste benachteiligter Gruppen auszugleichen. Die soziale Absicherung kann jedoch ohne Eingriffe in den Wettbewerbsprozeß erfolgen. Dies geschieht durch direkte Transferzahlungen an einkommensschwache Personenkreise. Da hierbei nicht zwischen Unternehmens- und Wirtschaftsbereichszugehörigkeit diskriminiert wird, wird der wettbewerbliche Suchprozeß nicht behindert. Im Gegensatz zu strukturellen Wirtschaftshilfen, die zusätzliche Einzelgesetze erfordern, lassen sich personenbezogene Unterstützungen außerdem im Rahmen eines allgemeinen Sozialsystems regeln. Ein besonderer Gesetzes- und Verwaltungsaufwand entfällt.

F. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes

96. Die Monopolkommission stellt seit ihrem Vierten Hauptgutachten 1980/1981 *den Stand und die Entwicklung der Angebotskonzentration* auf der Basis der

amtlichen Produktionsstatistik schematisch nach vierstelligen Güterklassen dar. Diese bilden eine gewisse, aber noch unzureichende Annäherung an relevante Märkte. Die Annäherung könnte dadurch verbessert werden, daß Güter mit ähnlichen Verwendungszwekken zusammengeführt und heterogene Güterklassen disaggregiert werden. (Tz. 219, 220, 225)

Um den Umfang der empirischen Untersuchung zu begrenzen, wertet die Monopolkommission lediglich die *nach ihrem Produktionswert 300 größten Güterklassen*, d. h. etwa ein Drittel der verfügbaren Gesamtzahl, aus. Dadurch werden allerdings nicht alle Güterbereiche repräsentativ erfaßt. (Tz. 226)

Die ausschließliche und schematische Übernahme amtlicher statistischer Ergebnisse führt teilweise zu erheblichen systematischen Verzerrungen, die der wettbewerbspolitischen Relevanz der empirischen Auswertungen entgegenstehen. Die Monopolkommission hat in ihrem letzten Hauptgutachten ein Konzept veröffentlicht, mit dessen Hilfe die Aufbereitung der verwendeten Datenbasis sukzessiv verbessert werden könnte. (Tz. 221)

97. Als *Konzentrationsmaße* verwendet die Monopolkommission die Anteilswerte der jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Anbieter in einer Güterklasse, den Hirschman-Herfindahl-Index sowie den hieraus abgeleiteten Variationskoeffizienten, jeweils gemessen am Wert der Absatzproduktion. (Tz. 229-233)

Die Monopolkommission wendet die Konzentrationsmaße parallel an und stellt die Ergebnisse nebeneinander. Für das Berichtsjahr 1988 wird die Angebotskonzentration im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe wie folgt charakterisiert.

98. Der Anteil der *drei größten Anbieter* einer Güterklasse am Produktionswert beträgt im Berichtsjahr 1988 für 298 ausgewählte Güterklassen durchschnittlich 38,7 %. In sieben Güterklassen ist die Konzentrationsrate der drei größten Anbieter höher als 90 %, in 89 Güterklassen höher als 50 % und in 15 Güterklassen niedriger als 10 %. (Tz. 236-238)

Mißt man die absolute Konzentration in den Güterklassen anhand des *Hirschman-Herfindahl-Index* (x10.000), so weisen von 300 Güterklassen 54 einen Wert von über 1 800 auf, 53 Güterklassen einen Wert zwischen 1 800 und 1 000 und 193 einen Wert unter 1.000. (Tz. 241)

Die Monopolkommission bewertet diese Ergebnisse wettbewerbspolitisch nicht. Doch werden beispielsweise nach den US-amerikanischen Antitrust-Richtlinien Märkte mit einem Hirschman-Herfindahl-Index von über 1 800 Punkten als hoch konzentriert, zwischen 1 800 und 1 000 als mäßig und unter 1 000 Punkten als gering oder nicht konzentriert betrachtet. (Tz. 241)

99. Zur Charakterisierung der *kurzfristigen Konzentrationsentwicklung* während der vorangehenden zwei Jahre führt die Monopolkommission einen Zeitvergleich verschiedener Konzentrationsmaße im Berichtsjahr 1988 gegenüber 1986 durch. Entscheidend erscheint der Kommission die Anzahl der Güterklassen, in denen der absolute Konzentrationsgrad gestiegen, gesunken oder etwa gleich geblieben ist. Da die verschiedenen Konzentrationsmaße zu unterschiedlichen Berechnungsergebnissen führen, werden die Güterklassen zusammenfassend danach gegliedert, ob die *Veränderungen der einzelnen Konzentrationsmaße in die gleiche Richtung* weisen. Eine Übersicht über die Ergebnisse des kurzfristigen Zeitvergleichs 1988/1986 enthält die folgende *Tabelle 1.*

Die Ergebnisse des kurzfristigen Zeitvergleichs der absoluten Konzentrationsgrade 1988/1986 entsprechen dem bereits in den letzten Hauptgutachten gewonnen Eindruck, daß die Anzahl der Güterklassen mit steigenden bzw. mit sinkenden Konzentrationsgrad etwa gleich stark ist .

Eine Beschränkung auf die Anzahl der jeweils betroffenen Güterklassen als alleiniges Beurteilungskriterium ist nicht unproblematisch. Nähere für die wettbewerbspolitische Relevanz der Ergebnisse notwendige Untersuchungen sind noch zu leisten. Diese be-

Tabelle 1

Kurzfristiger Zeitvergleich 1988/1986 des Konzentrationsgrades nach der Anzahl der Güterklassen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe

Maßzahlen der Konzentration / Anzahl der Güterklassen		Konzentrationsgrad im Zeitvergleich 1988/1986					insgesamt[4]
		gestiegen	gesunken	konstant[1]	ohne Angaben[2]	nicht einheitlich[3]	
1	Konzentrationsrate CR-3	106	119	69	6	—	300
2	Konzentrationsrate CR-10 ...	104	103	91	2	—	
3	Hirschmann-Herfindahl-Index	105	128	66	1	—	
Maßzahlen Nr. 1—3 gemeinsam ..		65	71	17	9	138	

[1] Änderung der Konzentrationsmaße innerhalb der Bereiche:
$-0.5<CR-3<0.5$; $-0.5<CR-10<0.5$; $-10<H<10$.
[2] Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung.
[3] Änderungsrichtung der Konzentrationsmaße nicht einheitlich.
[4] Ausgewählte größte Güterklasse nach dem Wert der Absatzproduktion.

treffen vor allem das Ausgangsniveau der Konzentrationsentwicklung in den einzelnen Güterklassen, die Stärke der Veränderung, den Zusammenhang mit der Größe der Güterklassen und der Anzahl der Anbieter. Aufschlußreich sind bei einer parallelen Anwendung verschiedener Konzentrationsmaße die auftretenden Unterschiede, die Rückschlüsse auf die Veränderung der Anbieterstruktur innerhalb der Größenklassen zulassen. Von entscheidender Bedeutung erscheint jedoch, im Lichte eines theoretischen Konzepts die Entwicklung des Wettbewerbsprozesses in den Güterklassen selbst zu charakterisieren und hierzu die Stufe der Güterproduktion im volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß, die konjunkturelle Phase, die Größenstruktur der Anbieter, die Diversifikation der Unternehmen in verschiedene Güterklassen, ihre Außenhandelsverflechtung, die Zu- und Abgänge von Anbietern sowie die Existenz kleiner und mittlerer Anbieter zu berücksichtigen. (Tz. 256-260)

100. Neben dem kurzfristigen Zeitvergleich führt die Monopolkommission nach dem gleichen Schema einen *mittelfristigen Zeitvergleich* verschiedener absoluter Konzentrationsgrade im *Berichtsjahr 1988 gegenüber 1978* durch. Die unterschiedlichen Ergebnisse der einzelnen Maßzahlen werden einander gegenübergestellt und im Hinblick auf eine gemeinsame mittelfristige Tendenz zusammengefaßt. Eine Übersicht über die Anzahl der Güterklassen, deren Konzentrationsgrad im mittelfristigen Zeitvergleich 1988 gegenüber 1978 höher, niedriger oder konstant geblieben ist, enthält *Tabelle 2.*

Es hat den Anschein, daß *mittelfristig* die Anzahl der Güterklassen mit vergleichsweise höherem Konzentrationsgrad größer ist, als die mit niedrigerem. Der Anteil der Güterklassen mit zeitlich vergleichbaren Angaben ist aber für eine statistisch gesicherte Aussage zu klein.

Für wettbewerbspolitische Schlußfolgerungen reicht die voranstehende Übersicht nicht aus. Hierzu ist, entsprechend dem kurzfristigen Zeitvergleich, eine nähere Analyse notwendig. Bei einem mittelfristigen Zeitvergleich ist insbesondere die *zwischenzeitliche Entwicklung* zu berücksichtigen, um den Trend der Entwicklung in den Güterklassen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes seit 1978 zu erkennen. (Tz. 269-272)

2. Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes

101. Die Monopolkommission schreibt auch in ihrem vorliegenden Achten Hauptgutachten 1988/1989 eine Konzeption der Konzentrationsberichterstattung für das Produzierende Gewerbe fort, die sie bereits in ihrem Ersten Hauptgutachten 1973/1975 entwickelt und im Vierten Hauptgutachten 1980/1981 erweitert hat. (Tz. 273)

Zur Erweiterung der Konzentrationsstatistik über das Produzierende Gewerbe hinaus auf den Handel veröffentlicht die Monopolkommission erste Ergebnisse zur Konzentration der Konzerne im Großhandel 1988/1989. (Tz. 334-341)

102. Die Datenbasis für das Produzierende Gewerbe stützt sich ausschließlich auf Sonderaufbereitungen, die das Statistische Bundesamt für die Monopolkommission durchführt. Diese wertet die amtliche Statistik nach den 41 bzw. 35 zweistelligen Wirtschaftsgruppen der SYPRO-Klassifikation, einschließlich bzw. ohne das Baugewerbe, aus. Über die Wirtschaftsgruppen hinaus werden der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt entsprechende konzentrationsstatistische Angaben zu 243 vierstelligen Wirtschaftszweigen übermittelt aber von ihr nicht ausgewertet. (Tz. 274, 302)

Die ausschließliche Verwendung amtlicher Angaben führt unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten zu verschiedenen, teilweise erheblichen, systematischen Verzerrungen der Ergebnisse. Die Monopolkommission ist seit längerem bemüht, diese zu ver-

Tabelle 2

Mittelfristiger Zeitvergleich 1988/1978 des Konzentrationsgrades nach der Anzahl der Güterklassen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe

Maßzahlen der Konzentration / Anzahl der Güterklassen		Konzentrationsgrad im Zeitvergleich 1988/1978					insgesamt[4]
		gestiegen	gesunken	konstant[1]	ohne Angaben[2]	nicht einheitlich[3]	
1	Konzentrationsrate CR-3	118	116	17	49	—	300
2	Konzentrationsrate CR-10 ...	119	99	33	49	—	
3	Hirschmann-Herfindahl-Index	117	107	24	52	—	
Maßzahlen Nr. 1—3 gemeinsam ..		84	77	2	60	77	

[1] Änderung der Konzentrationsmaße innerhalb der Bereiche:
$-0.5<CR-3<0.5$; $-0.5<CR-10<0.5$; $-10<H<10$.

[2] Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung oder fehlender zeitlicher Vergleichbarkeit.

[3] Änderungsrichtung der Konzentrationsmaße nicht einheitlich.

[4] Ausgewählte größte Güterklasse nach dem Wert der Absatzproduktion.

mindern bzw. ihren Umfang abzuschätzen. (Tz. 281-287, 289)

103. Die Monopolkommission bezieht die Unternehmens- und Betriebskonzentration schematisch auf zweistellige Wirtschaftsgruppen der amtlichen Statistik. Sie hat stets die Vermutung vertreten, daß die Unternehmen und Betriebe, die wirtschaftssystematisch als Ganzes einem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden, aufgrund ähnlicher Produktionsverfahren vorwiegend innerhalb der zweistelligen Wirtschaftsgruppen diversifizieren. Gegenüber den sachlich relevanten Märkten, die im Hinblick auf den *aktuellen Wettbewerb* in der Regel sehr viel enger abzugrenzen sind, soll die Abgrenzung nach Wirtschaftsgruppen daher Aufschlüsse über den *potentiellen Wettbewerb* ergeben.

Diese Hypothese der Monopolkommission bedarf noch einer empirischen Überprüfung. Erste Ergebnisse stellen die Hypothese in Frage. Insbesondere wegen der sehr unterschiedlichen Größe und der starken Heterogenität einzelner Wirtschaftsgruppen erscheint deren unmittelbare Vergleichbarkeit problematisch. (Tz. 274)

104. Als Konzentrationsmerkmal der Unternehmen verwendet die Monopolkommission wegen seiner Marktnähe den *Umsatz*. Zusätzlich sollen die den umsatzgrößten Unternehmen zugeordneten Anteile an der Anzahl der Beschäftigten, den Investitionen, dem Census Value Added und der Anzahl der Betriebe untersucht werden. Die Konzentration der produzierenden Betriebe selbst wird nach der Anzahl der Beschäftigten erfaßt. (Tz. 275)

Die Monopolkommission mißt die horizontale Konzentration der Unternehmen und Betriebe in erster Linie an dem Anteil, den die jeweils *drei größten Unternehmen und Betriebe* nach dem Umsatz bzw. nach der Anzahl der Beschäftigten auf sich vereinigen (Konzentrationsrate CR-3). Diese Maßzahl weist nach Auffassung der Monopolkommission den stärksten Bezug zu den Marktanteilskriterien im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf. Zusätzlich verwendet die Kommission die weiteren Konzentrationsraten CR-6, CR-10, CR-25 und CR-50, den Hirschman-Herfindahl-Index und ergänzend den Variationskoeffizienten. Diese Maßzahlen dienen dazu, in einem Wirtschaftsbereich die Stellung der größten drei Unternehmen und Betriebe gegenüber den übrigen besser unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen zu können. (Tz. 276, 309, 310)

Die von der Monopolkommission erfaßten Merkmale werden von der amtlichen Statistik erhoben bzw., wie der Census Value Added, geschätzt. Für das Baugewerbe liegen keine Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen sowie zur Konzentration der Betriebe vor. (Tz. 290)

105. Die aufgrund der statistischen Geheimhaltungsvorschriften bestehenden Lücken in den der Monopolkommission übermittelten amtlichen Ergebnisse sind auch für das vorliegende Berichtsjahr 1987 nicht wesentlich geringer als für frühere Jahre. Zu keinem der konzentrationsstatistischen Merkmale wurden der Monopolkommission die erforderlichen Angaben für alle Wirtschaftsbereiche übermittelt. Die wichtigsten Merkmale, Umsatz und Anzahl der Beschäftigten, liegen nur für einen Teil der Wirtschaftsgruppen, andere Merkmale nur in einzelnen Fällen vor. (Tz. 291, 292)

Die Monopolkommission verzichtet daher auch für das Berichtsjahr 1987, wie bereits für das vorangehende Berichtsjahr 1985, darauf, den *Stand sowie die kurz- und mittelfristige Entwicklung* der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes näher zu untersuchen. Die Datenlücken betreffen in erster Linie die Konzentrationsraten CR-3, d. h. die Anteilswerte der jeweils drei größten Unternehmen bzw. Betriebe. Diese Werte könnten zwar in gewissen Grenzen mit Hilfe der übrigen verfügbaren Angaben bestimmt werden, die Monopolkommission lehnt dies aber aus prinzipiellen Gründen ab. (Tz. 292,-293)

106. Der im Rahmen der Fünften Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen neu eingeführte § 24c GWB soll dazu beitragen, die Lücken bei der Übermittlung einzelner konzentrationsstatistischer Ergebnisse, insbesondere der Konzentrationsrate CR-3, zu schließen. Die von der Bundesregierung initiierte Regelung bleibt jedoch hinter dem tatsächlichen Datenbedarf der Monopolkommission erheblich zurück, der aus ihrem gesetzlichen Auftrag in § 24b GWB folgt. Um den Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration sachgerecht zu erfassen und unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten auszuwerten, ist die Kenntnis von — gegebenenfalls anonymisierten — Einzelangaben der zumindest zehn größten Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich unerläßlich. Diese Angaben sind gegebenenfalls mit Hilfe eines begrenzten Enquete-Rechts zu ergänzen. Hierdurch soll die Monopolkommission in die Lage versetzt werden, nicht verfügbare Ergebnisse der amtlichen Statistik oder nicht publizierte Angaben der Unternehmen und Konzerne bei diesen selbst zu erfragen. Die Monopolkommission hat hierzu einen eigenen gesetzlichen Vorschlag ausgearbeitet und im Anhang dieses Hauptgutachtens veröffentlicht. (Tz. 42-51, 287)

107. Die Monopolkommission stellt die *langfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration seit 1954* im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe anhand des durchschnittlichen Anteils der jeweils zehn größten Unternehmen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen dar. Die Ergebnisse für die Zeit vor 1977 sind statistisch nicht miteinander vergleichbar. Ab 1977 beträgt der durchschnittliche Anteil der zehn größten Unternehmen während der Periode bis 1987 relativ konstant 43,4 bis 44,2 %. Die Konstanz des Durchschnittswerts verdeckt die starken Veränderungen der Unternehmensgrößenstrukturen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen. Die lang- und mittelfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe bedarf daher einer eingehenderen Analyse. (Tz. 329)

3. Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration)

108. Das Untersuchungsprogramm der Monopolkommission zur Beurteilung von Stand und Entwicklung der aggregierten Konzentration umfaßt zwei Bereiche. Der erste Berichtsteil bezieht sich auf die *branchenspezifische* Analyse der Konzentrationsentwicklung bei Großunternehmen. Im einzelnen werden die hundert größten Industrieunternehmen, die zwanzig größten Handelsunternehmen und jeweils die zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen des Jahres 1988 nach den für sie üblichen Merkmalen des Geschäftsvolumens (Umsatz, Bilanzsumme, Beitragseinnahmen) ermittelt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung und Internationalisierung der Märkte hat die Monopolkommission diese Berichterstattung erstmals um einen internationalen, insbesondere europäischen Vergleich erweitert. So werden für die jeweils größten deutschen Unternehmen der fünf betrachteten Wirtschaftszweige die entsprechenden Rangpositionen innerhalb Europas markiert.

Der zweite Berichtsteil basiert auf der Ermittlung der hundert größten Unternehmen 1988 *aus allen Wirtschaftszweigen* nach dem Kriterium der Wertschöpfung und stellt den Schwerpunkt der Berichterstattung im Rahmen von Kapitel III dar. Das Erhebungsmerkmal Wertschöpfung konnte trotz der mit dem neuen Rechnungslegungsrecht verbundenen Datenprobleme beibehalten werden. Die Bedeutung und die Entwicklung der hundert Großunternehmen wird im gesamtwirtschaftlichen Kontext anhand der Kriterien Wertschöpfung, Anzahl der Beschäftigten, Sachanlagen und Cash-flow bestimmt. Ferner umfaßt das Untersuchungsprogramm die Ermittlung der Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen im Hinblick auf den Anteilsbesitz, auf die Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen und auf personelle Verflechtungen. Abschließend wird die Beteiligung der hundert größten Unternehmen an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen ermittelt. (Tz. 342-364)

109. Der Umsatz der *hundert größten Industrieunternehmen* wuchs von 1986 bis 1988 um 4,4 % auf 825 Mrd. DM. Im Vergleich dazu stieg der Umsatz aller Unternehmen des Produzierenden Gewerbes um 5,4 % auf 2172 Mrd. DM. Demnach trugen die hundert Großunternehmen 1988 38 % gegenüber 38,3 % im Jahr 1986 zum Umsatz des Produzierenden Gewerbes bei. Die geringfügige Anteilsminderung beruht darauf, daß die hundert größten Industrieunternehmen im Berichtszeitraum überproportional von branchenspezifischen Preissenkungen, insbesondere Gas- und Ölpreissenkungen, tangiert wurden. (Tz. 366, 367)

Im *weltweiten Vergleich* konnten die zehn größten deutschen Industrieunternehmen in der Mehrzahl ihre Position gegenüber 1986 verbessern. Im Jahr 1988 haben sie die Ränge 11 bis 80 (1986: Ränge 13 bis 92) eingenommen. Zu dieser Entwicklung hat unter anderem der Kursgewinn der Deutschen Mark gegenüber dem US-Dollar während des Berichtszeitraums beigetragen. Eine längerfristige Betrachtung für den Zeitraum 1962 bis 1988 ergab ebenfalls, daß das Umsatz- und Beschäftigtenwachstum der deutschen Großunternehmen erheblich höher gewesen ist als das der größten ausländischen Unternehmen. (Tz. 391-396)

Für 92 der insgesamt hundert größten deutschen Industrieunternehmen konnten die Rangpositionen im *europäischen Maßstab* bestimmt werden. Sie sind in diesem Vergleich im Jahre 1988 auf den Rängen 4 bis 544 einzuordnen. Mit Daimler-Benz, Siemens und Volkswagen befinden sich drei Gesellschaften unter den zehn größten europäischen Industrieunternehmen. (Tz. 397-402)

110. Der Umsatz der *zwanzig größten Handelsunternehmen* nahm zwischen 1986 und 1988 mit 15,5 % erstmals nach zwei Berichtsperioden wieder stärker zu als der Gesamtumsatz des Handels mit 9,1 %. Am Bilanzstichtag 1988 wiesen die zwanzig größten Handelsunternehmen Umsätze in Höhe von rd. 152 Mrd. DM auf. Ihr Anteil am Gesamtumsatz des Wirtschaftszweigs ist gegenüber 1986 um 0,6 Prozentpunkte auf 10,8 % gestiegen, wozu bei einzelnen Handelsunternehmen ein überdurchschnittliches externes Unternehmenswachstum beigetragen hat. Die Liste der zwanzig größten Handelsunternehmen ist insoweit unvollständig, als einige große Firmengruppen mangels konsolidierter Jahresabschlüsse unberücksichtigt bleiben mußten, obwohl von ihnen angenommen werden kann, daß sie unter einheitlicher Leitung stehen (Metro, Aldi und Tengelmann). Dadurch wird die Konzentration im Handel unterschätzt. (Tz. 370-372, 374)

Für zwanzig deutsche Großunternehmen des Handels (einschließlich Metro, Aldi und Tengelmann) konnten im Rahmen eines *europäischen Vergleichs* für 1988 Rangpositionen zwischen 1 (Metro) und 79 bestimmt werden. Bemerkenswert ist dabei die Dominanz deutscher Handelsunternehmen insbesondere auf den vorderen Rängen der Europaliste. So befinden sich unter den ersten Zehn dieser Rangfolge vier und unter den 30 größten europäischen Gesellschaften zwölf deutsche Handelsunternehmen. (Tz. 403-405)

Neben den unter einheitlicher Leitung stehenden Großunternehmen stellen *Einkaufsvereinigungen* eine weitere Form der Konzentrationserscheinung im Handel dar. Anhand der Zusammenstellung der fünf größten Einkaufskooperationen, für die jedoch nicht alle benötigten Daten verfügbar gemacht werden konnten, war festzustellen, daß das Beschaffungsvolumen der Zentralen zwischen 1986 und 1988 stärker gestiegen ist als der Umsatz im Einzel- und Großhandel. Wie bereits in den vergangenen Berichtsperioden deutet dies auf die anhaltende Bedeutung der Zentralen im Beschaffungsbereich hin. (Tz. 375-377)

111. Die Bilanzsumme der *zehn größten Kreditinstitute* hat sich zwischen 1986 und 1988 um 16 % auf rd. 1551 Mrd. DM erhöht, während die Bilanzsumme aller Kreditinstitute um 13,9 % auf rd. 4158 Mrd. DM stieg. Der Anteil der Zehn an der Bilanzsumme des gesamten Kreditgewerbes ist demnach von 36,6 % im

Jahr 1986 auf 37,3 % im Jahr 1988 gestiegen. (Tz. 378, 379)

Innerhalb *Europas* nehmen die betrachteten zehn Kreditinstitute 1988 die Ränge 6 bis 35 ein. Im Jahr 1986 befanden sich die deutschen Banken (ohne Kreditanstalt für Wiederaufbau) auf den Positionen 2 bis 30. Abgesehen von der Rangverschlechterung bezüglich der Deutschen Bank AG um vier Ränge, läßt sich zwischen 1986 und 1988 keine signifikante Veränderung hinsichtlich der Stellung deutscher Kreditinstitute innerhalb Europas feststellen. (Tz. 406, 407)

112. Die Beitragseinnahmen der *zehn größten Versicherungsunternehmen* aus selbst abgeschlossenem Geschäft sind im Berichtszeitraum mit 21,4 % ähnlich stark gestiegen wie die von der Gesamtheit der Erstversicherungsgesellschaften erzielten Beiträge mit 22 %. Sie betrugen 1988 rd. 49 Mrd. DM. Der Anteil der zehn größten Versicherer an den Beitragseinnahmen aller Erstversicherer ist demnach mit 35 % im Jahr 1988 gegenüber 35,1 % im Jahr 1986 nahezu stabil geblieben. (Tz. 382, 383)

Dagegen nahm der Anteil der eigenen *Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungsunternehmen* an den Beitragseinnahmen aller Rückversicherungsgesellschaften um 8,3 Prozentpunkte auf 67,5 % ab. Dieser Rückgang ist jedoch faßt ausschließlich auf das Ausscheiden eines überwiegend im Rückversicherungsgeschäft tätigen Versicherers aus dem Kreis der Zehn zurückzuführen. (Tz. 384, 385)

Im *europäischen Maßstab* besetzen die zehn größten deutschen Versicherungsgesellschaften 1988 die Ränge 11 bis 49 bzw. unter Berücksichtigung der Angaben für „Allianz Welt" die Positionen 1 bis 49. Sie sind innerhalb dieser Spannbreite gleichmäßig auf die Europaliste verteilt. (Tz. 408, 409)

113. Die *zehn größten Unternehmen im Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe* haben im Berichtszeitraum eine Umsatzsteigerung um 7,3 % auf rd. 36 Mrd. DM erzielt. Ihr Anteil am Umsatz aller Unternehmen im Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe ist zwischen 1986 und 1988 erneut gesunken. Er betrug zuletzt 5,9 %. Der Umsatz aller Unternehmen im Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe hat um 18 % auf rd. 605 Mrd. DM zugenommen. (Tz. 387, 388)

Die zehn größten deutschen Unternehmen der betrachteten Wirtschaftszweige belegen zusammen mit den Unternehmen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn im *Europamaßstab* 1988 die Ränge 1 (Deutsche Bundespost) bis 72. Innerhalb dieser Spannbreite sind die deutschen Gesellschaften relativ gleichmäßig auf die zugrundeliegende Europaliste verteilt. (Tz. 410, 411)

114. Die Ermittlung der *hundert größten Unternehmen nach dem Kriterium der Wertschöpfung des Inlandskonzerns* erlaubt den direkten Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen hinsichtlich des Ausmaßes ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. ihrer Finanzkraft. Die *konzeptionellen Grundlagen* dieses Berichtsteils konnten trotz der mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz verbundenen neuen Rechnungslegungsvorschriften beibehalten werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Umstellung der Konzernrechnungslegung auf das Weltabschlußprinzip, die für die vorliegende Untersuchung eine Verschlechterung der Datenlage impliziert. Eine umfangreiche Unternehmensbefragung ergab jedoch, daß die Mehrzahl der für die Untersuchung relevanten Unternehmen die benötigten Daten der Monopolkommission dennoch zur Verfügung stellen kann. Gleichwohl ist die Zahl jener Fälle, bei denen die Wertschöpfung näherungsweise bestimmt werden muß, gegenüber früheren Erhebungen größer. Aus diesem Grund hat die Monopolkommission zusätzlich für die Berichtsjahre 1978 bis 1988 bei einer Reihe von Unternehmen Ex-post-Schätzungen durchgeführt. Die Auswertung lieferte zufriedenstellende Ergebnisse hinsichtlich der Güte der zur Verfügung stehenden Schätzverfahren. Neben diesen methodischen Überlegungen erforderte das neue Rechnungslegungsrecht auch eine Änderung der Wertschöpfungsstaffel. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen vorangegangener Berichtsperioden wird hierdurch jedoch nicht nachhaltig beeinträchtigt. (Tz. 347-360, 412-421)

115. Sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Kreises der hundert größten Unternehmen als auch bezüglich der Reihenfolge innerhalb der Rangliste kam es zwischen 1986 und 1988 zu *zahlreichen Veränderungen*, welche auf unterschiedliches Branchenwachstum sowie auf unterschiedliches externes und internes Unternehmenswachstum zurückzuführen sind. Insgesamt erwirtschafteten die hundert größten Unternehmen 1988 eine Wertschöpfung von rd. 273 Mrd. DM. Im Gegensatz zur vorangegangenen Berichtsperiode ist die Wertschöpfung der „100 Größten" zwischen 1986 und 1988 mit 7,4 % etwas langsamer angestiegen als die Wertschöpfung aller Unternehmen mit 9,5 %. Der Wertschöpfungsanteil der „100 Größten" ist demnach im Berichtszeitraum von 18,9 % auf 18,6 % leicht gefallen. (Tz. 422-432)

116. Eine Betrachtung der „100 Größten" nach *Zehner-Ranggruppen* bestätigt die Feststellung in den vier vorangegangenen Hauptgutachten, wonach zwischen den Ranggruppen ein großes Gefälle besteht. Die ersten zehn Unternehmen weisen nach wie vor einen größeren Wertschöpfungsanteil als die nächsten 30 Unternehmen und die ersten 20 Unternehmen einen größeren Wertschöpfungsanteil als die restlichen 80 Unternehmen auf. Bemerkenswert ist ferner, daß das Gefälle zwischen den beiden ersten Gruppen im Berichtszeitraum erneut größer geworden ist. Nimmt man den Cash-flow als Maßstab, so zeichnet sich vor allem zwischen der ersten Zehner-Ranggruppe und den übrigen Unternehmen ein noch deutlicheres Gefälle als nach Wertschöpfung ab. (Tz. 433, 448)

117. Soweit die jeweiligen Daten für beide Jahre festgestellt werden konnten, wurde die Entwicklung der Großunternehmen zwischen 1986 und 1988 nach den Merkmalen Anzahl der Beschäftigten, Sachanlagevermögen und Cash-flow aufgezeigt. Bezüglich der *Anzahl der Beschäftigten* waren 88 Unternehmen im Untersuchungskreis vertreten. Ihr Anteil an der Beschäftigtenzahl aller Unternehmen ist zwischen 1986 und 1988 um 0,5 Prozentpunkte auf 16 % leicht zu-

rückgegangen. In beiden Jahren war festzustellen, daß die 88 Unternehmen eine höhere durchschnittliche Wertschöpfung pro Arbeitnehmer erzielt haben als der Durchschnitt aller Unternehmen. Für 68 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" — die alle aus einem Teilbereich der Wirtschaft (ohne Kreditinstitute, Versicherungen und Dienstleistungsunternehmen) stammen — konnte das Sachanlagevermögen für die beiden Vergleichsjahre ermittelt werden. Bezogen auf das gesamte Sachanlagevermögen dieses Teilbereichs der Wirtschaft trugen die 68 Unternehmen 1988 27,9 % gegenüber 30,3 % im Jahr 1986 bei. Hinter dem Anteilsrückgang verbirgt sich ausschließlich eine buchungstechnisch bedingte Minderung des Sachanlagevermögens im Zusammenhang mit dem neuen Bilanzrichtlinien-Gesetz, die bei den Unternehmen des Kreises der „100 Größten" — insbesondere aber bei Energieversorgungsunternehmen — überproportional zum Tragen kommt. Der *Cash-flow* konnte infolge der verschlechterten Datenlage in beiden Jahren nur für 57 Unternehmen erhoben werden. Bezogen auf den Cash-flow aller Unternehmen ist ihr Anteil von 18,5 % im Jahr 1986 auf 19,4 % im Jahr 1988 angestiegen. (Tz. 436-450)

118. Die Aufschlüsselung aller „100 Größten" nach deren Rechtsform ergab, daß Großunternehmen überwiegend — hier zu 86 % — als Kapitalgesellschaften geführt werden, wobei die Form der Aktiengesellschaft dominiert. In der Gesellschaftsform der Personenhandelsgesellschaft sind vorwiegend jene Unternehmen organisiert, die aus der unteren Hälfte der Rangliste stammen. (Tz. 451)

119. Die *Anteilseigner der „100 Größten"* sind entsprechend den am häufigsten auftretenden Gruppen aufgegliedert worden. Für die meisten Unternehmen, die in beiden Berichtsjahren zum Kreis der „100 Größten" gehörten, sind die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen unverändert geblieben. An den Veränderungen, die stattfanden, waren überwiegend Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" als Anteilseigner beteiligt. Die Veränderungen der Kapitalverflechtung zwischen den „100 Größten" ergaben sich teilweise durch Änderungen in der Zusammensetzung der Rangliste, resultierten jedoch überwiegend aus Erwerb und Veräußerung von Kapitalanteilen. Zu den häufigsten Anteilseignern aus dem Kreis der „100 Größten" zählten wie schon 1986 drei Großbanken und ein Versicherungskonzern. Die infolge Kapitalverflechtung bestehende Interdependenz zwischen den hundert größten Unternehmen hat zwischen 1986 und 1988 leicht zugenommen. (Tz. 452-460)

Die Aktienmehrheit an den „100 Größten" befand sich bei 28 Unternehmen in Streubesitz und bei 21 Unternehmen im Mehrheitsbesitz von Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen. Eine dritte größere Gruppe bilden ferner 16 Unternehmen, deren Aktienmehrheit sich in ausländischem Einzelbesitz befindet. Während die erste Gruppe gegenüber 1986 um drei Unternehmen gewachsen ist, sind in den beiden anderen Gruppen jeweils zwei Gesellschaften weniger vertreten. Bemerkenswert ist außerdem der Rückgang um ein Unternehmen (VIAG) bei der Gruppe, deren Kapitalmehrheit sich im Besitz der öffentlichen Hand befindet; in einer Reihe weiterer Fälle ist der Kapitalanteil der öffentlichen Hand spürbar zurückgegangen, ohne daß hiervon jedoch die Mehrheitsverhältnisse berührt waren. Von Interesse ist schließlich die Entwicklung bezüglich der Gruppe von Unternehmen in mehrheitlichem Besitz des DGB und seiner Einzelgewerkschaften. Gegenüber zwei Unternehmen im Jahr 1986 befindet sich 1988 kein Unternehmen der „100 Größten" mehr in gewerkschaftlichem Mehrheitsbesitz. (Tz. 461-464)

120. Verflechtungen zwischen den „100 Größten" bestanden 1988 über 194 *Gemeinschaftsunternehmen,* wobei vier davon selbst dem Kreis der hundert größten Unternehmen angehören. Die Gemeinschaftsunternehmen waren 68 Großunternehmen zuzurechnen, wobei diese überwiegend aus der ersten Hälfte der Rangliste stammen. Die 189 Gemeinschaftsunternehmen im Jahr 1986 waren 65 Unternehmen der „100 Größten" zuzurechnen. Die größte Zahl von Verflechtungen über Gemeinschaftsunternehmen wiesen 1988 die Unternehmen VEBA, Deutsche Bank, Siemens und Dresdner Bank auf. Die aufgrund derartiger Verflechtungen bestehende Interdependenz zwischen den betrachteten Großunternehmen hat zwischen 1986 und 1988 zugenommen. Eine Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen zeigt, daß eine Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen am häufigsten bei den Großunternehmen der Kreditwirtschaft und der Elektrizitätsversorgung erfolgt. (Tz. 468, 471-474)

121. Direkte *personelle Verflechtungen* bestehen zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", wenn Mitglieder geschäftsführender oder kontrollierender Organe eines Unternehmens gleichzeitig in den Organen anderer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" tätig sind. 1988 entsandten 50 Unternehmen Mitglieder ihrer Geschäftsführung in die Kontrollorgane anderer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" (1986: 47 Unternehmen). Demgegenüber waren 1986 und 1988 in je 76 Kontrollorganen der zu den „100 Größten" gehörenden Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung anderer Unternehmen aus diesem Kreis vertreten. Die Gesamtzahl der Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder in den Kontrollorganen der „100 Größten" hat zwischen 1986 und 1988 zugenommen. Die personellen Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder der Banken und Versicherungen haben in vergleichsweise geringerem Umfang zugenommen, so daß ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verflechtungen von 48,5 % im Jahr 1986 auf 45,5 % im Jahr 1988 zurückging. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist die Frage von besonderem Interesse, ob durch personelle Verflechtungen zwischen Geschäftsführung und Kontrollorganen Unternehmen gleicher Wirtschaftszweige miteinander verbunden werden. 1988 konnten 20 solcher Verflechtungen gegenüber 18 Fällen im Jahr 1986 festgestellt werden. Ein letzter Aspekt betrifft schließlich die Anzahl der Verflechtungen über Mandatsträger in den Kontrollorganen der Großunternehmen. Hierbei kam es zwischen 1986 und 1988 zu einem geringfügigen Rückgang. Zwischen den nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen hat der Grad der Verflechtungen

jedoch im Berichtszeitraum deutlich zugenommen. (Tz. 480, 482-484, 486)

122. Mit der Untersuchung über die unmittelbare oder mittelbare *Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen* weist die Monopolkommission auf die wettbewerbspolitische Bedeutung des externen Wachstums der „100 Größten" hin. An 807 (31,4 %) der insgesamt 2 574 dem Bundeskartellamt 1988/89 angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen waren Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" des Jahres 1988 beteiligt. In der vergangenen Berichtsperiode 1986/87 waren die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" des Jahres 1986 an 31,9 % der angezeigten Zusammenschlußfälle beteiligt. Die Unternehmen am Anfang der Rangliste der „100 Größten" haben sich erheblich häufiger mit anderen Unternehmen zusammengeschlossen als diejenigen am Ende der Rangliste. (Tz. 489)

123. Zusammenfassend ist zur Entwicklung der nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen zweierlei festzustellen. Gemessen an den Kriterien Wertschöpfung, Anzahl der Beschäftigten, Sachanlagevermögen und Cash-flow hat sich im Berichtszeitraum keine signifikante Veränderung hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der betrachteten Großunternehmen ergeben. Was die Verflechtungen zwischen den „100 Größten" anbelangt, zeichnete sich anhand der Untersuchungen zwischen 1986 und 1988 ein leicht zunehmender Trend ab. Dies betrifft sowohl die Kapital- und personelle Verflechtung als auch die Zusammenarbeit der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen.

4. Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle

124. Die Bedeutung der *Mißbrauchsaufsicht* über marktbeherrschende Unternehmen nach § 22 GWB in der Amtspraxis des Bundeskartellamtes geht weiter zurück. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben Verfahren nach dieser Vorschrift eingeleitet. Gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode hat die Zahl der Verfahren damit erneut um die Hälfte abgenommen. (Tz. 493, 494)

125. Für die bereits seit Jahren anhaltende *rückläufige Entwicklung* der Zahl der Mißbrauchsverfahren ist eine Reihe von Faktoren ursächlich. Zunächst sind hier die hohen Eingriffsvoraussetzungen des § 22 GWB und die insbesondere mit der Aufsicht über mißbräuchliche Preise verbundenen konzeptionellen Probleme zu nennen. Ein wichtiger Grund ist allerdings auch darin zu sehen, daß die Wirtschaftsstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland in vielen Bereichen zunehmend wettbewerblicher geworden sind. Hierbei spielt die Internationalisierung der Märkte eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus beeinflussen branchenspezifische Rahmenbedingungen, wie die im Zuge des Gesundheitsreformgesetzes eingeführte Festbetragsregelung, diese Entwicklung. Festbeträge wirken in der Pharmazeutischen Industrie wie eine umfassende Preiskontrolle. Die Notwendigkeit einer kartellbehördlichen Preismißbrauchsaufsicht ist dadurch sehr viel weniger gefordert. (Tz. 495)

126. Um einen umfassenden Überblick über die aktuelle Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht zu erhalten, hat die Monopolkommission erstmals auch die *Landeskartellbehörden* um Auskunft über ihre Amtspraxis gebeten. Aus den Stellungnahmen geht hervor, daß auch hier die Zahl der Verfahren entweder deutlich abnimmt, auf einem niedrigen Niveau mehr oder weniger konstant bleibt oder bereits in den vergangenen Jahren unbedeutend war. (Tz. 496, 497)

127. Im Jahre 1989 hat das Bundeskartellamt in drei Fällen *Preismißbrauchsverfahren* gegen Gasversorgungsunternehmen nach den §§ 22 Abs. 4 und 103 Abs. 5 GWB eingeleitet. Den Unternehmen wurde vorgeworfen, ihre Abnehmer — regionale Versorgungsunternehmen und industrielle Sonderabnehmer — durch Preiszuschläge aus der eingeführten Erdgassteuer sowie der erhöhten Mineralölsteuer auf leichtes Heizöl doppelt belastet zu haben.

Als Maßstab für eine wettbewerbsanaloge Preisbildung in der Gaswirtschaft gilt das Anlegbarkeitsprinzip. Danach sind die Gaspreise weitgehend an die Preisentwicklung bei leichtem Heizöl gebunden. Die Gaspreiszuschläge auf der Grundlage von steuerbedingten Heizölpreiserhöhungen waren nach Meinung des Bundeskartellamtes insofern gerechtfertigt, zusätzliche Zuschläge wegen der eingeführten Erdgassteuer jedoch nicht. Daneben sah das Kartellamt in der von den Gasversorgern praktizierten sofortigen und vollständigen Überwälzung der Erdgassteuer auf die Weiterverteiler einen Mißbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung. Zwar sei auch auf wettbewerblich organisierten Märkten die Weitergabe von Steuern möglich, dies allerdings zunächst nur teilweise und mit der Zeit ansteigend.

Die Monopolkommission sieht in der vom Bundeskartellamt gewählten Vorgehensweise, einen Preismißbrauch in der Gasversorgungswirtschaft an der Konformität der Gaspreise mit der geltenden Preisbildungsregeln zu messen, einen geeigneten Mißbrauchsmaßstab. Bei einer strengen Auslegung dieses Konzeptes müßte die eingeführte Erdgassteuer jedoch in voller Höhe bei den Versorgungsunternehmen der sogenannten ersten Stufe verbleiben. Dies dürfte aber weder den Intentionen der Erdgassteuer entsprechen noch mit einer fiktiven wettbewerblichen Preisbildung vereinbar sein. Hier war ein Kompromiß zu finden, der sowohl die Interessen der Versorgungsunternehmen aller Stufen als auch die der Endverbraucher abwägt. Mit der Lösung, die Überwälzung der Erdgassteuer bis zu einer bestimmten Bagatellgrenze zu tolerieren, hat das Bundeskartellamt dafür Sorge getragen, daß dieser Interessenkonflikt nicht einseitig unter Ausnutzung bestehender Marktmacht gelöst worden ist. (Tz. 498-505)

128. In einem weiteren Verfahren des Jahres 1989 bestand der Verdacht, daß die Deutsche Lufthansa AG einen Newcomer auf dem Markt für Linienflüge im Inland und dem grenzüberschreitenden Flugverkehr mit dem Ausland durch die Verweigerung eines Interline-Abkommens *unbillig behindert* hat. Das Bundeskartellamt nahm diese Anzeige zum

Anlaß, über den Einzelfall hinaus die Frage nach der Bedeutung des Interlining für den Marktzutritt in der Luftverkehrswirtschaft zu prüfen.

Interline-Abkommen in Form der gegenseitigen Anerkennung von Flugscheinen auf parallel geflogenen Strecken sind zwischen Fluggesellschaften ein zur Zeit übliches Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren. Nach Meinung des Bundeskartellamtes weigerte sich die Lufthansa vornehmlich aus Gründen der Abwehr zusätzlichen Wettbewerbs, ein entsprechendes Abkommen zu schließen. Interlining ist eine wichtige Marktzutrittsvoraussetzung, namentlich dann, wenn auf den in Rede stehenden Märkten ein marktbeherrschendes Unternehmen agiert und sie zudem — wie die Flugverkehrsmärkte — durch ein wettbewerbsverhinderndes System der Vergabe von Start- und Landerechten weitgehend reguliert sind. Ob dies auch für deregulierte Luftverkehrsmärkte gilt, ist aus heutiger Sicht noch nicht abschließend zu beurteilen. (Tz. 506-509)

129. Im Berichtszeitraum 1988/1989 sind 2 574 *Unternehmenszusammenschlüsse* (1986/1987: 1689) beim Bundeskartellamt angezeigt und 16 (1986/1987: 5) Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. Die Zahl der angezeigten und vollzogenen Zusammenschlüsse ist damit gegenüber dem Berichtszeitraum 1986/1987 wiederum angestiegen. Ursachen sind möglicherweise die angestrebte Vollendung des Binnenmarktes, die zu einem etwas höheren Anteil der Inlandszusammenschlüsse mit ausländischer Beteiligung führten und Verschärfungen der Besteuerung von Gewinnen aus Unternehmensverkäufen. Viele mittelständische Unternehmer haben ihren Betrieb vorzeitig veräußert. Der gestiegene Durchschnittsumsatz der Unternehmen wirkt wie eine faktische Absenkung der Schwellenwerte der Fusionskontrolle. Die Monopolkommission tritt allerdings nicht für eine Anhebung der Schwellenwerte ein. Der Anstieg der Untersagungen wird darauf zurückzuführen sein, daß Unternehmen die Strategie des Aufkaufens von Konkurrenten oder Unternehmen im marktnahen Bereich betreiben. Diese Zusammenschlüsse werden von der marktbezogenen Fusionskontrolle besser erfaßt als konglomerate Zusammenschlüsse. (Tz. 510-512)

130. Die Übertragung eines Warenzeichens einschließlich des zugehörigen Geschäftsbereichs kann ein *Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 GWB* sein, wenn es sich dabei um einen eigenständigen und abgrenzbaren Teilgeschäftsbetrieb handelt und der Erwerber in die vom Veräußerer damit gehaltene Marktposition eintreten kann. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die Veräußerung eines Warenzeichens als Zusammenschlußtatbestand anerkannt und die vollzogene Fusion wegen der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nachträglich untersagt. Übertragen wurden neben dem Warenzeichen die Verpackungsaufmachungen, Lieferanten- und Kundenlisten, Preis- und Konditionenlisten sowie Werbe- und sonstige Verkaufsunterlagen. Damit wurde eine abgrenzbare und funktionsfähige betriebliche Teileinheit übertragen, mit der der Erwerber in die vom Veräußerer durch das Markenzeichen gehaltene Marktposition eintreten konnte. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes, ein Warenzeichen als wesentlichen Vermögensbestandteil anzusehen, betrifft einen Grenzfall des Zusammenschlußtatbestandes. Die Monopolkommission begrüßt diese Auffassung, da erst eine weite Auslegung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 GWB die Kartellbehörde in die Lage versetzt, mögliche Marktauswirkungen solcher Übertragungen materiell zu überprüfen. (Tz. 514-517)

131. Die Beurteilung des Zusammenschlußtatbestandes im Falle einer *Minderheitsbeteiligung unterhalb der gesetzlichen Aufgreifschwelle* ist regelmäßig dann problematisch, wenn damit Entsendungsrechte in Gesellschaftsorgane verbunden sind. In einem Medienfusionsfall hatte das Bundeskartellamt darüber zu entscheiden, ob der Erwerb von jeweils 20 % der Gesellschaftsanteile an einer privaten regionalen Rundfunkanstalt durch drei Zeitungsverlage, mit dem ein Entsendungsrecht von je zwei Mitgliedern in einen insgesamt elfköpfigen Beirat verbunden war, ein Zusammenschluß im Sinne des GWB ist. Die Kartellbehörde nahm an, daß der Anteilserwerb jedem einzelnen der drei Verlage eine Rechtsstellung verschafft, die der einer Sperrminorität im Sinne des Aktiengesetzes entspricht (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB). Von einem Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB, durch den die Erwerber zusammen einen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen erlangen, sei dagegen nicht auszugehen.

Nach Ansicht der Monopolkommission führt diese Entscheidung des Bundeskartellamtes zu *Rechtsunsicherheiten* in bezug auf die Anmeldepflicht von Unternehmensverbindungen. Im vorliegenden Fall ist der Beirat als Gesellschaftsorgan an den unternehmerischen Entscheidungen des Rundfunkanbieters wesentlich beteiligt. Die Beschlüsse im Beirat fallen entweder mit einfacher Mehrheit (sechs von elf Stimmen) oder mit einer qualifizierten Mehrheit (sieben von elf Stimmen). Einstimmige Entscheidungen oder Vetorechte sind nicht vorgesehen. Diese im Gellschaftsvertrag festgelegten Entscheidungsregeln bieten keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß ein Gesellschafter, der lediglich über zwei von elf Stimmen im Beirat verfügt, eine Rechtsstellung erlangt, die der einer Sperrminorität im aktienrechtlichen Sinne entspricht. Mit Blick auf die Rechtssicherheit über die Anzeigepflicht von Unternehmensbeteiligungen sollte lediglich dann ein Zusammenschluß im Sinne dieser Vorschrift angenommen werden, wenn die mit einer Kapitalbeteiligung verbundene Zahl der Mitglieder in einem Gesellschaftsorgan deutlich nachvollziehbar dazu geeignet ist, Einfluß auf wesentliche Unternehmensentscheidungen auszuüben. (Tz. 518-521)

132. Materielle Zusammenschlußsachverhalte werden der Fusionskontrolle entzogen, wenn in der *Aufstockung einer Minderheitsbeteiligung* oder einer 50 %-Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung kein Zusammenschluß im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 GWB gesehen wird. Obwohl das Bundeskartellamt diese Linie bei seinen Entscheidungen generell berücksichtigt, hat es im Falle der Fusion zweier Zucker-Produzenten die Beteiligungsaufstockung über 50 % nicht als eine Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung angesehen und den Zusammenschlußtatbestand abgelehnt. Nach Meinung

der Monopolkommission wurde der Fall damit der materiellen Fusionskontrolle entzogen.

Hinter diesem Vorgehen des Bundeskartellamtes steht das grundsätzliche Problem, daß die Beurteilung von Marktverhältnissen in Grenzfällen bereits bei der formellen Prüfung des Zusammenschlußtatbestandes Berücksichtigung findet. Beide Unternehmen waren bereits vor der Fusion über eine Genossenschaft wesentlich miteinander verbunden. Die Verbindung betraf neben den Beteiligungen auch enge personelle Verflechtungen sowie systematisch aufeinander abgestimmte Unternehmenspolitiken. Dieser Sachverhalt läßt annehmen, daß die Beteiligungsaufstockung die tatsächlichen Marktverhältnisse unberührt läßt. Das Vorziehen dieses Beurteilungsschrittes in die formellen Prüfung bedeutet jedoch eine zu enge Auslegung des Zusammenschlußtatbestandes. Sie kann letztlich auch zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anzeigepflicht von Zusammenschlüssen führen und widerspricht damit den Intentionen der Fusionskontrolle. (Tz. 522-524)

133. Ein *hoher Marktanteil* deutet nach der Fallpraxis des Bundeskartellamtes nur in eingeschränktem Umfang auf die Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der sich zusammenschließenden Unternehmen hin. Im Rahmen der nach § 24 GWB gebotenen Gesamtbetrachtung kann dem Marktanteil keine *überragende* Bedeutung beigemessen werden. Die Fünfte GWB-Novelle bestätigt diese Auffassung. Der Marktanteil ist in den in § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB genannten Strukturmerkmalen nicht mehr besonders hervorgehoben. Die eingeschränkte Bedeutung des Marktanteils gilt selbst dann, wenn der Schwellenwert des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB von 33 1/3 % Marktanteil deutlich überschritten wird und intensiver Auslandswettbewerb festzustellen ist. (Tz. 525)

134. Die Monopolkommission weist beispielhaft auf einen vom Bundeskartellamt nicht untersagten Zusammenschlußvorgang hin, der den sachlich relevanten Markt der Papiermaschinen betraf. Die Unternehmen erzielten einen addierten Marktanteil von 62,7 %. Das Bundeskartellamt hat die wettbewerbspolitische Bedeutung des Marktanteils richtigerweise relativiert. Es hat seine Prognose eines nach dem Zusammenschluß anhaltenden Preis- und Qualitätswettbewerbs darauf gestützt, daß *ausländische Wettbewerber* in ihrer Marktbedeutung zunähmen. Gegen diese Einschätzung schien die starke Abweichung der von den Wettbewerbern erzielten Inlandsmarktanteile von den Auslandsmarktanteilen zu sprechen. Nach Ansicht der Monopolkommission ist die konsequente Teilnahme der ausländischen Wettbewerber an inländischen Ausschreibungen von Papiermaschinen als wesentlicher Wettbewerbsimpuls zu werten. Die durch den Zusammenschluß erzielten hohen Marktanteile der Unternehmen haben nur geringe marktstrukturelle Bedeutung. (Tz. 526-528)

135. Das Bundeskartellamt hat den bisher von der Monopolkommission bei der Bewertung *gegengewichtiger Marktmacht* in der Fusionskontrolle geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Es bewertet die Marktmacht der Abnehmerseite nur als ergänzendes Kriterium. Danach ist eine angebotsseitige Marktbeherrschung ausgeschlossen, wenn sich der Nachfrager bei seinen Bezügen von marktstrategischen Überlegungen und nicht vom Parametereinsatz des Anbieters leiten läßt. Diese Fallkonstellation ist häufig im Verhältnis von Automobilproduzenten zu ihren Zulieferern vorzufinden. (Tz. 529)

136. Das Bundeskartellamt hatte drei *Zusammenschlußfälle von Automobilzulieferern* nicht untersagt, obwohl die Unternehmen nach dem Zusammenschluß hohe Marktanteile erreichen würden. Es hat in allen Fällen – neben anderen Gründen für die Nichtuntersagung – darauf abgehoben, daß die Nachfragepolitik der Automobilproduzenten dazu beitrage, wettbewerbliche Impulse auf den Angebotsmärkten zu verstärken. (Tz. 530-532)

137. Die Monopolkommission teilt im Ergebnis die Auffassung des Bundeskartellamtes. Im Rahmen der Fusionskontrolle ist zu berücksichtigen, daß marktstarke Abnehmer auf Eigenproduktion ausweichen können bzw. die Systemverantwortung für ein bestimmtes Automobilzubehör in ihrem eigenen Unternehmen belassen bzw. einrichten. Die Nachfragestrategie der Automobilindustrie geht auch dahin, im Falle einer monopolistischen Angebotssituation einen zweiten Anbieter zu stärken oder aufzubauen bzw. verstärkt ausländische Zulieferer zu berücksichtigen. Dieses Nachfrageverhalten wirkt ungleichmäßig auf die anbietenden Wettbewerber und kann daher ihre Wettbewerbsposition beeinflussen. Dadurch wird die Marktstellung der sich zusammenschließenden Unternehmen nachhaltig relativiert. (Tz. 583)

138. Zweifelhaft ist nach Auffassung der Monopolkommission, ob das *Nachfrageverhalten der öffentlichen Hand* einer angebotsseitigen überragenden Marktstellung entgegenwirken kann, da ein leistungsorientiertes Ausschreibungsverhalten gleichmäßig alle Anbieter trifft. Eine quotenorientierte Vergabepraxis kann sich ebenfalls marktschädlich auswirken. (Tz. 534, 535)

139. Die Monopolkommission setzt ihre Berichterstattung über die *Erfüllung der Zusagen* fort. Im Berichtszeitraum sind sechs Zusagen entgegengenommen worden und zwar fünf Veräußerungszusagen und eine Öffnungszusage. Die überwiegende Zahl der Zusagen betraf Zusammenschlußvorgänge im Lebensmitteleinzelhandel. Von den sechs entgegengenommenen Zusagen wurden drei Zusagen nicht erfüllt bzw. aufgehoben. Zwei Zusagen aus früheren Berichtszeiträumen sind inzwischen erfüllt. Insgesamt ist damit die Zahl der Zusagen auf 35 angewachsen. Veräußerungszusagen werden in hohem Maße erfüllt, während Öffnungszusagen in aller Regel nicht erfüllt werden. (Tz. 536)

140. Eine *Öffnungszusage*, mit der die zusammenschließenden Unternehmen dem Bundeskartellamt die Aufhebung einer Ausschließlichkeitsbindung im Händlernetz zusagten, ist nicht erfüllt worden. Die mit der Zusage verlangte Änderung der vertraglichen Beziehungen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zu ihren Vertragshändlern geht über den gesellschaftsrechtlichen und damit strukturell normierten Zusammenschlußtatbestand im Sinne des

§ 23 Abs. 2 GWB hinaus. Der Inhalt der Zusage ist daher als *Verhaltenszusage* zu werten. (Tz. 537-539)

141. Das Bundeskartellamt hat in einem weiteren Fall eine Zusage mit dem Inhalt entgegengenommen, einen Geschäftsbereich des zusagenden Unternehmens einzustellen. Die Behandlung dieses Zusagentyps erfolgt durch das Bundeskartellamt nicht einheitlich. Eine *Stillegungszusage* war von einer anderen Beschlußabteilung abgelehnt worden. Sie rückt in die Nähe einer rechtlich unzulässigen Verhaltenszusage. Die Unternehmen können gegebenenfalls durch technisch unproblematische Produktionsumstellung ihr Produktionsprogramm auf den Bereich des angeblich stillgelegten Betriebsteils ausdehnen. Das Bundeskartellamt müßte zur Überwachung der Einhaltung der Zusage das Produktionsprogramm des betreffenden Unternehmens ständig kontrollieren. Die Stillegungszusage ist wettbewerbspolitisch bedenklich, weil die Herausnahme von Produktionskapazitäten und damit von Wettbewerbspotential tendenziell zur Verschlechterung der Wettbewerbssituation beiträgt. (Tz. 540-542)

142. Stand und Entwicklung der Konzentration sind in den verschiedenen Branchen des *Handels* unterschiedlich. Während im Lebensmittelhandel die Anzahl und Bedeutung der Unternehmenszusammenschlüsse im Berichtszeitraum — verglichen mit den Jahren 1986/1987 — deutlich zurückgegangen ist, werden andere Bereiche des Konsumgüterhandels in zunehmenden Maße von der Konzentration erfaßt. (Tz. 543, 544)

143. Im *Lebensmittelhandel* wurden in den vergangenen zwei Jahren bei insgesamt 92 Fusionen Umsätze in Höhe von 19,8 Mrd. DM veräußert. Diese Zahlen umfassen auch die gruppeninternen Zusammenschlüsse, die im Jahre 1989 mit knapp der Hälfte des veräußerten Umsatzvolumens erheblich waren. Verglichen mit der vorangegangenen Berichtsperiode, in der allein im Jahre 1987 Umsätze in Höhe von 27,6 Mrd. DM erworben wurden, nahm das Tempo der Konzentrationsentwicklung deutlich ab. (Tz. 545-549)

144. Die Monopolkommission sieht in dieser Entwicklung eine Bestätigung ihrer im Hauptgutachten 1986/1987 getroffenen Einschätzungen, daß der sprunghafte Anstieg der Konzentration im Lebensmittelhandel im Jahre 1987 auf Sondereinflüsse zurückzuführen war. Sie ist weiterhin der Auffassung, daß diese Branche sowohl auf den Beschaffungs- als auch den Absatzmärkten nach wie vor durch *wesentlichen Wettbewerb* gekennzeichnet ist. Ob diese Einschätzung in Anbetracht der im ersten Halbjahr 1990 vollzogenen bzw. sich anbahnenden Großfusionen auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden kann, muß die weitere Entwicklung zeigen. (Tz. 553, 554)

145. Im Vergleich zum Lebensmittelhandel weist der traditionelle *Fachhandel* bislang einen deutlich geringeren Konzentrationsgrad auf. Allerdings unterliegt auch dieser Handelsbereich seit einiger Zeit einem erheblichen strukturellen Wandel. Veränderungen sind insbesondere bei den Distributionsformen zu beobachten. Dort wo die Waren und Handelsleistungen zur Massendistribution geeignet sind, werden Fachhandelsunternehmen zunehmend von den in dieser Vertriebsart erfahrenen Warenhauskonzernen und Lebensmittelhändlern übernommen. Nach Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben Unternehmen des Lebensmittelhandels zwischen 1985 und 1989 Fachhandelsumsätze in Höhe von 7,6 Mrd. DM erworben. (Tz. 550-552)

146. In Anbetracht der Vielfalt qualitativ sehr unterschiedlicher Fachhandelswaren sowie dem Erfolg auch anderer Distributionsformen wie dem „Erlebnismarkt" rechnet die Monopolkommission im Fachhandel allerdings nicht damit, daß hier kurzfristig ein ähnlicher hoher Konzentrationsgrad wie im Lebensmittelhandel erreicht wird. Aus heutiger Sicht dürften die Diversifizierungsstrategien der führenden Handelsunternehmen eher als wettbewerbsfördernd denn als -beschränkend anzusehen sein. (Tz. 555)

147. Das Bundeskartellamt hat einen Zusammenschluß zusätzlich nach § 37a Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 1 GWB untersagt. Der Zusammenschluß bezweckte die Übernahme der Kontrolle preislich günstiger Zementeinfuhren aus dem osteuropäischen Wirtschaftsraum. Der Marktführer auf dem süddeutschen Zementmarkt erwarb von einem mittelständischen Unternehmer ein neu gegründetes Unternehmen, in das die mit den osteuropäischen Staaten eingegangenen Zementlieferverträge eingebracht worden waren. Die Lieferverträge enthielten eine Ausschließlichkeitsbindung. Der veräußernde Unternehmer erzielte einen über den tatsächlichen Unternehmenswert hinausgehenden Verkaufspreis. (Tz. 556)

148. Das Bundeskartellamt untersagte den Zusammenschluß nach § 24 GWB, weil er das auf dem süddeutschen Zementmarkt bestehende marktbeherrschende Oligopol weiter verstärken würde. Es sah in dem Zusammenschluß ferner einen *Verstoß gegen § 1 GWB*, da die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen mit der Unternehmensveräußerung die Beschränkung des Wettbewerbs bezweckten. (Tz. 557, 558)

149. Nach Ansicht der Monopolkommission ist es richtig, daß das Bundeskartellamt in dem vorliegenden Fall *§ 24 und § 1 GWB parallel angewandt* hat. Es ist bei Zusammenschlußvorgängen die Ebene des Zusammenschlußtatbestandes zwischen dem Erwerber und dem erworbenen Unternehmen einerseits und die Ebene einer Verhaltenskonzertierung zwischen Erwerber und Veräußerer, die von § 1 GWB erfaßt werden kann, andererseits zu unterscheiden. Der Kartelltatbestand ist in der Regel wegen eines bloßen Leistungsaustausches zwischen Veräußerer und Erwerber nicht erfüllt: Es fehlt an einem „gemeinsamen Zweck" im Sinne des § 1 GWB. Im Einzelfall kann aber auf dieser Ebene eine wettbewerbsbeschränkende Verhaltensabstimmung vorliegen. Sie kann auch der primäre Zweck des Gesamtvorgangs sein. (Tz. 559)

150. Die beteiligten Unternehmen hatten im vorliegenden Fall keine ausdrückliche Vereinbarung über Wettbewerbsbeschränkungen getroffen. Die Umstände des Falles ergaben jedoch, daß der Anteilserwerb letztlich der *Verhaltenskoordinierung der Vertragsbeteiligten* diente. Die mit den osteuropäischen

Exporteuren vereinbarten Ausschließlichkeitsbindungen ersetzten im Prinzip ein ausdrücklich vereinbartes Wettbewerbsverbot. Die Beteiligten instrumentalisierten den Unternehmenserwerb im Sinne einer wettbewerbsbeschränkenden Abstimmung, um wettbewerbswirksame Zementimporte zu verhindern. § 1 GWB kann in einer solchen Fallkonstellation den Unternehmenserwerb erfassen. (Tz. 560, 561)

5. Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich

151. Die Pressestatistik weist für den 31. Dezember 1987 *299 Zeitungs- und 1 777 Zeitschriftenunternehmen* aus. Die Zahl der Zeitungsverlage hat damit erneut abgenommen, während die Zahl der Zeitschriftenverlage weiterhin zunimmt.

Insgesamt erfaßte das Statistische Bundesamt *353 Hauptausgaben von Zeitungen* mit zusammen 902 Nebenausgaben sowie *7 642 Zeitschriften*. Von den Zeitschriften waren 1 440 Titel als Publikumszeitschriften eingeordnet.

Die *Umsätze* der Unternehmen wie auch der Objekte nahmen im Berichtszeitraum sowohl im Zeitungs- wie auch im Zeitschriftenbereich zu. Der *Beschäftigtenstand* der Zeitschriftenverlage hat mit etwa einem Viertel des bisherigen Bestands auf 75 287 außerordentlich zugenommen. Dagegen stagniert die Zahl der Beschäftigten bei den Zeitungsverlagen in den letzten Jahren, wenngleich auf wesentlich höherem Niveau (134 185 Personen). (Tz. 565-568)

152. Die *Umsatzkonzentration* der drei größten Zeitungsunternehmen hat im Berichtszeitraum erneut zugenommen, bei den Zeitschriftenverlagen dagegen wiederum abgenommen. Bei den Zeitschriftenverlagen ist dieser Trend von Beginn der pressestatistischen Erhebungen an zu beobachten. Dagegen gab es bei den Zeitungsverlagen zwischen 1979 und 1981 eine Unterbrechung der Konzentrationszunahmen.

Ende 1987 lag der Umsatzanteil der drei größten Zeitschriftenunternehmen bei 32,2 %, derjenige der drei größten Zeitungsunternehmen bei 23,8 %. Die Erhebung der Pressedaten bezieht sich jedoch ohne räumliche Differenzierung auf das gesamte Bundesgebiet und unterstellt somit für alle erfaßten Unternehmen eine Konkurrenzbeziehung untereinander. Insbesondere in bezug auf die Zeitungsverlage lassen die Konzentrationsraten aber kaum Schlüsse auf deren Marktmacht zu, da bei der überwiegenden Zahl der Zeitungen von Märkten mit einer lediglich regionalen oder lokalen Verbreitung und zugleich einer großen Zahl von Alleinanbieterpositionen der Verlage auszugehen ist. (Tz. 573, 574)

153. Wie im vorigen Berichtszeitraum hat auch diesmal bei weiterhin rückläufiger Zahl der Zeitungen die *Auflage der Abonnementszeitungen* zugenommen, diejenige der *Straßenverkaufszeitungen* dagegen abgenommen. Auch die Konzentrationsraten der Auflage haben sich — in Fortsetzung des bisherigen Trends — bei beiden Vertriebsformen unterschiedlich entwickelt. Für die Auflage der größten 3, 6 und 10 Abonnementszeitungen ergab sich eine Zunahme der Konzentration, für die entsprechenden Konzentrationsraten der Straßenverkaufszeitungen dagegen eine Abnahme. Die Konzentrationsrate der drei größten Objekte war bei den Straßenverkaufszeitungen mit 82,3 % um ein Vielfaches höher als bei den Abonnementszeitungen (10,4 %). Dabei muß aber einschränkend auf die unterschiedliche räumliche Verbreitung hingewiesen werden, da die Abonnementszeitungen in außerordentlichem Maße regional oder auch nur lokal verbreitet sind, während die Straßenverkaufszeitungen mit ihrer zehnmal so großen Durchschnittsauflage wesentlich größere Absatzräume abdecken. (Tz. 578, 579)

154. Der seit 1975 anhaltende Trend eines kontinuierlichen Anstiegs sowohl der Anzahl als auch der Auflage der Zeitschriften hat sich weiterhin ausnahmslos für alle Gruppen der nach Erscheinungshäufigkeit unterteilten Zeitschriften fortgesetzt. Zugleich sind seit dem Stand von 1985 alle *Konzentrationsraten für die insgesamt erfaßten Zeitschriften gefallen*, was bei den Gruppen der 10, 25 und 50 größten Zeitschriften in jedem Berichtszeitraum seit 1975 zu beobachten war.

Wegen der starken Heterogenität der Zeitschriften hat die Monopolkommission ihre Untersuchungen differenziert und die *Auflage der Publikumszeitschriften* einer besonderen Betrachtung unterzogen. Bei dieser Kategorie beträgt die Auflagenkonzentration der drei größten Objekte 14,4 % der Verkaufsauflage und 12,9 % der verbreiteten Auflage. Damit ergibt sich gegenüber dem vorigen Berichtsstand in beiden Fällen ein leichter Rückgang. (Tz. 582-584)

155. In der *Gesamtschau* weist der Pressesektor im Berichtszeitraum wiederum eine stabile Entwicklung auf. Im Zeitungsbereich kristallisiert sich ein Trend zu einer sich fortsetzenden Abnahme der Zeitungsverlage heraus bei über den gesamten beobachteten Zeitraum stets ansteigenden Umsätzen. Der stetigen Abnahme der Hauptausgaben von Zeitungen seit Beginn der pressestatistischen Erhebungen im Jahre 1975 steht eine gegenläufige Tendenz bei den zugeordneten Nebenausgaben sowie bei den redaktionellen Einheiten gegenüber, deren Zahl sich in jeder Berichtsperiode kontinuierlich erhöht hat. Die Gesamtauflage der Zeitungen hat sich stabilisiert und die mit ihnen erwirtschafteten Umsätze steigen in regelmäßiger Abfolge.

Der Zeitschriftenbereich ist gekennzeichnet durch ein erneutes deutliches Wachstum bei der Anzahl der Unternehmen sowie der von ihnen herausgegebenen Objekte und der objektbezogenen Umsätze. Auch die Umsätze der Unternehmen und die Anzahl ihrer Beschäftigten sind wie bisher in jedem früheren Berichtszeitraum seit 1975 auch diesmal wieder angestiegen. Für die Publikumszeitschriften gilt — mit Ausnahme eines geringen Einbruchs bei der Anzahl der Objekte und ihrer Auflage im vergangenen Berichtszeitraum — das gleiche.

In der pressebezogenen Berichterstattung seit 1975 lassen sich allerdings nicht die möglichen strukturrelevanten Einflüsse der durch das Vordringen der elektronischen Medien veränderten Medienlandschaft erfassen. Insbesondere die von der Monopolkommission

in ihren bisherigen Stellungnahmen kritisch betrachteten Verflechtungen zwischen Print- und elektronischen Medien bleibt bei allen pressestatistischen Analysen außerhalb der Betrachtung. (Tz. 585)

156. Für die Konzentrationsanalyse wächst der *Zusammenschlußkontrolle des Bundeskartellamts* im Printmedienbereich erhebliche Bedeutung zu, da von der amtlichen Entscheidungspraxis Konzentrationsvorgänge des externen Unternehmenswachstums erfaßt werden, die sich in den amtlichen Erhebungen zur Pressestatistik nicht niederschlagen.

Die Konzentration der *Zeitungsverlage* ist durch 13 nicht untersagte Zusammenschlüsse im Berichtszeitraum wiederum angestiegen. In einigen Fällen, in denen eine marktbeherrschende Stellung zu vermuten war, resultierte die Nichtuntersagung aus Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen. In anderen Fällen lagen die Untersagungsvoraussetzungen nicht vor, da das Zusammenschlußvorhaben nicht kausal für das Entstehen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war. In weiteren Fällen, insbesondere bei Sanierungsfusionen, bestanden keine kartellrechtlichen Bedenken gegen Zusammenschlußvorhaben. (Tz. 586-597)

157. Wegen Verstärkung marktbeherrschender Stellungen regionaler Abonnements-Tageszeitungen ergingen drei Untersagungsverfügungen,[31]) wovon zwei Entscheidungen in der ersten Jahreshälfte 1990 erlassen wurden, sich aber auf Zusammenschlußvorhaben aus dem Jahre 1989 beziehen. Das Kammergericht bestätigte im Berichtszeitraum eine Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aus 1985 und hob eine weitere Untersagungsverfügung aus dem Berichtszeitraum auf. In einem weiteren Untersagungsfall aus 1989 steht die Entscheidung des Kammergerichts noch aus. Der Bundesgerichtshof erklärte einen Fall aus dem letzten Berichtszeitraum für erledigt. (Tz. 605-608)

158. Im Berichtszeitraum wurde keiner der zwölf Zusammenschlüsse von *Zeitungsunternehmen mit Anzeigenblättern* vom Bundeskartellamt untersagt. Die Konzentration im Pressesektor hat weiter zugenommen. In den Fällen, in denen sich die Verbreitungsgebiete von Zeitung und Anzeigenblatt nicht überschnitten, ging das Bundeskartellamt zumeist von wettbewerbsbelebenden Auswirkungen der Zusammenschlußvorhaben aus. In weiteren Fällen wurde die Entstehung marktbeherrschender Stellungen ausgeschlossen, und in einem Fall sich überschneidender Verbreitungsgebiete konnte die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ausgeschlossen werden. In zwei weiteren Fällen führte die Prüfung durch das Bundeskartellamt zur Aufgabe des Vorhabens bzw. ergaben sich keine, den Verdacht einer versteckten Treuhänderschaft bestätigenden Tatbestände. (Tz. 598)

159. Auch auf dem *Zeitschriftenmarkt* war im Berichtszeitraum eine Erhöhung des Konzentrationsgrades durch 41 nicht untersagte Zusammenschlußfälle zu verzeichnen, deren Wettbewerbswirkungen allerdings weniger bedeutend sind als die der Zeitungsfusionen. Während es auf dem Teilmarkt für inländische Publikumszeitschriften zu vier Zusammenschlußfällen kam, setzte sich der Trend aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum fort, das Tätigkeitsgebiet durch den Erwerb ausländischer Beteiligungen und Titelrechte zu erweitern. Ihr Pendant findet diese Entwicklung in dem Engagement ausländischer Zeitschriftenverlage in der Bundesrepublik. Die Mehrzahl der Zeitschriftenfusionen bezog sich auf den Bereich special-interest Zeitschriften, bei denen in einigen Fällen die Bagatellmarktgrenze nicht erreicht wurde oder bei denen trotz relativ hoher Marktanteile einzelner Verlage niedrige Marktzutrittsschranken vorherrschen. Ähnliches gilt für die Zusammenschlüsse auf dem Teilmarkt der Fachzeitschriften. (Tz. 599-604)

160. Weiterhin verstärkten Medienkonzerne und Presseunternehmen ihr Engagement in den Neuen Medien. Bei mehreren Zusammenschlußfällen engagierten sich *Zeitungsverlage im privaten Hörfunk*, die im Verbreitungsgebiet des Hörfunkprogramms marktbeherrschende oder zumindest dominante Stellungen auf dem Zeitungsmarkt innehaben. In zwei weiteren Fällen ging das Bundeskartellamt von einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch die Zusammenschlüsse im Hörfunkmarkt aus. In einem Fall wurden die Beteiligungsmodalitäten geändert, in einem weiteren ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Das Bundeskartellamt hat in diesen Fällen wiederum keine Untersagungsverfügung erlassen, da eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der privaten Anbieter aufgrund der dominanten Position der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf den betroffenen Hörfunkmärkten auszuschließen war. Einige größere Presseunternehmen haben auch im Bereich *Privatfernsehen* Zusammenschlußvorhaben realisiert. (Tz. 609-621)

Im Berichtszeitraum zeichnete sich darüber hinaus eine neue, aus wettbewerblichen Gesichtspunkten bedenkliche Entwicklung ab. Verstärkt versuchen *öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten* ihre Position in der bundesrepublikanischen Medienlandschaft abzusichern, indem sie *Beteiligungen an privaten Rundfunkveranstaltern* bzw. *Programmproduktionsgesellschaften* erwerben. Im größten dieser Zusammenschlußfälle (WDR/Radio NRW) verfügte das Bundeskartellamt eine Untersagung aufgrund der marktbeherrschenden Stellung des WDR im nordrhein-westfälischen Rundfunkmarkt. Zwei dieser Fälle befinden sich in der Prüfung und ein weiterer Fall wurde nicht untersagt. (Tz. 622-628)

Inländische Medienkonzerne waren an Zusammenschlüssen im Bereich des Privatfernsehens ebenso beteiligt wie zwei amerikanische Medienkonzerne und ein Konzern aus Luxemburg. (Tz. 629-634)

161. Das Kammergericht bestätigte 1988 und der Bundesgerichtshof 1990 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes zum *Globalvertrag*, der zwischen ARD/ZDF und einigen Sportverbänden geschlossen worden war. (Tz. 635)

[31]) Über eine weitere Untersagung aus 1988 wurde bereits im letzten Hauptgutachten berichtet. Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 497.

162. Die EG-Generaldirektion für Wettbewerb, der Europäische Gerichtshof und die EG-Kommission haben im Berichtszeitraum über drei den Medienbereich betreffende Fälle entschieden. (Tz. 636-638)

Vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften wurde die *EG-Fernsehrichtlinie* erlassen, die im Zusammenhang mit der Europäischen Konvention über *grenzüberschreitendes Fernsehen* des Europarats die Fernsehtätigkeit in der EG im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt koordinieren soll. (Tz. 639-647)

163. Die Wettbewerbssituation im Bereich der Neuen Medien in der Bundesrepublik läßt sich nicht nur anhand der Fallpraxis des Bundeskartellamtes und anhand der europäischen Regelungen beurteilen, sondern hängt insbesondere von der *infrastrukturellen und institutionellen Entwicklung* ab. In den meisten Bundesländern wurden im Berichtszeitraum die Rahmenbedingungen für den Rundfunk *(Landesmediengesetze)* novelliert und der *Rundfunkstaatsvertrag* in einigen Punkten ergänzt. Durch diese Gesetzesänderungen verschlechterten sich jedoch größtenteils die institutionellen Rahmenbedingungen für den privaten Rundfunk. Durch verschärfte landesgesetzliche Regelungen in Verbindung mit der agressiven Expansionspolitik der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hat sich die strukturelle Basis der Neuen Medien, abgesehen von einer technisch geringfügigen verbesserten Infrastruktur, nicht nennenswert gebessert. Die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts,* dem durch seine *Rundfunkurteile* in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zukommt, hat im Ergebnis nicht hilfreich gewirkt. Im Berichtszeitraum wurde kein neues, das Verhältnis von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk regelndes Urteil erlassen. (Tz. 648-670)

164. In der Summe hält die Monopolkommission die ordnungspolitischen Defizite im Bereich der elektronischen Medien für unverändert schwerwiegend. Dies gilt um so mehr, als dieser Wirtschaftsbereich erhebliches Gewicht hat, für freie Meinungsbildung in einer Demokratie von hoher Bedeutung ist und defiziente Ordnungsstrukturen ein Zurückbleiben deutscher Anbieter im sich abzeichnenden internationalen Wettbewerb nach sich ziehen können. (Tz. 671)

165. Im Berichtszeitraum haben sich die überkommenen öffentlich-rechtlichen Strukturen eher weiter verfestigt. Private Konkurrenz wird behindert, ohne daß Kartellrecht hier in jedem Falle wirksam werden kann. Hinzu treten Kooperationsstrategien, welche die entstehende private Konkurrenz von vornherein einzubinden und damit zu begrenzen suchen. Das private Angebot wird durch vielfältige Regulierungen in einzelnen Landesmediengesetzen stark behindert. Die Lebensfähigkeit namentlich mittelständischen Angebots wird dadurch in Frage gestellt. (Tz. 672, 673)

166. Die Monopolkommission sieht angesichts der deutsch-deutschen Entwicklung die Chance, jedenfalls die Gelegenheit zu weiterer Reform in diesem Bereich. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes steht dem nach Auffassung der Monopolkommission nicht wirklich entgegen. Sie erlaubt auch ein sogenanntes außenplurales Modell im marktwirtschaftlichen Sinne. Die Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie der öffentlich-rechtlichen Anstalten hat keinen Verfassungsrang. Die Monopolkommission tritt dafür ein, durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen die Möglichkeit zu einem echten Leistungsaustausch zwischen Anbietern und Nachfragern und damit die Möglichkeit zu funktionsfähigen Märkten zu schaffen (Pay-TV, Pay per view, auch in Form von Abonnements möglich). Öffentlich-rechtliche Anstalten sollten auf die Wahrnehmung eines speziellen kulturpolitischen Auftrages beschränkt bleiben. Dies rechtfertigt ihre Gebührenfinanzierung. Die partielle Werbefinanzierung sollte für sie beseitigt werden. Eine andere durchgreifende Option ist die Beseitigung der Sonderstellung öffentlich-rechtlicher Anstalten überhaupt. Ein kulturpolitischer Auftrag wäre dann auf andere Weise sicherzustellen (Stiftungslösungen z. B.). Die hypertrophen Regulierungen privaten Angebots in den Landesmediengesetzen sollten nach Auffassung der Monopolkommission nachhaltig zurückgeführt werden. Sie erneuert desgleichen ihren früheren Vorschlag, die landesrechtliche Erteilung einer Rundfunklizenz als Zusammenschlußtatbestand im Sinne der Fusionskontrolle nach dem GWB zu verstehen. (Tz. 674-676)

6. Wettbewerb und Regulierung in der Verkehrswirtschaft

167. Die staatliche Regulierung der Verkehrswirtschaft hat Tradition. Ursprünglich zum Schutz der staatlichen Eisenbahn und Luftfahrtgesellschaft eingeführt und mit Zweifeln an der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs begründet entwickelte sich ein hoch kompliziertes Regelwerk an Gesetzen und Verordnungen mit weitreichenden *Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit* zugunsten der etablierten Verkehrsunternehmen. Das Netz der Regelungen umfaßt die Personenbeförderung und den Gütertransport und erstreckt sich über alle Verkehrsträger. (Tz. 677-683)

168. Über die *Deutsche Bundesbahn* nimmt der Staat unmittelbar Einfluß auf die Entwicklung des Schienenverkehrs. De facto Monopolrechte bei der Bereitstellung des Schienennetzes und beim Betrieb verhindern den direkten Wettbewerb. Verbote des Schienenparallelverkehrs und Vorrangrechte beim Schienenersatzverkehr schützen die Bahn gegen den Wettbewerb durch den Omnibuslinienverkehr. (Tz. 684)

169. Die *private Verkehrswirtschaft* wird im Inland durch zahlreiche Einzelgesetze reguliert, die in den bedeutenden Verkehrsmärkten die Kapazitäten und das Leistungsangebot beschränken und den Preiswettbewerb ausschalten. Der *Omnibuslinienverkehr* unterliegt in Form von Bedarfsprüfungen objektiven Zugangsbeschränkungen. Die Tarife bedürfen der Genehmigung. Im *Linienflugverkehr* kann Unternehmen die Bedienung einzelner Strecken untersagt werden, wenn dies im „öffentlichen Interesse" liegt. Die Tarife sind hier ebenfalls genehmigungspflichtig. Die Kapazitäten im *Straßengüterfernverkehr* werden

durch staatlich zugeteilte Kontingente festgesetzt. Als Frachtsätze gelten verbindliche Höchst- und Mindestpreise. Sie werden dem Bundesverkehrsministerium von Vertretern des Transportgewerbes vorgeschlagen. Mit Hilfe von Abwrackfonds und -prämien wird in der *Binnenschiffahrt* der Kapazitätswettbewerb behindert. Fest- und Margentarife werden in privaten Frachtenausschüssen ausgehandelt und sind nach der Genehmigung durch das Bundesverkehrsministerium allgemein verbindlich. (Tz. 685, 688, 689, 691-694, 697, 698)

170. Die Regulierung der Kernbereiche wird durch umfangreiche Regelungen auf Randgebieten komplementiert, um Umgehungen zu verhindern. Reglementierungen des Leistungsangebots im *Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen und Flugzeugen* sorgen dafür, daß eine nennenswerte Konkurrenz zum Linienverkehr nicht entstehen kann. Das Verbot von Transporten für Dritte im *Werkverkehr* schränkt die Möglichkeit ein, die Marktordnung des gewerblichen Straßengüterverkehrs zu unterlaufen. (Tz. 686, 687, 690, 695, 696)

171. Die Konzessionen im Omnibuslinienverkehr, die Kontingente im Straßengüterfernverkehr und die Start- und Landezeiten im Flugverkehr werden auf administrativer Ebene vergeben bzw. zugeteilt. Die Ermessensspielräume der Verwaltung sind hierbei erheblich. Die Praxis zeigt, daß einmal gewährte Rechte in der Regel verlängert werden. Etablierte Unternehmen erhalten damit de facto einen *Besitzstandsschutz*. Potentielle Konkurrenten werden behindert. (Tz. 684, 691, 850)

172. Die nationalen Marktordnungen werden auf internationaler Ebene durch zahlreiche bilaterale und multilaterale Abkommen ergänzt, die in erster Linie darauf gerichtet sind, den *Import von Transportleistungen* zu behindern. Marktzugang, Kapazitäten und Preise unterliegen im grenzüberschreitenden Verkehr meist der Doppelgenehmigung durch den Heimatstaat und das Aufnahmeland. In fast allen Verkehrsbereichen ist es ausländischen Unternehmen bislang untersagt, inländische Transporte durchzuführen (Kabotageverbot). (Tz. 699-701, 706-711)

173. Die Wettbewerbsbeschränkungen stehen im krassen *Widerspruch zum Gebot der Dienstleistungsfreiheit* innerhalb der europäischen Gemeinschaft. Der Europäische Gerichtshof hat in verschiedenen Urteilen zu Beginn der 80er Jahre entsprechende Versäumnisse angemahnt bzw. offengelegt. Er hat dabei auch festgestellt, daß die Liberalisierung der Verkehrsmärkte nicht von der Harmonisierung der nationalen Marktordnungen abhängig gemacht werden darf. Während für den Straßen- und Schienenverkehr und die Binnenschiffahrt die Dienstleistungsfreiheit bis Mai 1997 zu verwirklichen ist, gilt für die Seeschiffahrt und den Luftverkehr nach Auffassung der Monopolkommission gemäß der Einheitlichen Europäischen Akte die Frist bis zum 31. Dezember 1992. (Tz. 702-705)

174. Die von der EG bislang ergriffenen Maßnahmen brachten im grenzüberschreitenden Linienflugverkehr eine teilweise Liberalisierung. Weiter geht die Deregulierung im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr, wo inzwischen kein Tarifzwang mehr besteht und die Kontingentierung schrittweise aufgehoben wird. Im Straßengüterverkehr ist mit Wirkung zum 1. Juni 1990 auch das Kabotageverbot gelockert worden, das bisher nur in Teilbereichen der Binnenschiffahrt aufgehoben war. (Tz. 712-734)

175. Gegenüber der staatlichen Regulierung besitzen die *kartellrechtlichen Ausnahmeregelungen zugunsten der Verkehrswirtschaft* hinsichtlich ihrer Wettbewerbswirkungen eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Allerdings bleiben auch nach der Fünften Kartellnovelle wettbewerbsbeschränkende Absprachen in der Verkehrswirtschaft vom allgemeinen Kartellverbot des GWB ausgenommen. Mit der Neufassung des *§ 99 GWB* wurden im wesentlichen EG-rechtlich überholte Formulierungen gestrichen. (Tz. 735-746)

176. Das europäische Wettbewerbsrecht räumt der Verkehrswirtschaft keine Sonderstellung ein. In den den Verkehr betreffenden *Anwendungsverordnungen zu den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag* wird das Kartellverbot durch die Freistellung technischer Vereinbarungen gelockert. Bedenklich erscheint, daß *Freistellungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag* entgegen den allgemeinen Wettbewerbsregeln der Verordnung Nr. 17 keine Anmeldung erfordern. Die Kontrolle über wettbewerbsbeschränkende Absprachen wird dadurch nicht unerheblich erschwert. (Tz. 747, 748)

177. Sofern das europäische Wettbewerbsrecht keine Freistellung vorsieht, sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen, die in ihren Wirkungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, unzulässig, auch wenn sie Instrument einzelstaatlicher Marktregulierungen sind oder vom nationalen Kartellverbot ausgenommen sind. Dies folgt aus dem grundsätzlichen Vorrang des europäischen vor dem nationalen Recht. *Kartelle im Luft- und Binnenschiffahrtsverkehr mit Drittstaaten,* die nach der Ausnahmeregelung des § 99 GWB zulässig sind, verstoßen demnach ebenso *gegen EG-Kartellrecht,* wie die *privaten Preiskartelle,* die im Straßengüter- und Binnenschiffahrtsverkehr der staatlichen Tariffestsetzung vorgeschaltet sind. Das Bundeskartellamt kann die Wettbewerbsverstöße gemäß den Artikeln 88 und 89 EWG-Vertrag aufgreifen bzw. von der EG-Kommission untersuchen lassen. (Tz. 749-763)

178. Die staatlichen und kartellrechtlich privilegierten privaten *Wettbewerbsbeschränkungen* sind mit *hohen gesamtwirtschaftlichen Kosten* verbunden. Die Regulierung verteuert den inländischen und internationalen Omnibus-, Luft-, Straßengüter- und Binnenschiffahrtsverkehr. Sie beschränkt die Angebotsvielfalt und mindert die Innovationskraft der Verkehrswirtschaft.

Das im internationalen Vergleich deutlich überhöhte inländische Tarifniveau im Güterverkehr führt zu Standortnachteilen der deutschen Seehäfen und Industrie. Die Marktordnungen behindern eine ressourcensparende Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene, Wasser und Luft. Das Verbot von Transporten für Dritte im Werkverkehr, Kabotageverbote im internationalen Güter- und Personen-

verkehr und Zusteigverbote im Omnibusverkehr bedingen unsinnige Leerfahrten und erhöhen künstlich das Verkehrsaufkommen. Die Regulierung der Bahn führt dazu, daß die auch unter umwelt- und verkehrssicherheitspolitischen Gesichtspunkten vorhandenen Systemvorteile der Schiene vielfach ungenutzt bleiben. Die trotz umfangreicher staatlicher Subventionen erheblichen Unternehmensverluste verdeutlichen gleichermaßen die hohen Kosten und das nicht marktgerechte Leistungsangebot der Deutschen Bundesbahn. (Tz. 764-790)

179. Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Kosten der Regulierung hält die Monopolkommission einen *umfassenden Abbau der Wettbewerbsbeschränkungen* im Verkehrsgewerbe auf nationaler und internationaler Ebene für dringend erforderlich. Für die Verkehrsbereiche empfiehlt sie im einzelnen folgende Deregulierungsschritte: (Tz. 791, 792)

a) Omnibusverkehr

- Das Verbot des *Schienenersatz- und Schienenparallelverkehrs sollte* aufgehoben werden.
- Objektive *Marktzugangsbeschränkungen* zum Personenfernverkehr und überörtlichen Personennahverkehr sowie zum grenzüberschreitenden Linien- und Pendelverkehr zwischen EG-Staaten sollten beseitigt werden.
- Die *Kabotage* sollte für Unternehmen aller EG-Staaten zugelassen werden.
- Die *Preisbildung* im inländischen und grenzüberschreitenden Verkehr sollte freigegeben werden.
- Die *Reglementierungen des Pendel- und Gelegenheitsverkehrs* durch Zusteigverbote, Rückkehrpflicht etc. sollten beseitigt werden.
- Sofern ein öffentliches Interesse an der *Bedienung privatwirtschaftlich unrentabler Busverbindungen* besteht, sollten für diese Strecken befristete Konzessionen an Unternehmen vergeben werden, die das gewünschte Angebot zu den günstigsten Bedingungen erfüllen können. (Tz. 793-797)

b) Luftverkehr

- Der Bundesminister für Verkehr sollte seine liberale Haltung bei der Zulassung privater Wettbewerber beibehalten und gegenüber diesen keine mengenmäßige Zugangsbeschränkung für den innerdeutschen Linienflugverkehr mehr ausüben.
- Die staatliche Einflußnahme auf *Tarife im Inlandsverkehr* sollte auf die Fälle beschränkt werden, in denen Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche Quersubventionierung gegebenen sind.
- Die Rechte im *grenzüberschreitenden Linienflugverkehr* (Dritte und Vierte Freiheit) zwischen EG-Staaten sollten erweitert werden, indem der Anspruch, mehrere nationale Unternehmen für den grenzüberschreitenden Verkehr zu benennen (Mehrfachdesignierung), auf alle Streckenverbindungen ausgedehnt wird, die Zulassung zum Flugbetrieb allein von der Genehmigung des Heimatstaates abhängig gemacht wird, Beschränkungen des Kapazitätswettbewerbs abgebaut werden und Tarife der Unternehmen wirksam werden, wenn nicht beide Staaten Einwände erheben (Double-Disapproval-Regel).
- Unternehmen innerhalb der EG sollten Rechte zu *Transporten zwischen Fremdstaaten* (Fünfte und Siebte Freiheit) und zur Kabotage (Achte Freiheit) ohne Einschränkung eingeräumt werden. (Tz. 798-801)

c) Straßengüterverkehr

- Die mengenmäßigen Zugangs- und Kapazitätsbeschränkungen durch Kontingentierung sollten, wie vom Ministerrat der EG für den grenzüberschreitenden Güterverkehr bereits beschlossen, auch für inländische Transporte aufgehoben werden.
- Die Kabotagefreiheit sollte für Unternehmen in der EG uneingeschränkt verwirklicht werden.
- Die Zulassung zum Transportgewerbe sollte nach einheitlichen und allein subjektbezogenen Kriterien erfolgen (persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung).
- Die Tarifregulierung sollte entfallen.
- Verbote von Transporten für Dritte im Werkverkehr sollten aufgehoben werden. Dazu ist der Werkverkehr den gleichen Zulassungskriterien zu unterstellen wie der gewerbliche Güterverkehr.
- Auf die Einführung eines europäischen „Krisenmanagements" sollte verzichtet werden. Es ist überflüssig und könnte nur zu einer Reregulierung mißbraucht werden. (Tz. 802-804)

d) Binnenschiffsverkehr

- Im innerdeutschen Binnenschiffsverkehr sollte die Genehmigungspflicht für Tarife entfallen. Die Frachtenausschüsse sollten aufgelöst werden.
- Noch bestehende Kabotagevorbehalte sollten abgebaut werden.
- Die koordinierte europäische Abwrackaktion sollte möglichst rasch beendet werden. (Tz. 805, 806)

180. Die *Ausnahmeregelung des § 99 GWB* sollte ganz gestrichen werden. Die darin enthaltenen Freistellungen sind einerseits durch EG-Recht überholt, andererseits unbegründet, da auch das allgemeine Kartellverbot Raum für spezielle Koordinations- und Abstimmungsbedarfe der Verkehrswirtschaft läßt.

Die verkehrsrelevanten *Anwendungsverordnungen zu den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag* sollten ebenso wie die großzügigen *Gruppenfreistellungen im Luftverkehr* kritisch überprüft werden. (Tz. 807-809)

181. Die empfohlene Deregulierung läßt *gemeinwirtschaftliche Verkehrsangebote* weiterhin zu. Die Finanzierung ist dabei durch direkte staatliche Subventionen zu sichern. Sofern es möglich ist, sollten die Konzessionen für entsprechende Leistungsangebote öffentlich ausgeschrieben werden. (Tz. 810-814)

182. Befürchtungen, Wettbewerb auf den Verkehrsmärkten führe zu *Überkapazitäten und ruinösen Preis-*

kämpfen, sind unbegründet. Letztlich schaffen die regulierungsbedingt überhöhten Preise selbst Anreize zum Aufbau von Überkapazitäten. (Tz. 815-817)

183. Im freien Wettbewerb werden sich möglicherweise die Unternehmensgrößen in der Verkehrswirtschaft verändern. Dies kann in den verschiedenen Bereichen die *Konzentration* erhöhen oder mindern. Ausschlaggebend dafür werden die jeweiligen Größenvorteile sein, die bei der Erbringung der Transport- und Logistikleistungen ausgeschöpft werden können. Bei freiem Marktzutritt und angesichts eines oft wirksamen intermodalen Wettbewerbs sind wettbewerbspolitisch bedenkliche Marktstrukturen im allgemeinen nicht zu erwarten. Im Luftverkehr können Monopolisierungsgefahren dadurch gemindert werden, daß Wettbewerbern ein diskriminierungsfreier Zugang zu Start- und Landerechten und Computerreservierungssystemen gesichert wird. (Tz. 818-838)

184. Eine effizientere Verkehrsmarktordnung wird Transporte verbilligen und das Verkehrsvolumen tendenziell erhöhen. Daraus folgende *Überlastungen der Verkehrsinfrastruktur und Umweltbeeinträchtigungen* sind kein Argument für eine Beschränkung des Wettbewerbs. Die Knappheit der Verkehrsträger und der Umwelt beschreibt ein Allokationsproblem, das am besten im Wettbewerb gelöst werden kann. Entscheidend ist, daß den Verkehrsteilnehmern über Preise die Kosten der Inanspruchnahme knapper Ressourcen mitgeteilt werden.

Angesichts der zunehmenden Knappheit des vorhandenen Fernstraßensystems scheint es angebracht, die Einführung von *Knappheitspreisen für die Straßenbenutzung* konkret in Betracht zu ziehen. Aufgrund der zunehmenden Knappheit der Flughafenkapazitäten und wegen der von der derzeitigen administrativen Vergabe der Start- und Landerechte ausgehenden Wettbewerbsverfälschungen hält die Monopolkommission auch hier marktmäßige Zuteilungsverfahren für notwendig. (Tz. 839-855)

185. Mehr Wettbewerb bedeutet keine zusätzliche Gefährdung der *Verkehrssicherheit.* Es ist letztlich Aufgabe des Staates, durch Berufszugangsvoraussetzungen, technische Standards und Sicherheitseinrichtungen ein ausreichendes Sicherheitsniveau gesetzlich festzulegen und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Im übrigen können Unternehmen über gesetzliche Mindeststandards hinaus Sicherheit als Wettbewerbsparameter einsetzen. (Tz. 856-863)

186. Die fehlende *Harmonisierung* der nationalen Marktordnungen stellt ebenfalls kein zwingendes Argument gegen eine Liberalisierung der Verkehrsmärkte in der EG dar. Im Zuge der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit erhält die Deregulierung des innerdeutschen Verkehrs zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verkehrswirtschaft vorrangige Bedeutung. (Tz. 864-874)

187. Wettbewerbsbeschränkungen zum *Schutz der Bahn* sind unzweckmäßig. Für die Bahn nachteilige Wettbewerbsbedingungen sollten stattdessen beseitigt werden. Dies betrifft einerseits den Ausbau und die Verbesserung der Qualität des Schienennetzes seitens des Staates, andererseits die Gleichstellung der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Wegekostenanlastung. (Tz. 875-881)

188. Die Deregulierung des Omnibus-, Straßengüter- und Luftverkehrs in *Großbritannien* zeigt ebenso wie die Deregulierung des Straßengüter- und Luftverkehrs in den *USA,* daß Verkehrsmärkte wettbewerbsfähig sind. Den Kunden brachte die Liberalisierung niedrigere Preise und ein verbessertes Leistungsangebot. Negative Begleiterscheinungen der Liberalisierung des inneramerikanischen Luftverkehrs sind auf unzureichende flankierende Maßnahmen bzw. Neuregelungen zurückzuführen: den nicht-diskriminierungsfreien Zugang zu Start- und Landerechten, eine inkonsequente Fusionskontrolle sowie mangelnde Sicherheitskontrollen. (Tz. 882-916)

7. Kooperation in Forschung und Entwicklung

189. Marktprozesse führen in industrialisierten Volkswirtschaften ständig zum Angebot neuer oder verbesserter Produkte oder kostengünstigerer Herstellungsverfahren. Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen sind daher für die Unternehmen entscheidende Wettbewerbsparameter, um in einen Markt eintreten oder die erreichte Marktposition ausbauen oder absichern zu können. Die Erarbeitung neuen technischen Wissens sowie die darauf aufbauende Einführung von Neuerungen am Markt sind für die Unternehmen mit spezifischen Risiken verbunden. Neben technologischen Risiken bestehen Marktrisiken. Eine wichtige unternehmenspolitische Strategie, die Risiken und Kosten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu begrenzen oder zu vermindern und dabei Synergievorteile zu nutzen, bietet eine F+E-Kooperation mit anderen Unternehmen. Diesen F+E-Kooperationen kommt in vielen Industriestaaten inzwischen eine große Bedeutung zu. (Tz. 917-934)

190. Eine eingehende ökonomische Analyse zeigt, daß F+E-Kooperationen aus einzelwirtschaftlicher wie auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ambivalent zu beurteilen sind. Aus *unternehmenspolitischer Sicht* spricht eine Vielzahl von Gründen für wie auch gegen die Nutzung der verschiedenen Kooperationsformen, die für eine Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung in Anspruch genommen werden können. Als besonders wichtig für eine Zusammenarbeit im F+E-Bereich werden von den Unternehmen technologische Gründe eingeschätzt. Die Zusammenführung des technologischen Know-hows wird vielfach als entscheidende Voraussetzung dafür angesehen, um ein geplantes F+E-Projekt überhaupt erfolgreich durchführen zu können. Daneben spielen häufig Kostenerwägungen und marktstrategische bzw. wettbewerbliche Überlegungen eine maßgebliche Rolle. Das angestrebte F+E-Ergebnis kann schneller erreicht werden; zudem bietet die Kooperation eine gute Grundlage dafür, auch künftig in einen nutzvollen Erfahrungs- und Ergebnisaustausch zu treten. Andererseits berührt eine Zusammenarbeit im F+E-Bereich das unternehmenspolitische Interesse an technologischer und wettbewerblicher Unabhängigkeit in zentraler Weise. Sehr viele Unternehmen halten daher die Nachteile, die sich durch eine Offenlegung ihrer F+E-Strategien oder durch eine Preis-

gabe bisher erlangter F+E-Ergebnisse und einer damit verbundenen Aufgabe der technologischen Unabhängigkeit ergeben können, für so gravierend, daß eine ins Auge gefaßte Kooperation letztlich nicht zum Abschluß gebracht wird. (Tz. 935-945)

191. Ebenso können mit F+E-Kooperationen aus *gesamtwirtschaftlicher Sicht* zahlreiche vorteilhafte und nachteilige Wirkungen verbunden sein. Gesamtwirtschaftliche Vorteile können darin bestehen, daß F+E-Kooperationen zu einer *effizienteren Ressourcenallokation* beitragen, eine *Beschleunigung der Durchsetzung des technischen Fortschritts* bewirken oder eine *Erweiterung der Wissensbasis bei den kooperierenden Unternehmen für weitere Innovationsaktivitäten* ermöglichen. Schließlich kann durch eine Zusammenarbeit im F+E-Bereich das *Ausmaß der insgesamt betriebenen Forschung* in einer Volkswirtschaft *erhöht werden,* wenn Unternehmen allein nicht in der Lage sind, ein F+E-Projekt durchzuführen oder ein aus Trittbrettfahrerverhalten resultierendes Anreizversagen bei der Produktion neuen technischen Wissens unterbunden werden kann. Andererseits resultieren aus einer kooperativen Inangriffnahme eines F+E-Projektes möglicherweise *erhebliche Gefahren für den Wettbewerb.* Die Entdeckung mehrerer *voneinander abweichender Problemlösungen* kann *verhindert* werden, so daß auch darauf aufbauende Innovationsaktivitäten nicht stattfinden. Die Angleichung des Wissensstandes unter den Mitgliedern kann weiterhin die *Anreize zu besonderen Forschungsanstrengungen vermindern* und damit die Produktion und Umsetzung von neuem technischen Wissen beeinträchtigen. Die Zusammenarbeit kann schließlich auch zu *wettbewerbsbeschränkenden Gruppeneffekten* auf den von der Kooperation betroffenen Gütermärkten sowie auf Drittmärkten führen. (Tz. 946-971)

192. Angesichts der zahlreichen, mit F+E-Kooperationen möglicherweise verbundenen Wirkungen wird für eine wettbewerbspolitische Würdigung grundsätzlich eine umfassende Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Man kann für ein Beurteilungsraster drei typische Fallkonstellationen unterscheiden:

- Wettbewerbspolitisch unproblematisch sind Kooperationen dann, wenn die Unternehmen allein aus technologischen oder finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, am F+E-Wettbewerb teilzunehmen. Durch die Zusammenarbeit wird zusätzlicher Wettbewerb ermöglicht. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn überhaupt kein Unternehmen am Markt in der Lage ist, das beabsichtigte F+E-Projekt durchzuführen, da anderenfalls der Markt nicht geschaffen würde. Allerdings wird in solchen Fällen jeweils zu prüfen sein, ob nicht weniger wettbewerbsbeschränkende Alternativen zur Erlangung des neuen technischen Wissens zur Verfügung stehen.
- Auch wenn die Kooperationspartner allein zur Durchführung des geplanten F+E-Projektes in der Lage sind, kann die Zusammenarbeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen, z. B. wenn dies eine schnellere Durchsetzung des technischen Fortschritts am Markt ermöglicht. Voraussetzung ist allerdings, daß wesentlicher Wettbewerb von dritten Unternehmen zu erwarten ist und von der Kooperation keine Entmutigungseffekte auf kleinere Unternehmen ausgehen.
- Wettbewerbspolitisch bedenklich sind Kooperationsvorhaben, bei denen sich die bedeutsamsten (aktuellen oder potentiellen) Wettbewerber für eine neue Technologie zusammenfinden. Wesentliche Wettbewerbsimpulse werden dann beseitigt. Die Suche nach verschiedenen Neuerungslösungen wird beeinträchtigt und das Innovationstempo kann von den Beteiligten verlangsamt werden. Auch mögliche, mit der Kooperation erzielbare Effizienzgewinne können diese Gefahren nicht aufwiegen, da ohne hinreichenden Wettbewerbsdruck die Durchsetzung solcher Kostenersparnisse nicht erwartet werden kann. (Tz. 972)

193. Bei Vereinbarung einer F+E-Kooperation werden zumeist weitere Abreden getroffen, die über den koordinierten Einsatz von F+E-Ressourcen hinausgehen. Teilweise sind sie notwendig, um opportunistisches Verhalten auszuschließen oder um die Rentabilität des F+E-Projektes sicherzustellen. Teilweise werden mit solchen Nebenabreden aber auch primär wettbewerbsbeschränkende Anliegen verfolgt. Folgende allgemeine Leitlinien lassen sich aus wettbewerbspolitischer Sicht formulieren:

- Ein angemessen begrenzter Verzicht auf eigenständige Forschung oder auf Forschung mit anderen Unternehmen (sogenannte Wettbewerbsverbote) sowie der Verzicht auf Weitergabe von F+E-Ergebnissen an Dritte wird im Regelfalle als wettbewerbspolitisch unproblematisch anzusehen sein, da mit diesen Vertragsabreden taktisches Verhalten zu Lasten der Kooperationspartner ausgeschlossen werden soll.
- Auch verhaltensbeschränkende Abreden über bereits vorhandenes technisches Wissen werden für das Zustandekommen der F+E-Kooperation häufig notwendig sein. Allerdings darf dabei der Handlungsspielraum der Kooperationspartner nur auf das unabdingbar notwendige Maß eingeschränkt werden und nur solches Wissen Gegenstand von Nebenabreden sein, welches als Grundlage für die Entwicklung neuen technischen Wissens erforderlich ist.
- Eine Vergemeinschaftung von Herstellung und Vertrieb kann im Einzelfall für die profitable Verwertung des neuen technischen Wissens ebenfalls erforderlich sein. Anderenfalls ist diese Absprache ähnlich wie andere Produktions- und Vertriebsgemeinschaften zu beurteilen.
- Wettbewerbspolitisch bedenklich sind hingegen alle Absprachen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kooperation stehen oder für ihren Erfolg notwendig sind. Abreden, die das Verhalten auf von der Kooperation nicht berührten Märkten betreffen, sowie Verpflichtungen, die das Verhalten der Kooperationspartner nach erfolgreichem Abschluß des F+E-Vorhabens einschränken, sind nicht notwendig und sollten aus wettbewerbspolitischen Erwägungen unterbunden werden. (Tz. 973)

194. Die *Praxis des Bundeskartellamtes* bei der Behandlung von F+E-Kooperationen ist angesichts des teilweise geringen Fallmaterials nur unter Schwierigkeiten zu würdigen. Dies gilt für sogenannte reine Forschungskooperationen, die dem Amt regelmäßig überhaupt nicht gemeldet werden, wie für umfassendere Kooperationen, in denen Absprachen über Forschung und Entwicklung häufig nicht im Vordergrund des Interesses der Kooperationsbeteiligten lagen und auf die daher auch nicht das Hauptaugenmerk des Bundeskartellamtes gerichtet ist. Demgegenüber gibt es inzwischen eine umfangreiche Praxis für F+E-Kooperationen, die im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen vollzogen werden. (Tz. 974-978)

195. In der Gründung sogenannter *reiner Forschungskooperationen* sieht das Bundeskartellamt regelmäßig keine Ansatzpunkte für eine Beschränkung des Wettbewerbs, da ein Verstoß gegen § 1 GWB ohne eingehende Prüfung verneint wird. Eine solche Beurteilung ist nach Auffassung der Monopolkommission nicht sachgerecht. Forschung und Entwicklung vollzieht sich nicht im „vorwettbewerblichen Bereich", so daß nur durch eine Analyse der Gesamtumstände des Einzelfalles geklärt werden kann, ob die Zusammenarbeit als Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB angesehen werden muß. (979-986)

196. Demgegenüber stimmt die Monopolkommission der *Legalisierungspraxis gegenüber F+E-Kooperationen nach den §§ 5 ff. GWB* grundsätzlich zu. Allerdings ist sie der Auffassung, daß die Prüfung der Rationalisierungswirkungen von F+E-Kooperationen in einigen Fällen hätte eingehender erfolgen müssen. Insbesondere sollten *konkrete Anhaltspunkte* dafür vorhanden sein, daß die Kooperation Kostenersparnisse mit sich bringt und diese Ersparnisse durch den Mehraufwand, der durch die Koordination der Aktivitäten entsteht, nicht zunichte gemacht werden. (Tz. 987-993)

197. Die Prüfung von *F+E-Gemeinschaftsunternehmen* im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle ist mit besonders gravierenden Beurteilungsproblemen behaftet. Sie zeigen sich zum einen im Rahmen der *Marktabgrenzung.* In Wirtschaftsbereichen mit schneller technischer Entwicklung ist eine angemessene Abgrenzung des sachlich relevanten (Güter)-Marktes schwierig, da es an einschlägigem Erfahrungswissen fehlt. Daneben kann eine F+E-Kooperation verschiedene Märkte betreffen, neben den gegenwärtigen und den zukünftigen Gütermärkten gegebenenfalls auch einen eigenständigen Markt für Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Diesen Zusammenhängen hat das Bundeskartellamt bei der Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmensgründungen nicht immer zureichend Rechnung getragen. Insbesondere erlaubt die Würdigung der Forschungsmärkte noch keine weitreichenden Rückschlüsse für den künftigen Gütermarkt, wenn dieser noch nicht entstanden ist. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Fusionskontrollinstrumentariums werden schließlich bei der *Prognose* deutlich, ob durch die Gründung eines F+E-Gemeinschaftsunternehmens eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Soll die Fusionskontrolle nicht willkürlich und spekulativ werden, sind künftige marktstrukturelle Veränderungen nur dann in die Prüfung mit einzubeziehen, wenn hierfür konkrete Anzeichen sprechen. Andererseits sind die Zusammenhänge von Marktstruktur und Marktverhalten in jungen, dynamischen Märkten nicht eindeutig und Veränderungen der Marktverhältnisse häufiger als in späten Marktphasen. (Tz. 994-1016)

198. Das Bundeskartellamt hat *F+E-Gemeinschaftsunternehmen* nur selten eingehend daraufhin überprüft, ob ihre Gründung einen *Kartellverstoß* im Sinne von § 1 GWB darstellt. So wurden teilweise auch solche Kooperationen nur nach fusionskontrollrechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt, bei denen die kooperativen Elemente kaum zu übersehen waren. (Tz. 1017-1029)

199. Forschungs- und Entwicklungskooperationen können grundsätzlich dem Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV unterfallen, sofern sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten berühren. Insgesamt gesehen zeigen die *Einzelfallentscheidungen,* daß die EG-Kommission die Reichweite des Kartellverbots sehr weit gezogen hat. Allerdings hat sie an die Freistellungsfähigkeit von Kooperationen im Sinne von Artikel 85 Abs. 3 EWGV keine hohen Anforderungen gestellt. Auch ohne eingehende Analyse wurde teilweise angenommen, daß die Zusammenarbeit einen Beitrag zur Förderung des technischen Fortschritts bewirke und damit Vorteile für die Verbraucher verbunden seien; mit den F+E-Kooperationen wurden zumeist etliche Nebenabreden freigestellt, die als unerläßlich für die Erreichung der angestrebten Ziele angesehen wurden. Schließlich ist die Kommission stets davon ausgegangen, daß der Kooperation keine Möglichkeiten eröffnet werden, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten, selbst wenn die Kooperationspartner vorübergehend kaum Wettbewerb ausgesetzt waren oder durch die Zusammenarbeit einer der wenigen noch wirksamen Aktionsparameter in einem engen Oligopol von zwei bedeutenden Anbietern ausgeschlossen wurde. (Tz. 1030-1041)

200. Seit dem Erlaß der *Gruppenfreistellungsverordnung (GFVO)* im Jahre 1984 sind F+E-Kooperationen unter gewissen Voraussetzungen ohne weiteres von Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt und müssen nicht mehr bei der EG-Kommission angemeldet werden. Die Monopolkommission hält die im EG-Recht vorgesehene Möglichkeit einer solchen Gruppenausnahme für eine sinnvolle verfahrensrechtliche Lösung, wenn die in der Kartellaufsicht gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß gewisse Gruppen von Kooperationsformen im Regelfalle kartellrechtlich unbedenklich sind. Gruppenfreistellungsverordnungen können zur Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen beitragen und zu einer nachhaltigen Arbeitsentlastung bei der Kommission führen. Allerdings ist die Gruppenfreistellungsverordnung für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen mit einigen gravierenden Mängeln behaftet. So ist einmal dem Rechtssicherheitsbedürfnis angesichts der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe nur unzulänglich Rechnung getragen worden. Insbesondere aber ergeben sich wettbewerbspolitische Bedenken gegenüber der Gruppenfreistellungsverordnung. Sie kann nicht

ohne weiteres garantieren, daß mehrere konkurrierende Forschungszentren in einem Wirtschaftszweig bestehen können und somit für hinreichenden Forschungswettbewerb gesorgt ist, denn in den Genuß der Gruppenausnahme gelangen Unternehmen nur dann nicht, wenn die Kooperation auf die *Verbesserung oder Ersetzung bereits angebotener Erzeugnisse* abzielt und die Kooperationspartner bei den betreffenden Erzeugnissen als *aktuelle Wettbewerber schon 20 % der Marktanteile* auf sich vereinigen (Artikel 3 Abs. 2 GFVO). (Tz. 1042-1063)

201. Aufgrund der zunehmenden Regelungsdichte des europäischen Rechts (Gruppenfreistellungsverordnung, Fusionskontrollverordnung) fällt den Europäischen Gemeinschaften bei der Prüfung von F+E-Kooperationen eine zunehmend bedeutsamere Rolle zu. Dies ist angesichts der immer engeren Verflechtung nationaler Märkte, die gerade von innovationsaktiven Unternehmen vorangetrieben wird, grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bedeutet dies nicht, daß das nationale Kartellrecht teilweise obsolet wird. So ist zwar grundsätzlich von einem *Vorrang des Gemeinschaftsrechts* auszugehen, um die einheitliche Anwendung des europäischen Kartellrechts und die volle Wirksamkeit der zu seinem Vollzug ergangenen Maßnahmen auf dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten. Gemeinschaftsrechtliche Verbote von Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV dürfen folglich nicht durch nationale Erlaubnisse eingeschränkt werden. Ebenso wird man für Einzelfreistellungen nach Artikel 35 Abs. 3 EWGV einen Vorrang im Grundsatz zu bejahen haben. Doch wird hier jeweils zu überprüfen sein, ob und gegebenenfalls inwieweit eine konkurrierende Anwendung nationalen Rechts möglich bleibt, ohne die beabsichtigten Wirkungen der EG-rechtlichen Maßnahme zu beeinträchtigen. Ähnliche Erwägungen gelten auch für die Gruppenfreistellungsverordnung, da für ihren Erlaß materiell keine anderen Beurteilungsmaßstäbe gelten als für eine Einzelfreistellung. (Tz. 1064-1073)

202. Auch lockere Formen unternehmerischer Zusammenarbeit im F+E-Bereich fallen nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots nach § 1 GWB heraus, da auch sie grundsätzlich geeignet sind, die unternehmerische Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu beschränken. Allerdings sind gewisse Kooperationsformen im Regelfalle als kartellrechtlich unbedenklich einzustufen. Dies gilt zum einen für die Verbandsforschung, soweit sie sich primär mit allgemeinen, dem Bereich der Grundlagenforschung zuzurechnenden Problemen befaßt und die Beziehungen zwischen Verband und Mitgliedsunternehmen so locker sind, daß ein kollusives Verhalten nicht zu erwarten ist. Auch das einmalige Zusammenwirken von Unternehmen bei Beschaffung von Forschungsleistungen durch eine gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen wird regelmäßg keine kartellrechtlichen Bedenken aufwerfen. Vielfach ist die Zusammenarbeit schließlich auch deshalb unbedenklich im Sinne des § 1 GWB, weil der sogenannte *Arbeitsgemeinschaftsgedanke* eingreift. Eine Wettbewerbsbeschränkung liegt dann nicht vor, wenn die Beteiligten nur gemeinsam in der Lage sind, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen. Bei der Prüfung ist maßgeblich darauf abzustellen, ob eigenständiges Vorgehen wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig ist. Können danach die Unternehmen nicht selbständig am Wettbewerb teilnehmen, wird durch die Zusammenarbeit eine Teilnahme am Wettbewerb erst ermöglicht. (Tz. 1074-1081)

203. Bei der kartellrechtlichen Würdigung von F+E-Kooperationen ist zu beachten, daß Forschung und Entwicklung auf verschiedenen Wegen durch den Staat begünstigt werden kann. Es ist somit im Einzelfalle durchaus möglich, daß die gleichzeitige Vergabe von Forschungsfördermitteln und/oder die Möglichkeit, für das neue technische Wissen exklusive Eigentumsrechts zu erlangen, dazu führen, daß die Zusammenarbeit nunmehr als Verstoß gegen das Kartellverbot gewertet werden muß oder der für das Legalisierungsverfahren notwendige Freistellungsgrund entfällt. (Tz. 1082, 1083)

204. Forschungs- und Entwicklungskooperationen, die dem Kartellverbot des § 1 GWB unterfallen, können nach den Vorschriften der §§ 5 Abs. 2 und 3, 5a und 5b GWB legalisiert werden. Voraussetzung ist, daß *Rationalisierungseffekte* von allen Kooperationspartnern bei ihren F+E-Aktivitäten erzielt werden. Es bedarf für jeden Einzelfall einer eingehenden Prüfung zur Ermittlung der Rationalisierungswirkungen, da die verschiedenen Kooperationsformen mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen verbunden sind. (Tz. 1084-1095)

205. Die Gründung eines F+E-Gemeinschaftsunternehmens wird zumeist sowohl an den Maßstäben der Zusammenschlußkontrolle nach §§ 23 ff. GWB wie auch des Kartellverbots nach § 1 GWB zu prüfen sein. Eine solche *Doppelkontrolle* trägt der Tatsache Rechnung, daß eine klare Unterscheidung von Kartell und Zusammenschluß nicht immer möglich ist. Eine ausschließliche Anwendung der Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle ist nur dann angezeigt, wenn die Muttergesellschaften für gewisse Produktionsbereiche ihre unternehmerische Aktivitäten aufgeben wollen und daher dem Gemeinschaftsunternehmen neben Forschung und Entwicklung auch alle anderen betrieblichen Aktivitäten für die neuen Produkte zuweisen. Beschränken sich die Mutterunternehmen auf die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte in der gemeinsamen Tochtergesellschaft, so entsteht eine neue selbständige Planungseinheit. Eine Koordinierung der unternehmenspolitischen Interessen der Gesellschafter untereinander oder im Verhältnis zur gemeinsamen Tochter ist nicht zu erwarten. Hingegen dürfen alle anderen F+E-Kooperationen, auch wenn ihnen nach erstem Anschein ein konzentrativer Charakter zugesprochen werden kann, nicht ohne weiteres dem Anwendungsbereich des Kartellverbotes entzogen werden. Dies ergibt sich aus den Ungewißheiten, die mit einer zukunftsorientierten kartellrechtlichen Würdigung naturgemäß verbunden sind. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist als flexibles Organisationsinstrument nutzbar, so daß Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Wirtschaftsplanung kein dauerhaftes und unabänderliches Wesensmerkmal sein muß. Eine ausschließliche Überprüfung solcher Gemeinschaftsunternehmensgründungen mittels einer

marktstrukturbezogenen Zusammenschlußkontrolle könnte den damit verbundenen wettbewerbspolitischen Problemen nicht gerecht werden. Eine parallele Anwendbarkeit des Kartellverbots wird angesichts der Legalisierungsmöglichkeiten von Kartellen die Bildung der meisten F+E-Kooperationen nicht entscheidend erschweren. (Tz. 1096-1102)

8. Wettbewerbsrechtliche Grenzen für staatliche Maßnahmen nach europäischem Gemeinschaftsrecht

206. Aus dem EWG-Vertrag ergeben sich spezifisch *wettbewerbsrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.* Sie wirken als gemeinschaftsrechtliche Schranken für die Ausübung nationaler Kompetenzen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften stützt diese wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen auf Artikel 5 Abs. 2 EWGV. Danach haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten. Zu den Zielen des EWG-Vertrages gehört nach Artikel 3 lit. f EWGV auch die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt vor Verfälschungen schützt. (Tz. 1103-1114)

207. Die *Entwicklung der Rechtsprechung* zu den aus Artikel 5 Abs. 2 und 3 lit. f EWGV abzuleitenden Verpflichtungen ist noch nicht abgeschlossen. In einem Kernbereich liegen jedoch gesicherte Ergebnisse vor. Der Europäische Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Mitgliedstaaten gegen die Artikel 5 Abs. 2 und 3 lit. f, 85 und 86 EWGV verstoßen, sofern sie Maßnahmen treffen, die geeignet sind die praktische Wirksamkeit (effet utile) der auf Unternehmen anwendbaren Wettbewerbsregeln (Artikel 85, 86 EWGV) zu beseitigen. (Tz. 1115-1123)

208. In der Rechtsprechung des Europäische Gerichtshofes werden *vier Fallgruppen* unterschieden, bei denen eine Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Artikel 85, 86 EWGV durch staatliche Maßnahmen vorliegt:

a) staatliche Maßnahmen erleichtern oder fördern wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen von Unternehmen, die nach den Artikeln 85 oder 86 EWGV verboten sind;

b) staatliche Maßnahmen schreiben Unternehmen derartige Verhaltensweisen vor;

c) staatliche Maßnahmen verstärken die Auswirkungen von Vereinbarungen, die nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV verboten sind;

d) staatliche Maßnahmen übertragen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Verantwortung für Interventionsentscheidungen im wirtschaftlichen Bereich und verlieren dadurch ihren Charakter als staatliche Regelung. (Tz. 1124-1132)

209. Der Europäische Gerichtshof hat es stets abgelehnt, die Artikel 85 und 86 EWGV unmittelbar auf staatliche Maßnahmen anzuwenden, die nicht als Tätigkeit von Unternehmen qualifiziert werden können. Die vier Fallgruppen, in denen die praktische Wirksamkeit der Artikel 85, 86 EWGV beeinträchtigt ist, weisen einen unterschiedlich engen Bezug zu einem Verstoß von Unternehmen gegen diese Vorschriften auf. In der Fallgruppe c) (Verstärkung der Wirkungen) wird das Bestehen einer nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV verbotenen Vereinbarung vorausgesetzt. Bei der Förderung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen (a) ist erforderlich, daß diese dem Tatbestand der Artikel 85, 86 EWGV unterfallen. Werden solche Verhaltensweisen vorgeschrieben (b), so ist nicht endgültig geklärt, ob den Unternehmen aufgrund des staatlichen Zwangs noch der Vorwurf eines eigenständigen Verstoßes gegen Artikel 85 oder 86 EWGV zu machen ist. Bei den Fällen der Delegation staatlicher Interventionsentscheidungen (d) steht der Verlust des staatlichen Regelungscharakters im Vordergrund. (Tz. 1132, 1133)

210. Eine *verbotene Erleichterung oder Förderung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen von Unternehmen* (Fallgruppe a) liegt in jeder staatlichen Maßnahme, die aus Sicht der betreffenden Unternehmen als Ermutigung solchen Verhaltens angesehen werden kann. Damit erscheinen der Monopolkommission grundsätzlich alle staatlichen Maßnahmen als problematisch, die ein Zusammenwirken von Unternehmen in wettbewerbsrelevanten Bereichen

- institutionalisieren,
- notwendigerweise voraussetzen,
- mit starken Anreizen versehen, indem für den Fall des Zusammenwirkens Vorteile in Aussicht gestellt bzw. umgekehrt für dessen Ausbleiben Nachteile angedroht werden.

Vorschriften wie § 5c oder § 16 GWB sind grundsätzlich geeignet, Vereinbarungen zu fördern, die gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßen. Inwieweit sich diese Förderung auf Vereinbarungen erstreckt, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, bedarf weiterer Untersuchungen. Der Fortbestand derartiger Bestimmungen verstößt möglicherweise gegen die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik. (Tz. 1134-1136)

211. Eine *unzulässige Verstärkung der Wirkung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen* (Fallgruppe c) hat der Europäische Gerichtshof bisher bei vier Arten staatlicher Maßnahmen bejaht. Verboten ist die Genehmigung von Vereinbarungen oder von Teilen einer Vereinbarung, wie z. B. eines gemeinsam festgelegten Preises, wenn diese Vereinbarung gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstößt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Genehmigung unter wettbewerbs- oder fachaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten handelt. Verboten ist ferner, gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßende Vereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären. Eine unzulässige Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Durchsetzung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen mit staatlicher Hilfe gewährleistet wird, etwa indem ein Verstoß gegen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen gerichtlich einklagbare Unterlassungsansprüche auslöst. Schließlich bejaht der Europäische Gerichtshof eine Wirkungsverstärkung auch im Falle staatlicher Regelungen, die wesentliche Elemente ei-

ner gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßenden Vereinbarung übernehmen. (Tz. 1137-1142)

212. Der Europäische Gerichtshof hat unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten bisher — unbeschadet insbesondere einer möglichen Anwendung der Artikel 30 ff. EWGV — *staatliche Regulierung* hingenommen, soweit staatliche Instanzen selbst die wesentlichen Entscheidungen über wettbewerbsrelevante Parameter getroffen hatten. Dagegen sind Regelungen untersagt, die privaten Akteuren die Verantwortung für Interventionsentscheidungen übertragen und damit Unternehmen in die Lage versetzen, ihre *Entscheidungen mit Mitteln des Staates für andere Wirtschaftsteilnehmer verbindlich zu machen* (Fallgruppe d). Unter diesem Gesichtspunkt bedarf das gesamte Spektrum der Selbstregulierung, insbesondere innerhalb berufständischer Strukturen, nach Auffassung der Monopolkommission kritischer Überprüfung. Unabhängig davon, ob innerhalb dieser Strukturen Vereinbarungen getroffen werden, die selbst gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßen, verletzt die Bundesrepublik ihre gemeinschaftsrechtlichen Pflichten, wenn sie einzelnen oder mehreren Unternehmen die Verantwortung für Interventionsentscheidungen überträgt. (Tz. 1143-1146)

213. Die bisherige Rechtsprechung entzieht den Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmetypen, die sich privater Wettbewerbsbeschränkungen als Mittel staatlicher Politik bedienen. Gefördert wird eine „Typenklarheit" staatlicher Interventionsmaßnahmen: Regulierung soll, sofern überhaupt erforderlich, in Gestalt von Rechtsnormen erfolgen, bei denen der Staat selbst alle wesentlichen Entscheidungen trifft, nicht unter Einsatz privater Regulierungsmacht oder privater Wettbewerbsbeschränkungen. (Tz. 1147-1151)

214. Artikel 90 EWGV ist ein *besonderer Anwendungsfall der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.* Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften stützt sich auf Artikel 90 EWGV, um im Bereich der öffentlichen oder mit Ausschließlichkeitsrechten versehenen Unternehmen die Schaffung, Beibehaltung und Ausdehnung von Monopolrechten einer wettbewerbsrechtlichen Kontrolle zu unterziehen. Dabei kommt in Anlehnung an Artikel 90 Abs. 2 Satz 2 EWGV eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Anwendung. Beschränkungen des Wettbewerbs durch Ausschließlichkeitsrechte kommen bei diesem Denkansatz nur in Betracht, soweit sie zur Verwirklichung von Zielen nicht wirtschaftlicher Art erforderlich sind und durch diese gerechtfertigt werden. (Tz. 1152-1167)

215. Der Europäische Gerichtshof rechnet den Grundsatz freien Wettbewerbs zu den fundamentalen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts. Er mißt Rechtsakte der Gemeinschaft selbst an ihrer Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz und wendet dabei eine *Verhältnismäßigkeitsprüfung* an, die Parallelen im Recht des freien Warenverkehrs aufweist. Es läge nach Meinung der Monopolkommission in der Konsequenz der bisherigen Rechtsprechung, diesen Ansatz auf staatliche Maßnahmen zu übertragen und auch diese im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung an ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz freien Wettbewerbs zu messen. (Tz. 1168-1174)

216. Bei Anwendung dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung sind staatliche Maßnahmen, die den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt beschränken, nur zulässig, wenn *drei Bedingungen* kumulativ erfüllt sind:

- Die Maßnahmen müssen ergriffen werden, um ein mit dem EWG-Vertrag vereinbares Ziel im Allgemeininteresse zu verwirklichen und sie müssen hierzu tatsächlich geeignet sein.
- Die Beschränkungen des Wettbewerbs dürfen nicht weiter reichen, als es zur Verwirklichung dieses Ziels unerläßlich ist.
- Schließlich muß bei einer Abwägung zwischen den nationalen Interessen und dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz des freien Wettbewerbs die Beschränkung des Wettbewerbs durch das Gewicht des verfolgten Ziels gerechtfertigt sein. (Tz. 1175-1178)

217. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäische Gerichtshofes kann nicht vorweggenommen werden. Es zeichnet sich aber ab, daß die Gemeinschaft insgesamt auf eine verstärkte Beachtung des *Grundsatzes freien Wettbewerbs als eines der Ordnungsprinzipien des Gemeinsamen Marktes* drängen wird. (Tz. 1179)

KAPITEL I

Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes

1. Die Messung der Angebotskonzentration auf der Grundlage der Produktionsstatistik

1.1 Konzeptionelle Grundlagen

218. Im vorliegenden Kapitel werden ausgewählte Angaben der amtlichen Produktionsstatistik zur Angebotskonzentration dargestellt. Die hierzu verwendeten statistischen Daten enthält Tabelle I des Anlagenbandes zu diesem Gutachten.

219. Die Monopolkommission setzt ihre im Vierten Hauptgutachten[1]) erstmals angewendeten beiden Konzeptionen fort, die horizontale Konzentration im Produzierenden Gewerbe sowohl nach Anbietern bestimmter Güter als auch nach Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen darzustellen. Im Hinblick auf die besonderen Betrachtungsweisen, die mit beiden Konzeptionen verbunden sind, ist deren parallele Anwendung sachlich adäquat. Im Zuge des Ausbaus der amtlichen Statistik ist zu erwarten, daß die gesetzlich vorgesehene Differenzierung der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Hinblick auf *fachliche Unternehmensteile* zu einer engeren und systematischen Verzahnung mit der Produktionsstatistik führt. Jede für sich betrifft jedoch eigenständige und voneinander unabhängige Betrachtungsweisen der horizontalen Konzentration und ihrer wettbewerbspolitischen Bedeutung.

220. Die Gliederung der Unternehmen nach der Systematik der Wirtschaftszweige erfaßt die Unternehmen als Ganzes und ordnet sie, auch wenn diese in verschiedene Wirtschaftsbereiche diversifizieren, dem Wirtschaftsbereich zu, in dem der größte Anteil der Bruttowertschöpfung erzielt wird.[2]) Die Monopolkommission vertritt seit Jahren die Vermutung, daß auf der Ebene *zweistelliger Wirtschaftsgruppen* der SYPRO-Klassifikation aus der *Sicht der Güterproduktion* vornehmlich jene Unternehmen abgegrenzt werden können, die auf der gleichen Produktionsstufe tätig sind, ähnliche Produktionsbedingungen aufweisen und aus diesen Gründen in potentiellem Wettbewerb stehen. Allerdings folgt die Systematik der Wirtschaftszweige auch anderen Kriterien.[3]) Entscheidend ist im vorliegenden Zusammenhang, daß es auf der Grundlage der *Statistiken nach Wirtschaftszweigen* grundsätzlich problematisch ist, Unternehmen oder Betriebe danach zusammenzufassen, ob diese aus der *Sicht der Güternachfrage* gleichartige Güter herstellen, die in einer möglichen Substitutionskonkurrenz zueinander stehen. Eine näher an der Nachfrage und damit am Markt orientierte Abgrenzung der jeweils relevanten Anbieter ist eher mit Hilfe einer Statistik der fachlichen Unternehmensteile[4]) oder — wie im vorliegenden Kapitel — mit Hilfe der Absatzproduktion zu leisten.

Zu einzelnen, auch erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen beiden Konzeptionen der empirischen Konzentrationsmessung wird auf den methodischen Teil des Anlagenbandes zum letzten Hauptgutachten verwiesen[5]).

221. Die der Monopolkommission verfügbare Datenbasis zur Erfassung der Angebotskonzentration resultiert aus Sonderaufbereitungen der amtlichen Produktionsstatistik. Da diese nicht an wettbewerbspolitischen Fragestellungen orientiert ist, bestehen unter diesem Gesichtspunkt verschiedene *systematische Einschränkungen*. Insbesondere ist folgendes zu berücksichtigen:

— Anbieter im Sinne der aufbereiteten Produktionsstatistik sind die an der Produktion bestimmter Güter beteiligten Unternehmen, *Teile von Unternehmen bzw. Betriebe*. Die Zugehörigkeit verschiedener Anbieter zu einem diversifizierenden Unternehmen oder zu kapitalmäßig oder personell verflochtenen Unternehmen wird nicht erfaßt. Die

[1]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 173 ff.

[2]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980, S. 11 f.

[3]) Vgl. hierzu die Untersuchungen in: Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 2.3, Abgrenzung potentieller Wettbewerbsbeziehungen auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen, Tz. 62 ff.; Abschnitt 10.2, Divergenz des Umsatzes insgesamt, des Wertes der Gesamtproduktion, des Umsatzes aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie des branchentypischen Umsatzes der Unternehmen, Tz. 162 ff. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, daß die Vermutung der Monopolkommission zur wettbewerbspolitischen Relevanz zweistelliger SYPRO-Positionen einer empirischen Überprüfung bedarf.

[4]) Der Monopolkommission liegt einer Sonderaufbereitung des Statistischen Bundesamtes über fachliche Unternehmensteile für die Periode 1981 bis 1985 vor.

[5]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.I, Abschnitt 1, Konzeptionelle Grundlagen der Konzentrationsmessung, Tz. 1 ff.

Bedeutung der Marktanteile der Anbieter wird hierdurch relativiert[6]).

- Nicht erfaßt wird der für den Export bestimmte Teil der Produktion eines inländischen Anbieters sowie die Anzahl und die Produktionswerte ausländischer Anbieter. Zur Erfassung der Angebotsverhältnisse im Inland sind deshalb die *Außenhandelsverflechtungen* der Anbieter und Märkte zusätzlich zu berücksichtigen. Diese sind für verschiedene Erzeugnisse erheblich[7]).
- Die produktionsstatistischen Erhebungen unterliegen einer *Erfassungsgrenze* für Unternehmen und Betriebe. Die Angebotsstruktur ist daher infolge der Vernachlässigung kleiner Anbieter systematisch verzerrt[8]).
- Das Erhebungsgebiet entspricht dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West). Wettbewerblich relevante regionale Strukturen innerhalb dieses Gebiets werden nicht berücksichtigt. Hierzu ist eine Gliederung der Bundesrepublik nach relevanten Wirtschaftsräumen erforderlich[9]).
- Die Entwicklung des Konzentrationsprozesses wird nur unvollkommen erfaßt. Ein bloßer Vergleich des Standes der Konzentration zu verschiedenen Zeitpunkten vernachlässigt die zwischenzeitliche Entwicklung. Vernachlässigt werden auch wichtige Merkmale der Konzentrationsentwicklung, z. B. die Rangfolge und die Zusammensetzung der größten Anbieter in einem Markt. Die Berücksichtigung dieser Merkmale scheiterte in der Vergangenheit an den statistischen Geheimhaltungsvorschriften.
- Der Wert der Absatzproduktion als Konzentrationsmerkmal der Güterproduktion weist eine zu geringe Marktnähe auf. So erfolgt die Bewertung der Produktion nicht zu Marktpreisen, Lagerbestandsveränderung werden nicht berücksichtigt. Insbesondere ist die amtliche Systematik der Güterproduktion primär nicht an Märkten orientiert. Ein wesentliches Kriterium der amtlichen Statistik ist die physische Beschaffenheit der Güter und nicht primär ihr Verwendungszweck. Die Monopolkommission hat diese Frage im Siebenten Hauptgutachten[10]) untersucht. Danach ist eine Zusammenfassung bzw. Gliederung der statistischen Positionen nach dem Verwendungszweck der Güter erforderlich.

Die Monopolkommission hat die verschiedenen systematischen Einschränkungen ihrer Konzentrationsberichterstattung auf der Grundlage der amtlichen Produktionsstatistik im methodischen Teil des Anlagenbandes zum letzten Hauptgutachten[11]) ausführlich behandelt. Sie hat die Einschränkungen charakterisiert, Möglichkeiten aufgezeigt, die Fehler bei der Erfassung des inländischen Konzentrationsgrades abzuschätzen und durch geeignetere Auswertungsmethoden zu minimieren.

1.2 Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis

222. Die *Datenbasis* der Monopolkommission basiert auf der Vierteljährlichen Produktionserhebung des Statistischen Bundesamtes[12]).

Der Monopolkommission liegen für die Jahre 1977 bis 1982 jährlich und ab 1982 zweijährlich Datensätze zur Angebotskonzentration vor. Diese resultieren aus Sonderaufbereitungen, die das Statistische Bundesamt auf der Grundlage der Vierteljährlichen Produktionserhebung unter Hinzuziehung einzelner Fachstatistiken für die Monopolkommission unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten durchführt.

Eine Beschreibung der amtlichen Datenbasis findet sich in den vorangehenden Hauptgutachten[13]) sowie in eingehender Form im methodischen Teil des Anlagenbandes zum letzten Hauptgutachten[14]).

223. Die *Berichtsperioden* entsprechen seit dem Fünften Hauptgutachten der zweijährlichen Berichterstattung der Monopolkommission. Die Zeitreihen zur Angebotskonzentration beginnen 1978.

Der *Berichtskreis* wird durch die produzierenden Betriebe, einschließlich Fertigteilbaubetriebe, des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen definiert, die dem Produzierenden Gewerbe

---

[6]) Vgl. Ebenda, Kapitel A.II, Abschnitt 8.1, Statistik der fremden fachlichen Betriebs- und Unternehmensteile nach Güterklassen und Wirtschaftszweigen, Tz. 138 ff.

[7]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 5, Außenhandelsverflechtung der Unternehmen und Märkte, Tz. 111 ff. Zum inländischen Marktvolumen liegen der Monopolkommission Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes für die Gütergruppen 36 (Elektrotechnische Erzeugnisse), 37 (Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren), 40 (Chemische Erzeugnisse) und 68 (Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes) zum Teil über mehrere Jahre vor.

[8]) Über das Ausmaß der Verzerrung lassen sich in diesem Gutachten keine genauen Größenordnungen bestimmen, weil die der Monopolkommission hierzu verfügbaren Angaben der Handwerksstatistik sowie der Statistik industrieller Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten noch auszuwerten sind. Das gleiche gilt für die konzentrationsstatistische Aufbereitung der Arbeitsstättenzählung 1987.

[9]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 7, Regionale Abgrenzung der Märkte, Tz. 132 ff.

[10]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 2.2, Abgrenzung aktueller Märkte auf der Grundlage der Produktionsstatistik, Tz. 59 ff.

[11]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.II, Grenzen und Möglichkeiten der statistischen Konzentrationsmessung auf der Grundlage amtlicher Daten, Tz. 50 ff.

[12]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Katalog der Statistiken zum Arbeitsgebiet der Bundesstatistik, Kapitel 6.1.2, Vierteljährliche Produktionserhebung, Mainz 1988, S. 77.

[13]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a.a.O., Tz. 180 ff.; Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden Baden 1984, Tz. 154 ff.; Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 135 ff.

[14]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.I, Abschnitt 2.1, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis, Tz. 3 ff.

oder anderen Wirtschaftsbereichen angehören. Nicht einbezogen werden Erzeugnisse der zweistelligen Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser).[15]) Ab 1978 wird das Produzierende Handwerk einbezogen.

Merkmalsträger der für konzentrationsstatistische Zwecke aufbereiteten Produktionsstatistik sind Unternehmensteile, deren Ergebnisse aus den Daten der Betriebe des Berichtskreises zusammengeführt und nach ihrer Produktion auf der Ebene vierstelliger Güterklassen der amtlichen Systematik für Produktionsstatistiken[16]) abgegrenzt werden.

- Als Unternehmen gelten die *kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten,* die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß aufstellen müssen. Sie umfassen auch alle Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u.ä. sowie alle nichtproduzierenden Teile, nicht aber Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

- Als Betriebe gelten die *örtlichen Einheiten* bzw. örtlich getrennten Niederlassungen einschließlich der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Im Falle einer einzigen Niederlassung sind Betrieb und Unternehmen identisch.

Eine *Erfassungsgrenze* für Betriebe von Unternehmen, die dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet sind, besteht unmittelbar nicht; sie ist mittelbar dadurch definiert, daß die Erfassungsgrenze für Unternehmen *allgemein 20 Beschäftigte* und mehr beträgt. Für Betriebe von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes gilt ebenfalls die Erfassungsgrenze von allgemein 20 Beschäftigten und mehr. Zur besseren Erfassung der Güterproduktion, bei der der Anteil kleinerer Betriebe und Unternehmen relativ hoch ist, besteht eine Erfassungsgrenze bei zehn Beschäftigten[17]).

224. *Konzentrationsmerkmal* ist der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion[18]). Aus Gründen der wettbewerbspolitischen Relevanz wäre es wünschenswert, als Marktergebnis den Umsatz zu verwenden. Die zum Absatz bestimmte Produktion umfaßt im allgemeinen den *verkaufsfähigen, für den Markt vorgesehenen Produktionsausstoß* sowie den Eigenverbrauch. Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion berechnet sich nach dem *Verkaufspreis ab Werk.* Er umfaßt nicht die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-) und Verbrauchsteuer sowie Frachtkosten und Rabatte. Die Unterschiede zwischen dem Wert der zum Absatz bestimmten Produktion und dem Gesamtumsatz beziehen sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- Lagerbestandsveränderungen,
- unterschiedliche Bewertung der Produktion,
- im Umsatz enthaltene Dienstleistungen,
- im Umsatz enthaltene Verbrauchsteuern.

225. Die *wirtschaftssystematische Gliederung* der Güterproduktion der Unternehmen und Betriebe im Produzierenden Gewerbe erfolgt für die Sonderaufbereitungen der Monopolkommission *schematisch* nach *vierstelligen Güterklassen* des amtlichen systematischen Güterverzeichnisses für Statistiken im Produzierenden Gewerbe[19]). Das Produzierende Gewerbe umfaßt die Abteilungen:

- Energie- und Wasserversorgung,
- Bergbau,
- Verarbeitendes Gewerbe,
- Baugewerbe.

Die Erzeugnisse des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes gliedern sich in fünf Hauptgruppen, in denen Teile des Baugewerbes integriert sind:[20])

- Bergbauliche Erzeugnisse,
- Erzeugnisse des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes,
- Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierendes Gewerbes,
- Erzeugnisse des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes,
- Erzeugnisse des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes.

Die Systematik der Güter basiert als am engsten abgegrenzte Positionen auf

- 5 705 sechsstelligen Güterarten, aus denen durch Aggregation
- 1 020 vierstellige Güterklassen
- 244 dreistellige Güterzweige und
- 35 zweistellige Gütergruppen

gebildet werden. Danach umfaßt die Datenbasis der Monopolkommission zur Produktionsstatistik maxi-

---

[15]) Im folgenden wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes in dieser engeren Abgrenzung verwendet.

[16]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe (GP), Stuttgart/Mainz 1981.

[17]) Vgl. hierzu die Zusammenstellung in: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1988, S. 5.

[18]) Zur Definition der zum Absatz bestimmten Produktion vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1988, S. 5.

[19]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, a.a.O., S. VIII.

[20]) Zur Zuordnung im einzelnen vgl. z. B. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes 1987, S. 18.

mal 1 020 vierstellige Güterklassen. Hiervon sind im Berichtsjahr 1988 43 Positionen jedoch nicht oder nur von Unternehmen und Betrieben unterhalb der statistischen Erfassungsgrenzen besetzt.

Die Monopolkommission hat sich für eine schematische Erfassung der Angebotskonzentration auf der Ebene von vierstelligen Güterklassen entschieden. Sie ist der Auffassung, daß damit die horizontale Konzentration zwar unzulänglich, aber in einer gewissen *Annäherung an sachlich relevante Märkte* erfaßt wird. Nach dieser Maßgabe sind Einschränkungen bei der Verwendung amtlicher Daten prinzipiell unvermeidbar. Sie könnten durch einen Rückgriff auf sechsstellige Güterarten oder durch eine Zusammenfassung von Güterklassen gemildert werden.[21]) Die Kommission hat hiervon jedoch abgesehen.

Das der Produktionsstatistik zugrundeliegende amtliche systematische Güterverzeichnis gilt seit dem Jahre 1982. Vor diesem Zeitpunkt galt eine anders aufgebaute Warensystematik.[22]) Die Monopolkommission hat die mit der Umstellung verbundenen systematischen Arbeiten für die seit 1977 vorliegenden vierstelligen Waren- bzw. Güterklassen im Sechsten Hauptgutachten[23]) näher beschrieben.

Seit Herbst 1988 wird innerhalb der Europäischen Gemeinschaften über die Entwicklung einer Güterklassifikation für Produktionsstatistiken beraten (Central Product Classifikation of the European Communities (CPC-COM)). Diese baut auf der CPC der Vereinten Nationen auf, die ihrerseits wieder auf dem Harmonisierten System (HS) basiert.

Die Monopolkommission hat im letzten Hauptgutachten[24]) darauf hingewiesen, daß durch die internationalen Revisionsarbeiten auch die Systematik für die Güterproduktion berührt wird und Konsequenzen für die Konzentrationsstatistik zu erwarten sind. Für das vorliegende Achte Hauptgutachten ist dies noch nicht der Fall.

226. Die Monopolkommission hat die ihr ab 1977 vorliegenden Daten über die Angebotskonzentration nach vierstelligen Güterklassen der Produktionsstatistik in den vorangehenden Berichtsperioden *nicht vollständig ausgewertet und veröffentlicht*. Die Anzahl von insgesamt rund 1 000 Güterklassen erschien ihr zu hoch. Ein Teil der Güterklassen ist, gemessen am Produktionswert, von geringerem Gewicht. Rund 90 % des Produktionswerts im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe entfallen auf etwa ein Drittel der rund 1 000 vierstelligen Güterklassen, für die empirische Angaben vorliegen. Andere Relationen ergeben sich bei einer Gewichtung der Güterklassen z. B. nach der Zahl der Anbieter. Die Monopolkommission beschränkt sich auf Angaben über die in dem jeweiligen Berichtsjahr *300 größten Güterklassen* gemessen an ihrem Produktionswert.

Durch die Auswahl der jeweils größten Güterklassen werden die verschiedenen Wirtschaftsbereiche nicht repräsentativ erfaßt. Das letzte Hauptgutachten enthält zur Auswahl der jeweils größten Güterklassen eine Übersicht[25]) über die Verteilung der 300 seinerzeit erfaßten vierstelligen Güterklassen auf die 35 zweistelligen Gütergruppen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Danach sind nach dem Wert der Absatzproduktion bzw. nach der Zahl der Anbieter insbesondere die Gruppen 21 (Bergbauliche Erzeugnisse), 34 (Wasserfahrzeuge), 35 (Luft- und Raumfahrzeuge), 37 (Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren), 51 (Feinkeramische Erzeugnisse), 55 (Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe), 61 (Leder) sowie 62 (Lederwaren und Schuhe) unzureichend repräsentiert. Dieses Ergebnis gilt grundsätzlich auch für das vorliegende Berichtsjahr 1988. Die Aussagefähigkeit der von der Kommission vorgenommenen kurz- und mittelfristigen Zeitvergleiche ist zusätzlich dadurch eingeschränkt, daß die jeweils ausgewählten größten 300 Güterklassen ihre Zusammensetzung von Berichtsperiode zu Berichtsperiode ändern. Das Sechste Hauptgutachten[26]) enthält hierzu eine Zusammenstellung. Danach beträgt die Fluktuationsrate im zweijährlichem Vergleich ca. 10 % der 300 Güterklassen. Die Datenbasis für den Zeitvergleich wird durch die jeweils unter die statistische Geheimhaltung fallenden Güterklassen ebenfalls eingeschränkt.

Die ursprüngliche Absicht[27]), einen Bestand jeweils identischer Güterklassen fortzuschreiben, wurde nicht verwirklicht.

227. Die der Monopolkommission zur Analyse der Angebotskonzentration vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten sind, wie in den vorangehenden Berichtsperioden, nicht vollständig. Dieses liegt aus den in der Einführung[28]) zu diesem Gutachten dargelegten Gründen, an der den gesetzlichen Aufgaben der Monopolkommission nicht genügenden Auslegung und Anwendung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften. Sie wurden bisher durch das Statistische Bundesamt ohne Einschränkungen auch *gegenüber der Monopolkommission* angewendet.

Nach der zukünftigen Rechtslage soll eine Sperrung von konzentrationsstatistischen Angaben, die mindestens drei Unternehmen oder Betriebe betreffen und unter die statistische Geheimhaltung fallen, gegenüber der Monopolkommission nicht mehr erfolgen. Damit werden einzelne Lücken der Datenbasis geschlossen; darüber hinaus bleibt eine wesentliche Forderung der Monopolkommission unberücksichtigt: Für den Zeit- oder Branchenvergleich ist eine —

---

[21]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 2.2, Abgrenzung aktueller Märkte auf der Grundlage der Produktionsstatistik, Tz. 59 ff.

[22]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Warenverzeichnis für die Industriestatistik, Ausgabe 1975, Stuttgart/Mainz 1974.

[23]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 140 ff.

[24]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Kapitel A.I, Abschnitt 2.2, Aufbereitung und Fortschreibung der Datenbasis, Tz. 19-21.

[25]) Vgl. ebenda, Hauptband, Tz. 164, Tabelle 1.

[26]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 144, Tabelle 2.

[27]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 163.

[28]) Vgl. Einführung, Abschnitt C, Sicherung der Datenbasis der Monopolkommission.

gegebenenfalls anonymisierte — Identifizierung der Unternehmen und Betriebe innerhalb eines statistischen Aggregats unerläßlich. Im Ergebnis bleibt zu bedauern, daß wichtige empirische Sachverhalte aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wettbewerbspolitisch nicht hinreichend analysiert werden dürfen.

Ein Teil der Datenlücken ist, gemessen an der Systematik für Produktionsstatistiken, dadurch zu erklären, daß verschiedene Positionen nicht besetzt sind, die ihnen zuzuordnenden Angaben nicht zu ermitteln oder zu vernachlässigen sind. Die Kommission hat sich mit diesem Aspekt bereits im Sechsten Hauptgutachten[29]) befaßt.

228. Bei der Analyse der in Tabelle I des Anlagenbandes zu diesem Gutachten dargestellten Zeitreihen sind für einzelne Güterklassen Strukturbrüche erkennbar. Die Ursachen wurden im letzten Hauptgutachten[30]) kommentiert. Wegen seiner Relevanz wird der Kommentar wiederholt und aktualisiert. Er beruht auf Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes vom Mai 1988 und vom April 1990.

Für den Berichtszeitraum bis 1980 ist zu berücksichtigen, daß in der Gütergruppe 22 (Mineralölerzeugnisse) die zum Absatz und die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion nach anderen Kriterien abgegrenzt wurde als für den Zeitraum ab 1982.

Im Berichtsjahr 1986 beruhen die Strukturbrüche gegenüber 1984 — mit einer Ausnahme — auf wirtschaftlichen Gründen. Eine Zusammenstellung der betreffenden Güterklassen mit einem Vermerk der maßgeblichen Gründe enthält *Tabelle 1*. Für die Gütergruppe 63 (Textilien) beruhen die Abweichungen des Berichtsjahres 1986 gegenüber 1984 auf deren wirtschaftssystematischer Neuordnung. Diese war notwendig, weil die Textilfachstatistik nach Artikel 3 der Statistikbereinigungsverordnung[31]) ab 1. Januar 1985 ausgesetzt wurde. Die Ergebnisse des Berichtsjahres 1986 sind deshalb mit denen des Berichtsjahres 1984 nicht mehr voll vergleichbar. Die Abweichungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Wie in allen übrigen Wirtschaftsgruppen wird nicht mehr nur die „Produktion für eigene Rechnung", sondern auch die „Produktion für fremde Rechnung" (Lohnarbeit) nachgewiesen.

   Die Einbeziehung der Lohnarbeit hat sich besonders stark bei den Güterklassen 6301 bis 6309 (Veredlung von Textilien) ausgewirkt, weil hier die Lohnveredlung einen besonders hohen Anteil hat.

2. Die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion wird bei einigen Güterklassen und -arten ebenfalls erfaßt. Es handelt sich um die Güterklassen 6321 bis 6327, 6357 und 6385 und um einige Güterarten der Güterklassen 6372, 6377 bis 6379, 6382 und 6383.

   Die Erfassung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Produktion wurde notwendig, um eine besser vergleichbare Erfassung der Mengen zu erreichen. In der bisherigen Textilfachstatistik wurde nur die Gesamtproduktion nach Menge und Wert erfaßt und in die Vierteljährliche Produktionserhebung übernommen.

3. Die Veredlung von Textilien ist in das Systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken übernommen worden. Die Meldenummern wurden dabei neu gegliedert. Dies hat für die Textilveredlung keine gravierenden Veränderungen bewirkt, da es sich hauptsächlich um Zusammenfassungen innerhalb der Güterklassen handelt.

Die Strukturbrüche 1988 gegenüber 1986 in der Gütergruppe 28 (NE-Metalle und -Metallhalbzeug) sowie im Güterzweig 295 (NE-Metallformguß) beruhen auf einer Umstellung der Berichtskreise der NE-Metall-Fachstatistik auf die allgemeine Vierteljährliche Produktionserhebung.

Die Strukturbrüche 1988 gegenüber 1986 in den Güterklassen 2122 der Gütergruppe 21 (Bergbauliche Erzeugnisse) sowie in den Güterklassen 2211, 2213, 2217, 2235 und 2255 der Gütergruppe 22 (Mineralölerzeugnisse) beruhen auf einer Umstellung der Berichtskreise der Mineralölstatistik auf die allgemeine Vierteljährliche Produktionserhebung sowie auf dem Preisverfall der Märkte für Mineralölerzeugnisse.

---

[29]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 142-144.

[30]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 165.

[31]) Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikbereinigungsverordnung) vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

Güterklassen mit starken Veränderungen 1986 gegenüber der Konzentrationsberichterstattung 1984

Güterklasse [1]		Anzahl der beteiligten Unternehmen (Anbieter)		Absatzproduktion (Mio. DM)		Ursachen für die Veränderung
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	1984	1986	
	Bergbau					
2117	Steinkohlen- und Braunkohlenrohteer, Rohbenzol	10	3	535	148	Stillegung von sieben Kokereien; rückläufige Kokserzeugung
2121	Erdöl, roh	8	8	1 231	464	Preisverfall auf den internationalen Rohölmärkten; Stillegung bedeutender Raffinerien
	Mineralölerzeugnisse					
2211	Rohbenzin (sog. Leichtbenzin)	16	13	2 185	857	Preisverfall auf den internationalen Rohölmärkten; Stillegung bedeutender Raffinerien
2213	Kraftstoffe	25	20	16 262	9 108	
2217	Heizöle	24	24	14 621	7 147	
2231	Flüssiggas	16	11	1 583	553	
2235	Andere Raffinerien (ohne Erdgas)	23	19	1 920	839	
2273	Bitumen und Bitumenemulsionen	26	27	1 113	637	
	Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel					
2554	Betonerzeugnisse für den Hochbau	503	440	2 734	2 479	Rationalisierung und Abbau der Beschäftigten ließen viele Unternehmen unter die Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten und mehr fallen; Nachlassen der Bautätigkeit
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug)					
2813	Schwermetalle und deren Legierungen	77	65	5 065	3 746	Preisverfall auf dem internationalen Markt durch Kursrückgang beim Dollar
	Chemische Erzeugnisse, organische Grundstoffe, Chemikalien					
4221	Acyclische und alicyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich	27	20	4 785	2 469	Preisverfall auf den internationalen Rohölmärkten; Kursrückgang beim Dollar
4257	Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	15	16	650	473	
4296	Öle, Fette und Fettsäuren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, nicht zur Ernährung	96	94	1 220	687	

noch Tabelle 1

Güterklasse[1])		Anzahl der beteiligten Unternehmen (Anbieter)		Absatzproduktion (Mio. DM)		Ursachen für die Veränderung
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	1984	1986	
	Textilien					
6321	Garn für Gewebe (ohne Teppich-, Bastfaser- und Haargarn)	119	99	3 343	2 338	Wirtschaftssystematische Neuordnung der Güterklasse 63 (Textilien). Bei der wertmäßigen Darstellung ergeben sich zum Teil starke Abweichungen, weil den Gesamtproduktionswerten des Berichtsjahres 1984 die Absatzproduktionswerte des Berichtsjahres 1986 gegenüberstehen. (Zur näheren Erläuterung vgl. Tz. 165)
6324	Garn für andere Zwecke (auch für handelsfertige Aufmachung bestimmtes Garn)	16	11	320	116	
6325	Bastfasergarn, auch gezwirnt	10	7	44	27	
6382	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff, Frottiergewebe, Inlett und Matratzendrell	97	53	1 169	301	
6383	Schlaf- und Reisedeckenstoff, Steppdecken-Oberstoff	17	10	146	32	
	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes					
6842	Erzeugnisse der Ölmühlen	92	24	5 294	3 666	Verbilligter Rohstoffeinsatz durch Kursrückgang beim Dollar
6889	Futtermittel, a.n.g.	257	225	8 620	7 266	Rückgang bei der Tierhaltung (z. B. durch EG-Milchquotenregelung)
	Fertigteilbauten im Hochbau					
7019	Sonstige Fertigteilbauten überwiegend aus Beton, zur Vollmontage vorgesehen	92	76	763	440	Rückgang der Bautätigkeit
6889	Fertighäuser (1- und 2-geschossig) aus Holz oder überwiegend aus Holz, zur Vollmontage vorgesehen	94	74	1 725	1 265	

[1]) Statistisches Bundesamt, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Teil: 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Stuttgart/Mainz 1981.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mitteilung an die Monopolkommission vom 5. Mai 1988.

1.3 Maßzahlen der horizontalen Konzentration

229. Die *Konzentrationsmerkmale und -einheiten* der unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten aufbereiteten amtlichen Produktionserhebung nach Güterklassen sind:

- der Produktionswert, der auf eine Güterklasse insgesamt entfällt,
- die Anzahl der Anbieter in dieser Güterklasse.

Maßzahlen der horizontalen Angebotskonzentration sind:

- die Anteile der Produktionswerte der jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse insgesamt (Konzentrationsraten),
- der Hirschman-Herfindahl-Index und ergänzend
- der Variationskoeffizient.

230. Die *Konzentrationsraten* erfassen die summierten Anteile der 3, 6, 10, 25 und 50 größten Anbieter am Produktionswert der jeweiligen Güterklasse. Die Gründe für die Anwendung von Konzentrationsraten, ihre Vor- und Nachteile für die Messung der horizontalen Konzentration hat die Monopolkommission in ihrem Ersten Hauptgutachten[32]) dargelegt.

231. Der *Hirschman-Herfindahl-Index*[33]) kann mit Hilfe der Summe der quadrierten Produktionsanteile berechnet werden.

$$H = \sum_{i=1}^{n} p_i^2$$

H = Wert des Hirschman-Herfindahl-Index

pi = Anteil des Anbieters i am Produktionswert der Güterklasse,

n = Anzahl der Anbieter in der Güterklasse.

Der Wertebereich des Hirschman-Herfindahl-Index ist normiert mit:

$$\frac{1}{n} \leq H \leq 1$$

Da der Index für stark besetzte Wirtschaftsbereiche sehr kleine Werte annehmen kann, wird er aus praktischen Gründen mit 10 000 multipliziert.

Die Monopolkommission gibt dem Hirschman-Herfindahl-Index gegenüber anderen summarischen Konzentrationsmaßen den Vorzug, weil er größeren Merkmalswerten ein besonders starkes Gewicht verleiht und wenig beeinflußt wird, wenn eine Anzahl relativ kleiner Anbieter nicht exakt erfaßt werden kann. Die Monopolkommission gibt einem absoluten Konzentrationsmaß vor einem relativen Maß den Vorzug, weil dieses neben der *Ungleichverteilung* der Größe der Anbieter auch deren *Anzahl* berücksichtigt, die eine wesentliche Determinante zumindest potentieller Wettbewerbsbeziehungen darstellt.

Zwischen dem Hirschman-Herfindahl-Index und den Konzentrationsraten bestehen *funktionale Beziehungen*. Bei gegebenen Konzentrationsraten ist der Wertebereich des Hirschman-Herfindahl-Index eingegrenzt.

232. Um die bei der Berechnung des Hirschman-Herfindahl-Index mittelbar berücksichtigte *Größenverteilung* der Produktionsanteile unmittelbar zum Ausdruck zu bringen, hat die Monopolkommission seit dem Sechsten Hauptgutachten[34]) die ausgewiesenen Maßzahlen der horizontalen Konzentration um den *Variationskoeffizienten* (V) ergänzt. Dieser ist als Verhältnis der Standardabweichung zum arithmetischen Mittelwert definiert. Bezogen auf Anteilswerte gilt:

$$V = n \cdot \sum_{i=1}^{n} (p_i - \tfrac{1}{n})^2$$

Der Variationskoeffizient (V) bestimmt zusammen mit der Zahl der Anbieter (n) den Wert des Hirschman-Herfindahl-Index (H):

$$H = \tfrac{1}{n}(1 + V^2)$$

Danach können Güterklassen mit einer hohen Anbieterzahl und breit gestreuten Produktionsanteilen (hoher Variationskoeffizient) einen Hirschman-Herfindahl-Index in gleicher Höhe aufweisen wie Güterklassen mit einer geringen Zahl etwa gleich großer Produzenten (niedriger Variationskoeffizient). Es wäre in Querschnitt- und Längsschnittanalysen ein Fehler, Güterklassen in bezug auf ihre Angebotsstruktur und die hieraus resultierenden wettbewerblichen Verhaltensspielräume der Anbieter als äquivalent zu betrachten, nur weil sie den gleichen Wert des Hirschman-Herfindahl-Index aufweisen. Richtig ist es, den absoluten Konzentrationsgrad in bezug auf die Anzahl der Anbieter und die Streuung der Produktionsanteile differenziert zu betrachten.

233. Die folgenden Abschnitte enthalten eine Sortierung der von der Monopolkommission ausgewählten 300 Güterklassen nach der Höhe eines der erfaßten konzentrationsstatistischen Merkmale:

1. Wert der Absatzproduktion
2. Anzahl der Anbieter
3. Konzentrationsrate CR-3
4. Konzentrationsrate CR-10
5. Hirschman-Herfindahl-Index
6. Variationskoeffizient

Die Sortierung der Güterklassen erfolgt zum Stand der Angebotskonzentration anhand der statistischen Angaben für das Berichtsjahr 1988 sowie zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung anhand der Differenz der Angaben zu den Bezugsjahren 1986 bzw. 1978.

Die konzentrationsstatistischen Variablen werden jeweils isoliert dargestellt. Zusammenhänge zwischen ihnen oder anderen ökonomischen Veriablen werden nicht untersucht.

---

[32]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 152.

[33]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 149.

[34]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 150.

2. Stand der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1988[35])

2.1 Produktionswert und Anzahl der Anbieter 1988

234. Rahmendaten für die Angebotskonzentration in den Güterklassen sind der Produktionswert und die Anzahl der Anbieter.

Die von der Monopolkommission ausgewählten 300 Güterklassen umfassen einen Produktionswert von 1 092,055 Mrd. DM. Die insgesamt vom Statistischen Bundesamt für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereiteten 977 Güterklassen besitzen ein Produktionswert von 1 221,926 Mrd. DM. Bezogen auf diese Größe beträgt der *Auswahlsatz der Monopolkommission 89,4 %*, die Abschneidegrenze liegt heuer bei 794,583 Mio. DM und schließt die Güterklasse 5441 (Leisten und Rahmen überwiegend aus Holz) als kleinste ein.

Für 43 Güterklassen liegen 1988 keine Angaben zum Produktionswert vor. Teilweise sind diese Positionen nicht oder nur von Anbietern unterhalb der statistischen Erfassungsgrenze besetzt[36]). Teilweise fallen diese Angaben unter die statistische Geheimhaltung.

[35]) Die dem vorliegenden Abschnitt zugrundeliegenden statistischen Einzelangaben enthält Tabelle I im Anlagenband dieses Gutachtens.

[36]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 142-144.

Tabelle 2

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Produktionswert der Anbieter, 1988

Lfd. Nr.	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	10 000,0 bis 88 001,9	14	*4,67*
2	5 000,0 bis unter 10 000,0	43	*14,33*
3	3 000,0 bis unter 5 000,0	62	*20,67*
4	2 000,0 bis unter 3 000,0	49	*16,33*
5	1 500,0 bis unter 2 000,0	36	*12,00*
6	1 000,0 bis unter 1 500,0	65	*21,67*
7	800,0 bis unter 1 000,0	28	*9,33*
8	794,6 bis unter 800,0	3	*1,00*
Insgesamt		300	*100,00*

Hierdurch wird nicht nur der Anteil der ausgewählten 300 Güterklassen am Produktionswert aller Güterklassen, sondern auch ihre Zusammensetzung berührt. Es kann der Fall sein, daß Güterklassen, die nach ihrem Produktionswert zu den 300 größten gehören, nicht unter diesen berücksichtigt werden, da ihr Produktionswert der Monopolkommission nicht bekannt ist. Welches Gewicht diesen fehlenden Güterklassen im Berichtsjahr 1988 zukommt, kann mit Hilfe der Summe der Produktionswerte aller Güterklassen

Tabelle 3

Güterklassen mit dem größten und mit dem kleinsten Produktionswert der Anbieter, 1988

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e
Güterklassen mit den größten Werten				
1	3331	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	88 001,919	9
2	2715	Walzstahl, unlegiert und legiert (auch plattiert)	20 824,623	33
3	6832	Milch, Butter und Käse	17 593,662	265
4	4747	Human-pharmazeutische Spezialitäten	17 128,543	229
5	6853	Fleisch und Fleischerzeugnisse	16 572,422	801
Güterklassen mit den kleinsten Werten				
6	2535	Mörtel und Edelputz (ohne feuerfeste Mörtel und Massen)	817,021	124
7	4129	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	807,460	29
8	4242	Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, berechnet auf 100 %	795,566	15
9	6396	Damenwäsche, gewirkt oder gestrickt	795,507	82
10	5441	Leisten und Rahmen überwiegend aus Holz	794,583	148

bestimmt werden[37]). Der Anteil der Güterklassen ohne Angabe des Produktionswerts beträgt danach 1988 lediglich rund 1,8 % des Wertes der Absatzproduktion im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt.

Die *Tabellen 2 und 3* geben eine zusammenfassende Darstellung der Größenverteilung der 300 untersuchten Güterklassen, gemessen an ihrem Produktionswert. 14 Güterklassen haben einen Produktionswert von mehr als 10 Mrd. DM, 31 Güterklassen einen von weniger als 1 Mrd. DM (vgl. Tabelle 2). Zu den drei größten Güterklassen gehören die Positionen 3311 (Personenkraftwagen und Kleinomnibusse) mit rund 88,002 Mrd. DM, 2715 (Walzstahl, unlegiert und legiert) mit 20,825 Mrd. DM und 6832 (Milch, Butter und Käse) mit 17,594 Mrd. DM. Die drei kleinsten Güterklassen sind 5441 (Leisten und Rahmen überwiegend aus Holz), 6396 (Damenwäsche, gewirkt oder gestrickt) und 4242 (Phenole, Phenolalkohole und ihre Derivate) mit jeweils zwischen 0,794 bis 0,796 Mrd. DM (vgl. Tabelle 3).

235. Die *Tabellen 4 und 5* enthalten Angaben zur Größenverteilung der Anzahl der Anbieter in den Güterklassen. 20 Güterklassen weisen 500 Anbieter und mehr auf, 36 Güterklassen weniger als 20 Anbieter (vgl. Tabelle 4). Am stärksten besetzt sind die drei Güterklassen 5316 (Schnittholz) mit 1 720 Anbietern, 3395 (Reparaturen an Straßenfahrzeugen [ohne Ackerschlepper]) mit 1 374 Anbietern und 5711 (Geschäftspapiere und ähnliche Drucksachen) mit 1 207 Anbietern. Nur drei Anbieter sind in der Güterklasse 2114 (Braunkohle, Braunkohlenbriketts), fünf Anbieter in der Klasse 3115 (Omnibusse und Obusse) und sechs Anbieter in der Güterklasse 4455 (Syntetischer Kautschuk, fest) tätig (vgl. Tabelle 5). Güterklassen mit weniger als drei Anbietern konnte die Monopolkommission nicht ausweisen, weil ihr die ihnen zugeordneten Produktionswerte insbesondere aus statistischen Geheimhaltungsgründen nicht vorliegen. Diese Güterklassen können wettbewerbspolitisch jedoch besonders problematisch sein.

[37]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1988, Tabelle 6, S. 18.

Tabelle 4

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Anzahl der Anbieter, 1988

Lfd. Nr.	Anzahl der Unternehmen	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	1 000 bis 1 720	6	*2,00*
2	500 bis 999	14	*4,67*
3	300 bis 499	30	*10,00*
4	200 bis 299	30	*10,00*
5	150 bis 199	20	*6,67*
6	100 bis 149	43	*14,33*
7	50 bis 99	65	*21,67*
8	25 bis 49	46	*15,33*
9	20 bis 24	10	*3,33*
10	10 bis 19	25	*8,33*
11	3 bis 9	11	*3,67*
Insgesamt		300	*100,00*

Tabelle 5

Güterklassen mit der größten und mit der kleinsten Anzahl der Anbieter, 1988

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Anzahl der Anbieter	Produktionswert (Mio. DM)
a	b	c	d	e
Güterklassen mit den größten Werten				
1	5316	Schnittholz	1 720	2 944,723
2	3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	1 374	6 973,045
3	5711	Geschäftspapiere und ähnliche Drucksachen	1 207	4 475,725
4	3295	Reparaturen an Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	1 123	3 293,187
5	6412	Damenoberbekleidung ab Größe 34	1 033	6 894,086
Güterklassen mit den kleinsten Werten				
6	2122	Erdgas	8	1 792,595
7	3318	Verbrennungsmotoren für Kraftwagen	7	1 950,320
8	4455	Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz	6	935,793
9	3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)	5	2 743,250
10	2114	Braunkohle, Braunkohlenbriketts	3	2 741,147

Tabelle 6

Güterklassen, deren Konzentrationsraten CR-3 im Berichtsjahr 1988 unter die statistische Geheimhaltung fallen

Lfd. Nr.	Güterklasse		Produktionswert (Mrd. DM)	Anzahl der Anbieter
	GP-Nr.	Bezeichnung		
1	3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze) .	2,743	5
2	3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen . .	7,592	422 [1]
Insgesamt			10,335	427

[1] Die Konzentrationsrate CR-6 beträgt 1988 44,2 %.

2.2 Stand der Angebotskonzentration 1988

236. Im folgenden werden der Stand und die Entwicklung der statistischen Angaben zur Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes charakterisiert.

Zunächst wird der Stand der Angebotskonzentration mit Hilfe von Konzentrationsraten für die jeweils *drei größten Anbieter* in einer Güterklasse (CR-3) behandelt.

Unter den ausgewählten 300 Güterklassen werden die Konzentrationsraten CR-3 für zwei Güterklassen vom Statistischen Bundesamt geheimgehalten. Es handelt sich um die Güterklassen 3315 (Omnibusse und Obusse) und 3677 (Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen) auf die zusammen ein Produktionswert von 10,335 Mrd. DM und fünf bzw. 422 Anbieter entfallen. *Tabelle 6* enthält Angaben zu diesen Güterklassen.

Tabelle 7

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Konzentrationsrate CR-3, 1988

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	90 bis 100,0	7	*2,33*
2	80 bis unter 90	14	*4,67*
3	70 bis unter 80	13	*4,33*
4	60 bis unter 70	29	*9,67*
5	50 bis unter 60	26	*8,67*
6	40 bis unter 50	34	*11,33*
7	30 bis unter 40	43	*14,33*
8	25 bis unter 30	20	*6,67*
9	20 bis unter 25	36	*12,00*
10	10 bis unter 20	61	*20,33*
11	4,2 bis unter 10	15	*5,00*
12	ohne Angabe [1]	2	*0,67*
Insgesamt		300	*100,00*

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Güterklassen:
3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze),
3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen.

237. Die Anteile der jeweils drei größten Anbieter in einer der 298 Güterklassen, für die Angaben vorliegen, streuen über den gesamten möglichen Bereich. Die Häufigkeitsverteilung der untersuchten Güterklassen nach der Höhe der Konzentrationsrate für die jeweils drei größten Anbieter enthält *Tabelle 7*. In

- 89 Güterklassen, etwa einem Drittel der Fälle, beträgt der Anteil der drei größten Anbieter 50 % und mehr. In
- 97 Güterklassen liegt der CR-3-Wert zwischen 25 und 50 %. Ebenfalls
- 97 Güterklassen weisen CR-3-Werte von 10 % bis unter 25 % und
- 15 Güterklassen CR-3-Werte von unter 10 % auf.

Die jeweils fünf Güterklassen mit den höchsten bzw. niedrigsten Konzentrationsraten CR-3 enthält *Tabelle 8*.

238. Der ungewogene Durchschnitt der Produktionsanteile der drei größten Anbieter einer Güterklasse beträgt über alle 298 Güterklassen, für die 1988 Angaben vorliegen, 38,7 %. Gewichtet man die Anteile der drei größten Anbieter mit dem Produktionswert der Güterklasse, der sie jeweils angehören, so ergibt sich als gewogener Durchschnitt der etwas höhere Wert 39,5 %.

239. Betrachtet man den Produktionsanteil der jeweils *zehn größten Anbieter* in einer Güterklasse, so liegen im Berichtsjahr 1988 für 298 Güterklassen entsprechende Angaben vor. Unter die statistische Geheimhaltung fallen die Angaben der Güterklassen 4711 (Vitamine und Hormone) und 5911 (Bereifungen) insgesamt mit einem Produktionswert von 6,457 Mrd. DM und 24 Anbietern.

Zu beachten ist, daß in elf Güterklassen die Anzahl der Anbieter kleiner als zehn ist *(vgl. Tabelle 9)*. Um die Vergleichbarkeit der statistischen Angaben zwischen den Güterklassen oder im Zeitablauf zu

Tabelle 8

Güterklassen[1]) mit der größten und mit der kleinsten Konzentrationsrate CR-3, 1988

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit den größten Werten					
1	2114	Braunkohle, Braunkohlenbriketts	*100,00*	2 741,147	3
2	3321	Straßenzugmaschienen	*98,15*	3 418,378	8
3	4455	Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trokkensubstanz	*98,15*	935,793	6
4	3837	Wasserheizer (einschließlich Umlauf-Wasserheizern, aber ohne elektrische Heißwasserbereiter)	*98,13*	991,475	9
5	3312	Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)	*93,20*	7 078,528	8
Güterklassen mit den kleinsten Werten					
6	3767	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik	*7,00*	2 321,575	513
7	3099	Schweißerei-, Schlosserei., Dreherei- und ähnliche Arbeiten	*6,98*	1 001,139	346
8	2536	Transportbeton	*6,50*	3 486,058	413
9	5422	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (auch Polstermöbel)	*6,30*	14 588,524	839
10	5316	Schnittholz	*4,25*	2 944,723	1 720

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Güterklassen:
3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze),
3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen.

Tabelle 9

Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern, 1988

Lfd. Nr.	Güterklasse		Anzahl der Anbieter	Produktionswert (Mrd. DM)
	GP-Nr.	Bezeichnung		
1	2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	8	15,321
2	2114	Braunkohle, Braunkohlenbriketts	3	2,741
3	2122	Erdgas	8	1,793
4	3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	9	88,002
5	3312	Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)	8	7,079
6	3313	Liefer- und Lastkraftwagen (auch dreirädrig, aber ohne Kommunalfahrzeuge und andere Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten)	8	12,227
7	3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)	5	2,743
8	3318	Verbrennungsmotoren für Kraftwagen	7	1,950
9	3321	Straßenzugmaschinen	8	3,418
10	3837	Wasserheizer (einschließlich Umlauf-Wasserheizern, aber ohne elektrische Heißwasserbereiter)	9	0,991
11	4455	Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz	6	0,936
Insgesamt			79	137,201

Tabelle 10

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Konzentrationsrate CR-10, 1988

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-10 (%)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	90 bis 100 [1]	62	*20,67*
2	80 bis unter 90	29	*9,67*
3	70 bis unter 80	32	*10,67*
4	60 bis unter 70	27	*9,00*
5	50 bis unter 60	31	*10,33*
6	40 bis unter 50	47	*15,67*
7	30 bis unter 40	32	*10,67*
8	25 bis unter 30	14	*4,67*
9	20 bis unter 25	14	*4,67*
10	10 bis unter 20	9	*3,00*
11	9,2 bis unter 10	1	*0,33*
12	ohne Angabe [2]	2	*0,67*
Insgesamt		300	*100,00*

[1] Einschließlich elf Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist; vgl. im einzelnen Tabelle 9.

[2] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Güterklassen:
4711 Vitamine und Hormone,
5911 Bereifungen.

gewährleisten, ist es zweckmäßig, Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern die Konzentrationsrate CR-10 mit dem fiktiven Wert 100 % zuzuordnen.

240. *Tabelle 10* enthält die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Wert der Konzentrationsrate CR-10. Die Werte der 298 Güterklassen für die Angaben vorliegen, streuen relativ gleichmäßig über alle Größenklassen.

- 181 Güterklassen, fast zwei Drittel, weisen eine Konzentrationsrate CR-10 von über 50 % auf,
- 91 Güterklassen eine Rate von mehr als 80 % und
- 10 Güterklassen eine Rate von weniger als 20 %.

Tabelle 11 enthält eine Zusammenstellung der fünf Güterklassen mit den größten Werten der Konzentrationsrate CR-10, soweit die Anzahl der Anbieter gleich oder größer als zehn ist. Tabelle 11 schließt insoweit an Tabelle 9 an. Zusätzlich sind die fünf Güterklassen ausgewiesen, deren Konzentrationsrate CR-10 am geringsten ist. Hierzu gehören Güter, die herkömmlicherweise in kleineren Unternehmen und Betrieben erzeugt werden (Handwerkliche Tätigkeiten, bestimmte Bautätigkeiten).

241. Wendet man den *Hirschman-Herfindahl-Index* als Maßzahl der horizontalen Konzentration an, enthält *Tabelle 12* die Verteilung der 300 vollständig verfügbaren Güterklassen. In

Tabelle 11

Güterklassen [1] mit der größten und mit der kleinsten Konzentrationsrate CR-10, 1988

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Konzentrationsrate CR-10 (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit den größten Werten					
1	6911	Zigaretten	*100,00*	5 131,327	10
2	2116	Koks	*100,00*	6 749,094	10
3	4617	Organische Farbstoffe	*99,99*	3 945,927	13
4	4242	Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, berechnet auf 100 %	*99,88*	795,566	16
5	2817	Edelmetalle	*99,70*	1 194,564	14
Güterklassen mit den kleinsten Werten					
6	5422	Zimmer- und Küchenmöbel	*16,94*	14 588,524	839
7	3767	Erzeugnisse der Othopädiemechanik	*16,41*	2 321,575	513
8	3119	Bauelemente, Schalungsgerüste und Kleinkonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall	*15,92*	4 218,455	735
9	2536	Transportbeton	*15,63*	3 486,058	413
10	5316	Schnittholz	*9,16*	2 944,723	1 720

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Güterklassen:
4711 Vitamine und Hormone,
5911 Bereifungen.
Ohne elf Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern:
2112, 2114, 2122, 3311, 3312, 3313, 3315, 3318, 3321, 3837, 4455; vgl. im einzelnen Tabelle 9.

– 54 Güterklassen erreicht der Konzentrationsgrad, gemessen am Hirschman-Herfindahl-Index, Werte über 1 800 Punkte.

  Dieser Bereich wird nach den Antitrust Merger Guidelines[38]) des US-amerikanischen Antitrust-Rechts als hoch konzentriert eingestuft.

– 53 Güterklassen sind danach mäßig konzentriert (1 000 bis 1 800 Punkte),

– 193 Güterklassen sind gering oder nicht konzentriert (bis 1 000 Punkte).

Die fünf Güterklassen mit den höchsten und die fünf Güterklassen mit den niedrigsten Werten des Hirschman-Herfindahl-Index von rund 4 485 Punkten und mehr bzw. 61,5 Punkten und weniger sind *Tabelle 13* zu entnehmen.

Aufgrund der Konstruktion des Hirschman-Herfindahl-Index ist es nicht überraschend, daß Güterklassen mit einem hohen/niedrigen Wert des Index allgemein eine vergleichsweise niedrige/hohe Anzahl an Anbietern aufweisen. In den vorliegenden fünf Fällen mit den höchsten Indexwerten ist die Anzahl der Anbieter kleiner als zehn. Der Zusammenhang ist bei hohen Anbieterzahlen aber nicht zwangsläufig: Eine starke Konzentration der Produktionsanteile auf eine geringe Anzahl von Anbietern kann auch auftreten, wenn die Gesamtzahl der Anbieter hoch ist. Zum Beispiel beträgt der Hirschman-Herfindahl-Index in der Güterklasse 5050 (Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung) 3 791 Punkte bei 106 Anbietern oder in der Güterklasse 3686 (Elektrische Ausrüstung für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmotoren, anderweitig nicht genannt) 3 366 Punkte bei 71 Anbietern.

[38]) U.S. Department of Justice, Revised Merger Guidelines, June 14, 1984 No. 3.11, abgedruckt in: US-Fusionsrichtlinien 1984, FIW-Dokumentation 6, Köln u. a. 1985, S. 49 ff.

Tabelle 12

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Hirschman-Herfindahl-Index, 1988

Lfd. Nr.	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	3 000 bis 9 544,1 ...	18	*6,00*
2	2 500 bis unter 3 000	11	*3,67*
3	2 000 bis unter 2 500	15	*5,00*
4	1 800 bis unter 2 000	10	*3,33*
5	1 500 bis unter 1 800	13	*4,33*
6	1 250 bis unter 1 500 ...	12	*4,00*
7	1 000 bis unter 1 250 ...	28	*9,33*
8	750 bis unter 1 000 ...	24	*8,00*
9	500 bis unter 750 ...	37	*12,33*
10	250 bis unter 500 ...	66	*22,00*
11	22,4 bis unter 250 ...	66	*22,00*
Insgesamt		300	*100,00*

Tabelle 13

Güterklassen mit dem größten und mit dem kleinsten Hirschman-Herfindahl-Index, 1988

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Herfindahl-Index (× 10 000)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit den größten Werten					
1	2114	Braunkohle, Braunkohlenbriketts	9 544,1	2 741,147	3
2	3837	Wasserheizer (einschließlich Umlauf-Wasserheizern, aber ohne elektrische Heißwasserbereiter)	5 795,5	991,475	9
3	2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	4 962,3	15 321,025	8
4	3321	Straßenzugmaschinen	4 593,2	3 418,378	8
5	3313	Liefer- und Lastkraftwagen (auch dreirädrig, aber ohne Kommunalfahrzeuge u. ä.)	4 484,8	12 226,707	8
Güterklassen mit den kleinsten Werten					
6	5422	Zimmer- und Küchenmöbel	61,5	14 588,524	839
7	2536	Transportbeton	58,8	3 486,058	413
8	3119	Bauelemente, Schalungsgerüste und Kleinkonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall	57,2	4 218,455	735
9	3767	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik	52,4	2 321,575	513
10	5316	Schnittholz	22,4	2 944,723	1 720

242. Ergänzend zum Hirschman-Herfindahl-Index berechnet die Monopolkommission den *Variationskoeffizienten*. Er mißt die relative Streuung der Produktionsanteile bezogen auf den arithmethischen Mittelwert. Die Höhe des Variationskoeffizienten bestimmt zusammen mit der Anzahl der Anbieter die Höhe des Hirschman-Herfindahl-Index[39]).

Die Häufigkeitsverteilung der 300 Güterklassen nach der Höhe des Variationskoeffizienten ist in *Tabelle 14* dargestellt. In etwa der Hälfte der Fälle liegt der Variationskoeffizient unter bzw. über 200%, d. h. die Standardabweichung der Produktionsanteile der Anbieter in einer Güterklasse beträgt das Doppelte des Mittelwerts. Ein Variationskoeffizient von 300% und mehr findet sich in 40 Güterklassen. 55 Güterklassen weisen einen Variationskoeffizienten von weniger als 150% auf.

Jeweils fünf Güterklassen mit den größten bzw. mit den kleinsten Werten des Variationskoeffizienten sind in *Tabelle 15* aufgeführt. Sie enthält Güterklassen mit einem Variationskoeffizienten von rund 611,1% bzw. weniger als 96,1%.

[39]) Vgl. in diesem Kapitel Abschnitt 1.3, Maßzahlen der horizontalen Konzentration.

Tabelle 14

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Variationskoeffizienten, 1988

Lfd. Nr.	Variationskoeffizient (× 100)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	500 bis 1 009,3 ...	7	2,33
2	400 bis unter 500	7	2,33
3	300 bis unter 400	26	8,67
4	250 bis unter 300	37	12,33
5	225 bis unter 250	30	10,00
6	200 bis unter 225	47	15,67
7	175 bis unter 200	42	14,00
8	150 bis unter 175	49	16,33
9	125 bis unter 150	31	10,33
10	100 bis unter 125	18	6,00
11	79,7 bis unter 100	6	2,00
Insgesamt		300	100,00

Tabelle 15

Güterklassen mit dem größten und mit dem kleinsten Variationskoeffizienten, 1988

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Variationskoeffizient (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit den größten Werten					
1	3695	Reparaturen an elektrotechnischen Erzeugnissen ..	1 009,29	2 998,736	506
2	3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	688,43	7 591,976	422
3	3697	Montagen von elektrotechnischen Erzeugnissen ...	646,18	6 576,962	462
4	5050	Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	625,97	3 595,379	106
5	3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	611,06	6 973,045	1 374
Güterklassen mit den kleinsten Werten					
6	6911	Zigaretten	96,14	5 131,327	10
7	5535	Wellpappenpapier	95,77	873,717	19
8	3119	Bauelemente, Schalungsgerüste und Kleinkonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall	88,34	1 950,320	7
9	3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)	79,83	2 743,250	5
10	3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	79,66	88 001,919	9

Anzahl der Güterklassen nach der Konzentrationsrate CR-3 in den Gütergruppen und Hauptgruppen des Produzierenden Gewerbes[1]), 1988

Nr. der Hauptgruppen	Gütergruppen nach Hauptgruppen[2])		Anzahl der Güterklassen					
			mit einer Konzentrationsrate CR-3 von					insgesamt
	GP-Nr.	Bezeichnung	unter 10 %	10 % bis unter 25 %	25 % bis unter 50 %	50 % und mehr	ohne Angaben[3])	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
I.	21	Bergbauliche Erzeugnisse				4		4
	Bergbauliche Erzeugnisse					4		4
II.	22	Mineralölerzeugnisse				3		3
	24	Spalt- und Brutstoffe	–	–	–	–		–
	25	Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	1	6	3			10
	27	Eisen und Stahl			1	5		6
	28	NE-Metalle und -Metallhalbzeug			4	2		6
	29	Gießereierzeugnisse		3	2			5
	30[4])	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (Nrn. 301, 309)	1	1	2			4
	40	Chemische Erzeugnisse		3	11	30		44
	52[5])	Glas und Glaswaren (Nr. 521)				1		1
	53	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz	1	1	1			3
	55	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe			4	1		5
	59	Gummiwaren			1	1		2
	Erzeugnisse des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes		3	14	29	43		89
III.	30[4])	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (Nr. 302)	2	2	1			5
	31	Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	1	3	1	3		8
	32	Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Ackerschleppern)	2	21	9	8		40
	33	Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)		2	7	5	1[6])	15
	34	Wasserfahrzeuge			1			1
	35	Luft- und Raumfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräten)	–	–	–	–		–
	36	Elektrotechnische Erzeugnisse		5	16	11	1[7])	33
	37	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	1	1	2	2		6
	38	Eisen-, Blech- und Metallwaren	1	7	6	2		16
	50	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen				2		2
	70	Fertigteilbauten im Hochbau			1			1
	Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes		7	41	44	33	2	127

noch Tabelle 16

Nr. der Hauptgruppen	Gütergruppen nach Hauptgruppen[2])		Anzahl der Güterklassen					
	GP-Nr.	Bezeichnung	mit einer Konzentrationsrate CR-3 von					insgesamt
			unter 10 %	10 % bis unter 25 %	25 % bis unter 50 %	50 % und mehr	ohne Angaben[3])	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
IV.	39	Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä.		1	3			4
	51	Feinkeramische Erzeugnisse			1	1		2
	52[5])	Glas und Glaswaren (Nrn. 552–529)			2	1		3
	54	Holzwaren	3	2	1			6
	56	Papier- und Pappewaren		2	2			4
	57	Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	1	5	1			7
	58	Kunststofferzeugnisse		13	1			14
	61	Leder	–	–	–	–		–
	62	Lederwaren und Schuhe		1				1
	63	Textilien		8	4	2		14
	64	Bekleidung		3				3
	Erzeugnisse des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes		7	32	15	4		58
V.	68	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	1	7	9	4		21
	69	Tabakwaren				1		1
	Erzeugnisse des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes		1	7	9	5		22
	Insgesamt		18	94	97	89	2[6])[7])	300

[1]) Ohne Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser).
[2]) Statistisches Bundesamt, (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.
[3]) Angaben vom Statitischen Bundesamt aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht veröffentlicht.
[4]) Die Güterzweige 301 und 303 sind den Erzeugnissen des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes, der Güterzweig 302 ist den Erzeugnissen des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes zugeordnet.
[5]) Der Güterzweig 521 ist den Erzeugnissen des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes, die Güterzweige 522 bis 529 den Erzeugnissen des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes zugeordnet.
[6]) Güterklasse 3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze).
[7]) Güterklasse 3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen.

Zeichenerklärung:
– Der Gütergruppe gehören keine Güterklassen an, die von der Monopolkommission ausgewählt wurden. Der Produktionswert der Güterklassen ist zu gering oder fällt unter die statistische Geheimhaltung.
Keine Angabe: Die Anzahl der Güterklassen ist Null.

Eine nähere Analyse würde zeigen, daß der Variationskoeffizient auch empirisch ein analytisches Hilfsmittel darstellt, die Größenstrukturen der Anbieter in den Güterklassen zu charakterisieren. Eine große Anzahl von Güterklassen mit nahe beieinanderliegenden Werten des Hirschman-Herfindahl-Index unterscheiden sich deutlich, wenn nach der Anzahl der Anbieter und der Streuung ihrer Produktionsanteile differenziert wird.

243. Einen zusammenfassenden Überblick über die Angebotskonzentration in den untersuchten 35 zweistelligen Gütergruppen und 300 vierstelligen Güterklassen des Produzierenden Gewerbes[40]) enthält *Tabelle 16.* Für jede Gütergruppe wird eine Gliederung der ihr zugeordneten Anzahl der Güterklassen nach ihrem horizontalen Konzentrationsgrad angegeben. Dieser wird durch die für die Monopolkommission in erster Linie herangezogene Konzentrationsrate CR-3, den *Produktionsanteil der jeweils drei größten Anbieter* in einer Güterklasse, gemessen. Die Gütergruppen werden nach den fünf Hauptgruppen des Produzierenden Gewerbes geordnet.

[40]) Ohne Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser).

Die Angebotskonzentration bei Erzeugnissen des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes sowie des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes erscheint höher als bei den Erzeugnissen des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes und des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes. Im einzelnen ist die starke Angebotskonzentration in der Gütergruppe 40 (Chemische Erzeugnisse) bemerkenswert: Von den 44 erfaßten Güterklassen sind 30 sehr hoch, 11 hoch und drei lediglich mäßig konzentriert, eine geringe Konzentration tritt nicht auf. Hoch konzentriert ist auch die Produktion in den 33 Güterklassen der Gütergruppe 36 (Elektrotechnische Erzeugnisse). Bei den 40 Güterklassen der Gütergruppe 32 (Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Ackerschleppern)) finden sich sowohl mäßige als auch höher konzentrierte Angebotsstrukturen. Die Gütergruppe 58 (Kunststofferzeugnisse) und 63 (Textilien) sind nach wie vor überwiegend mäßig konzentriert.

3. Kurzfristiger Zeitvergleich der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1988 gegenüber 1986

3.1 Zeitvergleich des Produktionswerts und der Anzahl der Anbieter 1988/1986

244. Die Monopolkommission führt für die im Berichtsjahr 1988 ausgewählten 300 Güterklassen einen kurzfristigen Zeitvergleich durch. Bezugsjahr ist, der zweijährlichen Berichtsperiode entsprechend, das letzte Berichtsjahr 1986. Für das Bezugsjahr 1986 liegen nicht zu allen Güterklassen vergleichbare Angaben vor. Einzelne Angaben werden vom Statistischen Bundesamt für jeweils ein oder für beide Jahre geheimgehalten.

Der Wert der von den Anbietern in den 300 Güterklassen produzierten und zum Absatz bestimmten Güter beträgt 1988 1 092,055 Mrd. DM. Bezogen auf den Produktionswert liegen für 1986 und für 1988 in 299 Fällen gemeinsame Angaben der Güterklassen vor. Die fehlende Position betrifft die Güterklasse 2114 (Braunkohle, Braunkohlenbriketts), deren Produktionswert 1986 bei drei Anbietern statistisch geheimgehalten wurde. 1988 entfiel auf ebenfalls drei Anbieter ein Produktionswert von 2,741 Mrd. DM. Die 299 vergleichbaren Güterklassen besitzen 1986 einen Produktionswert von 1 030,320 Mrd. DM. Die Anzahl der Anbieter beträgt in den 300 Güterklassen des Berichtsjahres 1988 insgesamt 52 183, in den 299 vergleichbaren Güterklassen des Bezugsjahres 1986 52 356 Anbieter.

245. Die *Veränderung der Produktionswerte* in den einzelnen Güterklassen ist sehr unterschiedlich. Einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung der kurzfristigen Veränderung der Produktionswerte 1988/1986 enthält *Tabelle 17.*

In drei Güterklassen beträgt die Zunahme des Produktionswerts über 2 Mrd. DM, in zwei Güterklassen ist der Produktionswert um über 2 Mrd. DM gesunken. Eine Übersicht über die jeweils fünf Güterklassen mit der größten Zunahme bzw. der größten Abnahme des Produktionswerts enthält *Tabelle 18.*

Tabelle 17

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Produktionswerts der Anbieter, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	3 000 bis 5 384,5	1	*0,33*
2	2 000 bis unter 3 000	2	*0,67*
3	1 500 bis unter 2 000	6	*2,00*
4	1 000 bis unter 1 500	7	*2,33*
5	750 bis unter 1 000	13	*4,33*
6	500 bis unter 750	18	*6,00*
7	250 bis unter 500	53	*17,67*
8	100 bis unter 250	83	*27,67*
9	0 bis unter 100	52	*17,33*
10	− 200 bis unter 0	32	*10,67*
11	−2 413,3 bis unter −200	32	*10,67*
12	ohne Angabe [1]	1	*0,33*
Insgesamt		300	*100,00*

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallende eine Güterklasse im Bezugsjahr 1986:
2114 Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

Im Ergebnis ist der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion 1988 gegenüber 1986 in

- 235 Güterklassen gestiegen,
- 64 Güterklassen gesunken.

246. Die *Entwicklung der Anzahl der Anbieter* ist in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes ebenfalls sehr unterschiedlich verlaufen.

Eine Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der kurzfristigen Veränderung der Anzahl der Anbieter 1988/1986 enthält *Tabelle 19.*

In 76 Güterklassen hat sich die Anzahl der Anbieter nicht oder nur um einen Anbieter verändert. Um zehn Anbieter und mehr hat die Anzahl in 36 Güterklassen zugenommen, um mehr als zehn ist die Anbieterzahl in 30 Güterklassen gesunken. Die Güterklassen, die den stärksten Zugang bzw. Rückgang der Anbieterzahl zu verzeichnen haben, enthält *Tabelle 20.*

Zusammenfassend ist die Anzahl der Anbieter 1988 gegenüber 1986 in

- 117 Güterklassen gestiegen,
- 107 Güterklassen gesunken,
- 76 Güterklassen konstant geblieben, d. h. die Anzahl der Anbieter hat sich um höchstens einen Anbieter verändert.

Tabelle 18

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung des Produktionswerts der Anbieter, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Veränderung 1988/1986	
			Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e
Güterklassen mit der größten Zunahme				
1	3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	5 384,46	0
2	4414	Polymerisations- und Mischpolymerisationsprodukte	2 564,73	1
3	2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	2 113,60	1
4	3261	Papier- und Druckereimaschinen	1 988,49	1
5	4747	Human-pharmazeutische Spezialitäten	1 797,71	− 8
Güterklassen mit der größten Abnahme				
6	2213	Kraftstoffe	−1 904,96	1
7	6865	Röstkaffee, bearbeiteter Tee und teeähnliche Erzeugnisse	−1 946,97	− 1
8	2841	Halbzeug aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	−1 990,21	19
9	2122	Erdgas	−2 076,80	0
10	2217	Heizöle	−2 413,33	− 3

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallende eine Güterklasse im Bezugsjahr 1986: 2114 Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

Tabelle 19

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Anzahl der Anbieter, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	Anzahl der Anbieter	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	10 bis 79	36	*12,00*
2	4 bis 9	42	*14,00*
3	2 bis 3	39	*13,00*
4	1	31	*10,33*
5	0	29	*9,67*
6	− 1	16	*5,33*
7	− 2	42	*14,00*
8	− 4 bis − 3	17	*5,67*
9	− 9 bis − 5	18	*6,00*
10	− 19 bis −10	14	*4,67*
11	−171 bis −20	16	*5,33*
Insgesamt		300	*100,00*

Tabelle 20

Güterklassen mit der größten Veränderung der Anzahl der Anbieter, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Veränderung 1988/1986	
			Anzahl der Anbieter	Produktionswert (Mio. DM)
a	b	c	d	e
Güterklassen mit der größten Zunahme				
1	3218	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metallbearbeitung	79	367,61
2	3295	Reparaturen an Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	58	283,09
3	6818	Backwaren	56	668,90
4	3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen	53	146,03
5	3279	Andere Maschinenbauerzeugnisse	51	580,34
Güterklassen mit der größten Abnahme				
6	3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	− 83	588,29
7	5316	Schnittholz	−107	170,58
8	6412	Damenoberbekleidung	−118	− 571,74
9	2951	Leichtmetallformguß	−142	−1 291,89
10	2954	Schwermetallformguß	−171	−1 071,08

3.2 Zeitvergleich der Angebotskonzentration 1988/1986

247. Zur Charakterisierung der kurzfristigen *Entwicklung der Angebotskonzentration* wird die Veränderung der Konzentrationsraten der jeweils drei und zehn größten Anbieter, der Hirschman-Herfindahl-Index sowie ergänzend der Variationskoeffizient im Berichtsjahr 1988 gegenüber dem Berechnungsjahr 1986 herangezogen.

248. Ein kurzfristiger Zeitvergleich der *Produktionsanteile der drei größten Anbieter* im Berichtsjahr 1988 gegenüber 1986 ist nicht für alle von der Monopolkommission ausgewählten 300 Güterklassen, sondern nur für 294 möglich. Für zwei bzw. vier Güterklassen werden die erforderlichen Angaben im Berichtsjahr 1988 bzw. im Bezugsjahr 1986 vom Statistischen Bundesamt geheimgehalten. Nähere Angaben enthält *Tabelle 21.*

Die kurzfristigen Veränderungen der Konzentrationsrate CR-3 schwankt für 87,1 % der 294 vergleichbaren Güterklassen im Bereich von ± 5 Prozentpunkten. Einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der kurzfristigen Veränderung 1988/1986 der Konzentrationsrate CR-3 enthält *Tabelle 22.*

Die jeweils fünf Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Produktionsanteils der drei größten Anbieter enthält *Tabelle 23.*

249. Das Ergebnis der kurzfristigen Entwicklung 1988/1986 der Konzentrationsrate CR-3 in den verfügbaren 293 Güterklassen enthält *Tabelle 24.*

Die Konzentrationsrate CR-3 ist in etwas mehr Güterklassen gesunken als gestiegen. Dieser Tendenz entsprechen auch die jeweiligen Anteile der Produktionswerte. Der größere Teil der Anbieter befindet sich jedoch in Güterklassen mit höheren Konzentrationsraten.

250. Der *ungewogene Durchschnitt* der Konzentrationsrate CR-3 ist für die jeweils verfügbaren Güterklassen von 38,4 % im Bezugsjahr 1986 auf 38,7 % im Berichtsjahr 1988 gestiegen. Der entsprechende mit den Produktionswerten gewogene Mittelwert ist von 38,0 % auf 39,5 % gestiegen. Für die ausgewerteten Güterklassen hat sich im Berichtszeitraum — gemessen an der Konzentrationsrate CR-3 — der Konzentrationsgrad im Durchschnitt leicht erhöht. Damit setzt sich der bereits seit dem Vierten Hauptgutachten[41]) im kurzfristigen Zeitvergleich festgestellte leichte Anstieg des durchschnittlichen Konzentrationsgrades in den Güterklassen fort. Die hier angegebenen durchschnittlichen Konzentrationsraten können jedoch mit denjenigen früherer Hauptgutachten nicht ohne weiteres verglichen werden, da die Anzahl und die Zusammensetzung der einbezogenen Güterklassen jeweils unterschiedlich ist.

[41]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a.a.O., Tz. 208.

Tabelle 21

Güterklassen, deren Konzentrationsraten CR-3 im Berichtsjahr 1988 oder im Bezugsjahr 1986 unter die statistische Geheimhaltung fallen

Lfd. Nr.	Güterklasse		Produktionswert (Mrd. DM)		Anzahl der Anbieter		Konzentrationsrate CR-3 (%)	
	GP-Nr.	Bezeichnung	1986	1988	1986	1988	1986	1988
		Berichtsjahr 1988						
1	3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)	2,643	2,743	7	5	*)	*)
2	3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	7,094	7,592	396	422	*) [1]	*) [2]
		Bezugsjahr 1986						
3	2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	13,207	13,321	7	8	*)	86,5
4	2116	Koks	5,237	6,749	4	10	*)	70,8
5	3312	Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)	5,878	7,079	7	8	*)	93,2
6	4455	Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz	0,987	0,936	4	6	*)	98,1
Insgesamt			35,046	40,420	425	459	–	–

[1]) Die Konzentrationsrate CR-6 beträgt 1986 45,4 %.
[2]) Die Konzentrationsrate CR-6 beträgt 1988 44,2 %.
*) Ohne Angabe aufgrund statistischer Geheimhaltung.
– Angabe sachlich unmöglich.

Tabelle 22

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	5,0 bis 10,6 ...	11	*3,67*
2	3,0 bis unter 5,0 ...	21	*7,00*
3	2,0 bis unter 3,0 ...	24	*8,00*
4	1,0 bis unter 2,0 ...	30	*10,00*
5	0,5 bis unter 1,0 ...	20	*6,67*
6	– 0,5 bis unter 0,5 ...	69	*23,00*
7	– 1,0 bis unter – 0,5 ...	25	*8,33*
8	– 2,0 bis unter – 1,0 ...	35	*11,67*
9	– 5,0 bis unter – 2,0 ...	32	*10,67*
10	–10,0 bis unter – 5,0 ...	21	*7,00*
11	–17,8 bis unter –10,0 ...	6	*2,00*
12	ohne Angabe [1]) ...	6	*2,00*
Insgesamt		300	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze),
3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen,
vier Güterklassen im Berichtsjahr 1986:
2112 Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas,
2116 Koks,
3312 Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig),
4455 Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz.

Tabelle 23

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Veränderung 1988/1986		
			Konzentrationsrate CR-3 (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit der größten Zunahme					
1	3151	Dampfkessel (Dampferzeuger)	*10,63*	459,50	– 7
2	2843	Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	*10,06*	– 927,61	22
3	3318	Montagen von elektrotechnischen Erzeugnissen	*8,73*	– 106,31	– 1
4	6398	Strumpfwaren	*8,56*	– 13,59	– 3
5	3885	Dünne Bänder, Metallfolien, Blattmetalle, Metallpulver, Dosen, Tuben und Kapseln	*6,95*	323,28	6
Güterklassen mit der größten Abnahme					
6	6816	Stärke und Stärkeerzeugnisse	*–10,92*	196,20	– 2
7	2811	Leichtmetalle und andere Legierungen	*–12,71*	–1 692,50	1
8	3335	Andere Kraftwagenteile	*–14,10*	–1 229,21	0
9	2841	Halbzeug aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	*–15,80*	–1 990,21	19
10	2954	Schwermetallformguß	*–17,77*	–1 071,08	–171

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze),
3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen,
vier Güterklassen im Berichtsjahr 1986:
2112 Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas,
2116 Koks,
3312 Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig),
4455 Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz.

Tabelle 24

Konzentrationsrate CR-3 nach der Anzahl der Güterklassen im Zeitvergleich, 1988/1986

Konzentrationsrate CR-3 1988/1986		Anzahl der Güterklassen 1988		Anteil der Güterklassen 1988			
				am Produktionswert		an der Anzahl der Anbieter	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	gestiegen	106	*35,33*	378,830	*34,69*	19 985	*38,30*
2	gesunken	119	*39,67*	451,251	*41,32*	17 215	*32,99*
3	konstant[1])	69	*23,00*	221,544	*20,29*	14 524	*27,83*
4	ohne Angaben[2])	6	*2,00*	40,420	*3,70*	459	*0,88*
Insgesamt[3])		300	*100,00*	1 092,055	*100,00*	52 183	*100,00*

[1]) Änderung der Konzentrationsrate CR-3 innerhalb des Bereichs –0,5 <CR-3 <0,5 Prozentpunkte.
[2]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze),
3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen,
vier Güterklassen im Berichtsjahr 1986:
2112 Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas,
2116 Koks,
3312 Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig),
4455 Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz.
[3]) Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

Tabelle 25

Güterklassen, deren Konzentrationsraten CR-10 im Berichtsjahr 1988 unter die statistische Geheimhaltung fallen

Lfd. Nr.	Güterklasse		Produktionswert (Mrd. DM)		Anzahl der Anbieter		Konzentrationsrate CR-10 (%)	
	GP-Nr.	Bezeichnung	1986	1988	1986	1988	1986	1988
1	4711	Vitamine und Hormone	1,202	1,214	10	11	100,0	*) [1]
2	5911	Bereifungen	4,855	5,243	13	13	99,4	*) [2]
Insgesamt			6,057	6,457	23	24	–	–

[1]) Die Konzentrationsrate CR-6 beträgt 99,5 %.
[2]) Die Konzentrationsrate CR-6 beträgt 89,5 %.
*) Ohne Angabe aufgrund statistischer Geheimhaltung.
– Angabe sachlich unmöglich.

251. Verfolgt man die kurzfristige Entwicklung der horizontalen Angebotskonzentration in den Güterklassen mit Hilfe der *Konzentrationsraten der zehn größten Anbieter*, so liegen aus dem Kreis der im Berichtsjahr 1988 ausgewählten 300 Güterklassen 298 vor, für die der Produktionsanteil der jeweils zehn größten Anbieter sowohl für 1986 als auch für 1988 verfügbar ist. Für Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern wird die Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt. Für zwei Güterklassen fällt die Konzentrationsrate CR-10 im Berichtsjahr 1988 unter die statistische Geheimhaltung. Es handelt sich um die Güterklassen 4711 (Vitamine und Hormone) und 6911 (Bereifungen). Zusätzliche Angaben enthält *Tabelle 25.*

Tabelle 26 enthält die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der kurzfristigen Veränderung der Konzentrationsrate CR-10 für die jeweils zehn größten Anbieter 1988/1986.

Tabelle 27 enthält fünf Güterklassen mit der höchsten Zunahme der Konzentrationsrate CR-10 um rund 4,54 Prozentpunkte sowie fünf Güterklassen mit der größten Abnahme um rund 9,24 Prozentpunkte.

Tabelle 26

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-10, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-10 [1]) (%)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	5,0 bis 7,4	2	0,66
2	3,0 bis unter 5,0	18	6,00
3	2,0 bis unter 3,0	23	7,67
4	1,0 bis unter 2,0	39	13,00
5	0,5 bis unter 1,0	22	7,33
6	– 0,5 bis unter 0,5	91	30,33
7	– 1,0 bis unter –0,5	21	7,00
8	– 2,0 bis unter –1,0	29	9,67
9	– 3,0 bis unter –2,0	20	6,67
10	–16,0 bis unter –3,0	33	11,00
11	ohne Angabe [2])	2	0,67
Insgesamt		300	100,00

[1]) Einschließlich der Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.
[2]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
4711 Vitamine und Hormone,
5911 Bereifungen.

252. Die Konzentrationsrate CR-10 für die zehn größten Anbieter ist im kurzfristigen Zeitvergleich 1988/1986 in

- 104 Güterklassen gestiegen,
- 103 Güterklassen gesunken,
- 91 Güterklassen relativ konstant geblieben, d. h. die Veränderung beträgt weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Der ungewogene *Durchschnitt der Konzentrationsrate CR-10* ist für die 1986 und 1988 jeweils ausgewerteten Güterklassen von 62,4 % auf 61,9 %, der gewogene Durchschnitt von 62,7 % auf 62,6 % gesunken. Die 1986 wie 1988 relativ geringe Differenz zwischen den ungewogenen und gewogenen Mittelwerten besagt, daß der Produktionswert von Güterklassen mit niedrigerer Konzentrationsrate CR-10 im Durchschnitt nicht nennenswert verschieden ist von jenen mit höherer Konzentrationsrate.

253. Zum kurzfristigen Zeitvergleich 1988/1986 liegen der Monopolkommission 299 Güterklassen vor, deren *Hirschman-Herfindahl-Index* bekannt ist. Eine der für das Berichtsjahr 1988 ausgewählten 300 Güterklassen unterlag im Bezugsjahr 1986 seitens des Statistischen Bundesamtes der Geheimhaltung: 2114 (Braunkohle, Braunkohlenbriketts), 1988 mit einem Produktionswert von 2,741 Mrd. DM, drei Anbietern und einem Hirschman-Herfindahl-Index von 9 544.

Tabelle 27

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung des Konzentrationsrate CR-10, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklassen	Veränderung 1988/1986		
			Konzentrationsrate CR-10 (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit der größten Zunahme					
1	2843	Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	7,39	– 927,61	22
2	3151	Dampfkessel (Dampferzeuger)	5,39	459,50	– 7
3	3883	Büro- und Schreibgeräte, sonstige Metallwaren für gewerbliche Zwecke	4,72	178,52	– 2
4	3111	Hochbaukonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall	4,56	440,30	29
5	6321	Garn für Gewebe	4,54	71,36	– 2
Güterklassen mit der größten Abnahme					
6	3341	Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Kraftwagenanhänger	– 9,24	– 53,97	– 3
7	2841	Halbzeug aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	–11,18	–1 990,21	19
8	3335	Andere Kraftwagenteile	–11,52	–1 229,21	0
9	2951	Leichtmetallformguß	–15,64	–1 291,89	–149
10	2954	Schwermetallformguß	–16,01	–1 071,08	–171

[1]) Einschließlich der Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist. Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
4711 Vitamine und Hormone,
5911 Bereifungen.

Tabelle 28

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)			Güterklassen	
				Anzahl	Anteil (%)
1	500	bis	1 000 .	2	0,66
2	300	bis unter	500 .	5	1,67
3	100	bis unter	300 .	28	9,33
4	50	bis unter	100 .	23	7,67
5	10	bis unter	50 .	47	15,67
6	– 10	bis unter	10 .	66	22,00
7	– 50	bis unter –	10 .	55	18,33
8	– 100	bis unter –	50 .	24	8,00
9	– 500	bis unter –	100 .	40	13,33
10	–4 146,6	bis unter –	500 .	9	3,00
11		ohne Angabe[1])	..	1	0,33
Insgesamt				300	100,00

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallende eine Güterklasse im Bezugsjahr 1986:
2114 Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

Die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der kurzfristigen Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index 1988/1986 ist *Tabelle 28* zu entnehmen.

Jeweils fünf Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Hirschman-Herfindahl-Index sind in *Tabelle 29* zusammengestellt.

254. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse über die verfügbaren 299 Güterklassen enthält *Tabelle 30.* Der Hirschman-Herfindahl-Index ist, der Entwicklung der Konzentrationsrate CR-3 entsprechend, im kurzfristigen Zeitvergleich 1988/1986 in mehr Güterklassen gesunken als gestiegen. In entsprechendem Verhältnis stehen auch die Anteile dieser Güterklassen an den Produktionswerten. Gemessen an der ihnen zugeordneten Anzahl der Anbieter halten sich beide Entwicklungen die Waage.

Der Vergleich des Standes und der Entwicklung der horizontalen Angebotskonzentration gemessen am Hirschman-Herfindahl-Index hat zu berücksichtigen, daß dieser sowohl durch die Anzahl der Anbieter als auch durch die Größenverteilung ihrer Produktionswerte bestimmt wird. Eine ähnliche Entwicklung des Index in verschiedenen Güterklassen kann sowohl auf einer jeweils ähnlichen Entwicklung seiner Komponenten als auch auf einer gegenläufigen, sich teilweise oder gänzlich konterkarrierenden Entwicklung beruhen.

Tabelle 29

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklassen	Veränderung 1988/1986		
			Herfindahl-Index (× 10 000)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit der größten Zunahme					
1	4740	Mischungen für human-pharmazeutische Spezialitäten als Bulkware	658,97	238,31	2
2	2714	Vorgewalztes Stahlhalbzeug, unlegiert und legiert, warm gewalzt	576,54	– 237,86	0
3	3837	Wasserheizer (einschließlich Umlauf-Wasserheizern, aber ohne elektrische Heißwasserbereiter)	376,98	25,71	– 6
4	4794	Verbandzeug, Watte, Pflaster, chirurgisches Nahtmaterial, Röntgenkontrastmittel	362,92	252,18	0
5	4242	Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, berechnet auf 100 %	351,58	90,13	2
Güterklassen mit der größten Abnahme					
6	2811	Leichtmetalle und deren Legierungen	– 831,49	–1 692,50	1
7	6816	Stärke und Stärkeerzeugnisse	–1 307,34	196,20	– 2
8	2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	–1 414,25	2 113,60	1
9	2817	Edelmetalle	–1 831,40	665,19	11
10	2116	Koks	–4 146,63	1 512,53	6

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallende eine Güterklasse im Bezugsjahr 1986: 2114 Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

Tabelle 30

Hirschman-Herfindahl-Index nach der Anzahl der Güterklassen im Zeitvergleich, 1988 gegenüber 1986

Hirschman-Herfindahl-Index 1988/1986		Anzahl der Güterklassen 1988		Anteil der Güterklassen 1988			
				am Produktionswert		an der Anzahl der Anbieter	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	gestiegen	105	*35,00*	351,904	*32,22*	15 116	*28,97*
2	gesunken	128	*42,67*	459,013	*42,03*	15 490	*29,68*
3	konstant[1])	66	*22,00*	278,398	*25,49*	21 574	*41,34*
4	ohne Angaben[2])	1	*0,33*	2,741	*0,25*	3	*0,01*
Insgesamt[3])		300	*100,00*	1 092,055	*100,00*	52 183	*100,00*

[1]) Änderung des Hirschman-Herfindahl-Index innerhalb des Bereichs $-10 < H < 10$ Punkte.
[2]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallende eine Güterklasse im Bezugsjahr 1986: 2114 Braunkohle, Braunkohlenbriketts.
[3]) Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

255. Für die den Hirschman-Herfindahl-Index ergänzende Berechnung des Variationskoeffizienten liegen zeitlich vergleichbare Angaben für die entsprechenden 299 Güterklassen vor. Die Zusammenfassungen für den Variationskoeffizienten enthalten die *Tabellen 31 und 32*. Die kurzfristigen Veränderungen des Variationskoeffizienten 1988/1986 liegen für rund 85 % der Güterklassen im Bereich von ± 25 Prozentpunkten. Sieben bzw. elf Güterklassen sind durch eine starke Zunahme bzw. Abnahme der Streuung der Produktionsanteile um über 50 Prozentpunkte gekennzeichnet. Insgesamt ist der Variationskoeffizient im kurzfristigen Zeitvergleich in

- 115 Güterklassen gestiegen,
- 120 Güterklassen gesunken,
- 64 Güterklassen relativ konstant geblieben, d. h. die absolute Veränderung beträgt weniger als ± 3 Prozentpunkte.

256. Eine *getrennte* Betrachtung der Konzentrationsraten für die drei bzw. zehn größten Anbieter sowie des Hirschman-Herfindahl-Index führt zum Ergebnis, daß im kurzfristigen Zeitvergleich 1988/1986 der *durchschnittliche Konzentrationsgrad* in den Güterklassen geringfügig gesunken ist. Allerdings stehen einer Reihe von Güterklassen mit sinkendem Konzentrationsgrad andere Güterklassen gegenüber, in denen der Konzentrationsgrad erheblich gestiegen ist.

Tabelle 31

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Variationskoeffizienten, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	Variationskoeffizient (× 100)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	100 bis 125,1 ...	1	*0,33*
2	50 bis unter 100 ...	6	*2,00*
3	25 bis unter 50 ...	15	*5,00*
4	10 bis unter 25 ...	47	*15,67*
5	3 bis unter 10 ...	46	*15,33*
6	0 bis unter 3 ...	34	*11,33*
7	− 3 bis unter 0 ...	30	*10,00*
8	− 10 bis unter − 3 ...	50	*16,67*
9	− 25 bis unter − 10 ...	45	*15,00*
10	− 50 bis unter − 25 ...	14	*4,67*
11	−224,9 bis unter − 50 ...	11	*3,67*
12	ohne Angabe [1]	1	*0,33*
Insgesamt		300	*100,00*

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallende eine Güterklasse im Bezugsjahr 1986:
2114 Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

Tabelle 32

Güterklassen [1] mit der größten Veränderung des Variationskoeffizienten, 1988 gegenüber 1986

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklassen	Veränderung 1988/1986		
			Variationskoeffizient (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit der größten Zunahme					
1	2817	Edelmetalle	*125,08*	665,19	11
2	2843	Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	*80,56*	− 927,61	22
3	3672	Elektrische Geräte und Einrichtungen zum Messen nichtelektrischer und elektrischer Größen	*61,61*	776,99	15
4	5050	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	*57,53*	−1 138,08	10
5	3111	Hochbaukonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall	*55,08*	440,30	29
Güterklassen mit der größten Abnahme					
6	3199	Baustellenarbeiten (auch im Tagelohn)	− *91,02*	540,27	35
7	3335	Andere Kraftwagenteile	− *96,41*	−1 229,21	0
8	3341	Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Kraftwagenanhänger	− *99,16*	− 53,97	− 3
9	2951	Leichtmetallformguß	− *204,54*	−1 291,89	−142
10	2954	Schwermetallformguß	− *224,88*	−1 071,08	−171

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallende eine Güterklasse im Bezugsjahr 1986:
2114 Braunkohle, Braunkohlenbriketts.

257. Bei der gleichzeitigen *Anwendung der verschiedenen Konzentrationsmaße* ist zu bedenken, daß zwischen ihnen funktionale Zusammenhänge bestehen. Die Veränderungen der Werte der Konzentrationsraten für die jeweils zehn größten Anbieter sind generell geringer als die entsprechenden Veränderungen für die drei größten Anbieter. Innerhalb von zehn Anbietern bestehen größere Möglichkeiten, daß Anteilsverschiebungen sich ausgleichen, als innerhalb von drei Anbietern. Zwischen den Konzentrationsraten und dem Hirschman-Herfindahl-Index bestehen funktionale Zusammenhänge dergestalt, daß der Wert der einen Maßzahl den Wertebereich der anderen definiert. Daraus folgt, daß insbesondere im kurzfristigen Zeitvergleich die Änderungsrichtung der einzelnen Maßzahlen nicht identisch sein muß.

Die Messung der horizontalen Konzentration nach verschiedenen Maßzahlen führt in der Regel zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies ist zu erwarten, da die ihnen zugrunde liegenden konzentrationsstatistischen Begriffe unterschiedlich sind. Die Unterschiede betreffen bei der Messung der absoluten Konzentration die indirekt mit ihr erfaßte *Größenverteilung* und deren Gewichtung im Verhältnis zur Anzahl der Anbieter. Der Stand der Konzentration wird daher unterschiedlich hoch und deren Entwicklung unterschiedlich stark gemessen, im Grenzfall mit verschiedenen Vorzeichen. Hieraus folgt methodisch, daß die Wahl des jeweils sachlich adäquaten Konzentrationsmaßes integrierender Bestandteil der konzeptionellen Grundlagen sein muß, nach der die Untersuchung der Konzentration erfolgt.

258. Der Konzentrationsberichterstattung der Monopolkommission liegt keine spezielle statistische Konzeption zugrunde. Sie wendet daher verschiedene Maßzahlen (verschiedene Konzentrationsraten, Hirschman-Herfindahl-Index, Variationskoeffizient)[42] gleichzeitig an und stellt deren Ergebnisse nebeneinander. Um dennoch im Zeitvergleich auf allgemeine Aussagen nicht verzichten zu müssen, wird die *Anzahl* der Güterklassen zusätzlich danach gegliedert, ob die Anteilswerte der größten drei und der größten zehn Anbieter sowie der Hirschman-Herfindahl-Index sich jeweils in *gleicher Richtung* verändert haben[43]. Die wettbewerbspolitischen Implikationen dieser Restriktion sind noch zu klären.

In Abhängigkeit davon, ob *alle Konzentrationskriterien in die gleiche Richtung weisen*, ergibt der kurzfristige Zeitvergleich 1988/1986 der Angebotskonzentration auf der Basis der 300 größten Güterklassen das in *Tabelle 33* enthaltene Bild.

259. *Tabelle 33* zur kurzfristigen Konzentrationsentwicklung 1988/1986 zeigt, daß nach der gemeinsamen Entwicklung verschiedener Konzentrationsmaße die Anzahl der Güterklassen mit sinkendem Konzentrationsgrad etwas höher ist als die mit steigendem. Gemessen am Produktionswert der Güterklassen im Berichtsjahr 1988 kehrt sich dieses Verhältnis um, ge-

[42] Als verbindendes konzeptionelles Moment der angewendeten Maßzahlen könnte angesehen werden, daß einer geringen Anzahl relativ größerer Unternehmen, gegenüber der Anzahl und Größenstruktur kleinerer Unternehmen, ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

[43] In bezug auf die Konzentrationsraten CR-3 und CR-10 bedeutet dies, daß sich die größten drei Anbieter nicht in stärkerem Umfang zugunsten bzw. zulasten der nach der Größe folgenden Anbieter Nr. 4 bis 10 verändert haben. Der Vergleich der Konzentrationsraten mit dem Hirschman-Herfindahl-Index bedeutet, daß die sich in der Veränderung des Anteils der jeweils größten Anbieter niederschlagende Veränderung der Größenverteilung nicht durch eine gleichzeitige Veränderung der Anzahl der Anbieter kompensiert wurde.

Tabelle 33

Zusammengefaßte Konzentrationsgrade nach der Anzahl der Güterklassen im Zeitvergleich, 1988 gegenüber 1986

Konzentrationsraten CR-3, CR-10, Hirschman-Herfindahl-Index 1988/1986		Anzahl der Güterklassen 1988		Anteil der Güterklassen 1988			
				am Produktionswert		an der Anzahl der Anbieter	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	gestiegen	65	*21,67*	225,999	*20,69*	11 393	*21,83*
2	gesunken	71	*23,67*	204,568	*18,73*	11 087	*21,25*
3	konstant[1]	17	*5,67*	48,514	*4,44*	5 155	*9,88*
4	nicht einheitlich[2] ...	138	*46,00*	563,357	*51,59*	24 062	*46,11*
5	ohne Angaben[3]	9	*3,00*	49,618	*4,54*	486	*0,93*
Insgesamt[4]		300	*100,00*	1 092,055	*100,00*	52 183	*100,00*

[1] Änderung der Konzentrationsmaße innerhalb der Bereiche $-0,5 < CR\text{-}3 < 0,5$; $< -0,5 < CR\text{-}10 < 0,5$; $-10 < H < 10$ Prozentpunkte.

[2] Änderungsrichtung der Konzentrationsmaße nicht einheitlich.

[3] Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung; vgl. im einzelnen jeweils Anmerkung 1 zu den Tabellen 22, 26, 28.

[4] Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

Tabelle 34

Konzentrationsgrade nach der Anzahl der Güterklassen im Zeitvergleich 1988/1986

Maßzahlen der Konzentration / Anzahl der Güterklassen		Konzentrationsgrad im Zeitvergleich 1988/1986					insgesamt[4]
		gestiegen	gesunken	konstant[1]	ohne Angaben[2]	nicht einheitlich[3]	
1	Konzentrationsrate CR-3	106	119	69	6	–	300
2	Konzentrationsrate CR-10 ...	104	103	91	2	–	
3	Hirschman-Herfindahl-Index .	105	128	66	1	–	
Maßzahlen Nr. 1–3 gemeinsam ..		65	71	17	9	138	

[1]) Änderung der Konzentrationsmaße innerhalb der Bereiche $-0{,}5<CR-3<0{,}5$; $-0{,}5<CR-10<0{,}5$; $-10<H<10$ Prozentpunkte.
[2]) Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung; vgl. im einzelnen jeweils Anmerkung 1 zu den Tabellen 22, 26, 28.
[3]) Änderungsrichtung der Konzentrationsmaße nicht einheitlich.
[4]) Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

messen an der Zahl der Anbieter hält es sich die Waage. Allerdings ist eine gemeinsame Kennzeichnung der Entwicklung in rund der Hälfte der Fälle nicht möglich. Um diese Unterschiede zu interpretieren, bedarf es einer näheren Analyse.

Das Verhältnis der Anzahl der Güterklassen entspricht etwa dem Gewicht, das ihnen nach ihren Produktionswerten zukommt. Dies ist ein Hinweis darauf, daß für Güterklassen mit steigendem oder mit sinkendem Konzentrationsgrad kein Zusammenhang zu ihrer durchschnittlichen Größe besteht.

Der relativ geringe Anteil von Güterklassen mit konstantem Konzentrationsgrad und der gleichzeitig hohe Anteil von Güterklassen mit nicht eindeutiger Konzentrationsentwicklung deuten auf den großen Einfluß gegenläufiger Verschiebungen der Größenstrukturen auf die horizontale Angebotskonzentration hin — sei es, daß die jeweils größten drei Anbieter ihre Produktionsanteile zu Lasten der nächstgrößeren Anbieter erhöht haben, sei es, daß diese in einem Aufholprozeß zu Lasten der größten Anbieter gewachsen sind oder die Verschiebung der Produktionsanteile durch die Entwicklung der Anbieterzahlen überlagert wurde.

Die kurzfristigen Tendenzaussagen der Monopolkommission werden durch das von ihr gewählte Verfahren beeinträchtigt. Es handelt sich nicht um eine identische Anzahl von Güterklassen, sondern um die in jedem Berichtsjahr neu bestimmten größten Güterklassen, die in ihrer Zusammensetzung in gewissem Umfang wechseln. Die Abfolge der kurzfristigen Tendenzaussagen, die seit dem Ersten Hauptgutachten 1973/1975 getroffen wurden, können die mittel- und langfristige Entwicklung daher nur unvollkommen widerspiegeln.

260. Eine Übersicht über die Ergebnisse des kurzfristigen Zeitvergleichs 1988/1986 nach den verschiedenen Maßzahlen des Konzentrationsgrades enthält *Tabelle 34*.

Die Ergebnisse des kurzfristigen Zeitvergleichs der Konzentrationsgrade 1988/1986 entsprechen dem bereits in den letzten Hauptgutachten gewonnenen Eindruck, daß die Anzahl der Güterklassen mit steigendem bzw. sinkendem Konzentrationsgrad etwa gleich stark ist.

Eine Beschränkung auf die *Anzahl* der jeweils betroffenen Güterklassen als alleiniges Beurteilungskriterium ist nicht unproblematisch. Die für eine wettbewerbspolitische Relevanz der Ergebnisse notwendigen Untersuchungen sind noch zu leisten. Diese betreffen vor allem das Ausgangsniveau der Konzentrationsentwicklung in den einzelnen Güterklassen, die Stärke der Veränderung, den Zusammenhang mit der Größe der Güterklassen und der Anzahl der Anbieter. Aufschlußreich sind bei einer parallelen Anwendung verschiedener Konzentrationsmaße die auftretenden Unterschiede, die Rückschlüsse auf die Veränderung der Anbieterstruktur innerhalb der Größenklassen zulassen. Von entscheidender Bedeutung erscheint jedoch, im Lichte eines theoretischen Konzepts die Entwicklung des Wettbewerbsprozesses in den Güterklassen selbst zu charakterisieren und hierzu die Stufe der Güterproduktion im volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß, die konjunkturelle Phase, die Größenstruktur der Anbieter, die Diversifikation der Unternehmen in verschiedene Güterklassen, ihre Außenhandelsverflechtung, die Zu- und Abgänge von Anbietern sowie die Existenz kleiner und mittlerer Anbieter zu berücksichtigen.

4. Mittelfristiger Zeitvergleich der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1988 gegenüber 1978

261. Das besondere Interesse der Monopolkommission gilt der Erfassung der *langfristigen Entwicklung der Angebotskonzentration* in den Güterklassen. Die durch das Statistische Bundesamt durchgeführten konzentrationsstatistischen Sonderaufbereitungen der Produktionserhebungen für das Produzierende Gewerbe liegen jedoch erst seit 1977 vor. Danach ist eine langfristige Beobachtung der Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen noch

nicht möglich, für eine mittelfristige Betrachtung erscheint der Zeitraum von 1978 bis 1988 aber als ausreichend.[44])

Die Untersuchung ist wiederum auf die im Berichtsjahr 1988 300 größten Güterklassen, gemessen am Produktionswert, beschränkt.

Die Vergleichbarkeit der Zeitreihen wird durch die 1982 umgestellte Systematik für Produktionsstatistiken beeinträchtigt[45]). Eine weitere Einschränkung der Vergleichbarkeit ist durch die Geheimhaltungspraxis des Statistischen Bundesamtes bedingt. Die hiervon betroffenen Güterklassen wechseln von Berichtsperiode zu Berichtsperiode, so daß die Anzahl nicht kontinuierlich vorliegender Zeitreihen im Zeitverlauf zunimmt. Verschiedene wirtschaftliche Gründe haben für einige Güterklassen zu Strukturbrüchen in ihrer zeitlichen Entwicklung geführt. Tabelle 1 des vorliegenden Kapitels enthält hierzu eine Zusammenstellung und nähere Erläuterungen.

Den Konzentrationsmerkmalen der vorliegenden Statistik entsprechend, beziehen sich die Zeitreihen auf die in den Güterklassen jeweils als Anbieter auftretenden Unternehmen (Unternehmensteile) und die auf sie entfallenden Anteile des Werts der Absatzproduktion[46]). Die Untersuchung beschränkt sich der Einfachheit halber auf einen *Zeitvergleich* zwischen dem Berichtsjahr 1988 und dem Bezugsjahr 1978. Die zwischenzeitliche Entwicklung wird nicht berücksichtigt. Dadurch wird die *mittelfristige Tendenz* der Konzentrationsentwicklung möglicherweise nicht zutreffend charakterisiert. Die vorliegenden Ergebnisse des mittelfristigen Zeitvergleichs sind mit den Aussagen in den vorausgehenden Hauptgutachten der Monopolkommission unter Umständen nicht vergleichbar, weil sich die Zusammensetzung der jeweils ausgewählten größten Güterklassen, die in den Zeitvergleich einbezogen sind, in gewissem Umfang von Berichtsjahr zu Berichtsjahr ändert.

4.1 Zeitvergleich des Produktionswerts und der Anzahl der Anbieter 1988/1978

262. Für den mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978 stehen nicht für alle 300 Güterklassen Angaben zur Verfügung, die im Berichtsjahr 1988 als größte ausgewählt wurden. Zum Produktionswert liegen lediglich für 255 Güterklassen Angaben vor. Die übrigen Angaben fallen unter die statistische Geheimhaltung oder sind infolge der zwischenzeitlichen Umstellung der Gütersystematik[47]) zeitlich nicht vergleichbar. Die Produktionswerte der verfügbaren Güterklassen betragen 1988: 951,013 Mrd. DM (1978: 599,771 Mrd. DM). Zur Anzahl der Anbieter sind Angaben über 265 Güterklassen verfügbar. Die zugeordnete Anzahl der Anbieter beträgt 1988 46 803 (1978: 50.534)[48]).

Die ursprüngliche Datenbasis der für das Berichtsjahr 1988 ausgewählten 300 größten Güterklassen ist für den mittelfristigen Zeitvergleich reduziert: gemessen am Produktionswert um 141 042 Mio. DM oder 13 %, gemessen an der Anzahl der Anbieter um 5 380 oder 10,3 % und gemessen an der jeweils entsprechenden Anzahl der Güterklassen um 45 oder 15 % bzw. 35 oder 11,7 %. In Anbetracht der im Zeitvergleich relativ geringfügigen Veränderungen der Konzentrationsgrade stellt sich die Frage, inwieweit diese das Resultat der tatsächlichen Konzentrationsprozesse oder der in jedem Berichtsjahr neu definierten Datenbasis sind.

---

[44]) Der Beginn der Untersuchungsperiode mit dem Jahr 1978 entspricht der zweijährlichen Berichterstattung der Monopolkommission über die Produktionsstatistik in diesem Kapitel.

[45]) Vgl. in diesem Kapitel, Abschnitt 1.2, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis.

[46]) Vgl. in diesem Kapitel, Abschnitt 1.2, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis.

[47]) Vgl. in diesem Kapitel Abschnitt 1.2, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis.

[48]) Zur mittelfristigen Entwicklung des Produktionswerts im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe insgesamt vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1, Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1988, Tabelle 2, S. 11; 1982, Tabelle 2, S. 9.

Tabelle 35

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Produktionswerts der Anbieter, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)			Güterklassen	
				Anzahl	Anteil (%)
1	3 000	bis	47 540,8	26	*8,67*
2	2 000	bis unter	3 000	19	*6,33*
3	1 500	bis unter	2 000	17	*5,67*
4	1 000	bis unter	1 500	47	*15,67*
5	750	bis unter	1 000	20	*6,67*
6	500	bis unter	750	40	*13,33*
7	250	bis unter	500	52	*17,33*
8	100	bis unter	250	14	*4,67*
9	0	bis unter	100	2	*0,67*
10	– 200	bis unter	0	6	*2,00*
11	–4 751,4	bis unter	– 200	12	*4,00*
12		ohne Angabe[1]) ...		45	*15,00*
Insgesamt				300	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 45 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2114, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3712, 3837, 3937, 4115, 4455, 4555, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

263. Die Differenz der Produktionswerte ist für die 255 Güterklassen, für die mittelfristig vergleichbare Werte vorliegen, sehr verschieden. Insgesamt sind die Produktionswerte dieser Güterklassen 1988 gegenüber 1978 in

- 237 Güterklassen höher und in
- 18 Güterklassen niedriger.

Tabelle 35 enthält die entsprechende Häufigkeitsverteilung.

In fünf Güterklassen beträgt die positive Differenz des Produktionswerts 1988/1978 mehr als rund 6,511 Mrd. DM. Unter den 18 Güterklassen, deren Produktionswert 1988 niedriger ist als 1978, beträgt der absolute Betrag in drei Güterklassen über 1 Mrd. DM. Die jeweils fünf Güterklassen mit der höchsten positiven bzw. negativen Differenz der Produktionswerte 1988/1978 sind in *Tabelle 36* zusammengestellt.

264. Die *Anzahl der Anbieter* unterscheidet sich im Berichts- und im Bezugsjahr für die 265 mittelfristig vergleichbaren Güterklassen stark. Die Anzahl der Anbieter ist 1988 gegenüber 1978 in

- 80 Güterklassen höher,
- 154 Güterklassen niedriger,
- 31 Güterklassen praktisch unverändert, d. h. die Anzahl der Anbieter differiert lediglich um einen Anbieter.

Tabelle 36

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung des Produktionswerts der Anbieter, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklassen	Veränderung 1988/1978	
			Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e
Güterklassen mit der größten Zunahme				
1	3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	47 540,82	1
2	5051	Geräte und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung der digitalen Technik	9 056,53	72
3	3331	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Kraftwagen- und Kraftradmotoren	7 444,71	0
4	3261	Papier- und Druckereimaschinen	6 534,90	−21
5	2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	6 511,06	0
Güterklassen mit der größten Abnahme				
6	2213	Kraftstoffe	− 496,30	− 3
7	7051	Fertighäuser aus Holz oder überwiegend aus Holz, zur Vollmontage vorgesehen	− 716,78	−40
8	2122	Erdgas	−1 098,25	1
9	3661	Rundfunkempfangs- und Fernsehempfangsgeräte und -einrichtungen	−2 286,41	0
10	2217	Heizöle	−4 751,37	− 4

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 45 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2114, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3712, 3837, 3937, 4115, 4455, 4555, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Tabelle 37

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Anzahl der Anbieter, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	Anzahl der Anbieter	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	10 bis 156	48	*16,00*
2	4 bis 9	19	*6,33*
3	2 bis 3	13	*4,33*
4	1	12	*4,00*
5	0	13	*4,33*
6	− 1	6	*2,00*
7	− 3 bis − 2	12	*4,00*
8	− 5 bis − 4	17	*5,67*
9	− 10 bis − 6	32	*10,67*
10	− 20 bis − 11	27	*9,00*
11	−523 bis − 21	66	*22,00*
12	ohne Angabe[1])	35	*11,67*
Insgesamt		300	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 35 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2114, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5831, 5911, 6396, 6398.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Eine Übersicht über die Differenz der Anzahl der Anbieter in den Güterklassen 1988 gegenüber 1978 enthält *Tabelle 37*.

Tabelle 38 enthält fünf Güterklassen, in denen die Anzahl der Anbieter im Berichtsjahr 1988 um 99 und mehr höher ist, sowie fünf Güterklassen, in denen die Anzahl der Anbieter um 228 und mehr niedriger ist als 1978.

Betrachtet man die mittelfristigen Differenzen für die Absatzproduktion und die Anzahl der Anbieter in den Güterklassen gemeinsam, so sind keine deutlichen Zusammenhänge erkennbar. Das gleiche gilt in bezug auf die durchschnittliche Größe der Anbieter, gemessen an ihrem Produktionswert.

4.2 Zeitvergleich der Angebotskonzentration 1988/1978

265. Im mittelfristigen Zeitvergleich stellt die Monopolkommission das Konzentrationsniveau der Güterklassen im Berichtsjahr 1988 dem im Bezugsjahr 1978 gegenüber. Der Zeitvergleich betrifft die Konzentrationsraten für die jeweils drei und zehn größten Anbieter, den Hirschman-Herfindahl-Index und den hierzu berechneten Variationskoeffizienten, jeweils gemessen an den Produktionswerten der Anbieter.

Für den mittelfristigen Zeitvergleich der *Produktionsanteile der jeweils drei größten Anbieter* liegen unter den 1988 ausgewählten 300 Güterklassen nur für 251 Güterklassen entsprechende Werte im Bezugsjahr

Tabelle 38

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung der Anzahl der Anbieter, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklassen	Veränderung 1988/1978	
			Anzahl der Anbieter	Produktionswert (Mio. DM)
a	b	c	d	e
Güterklassen mit der größten Zunahme				
1	3667	Bauelemente der elektronischen Schaltungstechnik	156	4 210,25
2	3099	Schweißerei-, Schlosserei-, Dreherei- und ähnliche Arbeiten	138	696,47
3	6818	Backwaren	136	3 325,64
4	5821	Einzelteile aus Kunststoff für Maschinen und Fahrzeuge	127	4 820,12
5	3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen	99	826,45
Güterklassen mit der größten Abnahme				
6	2554	Betonerzeugnisse für den Hochbau	−228	399,58
7	3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	−297	1 392,11
8	5422	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (auch Polstermöbel)	−382	1 155,75
9	6412	Damenoberbekleidung ab Größe 34	−401	201,88
10	5316	Schnittholz	−523	444,57

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 35 Güterklassen im Bezugsjahr 1978: 2114, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5831, 5911, 6396, 6398.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Tabelle 39

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	20,0 bis 21,9 ...	1	*0,33*
2	10,0 bis unter 20,0 ...	21	*7,00*
3	5,0 bis unter 10,0 ...	32	*10,67*
4	1,0 bis unter 5,0 ...	56	*18,67*
5	0,5 bis unter 1,0 ...	8	*2,67*
6	– 0,5 bis unter 0,5 ...	17	*5,67*
7	– 1,0 bis unter – 0,5 ...	10	*3,33*
8	– 5,0 bis unter – 1,0 ...	55	*18,33*
9	–10,0 bis unter – 5,0 ...	33	*11,00*
10	–20,0 bis unter –10,0 ...	14	*4,67*
11	–28,9 bis unter –20,0 ...	4	*1,33*
12	ohne Angabe [1] ...	49	*16,33*
Insgesamt		300	*100,00*

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren
zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze),
3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen,
47 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2114, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3312, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4455, 4555, 4617, 5050, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

1978 vor. Der Grund liegt in der zwischenzeitlichen Umstellung der amtlichen Systematik für Produktionsstatistiken und in der statistischen Geheimhaltung von Konzentrationsraten CR-3. Unter den Güterklassen, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen, befinden sich auch solche mit weniger als drei Anbietern. Ihre Konzentrationsrate CR-3 wird gleich 100 % gesetzt. Um welche Güterklassen es sich insgesamt handelt, ist den Anmerkungen zu *Tabelle 39* zu entnehmen. Auf die 49 nicht verfügbaren Güterklassen entfällt 1988 ein Produktionswert von 162,051 Mrd. DM und eine Anzahl der Anbieter von 6 863. Dadurch reduziert sich die Datenbasis um 16,3 % der Güterklassen, 14,8 % des Produktionswerts und 13,2 % der Anzahl der Anbieter.

Die im mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978 bestehenden Differenzen der Konzentrationsrate CR-3 variieren für rund 84 % der verfügbaren 251 Güterklassen zwischen ± 10 Prozentpunkten. Eine klassierte Häufigkeitsverteilung enthält *Tabelle 39.*

Eine positive Differenz der Konzentrationsrate CR-3 von 14,13 Prozentpunkten und mehr besteht für fünf Güterklassen. Die negative Differenz der Konzentrationsrate beträgt in fünf Güterklassen 19,2 Prozentpunkte und mehr. Eine Zusammenstellung dieser Güterklassen enthält *Tabelle 40.*

Das zusammengefaßte Ergebnis über die ausgewählten 251 Güterklassen enthält *Tabelle 41.* Im mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978 stehen sich zwei relativ gleich starke Gruppen von Güterklassen gegenüber, deren Konzentrationsrate CR-3 mittelfristig höher bzw. niedriger ist. Auch der Bezug auf die Anteile am Produktionswert oder die Anzahl der Anbieter ändert das Ergebnis nicht.

Der durchschnittliche Produktionsanteil der drei größten Anbieter in den jeweils verfügbaren Güterklassen hat sich als ungewogener Mittelwert von 37,4 % im Bezugsjahr 1978 auf 38,7 % im Berichtsjahr 1988 erhöht. Der mit den jeweiligen Produktionswerten gewogene Mittelwert ist vergleichsweise stärker von 37,6 % auf 39,5 % gestiegen. Der Konzentrationsgrad von Güterklassen mit durchschnittlich höheren Produktionswerten ist danach stärker gestiegen als der der kleineren Güterklassen.

266. Für einen mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978 der *Produktionsanteile der jeweils zehn größten Anbieter* in den Güterklassen liegen 251 vergleichbare Werte vor. Die Angaben der übrigen 49 Güterklassen unterliegen der statistischen Geheimhaltung oder sind zeitlich nicht miteinander vergleichbar. Auf diese Güterklassen entfällt 1988 ein Produktionswert von 155,946 Mrd. DM und 6.369 Anbieter, dies entspricht 14,3 bzw. 12,2 % der Werte der ursprünglichen Datenbasis. Für Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern wird die Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt. Die Differenzen der Konzentrationsraten CR-10 variieren mittelfristig relativ gleichmäßig zwischen den Güterklassen in einem Intervall von rund −10 bis 20 Prozentpunkten.

Tabelle 40

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Veränderung 1988/1978		
			Konzentrationsrate CR-3 (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
		Güterklassen mit der größten Zunahme			
1	4740	Mischungen für human-pharmazeutische Spezialitäten als Bulkware	*21,94*	827,85	− 3
2	3255	Krane, Hängebahnen, Verladebrücken, Regalbediengeräte, Hubwerke, Deckhilfsmaschinen	*18,88*	300,48	−40
3	5539	Sonderpapier	*15,64*	1 884,67	− 8
4	3151	Dampfkessel (Dampferzeuger)	*14,80*	453,85	−20
5	3233	Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpem	*14,13*	1 221,78	− 6
		Güterklassen mit der größten Abnahme			
6	6305	Veredelung von Geweben	*−19,20*	1 582,37	63
7	3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen	*−20,41*	826,45	99
8	3684	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte	*−21,96*	427,41	18
9	5571	Papier, Karton, Pappe, gestrichene und beklebte Pappe	*−22,94*	421,24	2
10	3675	Elektrische Prüfgeräte und -einrichtungen	*−28,87*	503,64	40

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze),
3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen,
47 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2114, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3312, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4455, 4555, 4617, 5050, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Tabelle 41

Konzentrationsrate CR-3 nach der Anzahl der Güterklassen im Zeitvergleich, 1988 gegenüber 1978

Konzentrationsrate CR-3 1988/1978		Anzahl der Güterklassen 1988		Anteil der Güterklassen 1988			
				am Produktionswert		an der Anzahl der Anbieter	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	gestiegen	118	*39,33*	375,737	*34,41*	20 944	*40,14*
2	gesunken	116	*38,67*	401,683	*36,78*	20 909	*40,07*
3	konstant[1])	17	*5,67*	152,584	*13,97*	3 467	*6,64*
4	ohne Angaben[2])	49	*16,33*	162,051	*14,84*	6 863	*13,15*
Insgesamt[3])		300	*100,00*	1 092,055	*100,00*	52 183	*100,00*

[1]) Änderung der Konzentrationsrate CR-3 innerhalb des Bereichs −0,5 <CR-3 <0,5 Prozentpunkte.
[2]) Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung oder fehlender zeitlicher Vergleichbarkeit; vgl. im einzelnen jeweils Anmerkung 1 zu Tabelle 39.
[3]) Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

Tabelle 42

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-10, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-10[1] (%)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	10,0 bis 20,6 ...	13	*4,33*
2	5,0 bis unter 10,0 ...	33	*11,00*
3	3,0 bis unter 5,0 ...	29	*9,67*
4	2,0 bis unter 3,0 ...	17	*5,67*
5	1,0 bis unter 2,0 ...	14	*4,67*
6	0,5 bis unter 1,0 ...	13	*4,33*
7	– 0,5 bis unter 0,5 ...	33	*11,00*
8	– 1,0 bis unter –0,5 ...	6	*2,00*
9	– 2,0 bis unter –1,0 ...	22	*7,33*
10	– 3,0 bis unter –2,0 ...	9	*3,00*
11	–27,9 bis unter –3,0 ...	62	*20,67*
12	ohne Angabe[2] ...	49	*16,33*
Insgesamt		300	*100,00*

[1] Einschließlich der Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.

[2] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
4711 Vitamine und Hormone,
5911 Bereifungen,
47 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2114, 2116, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3318, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4242, 4555, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888, 6911.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Tabelle 42 enthält die Häufigkeitsverteilung der erfaßten 251 mittelfristig vergleichbaren Güterklassen nach der Differenz der Produktionsanteile der jeweils zehn größten Anbieter 1988 gegenüber 1978.

Eine um mehr als rund 12,2 Prozentpunkte höhere Konzentrationsrate CR-10 weisen fünf Güterklassen auf. In fünf Güterklassen ist die Konzentrationsrate um mehr als rund 14,7 Prozentpunkte niedriger. *Tabelle 43* faßt diese Güterklassen zusammen.

Das Konzentrationsniveau der Güterklassen, gemessen an dem Produktionsanteil der jeweils zehn größten Anbieter, ist im mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978 in

- 119 Güterklassen höher,
- 99 Güterklassen niedriger,
- 33 Güterklassen praktisch konstant, d. h. die Veränderung beträgt weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Die ungewogenen Mittelwerte der Konzentrationsrate CR-10 betragen in den jeweils verfügbaren Güterklassen 1978 60,2 % und 1988 61,9 %. Demgegenüber ist der mit den Produktionswerten der Güterklassen gewogene Mittelwert im gleichen Zeitraum von 58,6 % auf 62,6 % vergleichsweise stärker gestiegen. Die Produktionswerte stärker konzentrierter Güterklassen sind danach durchschnittlich höher.

267. Ein mittelfristiger Zeitvergleich des *Hirschman-Herfindahl-Index* 1988 gegenüber 1978 ist nur für 248 der 1988 ausgewählten 300 Güterklassen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe möglich. Die Angaben der übrigen Güterklassen unterliegen der statistischen Geheimhaltung oder sind zeitlich nicht vergleichbar. Auf die 52 oder 17,3 % fehlenden Güterklassen entfällt ein Produktionswert von 188,384 Mrd. DM oder 17,3 % und eine Anzahl der Anbieter von 6 528 oder 12,5 % der Werte der ursprünglichen Datenbasis.

Die mittelfristigen Differenzen für den Hirschman-Herfindahl-Index schwanken zwischen den Güterklassen ähnlich wie für die Produktionsanteile der jeweils drei größten Anbieter. Positive und negative Differenzen streuen relativ gleichmäßig im Bereich von ±100 Punkten. Die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen enthält *Tabelle 44*.

Tabelle 43

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung des Konzentrationsrate CR-10, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Veränderung 1988/1978		
			Konzentrationsrate CR-10 (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit der größten Zunahme					
1	6321	Garn für Gewebe	*20,57*	– 230,89	–69
2	5539	Sonderpapier	*18,36*	1 884,67	– 8
3	6821	Zucker (Rüben- und Rohrzucker)	*15,68*	122,92	–15
4	3233	Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpen	*12,65*	1 221,78	– 6
5	2843	Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	*12,23*	1 318,48	14
Güterklassen mit der größten Abnahme					
6	5818	Halbzeug aus Schaumkunststoff	*–14,69*	765,01	19
7	5755	Druckformen und Reproduktionen für Drucktechniken	*–15,86*	238,20	–20
8	3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen	*–23,24*	826,45	99
9	6305	Veredlungsarbeiten an Geweben (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe)	*–23,85*	1 582,37	63
10	3675	Elektrische Prüfgeräte und -einrichtungen	*–27,91*	503,64	40

[1]) Einschließlich der Güterklassen mit weniger als zehn Anbietern, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.
Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren
zwei Güterklassen im Berichtsjahr 1988:
4711 Vitamine und Hormone,
5911 Bereifungen,
47 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2114, 2116, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3312, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4242, 4555, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888, 6911.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Tabelle 44

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)			Güterklassen	
				Anzahl	Anteil (%)
1	1 000	bis	2 567,0	2	*0,67*
2	500	bis unter	1 000 .	10	*3,33*
3	300	bis unter	500 .	10	*3,33*
4	100	bis unter	300 .	34	*11,33*
5	50	bis unter	100 .	24	*8,00*
6	10	bis unter	50 .	37	*12,33*
7	– 10	bis unter	10 .	24	*8,00*
8	– 50	bis unter –	10 .	28	*9,33*
9	– 100	bis unter –	50 .	16	*5,33*
10	– 500	bis unter –	100 .	45	*15,00*
11	–1 812,8	bis unter –	500 .	18	*6,00*
12		ohne Angabe[1])	..	52	*17,33*
Insgesamt				300	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 52 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2112, 2114, 2116, 2122, 2213, 2217, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2841, 2843, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4455, 4555, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Um mehr als 1 000 Punkte höher ist der Hirschman-Herfindahl-Index in zwei Güterklassen, um mehr als 1 000 Punkte niedriger in vier Güterklassen. *Tabelle 45* enthält hierzu die entsprechende Zusammenstellung.

Das Ergebnis des mittelfristigen Zeitvergleichs 1988/1978 zum Hirschman-Herfindahl-Index für 248 verfügbare Güterklassen enthält *Tabelle 46*.

Tabelle 45

Güterklassen[1]) mit der größten Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Veränderung 1988/1978		
			Hirschman-Herfindahl-Index (×10000)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit der größten Zunahme					
1	4740	Mischungen für human-pharmazeutische Spezialitäten als Bulkware	2 567,05	827, 85	– 3
2	4794	Verbandzeug, Watte, Pflaster, chirurgisches Nahtmaterial, Röntgenkontrastmittel	1 111,53	831,25	– 9
3	3233	Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpen	994,22	1 221,78	– 6
4	4261	Einbasische Säuren und deren Derivate	756,48	1 078,25	– 4
5	3639	Elektrische Haushaltswaschmaschinen und -geräte	659,33	1 117,88	–14
Güterklassen mit der größten Abnahme					
6	5271	Glasfaser	– 850,85	303,33	6
7	3684	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte	–1 424,10	427,41	18
8	6816	Stärke und Stärkeerzeugnisse	–1 560,48	485,18	0
9	5571	Papier, Karton, Pappe, gestrichene und beklebte Pappe	–1 797,98	421,24	2
10	5050	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	–1 812,82	2 460,36	48

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 52 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2112, 2114, 2116, 2122, 2213, 2217, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2841, 2843, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4455, 4555, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Tabelle 46

Hirschman-Herfindahl-Index nach der Anzahl der Güterklassen im Zeitvergleich, 1988 gegenüber 1978

Hirschman-Herfindahl-Index 1988/1978		Anzahl der Güterklassen 1988		Anteil der Güterklassen 1988			
				am Produktionswert		an der Anzahl der Anbieter	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	gestiegen	117	*39,00*	388,381	*35,56*	20 251	*38,81*
2	gesunken	107	*35,67*	333,107	*30,50*	19 718	*37,79*
3	konstant[1])	24	*8,00*	182,184	*16,68*	5 686	*10,90*
4	ohne Angaben[2])	52	*17,33*	188,384	*17,25*	6 528	*12,51*
Insgesamt[3])		300	*100,00*	1 092,055	*100,00*	52 183	*100,00*

[1]) Änderung des Hirschman-Herfindahl-Index innerhalb des Bereichs $-10 < H < 10$ Punkte.
[2]) Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung oder fehlender zeitlicher Vergleichbarkeit; vgl. im einzelnen jeweils Anmerkung 1 zu Tabelle 44.
[3]) Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

Die Anzahl der Güterklassen mit mittelfristig höherem Konzentrationsgrad ist größer als die mit niedrigerem. Dieses Übergewicht spiegelt sich auch in den Anteilen am Produktionswert und abgeschwächt in den Anteilen an der Anzahl der Anbieter der Güterklassen wieder.

268. Zur Erfassung des Einflusses von *Verschiebungen der Produktionsanteile* der Anbieter auf den Konzentrationsgrad in einer Güterklasse wird der Variationskoeffizient verwendet. Er mißt die Streuung der Produktionsanteile bezogen auf ihren arithmetischen Mittelwert und wird mit Hilfe der jeweiligen Anzahl der Anbieter und des Hirschman-Herfindahl-Index berechnet.[49]) Ein mittelfristiger Zeitvergleich 1988/1978 des Variationskoeffizienten ist ebenfalls für jene 248 Güterklassen möglich, deren Hirschman-Herfindahl-Index neben der Anzahl der Anbieter bekannt ist.

Zwischen den einzelnen Güterklassen sind die Differenzen des Variationskoeffizienten 1988 gegenüber 1978 über einen Bereich von ± 50 Prozentpunkten relativ gleichmäßig verteilt. Aus diesem Rahmen fallen nur wenige Güterklassen insbesondere mit größeren Differenzen von über 170 bzw. unter −200 Prozentpunkten.

Tabelle 47 enthält die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung 1988/1978 der relativen Streuung der Produktionsanteile der Anbieter gemessen am Variationskoeffizienten.

In sieben Güterklassen beträgt die positive Differenz des Variationskoeffizienten mehr als 100 Prozentpunkte. Um mehr als 100 Prozentpunkte geringer ist der Variationskoeffizient in sechs Güterklassen. *Tabelle 48* enthält jeweils fünf Güterklassen mit den größten und den kleinsten Differenzen.

[49]) Vgl. in diesem Kapitel, Abschnitt 1.3, Maßzahlen der horizontalen Konzentration.

Tabelle 47

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Variationskoeffizienten, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	Variationskoeffizient (×100)	Güterklassen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	100 bis 175,9 .	7	*2,33*
2	50 bis unter 100 . . .	16	*5,33*
3	25 bis unter 50 . . .	22	*7,33*
4	10 bis unter 25 . . .	34	*11,33*
5	3 bis unter 10 . . .	20	*6,67*
6	0 bis unter 3 . . .	6	*2,00*
7	− 3 bis unter 0 . . .	8	*2,67*
8	− 10 bis unter − 3 . . .	21	*7,00*
9	− 25 bis unter −10 . . .	47	*15,67*
10	− 50 bis unter −25 . . .	38	*12,67*
11	−324,8 bis unter −50 . . .	29	*9,67*
12	ohne Angabe[1]) . .	52	*17,33*
Insgesamt		300	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 52 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2112, 2114, 2116, 2122, 2213, 2217, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2841, 2843, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4455, 4555, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Tabelle 48

Güterklassen [1]) mit der größten Veränderung des Variationskoeffizienten, 1988 gegenüber 1978

Lfd. Nr.	GP-Nr.	Bezeichnung der Güterklasse	Veränderung 1988/1978		
			Variationskoeffizient (%)	Produktionswert (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
a	b	c	d	e	f
Güterklassen mit der größten Zunahme					
1	3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	*175,88*	4 597,73	93
2	3695	Reparaturen an elektrotechnischen Erzeugnissen	*173,24*	1 567,72	29
3	3233	Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpen	*133,88*	1 221,78	− 6
4	5051	Geräte und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung der digitalen Technik	*128,20*	9 056,53	72
5	3331	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Kraftwagen- und Kraftradmotoren	*103,83*	7 444,71	0
Güterklassen mit der größten Abnahme					
6	5571	Papier, Karton, Pappe, gestrichene und beklebte Pappe	*−129,77*	421,24	2
7	3335	Andere Kraftwagenteile	*−145,01*	1 179,49	−17
8	3684	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte	*−146,21*	427,41	18
9	5755	Druckformen und Reproduktionen für Drucktechniken	*−245,88*	238,20	−20
10	3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen	*−324,77*	826,65	99

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden bzw. zeitlich nicht vergleichbaren 52 Güterklassen im Bezugsjahr 1978:
2112, 2114, 2116, 2122, 2213, 2217, 2252, 2713, 2714, 2715, 2716, 2733, 2735, 2811, 2813, 2817, 2841, 2843, 2849, 2912, 2913, 2914, 2951, 2954, 3117, 3246, 3247, 3495, 3672, 3674, 3721, 3837, 3937, 4115, 4455, 4617, 5656, 5711, 5714, 5715, 5716, 5813, 5831, 5911, 6396, 6398, 6836, 6859, 6871, 6877, 6888.
Zu den Bezeichnungen der Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Stuttgart und Mainz 1981, Teil 2, Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Im mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978 ist der Variationskoeffizient der Produktionsanteile der Anbieter in 248 erfaßten Güterklassen in

- 99 Güterklassen höher,
- 135 Güterklassen niedriger,
- 14 Güterklassen praktisch unverändert, d. h. die Veränderung beträgt weniger als drei Prozentpunkte.

269. Da die Messung der Konzentrationsentwicklung nach den verschiedenen Konzentrationsmaßen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, betrachtet die Monopolkommission für den mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978 die Konzentrationsraten der größten drei und der größten zehn Anbieter sowie den Hirschman-Herfindahl-Index *gemeinsam*. In Abhängigkeit davon, ob alle *drei Konzentrationsmaße in die gleiche Richtung* weisen, wird das Ergebnis des Zeitvergleichs als eindeutig bezeichnet. Zu der methodischen Problematik dieses Verfahrens gilt das für den kurzfristigen Zeitvergleich 1988/1986 Gesagte entsprechend. Der mittelfristige Zeitvergleich des Konzentrationsniveaus 1988/1978 führt für die im Berichtsjahr ausgewählten 300 größten Güterklassen zu dem in *Tabelle 49* zusammengefaßten Ergebnis.

60 Güterklassen können nicht zugeordnet werden, weil die erforderlichen konzentrationsstatistischen Angaben zeitlich nicht miteinander vergleichbar sind oder aus Geheimhaltungsgründen der Monopolkommission nicht vollständig vorliegen.

270. Im mittelfristigen Zeitpunktvergleich 1988/1978 ist, gegenüber dem kurzfristigen Vergleich 1988/1986[50]), die Anzahl der Güterklassen mit höherem Konzentrationsgrad größer als mit niedrigerem.

[50]) Vgl. in diesem Gutachten Kapitel I, Abschnitt 3, Kurzfristiger Zeitvergleich der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1988 gegenüber 1986.

Zusammengefaßte Konzentrationsgrade nach der Anzahl der Güterklassen im Zeitvergleich, 1988 gegenüber 1978

Konzentrationsraten CR-3, CR-10, Hirschman-Herfindahl-Index 1988/1978		Anzahl der Güterklassen 1988		Anteil der Güterklassen 1988			
				am Produktionswert		an der Anzahl der Anbieter	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	gestiegen	84	*28,00*	265,759	*24,34*	16 430	*31,49*
2	gesunken	77	*25,67*	255,449	*23,39*	16 388	*31,40*
3	konstant[1])	2	*0,67*	90,420	*8,28*	212	*0,41*
4	nicht einheitlich[2]) ...	77	*25,67*	261,944	*23,99*	12 041	*23,07*
5	ohne Angaben[3])	60	*20,00*	218,484	*20,01*	7 112	*13,63*
Insgesamt[4])		300	*100,00*	1 092,055	*100,00*	52 183	*100,00*

[1]) Änderung der Konzentrationsmaße innerhalb der Bereiche $-0{,}5 < CR\text{-}3 < 0{,}5$; $-0{,}5 < CR\text{-}10 < 0{,}5$; $-10 < H < 10$ Prozentpunkte.
[2]) Änderungsrichtung der Konzentrationsmaße nicht einheitlich.
[3]) Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung oder fehlender zeitlicher Vergleichbarkeit; vgl. im einzelnen jeweils Anmerkung 1 zu den Tabellen 39, 42, 44.
[4]) Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

Dieses Ergebnis ist in dem Sinne eindeutiger, daß die Anzahl der Güterklassen mit relativ konstanter oder nicht eindeutiger Entwicklung im mittelfristigen Vergleich geringer ist (26,3 %) als im kurzfristigen (51,7 %). Die Anzahl der Güterklassen mit zeitlich nicht vergleichbaren Angaben ist jedoch mittelfristig erheblich höher (20 %) als kurzfristig (3 %). Um neben der Anzahl der Güterklassen auch deren Größe zu berücksichtigen, werden diese mit ihrem jeweiligen Produktionswert bzw. der Anzahl der Anbieter gewichtet. Danach zeigt sich, daß der Anteil am Produktionswert bzw. an der Anzahl der Anbieter in den Güterklassen mit mittelfristig höherem und mit niedrigerem Konzentrationsgrad gleich groß ist (ca. 24,3 % bzw. 31,5 %). Das bedeutet, daß die durchschnittliche Größe der Güterklassen, gemessen an ihrem Produktionswert oder an der Anzahl der Anbieter, mit der mittelfristigen Änderungsrichtung ihres Konzentrationsgrades nicht in Zusammenhang steht.

271. Die voranstehenden Ergebnisse erlauben nur relativ unbestimmte Schlußfolgerungen, zumal der Anteil der Güterklassen mit eindeutiger Veränderung, je nach dem verwendeten Kriterium, lediglich rund 50—60 % beträgt. Präzise Aufschlüsse über die Tendenz, die Charakteristika und ggf. Ursachen und Folgen des mittelfristigen Konzentrationsprozesses in der Güterproduktion des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1988/1978 sind nicht zu gewinnen. Da ein Zeitpunktvergleich die zwischenzeitliche Entwicklung nicht berücksichtigt, wird die *mittelfristige Tendenz* des Konzentrationsprozesses sowohl in den einzelnen Güterklassen, als auch insgesamt nicht erfaßt. Um die zeitliche Entwicklung näher zu beschreiben und zu erklären, sind die einzelnen Güterklassen nach der Entwicklung ihres Produktionswerts, der Anzahl der Anbieter und ihrer Größenstruktur getrennt zu untersuchen und die Ergebnisse miteinander in Beziehung zu setzen. Um jedoch wettbewerbspolitisch relevante Schlußfolgerungen aus der mittelfristigen Entwicklung über 10 Jahre zu ziehen, sind auch die Effekte jener systematischen Verzerrungen abzuschätzen, die aus einer ausschließlichen und schematischen Übernahme der amtlichen Datenbasis resultieren.

272. Eine Übersicht über die Ergebnisse des mittelfristigen Zeitvergleichs 1988/1978 nach den verschiedenen Maßzahlen der Konzentration enthält *Tabelle 50.*

Es hat den Anschein, daß mittelfristig die Anzahl der Güterklassen mit vergleichsweise höherem Konzentrationsgrad größer ist, als die mit niedrigerem. Der Anteil der Güterklassen mit zeitlich vergleichbaren Angaben ist aber für eine statistisch gesicherte Aussage zu klein.

Für wettbewerbspolitisch relevante Schlußfolgerungen reicht die voranstehende Übersicht nicht aus. Hierzu ist, entsprechend dem kurzfristigen Zeitvergleich, eine nähere Analyse notwendig. Bei einem mittelfristigen Zeitvergleich ist insbesondere die *zwischenzeitliche Entwicklung* zu berücksichtigen, um den Trend der Entwicklung in den Güterklassen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes seit 1978 zu erkennen.

Tabelle 50

Konzentrationsgrade nach der Anzahl der Güterklassen im mittelfristigen Zeitvergleich 1988/1978

Maßzahlen der Konzentration \ Anzahl der Güterklassen		Konzentrationsgrad im Zeitvergleich 1988/1978					insgesamt[4]
		gestiegen	gesunken	konstant[1]	ohne Angaben[2]	nicht einheitlich[3]	
1	Konzentrationsrate CR-3	118	116	17	49	–	300
2	Konzentrationsrate CR-10 ...	119	99	33	49	–	
3	Hirschmann-Herfindahl-Index	117	107	24	52	–	
Maßzahlen Nr. 1–3 gemeinsam ..		84	77	2	60	77	

[1]) Änderung der Konzentrationsmaße innerhalb der Bereiche $-0{,}5 < CR-3 < 0{,}5$; $-0{,}5 < CR-10 < 0{,}5$; $-10 < H < 10$ Prozentpunkte.

[2]) Ohne Angaben aufgrund statistischer Geheimhaltung oder fehlender zeitlicher Vergleichbarkeit; vgl. im einzelnen jeweils Anmerkung 1 zu den Tabellen 39, 42 und 44.

[3]) Änderungsrichtung der Konzentrationsmaße nicht einheitlich.

[4]) Ausgewählte größte Güterklassen nach dem Wert der Absatzproduktion.

KAPITEL II

Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes

1. Messung der Konzentration der Unternehmen und Betriebe auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe

1.1 Konzeptionelle Grundlagen

1.1.1 Beabsichtigte Konzeption

273. Die Monopolkommission hatte in ihrem Ersten Hauptgutachten[1]) ein konzentrationsstatistisches Konzept zur Beschreibung und Analyse des Standes und der Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes entwickelt und angewendet. In den folgenden Berichtsjahren wurde dieses Konzept schrittweise ausgebaut. Im Vierten Hauptgutachten[2]) hat die Kommission ihre Konzeption erweitert. Insbesondere wurden Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes zur Produktionsstatistik berücksichtigt[3]). Im vorliegenden Achten Hauptgutachten soll die Statistik nach der seither bestehenden Konzeption auf das Jahr 1987 fortgeschrieben werden. Gegenstand der beabsichtigten Untersuchung sind:

- der Stand der horizontalen Konzentration der Unternehmen und Betriebe sowie beschränkte Anhaltspunkte zur vertikalen Unternehmenskonzentration im Berichtsjahr 1987,
- der kurzfristige Vergleich der Unternehmens- und Betriebskonzentration im gegebenen Berichtsjahr 1987 gegenüber dem letzten Berichtsjahr 1985,
- der mittelfristige Vergleich der Unternehmens- und Betriebskonzentration im Berichtsjahr 1987 gegenüber dem ersten Berichtsjahr 1977 bzw. 1979,
- die langfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration von 1954 bis 1987, deren zeitliche Vergleichbarkeit allerdings starken Einschränkungen unterliegt.

274. Während in Kapitel I dieses Gutachtens die horizontale *Konzentration des Güterangebots* behandelt wird, hat das vorliegende Kapitel II die *Konzentration der Unternehmen und Betriebe in den Wirtschaftsbereichen* zum Gegenstand. Die Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz in den einzelnen Wirtschaftsbereichen gibt möglicherweise Hinweise auf den effektiven und auf den potentiellen Wettbewerb. Dieser wird insbesondere durch die Verhaltensspielräume der jeweils größten Unternehmen und ihre Möglichkeiten bestimmt, in mehreren Märkten tätig zu sein, die durch ähnliche Produktionsbedingungen gekennzeichnet sind.

Die Monopolkommission hat stets unterstellt, daß Unternehmen innerhalb einer *zweistelligen Wirtschaftsgruppe* der amtlichen SYPRO-Klassifikation[4]) der Wirtschaftsbereiche, soweit sie nicht auf den gleichen Märkten in effektivem Wettbewerb stehen, in der Regel potentielle Wettbewerber sind. Aus diesem Grunde wird die die Einzelmärkte übergreifende Unternehmenskonzentration schematisch nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen dargestellt. Die der Kommission vorliegende Konzentrationsstatistik nach vierstelligen Wirtschaftszweigen wird im Anlagenband zu diesem Gutachten[5]) veröffentlicht. Die Ergebnisse werden aber, wie in den vorangehenden Hauptgutachten, nicht untersucht und kommentiert. Die Vermutung der Monopolkommission zur generellen wettbewerbspolitischen Relevanz potentieller Wettbewerbsbeziehungen innerhalb zweistelliger Wirtschaftsgruppen ist empirisch bislang nicht überprüft und gesichert. Eine erste Untersuchung im letzten Hauptgutachten[6]) zeigt, daß über die Heterogenität einzelner Wirtschaftsgruppen hinaus in verschiedenen Gruppen nennenswerte Teile der Gesamtumsätze der Unternehmen nicht aus branchentypischen oder Umsätzen aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen stammen. Die Messung potentieller Wettbewerbsbeziehungen anhand des Gesamtumsatzes erscheint aus diesem Grunde fragwürdig. Weitere empirische Anhaltspunkte in dieser Richtung enthält eine konzentrationsstatistische Sonderaufbereitung des Statistischen Bundesamtes nach fachlichen Unternehmensteilen über mehrere Jahre, die der Monopolkommission seit Herbst 1989 vorliegt.

---

[1]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 136 ff.

[2]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 225 ff.

[3]) Vgl. Kapitel I dieses Gutachtens, Abschnitt 1.1, Konzeptionelle Grundlagen.

[4]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[5]) Vgl. Anlagenband, Tabelle II.1 bis II.5.

[6]) Vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 2.3, Abgrenzung potentieller Wettbewerbsbeziehungen auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen, Tz. 62 ff.; Abschnitt 10.2, Divergenz des Umsatzes insgesamt, des Wertes der Gesamtproduktion, des Umsatzes aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie des branchentypischen Umsatzes der Unternehmen, Tz. 162 ff.

275. Neben der Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, legt die Kommission Wert auf die Zusammenhänge mit anderen wettbewerblich relevanten Merkmalen. Von besonderem Interesse sind:

- Umsätze und Anzahl der *Beschäftigten* der größten Unternehmen.

  Hierdurch soll ein stärkerer Bezug zu den realen Produktionswerten, der Kapitalintensität, der Arbeitsproduktivität und zu möglichen hiermit verbundenen Wettbewerbsvorteilen der größten Unternehmen infolge der von ihnen angewendeten *Produktionsverfahren* hergestellt werden.

- Umsätze und *Investitionen* der größten Unternehmen.

  Es sollen Anhaltspunkte über die Entwicklung der Produktionskapazitäten, Kapitalintensitäten und Kostenersparnisse im Hinblick auf die *zukünftige* Wettbewerbssituation der Unternehmen gewonnen werden.

- Umsatz und *Census Value Added* der größten Unternehmen.

  Die Kommission versucht hieraus eine Kennziffer über den *vertikalen Integrationsgrad* der Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich abzuleiten.

- Konzentration der Unternehmen und *Betriebe*, sowohl in bezug auf die Anzahl der Betriebe der jeweils größten Unternehmen als auch in bezug auf die Konzentration der Betriebe selbst.

  Durch diesen Zusammenhang sollen vor allem Hinweise auf ein möglicherweise technisch bedingtes Mindestmaß der Unternehmenskonzentration und ihre produktionstechnischen Ursachen gewonnen werden. Die Kommission unterstellt, daß Betriebe nicht nur eine örtliche, sondern auch eine *technische Einheit* bilden.

276. Zur Messung des *Standes* der Unternehmenskonzentration wird neben den auf die einzelnen Sortier- und Begleitmerkmale bezogenen Konzentrationsraten für die jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Unternehmen eines Wirtschaftsbereichs der *Hirschman-Herfindahl-Index* und der hieraus abgeleitete *Variationskoeffizient* jeweils gemessen am marktnächsten Merkmal, dem Umsatz, herangezogen. Zur Messung der Konzentration der Betriebe stehen nur Konzentrationsraten nach der Anzahl der Beschäftigten bzw. den Investitionen zur Verfügung.

277. Über den jeweiligen Stand der Konzentration der Unternehmen und Betriebe hinaus kann mit den fortschreitenden Berichtsjahren zunehmend die *Entwicklung* des Konzentrationsprozesses in den Wirtschaftsbereichen verfolgt werden. Die Kommission mißt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu, weil sie, wie in den vorangehenden Hauptgutachten, unterstellt, daß verschiedene Mängel bei der Aufbereitung und Auswertung der amtlichen Daten zum Stand der wirtschaftlichen Konzentration[7]) den Trend des Konzentrationsprozesses nicht wesentlich beeinflussen. Diese Vermutung ist jedoch empirisch nicht gesichert. Es ist denkbar, daß die von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig systematischen Verzerrungen unterliegen.

Aufgrund der damaligen Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe[8]) sind die Daten vor 1977 mit jenen späterer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar[9]). Seit dem Jahr 1977 sind die Konzentrationsstatistiken zur mittelfristigen Entwicklung der Konzentration der Unternehmen und Betriebe zeitlich vergleichbar. Die Monopolkommission beginnt die Berichterstattung über die langfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration mit dem Jahr 1954. Hierzu werden in begrenztem Umfang konzentrationsstatistische Daten aus der Konzentrationsenquête von 1964[10]), die sich auf die Jahre 1954 und 1960 beziehen, bis zum vorliegenden Berichtsjahr 1987 fortgeschrieben. Diese Daten weisen verschiedene gravierende Brüche in der statistischen Datenbasis auf; sie sind zeitlich teilweise nicht miteinander vergleichbar[11]) und erlauben nur eine eingeschränkte Interpretation. Die Monopolkommission will jedoch auf eine langfristige Betrachtung nicht verzichten, da diese von großem wettbewerbspolitischen Interesse ist. Ein Konzept zur dynamischen Konzentrationsmessung wurde im letzten Hauptgutachten[12]) näher erläutert.

278. Die Daten zur horizontalen Konzentration der Unternehmen zieht die Monopolkommission seit mehreren Jahren auch dazu heran, um Aussagen über die *vertikale Konzentration* der Unternehmen zu treffen. Inwieweit ein Unternehmen bereits vertikal integriert ist, kann an der Zahl der für die Herstellung eines Produktes benötigten Produktionsstufen und den von den Unternehmen integrierten Stufen erkannt werden. Die amtliche Statistik liefert hierzu keine direkten Angaben. Das Verhältnis von Wertschöpfung zum Bruttoproduktionswert eines Unternehmens ist jedoch *unter sonst gleichen Voraussetzungen* um so größer, je stärker das Unternehmen in

[7]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Grenzen und Möglichkeiten der statistischen Konzentrationsmessung auf der Grundlage amtlicher Daten, Tz. 50 ff.

[8]) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, einschließlich Änderungen (BGBl. I S. 641) in Verbindung mit den folgenden Statistikbereinigungsgesetzen und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundestatistikgesetz [BStatG]) in der Fassung vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) mit Berichtigung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 565).

[9]) Vgl. zur Umstellung der Systematik der Wirtschaftszweige im einzelnen Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 182–186; dies., Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 241–243.

[10]) Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, BT-Drs. IV/2320 und Anlagenband.

[11]) Vgl. die eingehende Darstellung in: Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 4.2.1, Divergenz von Konzern- und Unternehmenskonzentration im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe insgesamt, Tz. 102.

[12]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 9.1, Konzeptionen der dynamischen Konzentrationsmessung, Tz. 146 ff.

vor- oder nachgelagerte Stufen diversifiziert. Da der Monopolkommission keine Bruttoproduktionswerte nach Unternehmensgrößenklassen vorliegen, verwendet sie ersatzweise den Umsatz. Inwieweit die erforderlichen Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen und die abgeleiteten Ergebnisse empirisch signifikant sind, hat die Kommission noch nicht überprüfen können. Aus der amtlichen Statistik für fachliche Unternehmensteile lassen sich möglicherweise geeignetere Angaben zum Bruttoproduktionswert der Unternehmen entnehmen[13]). Ein Mangel ist, daß die Schätzverfahren des Statistischen Bundesamtes zum Census Value Added nach Unternehmensgrößenklassen noch immer sehr lückenhafte Ergebnisse liefern.

279. Zur Untersuchung der konglomeraten Konzentration könnte eine Statistik der *fachlichen Unternehmensteile* ebenfalls Aufschlüsse liefern. Das Statistische Bundesamt hat, wie voranstehend berichtet, nach längeren Vorarbeiten Erhebungen und Schätzergebnisse für fachliche Unternehmensteile über mehrere Jahre konzentrationsstatistisch aufbereitet.

280. Es erscheint der Monopolkommission von großem wettbewerbspolitischen Interesse, über die verschiedenen Erscheinungsformen der Konzentration hinaus die *wirtschaftliche Dominanz* einer Gruppe größerer Unternehmen über eine Gruppe kleinerer zu erfassen. Das Bestehen und das Gewicht dieses Sachverhalts in den einzelnen Wirtschaftsbereichen kommt in den Maßzahlen der horizontalen Konzentration nicht oder nur mittelbar und unvollkommen zum Ausdruck. Infolge methodischer und empirischer Unzulänglichkeiten konnte die Kommission dieses Untersuchungsziel bislang nicht befriedigend umsetzen[14]).

281. Der Aussagefähigkeit von Konzentrationsstatistiken auf der Grundlage der amtlichen Statistiken nach Wirtschaftszweigen sind, wie allgemein bekannt, gravierende systematische Grenzen gesetzt. Die Kommission hat diese in den vorangehenden Berichtsjahren regelmäßig wiederholt und im letzten Hauptgutachten ausführlich analysiert[15]). Sie hat die systematischen Mängel der Konzentrationsstatistik bei der Verwendung amtlicher Daten charakterisiert, ihre Ursachen dargestellt, Ansätze für Verfahren entwickelt, die Größe der Fehler bei der Messung der Unternehmenskonzentration zu bestimmen, und Wege aufgezeigt, diese Fehler zu verringern oder zu vermeiden. Da die im vorliegenden Gutachten fortgeschriebenen Konzentrationsstatistiken nach wie vor systematisch verzerrt sind, ist auf diesen Sachverhalt weiterhin hinzuweisen. Die systematischen Verzerrungen der von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken betreffen insbesondere die folgenden Sachverhalte.

282. Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind *Unternehmen im Sinne kleinster rechtlicher Einheiten. Unternehmensverbindungen,* insbesondere *Konzernverflechtungen oder personelle Verflechtungen,* im Sinne wirtschaftlicher oder wettbewerblicher Einheiten bleiben unberücksichtigt. Das Ausmaß der wettbewerbspolitisch relevanten Unternehmenskonzentration wird dadurch wesentlich und systematisch unterschätzt. Die Kommission hat im letzten Hauptgutachten[16]) versucht, die regelmäßig in Kapitel II ihrer Hauptgutachten dargestellten Angaben zur Unternehmenskonzentration mit den in Kapitel III ermittelten Angaben über die jeweils 100 größten Unternehmen und Konzerne empirisch miteinander zu verbinden. Erste Übersichten zeigen das große Gewicht von Konzernverflechtungen auf den Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration in verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Die Monopolkommission hat diese Analyse nicht weiterverfolgt, ebenso die Möglichkeit, Unternehmens- und Konzerndaten privater Wirtschaftsdatenbanken zu nutzen.

283. Durch die *wirtschaftssystematische Zuordnung* der Unternehmen als Ganzes zu jeweils dem Wirtschaftsbereich, in dem der Schwerpunkt ihrer Bruttowertschöpfung liegt, wird die Diversifikation der Unternehmen in andere Wirtschaftsbereiche nicht berücksichtigt. Die Größe der Wirtschaftsbereiche der amtlichen Statistik ist daher grundsätzlich nicht mit dem Volumen der ihnen entsprechenden sachlich relevanten Märkte vergleichbar. Maßzahlen dieses Sachverhalts sind der Überschneidungs- bzw. Spezialisierungsgrund der Wirtschaftsbereiche und fachlichen Teile.

Den sowohl für die Konzentration der Güterproduktion[17]) als auch für die Konzentration der Unternehmen innerhalb der Wirtschaftsbereiche wettbewerbspolitisch wesentlichen Sachverhalt der wirtschaftlichen Diversifikation hat die Monopolkommission in verschiedenen vorangehenden und auch im letzten Hauptgutachten behandelt[18]). Es wurden empirische Möglichkeiten untersucht, die Diversifikation der Unternehmen mit ihren Größenstrukturen in Beziehung zu setzen. Wie berichtet, hat das Statistische Bundesamt hierzu nach längerer Vorbereitungszeit eine Sonderauswertung über mehrere Jahre vorgelegt, die den Gesamtumsatz der Unternehmen von dem Umsatz nach eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie vom branchentypischen Umsatz abgrenzt. Dadurch können empirische Anhaltspunkte zum Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße, Konzentrations-

---

[13]) Vgl. zur Definition und Ermittlung von Bruttoproduktionswerten nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.5: Fachliche Unternehmensteile im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, 1980 ff.

[14]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 191, 231, Anhang, Teil B, Tabelle I und Tabelle II.13; Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.I, Abschnitt 3.3, Messung der Unternehmens- und Betriebskonzentration, Tz. 47.

[15]) Ebenda, Anlagenband, Kapitel A.II, Grenzen und Möglichkeiten der statistischen Konzentrationsmessung auf der Grundlage amtlicher Daten, Tz. 50 ff.

[16]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 4, Unternehmensverbindungen, insbesondere Kapitalverflechtung der Unternehmen, Tz. 94 ff.

[17]) Vgl. Kapitel I dieses Gutachtens, Abschnitt 1.1, Konzeptionelle Grundlagen.

[18]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 8, Diversifikation der Betriebe, Unternehmen und Unternehmensverbindungen, Tz. 135 ff.; Abschnitt 10.2, Divergenz des Umsatzes insgesamt, des Wertes der Gesamtproduktion, des Umsatzes aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie des branchentypischen Umsatzes der Unternehmen, Tz. 162 ff.

und Diversifikationsgrad, Marktvolumen und Branchenzugehörigkeit gewonnen werden.

284. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen und ihrer Betriebe innerhalb der von der Monopolkommission schematisch abgegrenzten zweistelligen Wirtschaftsgruppen der SYPRO-Klassifikation sind sehr heterogen. So umfaßt z. B. die Chemische Industrie ein breites Spektrum verschiedenster Tätigkeiten, dem Bergbau gehören sowohl der Steinkohlenbergbau als auch die Torfgewinnung an. In einigen Wirtschaftsbereichen sind neben den Produktionsunternehmen auch Reparatur- und Montageunternehmen erfaßt.

Die den Wirtschaftsgruppen von der Monopolkommission beigemessene Bedeutung zur Erfassung potentieller Wettbewerbsbeziehungen infolge ähnlicher Produktionsverfahren besteht in der Realität nur sehr eingeschränkt. Die Monopolkommission hat diese Problematik bereits in ihrem letzten Hauptgutachten erkannt[19]). Danach erscheint es sachlich erforderlich, anstelle einer schematischen Anwendung der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige eine Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche nach wettbewerbspolitisch relevanten Kriterien vorzunehmen. Die der Kommission vorliegenden Konzentrationsstatistiken nach vierstelligen Wirtschaftszweigen und nach fachlichen Unternehmensteilen liefern hierfür empirische Anhaltspunkte. Als Minimum einer wirtschaftlich relevanten Gliederung der Wirtschaftsbereiche erscheint jene, der sich auch das Statistische Bundesamt seit langem bedient: die Ergänzung der 41 bzw. 35 zweistelligen SYPRO-Positionen, mit oder ohne Baugewerbe, durch eine etwa gleiche Anzahl nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ausgewählter, vierstelliger Positionen.

285. Die der Monopolkommission verfügbaren konzentrationsstatistischen Daten gliedern den Umsatz der Unternehmen nicht nach Anteilen am Inlands- und Auslandsgeschäft. Entsprechend werden auch die Anzahl und die Marktanteile ausländischer Anbieter in der Konzentrationsstatistik der Monopolkommission nicht erfaßt. Zur sachgerechten Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse im Inland sind jedoch die *Außenhandelsverflechtungen* der Unternehmen und Märkte zu berücksichtigen.

Die Monopolkommission hat diese Problematik in ihrem letzten Hauptgutachten[20]) behandelt. Sie hat ein Konzept vorgestellt, um den Einfluß des Außenhandels auf den nur nach der inländischen Produktion der Unternehmen gemessenen Konzentrationsgrad zu bestimmen. Darüber hinaus wird versucht, den auftretenden Fehler abzuschätzen und empirische Anhaltspunkte für die konzentrationsstatistisch nicht hinreichend detaillierten Außenhandelsdaten zu gewinnen. Das Statistische Bundesamt hat hierzu auf der Grundlage der Produktionsstatistik zu verschiedenen zweistelligen Gütergruppen (Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Chemische Erzeugnisse, Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes) und verschiedenen Jahren (1986, 1987) im Auftrag der Kommission eine Sonderauswertung durchgeführt, welche die *inländische Verfügbarkeit* des Güterangebots enthält. Da diese Aufbereitungen keine Angaben über die Größenstrukturen der jeweiligen Exporteure und Importeure enthalten, kann der Einfluß des Außenhandels auf den inländischen Konzentrationsgrad nur innerhalb gewisser Grenzwerte bestimmt werden. Für wettbewerbspolitisch besonders interessierende Bereiche ist die Möglichkeit zu prüfen, die Größenstrukturen der am Außenhandel beteiligten Unternehmen aus den amtlichen außenhandelsstatistischen Unterlagen stichprobenweise zu bestimmen.

Die von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken berücksichtigen jedoch den Außenhandel nicht und enthalten keine Anhaltspunkte für dessen Einfluß auf das *tatsächliche inländische Konzentrationsniveau* der Unternehmen und Betriebe.

286. In den Statistiken nach Wirtschaftszweigen unterliegen die Unternehmen und Betriebe einer *Erfassungsgrenze*. Hierdurch werden die tatsächlichen Größenstrukturen in einem Wirtschaftszweig verzerrt erfaßt. Dieser Sachverhalt ist von wettbewerbspolitischer Bedeutung. Der Anteil kleinerer Unternehmen am Umsatz, an der Anzahl der Beschäftigten oder an den sonstigen konzentrationsstatistischen Merkmalen ist für die Bestimmung des Konzentrationsgrades möglicherweise nicht unerheblich. Darüber hinaus können die Anzahl, die Größenverteilung und die Zu- und Abgänge kleinerer Unternehmen Hinweise auf wichtige Merkmale der Marktstruktur, z. B. auf Marktzutrittsschranken, liefern.

Zur Bestimmung des Umfangs und der Richtung des Einflusses, der von der Existenz statistischer Erfassungsgrenzen auf den Konzentrationsgrad ausgeht, hat die Monopolkommission in ihrem letzten Hauptgutachten ein empirisches Konzept entwickelt[21]). Es basiert auf Ergebnisse der Handwerksstatistik, der Statistik der industriellen Kleinbetriebe und einer vom Statistischen Bundesamt durchgeführten konzentrationsstatistischen Aufbereitung der Arbeitsstättenzählung im Rahmen der Volkszählung 1987. Danach können empirische Anhaltspunkte für das Gewicht kleiner Unternehmen in den Wirtschaftsbereichen gewonnen und die auf größere Unternehmen beschränkte Konzentrationsstatistik entsprechend ergänzt werden.

287. Neben systematischen Mängeln, die im Lichte wettbewerbspolitischer Fragestellungen infolge der *schematischen Anwendung amtlicher Angaben* durch die Monopolkommission zwangsläufig entstehen, ist die Datenbasis der Kommission auch ihrem Umfang nach systematisch eingeschränkt. Die statistischen Geheimhaltungsvorschriften gebieten dem Statistischen Bundesamt jene Angaben geheimzuhalten, mit

---

[19]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 2.3, Abgrenzung potentieller Wettbewerbsbeziehungen auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen, Tz. 62 ff.

[20]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 5, Außenhandelsverflechtung der Unternehmen und Märkte, Tz. 111 ff.

[21]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 6, Erfassungsgrenzen für Unternehmen und Betriebe im Produzierenden Gewerbe, Tz. 124 ff.

deren Hilfe es möglich sein könnte, unmittelbar oder mittelbar auf einzelne Unternehmen oder Betriebe zu schließen, diese zu identifizieren oder sogar im Wege einer Verknüpfung statistischer Angaben Unternehmens- und Betriebsprofile zu erstellen. Das statistische Geheimhaltungsgebot gilt grundsätzlich auch gegenüber der Monopolkommission. Es bewirkt im Ergebnis, daß gerade jene Unternehmensgrößenstrukturen, die wettbewerbspolitisch besonders bedeutsam oder wegen ihres hohen Konzentrationsgrades bedenklich erscheinen, vor der Monopolkommission geheimgehalten und von dieser empirisch nicht untersucht werden können. Eine über Konzentrationssachverhalte hinausgehende nähere Beobachtung und Untersuchung von *Wettbewerbsverhältnissen* ist daher nicht möglich, z. B. die Zuordnung von Unternehmen und Betrieben, die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und des Güterangebots, die Feststellung der Rangfolge der jeweils größten Unternehmen oder die zeitliche Entwicklung einer bestimmten Gruppe von Unternehmen.

Der im Rahmen der Fünften Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingefügte und am 1. Januar 1990 in Kraft getretene § 24c GWB ändert an dieser Sachlage nichts. Zukünftig ist es der amtlichen Statistik lediglich ausdrücklich erlaubt, der Monopolkommission aggregierte Ergebnisse, die nicht weniger als drei Unternehmen bzw. Betriebe betreffen, auch in dem Falle zu übermitteln, daß einer unter diesen dominiert. Weitere Hinweise über die betreffenden Wirtschaftsbereiche oder dominierende Unternehmen werden nicht gegeben.

288. Von besonderem wettbewerbspolitischen Interesse wäre es, die Ergebnisse der Konzentrationsberichterstattung für die Bundesrepublik Deutschland in einen international vergleichbaren Rahmen zu stellen. Die nationalen Besonderheiten der amtlichen Statistik in den einzelnen Ländern und die Grenzen der Publizitätspflicht für multinational tätige Konzerne stehen einer detaillierten international vergleichbaren Konzentrationsstatistik im Wege. Dennoch bestehen zumindest für die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften, aber auch z. B. für die USA oder Japan hinreichende empirische Quellen, um zumindest branchenbezogene Eckwerte der Unternehmenskonzentration zu ermitteln.

Die Monopolkommission prüft ihre Beteiligung an einem internationalen Gemeinschaftsprojekt.

289. Die Vielzahl systematischer und empirischer Mängel der von der Monopolkommission ausschließlich und schematisch ausgewerteten amtlichen Datenbasis schränkt die *wettbewerbspolitische Relevanz* der von ihr geführten Konzentrationsstatistik erheblich ein. Andererseits ist eine *empirische Fundierung* wettbewerbspolitischer Maßnahmen sachlich unverzichtbar und entspricht dem gesetzlichen Auftrag.

1.1.2 Verwirklichte Konzeption

290. Bereits zu den vorangehenden Berichtsjahren standen der Monopolkommission, insbesondere aus statistischen Geheimhaltungsgründen, nicht für alle 41 zweistelligen SYPRO-Wirtschaftsgruppen und 243 besetzte vierstellige Wirtschaftszweige des Produzierenden Gewerbes die erbetenen statistischen Angaben vollständig zur Verfügung. Andererseits hat das Statistische Bundesamt auf Wunsch der Monopolkommission auch im vorliegenden Berichtsjahr zusätzliche Angaben und Untersuchungen zur Verfügung gestellt:

- Für das *Baugewerbe* liegen allgemein keine Schätzwerte zum Census Value Added und Angaben zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen vor. Das Statistische Bundesamt hat jedoch für das Berichtsjahr 1987, wie erstmals für 1985, Werte des *Hirschman-Herfindahl-Index* zur Verfügung gestellt. Damit können auch die hieraus abgeleiteten Variationskoeffizienten berechnet werden.

- Seit dem Berichtsjahr 1985 stehen für das gesamte Produzierende Gewerbe[22]) Angaben über die Anzahl der *Zu- und Abgänge der Unternehmen* während der jeweils vorangehenden zweijährlichen Berichtsperiode und die auf sie entfallenden Anteile am Umsatz und an der Anzahl der Beschäftigten zur Verfügung. Diese Angaben stellen einen ersten Versuch dar, den Konzentrationsprozeß, seine Ursachen und Wirkungen besser zu erfassen. Bei der Gewinnung und Interpretation der Angaben sind jedoch noch verschiedene Fragen zu lösen. Ökonomisch sind die vorliegenden Angaben nicht eindeutig zu interpretieren, da diese zum Teil auf rein statistischen Vorgängen beruhen. Notwendig ist, zumindest auf Stichprobenbasis, die den Fluktuationsvorgängen zugrundeliegenden ökonomischen Ursachen zu kategorisieren. Die Monopolkommission hat ihre Vorstellungen hierzu im letzten Hauptgutachten veröffentlicht[23]).

- Zusätzlich hat das Statistische Bundesamt der Monopolkommission die Ergebnisse einer längere Zeit vorbereiteten Sonderauswertung vorgelegt, die eine Gliederung der Umsätze der Unternehmen nach eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie nach branchentypischen und branchenfremden Teilen enthält. Die Ergebnisse sind nach Rangstufen für die jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Unternehmen, die in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt haben, gegliedert. Neben den den Rangstufen zugeordneten Konzentrationsraten, jeweils gemessen am branchentypischen Umsatz und am Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen als Sortierkriterium, werden Hirschman-Herfindahl-Indizes, gemessen am branchentypischen Umsatz, berechnet. Daneben werden die fachlichen Teile der Unternehmen, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftsbereich diese ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt haben, jeweils aggregiert und dem ihnen entsprechenden Wirtschaftsbereich zugeordnet. Auf diese Weise ergibt sich einerseits ein Bild, wie hoch der Anteil der Tätigkeiten von Unternehmen ist, die für den Wirtschaftsbereich, in dem diese ihren Schwerpunkt

[22]) Ausschließlich Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

[23]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 9.2, Zu- und Abgänge von Unternehmen, Tz. 149 ff.

besitzen, typisch sind. Zusätzlich ergeben sich Anhaltspunkte, wie hoch der Anteil branchentypischer Tätigkeiten ist, der von Unternehmen außerhalb eines bestimmten Wirtschaftsbereichs stammt. Die entsprechend berechneten Spezialisierungs- und Überschneidungskoeffizienten ergeben Maßzahlen über Art und Umfang der wirtschaftlichen Diversifikation der Unternehmen. Der Berichtszeitraum umfaßt die Jahre 1981 bis 1985. Die systematische Gliederung umfaßt 79 SYPRO-Positionen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne das Baugewerbe. Hierin sind sämtliche 35 zweistelligen Positionen und wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ausgewählte vierstellige Positionen enthalten.

Die Monopolkommission hat das Problem der konzentrationsstatistischen Erfassung diversifizierender Unternehmen und das Konzept dieser Sonderaufbereitung im letzten Hauptgutachten[24]) eingehend behandelt. Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse seiner Untersuchung 1989 übermittelt.

291. Wie für das vorangehende Berichtsjahr 1985 weist die der Monopolkommission für 1987 verfügbare Datenbasis zum Kernbereich ihrer Konzentrationsberichterstattung, Angaben über die jeweils drei größten Unternehmen und Betriebe in einem Wirtschaftsbereich, gravierende Lücken auf. Diese Lükken beruhen auf den auch gegenüber der Monopolkommission angewendeten statistischen Geheimhaltungsvorschriften, die das Statistische Bundesamt für die Statistiken nach Wirtschaftszweigen in den letzten Jahren verschärft ausgelegt und angewendet hatte.

Eine Übersicht über die infolge der statistischen Geheimhaltungsvorschriften bestehenden Lücken der konzentrationsstatistischen Datenbasis der Monopolkommission für das Berichtsjahr 1987 enthält *Tabelle 1*. Nach der in Tabelle 1 enthaltenen Übersicht hat sich die Datenlage für 1987, soweit sie durch statistische Geheimhaltungsvorschriften berührt wird, gegenüber dem vorangehenden Berichtsjahr 1985 teilweise, aber nicht entscheidend verbessert.

Der im Rahmen der Fünften Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingefügte § 24 c GWB regelt, daß zukünftig konzentrationsstatistische Angaben über drei Unternehmen bzw. Betriebe und mehr gegenüber der Monopolkommission nicht mehr den allgemein statistischen Geheimhaltungsregeln unterliegen. Datenlücken, wie sie in Tabelle 1 zusammengestellt sind, werden daher für das kommende Hauptgutachten voraussichtlich keine Bedeutung mehr besitzen.

292. Anstelle der fehlenden Konzentrationsraten können aus den übrigen empirischen Angaben — weiteren Konzentrationsraten oder dem Hirschman-Herfindahl-Index — Wertebereiche berechnet werden, in die die fehlenden Angaben fallen müssen. Diese Wertebereiche können für verschiedene Fragestellungen hinreichend präzis sein. Grundsätzlich ist die Monopolkommission jedoch der Auffassung, daß hierdurch die Lücken der Datenbasis nur unzureichend überbrückt werden. Die betroffenen Wirtschaftsbereiche sind zu zahlreich, um hinreichend exakte Ergebnisse für den Gesamtbereich zu ermitteln. Die Grenzen der aus weiteren empirischen Angaben jeweils zu berechnenden Wertebereiche wechseln von Berichtsperiode zu Berichtsperiode. Sie erschweren weiterführende Berechnungen, die sich fortpflanzenden Fehler werden zu groß.

293. Infolge der lückenhaften Datenbasis verzichtet die Monopolkommission, wie zum letzten Berichtsjahr 1985, auch im vorliegenden Hauptgutachten auf eine empirische Darstellung verschiedener wettbewerbspolitisch elementarer Sachverhalte:

a) Konzentration der Unternehmen:

- Stand der Konzentration der größten Unternehmen gemessen an der Konzentrationsrate CR-3 nach dem Umsatz (Abschnitt 2.2)

  sowie gemessen an den zugeordneten Begleitmerkmalen:

  - Anzahl der Beschäftigten (Abschnitt 2.3),
  - Investitionen (Abschnitt 2.4),
  - Census Value Added (Abschnitt 2.5),
  - Anzahl der Betriebe der Unternehmen (Abschnitt 2.6);

- Entwicklung der Konzentration der größten Unternehmen gemessen an der Konzentrationsrate CR-3 nach dem Umsatz und nach den zugeordneten Begleitmerkmalen (Abschnitte 4.1 und 4.2);

b) Konzentration der Betriebe:

- Stand und Entwicklung der Konzentration der größten Betriebe gemessen an der Konzentrationsrate CR-3 nach der Anzahl der Beschäftigten

  sowie gemessen an dem zugeordneten Begleitmerkmal:

- Investitionen (Abschnitte 3. und 5.).

294. Die Monopolkommission steht für das Berichtsjahr 1987 wiederum vor dem Sachverhalt, daß sie infolge der statistischen Geheimhaltungsvorschriften nicht in der Lage ist, ihren gesetzlichen Auftrag in wichtigen Teilgebieten der empirischen Konzentrationsberichterstattung zu erfüllen. Damit ist erneut der Fall eingetreten, auf den die Kommission bereits in ihrem *vorletzten Hauptgutachten*[25]) aufmerksam gemacht hatte.

[24]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 8.2, Statistik der fachlichen Unternehmensteile nach Wirtschaftsgruppen, Tz. 143 ff.; Abschnitt 10.2, Divergenz des Umsatzes insgesamt, des Wertes der Gesamtproduktion, des Umsatzes aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie des branchentypischen Umsatzes der Unternehmen, Tz. 162 ff.

[25]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 193.

Tabelle 1

Anzahl der Wirtschaftsgruppen, deren Konzentrationsrate CR-3 der Monopolkommission bekannt ist

Konzentrationsmerkmale / Zweistellige SYPRO-Wirtschaftsgruppen		Anzahl der Wirtschaftsgruppen mit Konzentrationsrate CR-3 [1]			
		der Monopolkommission bekannt			dem Statistischen Bundesamt bekannt [3]
		Stand 1987	kurzfristiger Vergleich 1987/1985	mittelfristiger Vergleich 1987/1979 [2]	
Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz					
1	Umsatz [2]	29	18	26	41
2	Anzahl der Beschäftigten [2]	21	12	18	
3	Investitionen	6	2	6	
4	Census Value Added [4]	8	4	7	35
5	Anzahl der Betriebe	1	1	1	
Konzentration der Betriebe gemessen an der Anzahl der Beschäftigten					
1	Anzahl der Beschäftigten	20	16	19	35
2	Investitionen	1	0	1	

[1] Anteil der größten drei Unternehmen oder Betriebe gemessen am Umsatz bzw. an der Anzahl der Beschäftigten.
[2] Für die Merkmale Umsatz und Anzahl der Beschäftigten liegen Angaben seit 1977 vor.
[3] 41 Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes ohne die Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung) bzw. 35 Wirtschaftsgruppen ohne die sechs Wirtschaftsgruppen 72 bis 77 (Baugewerbe).
[4] Die fehlenden Angaben für den Census Value Added erklären sich zum Teil aus methodischen Problemen der angewendeten Schätzverfahren des Statistischen Bundesamtes.

1.2 Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis

295. Die von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken basieren für 1987, wie für die vorangegangenen Berichtsjahre, auf Unternehmens- und Betriebserhebungen der amtlichen Statistik. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereitet. Eine ausführliche Darstellung zur Abgrenzung und zu den Merkmalen der Datenbasis auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe enthält der methodische Teil des Anlagenbandes zum letzten Hauptgutachten [26]. Die verwendeten Definitionen entsprechen der amtlichen Statistik [27].

296. Der *Berichtskreis* umfaßt den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe, ab 1978 einschließlich Verarbeitendes Handwerk, sowie das Baugewerbe. Nicht in den Berichtskreis einbezogen wird die innerhalb des Produzierenden Gewerbes zur Abteilung 1 gehörende Unterabteilung 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung) [28].

297. Das *Berichtsgebiet* der Statistiken nach Wirtschaftszweigen umfaßt, ebenso wie für die Produktionsstatistik, die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West). Die hiermit verbundene Problematik einer unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht adäquaten Abgrenzung regionaler [29] und internationaler Märkte [30] wurde in jeweils eigenen Abschnitten des letzten Gutachtens behandelt.

298. Als *Berichtsperioden* behält die Monopolkommission, der Konzentrationsstatistik für die Güterproduktion entsprechend, die seit dem Fünften Hauptgutachten 1982/1983 übliche zweijährliche Berichterstattung ab 1977 bzw. 1979 bei. Soweit nicht anderes vermerkt ist, beziehen sich Angaben über kurzfristige Veränderungen auf diesen Zeitraum.

299. *Merkmalsträger* für die Messung der Konzentration der *Unternehmen* sind Unternehmen im Sinne

[26] Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.I, Abschnitt 3.1, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis, Tz. 27 ff.
[27] Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe, 1985 und 1986, S. 5—6.
[28] Im folgenden wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes in dieser engeren Abgrenzung verwendet.
[29] Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 7, Regionale Abgrenzung der Märkte, Tz. 132 ff.
[30] Ebenda, Abschnitt 5, Außenhandelsverflechtung der Unternehmen und Märkte, Tz. 111 ff.

der kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie aller nichtproduzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

Merkmalsträger für die Messung der Konzentration der *Betriebe* sind sämtliche Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

300. Die *Konzentrationsmerkmale* der Unternehmen bzw. Betriebe sind folgendermaßen definiert:

Umsatz ist der Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)Steuer. Der Gesamtumsatz umfaßt den Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie den Umsatz aus Bauleistungen, Handelsware und sonstigen nicht industriellen, nicht handwerklichen Tätigkeiten. Im Umsatz enthalten sind Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Nicht im Umsatz enthalten sind außerordentliche und betriebsfremde Erträge aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden und dergleichen.

Beschäftigte sind alle im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Personen. Hierzu zählen tätige Inhaber und Mitinhaber, die Mitglieder der Geschäftsleitung, mithelfende Familienangehörige sowie alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen. Nicht einbezogen sind die Heimarbeiter.

Investitionen sind die Bruttobezüge an Sachanlagen, d. h. Ersatz- und Neuinvestitionen. Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen zwischen Anlagekonten, der Erwerb von Beteiligungen, von Konzessionen usw.

Census Value Added ist die der internationalen Industriestatistik entsprechende Maßzahl der Wertschöpfung. Sie wird vom Statistischen Bundesamt aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt, soweit diese erhoben werden. Darüber hinaus werden Schätzverfahren angewendet[31]).

Betriebe sind örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen einschließlich der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Örtlich getrennte Hauptverwaltungen gelten als Betrieb.

301. Die *Erfassungsgrenze für Unternehmen* beträgt auf der Grundlage der Statistik nach Wirtschaftszweigen und der einzelnen für konzentrationsstatistische Zwecke aufbereiteten Erhebungen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe im allgemeinen 20 Beschäftigte und mehr.

Eine allgemeine Erfassungsgrenze für *Betriebe* besteht unmittelbar nicht. Die Ergebnisse umfassen sämtliche Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr sowie die Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

302. Die wirtschaftssystematische Gliederung des Berichtskreises folgt der amtlichen Systematik für die Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe (SYPRO)[32]).

Die zwei- und vierstelligen Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige verteilen sich auf die einstelligen Wirtschaftsabteilungen im Produzierenden Gewerbe wie folgt:

Nr.	Wirtschaftsabteilung	Zweistellige Wirtschaftsgruppen		Vierstellige Wirtschaftszweige
		SYPRO-Nr.	Anzahl	Anzahl
1	Bergbau	21	1	9
2	Verarbeitendes Gewerbe	22, . . ., 69	34	204
3	Baugewerbe	72, . . ., 77	6	36
Produzierendes Gewerbe insgesamt[1]) .		21, . . ., 77	41	249

[1]) Ohne Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

Die zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, ohne Baugewerbe, werden in fünf Hauptgruppen[33]) zusammengefaßt. Eine Ausnahme bildet die Wirtschaftsgruppe 30 (Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt), die auf die Hauptgruppen 2 und 3 aufgeteilt ist[34]).

[31]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.I, Abschnitt 3.1, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis, Tz. 36.

[32]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[33]) Ebenda, Spalte 5.

[34]) Die drei Wirtschaftszweige
3011 Stabziehereien, Kaltwalzwerke,
3015 Drahtziehereien
(einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen),
3030 Mechanik, anderweitig nicht genannt, werden der Hauptgruppe 2
(Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe), die zwei Wirtschaftszweige
3021 Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preß-, Zieh- und Stanzteilen,
3025 Stahlverformung, anderweitig nicht genannt, Oberflächenveredlung, Härtung,
werden der Hauptgruppe 3 (Investitionsgüter produzierendes Gewerbe) zugeordnet.

Nr.	Hauptgruppen	SYPRO-Nummern	Anzahl der Positionen
1	Bergbau	21	1
2	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ..	22, 24, 25, 27, 28, 29, 30[1]), 40, 53, 55, 59	11
3	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	30[2]), 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 50	10
4	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	39, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65	12
5	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	68, 69	2
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe insgesamt		21, ..., 69	36[3])

[1]) Nur Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Nur Wirtschaftszweige 3021 und 3025.
[3]) Doppelte Zählung der auf die 2. und 3. Hauptgruppe aufgeteilten Wirtschaftsgruppe 30.

Im Baugewerbe bestehen die Zusammenfassungen[35]):

1 Bauhauptgewerbe 72, 73, 74, 75

2 Ausbaugewerbe 76, 77

Zehn zweistellige Wirtschaftsgruppen[36]) sind mit vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch.

Sechs vierstellige Wirtschaftszweige[37]) sind im Berichtsjahr 1987, wie in früheren Berichtsjahren, in dem der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Datensatz nicht besetzt. In diesen Wirtschaftszweigen existieren keine bzw. nur Unternehmen unterhalb der Erfassungsgrenze.

[35]) Ebenda, Spalte 2.
[36]) 22 Mineralölverarbeitung,
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
34 Schiffbau,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung,
57 Druckerei, Vervielfältigung,
58 Herstellung von Kunststoffwaren,
59 Gummiverarbeitung,
61 Ledererzeugung,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei.
[37]) 2145 Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen,
6313 Seidenspinnerei,
6341 Woll-Spinnweberei, anderweitig nicht genannt,
6342 Baumwoll-Spinnweberei, anderweitig nicht genannt,
6550 Reparatur von Uhren, Schmuck,
7737 Tapetenkleberei.

Die Datenbasis der Monopolkommission umfaßt danach mit oder ohne Baugewerbe 274 bzw. 234 verschiedene zwei- und vierstellige Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige.

Im Rahmen der Statistiken nach Wirtschaftszweigen erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung der Unternehmen und Betriebe nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Schwerpunkt der *Unternehmen* gilt dem Wirtschaftszweig, der den größten Anteil an der *Bruttowertschöpfung* aufweist. Die Zuordnung der *Betriebe* erfolgt nach ihrem eigenen wirtschaftlichen Schwerpunkt, gemessen an der Anzahl der *Beschäftigten,* und nicht nach dem Schwerpunkt des zugeordneten Unternehmens.

303. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entwickeln unter Federführung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (STAEG) eine neue „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften" (NACE). Die Systematik wird durch Unterabteilungen bestehender Positionen der „International Standard Industrial Classification of all Economic Activities" (ISIC) gebildet. Die Reihenfolge der Positionen wird beibehalten. Die neue Systematik soll ab 1. Januar 1993 von allen Mitgliedstaaten angewendet und dazu durch EG-Verordnung mit der Verbindlichkeit eines deutschen Gesetzes vorgeschrieben werden. Zur Zeit liegt die Gliederung der Systematik vor, die Beschreibung der einzelnen Positionen wird in den nächsten Monaten oder möglicherweise Jahren erarbeitet.

Nach Abschluß der europäischen Arbeiten können nationale Erweiterungen der NACE vorgenommen werden. Dies entspricht einer Revision der deutschen „Systematik der Wirtschaftszweige"[38]), wie sie auch in der Vergangenheit verschiedentlich vorgenommen wurde. Hierbei wird geprüft, ob die NACE den deutschen Anforderungen entspricht oder welche NACE-Positionen zusätzlich unterteilt werden sollen. Die Gliederung und Reihenfolge der NACE ist beizuhalten.

Die inhaltliche Vergleichbarkeit wird u. a. durch eine Verlagerung industrieller Dienstleistung vom Produzierenden Gewerbe auf den Dienstleistungsbereich (Reparatur von Kraftfahrzeugen, Entwicklung und Verkauf von Software) berührt. Daneben bestehen zahlreiche einzelne Änderungen (z. B. Zuordnung von Steinbrüchen, Verlage). Verschiedene grundsätzliche Unterschiede zwischen dem System der WZ und der NACE (z. B. keine Systematisierung der einstelligen Positionen 8 [Organisationen ohne Erwerbszweck und Private Haushalte] und 9 [Gebietskörperschaften und Sozialversicherung]) bzw. der ISIC (z. B. eine Vielzahl von 27 einstelligen Positionen, keine Unterscheidung von Groß- und Einzelhandel) stehen einer weitgehenden Vergleichbarkeit entgegen.

Danach sind in den kommenden Hauptgutachten für die von der Monopolkommission geführten Konzen-

[38]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1979.

trationsstatistiken nicht unerheblich systematische Änderungen zu erwarten.

2. Stand der Konzentration der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes

2.1 Gesamtwirtschaftliches Gewicht der Wirtschaftsgruppen

304. Die Monopolkommission stellt im folgenden einzelne gesamtwirtschaftliche Rahmendaten zur Konzentrationsberichterstattung nach den Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes[39]) dar. Diese werden in der Erwartung fortgeschrieben, daß eine Wiederaufnahme der vollständigen Berichterstattung in einem späteren Gutachten möglich ist.

Im *Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe* haben 1987 33 646 Unternehmen (1985: 33 483) mit 20 Beschäftigten und mehr ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt. Sie beschäftigen 7 115 926 Personen (1985: 7 019 497) und erzielen einen Umsatz von 1490,6 Mrd. DM (1985: 1 504,0 Mrd. DM). Zur Wertschöpfung gemessen am Census Value Added liegen keine entsprechenden amtlichen Angaben vor[40]). Die Investitionen der Unternehmen betragen 1987 77,4 Mrd. DM (1985: 64,6 Mrd. DM). Der Anteil des warenproduzierenden Gewerbes gemessen an der Bruttowertschöpfung am Bruttoinlandsprodukt beträgt 40,5 %[41]) (1985: 41,1 %). Die Zahl der Unternehmen ist um 163 (0,49 %) gestiegen, die Zahl der Beschäftigten nahm um 96 429 Personen (1,37 %) zu. Der Umsatz nahm um 13,4 Mrd. DM (0,89 %) ab und die Investitionen der Unternehmen um 12,75 Mrd. DM (19,7 %) zu. Der Anteil des warenproduzierenden Gewerbes am Bruttoinlandsprodukt ist um 0,6 Prozentpunkte (1,5 %) zurückgegangen.

Im *Baugewerbe* sind 1987 14 275 Unternehmen (1985: 15 020) mit 20 Beschäftigten und mehr schwerpunktmäßig tätig. Sie beschäftigten 909 226 Personen (1985: 953 743) und erzielen einen Umsatz von 108,14 Mrd. DM (1985: 101,88 Mrd. DM). Die Investitionen der Bauunternehmen betragen 3,733 Mrd. DM (1985: 3,211 Mrd. DM). Die Zahl der Unternehmen ging um 745 (4,96 %) und die Zahl der Beschäftigten um 44 517 Personen (4,67 %) zurück, der Umsatz stieg um 6,262 Mrd. DM (6,15 %), die Investitionen um 0,522 Mrd. DM (16,26 %).

Einen Überblick über die Gliederung des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes nach den fünf wirtschaftlichen Hauptgruppen sowie das Baugewerbe im Berichtsjahr 1987 gibt *Tabelle 2.*

305. Die zweistelligen Wirtschaftsgruppen der SYPRO-Klassifikation sind nach den zur Messung der Unternehmenskonzentration herangezogenen Merkmalen von sehr unterschiedlicher Größe.

Die *größten Wirtschaftsgruppen* sind sowohl in absoluten als auch in relativen Werten bezogen auf das Produzierende Gewerbe, einschließlich Baugewerbe:

nach Umsatz und Investitionen:

33 Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.

207,484 Mrd. DM (13,0 %)	Umsatz
12,408 Mrd. DM (15,3 %)	Investitionen

nach der Anzahl der Beschäftigten:

36 Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt

1 056 108 (13,2 %)	Beschäftigte

nach dem Census Value Added, soweit bekannt[42]) [43]) und der Zahl der Betriebe[43]):

32 Maschinenbau

86,086 Mrd. DM (12,3 %)	Census Value Added
5 507 (13,5 %)	Anzahl der Betriebe

nach der Anzahl der Unternehmen:

72 Hoch- und Tiefbau

7 928 (16,5 %)	Anzahl der Unternehmen

Die *kleinsten Wirtschaftsgruppen* sind[44]):

nach der Anzahl der Unternehmen und der Betriebe[45]):

69 Tabakverarbeitung

32 (0,067 %)	Unternehmen
53 (0,13 %)	Betriebe

[39]) Im folgenden wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes im engeren Sinne verwendet und bezeichnet den Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe *ohne* die Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

[40]) Die teilweisen Angaben in Tabelle II.4 und Tabelle II.9 des Anlagenbandes zu diesem Gutachten beruhen auf statistisch nicht gesicherten Extrapolationen der Monopolkommission aufgrund amtlicher Ergebnisse nach Rangklassen für die jeweils größten Unternehmen.

[41]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1989, Tabelle 24.5, Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen, Bruttoinlandsprodukt, S. 545 f. Für 1987 vorläufiges Ergebnis, Angaben zur Elektrizitäts- und Wasserversorgung liegen nicht gesondert vor.

[42]) Ohne 17 Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, für die auch mit Hilfe weiterer Angaben des Statistischen Bundesamtes keine Schätzwerte berechnet werden konnten: 21, 24, 25, 27, 31, 34, 35, 36, 39, 51, 53, 54, 55, 57, 65, 68, 69.

[43]) Ohne die sechs Wirtschaftsgruppen des Baugewerbes.

[44]) Ohne die zwei extrem kleinen zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt), im Berichtsjahr 1987 mit sechs bzw. zehn Unternehmen.

[45]) Ohne 17 Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, für die auch mit Hilfe weiterer Angaben des Statistischen Bundesamtes keine Schätzwerte berechnet werden konnten: 21, 24, 25, 27, 31, 34, 35, 36, 39, 51, 53, 54, 55, 57, 65, 68, 69.

Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen nach Hauptgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe 1985 und 1987

Erhebungsmerkmale / Jahr / Hauptgruppen[1]		Anzahl der Unternehmen		Anzahl der Beschäftigten		Umsatz (Mio. DM)		Investitionen (Mio. DM)	
		1985	1987	1985	1987	1985	1987	1985	1987
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	Bergbau	76	80	219 601	207 072	35 963	32 261	3 026	2 954
2	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[2]	4 219	4 111	1 357 486	1 336 616	459 493	395 514	17 676	20 203[5]
3	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[3]	14 759	15 260	3 692 193	3 835 226	647 125	695 656	30 811	38 067[5]
4	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	10 952	10 719	1 276 669	1 266 235	187 633	197 204	8 137	10 081
5	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	3 477	3 476	473 548	470 777	173 816	169 960	4 999	6 094
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe		33 483	33 646	7 019 497	7 115 926	1 504 030	1 490 595	64 649	77 399
6	Baugewerbe	15 020	14 275	953 743	909 226	101 878	108 140	3 212	3 733
Produzierendes Gewerbe[4]		48 503	47 921	7 973 240	8 025 152	1 605 908	1 598 735	67 861	81 132

[1] Die amtliche Statistik gliedert die Wirtschaftsbereiche im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe auf der Ebene der zweistelligen Wirtschaftsgruppen den fünf wirtschaftlichen Hauptgruppen zu, vgl. Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982, Spalte 5. Eine Ausnahme bildet die Wirtschaftsgruppe 30 (Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt). Die drei vierstelligen Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030 sind der Hauptgruppe 2 (Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe), die zwei Wirtschaftszweige 3021 und 3025 der Hauptgruppe 3 (Investitionsgüter produzierendes Gewerbe) zugeordnet. Da die danach erforderliche Aggregation bzw. Disaggretation nicht für alle konzentrationsstatistischen Angaben möglich ist, ordnet die Monopolkommission die Wirtschaftsgruppe 30 insgesamt der Hauptgruppe 3 (Investitionsgüter produzierendes Gewerbe) zu.

[2] Ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015, 3030.

[3] Einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015, 3030.

[4] Ohne Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

[5] Die statistisch geheimgehaltenen Investitionen des Wirtschaftszweigs 3011 (Stabziehereien, Kaltwalzwerke) wurden mit Hilfe der Angaben für 1986 und 1988 durch Interpolation mit 380,5 Mio. geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.1, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, 1987, S. 8 ff., Tabelle 1.1.1, Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen 1987 nach Wirtschaftszweigen, S. 14–25; Statistisches Bundesamt, a. a. O., 1985, Tabelle 1.1.1, S. 14–25.

nach dem Umsatz und der Anzahl der Beschäftigten:

74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei

5 492 (0,068 %)	Beschäftigte
1,237 Mrd. DM (0,077 %)	Umsatz

nach den Investitionen:

74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei

0,0287 Mrd. DM (0,035 %)	Investitionen

nach dem Census Value Added, soweit bekannt[45]) [46]):

61 Ledererzeugung

0,411 Mrd. DM (0,059 %)	Census Value Added

Die nach den verschiedenen Merkmalen jeweils sehr unterschiedliche Größe der Wirtschaftsgruppen macht anschaulich, daß ein unmittelbarer Vergleich problematisch ist. Es liegt auf der Hand, daß Wirtschaftsgruppen mit einer geringeren Anzahl an Unternehmen ceteris paribus einen höheren absoluten Konzentrationsgrad aufweisen müssen als stärker besetzte, und damit auch die Reagibilität des Konzentrationsgrades im Zeitablauf verschieden ist. Ein konzentrationsstatistischer Vergleich der Wirtschaftsgruppen ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese unter wettbewerblichen Gesichtspunkten — z. B. als relevante aktuelle oder potentielle Märkte — äquivalent erscheinen. Dies ist angesichts der großen Heterogenität verschiedener Wirtschaftsgruppen nicht der Fall. Zur Abgrenzung ökonomisch sinnvoller Wirtschaftsbereiche sind die zweistelligen Wirtschaftsgruppen zumindest nach jenen vierstelligen Wirtschaftszweigen zu gliedern, denen eine entsprechende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Das Statistische Bundesamt verfährt in diesem Zusammenhang seit längerer Zeit ähnlich[47]).

[46]) Ohne die sechs Wirtschaftsgruppen des Baugewerbes.

[47]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.5: Fachliche Unternehmensteile im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, 1980, S. 15 und folgende Jahresergebnisse.

306. Eine Ordnung der Wirtschaftsgruppen gemessen am Umsatz enthalten *Tabelle 3 und Tabelle 4*. Da die Maßzahlen der horizontalen Konzentration in bezug auf das gewählte Konzentrationsmerkmal normiert sind, kommt die absolute Größe der Wirtschaftsgruppen bei einem Vergleich ihrer Konzentrationsgrade nicht zum Ausdruck. Die Monopolkommission verwendet daher den Umsatz sowie die Anzahl der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen als *Gewicht*.

Tabelle 3 enthält die Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Höhe des Umsatzes im Berichtsjahr 1987. In 13 Wirtschaftsgruppen wird ein Umsatz unter 10 Mrd. DM erzielt. Ein Umsatz zwischen 10 und 100 Mrd. DM wird in 23 und ein Umsatz über 100 Mrd. DM in fünf Wirtschaftsgruppen erzielt.

Tabelle 4 enthält für das Berichtsjahr 1987 eine Zusammenstellung der jeweils fünf Wirtschaftsgruppen mit den höchsten Umsätzen über rund 150 Mrd. DM sowie der fünf Wirtschaftsgruppen mit den niedrigsten Umsätzen unter rund 3,3 Mrd. DM.

Tabelle 3

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach dem Umsatz der Unternehmen, 1987

Lfd. Nr.	Umsatz der Unternehmen (Mio. DM)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	200 000,0 bis 207 484,5	1	*2,44*
2	100 000,0 bis unter 200 000,0	4	*9,76*
3	50 000,0 bis unter 100 000,0	2	*4,88*
4	40 000,0 bis unter 50 000,0	2	*4,88*
5	30 000,0 bis unter 40 000,0	3	*7,32*
6	25 000,0 bis unter 30 000,0	3	*7,32*
7	20 000,0 bis unter 25 000,0	6	*14,63*
8	10 000,0 bis unter 20 000,0	7	*17,07*
9	5 000,0 bis unter 10 000,0	6	*14,63*
10	1 000,0 bis unter 5 000,0	5	*12,20*
11	28,2 bis unter 1 000,0	2	*4,88*
Insgesamt		41	*100,00*

Tabelle 4

Wirtschaftsgruppen mit dem größten und mit dem kleinsten Umsatz der Unternehmen, 1987

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e
		Wirtschaftsgruppen mit den größten Werten		
1	33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	207 484,494	1 710
2	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	174 354,394	2 523
3	40	Chemische Industrie	171 100,218	1 148
4	32	Maschinenbau	160 101,764	4 782
5	68	Ernährungsgewerbe	148 354,676	3 444
		Wirtschaftsgruppen mit den kleinsten Werten		
6	75	Zimmerei, Dachdeckerei	3 319,610	790
7	61	Ledererzeugung	1 400,443	56
8	74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	1 237,382	322
9	24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	637,657	6
10	65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	28,217	10

307. Eine Ordnung der Wirtschaftsgruppen gemessen an der Anzahl der Unternehmen im Berichtsjahr 1987 enthalten *Tabelle 5* und *Tabelle 6*. Die Anzahl der Unternehmen ist für die Messung des absoluten Konzentrationsgrades unmittelbar von Bedeutung, da die Anzahl neben der Disparität der Merkmalswerte eine Variable der Messung ist. Bei einem Vergleich von Konzentrationsgraden oder der Ermittlung von Durchschnittswerten verschieden stark besetzter Wirtschaftsbereiche ist dieser Zusammenhang zu beachten.

Tabelle 5 gibt die Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Anzahl der Unternehmen im Berichtsjahr 1987 wieder. Danach beträgt in 18 der insgesamt 41 Wirtschaftsgruppen die Anzahl der Unternehmen über 1 000 und in den übrigen 23 Wirtschaftsgruppen unter 1 000 Unternehmen. In *Tabelle 6* sind die größten Wirtschaftsgruppen mit rund 2 500 Unternehmen und mehr bzw. die kleinsten mit weniger als rund 50 Unternehmen enthalten. Ein Vergleich der in Tabelle 4 und Tabelle 6 den einzelnen Wirtschaftsgruppen zugeordneten Umsätze und der Anzahl der Unternehmen zeigt, daß auch die durchschnittliche Größe der Unternehmen zwischen den Wirtschaftsgruppen stark differiert.

Tabelle 5

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Anzahl der Unternehmen, 1987

Lfd. Nr.	Anzahl der Unternehmen	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	4 000 bis 7 928	2	*4,88*
2	3 000 bis 3 999	2	*4,88*
3	2 000 bis 2 999	2	*4,88*
4	1 500 bis 1 999	8	*19,51*
5	1 000 bis 1 499	4	*9,76*
6	500 bis 999	3	*7,32*
7	200 bis 499	7	*17,07*
8	100 bis 199	5	*12,20*
9	50 bis 99	3	*7,32*
10	6 bis 49	5	*12,20*
Insgesamt		41	*100,00*

Tabelle 6

Wirtschaftsgruppen mit der größten und mit der kleinsten Anzahl der Unternehmen, 1987

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e
Wirtschaftsgruppen mit den größten Werten				
1	72	Hoch- und Tiefbau	7 928	76 554,537
2	32	Maschinenbau	4 782	160 101,764
3	68	Ernährungsgewerbe	3 444	148 354,676
4	76	Bauinstallation	3 062	15 884,447
5	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	2 523	174 354,394
Wirtschaftsgruppen mit den kleinsten Werten				
6	22	Mineralölverarbeitung	48	74 415,756
7	35	Luft- und Raumfahrzeugbau	41	9 925,138
8	69	Tabakverarbeitung	32	21 605,130
9	65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	10	28,217
10	24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	6	637,657

2.2 Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz

308. Der durchschnittliche *Umsatzanteil der jeweils drei größten Unternehmen* (Konzentrationsrate CR-3) einer zweistelligen SYPRO-Wirtschaftsgruppe beträgt im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe einschließlich des Baugewerbes ungewogen 21,3 %. Dieser Wert ist empirisch nicht repräsentativ, da die unter die statistische Geheimhaltung fallenden Angaben für zwölf Wirtschaftsgruppen von der Monopolkommission nicht berücksichtigt werden konnten.

Gewichtet man die Umsatzanteile der jeweils drei größten Unternehmen mit dem Umsatz der betreffenden Wirtschaftsgruppe, um die Höhe der Anteile in bezug auf die Größe der Wirtschaftsgruppe zu relativieren, beträgt der Durchschnitt im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 26,8 %, einschließlich des Baugewerbes 25,6 %. Diese Werte sind exakt; sie wurden vom Statistischen Bundesamt aufgrund sämtlicher Wirtschaftsgruppen berechnet[48]). Ohne Berücksichtigung der statistisch geheimgehaltenen Angaben beträgt der entsprechende Wert einschließlich des Baugewerbes 19,8 %. Die Diskrepanz erweist, welche Verzerrung der empirischen Ergebnisse durch die Datenlücken infolge der statistischen Geheimhaltung bewirkt wird.

[48]) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes an die Monopolkommission vom 2. November 1989.

Da zum ungewogenen Mittelwert der Konzentrationsrate CR-3 kein exaktes Ergebnis vorliegt, sind kein Vergleich zum gewogenen Mittelwert und entsprechende Schlußfolgerungen möglich.

309. Die Monopolkommission hat für frühere Berichtsperioden eingehend über die Gliederung der 41 zweistelligen SYPRO-Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe nach der Höhe des Umsatzanteils der jeweils drei größten Unternehmen berichtet. Da ihr für die vorliegende Berichtsperiode 1987 aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nur zu 29 *Wirtschaftsgruppen* vom Statistischen Bundesamt exakte Werte zur Verfügung gestellt wurden, d. h. zu zwölf Wirtschaftsgruppen Werte fehlen, sind Aussagen über den Gesamtbereich des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes zu wenig repräsentativ.

Die Monopolkommission muß daher in ihrer Konzentrationsberichterstattung auf die Konzentrationsraten CR-3, d. h. die Umsatzanteile der jeweils drei größten Unternehmen als einer entscheidenden Kategorie der Konzentrationsmessung, wie bereits für die vorangehende Berichtsperiode 1985, aus Gründen der statistischen Geheimhaltung verzichten.

310. Angaben zu den übrigen Maßzahlen der horizontalen Konzentration gemessen am Umsatz, insbesondere zu den Konzentrationsraten CR-6, CR-10, zum Hirschman-Herfindahl-Index und damit auch

zum Variationskoeffizienten, liegen für die zweistelligen Wirtschaftsgruppen nahezu vollständig vor. Eine *isolierte Betrachtung* dieser Maßzahlen ist jedoch sowohl für das Produzierende Gewerbe insgesamt als auch für die einzelnen Wirtschaftsgruppen *wettbewerbspolitisch weniger aufschlußreich.*

Diese Maßzahlen wurden im Hinblick auf die Konzentrationsrate CR-3 vor allem dazu verwendet, um die zur Charakterisierung der Marktstruktur eines Wirtschaftsbereichs möglicherweise entscheidende Bedeutung der jeweils drei größten Unternehmen näher zu qualifizieren. So könnte mit Hilfe der Konzentrationsraten für die folgenden Rangklassen, aber auch mit Hilfe des Hirschman-Herfindahl-Indexes geprüft werden, ob die drei größten Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich einer größeren Gruppe etwa gleichgroßer Unternehmen angehören oder sich deutlich von den übrigen Unternehmen absetzen. Neben *oligopolistischen Strukturen* könnte geprüft werden, ob die Größenverteilung innerhalb der Gruppe der drei größten Unternehmen relativ ausgeglichen ist oder eine *monopolistische Position des jeweils größten Unternehmens* besteht. Diese analytische Bedeutung haben die übrigen Konzentrationsmaße infolge des Wegfalls der Konzentrationsrate CR-3 für die untersuchten Wirtschaftsbereiche eingebüßt.

Die der Monopolkommission verfügbaren Angaben für die Konzentrationsraten CR-3, CR-10, den Hirschman-Herfindahl-Index und den diesem zugeordneten Variationskoeffizienten sind, wie für die vorangehenden Berichtsperioden, nach Wirtschaftsgruppen in den *Tabellen 7 bis 14* zusammengestellt. *Die Kommission sieht sich* aus den dargelegten Gründen *nicht in der Lage, die Ergebnisse ohne die fehlenden Konzentrationsraten CR-3 unter wettbewerbspolitisch relevanten Gesichtspunkten repräsentativ für die Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes darzustellen und näher zu untersuchen.*

311. Die Monopolkommission hat in früheren Gutachten für die fünf wirtschaftlichen Hauptgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie für das Baugewerbe auf der Ebene zweistelliger Wirtschaftsgruppen Mittelwerte für die Maßzahlen der Unternehmenskonzentration berechnet. Diese Berechnung haben die zeitliche Entwicklung der Tendenz gezeigt, daß die Konzentrationsraten am größten in den Hauptgruppen sind, die am Anfang des gesamtwirtschaftlichen Produktionsprozesses stehen[49]). Mit wachsender Nähe zum Konsumgüterbereich sinken die Konzentrationsraten. Am niedrigsten sind die Werte für das Baugewerbe.

Für das vorangehende Berichtsjahr 1985 wurde die Berechnung trotz erheblicher, infolge der statistischen Geheimhaltung bestehender Lücken durchgeführt. In Anbetracht dieser auch im vorliegenden Berichtsjahr 1987 bestehenden Situation erscheint die Fortsetzung der Rechnung empirisch zu unsicher. Sollten für das kommende Berichtsjahr 1989 die statistischen Lücken geschlossen werden, können die Berechnungen wieder aufgenommen und die zwischenzeitlich fehlenden Angaben gegebenenfalls durch Interpolation geschätzt werden.

312. Eine Zusammenstellung der Angaben zum Stand der Unternehmenskonzentration gemessen am Umsatz im Berichtsjahr 1987 liefert *Tabelle II.1* im Anlagenband des Hauptgutachtens. Die Tabelle enthält Anteile am Umsatz der größten Unternehmen, Werte des Hirschman-Herfindahl-Index und des Variationskoeffizienten gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987.

Tabelle 7

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Konzentrationsrate CR-3, 1987

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	90,0 bis 97,0	1	*2,44*
2	60,0 bis unter 90,0	0	*0,00*
3	50,0 bis unter 60,0	2	*4,88*
4	40,0 bis unter 50,0	0	*0,00*
5	30,0 bis unter 40,0	5	*12,20*
6	20,0 bis unter 30,0	3	*7,32*
7	10,0 bis unter 20,0	6	*14,63*
8	5,0 bis unter 10,0	8	*19,51*
9	4,0 bis unter 5,0	4	*9,76*
10	ohne Angabe[1])	12	*29,27*
Insgesamt[2])		41	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwölf Wirtschaftsgruppen:
21 Bergbau,
22 Mineralölverarbeitung,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
36 Elektrotechnik, Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
61 Ledererzeugung,
62 Lederverarbeitung,
69 Tabakverarbeitung,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation).

[2]) Der exakte, mit dem Umsatz gewogene, arithmetische Mittelwert beträgt einschließlich Baugewerbe 25,6 % und ohne Baugewerbe 26,8 %.

[49]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Kapitel II, Tabelle 13. Die Tabelle enthält ungewogene und mit dem Umsatz gewogene Mittelwerte der Konzentrationsraten CR-3, CR-6, CR-10, des Hirschman-Herfindahl-Index und des Variationskoeffizienten nach Hauptgruppen sowie das Baugewerbe für die Berichtsperiode 1985.

Tabelle 8

Wirtschaftsgruppen [1]) mit der größten und mit der kleinsten Konzentrationsrate CR-3, 1987

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit den größten Werten					
1	24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	*96,98*	637,657	6
2	65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	*50,29*	28,217	10
3	33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	*50,20*	207 484,494	1 710
4	34	Schiffbau	*39,53*	6 067,420	92
5	51	Feinkeramik	*36,14*	4 146,341	149
Wirtschaftsgruppen mit den kleinsten Werten					
6	32	Maschinenbau	*5,19*	160 101,764	4 782
7	63	Textilgewerbe	*4,62*	35 150,684	1 295
8	30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt	*4,49*	24 750,617	1 558
9	68	Ernährungsgewerbe	*3,99*	148 354,676	3 444
10	54	Holzverarbeitung	*3,95*	28 628,852	1 930

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwölf Wirtschaftsgruppen:
21 Bergbau,
22 Mineralölverarbeitung,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
36 Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
61 Ledererzeugung,
62 Lederverarbeitung,
69 Tabakverarbeitung,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation).

Tabelle 9

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Konzentrationsrate CR-10, 1987

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-10 (%)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	90,0 bis 100,0[1] ...	6	*14,63*
2	80,0 bis unter 90,0	1	*2,44*
3	70,0 bis unter 80,0	3	*7,32*
4	60,0 bis unter 70,0	1	*2,44*
5	50,0 bis unter 60,0	3	*7,32*
6	40,0 bis unter 50,0	4	*9,76*
7	30,0 bis unter 40,0	3	*7,32*
8	20,0 bis unter 30,0	3	*7,32*
9	10,0 bis unter 20,0	14	*34,15*
10	8,8 bis unter 10,0	1	*2,44*
11	ohne Angabe[2]	2	*4,88*
Insgesamt[3]		41	*100,00*

[1] Einschließlich der Wirtschaftsgruppe 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) mit sechs Unternehmen, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.

[2] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik.

[3] Der exakte, mit dem Umsatz gewogene, arithmetische Mittelwert beträgt einschließlich Baugewerbe 41,6 % und ohne Baugewerbe 43,4 %.

Tabelle 10

Wirtschaftsgruppen[1] mit der größten und mit der kleinsten Konzentrationsrate CR-10, 1987

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Konzentrationsrate CR-10 (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit den größten Werten					
1	65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	*100,00*	28,217	10
2	24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	*100,00*	637,657	6
3	69	Tabakverarbeitung	*97,69*	21 605,130	32
4	35	Luft- und Raumfahrzeugbau	*95,13*	9 925,138	41
5	22	Mineralölverarbeitung	*94,07*	74 415,756	48
Wirtschaftsgruppen mit den kleinsten Werten					
6	30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt	*11,51*	24 750,617	1 558
7	63	Textilgewerbe	*11,50*	35 150,684	1 295
8	54	Holzverarbeitung	*10,25*	28 628,852	1 930
9	68	Ernährungsgewerbe	*10,22*	148 354,676	3 444
10	77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	*8,82*	6 782,134	1 815

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik.

Tabelle 11

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach dem Hirschman-Herfindahl-Index, 1987

Lfd. Nr.	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	2 000,0 bis 4 049,7 ...	3	*7,32*
2	1 000,0 bis unter 2 000,0 ...	3	*7,32*
3	750,0 bis unter 1 000,0 ...	1	*2,44*
4	500,0 bis unter 750,0 ...	6	*14,63*
5	200,0 bis unter 500,0 ...	6	*14,63*
6	100,0 bis unter 200,0 ...	3	*7,32*
7	50,0 bis unter 100,0 ...	4	*9,76*
8	40,0 bis unter 50,0 ...	5	*12,20*
9	30,0 bis unter 40,0 ...	4	*9,76*
10	21,3 bis unter 30,0 ...	4	*9,76*
11	ohne Angabe [1]	2	*4,88*
Insgesamt		41	*100,00*

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 12

Wirtschaftsgruppen [1] mit dem größten und mit dem kleinsten Hirschman-Herfindahl-Index, 1987

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Herfindahl-Index (× 10 000)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit den größten Werten					
1	35	Luft- und Raumfahrzeugbau	4 049,7	9 925,138	41
2	50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	2 281,8	25 236,501	118
3	21	Bergbau	2 236,7	32 261,038	80
4	69	Tabakverarbeitung	1 737,0	21 605,130	32
5	22	Mineralölverarbeitung	1 273,7	74 415,756	48
Wirtschaftsgruppen mit den kleinsten Werten					
6	30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt	31,2	24 750,617	1 558
7	32	Maschinenbau	30,0	160 101,764	4 782
8	68	Ernährungsgewerbe	25,9	148 354,676	3 444
9	54	Holzverarbeitung	25,5	28 628,852	1 930
10	77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	21,3	6 782,134	1 815

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 13

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach dem Variationskoeffizienten, 1987

Lfd. Nr.	Variationskoeffizient (× 100)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	1 000,0 bis 1 357,6 ...	2	*4,88*
2	500,0 bis unter 1 000,0 ...	3	*7,32*
3	400,0 bis unter 500,0 ...	2	*4,88*
4	350,0 bis unter 400,0 ...	4	*9,76*
5	300,0 bis unter 350,0 ...	2	*4,88*
6	275,0 bis unter 300,0 ...	7	*17,07*
7	250,0 bis unter 275,0 ...	4	*9,76*
8	225,0 bis unter 250,0 ...	5	*12,20*
9	200,0 bis unter 225,0 ...	2	*4,88*
10	150,0 bis unter 200,0 ...	6	*14,63*
11	119,8 bis unter 150,0 ...	2	*4,88*
12	ohne Angabe [1]	2	*4,88*
Insgesamt		41	*100,00*

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 14

Wirtschaftsgruppen [1] mit dem größten und mit dem kleinsten Variationskoeffizienten, 1987

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Variationskoeffizient (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit den größten Werten					
1	33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	*1 357,61*	207 484,494	1 710
2	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	*1 214,22*	174 354,394	2 523
3	40	Chemische Industrie	*632,56*	171 100,218	1 148
4	72	Hoch- und Tiefbau	*527,61*	76 554,537	7 928
5	50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	*509,17*	25 236,501	118
Wirtschaftsgruppen mit den kleinsten Werten					
6	63	Textilgewerbe	*183,77*	35 150,684	1 295
7	77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	*169,34*	6 782,134	1 815
8	75	Zimmerei, Dachdeckerei	*165,86*	3 319,610	790
9	61	Ledererzeugung	*143,74*	1 400,443	56
10	74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	*119,76*	1 237,382	322

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

2.3 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Anzahl der Beschäftigten

313. Der Monopolkommission stehen nur für 21 der 41 Wirtschaftsgruppen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe Angaben über den Anteil der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Beschäftigten in einer Wirtschaftsgruppe zur Verfügung. *Angesichts dieser Datenlücken sieht sich die Kommission nicht in der Lage, eine Analyse über den gesamten Bereich durchzuführen.*

Eine Zusammenstellung der der Monopolkommission verfügbaren Angaben liefert *Tabelle II.2* im Anlagenband dieses Hauptgutachtens. Die Tabelle enthält die zugeordneten Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und den Umsatz pro Beschäftigtem der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987.

2.4 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Investitionen

314. Zum Anteil der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen in einer Wirtschaftsgruppe an den Investitionen liegen der Monopolkommission Angaben lediglich für sechs der insgesamt 41 Wirtschaftsgruppen, einschließlich Baugewerbe, vor. *Die Kommission muß daher auf eine Analyse dieses Zusammenhangs für den gesamten Bereich verzichten.*

Eine Zusammenstellung der verfügbaren Angaben liefert *Tabelle II.3* im Anlagenband dieses Hauptgutachtens. Die Tabelle enthält zugeordnete Anteile an den Investitionen und die Investitionen pro Beschäftigtem der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftszweigen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987.

2.5 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf den Census Value Added und den vertikalen Integrationsgrad

315. Angaben zum Census Value Added der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen an einer Wirtschaftsgruppe liegen der Monopolkommission unter den insgesamt 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, nur in acht Fällen vor. Neben statistischen Geheimhaltungsgründen bestehen empirische und methodische Probleme des Statistischen Bundesamtes, den Census Value Added nach Größenklassen der Unternehmen gemessen am Umsatz konsistent zu schätzen [50]).

Angesichts der geringen Anzahl der Wirtschaftsgruppen, für die Angaben zum Census Value Added der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen vorliegen, verzichtet die Monopolkommission auf eine Analyse des gesamten Bereichs. Dies ist auch deshalb zu bedauern, weil die Angaben für den Census Value Added in Verbindung mit der Höhe des Umsatzes der jeweils größten Unternehmen dazu herangezogen wurden, Anhaltspunkte für den vertikalen Integrationsgrad der Unternehmen zu gewinnen.

Eine Zusammenstellung der der Monopolkommission verfügbaren Angaben liefert *Tabelle II.4* im Anlagenband dieses Hauptgutachtens. Die Tabelle enthält zugeordnete Anteile am Census Value Added und eine Maßzahl für den vertikalen Integrationsgrad der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, 1987.

2.6 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Anzahl der Betriebe

316. Zur Anzahl der Betriebe der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen in einer Wirtschaftsgruppe liegen der Monopolkommission unter den insgesamt 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, lediglich in einem Fall Angaben vor. Angesichts dieser Tatsache muß die Monopolkommission auf eine Analyse des Gesamtbereichs verzichten.

Eine Zusammenstellung der der Monopolkommission verfügbaren Angaben liefert *Tabelle II.5* im Anlagenband dieses Hauptgutachtens. Die Tabelle enthält zugeordnete Anteile an der Anzahl der Betriebe und die Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, 1987.

3. Stand der Konzentration der Betriebe in den Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes 1987

317. Zur Konzentration der Betriebe in den 35 Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten und zum zugeordneten Anteil der größten Betriebe an den Investitionen sind der Monopolkommission keine ausreichenden Angaben verfügbar. Angaben über den Anteil der jeweils *drei größten Betriebe* an den Beschäftigten liegen nur für 20 Wirtschaftsgruppen, über den zugeordneten Anteil an den Investitionen nur für eine Wirtschaftsgruppe vor. Repräsentative Aussagen über den gesamten Bereich sind danach nicht zu treffen. *Die Monopolkommission verzichtet deshalb auf eine Analyse.*

Eine Zusammenstellung der der Monopolkommission verfügbaren Angaben zum Stand und zur Entwicklung der Konzentration der Betriebe liefert

[50]) Vgl. in diesem Kapitel Abschnitt 1.2, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis.

Tabelle II.11 im Anlagenband dieses Hauptgutachtens. Die Tabelle enthält Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und zugeordnete Anteile an den Investitionen der größten Betriebe gemessen an der Anzahl der Beschäftigten nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, 1979 bis 1987.

4. Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen

4.1 Kurzfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987 gegenüber 1985

318. Die Monopolkommission führt seit mehreren Berichtsjahren einen kurzfristigen Zeitvergleich zur Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, für die jeweils vorangehende zweijährliche Berichtsperiode durch. Vorangestellt ist ein Vergleich der Globaldaten

— Umsatz,

— Anzahl der Unternehmen

der untersuchten Wirtschaftsgruppen. Der Zeitvergleich des Konzentrationsgrades bezieht sich auf den

— Umsatz als primäres Konzentrationsmerkmal

und die vier zugeordneten Begleitmerkmale

— Anzahl der Beschäftigten,

— Investitionen,

— Census Value Added und

— Anzahl der Betriebe der Unternehmen.

Dargestellt werden Konzentrationsraten, d. h. insbesondere die Anteilswerte der jeweils drei größten Unternehmen in einer Wirtschaftsgruppe gemessen an den einzelnen Merkmalen, sowie der Hirschman-Herfindahl-Index und der Variationskoeffizient gemessen am Umsatz.

319. Von den 41 Wirtschaftsgruppen, einschließlich des Baugewerbes, für die Angaben zu den Merkmalen Umsatz, Anzahl der Beschäftigten und Investitionen vom Statistischen Bundesamt erhoben und konzentrationsstatistisch aufbereitet werden, stehen der Monopolkommission für den kurzfristigen Zeitvergleich 1987/1985 lediglich zu 18, zwölf bzw. zwei Wirtschaftsgruppen empirische Angaben zur Verfügung. Für die 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, für die vom Statistischen Bundesamt zusätzlich Angaben zum Census Value Added sowie zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen aufbereitet werden, liegen der Kommission nur zu vier bzw. einer Wirtschaftsgruppe Angaben vor. Diese Datenbasis ist, wie für die Untersuchung des Standes der Unternehmenskonzentration bereits dargelegt[51]), für eine aussagekräftige, wettbewerbspolitisch relevante Analyse des Produzierenden Gewerbes nach Wirtschaftsgruppen zu klein. *Die Monopolkommission muß daher auf einen kurzfristigen Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe, wie bereits im letzten Hauptgutachten[52]), verzichten.*

320. Eine Übersicht zum kurzfristigen Zeitvergleich 1987/1985 der globalen Angaben über den Umsatz und die Anzahl der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen enthalten die *Tabellen 15 bis 18.* Ergebnisse zum kurzfristigen Zeitvergleich des Konzentrationsgrades enthalten die *Tabellen 19 bis 26.* Die Tabellen beziehen sich, dem allgemeinen Auswertungsprogramm der Kommission entsprechend, auf die Konzentrationsraten CR-3 und CR-10, d. h. die Anteilswerte der drei bzw. zehn größten Unternehmen, den Hirschman-Herfindahl-Index sowie den Variationskoeffizienten, jeweils gemessen am Umsatz.

Eine vollständige Zusammenstellung der der Monopolkommission zur Entwicklung der Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, sowie den zugeordneten Merkmalen zur Verfügung stehenden amtlichen statistischen Angaben liefern die *Tabellen II.6 bis II.10* im Anlagenband dieses Hauptgutachtens. Die Tabellen enthalten die Anteile der jeweils größten Unternehmen am Umsatz, zugeordnete Anteile der genannten Begleitmerkmale sowie charakteristische Relationen zwischen diesen Merkmalen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes sowie einschließlich bzw. ausschließlich des Baugewerbes während der Periode 1977 bzw. 1979 bis 1987.

321. Die kurzfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration im zweijährlichen Zeitvergleich 1987/1985, soll trotz lückenhafter Angaben zur Konzentrationsrate CR-3 hilfsweise durch den Hirschman-Herfindahl-Index und die Konzentrationsrate CR-10, jeweils gemessen am Umsatz, charakterisiert werden. Der Hirschman-Herfindahl-Index besitzt zwar nicht die Anschauungs- und Aussagekraft wie der Umsatzanteil der jeweils größten drei Anbieter (CR-3), steht mit dieser aber in einem engen funktionalen Zusammenhang. Das Niveau bzw. der Wertebereich des Hirschman-Herfindahl-Index werden in erster Linie durch die Anteilswerte der jeweils — hier der drei — größten Unternehmen bestimmt. Die Konzentrationsrate der zehn größten Unternehmen (CR-10) wird von der Kommission auch für den mittel- und langfristigen Zeitvergleich des jeweiligen Berichtsjahres gegenüber 1977 bzw. 1954 verwendet.

Das Ergebnis des kurzfristigen Zeitvergleichs 1987/1985 für den Hirschman-Herfindahl-Index und die Konzentrationsrate CR-10 enthalten die *Tabellen 27 und 28.*

---

[51]) Vgl. in diesem Kapitel Abschnitt 2.2, Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz.

[52]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Tz. 236.

Tabelle 15

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Umsatzes der Unternehmen, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	Umsatz der Unternehmen (Mio. DM)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	5 000,0 bis 23 600,2	2	*4,88*
2	2 500,0 bis unter 5 000,0	4	*9,76*
3	1 000,0 bis unter 2 500,0	6	*14,63*
4	500,0 bis unter 1 000,0	6	*14,63*
5	250,0 bis unter 500,0	4	*9,76*
6	100,0 bis unter 250,0	2	*4,88*
7	0,0 bis unter 100,0	5	*12,20*
8	– 1 000,0 bis unter 0,0	3	*7,32*
9	– 2 000,0 bis unter – 1 000,0	3	*7,32*
10	– 5 000,0 bis unter – 2 000,0	3	*7,32*
11	–40 777,5 bis unter – 5 000,0	3	*7,32*
Insgesamt		41	*100,00*

Tabelle 16

Wirtschaftsgruppen mit der größten Veränderung des Umsatzes der Unternehmen, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1985	
			Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme				
1	33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	23 600,17	– 19
2	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	19 282,76	128
3	58	Herstellung von Kunststoffwaren	4 854,31	75
4	72	Hoch- und Tiefbau	4 064,76	–494
5	38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	3 937,48	44
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme				
6	21	Bergbau	– 3 702,06	4
7	68	Ernährungsgewerbe	– 4 625,15	1
8	40	Chemische Industrie	– 9 171,45	– 4
9	27	Eisenschaffende Industrie	–12 416,02	– 2
10	22	Mineralölverarbeitung	–40 777,53	– 2

Tabelle 17

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Anzahl der Unternehmen, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	Anzahl der Unternehmen (Mio. DM)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	100 bis 228	2	*4,88*
2	10 bis 99	7	*17,07*
3	4 bis 9	3	*7,32*
4	0 bis 3	4	*9,76*
5	− 3 bis − 1	5	*12,20*
6	− 10 bis − 4	7	*17,07*
7	− 20 bis − 11	2	*4,88*
8	− 50 bis − 21	3	*7,32*
9	−100 bis − 51	4	*9,76*
10	−200 bis −101	3	*7,32*
11	−494 bis −201	1	*2,44*
Insgesamt		41	*100,00*

Tabelle 18

Wirtschaftsgruppen mit der größten Veränderung der Anzahl der Unternehmen, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1985	
			Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme				
1	32	Maschinenbau	228	− 434,45
2	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	128	19 282,76
3	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	92	2 527,17
4	58	Herstellung von Kunststoffwaren	75	4 854,31
5	30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt	73	80,94
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme				
6	77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	− 79	347,30
7	76	Bauinstallation	−105	1 034,47
8	54	Holzverarbeitung	−124	1 979,09
9	64	Bekleidungsgewerbe	−129	698,49
10	72	Hoch- und Tiefbau	−494	4 064,76

Tabelle 19

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	1,0 bis 1,3	1	*2,44*
2	0,5 bis unter 1,0	0	*0,00*
3	0,3 bis unter 0,5	0	*0,00*
4	0,0 bis unter 0,3	5	*12,20*
5	−0,3 bis unter 0,0	3	*7,32*
6	−0,5 bis unter −0,3	2	*4,88*
7	−1,0 bis unter −0,5	3	*7,32*
8	−2,0 bis unter −1,0	2	*4,88*
9	−2,5 bis unter −2,0	1	*2,44*
10	−2,8 bis unter −2,5	1	*2,44*
11	ohne Angabe[1])	23	*56,10*
Insgesamt[2])		41	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwölf Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
21 Bergbau,
22 Mineralölverarbeitung,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
36 Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
61 Ledererzeugung,
62 Lederverarbeitung,
69 Tabakverarbeitung,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation),

elf Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1985:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
29 Gießerei,
32 Maschinenbau,
33 Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen,
40 Chemische Industrie,
51 Feinkeramik,
55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung,
57 Druckerei, Vervielfältigung,
64 Bekleidungsgewerbe,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt),
68 Ernährungsgewerbe.

[2]) Die exakten, mit dem Umsatz gewogenen, arithmetischen Mittelwerte betragen ohne Baugewerbe 1985 27,7 % und 1987 26,8 %, die Differenz −0,9 Prozentpunkte. Die entsprechenden Werte einschließlich Baugewerbe betragen 26,5 % und 25,6 %, die Differenz −0,9 Prozentpunkte.

Wirtschaftsgruppen[1]) mit der größten Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1985		
			Konzentrationsrate CR-3 (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	*1,29*	953,85	– 5
2	37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	*0,27*	1 201,80	– 53
3	72	Hoch- und Tiefbau	*0,24*	4 064,76	–494
4	53	Holzbearbeitung	*0,22*	400,56	– 14
5	63	Textilgewerbe	*0,14*	– 1 485,78	– 39
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	59	Gummiverarbeitung	*–0,74*	740,84	– 1
7	27	Eisenschaffende Industrie	*–1,09*	–12 416,02	– 2
8	56	Papier- und Pappeverarbeitung	*–1,41*	429,51	4
9	34	Schiffbau	*–2,47*	– 1 225,68	– 8
10	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeuge	*–2,77*	2 527,17	92

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwölf Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
21 Bergbau,
22 Mineralölverarbeitung,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
36 Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
61 Ledererzeugung,
62 Lederverarbeitung,
69 Tabakverarbeitung,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation),
elf Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1985:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
29 Gießerei,
32 Maschinenbau,
33 Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen,
40 Chemische Industrie,
51 Feinkeramik,
55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung,
57 Druckerei, Vervielfältigung,
64 Bekleidungsgewerbe,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt),
68 Ernährungsgewerbe.

Tabelle 21

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-10, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-10[1] (%)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	2,0 bis 4,5	4	*9,76*
2	1,0 bis unter 2,0	5	*12,20*
3	0,5 bis unter 1,0	4	*9,76*
4	0,1 bis unter 0,5	8	*19,51*
5	0,0 bis unter 0,1	4	*9,76*
6	−0,3 bis unter 0,0	4	*9,76*
7	−0,5 bis unter −0,3	1	*2,44*
8	−1,0 bis unter −0,5	2	*4,88*
9	−2,5 bis unter −1,0	4	*9,76*
10	−5,0 bis unter −2,5	0	*0,00*
11	−6,1 bis unter −5,0	1	*2,44*
12	ohne Angabe[2]	4	*9,76*
Insgesamt[3]		41	*100,00*

[1] Einschließlich der Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt), mit teilweise weniger als zehn Unternehmen, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.

[2] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik,
zwei Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1985:
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
69 Tabakverarbeitung.

[3] Die exakten, mit dem Umsatz gewogenen, arithmetischen Mittelwerte betragen ohne Baugewerbe 1985 45,6 % und 1987 43,4 %, die Differenz −2,2 %-Punkte. Die entsprechenden Werte einschließlich Baugewerbe betragen 43,7 % und 41,6 %, die Differenz −2,1 %-Punkte.

Wirtschaftsgruppen[1]) mit der größten Veränderung der Konzentrationsrate CR-10, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1985		
			Konzentrationsrate CR-10 (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	34	Schiffbau	*4,48*	−1 225,68	− 8
2	61	Ledererzeugung	*3,26*	− 161,17	− 5
3	62	Lederverarbeitung	*2,57*	51,30	−25
4	74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	*2,32*	47,21	−36
5	73	Spezialbau	*1,78*	623,01	21
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	29	Gießerei	*−1,06*	− 482,98	−10
7	68	Ernährungsgewerbe	*−1,08*	−4 625,15	1
8	56	Papier- und Pappeverarbeitung	*−1,79*	429,51	4
9	40	Chemische Industrie	*−1,96*	−9 171,45	− 4
10	32	Maschinenbau	*−6,07*	− 434,45	228

[1]) Einschließlich der Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt), mit teilweise weniger als zehn Unternehmen, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.

Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik,
zwei Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1985:
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
69 Tabakverarbeitung.

Tabelle 23

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	50,0 bis 218,8 ..	3	7,32
2	25,0 bis unter 50,0 ..	4	9,76
3	10,0 bis unter 25,0 ..	3	7,32
4	3,0 bis unter 10,0 ..	4	9,76
5	1,0 bis unter 3,0 ..	4	9,76
6	0,0 bis unter 1,0 ..	3	7,32
7	− 3,0 bis unter 0,0 ..	4	9,76
8	− 10,0 bis unter − 3,0 ..	3	7,32
9	− 20,0 bis unter − 10,0 ..	3	7,32
10	− 50,0 bis unter − 20,0 ..	6	14,63
11	−274,2 bis unter − 50,0 ..	2	4,88
12	ohne Angabe [1] ...	2	4,88
Insgesamt		41	100,00

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 24

Wirtschaftsgruppen [1] mit der größten Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1985		
			Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	35	Luft- und Raumfahrzeugbau	218,81	1 004,40	1
2	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	79,16	19 282,76	128
3	61	Ledererzeugung	68,73	− 161,17	− 5
4	22	Mineralölverarbeitung	39,52	−40 777,53	− 2
5	28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke ..	36,13	− 3 676,18	− 5
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	69	Tabakerverarbeitung	− 26,90	769,08	− 2
7	51	Feinkeramik	− 31,02	196,26	3
8	29	Gießerei	− 38,12	− 482,98	−10
9	32	Maschinenbau	− 51,55	− 434,45	228
10	50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	−274,16	− 1 444,35	15

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 25

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Variationskoeffizienten, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	Variationskoeffizient (× 100)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	10,0 bis 114,5 ..	4	*9,76*
2	7,5 bis unter 10,0 ..	3	*7,32*
3	5,0 bis unter 7,5 ..	6	*14,63*
4	1,0 bis unter 5,0 ..	1	*2,44*
5	0,0 bis unter 1,0 ..	0	*0,00*
6	– 1,0 bis unter 0,0 ..	2	*4,88*
7	– 2,5 bis unter – 1,0 ..	3	*7,32*
8	– 5,0 bis unter – 2,5 ..	4	*9,76*
9	– 10,0 bis unter – 5,0 ..	6	*14,63*
10	– 20,0 bis unter – 10,0 ..	6	*14,63*
11	–235,9 bis unter – 20,0 ..	4	*9,76*
12	– ohne Angabe [1]) ...	2	*4,88*
Insgesamt		41	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 26

Wirtschaftsgruppen [1]) mit der größten Veränderung des Variationskoeffizienten, 1987 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1985		
			Variationskoeffizient (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	*114,48*	19 282,76	128
2	73	Spezialbau	*20,18*	623,01	21
3	35	Luft- und Raumfahrzeugbau	*16,55*	1 004,40	1
4	33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	*10,58*	23 600,17	– 19
5	64	Bekleidungsgewerbe	*9,59*	698,49	–129
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau .	*– 19,39*	2 527,17	92
7	40	Chemische Industrie	*– 22,56*	–9 171,45	– 4
8	68	Ernährungsgewerbe	*– 24,21*	–4 625,15	1
9	29	Gießerei	*– 30,51*	– 482,98	– 10
10	32	Maschinenbau	*–235,90*	– 434,45	228

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 27

Hirschman-Herfindahl-Index nach Wirtschaftsgruppen im Zeitvergleich, 1987 gegenüber 1985

Hirschman-Herfindahl-Index 1987/1985		Anzahl der Wirtschaftsgruppen 1987		Anteil der Wirtschaftsgruppen 1987			
				am Umsatz		an der Anzahl der Unternehmen	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	höher	10	*24,39*	522,9	*32,71*	5 588	*11,66*
2	niedriger	11	*26,83*	495,0	*30,96*	9 019	*18,82*
3	konstant[1])	18	*43,90*	580,1	*36,28*	33 298	*69,49*
4	ohne Angaben[2])	2	*4,88*	0,7	*0,04*	16	*0,03*
Insgesamt		41	*100,00*	1 598,7	*100,00*	47 921	*100,00*

[1]) Änderung des Hirschman-Herfindahl-Index innerhalb des Bereichs $-10 < H < 10$ Punkte.
[2]) Unter die statistische Geheimhaltung fallen im Berichtsjahr 1987 die zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

Tabelle 28

Konzentrationsrate CR-10 nach Wirtschaftsgruppen im Zeitvergleich, 1987 gegenüber 1985

Konzentrationsrate CR-10 1987/1985		Anzahl der Wirtschaftsgruppen 1987		Anteil der Wirtschaftsgruppen 1987			
				am Umsatz		an der Anzahl der Unternehmen	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	gestiegen	13	*31,71*	364,5	*22,80*	15 967	*33,32*
2	gesunken	7	*17,07*	575,5	*36,00*	13 818	*28,83*
3	konstant[1])	17	*41,46*	615,9	*38,52*	17 353	*36,21*
4	ohne Angaben[2])	4	*9,76*	42,9	*2,68*	783	*1,63*
Insgesamt		41	*100,00*	1 598,7	*100,00*	47 921	*100,00*

[1]) Änderung der Konzentrationsrate CR-10 innerhalb des Bereichs $-0{,}5 < CR\text{-}10 < 0{,}5$ Prozentpunkte.
[2]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik,
zwei Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1985:
35 Luft- und Raumfahrzeugbau.
69 Tabakverarbeitung.

322. Gemessen am Hirschman-Herfindahl-Index ist die Anzahl der Wirtschaftsgruppen jeweils mit gestiegenem und mit gesunkenem Konzentrationsgrad nahezu gleich hoch. Um einen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, ob es sich hierbei im Berichtsjahr 1987 um relativ größere oder kleinere, stärker oder schwächer besetzte Wirtschaftsgruppen handelt, werden diese mit ihrem Umsatz bzw. der Anzahl der Unternehmen im Jahr 1987 gewichtet. Bezogen auf den Umsatz ist der Anteil der Wirtschaftsgruppen mit gestiegenem Konzentrationsgrad etwas größer, d. h. es handelt sich durchschnittlich um umsatzstärkere Wirtschaftsgruppen. Gewichtet mit der Anzahl der Unternehmen findet sich in Wirtschaftsgruppen mit sinkendem Konzentrationsgrad der größere Teil der Unternehmen. Tendenziell besitzen die kurzfristig höher konzentrierten Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987 durchschnittlich etwas höhere Umsätze, aber eine geringere Anzahl an Unternehmen. Der Anteil der Wirtschaftsgruppen, deren Konzentrationsgrad kurzfristig relativ konstant geblieben ist, beträgt im Jahr 1987 nach ihrer Anzahl etwa die Hälfte, nach dem Umsatz ein Drittel und nach der Anzahl der Unternehmen mehr als zwei Drittel (Tabelle 27).

323. Stellt man den Ergebnissen nach dem Hirschman-Herfindahl-Index die Ergebnisse nach der Konzentrationsrate CR-10 gegenüber, fällt der kurzfristige Zeitvergleich 1987/1985 eindeutiger aus. In etwa der doppelten Anzahl der Wirtschaftsgruppen ist der Konzentrationsgrad gestiegen. Trägt man der unterschiedlichen Größe der Wirtschaftsgruppen Rechnung und gewichtet diese mit ihrem Umsatz im Berichtsjahr 1987, so ist der Anteil der Wirtschaftsgruppen mit kurzfristig höherem Konzentrationsgrad geringer als der mit niedrigerem. Das bedeutet, daß die Konzentrationsrate CR-10 vor allem in kleineren Wirtschaftsgruppen gestiegen ist. Wählt man demgegenüber die Anzahl der Unternehmen als Gewicht, ist der höhere Anteil der Unternehmen in Wirtschaftsgruppen mit gestiegenem Konzentrationsgrad zu finden. Im Durchschnitt ist danach der Anteil der jeweils zehn größten Unternehmen in einer geringeren Anzahl der Wirtschaftsgruppen kurzfristig gesunken, in der relativ weniger Unternehmen tätig sind, in denen aber vergleichsweise höhere Umsätze erzielt werden. Der Anteil der Wirtschaftsgruppen mit konstantem Konzentrationsgrad beträgt etwa die Hälfte bzw. nach ihrer Gewichtung jeweils ein Drittel (Tabelle 28).

324. Die unterschiedlichen Ergebnisse des kurzfristigen Zeitvergleichs 1987/1985 des Konzentrationsgrades gemessen durch den Hirschman-Herfindahl-Index und die Konzentrationsrate CR-10 schließen sich nicht aus, sondern resultieren aus unterschiedlichen Meßkonzepten. Wenn die Konzentrationsrate CR-10 einen Anstieg des Konzentrationsgrades in mehr Wirtschaftsgruppen ausweist als der Hirschman-Herfindahl-Index, so kann die Ursache darin liegen, daß in einigen Wirtschaftsgruppen der Anteil der jeweils zehn größten Unternehmen zwar gestiegen, die Größenunterschiede innerhalb oder außerhalb dieser Gruppe aber geringer geworden sind. Möglich ist auch, daß die Anzahl kleinerer Unternehmen gestiegen ist. Für eine präzisere Darstellung ist eine genauere Untersuchung der Veränderung der Unternehmensgrößenstrukturen in den Wirtschaftsgruppen notwendig. Hierfür sind in jedem Falle weitere Konzentrationsraten, insbesondere die — hier nicht verfügbare — Konzentrationsrate CR-3, die Anzahl der Unternehmen, der Variationskoeffizient sowie das Ausgangsniveau der Variablen einzubeziehen.

4.2 Mittelfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987 gegenüber 1977

325. Die Monopolkommission hat in ihren letzten Hauptgutachten neben dem kurzfristigen auch einen mittelfristigen Zeitvergleich der Unternehmenskonzentration, gemessen am Umsatz, für das jeweilige Berichtsjahr bezogen auf das Jahr 1977 durchgeführt. Ab diesem Jahr stehen in gewissem Umfang vergleichbare Zeitreihen der amtlichen Statistiken nach Wirtschaftszweigen zur Verfügung.

Die für einen mittelfristigen Zeitvergleich 1987/1977 einzusetzenden empirischen Angaben über die 41 zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, liegen der Kommission nur für 26, 18 bzw. sechs Wirtschaftsgruppen zum Konzentrationsmerkmal Umsatz sowie den zugeordneten Merkmalen Anzahl der Beschäftigten und Höhe der Investitionen vor. Zu den 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, für die die zugeordneten Merkmale Census Value Added und Anzahl der Betriebe der Unternehmen von der amtlichen Statistik erhoben bzw. berechnet werden, sind nur Angaben zu sieben bzw. einer Wirtschaftsgruppe verfügbar. Die Angaben der übrigen Wirtschaftsgruppen sind aus Gründen der statistischen Geheimhaltung durch das Statistische Bundesamt gesperrt.

Angesichts dieser Situation sieht sich die Monopolkommission, wie bereits für das vorangehende Berichtsjahr 1985, *infolge der unzureichenden Datenbasis gezwungen, auf einen mittelfristigen Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987/1977 und dessen hinreichend detaillierte, wettbewerbspolitisch relevante Darstellung zu verzichten*[53]).

326. Die Berichterstattung für den mittelfristigen Zeitvergleich 1987/1977 beschränkt sich auf die Wiedergabe der allgemeinen und derjenigen konzentrationsstatistischen Angaben, die der Kommission von der amtlichen Statistik übermittelt wurden. Die *Tabellen 29 bis 32* enthalten die Angaben zum mittelfristigen Vergleich der Merkmale Umsatz und Anzahl der Unternehmen nach Wirtschaftsgruppen. Die *Tabellen 33 bis 40* betreffen die Angaben zu den Konzentrationsraten CR-3 und CR-10, den Hirschman-Herfindahl-Index sowie den Variationskoeffizienten[54]).

---

[53]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Tz. 239.

[54]) Zur näheren Begründung vgl. in diesem Kapitel, Abschnitt 2.2, Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz; Abschnitt 4.1, Kurzfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987 gegenüber 1985.

Dem allgemeinen konzentrationsstatistischen Auswertungsschema der Kommission entsprechend sind jedem Merkmal eine klassierte Häufigkeitsverteilung und die Nennung der fünf Wirtschaftsgruppen am Anfang und am Ende der Verteilung zugeordnet.

Eine vollständige Zusammenstellung der der Monopolkommission zum mittelfristigen Vergleich der Konzentration der Unternehmen 1987/1977 zur Verfügung stehenden amtlichen statistischen Angaben enthalten die — bereits zum kurzfristigen Zeitvergleich 1987/1985 zitierten — *Tabellen II.6 bis II.10* im Anlagenband dieses Gutachtens. Konzentrationsmerkmale sind der Umsatz der Unternehmen sowie die ihm zugeordneten Begleitmerkmale (Anzahl der Beschäftigten, Investitionen, Census Value Added, Anzahl der Betriebe der Unternehmen).

Tabelle 29

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Umsatzes der Unternehmen, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	Umsatz der Unternehmen (Mio. DM)		Wirtschaftsgruppen	
			Anzahl	Anteil (%)
1	50 000,0 bis	104 412,0	4	*9,76*
2	15 000,0 bis unter	50 000,0	4	*9,76*
3	10 000,0 bis unter	15 000,0	3	*7,32*
4	7 500,0 bis unter	10 000,0	3	*7,32*
5	5 000,0 bis unter	7 500,0	7	*17,07*
6	2 500,0 bis unter	5 000,0	7	*17,07*
7	1 000,0 bis unter	2 500,0	5	*12,20*
8	500,0 bis unter	1 000,0	3	*7,32*
9	0,0 bis unter	500,0	4	*9,76*
10	−1 000,0 bis unter	0,0	0	*0,00*
11	−1 429,6 bis unter	−1 000,0	1	*2,44*
Insgesamt			41	*100,00*

Tabelle 30

Wirtschaftsgruppen mit der größten Veränderung des Umsatzes der Unternehmen, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1977	
			Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme				
1	33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	104 412,03	−266
2	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	78 137,99	322
3	40	Chemische Industrie	59 085,62	− 63
4	32	Maschinenbau	58 105,50	242
5	68	Ernährungsgewerbe	36 801,24	−379
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme				
6	61	Ledererzeugung	457,67	− 28
7	24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	409,06	1
8	74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	304,85	− 39
9	65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	13,34	4
10	34	Schiffbau	−1 429,57	− 33

Tabelle 31

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Anzahl der Unternehmen, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	Anzahl der Unternehmen	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	100 bis 322	4	*9,76*
2	4 bis 99	5	*12,20*
3	0 bis 3	1	*2,44*
4	– 3 bis – 1	0	*0,00*
5	– 25 bis – 4	8	*19,51*
6	– 50 bis – 26	5	*12,20*
7	– 100 bis – 51	3	*7,32*
8	– 200 bis – 101	5	*12,20*
9	– 500 bis – 201	7	*17,07*
10	–1 000 bis – 501	2	*4,88*
11	–2 725 bis –1 001	1	*2,44*
Insgesamt		41	*100,00*

Tabelle 32

Wirtschaftsgruppen mit der größten Veränderung der Anzahl der Unternehmen, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1977	
			Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme				
1	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	322	78 137,99
2	58	Herstellung von Kunststoffwaren	245	21 969,01
3	32	Maschinenbau	242	58 105,50
4	75	Zimmerei, Dachdeckerei	182	1 309,84
5	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	80	3 645,23
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme				
6	25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	– 415	6 853,18
7	63	Textilgewerbe	– 467	4 908,63
8	54	Holzverarbeitung	– 551	4 533,16
9	64	Bekleidungsgewerbe	– 738	4 229,12
10	72	Hoch- und Tiefbau	–2 725	12 877,64

Tabelle 33

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-3 (%)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	3,0 bis 4,8	1	*2,44*
2	2,0 bis unter 3,0	5	*12,20*
3	1,0 bis unter 2,0	3	*7,32*
4	0,5 bis unter 1,0	3	*7,32*
5	0,0 bis unter 0,5 .	2	*4,88*
6	− 0,5 bis unter 0,0	1	*2,44*
7	− 1,0 bis unter − 0,5	1	*2,44*
8	− 3,0 bis unter − 1,0	4	*9,76*
9	− 5,0 bis unter − 3,0	3	*7,32*
10	−10,0 bis unter − 5,0	1	*2,44*
11	−20,8 bis unter −10,0	2	*4,88*
12	ohne Angabe [1])	15	*36,59*
Insgesamt		41	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwölf Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
21 Bergbau,
22 Mineralölverarbeitung,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
36 Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
61 Ledererzeugung,
62 Lederverarbeitung,
69 Tabakverarbeitung,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation),

drei Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik.

Tabelle 34

Wirtschaftsgruppen[1]) mit der größten Veränderung der Konzentrationsrate CR-3, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1977		
			Konzentrationsrate CR-3 (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke ..	*4,80*	6 068,66	– 21
2	40	Chemische Industrie	*2,96*	59 085,62	– 63
3	37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	*2,95*	6 633,97	–142
4	64	Bekleidungsgewerbe	*2,94*	4 229,12	–738
5	57	Druckerei, Vervielfältigung	*2,54*	8 403,55	–127
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	59	Gummiverarbeitung	*– 4,00*	6 895,37	– 33
7	34	Schiffbau	*– 4,14*	–1 429,57	– 33
8	55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	*– 5,57*	7 744,93	– 11
9	65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	*–20,35*	13,34	4
10	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau .	*–20,81*	3 645,23	80

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwölf Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
21 Bergbau,
22 Mineralölverarbeitung,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
36 Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
61 Ledererzeugung,
62 Lederverarbeitung,
69 Tabakverarbeitung,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation),
drei Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik.

Tabelle 35

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR-10, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	Konzentrationsrate CR-10[1] (%)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	5,0 bis 12,4	1	*2,44*
2	4,0 bis unter 5,0	2	*4,88*
3	3,0 bis unter 4,0	4	*9,76*
4	2,0 bis unter 3,0	3	*7,32*
5	1,0 bis unter 2,0	6	*14,63*
6	0,5 bis unter 1,0	1	*2,44*
7	0,0 bis unter 0,5	3	*7,32*
8	– 0,5 bis unter 0,0	0	*0,00*
9	– 2,5 bis unter – 0,5	7	*4,88*
10	– 5,0 bis unter – 2,5	5	*24,39*
11	–14,7 bis unter – 5,0	2	*4,88*
12	ohne Angabe[2]	7	*17,07*
Insgesamt		41	*100,00*

[1] Einschließlich der Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt), mit teilweise weniger als zehn Unternehmen, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.

[2] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik,

fünf Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
62 Lederverarbeitung,
64 Bekleidungsgewerbe,
69 Tabakverarbeitung.

Wirtschaftsgruppen[1]) mit der größten Veränderung der Konzentrationsrate CR-10, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1977		
			Konzentrationsrate CR-10 (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	61	Ledererzeugung	*12,44*	457,67	– 28
2	27	Eisenschaffende Industrie	*4,66*	956,24	– 7
3	28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	*4,11*	6 068,66	– 21
4	74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	*3,64*	304,85	– 39
5	72	Hoch- und Tiefbau	*3,64*	12 877,64	–2 725
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	32	Maschinenbau	*– 4,29*	58 105,50	242
7	30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt	*– 4,56*	6 282,73	– 10
8	59	Gummiverarbeitung	*– 4,79*	6 895,37	– 33
9	73	Spezialbau	*– 5,67*	1 621,13	55
10	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	*–14,66*	3 645,23	80

[1]) Einschließlich der Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt), mit teilweise weniger als zehn Unternehmen, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.
Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik,
fünf Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
62 Lederverarbeitung,
64 Bekleidungsgewerbe,
69 Tabakverarbeitung.

Tabelle 37

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	200,0 bis 814,4 .	2	*4,88*
2	100,0 bis unter 200,0 .	3	*7,32*
3	50,0 bis unter 100,0 .	1	*2,44*
4	25,0 bis unter 50,0 .	3	*7,32*
5	10,0 bis unter 25,0 .	3	*7,32*
6	0,0 bis unter 10,0 .	5	*12,20*
7	– 10,0 bis unter 0,0 .	2	*0,00*
8	– 50,0 bis unter – 10,0 .	4	*14,63*
9	– 100,0 bis unter – 50,0 .	5	*12,20*
10	– 500,0 bis unter –100,0 .	4	*9,76*
11	–1 417,3 bis unter –500,0 .	1	*2,44*
12	ohne Angabe[1]) ..	8	*19,51*
Insgesamt		41	*100,00*

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt),
sechs Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
72 Hoch- und Tiefbau,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
76 Bauinstallation,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation).

Wirtschaftsgruppen[1]) mit der größten Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1977		
			Herfindahl-Index (× 10 000)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	35	Luft- und Raumfahrzeugbau	814,38	6 417,44	6
2	61	Ledererzeugung	211,89	457,67	– 28
3	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	139,89	78 137,99	322
4	28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	136,64	6 068,66	– 21
5	33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	127,89	104 412,03	–266
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	34	Schiffbau	– 101,50	–1 429,57	– 33
7	59	Gummiverarbeitung	– 112,55	6 895,37	– 33
8	21	Bergbau	– 402,10	11 446,29	– 9
9	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	– 443,63	3 645,23	80
10	50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	–1 417,35	14 507,71	40

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt),
sechs Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
72 Hoch- und Tiefbau,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
76 Bauinstallation,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation).

Tabelle 39

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Variationskoeffizienten, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	Variationskoeffizient (× 100)	Wirtschaftsgruppen	
		Anzahl	Anteil (%)
1	100,0 bis 225,8 ...	1	*2,44*
2	50,0 bis unter 100,0 ...	1	*2,44*
3	25,0 bis unter 50,0 ...	4	*9,76*
4	10,0 bis unter 25,0 ...	2	*4,88*
5	0,0 bis unter 10,0 ...	1	*2,44*
6	− 10,0 bis unter 0,0 ...	3	*7,32*
7	− 25,0 bis unter − 10,0 ...	7	*17,07*
8	− 50,0 bis unter − 25,0 ...	5	*12,20*
9	− 75,0 bis unter − 50,0 ...	6	*14,63*
10	−100,0 bis unter − 75,0 ...	2	*4,88*
11	−448,5 bis unter −100,0 ...	1	*2,44*
12	ohne Angabe[1]	8	*19,51*
Insgesamt		41	*100,00*

[1] Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt),
sechs Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
72 Hoch- und Tiefbau,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
76 Bauinstallation,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation).

Wirtschaftsgruppen[1]) mit der größten Veränderung des Variationskoeffizienten, 1987 gegenüber 1977

Lfd. Nr.	SYPRO-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftsgruppe	Veränderung 1987/1977		
			Variationskoeffizient (%)	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
a	b	c	d	e	f
Wirtschaftsgruppen mit der größten Zunahme					
1	36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	*225,79*	78 137,99	322
2	35	Luft- und Raumfahrzeugbau	*73,71*	6 417,44	6
3	64	Bekleidungsgewerbe	*44,51*	4 229,12	–738
4	57	Druckerei, Vervielfältigung	*39,11*	8 403,55	–127
5	37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	*27,55*	6 633,97	–142
Wirtschaftsgruppen mit der größten Abnahme					
6	29	Gießerei	*– 64,58*	3 452,15	– 61
7	34	Schiffbau	*– 68,17*	–1 429,57	– 33
8	69	Tabakverarbeitung	*– 81,97*	7 566,72	– 21
9	32	Maschinenbau	*– 94,24*	58 105,50	242
10	31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	*–448,46*	3 645,23	80

[1]) Ohne die unter die statistische Geheimhaltung fallenden
zwei Wirtschaftsgruppen im Berichtsjahr 1987:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt),
sechs Wirtschaftsgruppen im Bezugsjahr 1977:
72 Hoch- und Tiefbau,
73 Spezialbau,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei,
75 Zimmerei, Dachdeckerei,
76 Bauinstallation,
77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation).

327. Um auf mittelfristige Tendenzaussagen infolge der lückenhaften Angaben zur Konzentrationsrate CR-3 nicht vollständig zu verzichten, greift die Monopolkommission hilfsweise auf eine zeitliche Gegenüberstellung des Hirschman-Herfindahl-Index und der Konzentrationsrate CR-10 zurück. Zum Hirschman-Herfindahl-Index liegen die für einen mittelfristigen Zeitvergleich 1987/1977 erforderlichen Angaben praktisch vollständig vor. Die Anwendung des Hirschman-Herfindahl-Index erscheint wegen seines relativ engen Zusammenhangs mit der Konzentrationsrate CR-3 vertretbar. Die Konzentrationsrate CR-10 verwendet die Monopolkommission auch für die Darstellung der langfristigen Entwicklung der Unternehmenskonzentration seit 1954[55]). Die Ergebnisse zum mittelfristigen Zeitvergleich 1987/1977 des Konzentrationsgrades im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe[56]) gemessen durch den Hirschman-Herfindahl-Index und die Konzentrationsrate CR-10 enthalten *Tabelle 41 und Tabelle 42.*

Gemessen am Hirschman-Herfindahl-Index ist die Anzahl der Wirtschaftsgruppen mit mittelfristig niedrigerem Konzentrationsgrad etwas größer als die Anzahl mit höherem Konzentrationsgrad. Um festzustellen, ob es sich hierbei um durchschnittlich umsatzstärkere oder -schwächere Wirtschaftsgruppen handelt, werden diese mit ihrem Umsatz im Berichtsjahr 1987 gewichtet. Dabei zeigt sich, daß die Wirtschaftsgruppen mit höherem Konzentrationsgrad durchschnittlich vergleichsweise größer sind und ihr Anteil sogar den der Wirtschaftsgruppen mit niedrigerem Konzentrationsgrad überwiegt. Gewichtet man die Wirtschaftsgruppen mit der Anzahl der Unternehmen, so ergibt sich die gleiche, wenn auch schwächer ausgeprägte Tendenz: Der Konzentrationsgrad ist im mittelfristigen Zeitvergleich 1987/1977 in etwas weniger Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes höher als niedriger. Die Wirtschaftsgruppen mit mittelfristig höherem Niveau vereinigen aber den größeren Teil der Umsätze und der Anzahl der Unternehmen auf sich *(Tabelle 41).*

[55]) Vgl. in diesem Kapitel Abschnitt 4.3, Langfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen 1954 bis 1987.

[56]) Ohne das Baugewerbe, für das erst seit 1985 Hirschman-Herfindahl-Indizes vom Statistischen Bundesamt berechnet werden.

Tabelle 41

Hirschman-Herfindahl-Index nach Wirtschaftsgruppen im Zeitvergleich, 1987 gegenüber 1977

Hirschman-Herfindahl-Index 1987/1977		Anzahl der Wirtschaftsgruppen 1987		Anteil der Wirtschaftsgruppen 1987			
				am Umsatz		an der Anzahl der Unternehmen	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	höher	12	*34,29*	543,2	*36,44*	10 628	*31,59*
2	niedriger	14	*40,00*	450,8	*30,25*	9 867	*29,33*
3	konstant[1])	7	*20,00*	495,9	*33,27*	13 135	*39,04*
4	ohne Angaben[2])	2	*5,71*	0,666	*0,04*	16	*0,05*
Insgesamt[3])		35	*100,00*	1 490,6	*100,00*	33 646	*100,00*

[1]) Änderung des Hirschman-Herfindahl-Index innerhalb des Bereichs $-10 < H < 10$ Punkte.
[2]) Unter die statistische Geheimhaltung fallen im Berichtsjahr 1987 die zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).
[3]) Ohne Baugewerbe, für das Angaben erst seit 1985 vorliegen.

Tabelle 42

Konzentrationsrate CR-10 nach Wirtschaftsgruppen im Zeitvergleich, 1987 gegenüber 1977

Konzentrationsrate CR-10 1987/1977		Anzahl der Wirtschaftsgruppen 1987		Anteil der Wirtschaftsgruppen 1987			
				am Umsatz		an der Anzahl der Unternehmen	
		absolut	relativ (%)	absolut (Mrd. DM)	relativ (%)	absolut	relativ (%)
a	b	c	d	e	f	g	h
1	höher	13	*37,14*	686,4	*46,05*	13 165	*39,13*
2	niedriger	12	*34,29*	667,4	*44,77*	15 554	*46,23*
3	konstant[1])	3	*8,57*	39,6	*2,66*	1 780	*5,29*
4	ohne Angaben[2])	7	*20,00*	97,2	*6,52*	3 147	*9,35*
Insgesamt[3])		35	*100,00*	1 490,6	*100,00*	33 646	*100,00*

[1]) Änderung der Konzentrationsrate CR-10 innerhalb des Bereichs $-0{,}5 < CR\text{-}10 < 0{,}5$ Prozentpunkte.
[2]) Unter die statistische Geheimhaltung fallen
im Berichtsjahr 1987 die zwei Wirtschaftsgruppen:
39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors,
51 Feinkeramik,
im Bezugsjahr 1977 die fünf Wirtschaftsgruppen:
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
62 Lederverarbeitung,
64 Bekleidungsgewerbe,
69 Tabakverarbeitung.
[3]) Ohne Baugewerbe aus Vergleichsgründen zu Tabelle 41.
Einschließlich der zwei Wirtschaftsgruppen:
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt), mit teilweise weniger als zehn Unternehmen, deren Konzentrationsrate CR-10 gleich 100 % gesetzt ist.

328. Mißt man den Konzentrationsgrad im mittelfristigen Zeitvergleich 1987/1977 anstelle durch den Hirschman-Herfindahl-Index durch die Konzentrationsrate CR-10, so ergibt sich tendenziell ein ähnliches Bild. Die Anzahl der Wirtschaftsgruppen, die im Berichtsjahr 1987 gegenüber 1977 einen höheren bzw. niedrigeren Konzentrationsgrad aufweisen, ist nahezu gleich. Die höher konzentrierten Wirtschaftsgruppen sind jedoch durchschnittlich umsatzstärker. Im Gegensatz zur Messung durch den Hirschman-Herfindahl-Index weist die Konzentrationsrate CR-10 für die im Zeitvergleich höher konzentrierten Wirtschaftsgruppen aber einen niedrigeren Anteil der Unternehmen aus. Genauere Aufschlüsse kann nur eine detailliertere Untersuchung mit Hilfe weiterer Konzentrationsraten, insbesondere der für 1987 nicht verfügbaren Konzentrationsrate CR-3, der Anzahl der Unternehmen, des Variationskoeffizienten sowie der jeweiligen Anfangswerte und deren zeitliche Entwicklung liefern (Tabelle 42).

Zur mittelfristigen Tendenz der Konzentrationsentwicklung von 1977 bzw. 1979 bis 1987 vermag der vorliegende Zeitvergleich nichts auszusagen, weil die Monopolkommission bislang auf eine Analyse der zwischenzeitlichen jährlichen Entwicklung verzichtet hat.

4.3 Langfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen von 1954 bis 1987

329. Die Monopolkommission verfolgt die langfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, ohne Baugewerbe, ab dem Jahr 1954. Sie mißt die allgemeine Entwicklung anhand des ungewogenen Durchschnittswertes der *Umsatzanteile der zehn größten Unternehmen* nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen der SYPRO-Klassifikation. Dieser Durchschnittswert ist bis Mitte der siebziger Jahre kontinuierlich gestiegen und verharrt seitdem auf einem Niveau zwischen rund 43,4 und 44,2 %. Die jährlichen Durchschnittswerte der Umsatzanteile der jeweils zehn größten Unternehmen in 33[57]) der insgesamt 35 zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, betragen:

– 1954	31,3 %
– 1960	33,5 %
– 1968	38,5 %
– 1970	50,9 %
– 1973	41,8 %
– 1975	42,3 %
– 1977	43,9 %
– 1978	44,0 %
– 1979	43,6 %
– 1980	43,4 %
– 1981	43,9 %
– 1983	44,2 %
– 1985	44,2 %[58])
– 1987	43,6 %

[57]) Ohne Baugewerbe und ohne die zwei extrem kleinen Wirtschaftszweige
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt).

[58]) Exakter Wert nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes.

Die Ergebnisse für die einzelnen zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nach Jahren enthält *Tabelle 43.*

330. Die Zeitreihe der ungewogenen Durchschnittswerte der Konzentrationsraten der jeweils zehn größten Unternehmen reicht für eine statistisch repräsentative Darstellung und Beurteilung der langfristigen Konzentrationsentwicklung im Produzierenden Gewerbe nicht aus. Die Daten ab 1977 sind statistisch vergleichbar, während die Daten der Jahre 1954 und 1960[59]) nicht mit den Daten der Jahre 1968 bis 1975 und diese wiederum nicht mit denen ab 1977 vergleichbar sind[60]). Das relativ konstante Niveau seit Mitte 1970 entspricht keiner statischen Situation. Der mittelfristige Zeitvergleich 1987/1977[61]) erweist, daß Wirtschaftsgruppen mit zum Teil erheblich höheren Konzentrationsraten CR-10 Gruppen mit entsprechend niedrigeren Raten gegenüberstehen.

Für eine empirisch fundierte Analyse ist eine differenzierte Untersuchung der unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nach verschiedenen Kriterien erforderlich. Ein anderes Bild der durchschnittlichen Entwicklung entsteht bereits, wenn anstelle des ungewogenen Mittelwerts der Konzentrationsrate CR-10 gewogene Mittelwerte verwendet werden, insbesondere nach dem Umsatz. Von Interesse wäre auch, den Trend der Entwicklung nach anderen Maßzahlen (z. B. CR-3, Hirschman-Herfindahl-Index) zu berechnen, die Ergebnisse zu vergleichen und die zu erwartenden Unterschiede zu analysieren. Die Monopolkommission hat im letzten Hauptgutachten verschiedene konzeptionelle Vorstellungen zur dynamischen Konzentrationsanalyse behandelt[62]).

5. Kurz- und mittelfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Betriebe 1987 gegenüber 1985 bzw. 1979

331. Zur Konzentration der Betriebe werden vom Statistischen Bundesamt Angaben über die 35 zweistelligen SYPRO-Wirtschaftsgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, ohne Baugewerbe, erhoben und für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereitet. Gegenüber den Unternehmenserhebungen ist das Aufbereitungsprogramm eingeschränkt, weil nur ein Teil der entsprechenden Merkmale erhoben wird. Als Konzentrationsmaße

[59]) Zu den systematischen und methodischen Unterschieden der früheren Industriestatistik und der späteren Wirtschaftszweigstatistik vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 4.2.1, Divergenz von Konzern- und Unternehmenskonzentration im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe insgesamt, Tz. 102.

[60]) Vgl. hierzu die Bemerkungen in diesem Kapitel Abschnitt 4.2, Mittelfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987 gegenüber 1977.

[61]) Vgl. in diesem Kapitel Abschnitt 4.2, Mittelfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Unternehmen 1987 gegenüber 1977, Tabelle 35 und 36.

[62]) Vgl. Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II., Abschnitt 9, Statische und dynamische Konzentrationsmessung, Tz. 146 ff.

Tabelle 43

Anteile am Umsatz der jeweils zehn größten Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen[1]) des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1954 bis 1987

SYPRO-Nr.	Wirtschaftsgruppe (Reihenfolge gem. Spalte n)	Anteile am Umsatz der zehn größten Unternehmen (%)											
		Unternehmensteile (%)		Unternehmen (%)									
	Bezeichnung	1954	1960	1968	1970	1973	1975	1977[2])	1979	1981	1983	1985	1987
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
21	Bergbau	34,6	42,0	55,4	.	90,9	91,1	94,4	94,3	94,0	94,0	92,3	99,8
69	Tabakverarbeitung	68,6	84,5	92,2	94,0	95,4	.	.	.	.	.	97,6[3])	97,7
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	–[4])	–[4])	91,7	92,7	96,0	95,1	.	.	.	.	95,6[5])	95,1
22	Mineralölverarbeitung	72,6[6])	91,5[6])	82,9	83,1	83,8	87,2	91,6	93,6	93,4	92,7	94,2	92,3
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	–[7])	–[7])	–[7])	85,7	89,7	.	.	.	91,4	91,2	89,0	89,3
34	Schiffbau	71,5	69,0	78,3	72,0	78,4	.	76,1	71,0	72,0	75,3	73,9	78,4
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	58,6	67,0	78,5	77,8	80,9	79,5	72,1	71,3	72,7	73,7	74,5	74,9
27	Eisenschaffende Industrie	51,6	57,8	64,5	66,1	69,7	75,1	69,9	75,1	77,2	79,2	74,1	74,6
59	Gummiverarbeitung	60,7	59,7	.	57,4	57,2	58,9	65,2	63,3	63,8	62,1	60,2	60,4
61	Ledererzeugung	36,5	37,3	35,3	34,4	40,3	40,6	45,3	47,7	50,6	51,3	54,4	57,7
51	Feinkeramik	28,5	37,5	45,1	.	42,6	45,9	57,3	.	.	58,2	58,2	57,4[8])
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	38,5	41,5	.	52,6	.	54,1	59,2	52,8	56,0	55,3	55,0	56,6
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	44,0	44,7	.	59,1	53,0	50,5	49,5	50,3	53,5	.	52,7	53,6
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt[9])	37,8	38,4	45,1	44,3	43,9	48,3	47,8	48,4	48,0	46,1	47,3	48,5
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	45,7	51,7	48,7	.	.	.	50,1	51,8	47,9	48,6	46,9	48,1
40	Chemische Industrie	37,5[10])	40,6[10])	44,9	43,5	43,8	46,4	47,6	48,4	47,0	48,1	47,5	45,6
29	Gießerei	25,3	22,4	29,8	32,0	36,0	37,6	42,2	40,5	41,1	41,2	39,9	38,8
62	Lederverarbeitung	21,3	19,9	.	.	23,9	.	.	27,5	.	28,9	31,1	33,6
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	25,3	25,2	.	32,4	34,8	33,6	29,4	29,0	33,2	34,0	30,3	30,8
31	Stahl-, Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	25,6	20,2	.	18,2	18,1	21,3	42,5[11])	33,7[11])	32,5	25,9	27,8	27,8
53	Holzbearbeitung	9,7	11,9	.	18,7	20,0	20,5	24,5	.	23,5	25,5	26,0	26,0
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	–[4])	–[4])	14,9	14,6	14,7	15,5	.	17,7	18,4	22,0	22,7	23,7[1]
56	Papier- und Pappeverarbeitung	12,2	17,5	20,5	20,6	21,9	24,0	25,8	22,9	25,5	26,4	25,4	23,6

SYPRO-Nr.	Wirtschaftsgruppe (Reihenfolge gem. Spalte n)	Anteile am Umsatz der zehn größten Unternehmensteile (%)		Anteile am Umsatz der zehn größten Unternehmen (%)									
	Bezeichnung	1954	1960	1968	1970	1973	1975	1977[2]	1979	1981	1983	1985	1987
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden ...	16,4	17,9	17,8	17,0	16,8	17,6	18,2	16,1	17,0	17,5	18,0	17,6
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	8,0	9,3	.	11,4	11,7	12,3	15,5	15,2	14,0	15,1	17,0	16,8
57	Druckerei, Vervielfältigung	11,5	13,4	16,8	.	.	12,5	13,1	14,5	15,3	16,4	16,6	16,4
64	Bekleidungsgewerbe	6,5	7,4	8,4	10,0	.	9,6	.	9,4	10,0	11,4	12,6	13,9
58	Herstellung von Kunststoffwaren ..	27,9	20,5	20,4	.	15,5	14,0	13,6	14,6	15,2	14,3	14,4	13,7
32	Maschinenbau	14,6	13,4	17,7	15,6	16,8	17,8	17,2	18,7	15,0	16,3	18,9	12,9
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, anderweitig nicht genannt	17,8	17,5	20,3	19,5	21,7	17,8	16,1	17,4	14,2	14,0	12,1	11,5
63	Textilgewerbe	7,1	7,2	9,3	9,7	9,6	9,5	9,7	10,0	10,4	11,1	11,3	11,5
68	Ernährungsgewerbe .	11,7	12,0	14,1	13,4	13,2	11,8	12,5	11,3	11,3	10,6	11,3	10,2
54	Holzverarbeitung ...	6,6	7,3	9,0	8,6	9,5	9,6	8,9	8,1	8,8	9,5	10,0	10,2
Ungewogenes Mittel[13]		31,3	33,5	38,5	40,9	41,8	42,3	43,9	43,6	43,9	44,2	44,2	43,6

[1] Ohne die zwei Wirtschaftsgruppen
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, mit 1985 fünf und 1987 sechs Unternehmen,
65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt), mit 1985 sechs und 1987 zehn Unternehmen.
[2] Änderung des Berichtskreises seit 1977.
[3] Arithmetischer Mittelwert der Grenzwerte 100 und 91,3.
[4] Aus untersuchungstechnischen Gründen keine Angaben in der Konzentrationsenquête von 1964 enthalten.
[5] Arithmetischer Mittelwert der Grenzwerte 100 und 95,2.
[6] Einschließlich Kohlenwertstoffindustrie.
[7] Aufgrund einer Änderung der Systematik der Wirtschaftszweige keine Zahlenangabe möglich.
[8] Arithmetischer Mittelwert der Grenzwerte 53,0 und 61,8.
[9] Ab 1970 ohne Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung.
[10] Ohne Kohlenwertstoffindustrie.
[11] Die starken Schwankungen beruhen vermutlich auf Schwerpunktverlagerungen von Unternehmen.
[12] Arithmetischer Mittelwert der Grenzwerte 21,1 und 26,2.
[13] Zur Mittelwertbildung erfolgt die Berücksichtigung nicht verfügbarer Angaben nach verschiedenen Verfahren. Für die vorangegangenen Berichtsperioden werden die fehlenden Angaben durch lineare Interpolation mit Hilfe der Angaben der nächstfolgenden oder vorangegangenen Berichtsperiode bestimmt. Für die aktuelle Berichtsperiode wird der arithmetische Mittelwert des Wertebereichs bestimmt, in dem die fehlende Angabe nach dem Wert der übrigen in dieser Berichtsperiode verfügbaren Konzentrationsraten liegen muß.

Zeichenerklärung:
. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Quellen:
1954, 1960: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, Anlagenband, BT-Drs. zu IV/2320, Tab. 3/1 II, S. 40; Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, Tab. 1, S. 18–22.
1968–1987: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertungen für die Monopolkommission zur Statistik der Unternehmenskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes.

werden Konzentrationsraten, bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten der Betriebe, verwendet. Zugeordnetes Merkmal der jeweils größten Betriebe sind die Investitionen.

332. Zum kurzfristigen zweijährlichen Zeitvergleich 1987/1985 der Konzentration der Betriebe wurden der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt lediglich zu 16 der 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, Angaben über die Anzahl der Beschäftigten übermittelt. Angaben über die zugeordneten Investitionen liegen für *keine* Wirtschaftsgruppe vor.

Zum mittelfristigen Zeitvergleich der Konzentration der Betriebe 1987/1979 gelten die entsprechenden Besetzungszahlen von 19 bzw. 1 Wirtschaftsgruppe bei etwas geänderter Zusammensetzung.

Die Datenbasis zur Anzahl der Beschäftigten der jeweils drei größten Betriebe ist sehr lückenhaft und fehlt für die den größten Betrieben zugeordneten Investitionen praktisch vollständig. Die Monopolkommission sieht sich daher für das vorliegende Berichtsjahr 1987, wie bereits für das letzte Berichtsjahr 1985, *nicht in der Lage, den Wirtschaftsbereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe konzentrationsstatistisch in bezug auf die produzierenden Betriebe zu untersuchen.*

333. Eine Zusammenstellung der der Monopolkommission verfügbaren Angaben zum Stand und zur Entwicklung der Konzentration der Betriebe von 1979 bis 1987 liefert *Tabelle II.11* im Anlagenband des Gutachtens. Die Tabelle enthält die Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und zugeordnete Anteile an den Investitionen der größten Betriebe, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, 1979 bis 1987.

6. Erweiterung der Konzentrationsstatistik über das Produzierende Gewerbe hinaus auf den Handel: Kurzfristiger Zeitvergleich der Konzentration der Konzerne im Großhandel 1989 gegenüber 1988

334. Die Monopolkommission hat in Zusammenarbeit mit der für die Handelsstatistik zuständigen Fachgruppe des Statistischen Bundesamtes ein Konzept entwickelt und in ihrem vorangehenden Siebenten Hauptgutachten 1986/1987[63]) eingehend beschrieben, um die Konzentrationsberichterstattung über das Produzierende Gewerbe hinaus auf den Handel zu erweitern. Hierdurch soll der wachsenden Bedeutung des Tertiären Sektors und dem besonderen wettbewerbspolitischen Interesse an der Konzentration im Handel Rechnung getragen werden.

335. Es erscheint der Monopolkommission empfehlenswert, sich zunächst auf die Ergebnisse amtlicher Erhebungen zu stützen, die regelmäßig und detailliert auf breiter Ebene bei Unternehmen durchgeführt werden. Es ist zu vermuten, daß die unter Wettbewerbsgesichtspunkten im Bereich des Produzierenden Gewerbes besonders gravierenden systematischen Verzerrungen der amtlichen Ergebnisse im Handel weniger stark sind.

Die allerdings auch in der amtlichen Handelsstatistik nicht berücksichtigte Konzernverflechtung der Unternehmen versucht die Monopolkommission dadurch zu erfassen, daß die statistischen Ergebnisse für Unternehmen, die einem Konzern zuzuordnen sind, zusammengeführt werden. Grundlage hierfür sind die aufgrund der Publizitätspflicht für Konzerne und Unternehmen allgemein verfügbaren Angaben. Danach basiert die von der Monopolkommission konzipierte Konzentrationsstatistik für den Handel auf Unternehmen als rechtlich selbständigen Einheiten, zielt jedoch auf eine möglichst starke Annäherung an wettbewerblich relevante Einheiten ab. Ein Nachteil dieses Verfahrens ist, daß Transaktionen zwischen Unternehmen, die einem Konzern angehören, insbesondere Innenumsätze, nicht eliminiert werden. Da die amtlichen Unternehmenserhebungen für den Handel, vor allem in bezug auf die Zusammensetzung und die Umsatzwerte des Warensortiments, weitaus detaillierter und vollständiger sind als die publizierten Angaben größerer Unternehmen und Konzerne, erscheint es akzeptabel, diesen Nachteil zunächst in Kauf zu nehmen. Die zukünftige Möglichkeit, weitere Konzern- und Unternehmensdaten einzubeziehen, ist damit nicht ausgeschlossen.

336. Zur Verwirklichung ihres handelstatistischen Konzepts hat die Monopolkommission zusammen mit dem Statistischen Bundesamt Ende 1987 ein Arbeitsprogramm[64]) entwickelt und im letzten Hauptgutachten[65]) veröffentlicht. Einer raschen Realisierung des Arbeitsprogramms standen jedoch u. a. datenschutzrechtliche Probleme im Wege, die die förderative Struktur der amtlichen Statistik von Bund und Ländern, die Zusammenführung amtlicher und öffentlich zugänglicher Unternehmensangaben und allgemeine Aspekte der statistischen Geheimhaltung betreffen. Die datenschutzrechtlichen Probleme sind noch nicht gelöst, wenn auch die Ergänzung eines § 24c GWB im Rahmen der Fünften Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Verbesserung der rechtlichen Positionen der Monopolkommission bei der Übermittlung amtlicher Ergebnisse erwarten läßt.

Das Statistische Bundesamt hat in Ergänzung früherer eigener Untersuchungen zur Handels- und Gaststättenzählung 1979 und 1985[66]) eine aktuelle konzentra-

---

[63]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 3.2, Messung der kurzfristigen Entwicklung der Konzern- und Unternehmenskonzentration im Handel, Tz. 74 ff.

[64]) Vorläufiges Arbeitsprogramm, Stand: 19. November 1987, unveröffentlicht.

[65]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 3.2, Messung der kurzfristigen Entwicklung der Konzern- und Unternehmenskonzentration im Handel, Tz. 74 ff.

[66]) Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung der Handels- und Gaststättenzählungen 1979 und 1985 vom 12. Oktober 1987. Vgl. im einzelnen Krockow, A., Ergebnis der Handels- und Gaststättenzählung 1985. Gesamtüberblick, Struktur und Entwicklung im Einzelhandel, in: Wirtschaft und Statistik 1988, S. 26–32.

tionsstatistische Sonderauswertung[67]) der Unternehmenserhebungen im Großhandel durchgeführt und erste Ergebnisse der Monopolkommission zur Verfügung gestellt. Sie werden in den nachfolgenden *Tabellen 44 bis 46* veröffentlicht.

Zum Verhältnis dieser Sonderaufbereitung zu dem bisher von der Monopolkommission verfolgten Konzept wird besonders auf folgendes hingewiesen.

337. Als Datenbasis der Sonderaufbereitung dienen die jährliche Erhebung der Unternehmen im Jahr 1988 und die monatlichen Erhebungen im Jahr 1989 der amtlichen Statistik im Großhandel.

Mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die unter einer einheitlichen Leitung stehen und in diesem Sinne eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden – in Anlehnung an den aktienrechtlichen Begriff – zu Konzernen zusammengefaßt. Zur Abgrenzung der Konzerne werden die aufgrund der Publizitätspflicht der Unternehmen und Konzerne allgemein zugänglichen Quellen herangezogen. Maßgeblich ist die jeweils zuletzt festgestellte Konzernstruktur. In die Untersuchung einbezogen werden die 45 größten Handelskonzerne bzw. -unternehmen, gemessen an ihren Großhandelsumsätzen. Zu diesen Konzernen gehören rund 250 einzelne Unternehmen. Unternehmen von Konzernen, die nicht dem Großhandel zuzuordnen sind, werden nicht berücksichtigt.

Die den Berechnungen zugrunde liegenden Umsatzangaben sind Nominalwerte ohne Umsatz-(Mehrwert-)Steuer. Die wirtschaftssystematische Zuordnung der Konzernunternehmen orientiert sich an den amtlichen Systematiken für Wirtschaftzweige und Waren.

338. In *Tabelle 44* werden die in die Untersuchung einbezogenen Konzernunternehmen bzw. Konzernteile im Großhandel „institutionell", das heißt, mit ihrem gesamten Umsatz dem *Wirtschaftsbereich* der amtlichen Systematik[68]) zugeordnet, in dem ihr wirtschaftlicher Schwerpunkt, gemessen an der Wertschöpfung, liegt. Die Angaben eines Jahres zum Umsatz und zur Anzahl der Beschäftigten für Unternehmen unterhalb der Erfassungsgrenze von 1 Mio. DM Umsatz/Jahr werden mit Hilfe entsprechender Relationen aus der Handels- und Gaststättenzählung 1985 geschätzt und zu den erhobenen Ergebnissen addiert.

Die systematische Gliederung des Großhandels erfolgt zunächst nur nach den beiden zweistelligen Wirtschafts-Unterabteilungen

- 40 (Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren) und
- 41 (Großhandel mit Fertigwaren).

Eine detailliertere Gliederung läßt wegen der bei insgesamt rund 250 Unternehmen auftretenden geringen Besetzungsdichten nur wenig aussagekräftige Branchenergebnisse erwarten. Daneben hätten sich Probleme der statistischen Geheimhaltung ergeben. Wenn die Untersuchung in einer späteren Phase auf einer breiten Unternehmensebene fortgeführt wird, ist eine tiefere wirtschaftssystematische Gliederung bis zu fünfstelligen Wirtschaftsklassen im Handel möglich.

339. In *Tabelle 45* wird die Branchenzuordnung der Großhandelskonzerne „funktional" vorgenommen, das heißt, nur mit dem Teil der Großhandelsumsätze, der auf die unterschiedenen Hauptbereiche der *Waren* entfällt[69]). Es wurden zunächst nur die Waren-Hauptbereiche

- 2 (Großhandel mit Rohstoffen und Vorerzeugnissen, anderweitig nicht genannt, Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen, Gebrauchtwaren, Schrott, Altmaterial) und
- 3 (Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren)

erhoben, da diese unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten besonders aufschlußreich erscheinen.

Die ermittelten Angaben sind nicht vollkommen exakt, sie beruhen aber auf sorgfältigen Schätzungen der dem Statistischen Bundesamt Auskunft gebenden Konzernunternehmen. Zum Berichtsjahr 1989 wird die funktionale Gliederung der Konzernunternehmen nach den Ergebnissen der Jahreserhebung 1988 vorgenommen, da für 1989 die entsprechenden Ergebnisse noch nicht vorliegen. In Ermangelung aktueller Daten wird für die bei der Berechnung von Konzentrationsraten als Bezugsgröße eingehenden Gesamtumsätze nach Warenbereichen für 1989 die mit Hilfe der Jahreserhebung 1987 ermittelte Umsatzstruktur herangezogen.

340. *Tabelle 46* enthält für das Jahr 1988 absolute Angaben zu den in die Auswertung einbezogenen Großhandelskonzerne insgesamt. Ausgewiesen werden die Umsätze, die Anzahl der Beschäftigten und der Rohertrag. Die Umsätze werden nach der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit im Handel (Großhandel, Einzelhandel, Handelsvermittlung), sowie nach produzierenden und sonstigen Tätigkeiten gegliedert. Die wirtschaftssystematische Zuordnung der Großhandelskonzerne erfolgt, der Statistik der Größenstrukturen entsprechend, nach den beiden Unterabteilungen 40 (Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren) und 41 (Großhandel mit Fertigwaren) und deren Zusammenfassung.

Danach liegen die Tätigkeiten der einbezogenen Konzernunternehmen des Großhandels sowohl insgesamt, als auch für beide Unterabteilungen fast *ausschließlich* im Großhandel. Der Anteil des Umsatzes im Einzelhandel beträgt ca. 2–3%, der der übrigen Tätigkeiten insgesamt unter 1 %. Der Anteil der Großhandelskonzerne mit Schwerpunkt im Handel mit

---

[67]) Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung zur Konzernkonzentration im Großhandel, Az. VC-94 vom 14. Mai 1990.

[68]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1979.

[69]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, Stuttgart und Mainz 1978.

Tabelle 44

Anteile am Umsatz und an der Anzahl der Beschäftigten der größten Konzerne[1]) im Großhandel nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt[2]), 1988 und 1989

(institutionelle Abgrenzung)

Umsatzgrößte Konzerne ... bis ...[3])		Anteil am Umsatz (%)				Zugeordneter Anteil an der Anzahl der Beschäftigten (%)			
		1988		1989		1988		1989	
		nicht kumuliert	kumuliert	nicht kumuliert	kumuliert	nicht kumuliert	kumuliert	nicht kumuliert	kumuliert
a		b	c	d	e	f	g	h	i
Unterabteilung 40:		Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren							
1	1 bis 5	17,2	17,2	17,5	17,5	10,2	10,2	10,3	10,3
2	6 bis 10	5,4	22,6	5,4	22,9	1,9	12,1	1,5	11,8
3	11 bis 15	4,3	26,8	4,3	27,2	1,2	13,4	1,9	13,7
4	16 bis 20	3,4	30,2	3,4	30,7	1,3	14,7	0,4	14,0
5	21 bis 25	2,8	33,0	2,8	33,5	0,5	15,2	1,0	15,1
Unterabteilung 41:		Großhandel mit Fertigwaren							
1	1 bis 5	5,6	5,6	5,7	5,7	4,6	4,6	4,6	4,6
2	6 bis 10	2,3	7,9	2,3	8,0	1,0	5,6	0,9	5,5
3	11 bis 15	1,8	9,6	1,9	9,9	0,9	6,5	0,7	6,2
4	16 bis 20	1,5	11,1	1,4	11,3	0,7	7,2	1,0	7,2
5	21 bis 25	0,4	11,5	0,4	11,7	0,3	7,4	0,3	7,5
Zusammenfassung 40/41:		Großhandel insgesamt							
1	1 bis 5	7,0	7,0	7,2	7,2	2,9	2,9	2,9	2,9
2	6 bis 10	3,6	10,6	3,7	10,9	3,4	6,3	3,4	6,3
3	11 bis 15	2,2	12,8	2,3	13,2	0,6	6,9	0,5	6,8
4	16 bis 20	1,8	14,6	1,8	15,0	0,4	7,3	0,5	7,4
5	21 bis 25	1,5	16,0	1,5	16,4	0,7	8,0	0,6	7,9
6	26 bis 30	1,3	17,3	1,3	17,7	0,3	8,3	0,2	8,1
7	31 bis 35	1,2	18,4	1,2	18,9	0,4	8,7	0,5	8,7
8	36 bis 40	1,0	19,5	1,1	20,0	0,5	9,1	0,3	8,9
9	41 bis 45	0,9	20,4	0,9	20,9	0,4	9,6	0,6	9,6

[1]) Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes, Nr. V C-94 vom 14. Mai 1990.
[2]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart oder Mainz 1979.
[3]) Konzerne bzw. Konzernteile nach der Höhe der Umsätze im jeweiligen Wirtschaftsbereich geordnet.

Rohstoffen und Halbwaren beträgt gemessen am Umsatz 65,5 %, gemessen aus Rohertrag 60,1 % und gemessen an der Anzahl der Beschäftigten 42,7 %.

341. Ein Vergleich der Ergebnisse nach *Tabelle 44 bis 46* ergibt, daß der Diversifizierungsgrad der einbezogenen Großhandelskonzerne bzw. ihrer Teile nicht nur im Durchschnitt, sondern auch in Abhängigkeit von ihrer Größe gering ist. Die Zuordnung der betreffenden Konzernunternehmen, sowohl nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt in einer der Wirtschafts-Unterabteilungen 40 oder 41 (institutionelle Abgrenzung), als auch nach einer der ausgewählten Warenhauptbereiche 2 und 3 (funktionale Abgrenzung) führt nur zu geringen Abweichungen der Umsatzanteile der jeweils größten Konzerne bzw. Konzernteile.

Nach den ausgewiesenen statistischen Ergebnissen hat die Konzentration der Konzerne im Großhandel im kurzfristigen Zeitvergleich 1989/1988, insbesondere bezogen auf die 10 größten Konzerne, anscheinend leicht zugenommen. Diese Zunahme ist jedoch nicht signifikant. Zum einen sind, vor allem zur funktiona-

Anteile am Umsatz der größten Konzerne[1]) im Großhandel nach Hauptbereichen von Warengruppen[2]), 1988 und 1989

(funktionale Abgrenzung)

Umsatzgrößte Konzerne ... bis ...[3])		Anteil am Umsatz (%)			
		1988		1989	
		nicht kumuliert	kumuliert	nicht kumuliert	kumuliert
a		b	c	d	e
2. Hauptbereich:		Großhandel mit Rohstoffen und Vorerzeugnissen, a.n.g., Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen, Gebrauchtwaren, Schrott, Altmaterial			
1	1 bis 5	22,5	22,5	24,2	24,2
2	6 bis 10	7,8	30,4	7,7	31,9
3	11 bis 15	6,0	36,3	6,1	38,0
4	16 bis 20	4,1	40,4	4,2	42,2
5	21 bis 25	2,2	42,6	2,5	44,8
3. Hauptbereich:		Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren			
1	1 bis 5	11,0	11,0	11,2	11,2
2	6 bis 10	4,3	15,4	4,1	15,3
		Großhandel insgesamt			
1	1 bis 5	7,1	7,1	7,4	7,4
2	6 bis 10	3,6	10,6	3,6	11,1
3	11 bis 15	2,3	12,9	2,3	13,4
4	16 bis 20	1,8	14,7	1,8	15,2
5	21 bis 25	1,5	16,3	1,5	16,7
6	26 bis 30	1,3	17,5	1,3	18,0
7	31 bis 35	1,2	18,7	1,2	19,2
8	36 bis 40	1,0	19,7	1,1	20,2
9	41 bis 45	0,9	20,6	0,9	21,1

[1]) Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes, Nr. V C-94 vom 14. Mai 1990.
[2]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, Stuttgart und Mainz 1978.
[3]) Konzerne bzw. Konzernteile nach der Höhe der Umsätze im jeweiligen Warenbereich geordnet.

len Abgrenzung der Konzernunternehmen, aufgrund verschiedener vorläufiger Angaben zu den Ergebnissen für 1989 noch begrenzte Korrekturen möglich. Zum andern ist zur Feststellung eines Trends der Entwicklung die betrachtete Zeitspanne noch zu kurz. Ein Zeitvergleich mit den Ergebnissen der Sonderauswertung der Handels- und Gaststättenzählungen 1979 und 1985 zur Konzentration der Konzerne ist nicht ohne weiteres möglich. Trotz eines ähnlichen methodischen Vorgehens ist die Auswahl und die Anzahl der in die Untersuchung einbezogenen Konzerne und Unternehmen zu unterschiedlich.

Tabelle 46

Umsatz, Anzahl der Beschäftigten und Rohertrag der 45 größten Konzerne[1]) im Großhandel, 1988
(institutionelle Abgrenzung)

Wirtschafts-Unterabteilung[2])		Umsatz						Anzahl der Beschäftigten am 31. Dezember	Rohertrag
		insgesamt	davon aus						
			Großhandel	Einzelhandel	Handelsvermittlung	produzierende Tätigkeiten	übrige Tätigkeiten		
WZ-Nr.	Bezeichnung	Mill. DM	%						Mill. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
40	Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren	112 235,2	96,1	3,1	0,1	0,5	0,3	46 023	10 096,9
41	Großhandel mit Fertigwaren	59 026,2	96,9	2,3	0,0	0,6	0,2	61 720	6 696,4
40/41	Großhandel insgesamt	171 261,4	96,4	2,8	0,1	0,5	0,3	107 743	16 793,3

[1]) Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes, Nr. V C-94 vom 14. Mai 1990.
[2]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart oder Mainz 1979.

KAPITEL III

Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration)

1. Die Messung der aggregierten Unternehmenskonzentration

1.1 Fortschreibung der Unternehmensstatistik auf das Jahr 1988

342. Zur Beurteilung von Stand und Entwicklung der Konzentration in der Wirtschaft ist nicht nur die Angebotskonzentration in den Warenklassen (Kapitel I) und die Unternehmenskonzentration in den Wirtschaftszweigen (Kapitel II) von wettbewerbspolitischem Interesse, sondern auch die aggregierte Konzentration, weil von Großunternehmen, insbesondere von deren Finanzkraft, marktübergreifende wirtschaftliche Macht ausgehen kann. Darüber hinaus ist die Analyse der aggregierten Unternehmenskonzentration von allgemein gesellschaftlichem und politischem Interesse.

343. Aus diesen Gründen hat die Monopolkommission in ihren Hauptgutachten stets auch den *Stand und die Entwicklung der hundert größten Unternehmen* untersucht. In den ersten drei Hauptgutachten hat sie die Auswahl der „100 Größten" nach dem Kriterium des Umsatzes getroffen. Seit dem Vierten Hauptgutachten bildet sie die Rangfolge der hundert größten Unternehmen *nach dem Kriterium der Wertschöpfung*. Diese Berichterstattung wird hier für das Jahr 1988 fortgeführt. Eine Fortschreibung der Statistik der hundert größten Unternehmen nach dem Umsatzkriterium erfolgt im Anlagenband als Tabelle III.

344. Im Rahmen der Berichterstattung über die „100 Größten" nach Wertschöpfung umfaßt das Untersuchungsprogramm der Kommission Angaben über *Beschäftigte, Sachanlagevermögen und Cashflow*. Zur weitergehenden Beurteilung der Entwicklung der aggregierten Konzentration berichtet sie ferner über *Verflechtungen* zwischen den „100 Größten" über Kapitalbeteiligungen und Gemeinschaftsunternehmen sowie über personelle Verflechtungen. Abschließend untersucht sie die Beteiligung der „100 Größten" an den 1988/1989 dem Bundeskartellamt *nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen*.

345. Neben der Ermittlung der „100 Größten" nach Wertschöpfung betrachtet die Monopolkommission seit dem Vierten Hauptgutachten zusätzlich auch den Stand und *die Entwicklung der Großunternehmen auf der Basis der üblichen Geschäftsvolumenmerkmale*. Hierzu ermittelt sie für die fünf großen Bereiche Industrie[1]), Handel, Kreditgewerbe, Versicherungsgewerbe sowie Verkehr und Dienstleistungen die größten Unternehmen nach Umsatz, Bilanzsumme bzw. Beitragseinnahmen. Da hiervon eine Ableitung zusätzlicher Erkenntnisse über die Konzentrationsentwicklung erwartet werden kann, hält die Monopolkommission trotz ihrer konzeptionellen Bedenken[2]), die in erster Linie den branchenübergreifenden Unternehmensvergleich betreffen, an der Fortführung dieser Berichterstattung fest.

346. Um die Entwicklung der aggregierten Unternehmenskonzentration besser abschätzen zu können, hat die Monopolkommission in ihrem Achten Hauptgutachten die Berichterstattung auf der Basis der üblichen Geschäftsvolumenmerkmale in einen *umfassenden internationalen, insbesondere europäischen Bezugsrahmen* gestellt. Sie trägt damit der fortschreitenden Ausdehnung und Internationalisierung der Märkte Rechnung. Bereits in den Hauptgutachten I bis VII wurden die Rangpositionen der jeweils zehn größten deutschen Industrieunternehmen innerhalb einer weltweiten Umsatzrangliste ausgewiesen. Die Kommission fährt damit im Achten Hauptgutachten für das Jahr 1988 fort.

Darüber hinaus wurden in den Hauptgutachten I und II zusätzlich die Positionen einiger Unternehmen am Anfang und am Ende der Umsatzrangliste der Monopolkommission innerhalb Europas markiert[3]). Infolge der unzureichenden Datenlage stellte die Kommission diese Untersuchung jedoch mit dem Dritten Hauptgutachten wieder ein[4]). Im Achten Hauptgutachten knüpft sie an diese Untersuchungen an und berichtet umfassend über die deutschen Großunternehmen im europäischen Vergleich. So werden erstmals für alle fünf betrachteten Wirtschaftsbereiche die entsprechenden Rangpositionen innerhalb Europas für die jeweils größten deutschen Unternehmen ermittelt.

---

[1]) Im folgenden bezeichnet der Begriff „Industrie" das Produzierende Gewerbe. Nach der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979 sind diesem die Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe zugeordnet.

[2]) Vgl. Tz. 349 sowie Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 293.

[3]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 262–268; Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Hauptgutachten 1976/1977, Baden-Baden 1978, Tz. 272–280.

[4]) Vgl. Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 326.

1.2 Probleme der Datenbeschaffung durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz

347. Durch das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene neue *Bilanzrichtlinien-Gesetz*[5]) sind in das deutsche Gesellschaftsrecht teilweise grundlegend geänderte Rechnungslegungs- und Publizitätsnormen aufgenommen worden. Für die Ermittlung der hundert größten Unternehmen nach Wertschöpfung sind dabei die neuen Vorschriften über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gemäß §§ 238 bis 339 HGB von besonderer Bedeutung. Sie sind zwingend erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Der Großteil der in den Berichtskreis einbezogenen Unternehmen hat die Rechnungslegung jedoch schon frühzeitig dem neuen Recht angepaßt, so daß sich dessen Konsequenzen für die Untersuchung der Monopolkommission über die aggregierte Unternehmenskonzentration bereits im Berichtsjahr 1988 abzeichnen. Dies gilt in besonderer Weise für die Vorschriften über den Konsolidierungskreis.

348. Die *Neuregelung des Konsolidierungskreises erfolgt gemäß §§ 294 bis 296 HGB.* Während das alte Recht die Aufstellung eines auf die Inlandsgesellschaften beschränkten Konzernabschlusses vorsah, müssen nach neuem Recht auch die ausländischen Tochterunternehmen in den Konsolidierungskreis der Muttergesellschaft einbezogen werden. Da die nach Wertschöpfung „100 Größten" auf der Basis des Inlandskonzerns ermittelt werden, *führt die Umstellung auf das Weltabschlußprinzip zu einer Verschlechterung der Datenlage.* In der Regel verzichten die Unternehmen in ihren Geschäftsberichten auf den freiwilligen Ausweis der Jahresabschlußdaten in der Abgrenzung auf den Inlandskonzern. Angesichts der neuen Konsolidierungsvorschriften und der damit verbundenen Verschlechterung der Datenlage sind die konzeptionellen Grundlagen von Kapitel III dahin gehend zu überprüfen, ob die Berichterstattung über die aggregierte Unternehmenskonzentration weiterhin auf der Basis der Wertschöpfung und in der Abgrenzung auf den Inlandskonzern erfolgen kann.

349. Aufgrund der *konzeptionellen Überlegenheit* gegenüber dem Umsatz stellte die Kommission ihre Untersuchung im Vierten Hauptgutachten auf das *branchenübergreifende Größenkriterium Wertschöpfung* um; die mit dieser Umstellung verbundenen Probleme der Datenunsicherheit nahm sie hierbei bewußt in Kauf[6]). Dieser Nachteil erfährt durch die neuen Rechnungslegungsvorschriften ein höheres Gewicht. Da die Ermittlung des Umsatzes des Inlandskonzerns keine gesonderte Zwischenkonsolidierung für diesen Konzernbereich erforderlich macht, wird die Datenlage bei einer Betrachtung nach Umsatz ungleich weniger von dem Weltabschlußprinzip tangiert als bei einer Auswahl nach Wertschöpfung. Dem steht gegenüber, daß die Wertschöpfung ein über die Sektorgrenzen hinweg vergleichbares Größenmerkmal darstellt, welches auch die Einbeziehung von Unternehmen des Kredit- und Versicherungsgewerbes erlaubt. Ein wesentlicher Grund, warum der Umsatz das Volumen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen nur ungenau widerspiegelt, ist aber die Nichtberücksichtigung der unterschiedlichen vertikalen Integration, die insbesondere zwischen verschiedenen Branchen gegeben ist. So ergibt sich z. B. bei Handelsunternehmen regelmäßig ein geringerer Wertschöpfungsanteil am Umsatz als in anderen Branchen. Schließlich werden bei einer Auswahl der Unternehmen nach der Wertschöpfung verzerrende Wirkungen unterschiedlicher Preisentwicklungen in den einzelnen Branchen vermieden. Mit der erneut aufgegriffenen Diskussion der methodischen Einwände gegen das Umsatzkriterium, betont die Monopolkommission erneut die *Bedeutung der Wertschöpfung als geeignetes Merkmal für eine branchenübergreifende Definition von Unternehmensgröße.*

350. Die Maßgeblichkeit des *Inlandskonzepts* für die Berichterstattung der Monopolkommission über die aggregierte Konzentration kann aus ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 24 b Abs. 1 Satz 1 GWB) abgeleitet werden, die Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig zu begutachten. Aus dieser Sicht soll die betriebliche Wertschöpfung den vom Unternehmen in einer bestimmten Periode geschaffenen Wertzuwachs widerspiegeln, der den Beitrag des Unternehmens zum Sozialprodukt darstellt. Mit der inländischen Wertschöpfung erfaßt man daher das richtige Pendant zum Inlandsprodukt. Für eine Erhebung, die auf der Wertschöpfung des Weltkonzerns basiert, existiert keine geeignete gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße. Für das Untersuchungsziel der Kommission, insbesondere für Vergleiche mit relevanten gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Bezugsgrößen, sind daher vorrangig Angaben in der Abgrenzung auf den inländischen Konzernbereich maßgeblich. Ein weiterer Vorteil der Beibehaltung des Inlandskonzepts — wie auch des Untersuchungsmerkmals Wertschöpfung — ist schließlich die Vermeidung eines neuerlichen Strukturbruches in der Berichterstattung über die aggregierte Unternehmenskonzentration nach der Umstellung auf das Wertschöpfungskonzept im Dritten Hauptgutachten. Die Kommission verkennt nicht, daß die zunehmende internationale Verflechtung und Globalisierung der Märkte im Rahmen einer Inlandsbetrachtung nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Es ist offensichtlich, daß auch von ausländischen Tochtergesellschaften, insbesondere von deren Finanzkraft, wirtschaftliche Macht mit Wirkung auf den Inlandsmarkt ausgehen kann. Aus dieser Sicht ist die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz erfolgte Erweiterung des Konsolidierungskreises auch unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Die Monopolkommission trägt dem internationalen Aspekt dadurch Rechnung, daß sie mit dem Achten Hauptgutachten umfassend über die aggregierte Konzentration im internationalen Vergleich berichtet. Untersuchungsmerkmale dieser branchenbezogenen internationalen Analyse sind in der Regel Umsatz, Bilanzsumme bzw. Versicherungsbeitrag des Weltkonzerns[7]).

[5]) Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der EG zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 19. Dezember 1985, BGBl. I S. 2355–2433.

[6]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 345–351.

[7]) Vgl. Tz. 389–411.

351. Die konzeptionellen Vorteile der gegebenen methodischen Grundlagen sind einer verschlechterten Datenlage gegenüberzustellen. Maßgebliche *Entscheidungskriterien* für die Ausgestaltung der künftigen Berichterstattung sind die Anzahl der infolge fehlender Daten notwendigen Schätzungen sowie die Qualität der verwendeten Schätzmethoden. Um einen Überblick über den Umfang der künftig zur Verfügung stehenden Unternehmensangaben zu bekommen, hat die Kommission im Januar 1988 eine entsprechende Unternehmensbefragung durchgeführt. Anhand von Ex-post-Schätzungen für eine Reihe von Unternehmen über mehrere Berichtsperioden hinweg konnten außerdem Anhaltspunkte über die Güte der zur Verfügung stehenden Nährerungsverfahren gewonnen werden.

352. Aus der *Unternehmensbefragung* sowie teilweise auch aus früheren Anfragen liegen insgesamt von 120 Unternehmen Stellungnahmen vor. Davon haben 91 Unternehmen (75,8 %) die künftige Übermittlung aller benötigten Daten in Aussicht gestellt. Hierin enthalten sind zwölf Gesellschaften, die als Einzelunternehmen bzw. infolge der Befreiungsmöglichkeit gemäß § 291 HGB keinen Konzernabschluß erstellen müssen. In diesen Fällen wird die Wertschöpfung in der Regel auf der Basis des Einzelabschlusses berechnet. Im Zusammenhang mit der Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses ist anzumerken, daß die hierdurch in der Regel unumgängliche Unterbewertung der Größe dieser unter einheitlicher ausländischer Leitung stehenden wirtschaftlichen Einheiten zu einer Unterschätzung der Konzentration im Bereich der „100 Größten" führt. Zur Gruppe der 91 Unternehmen zählen außerdem sieben Gesellschaften, die ohnehin keine Auslandstöchter haben und daher ausschließlich Inlandskonzernabschlüsse veröffentlichen. Die übrigen 29 der befragten 120 Unternehmen (24,2 %) sind nicht in der Lage bzw. bereit, der Monopolkommission die Daten verfügbar zu machen. Als Gründe werden die Unverhältnismäßigkeit der dabei anfallenden Kosten sowie das Fehlen eines unternehmensinternen Bedarfs an diesen Daten angegeben. Eine ergänzende Befragung dieser Unternehmen ergab jedoch, daß die für die Schätzung benötigten Daten (mindestens eine der Positionen Umsatzerlöse, Beschäftigtenzahl, Personalkosten des inländischen Konzerns) von allen Unternehmen verfügbar gemacht werden können. In der Gruppe der insgesamt 29 Unternehmen mit negativem Bescheid sind zahlreiche Branchen vertreten. Auffällig ist jedoch der überdurchschnittlich hohe Anteil der Unternehmen der Chemischen Industrie mit 27,6 %. Insgesamt wurden zwölf Gesellschaften dieses Wirtschaftszweigs befragt; nur in vier Fällen erhielt die Monopolkommission eine Zusage für die künftige Verfügbarkeit aller benötigten Daten[8]).

353. Das Befragungsergebnis gibt einen Überblick über die ungefähre Größenordnung der künftig anfallenden Schätzungen bei der Ermittlung der nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen. Im Siebenten Hauptgutachten mußte bei der Erhebung bezüglich 1986 die Wertschöpfung von 16[9]) Unternehmen näherungsweise bestimmt werden. Auch in den übrigen Berichtsperioden mußte die Monopolkommission stets hilfsweise auf Näherungslösungen zurückgreifen. Die Zahl der Schätzungen wird zwar durch den Übergang auf das neue Rechnungslegungsrecht gegenüber früheren Erhebungen zunehmen, jedoch bleibt der Anstieg innerhalb des Rahmens, der ein Festhalten am Wertschöpfungskriterium zuläßt.

354. Anhand von statistischen Überlegungen kann gezeigt werden, daß eine Rangfolge der nach Wertschöpfung „100 Größten", bei der für bis zu einem Drittel der Unternehmen die Zahlen geschätzt werden mußten, immer noch ein höheres Maß an Übereinstimmung mit einer auf 100 % korrekten Wertschöpfungsdaten beruhenden Rangfolge aufweist als eine Umsatzrangliste. Der Grund liegt darin, daß die Umsatz/Wertschöpfungs-Relationen von Unternehmen zu Unternehmen sehr unterschiedlich sind und diese Unterschiede für eine sehr viel größere Verzerrung sorgen, als die durch Erhebungslücken verursachten Ungenauigkeiten bei einem Teil der Wertschöpfungsdaten. Die Kommission sieht daher in der Zunahme der Schätzungen kein Hindernis für die Erstellung einer aggregierten Konzentrationsstatistik auf der Basis der Wertschöpfung des Inlandskonzerns.

355. Für die Fortführung der gegebenen Konzeption spricht zum anderen die *Güte der Schätzmethoden*. Hierzu hat die Monopolkommission für alle Berichtsjahre von 1978 bis einschließlich 1988 *Ex-post-Schätzungen* für die Wertschöpfung vorgenommen. Die Ergebnisse sind in *Tabelle 1* zusammengefaßt. Zum Untersuchungskreis zählten jeweils die Unternehmen, für welche die erforderlichen Daten in der Abgrenzung sowohl auf den Inlands- als auch auf den Weltkonzern verfügbar waren. Ausgehend von der Wertschöpfung des Weltkonzerns wurden je Unternehmen zunächst bis zu drei Schätzwerte für die Wertschöpfung des Inlandskonzerns ermittelt:[10])

— Schätzung über den *Umsatz*

Methode: $\frac{WS_W}{U_W} \cdot U_I = WS^*_{I,U}$

implizite Annahme: $\frac{WS_W}{U_W} \doteq \frac{WS_I}{U_I}$

— Schätzung über die *Beschäftigtenzahl*

Methode: $\frac{WS_W}{B_W} \cdot B_I = WS^*_{I,B}$

implizite Annahme: $\frac{WS_W}{B_W} \doteq \frac{WS_I}{B_I}$

[8]) In der Erhebung 1988 wirkt sich dieses Befragungsergebnis noch nicht voll aus, da einige Unternehmen im Geschäftsjahr 1988 noch die Vorschriften des Aktiengesetzes anwenden.

[9]) Hierin sind die Schätzungen der Wertschöpfung für drei Bauunternehmen enthalten. Bei Unternehmen dieser Branche besteht auch künftig die Besonderheit, daß die Wertschöpfung trotz der Verfügbarkeit der Daten des Inlandskonzerns geschätzt werden muß. Dies ist auf die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von in- und ausländischen Aktivitäten zurückzuführen. Vgl. dazu Tz. 420.

[10]) Zeichenerklärung: WS = Wertschöpfung, U = Umsatz, B = Beschäftigte, P = Personalkosten, W = auf der Basis des Weltkonzernabschlusses, I = auf der Basis des inländischen Konzernabschlusses, * = Schätzwert.

Tabelle 1

Prozentuale Abweichungen verschiedener Schätzwerte ($WS^*_{I,...}$) vom wahren Wert der Wertschöpfung des inländischen Konzerns (WS_I) bei Großunternehmen für die Jahre 1988, 1986, 1984, 1982, 1980 und 1978 [1)] [2)]

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_I (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{I,U}$ [3)]	$WS^*_{I,B}$	$WS^*_{I,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
1	1988	Daimler-Benz AG	—	—	—	—	—
1	1986		—	—	—	—	—
2	1984		− 9,50	+ 4,92	+ 1,42	− 3,16	+ 3,17
2	1982		− 4,26	− 3,97	− 0,69	− 2,98	− 4,12
2	1980		− 4,21	−10,39	+ 0,08	− 4,84	− 2,07
2	1978		− 5,83	−13,57	− 0,96	− 6,79	− 3,39
2	1988	Siemens AG	—	—	—	—	—
2	1986		+ 2,66	− 6,37	+ 2,37	− 0,45	+ 2,52
1	1984		+ 4,90	− 5,37	+ 5,50	+ 1,68	+ 5,20
1	1982		+ 5,17	− 5,17	+ 4,63	+ 1,54	+ 4,90
1	1980		+ 3,30	− 9,73	+ 4,08	− 0,78	+ 3,69
1	1978		+ 6,28	− 8,99	+ 3,90	+ 0,40	+ 5,09
3	1988	Volkswagen AG	− 4,68	−20,44	− 2,45	− 9,19	− 3,56
3	1986		+10,26	−15,55	+ 3,18	− 0,70	+ 6,72
3	1984		− 1,92	−13,19	− 0,68	− 5,26	− 1,30
3	1982		− 1,75	−12,29	− 2,58	− 5,54	− 2,17
3	1980		− 0,55	−21,34	− 1,84	− 7,91	− 1,19
3	1978		—	—	—	—	—
4	1988	BASF AG	—	—	—	—	—
6	1986		+ 7,55	+ 1,46	+ 5,73	+ 4,92	+ 6,64
6	1984		+11,27	+ 7,99	+ 8,82	+ 9,16	+ 8,41
8	1982		+16,44	+ 6,89	+ 3,38	+ 8,90	+ 5,13
8	1980		—	—	—	—	—
6	1978		—	—	—	—	—
5	1988	Bayer AG	+ 0,56	− 6,49	+ 3,24	− 0,90	+ 1,90
5	1986		+ 1,84	+ 3,01	+10,40	+ 5,08	+ 2,43
5	1984		− 1,51	+ 8,74	+ 7,70	+ 4,98	+ 8,22
7	1982		+ 0,77	+ 9,83	+ 8,14	+ 6,24	+ 8,98
6	1980		− 3,68	− 2,38	+ 5,56	− 0,16	− 3,03
7	1978		− 6,70	+ 1,12	− 4,12	− 3,23	− 5,41
6	1988	Robert Bosch GmbH	+ 4,59	−11,29	+ 2,39	− 1,41	+ 3,49
9	1986		+ 4,45	−12,21	+ 3,52	− 1,41	+ 3,99
10	1984		+ 0,74	−12,75	+ 0,95	− 3,69	+ 0,85
13	1982		+ 3,04	−14,10	+ 1,79	− 3,09	+ 2,41
14	1980		+ 6,06	−14,16	+ 5,88	− 0,74	+ 5,97
15	1978		+ 2,92	−16,29	+ 2,57	− 3,60	+ 2,75
7	1988	Hoechst AG	—	—	—	—	—
7	1986		− 5,71	− 8,89	+ 1,39	− 4,40	− 7,30
7	1984		− 1,44	− 1,60	+ 5,80	+ 2,76	− 1,52
10	1982		− 3,52	− 5,71	+ 2,32	− 2,30	− 4,62
10	1980		− 4,47	−12,86	+25,90	+ 2,86	− 8,67
8	1978		− 3,03	−15,42	+ 1,61	− 5,61	− 0,71
9	1988	VEBA AG	− 9,09	− 6,77	− 4,37	− 6,75	− 8,72
11	1986		− 6,47	− 4,14	− 2,81	− 4,47	− 3,48
9	1984		− 5,48	− 0,92	− 0,31	− 2,24	− 0,62
9	1982		− 8,26	− 2,79	− 1,77	− 4,27	− 2,28
7	1980		− 3,88	− 3,72	+ 0,03	− 2,52	− 3,80
10	1978		− 3,36	− 3,28	− 0,39	− 2,35	− 3,32

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_t (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{t,U}$[3])	$WS^*_{t,B}$	$WS^*_{t,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
10	1988	Thyssen AG	+ 4,26	+ 2,12	+ 2,16	+ 2,84	+ 2,15
10	1986		+ 9,52	+10,06	+ 4,76	+ 8,11	+ 9,79
11	1984		+ 7,39	+14,53	+24,00	+15,31	+10,96
5	1982		+ 7,67	+ 9,20	+ 3,53	+ 6,80	+ 8,44
5	1980		+ 3,26	− 1,59	+ 0,64	+ 1,83	+ 1,11
5	1978		—	—	—	—	—
11	1988	Rheinisch-Westfälisches	− 2,42	+ 0,84	+ 1,17	− 0,14	+ 1,01
12	1986	Elektrizitätswerk AG	—	—	—	—	—
8	1984		—	—	—	—	—
6	1982		—	—	—	—	—
9	1980		—	—	—	—	—
11	1978		—	—	—	—	—
12	1988	Deutsche Bank AG	+ 2,59	+ 5,23	+ 1,54	+ 3,12	+ 2,06
13	1986		− 1,82	+ 1,94	+ 1,10	+ 0,41	+ 1,52
12	1984		− 3,55	+ 1,24	+ 0,10	− 0,73	+ 0,68
15	1982		−10,58	− 0,92	− 1,53	− 4,34	− 1,22
17	1980		− 7,39	+ 3,46	+ 3,41	− 0,17	+ 3,43
19	1978		− 7,80	− 0,64	− 0,72	− 3,05	− 0,68
13	1988	Mannesmann AG	—	—	—	—	—
14	1986		—	—	—	—	—
13	1984		+ 2,45	− 3,66	+ 6,78	+ 1,86	+ 4,62
11	1982		+ 2,99	− 4,29	+ 3,11	+ 0,61	+ 3,05
13	1980		− 0,11	− 9,36	+ 4,46	− 1,67	+ 2,18
14	1978		+ 3,53	− 8,80	+ 4,32	− 0,32	+ 3,92
19	1988	Dresdner Bank AG	− 2,86	+ 2,79	+ 1,72	+ 0,55	+ 2,26
20	1986		− 5,23	+ 1,40	+ 0,84	− 0,99	+ 1,12
21	1984		—	—	—	—	—
25	1982		—	—	—	—	—
26	1980		—	—	—	—	—
27	1978		—	—	—	—	—
20	1988	Fried. Krupp GmbH	—	—	—	—	—
18	1986		—	—	—	—	—
16	1984		+ 1,66	− 3,02	+ 1,06	− 0,30	+ 1,36
14	1982		+ 1,38	− 0,04	+ 1,93	+ 1,09	+ 1,65
12	1980		+ 2,90	− 2,30	+ 2,48	+ 0,16	+ 1,39
17	1978		—	—	—	—	—
21	1988	MAN AG	+ 1,37	+ 4,64	+ 1,94	− 0,46	+ 1,66
21	1986		—	—	—	—	—
18	1984		—	—	—	—	—
16	1982		—	—	—	—	—
16	1980		—	—	—	—	—
18	1978		—	—	—	—	—
24	1988	Commerzbank AG	− 6,13	+ 3,07	+ 2,56	− 0,17	+ 2,81
29	1986		−10,75	+ 2,27	+ 1,92	− 2,19	+ 2,10
34	1984		−14,04	+ 1,74	+ 1,44	− 3,62	+ 1,59
39	1982		−16,43	− 2,62	+ 0,84	− 6,07	− 0,89
44	1980		−13,63	+ 0,52	+ 0,42	− 4,23	+ 0,47
36	1978		− 6,43	+ 5,91	+ 5,84	+ 1,77	+ 5,87

noch Tabelle 1

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_I (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{I,U}$[3])	$WS^*_{I,B}$	$WS^*_{I,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
26	1988	Salzgitter AG	− 5,44	+ 2,51	+ 2,66	− 0,09	+ 2,59
25	1986		—	—	—	—	—
25	1984		—	—	—	—	—
19	1982		—	—	—	—	—
18	1980		—	—	—	—	—
21	1978		—	—	—	—	—
29	1988	Asea Brown Boveri AG	− 1,48	− 4,18	− 0,38	− 2,01	− 0,93
31	1986		+ 0,91	− 1,86	+ 0,20	+ 0,25	+ 0,56
32	1984		+ 1,77	− 1,20	+ 0,94	+ 0,50	+ 1,36
34	1982		+ 2,70	− 1,94	+ 1,23	+ 0,66	+ 1,96
29	1980		+ 1,52	− 1,70	+ 0,51	+ 0,11	+ 1,01
30	1978		+ 1,40	− 1,84	+ 0,29	− 0,05	+ 0,85
35	1988	Kaufhof AG	—	—	—	—	—
34	1986		− 0,06	− 0,06	± 0	− 0,04	− 0,06
35	1984		—	—	—	—	—
32	1982		—	—	—	—	—
27	1980		—	—	—	—	—
28	1978		—	—	—	—	—
37	1988	Bayerische Vereinsbank AG	− 4,05	+ 0,17	+ 0,32	− 1,18	+ 0,25
43	1986		− 3,67	—	+ 0,93	—	− 1,37
52	1984		− 4,30	—	+ 0,03	—	− 2,14
56	1982		− 4,58	+ 0,05	− 0,04	− 1,52	± 0
60	1980		− 3,33	+ 1,34	+ 1,22	− 0,26	+ 1,28
63	1978		+ 2,58	+ 2,34	+ 2,25	+ 2,39	+ 2,30
38	1988	Degussa AG	+ 5,54	− 0,90	+ 8,91	+ 4,52	+ 7,22
45	1986		+17,25	− 4,55	+ 4,44	+17,14	+ 0,06
51	1984		+15,92	− 2,92	+ 4,47	+ 5,82	+ 0,78
55	1982		+16,09	− 1,77	+ 4,66	+ 6,33	+ 1,45
55	1980		+14,54	− 3,79	+ 4,40	+ 5,05	+ 0,30
55	1978		—	—	—	—	—
39	1988	Saarbergwerke AG	+ 0,24	− 2,28	+ 0,41	− 0,55	+ 0,32
32	1986		− 8,00	− 7,98	− 7,96	− 7,98	− 7,99
33	1984		+ 0,10	+ 0,05	+ 0,10	+ 0,08	+ 0,08
31	1982		− 2,48	+ 0,07	+ 0,15	− 0,75	+ 0,11
31	1980		—	—	—	—	—
32	1978		—	—	—	—	—
41	1988	Bayerische Hypotheken- und	− 4,05	+ 0,21	+ 0,03	− 1,27	+ 0,12
46	1986	Wechsel-Bank AG	− 4,67	− 0,23	− 0,33	− 1,74	− 0,28
57	1984		− 6,45	+ 0,18	+ 0,01	− 2,08	+ 0,10
57	1982		− 7,43	+ 0,23	+ 0,12	− 2,36	+ 0,18
68	1980		− 6,36	+ 1,01	+ 0,89	− 1,49	+ 0,95
61	1978		—	—	—	—	—
46	1988	Preussag AG	− 32,60	− 7,20	+ 0,60	−13,06	− 3,30
35	1986		− 39,05	− 4,20	+ 1,39	−13,96	− 1,41
45	1984		− 60,19	− 3,10	± 0	−21,10	− 1,55
44	1982		− 58,12	− 6,71	− 6,43	−23,76	− 6,57
47	1980		− 55,63	− 5,50	+ 2,73	−19,47	− 1,39
54	1978		—	—	—	—	—

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_I (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{I,U}$[3])	$WS^*_{I,B}$	$WS^*_{I,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
47	1988	Henkel KGaA	−12,88	−11,35	+ 8,72	− 5,17	−12,11
51	1986		− 6,49	− 9,21	+ 9,04	− 2,22	− 7,85
58	1984		+ 3,24	+ 3,24	+13,47	+ 6,65	+ 3,24
52	1982		—	—	—	—	—
46	1980		—	—	—	—	—
44	1978		—	—	—	—	—
48	1988	Nixdorf Computer AG	—	—	—	—	—
58	1986		+33,13	+ 7,97	+ 3,51	+14,87	+ 5,71
72	1984		+31,10	+19,46	+ 1,76	+17,45	+25,28
86	1982		+21,88	+ 7,01	+ 0,33	+ 9,74	+ 3,67
—	1980		+15,32	+ 0,85	+ 2,41	+ 6,19	+ 1,63
—	1978		—	—	—	—	—
49	1988	BATIG Gesellschaft für	− 4,80	− 7,96	− 7,45	− 6,73	− 7,70
36	1986	Beteiligungen mbH	—	—	—	—	—
43	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
—	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—
51	1988	FAG Kugelfischer	+ 2,28	− 4,30	+ 3,64	+ 0,53	+ 2,95
44	1986	Georg Schäfer KGaA	+ 4,35	+ 0,89	+ 4,87	+ 3,37	+ 4,61
55	1984		—	—	—	—	—
49	1982		—	—	—	—	—
45	1980		—	—	—	—	—
51	1978		—	—	—	—	—
53	1988	VIAG Aktiengesellschaft	+ 2,72	− 6,48	+11,53	+ 2,59	+ 7,12
56	1986		− 0,12	+ 0,26	+ 1,97	+ 0,70	+ 0,07
46	1984		—	—	—	—	—
38	1982		—	—	—	—	—
33	1980		—	—	—	—	—
46	1978		—	—	—	—	—
55	1988	Ruhrgas AG	+ 6,74	−12,31	+ 2,90	− 0,89	+ 4,82
48	1986		—	—	—	—	—
40	1984		—	—	—	—	—
53	1982		—	—	—	—	—
71	1980		—	—	—	—	—
76	1978		—	—	—	—	—
56	1988	Deutsche Babcock AG	− 2,98	− 3,25	+ 0,25	− 2,00	− 3,12
60	1986		− 0,39	− 1,88	+ 1,63	− 0,21	− 1,14
59	1984		− 1,22	+ 3,39	+ 3,13	+ 1,77	+ 3,26
66	1982		+ 1,21	− 4,28	+ 8,62	+ 1,85	− 1,53
53	1980		+ 3,35	−14,00	+ 3,04	− 2,54	+ 3,19
47	1978		− 0,45	− 8,96	+ 0,30	− 3,04	− 0,07
59	1988	Schering AG	—	—	—	—	—
62	1986		− 8,65	−13,75	+ 0,35	− 7,35	−11,20
67	1984		− 5,04	− 3,35	+ 3,41	− 1,66	− 4,20
62	1982		− 8,78	−16,92	− 4,91	−10,21	− 6,85
63	1980		− 2,24	−14,00	+ 0,81	− 5,12	− 0,72
70	1978		− 1,84	−18,51	− 1,72	− 7,36	− 1,78

noch Tabelle 1

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_I (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{I,U}$[3])	$WS^*_{I,B}$	$WS^*_{I,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
61	1988	Westdeutsche Landesbank	+ 1,33	+ 4,21	− 0,91	+ 1,54	+ 0,21
67	1986	Girozentrale	+ 1,50	—	+ 5,60	—	+ 3,55
82	1984		− 2,96	—	+ 3,10	—	+ 0,07
83	1982		—	—	—	—	—
81	1980		—	—	—	—	—
57	1978		—	—	—	—	—
66	1988	Asko Deutsche Kaufhaus AG	+ 3,28	− 2,79	+ 1,72	+ 0,74	+ 2,50
—	1986		—	—	—	—	—
—	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
—	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—
70	1988	Rheinmetall Berlin AG	+ 0,48	+ 1,63	+ 2,23	+ 1,45	+ 1,93
71	1986		+ 1,60	+ 3,37	+ 2,49	+ 2,49	+ 2,93
80	1984		+ 3,36	+ 1,00	+ 0,50	+ 1,62	+ 0,75
69	1982		− 0,62	− 0,73	+ 0,10	+ 0,42	− 0,67
—	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—
71	1988	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	+ 1,45	− 0,77	+ 6,77	+ 2,48	+ 0,34
54	1986		—	—	—	—	—
37	1984		—	—	—	—	—
36	1982		—	—	—	—	—
39	1980		—	—	—	—	—
35	1978		—	—	—	—	—
78	1988	DG Bank Deutsche	− 7,45	− 6,54	− 9,52	− 7,80	− 7,00
—	1986	Genossenschaftsbank	—	—	—	—	—
—	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
—	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—
81	1988	Bank für Gemeinwirtschaft AG	−12,48	—	+ 2,49	—	− 4,99
83	1986		−13,77	− 0,52	− 1,20	− 5,16	− 0,86
—	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
—	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—
88	1988	Grundig AG	+ 8,98	−11,30	+ 6,15	+ 1,28	+ 7,57
79	1986		− 0,05	−16,93	− 5,56	− 7,51	− 2,81
—	1984		—	—	—	—	—
71	1982		—	—	—	—	—
86	1980		—	—	—	—	—
61	1978		—	—	—	—	—
—	1988	Flachglas AG	+13,32	+16,69	+12,13	+14,05	+12,73
—	1986		− 2,51	+ 0,67	+ 1,19	+ 0,65	+ 0,93
—	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
88	1980		− 3,08	− 1,05	− 0,08	− 1,54	− 0,77
—	1978		—	—	—	—	—

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_t (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{I,U}$[3])	$WS^*_{I,B}$	$WS^*_{I,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
—	1988	ESSO AG	− 0,08	− 0,08	− 0,08	− 0,08	− 0,08
96	1986		—	—	—	—	—
64	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
34	1980		—	—	—	—	—
67	1978		—	—	—	—	—
—	1988	Mahle GmbH	+ 3,09	−16,14	− 2,48	− 3,52	+ 2,78
—	1986		+ 6,16	−13,62	+ 3,24	− 1,41	+ 4,70
—	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
—	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—
—	1988	J.M. Voith GmbH	− 6,88	−22,26	− 4,55	−11,23	− 5,71
—	1986		+ 3,06	−17,75	− 2,51	− 5,73	+ 0,28
—	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
—	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—
—	1988	AEG Aktiengesellschaft	—	—	—	—	—
—	1986		− 1,72	− 6,10	+ 1,38	− 2,15	− 0,17
17	1984		− 1,41	− 2,65	+ 3,12	− 0,94	− 2,03
21	1982		+ 8,35	+ 5,96	+11,88	+ 8,73	+ 7,15
11	1980		—	—	—	—	—
9	1978		—	—	—	—	—
—	1988	MTU Motoren- und Turbinen-	—	—	—	—	—
—	1986	Union München GmbH	− 0,78	− 2,13	− 0,68	− 1,20	− 0,73
77	1984		—	—	—	—	—
76	1982		—	—	—	—	—
87	1980		—	—	—	—	—
90	1978		—	—	—	—	—
—	1988	Deutsche BP AG	—	—	—	—	—
—	1986		+ 0,21	+ 0,21	+ 0,18	+ 0,20	+ 0,21
84	1984		—	—	—	—	—
—	1982		—	—	—	—	—
66	1980		—	—	—	—	—
—	1978		—	—	—	—	—

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, fehlten die jeweils notwendigen Daten des Welt- oder Inlandsabschlusses.

[2]) Bedeutung der verwendeten Abkürzungen:
$WS^*_{I,U}$ = Schätzwert für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns auf der Basis der Wertschöpfung/Umsatz-Relation
$WS^*_{I,B}$ = Schätzwert für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns auf der Basis der Wertschöpfung/Beschäftigten-Relation
$WS^*_{I,P}$ = Schätzwert für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns auf der Basis der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation

[3]) Bei Banken erfolgt die Schätzung der Wertschöpfung des inländischen Konzerns über die Bilanzsumme.

Quelle: Eigene Erhebungen

— Schätzung über die *Personalkosten*

Methode: $\frac{WS_W}{P_W} \cdot . PI = WS^*_{I,P}$

implizite Annahme: $\frac{WS_W}{P_W} \doteq \frac{WS_I}{P_I}$

Die dargestellten Schätzmethoden fanden bereits in früheren Hauptgutachten Anwendung[11]). Den Verfahren liegen die Annahmen zugrunde, daß die Relationen Wertschöpfung/Umsatz, Wertschöpfung/Beschäftigte bzw. Wertschöpfung/Personalkosten des inländischen Konzerns und diejenigen des Weltkonzerns übereinstimmen.

356. In *Tabelle 1* werden neben den drei beschriebenen Schätzmethoden auch das artithmetische Mittel aus allen verfügbaren Näherungswerten sowie der Mittelwert aus den zwei am nächsten beieinander gelegenen Schätzwerten ausgewiesen. Damit stehen zunächst fünf verschiedene Näherungsverfahren zur Disposition. Gemessen am arithmetischen Mittelwert (durchschnittlicher prozentualer Betrag der Abweichungen) bildet sich folgende Reihenfolge der Alternativen heraus:

— Schätzung über die Personalkosten 3,23 %,

— Schätzung über das arithmetische Mittel aus den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten 3,24 %,

— Schätzung über das arithmetische Mittel aus allen verfügbaren Abweichungswerten 3,97 %,

— Schätzung über die Beschäftigtenzahl 5,95 %,

— Schätzung über den Umsatz 6,82 %.

[11]) Vgl. zuletzt Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 281.

Danach weist die Wertschöpfung/Personalkosten-Relation zwischen Inlands- und Weltkonzern offenbar eine größere Stabilität auf, als dies bezüglich der Relationen Wertschöpfung/Beschäftigte und Wertschöpfung/Umsatz festzustellen ist. Dabei ist anzumerken, daß die Personalkosten in aller Regel den größten Anteil der Wertschöpfung erklären, wobei dies allein noch keine Instabilitäten bzw. Schwankungen zwischen Welt- und Inlandsbasis ausschließt. Die beiden abgeleiteten Verfahren führen im Durchschnitt ebenfalls zu zufriedenstellenden Ergebnissen. Hierbei kommt es infolge entgegengesetzter Abweichungsrichtungen häufig zu Neutralisierungseffekten; Ausreißer lassen sich so besser auffangen. Die (statistische) Überlegenheit einzelner Verfahren läßt sich nur schwer auf fundierte theoretische Ableitungen stützen. Oftmals sind unternehmensspezifische Gegebenheiten ausschlaggebend für die Stabilität der einzelnen Relationen.

357. Die vorliegenden Ergebnisse können dennoch wichtige Anhaltspunkte für die Handhabe im Anwendungsfall geben. Konkret orientiert sich die Monopolkommission bei der Ermittlung der nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen in erster Linie an dem auf den Personalkosten beruhenden Verfahren; ergänzend werden die beiden abgeleiteten Verfahren berücksichtigt. Soweit sich aus den Ergebnissen der *Tabelle 1* ein unternehmensspezifischer Trend ableiten läßt, wird dies zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus werden soweit möglich zusätzliche Informationen z. B. aus den Geschäftsberichten herangezogen, um nähere Anhaltspunkte über die geeignete Auswahl der Schätzkomponenten zu gewinnen. In den *Tabellen 2, 3 und 4* sind die Ergebnisse der *Tabelle 1* nochmals zusammenfassend aufbereitet und die Auswirkungen auf die Rangverteilungen dargestellt. Den Analysen wurden die Ergebnisse jener Schätzmethode zugrunde gelegt, die auf der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation basiert.

Tabelle 2

Kumulierte Anzahl der Unternehmen nach Abweichungen des Schätzwertes vom tatsächlichen Wert der Wertschöpfung und nach Jahren
(Prozentangaben in Klammern)

Abweichung (%) / Jahr	Maximale absolute Abweichungen des Schätzwertes vom tatsächlichen Wert														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	24	26
1978	5 (31)	7 (54)	9 (69)	10 (77)	12 (92)	13 (100)									
1980	8 (38)	10 (48)	13 (62)	15 (71)	18 (86)	20 (95)									21 (100)
1982	6 (25)	12 (50)	14 (58)	17 (71)	20 (83)		21 (88)		23 (96)			24 (100)			
1984	10 (38)	14 (54)	18 (69)	19 (73)	21 (81)	22 (85)	23 (88)	24 (92)					25 (96)	26 (100)	
1986	8 (24)	17 (50)	21 (62)	25 (74)	28 (82)	31 (91)		32 (94)		33 (97)	34 (100)				
1988	8 (24)	13 (38)	22 (65)	24 (71)	26 (76)		28 (82)	29 (85)	31 (91)	32 (94)		33 (97)	34 (100)		

Quelle: Eigene Erhebungen

358. In *Tabelle 2* sind die prozentualen Abweichungen der Schätzwerte von den tatsächlichen Werten der Wertschöpfung für die sechs Untersuchungsjahre zusammengefaßt. In allen Berichtsperioden liegen die Abweichungswerte von mehr als 70 % der jeweils betrachteten Unternehmen in einem Schwankungsintervall von ± 4 %. Überdurchschnittlich hohe Schätzfehler bleiben die Ausnahme.

359. *Tabelle 3* zeigt auf, welche Verzerrungen die auftretenden Schätzfehler in der Reihenfolge der jeweils „100 Größten" nach Wertschöpfung verursachen. Da die Differenzen zwischen den Wertschöpfungsbeträgen erfahrungsgemäß in den oberen Rängen vergleichsweise groß, in den mittleren und unteren Rängen dagegen relativ geringer sind, bewirken prozentual gleich große Schätzfehler eher in den unteren und mittleren Rangbereichen Verzerrungen. Es überrascht daher nicht, daß die Unternehmen mit den größten Rangverzerrungen überwiegend aus der unteren Hälfte der Rangliste stammen, auch wenn die zugehörigen Schätzwerte zum Teil gering ausfallen.

In *Tabelle 4* sind jene 16 Unternehmen aller Berichtsperioden explizit genannt, bei denen der Schätzfehler zu einer Rangverschiebung um vier und mehr Positionen führt. Eine Systematisierung der Schätzfehler kann aus dem vorliegenden Datenmaterial nicht abgeleitet werden. Auch zeichnen sich keine durchschlagenden branchenspezifischen Trends ab. Es ist vielmehr anzunehmen, daß einzelne Abweichungen aus unternehmensbezogenen Besonderheiten resul-

Tabelle 3

Rangverschiebungen in der Reihenfolge der jeweils „100 Größten" bei Unternehmen mit geschätzter Wertschöpfung für die Jahre 1978, 1980, 1982, 1984, 1986 und 1988

Veränderung der Rangposition c.p.[1] (Anzahl der Ränge)	Anzahl der Unternehmen					
	1978	1980	1982	1984	1986	1988
0	5	13	15	14	16	11
1	4	2	3	9	5	10
2	2	3	4	1	2	—
3	2	—	—	1	1	2
4	—	—	2	—	1	3
5	—	2	—	—	2	1
6	—	—	—	—	—	1
7	—	—	—	—	1	1
9	—	—	—	—	—	1
18	—	—	—	1	—	—
Summe[2]	13	20	24	26	28	30

[1] Gibt die Rangverschiebung bei isolierter Betrachtung an, d. h. unter der Annahme, daß alle übrigen Wertschöpfungsangaben nicht geschätzt sind.
[2] Die Summe gibt nur die Zahl von Unternehmen aus der jeweiligen Stichprobe an, die dem Kreis der jeweils „100 Größten" angehören.
Quelle: Eigene Erhebungen

Tabelle 4

Unternehmen der jeweils „100 Größten" 1978, 1980, 1982, 1984, 1986 und 1988, bei denen die Schätzung der Wertschöpfung zu Rangverschiebungen um vier und mehr Ränge führt

Jahr	Rang	Unternehmen	Schätzfehler (%)	Rangverschiebung[1]
1978	—	—	—	—
1980	10	Hoechst AG	+25,90	+ 5
1980	58	Degussa AG	+ 4,40	+ 5
1982	44	Preussag AG	− 6,43	− 4
1982	66	Deutsche Babcock AG	+ 8,62	+ 4
1984	58	Henkel KGaA	+13,47	+18
1986	79	Grundig AG	− 5,56	− 4
1986	44	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	+ 4,87	+ 5
1986	45	Degussa AG	+ 4,44	+ 5
1986	51	Henkel KGaA	+ 9,04	+ 7
1988	38	Degussa AG	+ 8,91	+ 4
1988	88	Grundig AG	+ 6,15	+ 4
1988	78	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	− 9,52	− 4
1988	53	VIAG AG	+11,53	+ 5
1988	47	Henkel KGaA	+ 8,72	+ 6
1988	71	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	+ 6,77	+ 7
1988	70	Rheinmetall Berlin AG	+ 2,23	+ 9

[1] Gibt die Rangveränderung an, die allein aus dem Schätzfehler beim betrachteten Unternehmen resultiert. Es wird implizit angenommen, daß alle übrigen Wertschöpfungsangaben in der Rangliste nicht geschätzt werden müssen.
Quelle: Eigene Erhebungen

tieren. Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die teils auf geschätzten Daten basierenden Wertschöpfungsranglisten eng mit den jeweils auf exakten Zahlen beruhenden Auflistungen korrelieren. In der Mehrzahl der Fälle verursachen die Schätzungen keine Verfälschung der Reihenfolge. Bei den insgesamt betrachteten 141 Schätzungen aller sechs Berichtsperioden kommt es lediglich in 16 Fällen (11,3 %) zu Rangverschiebungen um mehr als drei Positionen. Die *Qualität des angewandten Näherungsverfahrens kann daher aus dieser Sicht als hinreichend gut angesehen werden.*

360. Ausgehend von den Kriterien Umfang und Güte der Schätzungen ist zusammenfassend festzustellen, daß die Monopolkommission bei der Berichterstattung über die aggregierte Unternehmenskonzentration auch künftig an dem *Größenmerkmal Wertschöpfung des Inlandskonzerns* festhält. Gegenüber vorangegangenen Berichtsperioden müssen unter Umständen bei der Interpretation der Untersuchungsergebnisse im Einzelfall Abstriche gemacht werden. Soweit dies zutrifft, wird zu Beginn einzelner Abschnitte auf die jeweiligen Probleme gesondert hingewiesen. Der Schwerpunkt der Analyse liegt jedoch in der Regel weniger auf der Betrachtung der exakten Höhe der Wertschöpfung bzw. des im einzelnen festgestellten Ranges als vielmehr auf der Zuordnung der Unternehmen zu bestimmten Größenklassen. Der Aussagegehalt der aggregierten Konzentrationsstatistik insgesamt wird durch die Schätzungen nicht gemindert.

1.3 Methodische Vorbemerkungen

361. Neben der Beibehaltung des Größenkriteriums Wertschöpfung des Inlandskonzerns hat sich die Monopolkommission auch bezüglich der übrigen Erhebungsmethoden an die im *Vierten bis Siebenten Hauptgutachten dargelegten Grundsätze* gehalten. Im Gegensatz zu der Berichterstattung in den Kapiteln I und II über die Konzentration in den Güterklassen und Wirtschaftszweigen, die, entsprechend den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, auf der Basis von rechtlich selbständigen Unternehmenseinheiten erfolgen muß, kann hier die *Untersuchung bezüglich wirtschaftlicher Einheiten* durchgeführt werden, da die dazu benötigten Daten von der Kommission direkt erhoben worden sind. Dabei orientiert sie sich hinsichtlich der Abgrenzung der betrachteten Großunternehmen in der Regel am Konsolidierungskreis im Sinne der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zur Konzernrechnungslegung — ausgenommen ausländische Tochtergesellschaften [12]). Dazu zählen zum einen die unter einheitlicher Leitung stehenden inländischen Gesellschaften. Zum anderen dehnt das Bilanzrichtlinien-Gesetz den Konsolidierungskreis gemäß § 290 Abs. 2 HGB auch auf die Unternehmen aus, bei denen das Mutterunternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen bzw. abberufen oder aufgrund der Satzung bzw. eines Beherrschungsvertrags einen beherrschenden Einfluß ausüben kann (Control-Konzept). Gemeinschaftsunternehmen, die nicht zu 100 % bei den übergeordneten Unternehmen konsolidiert werden, sind — soweit sie das Größenkriterium erfüllen — in der jeweils betrachteten Rangliste gesondert zu erfassen [13]). Diese Konstellation ist jedoch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung äußerst selten gegeben, so daß der Effekt von Doppelzählungen hingenommen werden kann. Soweit erforderlich wird zu Beginn einzelner Abschnitte auf die jeweiligen methodischen Grundlagen eingegangen.

362. Die Erhebung der so definierten Inlandskonzerne wird nicht nur durch die Einführung des Weltabschlußprinzips gemäß § 294 Abs. 1 HGB erschwert. Darüber hinaus führen die *Ausnahmevorschriften* des Handelsgesetzbuches und des Publizitätsgesetzes (PublG) *in bezug auf die Konsolidierung von Konzerngesellschaften* dazu, daß die Höhe der Wertschöpfung nicht unmittelbar aus dem Konzernabschluß der betreffenden Obergesellschaft abgeleitet werden kann. Diese Ausnahmen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen:

- Ein Tochterunternehmen darf gemäß § 295 Abs. 1 HGB nicht in den Konzernabschluß der Obergesellschaft einbezogen werden, wenn sich seine Tätigkeit von der Tätigkeit der anderen einbezogenen Unternehmen erheblich unterscheidet. Daneben darf gemäß § 296 HGB unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einbeziehung verzichtet werden. Dies ist etwa dann zulässig, wenn die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden oder die Gesellschaft nur von untergeordneter Bedeutung ist.
- Nach den §§ 291, 292 HGB kann die Aufstellung von Teilkonzernabschlüssen unterbleiben, soweit ein Gesamtkonzernabschluß oder zumindest ein Teilkonzernabschluß auf einer höheren Stufe des Konzerns erstellt wird, dieser Abschluß entsprechend den Vorschriften der 7. EG-Richtlinie aufgestellt sowie von einem Abschlußprüfer geprüft worden ist, der den Anforderungen der 8. EG-Richtlinie genügt. Diese Ausnahmeregelung tangiert die Erhebung der Monopolkommission insoweit, als inländische Tochtergesellschaften ausländischer Konzernmutterunternehmen hiervon Gebrauch machen.
- Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 PublG brauchen Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute keinen Konzernabschluß zu erstellen, wenn sich ihr Gewerbebetrieb auf die Vermögensverwaltung beschränkt und sie nicht die Aufgaben der Konzernleitung wahrnehmen.

Die Datenerhebung wird schließlich dadurch erschwert, daß nach § 9 Abs. 2 PublG Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute keine Erfolgs-

[12]) Vgl. Tz. 350.

[13]) Dies trifft z. B. für die Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH — ein Gemeinschaftsunternehmen von Robert Bosch (50 %) und Siemens (50 %) — zu, die lediglich bei Robert Bosch nach den Vorschriften der Quotenkonsolidierung (§ 310 Abs. 1 HGB) anteilig in den Konzernabschluß einbezogen wird. Die Siemens AG dagegen macht von dieser Wahlmöglichkeit des neuen Rechts keinen Gebrauch, sondern wendet statt dessen gemäß §§ 311, 312 HGB die Equity-Methode an.

rechnung offenlegen müssen, wenn sie in einer Anlage zur Bilanz bestimmte zusätzliche Angaben (§ 5 Abs. 5 PublG) machen. Diese betreffen im Hinblick auf die Berechnung der Wertschöpfung lediglich die Erträge aus Beteiligungen und die Personalaufwendungen.

363. Soweit aus den oben genannten Gründen die veröffentlichten Geschäftsberichte der Unternehmen und die anderen zur Verfügung stehenden Quellen nicht ausreichten, um die für die Erhebung benötigten Daten zu ermitteln, hat die Monopolkommission diese *direkt von den Unternehmen erfragt.* Insgesamt wurden 96 Unternehmen befragt. Wie bereits erläutert, wurden für die Unternehmen, die die erbetenen Angaben nicht oder nur teilweise zur Verfügung stellen konnten oder dies mit dem Hinweis auf bereits genügte Publizitätspflicht ablehnten, Schätzungen vorgenommen.

364. Für die Untersuchung wurden in erster Linie die veröffentlichten Geschäftsberichte, die Ergebnisse der Direkterhebung sowie die im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse der in Frage kommenden Unternehmen als *Datenquellen* zugrunde gelegt. Daneben wurden folgende öffentlich zugängliche Quellen herangezogen:

- Hoppenstedt Verlag,
  - „Handbuch der Aktiengesellschaften", verschiedene Jahrgänge,
  - „Handbuch der Großunternehmen", verschiedene Jahrgänge,
  - „Konzerne in Schaubildern", einschließlich „Konzerne aktuell" (Loseblattsammlung),
  - „Leitende Männer und Frauen der Wirtschaft", Ausgabe 1989,
- Luchterhand-Verlag, „Die großen 500" (Loseblattsammlung),
- Commerzbank, „Wer gehört zu Wem", 16. Aufl., 1988,
- Glendinning & Lehning, „TOP 50", 1989/1990,
- Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e.V. (HVL), „Der Deutsche Lebensmittel-Einzelhandel im Spiegel der Statistik", 1989.

In einigen Fällen mußte die Kommission auch ergänzend auf Presseverlautbarungen zurückgreifen.

Die Untersuchung über die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüssen stützt sich auf die der Monopolkommission vom Bundeskartellamt übermittelten monatlichen „Bekanntmachungen über Zusammenschlüsse nach § 23 GWB".

Soweit Angaben in den offiziellen Statistiken für die vergangenen Jahre revidiert worden sind, wurden die gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen auf den neuesten Stand gebracht. Das Gesamtbild, das im Siebenten Hauptgutachten von der aggregierten Unternehmenskonzentration gezeichnet wurde, wird dadurch jedoch nicht wesentlich geändert.

2. Die nach dem Geschäftsvolumenmerkmal größten Unternehmen 1986 und 1988 in den verschiedenen Bereichen

365. Auf der Basis der unter 1.3 erläuterten Kriterien sind in den *Tabellen 5, 6 und 8 bis 10* für die Jahre 1986 und 1988 die hundert größten Industrieunternehmen, die zwanzig größten Handelsunternehmen und jeweils die zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen aufgeführt. In *Tabelle 7* sind die nach dem Beschaffungsvolumen fünf größten Einkaufsvereinigungen des Handels zusammengestellt. Die wesentlichen Veränderungen in den Tabellen zwischen 1986 und 1988 werden im begleitenden Text kommentiert. Zur Beurteilung der längerfristigen Entwicklung in der aggregierten Unternehmenskonzentration werden im Text auch Angaben über das Geschäftsvolumen der jeweils größten Unternehmen in den verschiedenen Bereichen für 1978, 1980, 1982 und 1984 gemacht.

2.1 Industrie

366. Die jeweils hundert größten Industrieunternehmen erzielten insgesamt die folgenden *Umsätze:*

1978	494 322 Mio. DM,
1980	622 812 Mio. DM,
1982	721 916 Mio. DM,
1984	792 535 Mio. DM,
1986	790 000 Mio. DM,
1988	825 027 Mio. DM.

Als gesamtwirtschaftliche Bezugsbasis dient der *Gesamtumsatz aller Unternehmen,* die in der Umsatzsteuerstatistik als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erfaßt sind:

1978	1 349 736 Mio. DM,
1980	1 683 494 Mio. DM,
1982	1 825 841 Mio. DM,
1984	2 005 949 Mio. DM,
1986	2 060 662 Mio. DM,
1988	2 171 681 Mio. DM.

367. Aus diesen Zeitreihen können die *Veränderungsraten* für die Umsätze der hundert größten Industrieunternehmen errechnet werden. Entsprechende Angaben für das Produzierende Gewerbe insgesamt werden zum Vergleich in Klammern angegeben:

1978/80	26,0 % (24,7 %),
1980/82	15,9 % (8,5 %),
1982/84	9,8 % (9,9 %),
1984/86	−0,3 % (2,7 %),
1986/88	4,4 % (5,4 %).

Für den *Anteil der jeweils hundert größten Industrieunternehmen* an allen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ergeben sich folgende Werte:

1978	36,6 %,
1980	37,0 %,
1982	39,5 %,
1984	39,5 %,
1986	38,3 %,
1988	38,0 %.

Tabelle 5

Die nach Umsatz hundert größten Industrieunternehmen 1986 und 1988[1])

Rang		Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Umsatz[3]) (Mio. DM)		Erläuterungen[4])
1988	1986			1988	1986	
1	1	Daimler-Benz AG	242, *244*, 248, 250	58 200	51 743*	
2	2	Volkswagen AG	244	45 976	42 915	
3	4	Siemens AG	243, *250*	44 585	35 352	9
4	3	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	38 783	36 150	
5	6	BASF AG	200	31 656	28 719	
6	5	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	*101*, 116, 205, 40/41	26 308	28 789	6
7	7	Thyssen AG	*230—232*, 240, 242, 245, 246	24 485	26 269	9
8	8	Bayer AG	200	23 538	21 810	
9	12	Robert Bosch GmbH	242, 244, *250*	22 491	17 440	
10	14	Bayerische Motoren Werke AG	244	20 673	15 559	
11	10	Hoechst AG	200	20 607	19 360	
12	9	Ruhrkohle AG	101, *110*, 200	20 283	20 450	
13	13	Ford-Werke AG	244	19 247	16 682	E
14	16	Adam Opel AG	244	17 462	14 838	E
15	20	Mannesmann AG	230—232, *242*, 40/41	15 817	13 663	
16	11	Deutsche Shell AG	116, 205, 40/41	14 739	17 623	E
17	17	Fried. Krupp GmbH	230—232, 240, 242, 246, 40/41	13 612	14 760	
18	21	MAN AG	233, 240, 242, *244*, 40/41	13 151	12 381	6
19	15	ESSO AG	116, 205, 40/41	12 867	15 347	TK
20	22	IBM Deutschland GmbH	243	11 372	12 023	
21	19	Deutsche BP AG	116, 205, 40/41	11 289	13 683	TK
22	23	Metallgesellschaft AG	*233*, 40/41	11 027	9 751	9
23	24	Degussa AG	*200*, 210, 233, 238, 40/41	9 685	9 326	9
24	31	Deutsche Texaco AG[5])	116, 205, 40/41	8 954[6])	7 337	TK
25	26	Salzgitter AG	*230—232*, 240, 246, 40/41	8 892	8 640	9
26	30	Hoesch AG	*230—232*, 237, 238, 40/41	8 345	7 372	
27	18	Ruhrgas AG	103	8 320	13 747	
28	27	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	250	7 640	8 568	4, TK
29	29	Deutsche Unilever GmbH	200, 28/29	7 574	7 536	GD
30	28	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	210, 299, 43	7 553	8 295	
31	38	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	248	7 120	5 635	
32	25	Feldmühle Nobel AG	200, 230—232, 242, 264	6 995	8 798	
33	48	Preussag AG	110, 116, 200, 233	6 905	4 249	
34	34	Panavia Aircraft GmbH	248	5 819	6 158	E
35	39	Bayernwerk AG	101	5 818	5 612	9
36	41	VIAG Aktiengesellschaft	101, 200, 233	5 780	4 935	
37	35	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	*101*, 103, 105	5 755[7])	6 018	
38	42	Philip Morris GmbH	299	5 597	4 867	E

Rang 1988	Rang 1986	Unternehmen	Wirtschaftszweig [2]	Umsatz [3] (Mio. DM) 1988	Umsatz [3] (Mio. DM) 1986	Erläuterungen [4]
39	32	Mobil Marketing und Raffinerie GmbH [8]	116, 205, 40/41, 43	5 497	6 760	
40	33	Asea Brown Boveri AG [9]	250	5 289	6 337	TK
41	36	Saarbergwerke AG	110	5 204	5 999	
42	37	Reemtsma Cigerattenfabriken GmbH	293, 299	5 144	5 862	
43	52	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	242, 244	4 773	3 793	
44	44	Henkel KGaA	200	4 691	4 604	
45	51	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	250	4 526	3 837	
46	47	Deutsche Babcock AG	240, 241, 242	4 368	4 365	9
47	53	Nixdorf Computer AG	243	4 334	3 723	
48	46	Klöckner-Werke AG	230–232, 237, 238, 242	4 190	4 490	9
49	56	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	242, 244, 40/41	4 158	3 533	TK
50	43	Nestlé Deutschland AG [10]	28/29	4 107	4 763	
51	50	Continental Gummi-Werke AG	213	4 093	3 916	
52	40	Standard Elektrik Lorenz AG	242, 250	4 015	5 275	
53	63	Heraeus Holding GmbH	200, 233, 252	3 720	2 888	
54	55	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	240, 242, 244, 248	3 610	3 546	
55	—	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH [11]	101, 103, 105, 51	3 598	—	
56	62	Linde AG	242	3 564	2 930	
57	57	Saarstahl Völklingen GmbH	230–232	3 365	3 390	
58	86	Procter & Gamble GmbH	200	3 301	2 062	6, TK
59	60	Carl-Zeiss-Stiftung	250, 252	3 256	3 020	9
60	81	Deutsche ICI GmbH	200, 40/41	3 157	2 263	TK [12]
61	59	Energie-Versorgung Schwaben AG	101	3 127	3 088	
62	70	Schering AG	200	2 997 *	2 554	
63	61	Oetker-Gruppe	28/29	2 993	2 992	
64	66	Rheinmetall Berlin AG	242, 244, 252	2 958	2 755	
65	74	Hewlett-Packard GmbH	250	2 857	2 462	10, E
66	67	Jacobs Suchard GmbH	287, 296	2 817	2 700	GD
67	69	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	242, 244	2 783	2 584	
68	—	Südzucker AG	235	2 721	—	2
69	72	Grundig AG	243, 250	2 721	2 463	3, TK
70	68	Badenwerk AG	101	2 711	2 601	
71	64	Enka AG	200	2 703	2 809	TK
72	71	Wacker-Chemie GmbH	200	2 692	2 496	
73	49	Hochtief AG	30	2 687	4 214	
74	75	Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke	230–232	2 635	2 462	E
75	58	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	227, 234	2 617	3 213	GD
76	45	Philipp Holzmann AG	30	2 610	4 513	
77	77	DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH	200	2 532	2 434	E
78	79	Alusuisse Deutschland GmbH	200, 222, 233	2 530	2 390	TK
79	88	PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG	264	2 490	2 046	
80	54	Porsche AG	244	2 482	3 568	7
81	65	Deutsche AG für Unterhaltungs-electronic oHG	250	2 470	2 770	TK
82	95	EC Erdölchemie GmbH	205	2 458	1 925	3, E
83	85	AGIP Deutschland AG	205, 40/41, 43	2 429	2 079	TK

noch Tabelle 5

Rang 1988	Rang 1986	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Umsatz[3] (Mio. DM) 1988	Umsatz[3] (Mio. DM) 1986	Erläuterungen[4]
84	78	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG . .	*101*, 105	2 412	2 412	6, E
85	76	Stadtwerke München	*101*, 103, 105, 107, 51	2 379	2 439	E
86	83	Michelin Reifenwerke KGaA	213	2 330	2 192	E
87	97	Rheinische Olefinwerke GmbH	200	2 290	1 833	E
88	82	Freudenberg & Co.	210	2 276	2 213	
89	96	Iveco Magirus AG	244	2 264	1 859	E
90	84	R. J. Reynolds Tobacco GmbH	299	2 218	2 169	11, TK
91	93	Diehl GmbH & Co.	233, 242, 250, 254, 256	2 180	1 938	
92	92	Liebherr-Holding GmbH	242, 248	2 177	1 949	
93	80	Martin Brinkmann AG [13]	299	2 076	2 291	3, E
94	100	FIAT Automobil AG	244	2 003	1 798	
95	—	Bilfinger + Berger Bau-AG	30	1 956	—	
96	87	Strabag Bau-AG	30	1 952	2 052	
97	—	OMW Oberrheinische Mineralölwerke GmbH	205	1 946	—	E
98	90	Norddeutsche Affinerie AG	233	1 913	1 977	9, E
99	—	Miele & Cie. GmbH & Co.	250	1 887	—	6
100	—	SKF GmbH	242, *244*	1 868	—	TK
—	73	Hamburgische Electricitäts-Werke AG .	*101*, 105	—	2 463	
—	89	Tchibo Frisch-Röst-Kaffee AG	296	—	2 002	E
—	91	Gasversorgung Süddeutschland GmbH .	103, 516	—	1 975	9, E
—	94	Energieversorgung Weser-Ems AG	*101*, 103	—	1 931	E
—	98	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	*110*, 230—232	—	1 825	TK
—	99	Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	100, 51	—	1 808	

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den hundert größten Industrieunternehmen.

[2] Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe mehrerer Nummern bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgelegt werden kann, unterbleibt eine besondere Markierung.

[3] Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften. Sofern eine Zahlenangabe mit einem * versehen ist, bedeutet dies, daß die angegebene Umsatzgröße auf Schätzungen beruht.

[4] Falls das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt. Die Daten des 1988 abgeschlossenen Geschäftsjahres werden zugrunde gelegt, wenn der Bilanzstichtag in die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember fällt, sonst die des 1989 abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
GD = Daten der deutschen Gruppe
TK = Daten des konsolidierten inländischen Teilkonzernabschlusses.

[5] Die RWE AG (Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG) hat die Deutsche Texaco AG (inzwischen RWE-DEA AG) mit Wirkung vom 29. Juni 1988 mehrheitlich erworben. Die Konsolidierung im Konzernabschluß der RWE AG per 30. Juni 1988 erfolgt lediglich im Hinblick auf die Bilanzwerte, nicht jedoch bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Deutsche Texaco AG wird daher mit ihrem Teilkonzernabschluß per 31. Dezember 1988 letztmals in die vorliegende Untersuchung einbezogen.

[6] Die Steigerung gegenüber 1986 beruht ausschließlich auf buchungstechnischen Vorgängen. Anders als bisher enthalten die Umsatzerlöse nun auch die sog. Tauschumsatzerlöse. Ohne diese Umstellung wäre der Umsatz zwischen 1986 und 1988 zurückgegangen.

[7] Enthält die Umsatzerlöse eines ausländischen Tochterunternehmens von untergeordneter Bedeutung.

[8] 1986 Mobil Oil AG.

[9] 1986 Brown, Boveri & Cie AG. Die Asea Brown Boveri AG entstand 1988 durch die Zusammenlegung der industriellen Aktivitäten der früheren BBC mit der ASEA AB (Schweden).

[10] 1986 Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH.

[11] Holdinggesellschaft u. a. der 1987 übernommenen Hamburgische Electricitäts-Werke AG.

[12] 1986 wurde der Einzelabschluß der Deutsche ICI GmbH zugrunde gelegt, da zu der Zeit noch kein Teilkonzernabschluß erstellt bzw. veröffentlicht wurde.

[13] 1986 wurde der inländische Teilkonzernabschluß der übergeordneten Rothmans Deutschland GmbH zugrunde gelegt. Dieser Abschluß wird 1988 nicht mehr erstellt bzw. veröffentlicht. Das Inlandsgeschäft von Rothmans Deutschland entfällt jedoch zu einem ganz überwiegenden Teil auf die Martin Brinkmann AG.

Quelle: Eigene Erhebungen

Damit ist der Anteil nach 1984/86 erneut gesunken, allerdings nur geringfügig um 0,3 Prozentpunkte. Anknüpfend an die Entwicklung zwischen 1984 und 1986 kamen in der Berichtsperiode ähnliche Effekte zum Tragen, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. So ist die Anteilsminderung zwischen 1986 und 1988 erneut auf außergewöhnliche Preissenkungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie insbesondere Mineralölverarbeitung zurückzuführen; diese Bereiche sind überproportional unter den hundert größten Industrieunternehmen vertreten.

368. In der Zusammensetzung des Kreises der hundert größten Industrieunternehmen haben sich zwischen 1986 und 1988 folgende Änderungen ergeben.

Ausgeschieden sind (Rang 1986 in Klammern):

1. Hamburgische Electricitäts-Werke AG (73)
2. Tchibo Frisch-Röst-Kaffee AG (89)
3. Gasversorgung Süddeutschland GmbH (91)
4. Energieversorgung Weser-Ems AG (94)
5. Eschweiler Bergwerks-Verein AG (98)
6. Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (99).

Mit Ausnahme der Hamburgische Electricitäts-Werke AG (HEW) sind alle Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftsentwicklung ausgeschieden. Sie haben zwischen 1986 und 1988 Umsatzveränderungsraten zwischen −43,7 % und −2,4 % realisiert. Die Umsatzeinbußen resultieren teils aus Mengeneffekten, insbesondere aber aus Preiseffekten. So ist z. B. der außerordentlich hohe Rückgang bei der Gasversorgung Süddeutschland um 43,7 % auf die starke Gaspreissenkung im Berichtszeitraum zurückzuführen. Den geringsten Rückgang verzeichnete die Eschweiler Bergwerks-Verein AG; mit Wirkung vom 1. Januar 1989 hat die Ruhrkohle AG 96,5 % des Kapitals der Gesellschaft von der ARBED S.A. übernommen.

Die HEW ist aufgrund der Einbeziehung in den Konzernabschluß der Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (HGV), deren alleinige Gesellschafterin die Freie und Hansestadt Hamburg ist, aus dem Kreis der hundert größten Industrieunternehmen ausgeschieden. Die HGV hält nach wie vor 71,4 % des Grundkapitals (73,6 % der Stimmen) der HEW; bis 1986 wurde die Konzernvermutung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG jedoch widerlegt. Mit dem Jahresabschluß 1987 erfolgte erstmalig die Konsolidierung bei der HGV.

369. In den Kreis der hundert größten Industrieunternehmen *neu eingetreten* sind (Rang in Klammern):

1. Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (55)
2. Südzucker AG (68)
3. Bilfinger + Berger Bau-AG (95)
4. OMW Oberrheinische Mineralölwerke GmbH (97)
5. Miele & Cie. GmbH & Co. (99)
6. SKF GmbH (100).

Die Unternehmen Bilfinger + Berger, Miele, SKF und OMW sind hauptsächlich infolge überdurchschnittlichen Umsatzwachstums in den Kreis der hundert größten Industrieunternehmen eingetreten. Sie haben zwischen 1986 und 1988 Zuwachsraten zwischen 5,8 % und 19,1 % erzielt. Bei Bilfinger + Berger und Miele trugen internes und externes Wachstum zum Ergebnis bei.

Die HGV rückte aufgrund der Konsolidierung der HEW in den Kreis der Großunternehmen auf. Die Südzucker AG entstand aus der Verschmelzung der Süddeutsche Zucker-AG mit der Zuckerfabrik Franken GmbH. Aufgrund der damit verbundenen Übernahme von Tochterunternehmen der Zuckerfabrik Franken GmbH wurde erstmals die Aufstellung eines Konzernabschlusses erforderlich.

2.2 Handel

370. In *Tabelle 6* sind die nach Umsatz zwanzig größten Konzerne mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Handel aufgeführt. Unberücksichtigt bleiben dabei Handelsunternehmen, die mehrheitliche Tochtergesellschaften größerer Industriekonzerne sind und von diesen konsolidiert werden (z. B. Thyssen Handelsunion), weil die Umsätze dieser Handelsunternehmen bereits in den Umsätzen der entsprechenden Industrieunternehmen in *Tabelle 5* berücksichtigt sind.

371. Die jeweils zwanzig größten Handelsunternehmen haben insgesamt folgende *Umsätze* erzielt:

1978	100 502 Mio. DM,
1980	114 518 Mio. DM,
1982	128 250 Mio. DM,
1984	135 406 Mio. DM,
1986	131 253 Mio. DM,
1988	151 538 Mio. DM.

Im Vergleich dazu betrug der *Gesamtumsatz des Handels* gemäß Umsatzsteuerstatistik:

1978	907 164 Mio. DM,
1980	1 068 704 Mio. DM,
1982	1 135 569 Mio. DM,
1984	1 239 886 Mio. DM,
1986	1 289 590 Mio. DM,
1988	1 407 208 Mio. DM.

372. Danach betrug die *Umsatzveränderungsrate* der jeweils zwanzig größten Handelsunternehmen bzw. analog dazu aller Unternehmen, die in der Umsatzsteuerstatistik unter Handel erfaßt sind (Wert in Klammern):

1978/80	13,9 % (17,8 %),
1980/82	12,0 % (6,3 %),
1982/84	5,6 % (9,2 %),
1984/86	−3,1 % (4,0 %),
1986/88	15,5 % (9,1 %).

Gemessen an allen Handelsunternehmen erzielten die jeweils zwanzig größten Handelsunternehmen folgenden *Umsatzanteil:*

1978	11,1 %,
1980	10,7 %,
1982	11,3 %,
1984	10,9 %,
1986	10,2 %,
1988	10,8 %.

Tabelle 6

Die nach Umsatz zwanzig größten Handelsunternehmen 1986 und 1988 [1]

Rang 1988	Rang 1986	Unternehmen	Wirtschaftszweig [2]	Umsatz [3] (Mio. DM) 1988	Umsatz [3] (Mio. DM) 1986	Erläuterungen [4]
1	1	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	43	14 913	11 992	
2	2	Karstadt AG	43	12 375	11 135	
3	4	co op AG	40/41, 43	11 463	10 080	
4	3	Aral AG [5]	43	10 506	11 008	TK
5	5	Klöckner & Co. AG [6]	40/41	10 207	9 535	
6	7	Kaufhof AG [7]	43	9 525	8 211	
7	6	Alfred Toepfer International GmbH	40/41	8 928	8 252	11
8	—	Asko Deutsche Kaufhaus AG	43	8 627 [8]	—	
9	10	Gustav und Grete Schickedanz Holding KG [9]	43	8 564	5 518	1
10	8	EDEKA-Zentrale AG	40/41	7 553 [10]	6 815 [10]	
11	9	C. & A. Brenninkmeyer	43	6 569	6 315	E
12	13	Otto Versand GmbH & Co.	43	5 706	4 812	2
13	17	Franz Haniel & Cie GmbH	40/41	5 411	3 933	
14	12	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	43	5 320	4 922	
15	14	Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG [11]	43	5 166	4 561	6, E
16	19	Spar Handels-Aktiengesellschaft Hamburg-Düsseldorf-München [12]	40/41, 43	5 151	3 630	
17	11	BayWa AG	40/41, 43	4 846	5 074	
18	—	Massa AG [13]	43	3 581	—	
19	—	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG [11]	43	3 574	—	
20	—	Allkauf-SB Warenhaus GmbH & Co. KG	43	3 553	—	
—	15	Adolf Schaper KG	40/41, 43	—	4 154	9
—	16	Otto Wolff AG	40/41	—	3 997	
—	18	Bernhard Rothfos AG	40/41	—	3 686	E
—	20	Wilh. Werhahn	40/41, 43	—	3 623	

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zwanzig größten Handelsunternehmen.

[2] Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979.

[3] Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften.

[4] Falls das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt. Die Daten des 1988 abgeschlossenen Geschäftsjahres wurden zugrunde gelegt, wenn der Bilanzstichtag in die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember fällt, sonst die des 1989 abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
TK = Konsolidierte Umsätze des inländischen Teilkonzernabschlusses.

[5] Die VEBA AG hält 55,9 % des Aktienkapitals der Aral AG. Aufgrund satzungsmäßiger Stimmrechtseinschränkungen besteht jedoch kein Abhängigkeitsverhältnis, so daß eine Konsolidierung bei der VEBA AG unterbleibt.

[6] 1986 Klöckner & Co. KGaA.

[7] Die Kaufhof AG wurde 1988 mehrheitlich von der Metro Vermögensverwaltung mbH & Co KG erworben; diese Gesellschaft erstellt jedoch keinen Konzernabschluß, so daß weiterhin der konsolidierte Jahresabschluß der Kaufhof AG zugrunde gelegt werden muß.

[8] Enthält nicht die Massa AG. Vgl. dazu auch Fn. 12.

[9] 1986 wurde der Einzelabschluß der Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle — zugrunde gelegt. 1988 beziehen sich die Angaben auf den inländischen Konzernabschluß der übergeordneten Gustav und Grete Schickedanz Holding KG und sind daher mit den Umsatzangaben von 1986 nicht unmittelbar vergleichbar.

[10] Hierin sind auch die Umsatzerlöse von zwei ausländischen Konzerngesellschaften enthalten. Der Einfluß auf den Gesamtumsatz ist jedoch vernachlässigbar gering.

[11] Die Unternehmen Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG und Kaiser's Kaffee-Geschäft AG stellen lediglich einen Teil der gesamten Tengelmann-Gruppe dar. Die Gruppe, für die kein konsolidierter Abschluß erstellt wird, hatte geschätzte Umsätze von 11,3 Mrd. DM im Jahr 1986 und 14,6 Mrd. DM im Jahr 1988. Vgl. auch Tz. 374.

[12] Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 erfolgte die Fusion der Spar Handels-AG und der Spar Ellhofen-Gruppe zur Deutsche Spar AG.

[13] Die Asko Deutsche Kaufhaus AG hält zum 31. Dezember 1988 48,8 % des Kapitals der Massa AG. Die Massa AG wiederum hält 20 % an Asko.

Quelle: Eigene Erhebungen

Damit ist der Anteil nach zweimaliger Abnahme in den beiden vergangenen Berichtsperioden zwischen 1986 und 1988 erstmals wieder gestiegen. Bemerkenswert ist die überdurchschnittliche Umsatzentwicklung der Unternehmen REWE, Asko und Spar, zu der jeweils auch externes Unternehmenswachstum beigetragen hat.

373. In der Zusammensetzung des Kreises der zwanzig größten Handelsunternehmen ergaben sich von 1986 bis 1988 folgende Änderungen.

Ausgeschieden sind (Rang 1986 in Klammern):

1. Adolf Schaper KG (15)
2. Otto Wolff AG (16)
3. Bernhard Rothfos AG (18)
4. Wilh. Wehrhahn (20).

Neu eingetreten sind (Rang in Klammern):

1. Asko Deutsche Kaufhaus AG (8)
2. Massa AG (18)
3. Kaiser's Kaffee-Geschäft AG (19)
4. Allkauf-SB Warenhaus GmbH & Co. KG (20).

Die Adolf Schaper KG wurde im Januar 1987 mehrheitlich von der Asko Deutsche Kaufhaus AG übernommen und seitdem in deren Konzernabschluß konsolidiert. Das Ausscheiden der Otto Wolff AG ist unter anderem auf strukturelle Veränderungen im Konzern zurückzuführen. So wurden im Berichtszeitraum neben der PHB Weserhütte AG weitere Tochtergesellschaften ausgelagert. Die Bernhard Rothfos AG ist aufgrund überdurchschnittlicher Umsatzeinbußen (– 47,8 %) aus dem Kreis der zwanzig größten Handelsunternehmen ausgeschieden. Ursache hierfür war der starke Abfall der Weltmarktpreise für Rohkaffee. Der Umsatzrückgang der Wilh. Wehrhahn um 38,9 % wurde maßgeblich durch den Verkauf der Lebensmittelfilialbetriebe im Jahr 1987 verursacht.

Die überdurchschnittliche Umsatzsteigerung der neu hinzugekommenen Unternehmen Massa AG (19,9 %), Kaiser's Kaffee-Geschäft AG (17,5 %) und Allkauf-SB Warenhaus GmbH & Co. KG (43,0 %) beruht überwiegend auf internem Unternehmenswachstum. Für die Steigerungsrate der Asko Deutsche Kaufhaus AG in Höhe von 162,5 % dagegen zeichnet insbesondere die mehrheitliche Übernahme der Schaper-Gruppe verantwortlich. Zu beachten ist ferner, daß zum Bilanzstichtag eine 48,8 %ige Beteiligung an der Massa AG bestand (keine Konsolidierung).

374. In *Tabelle 6* sind die zwanzig größten Handelsunternehmen insofern nicht vollständig erfaßt, als in ihr einige große Firmengruppen, die als unter einer einheitlichen Leitung befindend angesehen werden, gar nicht oder nur teilweise erfaßt werden konnten. Es handelt sich hierbei um die Firmengruppen Aldi, Metro und Tengelmann. Gemäß Schätzungen haben diese Unternehmen 1988 folgende Umsätze erzielt[14]):

- Metro-Gruppe 20,8 Mrd. DM,
- Aldi-Gruppe 19,7 Mrd. DM,
- Tengelmann-Gruppe 14,6 Mrd. DM.

[14]) Vgl. Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e.V. (Hrsg.), Der Deutsche Lebensmittel-Einzelhandel im Spiegel der Statistik 1989, Bonn 1989.

375. Neben den unter einer einheitlichen Leitung stehenden Großunternehmen sind *Einkaufsvereinigungen* eine weitere Form der Konzentrationserscheinungen im Handel. Um einen Vergleich mit der Umsatzentwicklung dieser Großunternehmen zu ermöglichen, werden in *Tabelle 7* die nach dem Beschaffungsvolumen der Zentralen fünf bedeutendsten Einkaufszusammenschlüsse, die alle hauptsächlich im Lebensmittelhandel tätig sind, für die Jahre 1986 und 1988 dargestellt.

376. Festzuhalten ist zunächst, daß sich die Einkaufsvereinigungen nicht nur bezüglich ihrer Organisationsstrukturen, sondern auch in den Beziehungen zu ihren Mitgliedern erheblich unterscheiden[15]) und daß in einigen Umsatzangaben der *Tabelle 7* Konzernumsätze von in *Tabelle 6* aufgeführten Unternehmen mit enthalten sind, weil sie den aufgeführten Einkaufsvereinigungen zugehören. Die co op AG ist ein Unternehmen der co op-Gruppe und die EDEKA-Zentrale AG ist die Zentrale der EDEKA-Gruppe. Die REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, ein Verbundunternehmen der REWE-Zentrale AG, gehört zur REWE-Gruppe[16]), bezieht aber auch Waren bei der EKF[17]), die in Teilbereichen über Gedelfi abrechnet. Die Karstadt AG ist seit 1986 Mitglied der Gedelfi. Die Allkauf-SB Warenhaus GmbH & Co. KG ist ebenfalls bei Gedelfi organisiert. Die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH ist bei Für Sie organisiert, wobei Für Sie in den Bereichen Zentraleinkauf und Verrechnung mit REWE kooperiert[18]). Die Kaufhof AG gehörte bis zur Übernahme durch die Metro SB-Großmärkte Ende 1987 der Selex + Tania-Gruppe (inzwischen Markant) an. Die Verrechnung der Spar Handels-AG läuft über die HKG. Für die Verbrauchermarktbereiche der Asko-Schaper-Massa-Gruppe fungiert seit dem 1. Oktober 1988 die Gesellschaft Interbuy – die bisherige zentrale Verrechnungsstelle der Massa AG – als Einkaufskontor. Bis dahin war Asko Mitglied der EDEKA-Gruppe. In den Zahlen von 1988 wirkt sich der Wechsel jedoch noch nicht aus.

377. Infolge der anhaltenden Verschlechterung der Datenlage enthält *Tabelle 7* auffallend viele Lücken. Dies gilt gänzlich für die freiwillige Handelskette Markant sowie hinsichtlich der Großhandels- und Außenumsätze auch für die co op-Gruppe und Gedelfi. Dennoch können anhand von *Tabelle 7* einzelne Aussagen über die Veränderungen im Berichtszeitraum gemacht werden. Gegenüber dem Rückgang der Einzelhandelsumsätze bei REWE und EDEKA in der vergangenen Berichtsperiode, konnten beide Gruppen zwischen 1986 und 1988 wieder Zuwächse (REWE 9,6 %, EDEKA 2,9 %) realisieren. Bezüglich des Beschaffungsvolumens wurden – mit Ausnahme von Gedelfi – durchschnittlich noch höhere Wachstumsraten erzielt. Dies unterstreicht die unverändert große Bedeutung der Einkaufszusammenschlüsse im Beschaffungsbereich. Die Verluste bei Gedelfi resultieren aus dem Mitgliederrückgang in den Jahren 1987

[15]) Vgl. hierzu Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985.

[16]) Vgl. Fn. 2 zu Tabelle 7.

[17]) Seit 30. August 1988 Umbenennung in Mondo Import-Handels- und Vertriebsgesellschaft.

[18]) Vgl. Fn. 3 zu Tabelle 7.

Tabelle 7

Die nach dem Beschaffungsvolumen der Zentralen fünf größten Einkaufszusammenschlüsse 1986 und 1988[1])

Name	Jahr	Beschaffungsvolumen der Zentrale[2]) und dessen Wachstumsrate	Großhandelsumsatz und dessen Wachstumsrate	Außenumsatz der gesamten Gruppe im Einzel- und Großhandel und dessen Wachstumsrate
REWE	1988	13,3 Mrd. DM	7,2 Mrd. DM[3])	25,7 Mrd. DM[4])
	1986	12,2 Mrd. DM	6,8 Mrd. DM[3])	23,4 Mrd. DM[4])
		9,6 %	*6,3 %*	*9,6 %*
EDEKA	1988	12,0 Mrd. DM	15,3 Mrd. DM	21,2 Mrd. DM
	1986	11,2 Mrd. DM	14,7 Mrd. DM	20,6 Mrd. DM
		7,0 %	*4,0 %*	*2,9 %*
co op-Gruppe	1988	8,6 Mrd. DM[5])[6])	—	—
	1986	8,1 Mrd. DM[6])	—	14,1 Mrd. DM
		6,6 %		
Gedelfi[7])	1988	6,0 Mrd. DM	—	—
	1986	8,0 Mrd. DM	—	—
		−25,5 %		
Markant[8])	1988	—	—	—
	1986	—	—	—

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Zahlenangabe ein Strich erscheint, lagen keine Angaben vor.
[2]) Der hier verwendete Begriff „Beschaffungsvolumen" bezeichnet Sachverhalte, die in den Berichten der Zentralen wie folgt benannt werden:
REWE: Umsatz der Zentralen (Zentralregulierungsumsatz)
EDEKA: betriebswirtschaftlicher Umsatz der Zentrale einschließlich Tochterfirmen
co op-Gruppe: zentrale Beschaffung
Gedelfi: Vertragsumsatz plus Eigengeschäft der Zentrale
Markant: Inkasso- und Delkrederevolumen der Zentrale.
[3]) Ohne REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG und Für Sie.
[4]) Einschließlich Stüssgen, Kaiser & Kellermann und Hertie-Lebensmittelabteilungen.
[5]) Einschließlich Verrechnungsumsatz mit Dritten: 9,7 Mrd. DM.
[6]) Enthält Umsätze aus der Produktion von Herstellerbetrieben der co op AG.
[7]) Seit dem 1. Januar 1989 besteht eine Kooperation zwischen Gedelfi und Spar/HKG in der GHZG Gedelfi-HKG-Zentralgesellschaft mbH. Die Kooperation zwischen HKG und Spar erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
[8]) Die Markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG, Pfäffikon (Schweiz) ist die Rechtsnachfolgerin der Selex + Tania AG, die ihren Geschäftsbetrieb zum Jahresende 1987 eingestellt hat. Bereits im Siebenten Hauptgutachten konnten für 1986 mangels Verfügbarkeit der Daten keine Angaben gemacht werden. Hilfsweise wurde das Beschaffungsvolumen des Jahres 1985 (11,5 Mrd. DM) ausgewiesen. Für 1988 konnten keinerlei Daten verfügbar gemacht werden, so daß keine Rangzuordnung erfolgen kann; gleichwohl ist davon auszugehen, daß die Markant zu den fünf größten Einkaufskooperationen bzw. Handelsketten gehört.

Quelle: Eigene Erhebungen

(insbesondere Schlecker) und 1988 (Deutscher Supermarkt, Schmidt's, u. a.). Neben anderen Faktoren hat diese Entwicklung zu der Anfang 1989 erfolgten Kooperation zwischen Gedelfi und Spar/HKG in der neu gegründeten GHZG Gedelfi-HKG-Zentralgesellschaft mbH beigetragen.

2.3 Kreditgewerbe

378. Die jeweils zehn größten Kreditinstitute wiesen insgesamt am Bilanzstichtag folgende *Bilanzsumme* aus:

1978	754,8 Mrd. DM,
1980	883,2 Mrd. DM,
1982	993,0 Mrd. DM,
1984	1 161,6 Mrd. DM,
1986	1 336,6 Mrd. DM,
1988	1 551,1 Mrd. DM.

Die *Bilanzsumme aller Kreditinstitute*, die von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, betrug jeweils am Jahresende:

1978	2 024,7 Mrd. DM,
1980	2 391,6 Mrd. DM,
1982	2 772,1 Mrd. DM,
1984	3 173,9 Mrd. DM,
1986	3 651,0 Mrd. DM,
1988	4 157,9 Mrd. DM.

379. Dies entspricht einem *Wachstum* der zehn größten Kreditinstitute bzw. aller Kreditinstitute (in Klammern) von:

1978/80	17,0 % (18,1 %),
1980/82	12,4 % (15,9 %),
1982/84	17,0 % (14,5 %),
1984/86	15,1 % (15,0 %),
1986/88	16,0 % (13,9 %).

Die nach Bilanzsumme zehn größten Kreditinstitute 1986 und 1988

Rang		Unternehmen	Bilanzsumme [1] (Mio. DM)		Erläuterungen [2]
1988	1986		1988	1986	
1	1	Deutsche Bank AG	274,2	243,3	
2	2	Dresdner Bank AG	211,8	179,1	
3	5	Commerzbank AG	161,8	127,9	
4	4	Bayerische Vereinsbank AG	153,9	132,6	
5	3	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	153,1	136,0	
6	6	Bayerische Landesbank Girozentrale	135,8	115,5	E
7	7	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	127,4	113,3	
8	8	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	123,8	103,9	
9	9	Kreditanstalt für Wiederaufbau	105,5	93,6	E
10	10	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	103,8	91,4	

[1]) Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierte Bilanzsumme der inländischen Konzerngesellschaften.
[2]) Bedeutung der verwendeten Abkürzung:
E = Einzelabschluß
Quelle: Eigene Erhebungen

Der *Anteil* der zehn größten Kreditinstitute betrug:

1978	37,3 %,
1980	36,9 %,
1982	35,8 %,
1984	36,6 %,
1986	36,6 %,
1988	37,3 %.

In der *Zusammensetzung des Kreises* der zehn größten Kreditinstitute hat es von 1986 auf 1988 keine Veränderung gegeben. In der Reihenfolge rückte die Commerzbank AG infolge eines überdurchschnittlichen Wachstums (27,0 %) von Rang 5 auf Rang 3 vor; die ehemals auf Rang 3 gelegene Westdeutsche Landesbank Girozentrale nahm dagegen 1988 Position 5 ein.

2.4 Versicherungsgewerbe

380. Die jeweils zehn größten Versicherungskonzerne erzielten zusammen *Beiträge* von:

1978	32 513 Mio. DM,
1980	40 823 Mio. DM,
1982	47 371 Mio. DM,
1984	51 937 Mio. DM,
1986	58 590 Mio. DM,
1988	67 999 Mio. DM.

Dies entspricht einem *Wachstum* in Höhe von:

1978/80	25,6 %,
1980/82	16,0 %,
1982/84	9,6 %,
1984/86	12,8 %,
1986/88	16,1 %.

381. Da es für die konsolidierten Beiträge der Versicherungskonzerne keine unmittelbar vergleichbare gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße gibt, sind in *Tabelle 9* ebenfalls die Beiträge der Erstversicherungsgesellschaften des jeweiligen Konzerns aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft und die der Rückversicherungsgesellschaften für das in Rückdeckung übernommene Geschäft aufgeführt. Diese können mit den entsprechenden vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ermittelten Gesamtbeiträgen verglichen werden.

382. Die *von den zehn größten Versicherungskonzernen aus selbst abgeschlossenem Geschäft eingenommenen Beiträge* betrugen:

1978	24 259 Mio. DM,
1980	30 405 Mio. DM,
1982	34 261 Mio. DM,
1984	37 974 Mio. DM,
1986	40 712 Mio. DM,
1988	49 428 Mio. DM.

Die *Gesamtheit der Erstversicherungsgesellschaften erzielte Beiträge* aus selbst abgeschlossenem Geschäft in Höhe von:

1978	64 696 Mio. DM,
1980	78 929 Mio. DM,
1982	92 329 Mio. DM,
1984	102 462 Mio. DM,
1986	115 846 Mio. DM,
1988	141 283 Mio. DM.

383. Hieraus ergibt sich ein *Wachstum* der Beiträge aus selbst abgeschlossenem Geschäft für die zehn größten Versicherungskonzerne bzw. für die Gesamt-

Tabelle 9

Die nach Beiträgen zehn größten Versicherungsunternehmen 1986 und 1988

Rang	Jahr	Unternehmen	Konsolidierte Beiträge einschließlich in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Beiträge der zum Konzern gehörenden Erstversicherungsgesellschaften aus selbst abgeschlossenem Geschäft	Beiträge der zum Konzern gehörenden Rückversicherungsgesellschaften [1)2)]	Erläuterungen [3)]
			Mio. DM			
1	1988	Allianz AG Holding [4)]	18 457	17 047	5 602	
(1)	1986		15 733	14 502	4 886	
2	1988	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	11 734		11 734	6, E
(2)	1986		11 804		11 804	
3	1988	Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG	5 403	3 799	2 014	
(3)	1986		4 661	3 345	2 022	
4	1988	Victoria Lebens-Versicherungs-AG	5 067	3 957	339	
(5)	1986		4 167	3 714	555	
5	1988	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	5 007	3 615	472	
(7)	1986		3 874	3 544	532	
6	1988	Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	4 807	4 102	508	
(6)	1986		3 952	3 325	635	
7	1988	SR-Beteiligungen AG (Magdeburger Versicherung AG, Vereinte Versicherung AG)	4 723	4 572		TK
(4)	1986		4 309	4 170		
8	1988	R+V Versicherungsunternehmensgruppe	4 503	4 265	830	
(9)	1986		3 541	3 413	754	
9	1988	Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG	4 306	4 265		E
(—)	1986		—	—		
10	1988	Colonia Versicherung AG	3 992	3 806		
(8)	1986		3 560	3 338 [5)]		
—	1988	Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (HDI)	—	—	—	
(10)	1986		2 980	1 361	2 185	

[1)] Zu beachten ist, daß in den in dieser Spalte genannten Zahlen die Beiträge, die Erstversicherungsgesellschaften für von ihnen in Rückdeckung übernommenes Geschäft erzielt haben, nicht berücksichtigt worden sind. Diese Beiträge sind auch in der benutzten gesamtwirtschaftlichen Bezugsgröße nicht enthalten. Ferner ist zu beachten, daß ein Teil der Beiträge aus dem Geschäft mit Erstversicherern des Konzerns stammt, also sozusagen Innenumsätze darstellt.

[2)] Die Rückversicherer der verschiedenen Konzerne sind:
Hamburger Internationale Rückversicherung AG (Volksfürsorge),
Gerling-Konzern Globale Rückversicherungs-AG,
Gerling-Konzern Standard Versicherungs-AG,
Victoria Rückversicherungs-AG,
Rhein-Main Rückversicherungs-Gesellschaft AG (R+V),
Allianz AG Holding,
Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft AG.
Bis auf die Gerling-Konzern Standard Versicherungs-AG, die Victoria Rückversicherungs-AG, die Allianz AG Holding und die Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft AG bilanzieren die hier erfaßten Rückversicherungsgesellschaften zum 30. Juni, während die Konzerne zum 31. Dezember abschließen.

[3)] Bedeutung der verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
TK = Teilkonzernabschluß.

[4)] 1986 und 1988 einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG; 1988 außerdem einschließlich Münchener Lebensversicherung AG. Künftig werden beide Gesellschaften im Zuge der Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften in den Konzernabschluß der Allianz AG Holding einbezogen.

[5)] Korrigierte Angabe.

Quelle: Eigene Erhebungen

heit der Erstversicherungsgesellschaften (in Klammern) von:

1978/80	25,3 % (22,0 %),
1980/82	12,7 % (17,0 %),
1982/84	10,8 % (11,0 %),
1984/86	6,8 % (13,1 %),
1986/88	21,4 % (22,0 %).

Auf der Basis der Beiträge aus selbst abgeschlossenem Geschäft erreichen die zehn größten Versicherungsunternehmen einen *Anteil* an der Gesamtheit der Erstversicherungsgesellschaften in Höhe von:

1978	37,5 %,
1980	38,5 %,
1982	37,1 %,
1984	37,1 %,
1986	35,1 %,
1988	35,0 %.

Der Anteil der zehn größten Versicherungsgesellschaften an den Beiträgen aus selbst abgeschlossenem Geschäft aller Erstversicherungsgesellschaften ist damit zwischen 1986 und 1988 nahezu stabil geblieben.

384. Die *von den Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne erzielten Beitragseinnahmen* betrugen:

1977/78	8 344 Mio. DM,
1979/80	10 243 Mio. DM,
1981/82	13 215 Mio. DM,
1983/84	14 007 Mio. DM,
1985/86	23 373 Mio. DM,
1987/88	21 499 Mio. DM.

Wie in Fußnote 2 zu *Tabelle 9* vermerkt, enthalten diese Zahlen die Beiträge von vier Gesellschaften, die entgegen der üblichen Vorgehensweise von Rückversicherungsgesellschaften nicht zum 30. Juni, sondern zum 31. Dezember bilanzieren. Für diese vier Gesellschaften sind in den oben genannten Summen die Beiträge für 1978, 1980, 1982, 1984, 1986 und 1988 einbezogen worden. Die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zusammengestellten Beiträge aller Rückversicherer für 1977/78, 1979/80, 1981/82, 1983/84, 1985/86 und 1987/88 enthalten jedoch für diese vier Gesellschaften die Beiträge für 1977, 1979, 1981, 1983, 1985 und 1987. Um Vergleichbarkeit herzustellen, werden deshalb in den oben genannten Summen für diese vier Gesellschaften ebenfalls diese Beiträge eingefügt, so daß sich folgende Beitragseinnahmen der Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne ergeben:

1977/78	8 291 Mio. DM,
1979/80	10 173 Mio. DM,
1981/82	13 152 Mio. DM,
1983/84	13 955 Mio. DM,
1985/86	23 233 Mio. DM,
1987/88	21 307 Mio. DM.

Die *von allen Rückversicherern erzielten Beitragseinnahmen* betrugen:

1977/78	13 276 Mio. DM,
1979/80	16 688 Mio. DM,
1981/82	21 896 Mio. DM,
1983/84	23 194 Mio. DM,
1985/86	30 657 Mio. DM,
1987/88	31 577 Mio. DM.

385. Dies ergibt folgende *Änderungsraten* der von den Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne bzw. von allen Rückversicherern (in Klammern) erzielten Beiträge:

1977/78 – 1979/80	22,7 % (25,7 %),
1979/80 – 1981/82	29,3 % (31,2 %),
1981/82 – 1983/84	6,1 % (5,9 %),
1983/84 – 1985/86	66,5 % (32,2 %),
1985/86 – 1987/88	−8,3 % (3,0 %).

Hieraus ergibt sich ein *Anteil* der Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne von:

1977/78	62,5 %,
1979/80	61,0 %,
1981/82	60,1 %,
1983/84	60,2 %,
1985/86	75,8 %,
1987/88	67,5 %.

Damit ist der Anteil nach dem starken Anstieg in der vergangenen Berichtsperiode um 15,6 Prozentpunkte wieder um 8,3 Prozentpunkte gesunken. Dieser Rückgang ist fast ausschließlich auf das Ausscheiden des HDI, der überwiegend das Rückversicherungsgeschäft betreibt, aus dem Untersuchungskreis zurückzuführen. Ohne diesen Effekt wäre der Anteil nur geringfügig auf 74,7 % gesunken.

386. In der Zusammensetzung der Rangliste der zehn größten Versicherungskonzerne hat sich von 1986 bis 1988 folgende Änderung ergeben.

Ausgeschieden ist (Rang 1986 in Klammern) der Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (10).

Neu eingetreten ist (Rang in Klammern) die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG (9).

Wie aus *Tabelle 9* ersichtlich, kam es daneben innerhalb der Zehnergruppe zu mehreren Rangverschiebungen infolge unterschiedlichen Beitragswachstums bei den einzelnen Versicherern.

2.5 Verkehr und Dienstleistungen

387. In *Tabelle 10* sind neben den privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen nachrichtlich ebenfalls die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn aufgeführt.

Die jeweils zehn größten Unternehmen im Verkehrs- bzw. Dienstleistungsgewerbe haben insgesamt folgende *Umsätze* erzielt:

1978	22 384 Mio. DM,
1980	27 819 Mio. DM,
1982	31 420 Mio. DM,
1984	34 802 Mio. DM,
1986	33 319 Mio. DM,
1988	35 760 Mio. DM.

Im Vergleich dazu betrug der in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesene *Umsatz aller Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen:*

1978	285 742 Mio. DM,
1980	353 385 Mio. DM,
1982	400 252 Mio. DM,
1984	449 224 Mio. DM,
1986	512 690 Mio. DM,
1988	604 905 Mio. DM.

388. Die *Umsatzveränderungsrate* der jeweils zehn größten Unternehmen bzw. aller Unternehmen im Verkehrs- und Dienstleistungsbereich (in Klammern) belief sich demnach auf:

1978/80	24,3 % (23,7 %),
1980/82	12,9 % (13,3 %),
1982/84	10,8 % (12,2 %),
1984/86	−4,3 % (14,1 %),
1986/88	7,3 % (18,0 %).

Die jeweils zehn größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen erzielten in den verschiedenen Berichtsperioden einen *Anteil* in Höhe von:

1978	7,8 %,
1980	7,9 %,
1982	7,9 %,
1984	7,7 %,
1986	6,5 %,
1988	5,9 %.

In der *Zusammensetzung der Rangliste* der Zehn hat sich von 1986 bis 1988 folgende Änderung ergeben.

Ausgeschieden ist (Rang 1986 in Klammern) die Neue Heimat AG Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen (9).

Tabelle 10

Die nach Umsatz zehn größten Unternehmen im Verkehrs- und im Dienstleistungsgewerbe 1986 und 1988[1])

Rang		Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Umsatz[3]) (Mio. DM)		Erläuterungen[4])
1988	1986			1988	1986	
		Deutsche Bundespost	51	52 504[5])	49 641	
		Deutsche Bundesbahn	51	27 121[6])	30 554[6])	
1	1	Deutsche Lufthansa AG	51	11 767	10 385	
2	2	Bertelsmann AG	76	4 177	3 810	6
3	4	Touristik Union International GmbH & Co KG	55	3 294	2 791	10
4	3	Hapag-Lloyd AG	51	3 204	3 356	
5	5	Axel Springer Verlag AG	76	2 843	2 660	
6	6	Schenker & Co GmbH[7])	51	2 735	2 641	
7	7	DER Deutsches Reisebüro GmbH[8])	55	2 497[9])	2 269[9])	E
8	8	Kühne & Nagel Deutschland-Gruppe (AG & Co)	51	2 034	1 937	
9	10	Heinrich Bauer Verlag	76	1 697	1 554	
10	—	DEUTSCHER KRAFTVERKEHR Ernst Grimmke GmbH & Co. KG	789	1 512	—	E
—	9	Neue Heimat AG Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen[10])	794	—	1 916	

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen.
[2]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979.
[3]) Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften.
[4]) Falls das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzung:
E = Einzelabschluß.
[5]) Ein Vergleich mit 1986 ist nur eingeschränkt möglich aufgrund des seit dem 1. Januar 1988 geänderten Abrechnungsverfahrens mit fremden Verwaltungen und Unternehmen. Nach dem alten Abrechnungsverfahren würden die Umsatzerlöse 54 719 Mio. DM betragen.
[6]) Summe der Aufwendungen; 1988 erfolgte eine Umstellung der Berechnungsgrundlage dergestalt, daß die Ausgleichszahlungen des Bundes für die Personalaufwendungen künftig nicht mehr berücksichtigt werden. Nach der alten Berechnungsmethode würde die Summe der Aufwendungen 1988 31 514 Mio. DM betragen.
[7]) Die Deutsche Bundesbahn hält 100 % des Stammkapitals der Schenker & Co GmbH.
[8]) Die Deutsche Bundesbahn hält 50,1 % des Stammkapitals der DER Deutsches Reisebüro GmbH.
[9]) In den Umsätzen sind Vermittlungsumsätze enthalten. Der Vergleich mit 1986 wird geringfügig dadurch beeinträchtigt, daß 1988 die Eastbound-Charter-Umsätze im Nordamerika-Flugverkehr nicht mehr enthalten sind.
[10]) 1986 Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH.

Quelle: Eigene Erhebungen

Neu eingetreten ist (Rang in Klammern)
die DEUTSCHER KRAFTVERKEHR Ernst Grimmke GmbH & Co. KG (10).

Die Neue Heimat AG hat im Rahmen der Ende 1986 eingeleiteten Maßnahmen zur Umstrukturierung des Konzerns im Berichtszeitraum verschiedene Regionalgesellschaften auf öffentliche Träger übertragen und zahlreiche Wohnungsverkäufe getätigt. Der Umsatz sank dadurch zwischen 1986 und 1988 um 142 %. Innerhalb der Reihenfolge der zehn größten Unternehmen kam es nur zu geringfügigen Verschiebungen.

3. Die nach dem Geschäftsvolumenmerkmal jeweils größten inländischen Unternehmen im internationalen Vergleich

389. Im vorangegangenen Abschnitt wurden konzentrationsstatistische Untersuchungen im Hinblick auf die jeweils größten Unternehmen der betrachteten Wirtschaftszweige Industrie, Handel, Kreditgewerbe, Versicherungsgewerbe sowie Verkehr und Dienstleistungen vorgenommen. Zur Einschätzung der Entwicklung der jeweiligen Großunternehmen ist es zweckmäßig, die nationale Sichtweise durch einen *branchenspezifischen internationalen Vergleich* zu ergänzen. Dies gilt umso mehr, als internationale Märkte und damit verbundene grenzüberschreitende Verflechtungen und Interdependenzen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Da auch von ausländischen Tochtergesellschaften wirtschaftliche Macht ausgehen kann, wurde der vorliegenden Untersuchung nicht der inländische Konsolidierungskreis, sondern in aller Regel der Weltkonzern zugrunde gelegt[19]). Mit dieser Auswertung nimmt die Monopolkommission erstmals einen umfassenden branchenspezifischen internationalen Vergleich in ihre Konzentrationsberichterstattung auf.

390. In den Hauptgutachten I bis VII wurden bereits die Rangpositionen der jeweils zehn größten *Industrieunternehmen* innerhalb einer weltweiten Umsatzrangliste angegeben. An diesem Berichtsteil hält die Monopolkommission weiterhin fest. Zusätzlich markiert sie für diesen Bereich die Rangpositionen aller hundert Unternehmen innerhalb Europas für 1986 und 1988. Die jeweils größten Unternehmen der Wirtschaftsbereiche *Handel, Kreditgewerbe, Versicherungsgewerbe sowie Verkehr und Dienstleistungen* werden ebenfalls in einen europäischen Kontext gestellt.

3.1 Industrie

3.1.1 Die zehn größten Industrieunternehmen im weltweiten Vergleich

391. Der in den *Tabellen 11 und 12* dargestellte weltweite Vergleich basiert auf Listen, die in der Zeitschrift FORTUNE erscheinen:

- The FORTUNE Directory of the 500 Largest U.S. Industrial Corporations, verschiedene Jahrgänge,
- The FORTUNE Directory of the 500 Largest Industrial Corporations Outside the U.S., verschiedene Jahrgänge, sowie
- The World's 100 Biggest Industrial Corporations.

Zur Bestimmung der Positionen der deutschen Unternehmen im Jahr 1986 wurden die ersten beiden Listen zu einer „Weltliste" integriert. Diese Vorgehensweise führt nicht zu einer homogenen Weltliste, weil in der USA-Liste die Töchter nichtamerikanischer Konzerne und in der Liste der größten Unternehmen außerhalb der Vereinigten Staaten die Töchter amerikanischer Konzerne enthalten sind. Sofern die jeweilige Muttergesellschaft eine Konsolidierung vornimmt, ergeben sich bei der Integration beider Listen Doppelzählungen. Zum Zweck der Abschätzung der Größenordnung deutscher Unternehmen im Weltmaßstab kann diese Ungenauigkeit jedoch hingenommen werden. Für die Rangbestimmung in 1988 konnte auf die Liste der weltweit hundert größten Industrieunternehmen zurückgegriffen werden.

392. *Tabelle 11* enthält den Weltrang der zehn größten Industrieunternehmen der Ranglisten 1986 und 1988 der Monopolkommission. Um einen absoluten Größenvergleich zu ermöglichen, sind die Umsätze der Unternehmen in US-Dollar angegeben und die Unternehmen an der Spitze der Weltliste mit aufgeführt.

Die Umsätze der in dieser Statistik erfaßten deutschen Unternehmen weichen von den in *Tabelle 5* aufgeführten Werten ab. Während die Monopolkommission in ihren Aufstellungen grundsätzlich einheitlich den Außenumsatz der Inlandskonzerne zugrunde legt, werden in den Weltlisten — je nach Datenlage — Welt-, Gruppen-, Inlands- oder Einzelumsätze verwendet. In den meisten Fällen kommen aber Weltumsätze zum Ansatz.

Die Konzerne VEBA, Ruhrgas und Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk werden nach der Abgrenzung der FORTUNE-Liste den Versorgungsunternehmen zugeordnet und sind somit dort nicht berücksichtigt. Vom VEBA-Konzern wird jedoch die Konzerngesellschaft VEBA OEL mit aufgeführt.

393. Wie schon im vergangenen Berichtszeitraum macht sich in den Umsatzangaben für die deutschen Unternehmen der anhaltende Kursgewinn der Deutschen Mark gegenüber dem US-Dollar auch zwischen 1986 und 1988 bemerkbar. Der Durchschnitt des Devisenkurses des US-Dollars änderte sich von DM 2,1708 im Jahr 1986 auf DM 1,7584 im Jahr 1988. Dadurch wuchsen die Umsätze deutscher Unternehmen bei der Umrechnung in Dollar.

394. Im internationalen Vergleich der *Tabelle 11* belegen die zehn größten deutschen Unternehmen im Weltmaßstab die Ränge 11 bis 80 (1986: 13 bis 92). Rangverbesserungen traten im Berichtszeitraum bei den Unternehmen Daimler-Benz, Siemens, Volkswagen, Hoechst, Robert Bosch, BMW und Mannesmann auf. Bemerkenswert sind dabei die Veränderungen bei Siemens (plus 11 Ränge) und Robert Bosch (plus

[19]) Vgl. Tz. 350.

Tabelle 11

Stellung der nach Umsatz zehn größten deutschen Industrieunternehmen 1986 und 1988 im weltweiten Vergleich[1)2)]

Weltrang		Unternehmen (Sitz)	Umsatz[3)] (Mio. US-$)	
1988	1986		1988	1986
1	1	General Motors (USA)	121 085	102 814
2	4	Ford Motor (USA)	92 446	62 716
3	2	Exxon (USA)	79 557	69 888
4	3	Royal Dutch/Shell Group (GB/NL)	78 381	64 843
5	5	International Business Machines (USA)	59 681	51 250
11	13	Daimler-Benz	41 818	30 169
14	25	Siemens	34 129	20 307
17	18	Volkswagen	33 696	24 317
30	29	BASF	24 961	18 641
31	32	Hoechst	23 308	17 509
33	28	Bayer	23 026	18 769
52	50	Thyssen	16 796	13 818
57	74	Robert Bosch	15 747	10 004
79	—	Bayerische Motoren Werke	11 763[4)]	—
80	77	Ruhrkohle	11 750	9 637
—	92	Mannesmann	—	7 938

[1)] Die zugrundeliegende Weltliste enthält nicht Unternehmen, die, wie z. B. die Deutsche Shell AG, Teil eines ausländischen Konzerns sind. Sie enthält ferner nicht die Unternehmen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG und Ruhrgas AG sowie den gesamten VEBA-Konzern, da diese als Versorgungsunternehmen in der Quelle nicht berücksichtigt werden. Vom VEBA-Konzern wird jedoch die Konzerngesellschaft VEBA OEL mit aufgeführt.

[2)] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr in dieser Quelle nicht unter den fünf größten ausländischen bzw. zehn größten deutschen Industrieunternehmen.

[3)] Die Umsatzangaben stimmen wegen abweichender Unternehmensabgrenzungen in der Regel nicht mit den Umsatzangaben der Tabelle 5 überein.

[4)] Im Gegensatz zu den übrigen Angaben für 1988 bezieht sich diese nicht auf den Weltkonzern, sondern auf den Inlandskonzern.

Quelle: FORTUNE, 27. April 1987, S. 155 ff. und 3. August 1987, S. 182 ff.; 31. Juli 1989, S. 36 f.

17 Ränge). Dagegen kam es bei den Unternehmen BASF, Bayer, Thyssen und Ruhrkohle zu jeweils leichten Rangverschlechterungen.

395. Verglichen mit dem jeweils größten Unternehmen der Weltliste (General Motors), erreichte Daimler-Benz als jeweils größtes deutsches Unternehmen

1986 29,3 %,
1988 34,5 %

des Umsatzes von General Motors. Der Anteil ist infolge des gegenüber Daimler-Benz niedrigeren Wachstums von General Motors gestiegen.

396. Eine *langfristige Anhebung der Positionen einiger deutscher Unternehmen* im internationalen Vergleich zeigt die in *Tabelle 12* vorgenommene Fortschreibung einer Aufstellung der Konzentrationsenquête[20)]. Die Größenunterschiede zwischen den aufgeführten deutschen und amerikanischen Unternehmen haben sich von 1962 bis 1988 erheblich verringert. Dies gilt durchgängig für den Umsatz und für die Beschäftigten. Dieses Ergebnis deutet auf ein relativ stärkeres Wachstum der größten deutschen Unternehmen in dem Zeitraum 1962 bis 1988 hin.

[20)] Vgl. Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft, BT-Drs. IV/2320, S. 27.

Tabelle 12

Großunternehmen ausgewählter Wirtschaftszweige im internationalen Vergleich

Unternehmen	Umsatz (Mrd. US-$)		Beschäftigte		Veränderung (%)	
	1988	1962	1988	1962	Umsatz	Beschäftigte
Kraftfahrzeugindustrie						
General Motors	121,1	14,7	765 700	605 000	+ 724	+ 27
Volkswagen	33,7	1,4	252 066	90 000	+2 307	+180
Daimler-Benz	41,8	1,2	338 749	100 144	+3 383	+238
Elektronische Industrie						
General Electric	49,4	4,8	298 000	258 000	+ 929	+ 16
Siemens	34,1	1,4	353 000	240 000	+2 336	+ 47
Chemische Industrie						
Du Pont	32,5	2,4	140 949	93 000	+1 254	+ 52
Bayer	23,0	1,0	165 700	76 000	+2 200	+118
Hoechst	23,3	0,9	164 527	•[1])	+2 489	•[1])

[1]) • = Keine Angabe verfügbar.

Quelle: Konzentrationsenquête; FORTUNE, 24. April 1989, S. 168ff., 31. Juli 1989, S. 36ff.

3.1.2 Die hundert größten Industrieunternehmen im europäischen Vergleich

397. Um darzustellen, welche Größenordnung die in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen im europäischen Vergleich erreichen, werden im folgenden die Positionen der von der Monopolkommission in *Tabelle 5* ermittelten hundert umsatzstärksten Industrieunternehmen innerhalb einer europäischen Rangliste für die Jahre 1986 und 1988 markiert. Grundlage hierfür sind:

- Die 500 größten Industrieunternehmen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988 und
- Die 800 größten Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1990.

398. Die *methodischen Grundlagen* dieser Statistiken weisen einige Besonderheiten auf und weichen in einzelnen Punkten von der im Rahmen der Berichterstattung der Monopolkommission zugrundegelegten Verfahrensweise ab. Die Rangfolge der Unternehmen wird nach dem Kriterium Netto-Außenumsatzerlöse gebildet. Der Ausweis erfolgt in Deutsche Mark. Hierbei ist zu beachten, daß die Wechselkurse die Rangfolge der Gesellschaften erheblich beeinflussen können. Beim Vergleich zwischen 1986 und 1988 wirken sich außerdem Wechselkursschwankungen aus. Dabei ist im Durchschnitt von einer leichten Begünstigung deutscher Unternehmen auszugehen.

Die Umsatzangaben beziehen sich in der Regel auf den Weltkonzern. In Einzelfällen wird auch – entsprechend der Vorgehensweise der Monopolkommission – auf den Inlandskonzern abgestellt. Darüber hinaus wird in Ausnahmefällen der Gruppenumsatz ausgewiesen, der in der Regel über dem Konzernumsatz liegt, da auch Gesellschaften erfaßt sind, die keine Konzernunternehmen darstellen und folglich auch nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden. Aus diesem Grund können vereinzelt Fälle auftreten, in denen Unternehmen in der Europaliste mit einem hohen inländischen (Gruppen-)Umsatz ausgewiesen werden und dennoch nicht in der nach inländischem Konzernumsatz ermittelten Rangliste der Monopolkommission vertreten sind.

Bei den verwendeten Europalisten gibt es zwischen 1986 und 1988 insoweit eine methodische Änderung, als der Kreis der betrachteten Unternehmen 1988 erweitert wurde. Ähnlich der Vorgehensweise der Monopolkommission wurden 1986 jene Gesellschaften, die zwar eine eigene Rechtsform haben, sich aber voll im Besitz und unter einheitlicher Leitung einer in der Liste aufgeführten Konzernobergesellschaft befinden, nicht berücksichtigt (z. B. AEG, Audi). Von diesem Grundsatz wurde bei jenen Gesellschaften abgewichen, die mit dem weitaus größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Transport und Verkehr sowie Handel als rechtlich selbständige Unternehmen operieren. Dagegen wurden in der Europaliste des Jahres 1988 neben den Konzernobergesellschaften auch abhängige Gesellschaften aufgeführt, wenn diese das Größenkriterium erfüllten. Die Umsätze dieser Unternehmen sind folglich in der Liste doppelt repräsentiert. Diese Vorgehensweise entspricht dem bei der Erstellung internationaler Umsatzranglisten üblicherweise anzutreffenden Verfahren. Für den Vergleich innerhalb 1986 hat dies zur Folge, daß diejenigen Unternehmen der Rangliste der Monopolkommission, die vollständig im Besitz eines Unternehmens mit Sitz im europäischen Ausland sind, in der Europaliste nicht vertreten sind (z. B. Deutsche Philips, Deutsche ICI, Michelin, Iveco Magirus usw.). Darüber hinaus wird die Vergleichbarkeit der Europalisten zwischen 1986 und 1988 eingeschränkt. Da die

Tabelle 13

Stellung der nach Umsatz hundert größten deutschen Industrieunternehmen 1986 und 1988 im europäischen Vergleich[1][2]

1988		1986		Unternehmen[3]	Umsatz[4] (Mio. DM)	
Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion	Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion		1988	1986
1	—	1	—	Royal Dutch/Shell (NL/GB)	137 465	130 231
2	—	4	—	IRI (I)	79 988	64 939
3	—	2	—	British Petroleum (GB)	79 212	80 046
4	1	3	1	Daimler-Benz AG	73 495	65 498
5	—	13	—	FIAT (I)	59 805	40 470
6	3	8	4	Siemens AG	59 374	47 023
7	2	5	2	Volkswagen AG	59 221	52 794
8	—	25	—	B.A.T. Industries (GB)	55 148	26 532
9	—	6	—	Unilever (GB/NL)	55 052	49 184
10	—	7	—	Philips (NL)	49 826	48 895
13	4	15	3	VEBA AG	44 391	38 430
15	5	11	6	BASF AG	43 868	43 083
17	11	16	10	Hoechst AG	40 964	38 014
19	8	12	8	Bayer AG	40 468	40 749
26	7	20	7	Thyssen AG	29 220	31 997
28	9	31	12	Robert Bosch GmbH	27 675	21 719
29	6	24	5	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	27 663	28 084
32	10	38	14	Bayerische Motoren Werke AG	24 467	17 515
41	12	33	9	Ruhrkohle AG	20 650	20 923
42	15	39	20	Mannesmann AG	20 422	17 234
45	13	40	13	Ford-Werke AG	19 247	16 682
50	14	49	16	Adam Opel AG	17 462	14 838
58	22	84	23	Metallgesellschaft AG	15 235	9 751
60	18	60	21	MAN AG	14 960	12 381
61	17	44	17	Fried. Krupp GmbH	14 737	15 847
67	23	67	24	Degussa AG	13 605	10 872
84	33	98	48	Preussag AG	11 372	8 088
85	20	61	22	IBM Deutschland GmbH	11 425	12 023
95	44	95	44	Henkel KGaA	10 252	8 716
102	25	96	26	Salzgitter AG	9 802	8 640
104	16	—	11	Deutsche Shell AG	9 540	—
105	36	63	41	VIAG Aktiengesellschaft	9 471	11 432
117	27	—	18	Ruhrgas AG	8 614	—
118	28	—	27	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	8 602	—
119	19	64	15	ESSO AG	8 536	11 360
123	26	107	30	Hoesch AG	8 345	7 372
126	21	—	19	Deutsche BP AG	8 247	—
130	30	—	28	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	8 018	—
131	51	157	50	Continental Gummi-Werke AG	7 906	4 969
132	32	85	25	Feldmühle Nobel AG	7 901	9 617
136	29	—	29	Deutsche Unilever GmbH	7 574	—
148	31	135	38	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	7 120	5 635

1988		1986		Unternehmen[3]	Umsatz[4] (Mio. DM)	
Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion	Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion		1988	1986
160	48	106	46	Klöckner-Werke AG	6 564	7 461
179	35	136	39	Bayernwerk AG	5 974	5 612
182	24	143	31	Deutsche Texaco AG	5 858	5 430
184	34	122	34	Panavia Aircraft GmbH	5 817	6 158
187	37	126	35	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	5 755	6 018
194	38	459	42	Philip Morris GmbH	5 598	1 580
196	43	189	52	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	5 570	4 295
198	39	138	32	Mobil Marketing und Raffinerie GmbH	5 497	5 611
199	40	112	33	Asea Brown Boveri AG	5 467	6 490
206	47	174	53	Nixdorf Computer AG	5 347	4 503
210	62	171	70	Schering AG	5 272	4 662
212	41	125	36	Saarbergwerke AG	5 224	6 019
214	46	152	47	Deutsche Babcock AG	5 151	5 137
215	42	362	37	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	5 144	2 142
217	50	—	43	Nestlé Deutschland AG	5 085	—
232	45	208	51	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	4 526	3 837
233	54	161	55	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	4 511	4 861
243	49	214	56	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	4 258	3 728
245	53	260	63	Heraeus Holding GmbH	4 228	3 068
271	52	149	40	Standard Elektrik Lorenz AG	3 829	5 275
279	56	206	62	Linde AG	3 564	3 877
281	88	242	82	Freudenberg & Co	3 535	3 300
283	67	255	69	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	3 502	3 117
287	79	284	88	PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG	3 423	2 765
297	58	376	86	Procter & Gamble GmbH	3 301	2 062
300	59	218	60	Carl-Zeiss-Stiftung	3 256	3 718
301	64	268	66	Rheinmetall Berlin AG	3 252	2 979
302	69	256	72	Grundig AG	3 219	3 114
308	60	—	81	Deutsche ICI GmbH	3 157	—
309	61	258	59	Energie-Versorgung Schwaben AG	3 127	3 088
319	63	265	61	Oetker-Gruppe	2 993	2 992
327	65	325	74	Hewlett-Packard GmbH	2 857	2 462
338	70	305	68	Badenwerk AG	2 806	2 601
347	72	295	71	Wacker-Chemie GmbH	2 692	2 648
348	73	192	49	Hochtief AG	2 687	4 214
355	74	326	75	Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke	2 635	2 462
359	76	173	45	Philipp Holzmann AG	2 611	4 513
371	77	329	77	Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH	2 532	2 434
372	78	—	79	Alusuisse Deutschland GmbH	2 530	—

noch Tabelle 13

1988		1986		Unternehmen[3]	Umsatz[4] (Mio. DM)	
Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion	Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion		1988	1986
380	80	228	54	Porsche AG	2 482	3 568
389	84	332	78	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	2 411	2 411
392	91	357	93	Diehl GmbH & Co.	2 384	2 168
397	96	377	87	Strabag Bau-AG	2 352	2 052
398	86	—	83	Michelin Reifenwerke KGaA	2 330	—
402	87	403	97	Rheinische Olefinwerke GmbH	2 290	1 833
406	89	—	96	Iveco Magirus AG	2 264	—
409	82	252	95	EC Erdölchemie GmbH	2 229	3 123
411	90	—	84	R.J. Reynolds Tobacco GmbH	2 218	—
414	92	—	92	Liebherr-Holding GmbH	2 178	—
424	71	—	64	Enka AG	2 077	—
436	94	—	100	FIAT Automobil AG	2 003	—
443	95	446	—	Bilfinger + Berger Bau-AG	1 956	1 650
448	97	—	—	OMW Oberrheinische Mineralöl-werke GmbH	1 946	—
457	98	384	90	Norddeutsche Affinerie AG	1 913	1 977
460	99	381	—	Miele & Cie. GmbH & Co.	1 887	2 010
464	100	—	—	SKF GmbH	1 868	—
544	68	—	—	Südzucker AG[5]	1 509	—
—	55	—	—	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	—	—
—	57	—	57	Saarstahl Völklingen GmbH	—	—
—	66	—	67	Jacobs Suchard AG	—	—
—	75	—	58	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	—	—
—	81	—	65	Deutsche AG für Unterhaltungs-electronic oHG	—	—
—	83	—	85	AGIP Deutschland AG	—	—
—	85	322	76	Stadtwerke München	—	2 476
—	93	—	80	Martin Brinkmann AG	—	—

[1]) Die Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Europalisten 1986 und 1988 ist infolge methodischer Abweichungen und aufgrund von Wechselkursschwankungen beeinträchtigt.

[2]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr in dieser Quelle nicht unter den jeweils größten deutschen bzw. europäischen Industrieunternehmen. Soweit dies Angaben für Europa betrifft, kann dies auch methodische Ursachen haben.

[3]) Die Tabelle enthält die nach der Liste der Monopolkommission (vgl. Tabelle 5) ermittelten hundert größten deutschen Unternehmen. Die zugrundeliegenden Europalisten enthalten darüber hinaus weitere deutsche Gesellschaften, die entweder Töchter von ebenfalls in der Liste vertretenen Konzerngesellschaften darstellen oder aber aufgrund anderer Unternehmensabgrenzungen nicht in der Liste der Monopolkommission berücksichtigt werden. Gleichwohl werden diese Unternehmen zur Bestimmung der Rangpositionen in Tabelle 13 mitgezählt.

[4]) Die Umsatzangaben stimmen wegen abweichender Unternehmensabgrenzungen nicht mit den Umsatzangaben der Tabelle 5 überein.

[5]) Die vergleichweise schlechte Eingruppierung in der Europaliste beruht darauf, daß die Monopolkommission in ihrer Liste das Geschäftsjahr 1988/89 zugrundegelegt hat, während in der Europaliste noch der Umsatz des Geschäftsjahres 1987/88 in Ansatz gebracht wurde.

Quelle: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988, S. 14f. 1990, S. 12ff.; eigene Erhebungen

abhängigen Unternehmen in der Europaliste 1986 fehlen, werden für die übrigen Unternehmen dieser Rangfolge tendenziell höhere Ränge ausgewiesen als in der entsprechenden Liste des Jahres 1988.

399. *Tabelle 13* stellt die nach Umsatz hundert größten deutschen Industrieunternehmen der Liste der Monopolkommission (vgl. *Tabelle 5)* im europäischen Maßstab dar. Zur Bestimmung der Positionen der Unternehmen mußten die der Untersuchung zugrundeliegenden Statistiken insoweit aufbereitet werden, als hierin nicht nur Industrieunternehmen, sondern auch Unternehmen anderer Wirtschaftszweige integriert sind. Die Liste der 500 größten europäischen Unternehmen 1986 wurde um die ursprünglich enthaltenen Dienstleistungsunternehmen sowie die keinem Wirtschaftszweig eindeutig zuordnungsfähigen Unternehmen gekürzt. Dagegen enthielt die zunächst 800 Unternehmen umfassende Liste für 1988 auch Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungs- sowie eine Reihe nicht zuordnungsfähiger Unternehmen. Für die Untersuchung verblieb nach Bereinigung eine Grundgesamtheit von 568 Industrieunternehmen im Jahr 1988 und 464 Industrieunternehmen im Jahr 1986.

400. Wie aus *Tabelle 13* ersichtlich, sind von den hundert größten deutschen Industrieunternehmen 1988 insgesamt 92 Gesellschaften in der zugehörigen Europaliste vertreten. Diese nach Europarang 1988 geordneten 92 Unternehmen belegen im europäischen Maßstab die Ränge 4 bis 544 (1986: 3 bis 459). Dabei kam es zwischen 1986 und 1988 zu teilweise erheblichen Veränderungen im Europarang. Da diese jedoch auch von Wechselkursschwankungen und methodischen Unstimmigkeiten mit verursacht worden sein können, wird die Betrachtung hier nicht weiter vertieft.

401. Verglichen mit dem jeweils größten Unternehmen der Europaliste (Royal Dutch/Shell), erreichte die Daimler-Benz AG als jeweils größtes deutsches Unternehmen (1988: Rang 4, 1986: Rang 3)

1986	50,3 %,
1988	53,5 %

des Umsatzes von Royal Dutch/Shell. Neben Daimler-Benz sind 1986 und 1988 mit Siemens (Ränge 8 und 6) und Volkswagen (Ränge 5 und 7) zwei weitere deutsche Unternehmen unter den europaweit größten Zehn vertreten.

Tabelle 14 gibt einen Überblick über die Verteilung der 92 deutschen Unternehmen innerhalb der insgesamt 568 Unternehmen umfassenden Europaliste 1988.

Von den betrachteten deutschen Unternehmen sind demnach mehr Gesellschaften in der oberen Hälfte der Europaliste repräsentiert als in der unteren Hälfte. Gemessen an den ersten 50 europäischen Großunternehmen haben 30 % ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Unter den 250 größten Unternehmen der Europaliste sind 54 (rd. 22 %) in der Liste der hundert größten deutschen Industrieunternehmen der Monopolkommission vertreten.

402. Vergleicht man abschließend in *Tabelle 13* die Rangfolge Europa mit der Rangfolge Monopolkommission, so fällt auf, daß letztere keine stetig aufsteigende Reihe bildet. Der Grund liegt in der jeweils unterschiedlichen Umsatz- bzw. Unternehmensabgrenzung. Während die Monopolkommission auf den Umsatz des Inlandskonzerns abstellt, wird in der Europaliste in der Regel der Umsatz des Weltkonzerns zugrunde gelegt. Die Unstetigkeit der Reihe basiert folglich auf den Unterschieden im Umfang des Auslandsanteils. Beispielsweise deuten die Rangkonstellationen bei den Unternehmen Preussag, Henkel, Continental Gummi-Werke, Klöckner-Werke, Schering und Freudenberg auf ein – gemessen am Umsatz – vergleichsweise großes Gewicht der ausländischen Konzerntöchter hin.

Tabelle 14

Rangverteilung der größten deutschen Unternehmen innerhalb der größten europäischen Unternehmen im Jahre 1988

Rang	Unternehmen	
	Anzahl	Anteil (%)
1 bis 50	15	*16,3*
51 bis 100	7	*7,6*
101 bis 150	13	*14,1*
151 bis 200	9	*9,8*
201 bis 250	10	*10,9*
251 bis 300	8	*8,7*
301 bis 350	8	*8,7*
351 bis 400	9	*9,8*
401 bis 450	9	*9,8*
451 bis 544	4	*4,3*
1 bis 544	92	*100*

Quelle: Eigene Erhebungen

3.2 Handel

403. Der in *Tabelle 15* dargestellte Vergleich basiert auf den folgenden Statistiken:

- Die 100 größten Handelsunternehmen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988 und
- Die 800 größten Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1990.

Die Bestimmung der Europaränge erfolgt für 1986 unmittelbar anhand der Liste der hundert größten europäischen Handelsunternehmen. Für das Jahr 1988 dagegen besteht die Grundgesamtheit aus 130 europäischen Unternehmen des Handels, die der Aufstellung der 800 größten Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen entnommen wurden. Die übrigen

Tabelle 15

Stellung der nach Umsatz zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen 1986 und 1988 im europäischen Vergleich [1] [2]

1988		1986		Unternehmen [3]	Umsatz [4] (Mio. DM)	
Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion	Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion		1988	1986
1	—	36	—	Metro [5]	35 490 [6]	7 700
2	—	20	—	Tengelmann [5]	35 000	10 250
6	1	11	1	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	16 300	11 992
9	—	—	—	Aldi [5]	15 600	—
11	8	81	—	Asko Deutsche Kaufhaus AG	14 604	3 410
19	13	19	17	Franz Haniel & Cie GmbH	12 736	10 417
20	2	15	2	Karstadt AG	12 375	11 135
21	12	24	13	Otto Versand GmbH & Co.	12 157	9 660
22	10	14	8	Edeka-Zentrale AG	11 980	11 200
24	5	16	5	Klöckner & Co. AG	11 889	11 047
25	9	35	10	Gustav und Grete Schickedanz Holding KG	11 840	7 890
26	4	51	3	Aral AG	11 729	5 544
27	3	22	4	co op AG	11 550	10 080
31	16	75	19	Spar Handels-Aktiengesellschaft Hamburg-Düsseldorf-München	10 701	3 630
35	6	31	7	Kaufhof AG	10 105	8 230
38	7	30	6	Alfred C. Toepfer International GmbH	8 928	8 600
56	11	45	9	C.&A. Brenninkmeyer	6 569	6 315
60	14	57	12	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	5 320	4 922
67	17	56	11	BayWa AG	4 846	5 073
79	19	—	—	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	3 574	—
—	15	—	14	Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG	—	—
—	18	95	—	Massa AG	—	2 986
—	20	79	—	Allkauf-SB Warenhaus GmbH & Co. KG	—	3 500

[1] Die Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Europalisten 1986 und 1988 ist infolge methodischer Abweichungen und aufgrund von Wechselkursschwankungen im Einzelfall beeinträchtigt.

[2] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr in dieser Quelle nicht unter den jeweils größten deutschen bzw. europäischen Unternehmen.

[3] Die Tabelle enthält nur die nach der Liste der Monopolkommission (vgl. Tabelle 6) ermittelten zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen sowie die von der Monopolkommission gesondert ausgewiesenen Handelsgruppen Metro, Tengelmann und Aldi. Die zugrundeliegenden Europalisten enthalten darüber hinaus einige weitere deutsche Unternehmen, die zur Bestimmung der Rangpositionen in Tabelle 15 mitgezählt werden. Dabei handelt es sich um Einkaufszusammenschlüsse, um Handelstöchter übergeordneter Industrieunternehmen oder auch um Gesellschaften, die aufgrund abweichender Umsatzabgrenzungen nicht in der Liste der Monopolkommission berücksichtigt wurden.

[4] Die Umsatzangaben stimmen aufgrund abweichender Unternehmensabgrenzungen in der Regel nicht mit den Umsatzangaben der Tabelle 6 überein.

[5] Aufgrund abweichender Unternehmensabgrenzungen wird die Gruppe nicht innerhalb der Liste der zwanzig größten Handelsunternehmen der Monopolkommission erfaßt, sondern nachrichtlich aufgeführt.

[6] Umsatz der gesamten Gruppe Welt einschließlich Konzernumsatz der Kaufhof AG.

Quelle: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988, S. 48ff., 1990, S. 12ff.; eigene Erhebungen

methodischen Grundlagen entsprechen denen von Abschnitt 3.1.2[21]).

404. In *Tabelle 15* werden die von der Monopolkommission ermittelten zwanzig größten deutschen Handelsgesellschaften (vgl. *Tabelle 6)* im europäischen Maßstab dargestellt. Dabei finden auch die von der Monopolkommission gesondert erfaßten Handelsgruppen Metro, Tengelmann und Aldi Berücksichtigung. Von diesen 23 Gesellschaften sind jeweils 20 in den Europalisten 1986 und 1988 vertreten. Sie belegen hierin die Ränge 1 bis 79 im Jahr 1988 und 11 bis 95 im Jahr 1986. Diese Zahlen allein können jedoch noch nicht als Beleg für eine Verbesserung der Rangpositionen deutscher Handelsunternehmen im internationalen Vergleich herangezogen werden. Die Wechselkursschwankungen, insbesondere aber die methodischen Unstimmigkeiten, erlauben nur eine sehr vorsichtige Interpretation hinsichtlich der Veränderungen zwischen 1986 und 1988. Unabhängig davon zeigt die Betrachtung der Ergebnisse für 1988 eine sehr deutliche Dominanz deutscher Unternehmen in den vorderen Rängen. Allein vier von ihnen sind unter den zehn größten europäischen Unternehmen des Handels vertreten. Ferner sind von den betrachteten deutschen Gesellschaften zwölf unter den ersten 30 der Europaliste repräsentiert. Tatsächlich hat eine Reihe deutscher Großunternehmen des Wirtschaftszweigs Handel zwischen 1986 und 1988 starke Umsatzzuwächse realisiert; dies trifft insbesondere für Metro, Tengelmann, REWE, Asko und Spar zu. Deren Entwicklung wurde zu einem maßgeblichen Teil auch von externem Unternehmenswachstum bestimmt.

405. *Tabelle 15* zeigt, daß sich die Ordnung der Unternehmen nach Weltumsatz relativ stark von jener nach dem Ordnungskriterium Umsatz des Inlandskonzerns unterscheidet. Entsprechend weist die Rangfolge der Monopolkommission eine Reihe von Unstetigkeiten auf, die in der Mehrzahl der Fälle auf die Unterschiede der Unternehmen hinsichtlich des Umfangs ihrer Auslandsaktivitäten (ausländische Tochtergesellschaften) zurückzuführen sind.

3.3 Kreditgewerbe

406. Zur Bestimmung der Rangpositionen deutscher Kreditinstitute innerhalb Europas in 1986 und 1988 wurde auf folgendes statistisches Material zurückgegriffen:

[21]) Vgl. dazu Tz. 398.

Tabelle 16

Stellung der nach Bilanzsumme zehn größten deutschen Kreditinstitute 1986 und 1988 im europäischen Vergleich[1])

1988		1986		Unternehmen[2])	Bilanzsumme[3]) (Mio. DM)	
Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion	Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion		1988	1986
6	1	2	1	Deutsche Bank AG	305 295	255 812
8	2	8	2	Dresdner Bank AG	230 964	196 379
12	3	13	5	Commerzbank AG	180 400	148 011
14	5	14	3	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	165 002	147 972
16	4	16	4	Bayerische Vereinsbank AG	162 576	139 980
22	6	26	6	Bayerische Landesbank Girozentrale	141 811	102 790
24	7	22	7	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	135 173	120 275
25	8	23	8	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	132 573	111 484
32	10	30	10	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	109 883	94 337
35	9	—	9	Kreditanstalt für Wiederaufbau[4])	105 521	—

[1]) Die Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Europalisten 1986 und 1988 wird durch Wechselkursschwankungen beeinträchtigt.

[2]) Tabelle 16 enthält die nach der Liste der Monopolkommission (vgl. Tabelle 8) ermittelten zehn größten deutschen Kreditinstitute in der Reihenfolge der 1988 eingenommenen Europaränge.

[3]) Die Angaben beziehen sich in der Regel auf die Bilanzsumme des Weltkonzerns und weichen daher von den Angaben der Tabelle 8 ab, in der auf den inländischen Konsolidierungskreis abgestellt wird.

[4]) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird in der Liste der hundert größten Kreditinstitute Europas 1986 nicht aufgeführt, obwohl das Größenkriterium erfüllt wird.

Quelle: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988, S. 54ff., 1990, S. 52ff.; eigene Erhebungen

Die 100 größten Banken Westeuropas,
in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988 und 1990.

Hinsichtlich der methodischen Grundlagen sind die Erhebungen der beiden Europalisten weitgehend miteinander vergleichbar. Die Vergleichbarkeit wird lediglich durch Wechselkursschwankungen beeinträchtigt, da die Bilanzsumme der betrachteten Kreditinstitute einheitlich in Deutsche Mark ausgewiesen wird. Dabei ist durch die Umrechnung zwischen 1986 und 1988 im Durchschnitt von einer leichten Begünstigung deutscher Banken auszugehen. Da die vorliegende Untersuchung auf dem Kriterium Bilanzsumme des Weltkonzerns basiert, stimmen die darin enthaltenen Angaben über die Bilanzsumme nicht mit denen der *Tabelle 8* überein. Dennoch stellt die in *Tabelle 16* angegebene Rangordnung der Monopolkommission eine relativ stetig steigende Folge dar. Die Unterschiede zwischen deutschen Großbanken hinsichtlich des Gewichts ihrer ausländischen Tochtergesellschaften sind daher offensichtlich nicht so gravierend, daß es zu starken Unstetigkeiten in der Rangordnung der betrachteten Listen gekommen wäre.

407. Die nach Bilanzsumme des Inlandskonzerns zehn größten deutschen Banken des Jahres 1988 belegen in der Europaliste die Ränge 6 bis 35. 1986 befanden sich diese Kreditinstitute (ohne Kreditanstalt für Wiederaufbau) auf den Positionen 2 bis 30. Gemessen an der Rangzahl haben sich — mit Ausnahme der Rangveränderung bei der Deutschen Bank — zwischen 1986 und 1988 keine signifikanten Änderungen ergeben. Die Rangverschlechterung bei der Deutschen Bank rührt daher, daß die Kreditinstitute an der Spitze der Liste im Berichtszeitraum überdurchschnittliche Wachstumsraten realisiert haben. Verglichen mit der jeweils größten Bank Europas (1986 Crédit Agricole, 1988 Banque Nationale de Paris), erreichte die Deutsche Bank AG als jeweils größtes deutsches Kreditinstitut folgenden Anteil an der Bilanzsumme:

1986	93,2 %,
1988	81,2 %.

Abgesehen von der Entwicklung an der Spitze der Europaliste, läßt sich im Ergebnis anhand der Daten von *Tabelle 16* keine Veränderung der Stellung deutscher Banken innerhalb Europas feststellen.

3.4 Versicherungsgewerbe

408. In *Tabelle 17* wird die Größenordnung der zehn größten deutschen Unternehmen der Versicherungswirtschaft im europäischen Maßstab abgeschätzt. Grundlagen hierfür sind:

- Die 50 größten Versicherungen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988 und
- Die 100 größten Versicherungen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1990.

Die beiden Europalisten unterscheiden sich nicht nur in ihrem Umfang, sondern auch bezüglich der Unternehmensabgrenzungen. 1986 wird zumindest bei den deutschen Versicherern in der Mehrzahl der Fälle der Inlandskonzern zugrunde gelegt. Dagegen wird 1988 häufiger auf den Weltkonzern abgestellt. Unter den nach Prämieneinnahmen geordneten Versicherungen sind 1988 auch Tochterunternehmen von ebenfalls in der Liste enthaltenen übergeordneten Muttergesellschaften vertreten. In der Liste der 50 größten europäischen Versicherungsgesellschaften 1986 sind die Tochterunternehmen, die sich voll im Besitz und unter einheitlicher Leitung eines anderen großen Versicherungsunternehmens befinden, nicht berücksichtigt. Hierdurch wird die Vergleichbarkeit der Europalisten bezüglich der zehn größten deutschen Versicherungen jedoch nicht wesentlich tangiert, da sich erst auf den hinteren Positionen Auswirkungen auf die Europarangzahl ergeben.

409. Die zehn größten deutschen Versicherungsgesellschaften belegen 1988 in der Europaliste die Ränge 11 bis 49 (1986: 5 bis 38). Der Vergleich zwischen 1986 und 1988 ist infolge der methodischen Abweichungen nicht sehr aussagefähig. Für 1988 ist zu beachten, daß neben der Allianz AG Holding und der Allianz Lebensversicherungs-AG auch Angaben für die Allianz Welt gemacht werden. In dieser Abgrenzung stellt das Unternehmen die europaweit größte Versicherungsgesellschaft dar. Das zweitgrößte Versicherungsunternehmen (Zürich Versicherung, CH) erreicht danach nur 57,5 % der Prämieneinnahmen von Allianz. Die übrigen deutschen Versicherungsgesellschaften sind gleichmäßig auf die ersten 50 Europaränge verteilt. Dabei kam es infolge der abweichenden Konzernabgrenzung bezüglich der Liste der Monopolkommission zu einer anderen Reihenfolge, als in *Tabelle 9* ausgewiesen.

3.5 Verkehr und Dienstleistungen

410. In *Tabelle 18* werden für die zehn größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen die Positionen innerhalb Europas markiert. Dem Vergleich liegen folgende Listen zugrunde:

- Die 500 größten Industrieunternehmen Westeuropas, Die 50 größten Verkehrsunternehmen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988 und
- Die 800 größten Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen Westeuropas, in: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1990.

Für die Rangbestimmung 1986 wurden aus der Liste der 500 größten „Industrieunternehmen" die darin enthaltenen Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes herausgegriffen und zusammen mit den 50 größten Verkehrsunternehmen zu einer Liste integriert. Die so gebildete Europaliste umfaßt 70 Unternehmen. Für 1988 dagegen wurden die Großunternehmen der Bereiche Verkehr und Dienstleistungen aus der Liste der 800 größten Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen gewonnen. Danach waren 76 Unterneh-

Stellung der nach Prämieneinnahmen zehn größten deutschen Versicherungsgesellschaften 1986 und 1988 im europäischen Vergleich[1])

1988		1986		Unternehmen[2])	Prämieneinnahmen[3]) (Mio. DM)	
Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion	Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion		1988	1986
11	2	5	2	Münchener Rückversicherungs-gesellschaft AG	11 734	10 323
12	1	12	1	Allianz AG Holding[4])	11 535	7 372
17	10	35	8	Colonia Versicherung AG	8 200	2 767
19	3	28	3	Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG	7 500	3 666
24	6	34	6	Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	6 200	2 900
31	7	30	4	SR-Beteiligungen AG	4 572	3 605
33	8	33	9	R+V Versicherungsunternehmens-gruppe	4 503	3 183
34	9	37	—[5])	Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG	2 077	2 577
36	4	31	5	Victoria Lebens-Versicherungs-AG	4 218	3 582
49	5	38	7	Volksfürsorge Deutsche Lebens-versicherung AG	2 708	2 476

[1]) Die Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Europalisten 1986 und 1988 ist infolge methodischer Abweichungen und aufgrund von Wechselkursschwankungen im Einzelfall beeinträchtigt.

[2]) Tabelle 17 enthält die nach der Liste der Monopolkommission (vgl. Tabelle 9) ermittelten zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen. Die verwendeten Europalisten enthalten darüber hinaus einige weitere deutsche Versicherer, die zur Bestimmung der Rangpositionen in Tabelle 17 mitgezählt werden. Dabei handelt es sich um Tochtergesellschaften anderer in der Liste bereits vertretener Versicherungsunternehmen oder um Versicherungen, die aufgrund abweichender Unternehmensabgrenzungen nicht in der Liste der Monopolkommission vertreten sind.

[3]) Die Angaben stimmen wegen abweichender Unternehmensabgrenzungen in der Regel nicht mit denen der Tabelle 9 überein.

[4]) Ohne Allianz Lebensversicherungs-AG. In der Europaliste 1988 wird neben der Allianz AG Holding auch die Allianz Welt aufgeführt; sie steht mit 29 211 Mio. DM Prämieneinnahmen auf Rang 1.

[5]) Die Hamburg-Mannheimer Lebensversicherungs-AG befand sich 1986 nicht unter den zehn größten deutschen Versicherungsgesellschaften.

Quelle: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988, S. 60ff., 1990, S. 58ff.; eigene Erhebungen

men den betrachteten Wirtschaftszweigen zuzuordnen. Hierdurch und durch Wechselkursschwankungen wird die Vergleichbarkeit zwischen 1986 und 1988 eingeschränkt. Die übrigen methodischen Grundlagen entsprechen denen von Abschnitt 3.2.1[22]).

411. Die zehn größten deutschen Unternehmen der betrachteten Wirtschaftszweige belegen zusammen mit den Unternehmen Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn gemäß *Tabelle 18* im Europamaßstab 1988 die Ränge 1 bis 72. Für 1986 reicht die Spannweite von Rang 2 bis Rang 53 (ohne Deutsche Bundespost und DEUTSCHER KRAFTVERKEHR). Innerhalb dieser Spannbreiten sind die deutschen Unternehmen in beiden Jahren relativ gleichmäßig auf die zugrundeliegenden Europalisten verteilt. Das jeweils größte deutsche Unternehmen der Liste der Monopolkommission (Deutsche Lufthansa AG) erzielte

1986	37,2 % und
1988	37,4 %

des Umsatzes von British Telecom, des 1986 größten und 1988 nach der Deutschen Bundespost zweitgrößten europäischen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmens.

[22]) Vgl. dazu Tz. 398.

Tabelle 18

Stellung der nach Umsatz zehn größten deutschen Unternehmen im Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe 1986 und 1988 im europäischen Vergleich[1])[2])

1988		1986		Unternehmen[3])	Umsatz[4]) (Mio. DM)	
Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion	Rang Europa	Rang Monopol-kommis-sion		1988	1986
1	—	—	—	Deutsche Bundespost	52 504	—
5	—	2	—	Deutsche Bundesbahn	19 692	17 481
8	1	4	1	Deutsche Lufthansa AG	11 845	10 385
12	2	7	2	Bertelsmann AG	11 325	7 602
20	6	11	6	Schenker & Co GmbH	7 085	6 344
28	8	21	8	Kühne & Nagel Deutschland-Gruppe (AG & Co)	5 155	4 535
42	4	28	3	Hapag-Lloyd AG	3 351	3 479
43	3	39	4	Touristik Union International GmbH & Co KG	3 294	2 791
49	5	41	5	Axel Springer Verlag AG	2 843	2 660
58	9	53	10	Heinrich Bauer Verlag	2 080	2 076
—	7	—	7	DER Deutsches Reisebüro GmbH	—	—
72	10	—	—	DEUTSCHER KRAFTVERKEHR Ernst Grimmke GmbH + Co. KG	1 512	—

[1]) Die Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Europalisten 1986 und 1988 ist infolge methodischer Abweichungen und aufgrund von Wechselkursschwankungen beeinträchtigt.

[2]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, war das betreffende Unternehmen in dem Jahr in dieser Quelle nicht in der Liste der jeweils größten deutschen bzw. europäischen Unternehmen des Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbes aufgeführt.

[3]) Tabelle 18 enthält die nach Europarang 1988 geordneten und in Tabelle 10 erhobenen größten deutschen Unternehmen des Verkehrs- und Dienstleistungsbereichs. Daneben sind die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn erfaßt, die im Rahmen der Liste der Monopolkommission nur nachrichtlich, also ohne Rangbezeichnung, aufgeführt werden.

[4]) Die Umsatzangaben stimmen wegen abweichender Unternehmensabgrenzungen in der Regel nicht mit denen der Tabelle 10 überein.

Quelle: Commerzbank AG (Hrsg.), Die großen Unternehmen Westeuropas, Frankfurt a. M. 1988, S. 14ff., 1990, S. 12ff.; eigene Erhebungen

4. Die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1986 und 1988

4.1 Methodische Vorbemerkungen

412. Wie bereits unter Punkt 1.2 dargestellt[23]), zieht die Monopolkommission zur Messung der branchenübergreifenden aggregierten Unternehmenskonzentration die Größe Wertschöpfung dem Umsatzkriterium vor. Die Wertschöpfung umfaßt alle durch die wirtschaftliche Aktivität (Produktion, Handel, Dienstleistung) eines Unternehmens im Inland geschaffenen Werte. Definitionsgemäß entspricht diese Größe auf der Verwendungsseite der Summe der bei der Unternehmenstätigkeit geschaffenen Einkommen.

Die Monopolkommission orientiert sich bei der Berechnung der Wertschöpfung grundsätzlich an der aus der Literatur bekannten *„direkten Wertschöpfungsstaffel"*[24]). Zu beachten ist, daß sich die mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz geänderten Rechnungslegungs- und insbesondere Gliederungsvorschriften auf die Wertschöpfungsrechnung auswirken. Zu unterscheiden sind dabei Wirkungen, die sich unmittelbar in der Wertschöpfungsstaffel niederschlagen, und solche, die wertmäßige Änderungen einzelner Komponenten der Wertschöpfung betreffen. Der zuletzt genannte Aspekt steht in Verbindung mit den Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften, insbesondere den in den Übergangsvorschriften enthaltenen Wahlrechten. Sie bergen ein gewisses Maß an Unsicherheit bezüglich der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen früherer Jahre in sich. Eine detaillierte Analyse der Wirkungen der zahlreichen Einzelvorschriften ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich. Festzustellen ist aber, daß die Einflüsse auf

[23]) Vgl. Tz. 349.

[24]) Die rechnerisch aufwendigere „indirekte Wertschöpfungsstaffel" geht von der Gesamtleistung des Unternehmens aus; im wesentlichen werden dann sonstige Erträge addiert und Aufwendungen für Vorleistungen, Abschreibungen auf Sachanlagen, sonstige Aufwendungen und sonstige Steuern subtrahiert. Diese Vorgehensweise führt zum selben Ergebnis wie nach der „direkten Wertschöpfungsstaffel". Im Zuge der Neuordnung des Rechnungslegungsrechts werden bei der „indirekten Wertschöpfungsstaffel" vergleichsweise umfangreiche Modifikationen erforderlich.

die Wertschöpfung im allgemeinen eher gering sein dürften, da die Änderungen einzelner Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Staffelrechnung häufig kompensiert werden. Beispielsweise wirkt sich die aus der Passivierungspflicht bei Rückstellungen resultierende Erhöhung der Pensionsrückstellungen tendenziell personalkostensteigernd aus. Gleichzeitig wird hierdurch aber auch der Jahresüberschuß entsprechend gemindert, so daß die Wertschöpfung im Ergebnis von dem Vorgang nicht tangiert wird. Soweit kein Ausgleich erfolgt, kann für die Mehrzahl der Fälle angenommen werden, daß die geänderten Vorschriften sowohl bei den „100 Größten" als auch hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Bezugsgröße zu gleichgerichteten und ihrem Umfang nach vergleichbaren Anpassungen führen. Gleiches gilt auch für die sekundären Untersuchungsmerkmale Sachanlagen und Cash-flow. Sollten im Einzelfall die Ergebnisse dennoch nachhaltig von den neuen Vorschriften tangiert werden, wird darauf gesondert hingewiesen.

413. Die zweite relevante Auswirkung der Rechtsumstellung betrifft die Wertschöpfungsstaffel selbst. Soweit die betrachteten Unternehmen noch nach den aktienrechtlichen Vorschriften bilanzieren, hat die zuletzt im Siebenten Hauptgutachten angegebene Wertschöpfungsstaffel[25]) nach wie vor Gültigkeit. Die überwiegende Mehrzahl der relevanten Unternehmen wendet bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 1988 jedoch bereits freiwillig die handelsrechtlichen Regelungen an bzw. macht Gebrauch von bestimmten Übergangsvorschriften. Die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht macht eine *Aktualisierung der Wertschöpfungsstaffel* erforderlich. Insbesondere basiert die Staffel nicht mehr auf den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie nach § 157 Abs. 1 AktG a.F. erstellt wird, sondern auf den für die Gewinn- und Verlustrechnung künftig maßgeblichen Gliederungsvorschriften des § 275 Abs. 2 HGB. In der im folgenden angegebenen Staffel sind diese Änderungen bereits berücksichtigt; sie werden anschließend kurz kommentiert:[26])

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

+ aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

+ Aufwendungen aus Verlustübernahme

+ Einstellungen in Sonderposten mit Rücklagenanteil

⁄ Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen

⁄ Erträge aus Verlustübernahme

⁄ Erträge aus Beteiligungen (einschließlich Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen)

⁄ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

⁄ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

⁄ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil

+ Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen

+ Personalaufwand[27])

a) Löhne und Gehälter

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

+ Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

= Nettowertschöpfung zu Faktorkosten[28]).

414. Das der Staffel zugrundeliegende und in § 275 Abs. 2 HGB geregelte Gliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren baut auf das alte Schema nach § 157 Abs. 1 AktG a. F. auf. Die mit der Neuordnung verbundenen Änderungen der „direkten Wertschöpfungsstaffel" betreffen insbesondere inhaltliche und/oder sprachliche Neufassungen bestimmter Posten sowie andersartige Zusammenfassungen einzelner Komponenten. Als für die Berechnung der Wertschöpfung relevante Änderungen gelten diejenigen in Verbindung mit den Beteiligungserträgen und den Steueraufwendungen.

415. Die Position „Erträge aus Beteiligungen" umfaßt nach neuem Recht auch die *„Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen"*. Zur Abgrenzung assoziierter Unternehmen nennt § 311 Abs. 1 HGB das Kriterium des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Firmenpolitik. Ein maßgeblicher Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens 20 % der Stimmrechte der Gesellschafter innehat. Mit der Vorschrift des § 311 Abs. 1 HGB führt das Bilanzrichtlinien-Gesetz einen neuen und auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff in das deutsche Bilanzrecht ein. Gemessen an den Einflußmöglichkeiten durch übergeordnete Unternehmen, sind assoziierte Unternehmen begrifflich zwischen den „Beteiligungen" nach § 271 Abs. 1 HGB einerseits und den „Ge-

---

[25]) Vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 279.

[26]) Zur Staffel und zu den Erläuterungen vgl. Fischer, M., Die Aktualisierung der Wertschöpfungsrechnung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, bisher nicht veröffentlichte Dissertation, Universität Tübingen.

[27]) Enthält unabhängig von den Änderungen durch das BiRiLiG erstmals auch die gemäß § 285 Nr. 9 Buchstaben a) und b) im Anhang auszuweisenden Aufsichtsratsvergütungen. Aufgrund des geringen Umfangs der jeweiligen Beträge wird die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen früherer Berichtsjahre dadurch nicht gestört.

[28]) Entspricht der „direkten Wertschöpfungsstaffel" bei der Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Soweit die Unternehmen von dem international üblichen und gemäß § 275 Abs. 3 HGB nun auch nach deutschem Recht zulässigen Umsatzkostenverfahren Gebrauch machen, ist folgendes zu berücksichtigen. Einer in der Literatur vertretenen Mindermeinung folgend, können Zinsen und Steuern beim Umsatzkostenverfahren den Funktionsbereichen (insbesondere den Herstellungskosten) zugeordnet werden. Dies müßte im Anhang gesondert vermerkt werden, so daß ggf. etwa bei der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen" die in den Herstellungskosten enthaltenen Zinsen hinzuaddiert werden müßten.

meinschaftsunternehmen" nach § 310 Abs. 1 HGB sowie den „verbundenen Unternehmen" nach § 271 Abs. 2 HGB andererseits einzuordnen. Im Gegensatz zu den mit dem Begriff der „einheitlichen Leitung" verknüpften verbundenen Unternehmen besteht bei assoziierten Unternehmen faktisch keine Zugriffsmöglichkeit auf die Produktionsmittel durch die Konzernobergesellschaft und mithin keine tatsächliche Kontrolle über das Beteiligungsunternehmen. Im allgemeinen kann vielmehr von einem „gewissen Einfluß" auf das Unternehmen in seiner Gesamtheit, etwa in Form von Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, ausgegangen werden. Entsprechend sind verbundene Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluß einzubeziehen. Für assoziierte Unternehmen dagegen sieht § 312 HGB die erfolgswirksame Einbeziehung nach der Equity-Methode[29]) vor.

416. Auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu den *Gemeinschaftsunternehmen* ist aufgrund der hier vorliegenden externen gemeinsamen Führung in der Regel von einem weitreichenderen Einfluß auszugehen, als dies bei assoziierten Unternehmen angenommen werden kann. Gemeinschaftsunternehmen können nach den Vorschriften der Quotenkonsolidierung (§ 310 Abs. 1 HGB) in den Konzernabschluß einbezogen werden, wobei diese Vorschrift ein Wahlrecht enthält. Falls von der Teilkonsolidierung kein Gebrauch gemacht wird, müssen Gemeinschaftsunternehmen als Beteiligungsunternehmen (§ 271 Abs. 1 HGB) behandelt und damit in der Regel nach der Equity-Methode bilanziert werden. Hiervon wird die Wertschöpfung in unterschiedlicher Weise tangiert. Empirische Untersuchungen über die von den Unternehmen vorgelegten Jahresabschlüsse nach neuem Recht zeigen jedoch, daß mit der Equity-Methode in erster Linie assoziierte Unternehmen bewertet werden.

417. Der Begriff der assoziierten Unternehmen knüpft am engsten an die nach bisherigem Recht festgelegte Definition der *Beteiligungen* (§ 152 Abs. 1 AktG a. F.) an. Danach kam es entscheidend auf die Beteiligungsabsicht der bilanzierenden Unternehmung an. Sie lag vor, wenn eine dauerhafte Kapitalanlage in einem anderen Unternehmen dazu dienen sollte, mit Hilfe der daraus zustehenden Rechte einen Einfluß auf das Beteiligungsunternehmen auszuüben und eine mehr oder weniger enge wirtschaftliche Verbindung zu diesem Unternehmen einzugehen. In Abgrenzung zu den anderen Finanzanlagen war entscheidend, daß mit Kapitalüberlassungen mehr bezweckt wurde als eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Nach den neuen Vorschriften ist das wesentliche Merkmal der Beteiligung, daß der Anteilsbesitz dem eigenen Geschäftsbetrieb durch die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dem anderen Unternehmen dient. Weitere Kriterien nennt das Gesetz nicht. Es muß nicht die Absicht bestehen, auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens Einfluß zu nehmen. Nach neuem Recht dient dieses Kriterium in modifizierter Formulierung vielmehr zur Abgrenzung der assoziierten Unternehmen von den Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 HGB.

Im Ergebnis führen die oben ausgeführten Überlegungen dazu, daß sowohl Beteiligungserträge aus Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 HGB als auch die Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen aus der Wertschöpfung des beteiligten Unternehmens herauszurechnen sind.

418. Die zweite Änderung der „direkten Wertschöpfungsstaffel" betrifft die Position *„Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen"*. Die „Steuern vom Vermögen" sind künftig unter den „sonstigen Steuern" und nicht mehr wie bisher zusammen mit den „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" zu erfassen. Da die Höhe der „Steuern vom Vermögen" nicht explizit aus dem Jahresabschluß hervorgeht, kann diese Position künftig nicht mehr als Wertschöpfungsbestandteil in die Staffel aufgenommen werden. Zwar werden dadurch etwa mit der Vermögensteuer Wertschöpfungsbestandteile in der Staffel vernachlässigt, jedoch ist die Größenordnung in der Regel so gering, daß die Vergleichbarkeit mit früheren Ergebnissen weitgehend gewahrt wird. Aus der Sicht der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsrechnung ergeben sich vielmehr vorteilhafte Auswirkungen, da hierdurch insoweit eine Kongruenz mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hergestellt wird, als die betriebswirtschaftliche Wertschöpfung hinsichtlich der Realsteuern der volkswirtschaftlichen Größe angepaßt wird. Die „Steuern vom Vermögen" enthalten mit der Grundsteuer und der Gewerbekapitalsteuer Realsteuern, die das Statistische Bundesamt im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung den indirekten Steuern zuordnet.

419. Unabhängig von den Änderungen ist bei dem hier für die Wertschöpfungsrechnung verwendeten Schema zu beachten, daß die Nettoerträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abgezogen werden, da sie nicht als Teil der von dem Unternehmen erwirtschafteten Wertschöpfung gelten. Bezüglich der Abschreibungen auf Finanzanlagen kommt hinzu, daß die hier zugrundegelegte Handhabe derjenigen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entspricht, die derartige Abschreibungen in der Entstehungsrechnung nicht vornimmt. Ausnahmen von der dargelegten Vorgehensweise bilden die Wertschöpfungserhebungen für die *Banken und Versicherungen*. Bei den Banken wird in der Wertschöpfungsstaffel kein Abzug für „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" und für sonstige Zinserträge und ähnliche Erträge gemacht, da solche Erträge, die außerhalb des eigentlichen Geschäftes erzielt werden, bei Banken nicht identifiziert werden können. Auch an Fremdkapitalgeber gezahlte Zinsaufwendungen, im Gegensatz zu denen auf Giro- und Spareinlagen, können nicht getrennt identifiziert werden, so daß hierfür bei Banken in der Wertschöpfungsstaffel kein Betrag hinzuaddiert wird.

Bei den Versicherungen wird wie bei den Industriegesellschaften verfahren. Allerdings besteht hier ein Datenermittlungsproblem, das sich aus der Art des Versicherungsgeschäfts ergibt. Ein großer Teil der Pas-

[29]) Vereinfacht formuliert führt diese Methode dazu, daß sich Veränderungen im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens anteilig und spiegelbildlich im Beteiligungsbuchwert und Ergebnis des Mutterunternehmens niederschlagen.

siva einer jeden Versicherung – bei Lebensversicherungen bis zu 95 % – besteht aus versicherungstechnischen Rückstellungen, die zur Abdeckung erwarteter Schadensfälle erstellt werden, sich aber auch entsprechend den Sparanteilen der Versicherten in den Beiträgen akkumulieren. Diese Rückstellungen gehören zumindest teilweise den Versicherten und müssen diesen gegenüber verzinst werden. Nur die Differenz zwischen den „Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" und diesem den Versicherten zustehenden Zinsbetrag darf als außerhalb des eigentlichen Geschäfts erzielter Ertrag auf Finanzanlagen in der Wertschöpfungsstaffel abgezogen werden. Der den Versicherten zustehende Zinsbetrag ist jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungen nicht derart ausgewiesen, daß er direkt erhoben werden könnte. Als eine Näherungslösung wird eine Verzinsung unterstellt, die sich aus den Nettoerträgen aus Finanzanlagen und dem Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen an der Summe der Passiva ergibt. Da es sich um eine Näherungslösung handelt, existiert in dieser Beziehung ein Unsicherheitsfaktor in der Ermittlung der Wertschöpfung von Versicherungsunternehmen.

420. Für Unternehmen, die nicht alle Daten, die zu einer Erhebung gemäß der „direkten Wertschöpfungsstaffel" benötigt werden, vorliegen, werden auf der Basis des vorhandenen Datenmaterials *Schätzungen* vorgenommen. Im Rahmen der Erhebung 1988 erfolgten solche Schätzungen für 26 der zum Kreis der „100 Größten" gehörenden Unternehmen. Bei der Erhebung 1986 mußte in insgesamt 16 Fällen auf Näherungswerte zurückgegriffen werden. Die Zunahme der Schätzungen resultiert aus der unter Abschnitt 1.2 geschilderten Umstellung der Rechnungslegung auf das nach dem neuen Bilanzrichtlinien-Gesetz geforderte Weltabschlußprinzip. Soweit die Wertschöpfung einzelner Unternehmen auf Schätzbasis ermittelt wurde, wird dies in *Tabelle 19* entsprechend markiert. Im einzelnen waren folgende Schätzungen notwendig:

- Bei insgesamt 19 Unternehmen kamen die unter Abschnitt 1.2 erläuterten Schätzvarianten[30]) zum Tragen. Soweit möglich wurden die drei verschiedenen Schätzwerte – auf der Basis der Personalkosten, der Beschäftigtenzahl und des Geschäftsvolumenmerkmals (Umsatz bzw. Bilanzsumme) – ermittelt. Grundsätzlich wurde bei der Auswahl der einzelnen Schätzwerte die auf den Personalkosten basierende Schätzmethode zugrunde gelegt. Hiervon wurde abgewichen, wenn sich anhand der Erfahrungswerte aus früheren Schätzungen (vgl. *Tabelle 1)* oder anhand zusätzlicher Informationen aus den Geschäftsberichten anderslautende Trends abzeichneten oder wenn die Höhe der Personalkosten des Inlandskonzerns nicht ermittelt werden konnte. Danach teilen sich die 19 Fälle wie folgt auf. Nach der „Personalkostenmethode" wurden 13 Unternehmen geschätzt: Daimler-Benz AG, BASF AG, Ruhrkohle AG, Fried. Krupp GmbH, Kaufhof AG, Bertelsmann AG, Nixdorf Computer AG, Continental Gummi-Werke AG, Enka AG, Boehringer Sohn, Beiersdorf AG, PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG und VDO Adolf Schindling AG. In vier Fällen wurde der Durchschnitt aus den drei möglichen Schätzwerten herangezogen; es sind dies die Unternehmen Siemens AG, Hoechst AG, Mannesmann AG und Freudenberg & Co. Bei der Metallgesellschaft AG wurde der Durchschnitt der am nächsten gelegenen Schätzwerte ausgewählt. Im Fall der Aachener und Münchener Beteiligungs-AG wurde die Wertschöpfung/Beschäftigen-Relation zugrunde gelegt, da keine weiteren Informationen zur Verfügung standen.
- Bei einem Unternehmen (Schering AG) konnten keine, über den Geschäftsbericht hinausreichenden Daten verfügbar gemacht werden. Die im Geschäftsbericht enthaltene Beschäftigtenzahl wurde aufgrund ungünstiger Erfahrungswerte nicht berücksichtigt. Die in *Tabelle 19* angegebene Wertschöpfung beruht auf Angaben des Unternehmens, nach deren Einschätzung die Zahlen des inländischen Konzerns um weniger als 10 % von denjenigen der Aktiengesellschaft abweichen.
- Für die deutsche Gruppe eines ausländischen Konzerns (Saint-Gobain) konnte wie 1986 die Wertschöpfung der wichtigsten Unternehmen dieser Gruppe ermittelt werden, für die Gesamtheit der inländischen Konzerngesellschaften jedoch lediglich der Außenumsatz. Zur Schätzung der Wertschöpfung wurde dieser Außenumsatz mit dem Durchschnitt der Wertschöpfung/Umsatz-Relationen der erfaßten Gruppenmitglieder multipliziert.
- Zwei Personenhandelsgesellschaften (Diehl und Schickedanz) veröffentlichen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 PublG lediglich eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung. Für diese Unternehmen konnten daher nur die Personalaufwendungen des Inlandskonzerns ermittelt werden. Um eine Schätzung des Wertschöpfungsbetrages zu ermöglichen, wurde angenommen, daß allgemein eine einigermaßen stabile branchenspezifische Relation zwischen Wertschöpfung und Personalkosten besteht. Es wurde deshalb zunächst für alle in die Untersuchung einbezogenen Handelsunternehmen (bezüglich Schickedanz) bzw. Industrieunternehmen (bezüglich Diehl), für die die Wertschöpfung und die Personalkosten ermittelt werden konnten, diese Relation errechnet und ein Durchschnitt gebildet. Unter Berücksichtigung von vier Unternehmen sowie der durchschnittlichen Wertschöpfung/Personalkosten-Relation des Unternehmens selbst für drei zurückliegende Berichtsperioden ergab sich für den Handel ein Durchschnittswert von 1,16. Dagegen errechnete sich für 55 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ein Durchschnittswert für die Wertschöpfung/Personalkosten-Relation von 1,13. Das Ergebnis der Multiplikation der Personalkosten von Schickedanz bzw. Diehl mit der dazugehörigen Durchschnittsrelation wurde als Schätzwert für die Wertschöpfung dieser zwei Unternehmen angesetzt.
- Bei den einbezogenen Bauunternehmen (Hochtief, Holzmann, Strabag) besteht die Schwierigkeit,

[30]) Vgl. Tz. 355f.

Tabelle 19

Die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1986 und 1988 [1]

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig [2]	Wertschöpfung [3] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen [4] (Mio. DM)	Cashflow [5] (Mio. DM)	Erläuterungen [6]
1	1988	Daimler-Benz AG	242, *244*, 248, 250	22 028*	268 277	8 900		
(1)	1986			21 472*	257 538			
2	1988	Siemens AG	243, *250*	17 341*	223 000	8 990		9
(2)	1986			16 684	248 900	5 418	4 357	
3	1988	Volkswagen AG	244	13 858	167 512	8 527	3 729	
(3)	1986			12 075	175 384	6 690	2 760	
4	1988	BASF AG	200	9 889*	88 962	5 286		
(6)	1986			7 976	88 015	5 081	2 529	
5	1988	Bayer AG	200	9 579	89 612	5 684	3 018	
(5)	1986			8 185	93 653	4 403	2 412	
6	1988	Robert Bosch GmbH	242, 244, *250*	8 728	114 325	3 942	2 344	
(9)	1986			7 064	99 465	1 949	1 581	
7	1988	Hoechst AG	200	8 494*	87 555	5 220		
(7)	1986			7 876	89 156	3 988	2 406	
8	1988	Ruhrkohle AG	101, *110*, 200	7 815*	100 300	8 077		
(4)	1986			8 253*	131 600			
9	1988	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	7 705	75 898	15 509	4 504	
(11)	1986			6 564	64 373	12 544	3 316	
10	1988	Thyssen AG	*230—232*, 240, 242, 245, 246	7 598	105 621	5 969	1 886	9
(10)	1986			6 814	105 104	5 094	1 423	
11	1988	Rheinisch-Westfälisches	*101*, 116, 205, 40/41	6 659	70 884	20 689	4 977	6
(12)	1986	Elektrizitätswerk AG [7]		6 114	70 287	16 922	3 966	
12	1988	Deutsche Bank AG	601	6 253	50 460	5 515	—	
(13)	1986			5 761	49 691	3 477	—	
13	1988	Mannesmann AG	230—232, *242*, 40/41	5 937*	85 640			
(14)	1986			4 914*	74 295			
14	1988	Bayerische Motoren Werke AG	244	5 139	57 755	4 139	1 811	
(17)	1986			3 981	51 583	3 501	1 297	
15	1988	Ford-Werke AG	244	4 813	49 530	2 155	1 412	E
(16)	1986			4 347	46 311	2 142	1 454	
16	1988	Deutsche Lufthansa AG	51	4 415	41 349	7 312	1 481	
(22)	1986			2 968	36 175	4 076	1 057	
17	1988	Adam Opel AG	244	4 368	52 325	3 126	1 929	E
(19)	1986			3 411	55 438	3 816	945	
18	1988	IBM Deutschland GmbH	243	4 315	30 712	3 202	1 834	TK
(15)	1986			4 490	28 546	2 812	1 563	
19	1988	Dresdner Bank AG	601	3 815	36 895	2 728	—	
(20)	1986			3 345	35 800	2 850	—	
20	1988	Fried. Krupp GmbH	*230—232*, 240, 242, 246, 40/41	3 768*	53 593	3 330		
(18)	1986			3 955*	57 959			
21	1988	MAN AG	233, 240, 242, *244*, 40/41	3 696	56 274	1 801	766	6
(21)	1986			3 304	56 138	1 579	489	
22	1988	Allianz AG Holding [8]	61	3 563	22 475	6 391	—	
(23)	1986			2 913	20 981	6 028	—	
23	1988	Messerschmitt-Bölkow-Blohm	248	3 225	39 886	1 596	673	
(24)	1986	GmbH		2 542	37 642	1 442	260	
24	1988	Commerzbank AG	601	2 802	26 907	2 396	—	
(29)	1986			2 273	25 383	1 910	—	
25	1988	Karstadt AG	43	2 677	61 346	1 908	530	
(28)	1986			2 358	66 311	1 734	400	

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Wertschöpfung[3] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen[4] (Mio. DM)	Cashflow[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
26	1988	Salzgitter AG	230–232, 240,	2 538	36 994	2 067	569	9
(25)	1986		246, 40/41	2 493	38 906	1 876	576	
27	1988	Hoesch AG	*230–232*, 237,	2 315	33 800	2 821	407	
(30)	1986		238, 40/41	2 129	32 400	3 033	497	
28	1988	Allgemeine Deutsche Philips	250	2 266	30 400	1 214	413	4, TK
(26)	1986	Industrie GmbH		2 444	35 800	1 275	522	
29	1988	Asea Brown Boveri AG[9]	250	2 198	32 134	666	347	TK
(31)	1986			2 097	34 728	618	286	
30	1988	Feldmühle Nobel AG	200, 230–232,	2 139	29 895	1 505	490	
(8)	1986		242, 264	7 598	38 639	1 608	3 428	
31	1988	REWE Handelsgesellschaft	43	2 043	49 647	574	284	
(38)	1986	Leibbrand oHG		1 558*	41 692	293		
32	1988	Deutsche Unilever GmbH	28/29	1 972[10]	24 053	967		GD
(33)	1986			1 963	25 661	898	457	TK
33	1988	Zahnradfabrik Friedrichshafen	242, *244*	1 938	25 683	1 149	447	
(37)	1986	AG		1 572	23 450	1 013	375	
34	1988	Standard Elektrik Lorenz AG	242, *250*	1 908	22 459	650	224	TK
(27)	1986			2 366	32 496	590	314	
35	1988	Kaufhof AG[11]	43	1 906*	41 227			
(34)	1986			1 816	43 900	1 209	262	
36	1988	Gustav und Grete Schickedanz	265, *43*	1 863*	32 504	763		1
(72)	1986	Holding KG[12]		942	20 065	291	134	
37	1988	Bayerische Vereinsbank AG	601	1 838	14 608	1 666	–	
(43)	1986			1 479	13 365	1 333	–	
38	1988	Degussa AG	*200*, 210, 233,	1 762	21 669	1 029	431	9
(45)	1986		238, 40/41	1 458	17 442	624	421	
39	1988	Saarbergwerke AG	110	1 756	24 916	2 549	176	
(32)	1986			2 056	29 680	2 145	–3	
40	1988	Vereinigte Elektrizitätswerke	*101*, 103, 105	1 732[13]	7 948	8 734	1 274	
(52)	1986	Westfalen AG		1 363	7 644	14 410	856	
41	1988	Bayerische Hypotheken- und	601	1 638	13 435	1 565	–	
(46)	1986	Wechsel-Bank AG		1 455	12 301	1 217	–	
42	1988	Metallgesellschaft AG	233, 40/41	1 624*	20 412	671		9
(39)	1986			1 507*	21 598	611	346	
43	1988	ITT Gesellschaft für Beteiligun-	242, 244, 40/41	1 610	22 151	553	482	TK
(50)	1986	gen mbH		1 372	21 706	572	317	
44	1988	Carl-Zeiss-Stiftung	252	1 569	24 910	736	342	9
(42)	1986			1 480	25 196	650	270	
45	1988	Bertelsmann AG	76	1 565*	17 344			6
(40)	1986			1 506*	17 324			
46	1988	Preussag AG	110, 116, 200,	1 551	21 236	1 242	392	
(35)	1986		*233*	1 703	22 625	1 090	448	
47	1988	Henkel KGaA	200	1 514	16 734	792	473	
(51)	1986			1 365	16 430	465	430	
48	1988	Nixdorf Computer AG	243	1 507*	20 312	1 210		
(58)	1986			1 240	17 152	899	604	
49	1988	BATIG Gesellschaft für Beteili-	210, 299, 43	1 506	21 715	1 031	511	
(36)	1986	gungen mbH		1 575*	32 152	1 238		
50	1988	Continental Gummi-Werke AG	213	1 492*	21 405	550		
(47)	1986			1 446*	21 635			
51	1988	FAG Kugelfischer	242, *244*	1 443	22 482	738	210	
(44)	1986	Georg Schäfer KGaA		1 461	25 728	439	252	

noch Tabelle 19

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Wertschöpfung[3] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen[4] (Mio. DM)	Cashflow[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
52	1988	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH[14]	*101*, 103, 105, 51	1 382	15 987	2 744	715	
(—)	1986			—	—	—	—	
53	1988	VIAG Aktiengesellschaft	101, 200, 233	1 363	18 187	1 596	668	
(56)	1986			1 302	18 995	1 003	570	
54	1988	Bayernwerk AG	101	1 362	9 561	5 468	1 336	9
(49)	1986			1 389	9 473	15 468	1 106	
55	1988	Ruhrgas AG	103	1 344	6 603	3 352	929	
(48)	1986			1 395	5 876	4 035	671	
56	1988	Deutsche Babcock AG	240, 241, *242*	1 338	18 900	392	118	9
(60)	1986			1 172	18 076	313	114	
57	1988	Linde AG	242	1 314	15 890	591	380	
(61)	1986			1 137	14 679	500	240	
58	1988	Klöckner-Werke AG	*230—232*, 237, 238, 242	1 219	15 630	2 647	276	9
(57)	1986			1 290	18 289	2 799	374	
59	1988	Schering AG	200	1 209*	12 574			
(62)	1986			1 101	12 355	934	463	
60	1988	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	43	1 194	34 535	794	171	
(53)	1986			1 344	30 636	792	142	
61	1988	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	602	1 184	9 250	1 029	—	
(67)	1986			1 009	9 440	1 034	—	
62	1988	Enka AG	200	1 182*	15 749	594		TK
(59)	1986			1 176	15 950	459	265	
63	1988	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	227, 234	1 160*	13 109	1 166		GD
(55)	1986			1 311*	18 447			
64	1988	Saarstahl Völklingen GmbH	230—232	1 123	16 405	1 664	500	
(64)	1986			1 045	19 548	1 988	126	
65	1988	C.&A. Brenninkmeyer	43	1 118		396		E
(66)	1986			1 011		275		
66	1988	Asko Deutsche Kaufhaus AG	43	1 112	25 939	941	220	
(—)	1986			—	—	—	—	
67	1988	Hochtief AG	30	1 105*	16 687	793	247	
(65)	1986			1 039*	18 034	866	313	
68	1988	Axel Springer Verlag AG	76	1 096	11 594	363	236	
(63)	1986			1 094	11 284	412	246	
69	1988	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	250	1 082	17 233	415	250	
(69)	1986			968	15 631	306	187	
70	1988	Rheinmetall Berlin AG	*242*, 244, 252	1 073	14 229	698	227	
(71)	1986			961	14 309	386	177	
71	1988	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	240, *242*, 244, 248	1 061	14 678	679	18	
(54)	1986			1 317	22 060	618	213	
72	1988	Nestlé Deutschland AG[15]	28/29	1 002	14 306	671	255	TK
(68)	1986			1 005	16 003	558	346	
73	1988	Wacker-Chemie GmbH	200	985	12 074	142	319	
(70)	1986			964	11 955	524	255	
74	1988	Freudenberg & Co.	210	958*	13 055	544		
(74)	1986			846	14 421	516	270	
75	1988	Philipp Holzmann AG	30	935*	12 340	350	120	
(77)	1986			821*	12 600	323	100	
76	1988	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	*101*, 105	933	7 487	4 908	717	6, E
(80)	1986			779	6 848	7 279	506	
77	1988	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	61	925	7 054	1 772	—	
(75)	1986			840		1 946	—	

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Wertschöpfung[3] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen[4] (Mio. DM)	Cashflow[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
78	1988	DG Bank Deutsche Genossen-	603	872	4 456	999	—	
(—)	1986	schaftsbank		—	—	—	—	
79	1988	C. H. Boehringer Sohn,	200	860*	9 042	414		
(85)	1986	Ingelheim		705*	8 972			
80	1988	Otto Versand GmbH & Co.	43	856	14 683	173	223	2
(95)	1986			642	13 485	153	210	
81	1988	Bank für Gemeinwirtschaft	601	814	8 379	1 590	—	
(83)	1986	AG[16]		756	8 714	1 601	—	
82	1988	Victoria Lebens-Versicherungs-	61	808	12 490	1 645	—	
(—)	1986	AG		—	—	—	—	
83	1988	Flughafen Frankfurt Main AG	51	778	9 300	2 026	262	E
(92)	1986			649	7 935	1 827	233	
84	1988	Diehl GmbH & Co.	233, 242, 250,	774*	12 503	301		
(93)	1986		254, 256	649*	11 429			
85	1988	Eschweiler Bergwerks-Verein	*110*, 230—232	764	11 062	762	113	TK
(73)	1986	AG		876	12 848	773	50	
86	1988	Boehringer Mannheim GmbH	200	743	8 651	343	234	TK
(88)	1986			671	8 058	396	191	
87	1988	Michelin Reifenwerke KGaA	213	732	9 892	421	175	E
(86)	1986			702	9 342	443	160	
88	1988	Grundig AG	*250*, 243	731	12 065	336	272	3, TK
(79)	1986			785	12 803	250	195	
89	1988	Beiersdorf AG	200	720*	8 718			
(97)	1986			633	8 256	349	163	
90	1988	PWA Papierwerke Waldhof-	264	717*	8 205	643		
(—)	1986	Aschaffenburg AG		—	—	—	—	
91	1988	E. Merck	200	715	9 489	672	215	
(100)	1986			623	8 896	463	194	
92	1988	Bergmann-Elektricitäts-Werke	242, 250, 252	714	11 855	1 091	120	
(84)	1986	AG		710	12 632	244	108	
93	1988	Miele & Cie. GmbH & Co.	250	707	10 397	436		6
(—)	1986			—	—	—	—	
94	1988	Bayerische Landesbank Giro-	602	704	3 284	1 008	—	E
(—)	1986	zentrale		—	—	—	—	
95	1988	SKF GmbH	242, *244*	698	10 171	233	125	TK
(89)	1986			666	10 255	239	107	
96	1988	Alusuisse Deutschland GmbH	200, 222, *233*	691	8 409	491	233	TK
(—)	1986			—	—	—	—	
97	1988	Strabag Bau-AG	30	677*	8 898	203	88	
(99)	1986			623*	9 389	240	−89	
98	1988	VDO Adolf Schindling AG	244	669*	11 134	407		
(—)	1986			—	—	—	—	
99	1988	Energie-Versorgung Schwaben	101	669	5 001	2 950	664	
(87)	1986	AG		674	4 923	7 236	606	
100	1988	Aachener und Münchener Be-	61	661*	8 564		—	
(—)	1986	teiligungs-AG		—	—	—	—	
—	1988	co op AG	40/41, *43*	—	—	—	—	
(41)	1986			1 485	41 140	122	145	
—	1988	Sachs AG	242, *244*	—	—	—	—	
(76)	1986			831	16 139	327	130	
—	1988	Deutsche Shell AG	116, 205, 40/41	—	—	—	—	E
(78)	1986			793	3 786	1 006	573	

noch Tabelle 19

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig [2]	Wertschöpfung [3] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen [4] (Mio. DM)	Cashflow [5] (Mio. DM)	Erläuterungen [6]
—	1988	Neue Heimat AG	794	—	—	—	—	
(81)	1986	Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen [17]		770	3 422	8 235	518	
—	1988	Porsche AG	244	—	—	—	—	7
(82)	1986			758	8 458	611	268	
—	1988	Oetker-Gruppe	28/29	—	—	—	—	
(90)	1986			661	8 938	426		
—	1988	Hewlett-Packard GmbH	250	—	—	—	—	10, E
(91)	1986			660	4 838	369	250	
—	1988	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	*101*, 105	—	—	—	—	
(94)	1986			646	5 570	6 425	489	
—	1988	ESSO AG	116, 205, 40/41	—	—	—	—	TK
(96)	1986			639	3 231	656	454	
—	1988	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	293, 299	—	—	—	—	
(98)	1986			630	7 583	527	288	

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich entweder das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten", oder es handelt sich um ein Kreditinstitut bzw. eine Versicherung, für die Cash-flow-Angaben nicht gemacht werden. Bleibt ein Feld vollkommen frei, konnte die betreffende Größe nicht ermittelt werden.

[2] Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe mehrerer Nummern bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgelegt werden kann, unterbleibt eine besondere Markierung.

[3] Wenn nicht anders vermerkt, Wertschöpfung der konsolidierten Konzerngesellschaften. Sofern eine Zahlenangabe mit einem * versehen ist, bedeutet dies, daß die Wertschöpfung des Unternehmens in dem betreffenden Jahr geschätzt werden mußte. (Zu den einzelnen Schätzmethoden vgl. Tz. 355f. und 420).

[4] Einschließlich immaterielle Vermögensgegenstände.

[5] Keine Cash-flow-Angabe für Kreditinstitute und Versicherungen. Vgl. Fn. 1 zu dieser Tabelle.

[6] Falls das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt. Die Daten des 1988 abgeschlossenen Geschäftsjahres werden zugrunde gelegt, wenn der Bilanzstichtag in die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember fällt, sonst die des 1989 abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
GD = Daten der deutschen Gruppe
TK = Daten des konsolidierten inländischen Teilkonzerns.

[7] Die Konsolidierung der zum 29. Juni 1988 erworbenen Deutsche Texaco AG (inzwischen RWE-DEA AG) im Konzernabschluß (30. Juni 1988) erstreckt sich nur auf die Bilanzwerte, nicht jedoch auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Dadurch wirkt sich der Vorgang nur auf den Cash-flow aus. Der Teilkonzernabschluß der Deutsche Texaco AG (31. Dezember 1988) wurde gesondert erfaßt; das Unternehmen zählt danach nicht zum Kreis der nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1988.

[8] 1986 und 1988 einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG; 1988 außerdem einschließlich Münchener Lebensversicherung AG. Künftig werden beide Gesellschaften im Zuge der Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften in den Konzernabschluß der Allianz AG Holding einbezogen.

[9] 1986 Brown, Boveri & Cie AG. Die Asea Brown Boveri AG entstand 1988 durch die Zusammenlegung der industriellen Aktivitäten der früheren BBC mit der ASEA AB (Schweden).

[10] Die Angabe beruht mangels Daten nicht auf Berechnungen der Monopolkommission, sondern auf Unternehmensangaben im Geschäftsbericht. Ein Vergleich entsprechender Angaben früherer Jahre mit den Berechnungen der Monopolkommission ergab eine weitreichende Übereinstimmung der Ergebnisse.

[11] Die Kaufhof AG wurde 1988 mehrheitlich von der Metro Vermögensverwaltung mbH & Co KG erworben; diese Gesellschaft erstellt keinen Konzernabschluß, so daß weiterhin der konsolidierte Jahresabschluß der Kaufhof AG zugrunde gelegt werden muß.

[12] 1986 wurde der Einzelabschluß der Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle — zugrunde gelegt. 1988 beziehen sich die Angaben auf den inländischen Konzernabschluß der übergeordneten Gustav und Grete Schickedanz Holding und sind daher mit den Daten des Jahres 1986 nicht unmittelbar vergleichbar.

[13] Enthält die Wertschöpfung einer ausländischen Tochtergesellschaft von untergeordneter Bedeutung.

[14] Holdinggesellschaft u. a. der 1987 übernommenen Hamburgische Electricitäts-Werke AG.

[15] 1986 Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH.

[16] Aufgrund vertraglich vereinbarter Stimmrechtsbeschränkungen wird die Bank für Gemeinwirtschaft AG trotz der im Besitz der Aachener und Münchener Beteiligungs-AG befindlichen Kapitalmehrheit nicht in deren Konzernabschluß einbezogen.

[17] 1986 Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlingsgesellschaft mbH.

Quelle: Eigene Erhebungen

daß, obwohl die Jahresabschlüsse für den Konzern Inland erstellt werden, darin zum einen nicht alle relevanten Aktivitäten des Unternehmens widergespiegelt werden und zum anderen diejenigen, die erfaßt sind, auch ausländische Aktivitäten repräsentieren. Der erste Umstand ist auf den großen Teil der von den Unternehmen mit anderen Unternehmen in Arbeitsgemeinschaften durchgeführten Projekte zurückzuführen. Für diese Arbeitsgemeinschaften werden eigene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts gebildet, von denen lediglich die Erträge, wie aus Beteiligungen, in der Gewinn- und Verlustrechnung der sie tragenden Unternehmen aufgeführt werden, so daß die Wertschöpfung der Arbeitsgemeinschaften nicht zu ermitteln ist. Der andere Umstand wird durch die Auslandstätigkeit der Bauunternehmen verursacht. Sofern die entsprechenden Projekte nicht über Arbeitsgemeinschaften bzw. im Ausland ansässige Tochtergesellschaften abgewickelt werden, erscheinen die entsprechenden Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Inlandskonzerns. Sie dürfen jedoch zu einer Berechnung der Wertschöpfung des inländischen Konzerns nicht berücksichtigt werden. Eine genaue Erhebung der Wertschöpfung des inländischen Konzerns eines solchen Bauunternehmens ist deshalb nicht möglich. Zur Schätzung der Wertschöpfung wurde auf die jeweils im Geschäftsbericht angegebene inländische Bauleistung zurückgegriffen und diese mit einer geschätzten Wertschöpfung/Bauleistung-Relation von 0,35 multipliziert. Dieser Wert ist der Durchschnitt der Wertschöpfung/Bauleistung-Relationen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung aller fünf ursprünglich in Betracht gezogenen Bauunternehmen. Die durchschnittliche prozentuale Abweichung der individuellen Relationen vom Mittelwert beträgt 4,4 % (1986: 11,2 %). Ein Durchschnitt anstelle individueller Relationen wurde vorgezogen wegen der von Jahr zu Jahr zu beobachtenden starken Schwankungen in den individuellen Relationen, die vermutlich auf die Heterogenität der zur Abrechnung kommenden Projekte zurückzuführen sind.

421. Die entsprechend der in den vorangegangenen Textziffern dargelegten Vorgehensweise ermittelten „100 Größten" für 1986 und 1988 sind in *Tabelle 19*, nach Höhe der Wertschöpfung 1988 geordnet, zusammengestellt.

Im folgenden werden die Entwicklungen und Änderungen für den Berichtszeitraum 1986 bis 1988 erläutert. Dort wo längerfristige Betrachtungen von Interesse sind, werden für die „100 Größten" auch die Entwicklungen seit 1978, dem Jahr, für welches die erste Zusammenstellung der „100 Größten" nach Wertschöpfung existiert, dargestellt. Darüber hinaus wird die Entwicklung der zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung, die seit 1970 vorliegt, aufgezeigt.

4.2 Im Beobachtungszeitraum eingetretene Veränderungen

422. In der *Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten"* haben sich von 1986 bis 1988 folgende Änderungen ergeben.

Ausgeschieden sind (Rang 1986 in Klammern):

1. co op AG (41)
2. Sachs AG (76)
3. Deutsche Shell AG (78)
4. Neue Heimat AG Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen (81)
5. Porsche AG (82)
6. Oetker-Gruppe (90)
7. Hewlett-Packard GmbH (91)
8. Hamburgische Electricitäts-Werke AG (HEW) (94)
9. ESSO AG (96)
10. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH (98).

In den Kreis der „100 Größten" sind 1988 *neu eingetreten* (Rang in Klammern):

1. Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (HGV) (52)
2. Asko Deutsche Kaufhaus AG (66)
3. DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank (78)
4. Victoria Lebens-Versicherungs-AG (82)
5. PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG (90)
6. Miele & Cie. GmbH & Co. (93)
7. Bayerische Landesbank Girozentrale (94)
8. Alusuisse Deutschland GmbH (96)
9. VDO Adolf Schindling AG (98)
10. Aachener und Münchener Beteiligungs-AG (100).

423. Die Sachs AG ist aufgrund der Ende 1987 erfolgten mehrheitlichen Übernahme durch die Mannesmann AG aus dem Kreis der „100 Größten" 1988 ausgeschieden. Das Ausscheiden der HEW steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme der HGV in den Untersuchungskreis. Durch die erstmalige Konsolidierung der nach wie vor in Mehrheitsbesitz befindlichen HEW im Konzernabschluß der HGV rückt die Holdinggesellschaft 1988 in den Kreis der „100 Größten" vor[31]). Die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH ist infolge des Verkaufs der Henninger-Gruppe, der Hannen Brauerei GmbH und der Tuborg-Vertriebsgesellschaft aus dem betrachteten Kreis ausgeschieden. Eine weitere Veränderung in der Zusammensetzung der „100 Größten", die durch Konsolidierungskreisänderungen verursacht worden ist, betrifft schließlich die Aufnahme der Asko Deutsche Kaufhaus AG. Die Wertschöpfungssteigerung resultiert insbesondere aus der Konsolidierung der mehrheitlich erworbenen Schaper-Gruppe.

424. Die Neue Heimat AG hat im Rahmen der Ende 1986 eingeleiteten Maßnahmen zur Umstrukturierung des Konzerns im Berichtszeitraum verschiedene Regionalgesellschaften auf öffentliche Träger über-

[31]) Vgl. dazu auch Tz. 368.

tragen und zahlreiche Wohnungsverkäufe getätigt. Hierdurch ist die Wertschöpfung des Unternehmens gegenüber 1986 um über die Hälfte gesunken. Der Jahresabschluß 1988 der co op AG ist geprägt von den notwendig gewordenen Bereinigungs- und Sanierungsmaßnahmen in zahlreichen Abschlüssen und der Verlustübernahme insbesondere von der co op Handels AG und der co op SB-Warenhaus und Fachmarkt AG. Die dramatische Verschlechterung des Jahresergebnisses ist insbesondere durch die Neueinschätzung von Altrisiken, die Rückabwicklung von früher vereinnahmten Erträgen bzw. Risikovorsorge dafür und durch neue Risiken verursacht worden. Hintergrund dieser Entwicklung ist die aus der unübersichtlichen Beteiligungsstruktur resultierende überhöhte Verschuldung. Da die co op AG praktisch sich selbst gehörte, wurde eine außenstehende Kontrolle verhindert. Nur aufgrund einer Übereinkunft der Gläubigerbanken konnte ein gerichtliches Vergleichsverfahren verhindert werden. Die für 1986 gemachten Angaben für die co op AG sind durch die geschilderten Vorgänge praktisch ohne Aussagewert. Die Abschlußprüfer des Unternehmens haben die Bestätigungsvermerke zu den Jahresabschlüssen für die Jahre 1986 und 1987 widerrufen.

425. Die übrigen Änderungen erfolgten aufgrund der Geschäftsentwicklung der betreffenden Unternehmen. Bei den ausscheidenden Unternehmen sind zwei Gesellschaften der Mineralölindustrie vertreten (ESSO AG, Deutsche Shell AG); neben branchenbezogenen Faktoren kamen hier auch durch steuerrechtliche Abschreibungen verursachte Minderungen des Steueraufwands zum Tragen. Bei den Unternehmen Porsche AG und Hewlett-Packard GmbH wirkte sich vor allem der Kursverfall des US-Dollars gegenüber der DM wertschöpfungsmindernd aus. Bezüglich der neu aufgenommenen Unternehmen sind insbesondere das hohe Wertschöpfungswachstum zweier Banken (DG Bank, Bayerische Landesbank) sowie der Victoria Lebens-Versicherungs-AG hervorzuheben. Die übrigen Unternehmen sind aufgrund überdurchschnittlicher, jedoch nicht außergewöhnlicher Zuwachsraten ihrer Wertschöpfung in den Kreis der „100 Größten" eingetreten. Bei der neu eingetretenen Aachener und Münchener Beteiligungs-AG ist anzumerken, daß hier aufgrund der unzureichenden Datenlage für 1986 keine hinreichend verläßliche Wertschöpfungsberechnung bzw. -schätzung durchgeführt werden konnte. Der Größenordnung nach dürfte die Wertschöpfung für 1986 aber im Bereich um 600 Mio. DM gelegen haben.

426. Neben den Zu- und Abgängen Sachs, HEW, HGV, Reemtsma und Asko sind eine Anzahl von *Veränderungen innerhalb der Rangfolge durch überwiegend externes Wachstum bzw. durch Ausgliederungen von Konzerngesellschaften* der betreffenden Unternehmen zustande gekommen. Bezüglich der in den folgenden Ausführungen angegebenen Rangveränderungen ist es nicht auszuschließen, daß diese im Einzelfall aufgrund der in *Tabelle 19* vorgenommenen Schätzungen mitbeeinflußt wurden[32]). Die überdurchschnittliche Wertschöpfungssteigerung bei der Robert Bosch GmbH (plus 3 Ränge) wurde maßgeblich mitgetragen von der erstmaligen Vollkonsolidierung der ANT Nachrichtentechnik GmbH und der Teilkonsolidierung (50%) der Bosch-Siemens Hausgeräte-Gruppe. Bei der Mannesmann AG wirkte sich die Konsolidierung der Sachs AG positiv auf die Wertschöpfung aus (plus 1 Rang). Die Rangverbesserung der Degussa AG um sieben Positionen ist zu einem wesentlichen Teil auf die Einbeziehung der Leybold AG und deren Tochtergesellschaften zurückzuführen. Die außerordentliche Positionsverbesserung der Gustav und Grete Schickedanz Holding KG entstand hauptsächlich im Zusammenhang mit der erstmaligen Berücksichtigung des Konzernabschlusses anstatt des Einzelabschlusses der maßgeblichen Tochtergesellschaft Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle —.

Die überdurchschnittliche Wertschöpfungsminderung bei der Standard Elektrik Lorenz AG, die eine Rangverschlechterung um sieben Plätze bewirkte, resultiert zu einem Großteil aus der Ausgliederung des Bereichs Unterhaltungselektronik. Bei der Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH sank die Wertschöpfung gegenüber 1986 infolge des Verkaufs der Bauknecht Hausgeräte GmbH und des Unternehmensbereichs Haustechnik der Philips GmbH (minus 2 Ränge). Der starke Rückgang bei der Feldmühle Nobel AG (minus 22 Ränge) ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß es im Jahr 1986 im Zuge der Neuordnung des Konzerns zu außergewöhnlich hohen Steueraufwendungen und Jahresüberschüssen kam, die 1988 wegfielen. Zusätzlich wirkte sich die bei der Konzerntochter Dynamit Nobel AG vorgenommene Ausgliederung der Chemiesparte und von Teilen der Kunststoffsparte auf die Wertschöpfung aus.

427. Neben diesen strukturellen Entwicklungen können auch *branchenspezifische Nachfrageentwicklungen Positionsänderungen einzelner Unternehmen in der Rangfolge der „100 Größten" nach sich ziehen.* Anhand der Angaben in *Tabelle 20* soll untersucht werden, ob ein derartiger branchenspezifischer Einfluß feststellbar ist.

Die Tabelle enthält, nach Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivität aufgegliedert, die Anzahl der Rangveränderungen von Unternehmen sowie die durchschnittliche Zahl der Stellen, um die sich die Unternehmen mit einem Schwerpunkt in dem betreffenden Wirtschaftszweig nach oben oder unten in den Rängen verändert haben. Gleichzeitig wird in der letzten Spalte die reale Wachstumsrate des Wirtschaftszweiges von 1986 auf 1988 angegeben.

In dieser Aufgliederung sind alle Unternehmen — einschließlich der 1988 neu aufgenommenen bzw. ausgeschiedenen — berücksichtigt worden. Ausgenommen sind nur diejenigen, von denen von vornherein bekannt ist, daß ihre Rangveränderungen in erster Linie auf andere Faktoren als die reale Wachstumsrate des Wirtschaftszweigs zurückzuführen sind. Zu diesen gehören die oben genannten Unternehmen, deren Konsolidierungskreis sich stark geändert hat, oder die anderen gewichtigen externen Einflüssen ausgesetzt waren, sowie die Unternehmen VEBA, Salzgitter, VIAG, Metallgesellschaft, Saint-Gobain, ITT, Bergmann-Elektrizitäts-Werke, BATIG und Diehl, für die es besonders problematisch ist, einen Tätigkeitsschwerpunkt festzulegen. Insgesamt wurden 87 Un-

[32]) Vgl. dazu Tz. 351—360 und 420.

Positionsveränderungen zwischen 1986 und 1988 in der Rangfolge der „100 Größten" nach Schwerpunkten der wirtschaftlichen Aktivität der Unternehmen zusammen mit Wachstumsraten in den entsprechenden Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig		Zahl der Unternehmen			Durchschnittliche Positionsveränderung in der Rangfolge nach oben (+) nach unten(−)	Reale Wachstumsrate des Wirtschaftszweiges[1] (%)
		ohne Positionsveränderung in der Rangfolge	mit Positionsveränderung in der Rangfolge			
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		nach oben	nach unten		
101/103	Elektrizitäts- und Gasversorgung	0	3	3	− 1,2	+ 6,1
11	Bergbau	0	0	3	− 7,7	−10,2
200	Chemische Industrie	2	8	1	+ 3,1	+ 7,7
205	Mineralölverarbeitung	0	0	2	−14,0	+ 3,8
210	Herstellung von Kunststoffwaren	1	0	0	0	+12,7
213	Herstellung von Gummiwaren	0	0	2	− 2,0	+ 7,5
230-232	Eisenschaffende Industrie	2	1	2	0	+ 7,5
233	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	0	1	1	− 3,0	+ 7,7
242	Maschinenbau	0	2	2	− 4,0	+ 0,9
243	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	0	1	1	+ 3,5	+ 9,8
244	Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen	3	5	3	− 1,7	+ 2,8
248	Luft- und Raumfahrzeugbau	0	1	0	+ 1,0	+16,3
250	Elektrotechnik	2	2	2	− 1,5	+ 6,0
252	Feinmechanik, Optik	0	0	1	− 2,0	+ 8,8
264	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	0	1	0	+10,0	+13,6
28/29	Ernährungsgewerbe	0	1	2	− 4,7	+ 3,8
30	Bauhauptgewerbe	0	2	1	+ 0,7	+ 4,4
43	Einzelhandel	0	4	2	+ 3,0	+ 7,0
51	Verkehr, Nachrichtenübermittlung	0	2	0	+ 7,5	*[2]
601	Kreditbanken	0	6	0	+ 3,3	+10,9
602/603	Institute des Sparkassenwesens (Girozentralen, Landesbanken) und Genossenschaftliche Kreditinstitute	0	3	0	+12,0	*[2]
61	Versicherungsgewerbe	0	3	1	+ 4,8	+19,6
76	Verlagsgewerbe	0	1	1	0	*[2]

[1] Ermittelt wie folgt:
- Produzierendes Gewerbe (Wirtschaftszweig 101 bis 30): aus entsprechender Statistik über Indizes der Produktion
- Einzelhandel: um Einzelhandelspreissteigerungen bereinigte Umsatzwachstumsrate aller rechtlich selbständigen Einzelhändler
- Kreditinstitute: Wachstumsrate der Bilanzsumme aller Kreditinstitute, die — unter der Annahme, daß Kredite in erster Linie für Investitionen verwendet werden — um die Steigerung des implizierten Preisdeflators für Investitionen bereinigt wurde
- Versicherungsgewerbe: Wachstumsrate der gesamten Versicherungsbeiträge, bereinigt um Steigerungen des Preisindexes für die Lebenshaltung und des impliziten Preisdeflators für Investitionen entsprechend den ungefähren Anteilen der Lebens- und Krankenversicherungen und der Sachversicherungen.

[2] * = Konnte nicht ermittelt werden.

Quelle: Tabelle 19; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1989; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 2.1: Indizes der Produktion ..., November 1989; eigene Erhebungen

ternehmen aus den verschiedenen Branchen berücksichtigt. Für ein 1988 neu aufgenommenes Unternehmen wird zwecks Bestimmung der Anzahl der Stellen, um die es sich zwischen 1986 und 1988 verändert hat, angenommen, daß es sich 1986 auf Rang 101 befand, und umgekehrt für ein ausgeschiedenes Unternehmen, daß es 1988 diesen Rang innehatte. Da die wirklichen Rangziffern in der Regel höher sind, führen diese Annahmen zu einer Unterschätzung der durchschnittlichen Rangveränderungen in den betroffenen Wirtschaftszweigen.

428. Bei der Auswertung von *Tabelle 20* muß beachtet werden, daß nur dann eine Aussage sinnvoll ist, wenn mehrere Unternehmen dem Wirtschaftszweig zugeordnet sind, da bei einem einzelnen Unternehmen die Wahrscheinlichkeit besonders groß ist, daß eine Rangveränderung, die vom Wachstum des Wirtschaftszweigs beeinflußt zu sein scheint, in Wirklichkeit jedoch von anderen Faktoren bestimmt worden ist. Es werden deshalb nur *Wirtschaftszweige mit mindestens fünf Unternehmen* betrachtet.

429. Zwischen 1986 und 1988 ist das reale Bruttoinlandsprodukt um 5,6% gewachsen. Es wird nun vermutet, daß Unternehmen aus Wirtschaftszweigen mit einer über 5,6% liegenden realen Wachstumsrate im Durchschnitt positive Rangveränderungen und Unternehmen aus Wirtschaftszweigen mit einer darunter liegenden Wachstumsrate im Durchschnitt negative Rangveränderungen aufweisen.

Für *Wirtschaftszweige mit einer überduchschnittlichen realen Wachstumsrate der wirtschaftlichen Aktivität,* die gleichzeitig das Kriterium der Mindestzahl von fünf Unternehmen erfüllen, ergibt sich bezüglich der durchschnittlichen Positionsveränderungen folgendes Bild:

— Elektrizitäts- und Gasversorgung	−1,2
— Chemische Industrie	+3,1
— Eisenschaffende Industrie	0
— Elektrotechnik	−1,5
— Einzelhandel	+3,0
— Kreditbanken	+3,3.

Eine *unterdurchschnittliche reale Wachstumsrate* verzeichnete lediglich ein Wirtschaftszweig:

— Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen	−1,7.

Die Ergebnisse mit Ausnahme derjenigen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung und die Elektrotechnik stützen somit die Vermutung. Nachrangig sei auf die beiden Wirtschaftszweige hingewiesen, die eine Besetzungszahl von vier Unternehmen aufweisen. Sowohl das Ergebnis des Maschinenbaus, als auch das des Versicherungsgewerbes stützen zusätzlich die oben geäußerte Vermutung. Bezüglich des Ergebnisses der Elektrizitäts- und Gasversorgung ist festzustellen, daß sich die 0,7%ige Wertschöpfungsminderung bei der Energieversorgung Schwaben AG, die eine Rangverschlechterung um zwölf Positionen bewirkte, relativ stark auf das Gesamtbild der größten Unternehmen dieser Branche auswirkte. Generell ist zu berücksichtigen, daß Positionsveränderungen der Unternehmen nicht nur aus Veränderungen der realen wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern auch aus Preisveränderungen resultieren. Die Ergebnisse sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da neben der schon erwähnten Unterschätzung der durchschnittlichen Rangveränderungen von neu eingetretenen und ausscheidenden Unternehmen die Rangveränderungen der Unternehmen auch davon abhängen, ob Unternehmen am oberen Ende der Rangliste, im Mittelfeld oder am Ende der Rangliste stehen. Zu beachten ist ferner, daß die in *Tabelle 19* enthaltenen Schätzungen im Einzelfall zu leichten Rangverfälschungen führen können[33]).

4.3 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der „100 Größten"

4.3.1 Wertschöpfung

430. Die jeweils hundert größten Unternehmen erwirtschafteten zusammen eine *Wertschöpfung* in Höhe von:

1978	170 915 Mio. DM,
1980	196 547 Mio. DM,
1982	208 607 Mio. DM,
1984	226 040 Mio. DM,
1986	253 636 Mio. DM,
1988	272 506 Mio. DM.

Im Vergleich dazu betrug die *Nettowertschöpfung aller Unternehmen* in der Bundesrepublik:[34])

1978	887 870 Mio. DM,
1980	1 009 020 Mio. DM,
1982	1 091 890 Mio. DM,
1984	1 209 750 Mio. DM,
1986	1 339 560 Mio. DM,
1988	1 467 450 Mio. DM.

431. Danach betrug die *Wachstumsrate* der jeweils hundert größten Unternehmen bzw. aller Unternehmen in der Bundesrepublik (Wert in Klammern):

1978/80	15,0% (13,6%),
1980/82	6,1% (8,2%),
1982/84	8,4% (10,8%),
1984/86	12,2% (10,7%),
1986/88	7,4% (9,5%).

Gemessen an allen Unternehmen erzielten die jeweils hundert größten Unternehmen folgenden *Wertschöpfungsanteil:*

1978	19,3%,
1980	19,5%,
1982	19,1%,
1984	18,7%,
1986	18,9%,
1988	18,6%.

Nach dem leichten Anstieg zwischen 1984 und 1986 ist demnach der Anteil der „100 Größten" im Berichtszeitraum geringfügig um 0,3 Prozentpunkte gefallen.

---

[33]) Vgl. dazu Tz. 351–360 und 420.

[34]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 18: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1.3: Konten und Standardtabellen 1988, S. 218, Tabelle 3.2.

432. Der unmittelbare Vergleich der „100 Größten" von 1978, 1980, 1982, 1984, 1986 und 1988 stellt auf diejenigen Unternehmen ab, die jeweils in den beiden betreffenden Jahren zu diesem Kreis gehörten. Er ist somit kein Vergleich von Mengen, die zu verschiedenen Zeitpunkten immer dieselben Unternehmen enthalten. Die ausgewiesenen Wachstumsraten und Anteile an den entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Größen drücken deshalb auch den Effekt des Ausscheidens und des Zutritts von Unternehmen aus. Bei einem Vergleich von Aggregaten, gebildet aus Unternehmen, die gleichzeitig in den beiden Vergleichsjahren dem Kreis der „100 Größten" angehörten, ergibt sich bezüglich des Berichtszeitraums 1986 bis 1988 folgendes Bild. Die Wachstumsrate der sowohl 1986 als auch 1988 zum Kreis der „100 Größten" gehörenden 90 Unternehmen belief sich für diesen Zeitraum auf 7,5%; der Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen betrug:

1986 18,3%,
1988 18,0%.

Die Veränderung in diesem Anteil ist deshalb gleich wie in dem Anteil für alle Unternehmen der „100 Größten", weil sich das Wertschöpfungsvolumen der 1988 ausgeschiedenen Unternehmen nur geringfügig von dem der neu eingetretenen Unternehmen unterscheidet.

433. Ein differenziertes Bild über die Entwicklung der nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen ergibt sich, wenn man die *Anteile aller Zehner-Ranggruppen* (d. h. der Unternehmen auf den Rängen 1 bis 10, 11 bis 20, 21 bis 30 usw.) an der Wertschöpfung aller Unternehmen betrachtet; in *Tabelle 21* sind die Ergebnisse für alle sechs Berichtsperioden aufgeführt.

Tabelle 21

Zehner-Ranggruppen der jeweils „100 Größten" nach Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen und nach Jahren

Rang	Anteil (%)					
	1978	1980	1982	1984	1986	1988
1 bis 10	7,03	7,45	7,29	7,27	7,76	7,70
11 bis 20	3,82	3,46	3,55	3,27	3,50	3,37
21 bis 30	2,06	2,01	2,10	2,01	1,93	1,87
31 bis 40	1,47	1,56	1,51	1,39	1,30	1,28
41 bis 50	1,12	1,11	1,09	1,11	1,08	1,06
51 bis 60	0,95	1,06	0,95	0,99	0,96	0,90
61 bis 70	0,88	0,84	0,78	0,84	0,77	0,77
71 bis 80	0,76	0,74	0,68	0,71	0,63	0,64
81 bis 90	0,65	0,66	0,61	0,57	0,53	0,52
91 bis 100	0,53	0,58	0,54	0,52	0,48	0,47
1 bis 100	19,3	19,5	19,1	18,7	18,9	18,6

Quelle: Eigene Erhebungen

Kennzeichnend für alle dargestellten Perioden ist das Gefälle zwischen den Ranggruppen. Die ersten zehn Unternehmen weisen einen größeren Anteil als die nächsten 30 und die ersten 20 einen größeren als die restlichen 80 Unternehmen auf. Während der Anteil der ersten beiden Zehner-Ranggruppen in der vergangenen Berichtsperiode stark angestiegen ist, kam es dagegen zwischen 1986 und 1988 zu einem Rückgang. Beide Gruppen bleiben jedoch auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, daß der Anteil der jeweils „100 Größten" an der Gesamtwertschöpfung aller Unternehmen zwischen 1986 und 1988 zurückgegangen ist. Rechnet man diesen Effekt heraus, so ergibt sich für die erste Zehner-Ranggruppe sogar ein leichter Anstieg gegenüber 1986; der Anteil der ersten Zehn an den jeweils „100 Größten" stieg von 41,1% im Jahr 1986 auf 41,5% im Jahr 1988 an. Dagegen konnte die zweite Zehner-Ranggruppe den starken Anstieg zwischen 1984 und 1986 im Berichtszeitraum nicht wiederholen. Ihr Anteil an den „100 Größten" ist von 18,5% auf 18,2% leicht gesunken. Das Gefälle zwischen den beiden ersten Gruppen ist demnach insgesamt erneut größer geworden. Das nach wie vor hohe Niveau des Anteils der ersten Zehner-Ranggruppe ist maßgeblich auf das überdurchschnittliche Wachstum der Unternehmen BASF und Robert Bosch, aber auch Volkswagen, Bayer und VEBA zurückzuführen. Dagegen resultiert der Anteilsrückgang der zweiten Zehner-Ranggruppe aus den Wertschöpfungsverlusten bei IBM und Fried. Krupp, die offenbar das gute Abschneiden von BMW, Lufthansa und Opel überkompensiert haben .

434. Während die Rangliste der „100 Größten" nur für die Jahre 1978, 1980, 1982, 1984, 1986 und 1988 vorliegt, konnte die *Liste der nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen* aufgrund der vorliegenden Geschäftsberichte auch für 1970 erhoben werden. Die Entwicklung dieser zehn Unternehmen wird in *Tabelle 22* aufgezeigt. Von den im Jahre 1970 zehn größten Unternehmen sind mittlerweile drei Unternehmen aus diesem Kreis ausgeschieden. Die AEG Aktiengesellschaft, die seit 1980 nicht mehr zu den „10 Größten" bzw. durch den Verkauf an die Daimler-Benz AG seit 1986 nicht mehr zu den „100 Größten" gehört, befand sich 1984 auf Rang 15. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG gehört in beiden Jahren (1986: Rang 12, 1988: Rang 11) nicht mehr zum Kreis der nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen. Anstelle der Feldmühle Nobel AG, die zwischen 1986 und 1988 von Rang 8 auf Rang 30 zurückfiel, ist die VEBA AG (Rang 9) in den betrachteten Kreis eingetreten.

435. Ein Vergleich des Wertschöpfungsanteils, den die jeweils zehn größten Unternehmen 1970, 1978, 1980, 1982, 1984, 1986 und 1988 innehatten, ergibt folgendes Bild:

1970 6,55%,
1978 7,03%,
1980 7,45%,
1982 7,29%,
1984 7,27%,
1986 7,76%,
1988 7,70%.

Tabelle 22

Die nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen 1970, 1986 und 1988[1])

Rang			Unternehmen	Wertschöpfung (Mio. DM)		
1970	1986	1988		1970	1986	1988
1	4	8	Ruhrkohle AG	4 514	8 253	7 815
2	2	2	Siemens AG	4 409	16 684	17 341
3	3	3	Volkswagen AG	3 609	12 075	13 858
4	1	1	Daimler-Benz AG	3 236	21 472	22 028
5	—	—	AEG Aktiengesellschaft	3 008	—	—
6	7	7	Hoechst AG	2 803	7 876	8 494
7	10	10	Thyssen AG	2 746	6 814	7 598
8	6	4	BASF AG	2 663	7 976	9 889
9	5	5	Bayer AG	2 424	8 185	9 579
10	—	—	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	2 003	—	—
—	8	—	Feldmühle Nobel AG	—	7 598	—
—	9	6	Robert Bosch GmbH	—	7 064	8 728
—	—	9	VEBA AG	—	—	7 705

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten Unternehmen bzw. im Fall der AEG Aktiengesellschaft nicht unter den hundert größten Unternehmen.

Quelle: Eigene Erhebungen

In den 18 Jahren von 1970 bis 1988 hat sich dieser Anteil unter Schwankungen um knapp 18% erhöht, wobei zwischen 1984 und 1986 die größte Steigerung erfolgte.

4.3.2 Beschäftigte

436. Für 98 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 und 99 Unternehmen im Jahr 1988 ist die Zahl der Beschäftigten bekannt. Würden die Unternehmen nach der Anzahl der Beschäftigten geordnet, ergäben sich in der Reihenfolge einige branchenspezifische Unterschiede, insgesamt würde jedoch *eine relativ hohe Übereinstimmung mit der Reihenfolge nach Wertschöpfung* erzielt. Hierfür spricht u. a. *Tabelle 23*, in der die 1988 nach Beschäftigten zehn größten Unternehmen aufgezeigt werden. Neun von ihnen gehören zu den zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung.

437. Um die *gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl* darzustellen, ist es zweckmäßig, lediglich die Unternehmen, die sowohl 1986 als auch 1988 in der Rangfolge vertreten sind, zu betrachten. Bei Berücksichtigung aller Unternehmen könnte aufgrund der unterschiedlichen Produktionsstruktur der ausgeschiedenen und der neu aufgenommen Unternehmen der Vergleich beeinträchtigt werden.

438. Die 88 Unternehmen, die in den Rangfolgen beider Jahre vertreten sind und für die die Zahlen vorliegen, beschäftigten jeweils am Bilanzstichtag

1986	3 218.289,
1988	3 176.952

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer[35]). Dies entspricht einem Rückgang von −1,28%. Im Vergleich dazu ist die Anzahl der Beschäftigten aller Unternehmen im Berichtszeitraum um 2,42% angestiegen.

439. Die *Anzahl der Beschäftigten aller Unternehmen* jeweils am 31. Dezember[36]) betrug:

1986	19 452 707,
1988	19 922 911.

Daraus ergibt sich ein *Anteil* der betrachteten 88 Unternehmen von

1986	16,5%,
1988	16,0%.

Der Anteil dieser Unternehmen am Gesamtbetrag der Wertschöpfung liegt mit

1986	18,2%,
1988	17,9%

[35]) Bei einigen Unternehmen stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, so daß für diese die Zahl der Beschäftigten für einen anderen Zeitpunkt, meistens 30. Juni oder 30. September, erfaßt wurde. Bei einigen weiteren Unternehmen stellen die berichteten Zahlen Jahresdurchschnittswerte dar.

[36]) Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige, außer Organisationen ohne Erwerbscharakter und Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen plus beamteter Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn. Diese Abgrenzung entspricht der, für die die Wertschöpfung aller Unternehmen vom Statistischen Bundesamt zusammengestellt wird. Zu den Zahlenangaben vgl. Geschäftsberichte der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.2.1: Struktur der Arbeitnehmer, 1988, S. 15, Tabelle 4.

Tabelle 23

Die nach Beschäftigten zehn größten Unternehmen 1988

Rang nach Beschäftigten	Rang nach Wertschöpfung	Unternehmen	Wirtschaftszweig[1]	Beschäftigte
		Deutsche Bundespost	51	561 839
		Deutsche Bundesbahn	51	246 635
1	1	Daimler-Benz AG	242, *244*, 248, 250	268 277
2	2	Siemens AG	243, *250*	223 000
3	3	Volkswagen AG	244	167 512
4	6	Robert Bosch GmbH	242, 244, *250*	114 325
5	10	Thyssen AG	*230–232*, 240, 242, 245, 246	105 621
6	8	Ruhrkohle AG	101, *110*, 200	100 300
7	5	Bayer AG	200	89 612
8	4	BASF AG	200	88 962
9	7	Hoechst AG	200	87 555
10	13	Mannesmann AG	230–232, *242*, 40/41	85 640

[1]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt.

Quelle: Eigene Erhebungen

1986 um 1,7 Prozentpunkte und 1988 sogar um 1,9 Prozentpunkte höher, was darauf hindeutet, daß unter diesen 88 Unternehmen solche relativ häufig vertreten sind, die eine überdurchschnittliche Wertschöpfung pro Arbeitnehmer aufweisen. Dabei ist festzustellen, daß im Berichtszeitraum die Wertschöpfung pro Arbeitnehmer in den 88 Großunternehmen mit 8,9 % stärker angestiegen ist als in allen Unternehmen. Für alle Unternehmen betrug der Zuwachs zwischen 1986 und 1988 nur 7,0 %. Im einzelnen weisen von den betrachteten 88 Großunternehmen insgesamt 40 Gesellschaften einen teilweise starken Beschäftigungsrückgang auf, der wiederum in 25 Fällen mit einem Wertschöpfungswachstum verbunden ist.

4.3.3 Sachanlagen

440. Sachanlagevermögenswerte[37]) liegen 1986 für 91 Unternehmen und 1988 für 95 Unternehmen vor. Eine Rangfolge der Unternehmen nach dieser Größe würde *eine weniger hohe Übereinstimmung mit der Reihenfolge nach Wertschöpfung* als bei den Beschäftigten erbringen, da eine Anzahl von Unternehmen, besonders mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Wirtschaftszweigen Wohnungsvermietung und Elektrizitätsversorgung, eine verhältnismäßig sehr hohe Relation von Sachanlagen zur Wertschöpfung aufweisen. Dies wird zum einen deutlich anhand von *Tabelle 19*, die für einzelne Unternehmen der Elektrizitätsversorgung starke diesbezügliche Unterschiede aufweist. Auf einen alle hundert Großunternehmen umfassenden Vergleich zwischen einer Rangliste nach Sachanlagen und *Tabelle 19* wird an dieser Stelle jedoch verzichtet. Stattdessen werden in *Tabelle 24* die 1988 nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen ausgewiesen, bei denen die genannten branchenspezifischen Unterschiede in der Sachanlagen/Wertschöpfungs-Relation teilweise zum Tragen kommen. Unter den ersten zehn befinden sich zwei Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, die in der Rangliste nach Wertschöpfung nicht unter den ersten zehn, sondern auf den Rängen 11 und 40 liegen. Dies ist verglichen mit den nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen früherer Berichtsperioden wenig; so waren in der entsprechenden Liste für 1986 sieben Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und Wohnungsvermietung mit Wertschöpfungsrängen von über zehn vertreten. Teilweise beruht dieser Rückgang auf dem Ausscheiden relevanter Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" (Neue Heimat, HEW). Der eigentliche Grund verbirgt sich jedoch hinter der mit dem neuen Bilanzrichtlinien-Gesetz geänderten Bilanzierung des Sachanlagevermögens, von der offenbar vor allem Energieversorgungsunternehmen aufgrund ihrer bisherigen Bilanzierungspraxis überdurchschnittlich tangiert werden. Gemäß § 152 Abs. 6 AktG a. F. durften Wertberichtigungen zu Sachanlagen, zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens sowie als Pauschalwertberichtigungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos zu Forderungen gebildet werden (indirekte Bruttomethode). Die Abschreibung erfolgte danach in indirekter Form durch Beibehaltung des Anschaffungswertes auf die Aktivseite und Bilanzierung eines Wertberichtigungspostens auf der Passivseite. Von dieser Vorschrift haben in der Praxis — möglicherweise aufgrund der Anlagenintensität — vor allem auch Energieversorgungsunternehmen Gebrauch gemacht. Künftig dürfen Kapitalgesellschaften handelsrechtlich bedingte Abschreibungen — mit

[37]) Einschließlich immaterielle Vermögensgegenstände.

Ausnahme der Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen — grundsätzlich nur noch auf der Aktivseite vornehmen; die kumulierten Abschreibungen sind folglich aktivisch abzusetzen, während die aufgelaufenen Zuschreibungen wieder hinzugerechnet werden müssen. Bei Unternehmen, die bislang die indirekte Bruttomethode angewendet haben, führt der Übergang auf das neue Recht zu einer teilweise erheblichen bilanztechnischen Minderung (um die kumulierten Abschreibungen) des Anlagevermögens. Dies kommt in besonderer Weise bei den Unternehmen Bayernwerk, Vereinigte Elektrizitätswerke und Bewag zum Tragen, die 1986 noch zu den nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen gehörten.

441. Wie bereits bei den Beschäftigten ist es bei der *Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen entsprechend dem Sachanlagevermögen* ebenfalls zweckmäßig, die Analyse auf diejenigen Unternehmen zu beschränken, die sowohl 1986 als auch 1988 zu den „100 Größten" gehörten und bei denen für beide Jahre Angaben zur Verfügung standen. Auch hier würde durch die unterschiedliche Produktionsstruktur der ausscheidenden bzw. neu eintretenden Unternehmen der Vergleich der Zahlen gestört. Ferner ist eine weitere Eingrenzung der Zahlen der zu betrachtenden Unternehmen geboten, da die zur Verfügung stehende gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße nur für einen Teil der Wirtschaftszweige gilt. Diese Bezugsgröße wird der von der Deutschen Bundesbank erstellten Statistik über Jahresabschlüsse der Unternehmen entnommen. Der Kreis der Unternehmen, deren Abschlüsse in die Bilanzanalyse der Deutschen Bundesbank einbezogen werden, wird wesentlich dadurch bestimmt, daß die Bilanzvorlage primär der der Bundesbank gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Bonität von Wechselverpflichteten dient. Die so ermittelbaren Jahresabschlüsse werden nach Maßgabe globaler Umsatzangaben auf Gesamtergebnisse für die erfaßten Wirtschaftsbereiche, nämlich das Verarbeitende Gewerbe, die Energiewirtschaft und Wasserversorgung, den Bergbau, das Baugewerbe, den Handel sowie das Verkehrsgewerbe ohne Bundesbahn hochgerechnet. Kreditinstitute, Versicherungs- sowie Dienstleistungsunternehmen sind in ihr nicht repräsentiert und müssen deshalb in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

442. Die nach Berücksichtigung der obigen Überlegungen verbleibenden 68 Unternehmen hatten jeweils zum Bilanzstichtag

1986	169 101 Mio. DM,
1988	172 620 Mio. DM

an *Sachanlagevermögen*. Die sich daraus ergebene Wachstumsrate ist 2,1 %, die damit um 8,8 Prozentpunkte unter der entsprechenden Rate für die gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße von 10,9 % liegt.

Diese Bezugsgröße, das *Sachanlagevermögen der in der Bundesbankstatistik erfaßten Bereiche*, wies

1986	558 200 Mio. DM,
1988	619 000 Mio. DM

auf. Der Anteil der 68 Unternehmen beträgt somit

1986	30,3 %,
1988	27,9 %.

Tabelle 24

Die nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen 1988

Rang nach Sachanlagen	Rang nach Wertschöpfung	Unternehmen	Wirtschaftszweig [1]	Sachanlagen (Mio. DM)
1	11	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	*101*, 116, 205, 40/41	20 689 [2]
2	9	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	15 509
3	2	Siemens AG	243, *250*	8 990
4	1	Daimler-Benz AG	242, *244*, 248, 250	8 900
5	40	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	*101*, 103, 105	8 734
6	3	Volkswagen AG	244	8 527
7	8	Ruhrkohle AG	101, *110*, 200	8 077
8	16	Deutsche Lufthansa AG	51	7 312
9	22	Allianz AG Holding [3]	61	6 391
10	10	Thyssen AG	*230—232*, 240, 242, 245, 246	5 969

[1] Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitspunkt. Falls dieser nicht festgestellt werden kann, unterbleibt eine besondere Markierung.
[2] Einschließlich Deutsche Texaco AG.
[3] Einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG und Münchener Lebensversicherung AG.
Quelle: Eigene Erhebungen

Daraus wird deutlich, daß die 68 Großunternehmen im Berichtszeitraum ihr Sachanlagevermögen schwächer erhöht haben als der Durchschnitt aller Unternehmen in den betrachteten Wirtschaftszweigen. Der Anteilsverlust resultiert ausschließlich aus der oben ausführlich dargelegten buchungstechnischen Minderung des Sachanlagevermögens durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz bei einer Reihe von Energieversorgungsunternehmen. Ohne diesen Effekt wäre das Sachanlagevermögen der betrachteten 68 Unternehmen etwa gleich stark angestiegen wie das Sachanlagevermögen aller Unternehmen. Zu dieser Entwicklung ist anzumerken, daß die Zunahme gegenüber 1986 teilweise ebenfalls auf Wirkungen des neuen Bilanzrechts zurückgeht, da es Möglichkeiten für zusätzliche Aktivierungen eröffnet bzw. vorschreibt. Verzerrende Wirkungen auf die Entwicklung des Anteils der „100 Größten" an der gesamtwirtschaftlichen Bezugsgröße sind jedoch kaum anzunehmen; die Überzeichnung des Sachanlagevermögens dürfte vielmehr in beiden Fällen etwa gleich groß sein.

Leider konnte die Wertschöpfung der betrachteten Wirtschaftszweige nur für 1986, aufgrund der fehlenden statistischen Informationen aber noch nicht für 1988 ermittelt werden. Daraus ergibt sich ein Wertschöpfungsanteil der 68 Großunternehmen von 20,9 % für 1986. Die betreffenden 68 Großunternehmen weisen demnach 1986 einen höheren Anteil an den Sachanlagen als an der Wertschöpfung der zugrundegelegten Wirtschaftszweige auf.

443. Bereits im Siebenten Hauptgutachten war auf der Basis eines entsprechenden Vergleichs für 74 Unternehmen der „100 Größten" ein gegenüber dem Anteil an der Wertschöpfung höherer Sachanlagenanteil für das Jahr 1984 festgestellt worden[38]). Nachdem nun auch die gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen hinsichtlich der Wertschöpfung dieses Teilbereichs der Wirtschaft für das Jahr 1986 vorliegen, kann ein entsprechender Vergleich für dieses Jahr nachgetragen werden. Es zeigt sich, daß der Anteil der 74 Großunternehmen an den Sachanlagen infolge geänderter statistischer Angaben[39]) 1986 nicht 25,6 %, sondern 32,0 % betrug. Dagegen erzielten diese 74 Unternehmen einen Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen aus dem betrachteten Teilbereich der Wirtschaft in Höhe von 21,7 %. Entsprechend der Entwicklung bezüglich der 74 Großunternehmen im Jahr 1984 und der 68 Großunternehmen im Jahr 1986 liegt auch hier der Sachanlagenanteil deutlich über dem der Wertschöpfung. Bei den 74 Unternehmen haben sich von 1984 auf 1986 das Sachanlagevermögen überdurchschnittlich und die Wertschöpfung unterdurchschnittlich erhöht; entsprechend ist für sie die Relation Wertschöpfung zu Sachanlagen leicht gesunken, während es beim Durchschnitt aller Unternehmen dieses Teilbereich der Wirtschaft zu einem Anstieg der Relation kam.

Der 1986 niedrigere Anteil der 68 Unternehmen aus den „100 Größten" an den Sachanlagen aller Unternehmen im jetzigen Hauptgutachten (30,3 %) im Vergleich zu den 74 Unternehmen aus den „100 Größten" im vorangegangenen Hauptgutachten (32,0 %) erklärt sich maßgeblich aus der geringeren Anzahl an berücksichtigten Unternehmen.

4.3.4 Cash-flow

444. Der Cash-flow, ein Indikator für die *Finanzkraft eines Unternehmens*[40]), setzt sich aus folgenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

+ Abschreibungen

+ Veränderung der Sonderposten mit Rücklagenanteil gegenüber dem Vorjahr

+ Veränderung der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Vorjahr.

Diese Größe wird ausschließlich für Industrie-, Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen erhoben, da sie bezüglich Kreditinstituten und Versicherungen keine sinnvolle Information vermittelt. In der Liste der „100 Größten" 1988 sind 13 Unternehmen des Kredit- bzw. Versicherungsgewerbes vertreten. Außerdem kann der Wert des Cash-flow 1988 für 25 Unternehmen (1986: 13) nicht ermittelt werden, da mindestens eine für die Berechnung dieser Größe notwendige Komponente von den betreffenden Unternehmen nicht zur Verfügung gestellt wird. Die Zunahme gegenüber 1986 resultiert aus der mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz einhergehenden Verschlechterung der Datenlage bei der Berichterstattung der Monopolkommission über die aggregierte Unternehmenskonzentration[41]). Der Cash-flow konnte insbesondere in jenen Fällen nicht berechnet werden, in denen die Unternehmen der Monopolkommission nur die für die Schätzung der Wertschöpfung benötigten Daten des Inlandskonzerns — Personalaufwendungen, Beschäftigte, Umsatzerlöse — zur Verfügung stellen konnten. Weitere Daten, insbesondere die Höhe des Jahresüberschusses, konnten dagegen in diesen Fällen nicht ermittelt werden. Die Einschränkung des Untersuchungskreises — betroffen sind gerade auch Unternehmen in den oberen Rängen — bringt es mit sich, daß die Ergebnisse verglichen mit früheren Erhebungen nicht mehr so repräsentativ sind für die Entwicklung der „100 Größten". Angaben über den Cash-flow liegen 1986 für 78 und 1988 für 62 Unternehmen vor.

445. *Tabelle 25* enthält die 1988 nach Cash-flow zehn größten Unternehmen. Von diesen gehörten fünf gleichzeitig zu den zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung. Es ist davon auszugehen, daß bei Kenntnis der Höhe des Cash-flow für die Unternehmen Daimler-Benz, Siemens, BASF, Hoechst und Ruhrkohle die Übereinstimmung mit den „10 Größten" nach Wertschöpfung in neun Fällen erreicht worden wäre. Die Unternehmen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Opel, IBM, Bayerische Motoren Werke und Deutsche Lufthansa, die nach Cash-flow die Positionen 1, 6, 8, 9 und 10 einnehmen, jedoch

[38]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Tz. 301.

[39]) Vgl. Tz. 364.

[40]) Zur Bedeutung der Finanzkraft vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Kap. VIII, Abschnitt 5.2.

[41]) Vgl. Tz. 347 f.

nicht zu den „10 Größten" nach Wertschöpfung gehören, liegen nach Wertschöpfung auf den Rängen 11, 17, 18, 14 und 16.

446. Für die weitere Betrachtung ist es zweckmäßig, wie bei den Beschäftigten und den Sachanlagen, nur Unternehmen, die sowohl 1986 als auch 1988 in der Rangfolge der „100 Größten" vertreten waren und bei denen für beide Jahre Angaben zur Verfügung stehen, in die Betrachtung einzubeziehen. Die 57 Unternehmen, die unter Berücksichtigung dieser Einschränkung für den Vergleich in Frage kommen, hatten einen *Cash-flow* von

1986	39 563 Mio. DM,
1988	46 855 Mio. DM.

Dies entspricht einer Steigerungsrate von 18,4 %.

447. Die von den 57 Unternehmen erwirtschaftete *Wertschöpfung* betrug

1986	133 817 Mio. DM,
1988	142 618 Mio. DM,

woraus sich eine Steigerungsrate von 6,6 % ergibt. Der Cash-flow ist somit während des Berichtszeitraums erheblich stärker gestiegen als die Wertschöpfung.

448. Besonders bemerkenswert ist, daß die in *Tabelle 25* ausgewiesenen nach dem Cash-flow zehn größten Unternehmen einen Anteil von 58,7 % des Cash-flow aller betrachteten 57 Unternehmen auf sich vereinigten, wobei ihr Anteil an der Wertschöpfung dieser 57 Unternehmen nur 50,7 % betrug. Das Gefälle zwischen den zehn und den übrigen betrachteten Unternehmen ist demnach nach Cash-flow noch größer, als bei der Maßzahl Wertschöpfung.

449. Der *Cash-flow aller Unternehmen* in der Bundesrepublik kann nur näherungsweise angegeben werden, da in der Bundesbankstatistik lediglich die zwei bedeutendsten Positionen des Cash-flow, der Jahresüberschuß und die Abschreibungen auf Sachanlagen, gesondert erfaßt, die übrigen Positionen des Cash-flow jedoch mit anderen Positionen der Jahresabschlußrechnung zusammengefaßt sind. Die Abschreibungen nach Finanzanlagen sind zusammen mit den Abschreibungen auf Forderungen in den sonstigen Abschreibungen enthalten, und die Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil werden zusammen mit den gesetzlichen und freiwilligen Zuführungen zu den Rücklagen sowie mit dem Gewinnvortrag in der Bilanzposition Rücklagen und seit 1980 zur Hälfte in den Rückstellungen ausgewiesen, wobei die Rückstellungen u. a. auch die Veränderungen der Pensionsrückstellungen, einer Komponente des Cash-flow, enthalten.

Da die Bundesbankstatistik keine Angaben hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen auf Finanzanlagen und der Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil sowie der Pensionsrückstellungen macht, und die Nichteinbeziehung dieser Positionen, insbesondere die Veränderungen der Pensionsrückstellungen, zu einem niedrigeren Ausweis des Cash-flow aller Unternehmen führt, wird die wertmäßig wichtigste Komponente der fehlenden Positionen des Cash-flow, die Veränderung der Pensionsrückstellungen, aus den Jahresabschlüssen aller Unternehmen mit Hilfe der Statistik der Aktiengesellschaften geschätzt. Es wird angenommen, daß die Veränderungen der Pensionsrückstellungen aller Unternehmen, ebenso wie bei den Aktiengesellschaften, seit 1980 jeweils 50 % der Veränderungen der gesamten Rückstellungen (einschließlich 50 % der Sonderposten mit Rücklagenanteil) betragen[42]). Die Positionen Abschreibungen auf Finanzanlagen und Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil lassen sich mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial nicht schätzen, da sie heftigen Schwankungen unterliegen und keine stabile Beziehungen zu den Bezugsgrößen existieren. Die Möglichkeit, nur die Abschreibungen auf Finanzanlagen und die Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil der Aktiengesellschaften einzubeziehen, die wahrscheinlich den wesentlichen Teil der entsprechenden Positionen aller Unternehmen ausmachen, scheitert daran, daß in der Statistik der Aktiengesellschaften nur Angaben bis 1987 verfügbar sind.

450. Der näherungsweise Cash-flow aller Unternehmen, der als Bezugsgröße dient und der sich aus dem

Jahresabschluß/Jahresfehlbetrag

\+ Abschreibungen auf Sachanlagen

\+ geschätzte Veränderung der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Vorjahr

ergibt, spiegelt die finanzielle Ausstattung der Unternehmen insoweit wider, als die Abschreibungen auf Finanzanlagen und die Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil ihrem Volumen nach verhältnismäßig unbedeutend sind. Er betrug

1980	161 290 Mio. DM,
1982	166 150 Mio. DM,
1984	200 300 Mio. DM,
1986	214 200 Mio. DM,
1988	241 000 Mio. DM.

Der Vergleich der *Wachstumsraten* des Cash-flow der jeweils betrachteten Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" mit denen des Cash-flow aller Unternehmen (in Klammern) ergibt folgendes Bild[43]):

1980/82	10,0 % (3,0 %),
1982/84	27,2 % (20,6 %),
1984/86	27,2 % (6,9 %),
1986/88	18,4 % (12,5 %).

Danach ist der Cash-flow der jeweils betrachteten Unternehmen der „100 Größten" in jeder Berichtsperiode stärker gewachsen als der auf Schätzbasis

---

[42]) Diese Relation ergibt sich aus den Abschlüssen aller Aktiengesellschaften für die Jahre 1978 bis 1987. Obwohl der Anteil eine leicht fallende Tendenz aufweist, wird bei obiger Schätzung zunächst noch von 50 % ausgegangen. Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe 2.1: Abschlüsse der Aktiengesellschaften, verschiedene Jahrgänge.

[43]) Zu den Wachstumsraten der Unternehmen der „100 Größten" vgl. Tz. 446 sowie Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 356; Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 354; Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Tz. 306.

Tabelle 25

Die nach Cash-flow zehn größten Unternehmen 1988 [1])

Rang nach Cash-flow	Rang nach Wert-schöpfung	Unternehmen	Wirtschaftszweig [2])	Cash-flow (Mio. DM)
1	11	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	*101*, 116, 205, 40/41	4 977 [3])
2	9	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	4 504
3	3	Volkswagen AG	244	3 729
4	5	Bayer AG	200	3 018
5	6	Robert Bosch GmbH	242, 244, *250*	2 344
6	17	Adam Opel AG	244	1 929
7	10	Thyssen AG	*230–232*, 240, 242, 245, 246	1 886
8	18	IBM Deutschland GmbH	243	1 834
9	14	Bayerische Motoren Werke AG	244	1 811
10	16	Deutsche Lufthansa AG	51	1 481

[1]) Die Liste der nach Cash-flow zehn größten Unternehmen des Jahres 1988 ist mit den entsprechenden Tabellen früherer Berichtsperioden nur bedingt vergleichbar, da infolge der Datenermittlungsprobleme wichtige Großunternehmen fehlen. Es sind dies die Unternehmen Daimler-Benz AG, Siemens AG, BASF AG, Hoechst AG und Ruhrkohle AG.

[2]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgelegt werden kann, unterbleibt eine besondere Markierung.

[3]) Infolge der Konsolidierung der Bilanzwerte der Deutsche Texaco AG bei RWE enthält der angegebene Cash-flow bezüglich der „Veränderung der Sonderposten mit Rücklagenanteil und der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Vorjahr" auch die Ergebnisse der Deutsche Texaco AG. Ohne diesen Effekt würde der Cash-flow des Unternehmens 1988 ca. 4 190 Mio. DM betragen.

Quelle: Eigene Erhebungen

ermittelte Cash-flow aller Unternehmen. Der Anteil der 57 Unternehmen, die 1986 und 1988 zu den „100 Größten" gehörten, betrug

1986 18,5 %,
1988 19,4 %.

Er ist demnach um 0,9 Prozentpunkte gestiegen. Relevante Veränderungen betreffen insbesondere die Steigerungen bei den Unternehmen Volkswagen, Robert Bosch, VEBA und Opel sowie den außergewöhnlich hohen Rückgang des Cash-flow bei der Feldmühle Nobel AG.

4.4 Rechtsformen der „100 Größten"

451. *Tabelle 26* informiert über die Rechtsformen der jeweils zum Kreis der „100 Größten" gehörenden Unternehmen. Bei Konzernen wurde die konsolidierte Obergesellschaft für die Auswertung herangezogen.

Die Aktiengesellschaft stellt die dominierende Gesellschaftsform der Großunternehmen dar. Faßt man alle Kapitalgesellschaften (AG, KGaA und GmbH) zusammen, dann waren 1988 86 Unternehmen (1986: 88) in diesen Rechtsformen organisiert. Von den jeweils neun Personenhandelsgesellschaften, die 1986 und 1988 zum Kreis der „100 Größten" gehörten, stammen 1986 lediglich die REWE Leibbrand und 1988 außerdem die Schickedanz Holding aus der oberen Hälfte der jeweiligen Rangliste. Dies zeigt, daß Großunternehmen in der Regel für ihre *Konzernspitze* die Rechtsform der Kapitalgesellschaft wählen.

Tabelle 26

Rechtsformen der „100 Größten" 1986 und 1988

Rechtsform	Zahl der Unternehmen	
	1988	1986
Einzelunternehmen	0	0
AG	67	67
KGaA	3	3
GmbH	16	18
oHG	2	2
KG	7	7
GmbH & Co. KG	0	0
Sonstige (Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Zuordnung nicht möglich)	5	3
	100	100

Quelle: Eigene Erhebungen

5. Verflechtungen der „100 Größten"

5.1 Anteilsbesitz an den „100 Größten"

5.1.1 Methodische Vorbemerkungen

452. Der Anteilsbesitz der „100 Größten" wird in *Tabelle 27 nach einigen großen Gruppierungen aufgeschlüsselt.* Diese sind:

- Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten",
- ausländische Unternehmen mit wesentlichem Einzelbesitz,
- die öffentliche Hand,
- Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen,
- Streubesitz,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und Einzelgewerkschaften,
- sonstige.

Hierbei werden nicht nur direkte, sondern auch indirekte Beteiligungen, entsprechend den Anteilen an den zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaften gewichtet, berücksichtigt. Unter der Kategorie „Sonstige" sind neben einigen weniger häufig auftretenden Gruppierungen wie Genossenschaften, staatliche Stiftungen und Unternehmen, die nicht zu den „100 Größten" gehören, auch solche Beteiligungen aufgeführt, die nicht identifiziert werden konnten. Soweit sich das in die Spalte „Sonstige" fallende Aktienpaket weitgehend in einer Hand befindet, werden die jeweiligen Anteilseigner im Rahmen der Anmerkungen zur *Tabelle 27* näher spezifiziert.

453. Die Aufschlüsselung der Anteilseigner der einzelnen Unternehmen entsprechend den verschiedenen Gruppierungen ist nicht vollständig, da die verfügbaren Quellen,

- Geschäftsberichte der Unternehmen,
- Hoppenstedt Verlag,
  - „Handbuch der Aktiengesellschaften",
  - „Handbuch der Großunternehmen",
  - „Konzerne in Schaubildern", einschließlich „Konzerne aktuell" (Loseblattsammlung),
- Luchterhand-Verlag, „Die großen 500" (Loseblattsammlung),

dazu nicht ausreichen. Bei der Interpretation der Ergebnisse der Analyse ist deshalb zu beachten, daß vermutlich in einigen Bereichen zu niedrige Zahlen ausgewiesen werden. Dies dürfte zum einen für den Streubesitz gelten, der in den verfügbaren Quellen zumeist nur vermerkt wird, wenn er gegenüber den übrigen Anteilseignern von nennenswerter Bedeutung ist. Mit einem tendenziell zu niedrigen Ausweis ist zum anderen bezüglich des Anteilsbesitzes der Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zu rechnen, da nach § 285 Nr. 11 HGB nur für die Beteiligungen eine Veröffentlichungspflicht besteht, bei denen mindestens 20 % der Kapitalanteile direkt oder indirekt gehalten werden. Zwar wurde diese Schwelle mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 25 % auf 20 % herabgesetzt, jedoch besteht nach § 287 HGB ein Wahlrecht, die Angabe des Anteilsbesitzes anstatt im Anhang zum Jahresabschluß beim Handelsregister zu hinterlegen, wodurch der Zugang zu den Daten erschwert wird. Ein Teil der betrachteten Unternehmen macht insoweit von der Möglichkeit der Handelsregister-Publizität Gebrauch, als er lediglich die wichtigsten Beteiligungen im Anhang zum Jahresabschluß aufführt.

Der Anteilsbesitz institutioneller Anleger (wie Investmentfonds usw.) bleibt ganz unberücksichtigt, weil hierzu keine ausreichenden Informationen verfügbar sind. Außerdem ist es schwierig festzustellen, zu welchem Zeitpunkt genau Änderungen in Kraft getreten sind, so daß die angegebenen Beteiligungsverhältnisse in manchen Fällen nur annähernd als für Ende 1986 bzw. Ende 1988 geltend angesehen werden können.

Soweit die Verteilung der Kapitalanteile wesentlich von der Stimmrechtsverteilung abweicht und die benötigten Daten hierzu zur Verfügung stehen, wird im Einzelfall ergänzend auf die Stimmrechtsverhältnisse hingewiesen. Da die Kapitalverflechtung nur einen Teil der gesellschaftsrechtlichen Einflußmöglichkeiten abdeckt, stellt die Betrachtung der Stimmrechte in diesem Zusammenhang eine wichtige Ergänzung dar. Zusätzliche Erkenntnisse würde außerdem die Analyse des faktischen Stimmpotentials auf den Hauptversammlungen bringen, die gerade im Hinblick auf die Stellung der Banken von besonderer Bedeutung ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung muß hierauf jedoch — insbesondere infolge der unzureichenden Datenlage — verzichtet werden.

454. Die nachfolgende Betrachtung besteht aus zwei Teilen. Zunächst erfolgt eine Analyse der Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten" im einzelnen *(Tabellen 28* und *29).* Anschließend werden die Beteiligungen aller Gruppierungen betrachtet *(Tabellen 27* und *30).*

Die Anteilseigner der hundert größten Unternehmen 1986 und 1988 nach Gruppen[1]

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
1	1988	Daimler-Benz AG	*36,9 I*	*ca. 14*			*ca. 44,6*		*4,57*
(1)	1986		*34,9 I*	*ca. 14*			*ca. 45,2*		*5,9*
2	1988	Siemens AG				*ca. 10*	*ca. 90*		
(2)	1986					*ca. 10*	*ca. 90*		
3	1988	Volkswagen AG			*17,6*		*82,4*		
(3)	1986				*40*		*60*		
4	1988	BASF AG					*100*		
(6)	1986						*100*		
5	1988	Bayer AG					*100*		
(5)	1986						*100*		
6	1988	Robert Bosch GmbH				*100 M*[2]			
(9)	1986					*100 M*[2]			
7	1988	Hoechst AG		*über 24*			*unter 76*		
(7)	1986			*über 24*			*unter 76*		
8	1988	Ruhrkohle AG	*90,5 I*						*9,5*[3]
(4)	1986		*82,3 I*	*8,2*					*9,5*[3]
9	1988	VEBA AG					*100*		
(11)	1986				*25,6*		*74,4*		
10	1988	Thyssen AG	*ca. 9,9 I*			*ca. 25,6 I*	*ca. 64,5*		
(10)	1986		*ca. 9,9 I*			*ca. 25,6 I*	*ca. 64,5*		
11	1988	Rheinisch-Westfälisches	*2,1 I*		*30,6*[4]		*67,3*		
(12)	1986	Elektrizitätswerk AG	*2,2 I*		*30,6*[4]		*67,2*		
12	1988	Deutsche Bank AG					*100*		
(13)	1986						*100*		
13	1988	Mannesmann AG					*100*		
(14)	1986						*100*		
14	1988	Bayerische Motoren	*5,8 I*			*über 50*	*unter 44,2*		
(17)	1986	Werke AG	*5,0 I*			*unter 51*	*über 44*		
15	1988	Ford-Werke AG		*99,8 M*					*0,2*
(16)	1986			*99,8 M*					*0,2*
16	1988	Deutsche Lufthansa AG	*ca. 5*		*71,45 M*		*ca. 23,55*		
(22)	1986				*82,2 M*		*17,8*		
17	1988	Adam Opel AG		*100 M*					
(19)	1986			*100 M*					
18	1988	IBM Deutschland GmbH		*100 M*					
(15)	1986			*100 M*					
19	1988	Dresdner Bank AG					*100*		
(20)	1986						*100*		
20	1988	Fried. Krupp GmbH		*25,01*		*74,99*			
(18)	1986			*25,01*		*74,99*			
21	1988	MAN AG	*21,2 I*				*78,8*		
(21)	1986		*21,2 I*			*ca. 15*	*ca. 54,7*		*9,1 I*
22	1988	Allianz AG Holding					*75*		*25*[5]
(23)	1986						*75*		*25*[5]
23	1988	Messerschmitt-Bölkow-	*28,3 I*	*10,7 I*	*52,3 I*	*8,7*			
(24)	1986	Blohm GmbH[6]	*28,7 I*	*10,2 I*	*52,4 I*	*8,7*			
24	1988	Commerzbank AG					*100*		
(29)	1986						*100*		
25	1988	Karstadt AG	*über 50*				*unter 50*[7]		
(28)	1986		*über 50*				*unter 50*[7]		

noch Tabelle 27

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
26	1988	Salzgitter AG[8]			*100 M*				
(25)	1986				*100 M*				
27	1988	Hoesch AG					*100*		
(30)	1986						*100*		
28	1988	Allgemeine Deutsche		*100 M*					
(26)	1986	Philips Industrie GmbH		*100 M*					
29	1988	Asea Brown Boveri AG[9]		*ca. 76*			*ca. 24*		
(31)	1986			*ca. 76*			*ca. 24*		
30	1988	Feldmühle Nobel AG					*100*		
(8)	1986						*100*		
31	1988	REWE Handelsgesell-				*50*			*50*[10]
(38)	1986	schaft Leibbrand oHG				*50*			*50*[10]
32	1988	Deutsche Unilever GmbH		*100 M*					
(33)	1986			*100 M*					
33	1988	Zahnradfabrik				*100 M*			
(37)	1986	Friedrichshafen AG		*4*		*96 M*			
34	1988	Standard Elektrik		*85,9 M*			*14,1*		
(27)	1986	Lorenz AG		*85,9 M*			*14,1*		
35	1988	Kaufhof AG					*unter 50*		*über 50*[11]
(34)	1986		*ca. 12*	*17,4*		*unter 10*	*unter 36*		*24,9*[11]
36	1988	Gustav und Grete				*100 M*			
(72)	1986	Schickedanz Holding KG				*100 M*			
37	1988	Bayerische Vereinsbank					*86*		*14*[12]
(43)	1986	AG					*86*		*14*[12]
38	1988	Degussa AG	*ca. 29,5 I*				*ca. 63*		*ca. 7,5*[13]
(45)	1986		*ca. 29,5 I*				*ca. 63*		*ca. 7,5*[13]
39	1988	Saarbergwerke AG			*100 M*				
(32)	1986				*100 M*				
40	1988	Vereinigte Elektrizitäts-	*über 29,3 I*		*über 50*		*unter 20,7*		
(52)	1986	werke Westfalen AG	*ca. 31,9 I*		*über 50*		*unter 18,1*		
41	1988	Bayerische Hypotheken-	*24,2 I*				*75,8*		
(46)	1986	und Wechsel-Bank AG	*ca. 20 I*				*ca. 80*		
42	1988	Metallgesellschaft AG	*ca. 51,18 I*	*ca. 35*			*ca. 13,82*		
(39)	1986		*ca. 46 I*	*ca. 41*			*ca. 13*		
43	1988	ITT Gesellschaft		*100 M*					
(50)	1986	für Beteiligungen mbH		*100 M*					
44	1988	Carl-Zeiss-Stiftung							*100*[14]
(42)	1986								*100*[14]
45	1988	Bertelsmann AG				*100 M*			
(40)	1986					*100 M*			
46	1988	Preussag AG[15]	*48,8 I*			*unter 5*	*über 46,2*		
(35)	1986		*ca. 33 I*			*ca. 5*	*ca. 62*		
47	1988	Henkel KGaA[16]				*ca. 70 M*	*ca. 21,5*		*ca. 8,5*
(51)	1986					*ca. 70 M*	*ca. 21,5*		*ca. 8,5*
48	1988	Nixdorf Computer AG				*50*[17]	*50*		
(58)	1986					*50*[17]	*50*		
49	1988	BATIG Gesellschaft für		*100 M*					
(36)	1986	Beteiligungen mbH		*100 M*					
50	1988	Continental Gummi-					*100*		
(47)	1986	Werke AG					*100*		
51	1988	FAG Kugelfischer				*51,5 M*	*48,5*		
(44)	1986	Georg Schäfer KGaA				*51,5 M*	*48,5*		

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
52	1988	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH[18]			*100 M*				
(—)	1986				—				
53	1988	VIAG Aktiengesellschaft					*100*		
(56)	1986				*60 M*		*40*		
54	1988	Bayernwerk AG[19]	*38,84*		*61,16 M*				
(49)	1986		*ca. 38,9*		*ca. 61,1 M*				
55	*1988*	*Ruhrgas AG[15]*	*36,31 I*						*63,69*
(48)	*1986*		*62,34 I*						*37,66*
56	1988	Deutsche Babcock AG					*100*		
(60)	1986			*über 25*			*ca. 65*		*ca. 10*
57	1988	Linde AG	*ca. 32*				*ca. 68*		
(61)	1986		*ca. 22*				*ca. 78*		
58	1988	Klöckner-Werke AG	*unter 19,6 I*			*über 40*	*unter 40,4*		
(57)	1986					*über 40*	*unter 60*		
59	1988	Schering AG					*100*		
(62)	1986						*100*		
60	1988	Hertie Waren- und				*100[20]*			
(53)	1986	Kaufhaus GmbH				*100[20]*			
61	1988	Westdeutsche Landes-			*66,6*				*33,4[21]*
(67)	1986	bank Girozentrale			*66,6*				*33,4[21]*
62	1988	Enka AG		*97,2 M*			*2,8*		
(59)	1986			*97,2 M*			*2,8*		
63	1988	Compagnie de Saint-		*100 M*					
(55)	1986	Gobain (Deutsche Gruppe)		*100 M*					
64	1988	Saarstahl Völklingen		*24*	*76 M*				
(64)	1986	GmbH		*24*	*76 M*				
65	1988	C.&A. Brenninkmeyer				*100 M*			
(66)	1986					*100 M*			
66	1988	Asko Deutsche Kaufhaus					*55*		*45[22]*
(—)	1986	AG					—		—
67	1988	Hochtief AG	*über 60,9 I*				*unter 37,2*		*über 1,9*
(65)	1986		*über 61 I*				*unter 11*		*über 28*
68	1988	Axel Springer Verlag AG				*50,1 M*	*unter 39,9*		*10[23]*
(63)	1986					*26,1*	*49*		*24,9[24]*
69	1988	Bosch-Siemens	*100[25]*						
(69)	1986	Hausgeräte GmbH	*100[25]*						
70	1988	Rheinmetall Berlin AG[26]				*32,0*	*33,3*		*34,7*
(71)	1986					*27,3*	*39,0*		*33,7*
71	1988	Klöckner-Humboldt-	*unter 51,48 I*			*über 24,88*	*unter 23,64*		
(54)	1986	Deutz AG				*über 50*	*unter 50*		
72	1988	Nestlé Deutschland AG[27]		*97,6 M*			*2,4*		
(68)	1986			*100 M*					
73	1988	Wacker-Chemie GmbH	*50*			*50*			
(70)	1986		*50*			*50*			
74	1988	Freudenberg & Co.				*100 M*			
(74)	1986					*100 M*			
75	1988	Philipp Holzmann AG	*60,43 I*				*39,57*		
(77)	1986		*über 52,5 I*				*unter 47,5*		
76	1988	Berliner Kraft- und Licht	*20 I*		*50,8 M*		*29,2*		
(80)	1986	(Bewag)-AG	*20 I*		*50,8 M*		*29,2*		

noch Tabelle 27

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
77	1988	Volksfürsorge Deutsche	*30,01*	*25,01*				*38,35 I*	*6,63*
(75)	1986	Lebensversicherung AG						*100*	
78	1988	DG Bank Deutsche			*0,5*				*99,5*[28]
(—)	1986	Genossenschaftsbank			—				—
79	1988	C.H. Boehringer Sohn,				*100 M*			
(85)	1986	Ingelheim				*100 M*			
80	1988	Otto Versand				*65*			*35*
(95)	1986	GmbH & Co.				*65*			*35*
81	1988	Bank für Gemeinwirt-	*50,01*	*0,5*				*49,49*	
(83)	1986	schaft AG		*0,5*				*49,49*	*50,01*
82	1988	Victoria Lebens-					*100*		
(—)	1986	Versicherungs-AG					—		
83	1988	Flughafen Frankfurt Main			*100*				
(92)	1986	AG			*100*				
84	1988	Diehl GmbH & Co.				*100 M*			
(93)	1986					*100 M*			
85	1988	Eschweiler Bergwerks-		*96,5 M*			*3,5*		
(73)	1986	Verein AG[29]		*96,5 M*			*3,5*		
86	1988	Boehringer Mannheim				*100 M*			
(88)	1986	GmbH				*100 M*			
87	1988	Michelin Reifenwerke		*100 M*					
(86)	1986	KGaA		*96,3 M*					*3,7*
88	1988	Grundig AG	*7,1*	*24,5*		*68,4*			
(79)	1986		*7,1*	*24,5*		*68,4*			
89	1988	Beiersdorf AG	*31,2*			*über 25*	*ca. 20*		
(97)	1986		*32,1*			*ca. 47,9*	*ca. 20*		
90	1988	PWA Papierwerke	*25*		*10*		*65*		
(—)	1986	Waldhof-Aschaffenburg AG	—		—		—		
91	1988	E. Merck				*100 M*			
(100)	1986					*100 M*			
92	1988	Bergmann-Elektricitäts-	*98,9*				*1,1*		
(84)	1986	Werke AG	*98,5*				*1,5*		
93	1988	Miele & Cie. GmbH & Co.				*100*			
(—)	1986					—			
94	1988	Bayerische Landesbank			*50*				*50*[30]
(—)	1986	Girozentrale			—				—
95	1988	SKF GmbH		*99,9 M*					*0,1*
(89)	1986			*99,9 M*					*0,1*
96	1988	Alusuisse Deutschland		*100 M*					
(—)	1986	GmbH		—					
97	1988	Strabag Bau-AG				*über 25*	*unter 75*		
(99)	1986					*über 25*	*unter 75*		
98	1988	VDO Adolf Schindling				*73,7 M*[31]	*36,3*		
(—)	1986	AG				—	—		
99	1988	Energie-Versorgung			*100*				
(87)	1986	Schwaben AG			*100*				
100	1988	Aachener und Münchener		*20*			*80*		
(—)	1986	Beteiligungs-AG		—			—		
—	1988	co op AG		—			—		—
(41)	1986			*7,3*			*11,1*		*81,6*[32]

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
—	1988	Sachs AG	—			—			
(76)	1986		*60*			*40*			
—	1988	Deutsche Shell AG		—					
(78)	1986			*100 M*					
—	1988	Neue Heimat AG Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen[33]						—	
(81)	1986							*100*	
—	1988	Porsche AG				—	—		
(82)	1986					*ca. 70*	*ca. 30*		
—	1988	Oetker-Gruppe				—			
(90)	1986					*100 M*			
—	1988	Hewlett-Packard GmbH		—					
(91)	1986			*100 M*					
—	1988	Hamburgische Electricitäts-Werke AG			—		—		
(94)	1986				*71,4 M*		*28,6*		
—	1988	ESSO AG		—					
(96)	1986			*100 M*					
—	1988	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH				—	—		
(98)	1986					*78,9*	*21,1*		

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".

[2] Die Robert Bosch Stiftung GmbH hält 92 % der Kapitalanteile; das Stimmrecht wird von der Robert Bosch Industrie Treuhand KG ausgeübt. Die restlichen Anteile in Höhe von 8 % befinden sich in Familienbesitz.

[3] Betrifft im wesentlichen Anteile der Ruhrkohle AG selbst, die indirekt über verschiedene Verwaltungsgesellschaften gehalten werden. Seit dem 1. Januar 1989 befinden sich 6,5 % des ausgewiesenen Anteils bei der ARBED S.A., die im Gegenzug ihren 96,5%igen Kapitalanteil an der Eschweiler Bergwerks-Verein AG an die Ruhrkohle AG veräußert hat. Vgl. dazu auch Fn. 27.

[4] Die öffentlichen Gebietskörperschaften halten die Stimmenmehrheit.

[5] Anteil der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, an deren Aktienkapital wiederum die Allianz AG Holding mit 25 % beteiligt ist.

[6] Im Zuge des 1989 vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß § 24 Abs. 3 GWB erlaubten Zusammenschlusses mit der Daimler-Benz AG ist die Kapitalmehrheit in deren Besitz übergegangen.

[7] Hierunter fallen mehrere private Großaktionäre.

[8] 1989 erwarb die Preussag AG sämtliche Anteile am Aktienkapital der Salzgitter AG.

[9] 1986 Brown, Boveri & Cie AG. Die Asea Brown Boveri AG entstand 1988 durch die Zusammenlegung der industriellen Aktivitäten der früheren BBC mit der ASEA AB (Schweden).

[10] Anteil der REWE-Zentrale.

[11] Anteil der Metro Vermögensverwaltung mbH & Co KG.

[12] Anteil der Bayerischen Landesstiftung.

[13] Anteil der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft abzüglich des Kapitalanteils, den die Allianz AG Holding indirekt über die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft an Degussa hält.

[14] Die Carl-Zeiss-Stiftung ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

[15] Die Angaben für 1986 wurden aufgrund neuer Erkenntnisse gegenüber dem Siebenten Hauptgutachten geringfügig geändert.

[16] Der 70 %ige Kapitalanteil im Besitz der Familie Henkel umfaßt 100 % der Stammaktien (Rest: Vorzugsaktien).

[17] Der 50 %ige Kapitalanteil entspricht 100 % der Stammaktien (Rest: Vorzugsaktien).

[18] Holdinggesellschaft u. a. der 1987 übernommenen Hamburgische Electricitäts-Werke AG.

[19] Gemessen am Stimmenanteil entfallen auf die VIAG Aktiengesellschaft 40 % und auf den Freistaat Bayern 60 %.

[20] Die Gemeinnützige Stiftung hält 97,5 % und die Hertie-Stiftung 0,5 % des Stammkapitals. Die restlichen 2 % befinden sich im Besitz der Erbengemeinschaft Georg Karg als Gesamthandelsgemeinschaft.

[21] Anteil von Sparkassen- und Giroverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.

[22] Davon entfallen 20 % auf die Massa AG, an deren Aktienkapital wiederum Asko mit 48,8 % (31. Dezember 1988) beteiligt ist. Darüber hinaus ist Asko indirekt über die BAUGRU-Gruppe mit mindestens 12,75 % der Stimmen an sich selbst beteiligt.

[23] Anteil der Kirch-Gruppe.

[24] Anteil der F+F Burda Gesellschaft für Beteiligungen.

[25] Gemeinschaftsunternehmen von Robert Bosch GmbH (50 %) und Siemens AG (50 %). Vgl. dazu auch Tz. 361.

[26] Die Stimmenverteilung weicht von der angegebenen Kapitalverteilung ab. Nach Stimmrechten ergibt sich die Aufteilung 48 % Familienbesitz/52 % Sonstige für 1988 und 50 % Familienbesitz/50 % Sonstige für 1986.

[27] 1986 Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH.

Fortsetzung der Fußnoten zu Tabelle 27:

[28]) Insgesamt werden 89 % des Kapitals von regionalen genossenschaftlichen Zentralbanken und anderen genossenschaftlichen Zentralbanken gehalten. Weitere 10 % befinden sich im Besitz der Landwirtschaftlichen Rentenbank; die restlichen 0,5 % entfallen auf sonstige juristische Personen.

[29]) Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 übernimmt die Ruhrkohle AG den Anteilsbesitz von ARBED S.A. am Eschweiler Bergwerks-Verein in Höhe von 96,5 %. Vgl. dazu auch Fn. 3.

[30]) Anteil bayerischer Sparkassen.

[31]) Der 73,7%ige Kapitalanteil umfaßt 100 % der Stammaktien.

[32]) Darunter befinden sich in- und ausländische Genossenschaftsorganisationen.

[33]) 1986 Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH.

Quelle: Eigene Erhebungen

5.1.2 Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten"

455. In *Tabelle 29* sind die Kapitalverflechtungen zwischen den „100 Größten" detailliert dargestellt. Im Jahr 1988 konnten 77 Fälle (1986: 72) von Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten" festgestellt werden. Als Anteilseigner traten dabei 1988 29 Unternehmen (1986: 27) auf. Als Beteiligungsunternehmen waren 1988 30 Unternehmen (1986: 26) vertreten. Es hielt somit häufig ein Unternehmen Beteiligungen an mehreren anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", und ebenfalls häufig wurden Anteile an einem Unternehmen von mehreren anderen Unternehmen aus diesem Kreis gehalten. Die häufigsten Anteilseigner — dies sind wie in der vergangenen Berichtsperiode drei Großbanken und die größte Versicherungsgesellschaft unter den „100 Größten" — sind in *Tabelle 28* zusammengefaßt.

Tabelle 28

Die häufigsten Anteilseigner der hundert größten Unternehmen 1986 und 1988

Unternehmen	Anzahl der Fälle	
	1988	1986
Allianz AG Holding	12	11
Deutsche Bank AG	9	6
Commerzbank AG	7	9
Dresdner Bank AG	5	6

Quelle: Eigene Erhebungen

Die Beteiligungsgesellschaften und die Anteilseigner kommen aus allen Bereichen der Rangfolge der „100 Größten", jedoch sind die Anteilseigner im Durchschnitt größer als die Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, daß die Anteilseigner 1988 einen durchschnittlichen Rang von 37 und die Beteiligungsgesellschaften einen von 50 belegten.

456. Änderungen in den kapitalmäßigen Verflechtungen zwischen 1986 und 1988 ergaben sich zum einen durch *Änderungen in der Zusammensetzung der „100 Größten"*. Auf seiten der *Beteiligungsunternehmen* fiel jeweils ein Unternehmen weg bzw. kam hinzu. Die Sachs AG schied infolge der mehrheitlichen Übernahme durch die Mannesmann AG aus dem betrachteten Kreis aus, und die PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG trat als Beteiligungsunternehmen in den Kreis der „100 Größten" ein. Bei den *Anteilseignern* schieden die Unternehmen Deutsche Shell AG und ESSO AG aus. Ferner befanden sich unter den insgesamt zehn Unternehmen, die 1988 neu in den Kreis der „100 Größten" eintraten, vier Anteilseigner: Aachener und Münchener Beteiligungs-AG, Asko Deutsche Kaufhaus AG, Bayerische Landesbank Girozentrale und DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank.

457. Zum anderen gab es *Änderungen durch Erwerb und Veräußerung von Anteilen*, bei denen die Unternehmen auf beiden Seiten der Transaktionen sowohl in 1986 als auch in 1988 im Kreis der „100 Größten" vertreten waren. Die 14 Beteiligungsgesellschaften, für die dies zutrifft, sind[44]):

- Ruhrkohle AG,
- Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH,
- Kaufhof AG,
- Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG,
- Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG,
- Metallgesellschaft AG,
- Preussag AG,
- Ruhrgas AG,
- Linde AG,
- Klöckner-Werke AG,
- Klöckner-Humboldt-Deutz AG,
- Philipp Holzmann AG,
- Beiersdorf AG,
- Bergmann-Elektricitäts-Werke AG.

Dabei waren in den insgesamt 19 Fällen von verändertem Anteilsbesitz an diesen Gesellschaften zwischen 1986 bis 1988 in 15 Fällen Banken und Versicherungen beteiligt. Unter den sechs Großbanken sind die Deutsche Bank mit vier Fällen und die Commerzbank sowie die Dresdner Bank mit jeweils zwei Fällen vertreten. Die Allianz AG Holding war in weiteren vier Fällen beteiligt.

Am bedeutendsten sind die Veränderungen im Anteilsbesitz an den Unternehmen Ruhrkohle AG, Kaufhof AG, Linde AG, Klöckner-Werke AG und Klöckner-Humboldt-Deutz AG.

- Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG hat ihre indirekte Beteiligung am Kapital der Ruhrkohle AG von ca. 22 % auf 30,2 % erhöht. Die Auf-

[44]) Veränderungen um bis zu 0,1 Prozentpunkte werden dabei nicht berücksichtigt, es sei denn, daß hierdurch eine bestimmte gesellschaftsrechtlich relevante Kapitalmehrheit (z. B. Sperrminorität) erreicht wird bzw. verlorengeht.

Kapitalverflechtungen zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 und 1988[1])

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1988	1986		1988	1986		1988	1986
1	1	Daimler-Benz AG	6	9	Robert Bosch GmbH	2,0 I	2,0 I
			12	13	Deutsche Bank AG	28,2	28,1
			19	20	Dresdner Bank AG	1,6 I	1,6 I
			22	23	Allianz AG Holding	1,6 I	1,6 I
			24	29	Commerzbank AG	1,6 I	1,6 I
			78	—	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	0,3 I	—
			94	—	Bayerische Landesbank Girozentrale	1,6 I	—
						36,9 I	34,9 I
8	4	Ruhrkohle AG	9	11	VEBA AG	39,5 I	39,5 I
			10	10	Thyssen AG	12,7	12,7
			11	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	0,2 I	0,2 I
			27	30	Hoesch AG	7,9 I	7,9 I
			40	52	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	30,2 I	22,0 I
						90,5 I	82,3 I
10	10	Thyssen AG	22	23	Allianz AG Holding	ca. 4,94I	ca. 4,94I
			24	29	Commerzbank AG	ca. 4,94I	ca. 4,94I
						ca. 9,9 I	ca. 9,9 I
11	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	9	9	VEBA AG	2,1 I	2,2 I
14	17	Bayerische Motoren Werke AG	19	20	Dresdner Bank AG	5,0 I	5,0 I
			100	—	Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	0,8 I	—
						5,8 I	5,0 I
16	22	Deutsche Lufthansa AG	94	—	Bayerische Landesbank Girozentrale	ca. 5	—
21	21	MAN AG	22	23	Allianz AG Holding	13,7 I	13,7 I
			24	29	Commerzbank AG	7,5 I	7,5 I
						21,2 I	21,2 I
23	24	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH[2])	2	2	Siemens AG	9,3 I	5,0 I
			6	9	Robert Bosch GmbH	4,4 I	4,4 I
			10	10	Thyssen AG		4,7 I
			19	20	Dresdner Bank AG	5,0 I	5,0 I
			22	23	Allianz AG Holding	4,6 I	4,6 I
			37	43	Bayerische Vereinsbank AG	5,0 I	5,0 I
						28,3 I	28,7 I

noch Tabelle 29

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1988	1986		1988	1986		1988	1986
25	28	Karstadt AG	12	13	Deutsche Bank AG	über 25	über 25
			24	29	Commerzbank AG	über 25	über 25
						über 50	über 50
35	34	Kaufhof AG	19	20	Dresdner Bank AG		ca. 9
			24	29	Commerzbank AG		ca. 3
							ca. 12
38	45	Degussa AG	19	20	Dresdner Bank AG	ca. 10,0 I	ca. 10,0 I
			22	23	Allianz AG Holding	ca. 2,5 I	ca. 2,5 I
			47	51	Henkel KGaA	ca. 17,0 I	ca. 17,0 I
						ca. 29,5 I	ca. 29,5 I
40	52	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	8	4	Ruhrkohle AG	1,9 I	1,9 I
			11	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	7,6 I	7,6 I
			12	13	Deutsche Bank AG	6,3 I	6,3 I
			22	23	Allianz AG Holding	2,2 I	1,7 I
			54	49	Bayernwerk AG	4,1 I	ca. 4,1 I
			61	67	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	über 7,2 I	10,3 I
						über 29,3 I	ca. 31,9 I
41	46	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	22	23	Allianz AG Holding	24,2 I	ca. 20 I
42	39	Metallgesellschaft AG	2	2	Siemens AG	ca. 8,68I	ca. 8,68I
			12	13	Deutsche Bank AG	ca. 10,72I	ca. 10,64I
			19	20	Dresdner Bank AG	23,1 I	ca. 18,00I
			22	23	Allianz AG Holding	ca. 8,68I	ca. 8,68I
						ca. 51,18I	ca. 46,00I
46	35	Preussag AG	61	67	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	48,8 I	ca. 33 I
54	49	Bayernwerk AG	53	56	VIAG Aktiengesellschaft	38,84	38,9
55	48	Ruhrgas AG	4	6	BASF AG	0,15I	0,15I
			8	4	Ruhrkohle AG	18,01I	18,01I
			9	11	VEBA AG	0,12I	0,12I
			11	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	3,45I	
			13	14	Mannesmann AG	8,17I	8,17I
			27	30	Hoesch AG	4,62I	4,62I
			46	35	Preussag AG	1,58I	1,58I
			85	73	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	0,21I	0,21I
			—	78	Deutsche Shell AG	—	14,74I
			—	96	ESSO AG	—	14,74I
						36,31I	62,34I[3]

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1988	1986		1988	1986		1988	1986
57	61	Linde AG	12	13	Deutsche Bank AG	*ca. 10*	
			22	23	Allianz AG Holding	*ca. 12*	*ca. 12*
			24	29	Commerzbank AG	*ca. 10*	*ca. 10*
						ca. 32	*ca. 22*
58	57	Klöckner-Werke AG	12	13	Deutsche Bank AG	*ca. 19,6 I*	
67	65	Hochtief AG[4])	11	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	*über 44,0 I*	*über 44,0 I*
			22	23	Allianz AG Holding	*über 4,4 I*	*über 4,5 I*
			24	29	Commerzbank AG	*über 12,5 I*	*über 12,5 I*
						über 60,9 I	*über 61,0 I*
69	69	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	2	2	Siemens AG	*50*	*50*
			6	9	Robert Bosch GmbH	*50*	*50*
						100	*100*
71	54	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	12	13	Deutsche Bank AG	*41,48 I*	
			22	23	Allianz AG Holding	*unter 10 I*	
						unter 51,48 I	
73	70	Wacker-Chemie GmbH	7	7	Hoechst AG	*50*	*50*
75	77	Philipp Holzmann AG	12	13	Deutsche Bank AG	*35,43*	*über 25*
			24	29	Commerzbank AG	*5,0 I*	*über 7,5 I*
			67	65	Hochtief AG	*20*	*20*
						60,43 I	*über 52,5 I*
76	80	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	9	11	VEBA AG	*10,0 I*	*10,0 I*
			53	56	VIAG Aktiengesellschaft	*10,0 I*	*10,0 I*
						20,0 I	*20,0 I*
77	75	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	100	—	Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	*25,01*	—
			66	—	Asko Deutsche Kaufhaus AG	*5,0* [5])	—
						30,01	—

noch Tabelle 29

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1988	1986		1988	1986		1988	1986
81	83	Bank für Gemeinwirtschaft AG	100	–	Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	50,01[9]	–
88	79	Grundig AG	28	26	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	7,1 I	7,1 I
89	97	Beiersdorf AG	22	23	Allianz AG Holding	31,2 I	32,1 I
90	–	PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG	41	46	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	25	–
92	84	Bergmann-Elektricitäts-Werke AG	2	2	Siemens AG	37,0	37,0
			12	13	Deutsche Bank AG	36,5	36,5
			37	43	Bayerische Vereinsbank AG	25,4	25,0
						98,97[7]	98,5
–	76	Sachs AG	24	29	Commerzbank AG	–	35,01[8]
			26	25	Salzgitter AG	–	24,98
						–	59,99

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".
[2]) Im Zuge des 1989 vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß § 24 Abs. 3 GWB erlaubten Zusammenschlusses mit der Daimler-Benz AG ist die Kapitalmehrheit in deren Besitz übergegangen.
[3]) Die Angaben für 1986 wurden gegenüber dem Siebenten Hauptgutachten geringfügig geändert.
[4]) Inzwischen hat die Commerzbank AG einen 10 %igen Anteil am Aktienkapital der Hochtief AG an RWE verkauft, die damit indirekt mit 54 % über die Kapitalmehrheit bei Hochtief verfügt.
[5]) Die Beteiligung wurde zum Zweck der Weiterveräußerung erworben. Sie ging 1989 auf die TETRA Vermögensverwaltungsgesellschaft GmbH über, die bereits 20 % am Kapital der Volksfürsorge hält und an der die gewerkschaftseigene Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG mit knapp 67 % beteiligt ist.
[6]) Aufgrund vertraglich vereinbarter Stimmrechtsbeschränkungen wird die Bank für Gemeinwirtschaft AG trotz der im Besitz der Aachener und Münchener Beteiligungs-AG befindlichen Kapitalmehrheit nicht in deren Konzernabschluß einbezogen.
[7]) Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wurde dieses Aktienpaket von der Röchling-Gruppe übernommen.
[8]) Hierin sind 10 % Handelsbestand eingeschlossen.
Quelle: Eigene Erhebungen

stockung erfolgte indirekt über die 100 %ige Tochtergesellschaft BGE Beteiligungsgesellschaft für Energieunternehmen mbH, über die auch die bisherige 22 %ige Beteiligung gehalten wird. Im Berichtszeitraum hat die BGE sämtliche Kapitalanteile an der Société Nouvelle Sidéchar erworben, die direkt mit 8,25 % an der Ruhrkohle AG beteiligt ist.

– Die am Aktienkapital der Kaufhof AG direkt gehaltenen Anteile der Dresdner Bank AG mit 9 % und der Commerzbank AG mit 3 % wurden im Berichtszeitraum veräußert.

– Die Deutsche Bank AG hat eine Beteiligung an der Linde AG in Höhe von 10 % erworben. Zusammen mit den Anteilen von Allianz (12 %) und Commerzbank (10 %) werden damit 32 % des Kapitals der Linde AG von Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" gehalten.

– Die Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse bei den Unternehmen Klöckner-Werke AG und Klöckner-Humboldt-Deutz AG (KHD) stehen ebenfalls in Verbindung mit Transaktionen der Deutschen Bank. Sie hat Ende 1988 98 % am Kapital des Handelsunternehmens Klöckner & Co. erworben. Vor dem Hintergrund starker Verluste aus Rohöl-Termingeschäften erfolgte eine Kapitalherabsetzung auf 100,– DM und zugleich eine Erhöhung des Grundkapitals um 250 Mio. DM, das ausschließlich die Deutsche Bank gezeichnet hat. Gleichzeitig wurde die Klöckner & Co. KGaA in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Da das Handelsunternehmen an Klöckner-Werke und an

KHD jeweils eine direkte Beteiligung hält, ist die Deutsche Bank im Zuge ihrer Kapitaltransaktion am 31. Dezember 1988 mittelbar auch an diesen Gesellschaften beteiligt; bei der Klöckner-Werke AG macht dies knapp 20% und bei KHD ca. 41,5% des Aktienkapitals aus. Zwischenzeitlich liegen wieder andere Beteiligungsstrukturen zugrunde, da die Deutsche Bank ihren Anteil an Klöckner & Co. im Januar 1990 weiterveräußert hat; neuer alleiniger Anteilseigner ist danach das Gemeinschaftsunternehmen VIAG/Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH.

458. Bei neun Unternehmen aus dem Untersuchungskreis 1988 (1986: acht) summieren sich die Anteile mehrerer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" auf über 50%. In einem Fall wurde diese Beteiligungshöhe sogar von einem einzelnen Unternehmen gehalten. In 1988 handelt es sich um folgende Gesellschaften:

- Ruhrkohle AG,
- Karstadt AG,
- Metallgesellschaft AG,
- Hochtief AG,
- Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH,
- Klöckner-Humboldt-Deutz AG,
- Philipp Holzmann AG,
- Bank für Gemeinwirtschaft AG,
- Bergmann-Elektricitäts-Werke AG.

Gegenüber 1986 neu dazugekommen sind die Unternehmen Metallgesellschaft AG, KHD und Bank für Gemeinwirtschaft AG (BfG). Bei der BfG haben sich zwar die Beteiligungsverhältnisse gegenüber 1986 nicht geändert, jedoch ist die nach wie vor mit 50% plus einer Aktie beteiligte Aachener und Münchener Beteiligungs-AG (AMB) 1988 in den Kreis der „100 Größten" eingetreten. Aufgrund vertraglich vereinbarter Stimmrechtsbeschränkungen wird die BfG trotz der Kapitalmehrheit nicht in den Konzernabschluß der AMB einbezogen. Die Unternehmen Sachs AG und Ruhrgas AG sind gegenüber 1986 nicht mehr in der betrachteten Gruppe von Beteiligungsunternehmen vertreten. Die Sachs AG schied infolge der mehrheitlichen Übernahme durch die Mannesmann AG aus dem Kreis der „100 Größten" aus. Bei der Ruhrgas AG sank der von Unternehmen der „100 Größten" gehaltene Kapitalanteil von ca. 62% auf ca. 36%, da die beiden Anteilseigner Deutsche Shell AG und ESSO AG 1988 nicht mehr unter den nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen vertreten sind.

459. Als Maß für die *durch Kapitalverflechtungen entstandene Interdependenz* kann der Anteil angesehen werden, den die Summe der mit den entsprechenden Kapitalanteilen gewichteten Wertschöpfungsbeträge der Beteiligungsgesellschaften an der Gesamtwertschöpfung der „100 Größten" ausmacht. Den höchsten Wert von 100% könnte dieser Anteil im theoretisch denkbaren (aber vollkommen unrealistischen) Fall der vollständigen Interdependenz, in dem das Kapital von jedem Unternehmen unter den „100 Größten" zu 100% anderen Unternehmen aus diesem Kreis gehört, erreichen. Dieser Anteil betrug

1986	10,4%,
1988	10,9%.

Der Grad der Interdependenz hat demnach zwischen 1986 und 1988 um 0,5 Prozentpunkte zugenommen. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist zu berücksichtigen, daß hierbei auch jene Effekte zum Tragen kommen, die aus Änderungen in der Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten" resultieren. Dies betrifft sowohl die Anteilseignerseite als auch die Seite der Beteiligungsunternehmen. Schließt man diese Effekte aus, dann hat der Grad der Interdependenz im Jahr 1988 10,8% betragen und liegt folglich auch nach Bereinigung noch um 0,4 Prozentpunkte über dem Ergebnis von 1986.

5.1.3 Zusammenfassende Betrachtung aller Anteilseigner an den „100 Größten"

460. Die *Tabelle 27* zeigt, daß für die Mehrzahl derjenigen Unternehmen, die in 1986 und 1988 zum Kreis der „100 Größten" gehörten, die *Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen unverändert* geblieben sind. An den Veränderungen, die stattfanden, waren in mehreren Fällen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" als Anteilseigner beteiligt, worauf bereits im vorangegangenen Abschnitt eingegangen wurde. Darüber hinaus waren aber auch vielfach andere der in *Tabelle 27* aufgeführten Gruppen von Anteilseignern an Veränderungen beteiligt:

- Durch eine Kapitalerhöhung, an der sich die öffentlichen Anteilseigner nicht beteiligten, und durch die Veräußerung sämtlicher Anteile der Bundesrepublik Deutschland am Aktienkapital der Volkswagen AG — sie wurden im Publikum breit gestreut — verringerte sich der Anteilsbesitz der öffentlichen Hand von 40% auf 17,6%. Die verbleibenden Anteile im Besitz der öffentlichen Hand entfallen auf das Land Niedersachsen.
- Zu einer vollständigen Privatisierung kam es dagegen bei der VEBA AG. Der Bund hat seine Beteiligung in Höhe von 25,6% im März 1987 veräußert; die Aktien wurden breit gestreut.
- Bei der Deutsche Lufthansa AG ging der Anteilsbesitz der öffentlichen Hand, der hauptsächlich auf den Bund entfällt, von 82,2% auf 71,45% zurück. Auf die Bayerische Landesbank Girozentrale, deren Kapital wiederum zu 50% im Besitz öffentlicher Anteilseigner liegt, entfällt ein Kapitalanteil von ca. 5%.
- Der vierte und letzte Fall von Privatisierung bzw. Teilprivatisierung im Berichtszeitraum bezieht sich schließlich auf die VIAG AG. Der Bund und die Kreditanstalt für Wiederaufbau haben Anfang Mai 1988 ihre Anteile in Höhe von zusammen 60% des Grundkapitals der VIAG AG veräußert. Die Anteile wurden von einem 51 Kreditanstalten umfassenden Konsortium unter Leitung der Deutschen Bank an der Börse breit gestreut plaziert.
- Die 15% des Aktienkapitals der MAN AG, die sich 1986 noch in Familienbesitz befanden, sind inzwischen in Streubesitz übergegangen.

- Zu wesentlichen Änderungen der Beteiligungsverhältnisse kam es bei der Kaufhof AG. So sind die beiden Großbanken (Commerzbank und Dresdner Bank) mit zusammen 12 % Kapitalanteil im Jahr 1986 im Anteilseignerkreis von 1988 nicht mehr vertreten. Gleiches gilt auch für den ausländischen Einzelbesitz (Schweizer Bankenverein) in Höhe von 17,4 % und den Familienbesitz in Höhe von 10 %. Stattdessen hat die Metro Vermögensverwaltung mbH & Co. KG ihre 24,9 %ige Beteiligung auf eine über 50 % liegende Kapitalmehrheit aufgestockt. Die restlichen Anteile befinden sich in Streubesitz.
- Das Kapital der Deutsche Babcock AG befindet sich 1988 zu 100 % in Streubesitz. 1986 waren noch über 25 % in ausländischem Einzelbesitz (Iran) und ca. 10 % des Grundkapitals bei der Berliner Handelsbank.
- Bei der Hochtief AG ist der in Streubesitz befindliche Aktienanteil gegenüber 1986 gestiegen, da die 1986 unter der Kategorie „Sonstige" subsumierte Von Finck'sche Industrie-Beteiligungs-KG ihren über 25 % liegenden Anteil am Kapital der Hochtief AG veräußert hat.
- Die Änderungen der Beteiligungsverhältnisse bei der Axel Springer Verlag AG betreffen zum einen den Rückverkauf des 24,9 %igen Kapitalanteils der F+F Burda Gesellschaft für Beteiligungen an die Familiengesellschafter und zum anderen den Anteilserwerb der Kirch-Gruppe in Höhe von 10 %.
- Zum Jahresende 1988 veräußerte die gewerkschaftseigene Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (BGAG) jeweils 25 % und eine Aktie der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG an die Aachener und Münchener Beteiligungs-AG und die italienische Fondiaria Versicherungsgruppe. Weitere 20 % wurden an die TETRA Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH veräußert, an der die BGAG mehrheitlich beteiligt ist. Die restlichen 5 % des Kapitals wurden von der Asko Deutsche Kaufhaus AG erworben, die ihren Anteil jedoch 1989 an TETRA weiterveräußert hat.

Weitere Änderungen in der Anteilseignerstruktur zwischen 1986 und 1988 betreffen die Unternehmen Daimler-Benz, BMW, MBB, Zahnradfabrik Friedrichshafen, Vereinigte Elektrizitätswerke, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Metallgesellschaft, Preussag, Rheinmetall, Nestlé, Michelin und Beiersdorf.

461. In *Tabelle 30* sind die in *Tabelle 27* im einzelnen aufgeführten Angaben über Beteiligungen an den „100 Größten" zusammenfassend dargestellt. Danach gibt es fünf große Gruppen von Unternehmen mit folgenden Beteiligungsverhältnissen,

- Mehrheit in ausländischem Besitz,
- Mehrheit im Besitz der öffentlichen Hand,
- Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen,

Tabelle 30

Aufschlüsselung der hundert größten Unternehmen 1986 und 1988 nach Arten der Beteiligungsverhältnisse

Beteiligungsverhältnis	Anzahl der Unternehmen		Anteil an der Wertschöpfung der „100 Größten" (%)		Durchschnittliche Wertschöpfung (Mio. DM)	
	1988	1986	1988	1986	1988	1986
Mehrheit im Besitz der „100 Größten"	1[1]	0	0,3	0	814	0
Mehrheit in ausländischem Einzelbesitz	16	18	11,4	12,6	1 949	1 772
Mehrheit im Besitz der öffentlichen Hand[2]	13	14	10,2	9,9	2 135	1 788
Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen[3]	21	23	13,9	13,7	1 804	1 508
Über 50 % Streubesitz	28	25	44,4	43,9	4 318	4 451
Mehrheit im Besitz des DGB und seiner Einzelgewerkschaften	0	2	0	0,6	0	805
Sonstiger Mehrheitsbesitz	3	2	1,6	0,9	1 449	1 118
Keine Mehrheit	18	16	18,2	18,5	2 756	2 932
	100	100	99,9[4]	100,1[4]	2 725	2 536

[1] Die Aachener und Münchener Beteiligungs-AG (AMB) hält 50 % und eine Aktie am Kapital der Bank für Gemeinwirtschaft AG (BfG). Aufgrund vertraglich vereinbarter Stimmrechtsbeschränkungen wird die BfG trotz dieser Kapitalmehrheit nicht in den Konzernabschluß der AMB einbezogen.

[2] Enthält die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, an der öffentliche Gebietskörperschaften zwar nicht die Anteils-, jedoch die Stimmenmehrheit halten.

[3] Enthält die Nixdorf Computer AG, an der zwei gemeinnützige Stiftungen zusammen mit der Familie Nixdorf zwar nur 50 % des Kapitals halten, jedoch über die Stimmenmehrheit verfügen.

[4] Rundungsfehler.

Quelle: Eigene Erhebungen

– über 50 % Streubesitz,

– keine Mehrheit,

und drei kleinere Gruppen, bei denen

– Unternehmen der „100 Größten",

– der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Einzelgewerkschaften oder

– sonstige Institutionen

mehrheitlich beteiligt sind.

Zu der mit „keine Mehrheit" gekennzeichneten Gruppe gehören Unternehmen, an denen mehrere wesentliche Minderheitsbeteiligungen bestehen, die sich zu über 50 % addieren, so daß der Streubesitz unterhalb dieser Grenze bleibt. Bemerkenswert ist hier, daß 1988 von den insgesamt 18 Unternehmen 15 zu denen gehörten, an denen andere Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, und daß sich in acht dieser Fälle Beteiligungen von mehreren Unternehmen der „100 Größten" auf über 50 % summierten. Für 1986 ergab sich ein ähnliches Bild. Die Gruppe, bei der Unternehmen der „100 Größten" mehrheitlich beteiligt sind, wird gegenüber früheren Gutachten erstmals aufgeführt[45]).

462. Die Unternehmen, deren Aktienmehrheit sich in Streubesitz befindet, weisen mit Abstand die durchschnittlich größte Wertschöpfung auf. Die durchschnittlich geringste Wertschöpfung haben die Unternehmen mit Mehrheit im Besitz der „100 Größten". Im Mehrheitsbesitz des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Einzelgewerkschaften befindet sich indessen 1988 kein Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten". Die übrigen Gruppen von Unternehmen verteilen sich in einem mittleren Feld mit Werten für die durchschnittliche Wertschöpfung von 1 807 Mio. DM (Unternehmen mit Mehrheit in Familienbesitz) bis 2 756 Mio. DM (Unternehmen mit sonstigem Mehrheitsbesitz).

Die unterschiedliche Größe der Unternehmen, geordnet nach den Beteiligungsverhältnissen, spiegelt sich auch im Anteil dieser Gruppen an der Wertschöpfung der „100 Größten" wider. Knapp 45 % der Wertschöpfung der „100 Größten" entfallen 1988 auf die Unternehmen mit mehrheitlichem Streubesitz des Aktienkapitals, während die anderen Gruppen gemessen an der Anzahl der Unternehmen unterproportionale Wertschöpfungsanteile aufweisen.

463. Die durchschnittliche Wertschöpfung der Unternehmen in den acht Gruppen hat sich unterschiedlich entwickelt. Eine Besonderheit stellt dabei die erstmals aufgeführte Gruppe mit Mehrheit im Besitz der „100 Größten" dar. Mit der Beteiligung der Aachener und Münchener Beteiligungs-AG an der Bank für Gemeinwirtschaft AG in Höhe von 50,01 % ist ein Fall aufgetreten, bei welchem sich der Kapitalanteil eines Unternehmens der „100 Größten" an einem anderen Unternehmen dieses Kreises auf über 50 % beläuft. Bemerkenswert ist ferner die Entwicklung im Zusammenhang mit der Gruppe „Mehrheit im Besitz des DGB und seiner Einzelgewerkschaften". Bereits zwischen 1984 und 1986 war der Wertschöpfungsanteil dieser Gruppe von Unternehmen stark gesunken. Nach dem Ausscheiden der Neuen Heimat aus dem Kreis der „100 Größten" und der geänderten Beteiligungsstruktur bei der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG befindet sich 1988 kein Unternehmen mehr in dieser Gruppe. Bei der Gruppe in mehrheitlichem Besitz der öffentlichen Hand ist die durchschnittliche Wertschöpfung zwischen 1986 und 1988 um 19,4 % gestiegen. Dies ist im wesentlichen auf die überdurchschnittliche Entwicklung der betrachteten Unternehmen zurückzuführen. Dagegen kommt der im Berichtszeitraum erfolgte spürbare Rückgang des Kapitalanteils der öffentlichen Hand bei einer Reihe von Großunternehmen im vorliegenden Ergebnis nicht voll zum Tragen; diesbezügliche Veränderungen ergaben sich insbesondere bei den Unternehmen Volkswagen, VEBA, Deutsche Lufthansa und VIAG.

464. Mit besonderem Interesse hat die Monopolkommission stets auch die Entwicklung der Gruppe ausländisch kontrollierter Großunternehmen verfolgt. Ihre durchschnittliche Wertschöpfung ist im Berichtszeitraum um 9,9 % gestiegen und liegt damit um 2,5 Prozentpunkte leicht über der Wachstumsrate aller hundert größten Unternehmen. Die Steigerung resultiert hauptsächlich aus dem überdurchschnittlichen Wertschöpfungszuwachs bei der Opel AG, der entgegengesetzte Entwicklungen überkompensiert hat. Diese betreffen im wesentlichen das Ausscheiden der drei in ausländischem Mehrheitsbesitz befindlichen Unternehmen Deutsche Shell, Hewlett-Packard und ESSO aus dem Kreis der „100 Größten". Mit der Alusuisse Deutschland kam dagegen nur ein ausländisch kontrolliertes Unternehmen neu dazu.

5.2 Kooperation im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen

5.2.1 Methodische Vorbemerkungen und allgemeine Angaben zu den ermittelten Gemeinschaftsunternehmen

465. In der folgenden Untersuchung ist die *direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung von zwei oder mehreren Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 und 1988 mit je mindestens 25 %* das Kriterium zur Ermittlung der Gemeinschaftsunternehmen. Beim Ausweis einer indirekten Beteiligung müssen die zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaften von dem betreffenden Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beherrscht sein.

466. Grundlage für die Ermittlung der Gemeinschaftsunternehmen sind die Geschäftsberichte der „100 Größten", die Loseblattsammlungen des Hoppenstedt-Verlages „Konzerne in Schaubildern" und „Konzerne aktuell" sowie die Meldungen des Bundeskartellamtes über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse. Bei gegebenenfalls voneinander abweichenden Angaben, die sich in Einzelfällen durch den unterschiedlichen Stand ergeben, wurde stets die Angabe des Geschäftsberichts zugrunde gelegt.

Das verwendete Datenmaterial läßt *keine lückenlose Erfassung aller Beteiligungen der „100 Größten"* zu.

[45]) Vgl. Fn. 1 zu Tabelle 30.

Nur wenige Gesellschaften veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten eine vollständige Übersicht über ihre Beteiligungen, die gemäß § 285 Nr. 11 HGB ab einer Höhe von 20 % anzeigepflichtig sind. In vielen Fällen werden neben dem Konsolidierungskreis nur wenige ausgewählte Beteiligungen angegeben. Die vollständige Beteiligungsübersicht wird beim Handelsregister hinterlegt. Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf Beteiligungen von mindestens 25 % berechtigt jedoch zu der Annahme, daß die Zahl der nicht erfaßten Gemeinschaftsunternehmen gering ist.

467. Hinzuweisen ist weiterhin auf eine methodische Begrenzung, die darin besteht, daß sich die vorliegende Untersuchung auf Unternehmen mit Sitz im Inland beschränkt. Hierdurch werden alle Gemeinschaftsunternehmen aus der Untersuchung ausgeklammert, die — obwohl im Ausland ansässig — der Kooperation deutscher und ausländischer Partner auf dem deutschen Markt dienen.

468. Die *Analyse der Beteiligungen* an den „100 Größten" in Abschnitt 5.1.2 hat gezeigt, daß Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" Anteile an anderen Unternehmen aus diesem Kreis hielten. Nach den oben festgelegten Abgrenzungen zählten von den „100 Größten" 1986 und 1988 die Unternehmen Karstadt AG, Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, Bergmann-Elektricitäts-Werke AG sowie 1988 zusätzlich die Ruhrkohle AG zu den Gemeinschaftsunternehmen. Unternehmen, an denen diese als Gemeinschaftsunternehmen identifizierten Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zusammen mit ihren Anteilseignern, durch die sie zu Gemeinschaftsunternehmen werden, mit mehr als 25 % beteiligt waren, werden ihrerseits nicht als Gemeinschaftsunternehmen gewertet. Unter den ausgewiesenen Beteiligungen der „100 Größten" wurden 1988 nach der oben angegebenen Abgrenzung 194 Gemeinschaftsunternehmen registriert. Im Jahr 1986 waren es 189 Gemeinschaftsunternehmen. In den Kreis der Gemeinschaftsunternehmen, an denen Unternehmen der „100 Größten" Beteiligungen halten, sind zwischen 1986 und 1988 58 Unternehmen neu eingetreten und 53 Unternehmen ausgeschieden. Von diesen 53 Unternehmen sind acht deshalb weggefallen, weil eine Reihe von Anteilseignern 1988 aus dem Kreis der „100 Größten" ausgeschieden ist. Weitere fünf Gemeinschaftsunternehmen sind dadurch weggefallen, daß die Ruhrkohle AG 1988 selbst ein Gemeinschaftsunternehmen der VEBA AG und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG darstellt. Die verbleibenden 40 Gemeinschaftsunternehmen sind deshalb ausgeschieden, weil die Kapitalanteile auf Unternehmen außerhalb des Berichtskreises übergegangen sind, eine mehrheitliche Übernahme durch ein Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" stattgefunden hat oder das Gemeinschaftsunternehmen zwischen 1986 und 1988 aufgelöst wurde.

469. Um einen Eindruck von der *Größe der Gemeinschaftsunternehmen* zu gewinnen, wurde deren Nominalkapital erhoben. Das durchschnittliche Nominalkapital betrug 1988 42 Mio. DM, wobei die einzelnen Beträge zwischen 0 (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und 535 Mio. DM (Ruhrkohle AG) streuten. Bei einem durchschnittlichen Nominalkapital der „100 Größten" von 680 Mio. DM wird das erwartete Größengefälle zwischen den Unternehmen aus diesem Kreis und ihren Gemeinschaftsunternehmen deutlich. Für 1986 ergab sich mit 38 Mio. DM einerseits und 657 Mio. DM andererseits eine ähnlich deutliche Diskrepanz hinsichtlich des durchschnittlichen Nominalkapitals.

470. Die *vorherrschende Rechtsform* bei den Gemeinschaftsunternehmen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 75,2 % der Gemeinschaftsunternehmen waren in dieser Form organisiert, 16,0 % in der Form der Aktiengesellschaft, 5,2 % in der Form der GmbH & Co. KG und 3,6 % in sonstigen Rechtsformen.

5.2.2 Verflechtungen der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen

471. *Tabelle 31* zeigt, daß die 194 Gemeinschaftsunternehmen im Jahr 1988 68 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zuzurechnen waren. Die 189 Gemeinschaftsunternehmen 1986 waren 65 Unternehmen zuzurechnen. Diese Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" besaßen 1988 insgesamt 400 Beteiligungen (1986: 390) an Gemeinschaftsunternehmen. Damit waren die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", die Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen aufwiesen, in beiden Jahren durchschnittlich an drei Gemeinschaftsunternehmen, meistens nur mit einem weiteren Unternehmen der „100 Größten", beteiligt. Lediglich an elf Gemeinschaftsunternehmen waren 1988 mehr als zwei Unternehmen der „100 Größten" beteiligt.

An den Gemeinschaftsunternehmen waren wie in der vorangegangenen Berichtsperiode besonders häufig Unternehmen aus der ersten Hälfte der Rangfolge der „100 Größten" beteiligt. Von den Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen entfielen 1988 und 1986 knapp 80 % auf die 50 größten Unternehmen. Auf die 25 größten Unternehmen entfielen 1988 allein 55 % (1986: 50,8 %) der Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen. Von den Unternehmen, für die keine Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen ermittelt werden konnte, befanden sich in beiden Jahren jeweils ca. 70 % in der zweiten Hälfte der Rangliste der „100 Größten".

Die Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen 1986 und 1988 über Gemeinschaftsunternehmen (GU)[1]

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
1	1988	Daimler-Benz AG	242, 244, 248, 250	8	6
(1)	1986			3	3
2	1988	Siemens AG	243, 250	11	11
(2)	1986			7	7
3	1988	Volkswagen AG	244	3	3
(3)	1986			1	1
4	1988	BASF AG	200	7	5
(6)	1986			9	7
5	1988	Bayer AG	200	7	4
(5)	1986			3	3
6	1988	Robert Bosch GmbH	242, 244, 250	5	6
(9)	1986			4	4
7	1988	Hoechst AG	200	6	7
(7)	1986			6	6
8	1988	Ruhrkohle AG	101, 110, 200	13	10
(4)	1986			20	11
9	1988	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	38	19
(11)	1986			39	19
10	1988	Thyssen AG	230-232, 240, 242, 245, 246	12	9
(10)	1986			9	7
11	1988	Rheinisch-Westfälisches	101, 116, 205,40/41	14	9
(12)	1986	Elektrizitätswerk AG		13	8
12	1988	Deutsche Bank AG	601	22	12
(13)	1986			25	10
13	1988	Mannesmann AG	230-232, 242, 40/41	8	6
(14)	1986			7	6
14	1988	Bayerische Motoren Werke AG	244	1	1
(17)	1986			2	2
15	1988	Ford-Werke AG	244	0	0
(16)	1986			0	0
16	1988	Deutsche Lufthansa AG	51	3	3
(22)	1986			2	2
17	1988	Adam Opel AG	244	0	0
(19)	1986			0	0
18	1988	IBM Deutschland GmbH	243	0	0
(15)	1986			0	0
19	1988	Dresdner Bank AG	601	14	11
(20)	1986			14	7
20	1988	Fried. Krupp GmbH	230-232, 240, 242, 246, 40/41	15	8
(18)	1986			9	4
21	1988	MAN AG	233, 240, 242, 244, 40/41	4	4
(21)	1986			3	3
22	1988	Allianz AG Holding	61	8	8
(23)	1986			9	9
23	1988	Messerschmitt-Bölkow-Blohm	248	4	3
(24)	1986	GmbH		4	3
24	1988	Commerzbank AG	601	17	5
(29)	1986			18	5

noch Tabelle 31

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschafts-zweig[2]	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
25	1988	Karstadt AG	43	0	0
(28)	1986			0	0
26	1988	Salzgitter AG	230-232, 240, 246,	5	5
(25)	1986		40/41	8	7
27	1988	Hoesch AG	230-232, 237, 238,	8	4
(30)	1986		40/41	9	5
28	1988	Allgemeine Deutsche Philips	250	4	4
(26)	1986	Industrie GmbH		3	3
29	1988	Asea Brown Boveri AG[3]	250	1	1
(31)	1986			0	0
30	1988	Feldmühle Nobel AG	200, 230-232, 242,	0	0
(8)	1986		264	1	1
31	1988	REWE Handelsgesellschaft	43	0	0
(38)	1986	Leibbrand oHG		0	0
32	1988	Deutsche Unilever GmbH	28/29	0	0
(33)	1986			0	0
33	1988	Zahnradfabrik Friedrichshafen	242, 244	1	1
(37)	1986	AG		1	1
34	1988	Standard Elektrik Lorenz AG	242, 250	5	5
(27)	1986			3	3
35	1988	Kaufhof AG	43	1	2
(34)	1986			2	2
36	1988	Gustav und Grete Schickedanz	265, 43	2	2
(72)	1986	Holding KG[4]		6	2
37	1988	Bayerische Vereinsbank AG	601	11	6
(43)	1986			12	8
38	1988	Degussa AG	200, 210, 233, 238,	10	8
(45)	1986		40/41	9	7
39	1988	Saarbergwerke AG	110	7	6
(32)	1986			7	6
40	1988	Vereinigte Elektrizitätswerke	101, 103, 105	3	1
(52)	1986	Westfalen AG		4	4
41	1988	Bayerische Hypotheken- und	601	9	4
(46)	1986	Wechsel-Bank AG		7	2
42	1988	Metallgesellschaft AG	233, 40/41	14	9
(39)	1986			11	6
43	1988	ITT Gesellschaft für Beteiligun-	242, 244, 40/41	0	0
(50)	1986	gen mbH		0	0
44	1988	Carl-Zeiss-Stiftung	252	0	0
(42)	1986			1	1
45	1988	Bertelsmann AG	76	1	1
(40)	1986			0	0
46	1988	Preussag AG	110, 116, 200, 233	8	7
(35)	1986			9	7
47	1988	Henkel KGaA	200	2	2
(51)	1986			3	3
48	1988	Nixdorf Computer AG	243	2	2
(58)	1986			0	0
49	1988	BATIG Gesellschaft für	210, 299, 43	3	4
(36)	1986	Beteiligungen mbH		3	3
50	1988	Continental Gummi-Werke AG	213	2	2
(47)	1986			2	2

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
51	1988	FAG Kugelfischer Georg Schäfer	*242, 244*	1	1
(44)	1986	KGaA		0	0
52	1988	Hamburger Gesellschaft für Be-	*101*, 103, 105, 51	4	1
(–)	1986	teiligungsverwaltung mbH[5]		–	–
53	1988	VIAG Aktiengesellschaft	101, 200, 233	7	7
(56)	1986			5	3
54	1988	Bayernwerk AG	101	12	6
(49)	1986			12	7
55	1988	Ruhrgas AG	103	1	1
(48)	1986			2	3
56	1988	Deutsche Babcock AG	240, 241, *242*	0	0
(60)	1986			0	0
57	1988	Linde AG	242	2	2
(61)	1986			2	2
58	1988	Klöckner-Werke AG	*230-232*, 237, 238,	1	2
(57)	1986		242	4	4
59	1988	Schering AG	200	0	0
(62)	1986			1	1
60	1988	Hertie Waren- und Kaufhaus	43	1	2
(53)	1986	GmbH		0	0
61	1988	Westdeutsche Landesbank	602	9	6
(67)	1986	Girozentrale		6	6
62	1988	Enka AG	200	0	0
(59)	1986			0	0
63	1988	Compagnie de Saint-Gobain	227, 234	0	0
(55)	1986	(Deutsche Gruppe)		0	0
64	1988	Saarstahl Völklingen GmbH	230-232	4	3
(64)	1986			5	4
65	1988	C.&A. Brenninkmeyer	43	0	0
(66)	1986			0	0
66	1988	Asko Deutsche Kaufhaus AG	43	0	0
(–)	1986			–	–
67	1988	Hochtief AG	30	1	1
(65)	1986			1	1
68	1988	Axel Springer Verlag AG	76	0	0
(63)	1986			0	0
69	1988	Bosch-Siemens Hausgeräte	250	0	0
(69)	1986	GmbH		0	0
70	1988	Rheinmetall Berlin AG	*242*, 244, 252	2	1
(71)	1986			0	0
71	1988	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	240, *242*, 244, 248	2	1
(54)	1986			0	0
72	1988	Nestlé Deutschland AG[6]	28/29	0	0
(68)	1986			0	0
73	1988	Wacker-Chemie GmbH	200	2	2
(70)	1986			2	2
74	1988	Freudenberg & Co.	210	0	0
(74)	1986			0	0
75	1988	Philipp Holzmann AG	30	2	2
(77)	1986			6	2
76	1988	Berliner Kraft- und Licht	*101*, 105	1	2
(80)	1986	(Bewag)-AG		1	1

noch Tabelle 31

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschafts-zweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
77	1988	Volksfürsorge Deutsche Lebens-	61	0	0
(75)	1986	versicherung AG		1	1
78	1988	DG Bank Deutsche Genossen-	603	0	0
(–)	1986	schaftsbank		–	–
79	1988	C.H. Boehringer Sohn, Ingelheim	200	0	0
(85)	1986			3	2
80	1988	Otto Versand GmbH & Co.	43	0	0
(95)	1986			0	0
81	1988	Bank für Gemeinwirtschaft AG	601	1	1
(83)	1986			2	2
82	1988	Victoria Lebens-Versicherungs-	61	1	1
(–)	1986	AG		–	–
83	1988	Flughafen Frankfurt Main AG	51	0	0
(92)	1986			0	0
84	1988	Diehl GmbH & Co.	233, 242, 250, 254,	8	6
(93)	1986		256	3	2
85	1988	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	*110*, 230-232	1	1
(73)	1986			0	0
86	1988	Boehringer Mannheim GmbH	200	0	0
(88)	1986			0	0
87	1988	Michelin Reifenwerke KGaA	213	0	0
(86)	1986			0	0
88	1988	Grundig AG	*250*, 243	0	0
(79)	1986			0	0
89	1988	Beiersdorf AG	200	0	0
(97)	1986			1	1
90	1988	PWA Papierwerke Waldhof-	264	0	0
(–)	1986	Aschaffenburg AG		–	–
91	1988	E. Merck	200	0	0
(100)	1986			2	1
92	1988	Bergmann-Elektricitäts-Werke	242, 250, 252	1	1
(84)	1986	AG		0	0
93	1988	Miele & Cie. GmbH & Co.	250	0	0
(–)	1986			–	–
94	1988	Bayerische Landesbank	602	7	9
(–)	1986	Girozentrale		–	–
95	1988	SKF GmbH	242, *244*	1	1
(89)	1986			0	0
96	1988	Alusuisse Deutschland GmbH	200, 222, 233	0	0
(–)	1986			–	–
97	1988	Strabag Bau-AG	30	4	4
(99)	1986			1	1
98	1988	VDO Adolf Schindling AG	244	1	1
(–)	1986			–	–
99	1988	Energie-Versorgung Schwaben	101	3	3
(87)	1986	AG		3	4
100	1988	Aachener und Münchener	61	1	1
(–)	1986	Beteiligungs-AG		–	–
–	1988	co op AG	40/41, *43*	–	–
(41)	1986			0	0

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
—	1988	Sachs AG	242, *244*	—	—
(76)	1986			0	0
—	1988	Deutsche Shell AG	116, 205, 40/41	—	—
(78)	1986			5	3
—	1988	Neue Heimat AG Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen[7]	794	—	—
(81)	1986			0	0
—	1988	Porsche AG	244	—	—
(82)	1986			0	0
—	1988	Oetker-Gruppe	28/29	—	—
(90)	1986			4	4
—	1988	Hewlett-Packard GmbH	250	—	—
(91)	1986			0	0
—	1988	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	*101*, 105	—	—
(94)	1986			5	1
—	1988	ESSO AG	116, 205, 40/41	—	—
(96)	1986			4	2
—	1988	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	293, 299	—	—
(98)	1986			1	1

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".
[2] Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe mehrerer Nummern bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgelegt werden kann, unterbleibt eine besondere Markierung.
[3] 1986 Brown Boveri & Cie AG. Die Asea Brown Boveri AG entstand 1988 durch die Zusammenlegung der industriellen Aktivitäten der früheren BBC mit der ASEA AB (Schweden).
[4] 1986 wurde der Einzelabschluß der Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle — zugrunde gelegt.
[5] Holdinggesellschaft u. a. der 1987 übernommenen Hamburgische Electricitäts-Werke AG.
[6] 1986 Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH.
[7] 1986 Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH.
Quelle: Eigene Erhebungen

472. *Tabelle 32* zeigt an, wieviele der 68 Unternehmen 1988 (65 Unternehmen 1986) über Gemeinschaftsunternehmen mit 1 bis 2, 3 bis 5, 6 bis 10 usw. anderen Unternehmen aus diesem Kreis zusammengearbeitet haben.

Tabelle 32

Häufigkeit der Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen über Gemeinschaftsunternehmen 1986 und 1988

Anzahl der Verflechtungen	Anzahl der Unternehmen	
	1988	1986
1 bis 2	29	26
3 bis 5	16	20
6 bis 10	19	17
11 bis 15	3	1
16 bis 20	1	1
insgesamt	68	65

Quelle: Eigene Erhebungen

In ca. 34 % der Fälle (1986: ca. 29 %) fand eine Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen mit mehr als fünf anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" statt. Die größte Anzahl von Verflechtungen dieser Art wiesen 1988 die Unternehmen VEBA AG mit 19, Deutsche Bank AG mit zwölf sowie Siemens AG und Dresdner Bank AG mit jeweils elf Verflechtungen auf.

473. Die *Gesamtzahl der Verflechtungen*[46] *der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen* war

1986 260,
1988 295.

Berücksichtigt man, daß die theoretisch höchstmögliche Zahl der Verflechtungen zwischen den „100 Größten" 9 900 ist (jedes der hundert Unternehmen wäre mit allen anderen 99 Unternehmen verflochten), dann stellt der Anteil der wahrgenommenen Möglichkeiten an dieser Maximalzahl ein Maß für den Grad der Verflechtung dar. Dieser Anteil betrug

1986 2,6 %,
1988 3,0 %.

[46] Hierbei zählt jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle 31 jeweils beiden miteinander verflochtenen Unternehmen zugerechnet wird.

Der Grad der Verflechtung hat demnach um 0,4 Prozentpunkte zugenommen. Von der Veränderung des Kreises der „100 Größten" gingen dabei keine nennenswerten Einflüsse aus, da sich die Verflechtungen der neuen und ausscheidenden Unternehmen im Durchschnitt ausgleichen. Bemerkenswert ist die vergleichsweise hohe Anzahl von Verknüpfungen (neun) bei der neu eingetretenen Bayerischen Landesbank. Die stärksten Zunahmen der Verflechtungen über Gemeinschaftsunternehmen ergaben sich mit jeweils vier zusätzlichen Verbindungen bei den Unternehmen Siemens AG, Dresdner Bank AG, Fried. Krupp GmbH, VIAG AG und Diehl GmbH & Co.

474. Der Verflechtungsgrad bezüglich der Gemeinschaftsunternehmen ist in den einzelnen *Wirtschaftszweigen*[47]) unterschiedlich hoch. Eine Ordnung der Wirtschaftszweige nach der Intensität der Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen ergibt für die „100 Größten" folgendes Bild:[48])

— Kreditgewerbe	34,7 %,
— Elektrizitätsversorgung	33,3 %,
— Eisenschaffende Industrie	25,0 %,
— NE-Metallerzeugung	23,8 %,
— Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	13,3 %,
— Einzelhandel	11,1 %,
— Elektrotechnik	10,9 %,
— Chemische Industrie	9,8 %,
— Maschinenbau	8,8 %,
— Kraftfahrzeugbau	3,3 %.

Danach arbeiten die Unternehmen des Kreditgewerbes und der Elektrizitätsversorgung am intensivsten über Gemeinschaftsunternehmen zusammen, während die Unternehmen aus den Bereichen Maschinenbau, Chemische Industrie und insbesondere Kraftfahrzeugbau nur in geringem Umfang über Gemeinschaftsunternehmen verflochten sind.

5.3 Personelle Verflechtungen

5.3.1 Methodische Vorbemerkungen

475. Die Erhebung der personellen Verflechtungen beruht in erster Linie auf den Geschäftsberichten der Großunternehmen. 1988 unterscheiden 96 Unternehmen der „100 Größten" (1986: 95 Unternehmen) in ihren Geschäftsberichten zwischen Geschäftsführung und einem Kontrollorgan (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Gesellschafterausschuß, Vermittlungsausschuß, Unternehmensrat, etc.) und geben die personelle Besetzung dieser geschäftsführenden und kontrollierenden Gremien an. Es wird nicht verkannt, daß die Befugnisse der Kontrollorgane vor allem nach den Rechtsformen und Gesellschaftsverträgen der Unternehmen inhaltlich unterschiedlich zu bestimmen sind. Nach der Intention dieser Erhebung kommt es jedoch primär nicht auf die Befugnisse dieser Organe im einzelnen an, sondern darauf, daß über sie Kontaktmöglichkeiten auf hoher Ebene der Unternehmenshierarchie geschaffen werden können.

476. In der vorliegenden Untersuchung werden ausschließlich direkte personelle Verflechtungen ermittelt, bei denen eine oder mehrere Personen gleichzeitig den Leitungs- und Kontrollorganen von zwei oder mehr Unternehmen der „100 Größten" angehören. Indirekte personelle Verflechtungen dagegen können aufgrund der damit verbundenen umfangreichen Erhebungs- und Auswertungsarbeiten nicht berücksichtigt werden. Sie liegen vor, wenn die personelle Verbindung über dritte Gesellschaften oder über Tochterunternehmen zustande kommt.

477. Für eine *gruppenspezifische Aufschlüsselung* der Mitglieder der Kontrollorgane wird insbesondere danach unterschieden, ob der Mandatsträger

- Geschäftsführungsmitglied eines anderen Unternehmens aus dem Kreis der „100 Größten",
- Repräsentant einer Bank bzw. einer Versicherung,
- Gewerkschaftsvertreter oder
- Angestellter des Unternehmens

ist. Als Repräsentanten von Banken bzw. Versicherungen werden Mitglieder der Geschäftsleitung, ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern sie noch Mitglied des Aufsichtsrats sind, sowie Mitarbeiter von Banken bzw. Versicherungen gewertet. Gewerkschaftsvertreter sind in dieser Untersuchung hauptamtliche Organisationsvertreter, die aufgrund der Mitbestimmungsgesetzgebung auf Arbeitnehmerseite neben Arbeitnehmern der betreffenden Unternehmen Mandate in Kontrollorganen innehaben.

478. Die gruppenspezifische Zuordnung der Mitglieder der Kontrollorgane und mithin die Ermittlung der personellen Verflechtungen ist auf der Grundlage der in den Geschäftsberichten enthaltenen Angaben nicht lückenlos möglich. Die Unvollständigkeit der Daten in bezug auf die Herkunft der Kontrollorganmitglieder läßt außerdem keine weitergehende gruppenspezifische Aufschlüsselung — etwa nach Vertretern staatlicher Institutionen — zu. Gemäß § 285 Nr. 10 HGB haben Kapitalgesellschaften im Anhang lediglich die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Kontrollorgans anzugeben. Zu mehr Transparenz und einem höheren Informationsgehalt würden die zusätzliche Offenlegung weiterer parallel wahrgenommener Mandate sowie eine nähere Funktionsbezeichnung beitragen. Angaben dieser Art werden in Einzelfällen freiwillig im Anhang zum Jahresabschluß veröffentlicht. Soweit eine Gruppenzuordnung von Kontrollorganmitgliedern aus den genannten Gründen nicht möglich war, wurde bei der Erhebung ergänzend auf das Handbuch „Leitende Männer und Frauen der Wirtschaft", Ausgaben 1987 und 1989, des Hoppenstedt-Verlages zurückgegriffen. Die Gewerkschaftsvertreter wurden vom Deutschen Gewerkschaftsbund erfragt.

[47]) Berücksichtigt wurden nur diejenigen Wirtschaftszweige, in denen mindestens fünf Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" tätig waren.

[48]) Bei der Bestimmung des branchenspezifischen Verflechtungsgrades wird analog zu der für alle hundert Großunternehmen angewandten Methode verfahren.

5.3.2 Darstellung der personellen Verflechtungen zwischen den „100 Größten"

479. Die Darstellung der personellen Verflechtungen in *Tabelle 33* unterscheidet danach, ob sie

- durch Mitglieder der Geschäftsführung eines Unternehmens, die Kontrollorganmandate in anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" wahrnehmen, oder
- durch Mandatsträger, die gleichzeitig in mehreren Kontrollorganen tätig sind (wobei unberücksichtigt bleibt, ob sie Geschäftsführungsmitglied eines verflochtenen Unternehmens sind oder nicht),

entstanden sind.

480. *Tabelle 33* zeigt, daß 1988 50 Unternehmen (1986: 47 Unternehmen) aus dem Kreis der „100 Größten" Mitglieder ihrer Geschäftsführung in die Kontrollorgane anderer Unternehmen aus diesem Kreis entsandten. Demgegenüber waren 1986 und 1988 in je 76 Kontrollorganen der jeweils zu den „100 Größten" gehörenden Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung anderer solcher Unternehmen vertreten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Geschäftsführungsmitglieder der Banken und der Konzerne an der Spitze der Rangliste der „100 Größten" vielfach mehrere Kontrollorganmandate gleichzeitig wahrnehmen.

Als herausragendes Beispiel ist hier die Deutsche Bank zu nennen. Sie entsandte im Jahr 1988 Mitglieder ihres Vorstandes in 35 (1986: 33) Kontrollorgane der „100 Größten", während 1988 drei und 1986 nur ein Unternehmen der „100 Größten" über ihre Geschäftsführung im Aufsichtsrat der Deutschen Bank vertreten waren.

481. Die zehn Unternehmen an der Spitze der Rangfolge waren 1988 im Durchschnitt in fünf bis sechs (1986 in drei bis vier) Kontrollorganen anderer Unternehmen vertreten. Im Vergleich dazu entsandten 1988 im Durchschnitt drei bis vier Unternehmen (1986: drei Unternehmen) Geschäftsführungsmitglieder in die Aufsichtsräte dieser zehn größten Unternehmen. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist zu berücksichtigen, daß hierbei auch die Veränderungen in der Zusammensetzung des Kreises der zehn größten Unternehmen zum Tragen kommen. Die ausscheidende Feldmühle Nobel AG ist lediglich in einem Kontrollorgan eines anderen Unternehmens vertreten, während die neu dazugekommene VEBA AG in acht Kontrollorganen repräsentiert ist. Schließt man diesen Effekt aus, so waren die zehn größten Unternehmen 1988 durchschnittlich immer noch in fünf Kontrollorganen anderer Unternehmen der „100 Größten" vertreten; die Zahl der Mandate hat demnach gegenüber 1986 zugenommen.

Die letzten zehn Unternehmen der Rangfolge waren in beiden Jahren mit insgesamt jeweils acht Geschäftsführungsmitgliedern in den Kontrollorganen anderer Unternehmen vertreten, während in ihren Kontrollorganen 1988 zwölf und 1986 sechs Geschäftsführungsmitglieder anderer Unternehmen der „100 Größten" repräsentiert waren. Die Veränderung gegenüber 1986 beruht auch hier teilweise auf der neuen Zusammensetzung des Kreises der letzten Zehn der Rangfolge.

482. Die Gesamtzahl der Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder in den Kontrollorganen der „100 Größten" betrug

1986	206,
1988	235.

Davon wurden von 13 (1986: neun) unter den „100 Größten" befindlichen Banken und Versicherungen

1986	100,
1988	106

bzw.

1986	48,5 %,
1988	45,5 %

wahrgenommen. Die Gesamtzahl der personellen Verflechtungen hat demnach stärker zugenommen als die Anzahl der Verflechtungen über die Geschäftsführungsmitglieder der Banken und Versicherungen.

483. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist die Frage von besonderem Interesse, *ob durch personelle Verflechtungen zwischen Geschäftsführung und Kontrollorgan Unternehmen gleicher Wirtschaftszweige miteinander verbunden werden.* Dabei werden jene Fälle berücksichtigt, bei denen mindestens eines der jeweils zwei personell verbundenen Unternehmen schwerpunktmäßig dem entsprechenden Wirtschaftszweig angehört.

Es konnten 1988 insgesamt 20 (1986: 18) Verflechtungen dieser Art festgestellt werden. In der Mehrzahl der betrachteten personellen Verbindungen galt jedoch, daß das Unternehmen, welches Geschäftsführungsmitglieder in das Kontrollorgan des anderen Unternehmens entsandte, gleichzeitig auch einen wesentlichen Kapitalanteil (in der Regel über 10 %) an diesem Unternehmen hielt oder daß ein drittes Unternehmen wesentliche Kapitalanteile an beiden Unternehmen besaß. Es verbleiben 1988 acht (1986: sieben) Fälle, bei denen nach den vorliegenden Informationen keine Kapitalverflechtung zwischen den beiden Unternehmen existierte. Dabei handelt es sich um die Unternehmen[49])

- Volkswagen AG und SKF GmbH,
- Bayer AG und VEBA AG,
- Ruhrkohle AG und Eschweiler Bergwerks-Verein AG,
- Zahnradfabrik Friedrichshafen AG und SKF GmbH,
- Beiersdorf AG und Feldmühle Nobel AG,
- E. Merck und BASF AG,
- E. Merck und Ruhrkohle AG sowie
- Bergmann Elektricitäts-Werke AG und Rheinmetall Berlin AG

aus den Wirtschaftszweigen Kraftfahrzeugbau, Steinkohlenbergbau, Chemische Industrie und Maschinenbau.

[49]) Das Unternehmen, welches das Geschäftsführungsmitglied in das Kontrollorgan des anderen Unternehmens entsandte, wird zuerst genannt.

Tabelle 33

Die personellen Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen 1986 und 1988 [1])

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen...		
			...in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	...die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben [2])	...mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
1	1988	Daimler-Benz AG	6	5 (4)	28
(1)	1986		5	4 (3)	24
2	1988	Siemens AG	12	4 (3)	25
(2)	1986		9	3 (2)	27
3	1988	Volkswagen AG	4	3 (2)	22
(3)	1986		4	1 (1)	25
4	1988	BASF AG	2	4 (2)	20
(6)	1986		1	1 (0)	14
5	1988	Bayer AG	4	3 (2)	23
(5)	1986		4	3 (2)	20
6	1988	Robert Bosch GmbH	7	1 (1)	7
(9)	1986		4	0	14
7	1988	Hoechst AG	2	3 (2)	17
(7)	1986		1	1 (1)	12
8	1988	Ruhrkohle AG	3	4 (0)	15
(4)	1986		2	5 (0)	13
9	1988	VEBA AG	8	4 (2)	27
(11)	1986		6	2 (1)	24
10	1988	Thyssen AG	7	4 (3)	27
(10)	1986		5	4 (3)	29
11	1988	Rheinisch-Westfälisches	9	4 (3)	25
(12)	1986	Elektrizitätswerk AG	8	4 (3)	26
12	1988	Deutsche Bank AG	35	3 (0)	18
(13)	1986		33	1 (0)	20
13	1988	Mannesmann AG	3	2 (0)	27
(14)	1986		1	4 (1)	27
14	1988	Bayerische Motoren Werke AG	2	2 (0)	7
(17)	1986		1	2 (1)	9
15	1988	Ford-Werke AG	0	1 (1)	2
(16)	1986		0	1 (1)	2
16	1988	Deutsche Lufthansa AG	0	2 (2)	13
(22)	1986		0	1 (1)	9
17	1988	Adam Opel AG	0	1 (0)	2
(19)	1986		0	1 (0)	2
18	1988	IBM Deutschland GmbH	0	2 (0)	4
(15)	1986		0	0	0
19	1988	Dresdner Bank AG	19	1 (0)	19
(20)	1986		17	1 (0)	18
20	1988	Fried. Krupp GmbH	0	4 (1)	18
(18)	1986		1	3 (1)	14
21	1988	MAN AG	3	7 (2)	29
(21)	1986		2	4 (2)	30
22	1988	Allianz AG Holding	19	9 (2)	30
(23)	1986		18	6 (2)	25
23	1988	Messerschmitt-Bölkow-Blohm	2	1 (0)	4
(24)	1986	GmbH	2	1 (1)	5

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen...		
			...in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	...die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2]	...mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
24	1988	Commerzbank AG	17	4 (1)	13
(29)	1986		16	3 (1)	14
25	1988	Karstadt AG	0	6 (3)	19
(28)	1986		0	6 (3)	22
26	1988	Salzgitter AG	0	4 (2)	17
(25)	1986		2	5 (2)	21
27	1988	Hoesch AG	4	5 (1)	8
(30)	1986		2	5 (1)	7
28	1988	Allgemeine Deutsche Philips	0	1 (0)	1
(26)	1986	Industrie GmbH	0	0	2
29	1988	Asea Brown Boveri AG[3]	0	4 (4)	16
(31)	1986		0	3 (3)	17
30	1988	Feldmühle Nobel AG	1	3 (1)	10
(8)	1986		0	6 (1)	11
31	1988	REWE Handelsgesellschaft	0	0	0
(38)	1986	Leibbrand oHG[4]	0	0	0
32	1988	Deutsche Unilever GmbH	1	0	3
(33)	1986		1	1 (0)	4
33	1988	Zahnradfabrik Friedrichshafen	1	0	1
(37)	1986	AG	1	0	0
34	1988	Standard Elektrik Lorenz AG	0	4 (3)	13
(27)	1986		0	3 (3)	14
35	1988	Kaufhof AG	1	3 (3)	6
(34)	1986		0	3 (2)	6
36	1988	Gustav und Grete Schickedanz	0	0	0
(72)	1986	Holding KG[5]	0	0	0
37	1988	Bayerische Vereinsbank AG	7	3 (0)	4
(43)	1986		8	2 (0)	8
38	1988	Degussa AG	0	4 (1)	18
(45)	1986		0	3 (1)	14
39	1988	Saarbergwerke AG	0	2 (1)	7
(32)	1986		0	1 (0)	11
40	1988	Vereinigte Elektrizitätswerke	2	3 (2)	6
(52)	1986	Westfalen AG	2	3 (3)	7
41	1988	Bayerische Hypotheken- und	2	4 (1)	10
(46)	1986	Wechsel-Bank AG	0	4 (1)	7
42	1988	Metallgesellschaft AG	4	3 (2)	9
(39)	1986		3	4 (2)	19
43	1988	ITT Gesellschaft	0	1 (1)	4
(50)	1986	für Beteiligungen mbH[6]	0	0	0
44	1988	Carl-Zeiss-Stiftung	0	2 (1)	6
(42)	1986		0	2 (1)	8
45	1988	Bertelsmann AG	1	3 (2)	6
(40)	1986		1	2 (2)	7
46	1988	Preussag AG	0	4 (2)	14
(35)	1986		3	5 (3)	12
47	1988	Henkel KGaA	3	2 (2)	14
(51)	1986		2	2 (2)	10

noch Tabelle 33

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen...		
			...in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	...die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2]	...mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
48	1988	Nixdorf Computer AG	1	4 (2)	7
(58)	1986		2	3 (2)	5
49	1988	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	0	2 (1)	2
(36)	1986		0	2 (1)	1
50	1988	Continental Gummi-Werke AG	0	4 (2)	16
(47)	1986		0	0	0
51	1988	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	0	2 (2)	3
(44)	1986		0	2 (2)	2
52	1988	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH[7]	0	0	0
(—)	1986		—	—	—
53	1988	VIAG Aktiengesellschaft	4	4 (2)	18
(56)	1986		4	4 (3)	18
54	1988	Bayernwerk AG	1	3 (2)	7
(49)	1986		1	2 (1)	8
55	1988	Ruhrgas AG	4	3 (0)	10
(48)	1986		4	5 (0)	10
56	1988	Deutsche Babcock AG	0	4 (0)	17
(60)	1986		0	1 (0)	12
57	1988	Linde AG	3	6 (3)	18
(61)	1986		4	5 (3)	14
58	1988	Klöckner-Werke AG	0	4 (4)	7
(57)	1986		0	4 (3)	15
59	1988	Schering AG	2	4 (3)	15
(62)	1986		1	4 (3)	13
60	1988	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	0	2 (1)	2
(53)	1986		0	3 (1)	3
61	1988	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	5	2 (0)	2
(67)	1986		6	2 (0)	1
62	1988	Enka AG	0	1 (1)	9
(59)	1986		0	1 (1)	3
63	1988	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)[8]	0	0	5
(55)	1986		0	0	0
64	1988	Saarstahl Völklingen GmbH	0	0	3
(64)	1986		0	0	1
65	1988	C.&A. Brenninkmeyer[4]	0	0	0
(66)	1986		0	0	0
66	1988	Asko Deutsche Kaufhaus AG	0	0	0
(—)	1986		—	—	—
67	1988	Hochtief AG	2	5 (1)	17
(65)	1986		1	3 (1)	12
68	1988	Axel Springer Verlag AG	1	2 (0)	7
(63)	1986		0	3 (1)	9
69	1988	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	0	2 (0)	6
(69)	1986		0	2 (0)	15
70	1988	Rheinmetall Berlin AG	0	2 (2)	5
(71)	1986		0	2 (2)	4
71	1988	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	0	3 (1)	14
(54)	1986		3	2 (2)	21

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen...		
			...in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	...die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2]	...mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
72	1988	Nestlé Deutschland AG[9]	0	2 (2)	9
(68)	1986		0	0	2
73	1988	Wacker-Chemie GmbH	0	1 (0)	1
(70)	1986		0	2 (1)	2
74	1988	Freudenberg & Co.	1	0	5
(74)	1986		0	0	4
75	1988	Philipp Holzmann AG	0	5 (1)	13
(77)	1986		0	4 (1)	12
76	1988	Berliner Kraft- und Licht	1	3 (0)	9
(80)	1986	(Bewag)-AG	1	3 (0)	8
77	1988	Volksfürsorge Deutsche Lebens-	0	0	9
(75)	1986	versicherung AG	0	0	12
78	1988	DG Bank Deutsche Genossen-	1	0	2
(—)	1986	schaftsbank	—	—	—
79	1988	C.H. Boehringer Sohn, Ingelheim	1	0	0
(85)	1986		0	1 (1)	2
80	1988	Otto Versand GmbH & Co.	1	0	0
(95)	1986		1	0	2
81	1988	Bank für Gemeinwirtschaft AG	6	1 (0)	10
(83)	1986		2	0	15
82	1988	Victoria Lebens-Versicherungs-	0	3 (0)	3
(—)	1986	AG	—	—	—
83	1988	Flughafen Frankfurt Main AG	0	0	1
(92)	1986		0	0	1
84	1988	Diehl GmbH & Co.	0	2 (1)	9
(93)	1986		0	1 (0)	4
85	1988	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	0	1 (0)	8
(73)	1986		0	2 (1)	7
86	1988	Boehringer Mannheim GmbH	0	0	0
(88)	1986		0	0	0
87	1988	Michelin Reifenwerke KGaA	0	0	0
(86)	1986		0	0	0
88	1988	Grundig AG	0	2 (2)	6
(79)	1986		0	2 (2)	5
89	1988	Beiersdorf AG	2	2 (1)	16
(97)	1986		2	2 (1)	14
90	1988	PWA Papierwerke Waldhof-	0	3 (2)	4
(—)	1986	Aschaffenburg AG	—	—	—
91	1988	E. Merck	2	0	2
(100)	1986		2	0	0
92	1988	Bergmann-Elektricitäts-Werke	2	7 (3)	15
(84)	1986	AG	0	6 (3)	13
93	1988	Miele & Cie. GmbH & Co.[4]	0	0	0
(—)	1986		—	—	—
94	1988	Bayerische Landesbank	2	0	2
(—)	1986	Girozentrale	—	—	—
95	1988	SKF GmbH	0	2 (0)	1
(89)	1986		0	2 (0)	7

noch Tabelle 33

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen...		
			...in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	...die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2]	...mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
96	1988	Alusuisse Deutschland GmbH	0	0	0
(—)	1986		—	—	—
97	1988	Strabag Bau-AG	0	3 (2)	5
(99)	1986		0	1 (0)	6
98	1988	VDO Adolf Schindling AG	0	0	1
(—)	1986		—	—	—
99	1988	Energie-Versorgung Schwaben	0	0	0
(87)	1986	AG	0	0	0
100	1988	Aachener und Münchener	2	0	6
(—)	1986	Beteiligungs-AG	—	—	—
—	1988	co op AG	—	—	—
(41)	1986		0	2 (2)	9
—	1988	Sachs AG	—	—	—
(76)	1986		0	2 (1)	4
—	1988	Deutsche Shell AG	—	—	—
(78)	1986		1	1 (0)	9
—	1988	Neue Heimat AG Gemeinnützi-	—	—	—
(81)	1986	ges Wohnungsunternehmen[10]	0	0	0
—	1988	Porsche AG	—	—	—
(82)	1986		0	2 (0)	1
—	1988	Oetker-Gruppe[4]	—	—	—
(90)	1986		1	0	0
—	1988	Hewlett-Packard GmbH	—	—	—
(91)	1986		0	0	1
—	1988	Hamburgische Electricitäts-	—	—	—
(94)	1986	Werke AG	0	0	7
—	1988	ESSO AG	—	—	—
(96)	1986		3	1 (1)	9
—	1988	Reemtsma Cigarettenfabriken	—	—	—
(98)	1986	GmbH	0	1 (1)	6

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".
[2]) Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl von Banken und Versicherungen an, die in der erstgenannten Zahl mit enthalten sind.
[3]) 1986 Brown Boveri & Cie AG. Die Asea Brown Boveri AG entstand 1988 durch die Zusammenlegung der industriellen Aktivitäten der früheren BBC mit der ASEA AB (Schweden).
[4]) Für dieses Unternehmen konnte 1986 und 1988 kein Kontrollorgan festgestellt werden.
[5]) 1986 wurde der Einzelabschluß der Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle — zugrunde gelegt.
[6]) Für dieses Unternehmen konnte 1986 kein Kontrollorgan festgestellt werden.
[7]) Holdinggesellschaft u. a. der 1987 übernommenen Hamburgische Electricitäts-Werke AG.
[8]) Für die deutsche Gruppe der Compagnie de Saint-Gobain gibt es neben dem Verwaltungsrat der französischen Obergesellschaft kein Kontrollgremium.
[9]) 1986 Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH.
[10]) 1986 Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH.
Quelle: Eigene Erhebungen

Nachrichtlich werden jene Verbindungen aufgeführt, bei denen die jeweils zwei personell verflochtenen Unternehmen zwar in den gleichen Teilbereichen der Wirtschaft arbeiten, ihren Tätigkeitsschwerpunkt jedoch in einem anderen Wirtschaftszweig haben. Bei dieser Abgrenzung ergeben sich 1988 zusätzlich zwei (1986: drei) Fälle von rein personeller Verflechtung. Es handelt sich um die Unternehmen

- Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG und Preussag AG sowie
- Daimler-Benz AG und Diehl GmbH & Co.,

die, wenn auch nicht ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt nach, den Wirtschaftszweigen Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Elektrotechnik zugeordnet werden können.

484. Aus der letzten Spalte von *Tabelle 33* geht hervor, daß von den 96 Unternehmen, deren Kontrollorgane für diese Untersuchung erfaßt wurden, 88 über Mandatsträger in den Kontrollorganen mit anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" verbunden waren. Bei den 1986 insgesamt betrachteten 95 Unternehmen waren in 87 Fällen Verknüpfungen dieser Art festzustellen. Die Gesamtzahl der Verflechtungen[50]) zwischen Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen betrug

1986	960,
1988	941.

Gegenüber der starken Abnahme zwischen 1984 und 1986 kam es im Berichtszeitraum nur zu einem leichten Rückgang der personellen Verflechtungen. In der Mehrzahl der Fälle ergaben sich keine bzw. nur geringfügige Veränderungen. Bei ca. 15 Personen, die in der Regel mehrere Aufsichtsratsmandate gleichzeitig wahrnehmen, kam es zwischen 1986 und 1988 zu größeren Zu- bzw. Abnahmen.

Berücksichtigt man, daß die theoretisch höchstmögliche Zahl der Verflechtungen zwischen den „100 Größten" 9 900 ist (jedes der hundert Unternehmen wäre mit allen anderen 99 Unternehmen verflochten), dann stellt der Anteil der wahrgenommenen Kontakte an dieser möglichen Maximalzahl ein Maß für den Grad der Verflechtungen dar. Dieser Anteil betrug

1986	9,7 %,
1988	9,5 %.

Der Grad der Verflechtungen ist somit zwischen 1986 und 1988 geringfügig um 0,2 Prozentpunkte gesunken.

485. *Tabelle 34* zeigt, für wieviele Unternehmen in beiden Jahren Verflechtungen über Mandatsträger in den Kontrollorganen mit 1 bis 5, 6 bis 10, ... und über 25 anderen Unternehmen bestanden.

Trotz der zwischen 1986 und 1988 relativ stabil gebliebenen Zahl von Verflechtungen über Kontrollratsmandate, kam es im Berichtszeitraum bei einzelnen Unternehmen zu starken Veränderungen, die sich im Ergebnis weitgehend gegenseitig aufheben. Die Unternehmen, die über 1 bis 5, 6 bis 10, 16 bis 20 sowie

[50]) Hierbei zählt jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle 33 jeweils beiden personell verflochtenen Unternehmen zugerechnet wird.

Tabelle 34

Häufigkeit der Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen 1986 und 1988

Anzahl der Verflechtungen	Anzahl der Unternehmen	
	1988	1986
1 bis 5	27	24
6 bis 10	26	22
11 bis 15	10	22
16 bis 20	15	6
21 bis 25	4	8
über 25	6	5
insgesamt	88	87

Quelle: Eigene Erhebungen

25 und mehr Verflechtungen mit anderen Unternehmen verfügten, waren 1988 häufiger als 1986 im Kreis der „100 Größten" vertreten. Dafür ist die Anzahl der Unternehmen mit 11 bis 15 und 21 bis 25 Verflechtungen zurückgegangen. Die Unternehmen, die 1988 die meisten Verflechtungen über Kontrollratsmandate mit anderen Unternehmen aufweisen, sind die Allianz AG Holding mit 30 sowie die MAN AG mit 29 Verflechtungen. Bei der Daimler-Benz AG ergaben sich 28 Verflechtungen sowie bei den Unternehmen VEBA AG, Thyssen AG und Mannesmann AG jeweils 27 personelle Verknüpfungen. 1986 lagen die MAN AG mit 30 sowie die Thyssen AG mit 29 Verflechtungen an der Spitze.

486. In *Tabelle 35* sind die über Kontrollratsmitglieder zustande gekommenen Verflechtungen zwischen den zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung 1970, 1986 und 1988 dargestellt. Es zeigt sich, daß der Grad der Verflechtungen (bei einer höchstmöglichen Zahl der Kontakte von 90)[51])

1970	40,0 %,
1986	31,1 %,
1988	45,6 %

betrug. Die deutliche Zunahme der Verflechtungen zwischen 1986 und 1988 um 14,5 Prozentpunkte erklärt sich zu etwa der Hälfte aus der Veränderung der Zusammensetzung des Kreises der nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen. Für die Feldmühle Nobel AG, die keine personellen Verflechtungen mit den größten Unternehmen aufweist, rückte die innerhalb der „10 Größten" personell stark verflochtene VEBA AG vor. Die verbleibenden ca. 50 % der Steigerungsrate resultieren aus der tatsächlich stattgefundenen Zunahme der personellen Verflechtungen zwischen den zehn Großunternehmen; sie betrifft in erster Linie die Unternehmen Siemens AG, Daimler-Benz AG und BASF AG.

[51]) Hierbei zählt jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle 33 bzw. 35 jeweils beiden personell verflochtenen Unternehmen zugerechnet wird.

Tabelle 35

Die personellen Verflechtungen zwischen den zehn größten Unternehmen 1970, 1986 und 1988 über Kontrollorgane[1])

Rang			Unternehmen	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist		
1970	1986	1988		1970	1986	1988
1	4	8	Ruhrkohle AG	6	2	1
2	2	2	Siemens AG	6	3	5
3	3	3	Volkswagen AG	3	4	5
4	1	1	Daimler-Benz AG	5	2	5
5	—	—	AEG Aktiengesellschaft	1	—	—
6	7	7	Hoechst AG	4	2	2
7	10	10	Thyssen AG	3	6	6
8	6	4	BASF AG	1	3	6
9	5	5	Bayer AG	3	4	4
10	—	—	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	4	—	—
—	8	—	Feldmühle Nobel AG	—	0	—
—	9	6	Robert Bosch GmbH	—	2	1
—	—	9	VEBA AG	—	—	6
insgesamt				36	28	41

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten Unternehmen bzw. im Fall der AEG Aktiengesellschaft nicht unter den hundert größten Unternehmen.

Quelle: Eigene Erhebungen

487. Die Gesamtzahl der Kontrollmandate der „100 Größten", die über Kontrollorgane verfügten, betrug

1986 1 665,
1988 1 742.

Soweit möglich (vgl. Tz. 477f.), wurden die Kontrollmandate entsprechend der Gruppenzugehörigkeit der Mandatsträger aufgeschlüsselt. Das Ergebnis erscheint in *Tabelle 36*. Gravierende Anteilsverschiebungen waren zwischen 1986 und 1988 nicht festzustellen. Bei den sonstigen Bankenvertretern und den Gewerkschaftsvertretern kam es im Berichtszeitraum zu einer leichten Abnahme. Dagegen stieg der Anteil der Geschäftsführungsmitglieder von Unternehmen der „100 Größten" und der Gruppe ohne Zuordnung. Die Zunahme hinsichtlich der Gruppe ohne Zuordnung um ca. 2 Prozentpunkte resultiert teilweise aus der Veränderung der Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten" zwischen 1986 und 1988. Die neu dazugekommenen Unternehmen DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank und Bayerische Landesbank Girozentrale verfügen jeweils über einen Verwaltungsrat mit 32 bzw. 38 Mitgliedern. In beiden Fällen wurden die Mandatsträger der betrachteten Gruppe zugeordnet. Bei den Verwaltungsratsmitgliedern handelt es sich zu einem großen Teil um Vertreter staatlicher Institutionen.

488. Das Ausmaß, in dem Vertreter der in *Tabelle 36* aufgeführten Gruppen Mandate in Kontrollorganen mehrerer Unternehmen der „100 Größten" gleichzeitig wahrnehmen, ist unterschiedlich. Die durchschnittliche Anzahl der wahrgenommenen Mandate betrug für Geschäftsführungsmitglieder von Unternehmen der „100 Größten" in beiden Jahren 2,1 Mandate. Für Geschäftsführungsmitglieder von Banken und Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten" war sie 1988 2,6 (1986: 2,8); für die sonstigen Vertreter von Banken und Versicherungen betrug sie 1988 1,6 (1986: 1,5) sowie für die Gewerkschaftsvertreter in beiden Jahren 1,2.

Die höchste Zahl an Mandaten, die Vertreter der jeweiligen Gruppen innehatten, waren bei den Geschäftsführungsmitgliedern in beiden Jahren neun, bei den sonstigen Vertretern von Banken und Versicherungen 1988 sechs (1986: fünf) sowie bei den Gewerkschaftsvertretern 1988 und 1986 jeweils drei Mandate. In der ersten Gruppe hielten 1988 sieben (1986: fünf) Vertreter mehr als fünf Mandate, in der zweiten Gruppe 1988 einer sechs (1986 einer fünf) Mandate und in der dritten Gruppe in beiden Jahren keiner mehr als drei Mandate.

Tabelle 36

Aufschlüsselung der Mandatsträger in den Kontrollorganen der hundert größten Unternehmen 1986 und 1988 nach Gruppenzugehörigkeit

Gruppenzugehörigkeit	Anteil an der Gesamtzahl der Mandate (%)	
	1988	1986
Mitglieder der Geschäftsführung von Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	14,4	13,4
davon: Vertreter		
von Banken	5,4	5,2
von Versicherungen	1,2	1,1
Vertreter		
von Banken	1,0	2,8
von Versicherungen	0,8	0,8
die nicht gleichzeitig in der Geschäftsführung eines Unternehmens der „100 Größten" sind[1]		
Gewerkschaftsvertreter	13,3	14,9
Angestellte des Unternehmens (Betriebsrat, leitende Angestellte)	30,8	30,3
Nicht zuzuordnen	39,7	37,8
insgesamt	100,0	100,0

[1]) Hierzu zählen:
- Vertreter von Banken oder Versicherungen, die nicht zu den „100 Größten" gehören,
- ehemalige Geschäftsführungsmitglieder von Banken oder Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten", sofern sie noch Mitglied des Aufsichtsrates sind, sowie
- nicht zur Geschäftsführung gehörende Mitarbeiter von Banken und Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten".

Quelle: Eigene Erhebungen

6. Die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen

489. Die Monopolkommission setzt die seit dem Hauptgutachten 1973/1975 durchgeführten Untersuchungen über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen fort. Sie weist damit auf die wettbewerbspolitische Bedeutung des externen Wachstums der „100 Größten" hin, das eine besondere Erscheinungsform der Unternehmenskonzentration ist.

Tabelle 37

Die Beteiligung der „100 Größten" 1988 an den dem Bundeskartellamt 1988/1989 angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen

Rang 1988	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		insgesamt	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
1	Daimler-Benz AG	12	0
2	Siemens AG	37	1
3	Volkswagen AG	4	0
4	BASF AG	18	9
5	Bayer AG	6	0
6	Robert Bosch GmbH	9	0
7	Hoechst AG	5	0
8	Ruhrkohle AG	45	16
9	VEBA AG	110	36
10	Thyssen AG	30	5
11	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	40	5
12	Deutsche Bank AG	43	4
13	Mannesmann AG	18	2
14	Bayerische Motoren Werke AG	8	2
15	Ford-Werke AG	0	0
16	Deutsche Lufthansa AG	14	0
17	Adam Opel AG	0	0
18	IBM Deutschland GmbH	0	0
19	Dresdner Bank AG	29	2
20	Fried. Krupp GmbH	20	1
21	MAN AG	13	0
22	Allianz AG Holding	4	0
23	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	7	0
24	Commerzbank AG	21	1
25	Karstadt AG	2	0
26	Salzgitter AG	10	2
27	Hoesch AG	17	0
28	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	1	0
29	Asea Brown Boveri AG	4	0
30	Feldmühle Nobel AG	9	1
31	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	26	2
32	Deutsche Unilever GmbH	4	0

noch Tabelle 37

Rang 1988	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		insgesamt	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
33	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	0	0
34	Standard Elektrik Lorenz AG	0	0
35	Kaufhof AG	11	1
36	Gustav und Grete Schikkedanz Holding KG	8	0
37	Bayerische Vereinsbank AG	6	2
38	Degussa AG	4	0
39	Saarbergwerke AG	5	0
40	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	0	0
41	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	7	1
42	Metallgesellschaft AG	25	1
43	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	1	0
44	Carl-Zeiss-Stiftung	5	1
45	Bertelsmann AG	11	0
46	Preussag AG	8	0
47	Henkel KGaA	4	0
48	Nixdorf Computer AG	13	8
49	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	0	0
50	Continental Gummi-Werke AG	6	3
51	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	2	1
52	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	0	0
53	VIAG Aktiengesellschaft	5	0
54	Bayernwerk AG	3	0
55	Ruhrgas AG	6	0
56	Deutsche Babcock AG	7	1
57	Linde AG	5	0
58	Klöckner-Werke AG	12	0
59	Schering AG	1	0
60	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	4	0
61	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	14	4
62	Enka AG	0	0
63	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	6	1
64	Saarstahl Völklingen GmbH	2	0
65	C.&A. Brenninkmeyer	0	0
66	Asko Deutsche Kaufhaus AG	12	0
67	Hochtief AG	0	0
68	Axel Springer Verlag AG	12	2
69	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	2	0
70	Rheinmetall Berlin AG	1	0
71	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	2	0
72	Nestlé Deutschland AG	4	0
73	Wacker-Chemie GmbH	1	0
74	Freudenberg & Co.	5	0
75	Philipp Holzmann AG	15	1
76	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	0	0
77	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	2	0
78	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	24	1
79	C.H. Boehringer Sohn, Ingelheim	0	0
80	Otto Versand GmbH & Co.	2	0
81	Bank für Gemeinwirtschaft AG	3	0
82	Victoria Lebens-Versicherungs-AG	2	0
83	Flughafen Frankfurt Main AG	0	0
84	Diehl GmbH & Co.	6	0
85	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	1	0
86	Boehringer Mannheim GmbH	0	0
87	Michelin Reifenwerke KGaA	0	0
88	Grundig AG	2	0
89	Beiersdorf AG	4	1

noch Tabelle 37

Rang 1988	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		insgesamt	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
90	PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG	5	1
91	E. Merck	2	0
92	Bergmann-Elektricitäts-Werke AG	1	0
93	Miele & Cie. GmbH & Co.	2	0
94	Bayerische Landesbank Girozentrale	0	0
95	SKF GmbH	0	0
96	Alusuisse Deutschland GmbH	3	0
97	Strabag Bau-AG	4	1
98	VDO Adolf Schindling AG	2	0
99	Energie-Versorgung Schwaben AG	3	0
100	Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	6	0
	insgesamt	875 [1]	120

[1] Die Summe stimmt deswegen nicht mit der absoluten Zahl der Zusammenschlüsse von 807, an denen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, überein, weil bei einem Zusammenschluß, an dem mehrere Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, dieser jedem der beteiligten Unternehmen zugerechnet wurde.

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

Im Berichtszeitraum 1988/1989 sind dem Bundeskartellamt *2 574 Zusammenschlußfälle* angezeigt worden. Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1988 waren an 807 (31,4 %) dieser Fälle beteiligt. Demgegenüber waren an den im Berichtszeitraum 1986/1987 dem Bundeskartellamt angezeigten 1 689 Zusammenschlüssen in 539 Fällen (31,9 %) Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 beteiligt. Die erneut starke Zunahme der Fälle[52]) insgesamt im Berichtszeitraum kommt in gleicher Weise bezüglich jener Zusammenschlußfälle zum Tragen, an denen Unternehmen der „100 Größten" beteiligt waren; der Anteil an allen angezeigten Zusammenschlußfällen ist gegenüber 1986/1987 nahezu gleich geblieben.

490. Ein Überblick über die Häufigkeit, mit der die einzelnen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" an den angezeigten Zusammenschlüssen 1988/1989 beteiligt waren, kann aus *Tabelle 37* gewonnen werden. Insgesamt haben 82 Unternehmen (gegenüber 78 Unternehmen im Berichtszeitraum 1986/1987) der „100 Größten" an den Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar oder mittelbar teilgenommen. In der Gruppe der 25 größten Unternehmen haben sich lediglich Ford, Opel und IBM nicht mit anderen Unternehmen zusammengeschlossen. Für die Unternehmen Ford und IBM traf dies auch schon im Berichtszeitraum 1986/1987 zu.

491. In *Tabelle 38* sind jene Unternehmen der „100 Größten" aufgeführt, die am häufigsten an den Zusammenschlüssen beteiligt waren. An erster Stelle lag mit Abstand die VEBA AG (110 Beteiligungen), die schon im Berichtszeitraum 1986/1987 mit 52 Fällen an der Spitze lag. Dahinter nehmen die Unternehmen Ruhrkohle, Deutsche Bank und RWE mit 45, 43 und 40 Beteiligungen die nächsten Positionen ein. Im Berichtszeitraum 1986/1987 hatte Siemens mit 37 Beteiligungen an zweiter Stelle gelegen. Die Positionen drei und vier belegten die Unternehmen Deutsche Shell und co op mit 25 und 24 Beteiligungen, die jedoch inzwischen aus dem Kreis der „100 Größten" ausgeschieden sind.

492. *Tabelle 39* zeigt die Häufigkeit der Beteiligung von Unternehmen aus verschiedenen 25er Ranggruppen der Rangfolge der „100 Größten" an den Zusammenschlüssen an. Dabei nehmen die Unternehmen auf den Rängen 1 bis 25 eine dominierende Position ein. Wie schon in der vergangenen Berichtsperiode haben sie an mehr als der Hälfte der Beteiligungsfälle aus dem Kreis der „100 Größten" mitgewirkt. Gegenüber 1986/1987 ist der Anteil sogar von 52,1 % auf 56,6 % gestiegen. Die übrigen 25er Ranggruppen weisen gegenüber 1986/1987 jeweils geringere Anteilswerte auf.

[52]) Zu den Ursachen vgl. Kapitel IV, Abschnitt 2.1 dieses Gutachtens.

Tabelle 38

Die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1988, die im Berichtszeitraum 1988/1989 an mehr als zehn Unternehmenszusammenschlüssen beteiligt waren

Lfd. Nr.	Rang 1988	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
			insgesamt	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
1	9	VEBA AG	110	36
2	8	Ruhrkohle AG	45	16
3	12	Deutsche Bank AG	43	4
4	11	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	40	5
5	2	Siemens AG	37	1
6	10	Thyssen AG	30	5
7	19	Dresdner Bank AG	29	2
8	31	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	26	2
9	42	Metallgesellschaft AG	25	1
10	78	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	24	1
11	24	Commerzbank AG	21	1
12	20	Fried. Krupp GmbH	20	1
13	4	BASF AG	18	9
14	13	Mannesmann AG	18	2
15	27	Hoesch AG	17	0
16	75	Philipp Holzmann AG	15	1
17	16	Deutsche Lufthansa AG	14	0
18	61	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	14	4
19	21	MAN AG	13	0
20	48	Nixdorf Computer AG	13	8
21	1	Daimler-Benz AG	12	0
22	58	Klöckner-Werke AG	12	0
23	66	Asko Deutsche Kaufhaus AG	12	0
24	68	Axel Springer Verlag AG	12	2
25	35	Kaufhof AG	11	1
26	45	Bertelsmann AG	11	0

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

Tabelle 39

Häufigkeit der Beteiligungen der Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1988 an Unternehmenszusammenschlüssen 1988/1989 nach Ranggruppen

Die auf Rang ... bis ... stehenden Unternehmen	waren ... mal an Zusammenschlüssen beteiligt	Das entspricht einem Anteil von ... % an der Gesamtzahl
1 bis 25	495	*56,6*
26 bis 50	185	*22,1*
51 bis 75	121	*13,8*
76 bis 100	74	*8,5*
insgesamt	875[1])	*101,0[2])*

[1]) Diese Zahl stimmt nicht mit der Gesamtzahl der Zusammenschlüsse, an denen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, überein. Vgl. Fn. 1 zu Tabelle 37.

[2]) Rundungsfehler.

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

KAPITEL IV

Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle

1. Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

493. Die Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen nach § 22 GWB in der Amtspraxis des Bundeskartellamtes geht weiter zurück. Im Berichtszeitraum 1988/1989 wurden insgesamt sieben Verfahren nach dieser Vorschrift eingeleitet, wobei drei der fünf Fälle im Jahre 1989 zusammengefaßt werden konnten, da derselbe Tatbestand abgemahnt wurde.[1]) Alle in der Berichtsperiode eingeleiteten Verfahren wurden inzwischen beendet.

494. *Tabelle 1* verdeutlicht die rückläufige Entwicklung der Anzahl der Mißbrauchsverfahren seit Beginn der Berichtspflicht der Monopolkommission.

Tabelle 1

Entwicklung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen nach § 22 GWB

Berichtszeitraum	Eingeleitete Verfahren
1973/1975	341
1976/1977	68
1978/1979	46
1980/1981	48
1982/1983	69
1984/1985	30
1986/1987	14
1988/1989	7
Insgesamt	623

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

495. Für die zurückgehenden Verfahrenszahlen sind eine Reihe von Faktoren ursächlich. Ein erster wichtiger Grund ist der, daß die Eingriffsvoraussetzungen des § 22 GWB hoch sind. Normadressaten dieser Vorschrift sind marktbeherrschende Unternehmen. Der Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung ist oft schwierig zu führen. Hinzu kommt, daß viele Märkte heute aufgrund internationaler Verflechtungen größer und offener geworden sind. In der Bundesrepublik Deutschland hat diese Entwicklung zu weitgehend wettbewerblichen Wirtschaftsstrukturen geführt. Marktbeherrschende Stellungen im Sinne des § 22 GWB sind überwiegend nur noch auf Märkten anzutreffen, in denen der Zugang staatlich reglementiert ist.

Der Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes liegt bei der Verfolgung von Behinderungspraktiken. Konditionen- und Preismißbräuche nehmen innerhalb der Amtspraxis einen geringeren Stellenwert ein. Dies ist auch auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die mit der Bestimmung von geeigneten Mißbrauchsmaßstäben verbunden sind. Das in § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB verankerte Vergleichsmarktkonzept beinhaltet zunächst das Problem, geeignete Referenzmärkte mit funktionsfähigem Wettbewerb zu finden. Selbst wenn solche Märkte vorhanden sind, ist zusätzlich die Konzeption eines angemessenen Als-ob-Wettbewerbspreises mit Unsicherheiten verbunden. Die Rechtsprechung vertritt hierzu die Auffassung, daß für die Feststellung eines Preismißbrauchs die erhebliche Überschreitung des fiktiven Wettbewerbspreises erforderlich ist.[1]) Auch mögliche Alternativkonzepte wie die Sockeltheorie oder das Modell der Gewinnspannenbegrenzung können nach Ansicht der Monopolkommission die Unsicherheiten bei der Beurteilung der mißbräuchlichen Preishöhe nicht verringern.[2]) Für die Mißbrauchsaufsicht bedeutet dieses konzeptionelle Problem, daß sie in den für die Preiskontrolle relevanten Bereichen zurückhaltend ausgeübt wird.

Ein anderes Beispiel für die abnehmende Bedeutung der Aufsicht über mißbräuchliche Preise liefert die Pharmazeutische Industrie. Dort wirken veränderte institutionelle Rahmenbedingungen in Form der mit dem Gesundheitsreformgesetz eingeführten Festbetragsregelung wie eine umfassende Preiskontrolle. Die Notwendigkeit einer kartellbehördlichen Preismißbrauchsaufsicht wird dadurch in diesem Bereich deutlich reduziert.

[1]) Vgl. dazu die Fallschilderung unter Abschnitt 1.1 dieses Kapitels.

[1]) WuW/E BGH 1445 „Valium" und WuW/E BGH 1678 „Valium II".

[2]) Vgl. zur Sockeltheorie: Monopolkommission, Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle, Sondergutachten 1, 2. Aufl., Baden-Baden 1977, Tz. 43 ff; zum Konzept der Gewinnspannenbegrenzung: Monopolkommission, Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Hauptgutachten 1976/1977, Baden-Baden 1978, Tz. 383 ff.

Beim Konditionenmißbrauch sind die Unsicherheiten im Hinblick auf den Mißbrauchsmaßstab kaum geringer. Das Vergleichsmarktkonzept ist hier nur sehr bedingt anwendbar, da die Gestaltung von Rahmenbedingungen betroffen ist und ein Marktergebnistest – wie bei der Preismißbrauchsaufsicht – nicht vorgenommen werden kann.[3])

496. Um einen umfassenden Überblick über die aktuelle Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 GWB zu erhalten, hat die Monopolkommission erstmals die Landeskartellbehörden um Auskunft über die Entwicklung ihrer Amtspraxis gebeten. Ihnen kommt insofern Bedeutung zu, als daß die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes auf solche Fälle beschränkt bleibt, in denen mißbräuchliche Verhaltensweisen bundesländerübergreifend stattfinden.

Bei den Landeskartellbehörden entwickelt sich die Mißbrauchsaufsicht ähnlich wie beim Bundeskartellamt. Die Zahl der Verfahren nimmt entweder deutlich ab (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin), bleibt auf einem niedrigen Niveau mehr oder weniger konstant (Baden-Württemberg, Niedersachsen) oder ist bereits in den vergangenen Jahren kontinuierlich unbedeutend (Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein). Das Schwergewicht liegt auch hier bei der Verfolgung von Behinderungstatbeständen, wobei die Verfahren vorzugsweise auf § 26 Abs. 2 GWB gestützt werden. Der Preismißbrauchsaufsicht kommt lediglich bei Versorgungsunternehmen auf den Märkten für Fernwärme, Erdgas oder Flüssiggas eine gewisse Bedeutung zu.

497. Die aufgezeigte Entwicklung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen spiegelt nach Meinung der Monopolkommission die sich in Richtung auf wettbewerblichere Strukturen verändernden Marktverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland wider. Ihre abnehmende und heute vergleichsweise untergeordnete Bedeutung in der Amtspraxis des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden ist vor allem das Ergebnis tatsächlicher Veränderungen, denen gegenüber die konzeptionellen Schwierigkeiten der Mißbrauchsaufsicht in den Hintergrund treten. Die Monopolkommission begrüßt, daß der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB, in dem die hervorgehobene Stellung des Marktanteils für die Ermittlung der überragenden Marktstellung etwas relativiert wurde, die Mißbrauchsaufsicht in seiner Substanz unverändert gelassen hat.[4]) § 22 GWB ist von seiner Konzeption her ein Auffangtatbestand und sollte – auch im Sinne der ursprünglich mit dieser Norm verfolgten Intention – nicht als eine gleichgewichtige „dritte Säule des Wettbewerbsrechts" neben Kartellverbot und Fusionskontrolle behandelt werden.

[3]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 417.

[4]) Vgl. dazu auch die Stellungnahme der Monopolkommission zur Fünften GWB-Novelle im Einleitungskapitel (Tz. 30ff.) dieses Gutachtens.

1.1 Preismißbrauch bei Versorgungsunternehmen

498. Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser stehen wegen der von ihnen für Demarkationsverträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB in Anspruch genommenen Freistellung von § 1 GWB unter Mißbrauchsaufsicht. Sie sind außerdem Normadressaten des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GWB, da sie in ihren Versorgungsgebieten ohne Wettbewerber sind oder zumindest keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind. Zur Gewährleistung einer möglichst sicheren und preisgünstigen Versorgung der Verbraucher mit Energie und Wasser kann das Bundeskartellamt etwaige Ausbeutungs- oder Behinderungsmißbräuche marktbeherrschender Versorgungsunternehmen untersagen, ihnen Vertragsklauseln zur Änderung aufgeben oder ihre Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.

499. Im Jahre 1989 hat das Bundeskartellamt in vier Fällen Preismißbrauchsverfahren gegen Unternehmen der Ferngaswirtschaft eingeleitet. Eines dieser Verfahren richtete sich gegen einen Gasversorger, der in den Verdacht geraten war, in der Niedrigpreisphase bei leichtem Heizöl die Gaspreise nicht abgesenkt zu haben und bei der Preisanpassung zum Oktober 1989 eine relativ stärkere Preiserhöhung als vergleichbare Versorgungsunternehmen vorgenommen zu haben. Nach Ermittlungen des Bundeskartellamtes wurde der Verdacht nicht bestätigt und das Verfahren ohne Verfügung eingestellt. Von erheblich größerer Bedeutung waren die übrigen drei Fälle, in denen Versorgungsunternehmen der sogenannten ersten Stufe (Importeur bzw. Produzent und Lieferant an regionale Weiterverteiler und industrielle Sonderabnehmer) vorgeworfen wurde, die zum Januar 1989 eingeführte Erdgassteuer auf ihre Abnehmer überwälzt und damit die Gaspreise mißbräuchlich überhöht zu haben.

500. Die Unternehmen Ruhrgas AG, Essen, Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH, Münster, und Brigitta Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover, hatten die zum 1. Januar 1989 eingeführte Erdgassteuer von 0,26 Pf/kWh sofort und vollständig über eine entsprechende Gaspreiserhöhung an ihre Abnehmer weitergegeben. Die Steuerüberwälzung erfolgte im Fall der Ruhrgas AG auf der Grundlage einer in den Lieferverträgen mit den regionalen Gasversorgern vereinbarten Klausel, daß zusätzliche Belastungen mit öffentlich-rechtlichen Abgaben die Gaspreise entsprechend erhöhen. Die ebenfalls zum Januar 1989 um 0,37 Pf/kWh (wärmeäquivalent gemessen) angehobene Mineralölsteuer auf leichtes Heizöl wurde im Oktober 1989 von den Versorgungsunternehmen für eine zusätzliche Anhebung der Gaspreise nach dem sogenannten Anlegbarkeitsprinzip genutzt. In der dadurch herbeigeführten „Doppelbelastung" der Gasabnehmer durch einen Erdgassteuer- und einen Mineralölsteuerzuschlag sah das Bundeskartellamt den Tatbestand mißbräuchlich überhöhter Preise.

501. Dem Mißbrauchsvorwurf gegen die drei Unternehmen lagen folgende Erwägungen der Kartellbehörde zugrunde. Die vollständige und sofortige Überwälzung der Erdgassteuer zum Januar 1989 ergebe sich aus der marktbeherrschenden Stellung der Ver-

sorgungsunternehmen und sei bei wirksamem Wettbewerb auf dem relevanten Markt in diesem Ausmaß nicht möglich gewesen. Marktkonform wäre allenfalls eine teilweise und mit der Zeit ansteigende Steuerüberwälzung. Wegen der gleichzeitig erhöhten Mineralölsteuer auf leichtes Heizöl sowie der notwendigerweise nach dem Anlegbarkeitsprinzip zeitlich verzögerten Anpassung der Gaspreise an steigende Heizölpreise wurde der Erdgassteuerzuschlag vom Bundeskartellamt zunächst nicht als mißbräuchlich bewertet. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß der Zuschlag nur solange erhoben wird, bis die Heizölpreiserhöhung im Oktober 1989 auf die Gaspreise rückwirken konnte. Erst die zusätzliche Gaspreisanpassung unter Beibehaltung des Erdgassteuerzuschlags bewirkte die „Doppelbelastung", in der nach Meinung der Kartellbehörde ein Preismißbrauch zu sehen war.

502. Die Preisbildung in der Gasversorgungswirtschaft erfolgt nach dem Anlegbarkeitsprinzip. Danach sind die Gaspreise eng an die Entwicklung der Preise für leichtes Heizöl gebunden. Nach einer in den jeweiligen Gaslieferverträgen mit den Weiterverteilern festgelegten Preisbildungsformel wird der Arbeitspreis für Gas an die vom Statistischen Bundesamt jeweils für ein halbes Jahr ermittelten durchschnittlichen Heizölpreise gekoppelt. Für Gaspreisänderungen ist eine dreimonatige Wartezeit einzuhalten, sie sind jeweils nur zum Quartalsbeginn möglich. Aus der halbjährigen Preisermittlungsdauer sowie der Wartezeit ergibt sich die um insgesamt neun Monate zeitlich versetzte Rückwirkung der Heizölpreisänderungen auf die Gaspreise. In Perioden sinkender Heizölpreise wird diese Formel durch Niedrigpreiszuschläge oder durch einen Ersatzarbeitspreis modifiziert, so daß die Gasversorger der Entwicklung der Heizölpreise in Niedrigpreisphasen lediglich in einem deutlich verminderten Maße folgen müssen.

In der ab Januar 1989 vollständigen und ab Oktober des Jahres aufgrund gewährter Rabatte von zunächst 0,10 und später 0,14 Pf/kWh teilweisen Überwälzung der Erdgassteuer war ein Preismißbrauch zu sehen, da es sich dabei um eine von der Heizölpreisentwicklung losgelöste Preiserhöhung handelte. Damit werde — so die Kartellbehörde in ihrer Abmahnungsbegründung — das Anlegbarkeitsprinzip als Maßstab für eine wettbewerbsanaloge Preisbildung in der Gaswirtschaft verletzt. Die ab Oktober auf die Gaspreise wirkende Mineralölsteuererhöhung verschaffe den Gasversorgern zudem die Möglichkeit zur Realisierung sogenannter „windfall profits", deren Ausmaß von 0,37 Pf/kWh die Erdgassteuer in Höhe von 0,26 Pf/kWh überkompensiere. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war in der Erdgassteuerüberwälzung — auch in der teilweisen — eine mißbräuchliche Preisüberhöhung zu sehen.

503. Da jedoch bei einer strengen Auslegung dieses Konzeptes die Erdgassteuer in ihrer vollen Höhe zu Lasten der Gasversorger der ersten Stufe gehen würde, was letztlich sowohl den Intentionen der Erdgasbesteuerung entgegenstünde als auch bei einer fiktiv wettbewerblichen Preisbildung an den Realitäten vorbeiginge, verwies die Kartellbehörde die Unternehmen auf eine Bagatellgrenze, bis zu der sie eine Überwälzung der Erdgassteuer tolerieren würde. Auf dieser Grundlage kam es zu einer Rabatterhöhung auf 0,16 Pf/kWh sowie zu einem Verzicht der Unternehmen auf weitere Preiserhöhungen zum Januar 1990. Die Mißbrauchsverfahren wurden daraufhin im März dieses Jahres eingestellt.

504. Bei der Anwendung der Mißbrauchsaufsicht über zu hohe Preise für leitungsgebundene Versorgungsleistungen besteht zunächst die grundsätzliche Schwierigkeit jeder Preismißbrauchsaufsicht, einen geeigneten Mißbrauchsmaßstab anzulegen. In der Gasversorgungswirtschaft wird dieses Problem dadurch gelöst, daß als Vergleichsmaßstab für einen Als-ob-Wettbewerbspreis die Heizölpreise angesehen werden. Die wettbewerbstheoretische Begründung für dieses Vorgehen ist die, daß der Markt für leichtes Heizöl sachlich vergleichbar ist und die Preisbildung dort wettbewerblich erfolgt. Die Schwächen des Konzeptes sachlicher Vergleichsmärkte werden in der Literatur ausführlich diskutiert und sind von der Monopolkommission mehrfach behandelt worden. Vorzugswürdige Konzeptionen sind jedoch nicht erkennbar.

In bezug auf die Als-ob-Wettbewerbspreise in der Gaswirtschaft besteht eine weitere Schwierigkeit darin, daß die zulässigen Preise bei den Versorgungsunternehmen einen Ausgleich zwischen erzielbaren Profiten bei Heizölpreisschwankungen nach oben und drohenden Verlusten bei einem mehr oder weniger plötzlich auftretenden Heizölpreisverfall schaffen müssen. Dabei hat sich das System des Anlegbarkeitsprinzips mit Modifizierungsmöglichkeiten trotz erkennbarer Schwächen grosso modo bewährt. Die Erfahrung zeigt zudem, daß die Gasversorgungswirtschaft bei dieser Form der Preisbildung tendenziell bevorteilt wird. Die Monopolkommission sieht daher in der vom Bundeskartellamt gewählten Vorgehensweise, einen Preismißbrauch an der Konformität der Gaspreise mit dem Anlegbarkeitsprinzip zu messen, einen vertretbaren Maßstab. Auf der Grundlage der herrschenden Rechtsprechung, die Preismißbrauch erst bei einer erheblichen Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises für gegeben erachtet,[5]) ist auch die vom Bundeskartellamt berücksichtigte Bagatellgrenze für die teilweise Überwälzung der Erdgassteuer angebracht. Die Frage, wo die Bagatellgrenze anzusiedeln ist, muß einer Einzelfallbetrachtung überlassen bleiben.

505. Vorliegende Fälle verdeutlichen darüber hinaus, daß die Einführung der Ergassteuer neben wettbewerbspolitischen auch verteilungspolitische Probleme innerhalb der Gaswirtschaft aufgeworfen hat. Zunächst ist in der Überwälzung der Verbrauchssteuer grundsätzlich kein Preismißbrauch zu sehen. Gleiches ist auch auf wettbewerblich organisierten Märkten zu beobachten. Die zentrale Frage ist vielmehr die nach dem Umfang, in dem die Steuer von den Versorgungsunternehmen der ersten Stufe, den regionalen Versorgungsunternehmen als Weiterverteiler und letztlich dem Endverbraucher anteilig zu

[5]) WuW/E BGH 1445 und 1678 „Valium I und II". Das Kammergericht hatte in diesem Zusammenhang einen Erheblichkeitszuschlag von 25 % veranschlagt. WuW/E OLG 2053 „Valium".

tragen ist. Eine Überwälzung auf den Endverbraucher ist nur in einem Maße möglich, in dem Gas als Energieträger gegenüber leichtem Heizöl wettbewerbsfähig bleibt. Auch wenn dies angesichts einer lediglich eingeschränkten Substituierbarkeit von Gas und Heizöl als Energieträger nicht kurzfristig gilt, ist dieser Zusammenhang mittel- bis langfristig von Bedeutung. Innerhalb der Gaswirtschaft führt die lediglich bedingt mögliche Weitergabe der Erdgassteuer an die Endverbraucher damit zu einem Verteilungsproblem zwischen den Versorgern der ersten Stufe und den Weiterverteilern. Die Interessen beider Stufen sind dabei insoweit gegeneinander abzuwägen, daß einerseits Gas als Energieträger gegenüber leichtem Heizöl wettbewerbsfähig bleibt und andererseits die eingegangenen unternehmerischen Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Investitionschancen entsprechend belohnt werden.

Die Versorgungsunternehmen der ersten Stufe sind in der Regel durch langfristige Bezugsverträge an die Erdgasproduzenten gebunden. Die dabei übliche Form sind sogenannte „take or pay"-Verträge, mit denen diese Unternehmen — zumal im internationalen Geschäft — ein höheres Unternehmensrisiko eingehen müssen als die Weiterverteiler. Höhere unternehmerische Risiken werden üblicherweise auch durch höhere potentielle Gewinnspannen entlohnt. Um in diesem Verteilungskonflikt auch den Weiter- und Letztverteilern eine angemessene Vertriebsmarge zu sichern, bedurfte es in den geschilderten Fällen eines ausgewogenen Kompromisses innerhalb der Gasversorgungswirtschaft. Die Bedeutung des Bundeskartellamtes als Wettbewerbsbehörde in solchen Auseinandersetzungen ist letztlich die, dafür zu sorgen, daß bestehende Marktmacht nicht zu einer einseitigen Durchsetzung von Interessen zu Lasten nachgeordneter Verteilungsstufen oder der Endverbraucher führt.

1.2 Behinderungsmißbrauch in der Flugverkehrswirtschaft

506. In einem weiteren Verfahren des Jahres 1989 wurde der Deutsche Lufthansa AG, Köln, Behinderung und Diskriminierung der German Wings Luftfahrtunternehmen GmbH, München, vorgeworfen. Der Mißbrauchsvorwurf nach § 22 Abs. 5 sowie § 37a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 26 Abs. 2 und 37a Abs. 3 GWB richtete sich gegen die Behinderung des Marktzutritts von German Wings durch die marktbeherrschende Deutsche Lufthansa.

507. Im Zuge der von German Wings mit insgesamt vier Maschinen beabsichtigten Aufnahme des Linienflugverkehrs zwischen München, Frankfurt, Köln, Hamburg, Paris, Kopenhagen und Istanbul bemühte sich das Unternehmen um ein Interline-Abkommen mit der Deutsche Lufthansa. In Interline-Abkommen verpflichten sich die Vertragspartner zu einer wechselseitigen Anerkennung der ausgegebenen Flugscheine und zur Beförderung der darin bezeichneten Personen einschließlich deren Gepäck. Die gegenseitig erbrachten Beförderungsleistungen werden üblicherweise miteinander verrechnet. Ohne ein entsprechendes, zwischen Linienfluggesellschaften übliches Interlining sei — so German Wings gegenüber dem Bundeskartellamt — ein erfolgreicher Marktzutritt nicht möglich. Der Geschäftsreisende erwarte die Möglichkeit der flexiblen Gestaltung von Hin- und Rückflügen. Eine dementsprechende Anzahl von Flugverbindungen konnte German Wings nach den Kriterien des Luftfahrtgesetzes, vor allem wegen der Vielzahl bestehender Verbindungen der Deutsche Lufthansa, nicht genehmigt werden. Daher sei das Interline-Abkommen eine der Voraussetzungen für erfolgreichen Marktzutritt. Die Deutsche Lufthansa weigere sich vornehmlich aus Gründen des Wettbewerbs, ein entsprechendes Abkommen zu schließen.

508. Das Bundeskartellamt nahm diesen Fall zum Anlaß, über den Einzelfall hinaus die Frage nach der Bedeutung von Interline-Abkommen in der Luftverkehrswirtschaft in einem Verwaltungsverfahren zu prüfen. Die Deutsche Lufthansa verfügt nach Meinung der Kartellbehörde bei Inlandslinienflügen über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Gleiches gilt für die grenzüberschreitenden Linienflüge von München nach Paris, Kopenhagen und Istanbul. Sachlich relevant ist der Markt für Linienflüge im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr mit dem Ausland, jeweils ohne Einbeziehung der Berlin-Strecken. Auf dem so abgegrenzten Markt sind Interline-Abkommen zwischen Fluggesellschaften, die gleiche Strecken bedienen, üblich. Damit wolle — so das Bundeskartellamt — German Wings an einem zwischen Wettbewerbern momentan üblichen Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren teilnehmen. Der Deutsche Lufthansa entstehen darüber hinaus durch Interlining keine wirtschaftlichen Schäden, da die verursachten Kosten im üblichen Umfang ersetzt werden. Einbußen erleide die Lufthansa allenfalls dadurch, daß ein neuer Wettbewerber in den Markt eintritt. Bei einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Freiheit des Wettbewerbs sei dies hinzunehmen. Das Bundeskartellamt weist weiter daraufhin, daß auch nach europäischem Recht Interlining kein Verstoß gegen Artikel 85 EWG-Vertrag sei und die Verweigerung eines entsprechenden Abkommens — nach Meinung der EG-Kommission — gleichfalls als Behinderungsmißbrauch nach Artikel 86 EWG-Vertrag einzustufen ist. Ob dies auch für den Fall eines liberalisierten europäischen Verkehrsmarktes gelte, könne zum jetzigen Zeitpunkt dahingestellt bleiben.

509. Zur Durchsetzung ihrer Interessen hatte German Wings neben der Anzeige beim Bundeskartellamt beim Landgericht Düsseldorf eine einstweilige Verfügung beantragt. Inzwischen wurde das gerichtliche Verfahren gegen die Deutsche Lufthansa sowohl in der Hauptsache vor dem Landgericht Düsseldorf als auch in dem Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht zugunsten von German Wings entschieden. Die Monopolkommission teilt die Meinung der Gerichte und des Bundeskartellamtes, daß Interline-Abkommen in der beschriebenen Form (gegenseitige Anerkennung von Flugscheinen auf parallel geflogenen Strecken) eine wichtige Voraussetzung für den Marktzutritt in der Flugverkehrswirtschaft sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn erstens auf den in Rede stehenden Märkten ein marktbeherrschendes Unternehmen agiert und zweitens die Märkte dahin gehend

reguliert sind, daß dem Newcomer weder die für eine unmittelbare Wettbewerbsfähigkeit ausreichende Anzahl noch die von ihm gewünschten günstigen Flugverbindungen genehmigt werden können.

Der Einwand der Deutsche Lufthansa, daß Interline-Abkommen nur dort üblich seien, wo vergleichbare Flugverkehrsleistungen angeboten werden, was bei German Wings im Vergleich zur Lufthansa wegen ihrer Erste-Klasse-Qualität zu Business-Class-Preisen nicht der Fall sei, geht fehl. Das Angebot hoher Qualität zu vergleichsweise günstigen Preisen ist als wichtiger Wettbewerbsparameter anzusehen, dessen Anwendung gerade nicht durch die Errichtung privatwirtschaftlicher Marktzutrittbarrieren verhindert werden soll.

Wettbewerbspolitisch ebenfalls irrelevant ist der Einwand, German Wings wolle lediglich günstige Flugverbindungen bestreiten und betreibe damit „Rosinenpicken", wohingegen die Deutsche Lufthansa dem öffentlichen Verkehrsinteresse dienen müsse. Diesem Einwand käme lediglich dann Bedeutung zu, wenn dem System der behördlichen Vergabe von Linien- bzw. Start- und Landerechten (slots) nicht „grandfather rights" zugrunde lägen. Grandfather rights bedeuten, daß den Inhabern alter Linienrechte auch bei der Vergabe neuer Rechte Priorität eingeräumt wird. Insoweit verfügen die eingesessenen Unternehmen der Flugverkehrswirtschaft gegenüber tatsächlichen und potentiellen Newcomern bereits über einen systembedingten Wettbewerbsvorteil, der nicht zusätzlich zur Rechtfertigung weiterer Marktzutrittsbarrieren ausgenutzt werden darf.

In der Zwischenzeit ist der Versuch von German Wings, auf dem Markt für Linienflüge im Inland und dem angrenzenden Ausland Fuß zu fassen, gescheitert. Im Mai 1990 mußte das Unternehmen nach mehreren erfolglosen Übernahmeverhandlungen mit auf dem Markt befindlichen ausländischen Fluggesellschaften Konkurs anmelden. Dieser Konkurs zeigt einmal mehr, daß Marktzutritte auf dem weitgehend regulierten Flugverkehrsmarkt äußerst schwierig sind. Aus wettbewerbspolitischer Sicht umso bedeutender ist daher die Öffnung dieses Marktes durch Deregulierungen sowie der konsequente Schutz von Newcomern vor Wettbewerbsbehinderungen marktbeherrschender Unternehmen.

2. Die Anwendung der Fusionskontrollvorschriften

2.1 Angezeigte Zusammenschlüsse und Untersagungen

510. Im Berichtszeitraum 1988/1989 sind 2 574 Zusammenschlüsse[6]) beim Bundeskartellamt angezeigt worden. Damit ist die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse gegenüber dem Berichtszeitraum 1986/1987 wiederum angestiegen. Im damaligen Berichtszeitraum wurden 1 689 vollzogene Zusammenschlüsse angezeigt. Seit 1983 ist eine ständige Zunahme der Fusionsfälle zu verzeichnen. Der erneute deutliche Anstieg der Zusammenschlußfälle läßt sich auf eine Reihe von Ursachen zurückführen. Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes veranlaßte europäische Unternehmen dazu, durch externes Wachstum in Märkte wirtschaftlich expandierender Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzutreten. Dies gilt insbesondere für französische Unternehmen. Nicht EG-angehörige Unternehmen befürchten die Abschottung des EG-Binnenmarktes. Japanische und zunehmend wieder amerikanische Unternehmen sowie Unternehmen aus den EFTA-Staaten sind vermehrt an Zusammenschlüssen beteiligt. Nach einer Auswertung aller im Inland realisierter Zusammenschlüsse ergaben sich im Jahre 1988 318 Zusammenschlüsse mit direkter bzw. indirekter ausländischer Beteiligung.[7]) Dies waren 27 % aller beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse. Die Zahl stieg im Jahre 1989 auf 459 und damit der Anteil der im Inland realisierten Zusammenschlüsse mit ausländischer Beteiligung auf 32 % aller angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1989.

Die zunächst im Steueränderungsgesetz 1990 vorgesehene und später abgemilderte Verschärfung der Besteuerung von Gewinnen aus Unternehmensveräußerungen zum 1. Januar 1990 hat offenbar viele mittelständische Unternehmen dazu veranlaßt, ihren Betrieb vorzeitig zu veräußern. Da lediglich die steuerrechtlichen Gründe zum 1. Januar 1990 entfallen sind, ist ungewiß, ob die Zahl der Zusammenschlüsse wieder abnimmt. Dagegen spricht möglicherweise der Umstand, daß sich die Durchschnittsumsätze der Unternehmen seit Einführung der Fusionskontrolle bzw. der präventiven Fusionskontrolle erheblich erhöht haben;[8]) die Aufgreifsschwellen der Fusionskontrolle sind jedoch unverändert geblieben. Diese Entwicklung mag zu einer faktischen Absenkung der Eingriffsschwellen geführt haben. Die Fusionskontrolle erfaßt mehr Zusammenschlußfälle. Die Monopolkommission ist nicht der Auffassung, daß die Aufgreifkriterien zur Zeit einer Überprüfung zu unterziehen sind.

Insgesamt ist seit Beginn der Zusammenschlußkontrolle im Jahre 1974 die Zahl der angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse[9]) bis zum 31. Dezember 1989 auf 10 849 angestiegen, wovon 7 623 als kontrollpflichtige Vorgänge nach § 24 GWB geprüft wurden. Seit der Vierten GWB-Novelle unterliegt etwa die Hälfte aller Zusammenschlußvorgänge der zwingenden präventiven Zusammenschlußkontrolle.

511. Im Berichtszeitraum 1988/1989 wurden vom Bundeskartellamt 16 Untersagungen ausgesprochen. Damit hat sich die Zahl der insgesamt untersagten Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlußvorhaben

[6]) Vgl. Tabelle 3.

[7]) Vgl. Tabelle 2.

[8]) Vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Anlagenband, Tabelle II.6, S. 202: Der Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) hat seit 1977 bis 1985 um die Hälfte zugenommen bei einer geringfügigen Abnahme der Anzahl der Unternehmen; die sich auf rechtliche Einheiten beziehende amtliche Statistik bietet einen möglichen Anhaltspunkt für die Zahl der wirtschaftlichen Einheiten.

[9]) In dieser Zahl sind sowohl die nur nachträglich angezeigten wie präventiv angemeldeten und nach Vollzug angezeigten Zusammenschlüsse enthalten (§ 23 GWB).

Tabelle 2

Zusammenschlüsse im Berichtszeitraum 1988/1989

Art der Zusammenschlüsse[1]	1988		1989	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Inlandszusammenschlüsse				
mit direkter ausländischer Beteiligung	93	*8,0*	144	*10,0*
mit indirekter ausländischer Beteiligung	225	*19,0*	315	*22,0*
ohne ausländische Beteiligung	635	*55,0*	745	*53,0*
Zahl aller Inlandszusammenschlüsse	953	*82,0*	1 203	*85,0*
Auslandszusammenschlüsse				
mit direkter inländischer Beteiligung	56	*5,0*	59	*4,0*
mit indirekter inländischer Beteiligung	11	*1,0*	22	*2,0*
ohne inländische Beteiligung	139	*12,0*	131	*9,0*
Zahl aller Auslandszusammenschlüsse	206	*18,0*	212	*15,0*
Gesamtzahl aller Zusammenschlüsse	1 159	*100,0*	1 415	*100,0*

[1]) Als Ort des Zusammenschlusses wird der Sitz des Unternehmens berücksichtigt, dessen Anteile oder Vermögen erworben wird. Eine Beteiligung ausländischer Unternehmen an einem Inlandszusammenschluß ist gegeben, wenn zumindest ein unmittelbarer Beteiligter ein ausländisches Unternehmen (direkt) oder ein mit einer ausländischen Obergesellschaft verbundenes Unternehmen (indirekt) ist. Entsprechendes gilt für Auslandszusammenschlüsse.

Quelle: Erhebungen des Bundeskartellamtes

Tabelle 3

Übersicht über die Zahl der angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse und der vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Untersagungen, gegliedert nach Berichtszeiträumen der Monopolkommission

Berichtszeitraum	Anzeigen vollzogener Zusammenschlüsse	Zahl der Untersagungen
1973/1975	773	4
1976/1977	1 007	7
1978/1979	1 160	14
1980/1981	1 253	21
1982/1983	1 109	10
1984/1985	1 284	13
1986/1987	1 689	5
1988/1989	2 574	16
Insgesamt	10 849	90

Quelle: Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes

auf 90 bis zum Ende des Berichtszeitraums erhöht.[10])

Der deutliche Anstieg der Untersagungen ist zum Teil auf die gestiegene Zahl der vom Bundeskartellamt geprüften Zusammenschlußvorgänge zurückzuführen. Teilweise wird die Ursache auch darin zu sehen sein, daß Unternehmen durch horizontale Zusammenschlüsse versuchen, Marktanteile zu erhöhen. Sie erwerben ihre direkten Konkurrenten oder Unternehmen im marktnahen Bereich. Die marktbezogene Fusionskontrolle des GWB erfaßt diese Zusammenschlüsse besser als konglomerate Zusammenschlüsse diversifizierender Unternehmen.

Die Vorfeldwirkung der Fusionskontrolle zeigt sich unverändert deutlich. Im Berichtszeitraum sind 24 angemeldete Zusammenschlußvorhaben aufgrund von Bedenken, die das Bundeskartellamt geäußert hat, aufgegeben worden. Die Zahl der Fälle, in denen die Beteiligten nach Erörterung mit dem Bundeskartellamt oder nach einer Abmahnung des Bundeskartellamtes das Zusammenschlußvorhaben aufgegeben haben, stieg nach Mitteilung des Bundeskartellamtes von 162 Ende 1987 auf 186 Ende 1989.

512. Bei den vom Bundeskartellamt untersagten 16 Zusammenschlüssen bzw. Zusammenschlußvorhaben[11]) handelt es sich um folgende Fälle:

- Lübecker Nachrichten/Stormarner Tageblatt (nicht rechtskräftig)
  Beschluß vom 18. Februar 1988, B6-24/87, WuW/E BKartA 2290;
- Flensburger Tageblatt/Schleswig-Holsteinische Landeszeitung
  (vom Kammergericht aufgehoben; rechtskräftig)
  Beschluß vom 20. Mai 1988, B6-30/87, WuW/E BKartA 2292;

[10]) Hierin ist die erneute Untersagungsverfügung im Falle Philip Morris/Rothmans (WuW/E BKartA 2204), die nach einer Umstrukturierung der Beteiligung von Philip Morris an Rothmans erging, nicht enthalten.

[11]) Es wurden fünf nachträglich kontrollpflichtige und elf präventiv kontrollpflichtige Zusammenschlußvorgänge untersagt.

- Heidelberger Zement/Malik Baustoffe
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 27. Juli 1988, B1-107/87, WuW/E BKartA 2297;

- Messer Griesheim/Buse
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 2. August 1988, B3-35/88, WuW/E BKartA 2319;

- Wieland/Langenberg
(rechtskräftig)
Beschluß vom 18. August 1988, B5-92/88, WuW/E BKartA 2304

- Linde/Lansing
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 3. März 1989, B4-123/88, WuW/E BKartA 2363;

- Melitta/Kraft
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 14. April 1989, B3-137/88, WuW/E BKartA 2370

- Daimler-Benz/MBB
(nach Ministererlaubnisverfahren unter Auflagen genehmigt; rechtskräftig)
Beschluß vom 17. April 1989, B7-137/88, WuW/E BKartA 2335;

- DLT/Südavia
(rechtskräftig)
Beschluß vom 23. Mai 1989, B5-256/88, WuW/E BKartA 2391;

- Westdeutscher Rundfunk/Radio NRW
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 18. Juli 1989, B6-71/88, WuW/E BKartA 2396;

- MAN/Sulzer
(nicht rechtskräftig; Antrag auf Ministererlaubnis inzwischen zurückgewiesen)
Beschluß vom 23. August 1989, B4-64/89, WuW/E BKartA 2405;

- WMF/Hutschenreuther
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 25. August 1989, B1-28/89, WuW/E BKartA 2414;

- Unilever/Braun
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 19. Oktober 1989, B2-62/89, WuW/E BKartA 2421;

- Kaufhof/Saturn
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 23. Oktober 1989, B9-2050/89, WuW/E BKartA 2437;

- Tengelmann/Gottlieb
(rechtskräftig)
Beschluß vom 20. November 1989, B9-2056/89, WuW/E BKartA 2441;

- Nordfleisch/Centralgenossenschaft
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 30. November 1989, B2-75/89, WuW/E BKartA 2428.

513. Für die 90 Untersagungen seit Beginn der Fusionskontrolle ergibt sich folgender Verfahrensstand zum 31. Dezember 1989: [12])

- 40 Untersagungen sind rechtskräftig geworden, sechs davon im Berichtszeitraum.

- 14 Beschlüsse wurden vom Bundeskartellamt zurückgenommen oder haben sich in sonstiger Weise erledigt, zwei davon im Berichtszeitraum.

- 19 Verfügungen wurden rechtskräftig aufgehoben, eine davon im Berichtszeitraum.

- Sechs Untersagungsfälle wurden vom Bundesminister für Wirtschaft vollständig oder unter Auflagen genehmigt.

- Gegen zehn Untersagungen läuft ein Beschwerdeverfahren beim Kammergericht.

- Ein Verfahren ist beim Bundesminister für Wirtschaft zur Beantragung einer Erlaubnis zum Zusammenschluß anhängig. [13])

2.2 Zusammenschlußtatbestand

2.2.1 Erwerb vermögenswerter Rechtsgüter

514. Die Übertragung eines Warenzeichens einschließlich des zugehörigen Geschäftsbereichs kann ein Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 GWB sein, wenn es sich dabei um einen eigenständigen und abgrenzbaren Teilgeschäftsbetrieb handelt und der Erwerber in die vom Veräußerer damit gehaltene Marktposition eintreten kann. Das Bundeskartellamt hatte im Jahre 1988 die freiwillig angemeldete und innerhalb von vier Monaten nach der Anmeldung vollzogene Veräußerung des Warenzeichens „Frapan" der Kraft GmbH an das Familienunternehmen Melitta-Werke Bentz & Sohn zu beurteilen. Übertragen wurden neben dem Warenzeichen die Verpakkungsaufmachungen, die Lieferanten- und Kundenlisten, Preis- und Konditionenlisten sowie Werbe- und sonstige Verkaufsunterlagen. Mit dem Absatz von Haushalts- und Lebensmittelfolie an den Einzelhandel unter dem Markennamen „Frapan" erzielte Kraft im Jahre 1987 einen Umsatz von 6 Mio. DM.

515. Bei seiner Entscheidung ging das Bundeskartellamt davon aus, daß in der Übertragung des Warenzeichens ein Vermögenserwerb im kartellrechtlichen Sinne zu sehen ist. Der mit dem Warenzeichen verbundene Geschäftsbereich war bei Kraft eine abgrenzbare und funktionsfähige betriebliche Teileinheit. Sie umfaßte alles, was den Geschäftsbereich „Haushalts- und Lebensmittelfolienabsatz an den Einzelhandel" ausmachte. Gegen einen Vermögenserwerb im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 GWB spreche auch nicht, daß keine vollständige Produktions- und Vertriebsorganisationseinheit übertragen wurde. Ent-

[12]) Siehe die ausführliche Übersicht im Anhang (Abschnitt C).

[13]) Der Antrag wurde inzwischen abgelehnt.

scheidend sei vielmehr, daß Melitta — so wie jeder andere mögliche Erwerber — durch das Warenzeichen in die von Kraft gehaltene Position am Markt einrücken könne.

Der Zusammenschluß wurde vom Bundeskartellamt nachträglich untersagt, da er zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Melitta auf den relevanten Teilmärkten sowie auf dem Gesamtmarkt für Haushalts- und Lebensmittelfolien führte. Gegen die Untersagung ist ein Beschwerdeverfahren beim Kammergericht anhängig.

516. Im Mittelpunkt der Vermögensübertragung steht unstrittig das Warenzeichen „Frapan". Für die Feststellung des Zusammenschlußtatbestandes kommt der absoluten Höhe des Marktwertes des übertragenen Rechtsgutes keine zentrale Bedeutung zu. Wesentlich ist vielmehr, daß der damit verbundene Geschäftsbereich eine abgrenzbare betriebliche Teileinheit ist, die im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des veräußernden Unternehmens eine qualitativ eigene Bedeutung hat. Als betriebliche Teileinheit sind auch solche Geschäftsbereiche anzusehen, die erst aus Anlaß der Veräußerung aus dem Gesamtbetrieb herausgelöst werden. Weitere Kriterien sind, daß der Vermögensgegenstand vor der Übertragung unternehmerisch genutzt wurde und er seine aktuelle, auf einen bestimmten Markt bezogene Bedeutung nicht verliert.

517. Warenzeichen dienen der Vermarktung von Qualitätsprodukten. Sie stehen für eine bestimmte Beschaffenheit und Güte der damit bezeichneten Produkte, von der sich der Verbraucher bei seiner Kaufentscheidung leiten läßt. Insbesondere dann, wenn Warenzeichen allgemein bekannt und anerkannt sind, wie z. B. Coca Cola oder Uhu, stellen sie den entscheidenden Vermögenswert eines Unternehmens dar. Die Monopolkommission teilt die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß die Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen von einer Vermögensübertragung zu einem wesentlichen Teil auszugehen ist, von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Art und Umfang der dazu notwendigen Einzelübertragungen können sehr unterschiedlich sein. Werden, wie im vorliegenden Fall, das Warenzeichen einschließlich der relevanten Vertriebsunterlagen veräußert, ist von einem wesentlichen Vermögensbestandteil auszugehen.

Selbst ohne die zusammen mit dem Warenzeichen übertragenen sonstigen Bestandteile des Geschäftsbereichs wäre jedes Unternehmen mit Vertriebserfahrungen in diesem Marktsegment in der Lage gewesen, in die von Kraft gehaltene Marktposition einzutreten. Für Melitta als dem Marktführer auf den relevanten Märkten gilt dies umso mehr, da hier sowohl die Vertriebserfahrungen im Markenfolienbereich als auch die notwendigen Beziehungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten gebündelt vorhanden sind.

Die Entscheidung des Bundeskartellamtes betrifft einen Grenzfall des Zusammenschlußtatbestandes. Dies ermöglicht eine weite Auslegung und versetzt die Behörde in die Lage, mögliche Marktauswirkungen solcher Übertragungen materiell zu überprüfen.

2.2.2 Rechtsstellung bei Minderheitsbeteiligungen unterhalb der gesetzlichen Aufgreifschwelle

518. Die Beurteilung des Zusammenschlußtatbestandes im Falle einer Minderheitsbeteiligung unterhalb der 25 %-Grenze des § 23 Abs. 2 Nr. 2a GWB ist regelmäßig dann problematisch, wenn damit Entsendungsrechte in Gesellschaftsorgane verbunden sind. Im Fall der Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG (RPR), einer regionalen privaten Rundfunkanstalt, halten drei Zeitungsverlage jeweils 20 % der Gesellschaftsanteile. Weitere etwa 100 Beteiligte, die nicht dem Verlagsbereich zuzurechnen sind, verfügen über jeweils geringe Anteile. Dem Beirat der RPR stehen gemäß Gesellschaftervertrag Rechte zu, die nicht nur den Rechten eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nach §§ 170 und 171 AktG entsprechen, sondern darüber hinaus ein aktives Eingreifen in die Geschäftsführung ermöglichen. In den Beirat, der aus insgesamt elf Mitgliedern besteht, entsenden die Kommanditisten für jeweils 9 % der gehaltenen Anteile je ein Mitglied. Damit erhalten die Verlage aufgrund ihrer 20 %-Beteiligungen jeweils zwei Sitze. Bei einem Stimmenpool können sie gemeinsam ihre übrigen Anteile von zusammen 6 % mit einer Beteiligung weiterer Kommanditisten zur Besetzung einer nunmehr siebten Position im Beirat nutzen.

519. Ein Anteilserwerb untersteht der Zusammenschlußkontrolle grundsätzlich nur dann, wenn er 25 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens erreicht (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 a GWB). Ausnahmen von dieser generellen Regel lassen die Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 und Nr. 5 GWB zu. Danach ist ein Zusammenschluß auch in solchen Fällen anzunehmen, in denen mit der Unternehmensbeteiligung eine Rechtsstellung erreicht wird, die der einer Sperrminorität im Sinne des Aktiengesetzes entspricht, oder ein beherrschender Einfluß auf ein anderes Unternehmen erlangt wird. In der zum 1. Januar 1990 in Kraft gesetzten Fünften Kartellgesetznovelle wird mit § 23 Abs. 2 Nr. 6 ein zusätzlicher Auffangtatbestand eingeführt. Danach unterliegt ein Anteilserwerb, unabhängig von den in § 23 Abs. 2 Nr. 2 a, Nr. 2 Satz 4, Nr. 4 und Nr. 5 genannten Tatbestandsvoraussetzungen, auch dann der Zusammenschlußkontrolle, wenn durch die Verbindung ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

Die Prüfung des Zusammenschlußtatbestandes im vorliegenden Fall erfolgte vor Inkrafttreten der Fünften Kartellgesetznovelle, so daß lediglich die zwei erstgenannten Umgehungs- bzw. Auffangtatbestände in Betracht kamen.

Den an RPR beteiligten Zeitungsverlagen wächst nach Meinung des Bundeskartellamtes über ihr Recht, jeweils zwei von elf Mitgliedern des Beirates zu stellen, eine Stellung zu, die der eines Minderheitsaktionärs in einer Aktiengesellschaft entspricht (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB). Der Tatbestand einer son-

stigen Unternehmensverbindung, durch die — auch gemeinsam — ein beherrschender Einfluß auf die RPR erlangt wird, sei abzulehnen, da nicht anzunehmen sei, daß die Verlage auf Dauer im Beirat zusammengehen. Wechselnde Mehrheiten seien denkbar und möglich.

520. Die vom Bundeskartellamt im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Zusammenschlußtatbestand getroffene Entscheidung ist zu überprüfen, insbesondere da sie Rechtsunsicherheiten in bezug auf die Anzeigepflicht für Fusionen nach § 23 GWB verursacht.

Zunächst ist die Ablehnung eines Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB kritisch zu hinterfragen. Das Bundeskartellamt geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß sich die vorhandenen gemeinsamen Interessen der Zeitungsverlage nicht auf Dauer in einem gleichgerichteten Abstimmungsverhalten im Beirat der RPR niederschlagen. Das gleichgerichtete Interesse der Verlage hinsichtlich ihres Einflusses auf die RPR kann darin bestehen, ihr Anzeigengeschäft vor der Hörfunkkonkurrenz zu schützen.[14]) Hierin kann durchaus der Grund für ein dauerhaftes Zusammengehen bei wesentlichen Unternehmensentscheidungen gesehen werden. Dies gilt um so mehr, da der Beirat gemäß Gesellschaftervertrag unter anderem über die Festsetzung von Werbetarifen sowie die Änderung des Programmschemas mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das Bundeskartellamt ist letztlich aus tatsächlichen Gründen nicht von einem Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB ausgegangen.

Gegenüber der Annahme eines Zusammenschlusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB bestehen Bedenken. Mit dem Entsendungsrecht für zwei von elf Beiratsmitgliedern erlangen die Zeitungsverlage jeweils einzeln keine durchsetzungsfähige Rechtsstellung. Insbesondere nicht die, die mit der Stellung eines Minderheitsaktionärs einer Aktiengesellschaft vergleichbar wäre. Dagegen spricht, daß die Verlage je für sich immer überstimmt werden können. Aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag der RPR geht hervor, daß Entschlüsse mit einfacher Mehrheit (sechs von elf Stimmen) oder mit einer qualifizierten Mehrheit (sieben von elf Stimmen) getroffen werden. Einstimmige Entscheidungen oder Vetorechte sind — soweit ersichtlich — nicht vorgesehen. Insoweit könnte nach Auffassung der Monopolkommission die einem Minderheitsaktionär vergleichbare Stellung lediglich aus den gleichgerichteten Interessen der beteiligten Zeitungsverlage hergeleitet werden, die bei der Beurteilung des Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 aber ausdrücklich als nicht durchschlagend gewertet wurden.

521. Die Monopolkommission vertritt zudem die Auffassung, daß die Beurteilung des Zusammenschlußtatbestandes im RPR-Fall Rechtsunsicherheiten in bezug auf die Anmeldepflicht von Unternehmensverbindungen schafft. Sie entstehen, da das Bundeskartellamt den Zeitungsverlagen je für sich eine Stellung im Beirat zuspricht, die der eines Minderheitsaktionärs vergleichbar ist, ohne daß dies mit entsprechenden Entscheidungsregelungen im Gesellschaftsvertrag begründbar ist. In vergleichbaren Fällen wie „Pressefunk"[15]) oder „Singener Wochenblatt"[16]) bestanden gesellschaftsvertragliche Regelungen über ein für bestimmte Entscheidungen notwendiges Quorum bzw. Einstimmigkeitserfordernisse sowie Widerspruchsrechte und sonstige Zustimmungserfordernisse. Im Gesellschaftsvertrag der RPR sind solche Regelungen nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn der Zusammenschlußtatbestand möglichst weit gefaßt wird, um eine umfassende Kontrolle durch das Bundeskartellamt zu gewährleisten. Mit Blick auf die Rechtssicherheit über die Anzeigepflicht von Unternehmensbeteiligungen sollte nach Auffassung der Monopolkommission aber lediglich dann ein Zusammenschluß im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB angenommen werden, wenn die mit einer Kapitalbeteiligung verbundene Zahl der Mitglieder in einem Gesellschaftsorgan tatsächlich numerisch dazu geeignet ist, Einfluß auf wesentliche Unternehmensentscheidungen auszuüben.

2.2.3 Verstärkung einer bereits bestehenden Unternehmensverbindung

522. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Zusammenschluß auch dann anzunehmen, wenn die beteiligten Unternehmen bereits vorher zusammengeschlossen waren, es sei denn, daß der Zusammenschluß nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung führt. Die Monopolkommission hat in diesem Zusammenhang bereits in früheren Gutachten auf die Gefahr hingewiesen, daß materielle Zusammenschlußtatbestände der Fusionskontrolle entzogen werden, falls in der Aufstockung einer Minderheits- auf eine 50 %- oder Mehrheitsbeteiligung kein Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 GWB gesehen wird.[17]) Obwohl auch das Bundeskartellamt diese generelle Linie bei seinen Entscheidungen berücksichtigt, entstand im Zuge der Aktendurchsicht der Eindruck, daß es in Einzelfällen durchaus Abweichungen davon gibt.

523. Im Falle des Erwerbs von 0,99 % der Anteile an der Süddeutsche Zucker AG (Südzucker) durch die Zuckerfabrik Franken GmbH (Frankenzucker) hat das Bundeskartellamt in der Aufstockung einer Minderheits- auf eine Mehrheitsbeteiligung keine Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung gesehen. Der Fall wurde damit der materiellen Prüfung entzogen.

Beide Unternehmen waren bereits vor dem Anteilserwerb, dem die Verschmelzung der Unternehmen über den Erwerb des Vermögens der Frankenzukker durch Südzucker folgte, wesentlich bzw. überwiegend mit der Süddeutschen Zuckerrübenverwertungsgenos-

[14]) Vgl. dazu analog WuW/E BKartA 1771 „Transportbeton Vertrieb".

[15]) WuW/E BKartA 2396 „Westdeutscher Rundfunk-Radio NRW".

[16]) WuW/E BGH 2443 „Singener Wochenblatt".

[17]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 882; dies., Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 479.

senschaft (SZVG) verbunden. Die SZVG hielt 49,5 % der Aktien von Südzucker sowie 75 % des Stammkapitals von Frankenzucker. Mit dem Anteilserwerb der Frankenzucker an Südzucker erhöhte die SZVG ihre bisherige Beteiligung an Südzucker auf über 50 %.

Frankenzucker wurde 1951 gemeinsam von der SZVG und Südzucker gegründet. Seitdem nutzte die SZVG das von Rübenbauern für diesen Zweck angesparte Kapital für einen systematischen Ausbau ihrer Beteiligung an Frankenzucker. Bereits ab 1980 verfügte die SZVG über einen tatsächlich beherrschenden Einfluß bei Frankenzucker (75 % am Stammkapital) sowie über einen faktisch beherrschenden Einfluß bei Südzucker (49,5 % der Aktien sowie die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder). Neben traditionellen personellen Verflechtungen zwischen SZVG, Südzucker und Frankenzucker war deren gesamte Unternehmenspolitik seit Anfang der 50er Jahre systematisch aufeinander abgestimmt.

524. Die Ablehnung des Tatbestandes der Verstärkung einer bereits bestehenden Unternehmensverbindung in diesem Fall ist aus Sicht der Monopolkommission bedenklich. Dahinter steht das grundsätzliche Problem, daß die materielle Beurteilung von Marktverhältnissen in Grenzfällen bereits bei der formellen Prüfung des Zusammenschlußtatbestandes Berücksichtigung findet.

Das Beurteilungsproblem betrifft zwei Stadien der Fusionskontrolle:

- zunächst die Prüfung, ob der Anteilserwerb zu einer wesentlichen Verstärkung der Unternehmensverbindung im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 GWB führt,
- sodann die Überprüfung, ob der Zusammenschluß zum Entstehen oder zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 24 Abs. 1 GWB beiträgt.

Die Verstärkung einer bereits bestehenden Unternehmensverbindung ist grundsätzlich immer dann anzunehmen, wenn eine Minderheitsbeteiligung auf 50 % oder eine Mehrheitsbeteiligung aufgestockt wird. Dies gilt auch, wenn bereits vor dem Zusammenschluß faktische Möglichkeiten für eine maßgebliche Einflußnahme bestanden. Bei der materiellen Fusionskontrolle kann die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung lediglich dann angenommen werden, wenn sich die tatsächlichen Marktverhältnisse durch den Zusammenschluß verändern. Bei Südzucker/Frankenzucker ist dies offensichtlich nicht der Fall. Insoweit hätte die materielle Prüfung letztlich zu einem gleichen Ergebnis geführt, wie die Ablehnung des Zusammenschlußtatbestandes.

Auch wenn die Ablehnung der Verstärkung einer bereits bestehenden Unternehmensverbindung im vorliegenden Fall für die Kartellamtspraxis — bezogen auf die überwiegende Mehrheit der vergleichbaren Entscheidungen im Berichtszeitraum — untypisch ist, sieht die Monopolkommission darin einen Anlaß, darauf hinzuweisen, daß mögliche Änderungen der Marktverhältnisse ausschließlich im Rahmen der materiellen Fusionskontrolle Berücksichtigung finden können. Das Vorziehen dieses Beurteilungsschrittes in die formelle Prüfung würde zu Rechtsunsicherheiten in bezug auf die Anzeigepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen führen und den Intentionen des GWB zuwiderlaufen.

2.3 Bedeutung des Marktanteils im Falle von Auslandswettbewerb

525. Die Fallpraxis des Bundeskartellamtes zeigt, daß bei der nach § 24 Abs. 1 GWB vorzunehmenden Prognose über die wettbewerbsbeschränkende Wirkungen eines Zusammenschlußvorhabens ein hoher Marktanteil nur in eingeschränktem Umfang auf die Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung hindeutet. Ein Marktanteil von 33⅓ % läßt nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB eine marktbeherrschende Stellung des Unternehmens vermuten. Ein hoher Marktanteil kennzeichnet die aktuelle Wettbewerbsposition des Unternehmens und den Erfolg in der wettbewerblichen Auseinandersetzung.[18] Er deutet bei erheblichen Marktzutrittsschranken auf eine überragende Marktstellung hin. Aus wettbewerbstheoretischer Sicht bietet das Kriterium des Marktanteils allenfalls einen Hinweis auf mögliche, nicht hinreichend vom Wettbewerb kontrollierte Verhaltensspielräume. Dem Marktanteil kann im Rahmen der nach § 22 GWB gebotenen Gesamtbetrachtung keine *überragende* Bedeutung beizumessen sein. Diese Auffassung wird auch durch die Fünfte GWB-Novelle bestätigt. Der Marktanteil ist in den in § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB genannten Strukturmerkmalen nicht mehr besonders hervorgehoben. Diese Einschätzung gilt auch dann, wenn der Schwellenwert des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB in Höhe von 33⅓ % deutlich überschritten wird und wenn bei der Prüfung der zu Wettbewerbsintensität beitragenden Marktstrukturen Auslandswettbewerb einzubeziehen ist.[19] Beispielhaft kann auf einen Zusammenschlußfall hingewiesen werden, den das Bundeskartellamt nicht untersagt hat.

526. Zur langfristigen Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber großen ausländischen Anbietern beabsichtigte Voith von Sulzer die Papier- und Strömungsaktivitäten zu übernehmen. Im Gegenzug sollte Sulzer eine Beteiligung an Voith von über 25 % erwerben.

Das Bundeskartellamt stellte fest, daß sich die Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf dem inländischen Markt im Bereich der Papiermaschinen auf 62,7 % im Jahresmittel für die Jahre 1983 bis 1988 addierten. Voith allein erzielte einen Marktanteil von ca. 45 %. Es besaß einen erheblichen Marktanteilsvorsprung gegenüber den Wettbewerbern Beloit und Valmet. Valmet, an dem der finnische Staat eine maßgebliche Beteiligung hält, und Beloit, an dem Mitsubishi beteiligt ist, sind international tätige Unternehmen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war Valmet weltweit Marktführer und erzielte doppelt so

[18] Vgl. WuW/E BGH 1501, 1503 f. „Kfz-Kupplung" im Falle eines langanhaltenden, sehr hohen Marktanteils.

[19] Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 378ff.

hohe Umsätze im Bereich der Papiertechnik wie die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen. Valmet und Beloit verfügten auf ihren Heimatmärkten in Nordeuropa und USA mit 80 bzw. 46 % über höhere Marktanteile als Voith im Inland. Das Bundeskartellamt schätzte die Finanzkraft der Wettbewerber von Voith wesentlich höher ein. Es sei für den internationalen Ruf eines Papiermaschinenherstellers von Bedeutung, auf dem wichtigen deutschen Markt vertreten zu sein. Es bestehe daher eine erhebliche Wechselwirkung zwischen Inlands- und Auslandsmärkten. Auf der Marktgegenseite befänden sich zudem nachfragestarke Unternehmen, die auch das Know-how besäßen, Einzelmaschinen zu einer Gesamtanlage zu kombinieren. Auch für die Zukunft sei daher mit wesentlichem Preis- und Innovationswettbewerb zu rechnen. Voith würde nach dem Zusammenschluß keine Monopolstellung erlangen und in der Lage sein, Monopolrenditen zu erzielen. Die ausländischen Wettbewerber würden auf jeden Fall versuchen, auf dem deutschen Referenzmarkt weiterhin präsent zu sein, um Voith im internationalen Wettbewerb zu schwächen.

527. Die Bedeutung des vorliegenden Falls liegt darin, daß trotz eines zu erwartenden sehr hohen Marktanteils und eines erheblichen Marktanteilsvorsprungs gegenüber den Konkurrenten das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt wurde. Das Bundeskartellamt hat die wettbewerbspolitische Bedeutung des Marktanteils in richtiger Weise relativiert.

Die Unternehmen erreichen nach dem Zusammenschluß wertmäßig den nahezu doppelten Marktanteil der Vermutungsschwelle des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB. Das Bundeskartellamt hat seine Prognose des nach dem Zusammenschluß anhaltenden Preis- und Qualitätswettbewerbs darauf gestützt, daß die ausländischen Wettbewerber in ihrer Marktbedeutung zunähmen, weil sie um eine Präsenz auf dem deutschen Markt bemüht seien. Auf diese Weise würden sie verhindern, daß Voith zu sehr günstigen Preisen im Ausland anbieten kann. Die jeweils sehr hohen Marktanteile der Unternehmen in ihren Stammländern scheinen der vom Bundeskartellamt angenommenen intensiven Wettbewerbsbeziehung zwischen den in- und ausländischen Märkten zu widersprechen und auf eine Marktabschottung der jeweiligen nationalen Märkte hinzudeuten. Tatsächlich erfolgte das Auftreten der ausländischen Anbieter auf dem deutschen Markt für Papiermaschinen nur punktuell. Lediglich im Bereich „Maschinenumbau" sind ausländische Unternehmen gleichmäßig am Markt präsent. Die räumliche Nähe des Maschinenherstellers zu den Abnehmern spielt offenbar eine besondere Rolle. Die Abnehmer der Maschinen legen besonderen Wert darauf, daß Service und Ersatzteile in kurzer Zeit verfügbar sind. Die erheblich größere Zahl von Referenzanlagen im Inland wirkt sich anscheinend als Wettbewerbsvorteil aus. Die Papierhersteller zeigen zudem eine gewissen Mentalität (Sprachbarrieren), bei inländischen Anbietern zu kaufen.

528. Gleichwohl reichen diese Umstände nach Ansicht der Monopolkommission nicht aus, um wegen des nach dem Zusammenschluß erzielbaren hohen Marktanteils das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 24 Abs. 1 GWB zu belegen. Die starke Abweichung der Inlandsmarktanteile von Auslandsmarktanteilen spricht nicht gegen die Annahme eines starken Auslandswettbewerbs. Selbst wenn die ausländischen Lieferungen von Papiermaschinen nur in geringem Umfang in die Bundesrepublik erfolgen, wirkt sich die konsequente Teilnahme der ausländischen Wettbewerber an inländischen Ausschreibungen als hinreichende Kontrolle der möglicherweise durch den Zusammenschluß entstehenden Verhaltensspielräume aus. Die vom Bundeskartellamt im einzelnen belegten Umsatzzahlen ausländischer Papierhersteller im Inland weisen auf einen intensiven Auslandswettbewerb hin.[20] Die allgemein finanzkräftigen und international tätigen Abnehmer der Papiermaschinen fragen die kapitalintensiven Investitionsgüter weltweit nach. Die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen sind daher trotz hoher Marktanteile durch intensiven Auslandswettbewerb einer hinreichenden wettbewerblichen Kontrolle unterworfen.

2.4 Beurteilung der Nachfragemacht der Marktgegenseite in der Fusionskontrolle

529. Die Monopolkommission hat im Hauptgutachten 1984/1985 ausführlich zur Bedeutung gegengewichtiger Marktmacht in der Fusionskontrolle Stellung genommen.[21] Sie hat hierbei auf die begrenzten Wirkungen gegengewichtiger Marktmacht hingewiesen. Das Bundeskartellamt hat diesen Bedenken Rechnung getragen. Vertreter des Bundeskartellamtes haben der Monopolkommissionn erklärt, daß das Argument der „gegengewichtigen" Nachfragemacht nur als ergänzendes Bewertungskriterium im Rahmen der Gesamtbetrachtung bei der Fallbeurteilung herangezogen würde. Das Bundeskartellamt hat zudem die Frage der Behandlung des Nachfrageverhaltens in der von der Monopolkommission angeregten „Checkliste" zur Koordinierung der Verwaltungsentscheidungen der einzelnen Beschlußabteilungen aufgenommen.[22] Danach können nachfragemächtige Unternehmen auf der Marktgegenseite einer Einzelmarktbeherrschung auf der Angebotsseite entgegenstehen. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes[23] ist nach Auffassung des Amtes eine angebotsseitige Marktbeherrschung ausgeschlossen, wenn sich der Nachfrager bei seinen Bezügen von marktstrategischen Überlegungen und nicht von dem Parametereinsatz des Anbieters leiten läßt. Diese Situation ist häufig im Verhältnis zwischen der Automobilindustrie und ihren Zulieferern vorzufinden.

---

[20] Vgl. hierzu Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 378ff.; dies., Hauptgutachten 1978/1979, a.a.O., Tz. 622, insbesondere 624ff.

[21] Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 489.

[22] Bundeskartellamt, Checkliste, Oktober 1989: Sie gilt nicht als verbindliche Vorgabe, sondern als Orientierungshilfe für die Entscheidungsfindung der einzelnen Beschlußabteilungen.

[23] WuW/E BGH 1749,1752 f. „Klöckner/Becorit".

530. So hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluß zwischen der BBC, Brown & Boveri AG über ihre Tochtergesellschaft Busch-Jäger und Schöller & Co. nicht untersagt, obwohl Schöller im Inland auf dem Markt der Auto-Zigarrenanzünder einen Marktanteil von 80 % erreichte. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes erfülle das Zusammenschlußvorhaben aufgrund der erzielten Marktanteile die Voraussetzung der Marktbeherrschungsvermutung nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB und der Eindringungsvermutung nach § 23a Abs. 1 Nr. 1 lit. a GWB. Die Vermutungen seien jedoch widerlegt. Schöller habe zwar vor einigen Jahren als Hersteller von Zigarrenanzündern eine Monopolstellung gehabt. Die Monopolstellung sei durch eine Vielzahl von Patenten abgesichert gewesen. Schöller sei jedoch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Automobilindustrie habe sich verstärkt um Importe von Zigarrenanzündern bemüht. Einige Automobilhersteller deckten ihren Bedarf derzeit noch zu 100 % bei Schöller, andere würden mehr als 70 % ihres Bedarfs an Zigarrenanzündern im Ausland beziehen. Der Verhaltensspielraum von Schöller werde bei dieser Marktsituation hinreichend vom Wettbewerb kontrolliert. Eine Verstärkung der überragenden Marktstellung könne auch nicht mit dem Gesichtspunkt des Zuwachses der Ressourcen von BBC begründet werden. Einerseits seien die ausländischen Anbieter auf diesem Markt ebenfalls finanzstarken Unternehmen zuzuordnen. Zum anderen gewährleiste die Nachfragepolitik der Automobilindustrie nach aller Erfahrung, daß der etwa in Dumpingpreisen zum Ausdruck kommende Einsatz von Finanzkraft regelmäßig nicht zur Verdrängung von Wettbewerbern führe, solange die Abnehmer — wie im vorliegenden Falle — die Existenz mehrerer Zulieferer für wünschenswert halten.

531. In einem weiteren Fall erzielten die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen gemeinsame Marktanteile auf dem Markt für dünnwandige Gleitlager für Kraftfahrzeuge von ca. 70 %. Die Monopolvermutung nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB und die die Oligopolvermutung nach § 23a Abs. 2 Nr. 1 GWB sei widerlegt. Der Kfz-Zuliefermarkt würde einer zunehmenden Europäisierung und Globalisierung unterliegen. Der am Zusammenschluß beteiligte Marktführer sei hinsichtlich aller unternehmensbezogenen Daten den Hauptwettbewerbern unterlegen. Die Nachfragemacht der Kfz-Industrie stelle zudem die Marktbeherrschung in Frage. Einerseits seien die Automobilhersteller in der Lage, kurzfristig auf konkurrierende Anbieter auszuweichen. Andererseits hätten sie es sogar erreicht, daß der Marktführer Herstellungs-Know-how an Konkurrenten abgegeben habe.

532. Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Entwicklung, Herstellung und zum Vertrieb von Geräten zur Steuerung und Regulierung von Kfz-Heizungs- und Klimaanlagen durch die Unternehmen Bosch und Julius Behr nicht untersagt. Der Zusammenschluß betraf den sachlich relevanten Markt für Kfz-Heizungs- und Klimaanlagen. Behr erzielte nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes bei Aggregaten einen Marktanteil von mehr als 70 %. Der Marktanteil von Behr sei in den letzten vier Jahren nahezu gleich geblieben; der Marktanteil eines Konkurrenten habe sich bei zunehmendem Marktvolumen im gleichen Zeitraum verdoppelt. Bosch sei auf dem Markt für integrierte elektronische Regelungen Marktführer.

Die überragende Marktstellung von Behr im Bereich der Heizungs- und Klimaanlagen und von Bosch im Bereich der integrierten elektronischen Regelungen werde durch den Zusammenschluß nicht verstärkt. Die Automobilproduzenten fertigten die Heizungsanlagen für ihre Fahrzeuge überwiegend selbst. Ein ausländischer Hersteller sei in diesem Marktsegment verstärkt auf dem deutschen Markt aufgetreten. Die Nachfragestrategie der Hersteller von Luxusautomobilen würde gegen die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung des Gemeinschaftsunternehmen sprechen. Die Automobilhersteller hätten bei Lüftungs- und Heizungsanlagen zugunsten des ausländischen Anbieters Lieferquoten von 20 bis 30 % festgelegt. Sie würden dazu übergehen, Entwicklung und Produktion von Heizungs- und Klimaanlagen nach einzelnen Modulen an verschiedene Zulieferer zu vergeben und die volle Systemverantwortung im Unternehmen zu belassen. Mittlerweile werde eine starke Entwicklungs- und Konstruktionsabteilung für Heizungs- und Klimatechnik in den Unternehmen aufgebaut. Die Strategie der nachfragenden Automobilunternehmen sei daher durch eine teilweise Umstellung auf Eigenproduktion und Vergabe von Aufträgen an Konkurrenten der Marktführer geprägt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei daher zu erwarten, daß die zukünftige Einkaufspolitik der Automobilproduzenten auch bei Gründung des beabsichtigten Gemeinschaftsunternehmens die wettbewerblichen Impulse auf beiden Märkten eher noch verstärken würde.

533. Die Monopolkommission teilt im Ergebnis die vom Bundeskartellamt vertretene Auffassung. Soweit marktstarke Abnehmer auf Eigenproduktion ausweichen können, um die Gefahr der Abhängigkeit von einem Anbieter zu vermeiden, besteht ein potentieller Wettbewerb zwischen Zulieferanten und Abnehmer. Dieser ist bei der Fusionskontrolle zu berücksichtigen.[24]) Dies muß auch in dem Fall gelten, daß Automobilproduzenten zwar nicht auf Eigenproduktion im eigentlichen Sinne ausweichen, jedoch die *Systemverantwortung* für bestimmtes Automobilzubehör im eigenen Unternehmen belassen oder einrichten. Know-how und technische Erfahrung, Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben beim nachfragenden Automobilproduzenten. Damit behalten die Automobilproduzenten jederzeit die Möglichkeit, entweder auf Eigenproduktion oder durch Übertragung des Know-how auf dritte Anbieter auszuweichen.

Das Nachfrageverhalten der Automobilindustrie ist dadurch geprägt, einen zweiten Anbieter durch gezielte Auftragsvergabe zu stärken oder aufzubauen. Diese Strategie ist für die Automobilunternehmen auch schon bei weniger komplexen Bauteilen sinnvoll, um im Falle von Betriebsstörungen und Streiks nicht von einem einzigen Zulieferanten abhängig zu sein. In dieser Hinsicht spielt die Europäisierung und

[24]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 498, vgl. auch WuW/E BGH 1501, 1503 „Kfz-Kupplungen".

Globalisierung der Kfz-Zulieferindustrie eine besondere Rolle. Einfache Zulieferteile werden vermehrt bei ausländischen Anbietern bezogen. Hochkomplexe Zulieferteile – wie Heizungs- und Klimasysteme als integraler Bestandteil des Endprodukts „Automobil" – werden aus der Systemverantwortung des Automobilzulieferers herausgenommen, um selbst über das erforderliche Know-how zu verfügen. Gegebenenfalls kann ein Dritter als Zulieferer auftreten.

Die geschilderten Nachfragestrategien der Automobilproduzenten können ungleichmäßig auf die Wettbewerber wirken.[25]) Die Automobilindustrie kann ihre herausragende Stellung gegenüber den Zulieferern dazu nutzen, deren Marktposition zu beeinflussen. Dadurch wird die Marktstellung der sich zusammenschließenden Unternehmen nachhaltig relativiert.[26])

534. Anders ist nach Auffassung der Monopolkommission folgender Fall zu beurteilen:

Der Eschweiler Bergwerks-Verein, ein Konzernunternehmen der Ruhrkohle AG, und die Pfleiderer Unternehmensverwaltung GmbH & Co. KG beabsichtigten, ihre Holzschutzimprägnieranlagen und die damit verbundenen Aktivitäten in ein Gemeinschaftsunternehmen einzubringen. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Durch das Zusammenschlußvorhaben waren im wesentlichen die Märkte für imprägnierte Schwellen, Masten und Stangen aus Holz betroffen. Die addierten Marktanteile erreichten bei Schwellen aus Holz ca. 70 % und bei Masten und Stangen ca. 63 %. Die betroffenen Märkte waren durch hohe Konzentration auf der Anbieterseite, Rückgang der Nachfrage und extrem hohen Konzentrationsgrad auf der Marktgegenseite gekennzeichnet. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes seien die Marktzutrittsschranken gering. Der Einsatz finanzieller Ressourcen des indirekt zum Ruhrkohle-Konzern gehörenden Gemeinschaftsunternehmens sei nicht zu erwarten. Holzmasten und -schwellen seien einem erheblichen Substitutionswettbewerb durch Betonmasten und -schwellen ausgesetzt. Entscheidend sei jedenfalls, daß der Markt durch einen hohen Konzentrationsgrad der Abnehmerseite und durch die Vergabepolitik der beiden wichtigsten Nachfrager Bundesbahn und Bundespost gekennzeichnet sei. Der Konzentrationsgrad auf der Marktgegenseite wirke sich tendenziell wettbewerbsverschärfend aus. Eine Einzelmarktbeherrschung könne daher nicht festgestellt werden.

535. Es erscheint zweifelhaft, ob das *Nachfrageverhalten* der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost das Entstehen einer überragenden Marktstellung des Gemeinschaftsunternehmens verhindern kann. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß öffentliche Nachfrager für eine ausreichende wettbewerbliche Verhaltenskontrolle des neu zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens sorgen würden. Die Auswahlalternativen der öffentlichen Nachfrager, etwa durch EG-weite Ausschreibungstätigkeit, würden wettbewerblichen Handlungsspielraum des Gemeinschaftsunternehmens wirksam begrenzen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Aufträge bisher bevorzugt an inländische Unternehmen vergeben werden.[27]) Die im Vermerk des Bundeskartellamtes betonte leistungsorientierte Ausschreibung[28]) kann im Falle einer monopolistischen Angebotsstruktur kaum zur Erhaltung des Anbieterwettbewerbs beitragen. Das Nachfrageverhalten trifft gleichmäßig alle Anbieter. Auch eine nicht leistungsorientierte Vergabepraxis nach Quoten würde sich marktschädlich auswirken.[29]) Die im vorliegenden Fall vom Bundeskartellamt vertretene Auffassung erscheint daher bedenklich.

2.5 Zusagenpraxis

536. Die Monopolkommission setzt die in ihrem Siebenten Hauptgutachten begonnene Berichterstattung über die Erfüllung der Zusagen fort.[30]) Im Berichtszeitraum 1988/1989 sind sechs Zusagen entgegengenommen worden. Es handelte sich hierbei um fünf Veräußerungszusagen und um eine Öffnungszusage.[31]) Zwei Veräußerungszusagen[32]) und die Öffnungszusage[33]) sind nicht erfüllt bzw. aufgehoben worden. Auffallend ist, daß vier im Berichtszeitraum entgegengenommene Zusagen den Lebensmitteleinzelhandel betrafen. In den Fällen REWE Leibbrand/Deutscher Supermarkt, REWE Leibbrand/Sankt Michael Drogerien, co op Schleswig-Holstein/Wandmaker und Schweizer Bankverein/co op[34]) verpflichteten sich die Unternehmen, zur Verhinderung von örtlichen marktbeherrschenden Stellungen Lebensmitteleinzelhandelsmärkte zu veräußern bzw. Beteiligungen aufzugeben. Im Fall co op Schleswig-Holstein/Wandmaker haben die Unternehmen vorsorglich die Zusage abgegeben und die entsprechenden Lebensmitteleinzelhandelsstandorte innerhalb der Untersagungsfrist veräußert. Die zuständige Beschlußabteilung des Bundeskartellamts hatte erklärt, daß im Falle der Veräußerung der Betriebe eine Untersagung des Zusammenschlußvorhabens auszuschließen sei. Im Falle Schweizer Bankverein/co op ist letztendlich das wettbewerbspolitische Ziel der Zusage, nämlich die Trennung des Unternehmens Kafu/Wasmund von co op, erreicht worden. Der Schweizer Bankverein ist aus dem Aktionärskreis der co op ausgeschieden.

Im Berichtszeitraum sind die Zusagen Bayernwerk/Überlandwerk Unterfranken[35]) und Metro/BLV,[36])

[25]) Vgl. WuW/E BGH 1749, 1753 „Klöckner/Becorit".
[26]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 497, 498.
[27]) WuW/E BKartA 2348 f. „Daimler-Benz/MBB".
[28]) Es wurde auf die Vergaberichtlinien der VOL verwiesen.
[29]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 500.
[30]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 402; Stellungnahme der Bundesregierung zum Siebenten Hauptgutachten der Monopolkommission 1986/1987, BT-Drucks. 11/4804, Tz. 22; vgl. im übrigen Tabelle 4 und Tabelle 5.
[31]) Vgl. Tabelle 5, Fälle 30 bis 35.
[32]) Vgl. Tabelle 5, Fälle 34 und 35.
[33]) Vgl. Tabelle 5, Fall 32.
[34]) Vgl. Tabelle 5, Fälle 30, 31, 33, 34.
[35]) Vgl. Tabelle 5, Fall 18.
[36]) Vgl. Tabelle 5, Fall 29.

Tabelle 4

Übersicht über die Erfüllung der Zusagen[1])

Zusagentyp / Anzahl der Fälle	Veräußerungs-zusagen	Öffnungs-zusagen	Einfluß-begrenzung	zusammen
insgesamt	25 (71)	7 (20)	3 (9)	35 (100)
davon:				
— erfüllt	21	—	1	22 (63)
— nicht erfüllt bzw. aufgehoben	3	5	2	10 (29)
— teilweise erfüllt	1	—	—	1 (2)
— keine Angaben	—	2	—	2 (6)

[1]) Prozentangaben in Klammern.

Quelle: Eigene Erhebungen

die im Jahre 1983 bzw. 1988 entgegengenommen wurden, erfüllt worden. Bayernwerk hat mit Vertrag vom 29. Juli/6. August 1986 die Versorgungsanlagen auf die Fränkischen Überlandwerke übertragen. Metro veräußerte den Münchener BLV-C&C-Markt im Januar 1989.

Bis 1989 sind damit insgesamt 35 Zusagen abgegeben worden. Davon waren 25 (71 %) Veräußerungszusagen, sieben (20 %) Öffnungszusagen und drei (9 %) Zusagen über eine Einflußbegrenzung. In 63 % der Fälle sind die Zusagen erfüllt worden. Hierbei haben die Veräußerungszusagen den größten Anteil, während Öffnungszusagen im wesentlichen nicht erfüllt werden.

537. Die Monopolkommission hält die im Fall Greenland/Klöckner-Humboldt-Deutz (KHD)[37]) nicht förmlich abgegebene Öffnungszusage für problematisch. Das Bundeskartellamt hatte die in der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens von den Unternehmen abgegebene Zusicherung, die Ausschließlichkeitsbindung in Händlernetzverträgen aufzuheben, in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Greenland meldete das Vorhaben an, von KHD den Betriebsteil der nicht motorgetriebenen Landmaschinen einschließlich gewerblicher Schutzrechte sowie das Nutzungsrecht am Markennamen „Deutz-Fahr" zu übernehmen. KHD beabsichtigte ferner, Greenland zum Vertrieb der Landmaschinen das Vertriebsnetz der KHD-Agrartechnik GmbH zur Verfügung zu stellen. Die KHD-Agrartechnik GmbH setzte bislang für KHD die Landmaschinen an ca. 250 selbständige KHD-Vertragshändler ab. Die KHD-Vertragshändler waren zum ausschließlichen Bezug der von KHD gefertigten Landmaschinen verpflichtet.

538. Das Bundeskartellamt hatte zunächst erwogen, den Zusammenschluß zu untersagen. Durch den Zusammenschluß ergaben sich Marktanteilsadditionen auf Teilmärkten mit Marktanteilen von bis zu 40 %. Konkurrenten der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen waren überwiegend mittelständische Unternehmen. Greenland, eine Tochtergesellschaft der Thyssen Bornemisza-Group, verfügte nach Ansicht des Bundeskartellamtes über eine wesentlich höhere Finanzkraft als die übrigen mittelständischen Wettbewerber. Greenland erhielt durch die Fusion Zugang zu der leistungsfähigen KHD-Händlerorganisation. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes erklärte Greenland, daß die Ausschließlichkeitsbindung der KHD-Händler aufgehoben werden würde.

Nach Vollzug des Zusammenschlusses forderten Vertriebsbeauftragte von Greenland im November 1988 auf KHD-Vertragshändler-Tagungen die Händler dazu auf, von ihrem Recht, Mähwerke und Heuwerbemaschinen anderer Hersteller zu beziehen und zu vertreiben, keinen Gebrauch zu machen. Falls die Händler dieser Anweisung nicht folgen würden, müßten sie mit einer Kürzung der Bezugskonditionen rechnen. Das Bundeskartellamt sah die Zusicherung, daß die KHD-Vertragshändler auch Fremdprodukte vertreiben können, als Gegenstand der Anmeldung an. Es trat erneut in die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens ein und leitete ein Verfahren nach § 26 Abs. 1 GWB gegen die Beteiligten ein. Das Bundeskartellamt setzte sich letztlich durch.

539. Nach einer Weisung des Bundesministers für Wirtschaft[38]) sind die *Zusagen* im Bundesanzeiger zu *veröffentlichen*. Sinn der Regelung ist es unter anderem, eine breite Öffentlichkeit über die Entgegennahme einer Zusage zu informieren, um ihre wettbewerbspolitische Durchsetzbarkeit abzusichern. Die von den Unternehmen abgegebene „Zusicherung" hätte veröffentlicht werden müssen.

Bei der von den Unternehmen abgegebenen Zusicherung handelt es sich dem Inhalt nach um eine Öffnungszusage. Mit einer Öffnungszusage soll der Zu-

[37]) Vgl. Tabelle 5, Fall 32.

[38]) Bundesanzeiger Nr. 66 vom 3. April 1976.

gang zu einem durch den Zusammenschluß herbeigeführten Unternehmensverbund für andere Unternehmen ermöglicht werden, etwa durch eine Vertriebsregelung.[39]) Öffnungszusagen haben unter anderem das Ziel, den Zugang zu Marktleistungen eines zu „öffnenden Unternehmens" strukturell abzusichern. Mit der von den Unternehmen abgegebenen Zusicherung sollte ein Zugang zu dem KHD-Händler-Netz für Wettbewerber von Greenland geschaffen werden.

Die mit der Zusage verlangte Änderung der vertraglichen Beziehungen zu den Händlern geht über einen gesellschaftsrechtlichen Vorgang im Sinne des Zusammenschlußtatbestandes nach § 23 Abs. 2 GWB und damit über eine strukturelle Maßnahme hinaus. Dieser Zusageninhalt ist als Verhaltenszusage zu werten.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 4 GWB dürfen Auflagen in einer Ministererlaubnis nicht darauf gerichtet sein, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen. Daraus wird allgemein geschlossen, daß die Fusionskontrolle als reine Strukturkontrolle nicht darauf gerichtet sein darf, eine Verhaltenskontrolle über Unternehmen auszuüben. Zusagen, die ein Verhalten von Unternehmen zum Gegenstand haben, sind daher nach allgemeiner Auffassung unzulässig. Im vorliegenden Fall bestehen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der vom Bundeskartellamt entgegengenommenen Zusage.[40]) Zudem zeigt auch dieser Fall, daß Öffnungszusagen nur in eingeschränktem Umfang erfüllt werden.

540. In einem weiteren Fall hat das Bundeskartellamt eine Zusage mit dem Inhalt entgegengenommen, einen *Geschäftsbereich* des zusagenden Unternehmens *einzustellen*.[41]) Das Bundeskartellamt sah in dem Zusammenschlußfall Alfa-Laval/Krämer + Grebe die Eindringungsvermutung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 lit. a GWB als erfüllt an. Krämer + Grebe erziele auf dem mittelständisch strukturierten Markt für Fleischkutter und Fleischwölfe den höchsten Marktanteil. Das erwerbende Großunternehmen könne sowohl seine finanziellen wie technischen Ressourcen zur Verstärkung der Marktstellung von Krämer + Grebe einsetzen. Wegen der vom Bundeskartellamt geäußerten Bedenken sahen die Unternehmen von dem ursprünglich geplanten Zusammenschlußvorhaben ab. Alfa-Laval wollte lediglich einen nicht untersagungsträchtigen Teilbereich der Produktion von Krämer + Grebe übernehmen. Die Veräußerer waren jedoch nicht bereit, nur Teilbereiche des Unternehmens zu übertragen und den Bereich „Fleischzerkleinerungsmaschinen" vom Zusammenschlußvorhaben auszunehmen. Zur Vermeidung der Untersagung hat das Bundeskartellamt folgende Zusage entgegengenommen:

Alfa-Laval verpflichtet sich, innerhalb von 18 Monaten nach Vollzug des Zusammenschlusses den Geschäftsbereich Kutter und Wölfe für das Handwerk (Schüsselinhalt bis 120 l; Lochscheibendurchmesser bis 130 mm) zu veräußern. Sollte die Veräußerung nicht gelingen, verpflichtet sich Alfa-Laval, die Produktion und den Vertrieb des Bereichs unverzüglich einzustellen.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes werde durch die Veräußerung der Marktanteil von Krämer + Grebe bei Fleischzerkleinerungsmaschinen etwa um die Hälfte reduziert. Damit sei der Untersagungsgrund entfallen.

541. Die Beurteilung einer Stillegungszusage wird im Bundeskartellamt offenbar unterschiedlich beurteilt. In dem Entflechtungsverfahren Kampffmeyer/Plange[42]) hatten die Unternehmen vorgeschlagen, daß ein öffentlich-rechtlicher Zusagenvertrag mit dem Bundeskartellamt geschlossen werden sollte, in dem sich Kampffmeyer auf zehn Jahre verpflichtete, den norddeutschen Raum mit Ausnahme von Berlin nicht mit Haushalts-Billigmehl zu versorgen. Nach zehn Jahren sollten die Beteiligten das Recht haben, eine Überprüfung der Wettbewerbslage zu verlangen. Die mit diesem Fall befaßte Beschlußabteilung hat die Entgegennahme dieser Zusage sowohl aus ordnungspolitischen wie aus rechtlichen Gründen nicht für möglich gehalten. Die Zusage würde unweigerlich zur Verhaltenskontrolle über Unternehmen durch das Bundeskartellamt führen.

542. Die Entgegennahme der Stillegungszusage ist im Hinblick auf ihre Zulässigkeit in Analogie zu § 24 Abs. 3 Satz 4 GWB kritisch zu untersuchen.[43]) Zunächst müßte das Bundeskartellamt eingehend prüfen, ob durch die Stillegung eines Geschäftsbereichs die Marktposition des zusagenden Unternehmens tatsächlich entscheidend geschwächt wird oder ob das verbleibende Angebotspotential ausreicht, die kritische Marktstellung weiterhin zu behaupten. Das Unternehmen könnte durch interne Erweiterung, Umstrukturierung des Angebots oder gar durch eine leichte technische Umstellung der Produktionsanlagen erneut auf dem Markt Fuß fassen und das Angebotspotential ausweiten. Insbesondere die technisch unproblematische Produktionsumstellung impliziert ein Verhalten, das einer ständigen Kontrolle des Produktionsprogramms durch das Bundeskartellamt bedarf. Die Stillegungszusage gerät in die Nähe der rechtlich unzulässigen Verhaltenszusage.

Der Inhalt der Zusage erscheint wettbewerbspolitisch ebenfalls bedenklich. Durch die Zusage der Stillegung eines Geschäftsbereichs wird Wettbewerbspotential aus dem Markt genommen. Die Zusagenvereinbarung trägt im vorliegenden Fall tendenziell zur Verschlechterung der Wettbewerbssituation auf dem Markt für Fleischzerkleinerungsmaschinen bei, weil von den aus dem Markt genommenen Herstellungskapazitäten keine Wettbewerbsimpulse mehr ausgehen können.

---

[39]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 406.

[40]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a.a.O., Tz. 640ff.; dies., Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 426; vgl. dazu auch nachfolgende Tz. 540, 542.

[41]) Vgl. Tabelle 5, Fall 35.

[42]) BKartA B2 – 63/89.

[43]) Vgl. hierzu auch Tz. 539.

Tabelle 5

Die Zusagenpraxis von 1975 bis 1989

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
1. Siemens/Osram	B7-137/75	–	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Osram bei Glühlampen (Marktanteil 50 %). Ziel der Zusage war die Aufhebung der Verflechtungen zwischen Osram und Philips, das Ausscheiden Osrams aus dem GUR-Kartell für Lampen und die Aufhebung von Beschränkungen, denen AEG im Lampenbezug von anderen Herstellern unterlag.	Veräußerungszusage Einflußbegrenzung Öffnungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
2. Ruhrkohle/ Chemie-Beteiligungsgesellschaft (CMT, Rütgerswerke)	B8-20/75	–	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Rütgerswerke als Nachfrager für Steinkohlenteer. Steinkohlenteer wurde lediglich noch von einem weiteren Unternehmen nachgefragt; es bezog Teer von Anbietern, die hinsichtlich des Kohlenbezugs von der Ruhrkohle abhängig waren. Ruhrkohle sagte zu, das Abhängigkeitsverhältnis nicht zum Nachteil des Mitwettbewerbers von Rütgers auszunutzen.	Öffnungszusage/Vertriebsregelung	Keine Angaben (Das geschützte Unternehmen hat nach Presseberichten die Teerdestillation eingestellt.)
3. Westdeutsche Allgemeine Zeitung/Neue Ruhrzeitung	B6-146/75	–	Gründung eines gemeinsamen Verlagsunternehmens, an dem die WAZ die Mehrheit erhielt. Durch das Zusammenschlußvorhaben wurde die marktbeherrschende Stellung der WAZ verstärkt. Die NRZ war sanierungsbedürftig. Inhalt der Zusage war die Aufrechterhaltung der redaktionellen Selbständigkeit der NRZ. Dadurch ergaben sich überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im Sinne der Abwägungsklausel.	Einflußbegrenzung	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
4. Bayer/Metzeler	B6-63/74	–	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Bayer beim Angebot von Weichschaumrohstoffen und bei PU-Textilbeschichtungsmassen. Die zu der erworbenen Metzeler-Gruppe gehörende Metzeler-Schaum war eine der bedeutendsten Abnehmer dieser Rohstoffe, erlangte durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung beim Absatz von Weichschaum und verstärkte ihre überragende Marktstellung bei PU-Kunstleder. Inhalt der Zusage war die Veräußerung der Beteiligung an Metzeler-Schaum.	Veräußerungszusage	– Das Bundeskartellamt verzichtete darauf, die Ansprüche aus der Zusage durchzusetzen, weil sich die Marktverhältnisse geändert hatten. Metzeler wurde 1986 an Pirelli verkauft. (Metzeler-Schaum ist 1987 an British Vita PLC veräußert worden.)

noch Tabelle 5

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
5. Lech-Elektrizitätswerke (LEW)/ Bayerische Elektrizitätswerke (BEW)	B8-134/75	Bek. Nr. 41/76 vom 13. Mai 1976 BAnz. Nr. 94 vom 19. Mai 1976	Durch den Zusammenschluß wurde das RWE-Versorgungsgebiet (LEW ist ein RWE-Konzernunternehmen) so erheblich erweitert, daß von der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auszugehen war. Die Zusage beinhaltete die Verpflichtung der LEW, zwei Versorgungsgebiete der BEW an einen Dritten abzugeben, der sich im Gegenzug verpflichtete, zwei Versorgungsgebiete, die bereits von LEW versorgt wurden, an diese zu übertragen (Gebietstausch).	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
6. Karstadt/ Nekkermann	B6-73/76	Bek. Nr. 106/76 vom 17. Dezember 1976 BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976	Das Zusammenschlußvorhaben sicherte unter Anwendung der Abwägungsklausel Wettbewerbsvorteile im Versandhandel. Inhalt der Zusage war die Abgabe der mittelbaren Karstadt-Beteiligung an TUI. Die Regelung erhielt die Unabhängigkeit der größten Wettbewerber NUR und TUI.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist (Die Beteiligung ist auf einen weisungsunabhängigen Treuhänder übertragen worden. Darüber hinaus bestand die Pflicht, die Beteiligung innerhalb einer Frist von zwei Jahren weiter zu veräußern. TUI wurde 1977 an Horten verkauft.)
7. Iran/Krupp	B7-168/76	Bek. Nr. 96/78 vom 18. August 1978 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978	Der Zusammenschluß hätte zu einem gemeinsamen Marktanteil von Babcock, an der der Iran bereits beteiligt war, und einem mit Krupp verbundenen Unternehmen von 80 % bei Großkühltürmen geführt. Inhalt der Zusage war die Beschränkung der rechtlichen Einflußmöglichkeiten von Krupp auf das auf dem Markt tätige, verbundene Unternehmen.	Einflußbegrenzung	– Wegen Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (Änderung der politischen Verhältnisse im Iran und anderer Beurteilung der Minderheitsbeteiligung – keine unwiderlegliche Vermutung der wettbewerblichen Einheit)

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
8. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK)/Kernbrennstoffwiederaufbereitungsgesellschaft (KEWA)	B8-139/77	Bek. Nr. 70/78 vom 16. März/25. Mai 1978 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1978	DWK übernahm sämtliche Anteile an der KEWA. DWK war damit die einzige inländische Anbieterin im Bereich der Kernbrennstoffwiederaufarbeitung. Mit der Zusage sollte erreicht werden, daß künftige Kernkraftwerksbetreiber ein Eintrittsrecht in die Gesellschaft DWK haben würden.	Öffnungszusage	Keine Angaben
9. N.V. Philips Gloeilampenfabrieken/Felten & Guilleaume	B7-91/78	Bek. Nr. 39/79 vom 29. März 1979 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1979	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Starkstromkabel und Fernmeldekabel. Inhalt der Zusage war die Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung an einem zuliefernden Kabelwerk, an dem auch die übrigen Oligopolmitglieder beteiligt waren, und die Aufgabe von neben der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung bestehenden Bezugsverpflichtungen.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
10. BBC/Ceag-Lus	B7-102/79	Bek. Nr. 20/80 vom 5. März 1980 BAnz. Nr. 49 vom 11. März 1980	Es handelte sich um einen vollzogenen Zusammenschluß. Durch die vertikale Integration entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für explosionsgeschützte Leuchten. Das erworbene Unternehmen hatte auf dem Markt einen Marktanteil von 40 %, während BBC für ein wichtiges Zulieferprodukt zur Herstellung der Leuchten einen Marktanteil von 75 % erreichte. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung von BBC, ihre Fertigungseinrichtung für explosionsgeschützte Vorschaltgeräte innerhalb eines Jahres zu veräußern.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
11. Feldmühle/Koppafors	B6-56/80	Bek. Nr. 17/81 vom 10. Februar 1981 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1981	Durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit Koppafors wurde die marktbeherrschende Stellung von Feldmühle auf dem Markt für Papier wegen verbesserten Zugangs zum Beschaffungsmarkt verstärkt. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung von Feldmühle, andere inländische Papierhersteller an dem Gemeinschaftsunternehmen zu beteiligen.	Öffnungszusage	– Andere Unternehmen zeigten sich nicht interessiert.

noch Tabelle 5

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
12. PWA Graphische Papiere (PWA-G)/ Svenska Cellulosa (SCA)	B6-28/80	Bek. Nr. 26/ 81 vom 18. Februar 1981 BAnz Nr. 40 vom 27. Februar 1981	Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wäre die marktbeherrschende Stellung des aus PWA-G und zwei anderen ausländischen Unternehmen bestehenden Oligopols für holzfreie Naturpapiere verstärkt worden. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung, mittelständischen deutschen Papierherstellern eine bestimmte Menge Papierzellstoff anzubieten durch Erwerb einer Beteiligung an einer zu gründenden Zellstoffversorgungsgesellschaft. Damit würden die durch den Zusammenschluß eingetretenen Wettbewerbsverschlechterungen durch Wettbewerbsverbesserungen überwogen werden.	Öffnungszusage	– Es zeigte sich kein Unternehmen interessiert.
13. Mannesmann/ Kienzle	B7-44/81	Bek. Nr. 60/ 81 vom 10. April 1981 BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1981	Durch den Zusammenschluß wurde die marktbeherrschende Stellung von Kienzle auf dem Markt für Fahrtenschreiber verstärkt. Ab 1990 wird der derzeit nahezu allein von Kienzle hergestellte Fahrtenschreiber möglicherweise durch elektronische Multifunktionsgeräte ersetzt. Finanzstarke Elektronikkonzerne würden in Konkurrenz zu Kienzle treten. Kienzle will durch den Zusammenschluß mit Mannesmann die notwendigen Finanzmittel sichern. Inhalt der Zusage war die Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen VDO und Kienzle, ferner die Lizenzvergabe durch Kienzle an inländische Hersteller von mechanischen Fahrtenschreibern.	Veräußerungszusage Öffnungszusage/Know-how-Vermittlung	+ Das Gemeinschaftsunternehmen ist aufgelöst worden. – Eine Lizenzvergabe ist wegen fehlenden Interesses nicht erfolgt. Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
14. BP/Saarberg	B8-178/80	Bek. Nr. 75/ 81 vom 9. Juli 1981 BAnz. Nr. 133 vom 23. Juli 1981	Gelsenberg (BP) beteiligte sich an der von Saarberg gegründeten GFK-Gesellschaft für Kohleverflüssigung. BP gehörte einem marktbeherrschenden Oligopol für Vergaserkraftstoffe an. Durch den Zusammenschluß erfolgte eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Oligopols, weil BP durch den Zusammenschluß einen Zugang zum Substitutionserzeugnis Hydrierbenzin erhielt. Die Zusage beinhaltete die Gründung einer Vertriebsgesellschaft, um mittelständischen Unternehmen die Beteiligung am Vertrieb der Hydrierkraftstoffe zu ermöglichen.	Öffnungszusage	– Wegen geänderter Marktverhältnisse nicht erfüllt. BP ist 1983 aus dem Gemeinschaftsunternehmen ausgeschieden.

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
15. ASK/Rexnord	B7-138/80	—	Nach dem Zusammenschluß erreichten die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Förderketten (Scharnierbandketten) zusammen einen Marktanteil von 63,3 % und damit eine marktbeherrschende Stellung. Mit der Zusage sollte erreicht werden, die Produktionstechnik der Scharnierbandkette an Dritte zu veräußern, um einen weiteren Anbieter zum Marktzutritt zu bewegen.	Öffnungszusage/ Know-how-Vermittlung	– Es wurde kein Interessent gefunden; neue Marktentwicklungen würden nicht mehr zu einer Untersagung führen.
16. Les Cables de Lyon/kabelmetal electro	B7-14/82	Bek. Nr. 58/82 vom 13. Mai 1982 BAnz. Nr. 97 vom 27. Mai 1982	Der Zusammenschluß betraf den Kupferkabelmarkt und ließ eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Oligopols erwarten. Inhalt der Zusage war die Aufgabe einer Beteiligung der kabelmetal an einem Gemeinschaftsunternehmen, das sich mit der Herstellung von Starkstromkabeln beschäftigte und an dem die übrigen Oligopolmitglieder (Siemens und AEG) beteiligt waren.	Veräußerungszusage	+ Das Gemeinschaftsunternehmen wurde liquidiert. Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
17. Bayernwerk (BAG)/Contigas	B8-209/81	Bek. Nr. 102/82 vom 5. August 1982 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1982	Durch den Zusammenschluß war mit einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der BAG auf dem Markt für Stromlieferungen für weiterverteilende regionale und örtliche Energieversogungsunternehmen zu rechnen. Dem stand eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem sog. Stromverbundmarkt gegenüber. Die wettbewerbliche Position der BAG wird gegenüber RWE und VEBA (Preussen Elektra) verstärkt. Allerdings erhielt die BAG durch den Erwerb der Contigas Einfluß auf ein anderes Stromverbundunternehmen, nämlich die VEW. Durch die Zusage sollte ein möglicher Einfluß der BAG über eine Schachtelbeteiligung auf die VEW verhindert werden (BAG hält über die Contigas 30 % an der EVG, die einen 25 %igen Anteil an der VEW hat).	Einflußbegrenzung	– Die Satzung der EVG wurde zunächst so geändert, daß Contigas kein Stimmrecht hat. Nach Vollzug: das Bundeskartellamt hat sich in der Zusage einräumen lassen, daß es bei Nichterfüllung der Zusage in ein Untersagungsverfahren eintreten kann. Die Einflußbegrenzung wurde aufgehoben.
		Bek. Nr. 30/88 vom 8. April 1988 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1988			Die Einflußbegrenzung wurde aufgehoben.

noch Tabelle 5

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1]
18. Bayernwerk (BAG)/Überlandwerk Unterfranken (ÜWU)	B8-182/82	Bek. Nr. 34/83 vom 18. April 1983 BAnz. Nr. 84 vom 4. Mai 1983	Die marktbeherrschende Stellung der BAG wurde durch die Übernahme eines regionalen Stromversorgers (ÜWU) verstärkt. Allerdings trat eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen dadurch ein, daß die BAG ihre Position auf dem Stromverbundmarkt gegenüber den dort überlegenen RWE und VEBA stärkte. Die Zusage beinhaltete die Übertragung von Versorgungsanlagen an die Fränkische Überlandwerke (FÜW). Damit wurde der wettbewerbliche Handlungsspielraum der FÜW als unabhängiger Konkurrent von der BAG wesentlich gestärkt.	Veräußerungszusage	+ Die Erfüllung war für das Jahr 2002 vereinbart; die Zusage ist inzwischen erfüllt. BAG hat mit Vertrag vom 29.7./6.8.1986 die Versorgungsanlagen auf die FÜW übertragen.
19. Deutag/Nordhessische Asphaltmischwerke	B7-59/83	Bek. Nr. 59/83 vom 4. Juli 1983 BAnz. Nr. 128 vom 14. Juli 1983	Durch den Erwerb einer weiteren Mischanlage wurde die marktbeherrschende Stellung der Deutag auf dem Markt für bituminöses Mischgut verstärkt. Durch die Zusage wurde die Aufgabe der Mitgliedschaft der Deutag in der Nordhessischen AMW, einer Verkaufsgemeinschaft für bituminöses Mischgut, erreicht; dadurch sollte eine Verbesserung der Marktstruktur erreicht werden.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
20. Philips/Grundig	B7-9/84	Bek. Nr. 29/84 vom 5. April 1984 BAnz. Nr. 77 vom 18. April 1984	Durch den Zusammenschluß entstand eine überragende Marktstellung auf dem Markt für Diktiergeräte und Farbfernseher durch Marktanteilsadditionen. Die Zusage beinhaltete die Erhaltung der wettbewerblichen Selbständigkeit des Geschäftsbereichs Diktiergeräte durch Gründung einer unabhängigen Gesellschaft, die innerhalb einer bestimmten Frist an Dritte veräußert werden sollte. Die von Philips abhängige Firma Löwe-Opta (Bereich Farbfernsehgeräte) sollte veräußert werden.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
21. BASF/Inmont	B3-45/85	Bek. Nr. 77/85 vom 1. Oktober 1985 BAnz. Nr. 190 vom 10. Oktober 1985	Durch den Zusammenschluß entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Druckfarben und Autolacke durch Marktanteilsadditionen. Der Schwerpunkt des Zusammenschlusses lag im Ausland. Inhalt der Zusage war der Verkauf der zur Marktbeherrschung führenden Inlandsaktivitäten der Inmont.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Die Untersagungsfrist ist durch den Zusagenvertrag verlängert worden.)

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
22. Deutsche Bank/ Flick	B8-206/85	–	Eine detaillierte marktmäßige Prüfung erfolgte nicht. Der Erwerb diente dem Zweck einer breiten Streuung der Flick-Anteile, wobei die Deutsche Bank während des Anteilsbesitzes notwendigerweise das Stimmrecht ausüben mußte. Durch die Zusage sollte eine „entsprechende" Anwendung der Bankenklausel nach § 23 Abs. 3 Satz 2 GWB erreicht werden, die wegen der vorgesehenen Stimmrechtsausübung keine direkte Anwendung finden konnte. Die Veräußerung der Anteile innerhalb eines Jahres wurde sichergestellt.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
23. Daimler-Benz/ AEG	B7-122/85	Bek. Nr. 27/ 86 vom 17. Januar 1986 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1986	Der Verkauf von Beteiligungen bezog sich auf die Widerlegung der Oligopolvermutung auf einzelnen Märkten. AEG sollte aus mit Wettbewerbern bestehenden Gemeinschaftsunternehmen ausscheiden. Inhalt der Zusage war die Veräußerung der Anteile der Transformatoren Union, Stuttgart, ESG Elektronische Systemgesellschaft, München, Viscom Ton- und Video-Verteilersystem GmbH, Berlin, und die Nichtverlängerung des Gesellschaftsvertrages der Eurosatellite-Gesellschaft für Satellitentechnik, München.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist (Die Beteiligung an Eurosatellite ist erst in 1990 aufzugeben.)
24. Orenstein & Koppel/Faun	B4-10/86	Bek. Nr. 45/ 86 vom 6. Mai 1986 BAnz. Nr. 89 vom 16. Mai 1986	Durch den Zusammenschluß entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Müllfahrzeugaufbauten durch finanziellen Ressourcenzuwachs. Inhalt der Zusage war die Veräußerung des Faun-Geschäftsbereichs Umwelttechnik.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
25. L'Air Liquide (AL)/Agefko	B3-74/86	Bek. Nr. 20/ 87 vom 23. Februar 1987 BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1987	Durch den Zusammenschluß ergab sich die Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Kohlensäurenmarkt. Die eingetretene Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur wurde durch den Eintritt von AL auf dem Markt für technische Gase verbessert, sofern ein mit der Firma AGA-Gas bestehendes Gemeinschaftsunternehmen aufgelöst wurde. Inhalt der Zusage war die Veräußerung des Anteils an der AGA-Gas GmbH, Hamburg.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Das Gemeinschaftsunternehmen wurde aufgelöst.)

noch Tabelle 5

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1]
26. AGA/Rommenhöller	B3-119/86	Bek. Nr. 19/87 vom 23. Februar 1987 BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1987	Wegen Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Kohlensäure waren die Voraussetzungen der Untersagung gegeben. Andererseits waren überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für technische Gase zu erwarten durch den erwarteten Marktzutritt von AGA. Inhalt der Zusage war die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens mit der AL.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Das Gemeinschaftsunternehmen wurde aufgelöst.)
27. Asko/Schaper	B9-2029/86	—	Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung in den Räumen Detmold und Lippstadt. Die Zusage beinhaltete die Weiterveräußerung eines SB-Warenhauses und eines Baumarktes im Zuge der Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
28. Procter & Gamble/Richardson Vicks Procter & Gamble/Blendax	B3-98/85 B3-23/87	Bek. Nr. 100/87 vom 2. Dezember 1987 BAnz. Nr. 232 vom 11. Dezember 1987	Procter & Gamble erlangte durch den Zusammenschluß die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Zahnersatzpflegemittel und Zahnbürsten. Die Zusage verlangte den Verkauf der Marke an „Kukident". Dadurch sollten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Zahnersatzpflegemittelmarkt so verbessert werden, daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwogen.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist
29. Metro/BLV	B9-2061/87	Bek. Nr. 19/88 vom 8. März 1988 BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1988	Metro erlangte durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung im Raum München. Die Zusage beinhaltete den Verkauf eines C+C-Marktes der BLV.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist
30. Rewe Leibbrand/ Deutscher Supermarkt	B9-2025/88	Bek. Nr. 95/88 vom 9. September 1988 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1988	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung auf dem Lebensmittelhandelsmarkt von Rewe Leibbrand im linksrheinischen Raum von Köln entstanden. Rewe Leibbrand sagte zu, neun im linksrheinischen Stadtgebiet von Köln betriebene Filialen zu veräußern.	Veräußerungszusage	(+) Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist
31. Rewe Leibbrand/ St. Michael Drogerien	B9-2039/88	Bek. Nr. 96/88 vom 9. September 1988 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1988	Rewe Leibbrand hätte durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Drogeriewaren in Elmshorn erlangt. Inhalt der Zusage war die Veräußerung eines Drogeriestandortes in Elmshorn	Veräußerungszusage	(+) Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung / Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1]
32. Greenland/KHD	B4-79/88	—	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung von Greenland auf einigen Teilmärkten nicht motorgetriebener Landmaschinen entstanden. Die Zusage hatte die Öffnung des KHD/Greenland-Händlernetzes zum Gegenstand.	Öffnungszusage	(−)
33. Coop-SH/ Wandmaker	B9-2052/88	—	Durch den Zusammenschluß wäre möglicherweise eine marktbeherrschende Stellung auf einigen örtlichen norddeutschen Lebensmitteleinzelhandelsmärkten entstanden. Die vorsorglich abgegebene Zusage beinhaltete die Veräußerung der betreffenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe.	Veräußerungszusage	(+) Vor Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
34. SBV u. a./Coop	B9-2098/88	Bek. Nr. 12/89 vom 14. Februar 1989 BAnz. Nr. 37 vom 22. Februar 1989	Wegen der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung des Schweizerischen Bankvereins (SBV) an Kafu-Wasmund sowie durch den Zusammenschluß ist die Entstehung oder Verstärkung beherrschender Stellungen auf den Lebensmittelhandelsmärkten der Regionen Bremen bzw. Südbaden/Freiburg zu erwarten. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung der mittelbaren Beteiligung an Kafu-Wasmund.	Veräußerungszusage	(−) SBV hat die Beteiligung am Pool-Vertrag aufgegeben; Zusage hatte keine Bedeutung mehr
35. Alfa-Laval/Krämer & Grebe	B4-111/89	Bek. Nr. 24/89 vom 30. März 1989 BAnz. Nr. 6 vom 6. April 1989	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung von Krämer & Grebe auf dem Markt für Fleischzerkleinerungsmaschinen entstanden. Die Zusage beinhaltete die Veräußerung oder die Einstellung des betroffenen Geschäftszweiges.	Veräußerungszusage	(−)

[1] Ein Pluszeichen bedeutet, daß die Zusage erfüllt wurde. Ein Minuszeichen bedeutet, daß die Zusage nicht erfüllt bzw. aufgehoben wurde. Ferner wird festgestellt, ob die Zusage vor/nach Vollzug des Zusammenschlusses und vor/nach Ablauf der Untersagungsfrist erfüllt wurde.

Quelle: Eigene Erhebungen

2.6 Fusionskontrolle im Handel

543. Nach den jüngsten Entwicklungen im Handel, die sowohl die Rahmenbedingungen als auch Unternehmenszusammenschlüsse im Lebensmittelhandel betreffen, steht dieser Sektor einmal mehr im Blickpunkt der wettbewerbspolitischen Diskussion. Zu den veränderten Rahmenbedingungen — den handelsspezifischen Änderungen im Rahmen der Fünften Kartellgesetznovelle[44]) sowie der Einführung des Dienstleistungsabends[45]) — nimmt die Monopolkommission im Einleitungskapitel dieses Hauptgutachtens Stellung. Im ersten Halbjahr 1990 — und damit außerhalb der Berichtsperiode der Monopolkommission — hat das Bundeskartellamt das Fusionsvorhaben Metro/Asko freigegeben. Weitere Unternehmenszusammenschlüsse sind im Zusammenhang mit der Konsolidierung der co op AG zu erwarten. Ob das erneute Auftreten von Großfusionen im Lebensmittelhandel zu einer revidierten Einschätzung der Wettbewerbssituation in diesem Sektor führen muß, ist aus heutiger Sicht nicht abschließend zu beurteilen.

544. Stand und Entwicklung der Konzentration sind in den verschiedenen Branchen des Handels unter-

[44]) Vgl. oben Tz. 30ff.
[45]) Vgl. oben Tz. 52ff.

schiedlich. Während innerhalb der Jahre 1988/1989 Anzahl und Bedeutung der Unternehmenszusammenschlüsse im Lebensmittelhandel deutlich zurückgegangen sind, werden andere Bereiche des Konsumgüterhandels in zunehmendem Maße von der Konzentration erfaßt. Auslöser dafür sind Diversifizierungsstrategien der Warenhauskonzerne und Lebensmittelhändler, die mit der Übernahme leistungsstarker Fachhandelsunternehmen ihre Erfahrungen und das Know-how in der Massendistribution auf Waren des Non-Food-Bereichs zu übertragen versuchen.

2.6.1 Unternehmenszusammenschlüsse im Lebensmittelhandel

545. Im Berichtszeitraum hat sich das Tempo der Konzentrationsentwicklung im Lebensmittelhandel — gemessen an der Zahl der Fusionen und dem insgesamt übernommenen Umsatzvolumen — deutlich verlangsamt. Verglichen mit dem Jahr 1987, in dem die Zusammenschlußaktivitäten, bedingt durch eine Reihe von Großfusionen, einen bisherigen Höhepunkt erreichten, nahm die Fusionswelle in den Jahren 1988 und 1989 deutlich ab. *Tabelle 6* gibt einen Überblick über den Umfang der Fusionsaktivitäten seit 1986.

Die statistischen Angaben, die auch den Non-Food-Bereich umfassen, bestätigen die Einschätzung der Monopolkommission, daß der sprunghafte Anstieg der Fusionsaktivitäten im Jahre 1987 auf Sondereinflüsse zurückzuführen war.[46]) Auch im Berichtszeitraum dürften Faktoren wie das Vorziehen von Zusammenschlüssen in Erwartung handelsspezifischer Kartellrechtsverschärfungen noch wirksam gewesen sein.

[46]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 461.

546. Das Hauptgewicht der Fusionsaktivitäten lag wiederum im Lebensmitteleinzelhandel und dort im Food-Bereich. Von den in den letzten drei Jahren (1987 bis 1989) bei insgesamt 149 Zusammenschlüssen (ohne gruppeninterne Erwerbsvorgänge) veräußerten Umsätzen von rd. 35 Mrd. DM sind ca. 32 Mrd. DM dem Einzelhandel bzw. knapp 22 Mrd. DM dem Food-Bereich zuzuordnen. Bei der Berechnung wurden Groß- und Einzelhandelsumsätze einzelner übernommener Unternehmen nicht duchgängig differenziert. Sie wurden insgesamt nach dem Tätigkeitsschwerpunkt des veräußerten Unternehmens entweder dem Groß- oder dem Einzelhandel zugeordnet. Für den vergleichsweise hohen Wert an gruppenintern veräußerten Umsätzen im Jahre 1989 zeichnen ausschließlich Umstrukturierungen bei der EDEKA-Gruppe und der Spar AG verantwortlich. Im Wege der Verschmelzung zwischen regionalen EDEKA-Handelsgesellschaften bzw. Beteiligungen der EDEKA-Zentrale wurden bei drei Zusammenschlußvorgängen Umsätze von 2,2 Mrd. DM innerhalb der Gruppe umstrukturiert. Bei der Mehrheitsbeteiligung der Spar-Handels AG an Spar-Großhandelszentrum Südwest, einem Unternehmen mit 585 Einzelhandelsfilialen und 17 cash+carry (c+c)-Märkten, wurden im selben Jahr knapp 2,1 Mrd. DM Umsatzvolumen gruppenintern transferiert.

547. Bedeutende Fusionen im Lebensmitteleinzelhandel waren 1988 die Übernahme des Lebensmittelfilialunternehmens Deutsche Supermarkt Handels GmbH durch die REWE-Leibbrand-Gruppe sowie die Mehrheitsbeteiligung der REWE-Zentrale an der Kaiser + Kellermann KG im Jahre 1989. Die Deutsche Supermarkt erzielte zum Zeitpunkt der Übernahme einen Umsatz von ca. 2 Mrd. DM. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nach Prüfung der insgesamt 28 räumlich relevanten Märkte nicht untersagt, da lediglich im linksrheinischen Großraum Köln eine überragende Marktstellung entstehen konnte.

Tabelle 6

Erwerbsvorgänge im Lebensmittelhandel (Groß- und Einzelhandel) 1986 bis 1989 (erworbene Umsätze in Mrd. DM)

Jahr	1986	1987	1988	1989
Zahl der Erwerbsvorgänge ohne gruppeninterne Fusionen	26	69	39	41
übernommene Umsätze	3,437	22,384	8,373	4,666
gruppeninterne Fusionen				
Zahl der gruppeninternen Fusionen	2	17	8	4
übernommene Umsätze	0,485	5,238	2,467	4,276
Fusionen insgesamt				
Summe der Erwerbsvorgänge	28	86	47	45
Summe der erworbenen Umsätze	3,922	27,622	10,840	8,942

Quelle: Errechnet nach Erhebungen des Bundeskartellamtes

Zur Abwendung einer Untersagung verpflichtete sich REWE-Leibbrand, in dieser Region Märkte zu veräußern. Die Zusage wurde mit dem 1989 erfolgten Verkauf von drei toom-Märkten an die Asko Deutsche Kaufhaus AG zum Teil erfüllt.[47]) Im Januar 1989 hat die REWE-Zentral Handelsgesellschaft mbH, Köln, angezeigt, daß sie mit Wirkung zum 31. Dezember 1988 eine 75 %-Beteiligung an der Kaiser+Kellermann KG, Kirchhundem, erworben hat. Der Gesamtumsatz von Kaiser+Kellermann betrug im Jahr 1987 826 Mio. DM. Davon wurden 110,5 Mio. DM im c+c-Großhandel erzielt. Der Zusammenschluß verfestigt die bis dahin bereits im Einkauf bestehende Unternehmensverbindung zwischen der REWE-Zentrale und Kaiser+Kellermann. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß freigegeben, da auf den betroffenen regionalen Märkten keine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird. An der im Jahre 1989 herausragenden Fusion im Lebensmittelgroßhandel war ebenfalls die REWE-Leibbrand-Gruppe beteiligt. Mit der Otto Versand GmbH & Co. KG, Hamburg, wurde ein Gemeinschaftsunternehmen zum Betrieb der SELGROS- und FEGRO-Großhandelsmärkte gegründet. Der Zusammenschluß umfaßt 17 c+c-Märkte mit einem Umsatz von insgesamt 1,406 Mrd. DM. Die Stellung der REWE-Leibbrand-Gruppe als die Nr. 3 in der Rangfolge der größten Lebensmittelunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland (nach der G+L-Statistik) hat sich damit im Jahre 1989 weiter verstärkt. Damit dürfte ihr Abstand zu der Metro-Gruppe (Nr. 1) und der Aldi-Gruppe (Nr. 2) erheblich verringert worden sein.

548. Das Bundeskartellamt hat dagegen das Fusionsvorhaben Tengelmann/Gottlieb untersagt.[48]) Die Tengelmann Warenhandelsgesellschaft, Mülheim, hat im Juni 1989 das Vorhaben angemeldet, die Gottlieb Handelsgesellschaft von Kafu-Wasmund zu erwerben. Im Oktober 1989 wurde die Anmeldung dahingehend modifiziert, daß der Erwerber die mit Tengelmann verbundene Plus Warenhandelsgesellschaft GmbH & Co. sein sollte. Tengelmann gehört mit einem Inlandsumsatz von etwa 13 Mrd. DM im Jahre 1988 zu den führenden Lebensmitteleinzelhändlern in der Bundesrepublik Deutschland. Der für Gottlieb ermittelte Gesamtumsatz betrug 1988 597 Mio. DM. Die G+L-Statistik weist den Umsatz von Gottlieb mit 648 Mio. DM noch deutlich höher aus.[49]) Bei der sachlichen Marktabgrenzung vertrat das Bundeskartellamt den Sortimentsgedanken, wonach ein Lebensmittelsortiment in seiner heute typischen Zusammensetzung — Nahrungs- und Genußmittel einschließlich Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel — den relevanten Markt im Einzelhandel ausmacht. Durch den Zusammenschluß hätte Tengelmann/Gottlieb auf den Regionalmärkten Freiburg, Emmendingen/Waldkirch und Konstanz Marktanteile erreicht, die über oder knapp unter der gesetzlichen Vermutungsschwelle für eine Marktbeherrschung gemäß § 22 Abs. 3 GWB liegen. Auf allen Regionalmärkten wäre es zu einem Marktanteilsvorsprung zum nächstgrößeren Wettbewerber um das Zwei- bis Zweieinhalbfache gekommen. Letzteres gilt auch dann, wenn die Marktvolumina und -anteile unter Einbeziehung des Spezialhandels bzw. des Handwerks ermittelt werden. Die Untersagung des Bundeskartellamtes wurde folglich damit begründet, daß Tengelmann durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB erreicht.

549. Die Einwände der Monopolkommission gegen die Abgrenzung von sachlich relevanten Märkten nach dem Sortimentsgedanken sind bekannt.[50]) Die vom Bundeskartellamt in der Beschlußbegründung vertretene Auffassung, daß bei der Ermittlung der Marktvolumina und -anteile im Einzelhandel Anbieter, die nicht über das Vollsortiment verfügen, unberücksichtigt bleiben können, ist in ihrer Allgemeinheit bedenklich. Aus Sicht der Verbraucher bietet ein umfassendes Sortiment zwar Vorteile (Auswahlmöglichkeiten zwischen substitutiven Produkten sowie die Möglichkeit des Erwerbs komplementärer Produktbündel, geringere Transaktionskosten), es verliert dann allerdings an Attraktivität, wenn Läden des Spezialhandels oder des Handwerks in unmittelbarer Nähe des Sortimentsgeschäftes ansässig sind.[51]) Die sachliche Marktabgrenzung nach Produktgruppen wird gegenüber der Sortimentsabgrenzung zu erheblich geringeren Marktvolumina führen. Diese Verringerung wird nur teilweise durch die Berücksichtigung der Umsätze des Spezialhandels und des Handwerks, wie im vorliegenden Fall vom Bundeskartellamt alternativ zur Sortimentsabgrenzung praktiziert, ausgeglichen.[52])

2.6.2 Diversifizierungsstrategien im Non-Food-Bereich

550. Der traditionelle Fachhandel weist einen deutlich geringeren Konzentrationsgrad als der Lebensmittelhandel auf. Allerdings ist auch dieser Handelsbereich seit einiger Zeit durch erheblichen strukturellen Wandel gekennzeichnet. Veränderungen deuten sich insbesondere dort an, wo die Waren- und Handelsleistungen zur Massendistribution geeignet sind oder erscheinen. Hier entstehen Fachmärkte mit großflächigem Selbstbedienungsangebot und eingeschränkten Service- und Beratungsleistungen. Die in der Massendistribution erfahrenen Anbieter des Lebensmittelhandels erweitern permanent ihre Angebotspalette im Non-Food-Bereich, wobei die Übernahme von Unternehmen des Fachhandels eine wesentliche Rolle im Rahmen ihrer Diversifizierungsstrategien spielt.

551. Nach Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben die größeren Lebensmittelhändler zwischen 1985 und 1988 Fachhandelsunternehmen mit zusammen 6,1 Mrd. DM Umsatz erworben. Schwerpunkte bildeten dabei die Bereiche Bau- und Heimwerkermärkte,

[47]) Für den gesamten Inhalt der Zusage vgl. Tabelle 5, Fall 30, in diesem Kapitel. Inzwischen wurde die Zusage insgesamt erfüllt.

[48]) WuW/E BKartA 2441.

[49]) Vgl. Glendinning & Lehning , G+L TOP 50, 1988/89.

[50]) Vgl. Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 660 ff; dies., Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985, Tz. 91f.

[51]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 14, a.a.O., Tz. 91.

[52]) Vgl. ebenda.

Unterhaltungselektronik, Reisen, Möbel und Schuhe. 1989 setzte sich dieser Trend fort, wobei knapp 1,5 Mrd. DM Umsätze von Unternehmen des Lebensmittelhandels aufgekauft wurden. Die Branchenführer — Metro, REWE-Leibbrand, Tengelmann und Asko — waren daran mit insgesamt über 1,3 Mrd. DM übernommener Umsätze wesentlich beteiligt.

Die erwerbenden Lebensmittelhändler präferieren bei ihren Diversifizierungsstrategien deutlich erkennbar unterschiedliche Hartwaren-Fachhandelsbereiche. Während die Metro-Gruppe, die 1989 mit der Oppermann Versand AG sowie der HAWESKO und CWD sowohl Versandhandelsunternehmen als auch mit ihrer 50%-Beteiligung (über Kaufhof) an dem Computerhändler VOBIS einen bedeutenden Elektronikhändler erworben hat, relativ breit diversifiziert, sind die Unternehmenskäufe anderer bedeutender Lebensmittelhändler branchenspezifisch ausgerichtet. So engagiert sich REWE-Leibbrand im selben Jahr vorrangig bei Fachmärkten des Elektrohandels und im Unterhaltungselektronikbereich. Bei Tengelmann dominiert im Berichtszeitraum der Erwerb von Bau- und Heimwerkermärkten (OBI) sowie von Gartencentern. Asko hat 1989 bei fünf seiner sechs Fusionen außerhalb des Lebensmittelhandels Möbelhäuser übernommen. Diese unternehmensspezifische Schwerpunktbildung kann so interpretiert werden, daß die Erwerber aufgrund des bereits bei ihnen vorhandenen branchenspezifischen Wissens vorrangig dort ihre Marktpräsenz erweitern, wo bereits Erfahrungen mit der Massendistribution im Fachhandel gesammelt wurden. Für diese These spricht, daß bislang vergleichsweise wenige Fachhandelsgüter bzw. -gütergruppen ihre Massendistributionseignung erwiesen haben. Das Ausprobieren einer geeigneten Vertriebsform — Selbstbedienungsfachmarkt versus „Erlebnismarkt" — wird offenbar von Unternehmen mittlerer Größe vorangetrieben. Ein Beispiel dafür ist die 1989 vollzogene Mehrheitsbeteiligung der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft an der Krane-Optik-Gruppe, Rheda-Wiedenbrück, die 24 Optik-Fachgeschäfte betreibt.

552. Da die übernehmenden Unternehmen des Lebensmittelhandels im Hartwaren-Fachhandel bislang über vergleichsweise geringe Marktanteile verfügen und die Zahl der Anbieter in diesen Marktsegmenten nach wie vor hoch ist, sind Fusionen in diesem Bereich in der Regel wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Anders sind solche Fälle zu beurteilen, in denen der Fachhandel bereits seinerseits regional eine starke Marktstellung innehat. Aus diesem Grund hat das Bundeskartellamt die beabsichtigte 51%-Beteiligung der Kaufhof AG (Metro-Gruppe) an der Saturn Elektro-Handelsgesellschaft mbH sowie an der Hansa-Foto-Handelsgesellschaft mbH untersagt.[53])

Saturn-Hansa betreiben in Köln das umsatzstärkste bundesdeutsche Fachgeschäft für Unterhaltungselektronik, Tonträger, Foto, Elektrogeräte und Bürotechnik. Kaufhof betreibt bereits seit 1984 die Konzerngesellschaft Saturn-Hansa Handelsgesellschaft für technischen Freizeit- und Haushaltsbedarf mbH. Diese Gründung geht auf einen ausschließlichen Gestattungsvertrag, abgeschlossen auf 30 Jahre, zwischen dem Betreiber von Saturn-Hansa, der TERTIA Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH, und Kaufhof zurück, womit Kaufhof das Recht eingeräumt wurde, außerhalb des Einzugsgebietes des Kölner Einzelhandels die Namen „Saturn" und „Hansa-Foto" sowie deren Know-how zu nutzen. Mit der Übernahme wollte Kaufhof die Kölner Saturn-Hansa in ihre bundesweite Unternehmenspolitik einbeziehen. Der Zusammenschluß hätte auf dem räumlich relevanten Regionalmarkt von Köln zu einem gemeinsamen Marktanteil der mit Metro verbundenen Unternehmen Kaufhof, Kaufhalle und Hurler sowie Saturn-Hansa von 23 % geführt. Damit wären die Marktanteile der folgenden Wettbewerber um das Vier- bis Fünffache übertroffen worden. In Köln selbst, dem Kernbereich des abgegrenzten Regionalmarktes, wäre ein Marktanteil von zusammen 43 % erreicht worden. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß wegen des Entstehens einer marktbeherrschenden Stellung von Metro/Kaufhof — begründet im Marktanteilsabstand sowie der Ressourcenüberlegenheit — untersagt.

Bei der sachlichen Marktabgrenzung ist die zuständige Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes auch in diesem Fall dem Sortimentsgedanken gefolgt. Damit bestätigt sich einmal mehr, daß bei der Abgrenzung sachlich relevanter Märkte im Handel das Sortimentskonzept vom Bundeskartellamt zu einem allgemeinen Prinzip erhoben worden ist. Die Übertragung dieses ursprünglich für den Lebensmittelhandel entwickelten Konzeptes auf andere Handelsbereiche ist von der Monopolkommission bereits in einem früheren Gutachten kritisiert worden.[54])

2.6.3 Stellungnahme der Monopolkommision

553. Ausmaß und Bedeutung der Fusionsaktivitäten im Lebensmittelhandel sind im Berichtszeitraum deutlich zurückgegangen. Für die Konzentrationsentwicklung bedeutet dies, daß sie nach einem auf Sondereinflüsse zurückgehenden Ausbrechen in den Jahren 1986/87 nunmehr in einen ruhigen Verlauf übergegangen ist. Die Monopolkommission sieht darin eine Bestätigung sowohl ihrer Einschätzung des Konzentrationsverlaufs in der vorangegangenen Berichtsperiode als auch ihrer These von einem nach wie vor bestehenden wesentlichen Wettbewerb in dieser Branche.

Um die Annahme wesentlichen Wettbewerbs im Beschaffungsbereich der Lebensmittelunternehmen gibt es, nachdem sich auch das Bundeskartellamt dazu bekennt, kaum noch wettbewerbspolitische Diskussionen. Die Konditionen der führenden Unternehmen und Einkaufskooperationen, die gegenüber den Lebensmittelproduzenten durchgesetzt werden, sind unterschiedlich. Nach Ermittlungen des Bundeskartellamtes werden regelmäßig auch kleinen und mittleren Unternehmen günstige und zum Teil bessere Einkaufskonditionen als den Großunternehmen eingeräumt. Auch das im Rahmen einer empirischen Untersuchung erzielte Ergebnis einer statistisch signifi-

[53]) WuW/E BKartA 2437.

[54]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 422ff.

kanten Korrelation zwischen Einkaufsvolumen und -konditionen, bezogen auf die Sortimentsbeschaffung, ist weniger ein Beleg für das sogenannte Unverzichtbarkeitskonzept als vielmehr Ausdruck normaler wettbewerblicher Verhaltensweisen der Produzenten im Lebensmittelhandel. Ob die These der Nachfragemacht in Verbindung mit den anstehenden Unternehmensentwicklungen im Lebensmittelhandel wieder an Aktualität gewinnt, bleibt abzuwarten. Die Monopolkommission begrüßt in diesem Zusammenhang, daß in der Fünften Kartellgesetznovelle auf handelsspezifische Differenzierungen der Eingriffskriterien bei der Fusionskontrolle verzichtet wurde.[55])

554. Die Konzentrationsentwicklung sowie der erreichte Konzentrationsgrad im Lebensmittelhandel sind das Ergebnis anhaltender Strukturveränderungen. Die Ursachen, die bei diesem Prozeß eine Rolle spielen, sind ausgiebig diskutiert worden.[56]) Trotz oder gerade wegen des permanenten Zwangs zur Anpassung an strukturelle Veränderungen herrscht wesentlicher Wettbewerb zwischen den Lebensmittelhändlern. Gegen die vom Bundeskartellamt vertretene These, daß im Lebensmittelhandel wettbewerbliche Vorstöße in Erwartung von Abwehrreaktionen der Wettbewerber abnehmen, sprechen folgende Faktoren.

Erstens ist internes und externes Unternehmenswachstum im Lebensmittelhandel aufgrund der bestehenden ausgeprägten economies of scale wirtschaftlich notwendig und ökonomisch erklärbar. Daß dieses Wachstum auf den wesentlichen Regionalmärkten bereits zu optimalen Betriebsgrößen geführt hat, ist a priori nicht feststellbar. Dazu bedarf es des Wettbewerbs als Entdeckungsverfahren. Die weiterhin dynamische Entwicklung in dieser Branche, die durch Neuerungen in der Beschaffungslogistik, der Lagerhaltung und in den Vertriebsformen gekennzeichnet ist, sowie der anhaltende Trend, Unternehmensorganisationen und Betriebsgrößen zu verändern, sprechen gegen das Nachlassen wesentlichen Wettbewerbs. Für oligopolistisches Verhalten ist auch das vereinzelte Aufgeben von Niedrigpreisstrategien mittlerer Lebensmittelhändler nach deren Übernahme durch Großunternehmen kein hinreichender Beleg. Mit einer solchen Entscheidung kann das übernehmende Unternehmen sowohl eventuelle Managementfehler der ehemaligen Unternehmensführung korrigieren als auch das übernommene Unternehmen in seine Preisstrategien einbeziehen.

Zweitens konnten im Jahre 1988 insbesondere nachfolgende Unternehmen (die auf den Rangnummern 11 bis 20 der G+L-Statistik) ihre Umsätze gegenüber dem Vorjahr mit durchschnittlich 8,7 % deutlich stärker verbessern als die Gruppe der führenden zehn Unternehmen (4,6 % Umsatzsteigerung gegenüber 1987).[57]) Hinzu kommt, daß die Beteiligung der führenden sechs Lebensmittelunternehmen (sie sind durch Umsätze von mehr als 10 Mrd. DM im Jahr gekennzeichnet) an den Fusionsaktivitäten im Lebensmittelhandel im Berichtszeitraum abnimmt. Nachdem sie 1987 noch 88 % der insgesamt veräußerten Umsätze erwarben, ging dieser Wert 1988 auf 71 % und 1989 auf ca. 40 % zurück. Diese Zahlen verdeutlichen, daß die führenden Unternehmen durchaus nicht nur dem Wettbewerb untereinander ausgesetzt sind, sondern daß insbesondere auch der nachstoßende Wettbewerb Erfolge verbucht.

Drittens sprechen die besonderen Marktgegebenheiten wie die ausgeprägten economies of scale in Verbindung mit einem insgesamt stagnierenden Absatzvolumen und den aufgrund der Baunutzungsverordnung stark eingeschränkten Möglichkeiten zum internen Unternehmenswachstum gegen den Erfolg von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen. Tragen Zusammenschlußaktivitäten jedoch im Einzelfall zu marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Märkten bei, hat die Fusionskontrolle — wie die Kartellamtspraxis zeigt — ausreichende Möglichkeiten der wettbewerblichen Kontrolle.

555. Im Hinblick auf die wettbewerbspolitische Einschätzung des Vorstoßens führender Unternehmen des Lebensmittelhandels in bisher dem traditionellen Fachhandel vorbehaltene Non-Food-Bereiche ist dem Bundeskartellamt zu folgen. Die Ausweitung der Vertriebsform Massendistribution auf Teile der herkömmlichen Fachhandelsgüter wird die Konzentrationsentwicklung auch außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels beschleunigen. Angesichts der Vielfalt qualitativ sehr unterschiedlicher Handelswaren sowie des Erfolges auch anderer Distributionswege wie des „Erlebnismarktes" ist allerdings kaum mit einem vergleichbaren Konzentrationsgrad zu rechnen. Aus heutiger Sicht dürften die Diversifizierungsstrategien der führenden Handelsunternehmen eher als wettbewerbsfördernd denn als -beschränkend anzusehen sein. Ein endgültiges Urteil muß jedoch der Zukunft überlassen bleiben.

2.7 Parallele Anwendung des Kartellverbots und der Vorschriften der Fusionskontrolle auf einen Zusammenschluß

556. Unter Berufung auf die Mischwerke-Entscheidung des Bundesgerichtshofes[58]) hat das Bundeskartellamt einen Zusammenschluß zusätzlich nach § 37a Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 1 GWB untersagt.[59]) Das Bundeskartellamt hatte über einen Zusammenschluß in der Zementindustrie zu befinden, der preislich günstige Zementeinfuhren aus den sogenannten Staatshandelsländern in den süddeutschen Raum unter die Kontrolle des Marktführers bringen sollte.

Die Heidelberger Zement AG — der größte Zementhersteller in diesem Raum — erwarb die Malik Baustoffe GmbH & Co. KG. Malik handelte mit aus Ostblockstaaten importiertem Zement. Es hatte mit einigen staatlichen Handelsgesellschaften der Ostblockstaaten (Jugoslawien, Ungarn, Rumänien) langfristige Lieferverträge abgeschlossen, die den Verkäufer verpflichteten, für die Vertragsdauer keine weiteren Lie-

[55]) Vgl. oben Tz. 30ff.

[56]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 14, a.a.O., Tz. 74 ff.; dies. Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 461ff.

[57]) Vgl. Glendinning & Lehning, G+L TOP 50, a.a.O.

[58]) WuW/E BGH 2169.

[59]) WuW/E BKartA 2297.

ferungen in das Absatzgebiet des Käufers bzw. dessen Rechtsnachfolgers vorzunehmen.

Heidelberger Zement hatte zunächst dem Bundeskartellamt die Absicht mitgeteilt, sich mit 24,5 % an der neu zu gründenden Malik Baustoffe GmbH & Co. KG, auf die das Zementgeschäft der Einzelfirma Paul Malik übertragen werden sollte, zu beteiligen. Nachdem das Bundeskartellamt hiergegen kartellrechtliche Bedenken geäußert hatte, zeigte Heidelberger Zement nunmehr dem Bundeskartellamt an, daß sie das gesamte Kapital der inzwischen gegründeten Malik Baustoffe GmbH & Co. KG von der Firma Paul Malik erworben hatte. Sie hat inzwischen das Unternehmen liquidiert.

557. Das Bundeskartellamt untersagte zunächst den Unternehmenserwerb nach § 24 GWB, da durch den Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung des aus der Heidelberger Zement und der E. Schwenk Baustoffwerke bestehenden Oligopols auf dem bayerischen Zementmarkt verstärkt wurde. Bayern ist aufgrund der Frachtkostenintensität des Produktes, der historisch gewachsenen Lieferstrukturen und der Begrenzung von Höchstfrachtvergütungen für Selbstabholer ein eigenständiger räumlich relevanter Markt. Die beiden Oligopolisten erreichten einen gemeinsamen Marktanteil von mehr als 70 % und hatten damit die weitaus höchsten Marktanteile in Bayern. Zudem waren Heidelberger Zement und Schwenk untereinander und zum Teil auch mit anderen Anbietern kapitalmäßig, personell und vertraglich verbunden. Hohe Markttransparenz, das praktizierte System von Frankostationspreisen sowie hohe Marktzutrittsschranken verhinderten bei dem homogenen und genormten Produkt Zement wirksamen Preiswettbewerb. Listenpreise und -rabatte sowie die wesentlichen Lieferbedingungen aller Anbieter waren seit Jahren gleich. Trotz erheblicher Marktvolumenschwankungen kam es zu keinen bedeutsamen Marktanteilsveränderungen der einzelnen Anbieter. Die Marktposition der Heidelberger Zement und des Oligopols verstärkte sich durch den Zusammenschluß, da weitere Lieferungen aus dem Ostblock mit etwa 4 % des Gesamtmarktvolumens nicht als freie Importe auf den Markt gelangten, sondern im wesentlichen nur noch über Heidelberger Zement.

558. Das Bundeskartellamt sah in dem Zusammenschluß zudem einen Verstoß gegen § 1 GWB.[60]) Die Tatsache, daß ein Zusammenschluß den §§ 23 ff. GWB unterliege, stehe der Anwendbarkeit des § 1 GWB nach Auffassung des Amtes nicht grundsätzlich entgegen. Zur Begründung wurde auf den Mischwerke-Beschluß des Bundesgerichtshofes[61]) verwiesen. Heidelberger Zement und der Veräußerer Malik bezweckten mit der Unternehmenstransaktion die Beschränkung des Wettbewerbs auf dem süddeutschen Zementmarkt. Diesen Zweck verfolge offensichtlich auch Malik, denn nur dadurch könne sie einen Verkaufserlös erzielen, der den Substanzwert des veräußerten Unternehmens um ein Vielfaches übersteige. Der Vertrag der beiden Unternehmen sei auch geeignet, die Verhältnisse auf dem bayerischen Zementmarkt spürbar zu beeinflussen.

559. Der Fall ist deshalb bemerkenswert, weil das Bundeskartellamt hier die §§ 24 und 1 GWB parallel angewandt hat. Die Monopolkommission hält dies für richtig. Zu unterscheiden ist nämlich die Ebene des Zusammenschlußtatbestandes zwischen dem Erwerber und dem erworbenen Unternehmen einerseits und die Ebene einer Verhaltenskonzertierung zwischen Erwerber und Veräußerer, die von § 1 GWB erfaßt werden kann, andererseits. In der Regel scheidet der Kartelltatbestand aus: Zwischen Veräußerer und Erwerber ist ein bloßer Leistungsaustausch getätigt worden. Es fehlt — in den Worten des § 1 GWB — an einem „gemeinsamen Zweck". Dies muß aber nicht so sein. Im Einzelfall kann auf dieser Ebene eine Verhaltensabstimmung vorliegen, die aktuellen und potentiellen Wettbewerb ausschaltet. Dies kann auch der primäre Zweck des Gesamtvorganges sein.

560. Die beteiligten Unternehmen haben hier keine ausdrücklichen Vereinbarungen über Wettbewerbsbeschränkungen getroffen, doch zeigen die näheren Umstände des Falles, daß die Unternehmensübertragung als Zusammenschlußvorgang durchaus von einer wettbewerbsbeschränkenden Verhaltenskoordinierung überlagert bzw. dominiert wurde. Dies ergibt sich zum einen aus der Vorgeschichte des Falles. Es erfolgte eine Abspaltung und Übernahme eines Unternehmensteils, nachdem das Bundeskartellamt kartellrechtliche Bedenken gegen ein kooperatives Vorgehen der beiden Unternehmen geäußert hatte. Schließlich weist auch der überhöhte Verkaufserlös für den abgespalteten Unternehmensteil als Kartellprämie sowie die Ausschließlichkeitsvereinbarung zwischen den Veräußerern und den Außenhandelsorganisationen der sozialistischen Länder darauf hin, daß die Koordinierung des Verhaltens der Vertragsbeteiligten gewollt und Hauptzweck war. Im Vertrag über die Unternehmensveräußerung manifestiert sich daher aufgrund der besonderen Datenkonstellation eine Koordinierung des Verhaltens der Vertragsbeteiligten.

Die Ausschließlichkeitsvereinbarung zwischen Malik und den Außenhandelsorgansationen der sozialistischen Länder machen eine explizite Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots, in dem sich dann der wettbewerbsbeschränkende Charakter der Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber nach außen hin dokumentiert hätte, überflüssig. Vielmehr wird mit der Ausschließlichkeitsbindung aktueller und potentieller Wettbewerb zwischen den Vertragsbeteiligten effektiv ausgeschaltet.

561. Dieser Fall zeigt, daß es im Einzelfall wettbewerbspolitisch durchaus gerechtfertigt sein kann, genau wie bei Gemeinschaftsunternehmen eine Doppelkontrolle nach § 24 und § 1 GWB zu bejahen, um eine durch einen Zusammenschlußtatbestand geschaffene Verhaltenskoordinierung zu erfassen.[62]) Die Mischwerke-Entscheidung des Bundesgerichtshofes[63]) bestätigt nur, daß jedenfalls bei kooperativen Gemein-

[60]) WuW/E BKartA 2297, 2203.
[61]) WuW/E BGH 2169 „Mischwerke".
[62]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 484 ff.
[63]) WuW/E BGH 2169.

schaftsunternehmen die Sonderregelungen der §§ 23 ff. GWB über die Fusionskontrolle nicht die Anwendbarkeit des § 1 GWB ausschließt.

Der vorliegende Fall verdeutlicht über die Feststellungen des Bundesgerichtshofes hinaus, daß die Beteiligten den Unternehmenserwerb im Sinne einer wettbewerbsbeschränkenden Abstimmung instrumentalisieren. Das Erwerbsgeschäft war daher unter dem Blickwinkel der kartellrechtlichen Verhaltensprüfung dazu geeignet, eine Verhaltenskoordinierung zwischen den Zementanbietern herbeizuführen. Es kam letztendlich nicht auf den Erwerb des Unternehmens an, sondern auf die Ausschaltung wettbewerbswirksamer Zementimporte. Der Unternehmenserwerb kann von § 1 GWB im Rahmen dieser Fallkonstellation als wettbewerbsbeschränkendes Verhalten erfaßt werden.[64])

---

[64]) Vgl. hierzu auch Monopolkommission, Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle, Sondergutachten 17, Baden-Baden 1989, Tz. 31, 32.

KAPITEL V

Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich

1. Einführung

562. Die Monopolkommission setzt ihre im Zweiten Hauptgutachten begonnene Berichterstattung über die Entwicklung der *Konzentration in der Pressewirtschaft* in *Abschnitt 2* dieses Kapitels nach den bisherigen konzeptionellen Grundlagen fort. Die statistische Basis der Konzentrationsanalyse der Pressewirtschaft bilden die vom Statistischen Bundesamt aus den jährlichen Erhebungen der Pressestatistik in einer Sonderaufbereitung berechneten Konzentrationsraten der jeweils umsatzstärksten Presseunternehmen und der auflagenstärksten Presseobjekte. Die Bundesregierung hatte die Monopolkommission Anfang 1977 um ein Gutachten zu „Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Presse unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen" und eine Fortschreibung dieser Stellungnahme in den nachfolgenden Hauptgutachten gebeten. Die Monopolkommission beschränkt sich auf eine Darstellung der Konzentrationsentwicklung nach den Kriterien von Umsatz und Auflage, weil Angaben über Kapitalverflechtungen im Pressesektor weder amtlich erfaßt sind noch durch eigene empirische Erhebungen in hinreichendem Umfang für eine aussagefähige Analyse zu erhalten waren.

563. Seit dem Fünften Hauptgutachten untersucht die Monopolkommission auch die Entwicklung und die sich abzeichnenden *Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Neuen Medien*. Diese Berichterstattung wird in den *Abschnitten 3 bis 5* fortgeführt. Damit greift die Kommission eine Fragestellung des Sondergutachtens 11[1]) auf, in dem sie das FRAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 (drittes Fernseh-Urteil)[2]) zum Anlaß nahm, um auf drohende Fehlentwicklungen innerhalb des Rundfunkbereichs hinzuweisen. Grundlage dieses Untersuchungsteils sind die Entscheidungspraxis insbesondere des Bundeskartellamts und die sich fortentwickelnden landesrechtlichen Rahmenbedingungen für den privaten Rundfunk.

Die Monopolkommission faßt ihre Berichterstattung über die Pressekonzentration und die Entwicklung der Neuen Medien trotz der unterschiedlichen Quellen und der voneinander abweichenden Analysenmethoden in den verschiedenen Berichtsteilen zusammen. Die *intramediäre* Darstellung der Pressekonzentration wird ergänzt durch eine Erfassung der *Verflechtungen* zwischen Printmedien und dem privaten Rundfunk.

[1]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen, Sondergutachten 11, Baden-Baden 1981 (wiederabgedruckt im Anhang des Vierten Hauptgutachtens).

[2]) BVerfGE 57, 295.

2. Konzentrationsentwicklung in der Pressewirtschaft

564. Das Statistische Bundesamt führt auf der Grundlage des Gesetzes über eine Pressestatistik (vom 1. April 1975)[3]) eine Untersuchung des Pressesektors durch.[4]) Dabei werden *alle* Unternehmen berücksichtigt, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen.[5]) Anders als nach der ansonsten in der amtlichen Statistik der Wirtschaftszweige üblichen Abgrenzung nach dem Schwerpunktprinzip verlangt die Adressateneigenschaft der Pressestatistik also nicht, daß die Zuordnung von Unternehmen zum Pressebereich ein Schwergewicht der unternehmerischen Betätigung im Verlagswesen voraussetzt. Als Unternehmen gilt die kleinste *rechtliche* Einheit, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. *Unternehmensverflechtungen* (wie sie etwa bei der Untersuchung der aggregierten Konzentration in Kapitel III analysiert werden) können aus den Daten der Pressestatistik nicht untersucht und ausgewiesen werden. Insofern ist ein zentraler Punkt des ursprünglichen Gutachtenauftrags der Bundesregierung an die Monopolkommission, die Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse, durch die vorliegende Untersuchung nicht abgedeckt. Dem erklärten Ziel der Pressestatistik, Entwicklungen, die die Freiheit der Presse bedrohen könnten, rechtzeitig zu erkennen und etwaigen Gefahren wirksam zu begegnen, kann daher weder durch die amtliche Statistik noch durch die darauf aufbauenden ergänzenden pressestatistischen Untersuchungen der Monopolkommission hinreichend Rechnung getragen werden.[6])

2.1 Die wirtschaftliche Bedeutung des Pressebereichs

565. Nach der amtlichen Pressestatistik, die einen Zeitraum von nunmehr elf Jahren umfaßt, gab es zum

[3]) BGBl. I S. 777.

[4]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 11, Reihe 5, Presse, Stuttgart und Mainz (seit 1987 Stuttgart) 1978 ff.

[5]) Zur weiteren Aufgliederung der in der Pressestatistik erfaßten Unternehmen vgl. Fn. 1 zu Tz. 571.

[6]) Die Monopolkommission hatte aus diesem Grunde wiederholt ein Enquête-Recht zur Untersuchung derartiger Fragen gefordert und zu erwägen gegeben, das Pressestatistik-Gesetz (bei dem eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht) um die Erhebung von Kapitalverflechtungen zu ergänzen.

Stichtag der Erhebung für 1987 (31. Dezember) 299 *Zeitungsverlage*. Nach einer Phase mit relativer Strukturkonstanz seit 1975 bei nur geringfügigen Schwankungen hat die Anzahl der Unternehmen in den letzten beiden Berichtszeiträumen seit 1985 (304 Zeitungsverlage) merklich abgenommen (vgl. die Entwicklung der wichtigsten Strukturkennziffern in *Tabelle 1*). Die Zeitungsverlage geben 321 *Zeitungen* heraus; weitere 33 Zeitungen werden von Unternehmen mit anderen Tätigkeitsschwerpunkten[7]) herausgegeben.

[7]) Zeitschriftenverlage, sonstige Verlage, Unternehmen außerhalb des Verlagsgewerbes.

Mit 354 *Hauptausgaben* der Zeitungen wird erneut ein Tiefstand erreicht. Der stetige Trend der Abnahme von Tageszeitungen beruht auf dem anhaltenden Rückgang der *Abonnementszeitungen* von 356 (im Jahre 1975) auf nunmehr 336; dagegen hat sich die Zahl der *Straßenverkaufszeitungen* (mit leichten Schwankungen in der Vergangenheit) stabilisiert. Ebenfalls stetig aber gegenläufig sind die Trends der Nebenausgaben, die seit 1975 von 811 auf inzwischen 902 angewachsen sind, und der redaktionellen Einheiten (von 120 auf derzeit 135).

Im Berichtszeitraum wurde die leichte Zunahme der *Auflage* von Abonnementszeitungen nahezu kom-

Tabelle 1

Ausgewählte Strukturdaten der Pressewirtschaft für 1975 bis 1987

1. Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen

	Anzahl[1])						
	1975	1977	1979	1981	1983	1985	1987
Unternehmen insgesamt	1 881	2 265	2 386	2 493	2 562	2 647	2 992
davon: Verlagsunternehmen	1 538	1 828	1 943	2 043	2 100	2 176	2 463
— davon: Zeitungsverlage	312	311	307	311	310	304	299
— davon: Zeitschriftenverlage	955	1 181	1 279	1 386	1 443	1 497	1 777

	Umsatz (Mio. DM)						
	1975	1977	1979	1981	1983	1985	1987
Unternehmen insgesamt	16 374	20 346	23 452	25 608	28 207	31 032	35 120
davon: Verlagsunternehmen	13 604	17 153	20 261	22 682	25 155	27 175	29 817
— davon: Zeitungsverlage	6 590	8 277	9 688	10 894	12 314	13 115	14 127
— davon: Zeitschriftenverlage	4 861	6 350	7 704	8 513	9 429	10 530	11 532

	Beschäftigte[1])						
	1975	1977	1979	1981	1983	1985	1987
Unternehmen insgesamt	202 043	209 647	219 684	219 169	226 336	238 422	257 263
davon: Verlagsunternehmen	173 088	177 840	187 077	192 800	203 705	210 952	226 845
— davon: Zeitungsverlage	119 741	119 670	122 967	124 297	130 484	134 308	134 185
— davon: Zeitschriftenverlage	35 245	40 340	45 356	49 793	56 050	60 330	75 287

2. Verlegte Zeitungen und Zeitschriften

	Anzahl[1])						
	1975	1977	1979	1981	1983	1985	1987
Hauptausgaben von Zeitungen	375	372	370	365	359	357	354
(zugeordnete Nebenausgaben)	(811)	(830)	(847)	(851)	(867)	(896)	(902)
davon:							
— Abonnementszeitungen	356	354	352	348	343	341	336
— Straßenverkaufszeitungen	19	18	18	17	16	16	18
Zeitschriften insgesamt	3 838	5 087	6 042	6 486	6 702	6 893	7 642
davon:							
— Publikumszeitschriften	590	850	1 020	1 284	1 348	1 282	1 440

noch Tabelle 1

	Auflage[2] (1000 Stück)						
	1975	1977	1979	1981	1983	1985	1987
Hauptausgaben von Zeitungen	22 702	23 983	25 016	25 094	25 834	25 439	25 470
davon:							
— Abonnementszeitungen	14 235	14 573	15 339	15 969	16 035	16 101	16 394
— Straßenverkaufszeitungen	8 467	9 409	9 677	9 125	9 798	9 338	9 076
Zeitschriften insgesamt	194 352	207 561	237 425	251 900	260 158	268 332	295 327
davon:							
— Publikumszeitschriften	69 451	79 055	82 513	99 066	104 916	104 477	111 884

	Redaktionelle Einheiten[1][3]						
	1975	1977	1979	1981	1983	1985	1987
Hauptausgaben von Zeitungen	120	121	126	128	129	130	135
davon:							
— Abonnementszeitungen	107	109	114	116	118	119	123
— Straßenverkaufszeitungen	13	12	12	12	11	11	12
Zeitschriften insgesamt	2 548	3 301	3 686	4 170	4 368	4 627	3 998
davon:							
— Publikumszeitschriften	513	681	814	994	1 022	1 028	808

	Objektbezogener Umsatz (Mio. DM)						
	1975	1977	1979	1981	1983	1985	1987
Hauptausgaben von Zeitungen	5 393	6 714	8 034	8 723	9 765	10 387	11 145
davon:							
— Abonnementszeitungen	4 676	5 782	6 961	7 609	8 419	9 034	9 674
— Straßenverkaufszeitungen	717	933	1 073	1 114	1 346	1 352	1 471
Zeitschriften insgesamt	4 766	6 312	7 535	8 495	9 383	10 294	11 500
davon:							
— Publikumszeitschriften	2 790	3 742	4 340	4 947	5 403	5 621	6 097

[1]) Angaben für den 31. Dezember.
[2]) Durchschnittliche Auflage je Erscheinungstag im 4. Quartal (bei Zeitungen: verkaufte Auflage; bei Zeitschriften: verkaufte und unentgeltlich abgegebene Auflage). Angaben für die Gesamtausgabe.
[3]) Bei Zeitungen: Herstellung des Zeitungsmantels vollständig in eigener Redaktion.
Bei Zeitschriften: Herstellung vollständig in eigener Redaktion.

Quelle: Statistisches Bundesamt

pensiert durch eine ebensolche Abnahme bei den Straßenverkaufszeitungen. Aus der in den letzten Jahren fast konstanten Entwicklung der Zeitungsauflage insgesamt, die seit fast zehn Jahren oberhalb von 25 Mio. Exemplaren liegt, läßt sich eine Sättigung des Lesermarktes ablesen. Eine Ausweitung der Auflage ist denkbar infolge der Öffnung der DDR-Grenzen Ende 1989. Wegen des langen zeitlichen Nachlaufs der Pressestatistik dürfte eine solche Entwicklung aber erst mit erheblicher Zeitverzögerung aus den amtlichen Daten erkennbar sein.

566. Seit 1975 hat es eine stetige Zunahme der Zeitschriftenverlage und ihrer Objekte gegeben, die sich auch im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt hat. 1987 haben 1 777 *Zeitschriftenverlage* 4 943 *Zeitschriften* herausgegeben; weitere 2 699 Zeitschriften wurden von anderen Unternehmen verlegt. Die Zahl der redaktionellen Einheiten hat gleichzeitig — trotz einer erheblichen Zunahme von Anzahl und Auflage der Objekte — um über 13% abgenommen.[8])

Die Auflage stieg im Jahre 1987 mit über 295 Mio. Exemplaren auf einen neuen Höchststand. Das gleiche gilt auch für die Publikumszeitschriften, deren Anzahl und Auflage zuletzt zurückgegangen waren. Bei der durchschnittlichen Auflage pro Objekt heben

[8]) Der Rückgang hängt zusammen mit einer veränderten Fragestellung im Erhebungsbogen der amtlichen Pressestatistik, in dem seit 1987 nicht mehr nach der „Herstellung in der verlagseigenen Redaktion" gefragt wird sondern nach der „Herstellung vollständig in eigener Redaktion".

sich die Publikumszeitschriften mit 78 Tausend deutlich gegenüber den Zeitschriften insgesamt mit 39 Tausend ab. Im Vergleich dazu betrug die durchschnittliche Auflage der Zeitungen 72 Tausend Exemplare pro Ausgabe (Abonnementszeitungen: knapp 50 Tausend; Straßenverkaufszeitungen: über 500 Tausend).

567. Der *Umsatz* der 299 Zeitungsverlage lag 1987 mit über 14 Mrd. DM deutlich höher als derjenige der 1 777 Zeitschriftenverlage (11,5 Mrd. DM). Seit Beginn der pressestatistischen Erhebungen hat die Höhe der Umsätze sowohl bei den Zeitungs- als auch bei den Zeitschriftenunternehmen stets zugenommen. Auch die Umsätze pro Objekt haben in der Gesamtschau gegenüber 1985 erneut zugenommen. Bei den Hauptausgaben der Zeitungen gab es einen deutlichen und bei den Zeitschriften einen leichten Zuwachs; dagegen ist in Teilbereichen (Straßenverkaufszeitungen, Publikumszeitschriften) ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

568. Was die Zahl der *Beschäftigten* betrifft, so zeigt sich wie in der Vergangenheit wiederum eine Zunahme bei den Zeitschriftenverlagen, die im Berichtszeitraum mit fast 15 Tausend (das entspricht einem Viertel des bisherigen Bestands) außergewöhnlich hoch war und im Jahre 1987 den Stand von über 75 Tausend erreicht hat. Dagegen stagniert die Zahl der Beschäftigten bei den Zeitungsverlagen in den letzten Jahren, wenngleich auf wesentlich höherem Niveau (1987: 134 185 Personen). Die Zahl der Beschäftigten je Unternehmen ist sowohl bei den Zeitschriftenunternehmen (von 37 im Jahre 1975 auf nunmehr über 42) als auch bei den Zeitungsunternehmen (von 384 im Jahre 1975 auf jetzt 449) im Berichtszeitraum weiter angestiegen. Der vergleichsweise sehr hohe durchschnittliche Beschäftigtenstand bei den Zeitungen gegenüber den Zeitschriften erklärt sich aus ihrem höheren Anteil an eigener Druckleistung sowie aus ihrer personalintensiveren Zustellung.

2.2 Stand und Entwicklung der Konzentration von Umsatz und Auflage im Pressebereich

2.2.1 Methodische Vorbemerkungen

569. Bereits in früheren Gutachten hat die Monopolkommission auf die *begrenzte Aussagekraft* von Sonderaufbereitungen aus der amtlichen Statistik hingewiesen, die mit der Darstellung einer strukturellen Entwicklung in Form von Konzentrationsraten verbunden ist. Für die aus der Pressestatistik berechneten Konzentrationsraten sind insbesondere erhebungstechnische Schwächen sowie systematische Mängel der Statistik zu nennen. Im ersteren Fall handelt es sich um *sachlich bestimmte Abgrenzungsprobleme* bei den einzelnen Arten von Presseobjekten und hier insbesondere bei der heterogen zusammengesetzten Kategorie der Zeitschriften, die sowohl politische Wochenblätter, Publikums- und Fachzeitschriften wie Kundenzeitschriften, Amts- und Anzeigenblätter enthält. Dazu gehören zum anderen aber auch *subjektive Zuordnungsprobleme*, die durch eine den Verlagen überlassene Selbsteinstufung innerhalb des Pressestatistikfragebogens verstärkt werden. Trotz dieser Einschränkungen besteht nach Auffassung der Monopolkommission ein Aussagewert der Konzentrationsstatistik, der die pressestatistischen amtlichen Veröffentlichungen ergänzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die *zeitliche Entwicklung* der Pressekonzentration.

570. Hinsichtlich der Grenzen der Aussagefähigkeit durch *systematische Mängel* kann ganz allgemein auf die methodischen Vorbemerkungen im Zusammenhang mit den Sonderaufbereitungen der Statistik über das Produzierende Gewerbe in den bisherigen Hauptgutachten verwiesen werden. Für den Pressebereich besonders hervorzuheben sind:

- Die *räumliche Abgrenzung der Erhebung* ist so weit, daß sie vielfach keinen Bezug zum realen Markt aufweist. Dies gilt insbesondere für die in der Mehrzahl lokal oder höchstens regional verbreiteten Tageszeitungen. Die in der Konzentrationsrate enthaltene Messung bezieht somit in solchen Fällen viele unterschiedliche wirtschaftliche und publizistische Teilmärkte ein.
- Die Zuordnung der Merkmalsträger in der Pressestatistik zu *rechtlichen Unternehmenseinheiten* läßt wesentliche Formen der wirtschaftlichen bzw. publizistischen Konzentration unberücksichtigt. Konzentrationsphänomene und wirtschaftliche Vorgänge, die sich nicht als Veränderung bei den rechtlichen Einheiten auswirken, lassen sich aus der Statistik nicht erkennen. Damit können auch nicht die intermediäre und die konglomerate Konzentration der Presseunternehmen statistisch ausgewiesen werden.

2.2.2 Die Umsatzkonzentration in der Presse

571. Die Umsatzkonzentration bei Presseunternehmen kann – mit den erwähnten Einschränkungen – als *Grobindikator für die wirtschaftliche Konzentration* aufgefaßt werden.

In *Tabelle 2* sind die Umsatzanteile der jeweils größten, nach den verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten typisierten,[9]) rangmäßig gegliederten Unterneh-

[9]) Innerhalb der amtlichen Pressestatistik und der darauf aufbauenden Sonderauswertung für die Monopolkommission werden Unternehmen aufgrund ihrer Umsatzstruktur klassifiziert und bestimmten Unternehmenstypen zugeordnet, deren Differenzierung (fünf Gruppen) sich im einzelnen aus den Tabellen 2 bzw. 3 ergibt. Zunächst werden alle Unternehmen erfaßt, die als selbständige rechtliche Einheiten Zeitungen oder Zeitschriften herausgeben (1). Ein großer Teil dieser Unternehmen ist dem Verlagsgewerbe zuzuordnen (2); es handelt sich dabei um eine Zuordnung, nach der Unternehmen, die mindestens die Hälfte ihres gesamten Umsatzes aus dem Verlag von Presseerzeugnissen (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) erzielen, einbezogen werden. Von dieser Kategorie werden als Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen (3) solche Verlage bezeichnet, bei denen innerhalb des Umsatzschwerpunktes „Verlagstätigkeit" der Zeitungs- und/oder Zeitschriftenumsatz überwiegt, aber nicht notwendigerweise innerhalb des gesamten Unternehmensumsatzes. Diese Unternehmen sind entweder solche mit überwiegenden Umsatz im Zeitungsbereich (4) oder solche mit vergleichsweise höherem Umsatz im Zeitschriftenbereich (5). Bedingt durch diese Zuordnung nach dem Schwerpunktprinzip könnten sich scheinbare strukturelle Änderungen unter Umständen schon

Tabelle 2

Gesamtumsatz, Konzentrationsraten und Unternehmen von 1975 bis 1987

Jahr	Gesamtumsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)					Anzahl der Unternehmen
		3	6	10	25	50	
1. Alle Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen							
1975	16 374	*16,0*	*22,9*	*26,9*	*39,0*	*51,0*	1 881
1977	20 346	*16,6*	*23,2*	*26,9*	*38,6*	*50,2*	2 265
1979	23 452	*16,6*	*21,9*	*25,7*	*36,9*	*48,3*	2 386
1981	25 608	*16,0*	*21,2*	*25,0*	*35,9*	*47,2*	2 493
1983	28 207	*16,4*	*21,7*	*25,5*	*35,9*	*46,8*	2 562
1985	31 032	*15,5*	*21,1*	*24,7*	*34,7*	*45,0*	2 647
1987	35 120	*14,8*	*22,4*	*26,4*	*36,4*	*46,7*	2 992
2. Unternehmen des Verlagsgewerbes							
1975	13 604	*19,3*	*25,1*	*29,6*	*42,0*	*54,4*	1 538
1977	17 153	*19,7*	*25,6*	*29,9*	*42,3*	*54,4*	1 828
1979	20 261	*19,2*	*25,3*	*29,7*	*42,0*	*53,6*	1 943
1981	22 682	*18,1*	*24,0*	*28,2*	*40,2*	*52,3*	2 043
1983	25 155	*18,4*	*24,3*	*28,6*	*40,2*	*51,9*	2 100
1985	27 175	*17,7*	*24,0*	*28,2*	*39,5*	*50,8*	2 176
1987	29 817	*17,5*	*23,7*	*27,9*	*39,1*	*50,6*	2 463
3. Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen							
1975	11 451	*22,9*	*29,9*	*35,2*	*48,6*	*61,0*	1 267
1977	14 627	*23,2*	*30,1*	*35,1*	*48,4*	*60,3*	1 492
1979	17 392	*22,4*	*29,5*	*34,6*	*47,7*	*59,7*	1 586
1981	19 407	*21,1*	*28,0*	*32,9*	*45,9*	*58,1*	1 697
1983	21 743	*21,3*	*28,1*	*33,0*	*45,4*	*57,5*	1 753
1985	23 645	*20,3*	*27,6*	*32,4*	*44,6*	*56,1*	1 801
1987	25 659	*20,3*	*27,6*	*32,3*	*44,6*	*56,4*	2 076
4. Zeitungsunternehmen							
1975	6 590	*22,8*	*29,7*	*37,7*	*55,5*	*72,2*	312
1977	8 277	*23,4*	*30,0*	*37,7*	*55,3*	*71,7*	311
1979	9 688	*23,8*	*30,5*	*38,8*	*56,0*	*72,6*	307
1981	10 894	*22,7*	*29,1*	*37,0*	*54,4*	*71,1*	311
1983	12 314	*23,3*	*29,6*	*37,1*	*54,5*	*71,4*	310
1985	13 115	*23,7*	*29,8*	*37,3*	*54,5*	*71,5*	304
1987	14 127	*23,8*	*30,0*	*37,3*	*54,4*	*72,0*	299
5. Zeitschriftenunternehmen							
1975	4 861	*39,5*	*47,2*	*52,6*	*63,8*	*72,0*	955
1977	6 350	*38,7*	*46,8*	*52,1*	*61,7*	*69,2*	1 181
1979	7 704	*36,5*	*44,0*	*49,6*	*60,3*	*68,3*	1 279
1981	8 513	*34,7*	*41,9*	*48,1*	*58,2*	*66,3*	1 386
1983	9 429	*34,4*	*41,1*	*46,5*	*56,7*	*65,1*	1 443
1985	10 530	*32,5*	*38,9*	*44,1*	*54,6*	*63,4*	1 497
1987	11 532	*32,2*	*38,9*	*44,6*	*54,2*	*62,2*	1 777

Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesamtumsatz und Konzentrationsraten[1]) der Unternehmen nach Umsatzarten

(Stand 31. Dezember 1987)

Umsatzart	Gesamtumsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)	Anteil der 6 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)	Anteil der 10 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)	Anteil der 25 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)	Anteil der 50 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)	Anzahl der Unternehmen
1. Alle Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen							
Gesamtumsatz	35 120	*14,8*	*22,4*	*26,4*	*36,4*	*46,7*	2 992
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	11 145	—[2])	*16,0*	*22,1*	*38,1*	*54,6*	
Zeitschriften	11 498	—[2])	*31,9*	*35,3*	*42,0*	*46,4*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	22 643	*19,8*	*24,1*	*28,8*	*40,1*	*50,4*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	4 081	—[2])	—[2])	—[2])	*14,3*	*26,2*	
2. Unternehmen des Verlagsgewerbes							
Gesamtumsatz	29 817	*17,5*	*23,7*	*27,9*	*39,1*	*50,6*	2 463
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	10 933	—[2])	*19,8*	*24,8*	*41,5*	*58,4*	
Zeitschriften	11 224	—[2])	*33,0*	*36,2*	*43,0*	*48,5*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	22 157	*20,2*	*26,5*	*30,6*	*42,3*	*53,4*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	3 892	—[2])	—[2])	—[2])	*15,0*	*27,5*	
3. Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen							
Gesamtumsatz	25 659	*20,3*	*27,6*	*32,3*	*44,6*	*56,4*	2 076
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	10 919	—[2])	*19,9*	*26,6*	*42,4*	*62,9*	
Zeitschriften	10 488	—[2])	*35,4*	*38,9*	*46,8*	*50,4*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	21 407	*20,9*	*27,5*	*32,6*	*44,6*	*56,8*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	865	—[2])	*3,8*	*4,1*	*12,5*	*19,9*	
4. Zeitungsunternehmen							
Gesamtumsatz	14 127	*23,8*	*30,0*	*37,3*	*54,4*	*72,0*	299
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	10 897	—[2])	—[2])	—[2])	*51,6*	*71,3*	
Zeitschriften	1 109	—[2])	—[2])	—[2])	*82,6*	*88,6*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	12 006	—[2])	*30,8*	*38,4*	*54,5*	*72,9*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	100	—[2])	*5,4*	*5,4*	*19,8*	*43,1*	
5. Zeitschriftenunternehmen							
Gesamtumsatz	11 532	*32,2*	*38,9*	*44,6*	*54,2*	*62,2*	1 777
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	22	—[2])	—[2])	—[2])	—[2])	*90,3*	
Zeitschriften	9 379	—[2])	—[2])	—[2])	—[2])	*61,0*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	9 400	*31,3*	*39,3*	*44,4*	*53,1*	*61,1*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	765	*3,9*	*3,9*	*11,5*	*36,9*	*48,7*	

[1]) Die Zuordnung der Anteile für alle Konzentrationsraten einer Gruppe (d. h. innerhalb von jedem der fünf Tabellenabschnitte) erfolgt aufgrund der Rangfolge beim Gesamtumsatz (jeweils in der ersten Zeile), die auch für die Konzentrationsraten der Unterkategorien (z. B. „Umsatz aus sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen") maßgeblich ist. Somit sind die Konzentrationsraten der Unterkategorien nicht mehr notwendigerweise nach Ranggrößen für das zugehörige Merkmal gruppiert.

[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

mensgruppen in der Entwicklung seit 1975 dargestellt. In *Tabelle 3* werden die entsprechenden Angaben für 1987 weiter differenziert nach den einzelnen Umsatzarten ausgewiesen.

572. Bedingt durch die kontinuierliche Zunahme der Zeitschriftenunternehmen seit 1975 ist auch in allen anderen ausgewiesenen Unternehmenskategorien — mit Ausnahme des Zeitungsbereichs — in jedem Berichtszeitraum ein positiver *Anstieg bei der Anzahl der Unternehmen* zu verzeichnen *(Tabelle 2)*. Die Zahl der Zeitungsverlage, die längere Zeit stagnierte, hat sich in den letzten beiden Berichtsperioden dagegen merklich zurückgebildet und erstmals den Stand von 300 Unternehmen unterschritten.

Beim *Umsatz* ist für alle Unternehmen ein stetiges Wachstum festzustellen. Hierbei ist der Umsatzzuwachs der Zeitungsverlage — trotz zurückgehender Anzahl von Unternehmen — mit über 1 Mrd. DM genauso groß wie die Umsatzerhöhung der um knapp 300 Unternehmen angewachsenen Zeitschriftenverlage. In der Gesamtschau ist das Umsatzwachstum aller Zeitschriftenunternehmen im Berichtzeitraum (9,5 %) größer als das der Zeitungsverlage (7,7 %). Diese Entwicklung entspricht den Ergebnissen im letzten Hauptgutachten und kehrt den Trend von Anfang der 80er Jahre um, in denen die Umsätze der Zeitungsverlage höhere Wachstumsraten aufwiesen.

573. Die *Konzentrationsraten* der drei größten Unternehmen sind bei den Zeitungsverlagen im Berichtszeitraum erneut gestiegen, bei den Zeitschriftenverlagen dagegen wiederum gesunken. Bei den Zeitschriftenverlagen ist dieser Trend von Beginn der pressestatistischen Erhebungen an zu beobachten; dagegen gab es bei den Zeitungsverlagen zwischen 1979 und 1981 eine Unterbrechung der Konzentrationszunahmen. Alle anderen Unternehmensgruppen weisen stetig fallende Konzentrationsraten der drei größten Unternehmen auf; auch in diesem Falle schlägt der Einfluß der Zeitschriftenunternehmen durch. Auffällig ist, daß nur bei den Zeitschriftenunternehmen in allen Jahren seit 1975 alle ausgewiesenen Konzentrationsraten (mit Ausnahme des Wertes für die zehn größten im Berichtszeitraum) kontinuierlich zurückgegangen sind. Dagegen läßt sich bei den Konzentrationsraten der anderen Unternehmensgruppen kein einheitlicher Trend feststellen. Bei den Zeitungsunternehmen scheint für die größten sechs Verlage die Konzentration seit 1975 leicht zuzunehmen, für die übrigen Konzentrationsraten gilt eher eine abnehmende Tendenz.

574. Sieht man von den überdurchschnittlich hoch konzentrierten Zeitschriftenunternehmen ab, so liegen die Raten der Umsatzkonzentration bei allen anderen Unternehmensgruppen relativ nahe beieinander. Mit Konzentrationsraten des Umsatzes der jeweils drei größten Unternehmen zwischen 14,8 und 23,8 % können sie als mäßig konzentriert klassifiziert werden, während die Zeitschriftenverlage mit 32,2 % als hochkonzentriert anzusehen sind. Dabei ist jedoch in Erinnerung zu rufen, daß sich die Erhebung der Pressedaten ohne räumliche Differenzierung auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und somit für alle erfaßten Unternehmen eine Konkurrenzbeziehung untereinander unterstellt wird. Dagegen ist aber bei der weitaus überwiegenden Zahl der Zeitungen von Märkten mit einer regionalen oder lokalen Verbreitung und zugleich einer großen Zahl von Alleinanbieterpositionen der Verlage auszugehen. Die amtliche Pressestatistik 1987 weist außerdem für die Zeitschriften aus, daß über 40 % der Objekte (bei Publikumszeitschriften: 33 %) lediglich regional oder lokal verbreitet sind. Dementsprechend unterschätzen die Pressekonzentrationsraten (auch in den nachfolgenden Tabellen) — sowohl im Hinblick auf den Umsatz der Verlage als auch auf die Auflage der Presseobjekte — die tatsächliche Konzentration erheblich, wenn man vom Marktbezug als Beurteilungsmaßstab für Konzentrationssachverhalte ausgeht.

575. Bei einer *Differenzierung der Konzentrationsraten von Presseunternehmen nach den verschiedenen Umsatzarten (Tabelle 3)* fällt im Vergleich zur vergangenen Berichterstattung auf, daß die Zahl der nach statistischer Vorschrift geheimgehaltenen Positionen erheblich zugenommen hat. Wegen der Datenlücken bei den Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen ist weder eine detaillierte Konzentrationsanalyse noch ein Vergleich beider Unternehmenstypen möglich. Lediglich hinsichtlich des Gesamtumsatzes kann festgehalten werden, daß die Konzentration in der Unternehmensspitze bei den Zeitschriftenverlagen höher ist, dagegen sind die Konzentrationsraten der größeren Ranggruppen (für die jeweils 25 bzw. 50 größten Unternehmen) auf seiten der Zeitungsverlage größer. Damit ergibt sich das gleiche Bild, wie im vorigen Berichtszeitraum; damals war dieser Befund nicht nur für den Gesamtumsatz, sondern auch für einzelne Umsatzarten festzustellen.

Der Anteil des Zeitungsgeschäfts bei den Zeitschriftenverlagen ist (mit 0,2 % am Gesamtumsatz) verschwindend gering. Demgegenüber erwirtschafteten Zeitungsverlage wesentlich höhere Umsätze und Umsatzanteile aus dem Vertrieb von Zeitschriften. Auch diese Feststellung entspricht den statistischen Analyseergebnissen in den früheren Hauptgutachten der Monopolkommission.

576. Hinweise auf die *relative Unternehmenskonzentration* ergeben sich aus einem Vergleich der größten mit den nächstgrößeren Unternehmen bzw. mit der Gesamtheit aller Unternehmen in einzelnen Gruppierungen. Dies entspricht in groben Zügen einer Feststellung des Oligopolgrades (wenn man einen Marktbezug der statistischen Daten unterstellt).

Der *durchschnittliche Umsatz* der drei größten Unternehmen beträgt gegenüber demjenigen der drei

---

dann ergeben, wenn — bei unterschiedlicher Entwicklung der Tätigkeitsbereiche von Unternehmen — der Unternehmensschwerpunkt (gegebenenfalls nur zeitweilig) wechselt, wie dies insbesondere bei Unternehmen mit mehreren Tätigkeitsbereichen von annähernd gleicher Größenordnung leicht möglich ist. In solchen Fällen würde — bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen — ein Unternehmen beispielsweise in einem Berichtsjahr statistisch als „Druckerei" (mit Herausgabe einer Zeitung) nur innerhalb der Gesamtheit der Adressaten (1) und innerhalb der Unternehmen des Verlagsgewerbes (2) erfaßt; in einem anderen Jahr würde das Unternehmen (bei Überwiegen des Zeitungsumsatzes) zusätzlich in den Kategorien der Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen (3) sowie der Zeitungsunternehmen (4) ausgewiesen.

nächstgrößeren — wie schon im vorherigen Berichtszeitraum — bei den Zeitungen etwa das Vierfache und bei den Zeitschriften fast das Fünffache. Bei den übrigen Unternehmensgruppen ist diese Relation deutlich niedriger. Gegenüber der nächstkleineren Schicht der Unternehmen von Rang 7 bis 10 steigt das Verhältnis der Durchschnittsumsätze bei den Zeitungsunternehmen nur gering (vom 3,8- auf das 4,3fache), bei den Zeitschriftenverlagen (wie auch bei den übrigen Unternehmensgruppen) dagegen erheblich stärker an.

In der „Oligopolspitze" sind damit die Umsätze bei den Zeitungsunternehmen insgesamt gleichmäßiger verteilt als bei den anderen Unternehmensgruppen. Das gilt auch für die Relation der drei größten im Verhältnis zu allen übrigen Unternehmen. Während die drei größten Zeitungsverlage im Durchschnitt — wie 1985 — etwa 30mal so groß sind wie alle übrigen, beträgt das entsprechende Verhältnis bei den Zeitschriftenverlagen das 280fache und ist damit deutlich höher als im letzten Berichtszeitraum.

2.2.3 Die Auflagenkonzentration in der Presse

577. Zeitungen werden als Abonnements- oder als Straßenverkaufszeitungen klassifiziert, je nachdem, welcher der beiden Vertriebswege einen höheren Anteil am Absatz hat. *Tabelle 4* weist die Auflagenanteile der jeweils größten Zeitungen in der Entwicklung seit 1975 aus. Die Auflagenhöhe läßt sich näherungsweise als Indikator für die *publizistische Konzentration* auffassen. Da die statistische Erhebung bei rechtlichen Einheiten ansetzt, ist deshalb — wie schon erwähnt — die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu anderen rechtlichen Einheiten, die publizistisch tätig sind, der Pressestatistik nicht zu entnehmen. Außerdem werden publizistische Verflechtungen innerhalb des gleichen Unternehmens (Herausgabe mehrerer Publikationen durch denselben Verlag) sowie publizistische Verbindungen und Abhängigkeiten infolge redaktioneller Kooperationen (Gemeinschaftsredaktionen, Materniieferungen) aus den amtlichen Daten ebenfalls nicht sichtbar.

Tabelle 4

Verkaufsauflagen[1]), Konzentrationsraten und Anzahl der Zeitungen (Hauptausgaben) im 4. Quartal von 1975 bis 1987

Jahr	Verkaufsauflage (1000 Stück)	Anteil der 3 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 6 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 10 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 25 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 50 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anzahl der Zeitungen
1. Alle Zeitungen							
1975	22 702	30,1	34,6	39,8	54,8	71,3	375
1977	23 983	31,8	36,1	41,2	55,5	71,6	372
1979	25 016	31,4	35,7	40,8	55,0	70,9	370
1981	25 094	31,9	36,2	41,3	55,3	71,4	365
1983	25 834	33,8	38,0	43,0	56,6	72,1	359
1985	25 439	32,4	36,9	42,0	55,9	71,4	357
1987	25 470	31,4	36,1	41,2	55,2	70,7	354
2. Abonnementszeitungen							
1975	14 235	7,6	13,7	20,8	41,2	63,2	356
1977	14 573	7,1	13,2	19,9	39,9	61,9	354
1979	15 339	7,5	13,7	20,4	40,1	61,9	352
1981	15 969	9,9	16,1	22,6	41,5	62,9	348
1983	16 035	10,0	16,2	22,8	41,7	63,0	343
1985	16 101	10,2	16,5	23,0	41,8	62,6	341
1987	16 394	10,4	16,6	23,1	41,8	62,6	336
3. Straßenverkaufszeitungen							
1975	8 467	80,0	89,6	96,9	—	—	19
1977	9 409	81,1	90,5	97,6	—	—	18
1979	9 677	80,3	89,6	96,6	—	—	18
1981	9 125	82,0	91,5	98,3	—	—	17
1983	9 798	83,7	92,4	98,4	—	—	16
1985	9 338	82,6	92,0	98,4	—	—	16
1987	9 076	82,3	91,7	97,9	—	—	18

[1]) Durchschnittliche Auflage je Erscheinungstag bei Hauptausgaben mit zugeordneten Nebenausgaben.
Quelle: Statistisches Bundesamt

578. Nach dem erneuten Wegfall von fünf *Abonnementszeitungen* setzt sich der Trend der Schrumpfung fort auf den neuen Tiefstand von 336 Hauptausgaben, deren Auflage allerdings um fast 300 Tausend zugenommen hat. Gerade umgekehrt ist dies bei den *Straßenverkaufszeitungen.* Diese haben durch eine Zunahme um zwei Hauptausgaben wieder den Stand von Ende der 70er Jahre erreicht. Trotz gestiegener Anzahl hat aber die Auflage um über 260 Tausend abgenommen. Wie auch im letzten Berichtszeitraum sind die Konzentrationsraten der Straßenverkaufszeitungen rückläufig, was sich aus dem Zusammentreffen von Auflagenrückgang und Objektzunahme leicht erklären läßt. Dagegen haben — ebenso wie bei der Erhebung von 1985 — die Konzentrationsraten der jeweils drei, sechs und zehn größten Abonnementszeitungen wiederum zugenommen.

579. Die *Auflagenkonzentration* der Straßenverkaufszeitungen ist mit einem Anteil von 82,3 % der Verkaufsauflage, die auf die drei größten Objekte entfällt, immer noch außerordentlich hoch. Dagegen ist die Auflagenkonzentration der drei größten Abonnementszeitungen mit 10,4 % als niedrig einzustufen. Bei dieser Klassifizierung ist aber wiederum auf die Einschränkung der unterschiedlichen räumlichen Verbreitung hinzuweisen, die für die beiden Zeitungstypen unterstellt werden kann. Abonnementszeitungen sind in außerordentlichem Maße regional oder auch nur lokal verbreitet, während die Straßenverkaufszeitungen mit ihrer über zehnmal so großen Durchschnittsauflage überwiegend wesentlich größere Absatzräume abdecken.

580. Aus *Tabelle 5,* bei der die Zahl der aus statistischen Gründen geheimgehaltenen Positionen erheblich zugenommen hat, lassen sich Unterschiede beim *Vertrieb* der Zeitungen ablesen. Die Abonnementszeitungen vertreiben mit 10 % ihrer Auflage anteilig erheblich mehr Exemplare im Einzelverkauf als um-

Tabelle 5

Verkaufsauflagen[1]), Konzentrationsraten und Anzahl der Zeitungen (Hauptausgaben) im 4. Quartal 1987

	Verkaufsauflage (1000 Stück)	Anteil der 3 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 6 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 10 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 25 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anteil der 50 größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)	Anzahl der Zeitungen (Hauptausgaben)
1. Alle Zeitungen							
Abonnentenexemplare	14 892	—[2])	*11,1*	*15,5*	*34,0*	55,3	
Einzelverkauf	10 579	—[2])	*71,3*	*77,5*	*85,1*	*92,4*	
Verkaufsauflage insgesamt	25 470	*31,4*	*36,1*	*41,2*	*55,2*	*70,7*	354
darunter:							
Zeitungen mit einer Erscheinungsweise von 5× wöchentlich und mehr							
— zusammen	21 104	—[2])	—[2])	*30,9*	*47,8*	*66,5*	318
— Abonnentenexemplare	13 438	—[2])	—[2])	*8,7*	*29,2*	*52,9*	
2. Abonnementszeitungen							
Abonnentenexemplare	14 730	*9,2*	*15,2*	*21,4*	*40,1*	*61,3*	
Einzelverkauf	1 664	*20,4*	*29,3*	*38,1*	*57,2*	*74,5*	
Verkaufsauflage insgesamt	16 394	*10,4*	*16,6*	*23,1*	*41,8*	*62,6*	336
darunter:							
Zeitungen mit einer Erscheinungsweise von 5× wöchentlich und mehr							
— zusammen	14 715	—[2])	*9,5*	*16,7*	*37,5*	*59,2*	305
— Abonnentenexemplare	13 351	—[2])	*8,7*	*15,6*	*36,2*	*58,1*	
3. Straßenverkaufszeitungen							
Abonnentenexemplare	162	—[2])	*74,7*	*88,9*	—	—	
Einzelverkauf	8 915	—[2])	*92,0*	*98,1*	—	—	
Verkaufsauflage insgesamt	9 076	*82,3*	*91,7*	*97,9*	—	—	18
darunter:							
Zeitungen mit einer Erscheinungsweise von 5× wöchentlich und mehr							
— zusammen	6 389	—[2])	—[2])	*97,6*	—	—	13
— Abonnentenexemplare	86	—[2])	—[2])	*88,5*	—	—	

[1]) Durchschnittliche Auflage je Erscheinungstag bei Hauptausgaben mit zugeordneten Nebenausgaben.
[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.
Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6

Auflagen[1]), Konzentrationsraten und Anzahl der Zeitschriften im 4. Quartal von 1979 bis 1987

Jahr	Auflage (1 000 Stück)	Anteil der 3 größten Zeitschriften an der Auflage (%)	Anteil der 6 größten Zeitschriften an der Auflage (%)	Anteil der 10 größten Zeitschriften an der Auflage (%)	Anteil der 25 größten Zeitschriften an der Auflage (%)	Anteil der 50 größten Zeitschriften an der Auflage (%)	Anzahl der Zeitschriften
1. Vierteljährlich erscheinende Zeitschriften[2])							
1979	23 888	32,4	45,9	56,8	73,1	83,5	785
1981	26 087	31,9	44,4	53,1	69,8	81,2	855
1983	24 446	35,5	46,6	54,8	70,7	79,7	910
1985	25 069	36,7	48,0	55,7	69,0	79,0	934
1987	27 911	35,8	48,1	54,3	64,4	73,1	1 114
2. 6- bis 8mal erscheinende Zeitschriften[2])							
1979	28 087	44,9	56,2	62,7	74,1	82,2	764
1981	30 061	48,3	55,5	62,2	74,7	82,2	807
1983	33 945	44,1	55,4	63,1	73,8	80,9	863
1985	36 439	41,4	53,7	61,3	73,3	80,9	911
1987	38 339	40,1	48,8	56,4	69,4	77,3	1 039
3. Monatlich erscheinende Zeitschriften[2])							
1979	76 289	14,2	20,6	26,0	38,5	50,5	2 109
1981	81 291	13,9	20,0	25,2	36,8	48,7	2 240
1983	83 746	14,0	19,9	25,6	36,6	48,2	2 289
1985	84 332	14,9	20,7	25,4	36,0	47,6	2 326
1987	96 635	14,1	19,2	24,4	34,8	45,8	2 568
4. 14täglich/halbmonatlich erscheinende Zeitschriften[2])							
1979	20 426	18,1	33,1	44,9	60,5	72,7	518
1981	19 250	20,5	34,0	45,9	64,4	73,9	542
1983	20 868	21,1	32,9	43,6	59,5	69,7	581
1985	16 166	21,5	34,2	45,9	61,7	72,3	522
1987	16 991	20,7	32,5	43,5	58,1	69,4	558
5. Wöchentlich erscheinende Zeitschriften[2])							
1979	87 995	10,4	17,6	25,4	45,9	60,0	1 790
1981	94 448	9,7	16,8	24,3	43,7	57,8	1 965
1983	96 247	9,3	16,4	24,0	43,1	58,1	1 983
1985	104 808	7,9	14,4	21,8	39,9	55,3	2 125
1987	113 238	7,8	14,1	21,0	37,3	52,3	2 279
6. 2mal wöchentlich und mehr erscheinende Zeitschriften[2])							
1979	740	41,5	52,3	63,3	84,1	95,6	76
1981	764	46,1	56,2	66,6	84,7	95,7	77
1983	907	43,9	56,9	67,9	87,6	96,6	76
1985	1 518	53,0	68,3	78,3	92,7	98,1	75
1987	2 213	40,0	58,9	71,7	91,5	98,1	84
7. Zeitschriften insgesamt							
1975	194 352	6,5	12,2	17,7	31,1	44,0	3 838
1977	207 561	7,0	11,4	16,1	28,0	40,7	5 087
1979	237 425	7,6	11,5	15,8	26,6	38,5	6 042
1981	251 900	8,1	11,9	16,1	26,4	37,6	6 486
1983	260 158	8,3	12,0	16,0	26,4	37,7	6 702
1985	268 332	9,0	12,3	15,8	25,9	36,8	6 893
1987	295 327	8,5	11,5	15,1	24,5	34,4	7 642

[1]) Durchschnittlich verkaufte und/oder unentgeltlich abgegebene Auflage je Erscheinungstag.
[2]) Ab 1978 geänderte Erfassung der Erscheinungsweise, daher sind die Angaben mit den Ergebnissen von 1975 bis 1977 nicht vergleichbar. Die frühere Erscheinungsweise entspricht der Untergliederung in den entsprechenden Tabellen im Zweiten und Dritten Hauptgutachten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

gekehrt die Straßenverkaufszeitungen im Abonnement. Der Einzelverkauf ist durchgängig für alle Konzentrationsraten von Abonnements- und Straßenverkaufszeitungen stärker bei den größeren Objekten konzentriert als der Abonnentenabsatz. Bezogen auf die gesamte Verkaufsauflage gab es bei den jeweils größten drei, sechs und zehn Abonnementszeitungen leichte Konzentrationszunahmen, denen auf der anderen Seite ein Absinken der entsprechenden Konzentrationsraten bei den Straßenverkaufszeitungen gegenübersteht. Für die Gesamtheit der Zeitungen ist die Konzentration von leicht zunehmender Tendenz.

Die *relative Auflagenkonzentration* ist bei den Straßenverkaufszeitungen außerordentlich hoch: die drei größten Objekte haben — ähnlich wie im letzten Berichtszeitraum — eine fast neunmal so große Auflage wie die nächstgrößeren drei. Diese Relation der drei größten hat gegenüber allen anderen Straßenverkaufszeitungen zugenommen und beträgt nunmehr das über 23fache. Die entsprechenden Werte liegen für die Abonnementszeitungen beim knapp 1,7fachen (in der „Oligopolspitze") bzw. beim 13fachen (in der Relation der drei Größten zu allen übrigen Objekten). Dieser Zeitungstyp folgt damit seinem bisherigen Trend einer leicht zunehmenden relativen Konzentration.

581. Bei den *Zeitschriften*[10]) wird als Merkmalsgröße in der Pressestatistik nicht nur die verkaufte Auflage, sondern auch die verbreitete Auflage angegeben. Darin ist neben der durchschnittlich verkauften auch die unentgeltlich abgegebene Auflage je Erscheinungstag enthalten. Dies ist insofern von Bedeutung, weil einige Zeitschriften unentgeltlich nur an Mitglieder einer bestimmten Organisation (z. B. eines Automobilclubs) zugestellt werden. Insofern kann man davon ausgehen, daß innerhalb des Mitgliedsbeitrages ein (mittelbares) Entgelt für diese Zeitschriften entrichtet wird. Diese unentgeltlich abgegebene Auflage kann jedoch mit den Freiexemplaren der Zeitungen, die z. B. zu Werbezwecken verteilt werden, ebensowenig verglichen werden, wie die unentgeltlich abgegebene Auflage der (als „Zeitschrift" erfaßten) Anzeigenblätter, die allein aus Werbeeinnahmen finanziert werden.

582. Der seit 1975 anhaltende Trend eines kontinuierlichen Anstiegs sowohl der Anzahl als auch der Auflage der Zeitschriften hat sich weiterhin ausnahmslos für alle Gruppen der nach Erscheinungsweise unterteilten Zeitschriften fortgesetzt *(Tabelle 6)*. Zugleich sind alle Konzentrationsraten für die Zeitschriften insgesamt gefallen, was — zumindest bei den Gruppen der 10, 25 und 50 größten Zeitschriften — in jedem Berichtszeitraum seit 1975 zu beobachten war.[11]) Insgesamt setzt sich also der *Trend einer Konzentrationsabnahme* fort und lediglich die Konzentrationsrate der drei größten Zeitschriften liegt mit 8,5 % noch oberhalb des entsprechenden Konzentrationsniveaus von 1975.

Auch in den einzelnen nach Erscheinungshäufigkeit untergliederten Gruppen läßt sich eine Aussage über die Konzentrationsentwicklung mit überraschender Deutlichkeit treffen: mit zwei Ausnahmen[12]) sind alle in *Tabelle 6* ausgewiesenen Konzentrationsraten für den Berichtszeitraum abnehmend.[13]) Die längerfristige Betrachtung zeigt gleichfalls, daß in der weit überwiegenden Zahl der Fälle das Konzentrationsniveau — zum Teil wesentlich — unter demjenigen von 1979 liegt. Die Auflagenkonzentration der drei größten Objekte schwankt zwischen 7,8 und 40,1 % und liegt damit im Bereich geringer bis hoher Konzentration.

583. Wegen der starken Heterogenität der Zeitschriften ist eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Zeitschriftenkategorien bzw. eine Beschränkung auf einzelne Typen erforderlich. Bedingt durch das hervorgehobene gesellschaftspolitische Interesse und der höheren Universalität von *Publikumszeitschriften* hat die Monopolkommission deren Auflage einer gesonderten Betrachtung unterzogen *(Tabelle 7)*. Sowohl die Anzahl wie auch die verbreitete Auflage der Publikumszeitschriften insgesamt hat gegenüber 1985 zugenommen. In den einzelnen nach Erscheinungshäufigkeit gegliederten Gruppen hat lediglich die Anzahl der wöchentlich erscheinenden Zeitschriften — mit 101 gegenüber 215 im Jahre 1985 recht deutlich — abgenommen;[14]) insgesamt und vor allem bei den weniger häufig erscheinenden Publikationen haben sich dagegen erhebliche Zunahmen ergeben. Mit Ausnahme der wöchentlich[15]) und der monatlich erscheinenden Publikumszeitschriften sind bei allen übrigen Objekten für das Berichtsjahr — zum Teil erheblich — Auflagenzuwächse ausgewiesen.

584. Die Konzentrationsraten der verbreiteten Auflage der drei größten Objekte bewegt sich bei den verschiedenen Zeitschriftengruppen zwischen 19,9 und 66,9 % und damit im Bereich niedriger bis sehr hoher Konzentration, während die Gesamtheit der Publikumszeitschriften (mit einer Konzentrationsrate von 12,9 %) als niedrig konzentriert einzustufen ist. Mit Ausnahme der wöchentlich und der zweimal wö-

---

[10]) Die Zeitschriften bilden in der Pressestatistik eine sehr heterogene Gruppe, die alle periodischen Druckwerke mit kontinuierlicher Stoffdarbietung erfaßt, welche nicht zu den Zeitungen gerechnet werden. Dazu gehören politische Wochenblätter, konfessionelle Publikums-, Fach-, Kunden- und Verbandszeitschriften sowie Anzeigen-, Amts- und sonstige (überregionale, regionale oder lokale) Blätter, auch wenn sie die Bezeichnung „Zeitung" führen.

[11]) Bei einer Umstellung auf eine jährliche Berichterstattung würde die Entwicklung allerdings — wie schon bei den in Tabelle 6 ausgewiesenen Konzentrationsraten der drei bzw. sechs größten Objekte — nicht mehr ganz so stetig sein, da in den Erhebungsjahren 1982 und 1984 (durchgängig für fast alle Konzentrationsraten — kurzzeitig geringe Zunahmen erfolgten, die jedoch in den späteren Jahren wieder abgebaut wurden.

[12]) Der Anteil der sechs größten vierteljährlich erscheinenden Zeitschriften ist leicht gestiegen (von 48,0 auf 48,1 %) und der Anteil der 50 größten zweimal wöchentlich und mehr erscheinenden Zeitschriften ist gleichgeblieben.

[13]) Eine Einschränkung entsprechend Fn. 1 zu dieser Tz. muß gemacht werden, wenn man den Berichtszeitraum in zwei Berichtsjahre aufteilt, da im Jahre 1986 in vielen Fällen eine Konzentrationszunahme ausgewiesen wird, die aber durch die Entwicklung des Jahres 1987 mehr als kompensiert wird.

[14]) Der Rückgang ist zurückzuführen auf eine schärfere Abgrenzung der Publikumszeitschriften, nach welcher Romanserien in der amtlichen Pressestatistik nicht mehr als Zeitschriften erfaßt werden.

[15]) Vgl. vorhergehende Fußnote.

Tabelle 7

Auflagen [1]), Konzentrationsraten und Anzahl der Publikumszeitschriften im 4. Quartal 1987

	Auflage (1000 Stück)	Anteil der 3 größten Zeitschriften an der Auflage (%)	6	10	25	50	Anzahl der Zeitschriften
1. Vierteljährlich erscheinende Publikumszeitschriften							
– verbreitete Auflage	7 552	36,4	44,6	52,9	69,2	82,1	303
– verkaufte Auflage	4 784	–[2])	30,1	39,9	59,8	77,8	
Illustrierte, Magazine u. ä.	2 063	–[2])	–[2])	–[2])	75,2	84,7	46
Motor, Reise u. ä.	1 102	–	–[2])	–[2])	58,7	74,5	53
Frauen, Familie u. ä.	1 145	–[2])	–[2])	76,6	89,5	97,0	12
2. 6- bis 8mal jährlich erscheinende Publikumszeitschriften							
– verbreitete Auflage	6 509	20,7	32,6	42,1	60,2	79,5	253
– verkaufte Auflage	5 144	13,1	23,2	35,1	55,4	77,2	
Illustrierte, Magazine u. ä.	1 149	–[2])	55,4	55,4	73,3	88,8	23
Motor, Reise u. ä.	1 528	–	–[2])	21,2	44,8	68,7	70
Frauen, Familie u. ä.	1 250	–	–	40,6	75,5	94,1	16
3. Monatlich erscheinende Publikumszeitschriften							
– verbreitete Auflage	48 028	26,0	32,3	37,8	51,1	63,6	688
– verkaufte Auflage	44 016	28,3	33,4	39,2	53,7	65,4	
Illustrierte, Magazine u. ä.	8 156	–	–[2])	–[2])	30,1	48,7	160
Motor, Reise u. ä.	16 413	–[2])	–[2])	–[2])	56,5	70,3	141
Frauen, Familie u. ä.	13 145	–[2])	38,0	49,0	82,3	89,9	38
4. 14täglich/halbmonatlich erscheinende Publikumszeitschriften							
– verbreitete Auflage	6 868	41,8	60,2	69,7	88,0	98,2	88
– verkaufte Auflage	6 561	42,9	61,9	71,7	90,7	98,5	
Illustrierte, Magazine u. ä.	732	–	–[2])	–[2])	76,7	97,6	19
Motor, Reise u. ä.	1 432	–	–[2])	56,3	87,9	99,0	14
Frauen, Familie u. ä.	3 656	78,5	91,8	96,6	–	–	6
5. Wöchentlich erscheinende Publikumszeitschriften							
– verbreitete Auflage	42 908	19,9	35,5	49,6	84,4	99,0	101
– verkaufte Auflage	39 614	21,4	38,3	53,5	84,1	99,1	
Illustrierte, Magazine u. ä.	30 820	–[2])	40,3	50,3	85,7	99,6	40
Motor, Reise u. ä.	–[2])	–	–	–	–[2])	–	–[2])
Frauen, Familie u. ä.	7 388	–[2])	–[2])	78,3	89,2	–	7
6. 2mal wöchentlich und mehr erscheinende Publikumszeitschriften							
– verbreitete Auflage	20	66,9	95,6	–	–	–	7
– verkaufte Auflage	19	67,0	95,4	–	–	–	
Illustrierte, Magazine u. ä.	–[2])	–[2])	–[2])	–[2])	–	–	–[2])
Motor, Reise u. ä.	–	–	–	–	–	–	–
Frauen, Familie u. ä.	–	–	–	–	–	–	–
7. Publikumszeitschriften insgesamt							
– verbreitete Auflage	111 884	12,9	19,5	26,3	42,7	58,2	1 440
– verkaufte Auflage	100 139	14,4	21,7	29,3	42,9	58,9	
Illustrierte, Magazine u. ä.	42 922	–[2])	18,7	32,8	57,7	70,3	289
Motor, Reise u. ä.	22 601	–[2])	–[2])	–[2])	43,2	50,9	280
Frauen, Familie u. ä.	26 585	–[2])	20,2	25,9	41,4	69,7	79

[1]) Durchschnittlich verkaufte und/oder unentgeltlich abgegebene Auflage je Erscheinungstag.
[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.
Quelle: Statistisches Bundesamt

chentlich und mehr erscheinenden Publikumszeitschriften hat die Konzentration der verbreiteten Auflage bei den Zeitschriften aller Gruppen abgenommen. Der Befund ist dabei ebenso eindeutig wie bei den Zeitschriften im allgemeinen: alle Konzentrationsraten (jeweils bis hin zu den 50 größten Objekten) der genannten Gruppen von Publikumszeitschriften haben durchgängig abgenommen.

Bei der *relativen Auflagenkonzentration* der drei größten zu den übrigen Publikumszeitschriften ergeben sich innerhalb der verschiedenen Gruppen gravierende Unterschiede. Beim Vergleich der Durchschnittsauflage der drei größten zu den drei nächstgrößeren Zeitschriften reicht die Streubreite vom 1,3fachen (wöchentlich erscheinende Publikumszeitschriften) bis zum 4,4fachen (vierteljährlich erscheinende Publikumszeitschriften). Wie 1985 sind bei der Auflagenkonzentration der drei größten zu allen übrigen Objekten auch diesmal die monatlich erscheinenden Publikumszeitschriften sowie die Publikumszeitschriften insgesamt herausragend; in diesen Fällen betragen die Relationen der Durchschnittsauflagen das 80- bzw. 70fache. Gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum ist insoweit kaum eine Veränderung eingetreten. Abgesehen von den sehr gering besetzten und daher nicht vergleichbaren zweimal wöchentlich erscheinenden Publikumszeitschriften beträgt das Verhältnis der Durchschnittsauflage der drei größten zu den übrigen Objekten das 8- bis 57fache.

585. In der Gesamtschau weist der Pressesektor im Berichtszeitraum wiederum eine stabile Entwicklung auf. Im Zeitungsbereich kristallisiert sich ein Trend zu einer sich fortsetzenden Abnahme der Zeitungsverlage heraus bei über den gesamten beobachteten Zeitraum stets ansteigenden Umsätzen. Der stetigen Abnahme der Hauptausgaben von Zeitungen seit Beginn der pressestatistischen Erhebungen im Jahre 1975 steht eine gegenläufige Tendenz bei den zugeordneten Nebenausgaben sowie bei den redaktionellen Einheiten gegenüber, deren Zahl sich in jeder Berichtsperiode kontinuierlich erhöht hat. Die Gesamtauflage der Zeitungen hat sich stabilisiert, und die mit ihnen erwirtschafteten Umsätze steigen in regelmäßiger Abfolge.

Der Zeitschriftenbereich ist gekennzeichnet durch ein erneutes deutliches Wachstum bei der Anzahl der Unternehmen sowie der von ihnen herausgegebenen Objekte und der objektbezogenen Umsätze. Auch die Umsätze der Unternehmen und die Anzahl ihrer Beschäftigten sind wie bisher in jedem früheren Berichtszeitraum seit 1975 auch diesmal wieder angestiegen. Für die Publikumszeitschriften gilt — mit Ausnahme eines geringen Einbruchs bei der Anzahl der Objekte und ihrer Auflage im vergangenen Berichtszeitraum — das gleiche.

In der pressebezogenen Berichterstattung seit 1975 lassen sich allerdings bisher nicht die möglichen strukturrelevanten Einflüsse der durch das Vordringen der elektronischen Medien veränderten Medienlandschaft erfassen. Insbesondere die von der Monopolkommission in ihren bisherigen Stellungnahmen kritisch betrachteten Verflechtungen zwischen Print- und elektronischen Medien bleibt bei allen pressestatistischen Analysen außerhalb der Betrachtung.

3. Anwendung des Kartellrechts im Medienbereich

3.1 Pressefusionskontrolle

586. Auf die Bedeutung der in der Zusammenschlußkontrolle durch das Bundeskartellamt und die Gerichte erfaßten Konzentrationsfälle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Konzentration im Mediensektor hat die Monopolkommission bereits in ihrem letzten Hauptgutachten hingewiesen.[16]) Eine Schwäche der amtlichen Statistik und der daraus berechneten Konzentrationsraten liegt darin, daß sich eine Zunahme der Unternehmenskonzentration infolge externen Wachstums nur dann in den Daten niederschlägt, wenn mit den Konzentrationsvorgängen zugleich eine Veränderung der Anzahl der rechtlichen Unternehmenseinheiten verbunden ist. Die Mehrzahl der Fälle wirtschaftlicher Konzentration, in denen die Veränderung von Besitz- und Beteiligungsverhältnissen die rechtlichen Einheiten unberührt läßt, können aus den amtlichen Erhebungen nicht nachvollzogen werden. Insofern kommt der Betrachtung der wichtigsten Fusionskontrollfälle im Medienbereich eine die statistische Konzentrationsanalyse ergänzende Funktion zu.

Die nachfolgend zusammenfassend dargestellten wesentlichen Fälle der Pressefusionskontrolle und der Beteiligung von anderen Medienunternehmen an Konzentrationsvorgängen vollziehen sich auf Märkten, die für sich genommen hoch konzentriert und zudem in hohem Grad miteinander verflochten sind. Wegen ihrer unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen wie auch der publizistischen Konzentration eher nachrangigen Bedeutung bleiben Zusammenschlußfälle, die sich auf Buch-, Film- und Tonträgermärkte auswirken, ebenso außerhalb der Betrachtung wie Fusionsfälle der Pressevertriebsunternehmen.

3.1.1 Entscheidungen des Bundeskartellamtes

587. Die Konzentration im Pressesektor ist im Berichtszeitraum 1988/1989 wiederum angestiegen. Das Bundeskartellamt hat nur zwei der Zusammenschlußfälle untersagt;[17]) allerdings haben einige der beteiligten Verlage nach Vorgesprächen — in denen das Bundeskartellamt Bedenken äußerte — Abstand von geplanten Fusionen genommen. In einigen Fällen, in denen eine marktbeherrschende Stellung zu vermuten war, ging das Bundeskartellamt letztlich von einer überwiegenden Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen aus. So konnten vom Konkurs bedrohte Zeitungsverlage Fusionsvorhaben mit Zweitzeitungen oder mit gebietsfremden Verlagen realisieren, deren Marktanteile ansonsten dem Marktführer zugefallen wären und so zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation geführt hätten. In anderen be-

[16]) Vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 488.

[17]) Über eine der Untersagungsverfügungen wurde bereits im letzten Hauptgutachten berichtet. Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 407.

denklichen Fusionsvorhaben schloß das Bundeskartellamt die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung aus. In weiteren Fällen bestehen seitens des Bundeskartellamtes keine Vorbehalte gegen geplante Zusammenschlüsse. Zwei weitere Zusammenschlußvorhaben aus 1989 wurden nach Abschluß des Berichtszeitraums in der ersten Jahreshälfte 1990 untersagt, werden aber gleichwohl in diesem Hauptgutachten dargestellt.

588. Wegen Verstärkung marktbeherrschender Stellungen erging eine Untersagungsverfügung im Fall *Flensburger Zeitungsverlag GmbH/Schleswig-Holsteinische Landeszeitung H. Möller KG.*[18]) Die Flensburger Zeitungsverlag GmbH, jetzt Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH (SHZV), erwarb gleichzeitig mit der untersagten Beteiligung den Zeitungsbetrieb Rundschau von der Rundschau KG, jetzt Druckhaus, Oldendorf H. Möller KG. Dieser letztere Erwerb wurde nicht untersagt, da er nicht zum Entstehen oder zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen führt. Die Beschlußabteilung folgte damit der Ansicht der Beteiligten, daß es sich bei dem Erwerb des Zeitungsbetriebs Rundschau und der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" um zwei wirtschaftlich getrennte Erwerbsvorgänge handelt, die lediglich äußerlich in einem Geschäftsvorgang abgewickelt wurden.

Das Bundeskartellamt begründete die Untersagung mit der Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der Abonnements-Tageszeitungen „Flensburger Tageblatt" und „Schleswig-Holsteinische Landeszeitung" in den Landkreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde und der nur in Schleswig-Flensburg erscheinenden Abonnements-Tageszeitung „Schlei-Bote". Durch den Zusammenschluß ergab sich nach Einschätzung des Bundeskartellamtes ein aggregierter Lesermarktanteil von 98,1 % in Schleswig-Flensburg und von 46,1 % in Rendsburg-Eckernförde. Darüber hinaus wird potentieller Wettbewerb zwischen den Beteiligten beseitigt. Die Verbreitung der Zeitungen der beiden Verlage in den Überschneidungsgebieten sowie ihr unternehmerisches Verhalten lassen darauf schließen, daß aktueller Wettbewerb bestand. Zudem sei der Zusammenschluß auch kausal für die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen, da bei einem fiktiven Konkurs der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Möller-Gruppe nicht unweigerlich alle Leser an das „Flensburger Tageblatt" gefallen wären. Zumindest im südlichen und östlichen Verbreitungsgebiet der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" wäre ein Eindringen der „Kieler Nachrichten" zu vermuten. Auf den Anzeigenmärkten ergibt sich in den beiden Verbreitungsgebieten aus dem Zusammenschluß der Wegfall aktuellen Wettbewerbs und zudem die Verstärkung bereits marktbeherrschender Stellungen aus der Ressourcenzusammenführung.

Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ergaben sich weiterhin keine Anhaltspunkte, aufgrund derer Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Da die „Kieler Nachrichten" nur mit einem marginalen Teil ihrer Auflage im vom Zusammenschluß betroffenen Gebiet vertreten sind, sah man es als unwahrscheinlich an, daß diese die Schleswig-Holsteinische Landeszeitung H. Möller KG letztlich in ihrer Existenz hätte gefährden können.[19])

589. Das Bundeskartellamt untersagte im April 1990 den bereits 1986 vollzogenen Erwerb von 23,44 % sowie den 1989 angemeldeten Erwerb weiterer 25 % des Kommanditkapitals der *A. Beig Druckerei und Verlag GmbH & Co.* durch die *Axel Springer Verlag AG* (ASV AG).

Im Landkreis Pinneberg verlegt die Beig KG die Abonnements-Tageszeitungen „Pinneberger Tageblatt" und „Wedel/Schulauer Tageblatt" sowie das Anzeigenblatt „der Tip". Die ASV AG vertreibt hier die „Pinneberger Zeitung" (eine Unterausgabe des „Hamburger Abendblatts") sowie die „Elmshorner Nachrichten" und das Anzeigenblatt „Blickpunkt Elmshorn".

Bereits durch den Beteiligungserwerb von 1986[20]) ist auf dem Markt für regionale Abonnements-Tageszeitungen und Anzeigenblätter des Landkreises Pinneberg eine marktbeherrschende Stellung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf dem Lesermarkt und Anzeigenmarkt entstanden. Der Zusammenschluß hat auf dem Lesermarkt des Landkreises zu einem über 80 %igen Marktanteil von ASV AG und Beig KG geführt. In einigen Städten führte der Zusammenschluß zu Monopolstellungen. Die Entstehung der marktbeherrschenden Stellung begründet sich letztlich aus der Tatsache, daß die Verlage der anderen regionalen Abonnements-Tageszeitungen zusammen lediglich einen Marktanteil von unter 17 % erreichen. Auf dem Anzeigenmarkt führte der Zusammenschluß zu einem Marktanteil der beteiligten Verlage von zusammen über 50 %. Die restlichen 11 Verlage erreichen dabei bis auf einen Verlag (11 %) jeweils nur Marktanteile von unter 10 %. Der überragende Marktanteil der Zusammenschlußbeteiligten im Verhältnis zu den Wettbewerbern begründet hier die entstandene marktbeherrschende Stellung.

Der beabsichtigte Erwerb einer höheren Beteiligung würde das wirtschaftliche Interesse der ASV AG an der Beig KG ansteigen lassen, die Bedeutung der finanziellen Ressourcen würde zunehmen und somit könnte die marktbeherrschende Stellung beider Verlage erfolgreich abgesichert werden. Das neuerliche Zusammenschlußvorhaben könnte so zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten auf dem Markt für regionale Abonnements-Tageszeitungen und Anzeigenblätter führen. Da von den Beteiligten keine die Nachteile der Marktbeherrschung mindernden Verbesserungen der Wettbe-

[18]) WuW/E BKartA 2292.

[19]) Vgl. Tz. 596 sowie Tz. 607.

[20]) Im Hinblick auf die Untersagung des Beteiligungserwerbs von 1986 gehen die beteiligten Verlage davon aus, daß die Untersagungsmöglichkeit verwirkt sei. Das Bundeskartellamt hingegen verweist auf § 24 Abs. 2 GWB, wonach innerhalb Jahresfrist nach Eingang einer vollständigen Anzeige ein Zusammenschluß untersagt werden kann. 1986 wurden jedoch die nach § 23 Abs. 5 GWB erforderlichen Angaben für die Beig KG nicht vollständig gemacht, so daß eine Untersagung der Erwerbsvorgänge auch 1990 noch möglich wurde.

werbsbedingungen nachgewiesen wurden, untersagte das Bundeskartellamt beide Erwerbsvorgänge.

590. Im Mai 1990 untersagte das Bundeskartellamt den 1989 vollzogenen Erwerb von 24,9 % des Stammkapitals der *Erich Lezinsky Verlag und Buchdruckerei GmbH*, Berlin, durch die ASV AG. Die Lezinsky GmbH gibt neben der drittgrößten Abonnements-Tageszeitung in West-Berlin dem „Volksblatt" drei Anzeigenblätter heraus.

Die Untersagungsverfügung erging, da die ASV AG durch den Anteilserwerb und weitere Vereinbarungen weitgehenden Einfluß auf das wettbewerbliche Verhalten der Lezinsky GmbH nehmen kann. Die überragenden Marktstellungen der ASV AG wurden auf dem Leser- und Anzeigenmarkt durch diesen Zusammenschluß verstärkt. Die ASV AG verfügt in West-Berlin auf dem Lesermarkt für regionale Abonnements-Tageszeitungen über einen Marktanteil von ca. 50 % und auf dem Anzeigenmarkt von ca. 80 %. Zeitungsmeldungen zufolge wird die ASV AG beim Kammergericht Rechtsmittel gegen diese Entscheidung des Bundeskartellamtes einlegen.

591. Die Hälfte der Fusionsfälle auf dem Markt der *Abonnements-Tageszeitungen mit regionaler Verbreitung* ist durch ein Engagement der *Ippen-Gruppe* zustande gekommen. Als Sanierungsfusion können auf diesem Teilmarkt der Erwerb der *Meinerzhagener Zeitung Kämper GmbH & Co. KG* durch Dr. Ippen, sowie dessen Mehrheitsbeteiligung an der Fehmarnsches Tageblatt *Burg-Verlag H. Wolff GmbH Co. KG* gewertet werden. Im ersten Fall wurde der Verlag vor dem unmittelbaren Marktaustritt durch Konkurs bewahrt, im zweiten Fall schien eine unabhängige Existenz nicht mehr gewährleistet. Die „Meinerzhagener Zeitung" wäre ohne den Zusammenschluß der im Märkischen Kreis dominanten „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung" (WAZ) zugefallen. Das „Fehmarnsche Tageblatt" bezieht den Zeitungsmantel von der ASV AG. Im Zusammenhang mit einem Vorkaufsrecht an dem Verlag erschien aufgrund der geringen finanziellen Reserven der Wolff KG ein unabhängiger Bestand im ohnehin stark verkrusteten Regional- und Lokalzeitungsmarkt in Schleswig-Holstein nicht mehr gesichert.

592. Zu einer Verbesserung der Struktur auf den jeweiligen Märkten führten drei weitere Zusammenschlußvorhaben der Ippen-Gruppe und das eines anderen Verlages. Dabei handelte es sich um die Erhöhung der Beteiligung an der *Lüdenscheidener Verlagsgesellschaft W. Berg GmbH & Co. KG* durch die *E. Griebsch Graphische Betriebe GmbH & Co. KG* (Ippen) zunächst von 20 % auf 26,66 %. Der darauf folgende Zusammenschluß der *Lüdenscheider Verlagsgesellschaft*, der *Zeitungsverlag Altena GmbH & Co. KG* und der *Meinerzhagener Zeitung Kämper GmbH & Co. KG* zur neugegründeten Firma *Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co.* KG wurde gleichfalls vom Bundeskartellamt nicht untersagt, da in dem Verbreitungsgebiet (wie bereits oben beschrieben) die WAZ den Markt für regionale Abonnements-Tageszeitungen dominiert.

Die zur Ippen-Gruppe gehörende *Pressehaus Bintz-Verlag GmbH & Co. KG*, Offenbach, erwarb einen wesentlichen Vermögensteil der „Langer Zeitung" *Kühn Verlags KG*. Das Bundeskartellamt untersagte nicht, da man von diesem Zusammenschluß zweier lokaler Zeitungsverlage eine geringfügige Wettbewerbsbelebung unter den im Wirtschaftsraum Frankfurt dominierenden Tageszeitungen erwartete, ohne daß es gleichzeitig zu fusionsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Stellung der von Bintz herausgegebenen „Offenbach-Post" in ihrem Kernverbreitungsgebiet kommen würde. In der benachbarten Region Dieburg/Münster, übernahm der *Bintz-Verlag* die *Dieburger Anzeiger GmbH & Co. KG*. Da hierdurch der marktführenden Erstzeitung „Darmstädter Echo" ein gewichtigerer Wettbewerber erwuchs, stimmte das Bundeskartellamt dem Erwerb zu.

Auch die Nichtuntersagung der Übernahme der „Emsdetter Volkszeitung" durch die *Ruhr-Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH & Co.* begründete sich gleichfalls aus der Verbesserung der Marktstruktur, hier vorrangig in den Bereichen Emsdetten/Münster.

593. In dem Fall des Beteiligungserwerbs der *Brühlsche Universitätsdruckerei Verlag des Gießener Anzeigers GmbH & Co. KG* sowie des *Verlags H. G. Usinger*, Oberursel, an der *Taunus Verlag Wagner Druck GmbH & Co. KG*, Usingen, kam es zwar nicht zu einer expliziten strukturellen Wettbewerbsbelebung; durch den Ressourcenzuwachs wurde der Taunus Verlag aber in seiner Position gegenüber der führenden Tageszeitung im Landkreis Hochtaunus[21]) (FNP, „Taunuszeitung") und dem Anzeigenblatt „Blitz Tip"[22]) gestärkt. Eine marktbeherrschende Stellung wird der Taunus Verlag jedoch auch durch die Beteiligung von Brühl, welche in Mittelhessen eine nicht unbedeutende Marktstellung bei regionalen Abonnements-Tageszeitungen hat, aufgrund hoher Marktanteile der Substitutionswettbewerber nicht erlangen.

594. Auch das im Berichtszeitraum größte Fusionsvorhaben im Bereich der Abonnements-Zeitungen wurde vom Bundeskartellamt nicht untersagt. Bereits Anfang der 80iger Jahre hatten die *Fazitstiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft GmbH* und die *Imprimatur Gemeinnützige Gesellschaft mbH* Vorgespräche über eine Fusion geführt. Zum damaligen Zeitpunkt hatte das Bundeskartellamt gegen den Zusammenschluß entschieden — nicht zuletzt deshalb, weil auch die geschäftsführenden Gesellschaften, die *Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (FAZ)*[23]) und die Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, verschmolzen werden sollten. Zudem stellte sich die Marktsituation für die FAZ und FNP im Vergleich zum Konkurrenzblatt „Frankfurter Rundschau" (FR) wesentlich günstiger dar als heute.

---

[21]) Vgl. die nachfolgende Tz.

[22]) Vgl. Tz. 598.

[23]) Das Vorhaben der FAZ GmbH u. a., gemeinsam mit der britischen „Times" (Murdoch-Gruppe) eine in die jeweilige Landessprache der beteiligten Zeitungsverlage übersetzte Kulturbeilage („Liber") herauszubringen, erfüllte nicht die Untersagungsvoraussetzungen, da hiermit zumindest in der Bundesrepublik Deutschland mangels gleichartiger Objekte ein neuer Markt begründet wurde. Auch auf die Marktstellung der FAZ wurde eine Rückkoppelungswirkung dieser sechsmal jährlich erscheinenden Zeitungsbeilage als unbedenklich angesehen.

Obwohl FAZ und FNP in der Stadt Frankfurt auf dem Lesermarkt durch den Zusammenschluß eine marktführende Stellung erlangen (FAZ/FNP 51%, FR 49%) und dort somit ein Dyopol im Bereich der Abonnements-Tageszeitungen entsteht, erging keine Untersagungsverfügung. Begründet wurde dies vorrangig damit, daß die FR auf dem Anzeigenmarkt mit 44 % marktführend ist und diese Position auch durch den Zusammenschluß nicht gefährdet ist, da alle Inserenten der FNP auch in der FR Anzeigen schalten. Da es zudem keine Doppelleser zwischen diesen beiden Zeitungen gibt, wird die FR auch ihre bisherige Position auf dem Lesermarkt beibehalten. Wegen der differierenden Leserstruktur von FAZ und FNP sind nach der Stiftungsfusion keine Synergieeffekte zu erwarten.

Der Einschätzung des Bundeskartellamtes ist insoweit zuzustimmen, als sich die Marktstruktur im Hinblick auf die drei großen Wettbewerber in der Stadt Frankfurt nicht verschlechtert, da keine marktbeherrschende Stellung entsteht. Zu bedenken ist aber, daß für die kleineren Regionalblätter der angrenzenden Regionen ein deutlich spürbarerer Konkurrenzdruck entsteht. So muß beispielsweise darauf verwiesen werden, daß die bereits marktbeherrschende Stellung der FNP im Main-Taunus- und Hochtaunuskreis noch verstärkt wird.

595. Das Bundeskartellamt untersagte ebenfalls nicht den Erwerb eines 33,33 %igen Anteils an der *VDI-Verlag GmbH* durch die *Handelsblatt GmbH* (Holtzbrinck). Der VDI-Verlag gibt neben sieben technischen *Fachzeitschriften*, die auf ihren jeweiligen Märkten aus strukturellen Gründen keine überragende Marktstellung erreichen, vorrangig die wöchentlich erscheinenden „VDI-Nachrichten" heraus. Deren Anzeigenumsätze, vor allem Stellenanzeigen für technische Berufe, bilden die wirtschaftliche Basis des VDI-Verlages. Auf diesem Teilmarkt führt der Zusammenschluß zwar zu gewissen Ressourcenverstärkung des „Handelsblattes", wegen der erheblichen Anzahl marktstarker Konkurrenten kommt es aber nicht zu einer überragenden Marktstellung. Auch sind die „VDI-Nachrichten" auf dem Lesermarkt durch ein nahes, wettbewerblich starkes Umfeld wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt.

596. Um ihr Vorhaben, eine Mehrheitsbeteiligung von 52,1 % an der ASV AG zu erwerben nicht zu gefährden, hat die *Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG* (AS KG) ihre Anteile an den „Kieler Nachrichten" an die *F & F Burda Gesellschaft für Beteiligung* verkauft.[24]) Andernfalls hätte ein mittelbarer Zusammenschluß zwischen den Obergesellschaften der Kieler Nachrichten und der ASV AG vorgelegen (Addition der „Kieler Nachrichten"-Anteile von AS KG und ASV AG von jeweils 24,5%). Das Bundeskartellamt geht zwar noch von einem mitbeherrschenden Einfluß der ASV AG auf die „Kieler Nachrichten" aus, hat jedoch seine Bedenken gegen die Erhöhung der Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung aufgegeben und daher das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Dieser Entscheidung stand auch nicht entgegen, daß die F & F Burda GmbH & Co. KG wiederum ihre Anteile an der AS KG an die Springer Erben zurückveräußert hatte.[25])

10 % des Grundkapitals der ASV AG wurden von der *Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG* an die Poligrafici Editorale S.p.A., Bologna (ein Unternehmen der italienischen Monti-Gruppe, welche vorrangig regionale Zeitungen in Nord- und Mittel-Italien verlegt) veräußert. Gleichzeitig hat die AS KG eine 10 %ige Beteiligung an der Poligrafici Editorale S.p.A. erworben. Gegen diese Beteiligungserwerbe hatte das Bundeskartellamt keine Einwände, da weder auf dem deutschen Markt diese italienischen Zeitungen vertreten sind, noch die Stellung der ASV AG auf dem inländischen Markt durch die italienischen Beteiligungen verstärkt werde.

597. In weiteren Fällen untersagte das Bundeskartellamt die Minderheitsbeteiligungen von zwei großen Zeitungsverlagen an kleineren Abonnements-Tagezeitungen nicht, obwohl die Erwerber auf den betroffenen Märkten bereits über eine sehr starke Marktstellung verfügten.

Die ASV AG erwarb eine 24,8 %ige Beteiligung an der *Lühmanndruck G. Schröter & Söhne GmbH & Co. KG*, die die „Harburger Anzeigen und Nachrichten" herausgibt. An Lühmanndruck hält die *F & F Burda Gesellschaft für Beteiligungen GmbH & Co. KG* eine Beteiligung in Höhe von 38,2 %.

In der Prüfung befindet sich der Fall der Minderheitsbeteiligung der WAZ an der *Zeitungsverlag Iserlohn, Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung Wichelhoven Verlags-GmbH & Co. KG* (IKZ) und an der *Wichelhoven Verwaltungsgesellschaft mbH* die, ähnlich wie in einem früheren Untersagungsverfahren,[26]) nunmehr über die *GFB Gesellschaft für Beteiligungsbesitz mbH & CO. KG* an Familienmitglieder der WAZ Gesellschafter übertragen wurde.

598. Bei den nicht untersagten *Zusammenschlüssen von Zeitungsverlagen und Anzeigenblattverlagen* ging das Bundeskartellamt in der Mehrzahl der Fälle von einer wettbewerbsbelebenden Wirkung aus. In drei Fällen wurde die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ausgeschlossen. In einem Fall (Fränkischer Tag/HIB Anzeigenwochenblatt) wurde die marktbeherrschende Stellung des Beteiligungserwerbers durch den Zusammenschluß nicht verstärkt. In einem weiteren Fall ergaben sich bislang keine den Verdacht einer versteckten Treuhänderschaft bestätigenden Tatbestände.

Von einer wettbewerbsbelebenden Wirkung der Zusammenschlüsse ging das Bundeskartellamt aus bei der mehrheitlichen Beteiligung des *Brönner Verlags* an einem Anzeigenblatt in Frankfurt, sowie beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem *Anzeigenblattverlag Blickpunkt Nienburg* durch die zur Ippen-Gruppe gehörende *Die Kreiszeitung Verlagsgesellschaft*, Syke, beim Erwerb der Mehrheitsbeteiligung des *Münchener Wochenblatt Verlags* am *Kurierverlag* und der Übernahme von zwei Anzeigenblattverlagen (Frankenreport Verlag, Fürth aktuell Werbeverlag) in

[24]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 503. Der BGH hat daher den Fall AS KG/Kieler Zeitungs- und Druckerei KG GmbH & Co. in der Hauptsache für erledigt erklärt. Vgl. weiterhin Tz. 607.

[25]) Vgl. Tz. 629.

[26]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 496.

Tabelle 8

Zusammenschlüsse im Bereich special-interest-Zeitschriften (1988/1989)

Erwerber	erworbener Verlag	erworbener Titel	Beteiligungserwerb	Besonderheiten
Bertelsmann AG ..	pro Video Verlag	–	Mehrheitsbeteiligung	–
ASV AG	Franck'sche Verlagsbuchhandlung	u. a. Kosmos (+ drei Fachzeitschriften)	mittelbar über Ullstein-Langen-Müller	Kosmos wurde an die Deutsche Verlagsanstalt veräußert
	Sail Publishing Verlag	–	100 %	–
	–	Film Illustrierte	–	–
Ringier Verlag (D) .	–	Chancen (Bauer Spezialzeitschriftenverlag)	–	Erscheinen eingestellt zugunsten „Natur" (Ringier Titel)
	–	Bio (Magazinpresse Verlag)	–	
Bauer KG	–	–	75 % an neu zu gründendem GU mit der Concor Publishing Group	–
WAZ-Gruppe	–	drums & percussions	–	–
	–	top Schlagertextheft	–	–
	–	concert	–	–
Jahr Verlag	–	Angelwoche	Mehrheitsbeteiligung	Mittelrhein Verlag hält weitere Beteiligung
Gruner & Jahr	Deutsche Sportverlag H. Stoff	–	100 %	–
Gong Verlag	–	Diners Club Magazin	–	–

der Region Nürnberg/ Fürth durch den *Gong Verlag* (Sebaldus Gruppe). Der *Münchener Wochenblatt Verlag* hat zudem eine Minderheitsbeteiligung am Anzeigenblattverlag des „Lech-Kuriers" erworben. Ein gleichfalls geplanter Erwerb des *Rundschau Verlages* („Dachauer Rundschau", „Schleißheimer Rundschau") scheiterte am Veto des Bundeskartellamtes. Den Verkauf dieses Anzeigenblattverlages an den *Fortuna Verlag* (100 %ige Tochter Gong Verlag) untersagte das Bundeskartellamt hingegen nicht.

Weder der *ASV AG*, die sich über das „Hamburger Wochenblatt" an der *Blitz Tip GmbH* — einem Anzeigenblattverlag im Großraum Frankfurt — beteiligte, noch dem *Bauer Verlag*[27]), der sich über den mitbeherrschten Annoncen AVIS Verlag am *Revier Markt Verlag* beteiligte, noch dem *Märkischen Zeitungsverlag* (Ippen-Gruppe), der das Anzeigenblatt „Lüdenscheider Bote" übernahm, erwachsen — nach Ansicht des Bundeskartellamtes — aus diesen Beteiligungen marktbeherrschende Stellungen auf den Anzeigenmärkten der jeweiligen Verbreitungsgebiete.

599. Im Unterschied zu den vorwiegend lokalen bzw. regionalen Märkten der Tageszeitungen, die von einem sehr hohen Konzentrationsgrad geprägt sind, herrscht auf dem *überregionalen Zeitschriftenmarkt* mehr Wettbewerb. Dennoch war im Berichtszeitraum auch hier eine Erhöhung des Konzentrationsgrades durch nicht untersagte Fusionsfälle zu verzeichnen. Wegen ihrer geringen wettbewerblichen und wirtschaftlichen Bedeutung werden die Fälle aus den Bereichen Publikumszeitschriften, Zeitschriften mit speziellem Themenkreis und Fachzeitschriften nur kurz in einer tabellarischen Übersicht dargestellt (Tabelle 8).

[27]) Bauer erwarb gleichfalls den Gratis-Anzeiger „Bazar" (Wien).

600. Auf dem Markt für *Publikumszeitschriften* erwarb die Bauer Verlagsgruppe die Zeitschrift „Coupé", die sich an jüngere Leser richtet. Aufgrund des lebhaften Wettbewerbs um Leser- und Anzeigenmarktanteile ist jedoch auch nach diesem Zusammenschluß das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung im Bereich Publikumszeitschriften für Bauer nicht zu erwarten.

Dem Marktsegment Yellow-Press Zeitschriften ist der Verlag Heim und Welt zuzurechnen, der von der deutschen *OMNI Beteiligungs-GmbH* übernommen wurde. Dieser Zusammenschluß erfüllte ebenso wie der Erwerb der Zeitschrift „Transatlantik" durch den *Spiegel*-Verlag die Untersagungsvoraussetzungen nicht.

601. Wie schon in den vergangenen Jahren versuchen die großen Zeitschriftenverlage, die insbesondere bei traditionellen allgemeinen Publikumszeitschriften eingetretenen Auflagenverluste auszugleichen, in dem sie ihr Tätigkeitsgebiet durch die Herausgabe eigener Titel oder durch Übernahme dort erscheinender Titel auf das benachbarte Ausland ausdehnen. Wegen der eher geringen Inlandsverbreitung und der nur begrenzten Verwertbarkeit neu gewonnener Ressourcen im Inland sind diese Zusammenschlüsse, wie z. B. der Erwerb der französischen Frauenzeitschrift „Marie-France" durch die Verlagsgruppe Bauer, unproblematisch.[28]) Bauer engagierte sich gleichfalls mit der Herausgabe der deutschen Ausgabe des „Wiener".

Zur Herausgabe einer deutschen Ausgabe der Zeitschrift „Elle" gründete die *Burda GmbH* mit dem französischen Verlag *France Edition et Publication S. A.* ein wegen seiner wettbewerbsbelebenden Wirkung nicht zu beanstandendes Gemeinschaftsunternehmen. Dies gilt gleichfalls für das Gemeinschaftsunternehmen von *Gruner & Jahr AG & Co.* und *Marie Claire Album S. A.*, Paris, das die deutsche Ausgabe der Zeitschrift „Marie Claire", eine gleichfalls hochpreisige Frauenzeitschrift herausgibt.

Ähnliches gilt auch für das Engagement ausländischer Verlage, die dem gleichen Trend folgend wiederum in der Bundesrepublik Deutschland Titel oder Verlage übernommen haben. Zu nennen sind hier der Erwerb mehrerer Zeitschriften durch Schweizer Verlagshäuser. Die „Bergwelt" wurde durch die *Ringier AG* übernommen. Die *OMNI-Holding* erwarb den *HPB Welthandelsverlag*, der Fachmagazine für Wirtschaft und Handel herausgibt. Die zur *Marquard-Gruppe* gehörende *Merlin Media AG* erwarb von zwei Münchener Agenturen drei Kundenzeitschriften aus dem Musikbereich. Eine 75 %ige Mehrheitsbeteiligung am Kinoverlag sowie an zwei weiteren Verlagen der Manthey-Gruppe hat die RCS Editori SpA erworben.

602. Zusammenschlüsse unter Beteiligung von inländischen *Publikumszeitschriften mit speziellem Themenkreis* und von *Fachzeitschriften* wurden vom Bundeskartellamt ebenfalls nicht untersagt. Auf den betroffenen Märkten bestehen entweder trotz relativ hoher Marktanteile niedrige Marktzutrittsschranken oder den sachlich relevanten Märkten kommt lediglich eine geringe Bedeutung zu oder es herrscht starker Substitutionswettbewerb. Nach Ansicht der Monopolkommission hat die Pressefusionskontrolle dennoch auch auf diesen beiden Teilmärkten, die überwiegend mittelständisch geprägt sind, ihre Berechtigung. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, daß die Mehrheit dieser Zusammenschlußfälle unter Beteiligung der großen Zeitschriftenverlage zustande kamen.

603. Keiner der nachstehend aufgeführten Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Fachzeitschriftenverlagen wurde untersagt:

Die *Bertelsmann AG* erwarb über ihre 100 %ige Tochter *Gabler* die Fachzeitschrift „Information für den Bankjunior". Ein ähnlicher Titel „Schulungsbriefe für junge Kaufleute" wurde von der Verlag *Moderne Industrie AG* erworben. Die ASV AG erwarb die nationalen und internationalen Rechte an der Fachzeitschrift „Medical Tribune", New York. Von der *Sebaldus-Gruppe* wurde der *Stabil Zeitschriften Verlag* übernommen. Der *Deutsche Fachverlag* übernahm den *m+a Verlag für Messen*. Der *Media-Daten Verlag (Mac Lean Hunter)* erwarb jeweils Mehrheitsbeteiligungen am Bauverlag und am *Verlag Schirmer & Zeh*.

604. Zusammenfassend läßt sich für die Fusionsfälle im Zeitschriftenbereich feststellen, daß diese teilweise zu einem Wegfall aktuellen oder potentiellen Wettbewerbs geführt haben. Es erscheint zumindest fraglich, ob diese wettbewerblich negativen Auswirkungen durch Verlagsneugründungen oder Neuerscheinungen kompensiert werden können.

3.1.2 Entscheidungen des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofes

605. Bereits 1985 hatte das Bundeskartellamt den Zusammenschlußfall *Weiss-Druck und Verlag GmbH & Co. KG/S-W Verlag GmbH & Co. KG für Lokalinformationen* untersagt. Die Beschwerde der Beteiligten beim Kammergericht hatte keinen Erfolg, da das Kammergericht die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes in seiner Entscheidung vom 15. Januar 1988 bestätigte.[29]) Bei der Prüfung des Falles folgte das Kammergericht der Einschätzung des Bundeskartellamtes, daß der Zusammenschlußtatbestand durch den Anteilserwerb am *S-W Verlag*, Wittlich, und seiner persönlich haftenden Gesellschafterin der S-W Verlag, Neuwied, durch H.-G. Weiss und der Erwerb von Anteilen in Höhe von jeweils 10 % an diesen beiden Unternehmen durch die Weiss-Druck KG erfüllt ist. Aufgrund der wirtschaftlichen Identität zwischen H.-G. Weiss und der Weiss-Druck KG werden von diesem tatsächlich 30 % der Anteile am S-W Verlag gehalten, die voll zu seinem Vermögen gehören und seiner alleinigen Verfügungsmacht unterliegen. Daraus ergibt sich, daß durch Aufspaltung wirtschaftlich einheitlicher Erwerbsvorgänge auf lediglich rechtlich getrennte Erwerber die Fusionskontrolle nicht umgangen werden kann. Zudem wurden 20 % der Anteile von G. Weiss, persönlich haftender Gesell-

[28]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1987/1988, BT-Drucksache 11/4611, S. 93.

[29]) AG 1988, S. 306.

schafter der Weiss & Sohn KG, erworben. Das Kammergericht ging auch von einer gemeinsamen Beherrschung infolge der Interessenübereinstimmungen von Weiss-Gruppe und W+i Verlag aus. Untermauert wurde dies noch von den Vereinbarungen in Gesellschafts-, Druck- und Verlagsverträgen, die dem S-W Verlag nicht die Möglichkeit erhalten, als eigenständige wirtschaftliche Einheit zu handeln.

Die Verflechtung des W+i Verlags mit der *Mittelrhein-Verlag GmbH*, Koblenz, hat durch überwiegende Personengleichheit der Gesellschafter nach Meinung des Kammergerichts keine die Fremdbestimmung des S-W Verlages unterbindende Wirkung. Der Mittelrhein-Verlag ist als Verleger der Tageszeitung „Rhein-Zeitung" daran interessiert, das Anzeigenaufkommen dieser Zeitung nicht durch die Anzeigenblätter des S-W Verlages beeinträchtigen zu lassen.

Im Gegensatz zum Bundeskartellamt zog das Kammergericht in den sachlich relevanten Markt der Anzeigenblätter auch regionale Abonnements-Tageszeitungen und gemeindliche Mitteilungsblätter ein. In der Beurteilung der Marktstruktur gelangte man jedoch zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen. Nach Ansicht des Kammergerichts führte der Zusammenschluß der Weiss-Gruppe mit dem S-W Verlag zur Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols, ohne daß dadurch überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eingetreten wären. Angesichts des hohen Marktanteils, über den die beiden Unternehmen gemeinsam verfügten, und im Hinblick auf die Ressourcen, die der Mittelrhein-Verlag durch die redaktionelle Ausstattung und hohen Anzeigenerlöse der Tageszeitung aufweist, hatten die am Zusammenschluß beteiligten Verlage gegenüber ihren Wettbewerbern zumindest eine überragende Marktstellung inne. Für die Verstärkung dieser Marktstellung durch die Fusion ist insbesondere entscheidend, daß die selbständige Wettbewerbstätigkeit der Anteilserwerber nicht nur eingestellt worden ist, sondern daß das Gemeinschaftsunternehmen durch Nutzung der Herausgeber- und Titelrechte an die frühere Marktstellung des Erwerbers anknüpft.

606. Das Kammergericht hob im Zusammenschlußfall *Flensburger Zeitungsverlag GmbH/Schleswig-Holsteinische Landeszeitung H. Möller KG* die vom Bundeskartellamt wegen Verstärkung marktbeherrschender Stellung ausgesprochene Untersagungsverfügung auf.[30]) Die Aufhebung erfolgte, da das Kammergericht zu der Auffassung gelangte, daß der Zusammenschluß nur geringfügig kausal für die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ist und die von diesem bewirkten Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im hochgradig konzentrierten schleswig-holsteinischen Zeitungsmarkt die Nachteile überwiegen. Gefolgt ist das Kammergericht dem Beschluß des Bundeskartellamtes insoweit, als es den Zusammenschlußtatbestand und die Erwartung der Verstärkung marktbeherrschender Stellungen sowohl der Zeitungen des früheren Flensburger Zeitungsverlages als auch der von ihr erworbenen schleswig-holsteinischen Landeszeitung in ihrem Kernverbreitungsgebiet bestätigte. Ebenso bestätigte es die Einschätzung des Bundeskartellamtes, daß der vom Zusammenschluß ausgehende Ressourcenzuwachs die betroffenen Teilmärkte gegen den Marktzutritt anderer Zeitungsverlage absicherte. Aufgewogen wurden die Wettbewerbsnachteile aus dieser Sanierungsfusion jedoch durch die Tatsache, daß mangels anderer potentieller Erwerber die schleswig-holsteinische Landeszeitung KG unweigerlich den in angrenzenden Teilmärkten angesiedelten Zeitungsverlagen der *Springer-Gruppe* zugefallen wäre. Die Fusion mit der Flensburger Zeitungsverlag GmbH stellte auch nach Ansicht der Monopolkommission die für die Wettbewerbsbedingungen des betroffenen Pressemarktes günstigere Lösung dar.

607. Im Fall *Lübecker Nachrichten GmbH/Stormaner Tageblatt Verlag und Druckerei J. Schüthe GmbH & Co. KG*[31]) ist das Gericht noch zu keiner abschließenden Entscheidung gelangt. Das Kammergericht äußert Bedenken gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (vom 18. Februar 1988), die sich im wesentlichen auf die mitbeherrschende Stellung der ASV AG bei der Lübecker Nachrichten GmbH stützt und die diese beiden Unternehmen als wirtschaftliche Einheit ansieht. Hieraus folgerte das Bundeskartellamt, daß durch den Zusammenschluß mit dem „Stormaner Tageblatt" die Lübecker Nachrichten GmbH auf dem Lesermarkt eine marktbeherrschende Stellung erlangt und daß die marktbeherrschende Stellung auf dem Anzeigenmarkt verstärkt wird. Zweifel bestehen für das Kammergericht hinsichtlich der Kausalität des Zusammenschlusses für die Entstehung bzw. Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung.

608. Der Bundesgerichtshof erklärte den Fall *AS KG/Kieler Zeitung Verlags- und Druckerei KG-GmbH & Co.*[32]) in der Hauptsache für erledigt, da die Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG ihre Anteile an den „Kieler Nachrichten" im August 1988 an die *F+F Burda Gesellschaft für Beteiligung GmbH & Co. KG* veräußerte. Damit folgte der BGH dem Antrag der gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes beschwerdeführenden Parteien. Demgegenüber hatte das Kammergericht im Dezember 1987 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigt. Der Bundesgerichtshof ging in seinem Beschluß vom Dezember 1989 davon aus, daß die Grundlage der Untersagungsverfügung mit der Anteilsübernahme durch Burda weggefallen ist, auch wenn die *ASV AG* weiterhin ihre Anteile an den „Kieler Nachrichten" hält. Mit dem Ausscheiden der *AS KG* aus dem Gesellschafterkreis der „Kieler Nachrichten" ist keine Mitbeherrschung durch die ASV AG mehr gegeben und damit ist der Sachverhalt, auf dessen Beseitigung die Untersagungsverfügung gerichtet war, weggefallen. Die Untersagungsverfügung wird gegenstandslos, weil ihr zudem nicht zu entnehmen ist, daß der Anteilserwerb durch die *ASV AG* auch dann zu untersagen ist, wenn die Anteile der *AS KG* durch ein drittes unabhängiges Unternehmen übernommen werden.

---

[30]) Vgl. Tz. 588; das Urteil wurde am 1. März 1990 verkündet.

[31]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 497.

[32]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 503 sowie Tz. 596.

3.2 Kartellrechtliche Entscheidungen im Bereich der Neuen Medien

609. Im Berichtszeitraum haben Medienkonzerne wie auch reine Presseunternehmen ihr Engagement im Bereich des privaten Hörfunks und Fernsehens erweitert. Im Vordergrund der Überlegungen steht dabei neben dem Vergabemodus von technischen Frequenzen und Satellitenkanälen die Frage der Auswirkungen auf den Pressebereich. Die branchenübergreifende Konzentration zwischen Presse- und Hörfunkunternehmen, aber auch intramediäre Konzentrationstendenzen tragen dazu bei, daß der bei der Einführung privaten Rundfunks gewünschte Wettbewerb immer stärker kanalisiert und in einigen Bundesländern, gestützt durch dortige Mediengesetze, sogar neutralisiert wird. Für die Fusionskontrolle des GWB ist der in der öffentlichen Diskussion um den Zugang der Presse zu den Neuen Medien häufig vorherrschende Punkt „publizistische Vielfalt" kein eigenständiges Prüfkriterium. Entscheidend für die Wirkung der hier stattfindenden Zusammenschlüsse ist die Wirkung derartiger Verflechtungen auf den wirtschaftlichen Wettbewerb und die unter Umständen hieraus resultierende Verschlechterung bzw. Verkrustung der Medien-Marktstruktur in der Bundesrepublik Deutschland.

3.2.1 Entscheidungen des Bundeskartellamtes

610. Das Bundeskartellamt hat in der Fallpraxis aus dem Bereich Neue Medien im Berichtszeitraum lediglich in einem Fall eine Untersagung ausgesprochen. In einigen anderen Fällen kam es allerdings zur Abänderung der Beteiligungsmodalitäten bzw. zur Aufgabe des Zusammenschlußvorhabens.

Bei den meisten der Zusammenschlußfälle von Printmedien mit Hörfunkunternehmen sind an den Gesellschaften, die private Regionalsender betreiben werden, *Zeitungsverlage* beteiligt, deren Erscheinungsgebiet, in dem sie eine marktbeherrschende Stellung innehaben, im *Ausstrahlungsgebiet des betreffenden Regionalsenders* liegt. Das Bundeskartellamt ging jedoch in diesen Fällen davon aus, daß der mitbeherrschende Einfluß des Zeitungsverlages auf das Verhalten im Rundfunkmarkt nur dann zu Schutzstrategien für die eigene Zeitung genutzt werden kann, wenn der Sender zugleich über eine so starke Stellung im Rundfunkmarkt verfügt, die ihm eine Steuerung oder Konzessionsgestaltung des Werbemarktes ermöglicht. Davon kann jedoch in den vorliegenden Fällen nicht ausgegangen werden. Das Bundeskartellamt sieht außerdem die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im regionalen Rundfunkmarkt durch das Hinzutreten des neuen Anbieters als ausschlaggebend dafür an, diese Zusammenschlüsse nicht zu untersagen. Gerade diese Fälle von intermediärer Verflechtung verdeutlichen aber die Forderung der Monopolkommission, bei aller wettbewerbspolitisch zu begrüßenden Förderung privater Rundfunkveranstalter als Konkurrenz zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Offenhaltung der Märkte für Newcomer — insbesondere für verlegerfreie Rundfunkunternehmen — in den Vordergrund der Überlegungen zu stellen.

611. So hat das Bundeskartellamt im Fall der 50%igen Beteiligung der *Welle Fidelitas GmbH* an der *Welle Fidelitas privater Rundfunk GmbH & Co. KG* trotz wettbewerblich bedenklicher Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens keine Untersagung ausgesprochen. An der *Welle Fidelitas GmbH* ist mit 49 % die Badische Neueste Nachrichten Baden-Druck GmbH (BNN) beteiligt. Auf dem Rundfunkmarkt ist ausreichende Konkurrenz durch die überregionalen Hörfunkveranstalter im Sendegebiet in und um Karlsruhe gewährleistet.

Anders stellt sich jedoch die Frage auf dem Printmedienmarkt dar. Der BNN bietet sich durch die Mitwirkung am privaten Rundfunk in Karlsruhe zumindest die Möglichkeit zur Absicherung ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Leser- und Anzeigenmärkten ihres Verbreitungsgebietes. Da die Mitgesellschafter bei der *Fidelitas GmbH* wesentlich geringere Anteile halten und man von einem mitbeherrschenden Einfluß ausgehen kann, könnten die BNN somit ihren Einfluß im Rundfunkunternehmen geltend machen, so daß der Substitutionswettbewerb zwischen beiden Medien eingeschränkt würde. In Anbetracht der Gesellschaftsstruktur der *Welle Fidelitas KG* (die restlichen 50 % werden von der *PKR Beteiligungs- und Private Rundfunk Betriebs GmbH* gehalten, deren 14 Gesellschafter nicht mit einem Zeitungsverlag verbunden sind) kann man kaum davon ausgehen, daß solche Schutzstrategien der BNN durch die Mitgesellschafter unterlaufen werden, solange das Unternehmen einen wirtschaftlichen Erfolg erzielt.

612. Ähnlich gelagert war der Zusammenschluß *Dr. Haas GmbH/PPG 1 Radio Regenbogen GmbH & Co. Programm-Produktions-Gesellschaft KG*, Mannheim,[33] sowie die Beteiligung der drei großen Tageszeitungsverlage der „Rhein-Zeitung", der „Mainzer Allgemeine Zeitung" und der „Rheinpfalz" zusammen mit anderen, verlegerisch nicht tätigen Gesellschaftern an der RPR (Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG).[34]

613. Im Zusammenhang mit der mehrheitlichen Beteiligung von Verlegern an den Betriebsgesellschaften für Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen prüft das Bundeskartellamt derzeit in mehreren Fällen die Beteiligung von Zeitungsverlagen an der *Pressefunk & Co.* Ausgehend von einem mitbeherrschenden Einfluß einer Gruppe von Gesellschaftern in der *Pressefunk Nordrhein-Westfalen GmbH & Co.* untersucht das Amt u. a. die Beteiligung der *Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co* (WAZ, 21 %) und der *Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH* (RBDV, 7,9 %). Auch die *Neusser Zeitungsverlag GmbH*, an der die RBDV mit 50 % beteiligt ist, erwarb eine Beteiligung von 1,1 % an der Pressefunk & Co. Gegenstand der Prüfung ist, ob den Zeitungsverlagen durch die Beteiligung an der Holdingsgesellschaft Pressefunk & Co. sowie deren mittelbarer Mehrheitsbeteiligung (55 %) an der Radio NRW auf den Anzeigenmärkten im Verbreitungsgebiet ihrer Tageszei-

---

[33] Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 508.

[34] Vgl. ausführliche Falldarstellung in Tz. 518ff. dieses Gutachtens.

tungen eine marktbeherrschende Stellung erwächst oder diese verstärkt wird. Fraglich ist dabei, ob durch die indirekte Beteiligung an der Radio NRW die Aktivitäten im Bereich der Hörfunkwerbung zumindest für Markenartikel und Imagewerbung dergestalt beeinflußt werden können, daß eine starke Substitutionskonkurrenz zur Anzeigenwerbung in den Zeitungen wenn nicht vermieden, so doch zumindest begrenzt wird.

614. In zwei Fällen ging das Bundeskartellamt in seiner Beurteilung trotz der Marktstellung der beteiligten Verlage von einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem jeweiligen Rundfunkmarkt aus. Die Gründung der *Radio 7 Programm- und Werbegesellschaft mbH & Co. KG* durch mehrere regionale Zeitungsverlage und der *Burda GmbH*, München, wurde nicht untersagt. Die Programmgesellschaft soll Mantelprogramme an lokale baden-württembergische Rundfunksender[35]) liefern, selbst jedoch keinen Rundfunk betreiben. Die *Neue Presse Gesellschaft mbH & Co. KG* und der *Schwäbische Verlag KG*, zwei größere regionale Zeitungsverlage im südlichen Baden-Württemberg, erwarben dabei Beteiligungen von je über 25 % und unterlagen somit der Fusionskontrolle. Das Bundeskartellamt ging davon aus, daß die Lieferung eines Mantelprogramms an mehrere Lokalsender diesen einen verbesserten Zugang zu dem regionalen Werbemarkt verschafft. In der betroffenen Region werden jedoch im Rundfunkwerbemarkt oder in den Anzeigenmärkten der beteiligten Zeitungsverlage keine marktbeherrschende Stellungen geschaffen oder verstärkt. Für den Markt der Hörfunkrahmenprogramme besteht wirksamer Wettbewerb insbesondere durch größere, bundesweit operierende Anbieter, z. B. *Ufa Radio (Bertelsmann), AV Euromedia (Holtzbrinck), Burda*, aber auch durch regionale Sender.

615. Ebenso wurde der Beteiligungserwerb der *Stadt Wuppertal* an der *Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co. KG* nicht untersagt. Die *Lokalfunk Wuppertal KG* ist als 100 %ige Tochtergesellschaft vom *Verlag W. Girardet*, Düsseldorf gegründet worden. Somit ist der Zusammenschluß zwischen der Stadt und der Lokalfunk Wuppertal KG nicht ursächlich für die marktbeherrschende Stellung im dortigen Lokalfunkwerbemarkt. Bei der *Gründung* durch Girardet handelte es sich nicht um einen Zusammenschluß, sondern um internes Unternehmenswachstum. Damit hätte die Untersagung des Beteilungserwerbs durch die Stadt Wuppertal lediglich zur Folge gehabt, daß der Verlag W. Girardet wiederum alleiniger Gesellschafter der Lokalfunk Wuppertal gewesen wäre.

616. In einem weiteren Fall wurden die Beteiligungen neu geordnet, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken gegen die Beteiligungsmodalitäten des Gesellschaftervertrages zwischen insgesamt 42 in Hessen publizistisch tätigen Unternehmen geäußert hatte, die die *Privat-Funk & Fernsehen Hessen GmbH & Co. Betriebs KG* (FFH) gegründet haben. Nunmehr sind an der FFH sechs Gesellschafter einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen mit Kommanditanteilen unter 15 % beteiligt, deren Zeitungen in Hessen Auflagen von mehr als 90 000 Stück erreichen (u. a. FAZ-Gruppe 14,99 %; ASV AG 14,97 %; *Druck- und Verlagshaus Frankfurt GmbH* 11,74 %; Verlag Dierichs GmbH & Co. KG 10,07 %). Somit erfüllte die Unternehmensgründung den Zusammenschlußtatbestand nicht und unterlag daher nicht der Fusionskontrolle.[36]) Ebenfalls schloß das Bundeskartellamt eine gemeinsame Beherrschung durch die sechs größten Gesellschafter aus.

617. Das Gemeinschaftsunternehmen *Weser Rundfunk GmbH*, Bremen, der vier Tageszeitungsverlage *Bremer Tageszeitung AG, Ditzen Druck- und Verlags-GmbH, Nordwest-Zeitung Druck und Pressehaus GmbH* und *Riek KG* bemüht sich derzeit in der Hansestadt, welche als letztes Bundesland den Privatfunk einführt, um eine Sendegenehmigung. Von dem Zusammenschlußvorhaben gehen noch keine direkten Marktwirkungen aus. Nach Erhalt der Hörfunklizenz ist jedoch nicht auszuschließen, daß damit eine Verstärkung der mutmaßlich marktbeherrschenden Stellung der Verlage in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet bewirkt wird. Dadurch könnte der Substitutionswettbewerb als Restwettbewerb eingeschränkt werden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

618. Vier größere Zeitungsverlage haben sich zudem nicht nur an privaten Hörfunkunternehmen, sondern auch im Bereich des *Privatfernsehens* beteiligt. Dabei wurden zwei Zusammenschlüsse zur Erstellung von regionalen Fensterprogrammen, einer zur Produktion eines Spartenprogramms und einer zur allgemeinen Programmherstellung verzeichnet.

619. Die *Rheinische Presse Rundfunk GmbH & Co. KG* (RPR) hat sich mit 38 % an der neu gegründeten *Tele West* beteiligt, die Beteiligung der Westfälische Presse Rundfunk GmbH beträgt 19 %, die der Westfilm Medien GmbH (WAZ-Gruppe) 38 %. Das von Tele West zu erstellende regionale Fensterprogramm wird in Nordrhein-Westfalen von RTL plus ausgestrahlt. Zur Erstellung eines regionalen Fensterprogramms für Rheinland-Pfalz erwarb die *Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei Will & Rothe GmbH & Co. KG* (MVA) über ihre Tochtergesellschaft *Rhein-Main-Tele-GmbH* eine Minderheitsbeteiligung von 25,1 % an einem Gemeinschaftsunternehmen mit *SAT 1 Satelliten-Fernsehen GmbH* (74,9%), über deren Frequenzen das Programm ausgestrahlt wird.

Obwohl beide Zeitungsverlage in ihren jeweiligen Kernverbreitungsgebieten marktbeherrschende Stellungen innehaben, erging in beiden Fällen keine Untersagungsverfügung. Das Bundeskartellamt mußte davon ausgehen, daß beide Zusammenschlüsse zur Verbesserung der Wettbewerbssituation auf dem jeweils regionalen Teilmarkt des Werbefernsehens führen würden, da dieser bislang von den öffentlich-rechtlichen Regionalprogrammen dominiert wird.

620. Die *Handelsblatt GmbH* (Holtzbrinck-Gruppe) erhöhte ihre Beteiligung an der *Börsenfernsehen GmbH* von 22 % auf 27,5 %. Die restlichen Anteile werden von verschiedenen Banken gehalten, die

---

[35]) Da das ursprüngliche, den lokalen Rundfunk bevorzugende Rundfunkkonzept als gescheitert angesehen wird, ist eine Novellierung des Landesmediengesetzes für das Frühjahr 1990 geplant.

[36]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 577

ASV AG ist mit unter 25 % gleichfalls beteiligt. Da die Zutrittsschranken zum Markt für die Produktion von Börsenprogrammen für das Fernsehen aufgrund des geringen Finanzierungsbedarfs als sehr niedrig anzusehen sind, untersagte das Bundeskartellamt die Anteilserhöhung nicht.

621. Die *Madsack GmbH & Co.* meldete gemeinsam mit der *Multimedia GmbH* die Gründung der *Multimedia Hannover Film- und Fernseh GmbH & Co. KG* an. Die Gesellschaft soll im Bereich Film- und Fernsehproduktionen tätig werden. Da der Marktanteil *nicht anstaltsgebundener* Produktionen vergleichsweise niedrig ist und ebenfalls eine verstärkende Wirkung auf die Position von Madsack im Zeitungsmarkt nicht zu erwarten ist, wurde dieser noch nicht vollzogene Zusammenschluß nicht untersagt. Zudem veräußerte Madsack eine 30 %ige Beteiligung an der *TVN-Television Programm- und Nachrichtengesellschaft mbH & Co.* an die *Studio Hamburg Atelier GmbH*, eine 100 %ige Tochter der *NDR Werbefernsehen und Werbefunk GmbH*. Da der Markt für Fernsehproduktionen als expansiv angesehen werden kann, wurde auch dieses noch nicht vollzogene Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt, obwohl hier im Vergleich zum vorstehenden Fall die Beteiligung eines Tochterunternehmens einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt kritisch zu beurteilen ist.

622. Um einer weiteren Konzentration im Bereich der audiovisuellen Medien entgegenzuwirken, ist nicht nur der privilegierte Zugang marktbeherrschender Zeitungsverlage zu privaten Rundfunkgesellschaften kritisch zu hinterfragen, sondern auch die mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung öffentlich-rechtlicher Anstalten. Nach Ansicht der Monopolkommission handelt es sich dabei um eine die Grundgedanken des dualen Rundfunksystems konterkarierende und ordnungspolitisch höchst bedenkliche Entwicklung.

623. In diesem Zusammenhang erging im Fall des intra- und intermediären Zusammenschlußvorhabens zwischen dem *Westdeutschen Rundfunk* (WDR), der *Pressefunk NRW* und der *Bertelsmann AG* bei Gründung der *Radio NRW GmbH*, einer Gesellschaft zur Erstellung eines Hörfunkrahmenprogrammes, wegen der Verhinderung des Wettbewerbs zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk eine Untersagung. Gegen diese Entscheidung des Bundeskartellamtes haben die beteiligten Parteien Rechtsmittel beim Kammergericht eingelegt.

An der Radio NRW GmbH sind die *Pressefunk Nordrhein-Westfalen Beteiligungsgesellschaft mbH* mit 55 %, der WDR mit 30 % sowie Bertelsmann mit 15 % beteiligt. Die Pressefunk & Co. wurde von nordrhein-westfälischen Zeitungsverlegern (WAZ-Gruppe 21 % der Gesellschaftsanteile; sonstige Tageszeitungsverlage 67 %) und der ASV AG (12 %) gegründet, um die gemeinsamen Interessen innerhalb der Radio NRW wahrzunehmen. Zu den bedeutensten Zeitungsverlagen gehören neben der WAZ-Gruppe die *Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH*,[37]) Düsseldorf („Rheinische Post") und die *M. DuMont Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG* („Kölner Stadt-Anzeiger"). Das Zusammenschlußvorhaben war auch auf seine Rückkopplungswirkung im Markt für regionale und lokale Tageszeitungen zu prüfen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Regelungen des Landesrundfunkgesetzes (LRG) in NRW,[38]) das den Zeitungsverlagen bevorrechtigten Zugang zu den Betriebsgesellschaften für private Lokalradios einräumt.

624. Im Gegensatz zu den am Zusammenschluß Beteiligten geht das Bundeskartellamt in seiner Prüfung von der vollen Anwendbarkeit der Fusionskontrolle des GWB auch auf die gemeinschaftliche Gründung von Rundfunkunternehmen aus. Selbst wenn diese den Formalansprüchen des LRG genügen, begrenzt das GWB die durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Rundfunkfreiheit und die rundfunkrechtliche Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers. Somit unterliegen auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten der Fusionskontrolle,[39]) die bei einem Zusammenschluß mit privaten Rundfunkunternehmen unternehmerisch, im Sinne des Unternehmensbegriffs des GWB, handeln. Eine Privilegierung der unternehmerisch und wettbewerblich handelnden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Fusionskontrolle beim Beteiligungserwerb an privaten Rundfunkanbietern ist nicht denkbar.

Das Bundeskartellamt wertet in diesem Zusammenhang Gebühreneinnahmen als Umsatzerlöse, so daß der Zusammenschluß der materiellen Fusionskontrolle unzweifelhaft unterliegt. Es würde das Konkurrenzverhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern zu Lasten der privaten Wettbewerber verzerren, ließe man diese unberücksichtigt. Gebühren sind die Gegenleistung der Rezipienten für die Versorgung mit Rundfunkleistungen und stellen zudem den größten Einnahmeblock und damit die ökonomische Basis der öffentlich-rechtlichen Anstalten dar.

625. Das Bundeskartellamt sieht den WDR keinem wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt für Hörfunkwerbung ausgesetzt. Der WDR betreibt seit November 1987 im 1., 2. und 4. Hörfunkprogramm Werbung und ist bislang nur in Teilgebieten des Landes dem Wettbewerb durch die privaten Sender RTL, radio ffn und SWF (die von außerhalb der Landesgrenzen senden) ausgesetzt. Hörfunkwerbung wird vom Bundeskartellamt als eher komplementär zur Fernseh- und Tageszeitungswerbung angesehen. Einen Substitutionswettbewerb konstatierte das Bundeskartellamt dabei nur bei Markenartikelwerbung, die jedoch lediglich durchschnittlich 6 % des Anzeigenvolumens der Tageszeitungen ausmacht. Somit ergeben sich aus dem Zusammenschluß Rückwirkungen sowohl auf dem Rundfunkwerbemarkt als auch auf den Zeitungsmärkten.

Mit der 30 %igen Beteiligung an Radio NRW, einem potentiellen Wettbewerber, kann der WDR seine wesentlichen Unternehmensstrategien im nordrhein-westfälischen Werbemarkt abstimmen und so seine

[37]) Vgl. Tz. 613.

[38]) Vgl. Tz. 656f.

[39]) Damit fallen sie unter die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages. Nach § 85 Abs. 3 EWG-Vertrag haben die ARD Anstalten auch eine Freistellung für den Globalvertrag (vgl. Tz. 635) erhalten.

derzeit marktbeherrschende Stellung absichern. Dies wird insbesondere ermöglicht durch die gemeinsame Herstellung des Mantelprogramms, für das vorrangig Material des WDR genutzt werden soll, und durch die gemeinsame Werbeakquisition. Zudem will der WDR zukünftig mit Rücksicht auf das Gemeinschaftsunternehmen auf eigene lokale und regional unterteilte Werbesendungen verzichten. Hinzu kommt, daß die Zeitungsverleger über eine 55 %ige Beteiligung der Pressefunk NRW an Radio NRW beteiligt sind und als Hauptgesellschafter der lokalen Betriebsgesellschaften über den Bezug des jeweiligen Mantelprogramms mitentscheiden. Auf diese Weise kann der Bezug des Mantelprogramms von Radio NRW sichergestellt werden, was wiederum andere potentielle Anbieter von Mantelprogramm vom Marktzutritt abhalten dürfte. Damit wird dieser potentielle Wettbewerb von vornherein unterbunden.

626. Das Bundeskartellamt nahm in seiner Untersagungsverfügung außerdem eine gemeinsame Beherrschung der Pressefunk & Co. zumindest durch die größeren der beteiligten Zeitungsverlage an. Eine weitgehende Interessenidentität liegt zwar grundsätzlich bei allen Gesellschaftern der Pressefunk & Co. vor, wird aber bei den Verlegern der drei regionalen oder überregionalen Tageszeitungen vom Bundeskartellamt als größer bewertet als bei den Lokalzeitungsverlagen. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes könnte die Beteiligung der größeren flächendeckenden Tageszeitungsverlage an Radio NRW zur Absicherung der marktbeherrschenden Stellungen dieser Verlage auf regionalen Anzeigenmärkten führen. Etwaige Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen, die die Nachteile der aus dem Zusammenschluß resultierenden Verschlechterung der wettbewerblichen Voraussetzungen im nordrhein-westfälischen Hörfunksektor aufwiegen, waren nicht erkennbar.

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Untersagungsverfügung beabsichtigt das Bundeskartellamt nicht, Entflechtungsmaßnahmen durchzuführen, so daß Radio NRW seine gerade aufgenommene Tätigkeit uneingeschränkt ausüben kann. Nachdem die Landesanstalt für Rundfunk (LfR) Radio NRW die Lizenz für das Rahmenprogramm in sieben Verbreitungsgebieten erteilt und bereits an einigen Standorten Lokalradiolizenzen vergeben hat, startete im Frühjahr 1990 der Betriebsversuch Lokalradio in Nordrhein-Westfalen.

627. In einem weiteren Fall untersucht das Bundeskartellamt gleichfalls die Beteiligung einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt an einem privaten Hörfunkprogramm. Der *Saarländische Rundfunk* ist Mitgesellschafter der Euro-Radio Saar GmbH, die die einzige für das Saarland vergebene private Rundfunklizenz von der *Landesanstalt für Rundfunk* (LAR) erhalten hat. Hauptanteilseigner mit 45 % ist über die Radio-Europa 1 AG, der französische Medienkonzern *Hachette.* Kleinere Beteiligungen liegen bei den Anzeigenblattverlagen *Union Druck- und Zeitungsverlag GmbH* und *Leismann oHG* sowie bei der *Paulinus Druckerei.* Die 20%ige Beteiligung des Saarländischen Rundfunks ermöglicht diesem aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen verschiedene Sperrmöglichkeiten. Begründet wurde die Lizenzvergabe an Euro-Radio Saar damit, daß ansonsten die *Privat-Radio Saar GmbH,* deren Großgesellschafter die „Saarbrücker Zeitung" ist, die Lizenz erhalten hätte. Unter diesen Umständen wäre der marktbeherrschenden Zeitung damit auch der Markt für private Hörfunkwerbung zugefallen. Zudem verweist die LAR darauf, daß der Saarländische Rundfunk bereits von ebenfalls im gesamten Saarland zu empfangenden Sendern *(Südwestfunk, Süddeutscher Rundfunk, Radio Luxemburg)* einem nicht unerheblichen Wettbewerb ausgesetzt sei. Es hätten weder mehrere konkurrierende Privatsender eine Chance auf Werbefinanzierung, noch sei ein konkurrierender Sender zum Saarländischen Rundfunk sinnvoll.

628. Als wettbewerblich bedenklich ist auch die Kooperation des *Norddeutschen Rundfunks* (NDR) mit dem privaten Hörfunksender *Radio 107* beim Verkauf von Werbezeit einzustufen. Radio 107 überläßt gegen einen Pauschalbetrag einen Großteil seiner täglichen Sendezeit der NDR-Werbetochter NDR Plus und strahlt nahezu zeitgleich mit NDR 2 die dort gesendeten Werbespots gleichfalls aus. Das Bundeskartellamt prüft derzeit, ob dies eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB darstellt. Die Beteiligten vertreten den Standpunkt, daß beide Sender keine Wettbewerber im Markt für Hörfunkwerbung seien. Vom NDR werden hauptsächlich Markenartikel beworben, wogegen Radio 107 vorrangig bei im Stadtgebiet Hamburgs ansässigen Einzelhändlern und Dienstleistungsbetrieben Werbezeit akquiriere. Die *Hamburgische Anstalt für Neue Medien* hat aus medienrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Werbekooperation geäußert.

629. Im Berichtszeitraum waren zudem mehrere Zusammenschlüsse von privaten Medienunternehmen im Bereich Hörfunk und Fernsehen zu verzeichnen, die sämtlich vom Bundeskartellamt nicht untersagt wurden. Ein Zusammenschlußvorhaben wurde jedoch von den Beteiligten aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken geäußert hatte.

Mit der Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens der *Kirch*-Gruppe mit der *Axel Springer Verlag AG* (ASV AG) sollten die kartellrechtlichen Fragen des Erwerbs einer mehr als 25 %igen Schachtelbeteiligung durch die *Taurus Film GmbH & Co.* am Grundkapital der ASV AG geklärt werden. Das Bundeskartellamt prüfte in diesem Zusammenhang u. a. den Einfluß von Leo Kirch bei der privaten Fernsehgesellschaft SAT 1, an der er über die Programmgesellschaft PKS nach Angaben des Bundeskartellamts mit 40 % beteiligt ist. Bei SAT 1 hält die ASV AG eine direkte Beteiligung von 15 %, ein weiterer Gesellschafter ist die APF, an der die ASV AG wiederum zu 36 % beteiligt ist. Bereits in den vergangenen Jahren konnte die Kirch-Gruppe ihre Position bei SAT 1 immer weiter ausbauen, zudem bestreitet der Sender sein Spielfilmprogramm fast ausschließlich mit Kirch-Filmen. Daher war gleichfalls Gegenstand der Prüfung, ob die Marktstellung von Kirch bei Filmrechten durch den Zusammenschluß weiter abgesichert werden könnte. Im Ergebnis gelangte das Bundeskartellamt zu der Auffassung, daß bei einer Minderheitsbeteiligung von Kirch an Springer keine Verstärkung seiner Position bei SAT 1 zu erwarten sei. Hintergrund dieser Entscheidung war zum einen der Verkauf des *Burda-Aktienpakets* an die *Springer-Erben*

(AS KG),[40]) wodurch auch bei einer Ausweitung der Kirch-Beteiligung an der ASV AG eine stärkere Beeinflussung des Springer-Vorstandes bei SAT 1 auszuschließen ist. Zum anderen bestätigte das Bundeskartellamt zwar die derzeit relativ starke Marktstellung Kirchs auf dem Markt für Filmrechte, ging aber davon aus, daß diese sich in den kommenden Jahren abschwächen würde. Praktische Auswirkungen sind von der Genehmigung dieses Zusammenschlusses bisher nicht ausgegangen und aufgrund der Aktienmehrheit der Springer-Erben bei der ASV AG wohl auch nicht zu erwarten.

630. Die *Bertelsmann*-Tochter *Ufa-Film und Fernsehen GmbH* gründete gemeinsam mit der *Canal Plus S. A.*, Paris, die *Canal Plus GmbH*, Frankfurt, an der beide Unternehmen jeweils mit 50 % beteiligt sind. Unternehmenszweck ist das Betreiben eines Pay-TV-Kanals nach französischem Vorbild in der Bundesrepublik Deutschland, also ein reines Spartenprogramm für Spielfilme und exklusive Sportereignisse ohne jede Werbung. Für die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens war der Markt für Fernsehen und insbesondere der Pay-TV-Markt Gegenstand der Prüfung durch das Bundeskartellamt.

Für den allgemeinen Fernsehmarkt ging man davon aus, daß es angesichts der Marktstellung öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehanbieter auch unter Berücksichtigung der Bertelsmann-Beteiligung bei RTL Plus zu keinem Entstehen oder zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung kommt. Für den Pay-TV-Markt ging man sowohl von Wettbewerb durch den bislang einzigen Anbieter *Teleclub GmbH* (Kirch-Gruppe) aus als auch von erheblicher Substitutionskonkurrenz von seiten des allgemeinen Fernsehens, der Videoauswertung und des Kinos. Durch das Hinzutreten der Canal Plus GmbH war somit eine Wettbewerbsbelebung im Bereich Abonnements-Fernsehen zu erwarten und der Zusammenschluß wurde daher nicht untersagt.

Zeitungsmeldungen zufolge wird sich nun *Teleclub* mit 25 % an *Canal Plus* beteiligen. Unter dem Namen „Premiere" soll das Gemeinschaftsunternehmen ab Frühjahr 1991 einen neuen Pay-TV-Kanal betreiben. Begründet wird dieses neuerliche gemeinsame Engagement von Bertelsmann und Kirch, die vor einigen Jahren zusammen mit Springer auch den Teleclub[41]) gründeten damit, daß der Markt derzeit wegen zu geringer Reichweite der bislang nur über Satellit und Kabel verbreiteten Abonnements-Kanäle, lediglich Platz für einen Anbieter lasse. Eine neue Qualität gewinnt dieser Zusammenschluß durch jetzt publik gewordene Kooperationsvereinbarungen zwischen ZDF und der Bertelsmann AG, u. a. auf dem Gebiet der Beschaffung und Verwertung von audiovisuellen Rechten.

631. Bei der Mehrheitsbeteiligung von *Capital Cities/ABC Video Enterprises Worldwide Holdings, Inc.*, USA, an der *Tele-München Fernseh GmbH & Co. Produktionsgesellschaft* ging man im Bundeskartellamt bei der wettbewerblichen Beurteilung des Zusammenschlußvorhabens davon aus, daß auf dem Markt der Produktion und Verwertung von Filmen das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung auszuschließen ist. Da gleichzeitig auf dem Markt für private Fernsehanbieter, der aufgrund einer 45 %igen Beteiligung der Tele-München an der *KMP Kabel Media Programmgesellschaft (Tele 5)* in die Beurteilung einfließt, durch den Ressourcenzuwachs von einer wettbewerbsfördernden Wirkung gegenüber SAT 1, RTL Plus sowie den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ausgegangen werden kann, wurde der Zusammenschluß nicht untersagt. Das ähnlich gelagerte Zusammenschlußvorhaben von *Tele-München* und der im Verleih von Heim-Videofilmen tätigen *Vestron Pictures Germany GmbH* wurde aus den genannten Gründen ebenfalls nicht untersagt. Der Zusammenschluß wurde im Berichtszeitraum nicht als vollzogen gemeldet.

632. Bereits in dem Fall *Tele-München/Capital Cities/ABC* nahm das Bundeskartellamt eine gemeinsame Beherrschung der Tele-München durch die *Kloiber-Gruppe* und *Capital Cities/ABC* an. Beim Beteiligungserwerb der *Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion* (24 %) an der KMP, sowie dem Erwerb der *Publitel Gesellschaft für Fernsehwerbung GmbH* durch KMP ging das Bundeskartellamt jedoch davon aus, daß trotz der 46,1 %igen Beteiligung der CLT an RTL Plus kein wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt für Fernsehwerbung verhindert wird. Daher wurden auch diese beiden Zusammenschlüsse nicht untersagt.

633. Auf dem Markt der Fernseh- und Filmproduktionen gründete *RTL Baden-Württemberg* gemeinsam mit der *Lufthansa Design Center GmbH* und der *Taunus Film GmbH* ein Gemeinschaftsunternehmen zur Herstellung von Special-Interest-Videos. Eine Untersagung erfolgte nicht, da die Marktzutrittsschranken des entsprechenden Teilmarktes äußerst gering sind.

634. Das Vorhaben der *Südwestdeutsche Mediengesellschaft mbH* (SWM), Stuttgart, eine Minderheitsbeteiligung an der *Bürgerradio Studiogesellschaft mbH* zu erwerben, wurde von den Beteiligten aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken gegen diesen Zusammenschluß geäußert hatte. Gegen die Gründung der *RTL Baden-Württemberg GmbH & Co. KG* durch die *Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion* (RTL/CLT), Luxemburg (70 %) und die *Bürgerradio Studio GmbH* (24 %) bestanden dagegen keine Bedenken. Infolge der Übernahme durch RTL wird weder bei Hörfunkrahmenprogrammen noch beim Markt für Rundfunkwerbung eine marktbeherrschende Stellung erreicht und oder gar verstärkt. Die drei Sender, welche bereits in Baden-Württemberg Verträge zur Übernahme von RTL-Radioprogrammen abgeschlossen haben, liegen im nordbadischen Raum, so daß eine räumliche Trennung zu dem neu hinzugewonnenen Markt in der Region Stuttgart vorliegt.

[40]) Vgl. Tz. 596.
[41]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 581.

3.2.2 Entscheidung des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofes

635. Der *Globalvertrag*[42]) des *Deutschen Sportbundes* sowie einer Reihe von Sportverbänden mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von ARD und ZDF ist vom Bundeskartellamt rechtskräftig untersagt worden. Das Kammergericht hatte die Entscheidung 1988 bestätigt.[43]) Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind bei der Nachfrage nach Senderechten als Unternehmen tätig und werden insoweit vom GWB erfaßt. Auch stellen Verwertungsrechte „Waren" im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 GWB dar. Das Kammergericht kam zu dem Ergebnis, daß der *Globalvertrag* nach Inhalt, Umfang und Dauer darauf angelegt ist, die privaten Fernsehveranstalter von einem wesentlichen Teil des Programmbeschaffungsmarktes fernzuhalten. Dabei war die Verschlechterung der Bezugsmöglichkeiten vor allem darin zu sehen, daß es sich bei den betroffenen Sportveranstaltungen um besonders publikumswirksame handelte, die für die Gestaltung von Sportsendungen vorrangig sind. Es erkannte darauf, daß Exklusivverträge im Bereich der Programmbeschaffung eine normale wirtschaftliche Erscheinung sind, hat aber klargestellt, daß die Sperrwirkung solcher Verträge von § 18 GWB erfaßt ist. Der Argumentation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ihnen stehe wegen des verfassungsrechtlich begründeten Grundversorgungsauftrages ein bevorrechtigter Zugang zum Programmaterial zu, hielt das Kammergericht für unerheblich. Der Globalvertrag würde auch ohne die vom Bundeskartellamt beanstandete Prioritätsklausel den Zugang zu den Sportveranstaltungen sichern. Die Aufhebung dieser Vereinbarungen beschränkt die Rundfunkfreiheit nicht unverhältnismäßig.

Im März 1990 bestätigte der *Bundesgerichtshof* in seiner Entscheidung das Urteil des Kammergerichts und damit die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes. Damit hatten ARD und ZDF auch in dieser Instanz keinen Erfolg mit der von ihnen vertretenen Auffassung, daß die angefochtene Untersagungsverfügung auf den Bereich Programmbeschaffung und -gestaltung abstellt, der der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer obliege.

4. Europäisches Medienrecht

4.1 Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaften

636. Die Problematik der Definition und Abgrenzung rundfunk- und wettbewerblicher Regelungszuständigkeiten setzt sich im Kontext der fortschreitenden Internationalisierung der Medien auch auf europäischer Ebene fort.

So ergab die kartellrechtliche Prüfung des Vertrages der *Degeto* mit *MGM/United Artists* durch die EG-Generaldirektion für Wettbewerb 1986, daß durch die ausschließlichen Rechte der ARD-Anstalten der Zugang zu den Filmen für Dritte unangemessen erschwert wurde.[44]) Im Anschluß an diese Entscheidung erklärte sich die ARD bereit, eine Lizensierung der Filme an andere Fernsehanstalten unter bestimmten Bedingungen zu gestatten und zudem im gesamten Lizenzgebiet die Vergabe von Lizenzen für fremdsprachige Ausstrahlung der Filme an andere Fernsehanstalten zu ermöglichen. Aufgrund dieser neugeschaffenen Zugangsmöglichkeiten für Dritte zu den Filmen hat die EG-Kommission 1989 das Vertragswerk gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV vom Kartellverbot freigestellt.[45]) Diese Entscheidung machte erstmals deutlich, daß Verträge über ausschließliche Fernsehrechte im Hinblick auf Anzahl und Dauer der betroffenen Rechte gegen die EG-Wettbewerbsregeln verstoßen können und daß eine Freistellung nur dann in Betracht kommt, wenn angemessene Zugangsmöglichkeiten für Dritte bestehen.

637. Im *Kabelregeling*-Fall entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) 1988[46]) über die Vereinbarkeit niederländischer Rundfunkregelungen mit der Dienstleistungsfreiheit des EWG Vertrages. Die niederländische *Kabelregeling* von 1984 beschränkt das Werbefernsehen auf eine öffentlich-rechtliche Stiftung STER, deren Werbeaufkommen zum Betreiben kulturpolitischer Programme verwendet und zu einem geringen Teil auch zur Pressesubventionierung herangezogen wird. Mit dem Verbot der Werbung und des Untertitels bei einer Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedsstaaten durch Kabel sollte STER gegen ausländische Konkurrenz durch Privatsender mit Werbebotschaften, die sich direkt an das niederländische Publikum richten, abgeschirmt werden. Ausgenommen sind demgegenüber unmittelbar ausgestrahlte Programme, die sich nicht speziell an Niederländer richten und die von Teilen der Bevölkerung auch direkt zu empfangen sind.

Der EuGH hat die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 59 ff. EWGV) so ausgelegt, daß diese Vorschrift der *Kabelregeling* mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist. Denn das *Free-Flow-Prinzip* gibt den in den EG-Mitgliedstaaten zugelassenen Sendeunternehmen das Recht, unbehindert ihre Programme in andere EG-Staaten abzustrahlen, wobei auch der Empfang solcher Sendungen durch öffentliche Eingriffe weder beschränkt noch verboten werden darf. Der EuGH bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung, daß die öffentlich-rechtliche Struktur des Rundfunks die Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich nicht ausschließt. Auch stellen die Werbesendungen hier Dienstleistungen gegen Entgelt von grenzüberschreitendem Charakter dar, wobei die Finanzierungsform letztlich nicht maßgeblich ist. Der Schutzzweck der Dienstleistungsfreiheit richtet sich insbesondere auf den potentiellen Marktzutritt bzw. den potentiellen Empfang. Der Gerichtshof ist also nicht der Argumentation der Niederlande gefolgt, daß die Regelung lediglich Inlandsbezug habe. Für die Frage der Diskri-

[42]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 515.

[43]) WuW/E OLG 4267.

[44]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 516.

[45]) Vgl. Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 39, 1989, S. 994 f.

[46]) EuGH, Urteil vom 26. April 1988, Rs. 352/85, Bond van Adverteerders u. a./Niederländischer Staat, Slg. 1988, S. 2085.

minierung befand der EuGH, daß das Werbeverbot der *Kabelregeling* die ausländischen Privatsender diskriminiert, die speziell an das niederländische Publikum gerichtete (ggf. untertitelte) Werbebotschaften senden, während niederländische Fernsehveranstalter durch STER Werbesendungen ausstrahlen dürfen.[47]) Das letztlich aus kulturpolitischen Erwägungen implizierte Einnahmemonopol der STER kann nach Ansicht des EuGH allein nicht die als unverhältnismäßig bewerteten Werbebeschränkungen rechtfertigen. In seiner Entscheidung ist der Gerichtshof jedoch nicht wie erwartet auf die Anwendbarkeit des Artikel 10 der Menschenrechtskonvention eingegangen, so daß die Frage des wirtschaftsrechtlichen Gehalts dieser Norm noch nicht in letzter Instanz geklärt ist.

638. Im Fall *Magill TV Guide* erging eine Entscheidung der EG-Kommission[48]) im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten. Die Ausübung eines nationalen Schutzrechtes durch Rundfunkanstalten auf dem Markt für Fernsehprogrammführer sah die EG-Kommission als Mißbrauch im Sinne des Artikel 86 EWG-Vertrag, verhängte jedoch kein Bußgeld. *Independent Television Publications Ltd.* (ITP), *British Broadcasting Corporation* (BBC und British Enterprises Ltd.) und *Radio Telefis Eireann* (RTE) geben in Irland und Nordirland selbst oder über Unternehmen, an die sie die Programmrechte übertragen haben, drei verschiedene Programmführer nur für ihr jeweils eigenes Programm heraus. Die drei Fernsehanstalten mißbrauchen nach Auffassung der EG-Kommission ihre marktbeherrschende Stellung dazu, die Einführung eines umfassenden wöchentlichen Programmführers zu verhindern. Das faktische Monopol der Fernsehgesellschaften, welches sich aus der „Kuppelproduktion" von Programmzusammenstellung und Programmübersichten ergibt, werde im Vereinigten Königreich sowie in Irland durch den den Anstalten zustehenden Urheberrechtschutz zu einem rechtlichen Monopol verstärkt. Hierdurch werde dem Marktzutritt und damit dem Wettbewerb durch Dritte bereits vorab die Grundlage entzogen. Die EG-Kommission gelangte zu der Auffassung, daß die von ITP, BBC und RTE verfolgte Praxis unangemessen restriktiv und darauf ausgerichtet ist, die Marktstellung der eigenen Programmführer zu schützen, die weder untereinander noch sonst dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Durch die Verhinderung umfassender Fernsehprogrammübersichten, in denen dann auch die zusätzlich empfangbaren Kabel- und Satellitenprogramme enthalten wären, werde der Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher eingeschränkt.

4.2 Errichtung eines gemeinsamen Marktes für den Rundfunk

639. Die fortschreitende technologische Entwicklung mit einer durch Satelliten- und Kabeltechnologie vorangetriebenen grenzüberschreitenden Signalübertragung erforderte im Zusammenhang mit dem geplanten Binnenmarkt ein einheitliches europäisches Regelwerk insbesondere zur Koordinierung von Fernsehsendungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 59 und 62 EWG-Vertrag schließen zwar förmlich alle Restriktionen gegen den freien Rundfunk über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg aus und nationale Regulierungen, die Rundfunk bzw. Programme aus anderen Mitgliedstaaten diskriminieren, waren hierdurch — zumindest prinzipiell — bereits nicht statthaft. Allerdings erlauben Artikel 6 und 56 EWG-Vertrag, bestätigt durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, drei Ausnahmen von diesem Prinzip. Diese Ausnahmen stützen sich auf staatspolitische Gründe, öffentliche Sicherheit oder Gesundheit. Dies bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Abschottung der nationalen Rundfunkmärkte. Daher endet der kulturelle Einflußbereich von Medien noch häufig an den jeweiligen Staatsgrenzen, zumindest jedoch an den Sprachraumgrenzen innerhalb Europas. Zur Zeit werden ca. 80 % aller in der EG hergestellten Filme nur national ausgewertet. Neben den Sprachbarrieren grenzen regionale, mentale bzw. kulturelle Gegebenheiten die Vermarktungsmöglichkeit von Medienprodukten weiter ein. Diese Akzeptanzbarrieren sind es, die in einem grenzenlosen europäischen Fernsehmarkt noch für längere Zeit zielgruppenorientierte Programmangebote erforderlich machen. Die fortschreitende Integration Europas in den 90er Jahren wird auf die Entwicklung der Medienmärkte und auf die Unternehmensstrukturen in der Medienindustrie demnach geringeren Einfluß nehmen, als dies zunächst angenommen wurde. Es ist anzunehmen, daß der staatliche Einfluß im Bereich des terrestrischen Rundfunks in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften auch nach 1992 ähnlich groß ist und daß öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmen in der Medienlandschaft eine vergleichbar dominierende Rolle spielen werden wie heute.

Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil in Europa bislang erst durchschnittlich ca. 23 % der Haushalte an Kabelnetze angeschlossen sind, allerdings mit erheblichen regionalen und nationalen Unterschieden. In den 90er Jahren ist hier mit einer wachsenden Zahl für den Zuschauer verfügbarer nationaler Programme sowie mit signifikanten grenzüberschreitenden Programmangeboten zu rechnen. Der direkt zu empfangende Satellitenrundfunk wird ständig an Bedeutung hinzugewinnen.

640. Am 3. Oktober 1989 hat der *Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften* die Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit[49]) *(EG-Fernsehrichtlinie)* erlassen. Die EG-Fernsehrichtlinie muß im Zusammenhang mit der *Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen* des *Europarats*[50]) vom 16. März 1989 gesehen werden. Die Europaratskonvention schließt in das Regelwerk auch die Drittstaaten Europas mit ein. Auf der Grundlage des Beschlusses vom

[47]) Demgegenüber hatte der EuGH im Urteil vom 18. März 1980, Rs. 62/79, Slg. 1980, S. 881, die Zulässigkeit des totalen aber nicht diskriminierenden Werbeverbots im belgischen Kabelfernsehen bestätigt.

[48]) WuW/E EV 1447.

[49]) ABl. 1989 Nr. L 298, S. 23.

[50]) Vgl. European Convention on Transfrontier Television, Dok. CM (89/72), abgedruckt in Rundfunk und Fernsehen 1989, S. 335-345.

Gipfel in Rhodos am 3. Dezember 1988 wurden EG-Fernsehrichtlinie und Europaratskonvention inhaltlich koordiniert. Die Mitgliedstaaten der EG sind der Konvention unter Wahrung der Pflichten aus dem EWG-Vertrag beigetreten.

Die EG-Fernsehrichtlinie, die sich im Gegensatz zu früheren Entwürfen nunmehr nicht auch auf Hörfunksendungen bezieht, soll als Teil des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 59 EWG-Vertrag) die Freiheit der Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehsendungen innerhalb der EG gewährleisten.[51]) Zentrales Ziel ist die Schaffung eines Fernsehbinnenmarktes, in dem die Märkte der Mitgliedstaaten für Fernsehprogrammanbieter aus der EG offen sind. Die EG-Fernsehrichtlinie regelt bzw. harmonisiert nur das notwendige Mindestmaß, um den grenzüberschreitenden Programm- und Sendeverkehr in der Gemeinschaft zu verwirklichen. Als Kontrollinstanz fungiert das jeweilige Herkunftsland. Nicht berührt wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bzw. deren Unterorganisationen für die Organisation und Finanzierung von Programmen; dagegen sind die Programme in ihrer Herkunft und Herstellung, Zusammensetzung bzw. Ausgestaltung teilweise durch die Richtlinie reglementiert.

641. Die Mitgliedstaaten haben den freien Empfang und die ungehinderte Weiterleitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der Sendestaat hat sicherzustellen, daß Fernsehsendungen, die von Fernsehveranstaltern gesendet werden und die entweder der Rechtshoheit des Mitgliedstaates unterworfen sind oder eine diesem zugeteilte Satellitenfrequenz nutzen, dem geltenden Recht des Mitgliedstaates entsprechen, das seinerseits der EG-Fernsehrichtlinie entsprechen muß. Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, für die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter strengere oder detailliertere Normen zu erlassen; alle Programme, die den Normen der Richtlinie entsprechen, müssen jedoch frei zirkulieren können.

642. Die EG-Fernsehrichtlinie enthält neben den Jugendschutzbestimmungen und Bestimmungen zum Gegendarstellungsrecht insbesondere einen umfangreichen und detaillierten Katalog von *Werbe-* und *Sponsoring-Regelungen*, die teilweise noch über die derzeit in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften hinausgehen.

Im einzelnen gilt die grundsätzliche Trennung von Werbung und Programmen sowie der Grundsatz der Blockwerbung; Schleichwerbung ist ebenso untersagt wie jede Form der Werbung für Tabakerzeugnisse sowie die Werbung für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen, die verordnungspflichtig sind. Ebenso reglementiert sind Unterbrechungen von Sendungen durch Werbung und Sponsoring. Es gilt eine maximale Sendezeit für Werbung von 15 % von der täglichen Gesamtsendedauer bzw. von höchstens 20 % in der Stunde (eine Regelung die der Rundfunkstaatsvertrag von 1987 nicht vorsieht).

Die Regelungen zur Werbung stellen nach Ansicht der Monopolkommission einen weiteren Schritt zur Verfestigung der Werbezeitregelung für die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten dar. Nach der EG-Fernsehrichtlinie verbleibt für die erlaubte Werbezeit von ARD und ZDF eine Berechnungsgrundlage von zwei Stunden, woraus eine tägliche Werbezeit von 24 Minuten folgt (jeweils 20 % je Stunde). Demgegenüber läßt der *Rundfunkstaatsvertrag*[52]) eine Gesamtwerbezeit von 20 Minuten täglich im *Jahresdurchschnitt* zu, wobei zusätzlich eine Kompensation nicht genutzter Werbeminuten bis auf max. 25 Minuten täglich möglich war, wovon ARD und ZDF insbesondere im Winterhalbjahr Gebrauch machen.

643. Neben der Liberalisierung des Fernsehmarktes in der EG zielt die Fernsehrichtlinie über eine *Quotenregelung für europäische Werke* auf eine Förderung der bislang kaum international konkurrenzfähigen europäischen Programmindustrie ab. Die in der EG-Fernsehrichtlinie nunmehr gefundene Formulierung enthält keine *bezifferte* Quote, die der auf Betreiben Frankreichs zustande gekommene Richtlinienvorschlag von 1986 noch vorsah.[53]) Jetzt haben die Mitgliedstaaten im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit außerhalb der Nachrichten, Sportberichte, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen der Sendung von europäischen Werken vorbehalten. Hiervon sind wiederum 10 % der Sendezeit oder 10 % der Programmbudgets für Werke unabhängiger Programmproduzenten zu verwenden.

Während die EG-Fernsehrichtlinie als Ganzes bei einigen Bundesländern auf Widerstand stieß,[54]) kritisierte die Bundesregierung vorrangig eine verbindliche Quotenregelung und damit eine industriepolitische Zielausweitung der Richtlinie. Die Zustimmung der Bundesregierung gründete sich dann auch auf eine „Protokollerklärung" zur EG-Fernsehrichtlinie, nach der die umstrittene Quotenregelung lediglich als politische Absichtserklärung zu werten sei. Welche Wertigkeit dieser Protokollerklärung jedoch bei einem eventuellen Rechtsstreit vor dem Europäischen Gerichtshof zukommt, ist noch fraglich. Im Zusammenhang mit der Quotenregelung ist die Definition europäischer Werke der wohl strittigste Punkt. Neben Werken aus der DDR gelten auch solche Programme als europäisch im Sinne der Richtlinie, die entweder in einem Vertragsstaat der Europaratskonvention oder in einem europäischen Drittstaat produziert wurden, der lediglich ein Abkommen nach dem in Artikel 228 EWG-Vertrag vorgesehenen Verfahren geschlossen hat.

644. Neben der vorrangig von den USA vorgetragenen Kritik, die die Richtlinie als protektionistisch und diskriminierend wertet, kommt zudem ein Verstoß gegen bestehende GATT-Regeln in Betracht. Zweifel bestehen auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit der

---

[51]) Die politische und rechtliche Einordnung der elektronischen Medien ist seit Mitte der 70er Jahre in der EG geklärt; Fernsehsendungen sind ihrer Natur nach Dienstleistungen, so daß für sie Artikel 59 EWG-Vertrag gilt.

[52]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 529.

[53]) 60 % der gesendeten Filme sollten in Europa produziert und mindestens 10 % der Programmbudgets sollten Erstsendungen unabhängiger Veranstalter vorbehalten werden.

[54]) Vgl. Tz. 670.

EG-Fernsehrichtlinie mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Während die Regelungen zur Öffnung der audiovisuellen Märkte der Mitgliedstaaten einer Vereinbarkeit mit Artikel 10 i.V.m. Artikel 14 EMRK nicht entgegenstehen, ist die Quotenregelung mit Artikel 10 EMRK kaum vereinbar.

Die EG bleibt im Hinblick auf die Marktöffnung innerhalb ihrer Regelungskompetenz. Die Öffnung des Fernsehmarktes erfolgt nicht bedingungslos, sondern erst nach Harmonisierung der Mindeststandards. Strittig ist allenfalls, ob die EG hierbei weit genug gegangen ist. Da der für die Finanzierung der privaten Anbieter unerläßliche Werbebereich harmonisiert ist, können durch die Werbegrundsätze nur insoweit noch Wettbewerbsverzerrungen ausgelöst werden, als den öffentlich-rechtlichen Anstalten (z. B. in der Bundesrepublik) zusätzlich Gebühreneinnahmen als Finanzierungsquelle offenstehen. Die Harmonisierung der Programmgrundsätze erlaubt den Wettbewerbern nur wenig Spielraum bei der Bindung von Zuschauern. Zusätzlich erkennt auch die EMRK grundsätzlich Empfängern wie ausländischen Sendern ein Recht auf Marktöffnung zu.

Der Schutzbereich von Artikel 10 EMRK wird aus vier Gründen durch die aus der Quotenregelung resultierenden Beschränkung der Rundfunkveranstalterfreiheit berührt:

- Einschränkung der Freiheit zur inhaltlichen Programmgestaltung
- Erhöhung der Produktionskosten für Programmveranstalter
- Verschlechterung der Werbeeinnahmen
- Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen gegenüber in die EG abstrahlende bzw. sendende drittstaatliche Programmveranstalter.

Die wesentliche Aufgabe von Artikel 10 EMRK liegt darin, den Rahmen zu sichern, in dem sich öffentliche Meinung bilden kann. Das Fernsehen ist heute eines der wichtigsten Medien zur Meinungsbildung. Deshalb sind weitreichende staatliche Eingriffe mit dem hierin liegenden Grundkonzept nicht zu vereinbaren.

Von allen Menschenrechten, die einen Schrankenvorbehalt umfassen, enthält Artikel 10 Abs. 2 EMRK den umfangreichsten Katalog von Zielen, um derentwillen in das Recht eingegriffen werden darf. Wirtschaftliche Ziele, wie die Quotenregelung zur Förderung der europäischen Programmindustrie, sind darin nicht enthalten. Unter Berücksichtigung der Kompetenzen der EG ist ein Rückgriff auf die kulturpolitische Begründung der Quotenregelung gleichfalls zurückzuweisen. Artikel 4 bis 6 der EG-Fernsehrichtlinie sind schwerlich vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

645. Es bestehen von Seiten der Monopolkommission zudem erhebliche Zweifel an der Effektivität der EG-Fernsehrichtlinie. So wirkt insbesondere der Kontrollaufwand prohibitiv. Da die Definition auf in Mitgliedstaaten niedergelassene Programmproduzenten abzielt, könnte jeder derzeit „ausgeschlossene" Medienkonzern durch Errichtung von Tochtergesellschaften oder über Gemeinschaftsproduktionen mit in Europa ansässigen Unternehmen die Richtlinie umgehen. Da die Quotenregelung keinerlei Prime-time-Bindung enthält, bietet sich für jeden Fernsehveranstalter die Nutzung unattraktiver Sendezeiten zur Quotenerfüllung an, womit der eigentliche Zweck der Regelung unterlaufen würde.

Abschließend ist für die Quotenregelung von Fernseh- und auch Rundfunkprogrammen festzustellen, daß eine solche Regelung ordnungspolitisch bedenklich und darüber hinaus unvereinbar mit dem in der KSZE-Akte von Helsinki normierten freien Fluß von Ideen, Informationen und Meinungen ist. Eine freiheitliche Medienlandschaft ist nach Ansicht der Monopolkommission unvereinbar mit kulturpolitischem Protektionismus. Inwieweit der nun ermöglichte innergemeinschaftliche Wettbewerb eine Homogenisierung des europäischen Medienmarktes bewirken wird bleibt fraglich, denn entscheidend für die Heterogenität der audiovisuellen Märkte sind die Nachfrageunterschiede in den Mitgliedstaaten.

646. Bis zum 3. Oktober 1991 sind von den Mitgliedstaaten die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der EG-Fernsehrichtlinie zu erlassen. Die EG-Fernsehrichtlinie ist zwar nicht durch den Bundestag zu ratifizieren, eine Angleichung des deutschen Rechts ist dennoch erforderlich. Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Kompetenzfestlegung verpflichten die Bundesländer zur Umsetzung. Eine erneute Novellierung des Rundfunkvertrages ist damit absehbar. Der Rundfunkstaatsvertrag sieht zwar eine „Quotenregelung" vor — allerdings lediglich für die privaten Veranstalter von Rundfunkvollprogrammen. Bundesweit ausgestrahlte private Vollprogramme sollen danach einen wesentlichen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen (inklusiv Gemeinschaftsproduktionen) aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Bis auf die Mediengesetze der Länder Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein sind diese Regelungen in die Gesetzgebung der Länder bereits aufgenommen. Hier besteht also ebenfalls legislativer Handlungsbedarf wie auch bei den Programmanteilsregelungen für öffentlich-rechtliche Anstalten innerhalb des Rundfunkstaatsvertrags.

647. Zusätzlich zu der EG-Fernsehrichtlinie unternahm die EG weitere Schritte hin zum gemeinsamen audiovisuellen Markt.

1988 begann das EG-Modellvorhaben MEDIA zur Unterstützung der audiovisuellen Industrie. 1989 verständigten sich die Mitgliedstaaten auf eine gemeinschaftliche Strategie zur Förderung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV). Die europäische Norm soll weltweit für Herstellung und Austausch von HDTV-Programmen durchgesetzt werden. Die zuständige Generaldirektion arbeitet an Leitlinien zur Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts auf den audiovisuellen Sektor. Grundsätzlich gilt die im September 1990 inkrafttretende EG-Fusionskontrolle auch für den Medienbereich. Doch erreichen Unternehmen dieser Branche in den seltensten Fällen das dabei zugrunde

gelegte Umsatzvolumen von 5 Milliarden ECU (das Gesamtmarktvolumen 1990 wird geschätzt auf 25 Milliarden ECU).

5. Rahmenbedingungen des Wettbewerbs der elektronischen Medien

5.1 Infrastrukturelle Entwicklung des Marktes

648. Der Hörfunk- und Fernsehsektor ist auch sieben Jahre nach Einführung des privaten Rundfunks in der Bundesrepublik durch einschneidende *Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks* gekennzeichnet. Neben rechtlichen sind es ökonomische und technische Faktoren, die bislang eine Entwicklung zum gleichberechtigten Nebeneinander der beiden Unternehmensformen im Bereich der elektronischen Medien verhindert haben.

Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere das 5. Rundfunkurteil,[55]) und die den Rundfunkbereich regelnden Landesgesetze[56]) sowie der Rundfunkstaatsvertrag von 1987 haben einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der vielfach die Entwicklung der Neuen Medien behindert hat. Daneben traten auch im Berichtszeitraum 1988/1989 erneut infrastrukturelle Entwicklungen auf der Distributionsebene auf, die für private Rundfunk- und Fernsehveranstalter (wie für die Medienindustrie) und letztlich auch für die Rezipienten Planungsunsicherheiten bewirkt haben.

649. Zur technischen Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen stehen drei unterschiedliche Distributionswege zur Verfügung:

- terrestrische Frequenzen (bis heute am weitesten verbreitet),
- Breitband-Kabelnetz,
- DBS (direktempfangbare Satelliten).

Die terrestrischen *Übertragungsmöglichkeiten* sind in der Mehrzahl den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorbehalten. Strukturelle Markteintrittsbarrieren und Wettbewerbsnachteile für private Anbieter resultieren insbesondere daraus, daß weiterhin bei der Vergabe freier Frequenzen den öffentlich-rechtlichen Anstalten Vorrang[57]) eingeräumt wird. Gleichzeitig geht der Ausbau der *Breitband-Kabelnetze* in der Bundesrepublik nach der Verkabelung der Ballungszentren eher schleppend voran. Dabei kommt dem Kabelnetz gerade im Hinblick auf den durch die Entwicklung im Mobilfunkbereich ständig steigenden Frequenzbedarf für Individualkommunikation erhöhte Bedeutung zu. Derzeit bleibt die Akzeptanz des Kabelfernsehens und -hörfunks noch hinter den Erwartungen zurück. Weniger als 50 % der Haushalte,[58]) die bereits heute die technische Möglichkeit zum Anschluß an ein Kabelnetz haben, machen auch Gebrauch davon *(vgl. Tabelle 9 und 10)*. Insgesamt sind derzeit in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf die *Gesamtzahl* der Haushalte ca. 25 % aller Haushalte an das Kabelnetz angeschlossen.

Demgegenüber ist in Westeuropa eine steigende Akzeptanz der *Satelliten-Direktempfänger* bei Privathaushalten zu konstatieren. Für die infrastrukturelle Entwicklung der Neuen Medien ist es dabei auch im Hinblick auf 1992 von besonderer Bedeutung, welchen staatlichen Regulierungen bzw. Genehmigungsverfahren der private Empfang von Satellitenrundfunk ausgesetzt ist.

650. In der Bundesrepublik konzentriert sich der Direktempfang auf den privaten luxemburgischen TV-Satelliten ASTRA, der 16 Programme europaweit in PAL-Norm ausstrahlt. Seit Ende März 1990 ist über ASTRA neben privaten Fernsehprogrammen auch 3-Sat als erstes öffentlich-rechtliches Programm von 8 Millionen Haushalten in Europa zu empfangen. Dem 3-Sat-Vertrag ist nach ZDF, ORF und SRG nunmehr auch der Deutsche Fernsehfunk (DFF) der DDR beigetreten. Der Individualempfang wird sich wohl auch zukünftig stark auf das luxemburgische System stützen, da bereits für Ende 1990 der Start eines zweiten ASTRA-Satelliten geplant ist.

651. Der deutsche TV-Sat 2 der Ende September 1989 seinen Sendebetrieb aufgenommen hat, verfügt hingegen nur über fünf Übertragungskanäle und sendet ebenso wie sein französischer Schwestersatellit TDF in der neuen Fernsehnorm D2-MAC, für deren Empfang spezielle Fernsehgeräte bzw. Receiver (zur Umwandlung in PAL) erforderlich sind. TV-Sat 2 soll mittelfristig die veralteten Systeme Intelsat und ECS ablösen. D2-MAC gilt als Zwischenlösung zu HD-MAC, der europäischen Fernsehnorm für HDTV (High Definition TeleVision).[59]) Da in der Bundesrepublik alle 5 Programme, die derzeit von TV-Sat gesendet werden, auch mit herkömmlichen Antennen in PAL zu empfangen sind, besteht kaum Nachfrage nach geeigneten Satellitenempfangsanlagen oder D2-MAC geeigneten Fernsehgeräten. D2-MAC erweist sich daher wettbewerbs- und medienpolitisch als bedenklich, da durch die derzeitige Belegung des TV-Sat Frequenzen durch Programme mit geringen Reichweiten blockiert werden.

Fraglich ist darüber hinaus, ob sich D2-MAC auch technisch durch die Weiterentwicklung zu HD-MAC überholt hat. Für 1995 ist bereits die Einführung dieses neuen Übertragungsstandards geplant, der wiederum speziell genormte Fernsehgeräte und darüber hinaus auch vollkommen neue Aufnahmetechniken erfordert.

652. Im Jahre 1988 wurden RTL plus und SAT 1 einige terrestrische Frequenzen neu zugeteilt, die jedoch regional sehr unterschiedlich über die Bundesrepublik verteilt sind. Wie wichtig diese Frequenzen beim derzeitigen Stand der Verkabelung für die

---

[55]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 532.

[56]) Vgl. Abschnitt 5.2.

[57]) Vgl. Tz. 658ff.

[58]) Die Anschlußdichte (Zahl der bis zum Übergabepunkt verkabelten Haushalte im Verhältnis zu denen, die sich tatsächlich anschließen lassen) betrug im 1. Quartal 1989 41,5 % und im 1. Quartal 1990 47,2 %.

[59]) Die amerikanischen Alternativen zu HD-MAC liegen zur Zeit in der voll zur bisher üblichen NTSC-Norm kompatiblen ACTV-I (Advanced Compatible Television System) und zum anderen in ACTV-II sowie in „Spectrum-Compatible-HDTV".

Tabelle 9

Statistik der Kabelanschlüsse Stand: 31. März 1990

Bundesland	Wohnungen insgesamt	Wohnungen		Versorgungsgrad[1] (%)	Anschlußdichte[2] (%)
		anschließbar	angeschlossen		
Baden-Württemberg	3 855 000	1 817 000	926 000	*47,1*	*50,9*
Bayern	4 589 000	2 413 000	1 219 000	*52,5*	*50,5*
Berlin	1 083 000	1 013 000	536 000	*93,5*	*52,9*
Bremen	325 000	313 000	149 000	*96,3*	*47,6*
Hamburg	792 000	644 000	218 000	*81,3*	*33,8*
Hessen	2 363 000	1 065 000	555 000	*45,0*	*52,1*
Niedersachsen	2 961 000	1 841 000	839 000	*62,1*	*45,5*
Nordrhein-Westfalen	7 229 000	3 717 000	1 623 000	*51,4*	*43,6*
Rheinland-Pfalz	1 516 000	766 000	360 000	*50,5*	*46,9*
Saarland	438 000	180 000	87 000	*41,0*	*48,3*
Schleswig-Holstein	1 128 000	684 000	319 000	*60,6*	*46,6*
Bundeswerte	ca. 26,3 Mio.	14 453 000	6 831 000	*55,0*	*47,2*

[1]) Versorgungsgrad = $\frac{\text{anschließbare Wohnung}}{\text{Gesamtzahl der Wohnungen}}$

[2]) Anschlußdichte = $\frac{\text{angeschlossene Wohnungen}}{\text{anschließbare Wohnungen}}$

Quelle: Telekom Deutsche Bundespost

Tabelle 10

Entwicklung der Kabelanschlüsse seit 1982[1]) Stand: 31. März 1990

	Jahr	anschließbare	angeschlossene	Versorgungsgrad[2] [3])	Anschlußdichte[4])
		Haushalte (in 1 000)		(%)	(%)
Bestandsdaten	1982	639[5])	300	*2*	*47*
	1983	1 733	600	*7*	*34*
	1984	2 896	1 000	*11*	*35*
	1985	4 710	1 540	*18*	*33*
	1986	6 752	2 310	*26*	*34*
	1987	8 859	3 210	*34*	*36*
	1988	11 700	4 600	*45*	*39*
	1989	14 100	6 300	*53*	*45*
Planungsdaten	1990	15 600–16 000	–6	–6	–6
	1991	17 000–17 500	–6	–6	–6

[1]) Angaben für Ende Dezember des jeweiligen Jahres.

[2]) Versorgungsgrad = $\frac{\text{anschließbare Wohnungen}}{\text{Gesamtzahl der Wohnungen.}}$

[3]) Nach Berechnungen durch die Deutsche Bundespost.

[4]) Anschlußdichte = $\frac{\text{angeschlossene Wohnungen}}{\text{anschließbare Wohnungen.}}$

[5]) Hochgerechnete Daten; alle Auswertungen früherer Jahre bezogen sich auf Übergabepunkte.

[6]) Keine Angaben.

Quelle: Telekom Deutsche Bundespost

Reichweite — und damit für die Wettbewerbsfähigkeit — privater Fernsehveranstalter sind, verdeutlichen die folgenden Zahlen.[60]) RTL plus und SAT 1 erreichten Ende 1989 terrestrisch und per Kabel insgesamt 13,19 Millionen und 12,06 Millionen Haushalte, von denen jeweils mehr als die Hälfte die beiden Programme über herkömmliche Dachantennen empfingen (RTL plus: 7,26 Millionen; SAT 1: 6,09 Millionen). Während RTL plus und SAT 1 zusammen Marktanteile von 19,4 % an der täglichen Sehdauer bei der Gesamtheit der Fernsehhaushalte verbuchten, lag ihr Marktanteil bei Kabelhaushalten zusammen bei 32,8 %. Bei der Gruppe von Haushalten, die die beiden Programme terrestrisch empfangen können, verbuchten sie einen Marktanteil von zusammen 32,6 %.

653. Für die strukturelle Entwicklung des *Hörfunksektors* ist kennzeichnend, daß im Berichtszeitraum von insgesamt ca. 100 privaten Hörfunksendern nur drei Veranstalter von landesweit ausgestrahlten Vollprogrammen waren (Radio Schleswig-Holstein, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland und Antenne Bayern). Dies resultiert nicht zuletzt daraus, daß die Anzahl öffentlich-rechtlicher Hörfunkprogramme weiter erhöht wurde, so daß für private Hörfunkprogramme kaum die erforderlichen UKW-Frequenzen bereitgestellt werden konnten. Damit blieben die lukrativen überregionalen Werbeaufträge in der Mehrzahl der Bundesländer öffentlich-rechtlichen Anbietern vorbehalten, während von den privaten Lokal- und Regionalanbietern kaum Gewinne realisiert wurden.

Der Ende September 1989 in Betrieb genommene Fernmeldesatellit *Kopernikus* ermöglicht in der Bundesrepublik neben 12 TV- auch den Direktempfang von 16 Programmen *Digitalen Satelliten Rundfunks*, die auch in das Kabelnetz der Bundespost eingespeist werden. TV-Sat 2 strahlt die 16 Hörfunkprogramme gleichfalls aus, allerdings nur zwischen 1.00 Uhr und 18.00 Uhr.

5.2 Die Mediengesetzgebung der Bundesländer im Berichtszeitraum

654. Der Rundfunkstaatsvertrag der Bundesländer von 1987 regelt einheitliche Mindestgrundsätze für den Bereich Hörfunk und Fernsehen mit bundesweiter Verbindlichkeit. Er bildet den rechtlichen Ordnungsrahmen für bundesweiten privaten Rundfunk und enthält Werberegelungen sowie Grundsätze der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten und des privaten Rundfunks. Letztere wurden durch den am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen *Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag* novelliert.[61])

Die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunksektor liegt bei den 11 Bundesländern, die für diesen Bereich jeweils eigene *Mediengesetze* erlassen haben und von denen zum Teil recht unterschiedliche Ordnungsmodelle verwirklicht wurden.[62])

655. Die Mediengesetze der Bundesländer regeln nicht nur das Verhältnis von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, sondern sie haben erhebliche Bedeutung für die Vermeidung bzw. das Entstehen ähnlich verkrusteter Marktstrukturen wie auf den Zeitungsmärkten, da von den Mediengesetzen auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Neuen Medien definiert werden. Bislang ist es den verschiedenen Landesgesetzgebern nicht gelungen, dagegen wirksame Beschränkungen aufzubauen. Die *intermediäre Verflechtung* zeigt insbesondere im Bereich des Hörfunks steigende Tendenz, wogegen im Fernsehbereich eine Konstanz zu verzeichnen ist. Diese Konstanz läßt sich aus einem ungleich höheren Investitionsbedarf beim Fernsehen erklären.

656. Das *Rundfunkgesetz* für das Land *Nordrhein-Westfalen* vom 11. Januar 1988[63]) stellt die Rahmenordnung für den privaten Rundfunk dar. Grundlage dieser Rahmenordnung ist die Trennung von wirtschaftlicher und publizistischer Kompetenz. Dieses Mediengesetz basiert somit auf dem sogenannten *Zwei-Säulen-Modell*, dessen Prinzip es ist, den Finanziers keinen Einfluß auf Programminhalte und den Programmgestaltern keinen Zugriff auf die Finanzen zu gestatten. Zudem wurde den finanziell weniger attraktiven privaten Lokalsendern der Vorrang vor landesweit ausstrahlenden Privatprogrammen eingeräumt. In der praktischen Ausgestaltung stellt sich das Zwei-Säulen-Modell so dar:

Die Lizenzerteilung durch die *Landesanstalt für Rundfunk* (LfR) erfolgt nur, wenn eine Veranstalter- und eine Betriebsgesellschaft sich vertraglich aneinander gebunden haben. Einzelveranstalter werden also nicht zugelassen. Die Veranstaltergemeinschaften, zuständig für die publizistische Seite, müssen Zusammenschlüsse gesellschaftlich relevanter Gruppen sein (beispielsweise Parteien, Verbände, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände etc.). In den für die wirtschaftliche Seite des Privatfunks zuständigen Betriebsgesellschaften dürfen Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen bis zu 75 % der Anteile halten. Die restlichen Anteile sind den Kommunen vorbehalten. Verleger können nicht zugleich Veranstalter oder Betreiber sein. Der private Lokalfunk soll sich ausschließlich aus Werbung finanzieren, woraus sich die besondere Bedeutung der Größe und anderer Kennfaktoren für die Bestimmung der 45 einzelnen Verbreitungsgebiete ergibt. Das landesweite Netz lokaler Sender wird durch ein landesweites, von Radio NRW erstelltes Rahmenprogramm ergänzt.[64]) Die jeweilige Betriebsgesellschaft muß aber im Einzelfall den Verträgen zur Übernahme eines Rahmenprogramms durch die Veranstaltergesellschaft zustimmen.

Das nordrhein-westfälische Rundfunkgesetz enthält mit der generellen Mindestanforderung von acht Stunden Sendezeit (nur in einigen Gebieten reduziert

[60]) Vgl. Neueste Daten der GfK-Fernsehforschung vom 1. Dezember 1989, in: Neue Medien, Jg. 4, Nr. 1, 1990, S. 46 ff.

[61]) Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten; abgedruckt im GVBl. Niedersachsen 1988, S. 225.

[62]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 560 ff.

[63]) GVBl. Nordrhein-Westfalen 1988, S. 6.

[64]) Die zusätzliche fünfte Hörfunkfrequenz in NRW wurde nicht an private Veranstalter sondern an den WDR für ein kulturelles Wortprogramm vergeben.

auf fünf Stunden/Tag) eine weitere den Aufbau von wettbewerbsfähigem Lokalfunk behindernde Regelung. Durch strikt voneinander abgegrenzte Sendegebiete ist den einzelnen Lokalsendern auch die Möglichkeit einer Kooperation verwehrt.

657. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Bundeskartellamtes[65]) sieht die Monopolkommission wettbewerbsrechtlich bedenkliche Aspekte in der Ausgestaltung des nordrhein-westfälischen Rundfunkgesetzes:

Öffenlich-rechtliche Rundfunkanstalten dürfen sich bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile an den Veranstaltergemeinschaften beteiligen, dies jedoch nur im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen.[66]) Dazu gehört auch das GWB. Bei einer Beteiligung von über 30 % ist mit einer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung sowohl auf dem Programm- als auch auf dem Werbemarkt auszugehen. Die Einbeziehung von Tageszeitungsunternehmen in die Betriebsgesellschaften kann allenfalls für Zweit- und Drittzeitungen positiv bewertet werden. Da das Anzeigengeschäft der Zeitungen und der Rundfunkwerbemarkt zwei verschiedenen, aber benachbarten Märkten zuzuordnen ist, kann eine Doppelbeteiligung zur Absicherung lokaler Monopolstellungen führen. Zudem ist denkbar, daß die Zeitungskooperation im Hörfunk letztlich auch den Wettbewerb der Print-Medien im Anzeigengeschäft beeinträchtigt.

658. Die Kritik am *Bremischen Landesmediengesetz*[67]) setzt bei der Zuteilung terrestrischer Frequenzen für Fernsehprogramme und Rundfunkprogramme an. Das Bremische Landesmediengesetz räumt dabei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *Radio Bremen* und ZDF Vorrang vor privaten Anbietern ein. Den privaten Fernsehveranstaltern bleiben durch diese Regelung lediglich unattraktive Sendezeiten. Eine dritte Frequenz, die den Privaten vorbehalten bleiben soll, ist technisch noch nicht betriebsbereit. Im Gespräch ist eine Aufteilung der Sendezeit unter den überregionalen privaten Fernsehveranstaltern. Eine vierte Frequenz wird noch geprüft. In einem „Betriebsversuch" sind nunmehr in Bremen die Satellitenprogramme der öffentlich-rechtlichen Anstalten (Eins Plus und 3 Sat) über Hausantenne zu empfangen. Wettbewerbsverzerrend wirken darüber hinaus auch die den Hörfunk betreffenden Regelungen, die eine Vorrangstellung für *Radio Bremen* sowohl bei terrestrischen als auch bei Übertragungskapazitäten für digitalen, per Satellit verbreiteten Hörfunk festschreiben.

659. Am 18. Dezember 1989 novellierte das Land *Schleswig-Holstein* das *Landesmediengesetz,*[68]) welches im Januar 1990 in Kraft trat. Das neue Landesmediengesetz enthält wesentliche, die Wettbewerbschancen privater Anbieter verschlechternde Regelungen. Diese resultieren beispielsweise aus den erheblich gestiegenen Programmanforderungen für Vollprogramme (Verpflichtung zum „Binnenpluralismus") und der Verkürzung der erteilten Lizenzdauer. Die Zuordnung der ohnehin knappen terrestrischen Lizenzen bzw. der Kanäle erfolgt nunmehr durch den Landtag, nicht mehr durch die *Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen* (ULR), und diese können zudem auch für werbetreibenden Lokalfunk freigegeben werden.

660. Aus dem nordrhein-westfälischen Rundfunkgesetz sowie den bremischen und schleswig-holsteinischen Landesmediengesetzen wird die Bestrebung deutlich, den strukturellen Wettbewerbsvorsprung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abzusichern. Diese Regelungen verdeutlichen, wie die vom BVerfG im Fünften Rundfunkurteil ausgesprochene Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie zur Ausweitung öffentlich-rechtlicher Programme im Sinne einer Höchstversorgung ausgenutzt wird. Die Landesmediengesetze wurden hier eingesetzt zu einer Zementierung überkommener Medienstrukturen, die in einem „Europa des Fernsehens ohne Grenzen" ihre Existenzberechtigung bald endgültig verlieren dürften.

661. Ähnliche Zielsetzungen verfolgten auch die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die 1989 dem NDR weitere UKW-Frequenzen zur Nutzung überlassen haben.[69]) Diese Frequenzen sollen der Schließung von Versorgungslükken für die drei niedersächsischen Hörfunkprogramme und das schleswig-holsteinische 1. Hörfunkprogramm dienen. Zusätzlich schlossen die drei Bundesländer einen Staatsvertrag über die Konkursunfähigkeit des NDR.[70])

662. Das *Hessische Privatrundfunkgesetz*[71]) dagegen beinhaltet u. a. eine Festschreibung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die ihnen bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten. Das Konzept für privaten Hörfunk stützt sich auf eine landesweite Senderkette, ein in anderen Bundesländern praktiziertes Frequenzsplitting ist nicht vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt durch landesweite Werbung, wodurch dem privaten Rundfunk wirtschaftlicher Wettbewerb mit dem gleichfalls landesweit Werbezeit anbietenden Hessischen Rundfunk ermöglicht wird. Eine Klausel für Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug schränkt den Einfluß von Verlegern auf Zulieferprogramme ein.

---

[65]) Vgl. BKartA B6-71/88 sowie Tz. 624ff.

[66]) Ebenfalls vom 11. Januar 1988 datiert das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz), dessen Neufassung u. a. auch die Beteiligung an anderen — sowohl gewerblichen als auch gemeinnützigen — Unternehmen zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen vorsieht. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den WDR und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Rundfunkänderungsgesetz), GVBl. Nordrhein-Westfalen 1990, S. 138, behält die oben kritisierten Bestimmungen bei und beschränkt sich im wesentlichen auf Anpassungen zur unentgeltlichen Kurzberichterstattung (vgl. Tz. 666).

[67]) Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG), GVBl. Bremen 1989, S. 77.

[68]) Neufassung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz-LRG), GVBl. Schleswig-Holstein 1989, S. 225.

[69]) Gesetz zum Staatsvertrag über die Nutzung von UKW-Frequenzen im Bereich 100 bis 108 MHz durch den NDR vom 15. November 1988, GVBl. Hamburg 1988, S. 221.

[70]) Gesetz zum Staatsvertrag über die Konkursunfähigkeit des NDR vom 19. Dezember 1988, GVBl. Hamburg 1988, S. 313.

[71]) Gesetz über den privaten Rundfunk (Hessisches Privatrundfunkgesetz), Hess. GVBl. Teil I, 1988, S. 385.

663. Das *Landesmediengesetz Baden-Württembergs*[72]) wurde kurz vor dem Berichtszeitraum dieses Hauptgutachtens novelliert. Positiv zu bewerten ist, daß das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkveranstaltern im Vergleich zu dem Gesetz von 1985 eine neue Qualität durch ein Werbeverbot für alle lokalen und regionalen Programme der Landesrundfunkanstalten erhält. Allerdings hat das durch die Gesetzesnovelle eingeführte Splitting für privatwirtschaftlich genutzte Frequenzen erhebliche Nachteile für kleinere lokale Sender mit sich gebracht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt wurde nur eine wenig greifende Klausel zur Vermeidung von Verlegerbeteiligungen aufgenommen.

Da sich das Modell des Privatfunks auf eine Vielzahl unabhängiger Lokal- und Regionalsender stützt, ohne daß bei der Lizenzvergabe wirtschaftliche Planungsgrößen oder die technische Optimierung des Konzepts berücksichtigt wurden, sind viele der Sender aufgrund unzureichender Reichweiten und Werbeeinnahmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Landesregierung diskutiert daher eine Veränderung des Landesmediengesetzes, z. B. in Richtung einer Hörfunkkette.

664. Die Novellierung des *Landesrundfunkgesetzes in Rheinland-Pfalz*[73]) gründet sich auf die Anpassung landesgesetzlicher Regelungen an den Rundfunkstaatsvertrag von 1987. Das *Rundfunkgesetz für das Saarland* wurde nur marginal, das *Bayerische Mediengesetz* sowie die rundfunkrechtlichen Regelungen für das Land *Berlin* wurden im Berichtszeitraum nicht geändert.

665. Von den Bundesländern Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland wurde der *Westschienen-Staatsvertrag*[74]) ratifiziert. Der Vertrag, der am 1. Januar 1990 in Kraft trat, regelt die Nutzung eines Fernsehkanals auf dem TV-SAT 2 durch eine private Veranstaltergemeinschaft sowie deren Beteiligung an terrestrischen Frequenzen. Der Westschienen-Staatsvertrag orientiert sich an Zulassungsvoraussetzungen und Programmgrundsätzen des Rundfunkstaatsvertrages. Die Zulassung soll im Konsens mit den Landesmedienanstalten der beteiligten Bundesländer erfolgen.

5.3 Fernsehkurzberichterstattung

666. Im Dezember 1989 haben sich die Ministerpräsidenten der Länder auf eine Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrages von 1987 im Hinblick auf die *Fernsehkurzberichterstattung* geeinigt. Im März 1990 unterzeichneten die Ministerpräsidenten nunmehr die entsprechenden Artikel 10 a–f über die unentgeltliche Kurzberichterstattung von 90 Sekunden auch bei exklusiver Vergabe der Senderechte von Sportveranstaltungen und -ereignissen. Die Regelungen beziehen sich generell auf Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Interesse sind. Diese Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrages muß noch von den Länderparlamenten ratifiziert werden. Landesrechtliche Regelungen zur Kurzberichterstattung gab es bereits in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

Mit dem Staatsvertrag wird zugleich dem Auftrag des Artikel 9 der Europarats-Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen nachgekommen, wonach bei Bestehen exklusiver Senderechte die rechtlichen Maßnahmen zu prüfen sind, mit denen das Recht der Öffentlichkeit auf Information über bedeutende Ereignisse sichergestellt werden kann. In der Begründung der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages heißt es u. a., daß das Informationsrecht der Zuschauer ein höher zu wertendes Rechtsgut sei als der Besitz (an Senderechten). Aus der Abwägung der Berichterstattungs- und Meinungsbildungsfreiheit nach Artikel 5 GG mit dem nach Artikel 14 GG geschützten Verwertungsrecht des Veranstalters oder Ereignisträgers ergebe sich, daß eine *unentgeltliche* Berichterstattung nur als Nachricht, d. h. auf 90 Sekunden begrenzt, unentgeltlich zulässig sein müsse.

667. Nach Auffassung der Monopolkommission liefert die Tatsache, das Senderecht für aktuelle Ereignisse als Bestandteil des „Grundversorgungsauftrages" der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anzusehen, keine ausreichende Begründung dafür, daß dieses vom Veranstalter bzw. Erstrechteinhaber unentgeltlich eingeräumt werden muß. Fraglich kann nur sein, ob ein solcher Eingriff in das immaterielle Eigentum auf seiten der Veranstalter sich im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hält und entschädigungslos hinzunehmen ist. Zeitungsmeldungen zufolge will der Deutsche Sportbund eine verfassungsgerichtliche Klärung über die unentgeltliche Fernsehkurzberichterstattung herbeiführen.

5.4 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

668. Im Berichtszeitraum ist kein weiteres Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ergangen. Für 1990 wird jedoch mit einer neuen Entscheidung in Bezug auf die von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleistete Rundfunkfreiheit gerechnet. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 10. Februar 1988 eine Normenkontrollklage gegen das *nordrhein-westfälische Landesrundfunkgesetz* beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Nach Ansicht der CDU/CSU verstößt das Landesrundfunkgesetz gegen die von Artikel 5 GG garantierte Rundfunkfreiheit. Verleger und Kommunen komme durch die ihnen zugewiesene Rolle als Finanziers der Betriebsgesellschaften für Lokalfunk zu wenig Einfluß auf die Programmgestaltung zu. Auch die Zusammenarbeit des WDR mit nordrhein-westfälischen Zeitungsverlagen bei Radio NRW[75]) ist Gegenstand der Klage.

[72]) Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 14. Dezember 1987, GVBl. Baden-Württemberg 1987, S. 728.

[73]) Landesrundfunkgesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1988, GVBl. Rheinland-Pfalz 1988, S. 123.

[74]) Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) GVBl., Bremen 1989, S. 387.

[75]) Vgl. Tz. 623 ff.

669. Die Monopolkommission steht einer größeren Einflußnahme von Verlegern auf die Programmgestaltung im privaten Rundfunk eher kritisch gegenüber. Die derzeitige Praxis, bei der Lizenzvergabe für den Lokalfunk gezielt Zeitungsverlage mit lokalen oder regionalen Monopolstellungen zu bevorzugen, stößt auf erhebliche Bedenken. Eine Bevorzugung von Verlegern vor anderen gesellschaftlichen Gruppen ist auch ökonomisch nicht zu rechtfertigen. Von einer Ausweitung der Verlegerbeteiligungen kann eine Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen Printmedien und audiovisuellen Medien ausgehen, woraus wiederum Pluralitätsbeschränkungen der Medieninhalte resultieren.

Dagegen würde es die Monopolkommission begrüßen, wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem ausstehenden 6. Rundfunkurteil der fortdauernden Expansionsstrategie öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten Grenzen setzte. Die Monopolkommission hatte bereits in ihrem letzten Hauptgutachten[76]) auf die Gefahren der Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie für die öffentlich-rechtlichen Anstalten hingewiesen. Wie die Entwicklung im Berichtszeitraum gezeigt hat, sind die diesbezüglichen Befürchtungen voll bestätigt worden. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sahen sich durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur berechtigt, sondern offenbar sogar verpflichtet, auf den Wettbewerb mit Erweiterung des Programmspektrums bis hin zu Beteiligungserwerben an privaten Rundfunkgesellschaften zu reagieren. Mit der Entscheidung über das nordrhein-westfälische Landesrundfunkgesetz bietet sich die Möglichkeit, bisherige Unklarheiten in Richtung auf ein stärker wettbewerbsorientiertes Ordnungsmodell für den Rundfunkmarkt zu beseitigen.

670. Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat am 11. Januar 1989 einen Antrag der Bayerischen Landesregierung auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung gegen die Zustimmung der Bundesregierung zur *EG-Fernsehrichtlinie* abgewiesen.[77]) Die Bayerische Landesregierung vertrat in ihrem Antrag die Ansicht, daß der Beschluß der Bundesregierung vom 8. März 1989, wonach sie grundsätzlich einer EG-Regelung der Rundfunkmaterie zustimme, die in Artikel 30 GG normierte Rundfunkhoheit des Freistaates Bayern verletze. Das Hauptsacheverfahren, dem sechs andere Bundesländer beigetreten sind, befindet sich derzeit noch in der Schwebe. Da der Bund als Adressat der Richtlinie im Falle einer Weigerung der Bundesländer, der Richtlinie innerstaatliche Geltung zu verschaffen, einem Vertragsverletzungsverfahren der EG ausgesetzt ist, folgt daraus die Pflicht der Länder,[78]) die Richtlinie durchzuführen. Das Prinzip der Bundestreue beschränkt deshalb die den Ländern nach dem Grundgesetz zustehende Kompetenz für den Rundfunkbereich.

[76]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 531 f.

[77]) BVerfG 11. April 1989, ZUM 1989, 235f.

[78]) Innerstaatlich besteht die Rundfunkhoheit der Bundesländer; eine Bundeskompetenz ist allenfalls als Sicherungskompetenz mittelbar aus Artikel 37 GG ableitbar.

6. Zusammenfassung und Empfehlungen

671. Die Übersicht über Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich hat deutlich gemacht, daß in diesem Sektor *ordnungspolitische Defizite unverändert fortdauern*. Von Konsumentensouveränität auf den Rundfunkmärkten kann keine Rede sein. Das Angebot der öffentlich-rechtlichen Anstalten wird zwangsfinanziert (Gebühren). Für private Anbieter ist der Rundfunkhörer oder der Fernsehzuschauer vornehmlich als Konsument von Werbung interessant. Der Zugang zu den Märkten ist nicht offen. Hörfunk und Fernsehen sind vielmehr hochreguliert. Dieser Befund gilt, obwohl die ursprünglichen Gründe für solchen wettbewerblichen Ausnahmebereich heute weitgehend entfallen sind (Frequenzmangel, besonderer Finanzierungsaufwand für einen Marktzugang). Diese Defizite sind aus drei Gründen schwerwiegend:

- Der Medienbereich ist wirtschaftlich von großem Gewicht.
- In ihm vollzieht sich politische Aufklärung und Willensbildung.
- Angesichts einer nicht optimalen Ordnungsstruktur könnten deutsche Anbieter im sich abzeichnenden grenzüberschreitenden Wettbewerb zunehmend ins Hintertreffen geraten.

Die Monopolkommission hält es deshalb für wichtig, daß die einschlägige Reformdiskussion nicht abbricht, sondern weitergeführt wird.

672. Die *überkommenen öffentlich-rechtlichen Strukturen* haben sich eher weiter verfestigt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verstehen sich unverändert so, daß sie im Grundsatz außerhalb der Wettbewerbsgesetze stehen. Ihre Argumentation im Verfahren *Globalvertrag*[79]) und im Zusammenschlußfall *WDR/Radio NRW*[80]) hat dies erneut belegt. Auf das Aufkommen privater Konkurrenz haben sie durch Ausdehnung und Regionalisierung ihres Programmangebotes reagiert. Marktnischen werden auf diese Weise verstopft. Die Beschaffung wichtiger Programmteile (Filme, Sportsendungen) versuchten sie durch Ausschließlichkeitsvereinbarungen abzusichern. Gleichzeitig wurden dadurch die Beschaffungsmöglichkeiten privater Anbieter entsprechend erschwert. Kartellrecht, das solche Entwicklungen korrigieren kann, stößt hier aus konzeptionellen wie praktischen Gründen vielfach an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit. Wo private Konkurrenz nicht verhindert werden kann, versucht man, sie durch Kooperation einzubinden. Der Fall WDR/Radio NRW gehört hierher. Auch die jüngst bekannt gewordene umfängliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem ZDF, der größten öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt Europas, und der *Bertelsmann-Gruppe*, dem größten privaten Medienkonzern Europas, ist zu nennen.[81]) Die spezielle Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist unverändert kaum in der Lage, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen: Im wirtschaftlich-organisatorischen Bereich sind die Aufsichtsorgane

[79]) Vgl. Tz. 635.

[80]) Vgl. Tz. 623ff.

[81]) Vgl. Tz. 630.

dem speziellen Sachverstand der Anstalten hoffnungslos unterlegen. Im Programmbereich, wo Staatsferne verfassungsrechtlich besonders gefordert ist, machen sich politische Einflußstrukturen immer wieder bemerkbar.

673. Das *Angebot privater Konkurrenten* wird demgegenüber nachhaltig erschwert. In einzelnen *Bundesländern* entsteht der Eindruck, daß dies *bewußte Politik* ist.[82]) In anderen Bundesländern hat hypertrophe Regulierung, auch ein wirtschaftlich nicht tragfähiger Zuschnitt einzelner Sendebereiche, de facto zu solchen Ergebnissen geführt. Namentlich kleine und mittelständische Anbieter sind in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig gehemmt. Einzelne Landesgesetzgeber haben angesichts dieser Umstände lokalen und regionalen Zeitungsverlegern einen weitgehenden Zugriff auf die elektronischen Medienmärkte eingeräumt. Die Kehrseite davon ist, daß der Substitutionswettbewerb, der hier zwischen Zeitungsmärkten (Anzeigenmärkte wie Lesermärkte) und Rundfunkmärkten entstehen könnte, weiter geschwächt wird. Die Monopolkommission hat frühzeitig vor dieser Entwicklung gewarnt. Diese ist um so bedenklicher, als auf den lokalen Leser- und Anzeigenmärkten aus strukturellen Gründen vielfach keine wirksame Konkurrenz möglich ist (sog. Einzeitungskreise). Diese *Entwicklung auf dem Rundfunkmarkt* ist nach Auffassung der Monopolkommission *nicht so sehr Ausdruck von Wettbewerbsversagen als von Regulierungsversagen.* Bei der Fusionskontrolle nach dem GWB schlägt dieser Defekt in der Weise durch, daß *intermediäre Zusammenschlüsse* zur Veranstaltung von privatem Rundfunk regelmäßig nicht untersagt werden können, da sie als *„Aufholfusion"* gegenüber den dominanten öffentlich-rechtlichen Anbietern positiv gewertet werden.[83])

674. Die Monopolkommission sieht angesichts der deutsch-deutschen Entwicklung eine *Chance zur Reform auch im westlichen Teil Deutschlands.* Der Auftrag des Deutschlandfunks wird ohnehin neu definiert werden müssen. Vergleichbare Aufgaben stellen sich in Berlin (Sender Freies Berlin, RIAS). Die Rundfunkordnung im östlichen Teil Deutschlands ist in der Erwartung einer Vereinigung des geteilten Landes neu zu gestalten. All dies vollzieht sich in der Perspektive zunehmenden internationalen Wettbewerbs und eines sich abzeichnenden Überflusses an Übertragungsmöglichkeiten, namentlich aufgrund der sich stürmisch entwickelnden Satellitentechnik.

675. Die Monopolkommission erinnert deshalb daran, daß die *überkommene Rundfunkordnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht verfassungsrechtlich festgeschrieben* ist. Sie war immer nur eine mögliche und nicht die ausschließlich geforderte Ordnung. Auch ein sogenanntes außenplurales Modell ist möglich. Die Garantie der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz erfordert im wesentlichen dieses:

- Der Rundfunk ist von staatlicher Beherrschung und Einflußnahme freizuhalten.
- Er darf nicht von einer gesellschaftlichen Gruppe vereinnahmt werden.
- Der Gesetzgeber muß eine positive Rahmenordnung vorhalten. Er darf die Märkte nicht völlig unkontrolliert dem freien Spiel der Kräfte aussetzen.

Die duale Rundfunkordnung, wie sie sich gegenwärtig auf der Ebene der einzelnen Landesmediengesetze und des Rundfunkstaatsvertrages zwischen den Ländern herausgebildet hat, kann in Richtung einer außenpluralen Konzeption im Sinne eines Marktmodells, fortentwickelt werden. Die vielbeschworene *Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie der öffentlich-rechtlichen Anstalten* steht nicht entgegen. Denn sie *hat keinen Verfassungsrang.*

676. Die Monopolkommission kann bei ihren Vorschlägen an frühere Stellungnahmen anknüpfen: Sie rät erneut dazu, die Märkte für *Rundfunkleistungen durch veränderte Rahmenbedingungen zu wirklichen Märkten zu machen,* in welchen der Abnehmer durch seine individuelle Kaufentscheidung das Angebot beeinflußt. Dies gilt namentlich für das Fernsehen (Pay-TV, Pay per view).[84]) Der Bezug von Programmen in einer Art Abonnement bleibt dabei natürlich möglich. Die Monopolkommission hat darauf hingewiesen, daß in einer solchen Ordnungsstruktur der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten als ein speziell-kulturpolitischer zu begreifen ist. Er rechtfertigt dann auch eine Gebührenfinanzierung. Eine teilweise Finanzierung über Werbung ist für diese Anstalten nicht ordnungskonform und wäre folgerichtig abzuschaffen. Wenn man dies nicht will, dann liegt eine konsequente Lösung darin, den Sonderstatus der öffentlich-rechtlichen Anstalten aufzuheben und einen von den Gesetzgebern definierten kulturpolitischen Auftrag auf andere Weise sicherzustellen, etwa durch Stiftungslösungen, durch Anlehnung an die Praxis bei der Filmförderung und ähnliches. Detaillierte Vorschläge in dieser Richtung hat der Kronberger Kreis gemacht. Die hypertrophen Regulierungen der landesrechtlichen Mediengesetze zu Lasten privater Anbieter sollten in jedem Falle, das heißt unabhängig von einer vollständigen Umgestaltung der überkommenen Strukturen, entschlackt werden. Soweit sie Wettbewerb unnötig behindern, wirken diese Regulierungen kontraproduktiv. Die Monopolkommission erneuert desgleichen ihren Vorschlag, die Erteilung einer landesrechtlichen *Rundfunklizenz als Zusammenschlußtatbestand* nach dem GWB zu fassen.[85]) Dies erlaubt eine bundeseinheitliche Berücksichtigung des Wettbewerbsgedankens. Der Bundesgesetzgeber sollte auch seine Kompetenzverantwortung wahrnehmen, die er wirtschaftsrechtlich — ähnlich wie im Pressebereich — bei den elektronischen Medien hat.

---

[82]) Vgl. Tz. 656ff.

[83]) Vgl. Tz. 609.

[84]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 539.

[85]) Vgl. zuletzt Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 541.

KAPITEL VI

Wettbewerb und Regulierung in der Verkehrswirtschaft

1. Gegenstand der Untersuchung

677. Die Verkehrswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ist von einem *Netz staatlicher und privater Wettbewerbsbeschränkungen* überzogen. Staatliche Behörden und (kartellrechtliche privilegierte) private Kartelle beschränken in weiten Teilen Marktzugang, Kapazitätserweiterung und Preisbildung. Dies gilt in unterschiedlichen Ausprägungen für den innerdeutschen Verkehr, den grenzüberschreitenden Verkehr und die Kabotage.[1])

678. Gerechtfertigt werden die Wettbewerbsbeschränkungen seit jeher mit dem Argument, der Wettbewerb in der Verkehrswirtschaft sei nicht funktionsfähig, weder der (intermodale) Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern noch der (intramodale) Wettbewerb innerhalb der einzelnen Verkehrssektoren. Hinzu kommt die klassisch-protektionistische Forderung, daß das inländische bzw. vom Inland ausgehende Verkehrsaufkommen inländischen Verkehrsunternehmen zu reservieren sei. Die solcherart gerechtfertigten Wettbewerbsbeschränkungen dienen letztlich vor allem dem *Schutz der etablierten Verkehrsanbieter:* dem Schutz der Deutschen Bundesbahn vor konkurrierenden Verkehrsträgern, dem Schutz der etablierten Anbieter im Straßen-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehr vor der Konkurrenz ihres eigenen Gewerbes, dem Schutz inländischer Verkehrsunternehmen vor ausländischen Wettbewerbern.

679. Es wird zunehmend bezweifelt, daß die Wettbewerbsbeschränkungen auch den *Fahrgästen und der verladenen Wirtschaft* dienen. Kritisiert wird, daß die deutsche Verkehrswirtschaft ein überhöhtes Preis- und Kostenniveau sowie eine unzureichende Innovationsdynamik aufweise. Die Zugangsbeschränkungen und die verzerrten Preisstrukturen verhinderten eine effizientere Arbeitsteilung der Verkehrsträger. Die staatliche Regulierung und kartellrechtliche Privilegierung mindere damit letztlich auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.

680. Die Monopolkommission hält eine *Überprüfung der staatlichen Regulierung und kartellrechtlichen Privilegierung* der Verkehrswirtschaft für geboten. Sie setzt damit ihr in den letzten Hauptgutachten begonnenes Untersuchungsprogramm wettbewerblicher Ausnahmebereiche fort.[2]) Die folgende Untersuchung will das Ausmaß der staatlich verursachten bzw. kartellrechtlich privilegierten Wettbewerbsbeschränkungen (Abschnitt 2 und 3) und ihre negativen Auswirkungen (Abschnitt 4) verdeutlichen. Die Kommission spricht sich für einen konsequenten Abbau der Wettbewerbsbeschränkungen aus (Abschnitt 5). Die Deregulierungsvorschläge halten kritischen Einwänden stand (Abschnitt 6). Die britischen und amerikanischen Erfahrungen mit freien Verkehrsmärkten verweisen auf die Vorteilhaftigkeit einer Deregulierung (Abschnitt 7 und 8).[3])

2. Durch die Regulierung verursachte Wettbewerbsbeschränkungen

2.1 Durch die Regulierung verursachte Wettbewerbsbeschränkungen im innerdeutschen Verkehr

681. Die Verkehrsmarktordnungen haben sich unter insbesondere zwei Annahmen entwickelt, unter denen Wettbewerb als wenig wünschenswert angesehen wurde. Erstens erschien die *Erfüllung der der Bahn zugewiesenen wirtschaftspolitischen Auflagen gefährdet,* wenn sie einem unbeschränkten intermodalen Wettbewerb mit (insbesondere) dem Verkehrsträger Straße ausgesetzt worden wäre. Zu diesen Auflagen zählte die Verkehrsanbindung verkehrsaufkommensschwacher Regionen sowie die Versorgung von Landwirtschaft und Montanindustrie mit preisgünstigen Schienenverkehrsleistungen. Um die Auflagen erfüllen zu können, sollten der Bahn durch intermodale Wettbewerbsbeschränkungen interne Subventionsmöglichkeiten eingeräumt werden: Der Schienenverkehr auf verkehrsaufkommensstarken Relationen sollte den Schienenverkehr in der Fläche subventionieren können; die Beförderung geringwertiger Massengüter aus Landswirtschaft und Montanindustrie sollte aus dem Transport höherwerti-

[1]) Durchführung innerdeutscher Transporte durch ausländische, nicht in der Bundesrepublik niedergelassene Unternehmen.

[2]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 29ff. und dies., Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 542ff.

[3]) Weitgehend ausgeklammert bleiben in dieser Untersuchung die folgenden Verkehrsbereiche: der innerstädtische öffentliche Personenverkehr, der Personenverkehr auf Binnengewässern, die Beförderung von Personen und Gütern im Seeverkehr, der Brief- und Paketdienst der Deutschen Bundespost, der Luftfracht-verkehr sowie der Rohrleitungsverkehr.

ger Güter der übrigen Industrie subventioniert werden.[4])

682. Zweitens wurde der *Wettbewerb auf Verkehrsmärkten als nicht funktionsfähig angesehen.* Verkehrsmärkte seien inhärent instabil, da sie periodisch zum Aufbau von Überkapazitäten tendierten, die nur im Wege von Preiskämpfen und Unternehmenskonkursen wieder abgebaut werden würden.

683. Die unter diesen Annahmen entstandenen Marktordnungen im Straßenpersonen-, Straßengüter-, Binnenschiffs- und Luftverkehr ähneln einander, wie im folgenden gezeigt wird. Die einzelnen Verkehrsbereiche sind in Abhängigkeit von ihrer Substitutionsbeziehung zum Schienenverkehr der Deutschen Bundesbahn segmentiert. Zum Schutz der Bahn unterliegt der Zutritt zu jenen Segmenten, die in einer engen Substitutionsbeziehung zur Schiene stehen, mengenmäßigen Marktzutrittsbeschränkungen, die auch den intramodalen Wettbewerb einschränken. Hinzu tritt eine Tarifregulierung, die den Preiswettbewerb innerhalb des betroffenen Marktsegments und mit der Bahn weitgehend beschränkt. In jenen Segmenten, die eine weniger enge Substitutionsbeziehung zur Schiene aufweisen, finden sich in der Regel weniger restriktive staatliche Wettbewerbsbeschränkungen.

(1) Omnibusverkehr

684. Zum Schutz der Deutschen Bundesbahn läßt das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) *allgemeinen Omnibuslinienverkehr*[5]) durch private Unternehmen nur auf Strecken zu, die in keiner Wettbewerbsbeziehung zu einer Schienenverbindung stehen.[6]) Dieses Verbot von Schienenparallelverkehr wird relativ restriktiv gehandhabt, so daß auch Omnibuslinien, die Schienenstrecken der Bahn nur teilweise berühren, schon als unzulässig angesehen werden. In der Bundesrepublik konnte sich deshalb kein Netz von regionalen und überregionalen Städteschnellverbindungen mit Omnibussen etablieren, und auch der überörtliche Personennahverkehr mit Omnibussen wird vielfach unterbunden. Legt die Bundesbahn Schienenstrecken still, hat sie darüber hinaus ein Vorrangrecht beim Betrieb solcher Strecken mit Omnibussen (Verbot von Schienenersatzverkehr).[7])

Auf Strecken, wo allgemeiner Omnibuslinienverkehr durch private Unternehmen genehmigt ist, weil die Bundesbahn auf ihre Vorrangrechte verzichtet oder weil keine Substitutionsbeziehung zur Schiene vorliegt, verleihen die Genehmigungsbehörden in der Regel Ausschließlichkeitsrechte.[8]) Es besteht faktisch ein Besitzstandsschutz, da nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erteilten Konzessionen diese in der Regel erneuert werden.

685. Die Tarife im überörtlichen Omnibuslinienverkehr unterliegen der Genehmigungspflicht bei der zuständigen lokalen Genehmigungsbehörde, die sie in der Regel akzeptieren wird, wenn das Busunternehmen sie durch Kosten rechtfertigt.[9]) Im Unterschied zu privaten Busunternehmen sind die Tarife des Omnibusverkehrs der Deutschen Bundesbahn vom Bundesverkehrsminister zu genehmigen.[10])

686. Als eine *Sonderform des Linienverkehrs* unterliegt der Arbeiterlinienverkehr ebenfalls dem Verbot von Schienenparallelverkehr. Um zu verhindern, daß von den Sonderformen des Linienverkehrs Wettbewerb auf die Bahn bzw. – dort wo zugelassen – auf den allgemeinen Omnibuslinienverkehr privater Unternehmen ausgeht, stehen die Sonderformen des Linienverkehrs darüber hinaus ausschließlich genau abgegrenzten Personenkreisen (Berufstätige, Schüler) zu genau definierten Zwecken (Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Schule) zur Verfügung.[11]) Andere Personengruppen dürfen nicht befördert und sonstige Beförderungszwecke dürfen nicht verfolgt werden.

687. Der Marktzugang zum *Gelegenheitsverkehr* unterliegt keinen quantitativen Beschränkungen, und die Tarife können sich frei bilden. Um die Bahn und den allgemeinen Omnibuslinienverkehr zu schützen, steht der Gelegenheitsverkehr allerdings nur Personen mit demselben Reisezweck offen, die an den Ausgangspunkt der Reise zurückkehren (Rückkehrpflicht). Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen (Zusteigeverbot).[12])

(2) Luftverkehr

688. Die Regulierung des Marktzutritts zum innerdeutschen *Linienflugverkehr* steht in jüngster Zeit nicht mehr ausschließlich im Zeichen eines Schutzes der Deutschen Lufthansa. Das Bundesverkehrsministerium erteilt inzwischen auch privaten Wettbewerbern der Lufthansa die Genehmigung zum Betrieb von Linienflugverkehr.[13]) Dies gilt nicht nur für den Regionalluftverkehr (seit 1984), sondern auch für den Verkehr zwischen deutschen Knotenpunktflughäfen (seit 1988/89). Von einem freien Marktzutritt kann jedoch nach wie vor nicht die Rede ein; ein gewisses Maß an Bestandsschutz für die Deutsche Lufthansa

[4]) Die zugrundeliegenden Tarifprinzipien sind unter den Bezeichnungen „Tarifeinheit im Raum" und „wertorientierte Tarifbildung" bekannt geworden.

[5]) Linienverkehr ist durch ein regelmäßiges und vom Umfang der jeweiligen Nachfrage unabhängiges, an feste Fahrpläne gebundenes Angebot von Beförderungsleistungen auf festgelegten Strecken gekennzeichnet (Betriebs-, Beförderungs-, Fahrplan- und Tarifpflicht).

[6]) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. b und c PBefG.

[7]) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c PBefG.

[8]) Vgl. § 13 Abs. 2 f. Nr. 2 lit. a PBefG. Das Personenbeförderungsgesetz sieht vor, daß weitere Genehmigungen zu versagen sind, solange „der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann".

[9]) Vgl. § 39 PBefG.

[10]) Vgl. § 45 Abs. 2 PBefG.

[11]) Vgl. § 43 PBefG.

[12]) Vgl. § 48 PBefG.

[13]) Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die die Erteilung einer Genehmigung für Linienflugbetrieb daran knüpft, daß öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, wird inzwischen nicht mehr mit einem Monopolrecht für die Deutsche Lufthansa gleichgesetzt.

sowie für die neu zugelassenen Unternehmen dürfte nach wie vor bestehen.

689. Die Tarife im Linienflugverkehr unterliegen der Genehmigungspflicht.[14] Das Bundesverkehrsministerium achtet insbesondere darauf, daß der Intercity-Verkehr der Bundesbahn nicht durch günstige Tarife auf parallelen Linienflugverbindungen gefährdet wird. Auf den Strecken, auf denen auch private Wettbewerber der Lufthansa zugelassen sind, genehmigt das Verkehrsministerium bisher — in einem gewissen Rahmen — Unterbietungen der Lufthansa-Tarife.

690. Im *Gelegenheitsverkehr* (Charterverkehr) besteht keine Genehmigungspflicht für die beflogenen Strecken, und auch die Tarife können sich frei bilden. Das Luftverkehrsgesetz sichert allerdings nach einer verbreiteten Rechtsauffassung den Bestand des Linienflugverkehrs und ermöglicht der Behörde, mit Bedingungen, Auflagen und Untersagungen einzugreifen, wenn dieser durch den Charterverkehr gefährdet wird.[15] Um zu verhindern, daß vom Charterverkehr Wettbewerb auf den Linienflugverkehr ausgeht, ist dieser zudem einer Reihe einschränkender Bestimmungen unterworfen: Die Flugreise muß durch einen Reiseveranstalter mit einem zusätzlichen Arrangement verbunden und vermittelt werden (Paketzwang und Verbot direkten Verkaufs).[16]

(3) Straßengüterverkehr

691. Auch die Regulierung des *gewerblichen Straßengüterfernverkehrs*[17] dient dem Schutz der Deutschen Bundesbahn sowie der etablierten Transportwirtschaft vor Wettbewerbern. Die Genehmigungen zum Marktzutritt betreffen dabei einzelne Lkw und nicht bestimmte Strecken, so daß nicht zwischen Linien- und Gelegenheitsverkehr unterschieden wird. Genehmigungen werden nur erteilt im Rahmen der vom Bundesverkehrsministerium festgesetzten Kontingente für Bezirksgüterfernverkehr (Entfernungsradius um den Standort: 50 bis 150 km) bzw. Allgemeinen Güterfernverkehr (Entfernungsradius: über 150 km).[18] Die Entwicklung der Kontingente kann *Tabelle 1* entnommen werden. Da die Genehmigungen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer üblicherweise an die bisherigen Inhaber wiedererteilt werden, wenn diese eine hinreichende Nutzung nachweisen, besteht faktisch ein Bestandsschutz.[19] Der Handel mit Konzessionen ist im übrigen ebenso wie das Vermieten von Fuhrkapazitäten unzulässig, da die Genehmigung dem Unternehmer nur ad personam erteilt wird.

Tabelle 1

Anzahl der Genehmigungen zum gewerblichen Straßengüterverkehr in der Bundesrepublik Deutschland

	Allgemeiner Güterfernverkehr	Bezirksgüterfernverkehr	Möbelfernverkehr
ab April 1964 .	17 336	6 536	4 427
ab Juli 1970 ..	18 215	6 942	4 658
ab 1986[1]	21 464	9 059	—

[1] Seit 18. November 1984 ist der Transport von Möbeln in den Güterfernverkehr eingegliedert.

Quelle: Der Bundesminister für Verkehr (Hrsg.): Verkehr in Zahlen 1989, S. 114

692. Der Tarifwettbewerb ist weitgehend ausgeschaltet. Die Unternehmen haben sich an die im Güterfernverkehrstarif (GFT) aufgeführten Richtsätze zu halten, von denen nur innerhalb enger Margen (+/−10 %) abgewichen werden darf. Festgelegt werden die Margentarife durch ein privates Preiskartell, der sogenannten Tarifkommission, die ausschließlich mit Vertretern des Transportgewerbes besetzt ist, und die der Verladerseite lediglich die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen hat. Die vorgeschlagenen Tarife werden in der Regel vom Bundesverkehrsministerium genehmigt und dann durch Rechtsverordnung für alle Anbieter verbindlich gemacht.[20] Überwacht wird die Einhaltung der Tarife durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die über umfangreiche Kontrollrechte verfügt.[21] Lediglich für den Seehafenhinterlandverkehr wurden 1986 die Möglichkeiten zum Abschluß von Sonderabmachungen erleichtert.[22]

693. Im Gegensatz zum Güterfernverkehr bestehen im Güternahverkehr nur geringe Substitutionsbeziehungen zwischen Schiene und Straße. Der *gewerbliche Güternahverkehr* wird deshalb nicht kontingentiert.[23] Die Tarife werden zwar auch im Nahverkehr reguliert. Im Unterschied zum Fernverkehr wird der Güternahverkehrstarif (GNT) aber von einer Tarifkommission festgelegt, in der neben dem Verkehrsgewerbe die Verladerseite gleich stark vertreten ist. Außerdem dürfen die im GNT genannten Richtsätze in einem höheren Umfang — bis zu 30 % — unterschritten werden. Wie im Fernverkehr treten die Beschlüsse der Tarifkommission durch staatliche Genehmigung und Verkündigung in Kraft.[24]

694. Um zu verhindern, daß mit für den Güternahverkehr zugelassenen Fahrzeugen auch Ferntransporte durchgeführt werden (und umgekehrt), besteht für jedes Fahrzeug eine Pflicht zur Standortbestim-

[14] Vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 LuftVG.

[15] Nach § 22 LuftVG kann die Behörde mit Bedingungen, Auflagen und Untersagungen eingreifen, wenn der Charterverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen nachhaltig beeinträchtigt.

[16] Im Charterverkehr tätige Luftfahrtgesellschaften erhalten darüber hinaus nur im Ausnahmefall Genehmigungen für Frachtzuladungen. Die Beförderung von Post auf Passagiercharterflügen ist verboten.

[17] Unter Güterfernverkehr versteht das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) Beförderungen, die — ausgehend vom Standort des Fahrzeuges — über einen Entfernungsradius von 50 km (Luftlinie) hinausgehen. Vgl. §§ 2, 3 GüKG.

[18] Vgl. § 9 GüKG.

[19] Vgl. § 10 Abs. 5 GüKG.

[20] Vgl. § 20a ff. GüKG.

[21] Vgl. § 53 ff. GüKG.

[22] Vgl. § 22a Abs. 1 GüKG.

[23] Vgl. § 81 GüKG.

[24] Vgl. § 84 ff. GüKG.

mung.[25]) Die Lkw dürfen im Regelfall nur für den genehmigten Zweck — Nah- oder Fernverkehr — eingesetzt werden.

695. Beim *Werkverkehr* — der Beförderung von Gütern für Eigenzwecke — wird nicht nach Entfernungszonen unterschieden. Der Werkverkehr ist, im Unterschied zum gewerblichen Verkehr, nicht genehmigungspflichtig und wird auch nicht kontingentiert. Er wird aber dadurch beschränkt, daß Güter nur für das eigene Unternehmen mit eigenem Personal befördert werden dürfen (Verbot von Transporten für Dritte) und daß Transporte nur zwischen Betrieben desselben Unternehmens vorgenommen werden dürfen (Verbot von Konzernverkehr).[26])

696. Vom Allgemeinen Güterverkehr ist der Spezialfall des *Umzugsverkehrs* zu unterscheiden. Da kaum Substitutionsbeziehungen zur Schiene bestehen, gibt es keine Kontingentierung.[27]) Ähnlich wie im Straßengüterfernverkehr werden im Umzugsverkehr von einer Tarifkommission des Gewerbes Margentarife festgelegt, die vom Bundesverkehrsminister genehmigt und durch Rechtsverordnungen für verbindlich erklärt werden.[28])

(4) Binnenschiffsverkehr

697. Zwischen Schiene und Binnenschiffahrt bestehen enge Substitutionsbeziehungen. Daß trotzdem zum *Rheinstromgebiet* (einschließlich des Wechselverkehrs mit den Häfen des westdeutschen Kanalnetzes bis zur Linie Dortmund/Hamm) ein freier Zugang besteht, ist auf die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte des Jahres 1868 zurückzuführen. Auch auf den *übrigen Wasserstraßen* besteht für Gebietsansässige ein freier Zugang.

Um einen Anreiz zur Kapazitätsbeschränkung zu geben, verpflichtete das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffahrtsverkehr (BSchVG) seit 1969 alle Binnenschiffahrtsunternehmer, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Frachteinnahmen in einen Fonds einzuzahlen, aus dem jenen Unternehmen eine Prämie gewährt wurde, die technisch veralteten Schiffsraum abwrackten. Die Zahlung der Abwrackprämie war mit einem Reininvestitionsverbot verbunden.[29]) Die nationale Abwrackaktion ist inzwischen durch eine EG-weite Aktion ersetzt worden.[30])

698. Die Tarife im innerdeutschen Verkehr werden reguliert. Frachtenausschüsse, die paritätisch mit Vertretern des Schiffahrtsgewerbes und der Verlader besetzt sind, legen nach Relation, Gutart und Menge differenzierte Fest- und Margentarife fest, die nach Genehmigung durch das Bundesverkehrsministerium durch Rechtsverordnung verbindlich werden.[31]) Die Einhaltung der Tarife wird von den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen überwacht.[32])

[25]) Vgl. § 6 GüKG.
[26]) Vgl. § 48 GüKG.
[27]) Vgl. § 38 GüKG.
[28]) Vgl. § 40 GüKG.
[29]) Vgl. §§ 32a, 32b BSchVG.
[30]) Vgl. dazu Abschnitt 2.2.
[31]) Vgl. § 21ff. BSchVG.

2.2 Durch die Regulierung verursachte Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Dienstleistungsverkehr

699. Der internationale Dienstleistungsverkehr ist ein klassisches Feld protektionistischer Bestrebungen. Aus Leistungsbilanzgründen sollen *Beförderungen zwischen zwei Ländern* den Unternehmen dieser Staaten vorbehalten bleiben und das zwischenstaatliche Verkehrsaufkommen möglichst hälftig aufgeteilt werden. Das Bestreben, Angehörige von Drittstaaten von zwischenstaatlichen Transporten auszuschließen, erklärt auch, daß der internationale Verkehr vorwiegend durch ein Geflecht bilateraler Verträge und nur selten durch multilaterale Abkommen geregelt wird.

700. Die für den innerstaatlichen Verkehr vorgebrachten Regulierungsbegründungen waren beim grenzüberschreitenden Verkehr nur von nachrangiger Bedeutung. Das Argument, ein freier Zugang zum internationalen Verkehr könnte zu Marktinstabilitäten und ruinöser Preiskonkurrenz führen, hat keine wesentliche Rolle gespielt. Die völkerrechtlichen Verkehrsverträge legen das Schwergewicht auf die gegenseitige Einräumung von Verkehrsrechten. Tarifregelungen sind in vielen dieser Verträge nicht enthalten.

Darüber hinaus ist der grenzüberschreitende Schienenverkehr nie in einem Maße schutzbedürftig angesehen worden wie der innerstaatliche Eisenbahnverkehr. Dafür war der internationale Schienenverkehr zu wenig entwickelt. Streng genommen kann bis heute von einem Markt für grenzüberschreitende Schienentransporte nicht gesprochen werden. Da die nationalen Eisenbahngesellschaften auf ihren Gleisnetzen de facto über ein Traktionsmonopol verfügen, sind grenzüberschreitende Schienentransporte nur in Form sukzessiver Beförderungsvorgänge möglich, an denen die Eisenbahngesellschaften aller berührten Länder beteiligt sind. Die Kopplung von Infrastruktur und Transportbetrieb führt letztlich zu einer Segmentierung des europäischen Marktes in nationale Teilmärkte mit Gebietsmonopolen, was zu einem erheblichen Koordinierungsbedarf bei grenzüberschreitenden Transporten führt.

701. Aus protektionistischen Gründen blieb erst recht die zweite Dimension der Dienstleistungsfreiheit — *das Recht ausländischer Unternehmen zur Durchführung innerstaatlicher Transporte (Kabotage)* — weitgehend unverwirklicht. Der innerstaatliche Verkehr ist in der Bundesrepublik wie in allen anderen Staaten weitgehend Inländern vorbehalten.

Der Ausschluß ausländischer Unternehmen dient darüber hinaus der außenwirtschaftlichen Absicherung der inländischen Marktordnungen. Gerade in der Bundesrepublik haben die Kabotageverbote auch das Ziel, die Bahn im intermodalen Wettbewerb zu schüt-

[32]) Vgl. § 31aff. BSchVG.

zen und die Wettbewerbsintensität in den einzelnen Sektoren zu begrenzen.

702. Erst in jüngerer Zeit gewinnen *multilaterale Vereinbarungen* über den internationalen Verkehr gegenüber bilateralen Abkommen an Gewicht. Bei weitem die stärksten Impulse gehen dabei vom EWG-Vertrag aus, der in Artikel 59 die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft gebietet. Nach Artikel 75 Abs. 1 EWG-Vertrag hat der Rat gemeinsame Regeln über den internationalen Verkehr der Mitgliedstaaten zu erlassen sowie die Bedingungen festzulegen, unter denen Verkehrsunternehmer Transporte innerhalb anderer Mitgliedstaaten (Kabotage) durchführen dürfen.

703. Für den *Landverkehr auf Schiene und Straße sowie für die Binnenschiffahrt* hätten die erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Übergangsfrist gemäß Artikel 8 Abs. 1 EWG-Vertrag spätestens bis zum 31. Dezember 1969 erlassen werden müssen. Die Forderung einiger Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, nach vorheriger Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen (insbesondere der verkehrsspezifischen Steuern und sonstigen Abgaben sowie der technischen und der Sozialvorschriften) verhinderte aber die notwendigen Ratsbeschlüsse. Wegen seiner Untätigkeit bei der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit wurde der Rat im Jahre 1985 vom Europäischen Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 175 EWG-Vertrag auf Klage des Europäischen Parlaments verurteilt.[33] In dem ergangenen Urteil hat der Gerichtshof betont, daß die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen nicht zu einer Vorbedingung der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit gemacht werden dürfe. Zum Erlaß der nach Artikel 75 Abs. 1 EWG-Vertrag erforderlichen Maßnahmen räumte der EuGH dem Rat noch einmal einen „angemessenen Zeitraum" ein.[34] Über die Länge dieses Zeitraums sind in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten worden. Klar scheint jedoch zu sein, daß höchstens die nach Artikel 8 Abs.1 EWG-Vertrag ursprünglich eingeräumte Frist von zwölf Jahren noch einmal gewährt werden kann. Damit sollte im Landverkehr auf Schiene und Straße sowie in der Binnenschiffahrt spätestens bis *Mai* 1997 die Dienstleistungsfreiheit verwirklicht werden müssen.

704. Für die *Seeschiffahrt* und den *Luftverkehr* gilt diese Bindung nicht. Gemäß Artikel 84 Abs. 2 EWG-Vertrag ist es dem Rat überlassen, darüber zu entscheiden, „ob, inwieweit und nach welchen Verfahren geeignete Vorschriften... zu erlassen sind". Eine zeitliche Festlegung für Seeschiffahrt und Luftverkehr ergibt sich nach Auffassung der Monopolkommission aber aus der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986. Der damals neu eingeführte Artikel 8a EWG-Vertrag schafft durch den Verweis auf Artikel 84 für Seeschiffahrt und Luftverkehr eine Verpflichtung zur Marktintegration bis zum *31. Dezember 1992*, die früher weder aus Artikel 3 lit. e noch aus Artikel 84 Abs. 2 EWG-Vertrag zu entnehmen war.[35]

705. Insbesondere das Untätigkeits-Urteil des Europäischen Gerichtshofes hat den Rat veranlaßt, Schritte zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit zu unternehmen. Die rechtlichen Vorgaben des EWG-Vertrages sind jedoch bei weitem noch nicht erfüllt, wie aus den folgenden Einzeldarstellungen zu ersehen ist.

(1) Omnibusverkehr

706. Für den Zugang zum *grenzüberschreitenden Omnibuslinienverkehr* bestehen zwar EG-einheitliche, gemeinsame Regeln.[36] Diese schließen aber nach wie vor mengenmäßige Zugangsbeschränkungen sowie eine Diskriminierung ausländischer Verkehrsunternehmer nicht aus. Für grenzüberschreitende Omnibuslinienverkehre besteht eine Doppelgenehmigungspflicht. Der Niederlassungsstaat des Antragstellers kann die Genehmigung verweigern, wenn die Verkehrsbedienung bereits zufriedenstellend gewährleistet ist. Die deutsche Seite hat in der Vergangenheit nur der Deutschen Touring, einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesbahn, eine Genehmigung erteilt. Im Linienverkehr unterliegen auch die Tarife der Genehmigungspflicht.

707. Im innergemeinschaftlichen *grenzüberschreitenden Pendelverkehr*, der weitgehend mit dem Ferienziel-Reiseverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes übereinstimmt, bestehen ebenfalls mengenmäßige Zugangsbeschränkungen.[37] Der Pendelverkehr unterliegt einer Genehmigungspflicht, wobei für jene Busreisen, die nicht mit einer Hotelunterkunft verbunden sind, die Genehmigung verweigert werden kann, wenn die Verkehrsbedienung schon zufriedenstellend gewährleistet ist. Die Tarife sind — im Gegensatz zum Linienverkehr — dagegen nicht genehmigungspflichtig.

708. Nur im *Gelegenheitsverkehr* zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fehlen mengenmäßige Zugangsbeschränkungen sowie Tarifregelungen.[38] Die Genehmigung zur Zulassung wird dabei einseitig

---

[33] EuGH, Urteil vom 22. Mai 1985, Rs. 13/83, Slg. 1985, S. 1513; zu den Entscheidungsgründen siehe auch: Neue Juristische Wochenschrift, 1985, S. 2080; Europarecht, 1985, S. 393.

[34] EuGH, Urteil vom 22. Mai 1985, Erwägung Nr. 69.

[35] Für den Landverkehr auf Straße und Schiene sowie für die Binnenschiffahrt bleibt es dagegen bei dem im Untätigkeitsurteil des EuGH für die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit gesetzten „angemessenen Frist".

[36] Vgl. Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ABl. 1966 Nr. 66, S. 2688; in Verbindung mit Verordnung Nr. 517/72/EWG des Rates vom 28. Februar 1972 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 1972 Nr. L 67, S. 19. Vgl. auch § 52 Abs. 2 PBefG.

[37] Vgl. § 52 Abs. 3 PBefG sowie Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 in Verbindung mit Verordnung Nr. 516/72/EWG des Rates vom 28. Februar 1972 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 1972 Nr. L 67, S. 13.

[38] Vgl. § 52 Abs. 3 PBefG sowie die Ratsverordnung Nr. 117/66/EWG.

vom Zulassungsstaat des Omnibusses erteilt. Diese Regelung für den Gelegenheitsverkehr ist für den weiteren Bereich der Vertragsstaaten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz übernommen worden.[39])

709. Die dem Rat vorliegenden Vorschläge der EG-Kommission zielen darauf ab, für den grenzüberschreitenden Verkehr endlich eine *diskriminierungsfreie Zugangsregelung* zu schaffen.[40]) Nach dem Vorschlag sollen alle Verkehrsunternehmer Zugang haben, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, dort eine Genehmigung zum grenzüberschreitenden Verkehr erhalten haben und die subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen erfüllen. Diese Zugangsregelung führt gleichwohl nicht zur Abschaffung aller mengenmäßigen Beschränkungen. Im grenzüberschreitenden Linienverkehr soll nach dem Kommissionsvorschlag die Doppelgenehmigungspflicht beibehalten werden. Das Kriterium, daß eine Genehmigung versagt werden kann, wenn bereits eine befriedigende Verkehrsbedienung besteht, ist immerhin entfallen. Im Pendelverkehr bleibt es ebenfalls bei der Doppelgenehmigungspflicht. Es soll aber einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung geben, wenn die Reise mit einer Unterbringung verbunden ist. Anderenfalls kann die Genehmigung noch versagt werden, wenn der Verkehr zu den bereits angebotenen Diensten „in einem unlauteren Wettbewerb" steht. Eine vollständige Deregulierung schlägt die EG-Kommission nur für den Gelegenheitsverkehr vor. Für diesen soll die Genehmigungspflicht gänzlich entfallen.

710. Die zweite Dimension der Dienstleistungsfreiheit — der diskriminierungsfreie Zugang zur *Kabotage* — blieb bislang unverwirklicht. Der vorliegende Vorschlag der EG-Kommission sieht für den Zugang von EG-Ausländern zur Kabotage die gleichen Voraussetzungen vor wie für den Zugang zum grenzüberschreitenden Verkehr (Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dort Erteilung einer Genehmigung zum grenzüberschreitenden Verkehr und Erfüllung der subjektiven Berufszwangsvoraussetzungen).[41]) Eine Verwirklichung der Kabotagefreiheit ist rechtlich vereinbar mit der Beibehaltung der mengenmäßigen Zugangsbeschränkungen im innerdeutschen Omnibusverkehr. Kabotagefreiheit impliziert lediglich, daß die nationalen Rechtsvorschriften diskriminierungsfrei angewendet werden müssen.

711. Die EG-Regelungen sehen — ähnlich wie im innerdeutschen Verkehr — eine *Marktsegmentierung* vor. Um zu verhindern, daß vom Pendel- und Gelegenheitsverkehr Wettbewerb auf den Linienverkehr ausgeht, stehen die in diesen Verkehren eingesetzten Busse ausschließlich geschlossenen Reisegruppen offen. Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen.

(2) Luftverkehr

712. Der Zugang zum grenzüberschreitenden *Linienluftverkehr* wird durch eine Vielzahl *bilateraler Luftverkehrsabkommen* geregelt, die sich an das Bermuda-I-Abkommen zwischen den USA und Großbritannien anlehnen. In diesen Abkommen werden die Fluglinien (die berührten Flughäfen) festgelegt und damit das Recht der Luftfahrtunternehmen, Transporte vom Heimatstaat in den anderen Vertragsstaat auszuführen (Dritte Freiheit), Transporte von dem fremden Vertragsstaat in den Heimatstaat zu übernehmen (Vierte Freiheit), sowie Transporte zwischen zwei ausländischen Vertragsstaaten durchzuführen, wenn dieser Verkehr Teil einer Fluglinie ist, die im Heimatstaat beginnt bzw. endet (Fünfte Freiheit).

713. Die Vertragsstaaten benennen jeweils eine oder mehrere Fluggesellschaften, die ausschließlich die Verkehrsrechte erhalten. Der Zutritt zu einer Linienverbindung bedarf der Genehmigung beider Staaten (Doppelgenehmigungspflicht). Damit sich das bilaterale Verkehrsaufkommen möglichst hälftig auf die designierten Fluggesellchaften der beiden beteiligten Länder aufteilt, beschränken die Abkommen zumeist auch den Kapazitätswettbewerb.

714. Die Tarife sind nach den Luftverkehrsabkommen von beiden Vertragsstaaten zu genehmigen (Doppelgenehmigungspflicht). Es wird dabei in der Regel vereinbart, die Preise gemäß den Tarifen der International Air Transport Association (IATA), einem Kartell internationaler Fluggesellschaften, festzulegen. Erst in neuerer Zeit ist in einigen Luftverkehrsabkommen das Prinzip der Doppelgenehmigung aufgegeben worden. Dort müssen die Tarife dann nur noch vom Abflugland genehmigt werden (country-of-origin-Regel) oder — noch weitergehend — sie werden ohne hoheitliche Billigung wirksam, solange nicht beide Vertragsstaaten ihnen widersprechen (double-disapproval-Regel).

715. Auf *multilateraler Ebene* brachte 1982 auch das Memorandum of understanding zwischen den USA und einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) eine gewisse Liberalisierung der Tarifbildung im Nordatlantikverkehr. Die beteiligten Staaten haben sich verpflichtet, die beantragten Tarife automatisch zu genehmigen, wenn diese innerhalb bestimmter Margen liegen.

716. Im Unterschied zum Luftlinienverkehr hat der *Charter-(Gelegenheits)-Verkehr* erst in neuerer Zeit Aufnahme in einige bilaterale Luftverkehrsabkommen gefunden. Zumeist wird der Charterverkehr aber nach wie vor durch die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften geregelt. Für eine grenzüberschreitende Charterverbindung bedarf es deshalb der Genehmi-

---

[39]) Vgl. Dubliner Übereinkommen vom 26. Mai 1982, ABl. 1982 Nr. L230, S. 38.

[40]) Vgl. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftomnibussen, KOM (87) 79 endg. vom 15. April 1987, ABl. 1987 Nr. C 120, S. 9.

[41]) Vgl. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, KOM (87) 31 endg. vom 27. Februar 1987, ABl. 1987 Nr. C 77, S. 13; geändert durch KOM (88) 596 endg. vom 26. Oktober 1988.

gung der einzelnen betroffenen Staaten, wobei jeweils eine Ausflugerlaubnis für inländische Luftfahrzeuge[42]) und eine Einflugerlaubnis für ausländische Luftfahrzeuge erforderlich ist.[43]) In der Bundesrepublik bedarf es außerdem einer besonderen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr.[44])

Die Kriterien für die Erteilung von Ein- bzw. Ausfluggenehmigungen wurden im Rahmen der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz weitgehend vereinheitlicht. Bei Verkehrsrechten der Dritten und Vierten Freiheit verfolgt das Bundesministerium für Verkehr eine liberale Position. Für den Fall, daß die Kapazitätsanteile der deutschen Unternehmen nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zum eigenen Verkehrsaufkommen stehen, hat das Ministerium sich jedoch eine restriktivere Haltung vorbehalten. Verkehrsrechte der Fünften Freiheit werden in der Regel nur sehr zurückhaltend und dann nur auf Gegenseitigkeit gewährt.

Die Tarife im Charterverkehr werden nicht reguliert. Der Vorbehalt der Ein- und Ausfluggenehmigungen erlaubt dirigistische Eingriffe, zu denen im allgemeinen aber nicht gegriffen wird.

717. Im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes in der Europäischen Gemeinschaft sollen die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten durch eine multilaterale Ordnung abgelöst werden, die stufenweise zu einer weitgehenden Liberalisierung des Linienverkehrs in der EG führen soll. Eine erste, den *interregionalen Linienluftverkehr* in der Gemeinschaft betreffende Liberalisierung wurde vom Rat bereits 1983 beschlossen[45]) (vgl. auch *Schaubild 1*). Seither bedarf es für die Errichtung neuer Relationen zwischen Regionalflugplätzen mit einer Streckenlänge von mehr als 400 km nur noch der Genehmigung des Heimatstaates der Luftfahrtgesellschaft. Eine besondere Genehmigung des Ziellandes ist nicht mehr erforderlich.

718. Die Luftfahrtgesellschaften haben darüber hinaus bei solchen interregionalen Fluglinienverbindungen einen Anspruch auf Genehmigung ihrer Tarife durch die betroffenen Staaten, wenn sie in einem „angemessenen Verhältnis zu den Betriebskosten" für diesen Verkehr stehen, eine „angemessene Kapitalverzinsung erlauben" und „nicht den Charakter von Dumpingtarifen" haben.

719. Die mit dem 1. Januar 1988 in Kraft getretene erste Liberalisierungsstufe, die den *Linienflugverkehr insgesamt* betrifft, sieht für Verkehrsrechte der Dritten und Vierten Freiheit die folgenden Regelungen vor[46]) (vgl. dazu wieder *Schaubild 1*). Die Mitgliedstaaten erhalten einen Anspruch, auf den verkehrsaufkommenstarken Verbindungen mehrere Luftfahrtgesellschaften zu benennen. Ab dem Jahr 1990 besteht dieser Anspruch schon, wenn entweder mehr als 180 000 Fluggäste im Vorjahr befördert wurden oder jährlich mehr als 1 000 Hin- und Rückflüge stattfinden. Die Luftverkehrsgesellschaften erhalten für Strecken zwischen Knotenpunktflughäfen und Regionalflugplätzen einen erleichterten Anspruch auf Marktzutritt. Es genügt nunmehr die Genehmigung des Heimatstaates. Bei Strecken zwischen Knotenpunktflughäfen sowie den bestehenden interregionalen Verbindungen bleibt es allerdings bei der restriktiven Doppelgenehmigungspflicht.

Im Linienverkehr zwischen den Ländern der Gemeinschaft dürfen die Luftfahrtgesellschaften eines Landes nunmehr ihren Anteil an der Gesamtkapazität bis auf 60 % erhöhen.[47]) Der Kapazitätswettbewerb kann durch die EG-Kommission allerdings wieder beschränkt werden, wenn er zu einer „erheblichen finanziellen Schädigung" eines Luftfahrtunternehmens führt.

720. Es bleibt zwar bei der Doppelgenehmigungspflicht für die Tarife, es werden allerdings erstmals Kriterien formuliert, unter denen ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht. Eine Unterbietung der Tarife einer konkurrierenden Fluggesellschaft kann nicht mehr zu einer Versagung der Genehmigung führen, wenn die Tarife in einem „angemessenen Verhältnis zu den langfristig voll zugewiesenen Kosten stehen". Dabei sind auch die „Bedürfnisse der Verbraucher, die Notwendigkeit einer angemessenen Kapitalverzinsung, die Wettbewerbslage, einschließlich der Tarife anderer, dieselbe Strecke bedienender Luftfahrtunternehmen, und die Notwendigkeit der Vermeidung von Dumpingpreisen" zu berücksichtigen.

Bei Sondertarifen mit eingeschränkten Anwendungsvoraussetzungen besteht innerhalb bestimmter Zonen ein Anspruch auf automatische Genehmigung. Die Zone beträgt bei Rabatt-Tarifen 65 bis 90 % des genehmigten Economy-Tarifs und bei Superrabatt-Tarifen (für die zusätzliche Anwendungsbeschränkungen hinsichtlich Vorausbuchung, Stornogebühren, etc. gelten) 45 bis 65 % dieses Bezugstarifs.

721. Die erste Liberalisierungsstufe bringt auch eine begrenzte Liberalisierung auf dem Gebiet der *Fünften*

---

[42]) Vgl. für die Bundesrepublik § 2 Abs. 6 LuftVG.

[43]) Vgl. für die Bundesrepublik § 2 Abs. 7 LuftVG.

[44]) Vgl. § 22 LuftVG.

[45]) Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1983 über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten (83/416/EWG), ABl. 1983 Nr. L 237, S. 19; zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur aufgrund des Beitritts Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 83/416/EWG (86/216/EWG), ABl. 1986 Nr. L 152, S. 47.

[46]) Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr zwischen Mitgliedstaaten und über den Zugang von Luftfahrtunternehmen zu Strecken des Fluglinienverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (87/602/EWG), ABl. 1987 Nr. L 374, S. 19; Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1987 über Tarife im Fluglinienverkehr zwischen Mitgliedstaaten (87/601/EWG), ABl. 1987 Nr. L 374, S. 12. Die EG-Regelungen formulieren nur Mindestvoraussetzungen. Auf einigen Relationen wie zwischen der Bundesrepublik und Großbritannien bestehen liberalere Regelungen, die in Memoranden zu den bestehenden Luftverkehrsabkommen verankert wurden.

[47]) Die Begrenzung auf einen Kapazitätsanteil von 60 % ist seit dem 1. Oktober 1989 in Kraft. Zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. September 1989 war der Anteil auf 55 % begrenzt.

Schaubild 1

Die Liberalisierung des grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Personen-Linienflugverkehrs in der 1. Stufe

Strecke	Verkehrsrechte der Dritten und Vierten Freiheit				Anspruch der Luftfahrtunternehmen auf Verkehrsrechte der Fünften Freiheit
	Anspruch eines Mitgliedstaates auf Mehrfachbenennung	Anspruch der Luftfahrtunternehmen auf			
		Marktzutritt zu der Strecke	Kapazitätserweiterung auf der Strecke	Tarifgenehmigung auf der Strecke	
Zwischen Regionalflughäfen	Für Strecken mit im Vergleich zum Vorjahr mindestens 180 000 Fluggästen oder mindestens 1 000 Hin- und Rückflügen	Bei Genehmigung durch Heimatstaat, sofern es sich um eine neue Strecke handelt.	(Keine Regelung)	Für Economy-Tarife bei einem angemessenen Verhältnis zu den langfristigen Kosten.	Als Erweiterung von Verkehrsrechten der Dritten und Vierten Freiheit, sofern nicht mehr als 30 % der Jahreskapazität des betreffenden Luftfahrtunternehmens eingesetzt werden.
Zwischen Knotenpunkt- und Regionalflughäfen		Bei Genehmigung durch Heimatstaat	Solange der Anteil der designierten Luftfahrtunternehmen eines Landes an der Gesamtkapazität 60 % nicht überschreitet	Für Rabatt-Tarife im Bereich zwischen 65 und 90 % des Economy-Tarifs. Für Superrabatt-Tarife zwischen 45 und 65 % des Economy-Tarifs.	
Zwischen Knotenpunktflughäfen		(Keine Liberalisierung)			(Keine Liberalisierung)

Quelle: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1983 über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten (83/416/EWG); Richtlinie des Rates vom 26. Mai 1986 zur aufgrund des Beitritts Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 83/416/EWG (86/216/EWG); Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr zwischen Mitgliedstaaten und über den Zugang von Luftfahrtunternehmen zu Strecken des Fluglinienverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (87/602/EWG); Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Tarife im Fluglinienverkehr zwischen Mitgliedstaaten (87/601/EWG)

Freiheit. Luftfahrtgesellschaften mit Verkehrsrechten der Dritten und Vierten Freiheit bedürfen zur Erweiterung eines Liniendienstes nur noch der Genehmigung des Registrierungsstaates, wenn die Erweiterung von einem Regionalflugplatz ausgeht. Geht die Erweiterung von einem Knotenpunktflughafen aus, darf sie allerdings nur zu einem Regionalflugplatz führen. Bei Erweiterungen, die einen Knotenpunktflughafen mit einem weiteren Knotenpunktflughafen verbinden, ist weiterhin die Genehmigung aller beteiligten Regierungen erforderlich.

Um den auf der Verlängerung konkurrierenden Gesellschaften einen gewissen Bestandsschutz zu gewähren, dürfen Unternehmen im Rahmen der Fünften Freiheit allerdings nicht mehr als 30 % ihrer Jahreskapazität auf der betreffenden Strecke für die Beförderung von Fluggästen einsetzen.

722. Keine Liberalisierungsschritte wurden bisher auf dem Gebiet der *Siebten Freiheit* (Recht zum Verkehr zwischen ausländischen Staaten, der nicht Teil einer Linie ist, die im Heimatstaat beginnt oder endet) und der *Achten Freiheit* (Kabotage) unternommen.

723. Sowohl die Richtlinie über die Fugtarife als auch die Entscheidung über die Kapazitätsaufteilung sehen eine Überprüfung der Liberalisierungsmaßnahmen bis zum 30. Juni 1990 vor. Die EG-Kommission hat dem Rat hierzu am 8. September 1989 Vorschläge unterbreitet.[48]) Im Hinblick auf eine *zweite Liberalisierungsstufe* empfiehlt sie darin unter anderem das Prinzip der doppelten Ablehnung bei der Tarifgenehmigung und die schrittweise Einführung der Kabotage. Außerdem spricht sie sich für eine diskriminierungsfreie Zulassung inländischer Fluggesellschaften zum innergemeinschaftlichen Linienflug-

[48]) KOM (89) 373 endg. vom 8. September 1989. Die Vorschläge waren bis zum Redaktionsschluß für das Achte Hauptgutachten (1. Juni 1990) noch in der Beratung.

verkehr aus. Die bisher von den meisten nationalen Luftfahrtbehörden praktizierte Bevorzugung einzelner Luftfahrtunternehmen soll damit abgebaut werden.

(3) Straßengüterverkehr

724. Auch der Wettbewerb im *grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr* ist seit jeher stark beschränkt. In *bilateralen Verträgen* werden Kontingente für Transporte zwischen den Vertragsstaaten (Wechselverkehr) festgelegt. Um grenzüberschreitende Transporte innerhalb dieser Kontingente durchführen zu dürfen, bedarf es der Genehmigung des ausländischen Vertragsstaates. Die bilateralen Verkehrsverträge enthalten darüber hinaus Kontingente für den Transit- und Dreiländerverkehr (Kombination zweier Wechselverkehre).

Bei Verkehren mit Ländern außerhalb der EG gilt für die deutsche Teilstrecke deutsches Tarifrecht (genehmigungspflichtige Margentarife). Wenn die Tarife auf der ausländischen Teilstrecke nicht kontrolliert werden, läuft die deutsche Tarifregulierung allerdings ins Leere. Der Tarif für die Gesamtstrecke kann faktisch frei vereinbart werden.

725. *Multilaterale Vereinbarungen* bestehen seit 1973 auf der Ebene der *Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMZ).* Dort wurde ein — allerdings sehr schmales — multilaterales Kontingent vereinbart, das die Genehmigungsinhaber zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zwischen allen Mitgliedstaaten der CEMT berechtigt.[49]) Das CEMT-Kontingent umfaßte 1989 385 Genehmigungen, wovon 54 auf die Bundesrepublik entfielen. Die Genehmigungen werden im Zulassungsstaat des Lastkraftwagens erteilt.

726. Auf *EG-Ebene ist* ein vergleichbares Gemeinschaftskontingent schon 1968 geschaffen worden.[50]) Gemeinschaftsgenehmigungen berechtigen ihre Inhaber zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen allen Mitgliedstaaten der EG, jedoch nicht zur Kabotage. Für das Jahr 1989 sind 24 021 Gemeinschaftsgenehmigungen vorgesehen, darunter 3 324 für die Bundesrepublik (vgl. *Tabelle 2).*

[49]) Resolution Nr. 26 des Ministerrats der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 über die Einführung eines multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr.

[50]) Verordnung Nr. 1018/68/EWG des Rates vom 19. Juli 1968 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 1968 Nr. L 175, S. 13; Verordnung Nr. 2829/72/EWG des Rates vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 1972 Nr. L 298, S. 16; Verordnung Nr. 3164/76/EWG des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 1976 Nr. L 357, S. 1.

Tabelle 2

Anzahl der Genehmigungen zum Güterkraftverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten

Jahr	EG	davon: BRD
1982	4 038	727
1985	5 268	914
1986	7 437	1 112
1987	9 446 (11 535)[1])	1 441 (1 735)[1])
1988	17 153	2 374
1989	24 021	3 324

[1]) Die erste Genehmigungszahl geht auf die Ratsentscheidung vom 16. Dezember 1986 zurück, nach der für 1987 eine Steigerung von „15 % + Korrektur" anzusetzen war (diese Genehmigungszahl war gültig für die erste Hälfte 1987); die zweite Zahl entspricht der Ratsentscheidung vom 30. Juni 1987, die sich auf eine Steigerung von „40 % + Korrektur" bezog (gültig für die zweite Hälfte 1987).

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Europa Transport, Beobachtung der Verkehrsmärkte, Analyse und Aussichten 1988, Luxemburg 1988

727. Erst aufgrund des Untätigkeitsurteils des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Mai 1985 sah sich der Rat im Jahr 1988 gezwungen, eine schrittweise Beseitigung aller mengenmäßigen Beschränkungen des *grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs in der Gemeinschaft* bis zum 1. Januar 1993 zu beschließen.[51]) Zu diesem Zeitpunkt sollen für Transportunternehmer der Gemeinschaft die Gemeinschaftskontingente, die bilateralen Kontingente zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Kontingente für den Transitverkehr nach oder aus Drittländern aufgehoben werden. In der Übergangszeit werden die bilateralen Kontingente verringert und das Gemeinschaftskontingent schrittweise erhöht. Für 1988 und 1989 wurde eine jeweils 40 %ige Erhöhung des Gemeinschaftskontingents beschlossen (vgl. auch *Tabelle 2);* für die Jahre 1990 bis 1992 stehen diesbezügliche Ratsbeschlüsse noch aus.

728. In die Tarifbildung wird seit dem 1. Januar 1990 nicht mehr eingegriffen. Die Preise im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft können sich frei bilden.[52])

729. Gemäß der Ratsverordnung vom 21. Dezember 1989 wird zum 1. Juni 1990 auch das bislang bestehende *Kabotageverbot* fallen.[53]) Demnach dürfen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort

[51]) Verordnung Nr. 1841/88/EWG des Rates vom 21. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 1988 Nr. L 163, S. 1.

[52]) Verordnung Nr. 4058/89/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Preisbildung im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. 1989 Nr. L 390, S. 1.

[53]) Verordnung Nr. 4059/89/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, ABl. 1989 Nr. L 390, S. 3.

eine Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güterverkehr erhalten haben, Transporte auch innerhalb anderer Mitgliedstaaten durchführen. Der Umfang der Kabotage wird allerdings zunächst auf 15 000 Kontingente begrenzt, die für jeweils zwei Monate gelten.[54])

Die Verteilung der Kontingente auf die Mitgliedstaaten steht in Relation zu ihrem inländischen Verkehrsaufkommen. Mit 2 073 Genehmigungen entfällt auf die Bundesrepublik als Transitland die größte Menge. Es folgen die Niederlande mit 1 842 und Frankreich und Italien mit je 1 767 Kontingenten.[55]) Die Kontingentierung ist als Übergangslösung gedacht und soll durch eine jährliche Anhebung des Gesamtkontingents im Umfang des Wachstums des durchschnittlichen inländischen Verkehrsaufkommens, mindestens aber um 10 %, gelockert werden.

730. Die Kabotageregelung ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit. Die davon ausgehenden Wettbewerbswirkungen auf den inländischen Güterverkehr werden jedoch neben der Kontingentierung vor allem dadurch begrenzt, daß die Tarife für Kabotagedienste den Vorschriften des Aufnahmelandes unterliegen.[56]) Zwar ist es aufgrund des Gebots der Nichtdiskriminierung nicht möglich, ausländischen Unternehmen hierbei weniger Gestaltungsfreiheit einzuräumen als inländischen Konkurrenten; Verbote der Preisunterbietung, die formal mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind, genügen jedoch, um potentielle Konkurrenten im Marktzugang zu behindern.

Die Kabotageregelung wird ihre Wettbewerbswirkungen erst dann voll entfalten können, wenn das inländische Preiskartell beseitigt ist, das der staatlichen Tariffestsetzung zur Zeit vorgeschaltet ist und nach Auffassung der Monopolkommission gegen geltendes europäisches Wettbewerbsrecht verstößt.[57]) Sofern sich aus einer Verknüpfung grenzüberschreitender und inländischer Transportleistungen Möglichkeiten zur Mischkalkulation ergeben, wird die zusätzliche Kapazität im Kabotageverkehr bei einem überhöhten staatlichen Tarifniveau einen verstärkten Preisdruck auf die nicht mehr regulierten Tarife des grenzüberschreitenden Güterverkehrs ausüben.

731. Trotz der Deregulierung von Marktzugang und Preisbildung im grenzüberschreitenden Verkehr wirken Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf europäischer Ebene fort. Die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit schließt nicht aus, daß — wie es die EG-Kommission vorgeschlagen hat[58]) zur Bekämpfung gravierender Marktstörungen auf europäischer Ebene *kurzfristige Kapazitäts- und Preisregulierungen* eingeführt werden könnten. Als Grundlage für solche Maßnahmen, über die der Rat noch zu entscheiden hat, könnte das bereits eingeführte Marktbeobachtungssystem der EG-Kommission dienen.[59])

(4) Binnenschiffahrt

732. Im Unterschied zu anderen Verkehrsträgern besteht für die *Rheinschiffahrt* seit der Mannheimer Akte von 1868 ein *multilaterales Regime*, das freien Zugang für alle Anbieter und Nichtdiskriminierung von Ausländern gewährleistet. Seit dem Jahre 1979 ist die Schiffahrtsfreiheit auf dem Rhein allerdings auf „die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe" beschränkt, d. h. auf Schiffe, die eine enge Verbindung mit einem Vertragsstaat der Mannheimer Akte oder einem EG-Staat haben.[60]) Im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr dürfen die Preise frei gesetzt werden.

Für *andere Gewässer* brauchen ausländische Binnenschiffe eine Genehmigung, deren Erteilung in bilateralen Verkehrsverträgen näher geregelt ist. Die Preisbildung grenzüberschreitender Schiffstransporte wird auch dort nicht reguliert.

733. Auf die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte von 1868 ist auch zurückzuführen, daß für das Rheinstromgebiet und den Wechselverkehr mit den Häfen des westdeutschen Kanalnetzes bis zur Linie Dortmund-Hamm *keine Kabotagevorbehalte* existieren. Lediglich auf den übrigen Wasserstraßen[61]) besteht eine Genehmigungspflicht für Gebietsfremde mit Kabotagevorbehalt. Dabei dürfen sich, unabhängig von der Nationalität des Schiffeigners, Schiffe beteiligen, die in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind.

Der bisher noch nicht im Ministerrat angenommene Vorschlag der EG-Kommission aus dem Jahre 1985 sieht — ähnlich wie für den Straßenpersonen- und -güterverkehr — vor, daß alle Unternehmen Zugang zur Kabotage im Binnenschiffsverkehr erhalten sollen, die in einem Mitgliedstaat der EG niedergelassen und dort zum grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen sind.[62])

---

[54]) Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann ein zweimonatiges Kontingent auch in zwei einmonatige Genehmigungen umgewandelt werden.

[55]) Siehe zur Aufteilung Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4059/89/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, a.a.O.

[56]) Artikel 5 Abs. 1 (a) der Verordnung Nr. 4059/89/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989, a.a.O.

[57]) Siehe Tz. 755.

[58]) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Zugang zum Markt im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, KOM (86) 595 endg. vom 13. November 1986.

[59]) Vgl. EG-Kommission, Bericht über die Einführung eines Marktbeobachtungssystems im Binnenverkehr, KOM (80) 785 endg. vom 5. Dezember 1980.

[60]) Die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt wird in den Ausführungsvorschriften der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt geregelt. Diese Vorschriften wurden durch eine Ratsverordnung für alle Mitgliedstaaten der EG, also auch für solche, die nicht zugleich Vertragsstaaten der Mannheimer Akte sind, für verbindlich erklärt. Vgl. Verordnung Nr. 2919/85/EWG des Rates vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten sind, ABl. 1985 Nr. L 289, S. 4.

[61]) Kanalnetz östlich der Linie Dortmund/Hamm und Main-Donau-Kanal.

[62]) Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EWG) zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güter- und Personenverkehr in der Binnenschiffahrt innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, KOM (85) 610 endg. vom 4. Dezember 1985, ABl. 1985 Nr. C 331, S. 2.

734. Trotz des — formal — weitgehend freien Zugangs zur Binnenschiffahrt und der freien Preisbildung im grenzüberschreitenden Verkehr bestehen auf europäischer Ebene Eingriffe in den Kapazitätswettbewerb. Seit Januar 1990 werden die einzelstaatlichen Abwrackaktionen auf europäischer Ebene koordiniert.[63]) Die vier Mitgliedstaaten mit einem Binnenwasserstraßennetz (Bundesrepublik, Niederlande, Frankreich und Belgien) haben nationale *Abwrackfonds* für Trockenladungsschiffe, Tankschiffe und Schubboote eingerichtet, an die die Schiffseigner für jedes Schiff Beiträge zu entrichten haben. Bei Stillegung oder Verschrottung von Schiffsraum erhält der Eigentümer aus dem Fonds eine Abwrackprämie. Für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt für Investitionen das Prinzip „neu für alt". Eigentümer eines neu in Dienst zu stellenden Schiffes müssen gleichwertigen Schiffsraum, ohne eine Prämie zu beanspruchen, abwracken, oder einen Sonderbeitrag für das neue Schiff an den Fond zahlen, der der Abwrackprämie für ein Schiff dieser Größe entspricht. Die Höhe der Beiträge und der Abwrackprämien werden ebenso wie die Dauer der Abwrackaktion von der EG-Kommission festgelegt. Ziel ist es, die Flottenkapazität bei Trockenladungsschiffen und Schubbooten um 10% und bei Tankschiffen um 15% zu vermindern.

3. Die Privilegierung privater Wettbewerbsbeschränkungen durch das Wettbewerbsrecht

3.1 Die Ausnahmeregelung des § 99 GWB

735. Die Tarife und Bedingungen eines Verkehrsunternehmens unterliegen nicht den Vorschriften des GWB, sobald sie *hoheitlich festgesetzt oder genehmigt* werden. Sie sind damit insbesondere auch einer kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht nach § 22 GWB entzogen. Keine Anwendung findet das GWB auch auf Absprachen zwischen Verkehrsunternehmen im Vorfeld der hoheitlichen Preis- und Bedingungsregulierung. Solche vorgeschalteten Kartelle unterliegen weder dem Kartellverbot des § 1 GWB noch einer Mißbrauchsaufsicht nach § 104 GWB. Für die Nicht-Anwendbarkeit des GWB bedarf es dabei keiner expliziten Freistellung im GWB. Die in § 99 Abs. 1 GWB a.F. enthaltene Formulierung war überflüssig und ist deswegen durch die Fünfte Kartellnovelle zu Recht gestrichen worden.

736. Der Katalog der vom GWB freigestellten wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, die *nicht im Vorfeld einer staatlichen Preis- und Bedingungsregulierung getroffen werden,* ist durch die Fünfte Kartellnovelle verkürzt worden. § 99 Abs. 1 GWB n.F. enthält nur noch drei Ausnahmen vom Kartell- und Empfehlungsverbot der §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB: Internationale Kartelle in der Luftfahrt und Binnenschiffahrt für Verkehre mit Ländern außerhalb der EG (Nr. 1), Verkehrsverbünde und -gemeinschaften (Nr. 2) sowie Preis- und Konditionenkartelle von Eisenbahnunternehmen untereinander sowie zwischen Eisenbahn- und anderen Verkehrsunternehmen (Nr. 3). Darüber hinaus erlaubt § 99 Abs. 2 GWB n.F. Preisempfehlungen im Spediteursammelgutverkehr (Nr. 1) sowie für bestimmte Dienstleistungen auf Flug-, See- und Binnenhäfen (Nr. 2).

737. Die Auswirkungen der Neufassung des § 99 GWB durch die Fünfte Kartellnovelle sind nur begrenzter Natur. Das größere Gewicht der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen liegt eindeutig bei jenen, die im Vorfeld der staatlichen Preis- und Bedingungsregulierung stattfinden. Der Handlungsbedarf ist deswegen dort am größten. Trotzdem hätte nach Auffassung der Monopolkommission auch im Bereich der kartellrechtlich privilegierten privaten Wettbewerbsbeschränkungen ein deutlicheres Signal für mehr Wettbewerb gegeben werden können. Die im Rahmen der Fünften Kartellnovelle vorgenommene Einengung des Freistellungsbereiches kann dieser Forderung nicht gerecht werden. Sie beschränkt sich darauf, Freistellungen zu streichen, die keine Anwendung mehr finden, weil dem europäischen Wettbewerbsrecht eindeutig Vorrang zukommt,[64]) oder die keine größere praktische Bedeutung mehr haben.

Der folgende Überblick zeigt, in welchem Umfang in den hier behandelten Verkehrssektoren auch in Zukunft Kartellabsprachen möglich sind, entweder weil sie — als der staatlichen Preis- und Bedingungsregulierung vorgeschaltet — der Anwendung des GWB entzogen sind oder weil sie — bei fehlender staatlicher Regulierung — durch § 99 GWB privilegiert sind.

(1) Omnibusverkehr

738. Bedeutung haben insbesondere drei Kooperationsformen: Tarifgemeinschaften, in denen einheitliche Tarife und Bedingungen abgesprochen werden; Verkehrsgemeinschaften, in denen sich die Vereinbarungen darüber hinaus auch auf Liniennetze und Fahrpläne erstrecken und schließlich Verkehrsverbünde, die Gemeinschaftsunternehmen der beteiligten Verkehrsunternehmen darstellen. Die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen wird von den Verkehrsbehörden unterstützt. Nach § 8 PBefG haben die Genehmigungsbehörden vor allem die Schaffung zusammenhängender Liniennetze sowie die Abstimmung der Fahrpläne und Beförderungsentgelte besonders zu fördern.

739. Soweit diese Absprachen hoheitlich genehmigte Tarife und Bedingungen zum Gegenstand haben, sind sie von der Anwendung des GWB von vornherein freigestellt. Alle anderen Vereinbarungen sind nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 GWB n.F. nur vom Kartell- und Empfehlungsverbot freigestellt, „wenn und soweit sie der aus öffentlichen Verkehrsinteressen erforderli-

[63]) Vgl. Verordnung Nr. 1101/89/EWG des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt, ABl. 1989 Nr. L 116, S. 25; sowie Verordnung Nr. 1102/89/EWG der Kommission vom 27. April 1989 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1101/89/EWG des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt, ABl. 1989 Nr. L 116, S. 31.

[64]) Vgl. dazu aber den folgenden Abschnitt 3.2.

chen Einrichtung und befriedigenden Bedienung, Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes dienen." Darunter können z. B. Vereinbarungen über die Gebietsabgrenzung, die Vereinheitlichung der Fahrzeugbestände oder die Organisation eines Verkehrsverbundes fallen.

(2) Luftverkehr

740. Die Privilegierung von Kartellabsprachen im Weltluftverkehr stand ganz offensichtlich unter der Annahme, daß erst diese einen regelmäßigen internationalen Luftverkehr ermöglichten. Ein weiterer Grund liegt darin, daß bilaterale Staatsverträge die in der Vergangenheit erwünschte Preisgleichheit zwischen den auf einer Linienflugverbindung tätigen Gesellschaften nicht gewährleisten können und deshalb die Preisfestsetzung den multilateralen Tarifkoordinierungskonferenzen der International Air Transport Association (IATA) überlassen. Die dort abgesprochenen Linienverkehrstarife unterliegen nicht der Anwendung des GWB, da die Tarife anschließend vom Bundesverkehrsministerium genehmigt werden.

741. Auch innerhalb oder außerhalb der IATA getroffene Vereinbarungen von Linienfluggesellschaften, die keiner verkehrsrechtlichen Genehmigung bedürfen, werden durch § 99 Abs. 1 Nr. 1 GWB n.F. vom Kartell- und Empfehlungsverbot freigestellt, soweit sie den Verkehr über die Grenzen der EG hinaus zum Gegenstand haben. Dazu zählen z. B. IATA-Beschlüsse über die Mindestanforderungen, die ein Reiseveranstalter beim Angebot einer IT (Inclusive Tour)-Charterreise erfüllen muß, damit die günstigeren Beförderungspreise gewährt werden. Ebenfalls freigestellte, außerhalb der IATA getroffene Vereinbarungen umfassen z. B. solche über die gegenseitige Abfertigung der Passagiere, die Wartung der Flugzeuge, die Abstimmung von Flugplänen, sowie den gemeinsamen Betrieb einer Streckenverbindung. Im innergemeinschaftlichen Linienverkehr kommt dagegen dem europäischen Wettbewerbsrecht Vorrang vor einer Anwendung des GWB zu, weswegen entsprechende Freistellungen durch die Fünfte Kartellnovelle gestrichen wurden.[65])

742. Vom Anwendungsbreich des GWB ausgenommen sind auch wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Betreibergesellschaften von Flughäfen über Preise und Bedingungen von Flughafendiensten, wenn diese hoheitlich genehmigt werden. So erarbeiten die Flughafengesellschaften in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) gemeinschaftlich die Gebührentarife für das Landen und Abstellen von Flugzeugen. Diese werden dann den nach § 43 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Luft-VZO) zuständigen Landesluftfahrtbehörden zur Genehmigung vorgelegt und nach gemeinsamer Beratung zwischen den Behörden von diesen genehmigt.

(3) Straßengüterverkehr

743. Der weitaus überwiegende Teil der Wettbewerbsbeschränkungen im Straßengüterverkehr ist staatlich verursacht. Nicht in den Anwendungsbereich des GWB fallen insbesondere die Tarifkartelle des Straßengüterfern- und Straßengüternahverkehrsgewerbes, in denen die Margentarife abgesprochen werden, die dem Bundesminister für Verkehr zur Genehmigung vorgelegt werden.

744. Der novellierte § 99 GWB enthält in Abs. 2 Nr. 1 nur noch eine einzige Freistellung für das Straßengüterverkehrsgewerbe: Auf Preisempfehlungen im Spediteursammelgutverkehr mit Kraftwagen (ebenso wie mit Eisenbahnen) findet das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB keine Anwendung.

(4) Binnenschiffsverkehr

745. Wie im Straßengüterverkehr fallen auch im Binnenschiffsverkehr die Tarifkartelle (die sogenannten Frachtenausschüsse), in denen im Vorfeld der staatlichen Genehmigung obligatorische Tarife abgesprochen werden, nicht in den Anwendungsbereich des GWB. Der novellierte § 99 GWB stellt in Abs. 1 Nr. 1 rein private wettbewerbsbeschränkende Kartelle und Empfehlungen nur noch dann von §§1, 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB frei, wenn sie die internationale Binnenschiffahrt über die Grenzen der EG hinaus betreffen. Die Novellierung berücksichtigt damit, daß bei der Regelung des innergemeinschaftlichen Binnenschiffsverkehrs dem europäischen Recht Vorrang zukommt.

(5) Intermodale Absprachen zwischen der Deutschen Bundesbahn und anderen Verkehrsträgern.

746. Intermodale Absprachen zwischen der Deutschen Bundesbahn und den anderen Verkehrsträgern gelten als verkehrspolitisch erwünscht. Nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sind die Verkehrsbehörden gehalten, solche Absprachen besonders zu fördern,[66]) und das Personenbeförderungsgesetz verpflichtet den Bundesminister für Verkehr und die Landesregierungen, „darauf hinzuwirken, daß die Interessen der verschiedenen Verkehrsträger im Personenverkehr ausgeglichen und ihre Leistungen und ihre Entgelte aufeinander abgestimmt werden."[67]) Soweit auf intermodalen Absprachen beruhende Entgelte und Tarife staatlich festgesetzt oder genehmigt werden, sind sie von vornherein dem Anwendungsbereich des GWB entzogen. Es ist deshalb überflüssig, wenn im Rahmen der Fünften Kartellnovelle durch § 99 Abs. 1 Nr. 3 GWB intermodale Preis- und Bedingungskartelle, die einer staatlichen Preis- und Bedingungsgenehmigung bzw. -festsetzung vorgeschaltet sind, noch einmal explizit freigestellt werden.

[65]) Zum europäischen Wettbewerbsrecht für den Luftverkehr vgl. Abschnitt 3.2.

[66]) Vgl. §§ 6, 8 AEG.

[67]) Vgl. § 8 Abs. 1 PBefG.

3.2 Die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages

747. Im Unterschied zum GWB ist eine *Bereichsausnahme für den Verkehr* im europäischen Wettbewerbsrecht *nicht vorgesehen.* Das Kartellverbot des Artikel 85 EWG-Vertrag gilt ebenso wie das Verbot des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen des Artikel 86 EWG-Vertrag auch für den Verkehr. Als der Rat 1962 in der Verordnung Nr. 17 die ersten Durchführungsbestimmungen zu Artt. 85 und 86 EWG-Vertrag erließ,[68]) stellte er allerdings noch den gesamten Verkehr im Hinblick auf seine Besonderheiten von der Anwendung der Verordnung frei.[69]) Erst 1968 wurde eigens für die Binnenverkehre — Binnenschiffahrt, Eisenbahn und Straßenverkehr — eine Anwendungsverordnung erlassen.[70]) Durchführungsbestimmungen für den See- und den Luftverkehr kamen sogar erst 1986 bzw. 1987 hinzu,[71]) nachdem der EuGH in seiner „Nouvelles Frontières"-Entscheidung von 1986 die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr (und implizit auch auf den Seeverkehr) ausdrücklich festgestellt hatte.[72])

748. Alle sektoralen Anwendungsverordnungen lockern das Kartellverbot durch generelle Freistellungen für technische Vereinbarungen sowie Freistellungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf. Abweichend vom allgemeinen Wettbewerbsrecht der Verordnung Nr. 17 verlangen die Verordnungen für den Verkehr allerdings nicht die Anmeldung der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen als Voraussetzung für ihre Freistellung.[73]) Daraus erwächst die Gefahr, daß der in Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag verankerte Verbotsgrundsatz faktisch durch das schwächere *Mißbrauchsprinzip* ersetzt wird. Wenn nämlich auch unangemeldete Vereinbarungen privilegiert sind, besteht nur ein geringer Anreiz, die EG-Kommission über Absprachen zu informieren. Es kommt daher letztlich nur in Beschwerdefällen zu einer Prüfung ihrer Freistellbarkeit.

749. Der *räumliche Anwendungsbereich* des Artikel 85 EWG-Vertrag schließt grundsätzlich neben dem Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch den Verkehr mit Drittstaaten und den innerstaatlichen Verkehr mit ein, soweit der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.[74]) Dies gilt unabhängig vom räumlichen Anwendungsbereich der Durchführungsverordnungen zu Artikel 85 (und 86) EWG-Vertrag, der teilweise enger gezogen ist. Für Kartellabsprachen über Verkehre, die außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs einer Durchführungsverordnung liegen, gelten die Übergangsbestimmungen der Artt. 88, 89 EWG-Vertrag. Danach können die nationalen Gerichte Artikel 85 EWG-Vertrag anwenden, wenn zuvor die nationale Kartellbehörde oder die EG-Kommission einen Verstoß gegen das Kartellverbot festgestellt oder das Kartell nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag freigestellt haben.[75])

750. Dem europäischen Wettbewerbsrecht kommt grundsätzlich Vorrang vor der Anwendung des GWB zu. Eine Freistellung von Kartellen im Luft- und Binnenschiffsverkehr mit Drittstaaten, wie sie immer noch § 99 Abs. 1 Nr. 1 GWB vorsieht, ist deshalb wenig sinnvoll. Es ist Aufgabe des Bundeskartellamtes, solche Kartelle auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 85 EWG-Vertrag zu überprüfen, solange der räumliche Anwendungsbereich der Wettbewerbsverordnungen nicht auch auf den Verkehr mit Drittstaaten ausgeweitet worden ist.

751. Artikel 85 EWG-Vertrag hat nicht nur Auswirkungen auf die im Rahmen des § 99 GWB privilegierten Kartelle, sondern auch auf die *Tarifkartelle, die einer staatlichen Tariffestsetzung oder -genehmigung vorgeschaltet sind* und deswegen erst gar nicht in den Anwendungsbereich des GWB fallen. Mit der hoheitlichen Genehmigung solcherart zustandegekommener Tarife verletzt die Bundesrepublik ihre Verpflichtung, Kartellabsprachen, die gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstoßen, weder vorzuschreiben noch zu erleichtern oder sonst in ihren Auswirkungen zu verstärken. Artikel 5 EWG-Vertrag untersagt den Mitgliedstaaten nämlich alle Maßnahmen, die Vertragsziele wie die Verwirklichung eines unverfälschten Wettbewerbs (Artikel 3 f. EWG-Vertrag) gefährden.

Die folgenden Einzeldarstellungen geben einen Überblick über die Behandlung von Verkehrskartellen im europäischen Wettbewerbsrecht.

---

[68]) Verordnung Nr. 17/62/EWG des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABl. 1962 Nr. 13, S. 204.

[69]) Vgl. Verordnung Nr. 141/62/EWG des Rates vom 26. November 1962 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr, ABl. 1962 Nr. 124, S. 2751.

[70]) Vgl. Verordnung Nr. 1017/68/EWG des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, ABl. 1968 Nr. L 175, S. 1.

[71]) Vgl. Verordnung Nr. 4056/86/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr, ABl. 1986 Nr. L 378, S. 4; Verordnung Nr. 3975/87/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen, ABl. 1987 Nr. L 374, S. 1; Verordnung Nr. 3976/87/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr, ABl. 1987 Nr. L 374, S. 9.

[72]) EuGH, Urteil vom 30. April 1986, Rs. 209-213/84, Slg. 1986, S. 1425; Neue Juristische Wochenschrift, 1986, S. 2182.

[73]) Artikel 5 der Verordnung 1017/68 sieht sogar ausdrücklich eine rückwirkende Freistellung vor.

[74]) Zum räumlichen Anwendungsbreich der Artikel 85 ff. EWG-Vertrag vgl. Urteil des EuGH vom 14. Juli 1972, Rs. 48/69, Slg. 1972, S. 619; sowie Urteil des EuGH vom 11. April 1989, Rs. 66/86; Neue Juristische Wochenschrift, 1989, S. 2192; WuW/E EWG/MUV 841.

[75]) Nach dem EuGH-Urteil vom 11. April 1989 ist Artikel 86 hingegen auch dann unmittelbar von den nationalen Gerichten anwendbar, wenn keine Durchführungsverordnung nach Artikel 87 EWG-Vertrag oder keine Maßnahmen einer nationalen Kartellbehörde bzw. der EG-Kommission nach Artikel 88 bzw. 89 vorliegen.

(1) Straßen- und Binnenschiffsverkehr

752. Das Kartellverbot findet nach der Anwendungsverordnung zum Straßen- und Binnenschiffsverkehr keine Anwendung auf technische Vereinbarungen[76]) wie

- die einheitliche Anwendung von Normen und Typen,
- die gemeinsame Verwendung von Personal, Material, Fahrzeugen und technischen Einrichtungen,
- die Zusammenarbeit bei Anschluß- und Ersatzbeförderungen sowie kombinierten Beförderungen,
- die Abstimmung der Fahrpläne bei aufeinanderfolgenden Strecken,
- die Zusammenfassung von Einzelladungen,
- die Entwicklung von (unverbindlichen) Tarifstrukturen und Beförderungsbedingungen.

753. Eine sehr weitgehende Ausnahme vom Kartellverbot in Verbindung mit einer Mißbrauchsaufsicht besteht für Mittelstandskartelle, die der Durchführung von Beförderungsaufträgen einschließlich der gemeinsamen Finanzierung oder Anschaffung von Transportmaterial dienen. Für den Fall von Krisenzuständen eröffnet die Verordnung Freistellungsmöglichkeiten für Strukturkrisenkartelle. Voraussetzung ist, daß der Rat selbst einen Krisenzustand auf einem wesentlichen Teil des Verkehrsmarktes festgestellt hat. Dabei dürfen im Rahmen von Strukturkrisenkartellen keine Absprachen privilegiert werden, die für die Behebung der Marktstörungen nicht unerläßlich sind. Auch darf es den beteiligten Unternehmen nicht ermöglicht werden, für einen wesentlichen Teil des Verkehrsmarktes den Wettbewerb auszuschalten.

754. Einzelfreistellungen vom Kartellverbot in Verbindung mit einer Mißbrauchsaufsicht sind vorgesehen, wenn die Absprachen zur Verbesserung der Qualität der Verkehrsleistungen, zur Förderung einer größeren Kontinuität und Stabilität der Befriedigung des Verkehrsbedarfs bei starken zeitlichen Angebots- und Nachfrageschwankungen, zur Steigerung der Produktivität der Unternehmen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen. Den beteiligten Verkehrsunternehmen dürfen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind. Die Kartelle dürfen auch keine Möglichkeiten eröffnen, für einen wesentlichen Teil des betreffenden Verkehrsmarktes den Wettbewerb auszuschalten.

755. Das Kartellverbot des Artikel 85 EWG-Vertrag ist nach Auffassung der Monopolkommission auch auf private Tarifkartelle anwendbar, die der staatlichen Tariffestsetzung bzw. -genehmigung vorgeschaltet sind. In Betracht kommen in der Bundesrepublik sowohl die *Tarifkommission des Straßengüterfernverkehrs* als auch die *Frachtausschüsse in der Binnenschiffahrt*. Diese Tarifkartelle haben zweifellos mittelbare Auswirkungen auf den Handel zwischen der Bundesrepublik und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Mit der hoheitlichen Genehmigung und Durchsetzung solcher Tarife verletzt die Bundesrepublik nach Auffassung der Monopolkommission ihre Verpflichtung, gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstoßende Kartellabsprachen weder vorzuschreiben noch zu erleichtern, und verstößt damit gegen Artikel 5 EWG-Vertrag.

(2) Luftverkehr

756. Die Ratsverordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den *Luftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten* nimmt ebenso wie die Verordnung zum landgebundenen Verkehr technische Vereinbarungen vom Kartellverbot aus, wie z. B.:[77])

- gemeinsame Normen und Typen für Flugzeuge, Ersatzteile, feste Einrichtungen etc.,
- die Zusammenarbeit bei Ersatz-, Anschluß- oder Zusatzbeförderungen,
- die Zusammenfassung von Einzelladungen,
- Regeln für die Struktur der Beförderungstarife,
- Interlining.

757. Die Ratsverordnung zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag sieht darüber hinaus für den Luftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten die folgenden Gruppenfreistellungen vom Kartellverbot vor:[78])

- gemeinsame Planung und Koordinierung der Kapazität,
- Aufteilung der Einnahmen,
- Tarifkonsultationen,
- Konsultationen über die Zuweisung von Zeitnischen und Planung von Flugzeiten,
- computergesteuerte Buchungssysteme,
- Versorgungsleistungen auf Flughäfen.

Die Kommission hat dazu Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen. Diese sind bis zum 31. Ja-

[76]) Vgl. Verordnung Nr. 1017/68/EWG des Rates vom 19. Juli 1968, a.a.O.

[77]) Vgl. Verordnung Nr. 3975/87/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987, a.a.O.

[78]) Vgl. Verordnung Nr. 3976/87/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987, a.a.O.

nuar 1991 befristet und sollen den Luftfahrtunternehmen während dieser Zeit die Anpassung an die Aufhebung der staatlichen Regulierungen erleichtern.[79])

758. Eine Gruppenfreistellung für Tarifabsprachen im innergemeinschaftlichen Luftverkehr ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch die Gruppenfreistellung für Vereinbarungen über die Durchführung von Tarifkonsultationen gilt nur, wenn diese Konsultationen nicht zu Vereinbarungen über Entgelte für Agenturen oder sonstige Tarifbestandteile führen, und die Tarifvorschläge die Beteiligten nicht binden. Eine Freistellung von Tarifabsprachen im nationalen Kartellrecht wäre wirkungslos, weshalb eine solche in der novellierten Fassung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 GWB nicht mehr vorgesehen ist.

759. Die Kommission kann schließlich auch Einzelfreistellungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag aussprechen. Diese sind auf längstens sechs Jahre begrenzt.[80])

760. Für den *Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern* fehlt bislang noch eine Durchführungsverordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln. Es kann aber auf die Übergangsvorschriften der Artt. 88, 89 EWG-Vertrag zurückgegriffen werden, was die in der novellierten Fassung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 GWB nach wie vor enthaltene Freistellung von Kartellen im Luftverkehr zwischen EG-Staaten und Drittländern schon jetzt als nicht mehr sinnvoll erscheinen läßt. Nach den Übergangsvorschriften der Artt. 88, 89 EWG-Vertrag sind Tarif- und sonstige Kartellabsprachen dann nichtig, wenn zuvor die nationale Kartellbehörde oder die EG-Kommission ihre Unvereinbarkeit mit Artikel 85 EWG-Vertrag festgestellt haben. Überflüssig würde die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 GWB enthaltene Freistellung erst recht, wenn der Rat dem Vorschlag der Kommission folgen würde und Durchführungsbestimmungen auch für diesen Verkehr erlassen würde.[81])

761. Die staatliche Genehmigung und Durchsetzung von *Tarifen, die zuvor in der IATA zwischen den Fluggesellschaften abgesprochen wurden*, verstößt gegen Artikel 5 EWG-Vertrag. Für den Luftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ergibt sich dies schon daraus, daß in der betreffenden Wettbewerbsverordnung eine Gruppenfreistellung für Tarifabsprachen im innergemeinschaftlichen Luftverkehr ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wie der Europäische Gerichtshof in zwei Urteilen festgestellt hat, ist auch die staatliche Genehmigung von Tarifen für den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten vertragswidrig, wenn diese auf Kartellabsprachen beruhen und wenn die nationale Kartellbehörde oder die EG-Kommission ihre Unvereinbarkeit mit Artikel 85 EWG-Vertrag festgestellt haben.[82])

762. Regierungen können im übrigen auch — wie der Europäische Gerichtshof in seinem „Flugtarife"-Urteil festgestellt hat — gegen Artikel 90 Abs. 1 EWG-Vertrag verstoßen, wenn sie auf Absprachen beruhende Tarife genehmigen und durchsetzen. Nach diesem Artikel dürfen die nationalen Behörden in bezug auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte verleihen, wie etwa das Recht, allein oder gemeinsam mit einem und zwei anderen Unternehmen eine Strecke zu befliegen, keine mit den Artt. 85 und 86 EWG-Vertrag unvereinbare Maßnahmen treffen oder beibehalten.

763. Das Kartellverbot des Artikel 85 EWG-Vertrag ist schließlich auch auf Kartelle von Flughafengesellschaften anwendbar, in denen die Preise für Landerechte (Landegebühren) abgesprochen werden. Im Unterschied zu Beförderungsleistungen sind solche nur *mittelbaren Verkehrsleistungen* im Jahre 1962 nicht von der Verordnung Nr. 17/62 zur Anwen-

---

[79]) Vgl. Verordnung Nr. 2671/88/EWG der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung von Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie der Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen, ABl. 1988 Nr. L 239, S. 9; Verordnung Nr. 2673/88/EWG der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bezüglich Versorgungsleistungen auf Flughäfen, ABl. 1988 Nr. L 239, S. 17; Verordnung Nr. 2672/88/EWG der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr, ABl. 1988 Nr. L 239, S. 13.

[80]) Vgl. Verordnung Nr. 3975/87/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987, a.a.O.

[81]) Vgl. Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr (Memorandum der Kommission), KOM (89) 417 endg. vom 8. September 1989: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen; Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr; Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr.

[82]) Vgl. das „Nouvelles Frontières"-Urteil des EuGH vom 30. April 1986, a.a.O.; sowie das „Flugtarife"-Urteil des EuGH vom 11. April 1989, a.a.O.

dung der Wettbewerbsregeln ausgenommen worden.[83])

Artikel 9 Abs. 3 dieser Verordnung überläßt den Behörden der Mitgliedstaaten die Anwendung von Artikel 85 Abs. 1 und 86 EWG-Vertrag nach Artikel 88 bis zur Einleitung eines Verfahrens durch die EG-Kommission. Nachdem das Kammergericht in seinem Urteil vom 4. November 1988 feststellte, daß der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts nach Artikel 88 EWG-Vertrag noch nicht geregelt habe, wurde im Rahmen der Fünften Novelle des GWB das Versäumnis nachgeholt.[84]) In dem neuen § 47 GWB wird das Bundeskartellamt ermächtigt, die den nationalen Behörden zur Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

4. Die gesamtwirtschaftlichen Nachteile der Wettbewerbsbeschränkungen

764. Die staatlichen und (kartellrechtlich) privilegierten privaten Wettbewerbsbeschränkungen verursachen beträchtliche volkswirtschaftliche Nachteile. Der innerstaatliche Omnibus-, Luft-, Straßengüter- und Binnenschiffsverkehr ist in weiten Bereichen gekennzeichnet durch ein überhöhtes Preis- und Kostenniveau für Transportleistungen, durch unzureichende Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Preis-Qualitäts-Optionen und eine geringe Innovativität bei neuen Transportangeboten sowie durch eine Verzerrung der Transportströme zu Lasten der deutschen See- und Flughäfen und der deutschen Industrie.

Die restriktiven, Dienstleistungsfreiheit bisher nur sehr beschränkt gewährenden zwischenstaatlichen Abkommen behindern eine weitergehende Spezialisierung nach dem Prinzip der komparativen Kostenvorteile zwischen den Ländern. Im innergemeinschaftlichen Verkehr könnte bei einer Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit das Preis- und Kostenniveau geringer und die Qualität und Vielfalt des Transportangebotes besser sein.

765. Die Wettbewerbsbeschränkungen verhindern darüber hinaus, daß die einzelnen Verkehrsträger ihre spezifischen Vorteile voll zur Geltung bringen können, so daß die Arbeitsteilung zwischen ihnen ineffizient bleibt und volkswirtschaftliche Ressourcen verschwendet werden. Der Schutz der Bahn begünstigt ein überhöhtes Preis- und Kostenniveau bei Schienenverkehrsleistungen, einschließlich der Erhaltung unrentabler Schienenverbindungen, sowie eine unzureichende Qualität und Innovativität.

(1) Omnibusverkehr

766. In der Bundesrepublik hat sich wegen des Verbots von Schienenparallelverkehr ein Netz von *Omnibus-Linienfernverkehrsverbindungen* nicht entwikkeln können. Da, wo Omnibuslinienverkehr in der Bundesrepublik zugelassen ist, also vor allem im *Personennahverkehr*, bewirkt die Regulierung ein *überhöhtes Preis- und Kostenniveau*. Die Verleihung von Ausschließlichkeitsrechten und der weitgehende Bestandsschutz machen es unmöglich, daß Linienverkehre von effizienter arbeitenden, preisgünstigeren Unternehmen übernommen werden.

767. Zu einer *unzureichenden Kapitalnutzung* und damit zu einem höheren Kosten- und Preisniveau führen auch die Beförderungsbeschränkungen für die Sonderformen des Linienverkehrs in der Bundesrepublik. Da Leerkapazitäten im Arbeiter- oder Schülerverkehr nicht dazu benutzt werden dürfen, um auch andere Fahrgäste zu befördern, wird vielfach die gleiche Strecke zur gleichen Zeit von mehreren unausgelasteten Bussen befahren.

768. Ein *überhöhtes Preis- und Kostenniveau* weist vermutlich auch *der internationale Omnibuslinienverkehr* auf. Die nach wie vor bestehenden Zugangsbeschränkungen verhindern eine stärkere Rationalisierung der länderübergreifenden Netzstrukturen nach ökonomischen Kriterien. Territoriale Zusteigeverbote (als Folge der Nichtverwirklichung der Kabotagefreiheit) und das Verbot, gleichzeitig Fahrgäste im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu transportieren, mindern die Kapitalnutzung.

(2) Luftverkehr

769. Die Regulierung des innerdeutschen und grenzüberschreitenden Luftlinienverkehrs führte in der Vergangenheit ebenfalls zu einem *überhöhten Preisniveau*. Da die Wirtschaftlichkeitsanreize bei Streckenmonopolen bzw. -dyopolen, denen auskömmliche Tarife genehmigt werden und deren Bestand gesichert wird, gering sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Linienverkehrsleistungen *zu überhöhten Kosten* erstellt werden. Die Teilliberalisierung — die Zulassung privater Wettbewerber im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr — hat indes zu einer Einschränkung der Verhaltensspielräume der etablierten Luftfahrtunternehmen geführt.

770. Die Regulierung führt weiterhin dazu, daß den Fluggästen nur *unzureichende Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Preis-Qualitäts-Optionen* angeboten werden. Bei Inlandsflügen war in der Bundesrepublik bis vor einigen Jahren nur die Lufthansa zugelassen. Bei Auslandsflügen sind auf vielen Verbindungen nur die Lufthansa und die designierte nationale Luftfahrtgesellschaft des Ziellandes zugelassen.

---

[83]) Vgl. Verordnung Nr. 17/62/EWG des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artt. 85 und 86 des Vertrages, a.a.O.; sowie Verordnung Nr. 141/62/EWG des Rates vom 26. November 1962 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr, a.a.O. In den Erwägungsgründen zur Verordnung Nr. 141/62/EWG heißt es: „Die Besonderheiten des Verkehrs rechtfertigen die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 nur auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unmittelbar die Erbringung von Verkehrsleistungen betreffen". Unmittelbare Verkehrsleistungen erbringen Flughafengesellschaften aber gerade nicht.

[84]) WuW/E OLG 4291. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. Dezember 1989, BGBl. I, S. 2468.

Tabelle 3

Frachten für grenzüberschreitende und innerdeutsche Straßengütertransporte

(Beispiel: 1 000 kg Gasöl, Heizöl oder Diesel)

von \ nach	Gelsenkirchen DM/T	Köln DM/T	Koblenz DM/T	Frankfurt DM/T	Karlsruhe DM/T
Rotterdam/NL[1]	33,50	34,30	43,50	48,70	58,90
Duisburg[2][3]	12,50/8,30	18,90/13,90	37,60/-	50,70/-	75,50/-
Gelsenkirchen[2][3]	—	21,70/16,20	41,20/-	50,70/-	75,50/-

[1]) DNST 23 T — 15% Marge, ab 1989 Referenztarif.
[2]) RKT AT204 bzw. Regeltarif — 10% Marge (Fernverkehrstarif).
[3]) GNT 24 T — 40% Marge (Nahverkehrstarif).
Quelle: Mineralölwirtschaftsverband (entnommen aus: Bundesverband der Deutschen Industrie, Europäische Verkehrsmärkte gestalten, Köln, 1988, S. 27)

Dies bedeutet zumeist, daß im Linienflugverkehr nur ein relativ teures hohes Qualitätsniveau angeboten wurde, d. h. Flüge mit hohem Bedienungskomfort, hoher Flugfrequenz und geringen Auslastungsquoten. Dagegen fehlte es an Linienflugverbindungen, die bei eingeschränkter Qualität günstigere Tarife bieten. Die Zulassung privater Wettbewerber zum innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr hat bereits eine wesentliche Verbesserung gebracht.

771. Das nationalstaatliche Interesse an eigenen, von nationalen Luftfahrtunternehmen dominierten Flughafendrehscheiben und davon ausgehenden Direktverbindungen in alle Welt verhindert die *Optimierung der Streckennetze*. In Europa bestehen — aus gesamtwirtschaftlicher Sicht — tendenziell zu viele nationale Drehscheiben. Für einige Länder wäre es möglicherweise kostengünstiger, den Flugverkehr mit Umsteigeflügen über Drehscheiben benachbarter Staaten zu leiten, als von ihrem Territorium aus alle Flughäfen der Welt anzufliegen. Hinderlich für die Optimierung der Streckennetze ist dabei die unzureichende bzw. fehlende Verwirklichung der Fünften und Siebten Freiheit, wodurch die Staaten ausländische Fluggesellschaften daran hindern, auf ihrem Territorium Knotenpunkte einzurichten. Dadurch werden diese Fluggesellschaften gezwungen, von ihrem Heimatland aus alle Ziele direkt anzufliegen.

772. Durch die divergierende Regulierungsintensität in Europa ist es auch zu einer *Verzerrung der Transportströme* gekommen. Deutsche Passagiere weichen häufig auf grenznahe ausländische Flughäfen wie Straßburg, Skydstrup (Dänemark), Salzburg, Maastrich (Niederlande), Luxemburg, Basel, bei Interkontinentalflügen auch nach Zürich, Brüssel und Amsterdam aus, um von günstigeren Tarifen zu profitieren.

(3) Straßengüterverkehr

773. Die Regulierung führt vor allem im innerdeutschen Straßengüterfernverkehr zu einem *überhöhten Preisniveau* für Transportleistungen, wie sich an den folgenden Indikatoren zeigt:

- Das Preisniveau für grenzüberschreitende Straßengütertransporte, die zwar ebenfalls kontingentiert werden, deren Tarife sich in der Vergangenheit aber zunehmend freier bilden konnten, liegt unter dem Niveau für innerstaatliche Straßengüterferntransporte. Wie *Tabelle 3* beispielhaft zeigt, ist es im Jahre 1988 wesentlich billiger gewesen (grenzüberschreitend) eine Tonne Heizöl von Rotterdam nach Karlsruhe zu transportieren als (innerstaatlich) von Duisburg nach Karlsruhe.
- Das Preisniveau für Güternahverkehrstransporte, deren Tarife zwar reguliert werden, die aber keinen mengenmäßigen Zugangsbeschränkungen unterliegen, ist niedriger als im Straßengüterfernverkehr. Während beispielsweise der Transport einer Tonne Heizöl 1988 von Duisburg nach Köln mit Nahverkehrsunternehmen 13,90 DM kostete, lag das Tarifniveau im Fernverkehr bei 18,90 DM (vgl. *Tabelle 3*).
- Daß die regulierten Tarife im Güterverkehrsgewerbe keine Wettbewerbspreise sind, zeigt sich weiterhin an den beim Kauf von Unternehmen für Konzessionen gezahlten Preisen, die nach Schätzungen bis zu 300.000 DM betragen.
- Hinweise auf ein überhöhtes Preisniveau im Straßengüterfernverkehr ergeben sich schließlich daraus, daß der überwiegende Teil der nach dem Reichskraftwagentarif abgerechneten Beförderungsfälle am unteren Margenrand abgerechnet werden. Darüber hinaus wird die Tarifregulierung — legal — vielfach durch die Kombination preisgebundener innerdeutscher Fernverkehrsleistungen mit nicht preisgebundenen Leistungen wie grenzüberschreitenden Transporten oder Speditionsleistungen umgegangen. Auch illegale Preisunterschreitungen sind offenbar an der Tagesordnung.

Der Sachverständigenrat hat im Jahre 1985 nach ihm vorliegenden Schätzungen das Tarifniveau im Straßengüterfernverkehr als um 30 bis 40% überhöht bezeichnet.[85]) Neuere Schätzungen führen zu niedrigeren Werten. Die Deutsche Bundesbahn geht gegenwärtig davon aus, daß eine Deregulierung des innerdeutschen Straßengüterfernverkehrs zu einer Senkung des Preisniveaus um 20% führen würde.

[85]) Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Auf dem Weg zu mehr Beschäftigung, Jahresgutachten 1985/1986, Stuttgart/Mainz 1985, Tz. 325.

774. Das Tarifniveau im innerdeutschen Güternahverkehr sowie im grenzüberschreitenden Verkehr ist — wie schon der Vergleich mit den innerdeutschen Güterferntarifen zeigt — in geringerem Maße überhöht. Dies ist im Güternahverkehr Folge des nicht mengenmäßig beschränkten Marktzutritts sowie des Mitspracherechts der Verlader in der Tarifkommission. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist die Preisbildung zunehmend liberalisiert worden, und die Kontingentierung diente immer stärker der Aufteilung des Beförderungsaufkommens zwischen den beteiligten Ländern als der Beschränkung der im Markt insgesamt angebotenen Kapazität.

775. Die Regulierung führt zu einer *übermäßigen Eigenproduktion von Gütertransportleistungen.* Wie *Tabelle 4* zeigt, betrug im innerstaatlichen Straßengüterfernverkehr im Jahr 1988 der Anteil des Werkverkehrs 32,3 %, während er im Jahre 1970 noch bei 20,5 % lag. Im Straßengüternahverkehr hat sich der mit über 50 % sehr hohe Anteil des Werkverkehrs in den 70er und 80er Jahren dagegen nicht weiter erhöht. Indem die Regulierung den Produktionsunternehmen einen Anreiz gibt, selbst Güterverkehrsleistungen zu erstellen, bleiben die produktivitätssteigernden Wirkungen der Arbeitsteilung unausgeschöpft und Ressourcen werden verschwendet.

Tabelle 4

Aufteilung der Verkehrsleistung [1] im innerdeutschen Straßengüternah- und -fernverkehr [2] auf gewerblichen Verkehr und Werkverkehr

Jahr	Straßengüterfernverkehr		Straßengüternahverkehr	
	Gewerblicher Verkehr (%)	Werkverkehr (%)	Gewerblicher Verkehr (%)	Werkverkehr (%)
1970	79,5	20,5	46,8	53,2
1975	69,9	30,1	47,7	52,3
1980	70,1	29,9	48,0	52,0
1985	67,6	32,4	48,3	51,7
1988	67,8	32,2	47,9	52,1

[1]) Gemessen in Tonnen-km.
[2]) Ohne ausländische Lkw.
Quelle: Der Bundesminister für Verkehr (Hrsg.), Verkehr in Zahlen 1989, Bonn 1989, S. 202 ff.

776. Das für den Werkverkehr geltende Transportverbot für Dritte führt zu einem relativ hohen Anteil an *Leerfahrten* und zu einer geringeren Kapitalnutzung als im gewerblichen Verkehr, der die Möglichkleit besitzt, Rückfrachtgelegenheiten zu nutzen.

Das Verbot der Kabotage bei gewerblichen grenzüberschreitenden Beförderungen (die sogenannte Anschlußkabotage) wirkt ähnlich wie das Verbot von Transporten für Dritte im innerdeutschen Werkverkehr. Es führt zu einem hohen Leerfahrtenanteil, zu einer suboptimalen Kapitalnutzung und zu einer vermeidbaren zusätzlichen Belastung von Straßennetzen und Umwelt.

777. Die Regulierung bewirkt auch eine *übermäßige Integration von reinen Transport- und Speditionsleistungen.* Fast alle Spediteure praktizieren heute bei Massenfracht den Selbsteintritt. Viele mittelständische Spediteure vernachlässigen ihre eigentliche Speditionsfunktion, die Bündelung und Organisation der Verkehrsströme für Stückgutsendungen und Teilpartien und das Angebot besorgender und beratender Logistikdienstleistungen. Der Anreiz, Transport- und Speditionsleistungen gleichermaßen anzubieten, liegt in der Möglichkeit zur Mischkalkulation zwischen preisgebundenen Transportleistungen und nicht preisgebundenen Speditionsleistungen, wodurch sich vielfältige Möglichkeiten der Umgehung der Preisregulierung ergeben.

778. Die Regulierung führt weiterhin zu einer *Verzerrung der Preisstrukturen und Transportströme* im Güterverkehr und damit verbunden zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Seehäfen. Verzerrt ist insbesondere, wie schon dargestellt, die Preisrelation zwischen grenzüberschreitenden und innerdeutschen Transporten. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß Stückguttransporte in bzw. aus der Bundesrepublik nicht mehr über die deutschen Seehäfen (Hamburg, Bremen) sondern über niederländische und belgische Seehäfen (Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen) abgewickelt wurden. Wie Tabelle 5 zeigt, gingen im Jahr 1987 vom seewärtigen deutschen Import nur noch 42,8 % und vom seewärtigen deutschen Export nur noch 49,5 % über deutsche Seehäfen. Dieser Anteil ist als Folge der gespalteten Tarife im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Landtransport kontinuierlich gesunken. Erst die Einführung von Sondertarifen für den Seehafenhinterlandverkehr hat der Verlagerung des deutschen seewärtigen Außenhandels auf ausländische Seehäfen Einhalt geboten. [86])

779. Das hohe Tarifniveau für innerdeutsche Transporte führt schließlich auch zu einer *Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Industrie.* Zu den Branchen, die transportkostenintensive Güter herstellen und die von dem hohen innerdeutschen Tarifniveau besonders belastet werden, zählen die Grundstoffindustrie, die Holz- und Sägewerkindustrie, die Eisen- und Stahlindustrie, die Chemische Industrie sowie Gießereien, Glas- und Papierindustrie.

780. Die Beschränkungen des grenzüberschreitenden Verkehrs ebenso wie die Kabotageverbote verhindern vor allem eine *stärkere Spezialisierung zwischen den EG-Ländern* nach dem Prinzip der komparativen Vorteile. Darüber hinaus werden durch die Bilateralisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs Unternehmen beim Aufbau europäischer Gütertransportnetze behindert.

[86]) Sondertarife der deutschen Bundesbahn und erweiterte Margentarife der Binnenschiffahrt für den Hinterlandverkehr der deutschen Seehäfen haben dazu ebenfalls beigetragen.

Tabelle 5

Verteilung des seewärtigen deutschen Außenhandels auf deutsche und ausländische Seehäfen

Jahr	Ausfuhren nach Übersee (Mrd. DM)	davon	
		über deutsche Seehäfen (%)	über ausländische Seehäfen (%)
1970	46,87	*63,5*	*36,5*
1975	88,18	*54,1*	*45,9*
1980	133,96	*49,4*	*50,6*
1985	235,50	*41,8*	*58,2*
1986	219,57	*43,0*	*57,0*
1987	211,64	*42,8*	*57,2*

Jahr	Einfuhren im Seeverkehr (Mrd. DM)	davon	
		unmittelbare Einfuhr über deutsche Seehäfen (%)	mittelbare Einfuhr über ausländische Seehäfen (%)
1977	101,9	*54,4*	*45,6*
1980	152,1	*50,8*	*49,2*
1985	193,2	*47,4*	*52,6*
1986	154,7	*49,5*	*50,4*
1987	152,4	*49,5*	*50,5*

Quelle: Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe

(4) Binnenschiffsverkehr

781. Auch die Regulierung des Innerdeutschen Binnenschiffsverkehrs führt zu einem *überhöhten Preisniveau*, wie die folgenden Indikatoren — ähnlich wie im Straßengüterfernverkehr — erkennen lassen:

— Die Frachten im grenzüberschreitenden Verkehr, die sich frei bilden können, liegen erheblich unter den Frachten, die die Frachtenkommission für den innerdeutschen Verkehr festlegt. Wie *Tabelle 6* beispielhaft zeigt, kostete im Jahr 1988 die Beförderung einer Tonne Gasöl von Rotterdam nach Köln trotz der längeren Entfernung ebenso viel wie die von Duisburg nach Köln.

— An der Vielzahl der Umgehungen zeigt sich auch, daß das innerdeutsche Tarifniveau überhöht ist. Dabei werden preisgebundene nationale Transporte mit nicht preisgebundenen grenzüberschreitenden Transporten oder Speditions- und Logistikdiensten kombiniert und zusammen verkauft.

782. Das auskömmliche Frachtenniveau im innerdeutschen Binnenschiffsverkehr *mindert die Wirtschaftlichkeitsanreize*. Die Frachtenregulierung fördert geradezu den Aufbau von Überkapazitäten, da sie es ermöglicht, die Kosten ungenutzter Kapazitäten auf die produzierten Transportleistungen umzulegen. Die nationale Abwrackaktion sorgt darüber hinaus dafür, daß die Kosten eines Kapazitätsabbaus auf die Konkurrenten und letztlich die Verladerseite teilweise wieder abgewälzt werden können.

783. Die Frachtenregulierung hat zu einer *übermäßigen Eigenproduktion von Transportleistungen* geführt. Eine Reihe von Großunternehmen auf der Verladerseite ist kapitalmäßig mit den großen Reedereien verbunden, wodurch diese faktisch Werkverkehr betreiben. Besonders bedenklich ist, daß solche miteinander verbundenen Unternehmen in den Frachtenausschüssen sowohl auf Seiten der Verlader als auch auf Seiten der Binnenschiffsunternehmer repräsentiert sind. Bei einer Absenkung des innerdeutschen Frachtenniveaus nach einer Deregulierung wäre zu erwarten, daß die Verflechtung von Verlader- und Transportunternehmen zurückgeht.

(5) Eisenbahnverkehr

784. Der Schutz der Bahn führt sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr dazu, daß die *volkswirtschaftlichen Vorteile der Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern nur unzureichend genutzt* werden.

Tabelle 6

Frachten für grenzüberschreitende und innerdeutsche Binnenschiffstransporte im Jahr 1988

(Beispiel: 1 000 kg Gasöl, Heizöl oder Diesel)

von \ nach	Gelsenkirchen DM/T	Köln DM/T	Koblenz DM/T	Frankfurt DM/T	Karlsruhe DM/T	Basel DM/T
Rotterdam/NL[1]	6,50	5,30	6.30	8,50	9,30	12,50
Duisburg[2]	5,40	5,30	9,60	15,40	17,70	11,50
Gelsenkirchen[2]	—	8,00	12,20	18,10	20,30	—

[1]) Marktpreise einschließlich Nebenkosten Mittelwert 1. Halbjahr 1988.
[2]) FTB (Z) — 20 % Marge/Rabatt einschließlich Kanalabgaben (Basel S.*1 + innerdeutsche Kanalabgaben).
Quelle: Mineralölwirtschaftsverband (entnommen aus: Bundesverband der Deutschen Industrie, Europäische Verkehrsmärkte gestalten, Köln 1988, S. 27)

Einerseits bleibt die Bahn in Bereichen tätig, in denen andere Verkehrsträger kostengünstiger und zu einem niedrigeren Preisniveau anbieten könnten. Andererseits verzögert die Bahn Modernisierungsinvestitionen in jenen Bereichen, in denen sie über Systemvorteile gegenüber anderen Verkehrsträgern verfügt. Dort könnte das Preis- und Kostenniveau für Schienenverkehrsleistungen niedriger und die Produktqualität höher sein.

785. Im *Personennahverkehr in der Fläche* hält die Deutsche Bundesbahn sowohl betriebswirtschaftlich unrentable als auch volkswirtschaftlich nicht mehr sinnvolle Schienenverbindungen aufrecht.[87]) Der Kostendeckungsgrad der Deutschen Bundesbahn im Schienenpersonennahverkehr lag 1986 — vor Berücksichtigung der Bundesleistungen — gerade noch bei

Tabelle 7

Kostendeckungsgrad der Deutschen Bundesbahn im Schienenpersonennahverkehr

Jahr	Kostendeckungsgrad (%)	
	ohne Bundesleistungen	mit Bundesleistungen
1982	30,5	82,7
1983	32,2	85,9
1984	32,2	88,5
1985	35,1	88,3
1986	35,5	90,2

Quelle: Aberle, G., Zukunftsperspektiven der Deutschen Bundesbahn, Heidelberg 1988, S. 35

35,5 % (vgl. *Tabelle 7*). Das Verbot von Schienenparallelverkehr verhindert, daß unrentable Schienenverbindungen schneller durch betriebswirtschaftlich rentable Omnibusverbindungen ersetzt werden, die auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vorteilhaft wären. Möglicherweise wäre auch die Verlagerung vom öffentlichen Verkehr auf den Individualverkehr geringer ausgefallen, wenn das Verbot von Schienenparallelverkehr nicht die Ersetzung von Schienenverkehrs- durch kostengünstigere Omnibusverbindungen unterbunden hätte.

786. Der Schutz der Bahn mindert die Anreize zum Ausbau ihrer Systemvorteile im *Personenfernverkehr:* im Transport großer Personenzahlen über lange Strecken mit hohen Geschwindigkeiten (Knotenpunktverkehre wie IC- oder EC-Verbindungen). Auch im Interregionalverkehr liegen Marktchancen, wenn er gezielt als Zubringerverkehr zu IC- und EC-Verkehren eingesetzt wird. Dort ist die Produktqualität wegen des Einsatzes veralteter Wagen (D-Züge) und der ständigen Verringerung der Reisegeschwindigkeit durch Vermehrung der Haltepunkte lange Zeit gesunken. Wäre die Bahn im Fernverkehr dem Wettbewerbsdruck von Omnibuslinienunternehmen ausgesetzt gewesen, wäre sie vermutlich schon sehr viel früher zu Modernisierungen gezwungen worden.

787. Im Gütertransport liegen komparative Vorteile der Bahn traditionellerweise im *Massengutverkehr,* also bei geringwertigen, transportkostenempfindlichen Gütern wie Eisen- und Stahlhalbzeug, festen mineralischen Brennstoffen (insbesondere Kohle), Erzen, Metallabfällen, Mineralöl, Mineralölerzeugnissen und Düngemitteln. In diesen Bereichen konkurriert die Bahn vor allem mit der Binnenschiffahrt, weniger mit dem Lkw. Eine Zunahme des Einsatzes von Ganzzügen, der mit geringerem Rangieraufwand verbunden ist, könnte die Position der Bahn gegenüber der Binnenschiffahrt stärken.

788. Im *Halb- und Fertigproduktbereich,* also bei höherwertigen, weniger transportkostenempfindlichen Gütern mit kleinen Versendungsgrößen, kommt der Stückgutverkehr der Bahn gegenüber dem Sammelgutverkehr auf der Straße zunehmend ins Hintertreffen. Im *Nahverkehrsbereich* hält die Bahn betriebswirtschaftlich unrentable und volkswirtschaftlich unsinnige Schienenverkehrsverbindungen aufrecht. Aufgrund der hohen Streuung des Güterverkehrsaufkommens und der relativ geringen Partiengrößen liegen die komparativen Vorteile beim Stückgutverkehr ganz eindeutig beim Lkw. Die Margentarife für Lkw-Transporte haben nicht verhindert, daß der Güternahverkehr sich weitgehend von der Bahn auf den Lkw verlagert hat.

Im *Fernverkehr,* wo die Bahn gewisse Vorteile aufweist, haben die Wettbewerbsbeschränkungen für den Straßengüterverkehr den Druck auf die Bahn vermindert, Modernisierungen durchzuführen. Komparative Vorteile, die die Bahn stärker zu nutzen hätte, bestehen im Knotenpunktverkehr mit Ganzzügen über längere Entfernungen, wobei der Zubringer- und Verteilerverkehr dem Lkw überlassen werden sollte.

789. Der Schutz der Bahn *mindert generell die Wirtschaftlichkeitsanreize.* Die Bahn verfügt über zuviel Personal, und auch die Kapitalbindung könnte durch rationelleren Einsatz der Fahrzeuge reduziert werden.

790. Die Wettbewerbsbeschränkungen zum Schutz der Bahn haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Marktanteilsverluste an die anderen Verkehrsträger haben zu erheblichen Bahnverlusten geführt, was zu einer zunehmenden Verschuldung der Bahn und zu einer erheblichen Subventionslast für den Bund führte (vgl. *Tabelle 8*).

[87]) Eine Ausnahme stellt der S-Bahn-Verkehr in Ballungsgebieten dar.

Tabelle 8

Wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Bundesbahn

Jahr	eigene Erträge	Bundesleistungen		Jahresfehlbetrag	Kreditverbindlichkeiten (31. Dezember)
		erfolgswirksam[1] Mio. DM)	erfolgsneutral[2] (Mio. DM)		
1965	8 932	1 147	1 662	1 278	14 638
1970	10 761	2 603	943	1 251	17 005
1975	13 380	6 251	2 713	4 362	26 261
1980	16 873	8 839	3 304	3 605	32 595
1985	18 253	9 318	3 921	2 909	36 153
1988	19 355	9 622	4 313	3 935	38 717

[1]) Ausgleichszahlungen des Bundes bezogen auf betriebliche Erträge und Aufwendungen sowie Zinsen.
[2]) Bilanzierte Leistungen, im wesentlichen Investitionszuschüsse.
Quelle: Deutsche Bundesbank, Monatsberichte Juli 1977, August 1980, August 1983, August 1986; Deutsche Bundesbahn, Geschäftsberichte 1985, 1988

5. Vorschläge für einen konsequenten Abbau der Wettbewerbsbeschränkungen in der Verkehrswirtschaft

5.1 Deregulierung der Verkehrswirtschaft und Schaffung eines integrierten europäischen Verkehrsmarktes

791. Die aufgezeigten gesamtwirtschaftlichen Nachteile der Regulierung der Verkehrswirtschaft sprechen nach Auffassung der Monopolkommission für eine Neuorientierung der deutschen Verkehrspolitik. Die Kommission spricht sich dafür aus, *im innerdeutschen Verkehr alle intermodalen und intramodalen Wettbewerbsbeschränkungen aufzugeben.* Die Deutsche Bundesbahn und alle anderen Verkehrsunternehmen sollten jene Aufgaben übernehmen, die ihnen der Wettbewerb zuweist.

Neben der Deregulierung des innerstaatlichen Verkehrs sollte, wie es auch durch Artikel 75 Abs. 1 EWG-Vertrag geboten ist, der *freie Dienstleistungsverkehr in der EG verwirklicht werden.* Der grenzüberschreitende Verkehr muß bis Ende 1992 liberalisiert und alle Kabotageverbote und -vorbehalte müssen aufgehoben werden.

792. Die Bundesrepublik sollte möglichst im Einklang mit anderen Mitgliedstaaten einen aktiven Beitrag zum Aufbau eines integrierten europäischen Verkehrsmarktes leisten. Der Marktzutritt im innerstaatlichen sowie im grenzüberschreitenden Verkehr sollte nur noch von der Erfüllung einheitlicher subjektiver Berufszugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Marktsegmentierende Bestimmungen wie Beiladungsverbote im Güterverkehr oder Zusteigeverbote im Personenverkehr sollten sämtlich aufgehoben werden. Die Preise sollten sich frei bilden können.

Im einzelnen sind die im folgenden aufgeführten Regulierungen abzubauen.

(1) Omnibusverkehr

793. Das Verbot von Schienenersatz- und Schienenparallelverkehr sollte ebenso wie das Konzessionsvergabesystem mit Einspruchs- und Vortrittsrechten der Betreiber bestehender Verkehrsdienste aufgehoben werden. Der Zutritt zum *Personenfernverkehr als auch zum überörtlichen Personennahverkehr*[88]) *mit Linienomnibussen* sollte keinerlei quantitativen Marktzugangsbeschränkungen mehr unterliegen, und die Tarife sollten sich frei bilden können. Bei im öffentlichen Verkehrsinteresse liegenden, aber privatwirtschaftlich unrentablen Busverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr sollten Streckenkonzessionen öffentlich ausgeschrieben werden. Dabei sollten jene Unternehmen ermittelt werden, die bereit sind, die in Qualität und Menge festgelegten Mindestleistungen zu den günstigsten Bedingungen (Höhe der Fahrpreise, Höhe der Subventionen) anzubieten. Die Streckenkonzessionen sollten auf Zeit erteilt werden ohne Vorrangbestimmungen und Besitzstandsklauseln.

794. Die Segmentierung des Marktes in Linien- und Gelegenheitsverkehre sollte abgeschafft werden. Die Omnibusunternehmer sollten selbst darüber entscheiden können, inwieweit sie gleichzeitig Fahrgäste im Linien- und Gelegenheitsverkehr befördern. Die Sonderformen des Linienverkehrs (Schüler- und Berufsverkehr) sollten anderen Fahrgastgruppen geöffnet werden.

795. Im *grenzüberschreitenden Linienverkehr* sollte die Doppelgenehmigungspflicht aufgehoben werden. Der Vorschlag der EG-Kommission für eine neue Ratsverordnung, der eine Beibehaltung der Doppelgenehmigungspflicht vorsieht, geht hier nicht weit genug. Im übrigen sollte, wie es auch der Kommissions-Vorschlag vorsieht, jegliche Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Niederlassung des Verkehrsunternehmens entfallen und der Zugang zum

[88]) Der innerstädtische Personennahverkehr ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

grenzüberschreitenden Verkehr zwischen zwei EG-Mitgliedstaaten grundsätzlich auch Unternehmern aus anderen EG-Staaten geöffnet werden. Dies würde auch das Ende des Monopols der Deutschen Touring im ausgehenden grenzüberschreitenden Omnibuslinienverkehr bedeuten.

Im *grenzüberschreitenden Pendelverkehr* sollte ebenfalls die Doppelgenehmigungspflicht aufgehoben werden. Sowohl im Pendel- als auch im Gelegenheitsverkehr sollten Leereinfahrten möglich sein.

796. Die für den Pendel- und Gelegenheitsverkehr geltenden Beschränkungen wie Rückkehrpflicht, Zusteigeverbot oder die Verbindung der Beförderung mit einem Arrangement sollten aufgehoben werden.

797. Der Zugang zum innerstaatlichen Omnibusverkehr sollte, gemäß dem Vorschlag der EG-Kommission, für Unternehmen aller EG-Staaten geöffnet werden, und die *Kabotagevorbehalte* sollten aufgehoben werden.

(2) Luftverkehr

798. Das Bundesministerium für Verkehr sollte seine liberale Haltung bei der Zulassung privater Wettbewerber beibehalten und diesen gegenüber keine mengenmäßige Zugangsbeschränkung für den *innerdeutschen Linienflugverkehr* mehr ausüben. Die Genehmigungspflicht für die Flugtarife sollte aufgelokkert werden. Eingriffsrechte in die Flugtarife sollte das Bundesministerium für Verkehr nur noch für den Fall behalten, daß die Linienfluggesellschaften ihre Tarife im innerdeutschen Verkehr aus den auf regulierten und kartellierten internationalen Verbindungen erzielten Gewinnen quersubventionieren.[89])

799. Die Liberalisierung des *Linienluftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft* sollte weiter vorangetrieben werden. Für Verkehrsrechte der *Dritten und Vierten Freiheit* sollte folgendes gelten: Der Anspruch auf Mehrfachdesignierung sollte auch für Strecken mit geringerem Verkehrsaufkommen eingeführt werden. Die Doppelgenehmigungspflicht sollte für alle Relationen abgeschafft werden, also auch für Verbindungen zwischen Knotenpunktflughäfen sowie für interregionale Verbindungen; für den Flugbetrieb sollte die Genehmigung des Heimatstaates ausreichen. Die den Kapazitätswettbewerb einschränkenden Bestimmungen sollten prinzipiell entfallen.

800. Außerdem sollte die Doppelgenehmigungspflicht für Tarife aufgehoben werden. Sie sollte, wie dies schon in einigen bilateralen Luftverkehrsabkommen vereinbart wurde, durch die double disapproval-Regel ersetzt werden, nach der Tarife ohne hoheitliche Billigung solange wirksam bleiben, wie nicht beide betroffenen Staaten widersprechen.

801. Schließlich sollte die *Fünfte Freiheit* einschränkungslos verwirklicht werden. Das bedeutet, daß sie auch zwischen Knotenpunktflughäfen gewährt werden sollte. Auch sollten alle kapazitätsmäßigen Beschränkungen für die im Rahmen der Fünften Freiheit betriebenen Flugverbindungen entfallen.

Die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit gebietet schließlich auch die Verwirklichung der *Siebten und Achten Freiheit der Luft.*

(3) Straßengüterverkehr

802. Die Kontingentierung des *innerdeutschen Straßengüterfernverkehrs* sollte aufgehoben werden. Dadurch kann auch die Segmentierung in Güternah- und Güterfernverkehr entfallen. Die qualitativen Voraussetzungen für den Zugang zum Straßengüterverkehr sollten vereinheitlicht werden und an jenen Bedingungen ausgerichtet werden, die heute für den Fernverkehr und den zwischenstaatlichen Verkehr gelten (persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung). Für Fahrzeuge bis zu einem bestimmten Gesamtgewicht (etwa: 7,5 t) könnte die Genehmigungspflicht ganz aufgehoben werden. Für Fahrzeuge mit einem höheren Gewicht sollte sie beibehalten werden. Mit der Genehmigungspflicht würde jedoch keine mengenmäßige Beschränkung mehr ausgeübt, sondern lediglich — durch die Androhung des Entzugs der Genehmigung — dafür gesorgt, daß ihre Inhaber die Verkehrs-, Sozial- und technischen Vorschriften strikt beachten.

Das Verbot von Transporten für Dritte im Werkverkehr sollte aufgehoben werden. Hinsichtlich der Genehmigungspflicht und der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen sollte der Werkverkehr aber den gleichen Bedingungen wie der gewerbliche Verkehr unterstellt werden.

Die Genehmigungspflicht für Tarife sollte im Fern- wie im Nahverkehr abgeschafft, die Tarifkommission sollte aufgelöst werden.

803. Im *grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr* ist die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit bis Anfang 1993 vom Rat bereits beschlossen. Nach einer stufenmäßigen Anhebung der mengenmäßigen Zugangsbeschränkungen wird der Marktzutritt dann nur noch von der Erfüllung qualitativer Voraussetzungen abhängig sein. Demgegenüber steht die Verwirklichung der *Kabotagefreiheit* noch aus.

804. Die Monopolkommission spricht sich gegen die Einführung eines europäischen „Krisenmanagements" für den Fall „gravierender Marktstörungen" aus, wie es von der EG-Kommission vorgeschlagen wurde. Ein Krisenmechanismus auf europäischer Ebene ist überflüssig und könnte nur mißbraucht werden. Die auf nationaler Ebene gemachten negativen Erfahrungen mit Marktzugangs-, Kapazitäts- und Preiskontrollen sollten als warnendes Beispiel betrachtet werden. Für Strukturkrisen könnte im übrigen auf Strukturkrisenkartelle des Artikel 6 der Wettbewerbsordnung Nr. 1017/68 zurückgegriffen werden, bei denen die Gefahr eines Mißbrauchs sehr viel geringer ist.

[89]) Vgl. dazu Abschnitt 6.3.

(4) Binnenschiffsverkehr

805. Im *innerdeutschen Binnenschiffsverkehr* sollte die Genehmigungspflicht für Tarife aufgehoben und die Frachtenausschüsse aufgelöst werden. Im *grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr* ist die Dienstleistungsfreiheit seit langem verwirklicht. Auf dem westdeutschen Kanalnetz sind aber noch Kabotagevorbehalte abzubauen.

806. Die *koordinierte europäische Abwrackaktion*, die die nationalen Aktionen zum Abbau von Überkapazitäten abgelöst hat, sollte möglichst schnell beendet werden.

5.2 Streichung der kartellrechtlichen Privilegierung der Verkehrswirtschaft

807. Nach Auffassung der Monopolkommission sollte die *Ausnahmeregelung des § 99 GWB ganz gestrichen* werden und die Verkehrswirtschaft vollständig den allgemeinen Bestimmungen des Kartellrechts unterworfen werden. Dafür spricht *erstens*, daß dem europäischen Wettbewerbsrecht grundsätzlich Vorrang zukommt, wenn der innergemeinschaftliche Handel tangiert ist. In den Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag fallen dabei nicht nur der grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Verkehr, für den der Rat Wettbewerbsverordnungen[90]) erlassen hat. Auch auf den internationalen Luft- und Binnenschiffsverkehr mit Staaten außerhalb des Gemeinsamen Marktes sind die Artikel 85, 86 EWG-Vertrag — wenn auch nur durch die nationale Kartellbehörde oder die EG-Kommission — anwendbar. Die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 GWB nach wie vor aufgeführte Freistellung solcher Verkehre ist deshalb überflüssig.

Zweitens erscheint die in § 99 Abs. 2 GWB enthaltene Freistellung von Preisempfehlungen im Speditionssammelgutverkehr und bei bestimmten Hafenleistungen als nicht begründet. Auch sie sollte gestrichen werden.

808. Eine Streichung des § 99 GWB hätte im übrigen vielfach nicht die befürchtete Einengung der unternehmerischen Handlungsspielräume zur Folge. Wie das europäische Wettbewerbsrecht, böte auch das GWB — dort wo es zur Anwendung kommt — nach einer Aufhebung der Bereichsausnahme noch eine Fülle von *Legalisierungsmöglichkeiten* für Kartelle und Empfehlungen. Bei Abreden und sonstigen Absprachen zur Förderung durchgehender Transporte im Personenlinienverkehr könnte eine Legalisierung als Rationalisierungskartell nach § 5 GWB oder — soweit nur kleinere und mittlere Unternehmen beteiligt sind — als Mittelstandskartell nach § 5 b GWB in Frage kommen. Das gleiche gilt auch für Abreden über gemeinsame, flächendeckende Niederlassungs- und Kommunikationsnetze im Speditionsgewerbe. Wenn Unternehmen sich für durchgehende Transporte im Personenlinienverkehr ausschließlich aneinander binden, könnte dies der Mißbrauchsaufsicht über Ausschließlichkeitsbindungen durchaus standhalten.

Nicht legalisierbar sind dagegen in der Verkehrswirtschaft Strukturkrisenkartelle. Nach § 4 GWB kommen hierfür nur Unternehmen aus dem Produzierenden Gewerbe in Frage. Die Monopolkommission gibt deshalb zu erwägen, den Anwendungsbereich des § 4 GWB grundsätzlich auf den Verkehrssektror auszuweiten. Damit entfiele die Notwendigkeit einer entsprechenden Sonderregulierung für die Verkehrswirtschaft im Rahmen des § 99 GWB.

809. Auf der Ebene des *europäischen Wettbewerbsrechts* wird es nach Auffassung der Monopolkommission künftig darum gehen, die zu Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag erlassenen Anwendungsverordnungen in der Praxis kritisch zu überprüfen. Problematisch ist insbesondere die faktische Ersetzung des Verbots- durch das Mißbrauchsprinzip als Folge der fehlenden Anmeldepflicht und der rückwirkenden Legalisierbarkeit von Verkehrskartellen. Die schon seit 1968 bestehende Anwendungsverordnung für den landgebundenen Verkehr ist deshalb bisher kaum angewandt worden. Problematisch sind darüber hinaus die sehr weitgehenden Gruppenfreistellungsverordnungen im Luftverkehr. Diese vorläufig bis zum 31. Januar 1991 befristeten Verordnungen sollten vor einer Verlängerung kritisch überprüft werden.

6. Zu den Argumenten gegen eine Deregulierung der Verkehrsmärkte

6.1 Gefährdung einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsbedienung

810. Die intermodalen Wettbewerbsbeschränkungen zum Schutz der Bahn werden nach wie vor mit dem Argument begründet, daß sie eine gemeinwirtschaftliche Verkehrsbedienung ermöglichten. Würde die Bahn im profitablen Personenfernverkehr nicht vor dem Wettbewerb anderer Verkehrsträger geschützt, könnte sie dort nicht jene Gewinne erzielen, die erforderlich seien, um die unrentablen Schienenverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr intern zu subventionieren.

811. Auch nach Auffassung der Monopolkommission wird ein Wegfall der internen Subventionierungsmöglichkeiten die Bahn dazu zwingen, Schienennahverkehrsverbindungen einzustellen. Dies ist aber nicht weiter nachteilig, wenn die Beförderungsbedürfnisse durch andere Verkehrsträger, insbesondere den Omnibus, kostendeckend befriedigt werden können. Lediglich Verkehrsverbindungen, die von keinem Verkehrsträger profitabel betrieben werden könnten, müßten ohne staatliche Subventionen eingestellt werden.

812. Liegt die Aufrechterhaltung einer nicht rentablen Verkehrsverbindung im öffentlichen Interesse, sollte sie öffentlich subventioniert werden. Diese Verkehrsverbindungen sollten, wie es auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister für Verkehr vorgeschlagen hat, öffentlich ausgeschrieben werden. Der Zuschlag sollte dem Unternehmen erteilt werden,

[90]) Mit Ausnahme des Rohrleitungsverkehrs.

das die geforderten Leistungen mit dem geringsten Zuschuß zu erbringen bereit ist.[91]) Bei der Ausschreibung könnten auch Angebote für alternative Bedienungsbedingungen vorgesehen werden, um die Mehrkosten oder Ersparnismöglichkeiten bei Variation der Bedienungsbedingungen offen zu legen, und den staatlichen Entscheidungsträgern die Möglichkeit zu geben, zwischen alternativen Preis-Qualitäts-Optionen zu wählen.

Wenn das günstigste Angebot von einem Bieter kommt, der vom Staat subventioniert wird oder der in Monopolbereichen anbietet, ist zu prüfen, ob dieser über interne Subventionsmöglichkeiten verfügt, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Ein preispolitischer Ausgleich zwischen Aktivitäten, die dem Wettbewerb unterliegen, ist dagegen marktgerecht.

813. Ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren mit ex ante bestimmten staatlichen Subventionen ist gesamtwirtschaftlich effizienter als eine interne Subventionierung oder eine nachträgliche pauschale Defizitübernahme durch den Staat. Das Verfahren führt dazu, daß die im öffentlichen Interesse liegenden Verkehrsleistungen mit einer größeren Wirtschaftlichkeit erstellt und zu niedrigeren Preisen und/oder in höherer Qualität angeboten werden.

814. Es gibt Fälle, in denen ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren nicht anwendbar ist. Die geforderte Leistung mag nur von einem Monopolisten, z. B. der Deutschen Bundesbahn, erbracht werden können. Es kann auch der Fall auftreten, daß ein wettbewerbsgerechtes Ausschreibungsergebnis nicht zustande kommen kann, weil Wettbewerbsverzerrungen durch interne Subventionen nicht hinreichend ausgeschlossen werden können. In solchen Fällen sollten, wie es der Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Verkehr vorsieht, öffentliche Unternehmen zur Leistung verpflichtet werden können. Diese sollten dafür ein Entgelt nach dem Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit erhalten. Aufträge für genau definierte Verkehrsleistungen gegen eine vereinbarte Bezahlung führen zu einer höheren Wirtschaftlichkeit und einem niedrigeren Preisniveau als die gegenwärtig praktizierte nachträgliche pauschale Defizitübernahme.

Auch die EG-Kommission hat 1984 vorgeschlagen, daß über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmen konkrete vertragliche Regelungen mit den Gebietskörperschaften getroffen werden sollten. Staatliche Auflagen an die Betriebsführung der Bahn sollten von jenen Gebietskörperschaften entgolten werden, die die Bahn damit beauftragt haben.

6.2 Marktinstabilität und ruinöse Konkurrenz

815. Nach dem zweiten klassischen Argument für die Regulierung der Verkehrsmärkte weisen diese eine Tendenz zu Überkapazitäten auf, die nur über ruinöse Preiskämpfe wieder der Marktnachfrage angepaßt werden könnten. Überkapazitäten entstünden z. B. als Ergebnis starker saisonaler und konjunktureller Nachfrageeinbrüche oder — partiell — als Folge unpaariger Verkehrsströme, die für die Rückfahrten ein unzureichendes Verkehrsaufkommen bereithielten. Solche Überkapazitäten müßten marktweit bzw. partiell zu einem Preisverfall führen, da die kurzfristige Preiselastizität der Nachfrage sehr gering sei und zudem die die Marktstruktur in Straßen- und Binnenschiffsverkehr prägenden Ein-Mann-Unternehmen eine hohe Neigung zur Selbstausbeutung aufwiesen.

816. Die These der Marktinstabilität und ruinösen Konkurrenz basiert implizit auf der Annahme eines wirtschaftlich irrationalen Verhaltens der Verkehrsanbieter: Sie berücksichtigten in ihrer Kapazitätsplanung und Preispolitik nicht die Möglichkeit, für die Rückfahrt keine Ladung zu finden. Dafür, daß sich die Transporteure auf Verkehrsmärkten dauerhaft ökonomisch irrational verhalten, gibt es allerdings keinen Beleg.

817. Festzustellen ist hingegen, daß sich eine Tendenz zu Überkapazitäten als Ergebnis einer einzelwirtschaftlich rationalen Verhaltensanpassung an die gegenwärtige Regulierung einstellen kann. Die Tarifregulierung, die letztlich dazu da ist, ein kostendeckendes Preisniveau am Markt durchzusetzen, ermöglicht es, die Kosten von Überkapazitäten zumindest teilweise auf die produzierte Transportleistung umzulegen und auf die Marktgegenseite abzuwälzen. Die Transporteure brauchen sich bei Erweiterungsinvestitionen weniger vorsichtig zu verhalten. Soweit Überkapazitäten aufgebaut worden sind, sinkt der Anreiz für Desinvestitionen. Was als Argument für eine Regulierung gebraucht wird, ist also letztlich erst Ergebnis der Regulierung.

6.3 Entstehung und Verstärkung marktbeherrschender Stellungen

818. Eine Deregulierung der Verkehrswirtschaft wird vielfach deswegen abgelehnt, weil sie zu einer Verdrängung mittelständischer Unternehmen, zu einem Konzentrationsanstieg und zur Entstehung und Verstärkung marktbeherrschender Stellung führen müsse. Ein *Konzentrationsanstieg* ist nach Auffassung der Monopolkommission möglich, aber nicht zwangsläufig, da gegenläufige Tendenzen zu erwarten sind. Tendenziell konzentrationsmindernd wirkt die Deregulierung in zweifacher Hinsicht. Um auf regulierten Märkten wachsen zu können, sind Unternehmen erstens darauf verwiesen, andere Unternehmen zu kaufen, die über die künstlich verknappten Konzessionen oder Verkehrsrechte verfügen. In der Regel kaufen die großen etablierten Unternehmen die kleinen und mittleren auf. Zweitens konkurrieren auf regulierten Märkten Unternehmen mit unregulierten Leistungen. Dazu sind zumeist die größeren Unternehmen eher in der Lage als die kleinen und mittleren Unternehmen. Deregulierung beseitigt diese konzentrationsfördernden Tendenzen.

[91]) Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister für Verkehr — Gruppe Verkehrswirtschaft —, Gemeinwirtschaftlichkeit der Deutschen Bundesbahn, Zeitschrift für Verkehrswissenschaft 59 (1988), S. 81 ff.

Tendenziell konzentrationssteigernd wirkt eine Deregulierung vor allem, wenn die Regulierung zum Erhalt ineffizienter Unternehmensstrukturen geführt und die Realisierung von Größenersparnissen verhindert hat. Die mit einer Deregulierung einhergehende Wettbewerbsintensivierung führt dann zwangsläufig zu einer Phase von Marktzutritten, aber auch Konkursen und Unternehmensübernahmen, während der sich effiziente Unternehmensstrukturen herausbilden. Damit sind volkswirtschaftliche Vorteile in Form eines effizienteren Ressourceneinsatzes verbunden.

(1) Omnibusverkehr

819. Der *überregionale Omnibusverkehr* ist in der Bundesrepublik wegen des Verbotes von Schienenparallelverkehr bisher kaum entwickelt. Eine Beseitigung dieses Verbotes würde vermutlich dazu führen, daß nach einer Anpassungsphase das Angebot sich auf eine geringe Zahl landesweit tätiger Unternehmen *konzentrieren* würde. Dafür sprechen die Größenvorteile, die mit dem Aufbau überregionaler Netzstrukturen verbunden sind.

820. Auch bei einer hohen Konzentration im überregionalen Omnibuslinienverkehr ist allerdings nicht zu erwarten, daß *marktbeherrschende Stellungen* entstehen. Dagegen spricht, daß zwischen Bus und Bahn enge intermodale Wettbewerbsbeziehungen bestehen. Langfristig von besonderer Bedeutung erscheint darüber hinaus, daß in einem integrierten europäischen Verkehrsmarkt zunehmend auch ausländische Anbieter als potentielle Konkurrenten auf deutschen Omnibuslinienstrecken anzusehen sein werden.

821. Im *Nahverkehr* würde der freie Marktzutritt bzw. — bei subventionierten Linien — die wettbewerbliche Ausschreibung dazu führen, daß die bisherigen Konzessionsinhaber von Neuanbietern abgelöst würden, die — weil effizienter — niedrigere Preise verlangen bzw. weniger Subventionen beanspruchen könnten. Es mag dabei durchaus auch zu einer höheren regionalen Konzentration kommen. Das ist jedoch wettbewerbspolitisch unproblematisch, solange die subventionierten Omnibuslinien in regelmäßigen Abständen unter Wettbewerbsbedingungen neu ausgeschrieben werden und der wettbewerbliche Versteigerungsprozeß Beförderungspreise und Subventionen minimiert.

(2) Luftverkehr

822. Eine vollständige Deregulierung wird auch nach Auffassung der Monopolkommission zu größeren strukturellen Veränderungen führen. Zunächst ist eine Phase verstärkter Marktzu- und langfristig möglicherweise auch Marktaustrittsaktivitäten zu erwarten. Die Konzentration auf einzelnen grenzüberschreitenden Strecken kann dabei nur abnehmen, da bislang häufig aufgrund der bilateralen Luftverkehrsabkommen noch Streckenduopole bestehen. Die Gesamtkonzentration in Europa mag aber langfristig durchaus ansteigen. Der Luftverkehr ist durch erhebliche Größenersparnisse gekennzeichnet, die aus dem *Aufbau von Netzstrukturen* — insbesondere Drehscheiben-Strukturen — resultieren. Gegenüber Non-Stop-(Punkt-zu-Punkt) Verbindungen ermöglichen Drehscheiben die Bündelung des Transportaufkommens und damit den Einsatz kostengünstiger, größerer Flugzeuge.[92]) Da die Netzstrukturen in Europa bislang vor allem Ergebnis bilateraler Luftverkehrsabkommen waren und sich nicht nach ökonomischen Effizienzkriterien herausbilden konnten, sind erhebliche Umstrukturierungen zu erwarten. Der mit einer Herausbildung ökonomisch effizienter Netzstrukturen möglicherweise einhergehende Konzentrationsanstieg ist gesamtwirtschaftlich vorteilhaft und für sich genommen wettbewerbspolitisch unbedenklich.

823. Wettbewerbspolitische Gefahren drohen vor allem von zwei Seiten:

- von der quasi-vertikalen Integration der etablierten Luftfahrtgesellschaften in die Flughäfen als Folge der zeitlich unbegrenzten Einräumung von knappen Start- und Landerechten (slots),
- von der vertikalen Integration der größeren etablierten Luftfahrtgesellschaften in die elektronischen Vertriebssysteme (Computerreservierungssysteme).

824. Marktbeherrschende Stellungen im Luftverkehr werden sich auf Dauer nur vermeiden lassen, wenn es gelingt, den Zugang zu Flughafenkapazitäten und elektronischen Vertriebssystemen offen zu halten. Dies setzt vor allem voraus, daß *Start- und Landerechte stärker nach marktmäßigen Kriterien vergeben werden,* etwa in Form eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens.[93])

825. Dies setzt darüber hinaus voraus, daß alle Fluggesellschaften *in nicht diskriminierender Weise Zugang zu den großen Computerreservierungssystemen* erhalten. Diskriminierungen entstehen insbesondere durch

- die Bevorzugung von Abonnenten (Reisebüros), die Flüge bei den Luftfahrtunternehmen buchen, die am Computerreservierungssystem beteiligt sind (umsatzabhängige Provisionen);
- eine Bevorzugung der Luftfahrtunternehmen, die am Computerreservierungssystem beteiligt sind, bei der Sichtanzeige und der Eingabe von Informationen;
- langfristige vertragliche Bindungen der Abonnenten;
- höhere Systemnutzungsgebühren für Luftfahrtunternehmen, die nicht am System beteiligt sind.

826. Betreiber von Computerreservierungssystemen besitzen darüber hinaus einen überlegenen Zugang zu Marktdaten. Luftfahrtunternehmen, die nicht an einem Computerreservierungssystem beteiligt sind, können Wettbewerbsprozesse — im Unterschied zu Luftfahrtunternehmen mit System — erst später ab-

---

[92]) Ein weiterer Grund, weshalb Netzstrukturen zu Größenvorteilen führen, liegt in der Möglichkeit, die wegen schwankender Verkehrsnachfrage vorzuhaltende Reservekapazität kleiner zu halten.

[93]) Vgl. dazu Abschnitt 6.4.

Tabelle 9

Entwicklung der Unternehmensstruktur im gewerblichen Straßengüterfernverkehr

Genehmigungen je Unternehmung	Anzahl der Unternehmungen				Anteil an der Gesamtzahl der Genehmigungen (%)			
	1960	1970	1982	1986	1960	1970	1982	1986
1	5 838	3 774	2 715	3 061	*22,7*	*12,8*	*7,5*	*9,0*
2	2 655	2 310	2 028	1 702	*20,6*	*15,7*	*11,2*	*10,1*
3	1 114	1 217	1 181	1 098	*13,0*	*12,4*	*9,8*	*9,7*
4—6	1 138	1 413	1 826	1 724	*20,9*	*22,6*	*24,1*	*24,5*
7—10	352	554	773	731	*11,0*	*15,2*	*17,6*	*17,8*
11 und mehr	192	346	567	513	*11,8*	*21,3*	*29,7*	*28,9*
Summe	11 289	9 614	9 090	8 829	*100*	*100*	*100*	*100*

Quelle: Bundesminister für Verkehr (Hrsg.), Verkehr in Zahlen 1989, Bonn 1989, S. 114

schätzen und sind in ihren wettbewerblichen Reaktionsmöglichkeiten eingeschränkt.

827. Die Bestimmungen der Gruppenfreistellungsverordnung der EG-Kommission für Computerreservierungssysteme[94]) sowie der von ihr vorgeschlagene Verhaltenskodex[95]) erscheinen geeignet, Diskriminierungen weitgehend zu unterbinden. Sollten sich die Verhaltensauflagen allerdings nicht bewähren, wäre nach Auffassung der Monopolkommission aus wettbewerbspolitischen Überlegungen langfristig eine Trennung von Luftfahrtgeschäft und elektronischen Vertriebssystemen zu erwägen.[96])

(3) Straßengüterverkehr

828. Im *reinen Transportgeschäft* wird eine Deregulierung anfänglich dazu führen, daß ineffiziente Unternehmen von leistungsfähigeren Anbietern ersetzt bzw. übernommen werden. Da die Größenersparnisse jedoch vergleichsweise gering sind, ist ein höherer Anstieg der Unternehmenskonzentration nicht zu erwarten. Größenersparnisse resultieren vor allem aus der Notwendigkeit einer hinreichend großen Fahrzeugflotte, die eine Touren- und Einsatzplanung ermöglicht, die zu einer optimalen Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge führt. Kleinere Transporteure, die nur über wenige Fahrzeuge verfügen, werden nur noch überlebensfähig sein, wenn sie miteinander kooperieren oder sich langfristig vertraglich an größere Transporteure anbinden.

829. Eine Tendenz zur Konzentration zeigt sich im übrigen schon unter der gegenwärtigen Regulierung, die aber den weitgehend mittelständisch geprägten Charakter des Transportgewerbes noch nicht gefährdet. Wie *Tabelle 9* zeigt, ist zwischen 1960 und 1986 die Zahl der Unternehmen mit einer einzigen Genehmigung für den Straßengüterfernverkehr von 5 338 auf 3 061 zurückgegangen, während die Zahl der Großunternehmen mit elf und mehr Genehmigungen von 192 auf 513 stieg. In der gleichen Zeit sank der Anteil der Unternehmen mit einer einzigen Genehmigung an der Gesamtzahl der Genehmigungen von 22,7% auf 9%. Der Anteil der Unternehmen mit elf und mehr Genehmigungen stieg von 11,8% auf 28,9%. Die Regulierung hat dabei selbst zur Konzentration beigetragen. Da das interne Wachstum der Unternehmen durch die Kontingentierung behindert wird, haben viele Großunternehmen den Weg externen Wachstums beschritten, um dadurch zusätzliche Konzessionen zu erwerben. Zu diesem externen Wachstum sind aber gerade mittelständische Unternehmen nicht in der Lage. Auch die besseren Möglichkeiten der Großunternehmen, die Preisregulierung durch Koppelgeschäfte mit einer Mischkalkulation von preisgebundenen und nicht preisgebundenen Leistungen zu umgehen, hat die Konzentration beschleunigt. Auch zu diesen Koppelgeschäften sind mittelständische Unternehmen nicht in der Lage.

830. Daß in einem deregulierten Transportmarkt die Konzentration zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen führt, ist nicht zu erwarten. Angesichts der geringen Marktschranken in einem deregulierten Markt würden die Verhaltensspielräume der etablierten Transporteure hinreichend durch potentielle Konkurrenten (Neuanbieter, Selbsteintritt durch Spediteure, Werkverkehr durch Verlader) begrenzt. Hinzu kommt, daß im Gemeinsamen Binnenmarkt auch ausländische Anbieter im Rahmen der Kabotagefreiheit innerdeutsche Transporte werden ausführen dürfen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß im Fernverkehr der intermodale Wettbewerb zwischen Lkw und Bahn für eine gewisse Beschränkung der Verhaltensspielräume sorgt.

[94]) Verordnung Nr. 2672/88/EWG der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr, a.a.O.

[95]) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen, KOM (88) 447 endg. vom 14. Oktober 1988.

[96]) Nach europäischem Recht wäre eine Entflechtung prinzipiell möglich.

831. Im *Speditionsbereich* sind die Größenvorteile im Unterschied zum Transportbereich dagegen beträchtlich, so daß hier ein Konzentrationsanstieg zu erwarten ist. Logistik- und Informationsdienste setzen ein flächendeckendes, europaweites Netz von Lägern und Umschlagstationen sowie eine Kommunikationsinfrastruktur voraus. Je mehr die Fahrzeuge zu beweglichen Zwischenlagern werden, um so wichtiger werden mobile Informationsnetze.

832. Im Unterschied zum reinen Transportgewerbe besteht im Speditionsbereich bereits heute eine hohe Konzentration. Der Umsatzanteil der drei größten Spediteure beträgt 60 %.

833. Im Speditionsbereich kann die — unabhängig von einer Deregulierung des Transportbereichs zu erwartende — weiter ansteigende Konzentration eher in die Nähe der Marktbeherrschung führen. Grenzen werden, wenn auch wegen der höheren Marktschranken in geringerem Umfang, durch die Werkspeditionen der großen Verlader und im internationalen Wettbewerb durch Spediteure aus dem EG-Ausland gesetzt.

834. Die wettbewerbspolitisch nachteilige Integration von Transport- und Speditionsbereich wird sich nach einer Deregulierung vermutlich vermindern. Es besteht dann keinerlei Anreiz mehr, den Preiswettbewerb im Transportbereich durch Preiswettbewerb im Speditionsbereich zu substituieren.

(4) Binnenschiffahrt

835. Ein Konzentrationsanstieg wird von Gegnern einer Deregulierung auch in der Binnenschiffahrt befürchtet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch die Regulierung Marktaustritte nicht verhindern konnte. So sank die Zahl der deutschen Binnenschiffsunternehmen von ca. 4 000 im Jahr 1968 auf ca. 1 400 im Jahr 1986. Die Verfügungsmacht über (deutschen) Schiffsraum ist heute schon auf relativ wenige Einheiten konzentriert: Der größte Teil der mittelständischen Partikuliere hat entweder als Hauspartikuliere langfristige Beschäftigungsverträge mit den größeren Reedereien abgeschlossen oder sich einer der großen Genossenschaften angeschlossen. Nur wenige Partikuliere sind noch als freie Partikuliere am Markt tätig.

836. Konzentrativ wirkte der produktivitätssteigernde Übergang von Motorschiffen (Selbstfahrern) zu Schubschiffen. Vor allem die Reedereien haben in großem Umfang Motorschiffe an Partikuliere verkauft und durch Schubschiffe ersetzt. Die Partikuliere haben ihrerseits seit 1969 von der Abwrackaktion in großem Umfang Gebrauch gemacht, was ein erhebliches Sinken der Zahl von Binnenschiffsunternehmern zur Folge hatte.

837. Die bisherige Regulierung hat zu dem Konzentrationsanstieg aktiv beigetragen. Die Möglichkeit zur Quersubventionierung grenzüberschreitender Transporte durch innerdeutsche Transporte konnten vor allem Großunternehmen nutzen. Eine Deregulierung würde deshalb die preispolitische Flexibilität gerade der Partukuliere erhöhen und ihre Marktchancen vergrößern.

838. Angesichts der ausländischen Konkurrenz bestünde allerdings auch dann nicht die Gefahr von marktbeherrschenden Stellungen, wenn sich die Konzentration der deutschen Schiffskapazitäten weiter erhöhen würde. Auch bei innerdeutschen Schiffstransporten wären die Verhaltensspielräume der etablierten Anbieter bei Wegfall der teilweise noch bestehenden Kabotagevorbehalte nur gering.

6.4 Überlastung der Verkehrsinfrastruktur

839. Ein weiteres Argument gegen eine Deregulierung ist, daß sie zu einem Zuwachs an Verkehrsaufkommen führen müsse, der von der vorhandenen Infrastruktur nicht mehr aufgenommen werden könne. Kapazitätsengpässe führten zu Staus, Umwegbeförderungen, sinkenden Beförderungsgeschwindigkeiten und damit zu erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten in Form von Zeitverlusten, höheren Treibstoffkosten und stärkerer Umweltbelastung.

(1) Straßenverkehr

840. Indem die Deregulierung Transportleistungen verbilligt, führt sie tendenziell zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens aller Verkehrsträger, also auch des Straßenverkehrs. Neben diesem Preiseffekt bewirkt die Deregulierung aber noch einen Substitutionseffekt, der zu einer volkswirtschaftlich sinnvolleren Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern und zu einer Entlastung des Straßennetzes führt.

841. So können im *Personenverkehr* folgende, die Straßenbelastung tendenziell vermindernde Substitutionsprozesse erwartet werden:

- Die Aufhebung der Marktsegmentierung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Busverkehr (Nebeneinander von allgemeinem Linienverkehr, Sonderformen des Linienverkehrs und Gelegenheitsverkehrs) wird zum Wegfall von Leerfahrten und zu einer besseren Auslastung der Busse führen.
- Im Wettbewerb qualitativ und preislich attraktiver werdende Busnetze werden zu einer Verlagerung von Individualverkehr auf öffentlichen Busverkehr führen.
- Eine im intermodalen Wettbewerb ihre komparativen Vorteile über mittlere und lange Entfernungen nutzende Deutsche Bundesbahn (höhere Reisegeschwindigkeiten, Taktzeiten, hohe Qualität, attraktive Preise) würde den Straßenverkehr (Individualverkehr und Busverkehr) entlasten. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr könnte die Bahn Verkehrsaufkommen von der Straße auf sich verlagern, wenn die politischen Schwierigkeiten beim Ausbau des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Probleme der Koordination zwischen den nationalen Eisenbahngesellschaften überwunden werden.

842. Im *Güterverkehr* sind ähnliche Substitutionsprozesse zu erwarten, die die Straßen tendenziell entlasten:

- Ein Wegfall der Marktsegmentierung (im Güternah- und Güterfernverkehr) sowie des Transportverbots für Dritte wird tendenziell im gewerblichen wie im Werkverkehr zu einer höheren Auslastung und zu weniger Leerfahrten führen. Eine Aufhebung der Anschlußkabotageverbote im grenzüberschreitenden Verkehr sowie die Möglichkeit zu Transit- und Dreiländerverkehr würde ebenfalls den Leerfahrtenanteil vermindern.

- Ein preislich und qualitativ attraktiver werdendes Transport- und Speditionsgewerbe wird die Verlader dazu veranlassen, den Werkverkehr einzuschränken und Transportleistungen über den Markt zu beziehen.

- Eine im intermodalen Wettbewerb ihre komparativen Vorteile im Knotenpunktverkehr über mittlere und lange Entfernungen nutzende Bahn würde zumindest die Verlagerung von Transportaufkommen von der Bahn auf die Straße abschwächen.

843. Die zu erwartenden Kapazitätsengpässe im Straßenverkehr sind weniger auf die Deregulierung als vielmehr — unabhängig davon — auf die mit einem zunehmenden Einkommens- und Produktionsniveau wachsende Nachfrage nach Verkehrsleistungen zurückzuführen. Eine steigende wirtschaftliche Entwicklung führt vor allem zu einem Nachfrageanstieg beim Verkehrsträger Straße. Im *Personenverkehr* geht ein steigendes Wohlstandsniveau mit einer Verlagerung vom öffentlichen Verkehr auf den Individualverkehr einher. Im *Güterverkehr* führt die zunehmende interregionale und internationale Arbeitsteilung und Spezialisierung sowie die Verlagerung der Produktion von relativ geringwertigen Massengütern zu hochwertigen, leichteren, in kleineren Mengen versandten Halb- und Fertigprodukten zu einer zunehmenden Substitution von Bahn und Binnenschiff durch den Lkw.

844. Wie *Tabelle 10* zeigt, führen die beschriebenen, seit langem wirkenden Effekte zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung, insbesondere der Bundesautobahnen. Seit 1960 hat sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke verdreifacht.

845. Die zunehmende Knappheit des vorhandenen Fernstraßensystems sollte Anlaß sein, verstärkt die Einführung von *Knappheitspreisen* für die Straßenbenutzung zu erwägen. Dies hätte den Vorteil, daß die Straßenbenutzer in ihrem wirtschaftlichen Kalkül auch die durch die eigene Verkehrsteilnahme den anderen Verkehrsteilnehmern aufgebürdeten Staukosten berücksichtigen müßten. Dadurch würde den Verkehrsteilnehmern ein Anreiz geboten, auf Fahrten zu verzichten, die nur einen geringen ökonomischen Gewinn bzw. individuellen Nutzen versprechen, bzw. auf andere Verkehrsträger auszuweichen.

846. Die Steuerung des Zugangs zu knappen Straßenverbindungen über den Preis erfordert die Einrichtung von Zahlstellen und setzt voraus, daß

Tabelle 10

Verkehrsbelastung der Bundesautobahn

Jahr	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (in Kfz je 24 Std.)[1]	davon	
		Personenverkehr (%)	Güterverkehr (%)
1960	10 710	75,5	24,5
1965	16 568	75,3	24,7
1970	22 385	80,8	19,2
1975	25 687	85,3	14,7
1980	29 917	84,3	15,7
1985	31 385	84,6	15,4

[1] Bezogen auf die Straßenlängen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen, Straßenverkehrszählung, Heft 38/1986

„Schwarzfahrerverhalten" hinreichend kontrolliert werden kann. Angesichts der Dichte der Zubringer- und Abfahrtswege der Bundesautobahnen dürfte die Einrichtung von Zahl- und Kontrollstellen an den Auf- und Abfahrtswegen auch wegen der dadurch entstehenden Verkehrsbehinderung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein. Dies ist aber nicht die einzige Lösung. Wesentlich einfacher und weniger aufwendig wäre die Ausgabe von Fahrscheinen für die Benutzung bestimmter Strecken in Spitzenverkehrszeiten. Die Fahrscheine könnten an Tankstellen, evtl. auch in Reisebüros, ausgegeben werden. Neue Zahlstellen wären dazu nicht erforderlich. Eine vorgeschriebene von außen sichtbare Befestigung des Fahrscheins würde stichprobenweise durchgeführte Verkehrskontrollen erleichtern.

Die verkehrspolitische Steuerung könnte auf zweierlei Art und Weise erfolgen. Es könnte einerseits der Preis für die Benutzung der Strecken staatlich festgesetzt werden ohne eine Kontingentierung der Fahrscheine. Es kann andererseits aber auch die Anzahl der Fahrscheine vorgegeben werden, wobei dann der Preis durch die Nachfrage bestimmt würde. Die Kosten der Fahrscheinlösung verhielten sich im wesentlichen proportional zum Umfang der Regulierung. Dies erlaubte gerade auch im Hinblick auf die Erprobung eine flexible Handhabung des Steuerungsinstruments.

In der selektiven Steuerung liegt auch der entscheidende Vorteil gegenüber dem Instrument der Mineralölsteuer. Diese verteuert generell die Benutzung des Autos. Sie führt jedoch nicht zu einer gleichmäßigeren Auslastung des Straßennetzes, was aus umwelt- und verkehrssicherheitspolitischen Erwägungen ebenfalls nützlich wäre. Ein teilweiser Ersatz des umweltpolitischen Einsatzes der Mineralölsteuer durch die Fahrscheinlösung würde aufgrund der höheren Steuerungseffizienz des Fahrscheinpreises bedeuten, daß dasselbe Umwelt- und Verkehrssicherheitsniveau mit einer geringeren Kostenbelastung des Autofahrens erreicht werden kann.

(2) Luftverkehr

847. Eine Deregulierung des Luftverkehrs führt in zweifacher Weise zu einem Anstieg der *Inanspruchnahme von Flugplatz- und Luftraumkapazitäten.* Erstens bewirkt die Senkung des Tarifniveaus — vor allem im internationalen Flugverkehr — einen Anstieg der Nachfrage nach Flugreisen. Im innerdeutschen Verkehr, insbesondere über Entfernungen von weniger als 400 km, wird der Nachfrageanstieg dagegen nur gering sein. Dort verfügt die Bahn über komparative Vorteile und könnte einen Großteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens an sich ziehen. Zweitens führt die Öffnung des Marktzutritts zumindest kurzfristig zu einer Erhöhung der Zahl der Anbieter im innerdeutschen wie im grenzüberschreitenden Verkehr und bei Einsatz kleineren Fluggerätes bzw. niedrigerer Auslastungsfaktoren zu einem Anstieg der Flugbewegungen.

848. Stärker noch als der Preiseffekt einer Deregulierung wirkt langfristig die mit steigender wirtschaftlicher Entwicklung zunehmende Nachfrage nach Geschäfts- und Urlaubsreisen. Auch davon sollte der internationale Verkehr wieder stärker betroffen sein als der innerdeutsche. Diese Entwicklung ist weitgehend unabhängig von einer Deregulierung und zeichnet sich bereits seit vielen Jahren ab. Sie führt bereits jetzt schon zu *Engpässen bei Flugraum- und Flughafenkapazitäten.*

849. Um diesen Engpässen zu begegnen, sollten die *technischen Rationalisierungsmöglichkeiten* möglichst umgehend genutzt werden. Der der zivilen Luftfahrt zur Verfügung stehende Luftraum ließe sich erweitern durch eine Neuverteilung des Luftraumes auf zivilen und militärischen Verkehr, durch ein Überdenken der starren Luftkorridore und einen Übergang zur Flächennavigation. Eine bessere Nutzung der vorhandenen Flughäfen könnte erreicht werden durch eine bessere Kontrolle und Koordination der Flugzeuge auf den Pisten und Rollwegen sowie an den Terminals und Rampen. Verbunden mit einer Verbesserung der Flugsicherung bei An- und Abflug (Mikrowellen-Landesysteme) könnte die Zahl der möglichen Starts und Landungen erhöht werden.

850. Letztlich werden technische Rationalisierungen allein aber nicht verhindern können, daß die Flughäfen an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Wettbewerbspolitisch problematisch und ein Argument gegen eine Deregulierung ist dies allerdings nicht per se. Problematisch ist lediglich die bisherige *Vergabe des Rechts, zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einem Flughafen zu landen oder zu starten* (Airport Slot).

Die slots werden auf der Basis einer Prioritätenformel vergeben, nach der Flüge, die über die gleiche Streckenführung, zu den gleichen Flugzeiten und Verkehrstagen bereits in früheren Flugplanperioden durchgeführt wurden, grundsätzlich Vorrang vor neu eingeführten Flügen haben.[97]) Solche „Großvaterrechte" schränken bei Kapazitätsengpässen den Wettbewerb erheblich ein. Die Position der privilegierten Inhaber der Rechte ist durch außenstehende Konkurrenten praktisch nicht anfechtbar.

851. Die aufgrund der Knappheit der Start- und Landekapazitäten nicht zuletzt auch aus sicherheitspolitischen Erwägungen notwendige Zugangsbeschränkung ist mit dem Prinzip des Wettbewerbs im Luftverkehr durchaus vereinbar. Erforderlich ist nur, daß die Zuteilung knapper Start- und Landerechte nicht den Wettbewerb zwischen den Fluggesellschaften behindert. Das wettbewerbskonformste Zuteilungssystem ist der *Preismechanismus.* Er verschafft denjenigen Unternehmen Zugang, die am effizientesten mit den knappen Rechten wirtschaften und die daher den höchsten Preis bieten können.

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Preismechanismus ist die *Handelbarkeit der Start- und Landerechte.* Der Handel kann dadurch erzwungen werden, daß die Geltungsdauer der Rechte zeitlich begrenzt wird, etwa auf eine Flugsaison. Zur Unterstützung der Allokationsfunktion ist aber auch der private Handel der Rechte und die Stückelung der Geltungsdauer in kleinere Zeitabschnitte zuzulassen. Die letztgenannte Möglichkeit würde unter anderem die Gleichbehandlung des Gelegenheitsverkehrs gewährleisten.

852. Die Einführung des Wettbewerbs um knappe Lande- und Startrechte läßt das Verkehrsaufkommen unverändert. Dieses wird einseitig durch die vorgegebene Anzahl an slots je Zeitabschnitt festgelegt. Von der Preisstruktur werden allerdings Anreize zu einer gleichmäßigen Auslastung der Kapazitäten ausgehen, da die stärkere Nachfrage nach begehrten Lande- und Startzeiten deren Preis gegenüber weniger knappen Zeiten anheben wird.

Mit den Einnahmen aus dem regelmäßigen Verkauf der Rechte könnte der Ausbau des *Sicherheitssystems* und die Bezahlung qualifizierten Sicherheitspersonals finanziert werden. Eine entsprechende Bindung der Einnahmen würde gegenüber dem gegenwärtigen System auch Anreize zu einer effizienteren Flugplankoordination schaffen. Da häufige Verspätungen den Preis der Zeitnischen und damit die Einnahmen senken, würden die Kosten der Unpünklichkeit nicht mehr wie bisher allein von den Fluggesellschaften bzw. deren Kunden getragen sondern auch von den Betreibern der Flugsicherung.

853. Die von einem freien Handel der slots befürchteten Fahrplanturbulenzen sind unbegründet. Ähnlich wie bei der administrativen Vergabe kann der Verkauf neuer Rechte vor den Beginn des Geltungszeitraums vorgezogen werden. Letztlich erfolgt auch unter dem aktuellen Regime die *Streckenplanung* dezentral durch die einzelnen Fluggesellschaften. Die Handelbarkeit bietet lediglich mehr Freiheit in der Planung und Optimierung des Streckennetzes.

854. Gefahren einer verstärkten *Monopolisierung der Luftverkehrsmärkte* sind mit der Handelbarkeit der Start- und Landerechte nicht notwendigerweise verbunden. Sie sind jedoch nicht auszuschließen, wenn es privilegierten Unternehmen, die auf nicht liberalisierten Verbindungen Monopolgewinne erzielen oder staatlich subventioniert werden, möglich ist, diese Mittel einzusetzen, um nicht privilegierte Kon-

[97]) Die Prioritätenformel wird mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes erstmals auch gesetzlich fixiert; vgl. § 27b LuftVG n.F.

kurrenten im Wettbewerb um knappe Start- und Landerechte zu überbieten.

Die staatliche Privilegierung nationaler Fluggesellschaften führt bereits im jetzigen System zu Wettbewerbsverfälschungen und birgt gleichermaßen die Gefahr einer zunehmenden Monopolisierung bei einer Teilliberalisierung des Streckenzugangs und der Tarifbildung. Die Einführung des Handels knapper Start- und Landerechte baut in erster Linie bestehende Privilegien ab und schafft damit eine Chance für mehr Wettbewerb durch Außenseiter. Diese Chancen sind bei der Beurteilung der Wettbewerbswirkungen den von weiterhin bestehenden Wettbewerbsverfälschungen möglicherweise ausgehenden Gefahren entgegenzuhalten. Letztere werden um so geringer zu veranschlagen sein, je mehr Länder bei der Zuteilung knapper slots zu einem marktmäßigen Verfahren übergehen.

Der Preis einer Ressource steigt mit zunehmendem Knappheitsgrad. Die Zuteilung der slots über den Preis wird die Tarife für Flüge zu begehrten Zeiten erhöhen, da die derzeitigen Inhaber bisher wahrscheinlich nicht die Opportunitätskosten einer Inanspruchnahme knapper Start- und Landerechte in ihren Preisen berücksichtigt haben. Tatsächlichen Knappheitsrelationen entsprechende Preise schaffen Anreize auf weniger knappe Kapazitäten auszuweichen. Davon könnte auch die Bahn im intermodalen Wettbewerb um Zubringerdienste profitieren.

855. Angesichts der zunehmenden Knappheit von Start- und Landekapazitäten und angesichts der von der derzeitigen administrativen Vergabe der Rechte ausgehenden Wettbewerbsverfälschungen im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung des Luftverkehrs hält es die Monopolkommission für notwendig, marktorientierte Zuteilungsverfahren im Rahmen einer europäischen Marktordnung einzuführen. Der auf bilateralen Abkommen beruhende Luftverkehr mit Drittländern wäre in ein entsprechendes Regelungssystem zu integrieren.

6.5 Gefährdung der Verkehrssicherheit

856. Gegner der Deregulierung befürchten eine Gefährdung der Verkehrssicherheit. Die zunehmende Wettbewerbsintensität erzeuge einen Kostensenkungsdruck, der dazu führe, daß der *Verkehrssicherheit dienende Maßnahmen auf das gesetzlich geforderte Minimum eingeschränkt bzw. dieses mißachtet werde.* Einige Unternehmen würden zunehmend darauf verzichten, überalterte Verkehrsmittel durch neue zu ersetzen und die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bei älteren Verkehrsmitteln einschränken. Sie würden zudem unzureichend ausgebildetes Personal einsetzen bzw. dieses dazu anhalten, überhöhte Verkehrsrisiken einzugehen.

857. Auch dieses Argument kann nicht überzeugen. Es ist Aufgabe des Staates, ein *ausreichendes Sicherheitsniveau* (durch Berufszugangsvoraussetzungen, technische Standards, Sozialvorschriften) gesetzlich festzulegen und dessen Einhaltung zu kontrollieren.

858. Im übrigen haben die Verkehrsunternehmen von sich aus ein langfristiges Eigeninteresse an einem sicheren Verkehrsbetrieb, weil dieser den *Goodwill* bei ihren Kunden erhöht. Die Unternehmen werden deshalb einen besonders hohen, über dem gesetzlichen Minimum liegenden Sicherheitsstandard als Werbeargument benutzen, etwa wenn sie das modernste und neueste Verkehrsgerät einsetzen oder häufige und strenge technische Kontrollen vornehmen.

(1) Straßenverkehr

859. Die technischen Vorschriften für die Fahrzeuge und die Sozialvorschriften für die Beschäftigten (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten) sowie die Kontrolle dieser Vorschriften gelten in der Bundesrepublik als hochstehend. Verbesserungen ließen sich noch erzielen, wenn im Personen- und Güterverkehr die Genehmigungspflicht mit einem abgestuften System von Sanktionen (bis zum Entzug der Genehmigung) für die Verletzung von Vorschriften verbunden werden würde. Die Voraussetzungen für die Berufsausbildung (persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit) gelten ebenfalls als hochstehend und liegen über dem EG-weiten Mindeststandard. Es ist nicht zu erwarten, daß eine Deregulierung des Omnibus- und Lkw-Verkehrs zu einer Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr führen würde.

860. Die zunehmend ansteigenden Anforderungen der Verlader an den Straßengüterverkehr sorgen im übrigen, unabhängig von staatlichen Mindestnormen, für einen hohen Sicherheitsstandard. Im Straßengüterverkehr wird die zuverlässige Anlieferung der Transportgüter wegen der häufig fehlenden Lagerpuffer (just-in-time-Produktion) zu einem wichtigen Wettbewerbsargument. Unternehmen, deren Fahrzeuge unfallträchtig sind, hätten nur schlechte Wettbewerbschancen.

861. Es ist auch zu bedenken, daß von der zur Zeit praktizierten Tarif- und Kapazitätsregulierung ein deutlicher Anreiz zu einem *Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeiten* und zu einer *Überauslastung der Fahrzeuge* ausgeht. Die zur Absicherung der Kartelltarife notwendige Kontingentierung beschränkt die Zahl der Fahrzeuge, mit denen die Gewinne aus dem Transportgeschäft erwirtschaftet werden können. Im Bestreben, ihren Gewinn zu erhöhen, steht den Unternehmen daher nicht die Alternative offen, mehr Fahrzeuge gleichzeitig einzusetzen. Höhere Gewinne sind stattdessen nur durch eine häufigere Benutzung der Lizenzen möglich. Dies übt einen im Vergleich zur Nichtkontingentierung zusätzlichen Druck auf die Fahrer aus, die Fahrzeuge rasch für neue Transportleistungen zur Verfügung zu stellen. Die sicherheitsgefährdenden Anreize der Regulierung zeigen sich in der deutlich höheren Verstoßquote des gewerblichen Güterverkehrs gegen Sozialvorschriften und Höchstgeschwindigkeiten im Vergleich zum Werkverkehr, der keinen Kapazitätsbeschränkungen unterliegt.

(2) Luftverkehr

862. Nach Auffassung der Vereinigung Cockpit sind die behördlichen Sicherheitsauflagen nicht ausreichend und im übrigen die nationalen Luftfahrtbehörden zu einer ausreichenden Überprüfung des Standards auch nicht in der Lage. Die personelle Ausstattung des Luftfahrtbundesamtes sei unzureichend, so daß bisher schon Überprüfungsaufgaben an Mitarbeiter von Flugzeugherstellern und Luftfahrtunternehmen abgetreten worden seien. Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen seien zudem unzureichend.

863. Die Monopolkommission kann diese Lagebeschreibungen nicht im einzelnen überprüfen. Ein Argument gegen eine Deregulierung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Unabhängig von der Regelung des Zugangs zu knappen Start-, Durchflug- und Landerechten liegt es in der Verantwortung des Gesetzgebers zu entscheiden, wieviele dieser Rechte unter Berücksichtigung vorgegebener Sicherheitsabstände in einem Zeitabschnitt maximal vergeben werden dürfen. Die nach verkehrssicherheitspolitischen Überlegungen gewählte Beschränkung der Angebotsmenge steht insbesondere nicht im Widerspruch zu einer wettbewerbsmäßigen Zuteilung der Rechte auf die nachfragenden Luftfahrtunternehmen. Unabdingbar erscheint lediglich, daß die *gesetzlichen Sicherheitsstandards* auf ein befriedigendes Niveau angehoben werden und die nationale Luftfahrtbehörde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben personell und materiell hinreichend ausgestattet wird sowie ausreichende Sanktionsmöglichkeiten erhält.

6.6 Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Verkehrswirtschaft

864. Ein Haupteinwand gegen die Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit in der Gemeinschaft lautet, daß die Wettbewerbsbedingungen zu Lasten der deutschen Verkehrswirtschaft verzerrt seien und Dienstleistungsfreiheit folglich eine Verdrängung deutscher Verkehrsunternehmen durch Konkurrenten aus anderen EG-Ländern nach sich ziehen müsse. Als harmonisierungsbedürftig werden insbesondere die verkehrsspezifischen Steuern und Abgaben, die Vorschriften über die Berufszugangsvoraussetzungen für Transportunternehmer, die Vorschriften für Verkehrsfahrzeuge und Besatzungen und die Sozialvorschriften sowie die staatliche Kontrolle und Einhaltung all dieser Vorschriften angesehen.

865. Der EWG-Vertrag sieht — nach Einfügung der Art. 8a, 100a und 100b durch die Einheitliche Europäische Akte — im Prinzip eine Harmonisierung bis Ende 1992 vor. Eine Verzögerung der Harmonisierungsmaßnahmen über das Jahr 1992 hinaus ist allerdings — wegen der Erfordernis, Beschlüsse im Rat einstimmig zu fassen — nicht ausgeschlossen. Die Dienstleistungsfreiheit ist jedoch nach dem Untätigkeitsurteil des EuGH unabhängig vom Stand der Harmonisierung zu verwirklichen. Nach 1992 könnten nicht angeglichene nationale Regeln überdies auch als gleichwertig anerkannt werden, was zu einem Wettbewerb der Rechtssysteme führen würde.

866. Nach Auffassung der Monopolkommission ist eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in der EG vor Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit wünschenswert, aber keinesfalls unabdingbare Voraussetzung. Die künftige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verkehrswirtschaft im europäischen Verkehrsmarkt wird entscheidend von ihrer Leistungs- und Innovationsfähigkeit abhängen. Nachteilig hierfür sind weniger die genannten Rahmenbedingungen, sondern vielmehr die durch staatliche und private Wettbewerbsbeschränkungen jahrzehntelang geförderten unternehmerischen Ineffizienzen. Unabdingbar, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verkehrswirtschaft nach Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit zu sichern, erscheint deshalb vorrangig eine *Deregulierung des innerdeutschen Verkehrs.*

In den einzelnen Verkehrszweigen ist der im folgenden beschriebene Stand der Harmonisierung erreicht.

(1) Omnibusverkehr

867. Harmonisierungsbedürftig sind im Omnibusverkehr, wie im übrigen Straßenverkehr, vor allem noch die verkehrsspezifischen Steuern (Kfz-Steuer, Mineralölsteuer).[98]) Alle anderen relevanten Wettbewerbsbedingungen sind inzwischen weitgehend angeglichen. Dies gilt für die Berufszugangsvoraussetzungen, für die Teilnahme am innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung),[99]) die Sozialvorschriften für den Straßenverkehr (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten der Busfahrer) und die Kontrolle ihrer Einhaltung[100]) sowie die technischen Zulassungsnormen für die Fahrzeuge[101]) und deren technische Überwachung.[102])

---

[98]) Vgl. dazu die Ausführungen über den Straßengüterverkehr, Tz. 869ff.

[99]) Vgl. Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (74/562/EWG), ABl. 1974 Nr. L 308, S. 23; zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 (89/438/EWG).

[100]) Vgl. Verordnung Nr. 3820/85/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr,ABl. 1985 Nr. L 370, S. 1; Verordnung Nr. 3821/85/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. 1985 Nr. L 370, S. 8; Richtlinie des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (88/599/EWG), ABl. 1988 Nr. L 325, S. 55.

[101]) Vgl. Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (87/358/EWG), ABl 1987 Nr. L 192, S. 51.

[102]) Vgl. Richtlinie des Rates vom 29. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (77/143/EWG), ABl. 1977 Nr. L 47, S. 47; zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1988 (88/449/EWG), ABl 1988 Nr. L222, S. 10.

(2) Luftverkehr

868. Im Luftverkehr steht, im Unterschied zu den anderen Verkehrsträgern, die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen noch am Anfang. Größere Diskrepanzen bestehen insbesondere noch bei den Zulassungsvoraussetzungen für die Luftfahrtberufe (insbesondere Piloten und Wartungspersonal). Der Vorschlag der EG-Kommission aus dem Jahre 1989 sieht eine gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse und beruflichen Qualifikationen des in der Zivilluftfahrt tätigen Personals vor, wobei Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen, die denjenigen im Abkommen von Chicago entsprechen.[103]) Diskrepanzen bestehen darüber hinaus in den Sozialvorschriften im Luftverkehr, insbesondere bei den Flugzeiten für das fliegende Personal.

(3) Straßengüterverkehr

869. Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Transportunternehmer bestehen bei der *Kfz- und Mineralölsteuer,* wie *Tabelle 11* zeigt. Während die Kraftfahrzeugsteuerbelastung für beispielsweise einen 38 t-Zug in der Bundesrepublik 9 364 DM/Jahr beträgt, liegt sie bei dem Hauptkonkurrenten, der Niederlande, nur bei 3 307 DM/Jahr. Auch die Mineralölsteuer auf Dieselkraftstoff liegt in der Bundesrepublik mit 0,4420 DM/l wesentlich über dem niederländischen Niveau, das bei 0,2574 DM/l liegt.

870. Bei der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen kann es allerdings nicht um eine Harmonisierung von Kfz- und Mineralölsteuer auf mittlerem europäischem Niveau gehen. Kfz- und Mineralölsteuer stellen aus ökonomischer Sicht, ebenso wie Straßenbenutzungsgebühren, Preise für die Wegenutzung dar und haben zur Deckung der Wegekosten beigetragen. Da die Wegekosten in den Mitgliedstaaten der EG aber unterschiedlich hoch sind, wäre eine Harmonisierung der Wegekosten auf mittlerem Niveau ökonomisch unsinnig. Eine adäquate Wegekostenanlastung erfordert, daß die Wegekostenabgaben nicht mehr im Zulassungsstaat eines Lastkraftwagens erhoben werden, sondern dort wo dieser Transportleistungen erbringt (Anwendung des Territorialitätsprinzips statt des Nationalitätsprinzips). Alle Mitgliedstaaten sollten deshalb durch Gemeinschaftsrecht verpflichtet werden, die bisherige (nach dem Nationalprinzip erhobene) Straßenbenutzungsgebühr zu ersetzen. Um intermodale Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Eisenbahnen zu vermeiden, sollten die Straßenbenutzungsgebühren verbindlich für den Zweck der Deckung der Kosten des Straßennetzes bestimmt werden.

871. Ein Vorschlag der EG-Kommission aus dem Jahre 1988 geht in diese Richtung.[104]) Die Kommission hat vorgeschlagen, die Kfz-Steuersätze für schwere Nutzfahrzeuge an den Wegekosten zu orientieren, die nach Abzug der Einnahmen aus Mineralölsteuer und Autobahngebühren noch zu decken sind. Transportunternehmen sollen die Kfz-Steuer nicht mehr im Zulassungsstaat des Lastkraftwagens sondern in jenem Land, deren Straßennetz sie benutzen, entrichten. Nach einem weiteren Vorschlag der Kommission sollten die am internationalen Straßengüterverkehr teilnehmenden Lastkraftwagen in den jeweiligen Einfuhrländern eine Vignette erwerben müssen, in deren Preis die Wegekosten des Staates berücksichtigt sind.

Tabelle 11

Kfz- und Mineralölsteuersätze in der EG

Land	Kraftfahrzeugsteuer		Mineralölsteuer auf Dieselkraftstoff
	38-t-Zug DM/Jahr	40-t-Zug DM/Jahr	DM/Liter
Bundesrepublik Deutschland	9 364	10 504	0,4420
Belgien	2 070 [1])	2 070 [1])	0,2513
Dänemark	7 962 [2])	8 224 [2])	0,4642
Frankreich	119 [3])	119 [3])	0,4474
Griechenland	968	1 038	0,0961
Großbritannien	9 688	— [4])	0,5403
Irland	1 025	— [4])	0,5972
Italien	858	858	0,4269
Luxemburg	1 044	1 044	0,2058
Niederlande	3 307	3 307	0,2574
Portugal	1 042	1 221	0,4447
Spanien	677	677	0,2725

[1]) Abzüglich 40 % bei mehr als zwei Lkw über 7 t Leergewicht.
[2]) Abzüglich bis zu 55 % Erstattung bei regelmäßigen Auslandsverkehren.
[3]) Evtl. zuzüglich Achslaststeuer.
[4]) Nicht erlaubt.
Quelle: Güterkraftverkehrsverbände, Bundesministerium für Wirtschaft, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Verkehr

872. Da im Rat bisher keine Einigung über eine Harmonisierung zu erzielen war, hat die Bundesrepublik vom 1. Juli 1990 an für Lastwagen über 18 t Gesamtgewicht eine Straßenbenutzungsgebühr eingeführt *(vgl. Tabelle 12).*[105]) Um die Gesamtbelastung deutscher Transportunternehmen in etwa konstant zu halten, ist die Kfz-Steuer gleichzeitig gesenkt worden. Die steuerliche Minderbelastung der von der Straßenbenutzungsgebühr betroffenen Lkw reicht von 4 960 DM/Jahr bis zu 7 500 DM/Jahr. Die Maßnahmen kommen einer einseitigen Harmonisierung gleich und sollen den Rat unter politischen Druck setzen, eine kompromißfähige Lösung zu finden.

[103]) Vgl. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur gegenseitigen Akzeptierung der Befähigungszeugnisse für die Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt, KOM (89) 479 endg. vom 1. Dezember 1989.

[104]) Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge, KOM (87) 716 endg. vom 8. Januar 1988, ABl. 1988 Nr. C 79, S. 8.

[105]) Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastwagen vom 30. April 1990, BGBl. I S. 826.

Tabelle 12

Straßenbenutzungsgebühr für Lkw über 18 t Gesamtgewicht

Zahl der Achsen/Gesamtgewicht	Straßenbenutzungsgebühr DM/Jahr
drei Achsen/zwischen 18 t und 22 t	1 000
drei Achsen/über 22 t	2 000
vier und mehr Achsen/zwischen 18 t und 24 t	1 000
vier und mehr Achsen/zwischen 24 t und 30 t	2 000
zwischen 30 t und 34 t	4 000
zwischen 34 t und 37 t	5 500
zwischen 37 t und 40 t	7 000
über 40 t	9 000

873. Auf allen anderen relevanten Gebieten ist der Harmonisierungsbedarf weitgehend befriedigt. Die Mindestvoraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung) sind inzwischen ebenso angeglichen[106]) wie die Sozialvorschriften (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten der Lkw-Fahrer) und die Kontrollen zu ihrer Einhaltung[107]) oder die Zulassungsvoraussetzungen für die großen Nutzfahrzeuge[108]) und die Mindeststandards für die technische Überwachung der Fahrzeuge.[109])

[106]) Vgl. Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (74/561/EWG), ABl. 1974 Nr. L 308, S. 18; zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 (89/438/EWG), ABl. 1989 Nr. 212, S. 101.

[107]) Vgl. Verordnung Nr. 3820/85/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, a.a.O.; Verordnung Nr. 3821/85/EWG des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, a.a.O.; Richtlinie des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (88/599/EWG), a.a.O..

[108]) Vgl. Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (87/358/EWG), a.a.O.; Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (85/3/EWG), ABl. 1985 Nr. L 2, S. 14; zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates vom 27. April 1989 (89/338/EWG), ABl. 1989 Nr. L 142, S. 3.

[109]) Vgl. Richtlinie des Rates vom 29. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (77/143/EWG), a.a.O.; zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1989 (88/449/EWG), a.a.O..

(4) Binnenschiffahrt

874. Bezüglich der verkehrsspezifischen Steuern bestehen in der Gemeinschaft noch Differenzen. Die subjektiven Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffsunternehmers sind harmonisiert.[110])

6.7 Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Deutschen Bundesbahn

875. Ein besonderes Schutzbedürfnis der Bahn im intermodalen Wettbewerb wird aus der Existenz für die Bahn nachteiliger Wettbewerbsbedingungen abgeleitet. Diese resultieren insbesondere aus

- dem in der Vergangenheit gegenüber dem Straßennetz vernachlässigten Ausbau der Schienenwege,
- einer im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern höheren Wegekostenanlastung bei der Bahn.

876. Während die *Bereitstellung der Infrastruktur* für die Verkehrsträger Straße, Binnenschiffahrt und Flugverkehr eine staatliche Aufgabe ist, trägt die Deutsche Bundesbahn die Verantwortung für die Bereitstellung des Schienennetzes formal selbst. Der Bund als Eigentümer bzw. Länder und Kommunen behalten sich bei allen wichtigen Investitionen sowie Streckenstillegungen aber die letzte Entscheidung vor. Die staatliche Verkehrspolitik hat in der Vergangenheit den Ausbau des Straßennetzes favorisiert. Seit 1960 ist das Straßennetz des überörtlichen Verkehrs (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) von 135 000 km auf 173 000 km im Jahre 1989 gewachsen.[111]) Gleichzeitig ist die Straßenqualität (Fahrbahnbreite, Trassierung) wesentlich angestiegen. Dagegen fährt die Eisenbahn noch auf Trassen, die weitgehend im vergangenen Jahrhundert geplant worden sind. Die Qualitätsverbesserung hat sich auf die Elektrifizierung der wichtigen Hauptabfuhrstrecken beschränkt, was nur dort zu einer spürbaren Steigerung der Beförderungsgeschwindigkeiten geführt hat. Defizite bestehen neben dem Nah- und Interregionalverkehr im grenzüberschreitenden Verkehr. Die sehr viel stärkere Erhöhung der Beförderungsgeschwindigkeit auf der Straße hat die Verlagerung von Verkehrsaufkommen auf die Straße, auf Lkw und Pkw, begünstigt.

877. Zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen gehört deshalb, daß der Staat die Qualität des Schienennetzes erhöht, und insbesondere die bereits im Bau befindlichen Nebenbaustrecken durch Verbindungstrassen ergänzt. Weitgehend akzeptiert ist auch der beabsichtigte Ausbau des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes für den grenzüber-

[110]) Vgl. Richtlinie des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (87/540/EWG), ABl. 1987 Nr. L 322, S. 20.

[111]) Vgl. Der Bundesminister für Verkehr (Hrsg.): Verkehr in Zahlen 1989, Bonn 1989, S. 98.

schreitenden Verkehr. Als Ergebnis dieser Infrastrukturmaßnahmen könnte die Geschwindigkeit im Personenverkehr auf 200 bis 250 km/h, im Güterverkehr bis auf 160 km/h angehoben werden. Die Bahn könnte dann ihre komparativen Vorteile im Entfernungsbereich bis 400/500 km gegenüber dem Pkw und dem Flugzeug nutzen.

878. Im Straßenverkehr, in der Binnenschiffahrt und in der Luftfahrt trägt der Bund die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Verkehrswege. Die Verkehrsträger leisten dazu *Wegekostenbeiträge* (Kfz- und Mineralölsteuer, Wasserstraßenbefahrungsabgaben, Flugsicherungsgebühren), wobei eine Zweckbindung der Abgaben allerdings nicht immer besteht. Bei der Bahn besteht — formal — eine wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit für den Verkehrsweg Schiene. Da die Bahn nicht in der Lage war, nennenswerte Beiträge zur Finanzierung ihrer Wegekosten zu erwirtschaften, wurden diese letztlich zu einem großen Teil vom Bund übernommen.

879. Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Beirates beim Verkehrsministerium ist *eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Straßengüterschwerverkehr* zu Lasten der Bahn *nicht nachweisbar*.[112]) Es fehle an verläßlichen Wegekostenrechnungen sowie Informationen über den Kostendeckungsgrad im Straßengüterschwerverkehr sowie dem substitutionsrelevanten Güterverkehrssegment bei der Bahn. Nach Auffassung anderer Autoren deuten die vorliegenden Erkenntnisse darauf hin, daß der Straßengüterverkehr eine wesentlich höhere Beteiligung an den Wegekosten als die Bahn erbringt. Werden zunächst die Betriebskosten voll durch die Erlöse abgedeckt und der dann verbleibende Erlösrest als Deckungsbeitrag für die Wegekosten angesehen, dann betrugen die Wegekostendeckungsgrade im Güterverkehr der Bahn Anfang der 80er Jahre nur noch 13,5 % (ohne Bundesleistung) und 19,7 % (mit Bundesleistung) und lagen damit wesentlich unter den Wegekostendeckungsgraden des Lkw-Verkehrs.

880. Unbestritten ist dagegen eine *Wettbewerbsverzerrung gegenüber der Binnenschiffahrt*. Nachteile im substitutionsrelevanten Güterverkehrssegment entstanden für die Bahn insbesondere durch den Ausbau des Neckars, des Mains und der Mosel sowie durch den Bau des Elbe-Seiten-Kanals. Die dort verlangten Befahrungsabgaben decken nicht einmal die laufenden Betriebskosten dieser Wege. Die Rheinschiffahrt ist aufgrund internationaler Verträge von allen Abgaben befreit.

881. Das Problem ungleicher Wegekostenanlastungen läßt sich letztlich nur dadurch lösen, daß — wie es die EG-Kommission vorgeschlagen hat[113]) — auch beim Verkehrsträger Eisenbahn die Verantwortung für die Infrastruktur dem Staat übertragen wird. Für deren Nutzung hätte die Bahn dann eine Wegenutzungsgebühr zu zahlen.

Der Beschluß der Bundesregierung vom 1. Februar 1989 geht in diese Richtung. Fahrwege und Betrieb sollen rechnerisch getrennt und Fahrwegrechnungen entwickelt werden, die für jede Strecke der Bundesbahn die Kapazitätskosten ermitteln. Die einzelnen Produktbereiche der Bahn (IC/EC-Verkehr, kombinierter Verkehr, Intercargo, etc.) sowie Fremdbenutzer sollen dann entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Streckenkapazität in Abhängigkeit vom Auslastungsgrad Wegekosten tragen.

7. Die britischen Erfahrungen mit der Deregulierung von Verkehrsmärkten

882. Die mit einer Deregulierung des innerstaatlichen Verkehrs verbundenen Vorteile zeigen sich im Vergleich mit den britischen Verkehrsmärkten, in denen der Marktzutritt für Inländer keinerlei mengenmäßigen Beschränkungen mehr unterliegt und in denen die Preise sich frei bilden können. Heute besteht in Großbritannien sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr ein unbeschränkter intermodaler Wettbewerb zwischen dem nationalen Eisenbahnunternehmen British Rail und den konkurrierenden Verkehrsträgern.

(1) Omnibusverkehr

883. Der *Omnibusfernverkehr* (express coach) wurde durch den Transport Act von 1980 dereguliert. Die Genehmigungspflicht für den Betrieb bestimmter Linienverbindungen wurde ebenso aufgehoben wie die Pflicht zur Genehmigung der Tarife. Der intermodale Wettbewerb zwischen dem Omnibusfernverkehr und British Rail unterliegt damit keinen Beschränkungen mehr.

Vollständig dereguliert wurde mit dem Transport Act von 1985 auch der *Omnibusnahverkehr* (local stage bus) mit Ausnahme von London. Die Genehmigungspflicht für den Linienbetrieb auf bestimmten Strecken wurde durch eine bloße Registrierungspflicht ersetzt. Anstelle der früher üblichen Praxis, für einzelne Strecken oder ganze Gebiete Ausschließlichkeitsrechte zu verleihen, besteht nun ein freier Marktzutritt. Die Tarife können sich frei bilden.

Aufgehoben wurde durch den Transport Act 1980 auch die Protektion der lokalen Verkehrsdienste vor Wettbewerbern aus dem Fernverkehr. Die lokalen Zu- und Aussteigerestriktionen für den Fernverkehr wurden ebenso abgeschafft wie die Mindesttarife.

884. Die Deregulierung hat dem Fahrgast im *Omnibusfernverkehr ein preislich und qualitativ attraktiveres Angebot* gebracht. Da sich neben dem bisherigen, früher staatlichen Monopolunternehmen National Bus (in Schottland: Scottish Bus Group) ein weiterer landesweit tätiger Anbieter nicht dauerhaft etablieren konnte, spielte sich der Wettbewerb im Personenfernverkehr allerdings vorrangig auf der intermodalen Ebene ab. Der Wettbewerb konzentrierte sich auf die verkehrsaufkommensstarken Städteverbindungen mit London und führte dort — insbesondere als Folge

---

[112]) Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister für Verkehr — Gruppe Verkehrswirtschaft —, Stellungnahme zur Frage der Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Deutschen Bundesbahn vom 10. Dezember 1983.

[113]) Vorschlag der EG-Kommission, KOM(83) 764 endg. vom 9. Januar 1984.

einer verstärkten Preisdifferenzierung mit Sondertarifen — zu einem Absinken des Preisniveaus. Auch Qualität (Schnelligkeit, Fahrplandichte, Ausstattung) und Service haben sich, sowohl beim Bus als auch bei der Bahn, verbessert. Im Unterschied dazu sind die Auswirkungen auf den verkehrsaufkommenschwächeren Nebenstrecken gering gewesen.

Im *Busnahverkehr* hat die Öffnung des Marktzutritts und die Freigabe der Tarifbildung nicht zu einer (realen) Verringerung des Preisniveaus geführt, da die öffentlichen Subventionen gleichzeitig gekürzt wurden. Der Wettbewerb führte zu einer (realen) Verminderung der Betriebskosten, wie *Tabelle 13* zeigt. Die Kostensenkung war dabei neben einer (realen) Senkung der Lohnkosten auf die Erhöhung des Auslastungsfaktors der Fahrzeuge zurückzuführen. Eine bessere Fahrzeugnutzung wurde erzielt durch eine Straffung der Fahrpläne und durch den Einsatz von Minibussen (mit weniger als 35 Sitzplätzen), die inzwischen rd. 20 % der im Nahverkehr eingesetzten Fahrzeuge ausmachen.

Tabelle 13

Entwicklung der Betriebskosten im britischen Omnibusnahverkehr nach dem Transport Act 1985

	Betriebskosten pro Fahrzeug-km [1]			
		England		
	London	städt. öffentl. Verkehrsunternehmen	andere	Schottland und Wales
1985/86	1,7	1,3	0,9	0,9
1987/88	1,5	0,9	0,7	0,8

[1]) Betriebskosten zu konstanten Preisen in 1987/1988 in £.

Quelle: Department of Transport, Bus and Coach Statistics Great Britain 1987/88, HMSO, London 1989

885. Die Deregulierung des britischen Omnibusverkehrs hat gezeigt, daß die von Deregulierungskritikern befürchteten negativen Auswirkungen weitgehend gegenstandslos sind. Erstens ist eine *gemeinwirtschaftliche Verkehrsbedienung* in der Fläche nicht gefährdet worden. Der Transport Act von 1985 sieht vor, daß unrentable Verkehrsverbindungen, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt, von den regionalen Verkehrsbehörden ausgeschrieben werden können. Den Zuschlag erhält dann jenes Gebot, das den effizientesten Einsatz der öffentlichen Gelder verspricht (geringste Zuschußforderung). Durch eine solche Form direkter Subventionierung konnten die meisten der gefährdeten unrentablen Linien aufrecht erhalten werden. Nicht weiter betrieben wurden lediglich einige ländliche Verbindungen mit äußerst geringem Verkehrsaufkommen sowie einige hoch subventionierte innerstädtische Dienste. Insgesamt verbesserte sich die Verkehrsbedienung wie *Tabelle 14* zeigt. Die Zahl der gefahrenen Fahrzeug-km nahm von 1985/86 auf 1987/88 um ca. 14 % zu.

Ein freier Marktzutritt verbunden mit einer Ausschreibung unrentabler subventionierter Linien hat sich gegenüber dem bisherigen Regime als vorteilhaft herausgestellt. Die bisherigen Verkehrsdienste konnten weitgehend zum bisherigen Preisniveau aufrechterhalten werden. Da der Wettbewerb aber zu einer deutlichen Kostenreduktion führte, sank gleichzeitig die Subventionsbelastung (vgl. *Tabelle 15*).

886. Zweitens haben sich keine Anhaltspunkte für die These ergeben, daß unregulierte Märkte strukturell zu *Instabilität und ruinöser Konkurrenz* tendierten. Wie zu erwarten war, ist es allerdings anfänglich zu einer Phase gekommen, während der die etablierten Anbieter gegenüber den Neuanbietern ihre Leistungsstärke unter Beweis stellen mußten. Im *Omnibussfernverkehr* konnte sich der etablierte Anbieter National Bus gegen ein neu gegründetes, ebenfalls landesweit tätiges Konsortium (British Coachways) behaupten, das nach einem Jahr wieder aufgelöst wurde. Im *Busnahverkehr* mußten die etablierten Unternehmen dagegen Marktanteilseinbußen gegenüber Neuanbietern hinnehmen.

887. Die Deregulierung hat drittens nicht zu mehr *Marktmacht* geführt. Im *Omnibusfernverkehr* behielt zwar National Bus seine bisherige dominierende Stellung. Entscheidend dafür war wohl vor allem der wettbewerbspolitisch durchaus problematische exklusive Zugang des Unternehmens zu den großen innerstädtischen Busterminals. Überragende Verhaltensspielräume sind dem Unternehmen aber nicht zugefallen, da diese durch den intermodalen Wettbewerb mit British Rail und durch den Individualverkehr begrenzt werden.

Auch die lokalen *Busnahverkehrsmärkte* sind zumeist wettbewerblich strukturiert. Auf einigen Relationen bietet das geringe Verkehrsaufkommen zwar nur einem oder zwei Anbietern Platz. Auch hier werden die Unternehmen allerdings in ihren Preissetzungsspielräumen durch den Individualverkehr wesentlich beschränkt.

888. Negative Auswirkungen hatte die Deregulierung lediglich, viertens, auf die *Sicherheitsstandards im öffentlichen Personennahverkehr*. Ein Argument gegen eine Deregulierung läßt sich aber hieraus nicht ableiten. Das Problem unzureichender Sicherheitsstandards ließe sich durch eine einfache Anhebung der gesetzlich geforderten Mindeststandards auf ein befriedigendes Niveau lösen. Die bisherige britische Diskussion läßt erwarten, daß es zu einer solchen Maßnahme kommen wird.

(2) Luftverkehr

889. Die Liberalisierung des innerbritischen Linienluftverkehrs erfolgte innerhalb des bestehenden Gesetzesrahmens durch eine Veränderung der Verwaltungspraxis der Civil Aviation Authority. Anfang der 80er Jahre ist die Behörde vom Prinzip der Streckenmonopole abgegangen und läßt seither auf den von London ausgehenden Hauptrouten neben British Air-

Tabelle 14

Entwicklung der Verkehrsbedienung[1]) im britischen Busnahverkehr[2]) nach dem Transport Act 1985

	English metropolitan counties	English shire counties	Scotland	Wales	Gesamt
1985/86	575	848	285	95	1 805
1987/88	617	1 013	330	105	2 064

[1]) Gemessen in Millionen Fahrzeugkilometern.
[2]) Außer London.
Quelle: Department of Transport, Bus and Coach Statistics Great Britain 1987/88, HMSO, London 1989

Tabelle 15

Entwicklung der Subventionen im britischen Busnahverkehr vor und nach der Deregulierung[1])

	English metropolitan counties	English shire counties	Scotland	Wales	Gesamt
1977/78	142	74	23	13	25
1980/81	182	90	55	13	340
1981/82	249	97	49	14	409
1982/83	260	111	43	12	426
1983/84	245	109	30	12	396
1984/85	237	107	34	13	391
1985/86	218	94	29	12	353
1986/87	174	77	29	9	289
1987/88	117	67	22	8	213

[1]) Gemessen zu konstanten Preisen in 1987/1988 (Millionen £).
Quelle: Department of Transport, Bus and Coach Statistics Great Britain 1987/88, HMSO, London 1989

ways weitere Wettbewerber zu. Mitte der 80er Jahre hat die Behörde auch von staatlich genehmigten Festpreisen Abschied genommen. Tarife gelten nun automatisch als genehmigt, wenn die Behörde innerhalb von zehn Tagen nicht widerspricht. Für Tarife, die lediglich den niedrigeren Tarifen eines Wettbewerbers angeglichen werden, besteht sogar nur noch eine Vorlagepflicht.

890. Die gegenüber regulierten Märkten *preisdämpfende Wirkung* eines freien Marktzugangs zeigt sich deutlich in Großbritannien. Nach der Liberalisierung des innerbritischen Verkehrs ist, wie *Tabelle 16* zeigt, das Preisniveau auf den von London-Heathrow ausgehenden innerbritischen Strecken im Durchschnitt deutlich weniger angestiegen als auf den grenzüberschreitenden Verbindungen. Der Wettbewerb richtete sich dabei weniger auf die Economy-Tarife als auf die Sondertarife. Wie *Tabelle 16* veranschaulicht, nahm bei den innerbritischen Strecken das Ausmaß der Preisdifferenzierung, gemessen an der Spanne zwischen Economy- und billigsten Sondertarifen, wesentlich stärker zu als auf den westeuropäischen Strecken.

Die Deregulierung hat sich positiv auf die *Qualität* ausgewirkt. Langfristig haben sich sowohl die Fahrplandichte als auch der Service verbessert.

891. Die Deregulierung des innerbritischen Luftlinienverkehrs hat nicht zu negativen Auswirkungen geführt. *Erstens* ist es nicht zu *Marktinstabilität und ruinöser Konkurrenz* gekommen. British Airways, die etablierte Luftfahrtgesellschaft, hat die Tarifunterbreitung durch den Neuanbieter British Midland weitgehend hingenommen und setzt vor allem den Aktionsparameter Qualität ein (Angebot von Pendeldiensten). Es ist anzunehmen, daß auch die nach wie vor bestehende Mißbrauchsaufsicht der Civil Aviation Authority über die Tarifgestaltung verhindert hat, daß British Airways zu Verdrängungsstrategien griff.

892. *Zweitens* wirkte die Öffnung des Marktzugangs *konzentrationsmindernd*. Der Marktanteil von British Airways im innerbritischen Verkehr ist von 1982 bis 1986 von 54% auf 46% gesunken. Der wichtigste Wettbewerber, British Midland, konnte seinen Marktanteil bis 1986 auf rd. 20% erhöhen. British Airways sieht sich auf allen Hauptrouten nunmehr mindestens einem Wettbewerber gegenüber.

Tabelle 16

Prozentuale Veränderung des Tarifniveaus und Passagieraufkommens 1980/1985 im Verlauf der Liberalisierung

	Economy-Tarif[1] (%)	Billigster Sondertraif (%)	Passagieraufkommen (%)
innerbritischer Verkehr			
Heathrow–Glasgow ...	+31,9	− 9,5	+40,4
Heathrow–Edinburgh ..	+31,9	− 9,5	+58,3
Heathrow–Belfast	+41,9	+45,6[2]	+30,7
Heathrow–Manchester .	+45,5	− 3,8	+41,9
Heathrow–Aberdeen ..	+29,2	− 2,0	+34,5
Heathrow–Newcastle ..	+38,8	+10,9	+18,4
Heathrow–Leeds	+45,9	+72,0	+25,2
grenzüberschreitender westeuropäischer Verkehr			
London–Paris	+63,2	+64,4	+17,1
London–Amsterdam ...	+38,5	− 8,3	+24,1
London–Dublin	+72,6	+39,1	+ 2,8
London–Frankfurt	+43,2	− 6,3	+40,4
London–Brüssel	+43,6	+16,0	+20,4

[1]) Im grenzüberschreitenden Verkehr Club-Tarif.
[2]) Nach der Einführung eines APEX-Tarifes ergibt sich auch auf der Heathrow-Belfast-Strecke eine ähnliche Preissenkung beim günstigsten Sondertarif wie auf den anderen liberalisierten Strecken.
Quelle: Civil Aviation Authority, Competition on the main domestic trunk routes, London 1987

893. Problematisch für die Deregulierung hat sich bisher lediglich *drittens die Knappheit der Start- und Landerechte* für den wichtigsten Flughafen London-Heathrow herausgestellt. Weiterer Marktzutritt erscheint dort deswegen ausgeschlossen. Marktmäßige Allokationsverfahren für Start- und Landerechte werden bisher, ebenso wie in der Bundesrepublik, nicht erwogen. Es besteht noch die Möglichkeit von Heathrow auf andere, weniger günstig gelegenen Flughäfen auszuweichen. Die deregulierungsbedingten Wachstumsraten des innerbritischen Luftverkehrs geben Anhaltspunkte dafür, in welchem Umfang bei einer Liberalisierung des europäischen Luftverkehrs ein Zuwachs des Passagieraufkommens und damit auch eine Verknappung der Infrastruktur erwartet werden kann. Wie *Tabelle 17* zeigt, hat das Passagieraufkommen auf den vier liberalisierten Hauptrouten zwischen 4,7 und 7,8 % zugenommen. Auf den stärker regulierten grenzüberschreitenden westeuropäischen Strecken lagen die Wachstumsraten dagegen nur zwischen 0,5 und 5,8 %. Die Civil Aviation Authority hat daraus den Schluß gezogen, daß etwa die Hälfte des Nachfragewachstums im innerbritischen Verkehr auf dessen Liberalisierung zurückzuführen ist.

(3) Straßengüterverkehr

894. Der innerbritische Straßengüterverkehr wurde durch den Transport Act von 1968, dessen wichtigste Bestimmungen 1970 in Kraft traten, vollständig deregulliert. Seither ist der Marktzutritt nur noch von der Erfüllung qualitativer Berufszugangsvoraussetzungen abhängig. Auch die Unterscheidung zwischen gewerblichem Verkehr und Werkverkehr wurde aufgehoben; Werkverkehr treibende Unternehmen dürfen nun auch gewerbliche Transporte für Dritte durchführen. Abgesehen von den einschränkenden Rege-

Tabelle 17

Jährliche prozentuale Veränderung des Passagieraufkommens im Verlauf der Liberalisierung

	1981	1982	1983	1984	1985	1980–1985
innerbritische Strecken						
London–Glasgow	−8,7	9,8	6,3	14,7	6,9	5,5
London–Edinburgh	−6,8	10,7	6,2	19,2	9,1	7,3
London–Belfast	−5,6	− 1,2	5,2	26,0	1,7	4,7
London–Manchester	−5,2	17,5	− 1,7	17,0	13,7	7,8
sonstige	2,1	8,7	− 5,6	6,5	7,6	3,7
grenzüberschreitende westeuropäische Strecken						
London–Paris	4,5	− 0,1	− 1,3	6,9	6,4	3,2
London–Amsterdam	−4,6	5,5	1,6	14,3	6,2	4,4
London–Dublin	−4,1	− 4,2	− 1,3	5,7	7,0	0,5
London–Frankfurt	−6,7	− 5,0	15,0	19,2	9,2	5,8
London–Brüssel	−1,7	—	4,3	12,3	4,7	3,8

Quelle: Civil Aviation Authority, Competition on the main domestic trunk routes, London 1987

lungen für den Werkverkehr bestand im innerbritischen Straßengüterverkehr schon zuvor ein relativ liberales Regime. Die Zugangsbeschränkungen für den gewerblichen Verkehr wirkten sich faktisch schon seit dem Transport Act von 1953 nicht mehr mengenmäßig beschränkend aus, und die Tarife konnten sich schon immer frei bilden.

895. Die Vorteile einer Deregulierung zeigen sich deutlich im Vergleich zwischen dem deutschen und britischen Straßengüterverkehrsmarkt. Das *Tarifniveau* für innerstaatliche Transporte ist in Großbritannien wesentlich niedriger. Dieser Befund bleibt auch dann bestehen, wenn man das höhere Niveau der Löhne, Sozialabgaben und Steuern in der Bundesrepublik berücksichtigt. Da mit Ausnahme des Werkverkehrs schon vor dem Transport Act von 1968 faktisch ein vergleichsweise liberales Regime bestand, konnte die Auswirkung der 68er Deregulierung auf das Preisniveau notwendigerweise nur noch gering sein.

896. Vorteilhaft ausgewirkt hat sich auch die Aufhebung des *Verbots von gewerblichen Transporten für Dritte im Werkverkehr.* In Großbritannien ist der Anteil des gewerblichen Verkehrs am gesamten Straßengüterverkehr — gemessen am Anteil der beförderten Tonnenkilometer — von 58 % im Jahre 1966 auf 63 % im Jahre 1976 angestiegen, und der Anteil des Werkverkehrs entsprechend gefallen. Trotz des fehlenden Transportverbots für Dritte hat der Werkverkehr nur in sehr geringem Maße gewerbliche Verkehre auf sich gezogen. Der Wegfall der Regulierung führte in erster Linie zu einer volkswirtschaftlich vorteilhaften Verlagerung des Werkverkehrs auf den gewerblichen Verkehr seitens der verladenden Wirtschaft.

897. Die von Deregulierungsgegnern befürchteten negativen Wirkungen sind in Großbritannien nicht eingetreten. Die Deregulierung des Straßengüterverkehrs hat zwar, erstens, zu Marktzu- und -austritten geführt, von *ruinöser Konkurrenz* als Ergebnis des Aufbaus von Überkapazitäten kann jedoch nicht gesprochen werden. Nach einer Phase verstärkter Martzu- und -austrittsaktivitäten kam es Ende der 70er Jahre zu einer Beruhigung. Im übrigen ist erkennbar, daß die zunehmende Bedeutung von Qualitätsfaktoren (Zuverlässigkeit und Schnelligkeit des Transports) Preiskämpfe immer weniger wahrscheinlich macht.

898. Die Deregulierung führte zweitens nur zu einem *geringen Konzentrationsanstieg* im Straßengüterverkehrsgewerbe. Das Konzentrationsniveau ist — verglichen mit dem Produzierenden Gewerbe — nach wie vor niedrig. Der Anteil der vier größten Unternehmen betrug — gemessen an der Beschäftigtenzahl — im Jahr 1973 4,6 %. Im Jahr 1977 vereinigten die 100 größten Unternehmen mit einem Fahrzeugbestand von jeweils mehr als hundert Fahrzeugen schätzungsweise knapp 9 % des Gesamtfahrzeugbestandes sowie 11 % der Gesamttonnage aller Fahrzeuge auf sich.

899. Drittens lassen sich negative Auswirkungen auf die *Sicherheitsstandards* im Straßengüterverkehr im Gegensatz zum Omnibusnahverkehr nicht feststellen. Die Unfallrate im Straßengüterverkehr — gemessen an der Zahl der in Unfälle verwickelten Fahrzeuge auf 100 Mio. Fahrzeugkilometer — ist gesunken. Wie *Tabelle 18* zeigt, ist sie sogar stärker zurückgegangen als diejenige im Pkw-Verkehr. Negative Auswirkungen auf die Sicherheitsstandards im Straßengüterverkehr sind schon deshalb nicht zu befürchten gewesen, da — im Unterschied zum öffentlichen Personennahverkehr — Berufszugangsvoraussetzungen sowie die technischen und sozialen Vorschriften auf einem hohen Niveau sind.

Tabelle 18

Entwicklung der Unfallrate in Großbritannien vor und nach dem Transport Act von 1968

Jahr	Unfallrate [1]	
	Lkw über 1,5 tons	Pkw (einschl. Taxis)
1963	190	223
1966	168	200
1967	163	180
1968	151	163
1969	157	162
1970	145	160
1971	123	146
1972	114	146
1973	109	137
1974	96	130
1975	92	126
1976	86	127
1977	88	128

[1] Anzahl der in Unfälle verwickelten Fahrzeuge je 100 Mio. Fahrzeugkilometer.

Quelle: Department of Transport; Road Haulage Operators' Licensing, Report of the Independent Committee of Inquiry, HMSO, London 1978

8. Die amerikanischen Erfahrungen mit der Deregulierung von Verkehrsmärkten

900. Die mit den Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs in der EG verbundenen gesamtwirtschaftlichen Nachteile zeigen sich bei einem Vergleich mit den weitgehend liberalisierten Märkten für grenzüberschreitende Verkehre zwischen verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten (interstate-Verkehre).

(1) Luftverkehr

901. Der zwischenstaatliche inneramerikanische Luftlinienverkehr wurde durch den Airline Deregulation Act von 1978 schrittweise dereguliert. Seit Anfang 1982 ist der Marktzutritt für Inländer nur noch von der Erfüllung qualitativer Voraussetzungen abhängig. Die Preise können sich seit Anfang 1983 völlig frei bilden. Die Aufsichtsbehörde, der Civil Aeronautics Board, wurde 1984 aufgelöst.

902. Das *Flugpreisniveau* im inneramerikanischen Verkehr ist als Folge der Deregulierung wesentlich geringer als das Preisniveau in Europa.[114]) Das Preisgefälle bleibt auch dann bestehen, wenn man die teilweise höheren Landegebühren und die höheren Treibstoffpreise in Europa berücksichtigt. Im Charterverkehr besteht dagegen kaum ein Unterschied zwischen dem europäischen und amerikanischen Preisniveau.

Das durchschnittliche (inflationsbereinigte) Tarifniveau im Linienverkehr hat sich zwischen 1978, dem Jahr der Verabschiedung des Airline Deregulation Act und Juni 1988 um 13% verringert.[115]) Die Senkung des Tarifniveaus ist anfangs noch stärker ausgefallen: Von 1978 bis 1985 haben sich die Flugpreise (konstante Dollarwerte) um ca. 15,7% verringert. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre gab es vor allem auf Streckenverbindungen, die zu über 75% von einer Fluggesellschaft bedient werden, Tarifanhebungen.

Verbilligt haben sich vor allem die Preise für jene Fluggastgruppen, die bereit sind, bestimmte Einschränkungen bei der Produktqualität in Kauf zu nehmen (z. B. Vorausbuchung, Festbuchung, Mindestaufenthalt, bestimmte Tages- oder Nachtflugzeiten etc.). Das amerikanische Beispiel zeigt, daß freier Wettbewerb mit einer Zunahme der Preisdifferenzierung zwischen den Fahrgästen, insbesondere auf den Strecken mit hohem und wachsendem Verkehrsaufkommen, einhergeht.

In den USA führte die Deregulierung dazu, daß sich das Spektrum der *Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Preis-Qualitäts-Optionen* beträchtlich erweitert hat. Neben high-cost-Fluggesellschaften haben sich low-cost-Fluggesellschaften herausgebildet, die bei eingeschränkter Qualität günstige Tarife anbieten.

903. Empirische Studien zeigen deutlich die produktivitätssteigernde Wirkung einer Deregulierung. Die *Arbeitsproduktivität* der europäischen Linienfluggesellschaften liegt unter derjenigen der US-Linienfluggesellschaften. Bei Chartergesellschaften, die auch in Europa keiner weitergehenden Regulierung unterliegen, bestehen dagegen keine Unterschiede. Die amerikanischen Erfahrungen zeigen, daß eine Beseitigung der Regulierung zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitsproduktivität führen kann: Von 1978 auf 1984 stieg die Arbeitsproduktivität um ca. 35%. Die amerikanischen Verhältnisse sind allerdings nur bedingt und in einzelnen Aspekten nicht auf Europa übertragbar. Drastische Einsparungen bei den Personalkosten wurden teilweise durch Lohnkürzungen erreicht. Bei Neugründungen von Luftfahrtgesellschaften wurde vorrangig auf nicht gewerkschaftlich organisiertes Personal zurückgegriffen. In Einzelfällen (Continental Airlines) wurde — unter Rückgriff auf Konkursgesetze — die Firma liquidiert und die bestehenden Tarif- und Arbeitsverträge gekündigt, anschließend der Betrieb unter Neueinstellung des Personals zu erheblich geringeren Gehältern und flexibilisierten Arbeitsbedingungen weitergeführt. Schließlich kam es auch zur Einführung von gespalteten Lohnskalen, bei denen Lohnkürzungen beim bestehenden Personal vermieden wurden, Neueinstellungen aber zu niedrigeren Löhnen erfolgten.

Neben einer Steigerung der Arbeitsproduktivität ist es nach der Deregulierung auch zu einer *Zunahme der Kapitalproduktivität* gekommen. Der Anreiz, die eigene Flotte stärker zu optimieren und die vorhandenen Maschinen besser auszulasten, hat zugenommen. In den USA wurden im Nah- und Zubringerverkehr von den vermehrt auftretenden Commuter Airlines zunehmend kleinere Propellermaschinen eingesetzt und auch im Mittelstreckenverkehr kam es teilweise zum Einsatz kleinerer Maschinen.

904. Im Unterschied zu Europa bestanden in den USA vor der Deregulierung tendenziell zu viele, untereinander unkoordinierte Non-stop-Verbindungen. Erst die Deregulierung führte zu einer verstärkten *Herausbildung von Drehscheiben-Netzen* (hub and spokes-Netzen), bei denen ein Zentralflughafen mit allen übrigen Städten des Netzes durch direkte Pendelflüge verbunden ist. Reisen zwischen zwei peripheren Flughäfen führen über den Zentralflughafen und erfordern dort eine Zwischenlandung mit Umsteigen. Einige wenige Fluggesellschaften verfügen über zwei Zentralflughäfen; eine solche Netzstruktur ermöglicht es, etwa den transkontinentalen Verkehr vorwiegend zwischen zwei Flughäfen abzuwickeln.

Drehscheibennetze ermöglichen gegenüber den früher üblichen, untereinander kaum koordinierten nonstop-Verbindungen eine Bündelung der Passagierströme, damit die Erzielung höherer Ladefaktoren bzw. die Einsetzbarkeit größerer Flugzeuge und einen effizienteren Kapital- und Personaleinsatz. Die Frequenzen lassen sich erhöhen, und zusätzliche Flughäfen mit geringem Verkehrsaufkommen lassen sich kostendeckend in das Netz integrieren. Gegenüber Non-stop-Flügen entstehen den Passagieren durch Umsteigeflüge zwar Zeitverluste. Diese werden jedoch mehr als aufgewogen durch die Frequenzausweitung und die Verringerung des Preisniveaus sowie die Integration peripherer Flughäfen in das Netz.

905. Die Deregulierung des inneramerikanischen Luftverkehrs hat eine Reihe von Problemen aufgeworfen, die bei der Liberalisierung des europäischen Luftverkehrs berücksichtigt werden sollten. Die sich in den letzten Jahren beschleunigte *Konzentration* birgt wettbewerbspolitische Gefahren. Die Zahl der zugelassenen Luftfahrtunternehmen hat sich von 1978 auf 1987 zwar mehr als verdoppelt (vgl. *Tabelle 19*). Die Zunahme betrifft jedoch lediglich kleine auf Zubringerdienste spezialisierte Unternehmen. Unter den größeren Fluggesellschaften kam es dagegen nach 1984 durch Fusionen und Aufkäufe zu einer deutlichen Konsolidierung. Der Anteil der vier größten Un-

[114]) Vgl. Civil Aviation Authority, A Comparison between European and US Fares, London 1983.

[115]) Testimony of James Burnley, Secretary of Transportionn, before the Senate Committee on Commerce, Science and Transportation, Sept. 22, 1988, reported in 55 ATRR (BNA) 511 (Sept. 29, 1988).

ternehmen am Personenbeförderungsaufkommen erhöhte sich entsprechend von 57,4 % auf 66,4 % (vgl. *Tabelle 19*).

Tabelle 19

Die Entwicklung der Konzentration in der US-Luftfahrtindustrie

Jahr	Zahl der zugelassenen Unternehmen	CR4 [1]	CR8 [1]
1978	36	57,4	80,9
1987	93	66,4	90,3

[1] Anteil der vier bzw. acht größten Unternehmen an der gesamten Beförderungsleistung gemessen in Personenkilometern.

Quelle: US Department of Commerce, Bureau of Census, Statistical Abstracts, 1989, S. 611. Federal Trade Commission, Bureau of Economics, The Deregulated Airline Industry: A Review of the Evidence, 1988, S. 18

Zunehmend werden auch einzelne Flughäfen und Flugrelationen von einem oder wenigen Unternehmen dominiert. Unmittelbar nach der Deregulierung war die Zahl der amerikanischen Linienfluggesellschaften noch erheblich angestiegen; 1984 waren 123 Unternehmen zugelassen. Die meisten der 1978 etablierten Unternehmen sowie der seither neu gegründeten Unternehmen sind aber durch Konkurse, insbesondere als Folge eines harten Preiswettbewerbs, wieder aus dem Markt ausgeschieden bzw. von anderen Unternehmen aufgekauft worden. Seit 1985 ist der Konzentrationsanstieg insbesondere durch Zusammenschlüsse verursacht worden.

Ein Teil der Konzentrationsentwicklung im innerameri-kanischen Luftverkehr war durchaus unbedenklich und reflektierte lediglich die Ersetzung kostenineffizienter durch effiziente Unternehmen sowie die Rationalisierung der Netzstrukturen (Ersetzung von nonstop-Verbindungen durch Drehscheibenverbindungen). Problematisch ist die Konzentrationsentwicklung vor allem wegen zweier Faktoren. Erstens ist es lange Zeit nicht gelungen, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Computerreservierungssystemen der Marktführer zu schaffen.[116] Zweitens — und langfristig noch wichtiger — gibt es trotz der Möglichkeit des Slot-Handels — keinen nicht-diskriminierenden Zugang zu den Landerechten.

906. Nur durch die *unzureichende Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse* im Luftverkehr konnte die Konzentrationsentwicklung allerdings derart weit voranschreiten. Bis Ende 1984 war das Civil Aeronautics Board für die Fusionskontrolle verantwortlich, danach bis Ende 1989 das Verkehrsministerium (Department of Transportation).[117] Alle 26 geprüften Zusammenschlüsse sind als nicht wettbewerbsbeschränkend eingestuft und genehmigt worden. Dabei ging man von der Annahme aus, daß andere Luftfahrtunternehmen leicht in die von Zusammenschlüssen betroffenen Streckenmärkte eintreten bzw. von den betroffenen Flughäfen aus Flugdienste einrichten könnten. Die Knappheit der Start- und Landerechte, die einem Aufbau konkurrierender Drehscheibennetze entgegensteht, ist dabei regelmäßig übersehen worden. Wegen solcher Fehleinschätzungen kam es zu Zusammenschlüssen wie jenem zwischen Northwest Airlines und Republic Airlines, der dazu führte, daß das neue Unternehmen 78 % der Kapazität des Minneapolis-St. Paul-Flughafens und 72 % der aus- und eingehenden Flüge kontrollierte.

907. Nach Auffassung der Monopolkommission kann aus den amerikanischen Erfahrungen nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß auf eine Deregulierung des europäischen Luftverkehrs zu verzichten wäre. Die Deregulierung sollte vielmehr einhergehen mit einer marktmäßigen Vergabe zumindest eines Teiles der Start- und Landerechte sowie einer strengen Kartellaufsicht über die Zugangsbedingungen zu Computerreservierungssystemen. Zusammenschlüsse und Kooperationen in einem deregulierten Markt sollten darüber hinaus einer strikten Kontrolle unterworfen werden, die davon auszugehen hat, daß Luftverkehrsmärkte keine vollständig anfechtbaren Märkte darstellen, solange kein diskriminierungsfreier Zugang zu Start- und Landerechten und Computerreservierungssystemen besteht.

908. Das nur teilweise deregulierungsbedingte Wachstum des inneramerikanischen Luftverkehrs hat zu einer zunehmenden *Knappheit der Flughafenkapazitäten* geführt. Die Federal Aviation Authority (FAA) hat hierauf im Jahr 1982 mit der Zulassung eines sechswöchigen Slot-Handels reagiert. Damals wechselten 190 Landerechte, teilweise zu Preisen von über 1 Mio. $ den Besitzer. Der Austausch von Landerechten verhalf den Fluggesellschaften zu einer Optimierung ihrer Netzstrukturen. Auch neu zugelassene Fluggesellschaften und Commuter Carriers konnten Landerechte erwerben. Aufgrund der Widerstände der Luftfahrtgesellschaften wurde eine regelmäßige Versteigerung der slots nicht institutionalisiert. Unternehmen, die auf ausgelasteten Flughäfen neue Rechte erwerben wollen, können diese lediglich eingesessenen Unternehmen abkaufen. Die Einführung eines marktbezogenen Allokationsverfahrens hält die Monopolkommission auch für innereuropäische Flüge für erforderlich, um den Marktzugang offen zu halten.[118] Der amerikanische Ansatz, obwohl zukunftsweisend, scheint aber noch verbesserungsfähig. Insbesondere sollte eine regelmäßige Auktion der Rechte erwogen werden.

909. Seit der Deregulierung des inneramerikanischen Flugverkehrs haben sich einige aufsehenerregender Unfälle ereignet, die teilweise auch auf Verletzung von Sicherheitsbestimmungen zurückzuführen waren. Es wurde auch eine Reihe von Bußgeldern

[116] Marktführer sind (mit einem mengenmäßigen Marktanteil von insgesamt 68 %) die Systeme Apollo und Sabre, die von United Airlines bzw. American Airlines kontrolliert werden. Danach folgen System One (Texas Air mit den Töchtern Eastern und Continental Airlines) und Pars (Northwest Airlines und TWA). In den USA benutzen inzwischen 95 bis 98 % aller Reisevermittler solche Systeme und 90 % aller Flugscheine werden über sie verkauft.

[117] Seit Anfang 1989 ist das Justizministerium (Department of Justice) zuständig.

[118] Siehe Tz. 855.

erteilt. Möglicherweise ist die Federal Aviation Administration nicht immer in der Lage gewesen, für eine umfassende Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen und bedarf deshalb einer besseren Ausstattung. Die Unfallstatistiken zeigen jedenfalls *keine Verringerung der Luftverkehrssicherheit.* Die Unfallraten für die Liniendienste der größten Fluggesellschaften sind nach der Deregulierung (1979 bis 1987) im Durchschnitt niedriger als davor (1970 bis 1978). Dies gilt unabhängig von der gewählten Bezugsgröße (Unfallhäufigkeit je Start, je Flugmeile oder je Flugstunde). Angesichts der parallel verlaufenen technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Flugsicherung lassen sich aus den Zahlen nur begrenzt Rückschlüsse auf den Einfluß der Deregulierung ziehen.

(2) Straßengüterfernverkehr

910. Der Güterverkehr zwischen den Bundesstaaten (interstate-Verkehr) ist seit 1978 im Rahmen der bestehenden Gesetze durch eine veränderte Verwaltungspraxis der Interstate Commerce Commission (ICC), seit 1980 auch durch Gesetzesänderung — den Motor Carrier Act (MCA) — liberalisiert worden. Die neue Marktordnung unterscheidet zwischen *Common Carrier* und *Contract Carrier.* Common Carrier sind wie bisher verpflichtet, Nachfrage nach Transportleistungen in einer nichtdiskriminierenden Weise zu befriedigen. Die Aktivitäten des neu konstruierten Typs des Contract Carriers beschränken sich auf das Angebot spezieller Transportdienste, die nicht unter die Bedienungspflicht eines Common Carriers fallen.

911. Unternehmen erhalten eine Lizenz als Common Carrier, wenn sie subjektive *Zugangsvoraussetzungen* erfüllen. Die ICC kann die Genehmigung nur noch verweigern, wenn Dritte nachweisen, daß damit Nachteile für die Allgemeinheit verbunden sind. Für den Marktzugang als Contract Carrier sind neben subjektiven Kriterien Referenzen erforderlich, die eine potentielle Nachfrage von Verladern für das beabsichtigte Dienstangebot belegen.

Die Grenzen zwischen den Marktsegmenten der Common und Contract Carrier sind offen. Ein Unternehmen kann zugleich beide Genehmigungen erwerben und für beide Geschäftsbereiche dieselben Kapazitäten einsetzen. Außerdem ist es möglich, als Common Carrier auch Marktnischen zu bedienen, wobei allerdings das Nichtdiskriminierungsgebot beachtet werden muß.

912. Mit der Liberalisierung des Marktzugangs für Common Carrier entfielen auch weitgehend die streckenbezogenen und güterspezifischen Beschränkungen der Transportgenehmigungen. Wenig geändert wurden dagegen die Regelungen für den Werkverkehr. Die sogenannten Private Carrier dürfen nach den „intercorporate hauling" Bestimmungen lediglich für Unternehmen innerhalb des eigenen Konzerns Transportleistungen erbringen.

Ein Common Carrier muß seine *Tarife* der ICC weiterhin vorlegen, die prüft, ob sie angemessen sind. Allerdings gewährt der MCA Tarifspielräume, von +/− 10 % um das Vorjahresniveau, innerhalb derer keine besondere Prüfung mehr vorgenommen wird. Die sogenannte „zone of rate freedom" wurde mittlerweile auf +/− 20 % erweitert. Eine entscheidende Belebung des Preiswettbewerbs brachte die Einschränkung des „collective ratemaking" in den „rate bureaus". Gemeinsame Vereinbarungen sind nur noch bei Transportgeschäften möglich, an denen mehr als ein Unternehmen beteiligt ist. Sie beschränken sich hier auf Tarifniveau- und Tarifstrukturänderungen und Änderungen der Güterklassifikation, die zudem nicht bindend sind. Im Gegensatz zum Common Carrier unterliegt der Contract Carrier seit 1983 nicht mehr der Tarifaufsicht.

913. Die Liberalisierung des Interstateverkehrs führte zu deutlichen Veränderungen in der Marktstruktur. Bis Mitte der 80er Jahre kam es zu einer *Verdoppelung der Anzahl der Unternehmen.* Die Zunahme betraf vor allem Kleinunternehmen. Demgegenüber nahm die Bedeutung mittlerer Unternehmensgrößen ab, während größere Unternehmen, die ihre Aktivitäten zunehmend auf das Speditions- und Sammelgutgeschäft konzentrierten, ihre Umsatzanteile erhöhen konnten. Eine wettbewerbsgefährdende Konzentration wurde damit allerdings nicht erreicht.

914. Die *Erweiterung* des *Spektrums der angebotenen Transportdienste* und die Senkung des Tarifniveaus reduzierten die Vorteile des Werkverkehrs. Nach allgemeiner Einschätzung hat er relativ an Bedeutung verloren.

915. Deutliche Verschiebungen gab es in der *Tarifstruktur.* Während im Stückgutverkehr (truckload traffic) die Preise deutlich nachgaben, kam es im Sammelgutverkehr (less-than-truckload traffic) zu Tarifanhebungen. Diese dürften im wesentlichen auf den Abbau der Quersubventionierung zwischen den beiden Marktsegmenten und auf das verbesserte Leistungsangebot im Sammelgutverkehr zurückzuführen sein.

916. Die Entwicklung nach der Liberalisierung hat die Befürchtungen einer ruinösen Konkurrenz nicht bestätigt. Nach rezessionsbedingten Ertragseinbußen zu Beginn der 80er Jahre trat eine spürbare Konsolidierung ein. Wie der stetige Rückgang der Unfallrate bei Straßengütertransporten pro gefahrener Meile zeigt, haben sich auch keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ergeben.

KAPITEL VII

Kooperation in Forschung und Entwicklung

1. Vorbemerkungen

917. Marktprozesse führen in industrialisierten Volkswirtschaften ständig zum Angebot neuer oder verbesserter Produkte oder kostengünstigerer Herstellungsverfahren. Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen haben für Unternehmen deshalb einen gewichtigen Stellenwert, um eine Marktstellung zu erwerben oder die einmal erworbene Position zu behaupten oder auszubauen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob es ihnen gelingt, neues Wissen zu erarbeiten und dieses Wissen in marktgängige Produkte oder in effiziente Produktionsverfahren umzusetzen. Eine wichtige unternehmenspolitische Strategie, die Risiken und Kosten der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu begrenzen oder zu vermindern und dabei Synergievorteile zu nutzen, bietet die Vergemeinschaftung dieser Aktivitäten zwischen zwei oder mehreren Unternehmen. Der Kooperation in Forschung und Entwicklung kommt daher in vielen Industriestaaten inzwischen eine große und weiterhin wachsende Bedeutung zu.

918. Die mit Forschungs- und Entwicklungskooperationen (F+E-Kooperationen verbundenen wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragen haben dementsprechend in den letzten Jahren zunehmende Beachtung gefunden. Dies hat sich zum Teil in neuen Rechtsvorschriften niedergeschlagen, wie der 1984 in den USA erlassene „National Cooperative Research Act" und die 1985 in Kraft getretene EG-Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung[1]) dokumentieren. Diese Regelungen lassen erkennen, daß man unternehmerischer Kooperation im Bereich von Forschung und Entwicklung unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten wohlwollend gegenübersteht und vor allem ihre positiven Funktionen für die Durchsetzung des technischen Fortschritts betont. Daneben wird eine solche Zusammenarbeit häufig auch aus mittelstands- und industriepolitischen Gründen gewünscht.

919. Eine den Kooperationswünschen letztlich entgegenkommende Auffassung vertritt auch das Bundeskartellamt.[2]) Es formuliert als Leitlinie einer „innovationsfördernden" Kartellrechtsanwendung, daß Forschungskooperationen und Gemeinschaftsunternehmen ermöglicht werden müßten, die der Erschließung neuer Märkte und der Entwicklung neuer Produkte dienen. Zugleich sei aber für eine Offenhaltung der Märkte für den künftigen potentiellen Wettbewerb zu sorgen. Bedenken hegt es denn vor allem bei Beteiligung von Großunternehmen, die die Forschungsleistungen auch allein erbringen können, und bei einer Ausdehnung der Kooperation auf Produktion und Vertrieb.[3])

920. In der praktischen Wettbewerbspolitik hat sich weitgehend die Auffassung durchgesetzt, daß die Vorteile gemeinschaftlicher Forschung und Entwicklung im Regelfalle ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs genutzt werden können, wenn dafür gesorgt wird, daß sich die Kooperationspartner später auf den Produktmärkten als Wettbewerber gegenüberstehen. Allerdings zeigen sich in der Praxis bei Beantwortung verschiedener Einzelfragen noch erhebliche Auffassungsunterschiede. Daneben ist dieser wettbewerbspolitischen Beurteilung — vor allem von seiten der Wissenschaft — auch aus grundsätzlichen Überlegungen widersprochen worden, so daß erhebliche Bewertungsunsicherheiten verbleiben.

921. Die Monopolkommission hält es daher für geboten, sich mit den Problemen der wettbewerbspolitischen Beurteilung von Forschungskooperationen auseinanderzusetzen. Hierzu bedarf es zunächst der Klärung, in welchen Formen gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung betrieben wird, welche Bestimmungsgründe für eine solche unternehmerische Zusammenarbeit maßgebend sind oder einer solchen Kooperation entgegenstehen. Zudem müssen die Zusammenhänge von Produkt- und Forschungswettbewerb analysiert werden, um die wettbewerbspolitischen Wirkungen von Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften abschätzen zu können. Schließlich soll neben der Kartellamtspraxis zu Forschungs- und Entwicklungskooperationen die Entwicklung des EG-Kartellrechts dargestellt werden. Dies dient zwei Zwecken: Zum einen geht mit der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen eines einheitlichen Binnenmarktes eine wirtschaftliche Integration einher, so daß die europäische Wettbewerbspolitik für Unternehmen wie nationale Kartellbehörden von zunehmend größerer praktischer Bedeutung ist. Zum anderen kann der Rechtsvergleich Hilfestellung dazu bieten, angemessene wettbewerbsrechtliche Beurteilungskriterien für Forschungs- und Entwicklungskooperationen bei Anwendung der Normen des GWB zu ermitteln.

---

[1]) Vgl. dazu 4.3.

[2]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1983/1984 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB), BT-Drs. 10/3550, S. 5.

[3]) Ebenda, S. 13.

2. Ökonomische Grundlagen

2.1 Einzelwirtschaftliche Aspekte von F+E-Kooperationen

2.1.1 Vorbemerkungen

922. Forschung und Entwicklung wird von den Unternehmen in aller Regel unter ertragswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben. Die Entscheidung, die für ein F+E-Projekt notwendigen Ressourcen aufzubringen, richtet sich folglich wie bei anderen Investitionen danach, ob eine hinreichende Rendite zu erwarten ist. Die Erarbeitung neuen technischen Wissens sowie die darauf aufbauende Einführung von Neuerungen am Markt sind mit spezifischen Risiken behaftet. Sie resultieren aus der Ungewißheit, ob das gesuchte Wissen überhaupt erreichbar ist. Neben diesen technologischen Risiken bestehen Marktrisiken. So ist einmal unsicher, ob sich die Neuerung am Markt durchsetzen lassen wird. Zudem kann die Rentabilität des F+E-Projektes aber auch dadurch gefährdet werden, daß ein Wettbewerber bereits früher das gleiche oder gar ein besseres Entwicklungsziel erreicht.

Eine Möglichkeit, diesen Unsicherheiten zu begegnen, besteht in der Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Unternehmen zur Durchführung der F+E-Aktivitäten.

923. Die Art der Zusammenarbeit wird insbesondere von den konkreten *Anforderungen des gemeinsamen F+E-Projektes,* daneben aber auch von den *Bedürfnissen auf den Absatzmärkten* bestimmt. Die Abstimmung beider Bereiche bedeutet dann eine Entscheidung über die Gestaltungsform der F+E-Kooperation und über die Intensität der Zusammenarbeit. Neben der Festlegung der konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung werden zugleich häufig weitere Vereinbarungen getroffen. Sie betreffen zum einen die Verwertung der von der Kooperation erarbeiteten Ergebnisse, zum anderen die Absicherung der Kooperation durch Verhaltensbeschränkungen der beteiligten Unternehmen.

924. Da der Entscheidungsspielraum der Beteiligten maßgeblich von der *Intensität der Zusammenarbeit* abhängt, werden die verschiedenen Kooperationsformen unterschiedlich häufig in Anspruch genommen. Insbesondere gegenüber engeren Kooperationsformen besteht bei vielen Unternehmen eine große Zurückhaltung, da diese eine weitgehende Offenlegung von technischem Wissen und Unternehmensstrategien gegenüber Konkurrenten erfordern und somit langfristig ein autonomes Marktverhalten gefährden können. Es zeigt sich auch, daß im zeitlichen Ablauf der Zusammenarbeit eine zunächst geplante Intensität je nach den erlangten Teilerfolgen zu- oder abnehmen kann. Letzteres ist um so wahrscheinlicher, je mehr konkrete Nutzanwendungsmöglichkeiten eines F+E-Projektes sich herausstellen und je weniger Verwertungsvereinbarungen getroffen wurden.

925. Für die beabsichtigte Form und Intensität der Zusammenarbeit spielt daneben die *Unternehmensgröße* der Kooperationspartner eine maßgebliche Rolle, da kleine und große Unternehmen zumeist unterschiedliche forschungspolitische Unternehmensstrategien verfolgen. So neigen kleinere Unternehmen eher dazu, ihre F+E-Aktivitäten eng an die Herstellung anzubinden und die Ergebnisse möglichst schnell in marktfähige Angebote zu transformieren. Sie sind deshalb auch seltener als Großunternehmen zur Zusammenarbeit mit externen Stellen bereit. Wenn sie eine F+E-Kooperation eingehen, so bevorzugen sie zudem kurzfristig angelegte, lockere Kooperationsformen. Bei größeren Unternehmen wird die F+E-Planung hingegen vielfach stärker unter strategischen Zielsetzungen vorgenommen. Längerfristige und technologische Gesichtspunkte spielen daher eine größere Rolle. Im Rahmen einer solchen auf grundsätzlichen unternehmenspolitischen Zielsetzungen basierenden F+E-Strategie werden regelmäßig auch die vielfältigen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen geprüft, um die F+E-Ziele schneller oder kostengünstiger erreichen zu können. Große forschungsintensive Unternehmen bedienen sich dabei nicht nur häufiger einer Kooperation zur Erarbeitung neuen technischen Wissens, sondern nutzen auch sehr viel stärker die weitergehenden Möglichkeiten intensiver Kooperationsbeziehungen.

2.1.2 Formen gemeinsamer Forschung und Entwicklung

926. Nach der Intensität der Zusammenarbeit lassen sich folgende Grundtypen von F+E-Kooperationen unterscheiden: [4]

- organisierter Erfahrungs- und Ergebnisaustausch ohne direkte Zusammenarbeit,
- koordinierte Einzelforschung ohne Zusammenlegung der F+E-Aktivitäten,
- gemeinschaftliche Forschung mit Zusammenlegung der F+E-Aktivitäten.

927. Der *organisierte Erfahrungs- und Ergebnisaustausch* stellt die lockerste Form der Zusammenarbeit im F+E-Bereich dar, wobei die autonomen Forschungsaktivitäten der beteiligten Unternehmen in der Regel nicht direkt berührt werden. Die Mitarbeit setzt zumindest keine strikte Verpflichtung zur Offenlegung der gegenwärtigen oder geplanten F+E-Projekte voraus. Ein zielgerichteter Austausch von unternehmensindividuellen F+E-Ergebnissen findet daher bei dieser Kooperationsform nur selten und auf wenigen eng abgegrenzten Teilgebieten statt. Zumeist wird allgemeines Erfahrungswissen über gewisse Produkte oder Technikbereiche ausgetauscht, dessen Informationswert unter unternehmensstrategischen Gesichtspunkten gering ist. Kommt es zum Austausch von F+E-Ergebnissen, so kann dies auf rechtlich unterschiedliche Weise erfolgen. Die Kooperationspartner können sich wechselseitig einfache oder ausschließliche Lizenzen einräumen (sogenannte einfache Patentgemeinschaften), oder sie können die Schutzrechte auf ein Gemeinschaftsorgan übertragen, das wiederum Lizenzen an die Mitglieder verteilt (sogenannte durchgeführte Patentgemeinschaften).

---

[4] Vgl. auch Tabelle 1.

928. Eine besondere Bedeutung kommt der *koordinierten Einzelforschung mit Erfahrungs- und Ergebnisaustausch* in der Praxis zu. Die Kooperationspartner spezialisieren sich nach ihren jeweiligen Fähigkeiten auf bestimmte F+E-Bereiche. Häufig werden darüber hinaus weitergehende Spezialisierungsvereinbarungen getroffen, bei denen die beteiligten Unternehmen auch für die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Produktarten oder -teile eine Aufteilung vorsehen.

Tabelle 1

Häufigkeit der Inanspruchnahme der verschiedenen Gestaltungsformen von F+E-Kooperationen

Formen der Zusammenarbeit	Häufigkeit der (Unternehmens-)Meldungen[1] (%)			
	häufig	selten	überhaupt nicht	ohne Angabe
— Organisierter Ergebnis- und Erfahrungsaustausch (ohne direkte Zusammenarbeit)	26	27	28	29
— Koordinierte „Einzel"-Forschung für ein gemeinsames F+E-Projekt (ohne Zusammenlegung der F+E-Aktivitäten)	30	31	32	33
— Gemeinsame Durchführung der F+E-Aktivitäten (mit Zusammenlegung)	34	35	36	37
— Gemeinsame F+E-Aktivitäten in einem dafür gegründeten Gemeinschaftsunternehmen	38	39	40	41

[1]) Mehrfachnennungen waren möglich.

Quelle: Erhebungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung 1987

Die Erfahrungen und Ergebnisse werden fortlaufend ausgetauscht. Die koordinierte Einzelforschung ermöglicht es den Unternehmen, ein spezielles F+E-Problem kurzfristig gemeinsam zu lösen, zugleich aber die eigenen F+E-Aktivitäten weitgehend unabhängig voneinander zu gestalten. Diese Kooperationsform wird deshalb vielfach von Unternehmen in Anspruch genommen, die komplementäre Güter herstellen oder in einem Zuliefer- oder Abnehmerverhältnis zueinander stehen. In der Bundesrepublik überwiegen die letztgenannten vertikalen Forschungskooperationen, die häufig in längerfristige Lieferbeziehungen eingebettet sind. Besonders im Bereich des Straßenfahrzeugbaus, der feinmechanischen Industrie, der Kunststoff- und Gummiindustrie sowie der Eisen-, Blech-, Metallwaren-Industrie (EBM-Industrie) sind vertikale Kooperationen im Bereich von Forschung und Entwicklung verbreitet.

929. Die engste Form der F+E-Kooperation stellt die *Gemeinschaftsforschung* dar, bei der die Beteiligten das angestrebte Forschungsziel gemeinsam erarbeiten und die anfallenden Ergebnisse gemeinschaftlich verwerten wollen. Bei der Gemeinschaftsforschung lassen sich folgende Kooperationsformen unterscheiden:

- die ständige und enge Zusammenarbeit der Forschungsabteilungen der Partner,
- die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens,
- die Systemgemeinschaft.

930. Eine recht intensive und oft langfristig angelegte Form der Gemeinschaftsforschung stellt die *enge und ständige Zusammenarbeit der Forschungsabteilungen* zweier oder mehrerer Unternehmen dar. Anders als bei der koordinierten Einzelforschung, bei der die Partner ihre Forschungsaufgaben völlig selbständig bearbeiten, ist die Kooperation hier auf die arbeitsteilige Erzielung eines gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungserfolges gerichtet. Dies zieht es nach sich, daß die Beteiligten ihre Kenntnisse und die ihnen zur Verfügung stehenden Forschungskapazitäten zu Beginn der Kooperation offenlegen müssen und auch während der Dauer des F+E-Projektes ihren Wissensstand über die bearbeitete Technologie vereinheitlichen. Es besteht daher ein besonderes Interesse der beteiligten Unternehmen, auch Vereinbarungen über aktuelle und künftige F+E-Aktivitäten sowie über das sonstige Wettbewerbsverhalten der Partner zu treffen.

931. Sehr eng sind die Kooperationsbeziehungen auch bei Gründung eines rechtlich selbständigen *Gemeinschaftsunternehmens,* dessen Unternehmenszweck zumeist darin besteht, bis dahin individuelle F+E-Aktivitäten zielgerichtet und systematisch zusammenzuführen. Die beteiligten Unternehmen geben dabei ihre individuellen F+E-Aktivitäten zugunsten des neu gegründeten Unternehmens zumeist ganz auf. Häufig ist damit beabsichtigt, ganze Produktlinien auf das Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen. Reine F+E-Gemeinschaftsunternehmen sind deshalb recht selten,[5]) meist werden auch Produktion und Vertrieb der neuen Erzeugnisse in dem gemeinsamen Unternehmen zusammengefaßt. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens kommt vor allem für umfangreiche und auf gewisse Dauer angelegte Projekte in Betracht, da die Etablierung eines rechtlich selbständigen Unternehmens ein gewisses Volumen an Investitionsmitteln beansprucht und laufende Kosten verursacht. Gemeinschaftsunternehmen werden dementsprechend sehr viel häufiger von Großunternehmen als von kleineren und mittleren

[5]) Vgl. dazu auch unter 3.2.1. zur Kartellamtspraxis.

Unternehmen als Kooperationsform gewählt. Sie spielen zwar zahlenmäßig eine recht geringe Rolle gegenüber den Kooperationsformen auf vertraglicher Basis, doch sind sie zumeist von größerer wirtschaftlicher Bedeutung als weniger intensive Kooperationsformen.

932. Eine sehr intensive Kooperation entsteht in der Regel auch bei der Bildung sogenannter *Systemgemeinschaften*, die auf die Forschung, Entwicklung, Herstellung und Wartung eines ganzen, meist komplexen technischen Systems gerichtet sind. Sie spielen vor allem im Bereich der Wehrtechnik sowie in der Luft- und Raumfahrtindustrie eine Rolle.[6]) Aufgrund der Komplexität der Projekte sind mehrere Unternehmen aus verschiedenen Branchen (z. B. der Elektrotechnik und dem Maschinenbau) beteiligt. Die von Systemgemeinschaften bearbeiteten Projekte unterliegen regelmäßig nur begrenzt marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen. Die Entwicklung eines neuen Projekts wird oft vom Staat als Auftraggeber initiiert, der dann wegen des hohen Investitionsvolumens auch einen erheblichen Teil der F+E-Aufwendungen selbst trägt. Staatliche Institutionen sind vielfach nicht bereit, Parallelforschung betreiben zu lassen und haben daher ein erhebliches Interesse an der Zusammenarbeit in einem Gemeinschaftsunternehmen. Oft bestehen auch Regierungsvereinbarungen mit anderen Staaten, die die gemeinsame Entwicklung eines neuen Systems vorsehen, so daß Unternehmen aus mehreren Ländern an der Forschungs- und Entwicklungskooperation beteiligt werden. Neben wettbewerbspolitischen werden also auch sicherheits- und außenpolitische Aspekte für die Beurteilung solcher Kooperationen eine Rolle spielen.

933. Als Sonderform der Gemeinschaftsforschung können die gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen (Auftragsforschung) und die Verbandsforschung in Forschungsgemeinschaften angesehen werden. Die gemeinschaftliche *Vergabe eines Forschungsauftrages* an ein unabhängiges Forschungsinstitut (z. B. an private Forschungsunternehmen, gemeinnützige Forschungsinstitute, Hochschulen o. ä.) führt nicht zu einer Koordination der Aktivitäten im F+E-Bereich, vielmehr stimmen sich die Kooperationspartner hinsichtlich der Nachfrage nach Forschungsleistungen ab.[7]) Fehlende Spezialkenntnisse oder ein Mangel an F+E-Kapazitäten veranlassen Unternehmen dazu, externe Institute mit der Durchführung eines F+E-Projektes zu beauftragen. Die erarbeiteten Ergebnisse werden den Auftraggebern zur Verfügung gestellt, die von dem erworbenen Wissen in ihrem Sinne Gebrauch machen können.

934. Unter Gemeinschaftsforschung werden im allgemeinen auch die in sogenannten *Forschungsvereinigungen* erbrachten Forschungsaktivitäten verstanden. Diese Forschungseinrichtungen werden von Industrieverbänden getragen. Sie bearbeiten in der Regel technologische Probleme, die für alle Unternehmen einer Branche von Interesse sind. Die Ergebnisse stehen allen Verbandsmitgliedern offen und werden durch besondere Informationsmaßnahmen verbreitet. Die Forschungsvereinigungen sind in Deutschland in der Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen (AIF) organisiert. Die AIF vertritt gegenwärtig 96 industrielle Forschungsvereinigungen, denen etwa 26 000 fast ausschließlich kleinere und mittlere Unternehmen angehören. Die Forschungsvereinigungen unterhalten 64 eigene Forschungsinstitute, beauftragen daneben aber auch zahlreiche andere Einrichtungen mit Gemeinschaftsforschungsaufgaben.[8]) Die Forschungsvereinigungen werden vom Bundeswirtschaftsministerium und teilweise auch vom Bundesforschungsministerium unterstützt.

2.1.3 Einzelwirtschaftliche Bestimmungsgründe für und gegen F+E-Kooperationen

2.1.3.1 Grundbedingungen für kooperationspolitische Entscheidungen im F+E-Bereich

935. Für die grundsätzliche Entscheidung zugunsten einer Zusammenarbeit im F+E-Bereich müssen einige Vorbedingungen erfüllt sein, die zentrale unternehmenspolitische Interessen berühren und somit die Kooperationsneigung wesentlich beeinflussen.

Besonders bedeutsam ist das Interesse der Unternehmen, ihre technologische und wettbewerbliche Unabhängigkeit zu wahren. Dieses existentielle Ziel kann insbesondere bei engeren F+E-Kooperationen in Gefahr geraten, wenn die Zusammenarbeit ohne einen wesentlichen Informationsfluß zwischen den Beteiligten und einen Verzicht auf bestimmte Entscheidungsspielräume nicht praktiziert werden kann. Unternehmen, die sich für eine enge Zusammenarbeit entscheiden, werden daher nur dann bereit sein, einen Teil ihrer Unabhängigkeit für die Dauer der Durchführung des Gemeinschaftsvorhabens aufzugeben, wenn sie dafür einen insgesamt vergleichsweise höheren Wettbewerbsvorteil auf den relevanten Märkten zu erreichen hoffen, der im „Alleingang" nur unter Aufbringung erheblicher Mittel oder überhaupt nicht erreicht werden könnte.

936. Eine intensive F+E-Zusammenarbeit, durch die ein marktreifes Ergebnis entstehen soll, wird von den Unternehmen darüber hinaus nur dann als sinnvoll erachtet, wenn auch über die Produktion und den Vertrieb eine Abstimmung möglich ist.[9]) Für Projekte der Grundlagenforschung oder bei gemeinsamer Entwicklung von Halbfertigprodukten mag dieser Gesichtspunkt weniger wichtig sein; beziehen sich die gemeinsamen Aktivitäten jedoch auf marktfähige Erzeugnisse, so wird die grundsätzliche Möglichkeit sowie die Art der Verwertungsabreden den entschei-

[6]) Vgl. dazu auch Monopolkommission, Zusammenschlußvorhaben der Daimler-Benz AG mit der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, Sondergutachten 18, Baden-Baden 1989, Tz. 30 ff., 55, 168 ff.

[7]) Der Aufwand für externe Auftragsforschung und -entwicklung betrug in den achtziger Jahren insgesamt rund 7 % am gesamten industriellen Aufwand für Forschung und Entwicklung. Vgl. dazu Bundesminister für Forschung und Technologie, Faktenbericht 1986 zum Bundesbericht Forschung, Bonn 1986, S. 64.

[8]) Vgl. Bundesminister für Forschung und Technologie, Faktenbericht 1990 zum Bundesbericht Forschung 1988, BT-Drs. 11/6886, S. 265.

[9]) Vgl. dazu auch 3.1.

denden Ausschlag für oder gegen den Abschluß eines Kooperationsvertrages bilden.

937. Die Unternehmen werden darüber hinaus zumeist nur dann intensive Forschungskooperationen eingehen, wenn sie über ein ähnliches Potential an Forschungsressourcen verfügen und ein vergleichbares technologisches Niveau besitzen. Einer solchen gleichberechtigten Partnerschaft wird eine erhebliche Bedeutung zugemessen. Zum einen will man den Gefahren einer möglichen technologischen Abhängigkeit von einem größeren oder marktstärkeren Unternehmen begegnen. Andererseits soll sichergestellt werden, daß die Verteilung der Vorteile und Lasten aus der Zusammenarbeit angemessen ist, Trittbrettfahrerverhalten also ausgeschlossen werden kann. Schließlich können Unternehmen gleicher wirtschaftlicher Stärke am ehesten erwarten, daß der Kooperationspartner ähnliche Interessen hat und einen ähnlichen Forschungsstil bevorzugt. Die Bedeutung der vergleichbaren wirtschaftlichen Stärke dokumentiert sich auch daran, daß Ungleichgewichte zwischen den Kooperationspartnern in kritischen Phasen häufiger zur Beendigung der Zusammenarbeit führen.[10])

938. Ob es bei einem konkreten F+E-Projekt zur Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen kommt, hängt außer von diesen skizzierten Grundbedingungen von einer Reihe weiterer Vor- und Nachteile ab, die im Entscheidungsprozeß für das einzelne Unternehmen teils ausschlaggebende, teils weniger wichtige Gründe für oder gegen eine Kooperationsvereinbarung darstellen.

2.1.3.2 Unternehmenspolitische Gründe für F+E-Kooperationen

939. Eindeutige Aussagen über die einzelwirtschaftlichen Bestimmungsgründe für die Nutzung der verschiedenen Kooperationsmöglichkeiten im F+E-Bereich sind kaum möglich, da dem unternehmerischen Handeln zumeist ein ganzes Zielbündel zugrunde liegt; zudem wird sich aus Unternehmensbefragungen nur ein begrenztes, den Interessen der Befragten entsprechendes Bild ermitteln lassen. Dennoch ergeben sich aus den durch die Unternehmensbefragungen gewonnenen Ergebnissen gewisse Tendenzaussagen über die Gründe für das Zustandekommen von F+E-Kooperationen (vgl. auch Tabelle 2):

— Von besonderer Bedeutung für die Zusammmenarbeit in einer F+E-Kooperation sind *technologische Gründe*. Die Unternehmen sind häufig der Auffassung, daß sich das geplante F+E-Vorhaben nur sinnvoll in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner abwickeln läßt; die Zusammenführung des technologischen Know-hows der beteiligten Unternehmen wird also als entscheidende Voraussetzung angesehen, um das F+E-Projekt erfolgreich durchzuführen. Für Großunternehmen spielt dieser Grund eine größere Rolle als für kleine und mittlere Unternehmen. Dies dürfte daran liegen, daß Großunternehmen häufiger an der Forschung und Entwicklung von technologischen Großprojekten beteiligt sind. Technologische Aspekte sind vor allem für Unternehmen aus der Grundstoffindustrie sowie für Unternehmen der Luft- und Raumfahrtindustrie von besonderem Gewicht für eine Vergemeinschaftung ihrer F+E-Aktivitäten.

Tabelle 2

Rangfolge von Gründen für F+E-Kooperationen im Urteil von Industrieunternehmen[1])

Gründe	Bedeutung der Gründe (%)			
	ausschlaggebend	wichtig	nicht so wichtig	keine Urteilsmeldung
1. Geplantes F+E-Projekt konnte nur in einer Kooperation in Angriff genommen werden	39	26	23	12
2. Angestrebter Erfolg kann schneller erreicht werden	29	44	14	13
3. Nutzvoller Erfahrungs- und Ergebnisaustausch mit dem Partner auch in der Zukunft	22	48	18	12
4. Engpaß in den F+E-Kapazitäten	22	38	6	14
5. Minderung des F+E-Aufwands	17	43	24	16
6. Anstoß durch staatliche Technologiepolitik	7	25	46	22
7. Kooperationspartner kann nicht schneller am Markt sein	1	7	66	26
8. Sonstige Gründe	2	2	6	90

[1]) Mehrfachmeldungen waren möglich; Zahl der Unternehmen bzw. Melder: 308.

Quelle: Erhebungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung 1987

— Weitere wichtige Gründe, sich für ein gemeinsames Vorgehen zur Bearbeitung eines F+E-Vorhabens zu entscheiden, ergeben sich für die Unternehmen vor allem aus *Kostenüberlegungen*. Die Minderung des F+E-Aufwandes durch Aufteilung der Kosten unter den Kooperationspartnern spielt für die Unternehmen aller Größenklassen eine erhebliche Rolle, ist für kleine Unternehmen aller-

[10]) So wurde die Auflösung eines bedeutsamen Gemeinschaftsunternehmens von einem Kooperationspartner gegenüber dem Bundeskartellamt damit begründet, daß man trotz erheblicher Mittelaufwendungen große Schwierigkeiten gehabt habe, ein gemeinsames Konzept zu finden, um sich in der Zusammenarbeit zu koordinieren. Hierbei hätten die unterschiedlichen Interessen der beiden Unternehmen und die spezifischen Schwierigkeiten eines Konsenses zwischen einem Großunternehmen und einem mittelständischen Unternehmen eine zentrale Rolle gespielt. Arbeitsweise und Forschungsstil seien zu verschieden gewesen.

dings besonders bedeutsam. Ebenfalls beeinflussen Engpässe in den F+E-Kapazitäten die Kooperationsneigung; vor allem von Unternehmen der unteren und mittleren Größenklassen wird dies als wichtiger Grund angesehen. Aus branchenwirtschaftlicher Sicht werden Kapazitätsprobleme sehr häufig von Unternehmen der feinmechanischen Industrie, aber auch in zahlreichen anderen Industrien wie z. B. der Elektrotechnik, dem Fahrzeugbau und der Luft- und Raumfahrt genannt.

- Eine wichtige Gruppe von Gründen für eine F+E-Kooperation ergibt sich auch aus *marktstrategischen* bzw. *wettbewerblichen Erwägungen.* Bedeutsam ist für viele Unternehmen, daß das angestrebte Ergebnis durch eine Kooperation schneller erreicht werden kann und die Zusammenarbeit bei einem F+E-Projekt eine gute Grundlage dafür bietet, künftig in einen nutzvollen Erfahrungs- und Ergebnisaustausch mit dem Partner einzutreten. Diesen Gründen wird von Unternehmen aller Größenklassen und aus verschiedenen Branchen eine ähnlich hohe Bedeutung zugemessen. Demgegenüber spielt die Erwägung, daß der Kooperationspartner nicht schneller am Markt sein kann, nach Auskunft der befragten Unternehmen nur selten eine wichtige oder gar ausschlaggebende Rolle. Sie hat für Großunternehmen einen etwas höheren Stellenwert als für kleine und mittlere Unternehmen. Als wichtigem Grund für eine Kooperationsentscheidung kommt diesem Argument in der pharmazeutischen Industrie im Vergleich zu anderen Branchen eine erheblich höhere Bedeutung zu.

- Unterschiedlich wird die Bedeutung der *Forschungs- und Technologiepolitik* [11]) auf die Entstehung von F+E-Kooperationen eingeschätzt. Auffallend sind branchen- und größenspezifische Aspekte. So zeigt eine branchenbezogene Betrachtung, daß insbesondere Unternehmen aus der Grundstoff-, der EBM- und der feinmechanischen Industrie sowie aus den Bereichen Fahrzeugbau und Luft- und Raumfahrt die finanzielle Förderung des Staates als wichtigen Einflußfaktor ansehen. Für Unternehmen der pharmazeutischen Industrie ist der staatliche Einfluß hingegen ohne Bedeutung. Vermutlich sind gerade Unternehmen aus solchen Wirtschaftszweigen häufiger an verschiedenen Formen von F+E-Kooperationen beteiligt, für die staatliche Förderprogramme aufgelegt werden.[12]) Dies läßt darauf schließen, daß die Kooperation häufig durch finanzielle Zuschüsse angeregt oder veranlaßt wird, die einen Teil der Projektkosten abdecken. Mit zunehmender Größe des Unternehmens wird die staatliche F+E-Politik ein wichtigerer Einflußfaktor für die Entstehung von F+E-Kooperationen; so sieht die Hälfte aller großen Unternehmen mit mehr als 2 000 Beschäftigten die staatliche Förderung als wichtig an, hingegen ist dies für einen wesentlich geringeren Prozentsatz von kleinen und mittleren Unternehmen der Fall. Dies hängt vermutlich damit zusammen, daß die staatliche Forschungsförderung mit ihrem Instrumentarium in unterschiedlicher Weise beeinflussend auf die Entscheidungen der Unternehmen wirkt; während größere Unternehmen eher in den Genuß direkter projektorientierter Förderung gelangen, spielen für kleine und mittlere Unternehmen indirekte Forschungsförderungsmaßnahmen eine größere Rolle.

[11]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Untersuchung der Monopolkommission zur unternehmensgrößenspezifischen Verteilung von Subventionen für Forschungs- und Entwicklungszwecke, in: Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 786 ff.

[12]) In jüngster Zeit ist es Ziel des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vor allem dann zu fördern, wenn sie in Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft oder im Verbund von mehreren Industrieunternehmen erbracht werden; vgl. dazu Bundesminister für Forschung und Technologie, Bundesbericht Forschung 1988, Bonn 1988, S. 95 f.

2.1.3.3 Unternehmenspolitische Gründe gegen F+E-Kooperationen

940. Wesentliche *Kooperationshemmnisse* im F+E-Bereich ergeben sich aus dem Bestreben der Unternehmen, die eigene Marktposition nicht durch eine Zusammenarbeit und damit verbundene Verhaltensbeschränkungen zu gefährden, um sich einen möglichst großen Freiraum bei den Entscheidungen über das künftige Innovations- und Marktverhalten zu bewahren. Die mögliche Beeinträchtigung der Unternehmensautonomie bei wichtigen Entscheidungen, die Notwendigkeit, sensible unternehmerische Daten preiszugeben, sowie Unsicherheiten über die künftigen Wettbewerbswirkungen der geplanten F+E-Vorhaben bilden maßgebliche Faktoren, die die Unternehmen von einer Zusammenarbeit im F+E-Bereich abhalten können.

941. Die Unternehmen nennen in der Hauptsache vier Gründe, die nach ihrer Auffassung gegen das Zustandekommen einer F+E-Kooperation sprechen können.[13])

Etwa zwei Drittel aller befragten Unternehmen hält die Probleme, die sich durch die Offenlegung der F+E-Strategien gegenüber den Beteiligten ergeben können, die befürchtete Aufgabe der technologischen Unabhängigkeit sowie die Nachteile, die mit der Preisgabe bisheriger F+E-Ergebnisse an den Partner möglicherweise verbunden sind, für so gravierend, daß eine ins Auge gefaßte Kooperation letztlich nicht zum Abschluß gebracht wird. Einschränkungen im künftigen Marktverhalten sehen dagegen weniger als die Hälfte der Unternehmen als wichtiges bzw. ausschlaggebendes Kooperationshemmnis an.

942. Unter branchenspezifischen Gesichtspunkten wird die *Offenlegung von Innovations- und Marktstrategien gegenüber dem Partner* vor allem von Unternehmen der Grundstoffindustrie, der EBM-Industrie, der Feinmechanik und Optik sowie der Kunststoff- und Gummiindustrie besonders häufig als Hinderungsgrund angeführt; das Argument spielt für Unternehmen aller Beschäftigtengrößenklassen, abgesehen von Kleinunternehmen bis 100 Beschäftigte), die dieses Argument nicht so oft nennen, eine wichtige Rolle.

[13]) Vgl. Tabelle 3.

Tabelle 3

Rangfolge von Gründen gegen F+E-Kooperationen im Urteil von Industrieunternehmen[1])

Gründe	Bedeutung der Gründe (%)			
	ausschlaggebend	wichtig	nicht so wichtig	keine Urteilsmeldung
1. Offenlegung von Innovations- und Produktstrategien gegenüber dem Partner	29	39	23	9
2. Bewahrung der technologischen Unabhängigkeit	26	42	21	11
3. Preisgabe bisheriger F+E-Ergebnisse und -Verfahren	22	41	23	14
4. Einschränkungen im künftigen Marktverhalten infolge kooperativer Vereinbarungen im Vertrieb	12	30	40	18
5. Sonstige Gründe	5	30	6	87

[1]) Mehrfachmeldungen waren möglich; Zahl der Unternehmen bzw. Melder: 316.

Quelle: Erhebungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung 1987

943. Auch das Ziel der *Bewahrung der technologischen Unabhängigkeit* hat keinen ausgeprägten Größenbezug; es wird überdurchschnittlich oft von der feinmechanischen, daneben aber auch von der Luft- und Raumfahrt-, der Maschinenbau- und Stahlbau- sowie der Grundstoffindustrie als Kooperationshemmnis genannt.

944. Die *Preisgabe bisheriger F+E-Ergebnisse und -Verfahren,* die häufig notwendig für die Durchführung des geplanten F+E-Projektes ist, wird von größeren Unternehmen etwas häufiger als Hinderungsgrund gesehen. Besonders oft wird dieser Gesichtspunkt von Unternehmen der Kunststoff- und Gummiindustrie, der Papier-, Holz- und Möbelbranche sowie der Pharmaindustrie genannt.

945. Das Argument einer möglichen *Einschränkung im künftigen Marktverhalten infolge kooperativer Vereinbarungen im Vertrieb* wird von mittelgroßen Unternehmen (250 bis 500 Beschäftigte) eher als von Großunternehmen als ausschlaggebend für das Nichtzustandekommen einer F+E-Kooperation angeführt. Vor allem in der EBM-Industrie sowie der Papier-, Holz- und Möbelbranche sehen Unternehmen diesen Gesichtspunkt als Kooperationshemmnis an. Auffallend geringe Bedeutung wird Marktverhaltensbeschränkungen in der chemischen und der Mineralölindustrie zugesprochen. Da gerade in der chemischen Industrie recht zahlreiche kooperative F+E-Projekte mit Zusatzabreden über die gemeinsame Verwertung durchgeführt werden, scheint der absehbare Kooperationserfolg hier sehr häufig eine günstigere Einschätzung zu erfahren als mögliche Verhaltensbeschränkungen.

2.2 Gesamtwirtschaftliche Aspekte von Forschungskooperationen

2.2.1 Die Bedeutung des technischen Fortschritts für den Wettbewerb und das Wachstum in der Wirtschaft

946. Die Beschäftigung mit den Ursachen des Wirtschaftswachstums hat gezeigt, daß der unterschiedliche Entwicklungsstand von Volkswirtschaften nur zu einem geringen Teil durch den unterschiedlichen Grad der Kapitalakkumulation erklärt werden kann. Vielmehr spielen auch der Ausbildungsstand der Arbeitskräfte, vor allem aber der technische Fortschritt als Erklärungsfaktoren eine entscheidende Rolle. Das Wachstum einer Volkswirtschaft hängt wesentlich von der Produktion und Durchsetzung neuen technischen Wissens ab.

947. Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen zur Erlangung neuen technischen Wissens kommt dementsprechend aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ein bedeutsamer und im Rahmen der Internationalisierung von Märkten weiterhin wachsender Stellenwert zu. Dies dokumentieren in besonderer Weise die für Forschungs- und Entwicklungszwecke aufgewendeten Ausgaben in den westlichen Industrieländern. Der Anteil dieser Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt liegt gegenwärtig für die USA, Japan und die Bundesrepublik bei nahezu 3%. Er ist in allen Industrieländern während der letzten Jahre erheblich angestiegen. Die gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen haben sich beispielsweise zwischen 1971 und 1985 in Japan versechsfacht und in der Bundesrepublik und den USA vervierfacht.[14])

948. Allerdings wäre es verfehlt, aus diesen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen den Schluß zu ziehen, staatliche Wirtschaftspolitik könne allein mit Hilfe hoher Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungszwecke auch die Wachstumskräfte der Wirtschaft erheblich stimulieren. Eine solche Auffassung würde verkennen, daß sich die Produktion und Umsetzung von neuem technischen Wissen überwiegend an den bestehenden Marktbedingungen ausrichten muß, die von einer aktiven Forschungs- und Technologiepolitik nur begrenzt gesteuert werden können und aufgrund möglicher wachstumsmindernder Effekte auch nur begrenzt beeinflußt werden sollten.[15])

949. Aus ordnungs- und wettbewerbspolitischer Sicht ist es daher folgerichtig, daß neues technisches Wissen in marktwirtschaftlichen Systemen primär

[14]) Vgl. Bundesminister für Forschung und Technologie, Bundesbericht Forschung 1988, Bonn 1988, S. 13, 25; Höheres Wirtschaftswachstum in der Bundesrepublik Deutschland zu mehr Forschung und Entwicklung nutzen, in: DIW-Wochenbericht, Jg. 55, 1988, S. 541 ff.

[15]) Vgl. dazu auch Bundesministerium für Wirtschaft, Positive Anpassungspolitik, BMWi Studien-Reihe 42, Bonn 1984.

durch Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Unternehmen hervorgebracht wird. Diese Aktivitäten sind entsprechend den Herausforderungen des Marktes nicht mehr eher zufällig wie noch überwiegend im letzten Jahrhundert, sondern werden systematisch betrieben und unterliegen dabei denselben Effizienzüberlegungen wie der Prozeß der Erstellung von anderen Gütern und Dienstleistungen auch. Die Generierung neuen technischen Wissens dient den Unternehmen zur Herstellung neuer oder verbesserter Produkte (Produktinnovationen) oder zur Umgestaltung bzw. Substitution bislang genutzter Produktionsverfahren (Prozeßinnovationen) und ist somit für die Unternehmen entscheidender Handlungsparameter, um in einen Markt eintreten oder die erreichte Marktposition ausbauen oder absichern zu können.

950. Das Bestehen eines wettbewerblichen Marktsystems schafft günstige Voraussetzungen für die Durchsetzung des technischen Fortschritts. Es setzt Anreize für die Unternehmen, mit Hilfe von Innovationen wettbewerbliche Vorstöße am Markt zu erzielen. Mit der Kreation neuer oder verbesserter Produkte oder dem Einsatz effizienterer Produktionsverfahren lassen sich die Absatz- und/oder Kostensituation positiv beeinflussen. Dies begründet die Aussicht auf temporäre Vorsprungsgewinne und dient damit als wesentlicher Leistungsanreiz in einem marktwirtschaftlichen System. Die erfolgreiche Einführung eines neuen Produktes oder Produktionsverfahrens erzeugt dann wiederum stimulierende Effekte für andere Unternehmen oder setzt diesen gewisse Zwänge, auf den wettbewerblichen Vorstoß zu reagieren. Potentielle oder aktuelle Konkurrenten werden daher versuchen, die Innovation zu imitieren oder eigene Innovationen hervorzubringen, um an den Neuerungsgewinnen zu partizipieren oder um bereits eingetretenen bzw. erwarteten Verlusten entgegenzuwirken. Dieser Wirkungsmechanismus des nachstoßenden Wettbewerbs hat einmal zur Folge, daß es zu einer schnelleren Verbreitung von Neuerungen im Marktsystem kommt. Imitatives Verhalten der Konkurrenten bedingt also eine breitflächige Durchsetzung des technischen Fortschritts. Die imitierenden Unternehmen sorgen zum anderen dafür, daß die Erlangung eines Leistungsmonopols und damit verbundener Monopolrenten regelmäßig nur vorübergehend ist, so daß es jeweils erneuter innovatorischer Leistungen bedarf, um eine besondere Rendite zu realisieren. Es ist deshalb zu erwarten, daß der Wettbewerb die Unternehmen ständig dazu anregt, Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen auf sich zu nehmen, um den technischen Fortschritt voranzutreiben.

2.2.2 Beziehungen zwischen Produkt- und F+E-Wettbewerb

951. Um die ökonomischen Wirkungen von Unternehmenskooperationen im Bereich von Forschung und Entwicklung beurteilen zu können, bedarf es zunächst einer eingehenderen Analyse des Zusammenhanges von Forschungsaktivitäten und Wettbewerb. Es sind die möglichen Interdependenzen zwischen dem Wettbewerb auf den gegenwärtigen Gütermärkten, dem Wettbewerb um die Erforschung neuer Güter und Produktionsverfahren sowie dem Wettbewerb auf den künftigen Gütermärkten nach erfolgreichen F+E-Aktivitäten genauer zu beleuchten. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, einen Beurteilungsrahmen für den wechselseitigen Einfluß von Neuerungsaktivitäten und Wettbewerbsprozessen zu entwickeln. Dies ist erforderlich, um die Auswirkungen von F+E-Kooperationen auf die verschiedenen Wettbewerbsebenen bewerten zu können.

2.2.2.1 Besonderheiten des F+E-Wettbewerbs und ihre Bedeutung für eine wettbewerbspolitische Beurteilung

952. Im F+E-Wettbewerb vollzieht sich die Erforschung und Entwicklung neuer Güter und Produktionsverfahren für zukünftige Gütermärkte. Dieser Wettbewerb ist durch einige Besonderheiten geprägt. Sie ergeben sich zum einen deshalb, weil sich die Produktion neuen technischen Wissens in einigen Punkten erheblich von der Produktion anderer Güter unterscheidet. Sie resultieren zum anderen daraus, daß der F+E-Wettbewerb in besonderer Weise eingebunden ist in das Geflecht aktueller und erwarteter zukünftiger Produktmärkte. Die Intensität des F+E-Wettbewerbs läßt sich daher nur unter Berücksichtigung dieser jeweiligen Interdependenzen angemessen beurteilen.[16])

953. Bei der Produktion neuen technischen Wissens treffen mehrere Besonderheiten zusammen. So hat zwar die Erweiterung des naturwissenschaftlich-technischen Wissens im letzten Jahrhundert die Suche nach neuen technischen Erkenntnissen von zahlreichen Zufallselementen befreien können, dennoch sind F+E-Aktivitäten weiterhin Vorgänge, die wegen ihrer Einmaligkeit nur begrenzt nach allgemeinen Regeln und programmierten Entscheidungsmustern abgewickelt werden können. Die Suchverfahren bleiben stark von intuitiven und heuristischen Merkmalen geprägt. Dies erschwert es, angemessene Indikatoren zur Messung und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen zu entwickeln. Die Durchführung eines F+E-Vorhabens gestaltet sich darüber hinaus häufig als ein recht komplexer Prozeß sequentieller Informationssammlung und Entscheidung mit einem erheblichen Zeitbedarf. Hieraus ergeben sich zusätzliche Prognoseschwierigkeiten. Schließlich nutzen die Unternehmen des produzierenden Gewerbes zumeist die Vorteile der vertikalen Integration mit der „Erfindungsindustrie". Anbieter von F+E-Leistungen ohne herstellerisches Verwertungspotential spielen demgegenüber im F+E-Wettbewerb eine untergeordnete Rolle, so daß sich Preise und Umsätze für Forschungsleistungen zumeist nicht am Markt ergeben. Der Wert von F+E-Leistungen läßt sich dann allenfalls unzureichend und indirekt über aktuelle Preise und Umsätze am Gütermarkt ermitteln. Diese vorgenannten Faktoren erschweren es in ihrer Zusammenschau, die für den Wettbewerb an aktuellen Gütermärkten angemessenen wettbewerbspolitischen Beurteilungsmaßstäbe zu entwikkeln.

954. Die US-amerikanischen Antitrustbehörden versuchen, die Intensität des F+E-Wettbewerbs dadurch zu messen, daß sie Forschungsmärkte abgrenzen und die Wettbewerbsverhältnisse auf diesen Märkten be-

---

[16]) Vgl. dazu 2.2.2.2 und 2.2.2.3.

stimmen.[17]) In den relevanten F+E-Markt sind alle Unternehmen einzubeziehen, die allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bereit und in der Lage sind, F+E-Aktivitäten durchzuführen. Zur Ermittlung von Marktanteilen wird auf absolute Forschungsaufwendungen abgestellt, ergänzend werden jedoch die unterschiedlichen Fähigkeiten der Marktteilnehmer zur Durchführung eines entsprechenden F+E-Projektes berücksichtigt.

955. Ein solcher Beurteilungsansatz ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Zunächst stellen sich schon erhebliche praktische Probleme bei der Ermittlung von absoluten F+E-Ausgabengrößen, wenn die Forschungsleistungen — wie oben schon hervorgehoben — ganz überwiegend von vertikal integrierten Unternehmen erbracht werden. Bedeutsamer ist noch, daß eine enge Beziehung zwischen den getätigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und den erzielten F+E-Ergebnissen nicht bestehen muß.[18]) Die Forschungseffizienz wird vielmehr im Einzelfall durch zahlreiche Faktoren bestimmt, die sich für eine Kartellbehörde vermutlich nur schwer ermitteln lassen. Schließlich hängt der Wert der F+E-Leistungen auch von der Fähigkeit und den Möglichkeiten ab, die Ergebnisse erfolgreicher F+E-Aktivitäten am Gütermarkt zu verwerten. Hierfür sind die Wettbewerbsverhältnisse auf den gegenwärtigen und zukünftigen Gütermärkten von besonderer Bedeutung.[19]) Auch dies kann in diesem Ansatz nicht zureichend berücksichtigt werden. Für eine angemessene wettbewerbspolitische Prüfung kann daher das von den US-Antitrustbehörden genutzte Konzept vielfach nur ein erster grober Anhaltspunkt sein. Vielmehr wird es häufig einer umfassenderen wettbewerbspolitischen Analyse bedürfen; hierbei ist neben der Beachtung der Interdependenzen von Güterwettbewerb und Forschungswettbewerb auf zwei weitere Eigenarten des Aktionsparameters Forschung und Entwicklung für die wettbewerbspolitische Beurteilung hinzuweisen.

- So sind einerseits die besonders schwerwiegenden Gefahren einer Beschränkung des Innovationswettbewerbs zu berücksichtigen; sie ergeben sich daraus, daß längerfristig der Wettbewerb mit neuen Produkten und Produktionsverfahren für die Dynamik des Wirtschaftsgeschehens und des Wachstums der Wirtschaft von erheblich größerer Bedeutung ist als der Einsatz eher kurzfristig wirksamer Aktionsparameter wie Preis, Werbung oder Service. Die frühzeitige Ausschaltung alternativer Entwicklungslinien durch Wettbewerbsbeschränkungen kann — ex ante allerdings kaum meßbare — zukünftige Wettbewerbsimpulse zunichte machen. Andererseits sind Verhaltensabstimmungen zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen im Bereich von Forschung und Entwicklung im Normalfall weniger wahrscheinlich als kollusive Verhaltensweisen beim Einsatz anderer Aktionsparameter. Da F+E-Projekte zumeist erheblich voneinander differieren und geheim abgewickelt werden können, sind Verhaltensabstimmungen nur schwer durchsetzbar. Zum anderen werden Unternehmen aber auch weniger bereit sein zu einem kollusiven Verhalten oder zur Verzögerung ihrer Forschungsaktivitäten, selbst wenn dies möglich sein sollte. Eine Einschränkung möglicher F+E-Anstrengungen kann die technologische Unabhängigkeit eines Unternehmens längerfristig gefährden, so daß ein autonomes Marktverhalten nicht mehr möglich wäre. Solche existentiellen Gefahren werden die Unternehmen nur selten in Kauf nehmen wollen.

- F+E-Wettbewerb wird sich zudem häufig weltweit abspielen, so daß zur Bestimmung der Intensität des F+E-Wettbewerbs auch die auf den betroffenen Technologiefeldern tätigen ausländischen Unternehmen mit zu berücksichtigen sind. Hierfür spricht einmal, daß für die Wirtschaftszweige, in denen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eine besondere Bedeutung zukommt, eine hohe und weiter zunehmende Internationalisierung der Märkte festzustellen ist. Vor allem innovative Unternehmen versuchen, ihre Produkte über Exporte oder mit Hilfe von Direktinvestitionen oder Joint Ventures auch auf ausländischen Märkten zu vertreiben, um eine angemessene Rendite für ihre F+E-Investitionen zu erzielen. In diesen Fällen stimmen die räumlichen Marktgrenzen für den F+E-Wettbewerb und für den Wettbewerb am Gütermarkt also tendenziell überein. Daneben kann das technische Wissen aber auch selbständig transferiert werden, z. B. in Form von Blaupausen, Konstruktionsplänen oder Designs. Die lizenzweise Weitergabe von Informationen über F+E-Ergebnisse wird häufig zu geringen Transaktionskosten möglich sein. Sind die Forschungsleistungen in diesem Sinne handelbar, ist auch dann von einem weltweiten Technologiewettbewerb auszugehen, wenn dem Wettbewerb an den Produktmärkten räumlich engere Grenzen gesetzt sind. Allerdings kann die Ubiquität technischen Wissens nicht ohne weiteres unterstellt werden. Vielmehr ist zu beachten, daß es wegen Aneignungsproblemen an der Bereitschaft zum Transfer neuen technischen Wissens fehlen kann, im Einzelfall aber auch die Übertragbarkeit schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, z. B. dann, wenn das neue technische Wissen nur verwertbar ist, wenn es gleichzeitig zu einem erheblichen Know-how-Transfer kommt.

2.2.2.2 Beziehungen zwischen gegenwärtiger Gütermarktstruktur und dem F+E-Wettbewerb

956. Von besonderem wettbewerbspolitischen Interesse ist einmal, ob und gegebenenfalls welche Einflüsse vom Wettbewerb an den gegenwärtigen Gütermärkten auf die Forschungsaktivitäten der Unternehmen ausgehen. Es stellt sich mithin die Frage, ob es gewisse Unternehmensgrößen und/oder Marktstrukturen gibt, die besonders geeignet sind für die schnelle Durchsetzung des technischen Fortschritts.

957. Die Frage nach einer *optimalen Unternehmensgröße* für Forschungs- und Entwicklungsanstrengun-

---

[17]) Diese Vorgehensweise, relevante Forschungs- und Entwicklungsmärkte abzugrenzen und die Wettbewerbsverhältnisse für diese Technologiemärkte zu bestimmen, wurde 1984 durch Sec. 3 National Cooperative Research Act gesetzlich festgeschrieben.

[18]) Vgl. ausführlich dazu unter 2.2.2.2.

[19]) Vgl. dazu unter 2.2.2.2 und 2.2.2.3.

gen ist lange Zeit umstritten gewesen. Zahlreiche Argumente wurden dafür angeführt, daß vor allem Großunternehmen in der Lage seien, den technischen Fortschritt voranzutreiben. Forschungsvorhaben seien zumeist recht kostspielig und zugleich besonders risikobehaftet. Großunternehmen könnten den erforderlichen Finanzierungsaufwand hierfür am ehesten tragen; zudem erlaube ihnen ein größeres Forschungsbudget, mehrere Projekte gleichzeitig durchzuführen und damit die Risiken aus einzelnen Vorhaben zu diversifizieren. Weiterhin könnten Forschungsprojekte im Großunternehmen kostengünstiger durchgeführt werden, da in einer großen Forschungs- und Entwicklungsabteilung Größenersparnisse (z. B. durch die Nutzung spezialisierter Ausrüstungsgegenstände) und Synergievorteile (z. B. durch weitgehende Arbeitsteilung und fruchtbaren Gedankenaustausch bei Wissenschaftlern) realisiert werden könnten. Schließlich besitze ein großes Unternehmen Vorteile bei der Verwertung von Forschungsergebnissen. Wenn unerwartete Ergebnisse anfallen würden, so könnten diese in einem diversifizierten größeren Unternehmen eher als in einem kleineren Unternehmen mit engem Produktprogramm genutzt werden. Ein gut organisierter Absatzbereich erlaube es den Großunternehmen schließlich eher als einem kleinen Unternehmen, einen solchen Marktanteil zu erlangen, der das neue oder verbesserte Produkt in die Gewinnzone führt.

958. Die Hypothese von der Überlegenheit des Großunternehmens bei der Durchsetzung des technischen Fortschritts ist indessen gravierenden Einwänden ausgesetzt. Einmal ist darauf hinzuweisen, daß große Organisationen wie insbesondere große Forschungslaboratorien in besonderer Weise der Gefahr unterliegen, durch bürokratische Entscheidungsstrukturen und durch die Mitwirkung einer Vielzahl anderer Unternehmenssparten gelähmt zu werden. Dies fördert inflexible und demotivierte Verhaltensweisen, die „diseconomies of scale" zur Folge haben können. Zudem zeigen die Ergebnisse zahlreicher empirischer Studien, daß es erhebliche Zweifel an den Überlegungen zur generellen Vorteilhaftigkeit einzelner Unternehmensgrößen gibt:

- Die Analyse des tatsächlichen Ablaufs zahlreicher Forschungsprojekte hat gezeigt, daß die mit ihnen verbundenen Risiken und Kosten zumeist typische Verläufe aufweisen. Die Anfangsphasen sind mit den größten Unsicherheiten hinsichtlich der Realisierbarkeit eines Forschungsvorhabens verbunden, doch ist der Erwerb des erforderlichen neuen Wissens in diesen Phasen häufig mit recht geringen Aufwendungen zu bewältigen. Während die technologischen Risiken im Verlauf der Durchführung des Projektes schnell abnehmen, steigen die Kosten in der Entwicklungsphase stark an. Es sind also vor allem die praktische Nutzbarmachung von Inventionen und die Reduktion der aus dem Marktprozeß erwachsenden Risiken, die den entscheidenden Anteil der Kosten von Neuerungsaktivitäten ausmachen. Da Unternehmen bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sequentiell Informationen sammeln und Entscheidungen treffen, die jeweils sehr unterschiedliche Anforderungen stellen und mit unterschiedlichen Kosten verbunden sind, ist dementsprechend nicht zu erwarten, daß es eine optimale Unternehmensgröße für alle Phasen eines F+E-Projektes gibt. Insbesondere ist nicht zu erwarten, daß kleine Unternehmen in den ersten Phasen des Forschungsvorhabens unterlegen sind.
- Unbestritten ist, daß manche F+E-Projekte einen erheblichen Kapitalaufwand erfordern und nur von Großunternehmen vorangetrieben werden können. Einige Vorhaben überschreiten selbst die finanziellen Möglichkeiten von Großunternehmen. Allerdings zeigen verschiedene empirische Studien, die die Häufigkeitsverteilung der Kosten realisierter F+E-Vorhaben untersuchen, daß eine Mehrheit von Projekten nur geringe Kosten verursacht, die auch von kleinen und mittleren Unternehmen getragen werden können. Zudem belegen Längsschnittstudien von F+E-Projekten in einzelnen Großunternehmen, daß diese zumeist nur einen mäßigen finanziellen Aufwand erforderten.
- Weiterhin zeigen die Industriestudien, daß viele Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nur mit relativ geringen Risiken verbunden sind, so daß die Ex-ante-Wahrscheinlichkeit des technischen und kommerziellen Erfolgs erheblich über 50 % liegt.

Aus diesen Ergebnissen folgt, daß kleinere und mittlere Unternehmen durchaus eine wichtige Rolle im Innovationsprozeß spielen können. Zumindest für die ersten Phasen eines F+E-Projektes existieren unter Risiko- und Finanzierungsgesichtspunkten nur selten Marktzugangsbarrieren. Die aufzuwendenden Ressourcen können zumeist in Grenzen gehalten werden. Aber auch die Entwicklungskosten, die vielfach erheblich höher sind als die Forschungsaufwendungen, können zumeist von kleinen und mittleren Unternehmen noch verkraftet werden.

959. Daneben versuchen zahlreiche empirische Studien direkt zu ermitteln, ob große Unternehmen mehr zur Durchsetzung des technischen Fortschritts beitragen als kleine Unternehmen. Um näheren Einblick in diese Problemstellung zu gewinnen, können der F+E-Aufwand oder der F+E-Ausstoß als Indikatoren für das Engagement im F+E-Bereich in Beziehung zu Kennzahlen für die Unternehmensgröße gesetzt werden.[20]

- Die Studien zeigen für verschiedene Länder auf, daß nur relativ wenige kleine Unternehmen, hingegen die ganz überwiegende Mehrzahl von Großunternehmen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten entfalten. Ebenso ist die Unternehmensgröße für die Höhe der absoluten F+E-Ausgaben — neben anderen Faktoren — ein bedeutsamer Bestimmungsgrund. Allerdings unternehmen in zahlreichen Industrien die kleineren Unternehmen *relativ* höhere F+E-Anstrengungen als ihre größeren Konkurrenten. Für die USA weisen verschiedene empirische Studien darauf hin, daß zumindest ab einer gewissen Unternehmens-

[20] Daneben finden sich zahlreiche Studien mit anderen methodischen Ansätzen. Ein weiterer bedeutsamer Typus von Fallstudien ist der, bei dem eine Auswahl wichtiger Inventionen zusammengestellt wird und dann danach gefragt wird.

größe, die von Branche zu Branche allerdings erheblich variiert, keine wachsenden Anteile für F+E-Ausgaben mehr zu verzeichnen sind. Das Bundesforschungsministerium berichtet in seinem jüngsten Forschungsbericht, daß die relativen F+E-Aufwendungen gemessen am Umsatz bei den kleinsten F+E-treibenden Unternehmen besonders hoch sind und sich in jeder folgenden Unternehmensgrößenklasse verringern. Erst bei Großunternehmen mit mehr als 10 000 Beschäftigten erhöht sich der relative Anteil wieder kräftig.[21]) Werden auch die kleinsten Unternehmen mit in den Vergleich einbezogen, so ist allerdings zu beachten — worauf auch das Bundesforschungsministerium hinweist —, daß die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten häufig ein Minimum an Aufwand erfordern werden, der auch von kleinen Unternehmen nicht unterschritten werden kann.

— Studien über den Zusammenhang von Patentausstoß der Unternehmen — als Indikator für die Effizienz des Forschungsoutputs — und Unternehmensgröße weisen ebenfalls keinen Beleg für die Überlegenheit des Großunternehmens auf. So zeigen US-amerikanische Studien, daß die Gruppe der größten Industrieunternehmen keinen höheren Anteil an den insgesamt erteilten Patenten hält, als es ihren aggregierten Umsätzen gemessen am Umsatz des gesamten industriellen Bereichs der amerikanischen Wirtschaft entspricht. Da Großunternehmen erheblich mehr für F+E-Anstrengungen ausgeben, ist sogar zu vermuten, daß der Patentausstoß gemessen an den aufgewendeten Ausgaben bei großen Unternehmen ungünstiger ist als bei kleinen und mittleren Unternehmen. Diese Unterschiede für einzelne Unternehmensgrößenklassen müssen zwar nicht auf geringerer Effizienz im F+E-Bereich beruhen. Sie können z. B. auch auf unterschiedliche Patentierungsneigung oder auf die unterschiedliche Größe von F+E-Projekten zurückführbar sein. Ein Hinweis auf höhere Effizienz von F+E-Aktivitäten in kleineren und mittleren Unternehmen ist indessen dem Umstand zu entnehmen, daß diese Unternehmen ihre patentierbaren Erfindungen zu einem wesentlich höheren Maße nutzen als große Unternehmen.

960. Auch wenn die begrenzte Aussagekraft empirischer Untersuchungen für die aufgeworfenen Fragestellungen beachtet wird, lassen die gefundenen Ergebnisse doch zumindest den Schluß zu, daß es keine bestimmte Unternehmensgröße gibt, die für die Hervorbringung und Durchsetzung des technischen Fortschritts besonders förderlich ist. Dies erscheint aufgrund der oben erwähnten theoretischen Überlegungen unmittelbar einsichtig. Da F+E-Projekte verschiedene Phasen der Informationssammlung umfassen, ist zu erwarten, daß für die verschiedenen Teilschritte unterschiedliche Organisationsstrukturen effizient sind und diese unterschiedliche Finanzierungsbedürfnisse nach sich ziehen. Dieser Aspekt gewinnt zusätzliche Bedeutung dadurch, daß die einzelnen F+E-Projekte ein sehr unterschiedliches Maß an Größe und Komplexität aufweisen. Eine optimale Unternehmensgröße hinsichtlich all dieser Anforderungen wird es daher nur selten geben. Hieraus ist zu schließen, daß die Existenz verschiedener Unternehmensgrößen in einer Branche die Durchsetzung des technischen Fortschritts eher begünstigt; sie werden aufgrund der unterschiedlichen Erfordernisse von F+E-Projekten jeweils eine eigenständige und komplementäre Rolle im Innovationsprozeß spielen können. Ein gewisser, mit der Technologiebasis variierender Mindestaufwand wird zwar erforderlich sein, damit ein Unternehmen eigenständige F+E-Anstrengungen vornehmen kann. Oberhalb solcher Schwellenwerte wird es allerdings einen weiten Bereich ökonomisch sinnvoller Größen für forschende Unternehmensorganisationen geben.

961. Auch einen engen *Zusammenhang zwischen marktstrukturellen Faktoren und Innovationsaktivitäten* der Unternehmen in einem Markt wird man nicht erkennen können, so daß sich die Frage nach besonders günstigen Marktkonstellationen für die Durchsetzung des technischen Fortschritts nicht zureichend beantworten läßt. Dies folgt daraus, daß die Marktgegebenheiten die F+E-Neigung der Unternehmen in verschiedener, zum Teil gegenläufiger Weise beeinflussen, so daß sich eindeutige Aussagen verbieten. Als solche Einflußfaktoren sind insbesondere zu nennen

— die Erwartung, durch innovatorisches Verhalten zusätzliche Marktanteile zu erzielen,

— die Gefahr, bei Unterlassen von F+E-Aktivitäten aus dem Markt gedrängt zu werden,

— die Gefahr, bei Einführung neuen technischen Wissens im Markt von den Konkurrenten schnell imitiert zu werden.

Hinzu kommt, daß andere wichtige Bestimmungsgründe, wie z. B. die technologische Basis einer Industrie und die Einstellung der Unternehmensleitung gegenüber der Durchsetzung neuen Wissens, die F+E-Anstrengungen eines Unternehmens ebenfalls erheblich beeinflussen.

962. Allerdings wird man aus wettbewerbspolitischer Sicht gewissen Marktgegebenheiten eher skeptisch gegenüberstehen müssen. So ist zu erwarten, daß es der Durchsetzung des technischen Fortschritts eher hinderlich ist, wenn es auf einem Markt bereits einen dominierenden Anbieter gibt und dieser durch Marktzutrittsschranken geschützt ist. Zwar ist es durchaus möglich, daß monopolistische Gewinne und Möglichkeiten zur Bildung von „organizational slack" marktmächtige Unternehmen dazu veranlassen, ihre F+E-Anstrengungen zu intensivieren, zumal es bei diesen Marktgegebenheiten für einen Innovator am ehesten möglich ist, die Früchte des technischen Fortschritts weitgehend zu internalisieren. Andererseits besteht für ein marktmächtiges Unternehmen nur ein geringer Anreiz zu einem solchen Verhalten, wenn es sich dadurch nicht die Eröffnung neuer erheblicher Marktpotentiale verspricht und die bereits getätigten Investitionen nicht frühzeitig entwerten will. Es wird deshalb eher versuchen, den Forschungsaufwand zu verringern und zeitlich zu strecken. Ein solches Verhalten ist insbesondere dann plausibel, wenn das Un-

[21]) Vgl. Bundesminister für Forschung und Technologie, Bundesbericht Forschung 1988, a.a.O., S. 99.

ternehmen imstande ist, auf innovatorische Vorsprünge kleinerer Wettbewerber schnell zu reagieren, um seinen Marktanteil zu erhalten. Dämpfende Wirkungen auf Innovationsaktivitäten kleinerer Unternehmen sind zudem dann zu erwarten, wenn diese auf eine eigene Innovation mit besonderen Anstrengungen des dominierenden Anbieters rechnen müssen. So zeigen einige Fallstudien, daß der Marktführer zwar nur ein langsamer Innovator, aber ein potenter und schneller Imitator ist.

Ebenso weisen verschiedene empirische Untersuchungen darauf hin, daß die Existenz wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen auf einem Markt wie auch ein enges Oligopol auf einem ausgereiften Markt die Durchsetzung des technischen Fortschritts verzögern können. Allerdings werden für eine Beschränkung des F+E-Wettbewerbs im Oligopol besondere Umstände gegeben sein müssen. Kollusives Verhalten läßt sich beim Aktionsparameter Forschung und Entwicklung anders als beim Parameter Preis nur schwer durchsetzen, da F+E-Projekte zumeist in zahlreichen Aspekten voneinander differieren. Dies erschwert die für ein abgestimmtes Verhalten erforderlichen Lernprozesse.[22])

963. Demgegenüber sind Aussagen über die Vorteilhaftigkeit anderer marktstruktureller Bedingungen schwierig. So mögen polypolistische Marktstrukturen den Vorteil besitzen, daß aufgrund der Vielzahl der Marktteilnehmer eher eines der am Markt tätigen Unternehmen eine den Verbraucherbedürfnissen besonders entgegenkommende Innovation hervorbringt. Zudem können sich aufgrund der geringen Reaktionsverbundenheit der Unternehmen und der möglichen Marktanteilszuwächse für den Innovator besondere Gewinnaussichten ergeben, die stimulierend für die F+E-Aktivitäten in dieser Marktform sind. Andererseits kann aber auch in oligopolistischen Märkten ein besonderer Anreiz für F+E-Anstrengungen vorhanden sein, da das Existenzrisiko für ein passives Unternehmen bei einem Innovationsvorstoß eines Konkurrenten groß ist, dem nur mit eigenen Neuerungen begegnet werden kann. Theoretische Überlegungen geben also nur begrenzt Aufschluß, da das unternehmerische Verhalten im Bereich von Forschung und Entwicklung nicht wesentlich von der Marktstruktur determiniert, sondern daneben von zahlreichen anderen Faktoren beeinflußt wird.

964. Empirische Untersuchungen beseitigen diese Ungewißheiten nicht entscheidend. Sie zeigen auf, daß in konzentrierten Märkten mehr F+E-Aufwand betrieben wird als in weniger konzentrierten Industrien. Ein solcher Zusammenhang besteht auch dann noch, wenn die unterschiedliche technologische Basis der jeweiligen Märkte mit als Erklärungsfaktor berücksichtigt wird, allerdings ist die Korrelation dann sehr schwach.[23]) Bei niedrigen Konzentrationsraten für die ersten vier Unternehmen war die F+E-Aktivität sehr gering,[24]) während bei mittleren Konzentrationsgraden (CR4 = 50 % bis 55 %) die F+E-Intensität — gemessen an den Beschäftigten — am höchsten war und bei noch höheren Konzentrationsgraden wieder absank. Auch zeigte sich in diesen Studien, daß die technologisch fortschrittlichsten Industrien zugleich die höher konzentrierten waren. Doch wird man diese Ergebnisse nicht in dem Sinne interpretieren dürfen, daß manche Industrien progressiver sind, weil sie höher konzentriert sind. Plausibler erscheint ein umgekehrter Kausalzusammenhang. Vor allem in Industriezweigen mit reichen technologischen Möglichkeiten sehen sich die Unternehmen recht gewinnversprechenden F+E-Potentialen gegenüber. Weitreichende, erfolgreiche Neuerungen werden daher eine erhebliche Variabilität des Unternehmenswachstums bedingen. Diese größenunabhängigen Unterschiede in den Wachstumsraten führen gemäß dem Gibratschen Gesetz vom proportionalen Effekt[25]) zu steigender Unternehmenskonzentration. Die Konzentration ist dann das Ergebnis eines intensiven Wettbewerbs, nicht aber dessen Voraussetzung.

965. Die F+E-Aktivitäten der Unternehmen werden durch die Wettbewerbssituation am gegenwärtigen Gütermarkt mit beeinflußt, doch sind diese Zusammenhänge recht lose. Umgekehrt sind aber auch Rückwirkungen vom F+E-Wettbewerb auf das Verhalten an den aktuellen Gütermärkten zu erwarten. Der F+E-Wettbewerb muß von den etablierten Unternehmen als wichtige Form potentiellen Wettbewerbs angesehen werden. Er begrenzt mithin die Verhaltensspielräume am aktuellen Gütermarkt. Die führenden Produzenten am aktuellen Gütermarkt werden ihre Preisspielräume nicht ausnutzen, um Anreize für andere Unternehmen zu vermindern, mit Neuerungen in einen Qualitätswettbewerb zu treten. Allerdings sind diese Verhaltensmuster nur dann zu erwarten, wenn sich alle beteiligten Unternehmen von ihren F+E-Anstrengungen keine entscheidenden technischen Durchbrüche versprechen, die zu erheblichen Umwälzungen der Märkte führen können. Für dynamische Märkte mit reicher technologischer Basis ist die Wirkung des F+E-Wettbewerbs auf die Verhaltensmuster am aktuellen Gütermarkt weniger offensichtlich. In diesem Falle werden auch die gegenwärtigen Produzenten ihre F+E-Anstrengungen forcieren, zugleich aber vermutlich versuchen, ihre Preisspielräume voll zu nutzen, um bis zur Einführung neuer Produkte möglichst hohe Gewinne zu erzielen.[26]) Allerdings werden sich solche preispolitischen Strategien nur in bestimmten Marktsituationen durchsetzen lassen. Insbesondere bei hoher Preisreagibilität der Nachfrager wird ein solches Verhalten kaum möglich sein.

---

[22]) Vgl. dazu schon 2.2.2.1.

[23]) Der Zusammenhang von Konzentration und F+E-Engagement ist gerade in weniger innovativen Industrien sehr ausgeprägt.

[24]) Fallstudien weisen aber auch hier auf etliche Gegenbeispiele hin, z. B. in der elektrotechnischen Industrie.

[25]) Das Gibratsche Gesetz geht davon aus, daß die für das Wachstum von Unternehmen relevanten Zufallseinflüsse nicht normal verteilt sind, sondern sich multiplikativ auf die absolute Größe eines Unternehmens auswirken. Kleine und große Unternehmen haben nicht die gleiche Chance, um einen absolut, sondern um einen prozentual gleich großen Betrag zu wachsen.

[26]) Solche Verhaltensmuster ließen sich z. B. für die US-amerikanische pharmazeutische Industrie in den sechziger Jahren zeigen. Eine ähnliche Situation ergab sich in der Bundesrepublik in den siebziger Jahren.

2.2.2.3 Beziehungen zwischen dem F+E-Wettbewerb und künftigen Gütermärkten

966. Dem F+E-Wettbewerb kommt eine entscheidende Bedeutung für die zukünftigen Gütermärkte zu. Mit Hilfe von Innovationen werden neue Märkte kreiert oder die Datenkonstellationen auf bereits existierenden Märkten erheblich verändert. Der erfolgreiche Ausgang von F+E-Aktivitäten trägt folglich erhebliche Wettbewerbsimpulse in bestehende Märkte hinein oder schafft Grundlagen für weitere Marktprozesse in neuen Märkten. In welchem Ausmaß diese Neuerungsimpulse die Gütermärkte beeinflussen, ist von der Intensität des F+E-Wettbewerbs abhängig.

967. Voraussetzung für einen intensiven F+E-Wettbewerb ist es, daß das Innovationspotential zur Schaffung eines neuen Marktes oder zur Veränderung der gegenwärtigen Marktsituation vorhanden ist und eine Internalisierung der aus einer erfolgreichen Neuerung resultierenden Vorteile zumindest teilweise möglich ist. Wenn die Neuerung ohne nennenswerte Kosten und ohne zeitliche Verzögerung von einer großen Anzahl Konkurrenten imitiert werden könnte, wäre von dem vorstoßenden Unternehmen keine angemessene Rendite auf seine F+E-Investitionen zu erzielen. Unternehmen werden also nur dann F+E-Anstrengungen auf sich nehmen, wenn sie erwarten können, damit temporäre Leistungsvorsprünge zu erzielen.

968. Staatliche Ordnungspolitik hat die Möglichkeit, mit Hilfe verschiedener Instrumente ein angemessenes Anreizsystem für potentielle Innovatoren zu schaffen. Für eine Reihe von Wirtschaftszweigen ist die mit staatlichen Sanktionen geschützte Verleihung exklusiver Eigentumsrechte für neues Wissen von besonderer Bedeutung (z. B. in Form von Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern). Das Patent gewährt dem Erfinder das Recht, seine Erfindung für einen bestimmten Zeitraum allein zu nutzen. Während dieser Schutzfrist ist der Innovator also vor Nachahmungen und insoweit auch vor Wettbewerb geschützt.[27]) Die Reaktionszeit für imitierende Unternehmen wird also künstlich erhöht, um Inventionen sowie die Entwicklung und kommerzielle Nutzung der Erfindungen zu fördern. Daneben stehen dem Staat weitere Mittel, z. B. die direkte oder indirekte finanzielle Förderung von F+E-Aktivitäten, zur Verfügung, um Anreize für Innovationen zu schaffen oder zu verstärken.

969. Allerdings werden in vielen Fällen aus dem Marktprozeß selbst hinreichende Impulse für Innovationen erwachsen, ohne daß es einer besonderen staatlichen Förderung mit Hilfe der eben angesprochenen Instrumente bedarf. Hier sind drei Faktoren von besonderer Bedeutung, die sich als Imitationshemmnisse erweisen können und damit zugleich Anreize für innovatives Verhalten schaffen.

- Zum einen beansprucht die Imitation regelmäßig Zeit. Dies gilt besonders bei Verfahrensfortschritt; aber auch Produktneuerungen können während der Entwicklungsphase vielfach geheimgehalten werden wie auch die Details nach der Markteinführung nicht offensichtlich sein müssen. Zudem erwachsen dem innovierenden Unternehmen in der Produktion und Vermarktung eines neuen Gutes oder bei der Anwendung eines neuen Produktionsverfahrens regelmäßig Lernkurvenvorteile. Hieraus entstehen jeweils Anreize, neues technisches Wissen möglichst vor den Konkurrenten am Markt einzusetzen.
- Weiterhin wird ein Unternehmen mit einer Innovation häufig *Image- bzw. Reputationsprämien* erlangen können. Die Nachfrager werden auf dynamischen Märkten wegen des ständigen Angebots neuer Güter einen erheblichen Informationsbedarf haben. Innovatorische Unternehmen können dann durch gute und gleichbleibende Qualität einen Goodwill bei den Nachfragern aufbauen, der ihnen auch dann noch gewisse Preisspielräume eröffnet und hohe Marktanteile verschafft, wenn Konkurrenten mit vergleichbaren Produkten an den Markt herantreten. Auch dieser Effekt kann zu hohen Renditen von F+E-Investitionen beitragen, die zu F+E-Anstrengungen Anlaß gäben.
- Schließlich können Innovationen auch deshalb als ertragreich anzusehen sein, wenn *für den Marktzutritt Hemmnisse* bestehen, die sich aus anderen Gründen als dem Patentwesen ergeben. So wäre beispielsweise ein Mangel an effizienten Produktionskapazitäten oder Vertriebskanälen bei Newcomern denkbar. Haben solche Zutrittshemmnisse zur Folge, daß nur wenigen Unternehmen aufgrund ihrer sachlichen und personellen Kapazitäten der Markteintritt erlaubt ist, so wird nach der Imitation häufig kein heftiger Preiswettbewerb einsetzen; auch dies kann zu angemessenen Innovationsgewinnen führen.

2.2.3 Gesamtwirtschaftliche Beurteilung von F+E-Kooperationen

2.2.3.1 Gesamtwirtschaftliche Vor- und Nachteile gemeinschaftlicher Forschung und Entwicklung

970. F+E-Kooperationen erbringen nicht nur Vorteile für die beteiligten Unternehmen. Sie können auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das gemeinsame Vorgehen der Kooperationspartner nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs führt. Bedeutsam sind vor allem die folgenden positiven Wirkungen:

- F+E-Kooperationen können zu einer *effizienteren Ressourcenallokation* in der Volkswirtschaft beitragen. Der F+E-Aufwand zur Gewinnung neuen technischen Wissens kann durch ein gemeinschaftliches Vorgehen reduziert werden. Parallele Forschungsanstrengungen sind zwar im Regelfalle aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wünschenswert,[28]) da sie zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können und somit den Verbrauchern differenziertere Möglichkeiten der Bedarfsbefriedigung bieten. Suchen jedoch die an einer Koopera-

[27]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch Monopolkommission, Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Hauptgutachten 1976/1977, Baden-Baden 1978, Tz. 636 ff.

[28]) Vgl. dazu auch 2.2.1.

tion beteiligten Unternehmen selbständig nach einer ähnlichen Problemlösung, muß mit einem unabhängigen Vorgehen objektiv kein Erkenntnisfortschritt verbunden sein, so daß Aufwendungen für unnötige Parallelentwicklungen in solchen — allerdings vermutlich seltenen — Fällen unterbleiben können. Zudem können economies of scale und economies of scope genutzt werden, wenn die Zusammenarbeit die Anschaffung teurer, aber besonders leistungsfähiger Produktionsmittel erlaubt oder die Forschungsaktivitäten breiter angelegt und damit die Kosten auf eine größere Zahl komplementärer Projekte verteilt werden können. Die Zusammenführung sich ergänzender Fähigkeiten und technischer Kenntnisse kann weiterhin zu einer Minderung des Ressourcenaufwandes führen, da nun in dem Suchprozeß nach neuen technischen Lösungen Fehlentwicklungen eher vermieden werden können. Schließlich kann die Beteiligung an F+E-Kooperationen es den Unternehmen im Einzelfall erlauben, ihr Forschungsbudget auf eine größere Anzahl von Projekten zu verteilen. Diese Streuung der Forschungsaktivitäten kann auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu einer sinnvollen Reduktion von Risiken führen.

— Können die Unternehmen durch ein gemeinsames Vorgehen Synergieeffekte nutzen und/oder gewisse Suchprozesse vermeiden und sich damit verstärkt anderen Forschungsprojekten zuwenden, so ist zudem mit einer *Beschleunigung der Durchsetzung des technischen Fortschritts* zu rechnen. Forschungsprojekte können schneller abgewickelt werden. Dies ist insbesondere in Branchen mit raschem technischen Wandel bedeutsam, in denen der Wettbewerbsparameter Forschung und Entwicklung eine wichtige Rolle spielt. Die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Kooperationspartner stimuliert somit zugleich das Wettbewerbsgeschehen in den betreffenden Märkten.

— F+E-Kooperationen können zudem zu einer Verbreiterung der Wissensbasis der beteiligten Unternehmen führen. Nehmen die Kooperationspartner einen Austausch von Patenten und technischem Know-how vor, um eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, kann die Zusammenarbeit die Diffusion neuen technischen Wissens in einer Volkswirtschaft fördern. Dies dürfte für weitere Innovationsaktivitäten von besonderer Bedeutung sein, da sich aus der *Erweiterung der Wissensbasis* bei den kooperierenden Unternehmen jeweils *Chancen für weitere Innovationen* ergeben können.

— Schließlich ist von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, daß ohne die Möglichkeit, Forschungsvorhaben gemeinschaftlich durchzuführen, ein Teil der F+E-Aktivitäten vermutlich unterbleiben würde. Durch die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Unternehmen kann das *Ausmaß der insgesamt betriebenen Forschung in einer Volkswirtschaft also erhöht werden.* Zwei Gründe sind von praktischer Bedeutung. Die Kooperationspartner sind teilweise allein nicht in der Lage, das F+E-Projekt durchzuführen, z. B. weil es den beteiligten Unternehmen für ein individuelles Vorgehen an den notwendigen Forschungsressourcen oder an angemessenen Verwertungskapazitäten fehlt. Die Unternehmen werden dann erst durch die Beteiligung an der Kooperation zu Teilnehmern am Wettbewerb.[29] Ein Kooperationsbedürfnis kann sich weiterhin aus der Besonderheit von neuem technischen Wissen als — zumindest teilweise — öffentlichem Gut ergeben, die Produktion des neuen technischen Wissens führt also zur Entstehung von positiven externen Effekten. Dies gilt zwar in besonderem Maße für die Grundlagenforschung, aber auch bei angewandter Forschung können positive externe Effekte auftreten, die mit Hilfe exklusiver Eigentumsrechte, wie dem Patentrecht, nicht in jedem Falle vollständig internalisiert werden können.[30] Die mögliche Produktion solcher externer Effekte bei Durchführung bestimmter Forschungsprojekte kann den unternehmerischen Anreiz zu individueller Erfindertätigkeit erheblich beeinträchtigen oder beseitigen. Mit Hilfe einer Kooperation kann das aus möglichem Trittbrettfahrerverhalten resultierende Anreizversagen unterbunden werden, da die Unternehmen, die von der Produktion des neuen technischen Wissens profitieren, vertraglich zu entsprechender Beteiligung an der Finanzierung herangezogen werden können.

971. F+E-Gemeinschaften weisen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht allerdings nicht nur Vorteile auf. Durch die Zusammenarbeit kann aktueller oder potentieller Wettbewerb zwischen den Kooperationspartnern beschränkt oder die Marktposition anderer Unternehmen beeinträchtigt werden. Hieraus resultieren zum Teil erhebliche *Gefahren für den Wettbewerb.*

— Die Vergemeinschaftung von Forschung und Entwicklung führt im Regelfalle dazu, daß die Kooperationspartner ihre eigenen F+E-Anstrengungen auf dem Gebiet des gemeinsamen Projektes einstellen. Es kommt deshalb je nach Anzahl der beteiligten Unternehmen zu einem Wegfall unabhängiger Quellen von Neuerungsaktivitäten. Die Suche nach alternativen Problemlösungen wird damit unter Umständen erheblich eingeschränkt oder unterbunden. Dies kann langfristig erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen und Wohlfahrtsverluste zur Folge haben, da die Aktionsparameter Forschung und Entwicklung vor allem für zukünftige Wettbewerbsprozesse besondere Bedeutung besitzen. *Wird die Entdeckung mehrerer Problemlösungen durch F+E-Kooperationen verhindert, so können auch darauf aufbauende weitere Innovationsaktivitäten nicht stattfinden.* Wichtige Wettbewerbs- und Wachstumsimpulse bleiben damit unter Umständen ungenutzt. Ebenso ist zu beachten, daß der Verzicht auf Mehrfachforschung zu einem relativ homogenen Produktangebot führen kann, das den Bedürfnissen der Verbraucher nur in sehr unzulänglicher Weise ent-

[29] Vgl. dazu ausführlich 5.2.

[30] Allerdings kann auch bei Existenz externer Effekte ein eigenständiges Vorgehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erwünscht sein, weil die Suche nach Umgehungspatenten den technischen Fortschritt fördern kann.

spricht. Die Beschränkung möglicher Produktvielfalt durch gemeinschaftliche Forschungsaktivitäten kann daneben *günstige Voraussetzungen für weitere Wettbewerbsbeschränkungen* schaffen.

- Die Vergemeinschaftung von F+E-Aktivitäten bedeutender Marktteilnehmer kann weiterhin zur *Verlangsamung oder Verminderung der Produktion und Umsetzung von neuem technischen Wissen* führen. Die Kooperation bedingt eine Angleichung des Wissensstandes unter den Mitgliedern. Dies wird den Anreiz zu besonderen Forschungsanstrengungen vermindern, da die beteiligten Unternehmen sich gegenüber ihren Kooperationspartnern keine Wettbewerbsvorsprünge mehr erhoffen können. Besteht kein wesentlicher Außenseiterwettbewerb, so werden sie deshalb versuchen, ihre F+E-Aktivitäten zu vermindern oder zu verzögern, um bereits getätigte Sachinvestitionen in den von der Kooperation tangierten Märkten nicht frühzeitig zu entwerten. Von der Gründung einer F+E-Kooperation durch ressourcenstarke Partner können zudem Außenseiter entmutigt werden, eigenständig intensive Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen auf sich zu nehmen, um den technischen Fortschritt voranzutreiben.

- Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die technischen und finanziellen Anforderungen an F+E-Abteilungen sowohl zwischen den einzelnen F+E-Projekten als auch in den einzelnen Phasen eines solchen Projektes differieren.[31]) Es ist folglich nicht zu erwarten, daß mit der gemeinschaftlichen Durchführung eines F+E-Vorhabens jeweils Skaleneffekte oder Synergievorteile verbunden sein müssen. Selbst wenn Möglichkeiten zur Nutzung solcher Vorteile im konkreten Fall vorhanden sind, folgt daraus nicht notwendig, daß diese Vorteile auch tatsächlich realisiert werden. Andererseits ist aber zu beachten, daß ein gemeinschaftliches Vorgehen erhebliche *Koordinationsprobleme* mit sich bringen kann, die den Nutzen der Kooperation gegenüber einer eigenständigen Abwicklung des F+E-Programms überwiegen können. Solche Abstimmungsprobleme sind insbesondere dann zu erwarten, wenn an der Kooperation zahlreiche Unternehmen beteiligt sind und die Kooperationspartner unterschiedliche Forschungsstile bevorzugen oder verschiedene Interessen mit dem gemeinsamen Projekt verbinden.

- Schließlich sind mögliche *wettbewerbsbeschränkende Effekte* der Forschungsgemeinschaft *auf den von der Kooperation betroffenen Gütermärkten sowie auf Drittmärkten* zu beachten. Die Zusammenarbeit kann zu sogenannten „Gruppeneffekten" führen, durch die sich die Intensität des Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen verringert.[32]) Auch wenn Produktion und Vertrieb nach erfolgreicher Durchführung eines F+E-Vorhabens nicht vergemeinschaftet und Verwertungsbeschränkungen nicht vertraglich fixiert werden, unterlassen es die F+E-Partner vermutlich, offensiv auf dem Markt der neu entwickelten Produkte in Wettbewerb zueinander zu treten, um die Rendite ihrer F+E-Investitionen nicht zu schmälern. Ein gleichförmiges Verhalten der Kooperationspartner auf anderen Märkten, die keine Berührungspunkte mit den von der F+E-Kooperation betroffenen Märkten haben, wird demgegenüber weniger wahrscheinlich sein, aber auch nicht ausgeschlossen werden können. Der Eintritt eines Gruppeneffektes auf diesen Märkten ist zumindest dann denkbar, wenn die Beteiligten einen wesentlichen Teilbereich ihrer gesamten unternehmerischen Aktivitäten in die Kooperation eingebracht haben oder schon auf anderen Märkten intensiv zusammenarbeiten.

2.2.3.2 Wettbewerbspolitische Beurteilungskriterien von F+E-Kooperationen

972. Mit F+E-Kooperationen können aus gesamtwirtschaftlicher Sicht also vorteilhafte und nachteilige Wirkungen verbunden sein. Eine wettbewerbspolitische Würdigung muß dieser Besonderheit von F+E-Kooperationen Rechnung tragen. Es wird deshalb grundsätzlich eine umfassende Prüfung aller möglichen Wirkungen erforderlich sein, um eine angemessene Entscheidung treffen zu können. Man wird für ein Beurteilungsraster indes drei typische Fallkonstellationen unterscheiden können:

- Relativ unproblematisch sind die Fälle, in denen die Kooperationspartner allein nicht am F+E-Wettbewerb teilnehmen können. Dies kann der Fall sein, weil den Unternehmen für eine selbständige Aufnahme des F+E-Projektes die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Es ist aber auch denkbar, daß den beteiligten Unternehmen die Mittel fehlen, um die F+E-Ergebnisse nach erfolgreichen Forschungsbemühungen sinnvoll verwerten zu können. Durch die Zusammenarbeit kommt es zu einem zusätzlichen Marktzutritt beim F+E-Wettbewerb, da von den Beteiligten F+E-Aktivitäten ohne die Kooperation nicht aufgenommen worden wären. Die gemeinsame Durchführung des F+E-Projektes erhöht somit die F+E-Wettbewerbsintensität und eröffnet die Chance, daß es zur Beschleunigung bei Produktion und Durchsetzung des neuen Wissens auf den Gütermärkten kommt.

  Schwieriger wird eine wettbewerbspolitische Empfehlung allerdings dann, wenn überhaupt kein Unternehmen am Markt in der Lage ist, das beabsichtigte F+E-Projekt allein durchzuführen und die Kooperationspartner die einzigen Marktteilnehmer nach erfolgreichem Abschluß der F+E-Arbeiten sein werden. Die an der F+E-Gemeinschaft beteiligten Unternehmen erlangen dann unter Umständen eine marktbeherrschende Stellung, die vor Erosion durch nachfolgende Wettbewerber weitgehend geschützt ist. Unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird man eine solche Kooperation dennoch grundsätzlich zulassen müssen, da Marktbeherrschung auf einem neuen Markt wettbewerbs- und wohlfahrtspolitisch positiver zu bewerten ist, als wenn der Markt überhaupt nicht geschaffen würde. Hier wird man indes jeweils zu prüfen haben, ob nicht weniger wettbewerbsbe-

[31]) Vgl. dazu 2.2.2.2.

[32]) Vgl. dazu Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 530 ff.

schränkende Alternativen zur Verfügung stehen, das neue technische Wissen bereitzustellen und am Markt einzuführen. Zudem wird man bei Zulassung der Kooperation sicherstellen müssen, daß die Durchsetzung des technischen Fortschritts nicht behindert wird.

— Die Zusammenarbeit in einer F+E-Kooperation kann weiterhin auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen, wenn die Kooperationspartner allein nicht in der Lage wären, das beabsichtigte F+E-Projekt durchzuführen. Dies gilt zumindest dann, wenn mit der gemeinschaftlichen Durchführung des F+E-Vorhabens einzelwirtschaftliche Effizienzgewinne realisiert werden können, die eine schnellere Durchsetzung des technischen Fortschritts am Markt ermöglichen. Auch wenn die Zusammenarbeit den Kooperationspartnern temporär Marktmacht verleiht, weil sie aufgrund des gemeinsamen Vorgehens mit ihrer Neuerung vor ihren Konkurrenten auf dem Markt auftreten können, ändert sich dadurch nicht notwendig die wettbewerbspolitische Beurteilung. Die Aussicht auf besondere Leistungsgewinne, die sich aus der Erwartung ergibt, Innovator am Markt zu sein, kann vielmehr ein besonderer Anreiz zu zügiger und effizienter Durchführung der F+E-Arbeiten sein. Voraussetzung ist allerdings, daß wesentlicher Wettbewerb von dritten Unternehmen zu erwarten ist und von der Kooperation keine Entmutigungseffekte auf kleinere Unternehmen ausgehen. Bei diesen Marktgegebenheiten werden die Verhaltensspielräume der Kooperationspartner so hinreichend durch den Wettbewerb kontrolliert, daß nachteilige Wirkungen auf die Durchsetzung des technischen Fortschritts nicht zu erwarten sind. Allerdings bleibt zu beachten, daß durch die Kooperation die Palette möglicher Neuerungslösungen im Einzelfall erheblich eingeschränkt werden kann. Wohlfahrtsverluste können also dadurch entstehen, daß die Produktvielfalt reduziert wird und den Nachfragern gewisse Optionen der Bedarfsbefriedigung genommen werden. Diese Nachteile gilt es bei Betrachtung der möglichen Vorteile einer effizienteren und schnelleren Durchsetzung der Neuerungen am Markt im Auge zu behalten.

— Wettbewerbspolitisch bedenklich sind insbesondere solche Vorhaben, bei denen sich die bedeutsamsten (aktuellen oder potentiellen) Wettbewerber für eine neue Technologie in einer Kooperation zusammenfinden. In diesen Fällen werden wesentliche Wettbewerbsimpulse durch die Zusammenarbeit beseitigt, womit vor allem die Gefahr verbunden ist, daß das Innovationstempo von den Beteiligten verlangsamt wird. Besonderes Gewicht erhält hier zudem der Aspekt, daß die Suche nach verschiedenen Neuerungslösungen von den Kooperationsbeteiligten beseitigt wird. Es besteht in besonderem Maße die Gefahr einer dauerhaften Vermachtung des zukünftigen Gütermarktes durch einen oder wenige Anbieter mit einem homogenen Produktangebot bzw. einer dominierenden Produktionstechnik. Diese Gefahren werden im Regelfalle nicht dadurch aufgewogen, daß die Kooperationspartner erhebliche Effizienzgewinne durch die Zusammenarbeit erzielen können, wie sie durch die Zusammenfassung komplementärer F+E-Ressourcen oder die Nutzung von Skalenvorteilen entstehen können. Da ohne hinreichenden Wettbewerbsdruck nicht gewährleistet ist und nicht einmal erwartet werden kann, daß es zur Wahrnehmung von Kostenersparnissen durch die Beteiligten kommt oder ein F+E-Projekt schnell abgeschlossen wird, überwiegen die Gefahren einer solchen F+E-Kooperation im Regelfalle.

973. Bei Vereinbarung einer F+E-Kooperation werden zumeist weitere Abreden getroffen, die über den koordinierten Einsatz von F+E-Ressourcen hinausgehen. Diese zusätzlichen Absprachen dienen der Absicherung der Durchführung der F+E-Aktivitäten und der Verwertung der anfallenden F+E-Ergebnisse. Damit soll einmal sichergestellt werden, daß die Kooperationspartner sich nicht opportunistisch verhalten; sie können weiterhin erforderlich sein, um ein Engagement der beteiligten Unternehmen in dem Arbeitsfeld des F+E-Projektes rentabel zu machen. Andererseits können mit solchen Zusatzvereinbarungen aber auch primär wettbewerbsbeschränkende Anliegen verfolgt werden. Es bedarf deshalb ebenfalls der Analyse des Einzelfalles, ob die getroffenen Vereinbarungen aus wettbewerbspolitischer Sicht angemessen sind; dabei wird man folgende Leitlinien formulieren können:

— Als wettbewerbspolitisch unproblematisch wird man im Regelfall den Verzicht auf eigenständige Forschung oder auf Forschung mit anderen Unternehmen (sogenannte Wettbewerbsverbote) sowie den Verzicht auf Weitergabe von F+E-Ergebnissen an Dritte ansehen können, soweit für diese Verhaltensbeschränkungen angemessene zeitliche und sachliche Begrenzungen abgesteckt sind. Mit diesen Absprachen wollen die Unternehmen verhindern, daß einer der Beteiligten sich durch taktisches Verhalten Vorteile zu Lasten der Kooperationspartner verschafft. Ohne die Möglichkeit, solche Absprachen zu treffen, käme deshalb für die Beteiligten eine Zusammenarbeit häufig nicht in Betracht.

— Auch verhaltensbeschränkende Abreden über die Einbringung und Bewertung von bereits vorhandenem technischen Wissen werden häufig notwendig sein, damit eine F+E-Kooperation zustande kommt. Diese sind aus wettbewerbspolitischer Sicht gerechtfertigt, sofern die Zusammenfassung des technischen Know-hows der Kooperationsbeteiligten als Ausgangsbasis dafür dient, gegenüber den Wettbewerbern bei der Erarbeitung neuen technischen Wissens einen Vorsprung zu erzielen. Allerdings sind zwei Begrenzungen zu beachten, um den Wettbewerb nicht zu gefährden. Zum einen darf nur solches Wissen Gegenstand von Nebenabreden zur F+E-Kooperation sein, das als Grundlage für die Entwicklung neuen technischen Wissens erforderlich ist. Zum anderen dürfen die Vereinbarungen über dieses vergemeinschaftete Wissen den Handlungsspielraum der Beteiligten nicht weitergehend einschränken, als es für den Kooperationszweck notwendig ist. So wäre beispielsweise eine Vereinbarung über die aus-

schließliche Nutzung technischen Wissens durch die Kooperation dann wettbewerbspolitisch schädlich, wenn dieses auch für andere, von der Kooperation nicht abgedeckte Anwendungsbereiche benötigt würde.

- Eine Vergemeinschaftung von Herstellung und Vertrieb kann im Einzelfall erforderlich sein, damit die Kooperationspartner das neue technische Wissen überhaupt profitabel verwerten können. Allerdings wird jeweils zu überprüfen sein, ob solche Abreden notwendig sind, um den Erfolg der F+E-Kooperation zu gewährleisten. Ist ein gemeinschaftliches Vorgehen in den Bereichen Herstellung und Vertrieb nicht erforderlich, wird man diese Absprachen ähnlich wie andere Produktions- und Vertriebsgemeinschaften zu beurteilen haben. Hier wird man eine Zulassung nur gestatten, wenn mit der gemeinsamen Verwertung der F+E-Ergebnisse wesentliche Rationalisierungsvorteile verbunden sind, die anders nicht zu erzielen wären und wegen des Vorhandenseins von wesentlichem Wettbewerb an die Nachfrager weitergegeben werden müssen.[33]) Ähnlich sind sachliche und räumliche Spezialisierungsvereinbarungen zu beurteilen.
- Wettbewerbspolitisch bedenklich sind hingegen alle sonstigen Abreden der Vertragspartner, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der F+E-Kooperation stehen oder die für deren Erfolg nicht notwendig sind. Hier sind insbesondere zwei Arten von vertraglichen Nebenabreden bedeutsam. So werden Absprachen, die das Verhalten bezüglich solcher Produkte oder Märkte regeln, die von der F+E-Kooperation nicht unmittelbar berührt sind, vor allem der Beschränkung des Wettbewerbs auf anderen Märkten dienen. Ähnlich sind Verpflichtungen, die das Verhalten auf dem Gebiet des F+E-Vorhabens nach erfolgreichem Abschluß des Projektes betreffen (z. B. die Verpflichtung zur Unterlassung von individueller Anschlußforschung), geeignet, den künftigen F+E-Wettbewerb zu beschränken. Sie sind hingegen nicht notwendig, um eine sinnvolle Durchführung des F+E-Vorhabens zu ermöglichen.

3. Bisherige Kartellamtspraxis

3.1 Einführung

974. Das Bundeskartellamt beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit den kartellrechtlichen Problemen der Vergemeinschaftung von Forschung und Entwicklung; dennoch werden die für die kartellrechtliche Würdigung tragenden Grundsätze in der Kartellamtspraxis nicht immer deutlich. Ein Grund dafür mag sein, daß Aspekte der Forschung und Entwicklung bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalles selten im Vordergrund stehen, da die Kooperation im Bereich von Forschung und Entwicklung häufig nur Nebenzweck ist und mit umfassenden Absprachen bei Herstellung und Vertrieb einhergeht. Diesen Abreden gilt dann vorrangig das kartellrechtliche Interesse. Bedeutsamer dürfte noch sein, daß aufgrund der Besonderheiten von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eine angemessene Einordnung der Zusammenarbeit in diesem Bereich schwerer fällt als die Beurteilung von Absprachen bezüglich anderer Handlungsparameter wie Preise, Produktqualitäten oder Werbung. So wurden Forschung und Entwicklung wegen der häufig nicht unmittelbaren Auswirkungen auf den Marktprozeß lange Zeit als präkompetitive und lediglich betriebsinterne Maßnahmen angesehen,[34]) so daß sich die kartellrechtliche Relevanz von Forschungskooperationen nicht stellte. Hier setzt sich nur allmählich eine dem Leitbild des dynamischen Wettbewerbs angemessene Auffassung durch. Weitere Unsicherheiten entstehen daraus, daß die Produktion und Umsetzung neuen Wissens teilweise Eigenschaften eines öffentlichen Gutes aufweist. Eine Zusammenarbeit im F+E-Bereich wird deshalb häufig für die wirtschaftliche und technische Entwicklung als besonders förderlich angesehen, ohne daß eine eingehende wettbewerbspolitische Analyse vorgenommen wird.[35])

975. Für die unterschiedlichen Formen unternehmerischer Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung können Kartellkriterien wie fusionskontrollrechtliche Beurteilungsmaßstäbe bedeutsam sein. Bei lockeren Formen der Kooperation, wie z. B. der koordinierten Einzelforschung mit Erfahrungs- und Ergebnisaustausch, wird zu überprüfen sein, ob ein Verstoß gegen das Kartellverbot (§ 1 GWB) vorliegt und welche Legalisierungsmöglichkeiten sich bei Bejahung des Kartelltatbestandes gegebenenfalls ergeben (§§ 5 ff. GWB). Wird von den beteiligten Unternehmen zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, so finden die Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle (§§ 23 ff. GWB) Anwendung. Daneben bleibt für die Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens weiterhin das Kartellverbot einschlägig, soweit mit ihm auch die Abstimmung der Gesellschafter untereinander bezweckt ist.[36]) Hiervon wird häufig auszugehen sein.

976. Die Frage der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Forschungskooperationen hat im Gegensatz zur Entscheidungspraxis der EG-Kommission[37]) in der deutschen Kartellamtspraxis nur eine geringe Rolle gespielt. Zumindest Kooperationen, die lediglich die gemeinsame Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen oder Verfahren zum Gegenstand haben (sogenannte reine Forschungskooperationen), werden dem Bundeskartellamt regelmäßig überhaupt nicht gemeldet. Dem Bundeskartellamt werden daher entsprechende Sachverhalte häufig nur über Presseberichte und Rückfragen bei den beteiligten Unternehmen bekannt.[38]) Reine Forschungskooperationen werden offensichtlich von den Unternehmen nicht als kartellrechtsrelevant angesehen. Diese Auffassung

[33]) Vgl. auch § 5 Abs. 2 und 3 GWB und Artikel 85 Abs. 3 EWGV sowie unter 5.4.

[34]) Vgl. z. B. WuW/E BKartA 434, 439 „Superphosphat".

[35]) Vgl. z. B. BKartA TB 1983/1984, a.a.O., S. 12 f.

[36]) Vgl. WuW/E BGH 2169 „Mischwerke" sowie Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 484 ff.

[37]) Vgl. dazu 4.2.

[38]) Vgl. BKartA, B7-168/84 „Philips/Siemens", S. 28.

findet eine maßgebliche Stütze in der „Kooperationsfibel" des Bundeswirtschaftsministeriums. Diese betont zwar, daß bei vertraglichen Abreden über die Einstellung oder Einschränkung der Eigenforschung im Einzelfall ein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen kann, im Regelfalle sollen jedoch ausschließlich die gemeinschaftliche Forschung betreffende Abreden nicht dem Kartellverbot unterfallen. „Unter dem Gesichtspunkt des Kartellverbots (§ 1 GWB) sind Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften nur dann kartellrechtlich relevant, wenn die zugrundeliegenden Vereinbarungen nicht ausschließlich innerbetriebliche Vorgänge regeln, sondern geeignet sind, die Marktverhältnisse bei den betreffenden Produkten durch eine Einschränkung des autonomen Wettbewerbsverhaltens der beteiligten Unternehmen zu beeinflussen. Eine solche ‚Außenwirkung' kommt vor allem bei Absprachen in Betracht, die sich auf die Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse beziehen." [39]) Auch hier klingt die Auffassung von der „vorwettbewerblichen" Natur der Forschung an.

977. Vereinbarungen zwischen Unternehmen werden dem Bundeskartellamt also eher gemeldet, wenn diese neben der technologischen Zusammenarbeit auch die Verwertungsebene betreffen. Allerdings ist die Zahl der von den Kartellbehörden nach den §§ 5 ff. GWB zugelassenen Forschungskooperationen ebenfalls nicht sehr groß, zumal die Vergemeinschaftung der Forschung in den bekannt gewordenen Entscheidungen häufig nicht im Mittelpunkt der Kooperation steht. Diese geringe Zahl legalisierter Forschungskooperationen erstaunt deshalb, weil empirische Untersuchungen auf eine erhebliche praktische Bedeutung von solchen Kooperationen hindeuten, die nicht zur Gründung eines eigenständigen Unternehmens führen, bei denen aber über Forschung und Entwicklung hinausgreifende Verhaltensabstimmungen erfolgen.

978. Eine umfangreiche Praxis des Bundeskartellamtes gibt es demgegenüber inzwischen für F+E-Kooperationen, die im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen vollzogen werden sollen. Sie müssen von den Gründern angemeldet oder angezeigt werden, sobald die relativ niedrigen Aufgreifschwellen des § 23 Abs. 1 GWB überschritten werden.

3.2 Kartellrechtliche Beurteilungskriterien

3.2.1 Reine Forschungskooperationen und Kartellverbot

979. Das Bundeskartellamt hatte nur selten Kooperationen zu beurteilen, die sich ausschließlich auf eine Vergemeinschaftung im Bereich von Forschung und Entwicklung beziehen.[40]) Eine solche reine Forschungs- und Entwicklungskooperation aus den letzten Jahren stellt die (staatlich geförderte) Zusammenarbeit von Philips und Siemens für Bauelemente der Mikroelektronik dar.[41]) Die beiden Unternehmen arbeiten bei der Entwicklung hochentwickelter Computerchips zusammen; sie spezialisieren sich jeweils auf einen Teil der Produktpalette, koordinieren ihre Aktivitäten durch einen gemeinsamen Ausschuß und stellen sich gegenseitig die erworbenen Kenntnisse kostenlos zur Verfügung. Eine Vergemeinschaftung der Produktion ist hingegen nicht vorgesehen. Allerdings wollen sich die Unternehmen gegenseitig in der Pilotfertigung unterstützen, um die Massenproduktion aufnehmen zu können. Philips und Siemens behalten sich in ihren vertraglichen Abmachungen zudem vor, auch unabhängig voneinander Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu entfalten.[42])

980. Das Bundeskartellamt sieht in der Vergemeinschaftung lediglich der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten offensichtlich keine Ansatzpunkte für eine Beschränkung des Wettbewerbs, da in der Zusammenarbeit ohne nähere Prüfung des Projektes eine § 1 GWB nicht berührende Forschungskooperation gesehen wird. Es prüft demgemäß nur, ob die Vereinbarungen der Unternehmen über eine ebenfalls vereinbarte Pilotfertigung zu wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen im Produktionsbereich führen können.

981. Diese Auffassung zeigt sich teilweise auch bei der Beurteilung von Kooperationsfällen, in denen die Beteiligten nicht nur Abreden über die Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung getroffen haben, sondern darüber hinausgehende Verpflichtungen für die Verwertungsebene. Teilweise werden die vertraglichen Vereinbarungen zur Forschungszusammenarbeit und die begleitenden Nebenabsprachen jeweils einer getrennten Beurteilung unterworfen.[43]) Dies zeigt sich z. B. bei Würdigung eines Kooperationsvertrages, der von zwei Unternehmen des Maschinenbaus abgeschlossen wurde, die auf dem Sektor der Entwicklung und Herstellung von aktivierten Bohrwerkzeugen zusammenarbeiten und einen Erfahrungsaustausch vornehmen wollen. Das Bundeskartellamt stellte fest, daß es sich bei den Absprachen zwischen den beteiligten Unternehmen um eine kartellfreie Forschungs- und Entwicklungskooperation handele; solche Kooperationen fielen grundsätzlich nicht unter das Kartellverbot des § 1 GWB. Demgegenüber seien über die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit hinausgehende Verpflichtungen für die Verwertungsphase gemäß den Regeln für Austauschverträge (§ 18 GWB) zu behandeln. Die Beteiligten hatten hier zahlreiche Nebenabreden getroffen. Sie gingen für die Vertragserzeugnisse ausschließliche Bezugs- und Lieferbindungen ein. Ein Partner verpflichtete sich zudem, die Vertragsgegenstände nicht selbst herzustellen bzw. herstellen zu lassen oder zu vertreiben sowie das bei Durchführung des Vertrages erworbene eigene und fremde Know-

[39]) Bundesminister für Wirtschaft, Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kooperationsfibel, Neuaufl. Bonn 1976, S. 26.

[40]) Vgl. neben den hier angesprochenen Fällen auch Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1969, BT-Drs. VI/950, S. 83.

[41]) Vgl. BKartA, B7-168/84.

[42]) Inzwischen ist auch das japanische Unternehmen Toshiba Partner in dieser Kooperation.

[43]) Grundsätzlich dazu bereits Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1966, BT-Drs. V/1950, S. 71 ff. und dass., TB 1974, BT-Drs. 7/3791, S. 89.

how nicht an Dritte weiterzugeben. Schließlich sollte nach Vertragsbeendigung die Herstellungsbeschränkung für diesen Kooperationsbeteiligten über einen gewissen Zeitraum weiter gelten. Diese zusätzlichen Klauseln wurden von der Kartellbehörde nicht beanstandet.[44])

982. In einem neueren Fall, der die gemeinsame Entwicklung für ein mobiles, digitales Funkkommunikationssystem betraf,[45]) blieb die Frage offen, inwieweit die einzelnen Abreden der Kooperationspartner jeweils einer getrennten kartellrechtlichen Würdigung hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Aspekte zu unterziehen sind. Die Kooperationsvereinbarungen beinhalteten zugleich lizenzrechtliche Bestimmungen; so wurden Schutzrechterwerb und -verwertung bei gemeinsamen Erfindungen geregelt und Verwertungsabreden über das vom jeweils anderen Partner mittels Lizenzvergabe erworbene Wissen getroffen. Es wurde zunächst eine getrennte Würdigung des Abkommens nach § 1 und §§ 20 f. GWB vorgenommen; die Absprachen über die Zusammenarbeit im F+E-Bereich wurden daraufhin überprüft, ob sie nach § 1 GWB zu beurteilende Einschränkungen des Wettbewerbsverhaltens beinhalten. Die Vereinbarungen über gewerbliche Schutzrechte wurden bezüglich ihres wettbewerbsbeschränkenden Gehalts an § 20 GWB gemessen. Die hiermit zusammenhängenden Fragen wurden indessen nicht abschließend geklärt, da der Fall vom Bundeskartellamt als kartellfreie Kooperation angesehen wurde.

983. Auch in der Forschungskooperation zwischen Siemens und Hoechst[46]) auf dem Gebiet der Hochtemperatursupraleiter wird kein Verstoß gegen § 1 GWB gesehen, da ein individueller Forschungsverzicht von den Kooperationspartnern nicht vereinbart wurde. Beide Unternehmen sind bei der Verwendung der durch die Zusammenarbeit erzielten Ergebnisse frei; allerdings ist die Lizenzvergabe auf Unternehmen beschränkt, an denen Siemens und Hoechst zumindest 50 % Anteile halten. An dritte Unternehmen dürfen Lizenzen erst nach Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages vergeben werden. Auch diese Vertragsklausel wird vom Bundeskartellamt nicht als Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 GWB gewertet, da sich eine Freistellung dieser Vereinbarung aus Artikel 5 Abs. 1 Ziffer d) der Gruppenfreistellungsverordnung für F+E-Kooperationen[47]) vom Verbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV ergebe.

984. Die Praxis des Bundeskartellamtes zeigt, daß die Anwendbarkeit des Kartellverbots bei reinen Forschungs- und Entwicklungskooperationen im Grundsatz verneint wird. Dies gilt zumindest dann, wenn die Unternehmen keine vertraglichen Bindungen eingehen, in denen sie explizit auf eigenständige Forschungsaktivitäten verzichten. Eine solche Beurteilung ist nach Auffassung der Monopolkommission nicht sachgerecht. Wie oben bereits ausgeführt, sind Forschung und Entwicklung keine unternehmerischen Aktivitäten, die sich im „vorwettbewerblichen Bereich" abspielen. Sie sind vielmehr entscheidende Handlungsparameter für die Unternehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu wahren oder zu stärken.[48]) Die Zusammenarbeit darf daher auch dann nicht von vornherein der Kartellaufsicht entzogen sein, wenn die Kooperationspartner sich auf Abreden über die Vergemeinschaftung ihrer Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen beschränken. Es bedarf vielmehr auch hier einer Analyse der Gesamtumstände des Einzelfalles, um die Vereinbarkeit der Kooperation mit dem Kartellverbot des § 1 GWB beurteilen zu können.

985. Darüber hinaus ergeben sich Bedenken gegenüber der teilweise zu beobachtenden Praxis, den Zusammenarbeitsvertrag und damit verbundene Nebenabreden getrennt nach § 1 GWB für die „kooperativen Elemente" und nach §§ 15 ff. GWB für die „vertikalen Elemente" des Vertragswerks zu beurteilen. Diese Betrachtungsweise wird den rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten einer Forschungskooperation nicht gerecht. Wird der einheitliche Sachverhalt in rechtlich unabhängige und voneinander isolierte Teile aufgespalten und gewürdigt, so wird verkannt, daß sich die einzelnen Absprachen nur unter Berücksichtigung des Kontextes interpretieren lassen; die insgesamt mit der Zusammenarbeit verfolgten Wettbewerbsstrategien der Beteiligten werden auf diese Weise nicht erkennbar. Es ist folglich das Gesamtwerk im Rahmen von § 1 GWB daraufhin zu überprüfen, welche wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen die F+E-Kooperation insgesamt nach sich ziehen kann.

986. Hingegen wird man der Bundeskartellamtsentscheidung im Falle Siemens/Hoechst im Ergebnis zustimmen können. Das EG-Kartellrecht ist in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht und daher vom Bundeskartellamt zu berücksichtigen. Zwar liegt eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV gemäß Artikel 9 Abs. 1 EWG-KartVO (VO 17) ausschließlich in der Kompetenz der EG-Kommission. Dies gilt jedoch nicht für eine Gruppenfreistellung, da diese in Form einer Verordnung erfolgt ist und somit unmittelbare Geltung erlangt. Allerdings hätte das Bundeskartellamt in diesem Falle prüfen müssen, ob und inwieweit ein Vorrang des Gemeinschaftsrechts hier eingreift.[49])

3.2.2 Legalisierungen von Forschungs- und Entwicklungskooperationen nach den §§ 5 ff. GWB

987. Die Kartellamtspraxis gegenüber F+E-Kooperationen mit umfassenderen Nebenabreden ist angesichts des geringen Fallmaterials ebenfalls nur unter Schwierigkeiten zu würdigen. Aufschluß über die Haltung des Bundeskartellamtes ergeben sich vor allem bei zwei kartellrechtlichen Fragestellungen, zum einen bei der Beurteilung, ob und inwieweit die Abreden über die Zusammenarbeit im F+E-Bereich eine

---

44) Vgl. BKartA, B5-79/78 und Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1979/1980, BT-Drs. 9/565, S. 57.

45) Vgl. dazu BKartA, B7-38/88 „Siemens/Ericsson".

46) Vgl. BKartA, B7-52/88.

47) Vgl. zur Gruppenfreistellungsverordnung für Forschungs- und Entwicklungskooperationen unter 4.3.

48) Vgl. dazu oben unter 2.2.1; zur Praxis der EG-Kommission vgl. unter 4.2.

49) Vgl. dazu auch unter 5.1.

Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB darstellen, und zum anderen bei der Prüfung der Rationalisierungswirkungen, die sich aus einer gemeinschaftlichen Hervorbringung neuen technischen Wissens ergeben können und die wesentliche Voraussetzung für die Legalisierung eines Kartells nach §§ 5ff. GWB sind.

988. Zumeist beschränkt sich das Bundeskartellamt im Legalisierungsverfahren bei der Frage, ob die *Zusammenarbeit* der Kooperationspartner *unter § 1 GWB* fällt, auf eine summarische Prüfung. Es wird häufig nur festgestellt, ob das gesamte Vertragswerk einen Verstoß gegen das Kartellverbot darstellt. Es wird also nicht der wettbewerbsbeschränkende Gehalt einzelner vertraglicher Abreden näher untersucht. Eine solche Vorgehensweise ergibt sich für die Kartellbehörde aus Zweckmäßigkeitsgründen zumindest dann, wenn die Unternehmen eine ganze Reihe von Absprachen getroffen haben. Dies gilt z. B. für die zahlreichen legalisierten Kooperationen für die Baustoffbranche.[50]) Die getroffenen Regelungen beziehen sich häufig auch auf Forschung und Entwicklung; diese Tätigkeitsbereiche stehen allerdings zumeist nicht im Vordergrund des Interesses der Kooperationsbeteiligten, so daß hierauf nicht das Hauptaugenmerk der Kartellbehörden gerichtet ist. Im Vordergrund stehen vielmehr Absprachen bei Produktion und Vertrieb. Weiterhin erfolgt dann keine Überprüfung der kartellrechtlichen Tatbestandsmäßigkeit des Vertragswerkes, wenn die Unternehmen selbst ein Kartell nach §§ 5 ff. GWB anmelden und eine Legalisierung anstreben. In manchen Fällen mag der Kartellverstoß offensichtlich sein, so z. B. bei der Anmeldung eines Spezialisierungskartells nach § 5a GWB von Carl Zeiss und Sokkisha.[51]) Die — in Teilbereichen aktuellen — Konkurrenten planten eine Produktionsaufteilung bei geodätischen Instrumenten und beabsichtigten zudem eine Abstimmung bei Forschung und Entwicklung sowie eine gegenseitige Lizenzerteilung. In zwei anderen Kooperationsfällen wurde die Frage, ob die Entwicklungszusammenarbeit eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB darstellt oder als kartellfreie Kooperation anzusehen ist, jedoch ausdrücklich offengelassen. Beide Fälle betrafen die Entwicklung eines mobilen, digitalen Funkkommunikationssystems. Im ersten Falle wurde dies lediglich damit gerechtfertigt, daß die Kooperation jedenfalls eine nach § 5a GWB legalisierungsfähige Spezialisierung darstellt, so daß es einer abschließenden Klärung nicht bedarf.[52]) Hingegen wurde diese Frage ausführlicher in dem zweiten Fall erörtert. Die beteiligten Unternehmen wollten in Vorgesprächen abklären, inwieweit das von ihnen geplante Vorhaben einer Forschungs-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Vertriebskooperation als kartellfreie Kooperation anzusehen sei. Die Kooperationsbeteiligten trugen dazu vor, daß jedes Unternehmen über gewisse Entwicklungsdefizite bei einzelnen Systemkomponenten verfüge und das Vorhaben auch für ein Großunternehmen ein beträchtliches wirtschaftliches Risiko in sich berge. Zudem müsse die Entwicklungsphase relativ schnell abgewickelt werden, da der Auftraggeber sehr bald eine Einführung des Systems plane; angesichts ausgelasteter Kapazitäten könnten die Unternehmen diesen Vorstellungen nicht entsprechen. Das Bundeskartellamt betonte demgegenüber, daß zumindest die Verwertungsvereinbarungen nicht mit einer kartellfreien Kooperation vereinbar seien; aber auch hinsichtlich der auf die Forschung und Entwicklung bezogenen Abreden beständen gewisse kartellrechtliche Bedenken. Angesichts der Größe und der Finanzkraft der beteiligten Unternehmen könne vermutlich davon ausgegangen werden, daß die Kooperationspartner die unternehmerischen Risiken der weiteren Entwicklung allein tragen könnten; auch der Hinweis auf die gegenwärtig hohe Kapazitätsauslastung spreche noch nicht für die Beurteilung der Kooperation im Sinne des Arbeitsgemeinschaftsgedankens. Die Kooperationspartner meldeten daraufhin das Vorhaben als Spezialisierungskartell nach § 5 GWB an, dem das Bundeskartellamt nicht widersprach.[53])

989. Ausführlicher überprüfte das Bundeskartellamt die Vertragsvereinbarungen bei einer Forschungskooperation von Volkswagen und MAN im Jahre 1977, für die nach § 5 Abs. 2 und 3 GWB zunächst bis 1984 und nunmehr bis 1998 die Genehmigung erteilt wurde.[54]) Hier waren beide Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Markt für Lkw der Gewichtsklasse von 6 bis 9 t tätig, auf dem sie ein gemeinsames Vorgehen planten. Das Bundeskartellamt kam nach eingehender Prüfung zu der Auffassung, daß beide Unternehmen potentielle Wettbewerber auf dem relevanten Markt seien, so daß eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB gegeben sei. Dies wird damit begründet, daß beide Unternehmen aufgrund ihrer Finanzkraft und ihrer organisatorischen und technischen Erfahrung in der Lage seien, ihr Nutzfahrzeugprogramm selbständig auszuweiten.

990. Im allgemeinen erfahren die möglichen *Rationalisierungswirkungen* der Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Rahmen des kartellrechtlichen Legalisierungsverfahrens eine positive Bewertung. Auch in den Fällen, in denen die Zusammenarbeit letztendlich nicht erlaubt wurde, wie in zwei länger zurückliegenden Syndikatsentscheidungen,[55]) wurde nicht die Vergemeinschaftung der Forschung und Entwicklung als kartellrechtlich bedenklich hervorgehoben. Vielmehr wurden die umfassenden Verwertungsabsprachen angegriffen. Diese seien für die in Frage stehenden Forschungs- und Entwicklungsar-

---

[50]) Vgl. z. B. BKartA TB 1974, a.a.O., S. 47 f.; TB 1975, BT-Drs. 7/5390, S. 46; TB 1978, BT-Drs. 8/2980, S. 78; TB 1979/1980, a.a.O., S. 50.

[51]) Vgl. BKartA, B4-65/81 und Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1981/1982, BT-Drs. 10/243, S. 55.

[52]) Vgl. BKartA, B7-80/88 „AEG/Alcatel/Nokia".

[53]) Vgl. BKartA, B7-85/88 „Philips/Bosch".

[54]) Vgl. BKartA, B7-137/77; BKartA TB 1978, a.a.O., S. 55 und BKartA, B7-184/84.

[55]) WuW/E BKartA 434, 438 „Superphosphat"; WuW/E BKartA 773, 776 „Montanzement". Daneben wurde die Anmeldung einer Kooperation nach § 5a GWB zur Entwicklung und Vermarktung eines Schweißgenerators nach Bedenken des Bundeskartellamtes zurückgenommen. Hier konnten die Beteiligten nicht nachweisen, daß sie weiterhin wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sind. Vgl. BKartA TB 1981/1982, a.a.O., S. 54 und BKartA, B7-55/81.

beiten nicht notwendig und könnten schon deshalb nicht als Rechtfertigung dienen, weil die technische Entwicklung nicht nur in einer Kooperation, sondern auch von im Wettbewerb unabhängig agierenden Marktteilnehmern vorangetrieben werden könne.[56])

991. Zumeist wurde vom Bundeskartellamt angenommen, daß die Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung erhebliche Rationalisierungsvorteile mit sich bringe. Allerdings wurde dies selten ausführlich und auf den Einzelfall bezogen begründet. In der Regel war ausschlaggebender Gesichtspunkt, daß durch das gemeinsame Handeln Kostenersparnisse erzielt werden könnten.[57]) So wurde bei Legalisierung eines der nach § 5a GWB angemeldeten Spezialisierungskartelle für die Entwicklung mobiler Telefonsysteme darauf hingewiesen, daß Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nur an einer Stelle erbracht werden müssen und damit vorhandene Kapazitäten besser ausgelastet werden und der Investitionsbedarf so insgesamt verringert werden könne.[58]) Im Falle Zeiss/Sokkisha wurde festgestellt, daß Zeiss zwar bei Vermessungsinstrumenten bereits über eine dominierende Marktstellung verfüge. Doch waren die Rationalisierungsvorteile für die Kartellbehörde im Bereich von Forschung und Entwicklung offensichtlich und wurden damit begründet, daß bei kooperativem Vorgehen ein rationellerer Mitteleinsatz erfolgen können, da jedes Unternehmen sich auf seine bisherigen Schwerpunkte konzentrieren könne.[59])

992. Eingehender ist die Begründung hingegen im Falle der Kooperation von Volkswagen und MAN.[60]) Hier wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der arbeitsteiligen Entwicklung jeder Kooperationspartner die Baugruppen bearbeiten könne, für die er aufgrund bereits vorhandener Bauteile und Einrichtungen sowie seiner technischen Fertigkeiten mit möglichst geringem Aufwand zur Fertigungsreife gelangt. Auf konkrete Beispiele wird in der Begründung Bezug genommen. Die mit der Kooperation verbundene Wettbewerbsbeschränkung wird auch als angemessen angesehen, um den Rationalisierungserfolg herbeizuführen. Die Wettbewerbsbeschränkung sei relativ gering, da es sich bei den beiden Kooperationspartnern nur um potentielle Wettbewerber handele. Zudem verfüge ein auf dem Markt bereits tätiges Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung, so daß die Zusammenarbeit von Volkswagen und MAN zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen führen werde. Die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Kosteneinsparungen seien, auch wenn es sich hier nur um Schätzungen handele, demgegenüber beträchtlich.

993. Die Monopolkommission stimmt den in der Amtspraxis erkennbaren Beurteilungsgrundsätzen bei der Behandlung von F+E-Kooperationen nach §§ 5 ff. GWB weitgehend zu. Sie ist allerdings der Auffassung, daß die Prüfung des Kartellverstoßes wie der Rationalisierungswirkungen von F+E-Kooperationen in einigen Fällen eingehender hätte erfolgen müssen. Das Gesetz fordert, daß die durch die Zusammenarbeit bewirkte Rationalisierung zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen führt. Es muß also *konkrete Anhaltspunkte* dafür geben, daß die Kooperation zu einer Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag führt. Ein Hinweis allein darauf, daß die Zusammenarbeit wegen der Vermeidung von Doppelforschung zu Kostenersparnissen führt, kann als Begründung für mögliche Rationalisierungsvorteile nicht genügen. Vielmehr muß für jeden Einzelfall bestimmt werden, ob und inwieweit tatsächlich Kostenersparnisse erwartet werden können und ob diese Ersparnisse durch den Mehraufwand, der durch die Koordination der Aktivitäten der Partner entsteht, nicht zunichte gemacht werden. Die Monopolkommission ist sich allerdings bewußt, daß die Beantwortung dieser Fragen erhebliche praktische Schwierigkeiten aufwirft. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei der Durchführung eines F+E-Vorhabens häufig um einen langwierigen und komplexen Prozeß handelt, der selbst für die Beteiligten bei Inangriffnahme mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Erfolgsaussichten, des Zeitbedarfs und der Kosten verbunden ist. Das Bundeskartellamt als außenstehende Behörde wird daher sein Urteil häufig auf recht vage Erwägungen stützen müssen.

3.2.3 Kartellrechtliche Beurteilung von F+E-Gemeinschaftsunternehmen

3.2.3.1 F+E-Gemeinschaftsunternehmen und Zusammenschlußkontrolle

3.2.3.1.1 Fallpraxis

994. Die Mehrzahl der vom Bundeskartellamt zu beurteilenden F+E-Gemeinschaftsunternehmen war nach Auffassung des Amtes konzentrativer Natur.[61]) Im Vordergrund der Amtspraxis stand deshalb die Prüfung, ob durch den Zusammenschluß marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Die überwiegende Zahl der vom Bundeskartellamt geprüften Kooperationsvorhaben wurde als wettbewerbsrechtlich unproblematisch angesehen und blieb unbeanstandet. In einigen Fällen äußerte das Bundeskartellamt jedoch kartellrechtliche Bedenken. Vier geplante Gemeinschaftsunternehmen sind seit der Einführung der Fusionskontrolle aus kartellrechtlichen Gründen gescheitert. Dabei kam es zu einer Untersagung; in drei Fällen wurde die beabsichtigte Kooperation von den beteiligten Unternehmen wieder aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt kartellrechtliche Bedenken gegen die Gemeinschaftsgründung geäußert hatte. Schließlich wirkte die Kartellbehörde in drei Fällen auf eine erhebliche Umgestaltung

[56]) Vgl. WuW/E BKartA 434, 439 „Superphosphat"; WuW/E BKartA 773, 784 „Montanzement".

[57]) Vgl. z. B. auch WuW/E BKartA 668, 672 „Bleiweiß"; WuW/E BKartA 695, 698 f. „Kali II" sowie BKartA, B2-108/81 „Betonschalungsplatten".

[58]) Vgl. BKartA, B7-80/88 „AEG/Alcatel/Nokia".

[59]) Vgl. BKartA, B4-65/81.

[60]) Vgl. dazu auch die Hinweise auf die Entscheidung der EG-Kommission zu diesem Fall unter 4.2.

[61]) Vgl. dazu auch die vom Bundeskartellamt aufgestellten Verwaltungsgrundsätze über die Anwendung des Kartellverbotes gegenüber Gemeinschaftsunternehmen (BKartA TB 1978, a.a.O., S. 23 f.), die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (WuW/E BGH 2169 „Mischwerke") allerdings der Anpassung bedürfen.

des ursprünglich angemeldeten Zusammenschlußvorhabens hin, so daß wettbewerbsrechtliche Einwände entfielen. Zwei noch nicht abschließend beurteilten Kooperationsvorhaben steht das Bundeskartellamt ebenfalls kritisch gegenüber.

995. *Untersagt* wurde vom Bundeskartellamt die Gründung der *Gesellschaft für Lichtwellenleiter (GfL)* durch Siecor (einer Tochtergesellschaft von Siemens und Corning), Philips, AEG, Standard Elektrik Lorenz und Kabelmetal electro;[62]) die GfL sollte Glasfasern erzeugen, die von den Gesellschaftern zu Fernmeldekabeln verarbeitet werden sollten. Vorrangiger Zweck der Gründung der GfL sollte also die Vergemeinschaftung der Produktion sein, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Glasfasertechnologie wollten die an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Unternehmen weiterhin selbst betreiben. Der Aspekt einer Vergemeinschaftung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen hätte nur insoweit eine Rolle gespielt, als das Gemeinschaftsunternehmen zwei verschiedene Fertigungsverfahren anwenden und erproben sollte.[63])

Die wettbewerbsrechtliche Prüfung des Vorhabens nach § 24 GWB ergab, daß die Stellung des marktbeherrschenden Oligopols der Unternehmensgründer auf dem Markt für Fernmeldekabel verstärkt worden wäre.[64]) Der Nachfragewettbewerb beim Einkauf des für die Herstellung von Fernmeldekabeln benötigten Vorprodukts Glasfaser zwischen den Oligopolisten wäre beseitigt und der Substitutionswettbewerb zwischen Kupfer- und Glasfaserkabeln beschränkt worden. Daneben hätte die Vergemeinschaftung der Glasfaserproduktion durch die führenden Kupferkabelhersteller potentielle Konkurrenten abgeschreckt, die Glasfaserproduktion aufzunehmen oder auf dem nachgelagerten Markt für Fernmeldekabel tätig zu werden. Schließlich würde die Gemeinschaftsproduktion aller führenden Kabelhersteller die Möglichkeit für ein Wiederaufleben des technologischen Wettbewerbs zwischen den Oligopolisten verhindern. Daneben wurde in der Gründung der GfL auch ein Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 GWB gesehen. Die von den GfL-Gesellschaftern bezweckte Verhaltensabstimmung, nicht selbständig als Wettbewerber vorzugehen, hätte zu einer spürbaren Beeinflussung der Marktverhältnisse für den Verkehr mit der Ware Glasfaser geführt, da der Marktzugang für andere Anbieter faktisch versperrt worden wäre.

996. *Siemens* beabsichtigte, sich an der VDO-Tochtergesellschaft *VDO Mikroelektronik und Displaytechnik GmbH* zu beteiligen.[65]) In diesem Gemeinschaftsunternehmen, das schon als Tochter von VDO LCD-Displays (Flüssigkristallanzeigen) entwickelte, sollten nach dem Beteiligungserwerb von Siemens die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von LCD-Displays von VDO und Siemens zusammengefaßt werden.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war zu erwarten, daß in Zukunft auch die Anzeigendarstellung bei Kfz-Kombiinstrumenten mittels Digitalanzeige in Displaytechnik erfolgen würde. Von dem Zusammenschlußvorhaben wäre daher vor allem der Markt für Kfz-Kombiinstrumente betroffen gewesen. Hier besaß VDO bereits eine marktbeherrschende Stellung, die nach Auffassung des Bundeskartellamts durch den Zusammenschluß verstärkt worden wäre; nach der Beteiligung von Siemens an der VDO Mikroelektronik und Displaytechnik GmbH wäre kaum zu erwarten gewesen, daß Siemens als eigenständiger Anbieter von Kfz-Kombiinstrumenten mit Displaytechnik aufgetreten wäre; damit wäre potentieller Wettbewerb für VDO durch Siemens beseitigt oder zumindest vermindert worden. Die beteiligten Unternehmen *nahmen die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens zurück.*

997. Ebenfalls zu einer *Rücknahme der Anmeldung* kam es im Falle *Daimler-Benz* und *Iveco,*[66]) einer Tochtergesellschaft von Klöckner-Humboldt-Deutz und Fiat, nachdem das Bundeskartellamt wettbewerbsrechtliche Bedenken vorgebracht hatte. Daimler-Benz und Iveco planten die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, dem Entwicklung, Fertigung und Vertrieb bestimmter automatischer Nutzfahrzeuggetriebe übertragen werden sollten. Die Getriebe sollten als Vorprodukte für die Mütter hergestellt werden, daneben aber auch anderen Herstellern von Nutzfahrzeugen angeboten werden.

Die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens ergab, daß die überragende Marktstellung von Daimler-Benz auf einigen Nutzfahrzeugmärkten verstärkt worden wäre, da die Zusammenarbeit bei einem so wichtigen Vorprodukt wie Getrieben eine weitere wettbewerbsdämpfende Wirkung für die Mutterunternehmen auf dem Endproduktmarkt zur Folge gehabt hätte. Daneben hätten die Beteiligten auf den Märkten des Gemeinschaftsunternehmens eine überragende Marktstellung erlangt.

Neben den Untersagungsvoraussetzungen nach § 24 GWB hätte vermutlich auch ein Verstoß gegen das Kartellverbot nach § 1 GWB vorgelegen, da die Kooperationspartner über das Gemeinschaftsunternehmen eine laufende Verhaltenskoordination anstrebten und zusätzliche wettbewerbsbeschränkende

---

[62]) WuW/E BKartA 2143 „Glasfaserkabel".

[63]) Vgl. auch BKartA TB 1983/1984, a.a.O., S. 13.

[64]) Der Fall zeigt die Problematik der Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 3 GWB auf. Auf die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Glasfasermarkt konnte die Untersagung nicht gestützt werden, da Glasfasern bereits fünf Jahre auf dem Markt angeboten wurden und die Umsätze weniger als 10 Mio. DM betrugen (WuW/E BKartA 2144). Der Entscheidung des Gesetzgebers, daß gesamtwirtschaftlich unbedeutende Märkte von der Fusionskontrolle freigestellt werden sollten, ist zwar zuzustimmen. Andererseits ist es jedoch wichtig, die Entstehung neuer Märkte vor frühen Monopolisierungstendenzen zu schützen (vgl. auch die Begründung zum Regierungsentwurf der Zweiten Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drs. VI/2520, S. 30). Die in § 24 Abs. 8 Nr. 3 GWB vorgesehene uneingeschränkte Prüfungsmöglichkeit nach § 24 Abs. 1 GWB bei kleinen neuen Märkten für einen Fünfjahreszeitraum mag deshalb zu kurz bemessen sein, da dem Glasfasermarkt trotz geringer Umsätze in der Entstehungsphase des Marktes auf lange Sicht erhebliche Wachstumschancen beigemessen werden.

[65]) Vgl. BKartA, B7-57/80.

[66]) Vgl. BKartA, B7-131/76 und BKartA TB 1978, a.a.O., S. 54 f.

Nebenabreden treffen wollten. Diese Fragen wurden nicht abschließend geklärt.

998. Aufgrund kartellrechtlicher Bedenken von seiten des Bundeskartellamtes nahmen auch *Bertelsmann* und *IBM* von ihrem Vorhaben Abstand, eine Kooperation für Entwicklung, Herstellung und Vertrieb optoelektronischer Speicher- und Archivierungssysteme einzugehen.[67]) Zunächst war die Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens vorgesehen, in das Bertelsmann eine 100%ige Tochtergesellschaft einbringen wollte, die in den zu bearbeitenden Marktfeldern bereits tätig ist; IBM war hingegen bislang auf den betroffenen Märkten nicht aktiv.

Das Bundeskartellamt erwartete, daß auf dem sehr jungen, aber stark expandierenden Markt für CD-ROM-Software (einschließlich Beratungs- und sonstiger Dienstleistungen) durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung für das Gemeinschaftsunternehmen entstehen würde. Hierfür spreche einmal der hohe Marktanteil von 43 % des Tochterunternehmens von Bertelsmann. Dem Marktanteil sowie dem Marktanteilsabstand komme wegen der häufig zu beobachtenden starken Anteilsverschiebungen in expandierenden Märkten zwar nur eine eingeschränkte wettbewerbspolitische Aussagekraft zu; allerdings sei die Bedeutung dieses Marktstrukturmerkmales auch nicht zu unterschätzen, da die Nachfrager bei Kaufentscheidungen den Marktanteil als gewichtiges Indiz für Qualität und Erfahrung eines Anbieters ansähen; zudem sei der Marktanteil in frühen Marktphasen auch im Hinblick auf das Folgegeschäft von erheblicher Bedeutung. Daneben spreche für eine marktbeherrschende Stellung, daß die Zusammenschlußbeteiligten gegenüber ihren Konkurrenten über eine besondere Finanzkraft verfügten und aufgrund ihrer Verflechtungen mit anderen Unternehmen einen besonderen Zugang zu wichtigen Verbundmärkten hätten.

Aufgrund der kartellrechtlichen Bedenken beabsichtigten Bertelsmann und IBM eine Umstrukturierung ihres Vorhabens; IBM sollte sich nur noch mit 24,5 % an der Tochtergesellschaft von Bertelsmann beteiligen.[68]) Nachdem das Bundeskartellamt auch dagegen Einwände geltend gemacht hatte, weil es in dem Anteilserwerb einen Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 GWB sah, *gaben die Beteiligten ihr Vorhaben endgültig auf.*

999. *Bosch* und die *Deutsche Vergaser Gesellschaft*[69]) hatten dem Bundeskartellamt die Gründung eines 50:50-Gemeinschaftsunternehmens angezeigt, das die Forschung und Entwicklung eines elektronisch gesteuerten Vergasers übernehmen sollte. Nachdem die beteiligten Unternehmen auf Veranlassung des Bundeskartellamtes ihre *Zusammenarbeit* in dem Gemeinschaftsunternehmen *auf höchstens zehn Jahre begrenzten,* wurde das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt, obwohl beide Unternehmen über marktbeherrschende Stellungen auf Kraftfahrzeugteilmärkten verfügten. Das Bundeskartellamt erwartete nunmehr keine Verstärkung der Marktstellungen der beiden Unternehmen durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens. Ein Verstoß gegen das Kartellverbot wurde ebenfalls verneint, weil zwischen den Gründern ein potentielles Wettbewerbsverhältnis nicht vorhanden und die Zusammenarbeit mit Dritten auf dem gleichen Gebiet so unwahrscheinlich sei, daß daraus keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung erwachse.

1000. Wettbewerbsrechtliche Bedenken äußerte das Bundeskartellamt gegenüber der von *Gelsenberg* (einer Tochter der Deutsche BP) und *Saarbergwerke* geplanten Gründung der *GfK-Gesellschaft für Kohleverflüssigung.* Gegenstand der Zusammenarbeit sollte der gemeinsame Betrieb einer Pilotanlage für Kohleverflüssigung sowie gegebenenfalls der Bau weiterer großtechnischer Anlagen zur Kohleverflüssigung für Vergaserkraftstoffe sein.

Das Bundeskartellamt erwartete, daß durch den beabsichtigten Zusammenschluß die Stellung von BP auf dem Markt für Vergaserkraftstoffe und damit das Oligopol der führenden Mineralölgesellschaften insgesamt gegenüber Außenseitern, d. h. gegenüber den übrigen Raffineriegesellschaften und den freien Mineralölhändlern, verstärkt werden würde. Die marktbeherrschende Stellung des Oligopols werde dadurch verfestigt, daß BP als Oligopolmitglied durch die Beteiligung an der GfK Zugang zu neuen Technologien der Kohleveredelung erhalte und dadurch in der Lage sei, den möglicherweise einsetzenden Substitutionswettbewerb zwischen herkömmlichem Benzin und Hydrierbenzin zu „kanalisieren".

Das Bundeskartellamt sah von einer Untersagung nach § 24 GWB ab, nachdem die beteiligten Unternehmen mit dem Bundeskartellamt eine *„Öffnungszusage"*[70]) vereinbart hatten. Darin verpflichteten sich Gelsenberg und Saarberg, sobald die GfK marktfähige Kraftstoffe oder Heizöl zu wettbewerbsfähigen Preisen herstellen könne, eine Vertriebsgesellschaft zu gründen, deren Anteile zu einem Drittel mittelständischen Unternehmen angeboten werden müßten, um diesen die Beteiligung am Vertrieb der Produkte zu ermöglichen. Damit soll Dritten der Zugang zu den Liefermärkten offengehalten werden.

1001. Eine kritische Haltung nimmt das Bundeskartellamt inzwischen auch gegenüber Kooperationen im Bereich der *Wehrtechnik* ein.[71]) So hat es in einem 1988 entschiedenen Zusammenschlußfall in Abstimmung mit dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung darauf hingewirkt, daß die Kooperations-

---

[67]) Vgl. BKartA, B7-146/78 sowie den Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1987/1988, BT-Drs. 11/4611, S. 11, 73 f.

[68]) Vgl. BKartA, B7-74/88.

[69]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1977, BT-Drs. 8/1925, S. 57; kritisch dazu bereits Monopolkommission, Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Hauptgutachten 1976/1977, Baden-Baden 1978, Tz. 448 ff.

[70]) Vgl. dazu auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a.a.O., Tz. 634, 643 ff. und dies., Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 421.

[71]) In den siebziger Jahren hatte das Bundeskartellamt zum Teil Zusammenschlußfälle ohne zureichende Sachaufklärung mit einer Nichtuntersagung abgeschlossen, obwohl die Kooperationspartner über dominierende Marktpositionen verfügten (vgl. BKartA, B7-79/77 „MBB/Diehl").

partner ihr ursprünglich beabsichtigtes Vorhaben wesentlich modifizierten. Zunächst war die Kooperation von drei Unternehmen angemeldet worden, wobei einer der Kooperationspartner seinerseits eine gemeinsame Tochter eines anderen Beteiligten sowie eines weiteren bedeutenden Anbieters von Rüstungsgütern ist. Von einer Einbeziehung dieses Tochterunternehmens in die Kooperation haben die Beteiligten Abstand genommen, nachdem das Bundeskartellamt hiergegen kartellrechtliche Bedenken geäußert hatte. Zudem wurde die Konsortialvereinbarung dahingehend abgeändert, daß den Kooperationspartnern bei der Vergabe von Unteraufträgen *keine bevorzugte Stellung* eingeräumt werden darf. Damit soll dem Anliegen des Auftraggebers Rechnung getragen werden, daß alle leistungsfähigen Unternehmen am Wettbewerb um einzelne Baugruppen teilnehmen können.

1002. Erhebliche kartellrechtliche Probleme wirft ein immer noch nicht abschließend von den Kartellbehörden beurteilter Kooperationsfall auf.[72]) Vier *Maschinenbauhersteller,* von denen einer seinen Sitz in der Bundesrepublik hat, planen die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das einige Komponenten des Endproduktes aus einem neuen Material entwickeln soll. Zudem soll die mit einem neuen Verfahren erfolgende Herstellung dieser Komponenten vergemeinschaftet werden, da sich aus der gemeinsamen Produktion erhebliche Kostenvorteile ergeben. Der Wert der Komponenten soll bei etwa 10—15 % des Wertes des Gesamtproduktes liegen.

Das Gemeinschaftsunternehmen hat einen kooperativen Charakter. Zwei Gründer übertragen das bei ihnen bereits vorhandene Know-how für Konstruktion und Herstellung der Komponenten auf das Gemeinschaftsunternehmen; dieses wird sodann die notwendigen weiteren Entwicklungsarbeiten noch bei einem der Mutterunternehmen vornehmen lassen. Die Herstellung erfolgt dann bei einem der beteiligten Gründerunternehmen, die Endmontage verbleibt bei den Mutterunternehmen.

Das Zusammenschlußvorhaben erfüllt nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB. Es hat die Beteiligten bereits abgemahnt. Das an dem Zusammenschluß beteiligte deutsche Unternehmen hatte an dem weitgehend mittelständisch strukturierten Markt mit einem Marktanteil von ca. 26 % und einem ausgebauten Vertriebs- und Servicenetz eine starke Marktstellung. Die anderen am Zusammenschluß beteiligten Hersteller sind auf dem sachlich relevanten Markt in der Bundesrepublik nur mit geringen Marktanteilen vertreten. Durch den Zusammenschluß würde sich die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Unternehmens aufgrund der erwarteten Kosteneinsparungen und der Qualitätssteigerungen des Endproduktes erheblich verstärken. Zudem würde der Preis- und Qualitätswettbewerb vermindert. Das Bundeskartellamt erwartete daher, daß das deutsche Unternehmen durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung erlangt. Zudem stellt die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nach Auffassung des Bundeskartellamtes einen Verstoß gegen § 1 GWB und Artikel 85 Abs. 1 EWGV dar.

Die Kooperationsbeteiligten haben daraufhin die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens zurückgenommen und die Kooperation derart umgestaltet, daß kein Zusammenschlußtatbestand im Sinne des § 23 Abs. 2 GWB verwirklicht ist. Die Kooperation soll sich jedoch nach Auffassung der Beteiligten materiell nicht von dem ursprünglich geplanten unterscheiden. Die Vertragsvereinbarungen wurden demgemäß modifiziert, um auch ohne Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Zugleich wurde das Vorhaben bei der EG-Kommission angemeldet, um diese zu einer Erklärung zu veranlassen, daß die geplante Kooperation unter die von der Kommission erlassene Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung falle und somit nicht dem Kartellverbot des Artikels 85 EWGV unterliege. Da die EG-Kommission Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gruppenausnahme hat, plant sie nunmehr eine Einzelfreistellung der Kooperation.[73])

1003. Schließlich ist zu vermuten, daß zwei bedeutende Hersteller von Rückblickspiegeln für Kraftfahrzeuge die beabsichtigte *Gründung eines F+E-Gemeinschaftsunternehmens* inzwischen wieder *aufgegeben haben,* nachdem das Bundeskartellamt in Vorgesprächen erhebliche kartellrechtliche Bedenken gegen dieses Vorhaben angemeldet hatte.[74]) Gegenstand der Zusammenarbeit sollen die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb eines Elektrochromspiegels für Kraftfahrzeuge sein, bei dem sich die Reflexionswerte entsprechend dem Lichteinfall elektronisch gesteuert automatisch verändern. Bislang ist für diese Spiegel noch kein Markt vorhanden, da die bisher angebotenen Produkte noch keine Serienreife besitzen.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß das Gemeinschaftsunternehmen aufgrund der optimalen Lizenzkombination der beiden Mutterunternehmen eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 24 GWB erlangen würde, da potentielle Wettbewerber in absehbarer Zeit nicht in der Lage wären, blendfreie Rückblickspiegel herzustellen. Von dem Gemeinschaftsunternehmen wäre daher ein Abschreckungseffekt auf andere Unternehmen zu erwarten. Zudem bestehe nach Gründung des Gemeinschaftsunternehmens die Gefahr einer Verringerung der Wettbewerbsintensität zwischen den Kooperationspartnern auf dem Markt für herkömmliche Spiegelgläser (sogenannter Gruppeneffekt), da beide Unternehmen auf diesem Markt eine starke Stellung innehaben. Schließlich seien beide Unternehmen auch allein in der Lage, derartige Spiegel herzustellen.

3.2.3.1.2 Probleme bei der Ermittlung einer marktbeherrschenden Stellung

1004. Bei Errichtung eines F+E-Gemeinschaftsunternehmens ergeben sich für das Bundeskartellamt bei der Prüfung nach § 24 Abs. 1 GWB häufig beson-

[72]) Das Zusammenschlußvorhaben wurde bereits im Oktober 1986 von den Zusammenschlußbeteiligten angemeldet. Vgl. BKartA, B4-128/86 „Klein, Schanzlin und Becker/ITT/Goulds Pumps/Lowara".

[73]) Ausführlicher dazu unter 4.3.2.

[74]) Vgl. BKartA, B5-245/89 „FLABEG/DESAG".

ders gravierende Beurteilungsprobleme. Sie resultieren zum einen daraus, die Bedeutung der F+E-Anstrengungen für den Markt abzuschätzen, da diese häufig für die Unternehmen selbst mit besonderen Ungewißheiten behaftet sind.[75]) So ist zum Zeitpunkt der kartellbehördlichen Entscheidung zum Teil nicht absehbar, ob die Forschungs- und Entwicklungskooperation überhaupt zu erfolgversprechenden Lösungen und damit zu marktfähigen Ergebnissen führen kann. Eine weitere, häufig nicht zureichend beantwortbare Frage ist, ob sich die Neuerung nach erfolgreichem Abschluß der Entwicklungsaktivitäten auf dem Markt durchsetzen wird. Eng damit zusammen hängen die Probleme, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die zukünftigen Wettbewerbsverhältnisse für innovative Märkte abzuschätzen. F+E-Gemeinschaftsunternehmen werden häufig im Hinblick auf solche Märkte gegründet, für die die Aktionsparameter Forschung und Entwicklung eine besondere Bedeutung besitzen und die deshalb eine erhebliche Wettbewerbsdynamik aufweisen. Die im Gesetz zur Umschreibung einer marktbeherrschenden Stellung aufgeführten Marktstrukturkriterien besitzen für solche Märkte jedoch nur eingeschränkte Relevanz, da sie im Zeitablauf teilweise erheblichen Veränderungen unterliegen und daher Verhaltensspielräume nicht in gleichem Maße prägen wie auf reifen Märkten.[76])

1005. Die hier angesprochenen Probleme dokumentieren sich in der Kartellamtspraxis vor allem bei zwei eng miteinander verbundenen Fragestellungen. Zum einen tauchen Schwierigkeiten bei der *Abgrenzung der von dem Zusammenschluß betroffenen sachlich relevanten Märkte* auf. Hier zeigt sich, daß die technische Entwicklung in manchen Wirtschaftszweigen zu einer *laufenden Veränderung der Marktgrenzen* führt. Das Bundeskartellamt ist daher gezwungen, Produktmärkte im Zeitablauf in sachlicher Hinsicht neu abzugrenzen,[77]) ohne sicher zu sein, daß es der Dynamik der Märkte hinreichend gerecht wird, da es an einschlägigem Erfahrungswissen fehlt. Bei Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Siemens und Intel,[78]) das Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Datenverarbeitungssystemen des mittleren Leistungsbereichs zum Gegenstand haben sollte,[79]) wies das Bundeskartellamt darauf hin, daß der Markt für Datenverarbeitungssysteme durch eine Tendenz zur Multifunktionalität der neuen Rechnergeneration gekennzeichnet sei. Das mache es erforderlich, relevante Einzelmärkte nicht mehr nach Funktionskriterien (z. B. Bürocomputer, Prozeßrechner usw.), sondern nach Größen- und Preiskriterien abzugrenzen. Ähnliche Marktabgrenzungsschwierigkeiten ergaben sich bei Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Leistungshalbleitern durch Siemens und AEG.[80]) Der Markt für Leistungshalbleiter habe sich in den letzten Jahren sprunghaft weiterentwikkelt, so daß neben herkömmliche Leistungshalbleiter zunehmend innovative Produkte träten. Dies mache eine klare Abgrenzung von Teilmärkten im Sinne des Bedarfsmarktkonzepts unmöglich. Die Grenzen zwischen herkömmlichen und innovativen Produkten seien unscharf und würden sich wegen der schnellen technischen Entwicklung laufend verschieben, so daß nunmehr auf einen Gesamtmarkt für Leistungshalbleiter abzustellen sei. Daneben ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß eine F+E-Kooperation *verschiedene Märkte betreffen* kann, die miteinander in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Die Kooperation wirkt sich einmal auf die Erforschung und Entwicklung neuer Güter und Produktionsverfahren aus. Es kann daher im Einzelfalle zweckmäßig sein, von einem eigenständigen sachlich relevanten Markt für Forschungs- und Entwicklungsleistungen auszugehen.[81]) Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wettbewerbsverhältnisse des zukünftigen Produktmarktes, auf den die F+E-Kooperation ausgerichtet ist, noch nicht absehbar sind, erfolgreiche F+E-Anstrengungen aber auch nicht nur zu unwesentlichen Verbesserungen eines gegenwärtigen Produktangebotes führen, so daß die Beurteilung der Gemeinschaftsunternehmensgründung anhand der gegenwärtigen Marktverhältnisse gerechtfertigt wäre. Zugleich bedingt die Kooperation häufig auch Rückwirkungen auf die existierenden Produktmärkte.[82]) Die Stellung der beteiligten Unternehmen auf ihren etablierten Märkten kann durch die Gründung verfestigt werden, so daß sich hieraus ein Anlaß zur Untersagung des Zusammenschlusses ergeben kann. Schließlich ist die Kooperation bedeutsam für die künftigen Produktmärkte, da mit ihr die Position der Kooperationspartner wie auch Dritter als Marktteilnehmer in erheblichem Maße mitbestimmt werden kann.

1006. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenhängen bei Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmensgründungen für F+E-Zwecke in unterschiedlichem Maße Rechnung getragen. Die Monopolkommission stimmt daher den in der Amtspraxis zu Tage tretenden Beurteilungsgrundsätzen nicht in allen Fällen zu.

1007. Relativ unproblematisch sind die Fälle, in denen das Bundeskartellamt bei seiner Beurteilung auf einen eigenen Markt für Forschungs- und Entwicklungsleistungen abstellte und sich bei seiner wettbewerbspolitischen Beurteilung auf die Überprüfung der Bedeutung des Gemeinschaftsunternehmens für diesen Markt beschränkte.

— Dies gilt für die Gründung des *Instituts für Aggregattechnik und Verkehrsfahrzeuge* durch Volkswagen, Gottlieb Auwärter und die Studiengesellschaft Nahverkehr.[83]) Das Unternehmen soll sich mit neuen Stadtfahrzeugkonzepten beschäftigen. Das Bundeskartellamt legte bei seiner Prüfung den

[75]) Vgl. dazu bereits oben unter 2.1.1. und 2.2.2.1.

[76]) Vgl. dazu auch oben unter 2.2.2.1 und sogleich im Text.

[77]) Vgl. zu diesem Problem bereits Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 386.

[78]) Vgl. BKartA, B7-61/88.

[79]) Das Gemeinschaftsunternehmen ist bereits nach einem Jahr mangels hinreichender Rentabilitätserwartungen wieder aufgegeben worden.

[80]) Vgl. BKartA, B7-140/88 „AEG/Siemens".

[81]) Vgl. dazu oben unter 2.2.2.1.

[82]) Vgl. BKartA, B5-245/89 „FLABEG/DESAG" sowie dazu unter 3.2.3.1.1.

[83]) Vgl. BKartA, B7-126/83.

Forschungs- und Entwicklungsmarkt für energiesparende und umweltschonende Aggregat- und Fahrzeugtechniken zugrunde und stellte fest, daß hier keine marktbeherrschende Stellung des neugegründeten Unternehmens zu erwarten sei, weil es über eine relativ geringe personelle und sachliche Ausstattung verfüge und zudem zu erwarten sei, daß auch andere Pkw- und Lkw-Hersteller auf diesem Markt tätig würden.

— Die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Lufthansa und die Industrieanlagenbetriebsgesellschaft haben die *MVP-Versuchs- und Planungsgesellschaft* gegründet, die eine Versuchsanlage für ein Magnetbahnsystem bauen lassen und dabei Entwicklungs- und Planungsaufgaben wahrnehmen soll.[84]) Das Bundeskartellamt hat auch hier die Auswirkungen des Zusammenschlusses vorrangig für den Forschungsmarkt und daneben für die eventuell von dem Zusammenschluß betroffenen *Dienstleistungsmärkte* überprüft und die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf beiden Märkten verneint. Die Stellung des Gemeinschaftsunternehmens auf dem Markt für Forschungsleistungen sei angesichts der begrenzten Bedeutung des Projekts keineswegs überragend, die Marktzutrittsbarrieren zudem gering. Da das Unternehmen sich auf die Tätigkeit im Bereich Entwicklung beschränken soll, also nicht auf die Markteinführung des Magnetbahnsystems gerichtet ist, wird auch die Stellung der Unternehmensgründer — die zum Teil marktbeherrschende Stellungen auf ihren Märkten halten — nicht berührt, insbesondere wird ein künftiger Substitutionswettbewerb zwischen Flugverkehr und Magnetbahnsystem durch das neue System nicht beeinträchtigt.

1008. Bedenklich erscheint es der Monopolkommission hingegen, eine Kooperation auch im Hinblick auf den künftigen Gütermarkt zu beurteilen, solange nur die Verhältnisse des Forschungs- und Entwicklungsmarktes für das Bundeskartellamt erkennbar sind.

— Die Stahlwerke Südwestfalen und Diehl haben die Gründung der *Metallspezialrohr GmbH* angemeldet, die Forschung und Entwicklung, Fertigung und Vertrieb auf dem Gebiet der Erzeugung von Spezialrohren aus Stahl und anderen Werkstoffen unter Verwendung der Fließdrücktechnik und der Technik des Austenitformhärtens betreiben soll.[85])

  Das Bundeskartellamt prüfte, ob durch den Zusammenschluß auf dem künftigen Markt für Spezialrohre nach dem zu entwickelnden Fertigungsverfahren eine marktbeherrschende Stellung erlangt werden könne. Es betonte, daß sich diese Frage nur aufgrund der Forschungsaktivitäten in diesem Bereich beantworten ließe, und kam nach Analyse des Forschungs- und Entwicklungsmarktes zu dem Ergebnis, daß eine wettbewerbspolitisch bedenkliche Konzentration der Forschungskapazitäten nicht zu erwarten sei.

  Das hier vom Bundeskartellamt gewählte Vorgehen kann methodisch nicht voll befriedigen. Das Amt prüft die Bedeutung des Zusammenschlusses für den künftigen Produktmarkt, da sich die Kooperation auch auf die Fertigung und den Vertrieb bezieht, stellt aber bei seiner Würdigung nur auf den Forschungsmarkt ab, ohne die Wettbewerbsbedingungen für den künftigen Produktmarkt zu analysieren. Erlauben die vorliegenden Tatsachen jedoch nur eine Beurteilung der gemeinsamen Kooperation im Bereich von Forschung und Entwicklung, so kann sich eine inhaltliche Überprüfung des Zusammenschlusses auch nicht weiter erstrekken, soll die Kontrolle nicht spekulativ werden.[86])

1009. Teilweise hat das Bundeskartellamt nur die Auswirkungen der F+E-Kooperation auf die aktuellen und zukünftigen Gütermärkte gewürdigt, den Ausschluß des F+E-Wettbewerbs jedoch nicht als eigenständiges wettbewerbspolitisches Problem angesehen.

— Im Falle Bosch/Deutsche Vergaser Gesellschaft[87]) wird zunächst untersucht, ob durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens die Marktposition der beiden Kooperationspartner verstärkt wird; die Betrachtung eines eigenen Marktes für Forschungs- und Entwicklungsleistungen wird hingegen explizit abgelehnt. In der Entwicklungsphase des neuen Produktes gäbe es im Bereich von Forschung und Entwicklung noch keine nach § 24 GWB relevante Wettbewerbsbeschränkung, da noch kein Markt vorhanden sei. Erst wenn beide Unternehmen produzieren und verkaufen könnten, beginne die entscheidende Wettbewerbsbeschränkung. Da sich zum Zeitpunkt der Kartellamtsentscheidung für die Behörde nicht absehen ließ, ob die Beteiligten nach Ablauf der Entwicklungsphase auf dem neuen Markt für elektronische Einspritzpumpen eine marktbeherrschende Stellung erlangen würden, sah das Bundeskartellamt von einer Untersagung des Vorhabens erst ab, nachdem die Beteiligten sich verpflichtet hatten, ihre Zusammenarbeit auf die Forschung und Entwicklung zu beschränken.

  Dem Bundeskartellamt ist zwar insoweit zuzustimmen, als es keine Prognose zur Marktstellung der Kooperationspartner am künftigen Gütermarkt abgibt. Eine solche Vorausschau der Marktverhältnisse am künftigen Gütermarkt war hier nicht möglich. Dem *Forschungswettbewerb* ist bei dieser Beurteilung jedoch nicht hinreichend Beachtung geschenkt worden. Er wird nicht als eigenstän-

[84]) Vgl. BKartA, B3-1005/84.

[85]) Vgl. BKartA, B7-80/77.

[86]) Die Monopolkommission hat deshalb bereits früher betont, daß die Beurteilung eines Zusammenschlusses sich nicht weiter erstrecken solle, als es die vorliegenden Tatsachen erlauben. Vielmehr sei dann eine erneute Überprüfung unerläßlich, wenn weitere Tätigkeitsbereiche — wie hier Fertigung und Vertrieb — in die Zusammenarbeit einbezogen werden sollen, die für den zukünftigen Gütermarkt bedeutsam sind. Die Monopolkommission hatte deshalb damals eine Auflagenkompetenz für das Bundeskartellamt befürwortet. Vgl. dies., Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 905.

[87]) Vgl. BKartA, B7-38/77 und oben unter 3.2.3.1.1.

dige, beschränkungsfähige Form von Wettbewerb aufgefaßt, was der Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Handlungsparameter für Unternehmen nicht gerecht wird. Da die Kooperationspartner hier auch allein in der Lage gewesen wären, den Entwicklungsaufwand zu tragen, und zudem auf den mit der Neuerung in Substitutionsbeziehungen stehenden Märkten jeweils bereits über eine dominierende Marktposition verfügten, hätte der Beschränkung des Innovationswettbewerbs im Rahmen der Zusammenschlußprüfung eine besondere Bedeutung zukommen müssen.[88])

1010. Die Probleme bei Anwendung des Fusionskontrollinstrumentariums werden zum anderen bei der *Prognose* deutlich, *ob durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.* Angesichts der besonderen Offenheit des Wettbewerbsprozesses in jungen expandierenden Märkten ist der Vergleich der Wettbewerbsbedingungen vor dem Zusammenschluß mit den durch den Zusammenschluß hervorgebrachten schwierig. Dies wird an den beiden folgenden Fällen deutlich.

— Von AEG-Telefunken, Etudes Techniques et Constructions Aérospatiale, Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB), Société Nationale Industrielle Aérospatiale und Thomson-CSF wurde 1980 auf Initiative des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) und des französischen Forschungsministeriums (CNES) die Gründung der *Eurosatellite GmbH* angemeldet;[89]) Gegenstand des neugegründeten Unternehmens sollte die Akquisition von Aufträgen und der Abschluß von Verträgen zur Entwicklung und Herstellung von zivilen Anwendungssatelliten mit direktsendenden Fernsehkomponenten sein.

  Das Bundeskartellamt wies in seiner Entscheidung darauf hin, daß gegenwärtig noch kein Markt für direktsendende Rundfunk- bzw. Fernsehsatelliten existiere. Es legte deshalb zur Beurteilung der zukünftigen Wettbewerbsverhältnisse auf diesem Markt hilfsweise den bereits bestehenden größeren Markt für geostationäre Satelliten zugrunde, auf dem bereits US-amerikanische Unternehmen erhebliche Marktanteile besitzen. Es unterstellte dann, daß diese Marktstrukturen auch auf dem engeren, künftigen Markt für direktsendende Rundfunk- bzw. Fernsehsatelliten gegeben sein würden, und erwartete unter diesen Voraussetzungen durch den Marktzutritt von Eurosatellite eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen. Probleme bei der Beurteilung dieses Falles ergaben sich daraus, daß der Gütermarkt, auf dem sich die F+E-Kooperation auswirkt, noch nicht existiert. Es kann deshalb bei der Fallprüfung keine angemessene Vergleichsbasis zugrunde gelegt werden, um die Wettbewerbsverhältnisse vor dem Zusammenschluß und die mit den Zusammenschluß herbeigeführten Veränderungen der Marktbedingungen würdigen zu können. Die Bezugnahme auf einen „größeren", bereits existierenden Markt ist aus wettbewerbspolitischer Sicht nicht befriedigend, da dieser nicht die Wettbewerbssituation für den „sachlich relevanten Markt" widerspiegeln muß.

— Bei der Beurteilung der Gemeinschaftsunternehmensgründung von Bertelsmann und IBM[90]) für die Entwicklung von CD-ROM-Software hat die Frage, welche Faktoren bei der nach § 24 Abs. 1 GWB erforderlichen Prognose berücksichtigungsfähig sind, für die Kartellbehörde eine besondere Rolle gespielt.

  Die Unternehmensvertreter hatten darauf hingewiesen, daß sowohl bei CD-ROM-Software als auch im Bereich anderer Speichermedien, die zur CD-ROM-Technik in mehr oder weniger enger Substitutionsbeziehung stehen, mit erheblichem technischen Fortschritt zu rechnen sei. Der hohe aktuelle Marktanteil der Bertelsmann-Tochter auf dem Softwaremarkt lasse daher keine Rückschlüsse auf die künftige Marktstellung des Gemeinschaftsunternehmens zu, zumal sich ein großer Marktanteil in den ersten Marktphasen notwendigerweise immer dann ergebe, wenn ein Unternehmen als eines der ersten erfolgreich am Markt auftrete. Das Bundeskartellamt bringt zwar — insbesondere hinsichtlich des Marktanteils — zum Ausdruck, daß die wettbewerbsrechtliche Beurteilung eines Zusammenschlußfalles anhand der in § 22 Abs. 1 GWB niedergelegten Kriterien für junge, wachsende Märkte schwierig sei, da eine Voraussage über die Entwicklung der Verhaltensspielräume der Marktteilnehmer nicht auf empirisches Erfahrungswissen gestützt werden könne. Dies erlaube jedoch keine großzügigere Handhabung der Zusammenschlußkontrolle als in anderen Fällen, da es ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers gewesen sei, neue Märkte in ihrer Entwicklungsphase vor einer frühzeitigen Vermachtung zu schützen.[91]) Dementsprechend ließ das Amt sich bei der Fallbeurteilung von ähnlichen Erwägungen leiten, wie sie insbesondere für etablierte Märkte entwickelt worden sind. Es folgte dabei der Auffassung der Rechtsprechung,[92]) daß bei der Prognose nicht nur die unmittelbar mit dem Zusammenschluß verbundenen strukturellen Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt werden müssen, sondern auch mögliche zukünftige Marktstrukturveränderungen und ihre Auswirkungen; an deren Einbeziehung seien jedoch besonders hohe Anforderungen zu stellen, um die Fusionskontrolle nicht willkürlich werden zu lassen. Solche Umstände könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Erwartung auf konkreten Umständen beruht, eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Veränderung der Marktstruktur besteht und ihr Eintritt alsbald erfolgen wird. Obwohl zahlreiche Unternehmen aus anderen Märkten die technischen Fähigkeiten zum Marktzutritt besaßen, sprachen hier jedoch nach

[88]) Vgl. dazu auch die Ausführungen oben unter 2.2.3.2.
[89]) Vgl. B7-111/80 und auch unter 3.3.3.2.1.
[90]) Vgl. dazu oben unter 3.3.3.1.1.
[91]) Vgl. dazu auch die Begründung zum Regierungsentwurf der Vierten GWB-Novelle, BT-Drs. 8/2136, S. 23.
[92]) Vgl. WuW/E BGH 1507 f. „GKN/Sachs" mit Bezugnahme auf die Begründung zum Regierungsentwurf der Zweiten GWB-Novelle, a.a.O., S. 29 f.; WuW/E OLG 3447 „EVS/TWS".

Auffassung des Amtes keine konkreten Umstände im vorgenannten Sinne für potentiellen Wettbewerb, der die Marktposition des Gemeinschaftsunternehmens von Bertelsmann und IBM in absehbarer Zeit relativieren könnte.

Der Fall macht deutlich, daß die Kartellbehörde bei der Beurteilung von Zusammenschlußvorgängen auf sehr innovativen und expansiven Märkten vor einem Dilemma steht. Sie hat einerseits das berechtigte Anliegen zu berücksichtigen, künftige strukturelle Veränderungen nur dann in die Prüfung mit einzubeziehen, wenn konkrete Anzeichen dafür sprechen. Anderenfalls würde die Zusammenschlußkontrolle spekulativ und willkürlich, worauf das Bundeskartellamt mit Recht aufmerksam macht. Andererseits ist die Analyse der Wettbewerbswirkungen eines Zusammenschlusses je nach Besonderheiten der relevanten Märkte mit einem unterschiedlichen Ausmaß an Unsicherheit behaftet. Diese Unsicherheiten resultieren zu einem großen Teil daraus, daß die marktstrukturellen Bedingungen in den einzelnen Entwicklungsphasen des Marktes für die Verhaltensspielräume der Marktteilnehmer von unterschiedlicher Bedeutung sind. In ausgereiften Märkten sind die Möglichkeiten der Marktteilnehmer, durch besondere Wettbewerbsanstrengungen Vorsprünge am Markt zu erzielen, zumeist recht begrenzt. Sind die Expansionsspielräume aufgrund der technischen Entwicklung und der vollzogenen Marktdurchdringung ausgeschöpft, so reduziert sich der für wettbewerbliche Vorstöße notwendige Verhaltensspielraum. Für solche Märkte wird man dem strukturbezogenen Ansatz in der Fusionskontrolle ohne Abstriche folgen können. Die Strukturdaten stellen dann die wichtigsten Einflußfaktoren für die Wettbewerbsverhältnisse und damit auch für die Marktergebnisse dar.[93]) Hingegen sind die Zusammenhänge von Marktstruktur und Marktverhalten in jungen, dynamischen Märkten weniger eindeutig. Auch wenn die Merkmale einer überragenden Marktstellung gegeben sind, kann hieraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß dem dominierenden Anbieter durch den Wettbewerb nicht mehr hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume am Gütermarkt offenstehen. Das große Entwicklungspotential von Märkten bedingt vermutlich ein wettbewerbliches Verhalten marktstarker Unternehmen auch dann, wenn sich die Auswirkungen des künftigen technischen Fortschritts noch nicht genau absehen lassen.[94]) Anderenfalls würden sie ihre Marktstellung besonders leichtfertig der Erosion durch Newcomer aussetzen, da eine schnelle Reaktion auf erfolgreiche Innovationen von Marktaußenseitern im Regelfalle kaum möglich sein dürfte.

93) Vgl. in diesem Zusammenhang auch Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 443 ff.; dies., Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 469 ff.

94) Vgl. auch oben unter. 2.2.2.2.

3.2.3.1.3 Berücksichtigung des „Arbeitsgemeinschaftsgedankens" in der Fusionskontrolle

1011. Die Nichtuntersagung der oben erwähnten Gemeinschaftsgründung Eurosatellite GmbH[95]) hat das Bundeskartellamt (hilfsweise) auch auf den Gesichtspunkt gestützt, daß hier der „Arbeitsgemeinschaftsgedanke" zur Anwendung komme; keines der beteiligten Unternehmen wäre allein in der Lage, einen kompletten Anwendungssatelliten anzubieten. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens stelle also keine nach § 1 GWB relevante Wettbewerbsbeschränkung dar. Durch die Zusammenarbeit werde vielmehr erst ein gemeinsamer Marktzutritt ermöglicht. Das Bundeskartellamt hat darauf aufbauend das Vorliegen der Untersagungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 GWB verneint. Es führte dazu aus, daß § 24 GWB im vorliegenden Fall wahrscheinlich schon aus den Gesichtspunkten der Arbeitsgemeinschaft heraus keine Anwendung finden könnte. Die Bejahung als Arbeitsgemeinschaft schließt eine Eignung zur Verstärkung durch das Zusammenschlußvorhaben aus.

1012. Dieser Auffassung vermag die Monopolkommission nicht zu folgen. Es gibt im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keinen einheitlichen Begriff der „Wettbewerbsbeschränkung", wie er hier offensichtlich zugrunde gelegt wird. Vielmehr bedarf es zur Ermittlung einer Wettbewerbsbeschränkung jeweils einer rechtsnormspezifischen Betrachtung. Das Kartellverbot will den Wettbewerb vor Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit in der Verwendung der Aktionsparameter schützen, während die Zusammenschlußkontrolle bezweckt, solche Marktstrukturveränderungen zu verhindern, die die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs nicht mehr gewährleisten. Selbst wenn durch die Zusammenarbeit der Unternehmen also keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 GWB vorliegt, kann dennoch von der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens auszugehen sein, so daß die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB durchaus vorliegen können. Die möglichen Vorteile des Marktzutritts sind erst im Rahmen der Abwägungsklausel berücksichtigungsfähig.

3.2.3.1.4 Die Begrenzung der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens auf Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

1013. Das Bundeskartellamt hat die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „MVP Versuchs- und Planungsgesellschaft für Magnetbahnsysteme mbH" unter anderem deshalb nicht untersagt, weil sich die Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens im wesentlichen auf Entwicklungsaufgaben beschränken.[96]) Das Bundeskartellamt hat die beteiligten Unternehmen allerdings darauf hingewiesen, daß die marktmäßige Einführung des Magnetbahnsystems durch das Gemeinschaftsunternehmen erneut der Fusionskontrolle unterliege, und zwar unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung — z. B. durch Gründung eines neuen Unternehmens oder durch Satzungsänderung —, derer man sich dabei bediene.

95) Vgl. dazu auch oben unter 3.2.3.1.2.

96) Vgl. dazu auch oben unter 3.3.3.1.2.

1014. Die Unternehmen werden also aufgefordert, bei Erweiterung des gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereichs ein neues Zusammenschlußvorhaben anzumelden. Eine Freistellung der Kooperation soll also nur für die Tätigkeit auf dem Forschungsmarkt erfolgen, nicht aber für den zukünftigen Dienstleistungsmarkt, weil hier die künftigen Marktverhältnisse noch nicht absehbar und die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf den Märkten der Mutterunternehmen durch die gemeinschaftliche Einführung des Magnetbahnsystems nicht unwahrscheinlich seien.

1015. Probleme bereitet allerdings die Frage, welche rechtliche Handhabe das Bundeskartellamt hat, die Unternehmen zu veranlassen, gegebenenfalls ein neues Zusammenschlußvorhaben anzumelden, wenn sie z. B. nach *Satzungsänderung* ihre Zusammenarbeit ausdehnen. Es muß dann nicht notwendig ein neuer Zusammenschlußtatbestand im Sinne des § 23 Abs. 2 GWB vorliegen. Das Bundeskartellamt sieht eine rechtliche Grundlage für ein solches Vorgehen in § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GWB, denn bei einer Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des Gemeinschaftsunternehmens sei der Zusammenschluß anders als angemeldet vollzogen worden; die Beschränkung des Gegenstandes auf Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sei nämlich ein wesentlicher Beurteilungsgesichtspunkt für die fusionskontrollrechtliche Prüfung; werde diese Beschränkung aufgegeben, so lebe die Prüfungsbefugnis des Bundeskartellamtes erneut auf. Hier wird man indessen bei der fusionskontrollrechtlichen Prüfung auf zwei Kontrolldefizite hinweisen müssen:

- Der § 24a Abs. 2 Satz 2 GWB, der dem Bundeskartellamt die Befugnis gibt, den Zusammenschluß unter gewissen Umständen auch nach Ablauf der normalen Prüfungsfrist zu untersagen, ist nur einschlägig für *angemeldete* Zusammenschlußvorhaben. Für Zusammenschlüsse, die nur einer nachträglichen Anzeigepflicht unterworfen sind, existiert eine entsprechende Norm nicht. Für anzeigepflichtige Zusammenschlüsse, die nicht freiwillig vorher angemeldet werden müssen, kann sich demnach eine solche zweite Prüfungsmöglichkeit des Zusammenschlusses nicht auf die genannte Norm stützen.

- Zudem werden auch angemeldete Zusammenschlußvorhaben damit nicht in jedem Falle einer zureichenden Kontrolle unterstellt. Eine extensive Interpretation der Tatbestandsvoraussetzung „Abweichung zwischen Anmeldung und Vollzug" ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GWB nicht sachgerecht. Das Gesetz geht nämlich davon aus, daß es sich bei dem Zusammenschluß um einen zeitlich und gegenständlich genau abgegrenzten einmaligen Vorgang handelt, der einen Zustand schafft, welcher vom Bundeskartellamt im Hinblick auf seine Marktwirkungen vorausschauend zu beurteilen ist.[97]) Würde man als Vollzug eines Zusammenschlusses auch weit in die Zukunft gelagerte Aktivitäten der Unternehmensgründer zur Ausweitung des Geschäftsbereiches ansehen, so würden die Grenzen zu einer laufenden Verhaltenskontrolle überschritten. Für eine solche Verhaltenskontrolle ist aber im Rahmen der strukturorientierten Fusionskontrolle kein Raum.[98])

1016. Aus denselben Erwägungen heraus ist es daher auch problematisch, Satzungsklauseln im Fusionskontrollverfahren zu berücksichtigen, die die Dauer der Kooperation befristen. So war im Falle Bosch/Deutsche Vergaser Gesellschaft wesentliche Voraussetzung für die Nichtuntersagung, daß das Gemeinschaftsunternehmen auf höchstens zehn Jahre begrenzt wird, um danach ein unabhängiges Vorgehen der Kooperationspartner bei Herstellung und Vertrieb zu gewährleisten.[99]) Eine Möglichkeit, die Nichtuntersagung eines Zusammenschlusses zeitlich zu begrenzen, besteht jedoch nach § 24 GWB für das Bundeskartellamt nicht.

3.2.3.2 F+E-Gemeinschaftsunternehmen und das Kartellverbot

3.2.3.2.1 Überblick

1017. Bei der kartellrechtlichen Prüfung von Gemeinschaftsunternehmensgründungen für den Bereich von Forschung und Entwicklung ist der Frage eines Kartellverstoßes gemäß § 1 GWB nur selten eingehend nachgegangen worden.

Bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Falle „Mischwerke"[100]) hat sich das Bundeskartellamt dabei auf die in seinem Tätigkeitsbericht von 1978[101]) entwickelten Grundsätze zur Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen gestützt, deren Ziel es war, die Problematik der Doppelkontrolle nach § 1 und §§ 23 ff. GWB teilweise zu lösen. Es hat deshalb zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen unterschieden. Reine oder überwiegend konzentrative Gemeinschaftsunternehmen sollten nur unter fusionskontrollrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden, somit also dem Anwendungsbereich des Kartellverbotes entzogen sein. Die Gründung von konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen sowie damit verbundene Wettbewerbsverbote und andere wettbewerbsbeschränkende Nebenabreden, soweit diese für die Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens als erforderlich angesehen wurden, sollten nicht anhand des Kartellverbotes überprüft werden. Das Amt hat diese Verwaltungsgrundsätze im allgemeinen recht großzügig gehandhabt. Die meisten Gemeinschaftsgründungen wurden nur unter fusionskontrollrechtlichen Gesichtspunkten überprüft, auch wenn in Einzelfällen die kooperativen Elemente des Vorhabens nicht zu übersehen wa-

[97]) Vgl. auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975, a.a.O., Tz. 900.

[98]) Hier zeigt sich die Notwendigkeit, F+E-Gemeinschaftsunternehmen im Regelfalle auch einer Prüfung nach § 1 GWB zu unterwerfen, da Gemeinschaftsunternehmen für die Gründer als flexibles Organisationsinstrument nutzbar sind. Vgl. ausführlicher dazu unter 5.5.

[99]) Vgl. dazu BKartA TB 1977, a.a.O., S. 57 und oben unter 3.2.3.1.1.

[100]) Vgl. WuW/E BGH 2169.

[101]) Vgl. BKartA TB 1978, a.a.O., S. 23 f.

ren.[102]) Allerdings ist in kartellrechtlich besonders kritischen Fällen auch der Frage des Kartellverstoßes ausführlicher nachgegangen worden.[103])

1018. Nach der Mischwerke-Entscheidung des Bundesgerichtshofs sieht das Bundeskartellamt seine Verwaltungsgrundsätze für die kartellrechtliche Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen als überholt an; nach dieser Entscheidung lasse sich der Anwendungsbereich des Kartellverbotes nicht von vornherein auf bestimmte Gruppen von Gemeinschaftsunternehmen begrenzen, vielmehr könne die Frage eines Kartellverstoßes nur in einer Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalles geklärt werden.[104]) Das Bundeskartellamt hat im Oktober 1986 einen Entwurf für neue Verwaltungsgrundsätze vorgelegt,[105]) diesen aber bislang nicht verabschiedet und veröffentlicht (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GWB). Damit ist wohl auch nicht mehr zu rechnen.

1019. Bislang ist in der Kartellamtspraxis kein entscheidender Wandel bei der Prüfung von Gemeinschaftsunternehmensgründungen erkennbar. Eine eingehende Prüfung von Forschungskooperationen in bezug auf die Tatbestandsmäßigkeit des § 1 GWB findet selten statt. Häufig findet sich nur der Hinweis, daß der der Gründung zugrundeliegende Gesellschaftsvertrag keinen Anlaß zur Annahme eines Kartellverstoßes gebe, so daß sich eine nähere Prüfung erübrige.

1020. Soweit ersichtlich, hat das Bundeskartellamt bislang nur in zwei der zu beurteilenden F+E-Gemeinschaftsunternehmensgründungen einen Kartellverstoß bejaht, der für die weitere Entwicklung der Kooperation entscheidend war. So wurde die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „Eurosatellite" von den Muttergesellschaften MBB, S.N.I.A.S. und ETCA zunächst rückgängig gemacht, nachdem die Kartellbehörde hierin einen Verstoß gegen § 1 GWB gesehen hatte,[106]) und erst einige Zeit später in modifizierter Form erneut angemeldet. Weiterhin sahen Bertelsmann und IBM auch von einer Umstrukturierung ihres ursprünglich geplanten Vorhabens ab, weil das Bundeskartellamt hierin einen Verstoß gegen das Kartellverbot gesehen hätte.[107]) Daneben gab es einige Fälle, die sowohl aus fusionskontrollrechtlichen als auch aus kartellrechtlichen Erwägungen beanstandet wurden.[108]) Bislang ist es bei Gründungen von F+E-Gemeinschaftsunternehmen noch zu keinem Legalisierungsverfahren nach den §§ 5ff. GWB gekommen.

3.2.3.2.2 Die Gründung von F+E-Gemeinschaftsunternehmen als Verstoß gegen das Kartellverbot

1021. Bei etlichen F+E-Gemeinschaftsunternehmensgründungen hat die Frage eine Rolle gespielt, ob mit der Zusammenarbeit eine im Sinne des § 1 GWB relevante Wettbewerbsbeschränkung verbunden sei. Das Bundeskartellamt überprüfte deshalb, ob die Kooperationspartner zumindest als potentielle Wettbewerber für die fraglichen F+E-Arbeiten anzusehen sind. Dann ist bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 GWB eine Wettbewerbsbeschränkung zu bejahen. Sind die Kooperationspartner hingegen nicht allein in der Lage, das Forschungsvorhaben durchzuführen, so wird durch die Zusammenarbeit der Wettbewerb nicht ausgeschlossen, sondern durch den gemeinsamen Zutritt wird für die Beteiligten die Teilnahme am Wettbewerb erst ermöglicht.[109]) Die Monopolkommission teilt die grundsätzlichen Erwägungen des Bundeskartellamtes, wie sie in der Fallpraxis deutlich werden. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Beurteilungskriterien des Amtes teilweise recht großzügig zugunsten der Kooperationspartner interpretiert wurden.

1022. Bei der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „Eurosatellite"[110]) hatten die Muttergesellschaften zunächst vereinbart, künftig außerhalb der Gesellschaft für Anwendungssatelliten grundsätzlich keine Angebote abzugeben oder Arbeiten zu übernehmen. Hierin wurde zu Recht ein Kartellverstoß gesehen, weil die Kooperation von den Beteiligten nicht auf ein bestimmtes Projekt begrenzt und somit der Drittwettbewerb beschränkt wurde. Für die kartellrechtliche Prüfung blieb deshalb unbeachtlich, ob die beteiligten Unternehmen allein in der Lage gewesen wären, das erste gemeinsam zu bearbeitende Projekt selbständig anzubieten, und ob der Auftraggeber entsprechende Aufträge nur an Unternehmenskonsortien vergeben hätte.

1023. Eine Wettbewerbsbeschränkung unterstellte das Bundeskartellamt auch bei der Gemeinschaftsunternehmensgründung von MTU und Turbomeca, der MTU-Turbomeca S.A.R.L., die der Entwicklung und Fertigung einer Gasturbine für einen Panzerabwehrhubschrauber dienen sollte.[111]) Selbst wenn die Gemeinschaftsgründung nur für ein konkretes Projekt erfolgen sollte — die Vertragsbedingungen waren hinsichtlich dieser Frage weit gefaßt —, hätten sich nach Auffassung des Amtes kartellrechtliche Bedenken ergeben, da zu erwarten gewesen sei, daß die Entwicklung einer Gasturbine auch von einem der Partner hätte vorgenommen werden können. An dieser kartellrechtlichen Einschätzung ändere sich nach

---

[102]) Diese Auffassung teilt offensichtlich auch das Bundeskartellamt. So sagte der Präsident des Bundeskartellamtes, Herr Kartte, in einer Diskussion: „Viele Unternehmenszusammenschlüsse finden heute nicht wegen der damit verbundenen Rationalisierungswirkungen statt, sondern sie sind, jedenfalls vielfach, ähnlich wie Kartelle ein Mittel zur Realisierung von Marktmacht. Man sieht z. B. an den Gemeinschaftsunternehmen, daß das Instrument Kartell oder Fusion austauschbar ist. Die Hälfte der Gemeinschaftsunternehmen sind ‚nackte' Kartelle, die bei uns jedoch als Fusion durchlaufen." Vgl. FAZ vom 7. Mai 1988, S. 15.

[103]) Vgl. dazu 3.2.3.1.1.

[104]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1985/1986, BT-Drs. 11/554, S. 24 f.

[105]) Vgl. Gemeinschaftsunternehmen: Deutsches und EG-Kartellrecht, FIW-Schriftenreihe 122, Köln u. a. 1987, S. 54 f.

[106]) Vgl. BKartA, B7-172/77.

[107]) Vgl. dazu oben unter 3.2.3.1.1.

[108]) Vgl. dazu die oben bereits geschilderten Fälle WuW/E BKartA 2143 „Glasfaserkabel", BKartA, B7-146/87 „Daimler-Benz/Iveco" und BKartA, B4-128/86 „Klein, Schanzlin und Becker/ITT/Goulds Pumps/Lowara unter 3.2.3.1.1.

[109]) Vgl. dazu auch 5.2.

[110]) Vgl. BKartA, B7-172/77 und dazu bereits 3.2.3.1.2.

[111]) Vgl. BKartA, B7-59/79.

Auffassung des Amtes auch dann nichts, wenn die Kooperation die Chancen einer Auftragserteilung verbessern sollte. Solange der Auftraggeber in einer Kooperation keine unabdingbare Voraussetzung für die Auftragserteilung sehe, müsse von einer Wettbewerbsbeschränkung ausgegangen werden. Allerdings hat das Bundeskartellamt die Frage des Kartellverstoßes in diesem Falle nicht weiterverfolgt. Es hat die weitere Prüfung zunächst zurückgestellt, um eine Entscheidung der EG-Kommission abzuwarten. Die EG-Kommission hat zu diesem Fall jedoch nicht Stellung bezogen.[112], [113]

1024. Im Falle der Gründung der *Mak-Krauss-Maffei Sondertechnik GmbH* durch Krauss-Maffei und Krupp-Mak wurde das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB hingegen verneint.[114] Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erfolgte, nachdem das Bundesverteidigungsministerium entschieden hatte, die Entwicklung eines Kampfpanzers einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen der beiden Unternehmen zu übertragen. Die Unternehmen waren deshalb nach Auffassung des Bundeskartellamtes für diesen Auftraggeber keine Wettbewerber, weil sie den Auftrag nur gemeinsam übernehmen konnten.[115] Auch bei internationalen Kooperationen, die auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen, ergibt sich für die Kartellbehörden eine vergleichbare Situation. Die Gründung einer Projektgesellschaft durch die Hauptauftragnehmer — teilweise auf nationaler Ebene und teilweise im internationalen Rahmen — erfolgt auf Wunsch der beteiligten Regierungen.[116]

1025. Problematisch ist die Ablehnung einer für § 1 GWB relevanten Wettbewerbsbeschränkung im Falle Uni Cardan (einer Tochtergesellschaft von GKN)/*Zahnradfabrik Friedrichshafen* (ZF). Beide Unternehmen haben ein Gemeinschaftsunternehmen, die Visco-Drive GmbH, gegründet, das die Viskose-Kupplung (bzw. das Viskose-Sperrdifferential) zur Serienreife entwickeln sowie Herstellung und Vertrieb übernehmen soll. Die Viskose-Kupplung stellt eine Weiterentwicklung des herkömmlichen Sperrdifferentials dar, für die ZF einen Marktanteil von 90% hat.[117] Uni Cardan bzw. GKN sind im marktnahen Bereich bereits tätig.

Für eine schnelle und effiziente Entwicklung der Viskose-Kupplung bedarf es einer Lizenz auf ein Patent eines dritten Unternehmens. Uni Cardan besitzt eine solche Lizenz; es hat mit dem Lizenzgeber allerdings vereinbart, daß es der einzige Lieferant der Automobilindustrie sein soll, der eine Lizenz erhält. ZF erhält folglich keine Lizenz. Hingegen verhandeln mehrere Pkw-Hersteller wegen einer Lizenz mit dem Patentinhaber.

Da das Gemeinschaftsunternehmen zumindest im Anfangsstadium einen kooperativen Charakter haben sollte, prüfte das Bundeskartellamt auch einen möglichen Verstoß gegen § 1 GWB. Es lehnte jedoch das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung ab, da beide Unternehmen allein als Anbieter gegenüber der Automobilindustrie nicht in Betracht gekommen wären. Uni Cardan besitze zwar die Lizenz, hätte aber keine Erfahrungen beim Bau von Getrieben. ZF wiederum könne ohne Zugang zu den Patenten die Viskose-Kupplung nicht allein herstellen.

Der Auffassung des Bundeskartellamtes, daß die Unternehmen in keinem Wettbewerbsverhältnis stehen, kann nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Zum einen sind die grundlegenden Entwicklungsleistungen für das neue Projekt bereits erbracht, so daß der noch zu leistende Entwicklungsaufwand begrenzt ist. Dies dokumentiert auch die geringe Finanzausstattung des neuen Unternehmens. Zudem haben bereits beide Muttergesellschaften den Automobilunternehmen eine eigene Entwicklung angeboten, wenn auch bislang erfolglos. Es ist also davon auszugehen, daß Uni Cardan als Tochtergesellschaft eines ressourcenstarken Großunternehmens vermutlich allein die Entwicklung des neuen Produktes hätte vornehmen können, während ZF eine eigenständige Entwicklung der Viskose-Kupplung zum serienreifen Produkt nur deshalb verwehrt ist, weil es wegen der Ausschließlichkeitsbindung im Lizenzvertrag zwischen Uni Cardan und dem Patentinhaber nicht in den Besitz der notwendigen Lizenz gelangt. Die Anerkennung der Zusammenarbeit als kartellfreie Kooperation ist in diesem Fall wettbewerbspolitisch bedenklich, da der kartellrechtlich privilegierte Sachverhalt durch den Kooperationsbeteiligten Uni Cardan erst mit Hilfe restriktiver Vertragspraktiken „geschaffen" wurde.

---

[112] Vgl. BKartA, B7-152/84.

[113] Bei der EG-Kommission gibt es eine informelle Regelung, daß Freistellungsanträge im militärpolitisch sensiblen Bereich nicht unter Wettbewerbsgesichtspunkten entschieden werden. Sie werden ohne Bearbeitung zur Seite gelegt. Das Bundeskartellamt hat zu dieser Position der EG-Kommission noch keine klare Linie gefunden, wie sich auch in zwei anderen Fällen von Gemeinschaftsunternehmensgründungen, an den MTU und Turbomeca beteiligt waren, dokumentiert. Teilweise nimmt es die Haltung der EG-Kommission zum Anlaß, selbst untätig zu bleiben, wie es z. B. der oben geschilderte Fall zeigt. Hingegen beurteilt es die zweite Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch MTU und Turbomeca auch im Hinblick auf den § 1 GWB, kommt aber ohne nähere Überprüfung zu der Auffassung, daß es sich hier um eine kartellfreie Kooperation handele, weil die beteiligten Unternehmen die erforderlichen finanziellen, personellen und einrichtungsmäßigen Kapazitäten nicht besäßen (BKartA, B7-152/84). Diese Auffassung wird dann ohne weitere Prüfung aufrechterhalten, als sich Rolls Royce 1988 an dem 1984 gegründeten Gemeinschaftsunternehmen von MTU und Turbomeca beteiligt (BKartA, B7-73/88). Diese Kartellamtspraxis ist aus wettbewerbspolitischer Sicht wenig sinnvoll. Insbesondere ist es im Hinblick auf die weitere Entfaltung von Kriterien für die künftige Amtspraxis nicht angezeigt, Kooperationsvorhaben im Bereich der Wehrtechnik ohne eingehende Prüfung als kartellfreie Kooperation anzuerkennen; anderenfalls werden unter Umständen fragwürdige Präzedenzwirkungen für andere Fallgruppen geschaffen.

[114] Vgl. BKartA, B7-12/80.

[115] Vgl. auch den ähnlich gelagerten Fall MAN Technologie/Diehl (BKartA, B4-17/87).

[116] Vgl. z. B. BKartA, B7-130/89 „Siemens/General Electric/Thomson-CSF/Thorn-EMI-Euro Art Advanced Radar-Technology"; BKartA, B7-18/89 „Dornier/MBB-Deutsche Airbus"; BKartA, B7-68/88 „Dornier/MBB".

[117] Die Automobilproduzenten als Abnehmer fertigen Sperrdifferentiale allerdings auch selbst. Diese Eigenfertigung ist nicht in die Marktanteilsberechnung eingegangen.

3.2.3.2.3 Die kartellrechtliche Beurteilung ergänzender Abreden zur Durchführung der F+E-Kooperation

1026. Bei den meisten Gemeinschaftsunternehmensgründungen treffen die Mutterunternehmen Vereinbarungen, die über die Zusammenarbeit im F+E-Bereich hinausgehen. Besonders bedeutsam sind solche Nebenabreden, die den Verzicht auf individuelle Parallelforschung oder Forschung mit dritten Unternehmen festlegen, sowie Absprachen hinsichtlich der Verwertung der zu erwartenden Ergebnisse der Kooperation.[118]) Beschränken diese Absprachen die Handlungsspielräume des Tochterunternehmens oder der Muttergesellschaften, so können sie ebenfalls einen Kartellverstoß im Sinne des § 1 GWB darstellen. Insbesondere können sie auch dann kartellrechtlich bedenklich sein, wenn die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens selbst als kartellfreie Kooperation anzusehen ist. Das Bundeskartellamt hat bei der Beurteilung solcher Nebenabreden zumeist einen recht großzügigen Maßstab angelegt.

1027. Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens *„International Aero Engines"* [119]) durch MTU und vier andere Unternehmen des Luftfahrzeugbaus, das für Entwicklung, Produktion und Vertrieb eines neuen Strahltriebwerkes zuständig sein sollte, wurde nicht als Verstoß gegen § 1 GWB angesehen. Die Kooperation stellte nach Auffassung des Bundeskartellamtes zumindest für MTU die einzige Möglichkeit dar, ein solches Triebwerk zu entwickeln, so daß die Zusammenarbeit als kartellfreie Kooperation beurteilt wurde. Daneben wurden auch zwei Vertragsbestimmungen als kartellrechtlich unbedenklich beurteilt, die den Verhaltensspielraum der Mutterunternehmen einschränken sollten. Die Kooperationspartner vereinbarten, allein oder zusammen mit Dritten keine Entwicklung, Fertigung oder Vermarktung eines solchen Triebwerkes vorzunehmen. Zudem verpflichteten sich die Partner, vor Ablauf von fünfzehn Jahren nach Zulassung eines Flugzeuges, das mit dem neuentwickelten Triebwerk angetrieben wird, kein „nachgeordnetes" Triebwerk allein oder mit Dritten anzubieten, ohne den anderen Vertragspartnern alle Unterlagen mit einem Angebot vorzulegen, um Entwicklung, Konstruktion usw. von dem Gemeinschaftsunternehmen durchführen zu lassen. Das Bundeskartellamt sieht diese begleitenden Abreden als für eine effiziente Zusammenarbeit erforderlich an. Angesichts der hohen Entwicklungskosten bedürfe es des gegenseitigen Vertrauens der beteiligten Unternehmen, das durch solche Abreden sichergestellt werden könne.

1028. Wettbewerbsverboten wird man nicht ohne weiteres einen wettbewerbsbeschränkenden Charakter beimessen können, auch wenn sie die unternehmerischen Verhaltensspielräume der Kooperationsbeteiligten beschränken. Häufig sind solche Nebenabreden unabdingbar, um einen unerwünschten Informationsfluß an dritte Unternehmen zu verhindern. Ist die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens als kartellfreie Kooperation anzusehen, so kann auch ein Wettbewerbsverbot, das für eine effektive Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, mit dem Kartellverbot des § 1 GWB vereinbar sein. Allerdings sind aus kartellrechtlicher Sicht Grenzen für solche Wettbewerbsverbote zu ziehen. So wird man in einer Vereinbarung, die eine Zusammenarbeit mit Dritten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsprojektes verhindern soll, zumeist keinen Kartellverstoß sehen können; mit einer solchen Regelung kann verhindert werden, daß ein beteiligtes Unternehmen die Kooperation nutzt, um daraus Vorteile für eine andere Forschungsgemeinschaft mit ähnlicher Zielsetzung zu ziehen. Kartellrechtlich bedenklich ist hingegen eine Nebenabrede, die — wie in dem oben geschilderten Fall — *allen* Kooperationspartnern einen individuellen Forschungsverzicht auferlegt. Eine solche vertragliche Beschränkung der Gründerunternehmen dürfte vor allem dann bedeutsam sein, wenn Möglichkeiten bestehen, die vom Gemeinschaftsunternehmen zu erbringenden Leistungen auch eigenständig zu erstellen. Diese Klausel kann daher ein wichtiges Indiz dafür sein, daß auch ein getrenntes Vorgehen der Kooperationspartner erfolgversprechend gewesen wäre, die Beteiligten also in einem für § 1 GWB relevanten Wettbewerbsverhältnis stehen. Besonders bedenklich ist die hier erfolgte Vereinbarung, die es den Gesellschaftern untersagt, für eine erhebliche Zeitspanne auch nach erfolgreicher Beendigung des Forschungsprojektes allein oder mit anderen Unternehmen ohne die Mitwirkung des Gemeinschaftsunternehmens eine Weiterentwicklung des Triebwerkes vorzunehmen. Es ist nicht einsichtig, daß solche langfristigen Verhaltensbeschränkungen der Kooperationspartner notwendig sind, um die gegenwärtige Zusammenarbeit der Beteiligten zu gewährleisten. Mit dieser Abrede werden vielmehr langfristig wichtige unternehmerische Handlungsmöglichkeiten beseitigt; sie ist daher als wettbewerbsbeschränkend zu qualifizieren. Über ihre Zulassung wird man deshalb allenfalls im Legalisierungsverfahren nach den §§ 5 ff. GWB urteilen können.

1029. *BMW* und *Steyr-Daimler-Puch* haben die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens vereinbart, das für die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Dieselmotoren zuständig sein soll.[120]) Durch die Zusammenarbeit soll vor allem der künftige Bedarf der Mutterunternehmen an Dieselmotoren gedeckt werden. Der Grundlagenvertrag enthält zahlreiche Nebenabreden; sie betreffen unter anderem Wettbewerbsverbote, die zum Teil über die Dauer des Gemeinschaftsunternehmens hinausgehen, Verpflichtungen des Gemeinschaftsunternehmens, die Muttergesellschaften beim Einkauf von Vorprodukten bevorzugt zu berücksichtigen, soweit deren Konditionen nicht schlechter als die anderer Zulieferer sind, und die Verpflichtung, bei der Preisbildung der Motoren auf eine angemessene Gewinnbildung bei dem Gemeinschaftsunternehmen sowie auf die Marktverhältnisse bei den Produkten der Muttergesellschaften Rücksicht zu nehmen. Schließlich wird den Muttergesellschaften die Pflicht auferlegt, sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile um den Absatz der Produkte des Gemeinschaftsunternehmens zu bemühen. Das Bundeskartellamt beanstandete diese Klauseln nicht, da es diese als erforderlich für die Funktionsfä-

[118]) Vgl. dazu auch 2.2.3.2.

[119]) Vgl. BKartA, B7-76/83.

[120]) Vgl. BKartA, B7-74/78.

higkeit des Gemeinschaftsunternehmens ansah, das als überwiegend konzentrativ eingestuft und deshalb dem Kartellverbot nicht unterstellt wurde.[121]) Die Absprachen lassen in ihrer Gesamtheit allerdings den Eindruck entstehen, daß es den Mutterunternehmen entscheidend auch darum ging, mit Hilfe des Gemeinschaftsunternehmens ihr Verhalten zu koordinieren. Es wäre deshalb aus kartellrechtlicher Sicht sinnvoll gewesen, das gesamte Vertragswerk nach § 1 GWB zu beurteilen. Bei Annahme eines Kartellverstoßes wird die Bildung einer Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaft weder notwendigerweise unmöglich gemacht noch entscheidend erschwert, da die Unternehmen ihre Zusammenarbeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach den §§ 5 ff. GWB legalisieren können.[122])

4. Forschung und Entwicklung im Europäischen Kartellrecht

4.1 Die Rechtsgrundlagen und ihre Präzisierung durch die EG-Kommission

1030. Nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Von dieser Vorschrift werden ausdrücklich auch die unternehmerischen Verhaltensweisen erfaßt, die der Einschränkung oder Kontrolle der technischen Entwicklung dienen (Artikel 85 Abs. 1 lit. b EWGV). Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen können jedoch gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV unter bestimmten Voraussetzungen von dem Kartellverbot freigestellt werden. Dies ist entweder durch Einzelentscheidungen der EG-Kommission oder durch eine für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen geltende Verordnung möglich.[123]) Freistellungsvoraussetzungen für Forschungskooperationen sind, daß sie einen Beitrag zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts erbringen und die Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden; der Wettbewerb darf ferner durch die Kooperationen nicht für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren ausgeschaltet werden; schließlich muß die Wettbewerbsbeschränkung unerläßlich sein. Den beteiligten Unternehmen dürfen somit keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der Kooperationsziele nicht unabdingbar sind. Artikel 85 EWGV geht also davon aus, daß der technische und wirtschaftliche Fortschritt regelmäßig durch den Wettbewerb und nicht durch Wettbewerbsbeschränkungen erreicht wird. Es bedarf deshalb der Darlegung besonderer Umstände durch die Kooperationspartner, daß ihre wettbewerbsbeschränkenden Absprachen ausnahmsweise geeignet sind, günstigere Ergebnisse als bei unbeschränktem Wettbewerb hervorzubringen.

1031. Diese Konzeption findet sich allerdings in der sogenannten *Kooperationsbekanntmachung* vom 29. Juli 1968,[124]) in der die EG-Kommission erstmals ausführlich zu Forschungs- und Entwicklungskooperationen Stellung bezieht, weniger deutlich. Forschung und Entwicklung werden nicht als wettbewerbspolitische Aktionsparameter angesehen,[125]) deren Beschränkung als ein Verstoß gegen das Kartellverbot zu werten wären. Für generell unbedenklich hält die Kommission den Erfahrungs- und Ergebnisaustausch auf dem Gebiet der Forschung, die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Aufteilung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zwischen den Beteiligten wie auch die gemeinsame Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen. Über die Vergemeinschaftung der Forschung und Entwicklung hinausgehende Absprachen können hingegen als Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 EWGV zu verfolgen sein. Diese Vereinbarungen können sich auf die eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Kooperationsbeteiligten oder auf die Verwertung der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit beziehen. So kann nach der Kooperationsbekanntmachung der Verzicht auf eigene Forschung, sofern nicht gerade auf diesem Gebiet gemeinsam geforscht wird, oder die Aufteilung von Forschungsgebieten, wenn die Beteiligten sich gegenseitig keinen Zugang zu den Forschungsergebnissen gewähren, einen Kartellverstoß darstellen. Wettbewerbsbeschränkend können weiterhin Absprachen über die Auswertung der Ergebnisse sein, z. B. Verpflichtungen der Beteiligten, nur die gemeinsam entwickelten Produkte herzustellen oder die Produktion untereinander aufzuteilen. Dies gilt auch für Absprachen, durch die die Lizenzerteilung auf die Ergebnisse der gemeinsamen Forschung und Entwicklung ausgeschlossen wird. Die Vergabe von Lizenzen darf allerdings an die Verpflichtung geknüpft werden, daß hierüber im Einvernehmen oder durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden muß.

1032. Bedeutung für Forschungs- und Entwicklungskooperationen hat schließlich die mehrfach geänderte *Bagatellbekanntmachung* der EG-Kommission.[126]) Mit ihr soll der Anwendungsbereich des Artikels 85 Abs. 1 EWGV eingegrenzt werden, um kleineren und mittleren Unternehmen die Zusammenarbeit

---

[121]) Vgl. dazu auch oben unter 3.2.3.2.1.

[122]) Vgl. dazu auch unter 5.4.

[123]) Vgl. zur Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung unter 4.3.

[124]) Vgl. Bekanntmachung der Kommission vom 29. Juli 1968 über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen (Kooperationsbekanntmachung), ABl. 1968 Nr. C 75, S. 3, berichtigt in ABl. 1968 Nr. C 93, S. 3.

[125]) In ihrem ersten Wettbewerbsbericht weist die EG-Kommission darauf hin, daß sie die Aussagen der Kooperationsbekanntmachung insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt sehen will. Vgl. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Atomgemeinschaft, Kommission, Erster Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1972, Tz. 32.

[126]) Vgl. Bagatellvereinbarungen, Bekanntmachung der EG-Kommission vom 3. September 1986, ABl. 1986 Nr. C 231, S. 2.

zu erleichtern. Werden gewisse quantitative Schwellen nicht überschritten — 200 Mio. ECU Gesamtumsatz bei den beteiligten Unternehmen und 5 % Marktanteil der von der Kooperation betroffenen Produkte —, so werden Absprachen generell nicht als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verfolgt. Forschungs- und Entwicklungskooperationen kleiner Unternehmen können folglich mit jedweden zusätzlichen Wettbewerbsbeschränkungen verbunden werden, ohne von der EG-Kommission angegriffen zu werden.

4.2 Die Verwaltungspraxis der EG-Kommission

1033. Seit Ende der sechziger Jahre bemüht sich die EG-Kommission um die Durchsetzung des Kartellverbots für den Bereich der Forschungs- und Entwicklungskooperationen.[127]) Inzwischen hat sie etliche Entscheidungen getroffen, in denen die Vergemeinschaftung der Aktionsparameter Forschung und Entwicklung als eine kartellrechtlich relevante Beschränkung angesehen wurde. Bislang hat die Kommission jedoch allen Anträgen, die auf eine F+E-Kooperation abzielten, eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV gewährt;[128]) sie hat allerdings die Freistellungserklärungen häufig mit gewissen Auflagen, z. B. Berichts- und Informationspflichten, verbunden, um die wettbewerblichen Auswirkungen der Zusammenarbeit kontrollieren zu können,[129]) oder hat auf eine Beseitigung unzulässiger Nebenabreden hingewirkt.[130])

1034. In der „Henkel/Colgate"-Entscheidung hat die EG-Kommission 1971 abweichend von der Kooperationsbekanntmachung in der Zusammenarbeit von Forschung und Entwicklung erstmals eine *Beschränkung des Forschungswettbewerbs* angenommen.[131]) Angesichts der oligopolistischen Marktstruktur und der Homogenität der Märkte müsse die gemeinsame Forschung von Großunternehmen als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet werden. Seitdem hat die Kommission einen zunehmend strengeren Beurteilungsansatz vertreten. Die Forschung betreffende Vereinbarungen können immer dann zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen, wenn kein beteiligtes Unternehmen in der Lage ist, sich einen technischen Vorsprung vor dem anderen zu sichern. Es kommt dabei nicht darauf an, daß zwischen den Beteiligten ein ausdrücklicher Verzicht auf Parallelforschung vereinbart ist. Vielmehr kann eine Wettbewerbsbeschränkung bereits dann vorliegen, wenn aufgrund der gegebenen Umstände eigenständige Forschungsanstrengungen der Kooperationsbeteiligten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind.[132]) Ein ausdrücklich vereinbartes Wettbewerbsverbot der Kooperationspartner wird von der EG-Kommission deshalb als Absicherung der vorhandenen Wettbewerbsbeschränkung angesehen.[133])

1035. Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung unterfallen auch dann dem Artikel 85 Abs. 1 EWGV, wenn die Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf den gegenwärtigen Produktmärkten gering sind und einige große Anbieter am Markt sind, die bedeutende Marktanteile innehaben.[134]) Die EG-Kommission trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die aktuelle Marktstellung zur Einschätzung möglicher Marktwirkungen der auf die Zukunft gerichteten Forschungsaktivitäten nur sehr bedingt geeignet ist. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn die Unternehmen die Entwicklung eines neuen Produktes anstreben, die Strukturen des künftigen Produktmarktes also noch nicht zureichend absehbar sind.[135]) Auch diese Art der Forschung wird, selbst wenn ihr Anwendungsbezug zum Teil noch nicht ersichtlich ist, unter ertragswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben, so daß sie kartellrechtliche Relevanz besitzt.[136])

1036. Bei Ermittlung der Marktwirkungen stellt die EG-Kommission jedoch, wie in den eben erwähnten Fällen deutlich wurde, im Regelfalle auf die betroffenen, teilweise erst im Entstehen begriffenen Produktmärkte ab;[137]) es werden also für die Beurteilung wettbewerbsbeschränkender Absprachen nur die Auswirkungen der Beseitigung des aktuellen oder potentiellen Wettbewerbsverhältnisses der Kooperationspartner für den Produktwettbewerb betrachtet. Eine kartellrechtliche Würdigung der Kooperation für einen „Forschungsmarkt", wie es im amerikanischen Antitrustrecht geschieht,[138]) wird hingegen nicht vorgenommen. Besonders deutlich wird diese Bezugnahme auf die betroffenen Produktmärkte in der Gruppenfreistellungsverordnung für Forschungs- und Entwicklungskooperationen, die Unternehmen (nur) dann den Vorteil der Gruppenausnahme verwehrt, wenn die beteiligten Unternehmen als aktuelle Anbieter zusammen bereits einen gewissen Marktanteil für das von der Zusammenarbeit betroffene Produkt auf sich vereinigt haben.[139])

1037. Zeitweise hat die EG-Kommission die Reichweite des Kartellverbotes sehr weit gezogen. So

---

127) Vgl. EG-Kommission, Erster Wettbewerbsbericht (1972), Tz. 32.

128) In der „Siemens/Fanuc"-Entscheidung (WuW/E EV 1145) hat die EG-Kommission marktaufteilende Vertriebsvereinbarungen, die mit Absprachen über Forschung und Entwicklung verbunden waren, untersagt; daraufhin stellten die Unternehmen ihre Kooperationsaktivitäten ein. Vgl. dazu Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Fünfzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1986, Tz. 54 und Bull. EG 12-1985, S. 48 f.

129) Vgl. z. B. WuW/E EV 397, 400 „Henkel/Colgate"; WuW/E EV 639,640,646 „Bayer/Gist-Brocades"; WuW/E EV 401, 408 „MAN/SAVIEM".

130) Vgl. z. B. WuW/E EV 733, 737 „GEC-Weir Natriumumwälzpumpen".

131) Vgl. WuW/E EV 397, 398 „Henkel/Colgate" und EG-Kommission, Erster Wettbewerbsbericht (1972), Tz. 33.

132) Vgl. WuW/E EV 999, 1000 „Carbon Gas Technologie"; WuW/E EV 733, 734 „GEC-Weir Natriumumwälzpumpen".

133) Vgl. WuW/E EV 733, 734 „GEC-Weir Natriumumwälzpumpen".

134) Vgl. WuW/E EV 753, 754 „SOPELEM/Vickers"; WuW/E EV 401, 407 „MAN/SAVIEM".

135) Vgl. WuW/E EV 799, 803, 806 „Beecham/Parke, Davis".

136) Vgl. WuW/E EV 397, 398 „Henkel/Colgate", WuW/E EV 799, 800 f. „Beecham/Parke, Davis".

137) Anders aber WuW/E EV 999, 1000 „Carbon Gas Technologie".

138) Vgl. dazu unter 2.2.2.1.

139) Vgl. dazu 4.3.

wurde die Zusammenarbeit von Forschung und Entwicklung schon dann als Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EWGV angesehen, wenn die Unternehmen nur die technischen Voraussetzungen besaßen, die betreffende Technologie zu nutzen oder die Vertragserzeugnisse herzustellen.[140]) Maßgebend für das Bestehen eines potentiellen Wettbewerbsverhältnisses, das durch die Forschungskooperation beseitigt werden kann, sind jedoch nicht nur die technischen, organisatorischen und finanziellen Fähigkeiten für einen Markteintritt, sondern auch die Bereitschaft der Unternehmen, einen solchen Schritt zu vollziehen. Es ist deshalb auch zu prüfen, ob eine Markteintrittsbereitschaft nach den Grundsätzen der kaufmännischen Vernunft unterstellt werden kann, ein eigenständiges Vorgehen bei Berücksichtigung der technischen und finanziellen Risiken also tragbar ist.[141])

1038. Zwar hat die EG-Kommission Absprachen über die Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung zum Teil sehr weitgehend als Verstoß gegen das Kartellverbot gewertet,[142]) andererseits hat sie an die *Freistellungsfähigkeit von Kooperationen keine hohen Anforderungen* gestellt. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung des *Beitrags der Kooperation zur Förderung des technischen Fortschritts und der sich daraus ergebenden Vorteile für die Verbraucher.* So wurde in einigen Freistellungsentscheidungen ohne nähere Begründung angenommen, daß die Kooperation eine höhere Forschungsergiebigkeit bewirke oder der Fortschritt durch die Einsparung paralleler Forschungsaufwendungen gefördert werde.[143]) Auch wurde nur selten explizit überprüft, ob sich durch die Wettbewerbsbeschränkung eine *Verbesserung* gegenüber der Situation ergebe, die ohne die Beschränkungen bestehen würde.[144]) Eine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen eines selbständigen und eines kooperativen Vorgehens unterbleibt zumeist. Mögliche Nachteile der Kooperation, die sich z. B. aus einem weniger differenzierten Produktangebot ergeben können, werden nur selten und nur kurz angesprochen.[145])

1039. Überwiegend wohlwollend ist auch die *Unerläßlichkeitsprüfung* im Rahmen der Einzelfreistellungsentscheidungen ausgefallen. Es muß hierbei untersucht werden, ob die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen hinsichtlich Gegenstand, Intensität und Dauer zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind. Gelegentlich ist die EG-Kommission der Frage nachgegangen, ob auch weniger beschränkende Absprachen zur Erreichung der Kooperationsziele ausreichen könnten.[146]) So hat sie in einem Falle darauf hingewirkt, daß die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Herstellung der Vertragserzeugnisse unterblieben ist, da dies für die Durchführung einer Spezialisierung als nicht erforderlich angesehen wurde.[147]) Hingegen hat sie Spezialisierungsvereinbarungen in der Herstellung,[148]) exklusive Bezugsbindungen für Vorprodukte der Vertragserzeugnisse[149]) sowie Marktaufteilungen durch gegenseitige Alleinvertriebsabsprachen[150]) häufig freigestellt.

1040. Eine diffenzierende Praxis zeigt sich gegenüber Absprachen, die die Inanspruchnahme von Forschungsergebnissen betreffen. Während die Kommission ursprünglich eine Verpflichtung, Lizenzen nur einvernehmlich oder nach Mehrheitsbeschluß zu erteilen, als kartellrechtlich unbedenklich angesehen hatte,[151]) erschienen ihr später entsprechende Klauseln in besonderen Marktsituationen nicht einmal mehr freistellungsfähig. Die Ergebnisse der gemeinsamen Forschung und Entwicklung müßten den Kooperationspartnern ohne Beschränkungen und gebührenfrei zur Verfügung stehen; insbesondere müsse jedes Unternehmen ungehindert Lizenzen oder Unterlizenzen an Dritte vergeben können.[152]) In zwei späteren Freistellungsentscheidungen hat die EG-Kommission Verwertungsbeschränkungen jedoch wiederum als kooperationsnotwendig angesehen und für zulässig erklärt. Dies betraf einmal die Abrede über eine gemeinsame Lizenzierungspolitik von gewerblichen Schutzrechten, Nachbaurechten und Know-how,[153]) zum anderen eine Klausel, die die Kooperationspartner beim Ausscheiden aus dem Gemeinschaftsunternehmen fünf Jahre daran hindert, das erworbene Wissen eigenständig zu verwerten und an andere Unternehmen weiterzugeben.[154])

---

[140]) Vgl. WuW/E EV 670, 671 f. „KEWA"; WuW/E EV 701, 702, 704 „Vacuum Interrupters".

[141]) Diese Auffassung wird inzwischen allerdings auch von der EG-Kommission vertreten. Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dreizehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1984, Tz. 55.

[142]) Vgl. aber auch WuW/E EV 193 „Eurogypsum"; die Gründung einer branchenweiten Kooperation, die die Forschungsanstrengungen der Mitglieder nicht tangiert, stellt keinen Verstoß gegen das Kartellverbot dar.

[143]) Vgl. z. B. WuW/E EV 397, 399 „Henkel/Colgate"; WuW/E EV 387, 389 „SOPELEM/Langen"; WuW/E EV 701, 703 f. „Vacuum Interrupters"; WuW/E EV 1261, 1263 „BP/Kellogg".

[144]) Ausdrücklich nur in WuW/E EV 639, 642 „Bayer/Gist-Brocades"; WuW/E EV 999, 1000 „Carbon Gas Technologie".

[145]) Vgl. aber WuW/E EV 401, 406 „MAN/SAVIEM"; WuW/E EV 1003, 1004 „VW/MAN".

[146]) Vgl. WuW/E EV 733, 736 „GEC-Weir Natriumumwälzpumpen"; WuW/E EV 999, 1001 „Carbon Gas Technologie"; WuW/E EV 639, 643 f. „Bayer/Gist-Brocades".

[147]) Vgl. WuW/E EV 639, 643 f. „Bayer/Gist-Brocades".

[148]) Vgl. WuW/E EV 195, 198 „ACEC/Berliet"; WuW/E EV 597, 599 f. „RANK/SOPELEM"; WuW/E EV 401, 404 „MAN/SAVIEM"; WuW/E EV 753, 754 „SOPELEM/Vickers".

[149]) Vgl. WuW/E EV 195, 199 „ACEC/Berliet"; WuW/E EV 401, 406 „MAN/SAVIEM"; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Siebenter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1978, Tz. 119, „EMI Electronics – Jungheinrich".

[150]) Vgl. WuW/E EV 597, 600 „RANK/SOPELEM"; WuW/E EV 401, 407 „MAN/SAVIEM"; WuW/E EV 753, 755 „SOPELEM/Vickers"; anders WuW/E EV 799, 805 „Beecham/Parke, Davis".

[151]) Vgl. dazu unter 4.1.

[152]) Vgl. WuW/E EV 799, 805 f. „Beecham/Parke, Davis"; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1979, Tz. 89 ff. „Henkel/Colgate". In beiden Fällen war für diese Auffassung wohl die oligopolistische Marktstruktur entscheidungserheblich; vgl. EG-Kommission, Achter Wettbewerbsbericht (1979), Tz. 90, 93.

[153]) Vgl. WuW/E EV 1003, 1005 „VW/MAN".

[154]) Vgl. WuW/E EV 999, 1002 „Carbon Gas Technologie".

1041. Schließlich ist die EG-Kommission in ihrer Entscheidungspraxis stets davon ausgegangen, daß mit der Kooperation keine Möglichkeiten eröffnet werden, *für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten,* selbst wenn die Kooperationspartner vorübergehend kaum einem aktuellen oder potentiellem Wettbewerb ausgesetzt waren[155]) oder durch die Kooperation einer der wenigen noch wirksamen Aktionsparameter in einem engen Oligopol von zwei bedeutenden Anbietern ausgeschlossen wurde.[156])

4.3 Die Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung

4.3.1 Inhalt der Verordnung

1042. Im Jahre 1984 hat die EG-Kommission von der ihr eingeräumten Befugnis[157]) Gebrauch gemacht, eine Gruppenfreistellungsverordnung für Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften (GFVO) zu erlassen; die Verordnung ist seit dem 1. März 1985 in Kraft.[158]) Sie zielt darauf ab, die Zusammenarbeit der Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung in den von Artikel 85 Abs. 3 EWGV gesetzten Grenzen zu fördern, den forschenden Unternehmen bei kooperativem Vorgehen ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu gewähren und die EG-Kommission bei Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu entlasten. Das letztere Ziel soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß Vereinbarungen, die nach dieser Verordnung ohne weiteres freigestellt sind, nicht bei der EG-Kommission angemeldet zu werden brauchen.[159])

1043. Die Gruppenfreistellungsverordnung gibt den Kooperationsbeteiligten sowohl hinsichtlich der Art und Intensität der Zusammenarbeit wie auch im Hinblick auf die Kooperationsform erhebliche Gestaltungsspielräume. Die Freistellung gilt für Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften mit oder ohne Absprachen über die Verwertung der dabei erzielten Ergebnisse wie auch für reine Verwertungsgemeinschaften, die sich an eine Forschungs- und Entwicklungskooperation anschließen (Artikel 1 GFVO). Die Zusammenarbeit kann dabei durch Zusammenfassung der Ressourcen oder durch Spezialisierung der Beteiligten auf verschiedene Tätigkeitsbereiche erfolgen; aber auch die gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte ist von der Verordnung erfaßt (Artikel 1 Abs. 3 GFVO).

1044. Die Freistellung einer Kooperation ist an einige einengende Voraussetzungen geknüpft. So müssen die Kooperationspartner ihre gemeinsame Arbeit konkret im Rahmen eines Programms abgesteckt haben (Artikel 2 lit. a GFVO). Die Kommission erwartet zu Recht nur dann Vorteile aus der Forschungskooperation, wenn die gemeinschaftlichen Aktivitäten abgegrenzt und die Zielsetzung klar bestimmt ist.[160]) Um die Gleichbehandlung der Kooperationspartner und eine möglichst weite Verbreitung des technischen Wissens in der Wirtschaft zu gewährleisten, müssen die Vertragspartner zudem Zugang zu allen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bekommen (Artikel 2 lit. b GFVO).

1045. Weiterhin fordert Artikel 2 lit. c GFVO, daß bei *reinen* Forschungskooperationen jeder Kooperationsbeteiligte die Ergebnisse selbständig verwerten können muß. Im Regelfalle wird die Kooperation auch die gemeinsame Verwertung der dabei erzielten Ergebnisse mit umfassen, so daß die Vertragspartner Vereinbarungen über die Herstellung der Erzeugnisse oder über die Nutzung gewerblicher Schutzrechte oder von Know-how treffen werden. Die Zulässigkeit solcher Verwertungsregelungen ist an weitere Bedingungen geknüpft. Eine gemeinsame *Verwertung der Ergebnisse* ist nur dann freigestellt, wenn für die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse Schutzrechte bestehen oder die Ergebnisse ein Know-how darstellen, das wesentlich zum technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt beiträgt. Soll die *Herstellung* vergemeinschaftet werden, müssen überdies die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für die Herstellung der Vertragserzeugnisse oder für die Benutzung der Vertragsverfahren entscheidend sein (Artikel 2 lit. d GFVO). Die Vergemeinschaftung des *Vertriebs* ist hingegen ausgeschlossen, lediglich einzelne Vertriebsabsprachen sind zu gelassen (Artikel 4 Abs. 1 lit. f GFVO). Während also die gemeinsame Forschung und Verwertung im Regelfalle akzeptiert wird, wird für eine Kooperation im Vertrieb grundsätzlich keine Rechtfertigung mehr gesehen, so daß spätestens hier der Wettbewerb wieder einzusetzen hat.[161])

1046. Zusätzlicher Begrenzungen bedarf es, um Forschungswettbewerb zwischen mehreren voneinander unabhängigen Forschungszentren zu ermöglichen und um langfristig wirksamen Wettbewerb auf den von der Forschungskooperation betroffenen Produktmärkten zu gewährleisten. Artikel 3 GFVO knüpft daher die Zulassung von Forschungskooperationen zwischen aktuellen Konkurrenten an eine Marktanteilsgrenze und schränkt zudem die Dauer der Freistellung bei Vorliegen gewisser Umstände ein. Stehen die Kooperationspartner nicht miteinander in aktuellem Wettbewerb bei Gütern, die durch die Forschungsaktivitäten verbessert oder ersetzt werden können, so gilt die Freistellung für die Dauer des Forschungsprogramms und im Falle der gemeinsamen Verwertung für weitere fünf Jahre nach Einfüh-

---

155) Vgl. WuW/E EV 664, 668 „United Reprocessors".
156) Vgl. WuW/E EV 397, 399 „Henkel/Colgate".
157) Vgl. dazu Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (Ermächtigungsverordnung 2821/71), ABl. 1971 Nr. L 285, S. 46.
158) Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 418/85 der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, ABl. 1985 Nr. L 53, S. 5 ff.; auch abgedruckt in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 35, 1985, S. 387 ff.
159) Vgl. Erwägungsgrund 18 zur GFVO.
160) Vgl. Erwägungsgrund 4 zur GFVO.
161) Vgl. auch Erwägungsgrund 7 zur GFVO und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vierzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1985, Tz. 30.

rung der Vertragserzeugnisse am Markt (Artikel 3 Abs. 1 GFVO). Nach Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums bleibt die gemeinsame Herstellung dann weiterhin zulässig, wenn die Kooperationsbeteiligten mit allen für den relevanten Produktmarkt erstellten Erzeugnissen die Marktanteilsgrenze von 20% nicht überschreiten (Artikel 3 Abs. 3 GFVO). Damit akzeptiert die Kommission temporär auch marktstarke Stellungen, um Anreize für Forschungsinvestitionen zu setzen,[162]) möchte aber eine dauerhafte Verfestigung solcher Marktpositionen verhindern. Die Gruppenausnahme gilt dann nicht, wenn die Vertragspartner *miteinander als Anbieter in aktuellem Wettbewerb* stehen und einen Marktanteil auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teilmarkt *von mehr als 20 %* für die Erzeugnisse haben, die durch die gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung verbessert oder ersetzt werden sollen (Artikel 3 Abs. 2 GFVO). In solchen Fällen werden die Kooperationspartner eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV beantragen müssen, sofern sie wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen getroffen haben.

1047. Die Verordnung gibt zudem Aufschluß darüber, welche Nebenabreden von den Kooperationsbeteiligten vereinbart werden dürfen, um in den Genuß der Gruppenausnahme zu gelangen. Sie unterscheidet dazu drei Arten von Vertragsklauseln:

- In Artikel 5 GFVO werden solche Vertragsvereinbarungen als *kartellrechtlich unbedenklich* die im Regelfall schon gar nicht unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV fallen. Hierzu gehören z. B. die Verpflichtung der Vertragspartner, sich gegenseitig die technischen Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des F+E-Programms oder zur Verwertung der Ergebnisse erforderlich sind, oder die Vereinbarung, den vertraulichen Charakter des übermittelten Know-hows zu wahren.

- Artikel 4 GFVO gestattet zudem zum Teil sehr weitgehende *wettbewerbsbeschränkende Nebenabreden,* so den vertraglichen Verzicht auf selbständige Forschung und Entwicklung mit Dritten im Programmbereich, Vereinbarungen über Alleinbezugsverpflichtungen für Vertragserzeugnisse, Verpflichtungen über territoriale Herstellungsbegrenzungen und einen zeitweiligen Verzicht über aktive Vertriebspolitik in den Gebieten, die anderen Kooperationspartnern vorbehalten sind (sogenannte „weiße Liste").

- Weiterhin ist in Artikel 6 GFVO geregelt, welche Vertragsklauseln in keinem Falle verabredet werden dürfen, wenn die Kooperation in den Vorteil der Gruppenfreistellung gelangen will. Hierzu gehören vor allem Beschränkungen der Kooperationspartner bei F+E-Aktivitäten außerhalb des Programmbereichs, Nichtangriffsklauseln für gewerbliche Schutzrechte nach Beendigung der Kooperation, Mengenbeschränkungen in Produktion und Absatz, Preisabsprachen sowie Marktaufteilungen (sogenannte „schwarze Liste").

[162]) Vgl. auch Erwägungsgrund 9 zur GFVO.

1048. Aus *verfahrensrechtlicher Sicht* sind zwei Vorschriften der Gruppenfreistellungsverordnung bedeutsam. Artikel 7 GFVO sieht ein *Widerspruchsverfahren* für Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen wettbewerbsbeschränkenden Klauseln vor, die weder nach den Artikeln 4 und 5 GFVO ausdrücklich freigestellt sind noch nach Artikel 6 GFVO keinesfalls vereinbart sein dürfen (sogenannte „graue Liste"). Diese können bei der EG-Kommission im Wege eines vereinfachten Verfahrens angemeldet werden und gelten als freigestellt, wenn die Kommission innerhalb von sechs Monaten keinen Widerspruch erhebt. Hierzu gehören z. B. sogenannte Nichtangriffsklauseln, die es den Vertragspartnern während der Dauer der Kooperation untersagen, die gewerblichen Schutzrechte anderer Beteiligter anzugreifen, oder Vereinbarungen, die den passiven Vertriebswettbewerb während der ersten fünf Jahre nach Beginn der Verwertung unterbinden.

1049. In Artikel 10 GFVO schließlich ist eine *Mißbrauchskontrolle* vorgesehen. Danach kann die EG-Kommission den Vorteil der Gruppenfreistellung im Einzelfalle wieder entziehen, wenn eine Kooperation Wirkungen entfaltet, die mit den in Artikel 85 Abs. 3 EWGV festgelegten Voraussetzungen unvereinbar sind.

4.3.2 Erfahrungen

1050. Da die Gruppenfreistellungsverordnung erst seit März 1985 in Kraft ist, kann schon aufgrund des begrenzten Zeitraums nicht erwartet werden, daß umfassende Erfahrungen über die Wirkungsweise dieser Gruppenausnahme gesammelt werden konnten. Darüber hinaus hat die EG-Kommission in den Erwägungsgründen zu der Verordnung ausdrücklich klargestellt, daß es für Vereinbarungen, die ohne weiteres freigestellt sind, keiner Anmeldung bedarf.[163]) Ein genauer Überblick über die Zahl und die Art der praktizierten F+E-Kooperationen fehlt daher also aufgrund dieser verfahrensrechtlichen Regelungen; fällt eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung nach Auffassung der beteiligten Unternehmen unstreitig unter die Gruppenfreistellungsverordnung, so werden sie das *Vorhaben nicht* bei der EG-Kommission *anmelden.* Es ist deshalb anzunehmen, *daß etliche F+E-Kooperationen den EG-Kartellbehörden nicht mehr bekannt werden.*

1051. Allerdings verbleibt den Unternehmen die Möglichkeit, im Einzelfall eine *Entscheidung* bei der Kommission zu *beantragen.* Die Kommission kann in einer verwaltungsbehördlichen Mitteilung (comfort letter) die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigen, in einem Negativattest feststellen, daß die Vereinbarung nicht unter das Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV fällt, oder eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV erlassen.

[163]) Vgl. Erwägungsgrund 18 zur GFVO.

So werden Unternehmen vermutlich dann ihre Kooperationsvereinbarungen anmelden, wenn hinsichtlich einzelner Vertragsklauseln oder bezüglich der Marktstellung der Vertragspartner unsicher ist, ob diese Freistellungsbedingungen der Verordnung entsprechen. Die Unternehmen können so in gewissem Umfang dem Risiko begegnen, daß die Voraussetzungen der Gruppenausnahme von den Kartellbehörden oder von den Gerichten anders als von ihnen selbst interpretiert werden. Zumindest im Jahre 1985 haben etliche Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen bei der Kommission angemeldet.[164]) Dies gab der EG-Kommission Gelegenheit, zu Auslegungsfragen der Verordnung Stellung zu nehmen. So wurde z. B. von der Kommission festgestellt, daß die Vereinbarung einer F+E-Kooperation von drei britischen Unternehmen zur Entwicklung neuer Techniken der Kohlevergasung die Voraussetzungen der Gruppenfreistellung erfüllte; die beteiligten Unternehmen hielten zwar erhebliche Marktanteile — ein Unternehmen fördert 100% der Kohle Großbritanniens während das zweite fast den gesamten verbrauchten Strom dieses Landes produziert, wobei Strom in Großbritannien ganz überwiegend aus Kohle erzeugt wird —, doch stand dies der Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung nicht entgegen, da die Unternehmen keine konkurrierenden Hersteller im Sinne von Artikel 3 GFVO waren.[165]) In einer anderen Vertragsvereinbarung wurden den Kooperationspartnern Herstellungsbeschränkungen auferlegt. Da die Vertragsparteien nach Auffassung der Kommission keine Wettbewerber waren, sah sie eine Beschränkung der Herstellung auf verschiedene technische Anwendungsbereiche als automatisch freigestellt im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 lit. e GFVO an.[166])

1052. Das in Artikel 7 GFVO geregelte *Widerspruchsverfahren* hat bislang in der Praxis nur eine geringe Rolle gespielt. Soweit ersichtlich, wurden bis Ende 1988 lediglich in vier Fällen Anträge auf Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gestellt.[167]) Die EG-Kommission hat z. B. einer Vertragsvereinbarung nicht widersprochen, wonach die Parteien sich bei der Herstellung auf verschiedene Anwendungsbereiche beschränken und auf dem Gebiet der anderen Partei keine Lizenzen an Wettbewerber vergeben wollten. Hingegen hatte die Kommission in einem anderen Fall kartellrechtliche Bedenken gegen eine Vertragsklausel, die jedem Kooperationspartner für die Vermarktung bestimmter Güter eine fünfjährige Ausschlußfrist einräumte. Damit wäre jeglicher Wettbewerb im Vertrieb zwischen den Kooperationspartnern ausgeschlossen worden.[168])

1053. Daneben kommt für F+E-Kooperationen auch weiterhin der *Einzelfreistellung* nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV eine erhebliche Bedeutung zu. Diese Einzelfreistellungen betrafen in den letzten Jahren vor allem solche Fälle, in denen die Kooperationsbeteiligten Vertragsklauseln vereinbarten, die gemäß Artikel 6 GFVO keinesfalls in die Vertragsvereinbarungen aufgenommen werden dürfen, um in den Genuß der Gruppenfreistellung zu gelangen. Dies zeigt, daß in der Gruppenfreistellungsverordnung die äußersten Grenzen für zulässige wettbewerbsbeschränkende Nebenabreden noch nicht aufgezeigt sind. So gewährte die EG-Kommission im Falle *BP/Kellogg* — teilweise über Artikel 6 lit. a GFVO noch hinausgehenden — Vertragsklauseln eine Einzelfreistellung; den Partnern wurden in dem Zusammenarbeitsvertrag Beschränkungen in der Entwicklung und Herstellung nach solchen Verfahren auferlegt, die sie nicht gemeinsam, sondern unabhängig voneinander entwickelten.[169]) Eine F+E-Kooperation zwischen *BBC* und *NGK Insulators Ltd.*, die keine Vergemeinschaftung der Herstellung vorsah, stellte die EG-Kommission frei, obwohl die Vertragspartner — entgegen Artikel 6 lit. g GFVO — durch Absprachen über die Verwertung der Schutzrechte (ausschließliche Gebietslizenz für NGK, Ausschluß Dritter von der Verwertung der Technologie der Kooperationspartner) für einen Zeitraum von zehn Jahren eine Marktaufteilung bezweckten.[170])

1054. Im Falle *Continental/Michelin* hat die EG-Kommission zwei bedeutenden Reifenherstellern eine Einzelfreistellung für die Entwicklung eines neuen pannensicheren Radreifensystems für Pkw-Reifen gewährt. Die Gruppenfreistellungsverordnung kam hier deshalb nicht zur Anwendung, weil Michelin und Continental zusammen im Jahre 1986 bei Pkw-Reifen einen Marktanteil von ca. 46% innehatten[171]) und damit weit über der in Artikel 3 Abs. 3 GFVO genannten Marktanteilsgrenze lagen.[172]) Obwohl die Vergemeinschaftung der Forschungsarbeiten für die Entwicklung des neuen Radreifensystems nicht sehr bedeutsam ist, da einer der Partner zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen die Entwicklungsarbeiten bereits weitgehend abgeschlossen hatte,[173]) hat die EG-Kommission eine Freistellung gewährt. Diese wurde vor allem damit begründet, daß ein Reifenhersteller ein solches Reifensystem bei der Automobilindustrie allein nicht einführen könne, weil diese stets mit mindestens zwei Reifenproduzenten zusammenarbeiten wollten, um sich nicht Versorgungsengpässen gegenüberzusehen. Die Entschei-

164) Vgl. EG-Kommission, Fünfzehnter Wettbewerbsbericht (1986), Tz. 22.

165) Vgl. ebenda, Tz. 76; Bull. EG 5-1985, S. 36 f.

166) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Siebzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1988, Tz. 31.

167) Vgl. EG-Kommission, Fünfzehnter Wettbewerbsbericht (1986), Tz. 28; Sechzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1987, Tz. 28; Siebzehnter Wettbewerbsbericht (1988), Tz. 31. Im Jahre 1988 sind der EG-Kommission keine Vereinbarungen gemäß Artikel 7 GFVO gemeldet worden; vgl. EG-Kommission, Achtzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1989, Tz. 23.

168) Vgl. EG-Kommission, Siebzehnter Wettbewerbsbericht (1988), Tz. 31.

169) Vgl. WuW/E EV 1261, 1262; EG-Kommission, Fünfzehnter Wettbewerbsbericht (1986), Tz. 77.

170) Vgl. WuW/E EV 1369 „BBC Brown Boveri" und Pressemitteilung der EG-Kommission über die Einzelfreistellung einer Forschungs- und Entwicklungskooperation mit ausschließlichen Lizenzen, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 38, 1988, S. 1032.

171) Vgl. WuW/E EV 1431, 1433 „Continental-Michelin".

172) Vgl. dazu oben unter 4.3.1.

173) Vgl. WuW/E 1431, 1433 „Continental-Michelin".

dung wird also maßgeblich mit der Marktmacht auf der Marktgegenseite begründet, die zur Begrenzung der Verhaltensspielräume der Kooperationspartner führe.[174])

1055. Zu Beginn des Jahres 1990 hat die EG-Kommission den Unternehmen *Alcatel Espace* und *ANT Nachrichtentechnik* eine Einzelfreistellung gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV für eine F+E-Kooperation im Bereich elektronische Ausrüstungen für Satelliten gewährt.[175]) Da die Kooperationspartner sich nicht nur bei Forschung und Entwicklung sowie bei Nutzung der Ergebnisse abstimmen wollen, sondern auch eine gemeinsame Vermarktung anstreben, sind die Vertragsvereinbarungen nicht mehr von der Gruppenfreistellungsverordnung gedeckt. Insbesondere sind Preisabsprachen zu erwarten, die gemäß Artikel 6 lit. d GFVO in keinem Fall verabredet sein dürfen, wenn eine Kooperation in den Genuß der Gruppenfreistellung gelangen will. Die EG-Kommission ist angesichts der Besonderheiten auf der Nachfrageseite des betroffenen Marktes der Auffassung, daß diese Vertriebsabsprachen sinnvoll seien. Der Markt sei dadurch geprägt, daß jeder Satellit nach der individuellen, von den besonderen Bedürfnissen des Kunden abhängigen Konzeption gebaut werden müsse, so daß der Benutzer eine enge Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Unterlieferanten wünsche. Eine Kooperation zwischen Alcatel und ANT nur bei Forschung, Entwicklung und Herstellung, nicht aber beim Vertrieb sei daher unpraktikabel.

1056. Schließlich sind demnächst mehrere Einzelfreistellungen zu erwarten, oder es wird zur Erteilung eines Negativattests kommen. So beabsichtigt die EG-Kommission eine Einzelfreistellung für den Kooperationsfall *„Klein, Schanzlin und Becker/ITT/Goulds Pumps/Lowara"*, der zunächst vom Bundeskartellamt nach § 24 GWB untersagt werden sollte.[176]) Die EG-Kommission hielt dem zunächst entgegen, daß die Kooperation unter die Gruppenfreistellungsverordnung falle. Das Bundeskartellamt wies allerdings darauf hin, daß die Kooperationsbeteiligten auf wesentlichen Teilen des Gemeinsamen Marktes als aktuelle Wettbewerber die in Artikel 3 Abs. 3 GFVO fixierte Marktanteilsgrenze überschreiten. Zudem sei fraglich, ob es sich überhaupt um eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung handele, da es im wesentlichen nur um die gemeinsame Verwertung bereits vorhandener F+E-Ergebnisse gehe. Aufgrund dieser Einwendungen plant die EG-Kommission nunmehr die Einzelfreistellung.[177])

1057. Im Falle *„Elopak/Metalbox"* vereinbarten die Vertragspartner die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das neben Forschung und Entwicklung auch für Herstellung und Vertrieb eines neuen Kartonbehälters für Nahrungsmittel zuständig sein soll; die Unternehmen haben die Anwendung des *Widerspruchverfahrens* nach Artikel 7 GFVO beantragt. Da eine Vergemeinschaftung des Vertriebs gemäß Artikel 2 lit. e GFVO jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegt, kommt hier ebenfalls nur eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV oder die Erteilung eines Negativattests in Frage.[178])

1058. Weiterhin ist eine günstige Entscheidung für die Zusammenarbeit von *AEG, Alcatel* und *Nokia* in dem Konsortium ECR 900 zur gemeinsamen Entwicklung, Herstellung und zum gemeinsamen Vertrieb eines europaweiten digitalen, zellularen Mobilfunksystems zu erwarten.[179])

4.3.3 Würdigung

1059. Die Monopolkommission sieht die im EG-Recht vorgesehene Möglichkeit der Gruppenausnahme als eine sinnvolle verfahrensrechtliche Lösung an, wenn die in der Kartellaufsicht gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß gewisse Gruppen von Kooperationsformen im Regelfalle kartellrechtlich unbedenklich sind. Gruppenfreistellungsverordnungen können zur Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen beitragen und zu einer nachhaltigen Arbeitsentlastung bei der Kommission führen.[180]) Die Gruppenfreistellungsverordnung für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen ist nach Auffassung der Monopolkommission mit einigen gravierenden Mängeln behaftet; sowohl dem Rechtssicherheitsbedürfnis der Unternehmen als auch insbesondere dem wettbewerbspolitischen Anliegen kann damit nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

1060. Die Vorschriften der Gruppenfreistellungsverordnung enthalten zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die forschenden Unternehmen nur schwer handhabbare Bewertungsmaßstäbe in sich bergen. Dies gilt z. B. für die umfangmäßige Begrenzung der Freistellung. Eine gemeinsame Verwertung ist nur dann freigestellt, wenn für die Ergebnisse gewerbliche Schutzrechte bestehen oder diese ein Know-how darstellen, das *wesentlich* zum technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt beiträgt. Die gemeinsame Herstellung wird dann zugelassen, wenn die Ergebnisse der F+E-Anstrengungen hierfür *entscheidend* sind. Ungeklärt ist auch, wie sachliche Änderungen oder die Ausdehnung der Kooperation durch Programmrevisionen oder Erweiterungsprogramme zu behandeln sind. Schwierigkeiten ergeben

---

[174]) Kritisch zur Berücksichtigung der Marktgegenmacht im Rahmen der Fusionskontrolle Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 489 ff.; dies., Hauptgutachten 1982/1983, Tz. 495 und dies., Hauptgutachten 1978/1979, Tz. 508 f. Diese Bedenken treffen zum großen Teil auch für die Beachtung des Gegenmachtaspektes bei der Prüfung der Freistellungsfähigkeit von Kartellen zu. Im übrigen ist unklar, wie die Automobilhersteller den technischen Fortschritt in der von der EG-Kommission unterstellten Weise kanalisieren können, ohne selbst gegen das Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV zu verstoßen.

[175]) Vgl. ABl. 1990 Nr. L 32, S. 19 ff.

[176]) Vgl. oben unter 3.3.3.1.1.

[177]) Vgl. Mitteilung der EG-Kommission zur Anmeldung einer Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionskooperation, ABl. 1989 Nr. C 259, S. 5.

[178]) Vgl. ABl. 1987 Nr. C 215, S. 3 und EG-Kommission, Siebzehnter Wettbewerbsbericht (1988), Tz. 31.

[179]) Einzelfall Nr. IV/32.688; Bekanntmachung der Anmeldung nach Artikel 19 Abs. 3 VO 17 noch nicht erfolgt. Vgl. dazu auch oben unter 3.2.2.

[180]) Vgl. auch EG-Kommission, Dreizehnter Wettbewerbsbericht (1984), Tz. 71; dies., Sechzehnter Wettbewerbsbericht (1987), Tz. 44; dies., Siebzehnter Wettbewerbsbericht (1988), Tz. 58 f.

sich zudem bei der Frage nach der Zulässigkeit begleitender Nebenabreden. So sind Verpflichtungen der Kooperationspartner, selbständige F+E-Vorhaben in eng verwandten Bereichen zu unterlassen, zulässig (Artikel 4 Abs. 1 lit. a GFVO), nicht aber solche Beschränkungen, die F+E-Aktivitäten in *nicht verwandten* Bereichen betreffen (Artikel 6 lit. a GFVO). Daneben werden auch die mit dem Artikel 3 GFVO verbundenen Marktabgrenzungsfragen Anlaß zu Bewertungsunsicherheiten geben.[181]) Die Summe der Auslegungsprobleme gibt daher zu der Befürchtung Anlaß, daß für die Unternehmen häufig nicht eindeutig feststeht, ob die von ihnen beabsichtigte oder praktizierte F+E-Kooperation der Gruppenfreistellung unterfällt.

1061. Die Gruppenfreistellungsverordnung für F+E-Vereinbarungen kann nach Auffassung der Monopolkommission zudem nicht ohne weiteres garantieren, daß mehrere konkurrierende Forschungszentren in einem Wirtschaftszweig bestehen können oder für hinreichenden Forschungswettbewerb gesorgt ist, wie es von der EG-Kommission beabsichtigt ist.[182]) In den Genuß der Gruppenausnahme können zunächst einmal alle Unternehmen gelangen, unabhängig von ihrer Größe und Finanzkraft. Nur dann, wenn die Kooperation auf die Verbesserung oder Ersetzung von bereits angebotenen Erzeugnissen abzielt und die Kooperationspartner bei diesen Erzeugnissen aktuelle Wettbewerber sind, setzt die Gruppenfreistellungsverordnung Begrenzungen; die beteiligten Unternehmen dürfen in diesem Falle höchstens 20 % der Marktanteile auf sich vereinigen. Wettbewerbspolitisch ist diese *Bezugnahme auf den existierenden Produktmarkt* aus mehreren Gründen problematisch. Einmal ist die Bedeutung der gegenwärtigen Marktanteile der betroffenen Unternehmen für den Forschungswettbewerb keineswegs eindeutig. So zeigen theoretische Erwägungen wie praktische Erfahrung, daß die Aussagekraft des Marktanteils zur Beurteilung der Marktstellung in innovativen Märkten, in denen Kooperationen überwiegend gebildet werden, recht begrenzt ist. Gerade in jungen, dynamischen Märkten wird es sehr häufig zu bedeutsamen Marktanteilsverschiebungen kommen.[183]) Unabhängig davon gibt aber auch der Marktanteil am gegenwärtigen Produktmarkt häufig nur ungenügend Auskunft darüber, auf welchen Forschungskapazitäten aufbauend dieser Marktanteil errungen wurde und welche Forschungskapazitäten neben der Kooperation noch verbleiben; nur eine Betrachtung des Forschungspotentials der Kooperationspartner wie von Mitwettbewerbern kann mithin eine sinnvolle Beurteilungsbasis dafür liefern, ob genügend unabhängige Forschungsinitiativen an einem Markt möglich sind. Daneben bleibt durch Festlegung der genannten Marktanteilsschwelle als Begrenzung für die Freistellung der *potentielle Wettbewerb* völlig außer Betracht. Sind die Vertragspartner nur potentielle Konkurrenten bei den Erzeugnissen, die verbessert oder ersetzt werden sollen, so bleibt die Kooperation grundsätzlich kontrollfrei, auch wenn eines der beteiligten Unternehmen schon über einen hohen Marktanteil auf dem von dem Forschungsvorhaben betroffenen Gütermarkt verfügt, sofern nur die anderen Kooperationspartner (noch) nicht auf diesem Markt tätig sind. Ebenso fällt die Zusammenarbeit selbst der führenden Unternehmen eines Wirtschaftsektors unter die Freistellung, wenn mit der Kooperation die Entwicklung eines neuen Produktes angestrebt wird. Eine Gruppenfreistellung für ausnahmslos alle Kooperationen, die sich auf ein neues Produkt beziehen oder die zwischen sich nicht in aktuellem Wettbewerb befindlichen Unternehmen abgeschlossen werden, kann jedoch nicht mehr wettbewerbspolitisch, sondern allenfalls technologiepolitisch gerechtfertigt werden, denn in den Genuß der Freistellung gelangen damit unter Umständen auch solche Vorhaben, die ein Mindestmaß an Forschungswettbewerb im Markt beseitigen, auch wenn ihr Beitrag zur Förderung des technischen Fortschritts gering ist.

1062. Vor allem unter Beachtung der großzügigen Regelung des personellen Anwendungsbereichs der Verordnung sind auch die in Artikel 4 GFVO freigestellten Wettbewerbsbeschränkungen teilweise recht problematisch. Dies gilt insbesondere für Artikel 4 Abs. 1 lit. d und e GFVO, die territoriale und sachliche Herstellungsbeschränkungen erlauben. So dürfen sich die Vertragspartner unabhängig von ihren Marktpositionen auf dem relevanten Markt oder auf anderen Märkten gegenseitig Gebiete zuweisen, in denen sie dann ausschließlich zur Herstellung der Vertragserzeugnisse oder zur Nutzung der Vertragsverfahren befugt sind. Eine Aufteilung der Nutzung von Erfindungen hinsichtlich verschiedener technischer Anwendungsbereiche wird nur dann untersagt, wenn die Kooperationspartner bereits bei Abschluß der Vereinbarungen aktuelle Wettbewerber für die Produkte sind, die es zu verbessern oder zu ersetzen gilt. Hingegen ist eine Aufteilung der Produktion auch für marktstarke Unternehmen nach der Gruppenfreistellungsverordnung grundsätzlich möglich, sofern es um die Herstellung neuer Erzeugnisse geht oder die Beteiligten potentielle Konkurrenten auf dem bereits existierenden Produktmarkt sind. Es ist offensichtlich, daß diese Regelungen auf konzentrierten Märkten zu unerwünschten Marktaufteilungs- und Vermachtungstendenzen führen können. Aus wettbewerbspolitischer Sicht wäre es daher sinnvoll, Kooperationen mit solchen Nebenabreden grundsätzlich einer Einzelfallprüfung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV zu unterstellen.

1063. Die EG-Kommission kann allerdings im Mißbrauchsverfahren nach Artikel 10 GFVO einer gruppenweise freigestellten Vereinbarung den Vorteil einer Freistellung wieder entziehen, wenn die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen nicht mit Artikel 85 Abs. 3 EWGV in Einklang stehen. Da die EG-Kommission mangels Anmeldepflicht der beabsichtigten F+E-Vorhaben nicht den notwendigen Überblick über die praktizierten Kooperationen besitzt, wird man an der Effektivität dieses Kontrollinstruments zweifeln können.[184]) Die Kommission wird vermutlich

[181]) Dies zeigt z. B. der Fall Klein, Schanzlin und Becker/ITT/Goulds Pumps/Lowara; vgl. dazu unter 4.3.2 und 3.3.3.1.1.

[182]) Vgl. Erwägungsgrund 8 zur GFVO.

[183]) Vgl. dazu ausführlich oben unter 3.3.3.1.2.

[184]) Bislang ist auch noch in keinem einzigen Fall der Rechtsvorteil irgendeiner Gruppenfreistellung entzogen worden.

eine F+E-Kooperation nur dann einer eingehenderen wettbewerbsrechtlichen Überprüfung unterwerfen, wenn ein von der Kooperation betroffenes Unternehmen Beschwerde einlegt.

5. Forschungskooperationen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

5.1 Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen

1064. Die wettbewerblichen Wirkungen einer Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung werden häufig nicht auf den deutschen Markt beschränkt sein, da die an Kooperationen beteiligten Unternehmen vielfach international tätig sind und ihre Innovationen auch auf ausländischen Märkten zu verwerten suchen. Von besonderer Bedeutung für die kartellrechtliche Behandlung von F+E-Kooperationen ist daher die Frage, ob und inwieweit die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Anwendung finden können oder gegenüber europäischem Kartellrecht zurücktreten müssen. Damit ist das Problem der Normenkonkurrenz von deutschem und EG-Kartellrecht angesprochen, das mit Inkrafttreten der EG-Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung zusätzliche Bedeutung gewonnen hat.[185])

1065. Die Frage einer eventuellen Normenkonkurrenz ist bislang nicht geregelt.[186]) Zwar enthält der EWG-Vertrag für die Organe der Gemeinschaft eine Ermächtigung, das Verhältnis zwischen nationalen Rechtsvorschriften einerseits und den gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften andererseits zu regeln;[187]) bislang ist eine solche Regelung angesichts der erfolgreichen Zusammenarbeit der Kartellbehörden und der geringen Zahl von Normenkonflikten nicht für notwendig erachtet worden.

1066. Demgegenüber hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Grundsatzentscheidung Walt Wilhelm[188]) aus dem Jahre 1969 zu wichtigen Fragen des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Recht Stellung genommen; allerdings bedürfen gewichtige Zweifelsfragen nach wie vor höchstrichterlicher Klärung.

1067. Der Ausgangspunkt ist heute unstreitig, daß Normenkonflikte nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts zu lösen sind. Die gleichzeitige Beurteilung nach nationalem Kartellrecht ist somit nur statthaft, soweit dadurch die einheitliche Anwendung des europäischen Kartellrechts und die volle Wirksamkeit der zu seinem Vollzug ergangenen Maßnahmen auf dem Gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt wird. Nur der Vorrang gewährleistet, daß das Gemeinschaftsrecht seine Integrationsfunktion erfüllen kann. Das Vorrangprinzip wird vom Europäischen Gerichtshof in folgender Weise interpretiert: Kommen die Behörden der Gemeinschaft ihren Aufgaben im Bereich des Wettbewerbsrechts mit der Durchsetzung von Verboten nach, wie sie z. B. in Artikel 85 Abs. 1 EWGV vorgesehen sind, so ist für eine widersprechende Anordnung nationalen Kartellrechts kein Raum. Daneben soll es den Europäischen Gemeinschaften gestattet sein, gewisse positive, mittelbare Eingriffe zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens im Gemeinsamen Markt vorzunehmen. Auch für solche gestaltenden Eingriffe hat das Gericht einen Vorrang anerkannt. Hier sind Befreiungen vom Kartellverbot nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV angesprochen.

1068. Die in der Walt Wilhelm-Entscheidung aufgestellten Grundsätze bedeuten nicht, daß nationales Recht nunmehr überhaupt keine Anwendung findet, wenn das EG-Kartellrecht eingreift. Dies hat der Europäische Gerichtshof in der genannten Entscheidung betont. Er geht vielmehr davon aus, daß nationales und europäisches Kartellrecht wegen ihrer unterschiedlichen Beurteilungsgesichtspunkte grundsätzlich nebeneinander Geltung besitzen und parallele Verfahren zulässig sind.

1069. Allerdings hat der Gerichtshof die Reichweite des Vorrangs nicht abschließend abgesteckt, denn in der Entscheidung werden keine Aussagen darüber getroffen, ob alle Maßnahmen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV als „positiv gestaltende Eingriffe" im Sinne der genannten Entscheidung angesehen werden können.[189])

1070. Für die Anwendbarkeit des GWB auf Forschungs- und Entwicklungskooperationen müssen nach Auffassung der Monopolkommission auf der Basis der in diesem Urteil entwickelten Leitlinien verschiedene Fallgruppen unterschieden werden, bei denen Normenkonflikte auftreten können. Dabei wird deutlich, daß nicht für jede Fallgruppe generalisierungsfähige Aussagen getroffen werden können.

(1) Keine Schwierigkeiten bereitet die Behandlung einer nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV verbotenen F+E-Gemeinschaft. Stellt die Gründung einer solchen Kooperation nach Auffassung der EG-Kommission einen (nicht freistellungsfähigen) Verstoß gegen das Kartellverbot dar, so hat ein gemeinschaftsrechtliches Verbot unmittelbare Wirkungen. Es darf nicht durch nationale Erlaubnisse eingeschränkt werden, da die einheitliche und uneingeschränkte Anwendung des EG-Kartellrechts nicht beeinträchtigt werden darf.[190])

---

[185]) Vgl. oben unter 4.3.

[186]) Vgl. aber nunmehr Artikel 21 f. der EG-Fusionskontrollverordnung, die ab 21. September 1990 in Kraft tritt.

[187]) Vgl. dazu Artikel 87 Abs. 2e EWGV.

[188]) Vgl. WuW/E EWG/MUV 201 ff. „Farbenhersteller"; vgl. dazu auch die Position der EG-Kommission zu dieser Entscheidung in dies., Vierter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1975, Tz. 43 ff.

[189]) Vgl. Monopolkommission, Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle, Sondergutachten 17, Baden-Baden 1989, Tz. 146 und dies., Hauptgutachten 1978/1979, a.a.O., Tz. 655 ff.

[190]) Dieser Konflikt lag z. B. auch der Entscheidung des EuGH, Urteil vom 27. Januar 1987, Rs. 45/85, Slg. 1987, S. 505 (= WuW/E EWG/MUV 739 „Feuerversicherung") zugrunde; der Europäische Gerichtshof nimmt in dieser Entscheidung im oben genannten Sinne zum Verhältnis des Artikel 85 Abs. 1 EWGV zur kartellrechtlichen Bereichsausnahme für die Versicherungswirtschaft des § 102 GWB Stellung; vgl. dazu auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Tz. 572.

(2) Wird ein kooperatives Vorgehen von den EG-Kartellbehörden hingegen nicht als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet, sieht aber das Bundeskartellamt in der Kooperation eine gegen § 1 GWB verstoßende Beschränkung, so gilt es zu differenzieren:

- Beruht die kartellrechtliche Unbedenklichkeit nach Auffassung der Europäischen Gemeinschaften darauf, daß der zwischenstaatliche Handel nicht berührt wird, so gilt das Vorrangprinzip nicht, da es für diese regionalen oder rein sachlichen Sachverhalte nicht einschlägig ist. Die einheitliche und umfassende Anwendung des EG-Rechts wird durch ein Einschreiten des Bundeskartellamtes nicht in Frage gestellt.

- Es ist daneben möglich, daß die EG-Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung zwar den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinflussen geeignet ist, aber aus anderen Gründen nicht dem Artikel 85 EWGV unterfällt, die nationale Kartellbehörde indes, z. B. aufgrund strengerer Beurteilungsgrundsätze, einen Kartellverstoß annimmt. Zwar enthalten Artikel 85 Abs. 1 EWGV und § 1 GWB inhaltlich weitgehend entsprechende Kartellverbotsnormen, doch können sich aufgrund einer unterschiedlichen wettbewerbspolitischen Haltung der Kartellbehörden oder einer voneinander abweichenden Interpretation der Tatbestandsmerkmale durchaus unterschiedliche Ergebnisse bei Anwendung des nationalen und des EG-Kartellrechts einstellen. Auch hier bleiben die Befugnisse der nationalen Kartellbehörde unberührt, da es an einem positiven, gestaltenden Akt im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fehlt.[191]) Dies muß ebenso gelten, wenn die EG-Kommission aus Opportunitätsgründen auf die Durchsetzung des Kartellverbotes verzichtet.[192]) Allerdings ist gegebenenfalls zu überprüfen, ob die betreffenden Vereinbarungen in den Genuß der Gruppenausnahme für Forschungs- und Entwicklungskooperationen gelangen können.[193])

(3) Den vermutlich bedeutsamsten Konfliktfall zwischen nationalem und Gemeinschaftsrecht stellt die *Freistellung* von Kooperationen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV dar, die nach deutschem Recht unterbunden werden können. Hier hat die Prüfung, ob das deutsche Kartellrecht anwendbar ist, in zwei Schritten zu erfolgen. Zum einen ist zu klären, ob die Freistellung der F+E-Kooperation Ausdruck einer positiven, gestaltenden Politik der Europäischen Gemeinschaften ist, zum anderen muß geprüft werden, ob die Anwendung des nationalen Kartellrechts die uneingeschränkte und einheitliche Wirksamkeit der ergangenen Maßnahme beeinträchtigen würde. Nur wenn beide Fragen bejaht werden, ist für die Anwendbarkeit des nationalen Kartellrechts kein Raum mehr.

- Für *Einzelfreistellungen* vom Kartellverbot werden diese beiden Voraussetzungen überwiegend bejaht, so daß die Anwendung deutschen Kartellrechts ausgeschlossen wäre. Doch wird das Vorrangprinzip für solche Entscheidungen der EG-Kommission nur grundsätzlich gelten. Es bedarf daher der Auslegung der Entscheidung in jedem Einzelfalle. Dies gilt einmal für die Frage der positiven Gestaltung durch die Einzelfreistellung; dies gilt aber insbesondere für die Prüfung, ob Maßnahmen der nationalen Kartellbehörde die gewährte Freistellung vom Kartellverbot nicht beeinträchtigen. Selbst die EG-Kommission, die in einer Einzelfreistellung im Regelfall einen den Vorrang *auslösenden,* positiven Eingriff sehen will, weist nur darauf hin, daß eine gewährte Befreiung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV nicht in ihrem *Kernbestand* bzw. ihrer *Substanz* beeinträchtigt werden darf, soll der Vorrang *gewährleistet* sein.[194]) Hierin kommt zum Ausdruck, daß ein freistellender Rechtsakt der Gemeinschaft einem (strengeren) Beurteilungsmaßstab der nationalen Kartellbehörde im Einzelfalle nicht notwendig entgegensteht. Zwar kann eine freigestellte Kooperation nicht verboten werden. Eine konkurrierende Anwendung nationalen Rechts ist aber zulässig, soweit die beabsichtigten Wirkungen der EG-rechtlichen Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.[195])

- Ähnliche Erwägungen gelten auch für Freistellungen auf der Basis der *Gruppenausnahme* für Forschungs- und Entwicklungskooperationen. Auch in einer Gruppenfreistellungsverordnung kann ein „positiver Akt" im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegen, doch ist diese Frage bei der Gruppenfreistellung ebenso umstritten wie bei einer Einzelfreistellung. Aus dem „legislativen Charakter" einer Gruppenfreistellungsverordnung allein kann keine generelle Vorrangregel abgeleitet werden, denn für den Erlaß einer solchen Verordnung gelten materiell keine anderen Beurteilungskriterien als für eine Einzelfreistellung. Hinzu kommt, daß solche Gruppenausnahmen vorrangig geschaffen werden, um die EG-Kommission von dem Erlaß einer Vielzahl von Einzelfreistellungen zu entlasten. Sie sind daher not-

191) Vgl. dazu auch WuW/E EWG/MUV 490, 492 „Wettbewerb-Parfums-Guerlain u. a."

192) Vgl. in diesem Zusammenhang auch Monopolkommission, Sondergutachten 17, a.a.O., Tz. 149.

193) Vgl. dazu auch 4.3. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Kooperationspartner sich auch dann auf die Gruppenausnahme berufen können, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 85 Abs. 1 EWGV nicht vorliegen. Vgl. dazu z. B. Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf die Gruppe von Alleinvertriebsvereinbarungen, ABl. 1983 Nr. L 173, S. 1, Erwägungsgrund 4; vgl. auch WuW/E EWG/MUV 490, 492.

194) Vgl. Arbeitsdokument IV/003/R/101 vom 10. Oktober 1984.

195) Hier ist insbesondere das Verhältnis der Fusionskontrolle nach §§ 23 ff. GWB zu den Artikel 85 ff. EWGV auszuloten; vgl. dazu auch die apodiktische Stellungnahme des Bundeskartellamtes (Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1978, BT-Drs. 8/2980, S. 54 f.), daß das Walt Wilhelm-Urteil nur die parallele Anwendung der Kartellvorschriften, nicht aber die nationalen Zusammenschlußkontrollvorschriften betreffe. Diese Position wird man für F+E-Gemeinschaftsunternehmen nicht uneingeschränkt aufrechterhalten können.

wendig etwas schematisch und global und bergen somit ein höheres Fehlerrisiko in sich. Auch werden möglicherweise Kooperationen von einer Gruppenfreistellung erfaßt, wenn Artikel 85 Abs. 1 EWGV nicht verletzt ist und somit kein den Vorrang auslösender Normenkonflikt zwischen nationalem und Gemeinschaftsrecht vorliegt.[196])

Die EG-Kommission hat bei Erlaß der Gruppenfreistellungsverordnung für F+E-Kooperationen zwar auf die besondere Bedeutung dieser Form der Zusammenarbeit für die Innovationsförderung und für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie hingewiesen.[197]) Einen besonderen wirtschaftspolitischen Gestaltungswillen wird man hierin jedoch nicht ohne weiteres erkennen können, da die Verordnung der Kommission nicht zuletzt darauf zielte, weitergehende Forderungen nach einer Begrenzung des Kartellverbots abzuwehren.[198]) Ein allgemeiner Vorrang der Gruppenfreistellung gegenüber dem deutschen Recht läßt sich daher nach Auffassung der Monopolkommission nicht begründen.

1071. Eine gesetzliche Regelung[199]) des Rangverhältnisses zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Kartellrecht findet sich nunmehr in der Fusionskontrollverordnung[200]), die am 21. September 1990 in Kraft treten wird.[201]) Diese Verordnung spielt auch für F+E-Kooperationen eine Rolle, soweit diese eine gemeinschaftsweite Bedeutung haben und konzentrativer Natur sind.[202]) Die neue Verordnung formuliert als Grundsatz, daß die Mitgliedstaaten ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nicht auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung anwenden dürfen (Artikel 21 Abs. 2 FusionskontrollVO). Unternehmenszusammenschlüsse, die vom Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung erfaßt werden, sind daher grundsätzlich von der EG-Kommission zu entscheiden. Allerdings hat die Kommission die Möglichkeit, den angemeldeten Zusammenschluß unter gewissen Voraussetzungen an die nationalen Kartellbehörden zu verweisen. Zeigen die nationalen Kartellbehörden auf, daß das bei der Kommission anhängige Zusammenschlußvorhaben auf einem „gesonderten Markt“[203]) zu einer beherrschenden Marktstellung führt oder diese verstärkt, so kann die Kommission — schließt sie sich der Auffassung des Mitgliedstaates an — den Fall unter Berücksichtigung dieser Bedenken selbst entscheiden, aber auch an die zuständige nationale Kartellbehörde verweisen. Teilt hingegen die EG-Kommission die Auffassung des Mitgliedstaates nicht, so kann dieser gegen die Entscheidung der EG-Kommission beim Europäischen Gerichtshof Klage erheben.

1072. Nationale Befugnisse verbleiben auch aufgrund von Artikel 21 Abs. 3 FusionskontrollVO.[204]) Danach „können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen, welche in dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind“. Ausdrücklich anerkannt als solche berechtigten Interessen sind die öffentliche Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln. Da das Bundeskartellamt bei Prüfung von F+E-Kooperationen (wie auch bei anderen Zusammenschlußvorgängen) im Rahmen der Fusionskontrolle nach §§ 23ff. GWB ausschließlich wettbewerbsrechtliche Beurteilungskriterien zu berücksichtigen hat, kann diese Ausnahme von der Vorrangregel für die Bundesrepublik in diesem Zusammenhang kaum praktisch werden.

1073. Die vorausstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß dem Gemeinschaftskartellrecht eine zunehmend bedeutsamere Rolle zufällt. Die EG-Kommission hat durch Wahrnehmung der ihr zustehenden Befugnis, eine Gruppenfreistellungsverordnung für F+E-Kooperationen zu erlassen, die Handlungsspielräume nationaler Kartellaufsicht faktisch erheblich eingeschränkt. Die Fusionskontrollverordnung der Europäischen Gemeinschaften wird diese Prüfungskompetenzen zusätzlich beschränken. Angesichts der zunehmend engeren Verflechtung ehedem nationaler Märkte, die insbesondere von innovationsaktiven Unternehmen vorangetrieben wird, ist diese Gewichtsverschiebung zwischen nationalem und EG-Kartellrecht insbesondere für die Behandlung von F+E-Kooperationen, aber auch generell zu begrüßen. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß mit zunehmender Regelungsdichte des EG-Kartellrechts vermehrt Konfliktlagen bei der parallelen Anwendung nationalen und Gemeinschaftskartellrechts auftreten können. Dies ist nach Auffassung der Monopolkommission bedenklich, weil zwischen nationalem und EG-Recht Wertungsdiskrepanzen bestehen.[205])

---

196) Vgl. dazu Fn. 193.

197) Vgl. dazu EG-Kommission, Vierzehnter Wettbewerbsbericht (1985), S. 15 und ausführlicher ebenda, S. 41 ff.

198) Vgl. dazu Erwägungsgrund 10 zur GFVO.

199) Da im Gemeinschaftsrecht eine Unterscheidung zwischen Verordnung und Gesetz fehlt, muß eine EWG-Verordnung als „gesetzliche“ Vorschrift angesehen werden; vgl. BVerfGE 37, 271.

200) Verordnung(EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 1989 Nr. L 395, S. 1 ff.

201) Vgl. Artikel 25 Abs. 1 FusionskontrollVO.

202) Anders als das deutsche Kartellrecht (vgl. dazu auch 3.2.3.2.1 und 5.5) soll die Fusionskontrollverordnung nur auf die Gründung von solchen Gemeinschaftsunternehmen anwendbar sein, die zu einer dauerhaften Veränderung der Struktur der beteiligten Unternehmen führen. Demgegenüber sollen diejenigen Kooperationsvorhaben, die eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen untereinander oder im Verhältnis zu dem gemeinsamen Tochterunternehmen bezwecken oder bewirken, ausschließlich nach Artikel 85 f. EWGV beurteilt werden. Vgl. Artikel 3 Abs. 2 und Erwägungsgrund 23 zur FusionskontrollVO.

203) Dies muß nicht notwendig nur ein lokaler Markt, sondern kann auch ein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes sein.

204) Vgl. kritisch zu dieser Norm auch Monopolkommission, Sondergutachten 17, a.a.O., Tz. 130 ff.

205) Vgl. dazu insbesondere unter 4.3.3.

5.2 Vergemeinschaftung von Forschung und Entwicklung als Wettbewerbsbeschränkung

1074. Forschung und Entwicklung sind als unternehmerische Aktionsparameter anzusehen, die den Anbietern durch Schaffung neuer Produkte oder verbesserter Produktionsverfahren Marktverhaltensspielräume eröffnen oder erweitern oder durch Nachahmung den Verbleib am Markt sichern. Zwar dokumentiert sich unternehmerisches Verhalten im Bereich von Forschung und Entwicklung häufig — wenn auch nicht notwendig — anders als der Einsatz anderer Wettbewerbsparameter wie Preis oder Werbung nicht unmittelbar im Marktprozeß, andererseits basieren auf F+E-Ergebnissen langfristig die tiefgreifendsten Änderungen der Marktverhältnisse. Forschung und Entwicklung sind daher die wichtigsten Mittel der Unternehmen im Innovations- und Imitationswettbewerb.[206])

1075. Vereinbarungen zwischen Unternehmen über die Vergemeinschaftung von Forschung und Entwicklung sind also grundsätzlich geeignet, die unternehmerische Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu beschränken; sie können mithin einen Verstoß gegen das Kartellverbot darstellen. Die mit solchen Kooperationen möglicherweise verbundenen Gefahren für den Wettbewerb sind vielfältig. Besonders hervorzuheben ist, daß durch die Zusammenarbeit individuelle Innovationsanreize gemindert und die gemeinsame Erarbeitung neuen technischen Wissens wie dessen Umsetzung durch Rücksichtnahme auf alle Kooperationsbeteiligten verlangsamt werden können. Die Angleichung des technischen Wissensstandes der Kooperationspartner kann zudem langfristig stabilisierende Wirkungen auf die Marktstellung der beteiligten Unternehmen haben und günstige Ausgangsbasis für weitere Wettbewerbsbeschränkungen sein.[207])

1076. Auch lockere Formen der Zusammenarbeit, wie der *regelmäßige* Erfahrungs- und Ergebnisaustausch, können diese wettbewerbsbeschränkenden Effekte in besonderen Marktsituationen entfalten. So können beispielsweise Absprachen über den Austausch von Forschungsergebnissen zwischen Unternehmen, die auf einem jungen, innovativen Markt über eine dominierende Marktposition verfügen, den Marktzugang für Außenseiter faktisch versperren oder zumindest erheblich erschweren. Damit können frühzeitig wichtige Wettbewerbsimpulse für diesen Markt beseitigt werden.[208]) Für intensivere Kooperationsformen, so z. B. für die koordinierte Einzelforschung, die enge Zusammenarbeit der jeweiligen F+E-Abteilungen und die Zusammenlegung der F+E-Kapazitäten in ein Gemeinschaftsunternehmen, gilt dann erst recht, daß ihre Durchführung aus wettbewerbspolitischen Gründen unerwünscht sein kann. Die kartellrechtliche Beurteilung wird deshalb jeweils nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vorgenommen werden können.

1077. Allerdings sind gewisse Formen der Kooperation im Bereich von Forschung und Entwicklung im Regelfalle als kartellrechtlich unbedenklich einzustufen. Dies gilt zum einen unter bestimmten Voraussetzungen für die *verbandsgetragene Gemeinschaftsforschung*. Wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen der Forschung auf Verbandsebene sind dann nicht zu erwarten, wenn der Verband — wie in der Bundesrepublik üblich[209]) — von einer Vielzahl von Mitgliedern getragen wird und die Gemeinschaftsforschung sich primär auf allgemeine, dem Bereich der Grundlagenforschung zuzurechnende Probleme bezieht, die für einen gesamten Industriezweig bedeutsam sein können. In diesem Falle besteht für die Mitgliedsunternehmen kein Anlaß, in ihren eigenen Innovationsbemühungen nachzulassen. Hier sind die Beziehungen zwischen den Unternehmen untereinander wie zwischen Unternehmen und Verband regelmäßig so locker, daß ein kollusives Verhalten nicht zu erwarten ist. Werden die F+E-Ergebnisse allen beteiligten Unternehmen zur Verfügung gestellt und ist die Aufnahme als Mitglied in die Forschungsvereinigung nicht an diskriminierende Bedingungen geknüpft, so ist die Verbandsforschung wettbewerbspolitisch unbedenklich.[210])

1078. Auch die *gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen* an unabhängige Forschungsträger wird regelmäßig keine kartellrechtlichen Bedenken aufwerfen. Das einmalige Zusammenwirken bei der Beschaffung neuen technischen Wissens bzw. von Forschungsleistungen wird die individuelle Forschungstätigkeit nicht beschränken und die Innovationsanreize der Kooperationspartner nicht beeinträchtigen. Einschränkend ist allerdings zu beachten, daß die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und unabhängigen Forschungseinrichtungen, wie z. B. wissenschaftlichen Instituten, nicht grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Kartellrechts herausfällt.[211]) Wissenschaftliche Einrichtungen sind als Anbieter von F+E-Leistungen wie bei der Vergabe von Verwertungsrechten wirtschaftlich tätig. Sie fallen daher auch in den Adressatenkreis des § 1 GWB. Kooperationsverträge zwischen ihnen und Unternehmen unterliegen also grundsätzlich der Kartellaufsicht, da im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann — z. B. bei ausschließlichen Lizenzvergaben oder restriktiven Zugangsregelungen zu Forschungseinrichtungen —, daß damit wettbewerbsbeschränkende Effekte verbunden sind.

1079. Weiterhin ist die Zusammenarbeit der Unternehmen vielfach schon deshalb kartellrechtlich unbedenklich, weil sie außerhalb der Tatbestandsmäßigkeit des § 1 GWB angesiedelt ist. Hier ist insbesondere auf den *Arbeitsgemeinschaftsgedanken* hinzuweisen. Eine Wettbewerbsbeschränkung liegt dann nicht vor, wenn die Beteiligten nur gemeinsam in der Lage sind, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen. Können die Unternehmen in diesem Sinne

---

206) Vgl. dazu 2.2.1.

207) Vgl. dazu ausführlicher unter 2.2.3.1.

208) Darauf hat bereits frühzeitig die amerikanische Rechtsprechung hingewiesen; vgl. dazu CCH Trade Cases 1974, § 74,874 „Honeywell v. Sperry Rand".

209) Vgl. dazu oben unter 2.1.2.

210) Vgl. dazu WuW/E EV 194 „Eurogypsum"; anders aber CCH Trade Cases 1969, § 72,907 „United States v. Automobile Mfrs. Assn. et al."

211) Vgl. hierzu auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drs. II/1158, S. 31.

nicht selbständig am Wettbewerb teilnehmen, beschränken sie den Wettbewerb durch kooperatives Vorgehen nicht. Durch die Zusammenarbeit wird die Teilnahme am Wettbewerb vielmehr erst ermöglicht.

1080. Die Monopolkommission teilt allerdings die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß die kartellrechtliche Beurteilung der Frage, ob den Unternehmen eine individuelle Teilnahme am Markt möglich ist, im Einzelfall mit erheblichen Beurteilungsschwierigkeiten verbunden sein kann.[212]) Die Kartellbehörden haben zu untersuchen, ob die beteiligten Unternehmen das geplante Forschungsvorhaben selbständig durchführen könnten. Bei dieser Prüfung kann es nicht allein auf objektive Faktoren wie Unternehmensgröße, Finanzkraft usw. ankommen, vielmehr müssen auch subjektive Faktoren berücksichtigt werden. Es ist also maßgeblich darauf abzustellen, ob eigenständiges Vorgehen wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig ist.[213]) Diese Frage kann nicht allein anhand der subjektiven Einschätzungen der Kooperationsteilnehmer beantwortet werden, vielmehr sind „verobjektivierte" Maßstäbe heranzuziehen. Als Kriterien können hierbei die Bindung des Forschungspotentials in anderen F+E-Projekten, die bislang verfolgten Forschungs- und Entwicklungsziele der beteiligten Unternehmen, die Kosten- und Risikostruktur des geplanten Forschungsvorhabens usw. dienen. Es ist offensichtlich, daß der kartellbehördlichen Prüfung der Zweckmäßigkeit eines selbständigen Vorgehens der Kooperationspartner Grenzen gesetzt sind, sollen nicht unternehmenspolitische Ermessensspielräume durch kartellbehördliche Ermessensspielräume ersetzt werden. Gewisse Risikoabschätzungen und Interessenabwägungen werden staatlicher Kartellaufsicht entzogen sein müssen. Das bedeutet andererseits nicht, daß die Anwendung des Kartellverbotes zur Disposition kooperationswilliger Unternehmen gestellt wird. Es verbleiben angemessene Kontrollmöglichkeiten des unternehmerischen Entscheidungskalküls durch Rückgriff auf gesicherte Erfahrungsregeln und durch Heranziehung sachverständiger Hilfe.

1081. Werden im Rahmen einer kartellfreien F+E-Kooperation verhaltensbeschränkende Nebenpflichten vereinbart, so können auch sie dem Kartellverbot des § 1 GWB entzogen sein, wenn sie *für die Zusammenarbeit notwendig* sind. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeszweck des § 1 GWB; das Kartellverbot erfaßt solche Verhaltensbeschränkungen nicht, die für die Durchführung einer kartellfreien Kooperation, also eine als wettbewerbsförderlich oder -neutral erkannte Art der Zusammenarbeit, unerläßlich sind (sogenannte Immanenztheorie). Zusatzabreden stellen bei einem zulässigen Hauptzweck der Kooperation ebenfalls keine Wettbewerbsbeschränkung dar, sondern sie sind integrativer Teil der Kooperationsvereinbarungen, durch die zusätzlicher Wettbewerb eröffnet wird. In diesem Sinne können z. B. im Einzelfalle Abreden über den Forschungsverzicht mit Dritten oder Ausschließlichkeitsbindungen über die Nutzung des von den Kooperationspartnern selbständig erarbeiteten und der Kooperation zur Verfügung gestellten technischen Wissens bewertet werden. Sind die Abreden hingegen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit nicht erforderlich oder gehen über das erforderliche Maß hinaus, liegt ein Verstoß gegen § 1 GWB vor, so daß nur eine Freistellung nach §§ 5 ff. GWB in Betracht kommt.[214])

5.3 Forschungsförderung, Patentrecht und die kartellrechtliche Beurteilung von F+E-Kooperationen

1082. Ein weiteres Problem stellt sich für die kartellrechtliche Beurteilung von Forschungskooperationen deshalb, weil staatliche Institutionen die Forschung in der Wirtschaft auf verschiedenen Wegen zu begünstigen suchen. Zwei Handlungsfelder sind von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung. Durch das Patentrecht schafft bzw. verstärkt der Staat Anreize für die Suche nach neuem technischen Wissen, da der Innovator während einer gewissen Frist vor Nachahmungen und damit auch vor Wettbewerb geschützt wird.[215]) Er verbessert die Risiko-Ertrags-Struktur von Investitionen im F+E-Bereich. Mit Hilfe von direkten Forschungsförderungsmaßnahmen will der Staat gezielt Forschungsaktivitäten auf einzelnen Technologiefeldern anregen.[216]) Die Subventionen führen zu einer Verstärkung der Kapitalbasis und zur Reduktion des Gewinnrisikos. Die staatliche Einflußnahme auf die Forschungsaktivitäten zieht etliche, wettbewerbspolitisch relevante Wirkungen nach sich, denen allerdings nicht ohne weiteres Kartellrechtsrelevanz zukommt.[217]) Zu beachten sind aber nach Auffassung der Monopolkommission die verschiedenen Begünstigungswirkungen staatlichen Handelns bei der kartellrechtlichen Würdigung von F+E-Kooperationen, zumal bei den verschiedenen Aktivitätsbereichen eine weitgehende Zielkonvergenz festzustellen ist. Bedeutung haben diese Überlegungen bei der kartellrechtlichen Beurteilung einmal bei der Frage, ob durch die Zusammenarbeit der Kartelltatbestand des § 1 GWB erfüllt wird. Patentrecht und Forschungsförderung beeinflussen das Kosten-Nutzen-Kalkül der Unternehmen bei der Entscheidung, ob ein eigenständiges Vorgehen der betroffenen Unternehmen von wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und kaufmännischer Vernunft getragen wäre. Dies ist maßgebend dafür, ob zumindest ein potentielles Wettbewerbsverhältnis der Ko-

---

[212]) Vgl. BKartA TB 1983/1984, a.a.O., S. 32 f.

[213]) Vgl. dazu auch WuW/E BGH 2050 „Bauvorhaben Schramberg".

[214]) Vgl. dazu unter 5.4.

[215]) Vgl. dazu bereits unter 2.2.2.3.

[216]) In jüngster Zeit ist es dabei Ziel des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, Forschungsaktivitäten vor allem dann zu fördern, wenn sie in Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft oder im Verbund von mehreren Industrieunternehmen hervorgebracht werden. Vgl. dazu Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bundesbericht Forschung 1988, a.a.O., S. 95 f.

[217]) So können Forschungssubventionen durchaus ähnliche wettbewerbsbeschränkende Wirkungen wie ein Kartellvertrag enthalten. Doch gehören staatliche Forschungssubventionen von ihrer Zweckrichtung her zur Wirtschaftsverwaltung und nicht zur Marktteilnahme. Die öffentliche Hand unterfällt damit nicht dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

operationspartner unterstellt werden kann.[218]) Gegebenenfalls kann staatliche Begünstigung aber auch im Rahmen eines Legalisierungsverfahrens zu einem wichtigen Beurteilungsgesichtspunkt werden; insbesondere ist im Rahmen des § 5 GWB zu überprüfen, ob die Zusammenarbeit bei Berücksichtigung dieser Zusammenhänge geeignet ist, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Kooperationspartner wesentlich zu heben und dieser Rationalisierungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu den wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen steht.[219]) Die Vergabe von Fördermitteln und/oder die Möglichkeit, für das neue technische Wissen exklusive Eigentumsrechte zu erlangen, kann also im Einzelfalle durchaus dazu führen, daß die Zusammenarbeit nunmehr als Verstoß gegen das Kartellverbot gewertet wird oder der für das Legalisierungsverfahren notwendige Freistellungsgrund entfällt.[220]) Die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes wie auch der EG-Kommission weist eine solche Bewertung staatlicher Innovationsförderung bislang nicht auf. Zum Teil ist den Kartellbehörden gar nicht genau bekannt, ob und in welchem Ausmaß der Staat durch Förderungsmaßnahmen auf die konkreten Forschungsaktivitäten Einfluß nimmt; dann bleibt dieser Sachverhalt bei der kartellrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt.[221]) Teilweise wird die staatliche Subventionierung als Hinweis dafür gewertet, daß die Forschungskooperation auch aus kartellrechtlicher Sicht wünschenswert sei.[222]) Eine solche Sicht ist abzulehnen, da dies den Zielsetzungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuwiderläuft. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen will primär die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer sichern. Dem dient die Einführung eines allgemeinen Kartellverbotes in § 1 GWB mit tatbestandlich genau umschriebenen Ausnahmeregelungen nach den §§ 2 ff. GWB. Es besteht folglich eine maßstabsgebundene, verrechtlichte Marktaufsicht, die keine Relativierung durch Berücksichtigung sich wandelnder Auffassungen über volkswirtschaftliche Notwendigkeiten, wie z. B. über die direkte Forschungsförderung besonders risikobehafteter F+E-Aktivitäten, zuläßt. Anderenfalls besteht die Gefahr der politischen Instrumentalisierung des Kartellrechts.

1083. Scharf davon zu trennen ist die kartellrechtliche Würdigung der Fälle, bei denen die *Zusammenarbeit im Rahmen staatlicher Beschaffungspolitik* stattfindet; auch hier ist die Vergabe öffentlicher Aufträge häufig an technologiepolitischen Zielen ausgerichtet, so daß die Grenzen zwischen den hier unterschiedenen Fallkonstellationen im Einzelfalle fließend sind. Entspricht die Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Bereich von Forschung und Entwicklung dem Wunsch des staatlichen Auftraggebers, wie es z. B. in den Bereichen Luftfahrt, Raumfahrt und Wehrtechnik häufig der Fall ist,[223]) so sind die Unternehmen nicht als Konkurrenten anzusehen, da sie den Auftrag nicht allein erfüllen könnten. Folglich kann eine solche Kooperation keinen Kartellverstoß im Sinne des § 1 GWB darstellen.

5.4 Legalisierungsmöglichkeiten nach den §§ 5 ff. GWB

1084. Forschungs- und Entwicklungskooperationen, die dem Kartellverbot des § 1 GWB unterfallen, können dennoch zulässig sein, wenn sie eine der Ausnahmeregelungen der §§ 2 ff. GWB erfüllen. Eine Freistellung gemeinsamer Forschung und Entwicklung kommt vor allem nach den Vorschriften der §§ 5 Abs. 2 und 3, 5a und 5b GWB in Betracht. Diese Normen sehen ein abgestuftes System von Anforderungen gegenüber vertraglich vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen vor, das an der wettbewerbspolitischen Relevanz der Zusammenarbeit sowie daneben an mittelstandspolitischen Zielen orientiert ist.

1085. § 5 Abs. 2 GWB ermöglicht die Durchführung von Rationalisierungskartellen, wenn die beschränkende Vereinbarung zu einer wesentlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen führt, die eine Verbesserung der Bedarfsbefriedigung gewährleistet, und zudem ein angemessenes Verhältnis von Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung besteht. § 5 Abs. 3 GWB knüpft Preisabreden oder die Bildung von Syndikaten insbesondere an die zusätzliche Voraussetzung, daß der Rationalisierungszweck in anderer Weise nicht erreicht werden kann. Die §§ 5a und 5b GWB schaffen materiellrechtliche und verfahrensmäßige Erleichterungen für bestimmte Formen der Kooperation, und zwar für Spezialisierungs- und Mittelstandskartelle.

1086. Gemeinsame Voraussetzung der Anwendbarkeit der genannten Normen ist, daß die Zusammenarbeit *leistungssteigernde Rationalisierungswirkungen* hervorbringt. Die Kooperation muß also eine Verbesserung des Aufwand-Ertrags-Verhältnisses für die beteiligten Unternehmen bei Durchführung ihrer F+E-Aktivitäten bewirken. Diese Interpretation des Rationalisierungsbegriffs im Rahmen der Anwendung der §§ 5 ff. GWB läßt insbesondere zwei Begrenzungen deutlich werden, die von praktischer Relevanz sind. Zum einen müssen die Rationalisierungseffekte bei allen an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen eintreten; damit wird verhindert, daß solche Unternehmen an der Forschungskooperation teilnehmen, die keine eigenen Rationalisierungsvorteile für ihre F+E-Aktivitäten erzielen und deren Interesse daher vermutlich ausschließlich an der Praktizierung der

---

[218]) Vgl. dazu unter 5.2.

[219]) Vgl. dazu ausführlicher unter 5.4.

[220]) In ähnlicher Weise muß nach Auffassung der Monopolkommission auch das EG-Kartellrecht interpretiert werden; während sich bei der Prüfung des Artikel 85 Abs. 1 EWGV ähnliche Auslegungsfragen wie beim § 1 GWB ergeben, sind im Freistellungsverfahren nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV staatliche Begünstigungswirkungen im Rahmen der Unerläßlichkeitsprüfung der beschränkenden Vereinbarungen zu würdigen. Vgl. dazu auch oben unter 4.1.

[221]) Vgl. z. B. BKartA, B7-168/84 „Siemens/Philips"; vgl. dazu oben unter 3.2.1; BKartA, B8-96/80 „Chemische Fabrik Budenheim/Urangesellschaft-Uraphos".

[222]) Vgl. z. B. BKartA, B8-139/85 „Schleswag/HEW-Windpark Dithmarschen"; ähnlich auch EG-Kommission in WuW/E EV 733, 735 f. „GEC-Weir Natriumumwälzpumpen".

[223]) Vgl. zu den Ausführungen des Bundeskartellamtes B7-37/88, WuW/E BKartA 2335, 2338 ff. „Daimler-MBB".

Wettbewerbsbeschränkung bestehen würde. Des weiteren müssen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten selbst rationalisiert werden; es genügt also insbesondere nicht, daß gemeinsam eine veraltete durch eine neue Technologie ersetzt wird. Im übrigen kann erwartet werden, daß es den Unternehmen häufig gelingen wird, Rationalisierungswirkungen eines gemeinschaftlichen F+E-Vorhabens nachzuweisen. Solche betriebswirtschaftlichen Vorteile werden sich insbesondere durch die Vermeidung oder Verminderung von Aufwendungen für überflüssige Parallelentwicklungen, durch die Nutzung von economies of scale und economies of scope und durch die Wahrnehmung von Synergievorteilen bei Zusammenfassung komplementärer personeller Fähigkeiten oder technischer Kenntnisse realisieren lassen.[224])

1087. Das Rationalisierungspotential wird dabei in besonderem Maße von der beabsichtigten Form der gemeinsamen Forschung abhängig sein, die Intensität und Dauer der Zusammenarbeit weitgehend bestimmt.[225]) Engere Kooperationsformen begrenzen den Entscheidungsspielraum der beteiligten Unternehmen bei Durchführung des bzw. der Projekte und vermehren damit die Chancen, Rationalisierungsvorteile zu erzielen, wie auch deren mögliches Gewicht. Andererseits werden diese eher als lockere Formen der Zusammenarbeit mit spezifischen Kosten verbunden sein, die die Rationalisierungsvorteile zu einem mehr oder minder großen Teil wieder aufwiegen können. Hier ist namentlich der mit der Ressourcenbündelung steigende Koordinationsbedarf sowie der mit dem Verlust an Entscheidungsautonomie verbundene Rückgang an Flexibilität der beteiligten Unternehmen respektive Unternehmensbereiche zu beachten. Diesen Besonderheiten von Rationalisierungskartellen gilt es im Rahmen des Legalisierungsverfahrens Rechnung zu tragen. Es bedarf daher für jeden Einzelfall einer eingehenden Prüfung, welche konkreten Vor- und Nachteile mit der Zusammenarbeit verbunden sind.[226])

1088. Vereinbarungen über einen organisierten Erfahrungs- und Ergebnisaustausch werden in der Regel keine bedeutsamen Rationalisierungsvorteile mit sich bringen. Zwar kann die Kooperation im Einzelfalle dazu führen, daß parallele Forschungsanstrengungen reduziert und damit Kosten eingespart werden. Doch bleibt der Handlungsspielraum der beteiligten Unternehmen für eigene Forschungsaktivitäten bei dieser Form der Zusammenarbeit weitgehend unangetastet. Da die Unternehmen ein großes Interesse daran besitzen, ihre unternehmenspolitische Unabhängigkeit nicht zu gefährden, werden sie für die relevanten Märkte wichtige Forschungsprojekte weiterhin eigenständig durchführen. Sie vermeiden damit die Gefahr, auf wichtige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse anderer Kooperationspartner angewiesen zu sein und schaffen daneben hierdurch häufig erst die Vorbedingungen, extern generiertes Wissen nutzen zu können. Bessere Voraussetzungen für die Nutzung von Rationalisierungseffekten bietet die koordinierte Einzelforschung mit Erfahrungs- und Ergebnisaustausch. Hier werden die Arbeitsgebiete unter den Partnern der F+E-Kooperation aufgeteilt, so daß Spezialisierungsvorteile in den einzelnen Leistungsbereichen genutzt werden können. Hinzu kommt, daß Doppelaufwand für F+E-Zwecke eher vermieden werden kann. Dies gilt am ehesten dann, wenn auch hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebs Spezialisierungsvereinbarungen getroffen werden und zu erwarten ist, daß sich die Kooperationspartner längerfristig jeweils auf Teilbereiche des Produktsortiments konzentrieren. Andererseits kann diese Kooperationsform dann einen hohen Koordinationsaufwand nach sich ziehen, wenn die Verzahnung der komplementären Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sehr eng ist.[227]) Differenziert werden die Möglichkeiten zur Realisierung von Rationalisierungsvorteilen bei der arbeitsteiligen Inangriffnahme von F+E-Projekten angesehen werden müssen. Die gemeinschaftliche Bearbeitung verspricht zwar einerseits in besonderem Maße, schnell und kostengünstig ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsziel zu erreichen. Andererseits hängt der einzelwirtschaftliche Nutzen vermutlich weitgehend von den organisatorischen Vorgaben ab. Während die enge und ständige Zusammenarbeit der F+E-Abteilungen verschiedener Unternehmen wohl einen erheblichen Transaktionskostenaufwand nach sich zieht, wird die rechtliche und organisatorische Ausgliederung der F+E-Aktivitäten und die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens diesen Aufwand erheblich reduzieren können, allerdings nur dann, wenn das gemeinsame Tochterunternehmen weitgehend autonom in seinem unternehmenspolitischen Entscheidungsverhalten ist.

1089. § 5 Abs. 2 GWB setzt neben der Erzielung von Rationalisierungsvorteilen voraus, daß die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung zu einer wesentlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen führt. Die bei der Forschungskooperation erzielbaren Rationalisierungseffekte müssen somit nicht nur konkret nachgewiesen werden, sondern auch einiges Gewicht besitzen. Zudem müssen die Vorteile der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Bedarfsbefriedigung beitragen, d. h. also auch der Marktgegenseite in Form neuerer Produkte, besserer Produktqualitäten oder niedrigerer Preise zugute kommen. Schließlich ist es erforderlich, daß Wettbewerbsbeschränkungen und Rationalisierungserfolge in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Diese letztgenannte Tatbestandsvoraussetzung eröffnet den Kartellbehörden einen sehr weiten Ermessensspielraum, da das inhaltliche Gewicht der Wettbewerbsbeschränkung und die Bedeutung des Rationalisierungserfolgs nur begrenzt prognostiziert werden können und darüber hinaus gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Grenze der Freistellungsfähigkeit sollte nach Auf-

[224]) Vgl. dazu ausführlicher unter 2.2.3.1.
[225]) Vgl. dazu oben unter 2.1.2.
[226]) Vgl. dazu schon unter 3.2.2.

[227]) Hierin ist wohl auch ein Grund dafür zu sehen, daß die koordinierte Einzelforschung vor allem von im vertikalen Verhältnis zueinander stehenden Kooperationspartnern genutzt wird (vgl. dazu oben unter 2.1.2); es ist anzunehmen, daß bei solchen Wettbewerbsbeziehungen der Abstimmungsbedarf tendenziell geringer ist als bei Vereinbarungen von Unternehmen, die in einem horizontalen Verhältnis zueinander stehen.

fassung der Monopolkommission in jedem Falle dann erreicht sein, wenn die F+E-Kooperation zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung führen würde.[228]) Dies ergibt sich schon aus dem Verständnis des § 5 Abs. 2 GWB; ließe man nämlich auch marktbeherrschende Kooperationsvorhaben zu, wäre kaum mehr gewährleistet, daß die Rationalisierungsvorteile im Wettbewerb witergegeben und somit zur Verbesserung der Bedarfsbefriedigung führen würden. Für eine solche leistungssteigernde Kooperation findet man aber dann keine wettbewerbspolitische Legitimation, wenn das beabsichtigte F+E-Projekt von den Kooperationspartnern allein durchführbar ist.[229])

1090. § 5a GWB ermöglicht Spezialisierungskartelle unter erleichterten Voraussetzungen. Spezialisierungskartelle nach § 5a GWB sind ebenso wie Mittelstandskartelle nach § 5b GWB als Widerspruchskartelle ausgestaltet; entsprechende Vereinbarungen bedürfen also nicht wie die Rationalisierungskartelle nach § 5 Abs. 2 GWB einer ausdrücklichen Erlaubnis durch die Kartellbehörden, sondern werden wirksam, wenn die Behörde nicht innerhalb einer Dreimonatsfrist widerspricht. Auch fordert § 5a GWB weder, daß die Rationalisierung zu einer wesentlichen Leistungssteigerung der beteiligten Unternehmen führt, noch müssen Rationalisierungserfolge und Wettbewerbsbeschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Allerdings ist eine Freistellung nur zu rechtfertigen, wenn die Rationalisierungseffekte nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sind.

1091. In den Anwendungsbereich des § 5a GWB fallen solche Kooperationsvorhaben, die die Rationalisierung durch eine Spezialisierung erzielen wollen. Der Grund für die erleichterte Zulassung von Spezialisierungskartellen gegenüber einfachen Rationalisierungskartellen nach § 5 Abs. 2 GWB ist, daß bei dieser Kooperationsform im Vergleich zu anderen Kooperationsformen ein Rationalisierungserfolg im Regelfall zu erwarten und nach außen erkennbar ist. Spezialisierung bedeutet Arbeitsteilung zwischen den Kooperationspartnern. Die Aufteilung des F+E-Programms erlaubt es dem einzelnen Unternehmen, seine Ressourcen auf ein abgegrenztes Tätigkeitsfeld zu lenken und damit Skalenvorteile zu erlangen. Der Koordinationsbedarf läßt sich auf den Austausch des erarbeiteten neuen Wissens beschränken.

Demgemäß lassen sich nur solche Formen von F+E-Kooperationen dieser Vorschrift unterordnen, die eine koordinierte Einzelforschung mit Erfahrungs- und Ergebnisaustausch zum Ziele haben. So stellt der organisierte Erfahrungs- und Ergebnisaustausch keine Spezialisierung dar, denn es kommt hier nicht zu einer Arbeitsteilung im Bereich von Forschung und Entwicklung zwischen den Beteiligten. Hier ist der Rationalisierungserfolg angesichts der verbleibenden Spielräume ungewiß. Andererseits wird man auch in den verschiedenen Formen der Gemeinschaftsforschung keine Spezialisierung im Sinne des § 5a GWB erblikken können. Eine arbeitsteilige Produktion neuen Wissens durch die Kooperationspartner erfolgt nicht. Auch besteht nach Ansicht der Monopolkommission kein Anlaß, von einer extensiven Interpretation des Spezialisierungsbegriffs auszugehen. Zwar besteht auch bei einer vergemeinschafteten Forschung und Entwicklung zumeist ein hohes Rationalisierungspotential, andererseits hängt die Realisierung dieser Vorteile maßgeblich von der organisatorischen Ausgestaltung der Kooperation ab.

1092. Zusätzliches Erfordernis für die Freistellungsfähigkeit nach § 5a GWB ist, daß wesentlicher Wettbewerb auf den davon betroffenen relevanten Märkten bestehen bleibt.

1093. Schließlich können Forschungskooperationen als Mittelstandskartelle nach § 5b GWB legalisierungsfähig sein. Auch diese Vorschrift fordert wie § 5a GWB keine wesentliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen und auch kein angemessenes Verhältnis von Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung. § 5b GWB setzt lediglich voraus, daß eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge — mit Ausnahme einer Spezialisierung — angestrebt wird, die die Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen fördert. Eine Freistellung nach dieser Vorschrift kommt also dann in Betracht, wenn die Kooperationspartner gemessen an ihrer relativen Marktbedeutung,[230]) die sich bei F+E-Kooperationen maßgeblich nach den technologischen Ressourcen bestimmen muß, als kleine und mittlere Unternehmen anzusehen sind. Eine Teilnahme von Großunternehmen an solchen Kooperationen wird daher den Normzweck des § 5b GWB regelmäßig verfehlen, denn diese Vorschrift will gerade die Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen fördern, um ihnen Großunternehmen gegenüber einen „strukturellen Nachteilsausgleich" zu verschaffen.[231]) Da § 5b GWB zudem voraussetzt, daß zwischen den Kooperationspartnern überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis besteht,[232]) wird eine Freistellung unter Beteiligung von Großunternehmen auch kaum mit dem Hinweis in Betracht kommen, deren Beteiligung sei für die Erreichung des F+E-Erfolges erforderlich.

1094. Die Legalisierung einer F+E-Kooperation nach § 5b GWB ist zudem nur dann zulässig, wenn sie keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs bewirkt; § 5b GWB ist insoweit restriktiver als § 5a GWB, da eine wesentliche Wettbewerbsbeeinträchtigung bereits dann vorliegen kann, wenn wesentlicher Wettbewerb weiterhin fortbesteht. Angesichts der geschilderten Besonderheiten des Aktionsparameters Forschung und Entwicklung wird das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs jedoch vielfach zu konstatieren sein.[233]) Da der F+E-Wettbewerb

---

[228]) Die Praxis des Bundeskartellamtes war zumindest früher nicht immer eindeutig; vgl. einerseits WuW/E BKartA 1643 f. „Anhängervorrichtungen" und WuW/E BKartA 1175 „Kalisyndikat" und andererseits BKartA TB 1979/2980, a.a.O., S. 9, 51 und dass., TB 1981/1982, a.a.O., S. 8 f., 44 f.

[229]) Vgl. dazu oben unter 2.2.3.2.

[230]) Vgl. dazu auch Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985, Tz. 88.

[231]) Vgl. dazu auch die Begründung zum Regierungsentwurf der Zweiten GWB-Novelle, a.a.O., S. 14 f.

[232]) Vgl. dazu ausführlich oben unter 5.2.

[233]) Vgl. dazu oben unter 2.2.2.1.

sich häufig weltweit abspielt und Verhaltensabstimmungen zwischen unabhängigen Forschungszentren im Regelfalle nur sehr schwer durchsetzbar sind, wird der Wettbewerb zumeist auch dann nicht wesentlich beschränkt sein, wenn die mittelständischen Kooperationspartner zusammen eine erhebliche Marktbedeutung besitzen.

1095. Wettbewerbsbeschränkende Zusatzabreden können mit der Grundvereinbarung nach den §§ 5 ff. GWB legalisiert werden. Dies setzt voraus, daß sie für die Erzielung von Rationalisierungseffekten bei Durchführung der F+E-Kooperation erforderlich sind. Auf die Erforderlichkeit solcher Nebenabreden wird in § 5a Abs. 1 Satz 2 GWB ausdrücklich hingewiesen. Doch auch bei einfachen Rationalisierungskartellen im Sinne von § 5 Abs. 2 GWB und Mittelstandskartellen im Sinne von § 5b GWB ist die Vereinbarung solcher Nebenabreden nur zulässig, wenn sie unerläßlich sind. Darauf weist schon hin, daß die gesetzlichen Vorschriften nur solche Regelungen zwischen Unternehmen freistellen wollen, die einer Rationalisierung von betrieblichen Abläufen dienen. Nebenabreden dürfen mithin in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht nur insoweit vereinbart werden, wie sie zum Rationalisierungserfolg bei der gemeinsamen Forschung beitragen.[234]) Die Freistellungsfähigkeit einer Nebenabrede wird dabei grundsätzlich nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung des gesamten Vertragswerks wie der spezifischen Marktsituation erfolgen können.

5.5 Kartellrechtliche Beurteilung von F+E-Gemeinschaftsunternehmen

1096. Der Bundesgerichtshof hat in seiner „Mischwerke"-Entscheidung[235]) betont, daß auf die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens sowohl das Kartellverbot als auch die Zusammenschlußkontrolle anwendbar sein können. Dies ist eine Frage der Gesamtumstände des Einzelfalles. Nicht nur die gesellschaftsrechtliche Vertragsstruktur, sondern auch die zugrundeliegenden Interessen der Gesellschafter und die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen sind entscheidend dafür, ob die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nur der Zusammenschlußkontrolle unterliegt (sogenanntes Konzentrationsprivileg) oder ob wegen einer möglichen Verhaltenskoordination der Gesellschafter untereinander daneben auch eine Überprüfung anhand der Regeln des Kartellverbots angezeigt ist. Das Gericht hat damit für eine Vielzahl möglicher Gestaltungsformen von Gemeinschaftsunternehmen eine Doppelkontrolle befürwortet, auch wenn deren Anwendungsbereich durch den „Mischwerke"-Beschluß noch nicht abschließend geklärt ist. Eine solche Doppelkontrolle trägt der Tatsache Rechnung, daß eine klare Unterscheidung von Kartell und Zusammenschluß nicht möglich ist.[236]) Dies gilt in besonderer Weise für F+E-Kooperationen, die in einem rechtlich verselbständigten Unternehmen betrieben werden.

1097. Nach den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen können im Einzelfall F+E-Gemeinschaftsunternehmen ausschließlich den Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Muttergesellschaften für gewisse Produktionsbereiche ihre unternehmerischen Aktivitäten aufgeben wollen und daher dem Gemeinschaftsunternehmen neben Forschung und Entwicklung auch alle anderen betrieblichen Aktivitäten für die neuen Produkte zuweisen. Ziehen sich die Muttergesellschaften somit aus dem Markt des F+E-Gemeinschaftsunternehmens zurück und beschränken sich bei ihrer Einflußnahme auf die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte, so entsteht mit dem Gemeinschaftsunternehmen eine neue selbständige Planungseinheit, die nicht an den unternehmenspolitischen Interessen der Gesellschafter ausgerichtet ist.

1098. Häufig soll die Errichtung eines F+E-Gemeinschaftsunternehmens jedoch zugleich der Interessen- und Verhaltenskoordinierung der Kooperationspartner dienen. Dann ist die Kooperation auch am Maßstab des Kartellverbots nach § 1 GWB zu überprüfen. Offensichtlich steht die Verhaltensabstimmung in all den Fällen im Vordergrund, in denen das Gemeinschaftsunternehmen lediglich als Instrument für eine effektive Projektabwicklung dient, die eigentliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie nachgelagerte Aktivitäten von den Muttergesellschaften erbracht werden. Ähnliches gilt auch, wenn zwar die gesamten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in dem neugegründeten Unternehmen konzentriert werden, die Mutterunternehmen sich aber die Verwertung der F+E-Ergebnisse vorbehalten. Das Gemeinschaftsunternehmen ist dann in seinem unternehmerischen Verhalten im Regelfalle davon abhängig, daß sich die Gesellschafter untereinander abstimmen, indem sie laufend Mittel- und Zielvorgaben für die Tochtergesellschaft gemeinsam formulieren. Diese Planungsentscheidungen werden den unterschiedlichen wirtschaftlichen Belangen der Muttergesellschaften Rechnung tragen müssen.

1099. Für die kartellrechtliche Beurteilung verbleiben bedeutsame Zweifelsfälle. Diese ergeben sich zum großen Teil aus den Ungewißheiten, die mit einer zukunftsorientierten kartellrechtlichen Würdigung naturgemäß verbunden sind. Bei F+E-Kooperationen werden diese Beurteilungsprobleme besonders deutlich. Für eine umfassende Analyse wettbewerbspolitischer Wirkungen muß beachtet werden, daß Umfang und Intensität der Zusammenarbeit gegenüber den ursprünglich geäußerten Absichten der Kooperationspartner im Verlauf der Durchführung der F+E-Arbeiten abnehmen, aber auch zunehmen können. Dies wird wesentlich davon abhängen, welche Teilerfolge die Kooperation erzielt und ob der tatsächliche Zeit- und Kostenaufwand den ursprünglichen Erwartungen entspricht.

1100. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens erweist sich als flexibles Organisationsinstrument zur Bewältigung dieser Ungewißheiten. Der Aufgabenbereich des gemeinsamen Tochterunter-

---

[234]) Vgl. dazu auch die wettbewerbspolitischen Erwägungen unter 2.2.3.2.

[235]) Vgl. WuW/E BGH 2169 „Mischwerke"; eingehend dazu auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 484 ff.

[236]) Vgl. dazu bereits Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975, a.a.O., Tz. 889.

nehmens kann vage und zunächst sehr umfassend abgesteckt werden. Die konkrete Ausfüllung des Vertragswerks wird dann im Zeitablauf von den Gesellschaftsgründern entsprechend ihren jeweiligen Zielvorstellungen vollzogen. Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Wirtschaftsplanung im Sinne der „Mischwerke"-Entscheidung ist daher für Forschungskooperationen häufig kein dauerhaftes und unabänderliches Wesensmerkmal, da die maßgeblichen Entscheidungsspielräume über die Gesellschafterbefugnisse bei den Unternehmen verbleiben.

1101. Sollen diese Zusammenhänge beachtet werden, dürfen auch solche F+E-Kooperationen, deren Tätigkeitsgebiet umfassend definiert ist und denen nach erstem Anschein ein konzentrativer Charakter zugesprochen werden kann, nicht ohne weiteres dem Anwendungsbereich des Kartellverbotes entzogen werden, da die mögliche Interessenabstimmung über das Gemeinschaftsunternehmen von einer außenstehenden Kartellbehörde ex ante nicht zuverlässig bestimmt werden kann. Eine ausschließliche Überprüfung dieser Sachverhalte mittels einer marktstrukturbezogenen Zusammenschlußkontrolle kann den hier auftretenden wettbewerbspolitischen Problemen nicht gerecht werden.

1102. Die parallele Anwendbarkeit des Kartellverbots wird die Bildung der meisten F+E-Gemeinschaftsunternehmen nicht entscheidend erschweren. Die gemeinschaftliche Gründung wird teilweise außerhalb des Verbotsbereichs des § 1 GWB liegen.[237]) Ist der Tatbestand des Kartellverbots durch die Zusammenarbeit erfüllt, verbleiben die Möglichkeiten kartellrechtlicher Legalisierung.[238]) Für kleine und mittlere Unternehmen, deren Zusammenarbeit allerdings nach fusionskontrollrechtlichen Kriterien im Regelfalle unproblematisch sein wird, kann die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit auf der Grundlage des § 5b GWB erfolgen; für Gemeinschaftsgründungen von Großunternehmen kommt vor allem die Möglichkeit einer Kartellerlaubnis nach § 5 Abs. 2 GWB in Betracht. In einer nur befristeten Freistellungsmöglichkeit, wie sie § 11 Abs. 1 GWB für Rationalisierungskartelle nach § 5 Abs. 2 GWB vorsieht, kann kein überschießendes Hindernis für die Zusammenarbeit in F+E-Gemeinschaftsunternehmen gesehen werden. Die Befristung ist sinnvoll, da nur so eine angemessene Prüfung der Wettbewerbswirkungen sichergestellt werden kann. Im übrigen ist die Kartellbehörde bei Fortbestehen der Erlaubnisvoraussetzungen zur Verlängerung verpflichtet. Die umfangreiche Praxis der Einzelfreistellungen nach Artikel 85 EWGV durch die EG-Kommission hat gezeigt, daß die betroffenen Unternehmen sich auf eine zeitlich befristete Freistellung ihrer Zusammenarbeit einstellen können.

---

[237]) Vgl. dazu ausführlicher unter 5.2.
[238]) Vgl. dazu oben unter 5.4.

KAPITEL VIII

Wettbewerbsrechtliche Grenzen für staatliche Maßnahmen nach europäischem Gemeinschaftsrecht

1. Einleitung

1.1 Bedeutung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen

1103. Wettbewerbsbeschränkungen können sich sowohl aus dem Verhalten privater Marktteilnehmer als auch aus staatlichen Maßnahmen ergeben. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) befaßt sich, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, ausschließlich mit Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund des Verhaltens von Unternehmen. Staatliche Maßnahmen werden nur erfaßt, wenn der Staat in dieser Beziehung als Unternehmen im Sinne des GWB zu qualifizieren ist. Im Gegensatz dazu enthält der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) eine Reihe von Bestimmungen, die sich ausdrücklich mit bestimmten Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund staatlicher Maßnahmen befassen (insbesondere Artikel 92, 93, 101, 102 EWGV). Das in Artikel 3 lit. f EWGV formulierte Ziel der „Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt", differenziert nicht zwischen Wettbewerbsbeschränkungen als Folge staatlichen oder unternehmerischen Verhaltens. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat diese Bestimmung mit der allgemeinen Verpflichtung der Mitgliedstaaten kombiniert, Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden können (Artikel 5 Abs. 2 EWGV). Er hat daraus abgeleitet, daß die Mitgliedstaaten gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen, sofern sie Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die praktische Wirksamkeit (*effet utile*) der auf Unternehmen anwendbaren Wettbewerbsregeln (Artikel 85, 86 EWGV) zu beseitigen. Auch wenn über die Reichweite dieser Rechtsprechung im Einzelfall Zweifel bestehen, so geht die Monopolkommission davon aus, daß sich aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht wettbewerbsrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten[1]) ergeben, die der Ausübung staatlicher Befugnisse Schranken ziehen. Die Bedeutung dieser wettbewerbsspezifischen Schranken wurde in ihrer vollen Tragweite bisher nicht zur Kenntnis genommen. Bereits aus der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergeben sich wichtige Konsequenzen für das Verhalten staatlicher Organe. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung ist offen, doch erscheint es der Monopolkommission durchaus möglich, daß der Europäische Gerichtshof die Maßnahmen der Mitgliedstaaten künftig generell auf ihre Vereinbarkeit mit dem vom Vertrag geforderten System unverfälschten Wettbewerbs prüfen wird.

1104. Die Frage nach den Schranken staatlicher Tätigkeit aus den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts gehört in den Zusammenhang der *Wettbewerbswirkung staatlicher Rahmenbedingungen*, wie er schon mehrfach Gegenstand von Stellungnahmen der Monopolkommission war.[2]) Hinzuweisen ist auch auf Bezüge zur allgemeinen Deregulierungsdebatte. Die Konturierung gemeinschaftsrechtlicher Schranken kann ihr neue Impulse verleihen und kann erfolgversprechende Ansätze zur Durchsetzung aufzeigen. Eine Regelung im europäischen Kontext bietet gegenüber den auf nationales Wettbewerbsrecht gestützten Ansätzen den Vorteil, auch Wettbewerbsverzerrungen zu erfassen, die durch hoheitliche Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten herbeigeführt werden.[3])

1.2 Wettbewerb als wesentliches Integrationsinstrument

1105. Die Bedeutung der Integration nationaler Märkte ist im Zusammenhang mit der angestrebten Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 vielfach hervorgehoben worden. Die Vollendung des Binnenmarktes ist dabei vor allem als beschleunigte Verwirklichung des „Gemeinsamen Marktes" zu sehen, dessen Schaffung von Anfang an Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war. Kennzeichen des Gemeinsamen Marktes sind die Freizügigkeit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs auf der Grundlage unverfälschten Wettbewerbs. Wettbewerb ist im System des EWG-Vertrages eines der wesentlichen Integrationsinstrumente. Die Freizügigkeit ermöglicht den Zugang zu neuen Märkten. Dieses Integrationspotential kann nach Meinung der Monopolkommission jedoch nur genutzt werden, wenn der dadurch eröffnete bzw. intensivierte Wettbewerb von Verfälschungen frei bleibt. Die

[1]) Dieser Begriff wird erstmals im EuGH, Urteil vom 30. April 1986, Rs. 209-213/84, Ministère public/Asjes, Slg. 1986, S. 1457, 1472 verwendet.

[2]) Vgl. insbesondere die Untersuchungen zu den Konzentrationswirkungen des Steuerrechts und der Vergabe von Subventionen (Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 705 ff., 739 ff.) sowie zum Zusammenhang von Gesellschaftsrecht und Konzentration (Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 796 ff.).

[3]) Vgl. Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 578.

Sicherung dieses Wettbewerbs erklärt Artikel 3 lit. f EWGV zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft. Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes war deshalb auch eine Grundsatzentscheidung für eine wettbewerbliche Ordnung der europäischen Integration.[4]) Diese Grundlage der Integration bedarf der besonderen Hervorhebung, da die Einheitliche Europäische Akte die Bedeutung des Wettbewerbs bei der Schaffung des Binnenmarktes voraussetzt und deshalb nicht gesondert erwähnt.

1.3 Schrankenfunktion des Gemeinschaftsrechts

1106. Der EWG-Vertrag hat eine Reihe nationaler Kompetenzen auf die Gemeinschaft übertragen. Indem er den Mitgliedstaaten bestimmte Verhaltenspflichten auferlegt, zieht der EWG-Vertrag jedoch auch der Ausübung der verbliebenen nationalen Kompetenzen Schranken. Derartige Schranken ergeben sich unter verschiedenen Aspekten. In der Vergangenheit sind vor allem die Schranken im Zusammenhang mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs deutlich zu Tage getreten. Nationale Vorschriften dürfen danach grundsätzlich nicht so gestaltet sein, daß sie geeignet sind, „den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern." [5]) Schranken ergeben sich auch aus den allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. So darf nach Artikel 5 Abs. 2 EWGV die Wahrnehmung nationaler Kompetenzen nicht dazu führen, daß die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft gefährdet werden könnte. Zu den derart geschützten Zielen des Vertrages zählt nach Artikel 3 lit. f EWGV auch die Errichtung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs. In Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 EWGV bestehen allgemeine wettbewerbsrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Hieraus abzuleitende Grenzen für die Wahrnehmung fortbestehender nationaler Kompetenzen sollen in diesem Beitrag deutlich werden. Dem Konzept der *Schranken nationaler Kompetenzausübung* liegt jedoch keinesfalls die Vorstellung zugrunde, die Kompetenz für wirtschaftsrechtliche Regelungen sei von den Mitgliedstaaten auf die Europäischen Gemeinschaften übergegangen.

1107. Die besondere Bedeutung gemeinschaftsrechtlicher Schranken für staatliche Maßnahmen ergibt sich aus dem *Vorrang des Gemeinschaftsrechts* im Verhältnis zu nationalen Normen. Gegenüber Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts können sich staatliche Organe nicht auf entgegenstehende nationale Rechtsvorschriften berufen. Dies folgt aus dem Charakter des Gemeinschaftsrechts als eigenständiger Rechtsordnung.[6]) Im Verhältnis zu nationalen Normen nimmt das Gemeinschaftsrecht somit eine Stellung ein, die am ehesten mit der Stellung von Verfassungsnormen zu vergleichen ist. Praktisch bedeutsamer Ausfluß dieses Vorrangs ist die Verpflichtung staatlicher Organe unter Einschluß der Gerichte, nationale Normen, die gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verstoßen, unangewendet zu lassen.[7]) Die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten richten sich mithin nicht allein an den nationalen Gesetzgeber. Sie ermöglichen es vielmehr auch den einzelnen Rechtsunterworfenen, sich vor staatlichen Behörden oder Gerichten darauf zu berufen, daß einer nationalen Maßnahme aufgrund des Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht die Anwendung zu versagen ist.

1.4 Haltung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1108. Die bisher ungenügende Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ist nach Einschätzung der Monopolkommission zumindest teilweise auch auf die Haltung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurückzuführen. Anders als etwa im Bereich des freien Warenverkehrs[8]) hat die EG-Kommission bisher keine Anstrengungen unternommen, den Mitgliedstaaten die Verpflichtungen zu verdeutlichen, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV ergeben.[9]) Keines der nachfolgend unter Abschnitt 2 dargestellten Urteile ist im Rahmen eines von der EG-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens ergangen. Ausgangspunkt der Verfahren waren vielmehr stets nationale Rechtsstreite, in denen sich Unternehmen gegenüber dem Vorwurf des Verstoßes gegen nationale Regeln damit verteidigt hatten, die betreffende Norm sei aufgrund eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar. Die Monopolkommission sieht Anzeichen dafür, daß sich die EG-Kommission auch künftig darauf beschränken will, die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten allein in bezug auf öffentliche Unternehmen und privilegierte Unternehmen im Sinne des Artikel 90 Abs. 1 EWGV durchzusetzen. Eine derartige Verengung der Perspektive wäre ordnungspolitisch um so bedauerlicher, als auch die Gemeinschaftsorgane bei ihren Maßnahmen an das System unverfälschten Wettbewerbs gebunden sind. Der Umfang der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten wird jedoch nicht davon beeinflußt, wie stark die EG-Kommission als „Hüterin der Verträge" für die Beachtung dieser Pflichten sorgt.

---

[4]) Vgl. Monopolkommission, Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle, Sondergutachten 17, Baden-Baden 1989, Tz. 7.

[5]) EuGH, Urteil vom 11. Juli 1974, Rs. 8/74, „Dassonville", Slg. 1974, S. 837, 852.

[6]) EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964, Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1251, 1269.

[7]) EuGH, Urteil vom 9. März 1978, Rs. 106/77, „Simmenthal II", Slg. 1978, S. 629, 644.

[8]) Mitteilung der Kommission, ABl. 1980 Nr. C 245, S. 2.

[9]) Die Darstellung des Urteils Leclerc/Au blé vert (EuGH, Urteil vom 10. Januar 1985, Rs. 229/83, Slg. 1985, S. 1) im Fünfzehnten Bericht zur Wettbewerbspolitik, Luxemburg, 1985, S. 99ff., beinhaltet im wesentlichen eine Rechtfertigung der Haltung der Kommission in diesem Rechtsstreit. Das dort (a.a.O., S. 101) angekündigte Bemühen der Kommission um eine Beachtung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs auch durch die Mitgliedstaaten ist bisher weitgehend folgenlos geblieben.

1.5 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

1109. Im Vordergrund der wettbewerbspolitischen Betrachtung des Gemeinschaftsrechts standen bisher die an Unternehmen gerichteten *Wettbewerbsregeln* der Artikel 85 und 86 EWGV. Von der Anwendung dieser Bestimmungen sind für die Bundesrepublik wichtige Deregulierungsimpulse ausgegangen. Dies gilt insbesondere für die Durchsetzung wettbewerblicher Grundsätze in den Ausnahmebereichen des GWB. Mit Subventionen als dem klassischen Phänomen der staatlich verursachten Wettbewerbsverfälschung befassen sich die Artikel 92 und 93 EWGV. Gestützt auf diese Bestimmungen hat die EG-Kommission eine strikte Überwachung staatlicher Beihilfen durchgesetzt. Die Wirkungen staatlicher Normsetzung auf den Wettbewerb hat der EWG-Vertrag einer ausdrücklichen Regelung nur unter dem Gesichtspunkt zugeführt, daß die Unterschiede verschiedener nationaler Regelungen zu einer Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt führen (Artikel 101, 102 EWGV). Dagegen wurde der Bereich öffentlicher (sowie mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgestatteter) Unternehmen als Problem für die Verwirklichung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs klar identifiziert. Artikel 90 EWGV ist die Reaktion auf das besondere Gefährdungspotential, das für die Vorschriften des Vertrages im allgemeinen und für die Wettbewerbsvorschriften im besonderen davon ausgeht, daß die Mitgliedstaaten in der Lage sind, bestimmte Unternehmen für ihre Zwecke einzusetzen.[10]) Artikel 90 Abs. 1 EWGV soll verhindern, daß die Mitgliedstaaten öffentliche oder privilegierte Unternehmen nutzen, um sich selbst ihren vertraglichen Pflichten zu entziehen.

Die Regelung des Artikel 90 EWGV setzt voraus, daß für öffentliche Unternehmen grundsätzlich sämtliche Bestimmungen des Vertrages — unter Einschluß der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln — gelten. Die Ausnahmevorschrift des Artikel 90 Abs. 2 EWGV unterstreicht dies nochmals.[11]) Die Artikel 85 und 86 EWGV sind auf jede Form *unternehmerischer* Tätigkeit des Staates (unter Einschluß sämtlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts) anzuwenden. Dabei ist keine organisatorisch verselbständigte Einheit erforderlich, auch der Staat selbst kann in diesem Sinne unternehmerisch tätig sein.[12]) Im Bereich unternehmerischer Tätigkeit unterfällt auch die Rechtssetzung den Artikeln 85 und 86 EWGV, wie der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil in Sachen British Telecom klargestellt hat.[13])

1110. Von der Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV auf unternehmerische Tätigkeit der Mitgliedstaaten ist die hier zu erörternde Fragestellung abzugrenzen. Über den Bereich unternehmerischer Tätigkeit hinaus steht eine *unmittelbare Anwendung* der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln auf staatliche Maßnahmen nicht zur Debatte. Der Weg des US-amerikanischen Antitrust-Rechts, auch staatliches Verhalten am Verbot von Kartellen und Versuchen der Monopolisierung zu messen,[14]) ist für das Recht der Europäischen Gemeinschaften nach Auffassung der Monopolkommission nicht gangbar. Dem steht bereits der eindeutige Wortlaut der Artikel 85 und 86 EWGV entgegen. Adressaten dieser Bestimmungen sind ausschließlich Unternehmen, während sich etwa Sect. 2 Sherman Act an „every person who shall monopolize, or attempt to monopolize ... any part of the trade or commerce among the several States" richtet.

Keiner Erörterung bedürfen in diesem Rahmen die sich aus den Beihilfevorschriften der Artikel 92 ff. EWGV ergebenden Grenzen für nationale Maßnahmen. Eine dichte Überwachung seitens der EG-Kommission und eine umfangreiche Entscheidungspraxis hat die gemeinschaftsrechtlichen Grenzen im wesentlichen geklärt, soweit die Gewährung finanzieller Vorteile bzw. die Verminderung finanzieller Belastungen von Unternehmen betroffen sind.

1111. Die Frage nach den wettbewerbsrechtlichen Grenzen staatlicher Maßnahmen kann sich daher allein darauf beziehen, welche Grenzen sich aus den allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem Ziel der Errichtung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs ergeben. Schlagwortartig geht es um die Zulässigkeit *wettbewerbsbeschränkender staatlicher Regulierung.* Die an Unternehmen gerichteten Vorschriften der Artikel 85 und 86 EWGV sowie die konkreten staatsbezogenen Wettbewerbsregeln wie Artikel 92 oder Artikel 90 Abs. 1 EWGV haben dabei durchaus ihre Bedeutung. Diese Bestimmungen konkretisieren das System unverfälschten Wettbewerbs und bestimmen auf diese Weise Inhalt und Reichweite der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen mit.

1.6 Rolle der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

1112. Die Entwicklung wettbewerbsrechtlicher Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikel 5 Abs. 2 EWGV war das Werk des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Die Darstellung dieser Verpflichtungen ist mit der grundsätzlichen Problematik sich weiter entwickelnden *Richterrechts* belastet. Die Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Problemkreis ist nach dem Eindruck der Monopolkommission noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Urteile vermochten auch nicht den Eindruck zu erwecken, als habe der Europäische Gerichtshof zu einer zusammenhängenden Theorie wettbewerbsrechtlicher Pflichten gefunden. Im Hinblick auf die bisher ergangenen Entscheidungen spricht der Gerichtshof selbst jedoch bereits von

---

[10]) EuGH, Urteil vom 6. Juli 1982, Rs. 188-190/80, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich/Kommission („Transparenzrichtlinie"), Slg. 1982, S. 2545, 2575, 2579.

[11]) A.a.O., S. 2545, 2575.

[12]) EuGH, Urteil vom 16. Juni 1987, Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, S. 2599, 2621.

[13]) EuGH, Urteil vom 20. März 1985, Rs. 41/83, Italien/Kommission („British Telecom"), Slg. 1985, S. 873, 885.

[14]) Grundlegend die Urteile des US Supreme Court Parker v. Brown, 317 US 341 (1943) und California Retail Liquor Dealers Association v. Midcal, 445 US 97 (1980).

ständiger Rechtsprechung,[15]) so daß in einem Kernbereich gesicherte Ergebnisse vorliegen, die auch den Mitgliedstaaten klare wettbewerbsrechtliche Orientierungen bieten. Dieser Kernbereich läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- staatliche Maßnahmen dürfen nicht auf private wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen aufgebaut werden oder sich derartiger Vereinbarungen zu ihrer Durchsetzung bedienen;
- die Verantwortung für staatliche Interventionsentscheidungen darf nicht auf private Marktteilnehmer übertragen werden.

1113. Inwieweit der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten über diesen Kernbereich hinaus ausdehnen wird, muß selbstverständlich offen bleiben. Eine Reihe von Gesichtspunkten spricht jedoch dafür, daß der Gerichtshof den einmal beschrittenen Weg zu Ende geht und sich dazu entschließt, staatliche Maßnahmen generell am Maßstab der Vereinbarkeit mit einer wettbewerblichen Ordnung zu messen. Zwei Gesichtspunkte verdienen dabei besondere Beachtung. Zum einen formuliert Artikel 3 lit. f EWGV den Anspruch eines *Systems* zum Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen. Dieser Anspruch ist auch bei Kombination der bisherigen Rechtsprechung mit vereinzelten Bestimmungen des Vertrages noch nicht eingelöst. Zum anderen hat der Europäische Gerichtshof mehrfach deutlich gemacht, daß er den Grundsatz unverfälschten Wettbewerbs zu den Prinzipien rechnet, die in gewissem Umfang die *„Verfassungsbestimmungen"* des EWG-Vertrages bilden.[16])

Der quasi-verfassungsrechtliche Rang gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen für die Handlungen der Mitgliedstaaten rechtfertigt es, auch im Rahmen dieser Stellungnahme neben der Darstellung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch mögliche künftige Entwicklungslinien aufzuzeigen. Dies kann zumindest dazu beitragen, daß in die Diskussion über Regulierungskonzepte frühzeitig wettbewerbsrechtliche Kriterien eingeführt werden, die möglicherweise schon bald den Spielraum nationaler Regulierung beschränken.

Am ehesten lassen sich Anhaltspunkte für die künftige Entwicklung derzeit im Bereich der Anwendung des Artikel 90 EWGV finden. Dort steht der EG-Kommission mit Artikel 90 Abs. 3 EWGV ein vertraglich geregeltes Verfahren zur Verfügung, um für das Verhältnis der Mitgliedstaaten zu öffentlichen Unternehmen die Berücksichtigung der wettbewerbsrechtlichen Erfordernisse sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit hat die Kommission insbesondere im Telekommunikationsbereich Gebrauch gemacht.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs verdient schließlich auch im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Maßnahmen der Gemeinschaft selbst Beachtung. So entspricht dem Gedanken des Systems unverfälschten Wettbewerbs auch die Bindung der Kompetenzen der Gemeinschaft an die Grundsätze unverfälschten Wettbewerbs.

1.7 Gang der Darstellung

1114. Im Anschluß an dieses einleitende Kapitel soll unter Abschnitt 2 die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten dargestellt werden. Im dritten Abschnitt unterzieht die Monopolkommission die bisherigen Urteile einer eingehenderen Analyse, wobei auch auf die Konsequenzen eingegangen wird, die sich aus den in der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen für die Regulierungspraxis der Bundesrepublik ergeben. Der vierte Abschnitt befaßt sich mit Artikel 90 EWGV als einem besonderen Anwendungsfall der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen und stellt Ansätze dar, gestützt auf diese Bestimmung staatliche Monopolisierung einer Kontrolle zu unterziehen. Im abschließenden fünften Abschnitt untersucht die Monopolkommission, inwieweit sich Schranken für staatliche Maßnahmen aus dem Grundsatz freien Wettbewerbs als einem der fundamentalen Prinzipien des Vertrages ableiten lassen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der Übertragbarkeit der im Bereich des freien Warenverkehrs entwickelten Verhältnismäßigkeitsprüfung für Maßnahmen, die den freien Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt beeinträchtigen.

2. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

1115. Die zentrale Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bei der Konkretisierung der wettbewerbsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten rechtfertigt eine ausführlichere Darstellung der bisher ergangenen Urteile. Da der Gerichtshof in seinen Entscheidungen auf dogmatische Aussagen weitgehend verzichtet, erscheint es angebracht, sich den Urteilen eher unter dem Gesichtspunkt eines „case law" zu nähern. Die knappe Andeutung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts läßt zudem deutlich werden, in welchen Bereichen die wettbewerbsrechtlichen Pflichten der Staaten zu praktischen Konsequenzen führen können. Die Monopolkommission weist darauf hin, daß die dargestellten Urteile sämtlich im Vorabentscheidungsverfahren ergangen sind, der Gerichtshof also von nationalen Gerichten angerufen wurde, um Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu klären. Regelmäßig lag diesen Vorlagen ein Rechtsstreit zugrunde, in dem sich Unternehmen gegen nationale Normen mit der Begründung zur Wehr setzten, diese seien wegen Verstoßes gegen die gemeinschaftsrechtlichen Pflichten des Staates unbeachtlich.

---

[15]) Erstmals in dem Urteil vom 30. April 1986, Rs. 209-213/84, Ministère public/Asjes, Slg. 1986, S. 1457, 1471.

[16]) EuGH, Urteil vom 7. Februar 1985, Rs. 240/83, Procureur de la République/Association de Défense des Brûleurs d'Huiles Usagées, Slg. 1985, S. 531, 548.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten läßt sich in *drei Phasen* einteilen:

- eine Entscheidung des Jahres 1977, in der zum ersten Mal Pflichten der Staaten aus Artikel 5 Abs. 2, 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV abgeleitet wurden (Abschnitt 2.1),
- eine „Zwischenphase", in der sich der Europäische Gerichtshof gegenüber den auf diese Pflichten gestützten Argumenten der Parteien eher zurückhaltend zeigte (Abschnitt 2.2) und
- die Phase ab 1985, in der die auf die praktische Wirksamkeit der Artikel 85, 86 EWGV gestützte Rechtsprechung an Konturen gewinnt und klare Fallgruppen ausgebildet werden (Abschnitt 2.3).

2.1 Das Urteil „Inno/ATAB"

1116. Ausgangspunkt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ist das 1977 ergangene Urteil in der Rechtssache „Inno/ATAB".[17]) Auf Vorlage des Hof van Cassatie hatte sich der Gerichtshof mit dem belgischen System der *Steuererhebung bei Tabakwaren* zu befassen. Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer wurden nach dem auf der Steuerbanderole angegebenen Einzelhandelspreis berechnet. Dabei war es nach belgischem Recht verboten, Tabakerzeugnisse an den Verbraucher zu einem höheren oder niedrigeren Preis als dem auf der Steuerbanderole angegebenen zu verkaufen. Die wettbewerbspolitische Relevanz dieser Regelung wird bei einem Blick auf ihre Vorgeschichte noch deutlicher. Vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung hatten sich die belgischen Importeure und Hersteller bemüht, die Beachtung des aufgedruckten Preises durch eine Reihe wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen durchzusetzen. Diese Vereinbarungen waren Gegenstand eines Untersagungsverfahrens der Kommission.[18]) Die umstrittene Bestimmung des Mehrwertsteuergesetzes ging auf die Initiative eines Abgeordneten zurück, der auch als Geschäftsführer einer der Vereinigungen tätig war, in deren Rahmen die ursprünglichen Vereinbarungen getroffen worden waren. Das vorlegende Gericht fragte im wesentlichen, ob Artikel 3 lit. f, Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 86 EWGV dahin gehend auszulegen seien, daß es einem Mitgliedstaat verboten ist, eine Rechtsvorschrift zu erlassen, durch die ein von Herstellern oder Importeuren festgesetzter Preis für verbindlich erklärt wird, wenn diese Vorschrift geeignet ist, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu begünstigen.

1117. Zur Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtshof unter anderem ausgeführt:

„Artikel 5 Abs. 2 des Vertrages bestimmt, daß die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten. Obgleich sich Artikel 86 an die Unternehmen richtet, begründet deshalb der Vertrag doch auch für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, keine Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, die die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung ausschalten könnten. So sieht Artikel 90 vor, daß die Mitgliedstaaten in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine insbesondere den Artikeln 85 bis 94 widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten. Desgleichen dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen, die es privaten Unternehmen ermöglichen, sich den ihnen durch die Artikel 85 bis 94 des Vertrages auferlegten Bindungen zu entziehen."

Der Europäische Gerichtshof hat keinen Zweifel daran gelassen, daß er eine unmittelbare Anwendung der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln der Artikel 85 und 86 EWGV zur Beurteilung staatlicher Maßnahmen ablehnt. Grundlage seiner Entscheidung ist vielmehr die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keine „Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, welche die praktische Wirksamkeit des Vertrages beeinträchtigen könnten."[19]) Dem Urteil ist zu entnehmen, daß der Europäische Gerichtshof *eine Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit* des Artikel 86 EWGV dann annimmt, wenn eine nationale Vorschrift die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung begünstigt und gleichzeitig geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Das vorlegende Gericht hatte auch die Problematik der Verantwortlichkeit der Unternehmen für einen Verstoß gegen Artikel 86 EWGV angesprochen, da hier die als mißbräuchlich angesehenen Verhaltensweisen erst durch die Position ermöglicht wurden, die das Mehrwertsteuergesetz den betreffenden Herstellern oder Importeuren eingeräumt hatte. Auch zu diesem Zusammenwirken von Regulierung und Marktverhalten äußerte sich der Gerichtshof unmißverständlich. Für die Unternehmen bleibt es beim Verbot des Artikel 86 EWGV, auch wenn der normsetzende Staat durch eine Begünstigung des Mißbrauchs gegen seine gemeinschaftsrechtlichen Pflichten verstößt. In den Worten des Gerichtshofes:

„Auf alle Fälle verbietet Artikel 86 die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen, auch wenn ein solcher Mißbrauch durch eine innerstaatliche Gesetzesbestimmung begünstigt wird."[20])

Die mögliche Tragweite des Urteils wurde allerdings durch die Feststellung verdunkelt, eine staatliche Vorschrift, die den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung begünstige, der seinerseits den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen in der Lage sei, werde „jedenfalls normaler-

---

[17]) EuGH, Urteil vom 16. November 1977, Rs. 13/77, GB-Inno-BM/ATAB, Slg. 1977, S. 2115.

[18]) Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1978, ABl. Nr. L 224 vom 15. August 1978, S. 29 „FEDETAB", bestätigt durch das Urteil des EuGH vom 29. Oktober 1980, Rs. 209-215 und 218/78, „Heintz van Landewyk", Slg. 1980, S. 3125.

[19]) EuGH, Urteil vom 13. Februar 1969, Rs. 14/68, Walt Wilhelm/Bundeskartellamt, Slg. 1969, S. 1, 14.

[20]) EuGH, Urteil vom 16. November 1977, Rs. 13/77, GB-Inno-BM/ATAB, Slg. 1977, S. 2115, 2145 f.

weise mit den Artikeln 30 und 34 unvereinbar sein, die mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung verbieten." [21]) Hier klingt die Tendenz an, die fraglichen Steuervorschriften statt an dem noch relativ unpräzisen Maßstab der Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsvorschriften vorrangig an ihrer Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs zu messen.

2.2 Rechtsprechung in der Zeit vor 1985

1118. Gestützt auf das „Inno/ATAB"-Urteil haben eine Reihe von Unternehmen versucht, sich gegenüber dem Vorwurf des Verstoßes gegen nationale Vorschriften damit zu verteidigen, diese Vorschriften ihrerseits verstießen gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f und Artikel 85, 86 EWGV. Dies gab in der Zeit von 1978 bis 1984 Anlaß zu vier Vorlageverfahren,[22]) die dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit geboten hätten, den Ansatz des „Inno/ATAB"-Urteils zu präzisieren. Der Gerichtshof hat es in dieser Phase jedoch vorgezogen, die Problematik staatlicher Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung des *freien Warenverkehrs* zu behandeln und ist auf die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit Artikel 5 Abs. 2 EWGV nicht eingegangen.

1119. Gegenstand des Urteils in der Rechtssache 5/79 („Buys")[23]) war eine französische *Preisstoppverordnung,* die sich unter anderem auch im Bereich landwirtschaftlicher Marktordnungen der EWG auswirkte. Der Gerichtshof weist zwar darauf hin, daß die Anwendung einer einzelstaatlichen Preisvorschrift auf Erzeugnisse, die den Gemeinschaftsvorschriften unterliegen, die Ziele und das Funktionieren der Marktordnungen gefährdet und deshalb gegen Artikel 5 EWGV verstößt. Trotz klarer Fassung der Vorlagefrage geht der Europäische Gerichtshof dagegen auf die sich aus Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 85 EWGV ergebenden Pflichten nicht ein. Er stellt lediglich fest, daß eine staatliche Preisstoppregelung nicht als Vereinbarung zwischen Unternehmen anzusehen sei und deshalb nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 85 EWGV falle. Dies war nach dem Wortlaut des Artikel 85 EWGV ohnehin nicht zweifelhaft.

1120. Im Ausgangsverfahren der Rechtssache „Roussel Laboratoria" [24]) wandten sich verschiedene Arzneimittelimporteure gegen eine niederländische Verordnung, mit der die Preise für importierte Arzneimittel auf den Preis ab Fabrik zuzüglich bestimmter Aufschläge begrenzt wurden. Der Europäische Gerichtshof sah in den unterschiedlichen Auswirkungen der *Preisregelung* für inländische und eingeführte Erzeugnisse einen Verstoß gegen Artikel 30 EWGV und ist deshalb auf die Frage der Wirkungen der Artikel 3 lit. f und 5 in Verbindung mit Artikel 85 und 86 EWGV nicht eingegangen.[25]) In den Schlußanträgen der Generalanwältin Rozès fand die Tendenz, staatliche Maßnahmen statt an wettbewerbsrechtlichen Kriterien an ihren Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel zu messen, deutlichen Niederschlag. Während die Artikel 85 und 86 EWGV sich auf das Verhalten von Unternehmen bezögen, führt sie aus, fielen die von Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen (allein) unter die Artikel 30 ff. EWGV.[26])

1121. Der Erlaß von sogenannten *Negativlisten* für die im Rahmen der (niederländischen) Krankenversicherung erstattungsfähigen Medikamente war Gegenstand des Urteils in der Rechtssache Duphar/Niederlande.[27]) Das vorlegende Gericht hatte sich unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten allerdings nur auf die Artikel 3 lit. f und Artikel 85, 86 EWGV bezogen und Artikel 5 EWGV nicht erwähnt.[28]) Der Gerichtshof konnte sich daher darauf beschränken, erneut klarzustellen, daß die Artikel 85 und 86 EWGV zu den Wettbewerbsregeln „für Unternehmen" gehörten und deshalb bei der Beurteilung der betreffenden staatlichen Maßnahme außer Betracht zu bleiben hätten.[29])

1122. In den Rechtssachen „van de Haar und Kaveka de Meern BV" [30]) hatte sich der Europäische Gerichtshof mit einer Bestimmung des niederländischen Gesetzes über Verbrauchsteuern auf Tabakerzeugnisse zu befassen, die fast wörtlich der belgischen Vorschrift entsprach, die dem „Inno/ATAB"-Urteil zugrunde lag. Auch hier ging es um das Verbot, an Verbraucher zu Preisen zu verkaufen, die unter dem auf der Steuerbanderole angegebenen liegen. Der Europäische Gerichtshof ließ zwar die Formel des „Inno/ATAB"-Urteils kurz anklingen, zog sich dann aber wie die Kommission in ihrer Stellungnahme auf die Feststellung des „Duphar"-Urteils zurück:

„Zwar dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen, die es Privatunternehmen gestatten, sich den Anforderungen des Artikels 85 EWG-Vertrag zu entziehen, doch gehören die Bestimmungen dieses Artikels zu den Wettbewerbsregeln ‚für Unternehmen' und sollen somit für das Verhalten *privater Unternehmen* auf dem Gemeinsamen Markt maßgeblich sein." [31])

1123. Die Rechtsprechung in der Phase vor 1985, insbesondere das zuletzt zitierte Urteil zur niederländischen Tabaksteuer, ließ Zweifel aufkommen, ob der

---

[21]) A.a.O., S. 2146.

[22]) EuGH, Urteil vom 18. Oktober 1979, Rs. 5/79, „Buys", Slg. 1979, S. 3203; Urteil vom 29. November 1983, Rs. 181/82, Roussel Laboratoria/Niederlande, Slg. 1983, S. 3849; Urteil vom 7. Februar 1984, Rs. 238/ 82, Duphar/Niederlande, Slg. 1984, S. 523; Urteil vom 5. April 1984, Rs. 177 u. 178/82, Niederländische Staatsanwaltschaft/van de Haar u. Kaveka de Meern BV („Kaveka"), Slg. 1984, S. 1797.

[23]) EuGH, Urteil vom 18. Oktober 1979, Rs. 5/79, Strafverfahren gegen Buys u. a. sowie Denkavit France S.e.r.l. („Buys"), Slg. 1979, S. 3203.

[23]) EuGH, Urteil vom 29. November 1983, Rs. 181/82, Roussel Laboratoria/Niederlande, Slg. 1983, S. 3849.

[25]) A.a.O., S. 3870 f.

[26]) Schlußanträge in der Rs. 181/82, Slg. 1983, S. 3872, 3875.

[27]) EuGH, Urteil vom 7. Februar 1984, Rs. 238/82, Duphar/ Niederlande, Slg. 1984, S. 523.

[28]) A.a.O., S. 537.

[29]) A.a.O., S. 544.

[30]) EuGH, Urteil vom 5. April 1984, Rs. 177 u. 178/82, Niederländische Staatsanwaltschaft/van de Haar u. Kaveka de Meern BV („Kaveka"), Slg. 1984, S. 1797.

[31]) A.a.O., S. 1815 f.

Gerichtshof gewillt war, den Ansatz des „Inno/ ATAB"-Urteils überhaupt beizubehalten. In allen vier einschlägigen Entscheidungen lag das Schwergewicht auf einem möglichen *Verstoß gegen Artikel 30 EWGV*. Nachdem der Europäische Gerichtshof auch im „Inno/ATAB-Urteil" festgestellt hatte, daß im Falle einer staatlichen Begünstigung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung in der Regel ein Verstoß gegen Artikel 30, 34 EWGV vorliege, schien fraglich, ob Artikel 5 Abs. 2 EWGV in Verbindung mit den Wettbewerbsregeln für Unternehmen überhaupt eigenständige Bedeutung zukommt. Die Hervorhebung des Artikel 85 EWGV als Vorschrift „für Unternehmen" machte zwar deutlich, daß der Gerichtshof an eine unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung auf staatliche Maßnahmen niemals gedacht hatte. Offen blieb freilich, welche Funktion den Artikeln 85 und 86 EWGV bei der Ableitung wettbewerbsrechtlicher Pflichten der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 Abs. 2 EWGV überhaupt zukommt. Das „Inno/ ATAB"-Urteil legte es nahe, von einem Verstoß des Staates gegen Artikel 5 Abs. 2 EWGV nur dann auszugehen, wenn eine staatliche Maßnahme ein Verhalten von Unternehmen begünstigt, das seinerseits gegen Artikel 85 bzw. 86 EWGV verstößt.[32])

2.3 Die Ausbildung von Fallgruppen

1124. Mit zwei Entscheidungen vom Januar 1985 hat der Gerichtshof die Phase der Zurückhaltung beendet und bewußt die Formulierung des „Inno/ATAB"-Urteils aufgenommen. Er hat die aus Artikel 5 Abs. 2 EWGV abzuleitende Pflicht der Mitgliedstaaten unterstrichen, keine Maßnahmen, auch nicht in Form von Rechtsvorschriften, zu ergreifen, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln ausschalten könnten. Der Vergleich beider Urteile bot zugleich die Möglichkeit, die Reichweite der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen näher zu präzisieren.

1125. Gegenstand der Entscheidung vom 10. Januar 1985 „Leclerc/Au blé vert"[33]) war das französische Gesetz zur *Preisbindung bei Büchern*. Es verpflichtete Verleger und Importeure von Büchern zur Festsetzung eines Endverkaufspreises für die von ihnen verlegten oder eingeführten Bücher, von dem Einzelhändler maximal 5% nach unten abweichen durften. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob Artikel 3 lit. f und Artikel 5 EWGV dahingehend auszulegen sind, daß sie eine derartige Regelung verbieten. Der Europäische Gerichtshof wiederholt in seiner Antwort zunächst die Aussage des „Inno/ATAB"-Urteils, wonach die Staaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln ausschalten könnten. Er stellt dann aber fest:

„Eine gesetzliche Regelung wie diejenige, um die es im vorliegenden Fall geht, ist jedoch nicht darauf gerichtet, den Abschluß von Vereinbarungen zwischen Verlegern und Einzelhändlern oder andere der in Artikel 85 Absatz 1 genannten Verhaltensweisen vorzuschreiben, sondern verpflichtet die Verleger oder Importeure, einseitig die Endverkaufspreise festzusetzen."[34])

Dieser Formulierung ist zu entnehmen, daß der Europäische Gerichtshof die praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln außer im Fall der Begünstigung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (so das „Inno/ATAB"-Urteil) auch dann für beeinträchtigt hält, wenn Unternehmen Verhaltensweisen vorgeschrieben werden, die gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßen. Keine dieser beiden Konstellationen war jedoch im Fall der französischen Buchpreisregelung gegeben. Der Gerichtshof fährt daher fort:

„Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob solche nationalen Rechtsvorschriften, die nach Artikel 85 Absatz 1 verbotene Verhaltensweisen von Unternehmen *dadurch überflüssig machen*, daß sie den Verlegern oder Importeuren von Büchern die Verantwortung dafür übertragen, die für die Einzelhandelsstufe verbindlichen Preise frei festzusetzen, die praktische Wirksamkeit des Artikels 85 beeinträchtigen und daher Artikel 5 Absatz 2 EWG-Vertrag zuwiderlaufen."[35])

Diese „Frage" hat der Gerichtshof in seinem Urteil nicht beantwortet. Sie bot daher Anlaß zu den unterschiedlichsten Interpretationen. Aus der zitierten Passage wurde in erster Linie die Formulierung „überflüssig machen von nach Artikel 85 Abs. 1 verbotenen Verhaltensweisen" herausgegriffen. Insbesondere wurde diskutiert, ob nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 85 EWGV stets gegeben ist, wenn eine staatliche Regelung für die betroffenen Unternehmen den Abschluß wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen überflüssig macht. Dies würde konsequenterweise dazu führen, die Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen daran zu prüfen, ob ihre Wirkungen den Wirkungen der in Artikel 85 Abs. 1 EWGV verbotenen Vereinbarungen entsprechen.[36]) Weniger beachtet wurde, daß der Europäische Gerichtshof sich nicht abstrakt auf ein Überflüssigmachen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen bezog, sondern darauf abstellte, daß eine derartige Vereinbarung dadurch überflüssig gemacht wird, daß Verlegern und Importeuren die Verantwortung zur Preisfestsetzung übertragen wird.

Aufschlußreich erscheint der Monopolkommission, daß der Gerichtshof diese „Frage" überhaupt gestellt hat. Wäre der Europäische Gerichtshof der Auffassung, daß ein Verstoß des Staates gegen Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, Artikel 85, 86 EWGV nur in Betracht kommt, wenn die staatliche Maßnahme in Zusammenhang mit einem Verstoß von Unternehmen gegen die Artikel 85, 86 EWGV steht (These von der

---

[32]) Dieses Verhältnis von staatlichen Maßnahmen und Wettbewerbsverstoß der Unternehmen wird auch als „akzessorisch" bezeichnet.

[33]) EuGH, Urteil vom 10. Januar 1985, Rs. 229/83, Leclerc/Au blé vert (Leclerc Bücher), Slg. 1985, S. 1.

[34]) A.a.O., S. 32.

[35]) A.a.O., S. 32 (Hervorhebung durch die Monopolkommission).

[36]) So etwa Generalanwalt Lenz in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache 311/85 („Vlaamse Reisbureaus"), Slg. 1987, S. 3810, 3814ff.

Akzessorietät des staatlichen Verstoßes),[37]) so hätte er die Prüfung mit der Feststellung abbrechen müssen, durch das französische Gesetz werde der Abschluß wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen nicht vorgeschrieben. Andere wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen von Unternehmen waren nicht erkennbar. In der Fortsetzung der Prüfung eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 2 EWGV unter dem Gesichtspunkt des „Überflüssigmachens" lag daher implizit die Ablehnung der Akzessorietätsthese.

Der Gerichtshof konnte die zitierte „Frage" deshalb offen lassen, weil seiner Meinung nach bisher in bezug auf rein nationale Systeme der Preisbindung im Buchsektor „keine Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft besteht, welche die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Verpflichtung, Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Vertragsziele gefährden könnten, zu respektieren hätten."[38]) Dieses Argument wird freilich nur verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Kommission zwar ihre Absicht bekundet hatte, die Gesamtheit der Systeme und Praktiken auf dem Büchermarkt zu untersuchen, aber weder diese Untersuchung abgeschlossen noch im Bereich der Rechtssetzung oder der Anwendung des Wettbewerbsrechts bisher die Initiative ergriffen hatte. Nach der Ankündigung umfassender Untersuchungen konnte diese Untätigkeit bei den Mitgliedstaaten den Eindruck erwecken, als stimmten die nationalen Systeme der Buchpreisbindung mit der Politik der Gemeinschaft überein. Im wesentlichen wird man nach Auffassung der Monopolkommission also Überlegungen der Rechtssicherheit heranziehen müssen, um diese Wendung des Urteils zu erklären.

1126. Auch im Ausgangsverfahren des zweiten Urteils vom Januar 1985, „Cullet/Leclerc",[39]) hatte sich ein Supermarkt der Leclerc-Kette darauf berufen, eine nationale Preisvorschrift sei wegen Verstoßes gegen Artikel 3 lit. f, Artikel 5, Artikel 85 und 86 EWGV unbeachtlich. Die Entscheidung bezog sich auf die damals in Frankreich bestehende Regelung für Treibstoffpreise, die für den Verkauf an den Verbraucher *Höchst- und Mindestpreise* vorsah. Der Mindestpreis wurde monatlich für jedes Département staatlich festgesetzt. In seiner Antwort zitiert der Gerichtshof zunächst sein Urteil in der Rechtssache „Leclerc/Au blé vert" mit der aus dem „Inno/ATAB"-Urteil übernommenen Passage. Er stellt dann, ebenso wie im Urteil zur Buchpreisbindung, fest, daß die Preisvorschrift nicht darauf gerichtet sei, Lieferanten und Einzelhändlern den Abschluß wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen vorzuschreiben.[40]) Der Europäische Gerichtshof fährt fort:

„Sie [scil. die Regelung] überträgt vielmehr die Aufgabe der Preisfestsetzung den öffentlichen Stellen, die zu diesem Zweck eine Reihe von Faktoren heranziehen. Der Umstand allein, daß zu diesen bei der Festsetzung des Einzelhandelspreises berücksichtigten Faktoren die von den Lieferanten festgesetzten Übernahmepreise gehören, die nach oben durch den von den Behörden festgesetzten Höchstpreis begrenzt wird, *nimmt einer derartigen Regelung noch nicht ihren staatlichen Charakter* und ist nicht geeignet, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln auszuschalten."[41])

Die Betonung des staatlichen Charakters der Preisregelung für Treibstoffe steht in engem Zusammenhang mit einer Unterscheidung, die die Generalanwälte in beiden „Lerclerc"-Sachen vorgeschlagen hatten.[42]) Zu trennen sei zwischen „rein öffentlich-rechtlichen" und „halbstaatlichen" Regelungen. Im Fall der Benzinpreise liege eine rein öffentlich-rechtliche Regelung vor. Der Inhalt der Mindestpreisregelung und damit der Mindestpreis selbst ergebe sich ausschließlich aus der staatlichen Regelung. Dagegen sei das französische System der Buchpreisbindung ein halbstaatliches System der Preisbindung, bei dem die vorgeschriebenen Preise nicht unmittelbar hoheitlich festgesetzt sind. Vielmehr würden die Preise durch eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern festgesetzt und Kraft Gesetzes einer anderen Gruppe vorgeschrieben. Die im „Inno/ATAB"-Urteil entwickelten Grundsätze seien allein auf die Gruppe der „halbstaatlichen" Regelungen anwendbar, rein öffentlich-rechtliche Regelungen seien dagegen ausschließlich an den Artikeln 30 und 36 EWGV zu messen.[43])

Inwieweit der Gerichtshof sich der Theorie seiner beiden Generalanwälte angeschlossen hat, muß offen bleiben. Fest steht nach den beiden „Leclerc"-Urteilen jedoch, daß der Europäische Gerichtshof geneigt ist, eine rein staatliche Preisregelung, bei der sich die maßgeblichen Preise unmittelbar aus der Anwendung staatlicher Vorschriften ergeben, unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten hinzunehmen. In der staatlichen Durchsetzung privat festgesetzter Preise dagegen, so läßt sich zumindest die Entscheidung zur Preisbindung bei Büchern verstehen, sieht der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV.

1127. Eine gewisse Konsolidierung der Rechtsprechung zeigt sich in dem Urteil in der Rechtssache „Asjes"[44]) zur Genehmigung von Luftverkehrstarifen. Neben mittlerweile überholten Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehrssektor hatte sich der Gerichtshof mit der Frage zu befassen, ob die *Genehmigung von Flugtarifen*, die auf Kartellabsprachen der beteiligten Luftverkehrsgesellschaften beruhen, gegen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f, Artikel 85, 86 EWGV ver-

---

37) Strikt im Sinne einer Akzessorietät hatte sich die Kommission in ihrer Stellungnahme zu dem Verfahren ausgesprochen, EuGH, Urteil vom 10. Januar 1985, Rs. 229/83, Leclerc/Au blé vert (Leclerc Bücher), Slg. 1985, S. 1, 22.

38) A.a.O., S. 33.

39) EuGH, Urteil vom 29. Januar 1985, Rs. 231/81, Cullet/Leclerc (Leclerc-Treibstoffe), Slg. 1985, S. 315.

40) A.a.O., S. 320.

41) A.a.O., S. 320 (Hervorhebung durch die Monopolkommission).

42) Generalanwalt Darmon, Schlußanträge in der Rs. 229/83, Leclerc/Au blé vert, Slg. 1985, S. 2, 5 und Generalanwalt VerLoren van Themaat, Schlußanträge in der Rs. 231/ 83, Cullet/Leclerc, Slg. 1985, S. 306, 309 f.

43) Generalanwalt VerLoren van Themaat, Schlußanträge in der Rs. 231/83, Cullet/Leclerc, Slg. 1985, S. 306, 310.

44) EuGH, Urteil vom 30. April 1986, Rs. 209-213/84, Ministère public/Asjes, Slg. 1986, S. 1457 (bekannt auch unter dem Namen „Nouvelles Frontières").

stößt. Der Europäische Gerichtshof bezeichnet es bereits als ständige Rechtsprechung, daß die Artikel 85 und 86 EWGV zwar das Verhalten von Unternehmen und nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beträfen, der EWG-Vertrag aber auch für die Staaten die Verpflichtung begründe, keine Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, die die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmungen ausschalten könnten.[45]) Das Urteil fährt fort:

„Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitgliedstaat Artikel 85 zuwiderlaufende Kartellabsprachen vorschreibt oder erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt." [46])

Der Gerichtshof bildet hier erstmals drei Fallgruppen, die allerdings, ausweislich der Einleitung mit „insbesondere", nicht abschließend verstanden werden. Der erste Fall, das Vorschreiben einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung, war bereits aus den beiden „Leclerc"-Urteilen bekannt. Die „Erleichterung" von Kartellabsprachen steht in Zusammenhang mit der im „Inno/ATAB"-Urteil genannten Begünstigung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung: erfaßt werden nunmehr gleichermaßen die Erleichterung eines Verstoßes gegen Artikel 85 EWGV und gegen Artikel 86 EWGV. Neu ist die Fallgruppe der Verstärkung der Auswirkungen von Artikel 85 EWGV zuwiderlaufender Absprachen. Eine derartige Verstärkung sieht der Gerichtshof in der staatlichen Genehmigung von Tarifen, die dem Verbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV unterfallen.[47])

1128. Die Fallgruppe der *Verstärkung der Auswirkungen eines Kartells* hat eine weitere Präzisierung in der Rechtssache „Vlaamse Reisbureaus"[48]) erfahren. Den belgischen Reisebüros war durch eine 1966 erlassene Verordnung unter anderem verboten worden, Provisionen an ihre Kunden weiterzureichen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot konnte nicht nur zum Widerruf der Genehmigung für den Betrieb des Reisebüros führen, sondern galt Kraft Gesetzes auch als unlauteres Verhalten im Wettbewerb, das zivilrechtliche Unterlassungsansprüche auslöst. Die Weitergabe von Provisionen war bereits in einem „Pflichtenkatalog" des Berufsverbandes Belgischer Reisebüros aus dem Jahr 1963 als gegen die Handelsbräuche verstoßender unlauterer Wettbewerb bezeichnet worden. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit des staatlichen Verbotes mit Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f und Artikel 85 EWGV wiederholt der Europäische Gerichtshof seine ständige Rechtsprechung zur praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln sowie die im „Asjes"-Urteil genannten Fallgruppen. Er untersucht sodann das Vorliegen von Absprachen, die gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßen und prüft weiter, ob die staatlichen Bestimmungen „geeignet sind, die spezifischen Auswirkungen der Vereinbarungen zwischen Reisevermittlern und Reiseveranstaltern zu verstärken." [49]) Eine Verstärkung sah der Europäische Gerichtshof in zweierlei Hinsicht, zum einen in der Perpetuierung einer privaten Vereinbarung, die aufgrund ihrer Umsetzung in eine Rechtsvorschrift auch nicht mehr durch den Willen der ursprünglichen Parteien außer Kraft gesetzt werden kann, zum anderen in der Eröffnung staatlicher Sanktionen für Verstöße gegen die Vereinbarung in Form wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche und der Möglichkeit des Widerrufs der staatlichen Genehmigung für die Tätigkeit als Reisevermittler.

1129. Erneut um die Frage der Verstärkung der Wirkung wettbewerbsbeschränkender Absprachen ging es im Urteil „BNIC/Aubert".[50]) Das Bureau Interprofessionel du Cognac (BNIC) ist eine spartenübergreifende Landwirtschaftsorganisation. Ihm gehören in getrennten Gruppen die auf dem Gebiet von Cognacweinen tätigen Winzer und Händler an. Die Mitglieder des BNIC werden vom Minister aus Vorschlagslisten der Berufsorganisationen ernannt. Das französische Gesetz über Landwirtschaftsorganisationen sieht vor, daß in deren Rahmen spartenübergreifende Vereinbarungen geschlossen und daß diese Vereinbarungen wiederum auf Antrag für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Der Europäische Gerichtshof hatte sich mit den Vereinbarungen im Rahmen des BNIC bereits in der Rechtssache „BNIC/Clair" [51]) zu befassen. Damals stand die Frage im Vordergrund, ob Artikel 85 EWGV auf diese Vereinbarungen anwendbar ist. Der Gerichtshof erklärte es für unerheblich, daß die Mitglieder vom Minister ernannt wurden und daß es sich beim BNIC nach französischen Recht um eine öffentlich-rechtliche Stelle handelt. Der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen erfolgten, sei für Artikel 85 EWGV irrelevant.[52]) Auch eine spätere Allgemeinverbindlichkeitserklärung ändere nichts an der Anwendbarkeit dieser Bestimmung: das Handeln einer Behörde, so der Europäische Gerichtshof, könne „diese Vereinbarung nicht der Anwendung des Artikel 85 Abs. 1 entziehen." [53]) Nachdem also die Anwendbarkeit von Artikel 85 Abs. 1 EWGV auf die BNIC-Vereinbarungen bereits feststand, war im Urteil „BNIC/Aubert" zu klären, ob die *staatliche Allgemeinverbindlichkeitserklärung* ihrerseits gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV verstieß. Der Europäische Gerichtshof erinnert an seine Rechtsprechung zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keine Maßnahmen zu treffen, die die praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln beeinträchtigen könnten. Dies sei „insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die Wirkungen von gegen Artikel 85 EWGV verstoßenden Vereinbarungen durch eine Allgemeinverbindlicherklärung ver-

[45]) A.a.O., S. 1471 (unter Verweis auf das Urteil vom 16. November 1977, Rs. 11/77, GB-Inno-BM/ATAB, Slg. 1977, S. 2115).
[46]) A.a.O., S. 1471.
[47]) A.a.O., S. 1472.
[48]) EuGH, Urteil vom 1. Oktober 1987, Rs. 311/85, VZW Vereniging van Vlaamse Reisbureaus/VZW Sociale Dienst van de Plaatselijke en Gewestelijke Overheidsdiensten („Vlaamse Reisbureaus"), Slg. 1987, S. 3801.
[49]) A.a.O., S. 3829.
[50]) EuGH, Urteil vom 3. Dezember 1987, Rs. 136/86, BNIC/Aubert, Slg. 1987, S. 4789.
[51]) EuGH, Urteil vom 30. Januar 1985, Rs. 123/83, BNIC/Clair, Slg. 1985, S. 402.
[52]) A.a.O., S. 402, 423.
[53]) A.a.O., S. 402, 424.

stärkt."[54]) Im Tenor des „BNIC/Aubert"-Urteils hat der Gerichtshof nochmals deutlich gemacht, daß sowohl die staatliche Allgemeinverbindlichkeitserklärung als auch die vorangegangene Vereinbarung mit dem EWG-Vertrag unvereinbar sind.

1130. Während der Europäische Gerichtshof im Urteil „Vlaamse Reisbureaus" die Parallelität zwischen privatem Kartell und staatlicher Regelung als offenkundig zu betrachten schien, sah er sich in der Entscheidung „van Eycke/ASPA"[55]) veranlaßt, das Verhältnis dieser beiden Elemente für die Fallgruppe der Verstärkung der Kartellwirkungen näher zu bestimmen. Gegenstand dieses Urteils war eine belgische Verordnung über die Höhe der Zinsen auf Spareinlagen. Die belgische Regierung hatte sich aus wirtschaftspolitischen Gründen um eine Senkung der Sparzinsen bemüht und deshalb im September 1985 den belgischen Banken empfohlen, Maßnahmen zur Herabsetzung der Vergütung von Sparguthaben zu treffen. Dies hatte den Abschluß eines Selbstbeschränkungsabkommens zwischen den betroffenen Banken zur Folge, in dem der Höchstzins für Spareinlagen auf 7% beschränkt wurde. Da dieses Abkommen nicht vollständig beachtet wurde, entschieden sich die Behörden „zur Vermeidung ungesunden Wettbewerbs"[56]), Höchstsätze für Zinsen und Sparprämien per Rechtsverordnung vorzuschreiben.

In seinem Urteil bezieht sich der Europäische Gerichtshof zunächst wie im „Reisebüro"-Fall auf seine ständige Rechtsprechung, erweitert die Fälle der Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln aber um eine weitere Gruppe: die Fälle, in denen ein Mitgliedstaat „den eigenen Rechtsvorschriften ihren staatlichen Charakter nimmt, indem er privaten Wirtschaftsteilnehmern die Verantwortung dafür überträgt, Interventionsentscheidungen im wirtschaftlichen Bereich zu treffen."[57]) Die Fallgruppen staatlich vorgeschriebener oder erleichterter Kartelle schließt der Gerichtshof aus, denn die Verordnung zur Zinshöhe habe den Abschluß neuer wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen weder erleichtert noch vorgeschrieben. Um die wirkliche Bedeutung der Verordnung zu überprüfen müsse deshalb gefragt werden, ob eine Verstärkung von Kartellwirkungen oder aber eine *unzulässige Delegation von Interventionsentscheidungen* vorliege.

Der Gerichtshof präzisiert sodann die Voraussetzungen der Fallgruppe „Verstärkung der Kartellwirkungen". Die staatliche Regelung müsse sich hier „darauf beschränken, die Elemente der zwischen den Wirtschaftsteilnehmern geschlossenen Vereinbarungen ganz oder teilweise zu übernehmen" und so die Befolgung der Kartellabrede gewährleisten.[58]) Aus den Akten, so der Gerichtshof, ergebe sich freilich nicht, daß die Verordnung sich darauf beschränkt habe, sowohl die Methode der Beschränkung der Zinseinkünfte als auch den Höchstzinssatz aus den vorbestehenden Kartellvereinbarungen zu bestätigen. Die Kriterien des „van Eycke/ASPA"-Urteils führen zu einer deutlichen Einschränkung des möglichen Anwendungsbereichs dieser Fallgruppe. Nur dann ist von einer Verstärkung der Wirkungen einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung auszugehen, wenn tatsächlich Elemente der Vereinbarung selbst in staatliche Regelungen übernommen oder mit staatlichen Sanktionen versehen werden. Zumindest mit dieser Fallgruppe sind daher staatliche Regelungen nicht zu erfassen, die lediglich in ihren Wirkungen — etwa dem Ausschluß von Preiswettbewerb — einem privaten Kartell entsprechen.

Auch das Vorliegen einer unzulässigen Delegation staatlicher Interventionsentscheidungen im Sinne der vierten Fallgruppe lehnt der Europäische Gerichtshof ab. Aus der Verordnung ergebe sich, daß sich die Behörden die Befugnis vorbehalten hätten, selbst die Höchstsätze festzulegen und diese Verantwortung keinem privaten Wirtschaftsteilnehmer übertragen hätten. „Diese Regelung hat somit staatlichen Charakter." Dem stehe nicht entgegen, daß die Verordnung nach Absprache mit den Vertretern der Vereinigung der Kreditinstitute erlassen worden sei.[59]) Die Betonung des staatlichen Charakters stellt den Bezug zum „Leclerc/ Cullet"-Urteil her und verdeutlicht, daß der Europäische Gerichtshof in der unmittelbar staatlichen Festsetzung von Preisen keine Maßnahme sieht, die geeignet wäre, die praktische Wirksamkeit der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln zu beeinträchtigen.

Die Fallgruppe der unzulässigen Delegation staatlicher Interventionsentscheidungen ermöglicht es auch, die Formulierung vom Überflüssigmachen verbotener Verhaltensweisen im Urteil „Leclerc/Au blé vert" zu integrieren. Dort hatte der Europäische Gerichtshof die Frage gestellt, „ob solche nationalen Rechtsvorschriften, die nach Artikel 85 Abs. 1 verbotene Verhaltensweisen dadurch überflüssig machen, daß sie den Verlegern ... die Verantwortung dafür übertragen, die für den Einzelhandel verbindlichen Preise festzusetzen, die praktische Wirksamkeit des Artikel 85 beeinträchtigen...".[60]) Mit dem Urteil in Sachen „van Eycke/ ASPA" hat der Gerichtshof diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Übertragung der Verantwortung bejaht. Dagegen hat der Aspekt des Überflüssigmachens im Sinne einer Wirkungsgleichheit mit privaten Kartellen keinen Eingang in die Rechtsprechung des Gerichtshofs gefunden.

1131. Die bisher letzte Entscheidung zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betraf erneut die *Genehmigung von Flugtarifen*, die zuvor von verschiedenen Luftverkehrsgesellschaften ausgehandelt worden waren. In seiner Entscheidung vom 11. April 1989 „Ahmed Saeed"[61]) bezog

[54]) EuGH, Urteil vom 3. Dezember 1987, Rs. 136/86, BNIC/Aubert, Slg. 1987, S. 4789, 4815.

[55]) EuGH, Urteil vom 21. September 1988, Rs. 267/86, van Eycke/ASPA [noch nicht in Slg.].

[56]) So die vom EuGH nicht zitierte Begründungserwägung des Arrêté royal vom 4. März 1986, Receuil des Lois, Décrets et Arrêtés 1986, 1347.

[57]) A.a.O., Rdnr. 16.

[58]) A.a.O., Rdnr. 18.

[59]) A.a.O., Rdnr. 19.

[60]) EuGH, Urteil vom 10. Januar 1985, Rs. 229/83, Leclerc/Au blé vert (Leclerc Bücher), Slg. 1985, S. 1, 32.

[61]) EuGH, Urteil vom 11. April 1989, Rs. 66/86, Ahmed Saeed/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs [noch nicht in Slg.] (= WuW/E EWG/MUV 841).

sich der Europäische Gerichtshof auf die Formulierung des Urteils „Vlaamse Reisbureaus", wonach ein Fall der Beseitigung der praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln insbesondere gegeben sei, wenn ein Mitgliedstaat Artikel 85 EWGV zuwiderlaufende Kartellabsprachen vorschreibt oder erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt.[62]) Der Gerichtshof bestätigt zunächst seine Entscheidung im Fall „Asjes", wonach die Genehmigung von gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßenden Tarifvereinbarungen nicht mit Artikel 5 EWGV vereinbar ist. Dem Urteil läßt sich jedoch auch entnehmen, worin der Europäische Gerichtshof eine „Erleichterung von Kartellabsprachen" sieht. Die staatlichen Behörden hätten „alles zu unterlassen..., was als Ermutigung der Luftfahrtunternehmen zum Abschluß von gegen den [EWG-]Vertrag verstoßenden Tarifvereinbarungen angesehen werden könnte."[63]) Im Zusammenhang mit den neuen gemeinschaftsrechtlichen Normen zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehrssektor wird diese Verpflichtung weiter konkretisiert. Wenn auch diese Vorschriften den Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, die „Luftfahrtunternehmen zur Durchführung gegenseitiger Konsultationen über die Tarife für bestimmte Fluglinien ... anzuregen, so verbietet ihnen der Vertrag doch ausdrücklich *jede wie auch immer geartete Förderung des Zustandekommens von Vereinbarungen* oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Tarife, die Artikel 85 Abs. 1 oder gegebenenfalls Artikel 86 widersprechen."[64])

3. Analyse der Rechtsprechung

3.1 Die Entscheidung „van Eycke/ASPA" als leading case

1132. Die bisherige Rechtsprechung zu den aus Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV abgeleiteten Pflichten der Mitgliedstaaten ist nach Ansicht der Monopolkommission im Urteil „van Eycke/ASPA" am besten zusammengefaßt.

Der Gerichtshof trennt klar zwischen der unmittelbaren Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV und dem auf Artikel 5 Abs. 2 EWGV gestützten Ansatz. Auf staatliche Maßnahmen in Form von Gesetzen und Verordnungen sind die Artikel 85 und 86 EWGV nicht anwendbar. Diese Maßnahmen mißt der Gerichtshof an Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV, und zwar unabhängig davon, ob sich die Vorlagefrage auf Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 85 EWGV bezieht.[65])

Grundlage der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ist Artikel 5 Abs. 2 EWGV und das darauf gestützte Verbot der Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts. Eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Artikel 85 und 86 EWGV durch staatliche Maßnahmen nimmt der Europäische Gerichtshof in *vier Fällen* an:

- staatliche Maßnahmen erleichtern oder fördern wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen von Unternehmen, die nach Artikel 85 oder 86 EWGV verboten sind;
- staatliche Maßnahmen schreiben Unternehmen derartige Verhaltensweisen vor;
- staatliche Maßnahmen verstärken die Auswirkungen von Vereinbarungen, die nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV verboten sind;
- staatliche Maßnahmen übertragen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Verantwortung für Interventionsentscheidungen im wirtschaftlichen Bereich und verlieren dadurch ihren Charakter als staatliche Rechtsvorschrift.

3.2 Das Verhältnis zwischen Wettbewerbsverstößen von Unternehmen und den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

1133. Die vier Fallgruppen weisen einen unterschiedlichen Bezug zum Wettbewerbsverhalten von Unternehmen auf. In den ersten drei Fällen wird auf Verhaltensweisen Bezug genommen, die ihrerseits gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages verstoßen. Bei den Fällen der vierten Gruppe ist ein derartiges Verhalten dagegen nicht zu erkennen.

Bisher ist nicht geklärt, ob in den ersten drei Fallgruppen ein selbständiger Verstoß von Unternehmen gegen Artikel 85, 86 EWGV im formalen Sinne vorausgesetzt wird. Ein derartiges Erfordernis könnte insbesondere im Falle staatlich vorgeschrieben Verhaltens Probleme aufwerfen. Ist Unternehmen, die sich auf hoheitliche Anordnung zu einem (Zwangs-)Kartell zusammenfinden, noch der Vorwurf eines Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV zu machen — oder ist ihnen dieses Verhalten aufgrund des staatlichen Zwangs nicht zuzurechnen und Artikel 85 Abs. 1 EWGV damit unanwendbar? Die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs hat diese Frage nicht beantwortet. Geklärt ist allenfalls, daß es bei massiv regulierten Märkten an einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch ein im Grundsatz wettbewerbsbeschränkendes Unternehmensverhalten fehlen kann.[66]) Dagegen geht die Entscheidungspraxis der EG-Kommission davon aus, daß auf ein durch staatlichen Zwang von Drittländern veranlaßtes Verhalten Artikel 85 Abs. 1 EWGV nicht anwendbar ist.[67])

---

[62]) A.a.O., Rdnr. 48.

[63]) A.a.O., Rdnr. 49.

[64]) A.a.O., Rdnr. 52 (Hervorhebung durch die Monopolkommission).

[65]) In den Fällen van Eycke/ASPA und BNIC/Aubert hatte der Gerichtshof trotz der Beschränkung der Vorlagefragen auf Artikel 85 EWGV seine „Inno/ATAB"-Rechtsprechung angewandt.

[66]) EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1975, verb. Rs. 40-48, 50, 54-56, 111,113 u. 114/73, Zuiker Unie u. a./ Kommission, Slg. 1975, S. 1663, 1949.

[67]) Entscheidung der Kommission vom 29. November 1974, ABl. 1974 Nr. L 343, S. 19.

Möglicherweise ließe sich das „Inno/ATAB"-Urteil für das Erfordernis eines formalen Verstoßes der Unternehmen heranziehen. Der Europäische Gerichtshof hatte dort verlangt, daß das — staatlich begünstigte — mißbräuchliche Verhalten auch geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wie dies Artikel 86 EWGV voraussetzt.[68]) Zu berücksichtigen ist freilich, daß das Merkmal der „Eignung zur Handelsbeeinträchtigung" im Sinne einer Kompetenzregelung den Anwendungsbereich des europäischen Wettbewerbsrechts generell begrenzt. Eine Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln kann mithin nur vorliegen, soweit diese Regeln überhaupt zur Anwendung berufen sind. Solange wettbewerbsrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf das Verbot der Beeinträchtigung der praktische Wirksamkeit gestützt bleiben, sind demnach nur staatliche Maßnahmen relevant, mit denen auf Verhaltensweisen Bezug genommen wird, die grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Artikel 85, 86 EWGV fallen.

Auch das „Asjes"-Urteil könnte nach Meinung der Monopolkommission für die These von der *Akzessorietät staatlicher Verstöße* sprechen. Nach einer Formulierung am Schluß des Urteils widerspricht die Genehmigung von Flugtarifen, die auf Absprachen beruhen, dann den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, wenn diese Absprachen „Gegenstand einer Entscheidung der zuständigen nationalen Behörden nach Artikel 88 oder der EG-Kommission nach Artikel 89 Abs. 2 [waren], mit der ihre Unvereinbarkeit mit Artikel 85 festgestellt wurde". Dieser Passus ist freilich nur vor dem Hintergrund der besonderen Rechtslage des Luftverkehrs zum Zeitpunkt des Urteils verständlich. Anders als für die übrigen Transportarten war für den Luftverkehr keine der Verordnung Nr. 17[69]) entsprechende Regelung getroffen worden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hatte dies zur Folge, daß das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV „nur bei denjenigen Vereinbarungen und Beschlüssen eintritt, bezüglich deren entweder die Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 88 entschieden haben, daß sie unter Artikel 85 Abs. 1 fallen und keiner Ausnahme vom Verbot im Sinne von Artikel 85 Abs. 3 fähig sind, oder die EG-Kommission die in Artikel 89 Abs. 2 vorgesehene Feststellung getroffen hat."[70]) War eine Entscheidung nationaler Behörden Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Artikels 85 Abs. 1 EWGV, so konnte das dort ausgesprochene Verbot bei Fehlen einer derartigen Entscheidung gegenüber den Unternehmen keinerlei praktische Wirksamkeit entfalten. Mithin waren staatliche Maßnahmen auch nicht in der Lage, diese praktische Wirksamkeit zu beeinträchtigen. Dem „Asjes-Urteil" ist daher zu entnehmen, daß auf Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV gestützte Pflichten nur im Anwendungsbereich der Wettbewerbsvorschriften bestehen, nicht aber, daß ein Verstoß des Staates gegen diese Verpflichtung nur zusammen mit einem Verstoß von Unternehmen möglich wäre. Allerdings kann die in diesem Urteil einschlägige Fallgruppe der Verstärkung der Auswirkung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen nur vorliegen, wenn der staatlichen Regelung gegen Artikel 85 Abs. 1 verstoßende Kartelle vorausgingen.

Dem generellen Erfordernis eines gleichzeitigen Verstoßes von Unternehmen gegen die Wettbewerbsregeln im Sinne der Akzessorietätsthese steht die Anerkennung der vierten Fallgruppe im „van Eycke/ASPA"-Urteil entgegen. Die Delegation staatlicher Interventionsbefugnis auf private Wirtschaftsteilnehmer hat für sich genommen mit einem Verstoß gegen Artikel 85, 86 EWGV nichts zu tun. Zu diesen Bestimmungen weist die Fallgruppe nur einen lockeren Bezug auf, etwa im Sinne der im „Inno/ATAB-Urteil" verwandten Formel vom Überflüssigmachen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Möglicherweise liegt hier die Keimzelle einer Rechtsprechung, die wettbewerbsrechtliche Pflichten ohne konkreten Bezug auf die an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln anzunehmen bereit ist.

3.3 Analyse der Fallgruppen im einzelnen

3.3.1 Erleichterung oder Förderung wettbewerbsbeschränkender Praktiken

1134. Die Frage nach dem Anwendungsbereich dieser Fallgruppe wirft schwierige Abgrenzungsprobleme auf. In der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs findet sich kein Urteil, in dem explizit festgestellt worden wäre, eine bestimmte staatliche Maßnahme erleichtere oder fördere den Abschluß wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Bereits zitiert wurde die im „Ahmed Saeed"-Urteil enthaltene Umschreibung der diesbezüglichen Verpflichtung, nach der die Mitgliedstaaten alles zu unterlassen haben, was als Ermutigung von gegen den Vertrag verstoßenden wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen angesehen werden könnte.[71]) Das Urteil erscheint nach Auffassung der Monopolkommission in dieser Hinsicht nicht unbedingt frei von Widersprüchen. Wenn den Mitgliedstaaten zugestanden wird, Luftverkehrsgesellschaften zur Durchführung von Konsultationen über Tarife „anzuregen", wäre zumindest erklärungsbedürftig, weshalb in solcher Anregung nicht auch eine „Ermutigung" oder „wie auch immer geartete Förderung" wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zu sehen ist. Schließlich entspricht es der Lebenserfahrung, daß Konsultationen zwischen Wettbewerbern über Preise regelmäßig auch zu Verhaltenskoordinierungen führen. Zumindest wäre es aus Sicht der betreffenden Unternehmen naheliegend, die „Anregung" zur Konsultation auch als „Ermutigung" zur Koordinierung anzusehen. Gleichwohl muß beachtet werden, daß die Möglichkeit der Anregung zur Konsultation auf

[68]) EuGH, Urteil vom 16. November 1977, Rs. 13/77, GB-Inno-BM/ATAB, Slg. 1977, S. 2115, 2146.

[69]) Verordnung des Rates vom 6. Februar 1962, ABl. 1962, S. 204.

[70]) EuGH, Urteil vom 30. April 1986, Rs. 209-213/84, Ministère public/Asjes, Slg. 1986, S. 1457, 1469f.

[71]) EuGH, Urteil vom 11. April 1989, Rs. 66/86, Ahmed Saeed/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs [noch nicht in Slg.], Rdnr. 49.

ausdrücklichen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen beruht, die auf den Bereich des Luftverkehrs beschränkt sind.

Danach erscheint es richtig, einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV generell bei staatlichen Maßnahmen anzunehmen, die als *Ermutigung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen* angesehen werden könnten. Die Formulierung „angesehen werden könnten" macht deutlich, daß es in den Augen des Gerichtshofs unerheblich ist, ob bei den handelnden staatlichen Organen tatsächlich die Vorstellung besteht, den Abschluß einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung zu fördern. Entscheidend ist vielmehr, wie dieses Verhalten aus Sicht der Unternehmen aufgefaßt werden könnte. Die Maßgeblichkeit des „Unternehmenshorizonts" ist eine Folge der Ableitung aus dem Verbot zur Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln. Die Monopolkommission befürchtet, daß der an Unternehmen gerichtete Normbefehl in seiner Wirksamkeit abgeschwächt wird, wenn sich die Normadressaten gleichzeitig von staatlicher Stelle zu einem entgegengesetzten Verhalten ermutigt sehen.

1135. Das Verbot der Förderung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen läßt grundsätzlich alle staatlichen Maßnahmen problematisch erscheinen, die auf ein Zusammenwirken von Unternehmen in wettbewerbsrelevanten Bereichen Bezug nehmen. Sofern die handelnden staatlichen Organe ihre Maßnahmen nicht so gestalten, daß die Unternehmen an die uneingeschränkte Geltung der Artikel 85 und 86 EWGV erinnert und die Felder der „ermutigten" Zusammenarbeit auf den kartellfreien Bereich beschränkt werden, erstreckt sich das Verbot auf alle Maßnahmen, die ein Zusammenwirken von Unternehmen in wettbewerbsrelevanten Bereichen

- institutionalisieren,
- notwendigerweise voraussetzen,
- mit starken Anreizen versehen, indem für den Fall des Zusammenwirkens Vorteile in Aussicht gestellt bzw. umgekehrt für dessen Ausbleiben Nachteile angedroht werden.

Eine detaillierte Untersuchung der Konsequenzen für den Bereich der Bundesrepublik ist in diesem Rahmen nicht zu leisten. Auf einige besonders problematische Maßnahmetypen soll aber hingewiesen werden. Es verstößt gegen das Verbot der Förderung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, wenn Unternehmen zum Abschluß von „freiwilligen" branchenweiten Regelungen als Ersatz hoheitlicher Maßnahmen aufgefordert werden. *„Selbstbeschränkungsabkommen"* über Werbung oder den Einsatz bestimmter umweltgefährdender Stoffe betreffen wichtige Wettbewerbsparameter und verstoßen ungeachtet möglicher positiver Wirkungen gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV. Werden derartige Abkommen von staatlicher Seite offen propagiert oder für den Fall fehlender „Selbstbeschränkung" der Erlaß einschneidender Regelungen angekündigt, so verstößt dies gegen die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem EWG-Vertrag. Ähnlich problematisch sind nach Meinung der Monopolkommission Verfahrensweisen, nach denen Unternehmen erforderliche Genehmigungen am ehesten dann erreichen, wenn zuvor branchenweite Koordinierungen stattgefunden haben und gemeinsame oder vereinheitlichte Anträge vorgelegt werden.

Einer gründlichen Untersuchung bedarf eine mögliche Förderung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen durch den Bestand der *Ausnahmebereiche des GWB*. Vor dem Hintergrund des Urteils zur französischen Preisbindung bei Büchern („Leclerc/Au blé vert") ist fraglich, ob § 16 GWB mit den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik vereinbar ist. Die Beibehaltung dieses Ausnahmebereichs konnte von den beteiligten Verlagen und Buchhändlern sicherlich als Ermutigung zur Weiterführung eines Systems vertikaler Preisbindung angesehen werden. Artikel 85 Abs. 1 lit. a EWGV hebt die „unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Verkaufspreise" als grundsätzlich verbotene wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung eigens hervor. Für fraglich hält die Monopolkommission allenfalls, ob die in der Bundesrepublik bestehenden nationalen Preisbindungsvereinbarungen geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und damit dem Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV unterfallen. Insbesondere im Hinblick auf den für jedes nationale Preisbindungssystem erforderlichen Schutz gegen Reimporte ist diese Eignung durchaus naheliegend. Der Europäische Gerichtshof hat sich bisher zu privaten nationalen Preisbindungssystemen bei Büchern noch nicht geäußert. Im niederländisch-flämischen Buchpreisurteil[72]) betonte er ausdrücklich, nur mit der Beurteilung der *grenzüberschreitenden* Vereinbarung über den Handel mit Büchern niederländischer Sprache befaßt zu sein.[73]) Was die Möglichkeit einer Freistellung aufgrund Artikel 85 Abs. 3 EWGV betrifft, ist dem Urteil allerdings zu entnehmen, daß der Europäische Gerichtshof dem Argument einer durch die Preisbindung verbesserten Warenerzeugung oder -verteilung reserviert gegenübersteht. Sofern derartige Vereinbarungen also geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, liegt in ihrer staatlichen Förderung ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV.

In ähnlicher Weise gilt dies für den neuen § 5c GWB. Die Schaffung eines neuen Ausnahmetatbestands für Einkaufsgemeinschaften kann als Ermutigung für den Abschluß der dort bezeichneten Vereinbarungen nicht nur verstanden werden, sie war als solche sogar beabsichtigt. Auch hier ist ein Verstoß gegen die wettbewerbsrechtlichen Pflichten der Staaten anzunehmen, wenn die geförderten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

1136. Verboten ist auch die staatliche *Förderung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung*. Soweit es sich bei den marktbeherrschenden Unternehmen um öffentliche oder Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten handelt, fällt die Förderung des Mißbrauchs unter Artikel 90 EWGV.

---

[72]) EuGH, Urteil vom 17. Januar 1984, verb. Rs. 43 und 63/82, VBVB und VBBB/Kommission, Slg. 1984, S. 19.

[73]) A.a.O., S. 19, 65 f.

Für Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f und Artikel 86 EWGV verbleiben Maßnahmen gegenüber anderen Unternehmen. Als möglicher Anwendungsfall ist die Tarifaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen zu nennen.

3.3.2 Vorschreiben wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

1137. Die hoheitliche Anordnung des Abschlusses einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung stellt aus der Sicht der Monopolkommission den offenkundigsten Verstoß gegen die wettbewerbsrechtlichen Pflichten des Mitgliedstaates dar. *Zwangskartelle* sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs als Mittel staatlicher Wirtschaftspolitik nicht statthaft.

Offen bleibt allenfalls, in welchem Umfang die Parteien des Zwangskartells selbst den Sanktionen des Artikels 85 EWGV ausgesetzt sind. Unproblematisch erscheint der Monopolkommission die Verantwortung der Unternehmen in Fällen, in denen diese über den Bereich der staatlichen Anordnung hinaus weitere Wettbewerbsparameter in die Vereinbarung einbeziehen und dies zusätzlich zu einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung führen kann. In anderen Fälle erhebt sich die Frage, ob den Unternehmen zuzumuten ist, die staatliche Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu untersuchen und Anordnungen keine Folge zu leisten, die sich als gemeinschaftsrechtswidrig erweisen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine solche Prüfungspflicht nur eingeschränkt zu bejahen. Zumindest erscheinen Bußgelder gegen die Unternehmen nicht als geeignete Sanktion für ein Verhalten, das im wesentlichen auf staatlichen Zwang zurückzuführen ist.

3.3.3 Verstärkung der Wirkung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

1138. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind vier Kategorien staatlicher Maßnahmen geeignet, die Wirkung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen zu verstärken:

- die Genehmigung oder
- die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Vereinbarung sowie
- die Eröffnung staatlicher Sanktionen für Kartellverstöße und
- die Übernahme wesentlicher Elemente in eine staatliche Regelung.

1139. Die *Genehmigung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen* beeinträchtigt zum einen die praktische Wirksamkeit des Artikels 85 Abs. 1 EWGV. Die staatliche Genehmigung erweckt für die beteiligten Unternehmen den Anschein, die Vereinbarung sei mit der Rechtsordnung insgesamt, d. h. auch unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten, vereinbar. Die Genehmigung schwächt die Bedeutung des Verbots für die beteiligten Unternehmen und erhöht die Bereitschaft zur Beachtung der Vereinbarung, insbesondere wenn die Genehmigung Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder die Erlangung weiterer Vorteile ist. Darüber hinaus liegt in der Genehmigung einer gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßenden Vereinbarung zugleich ein Eingriff in die Zuständigkeit der EG-Kommission, der mittlerweile die ausschließliche Kompetenz zur Freistellung vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV zusteht.[74]) Artikel 5 Abs. 2 EWGV verpflichtet die Mitgliedstaaten auch zur Unterlassung von Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Kompetenzen der Gemeinschaftsorgane darstellen würden.

In bezug auf das Verbot der Genehmigung hebt die Monopolkommission zwei Aspekte hervor. Zum einen bezieht sich das Verbot sowohl auf die Genehmigung der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung insgesamt als auch auf die Genehmigung einzelner Preise oder Konditionen, die Gegenstand derartiger Vereinbarungen waren. Zum anderen werden keinesfalls nur Genehmigungen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten erfaßt: das „Asjes"-Urteil und das „Ahmed Saeed"-Urteil des Europäischen Gerichtshofes bezogen sich auf luftverkehrsrechtliche Genehmigungen, die mit den Auswirkungen auf den Wettbewerb zunächst nichts zu tun hatten. Das Verbot hat freilich auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Genehmigung von Kartellen nach nationalem Wettbewerbsrecht. Für die in §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 2, 7 und 8 GWB vorgesehenen Erlaubnismöglichkeiten ist danach nur noch Raum, soweit die betreffenden Kartelle dem Anwendungsbereich der europäischen Wettbewerbsregeln entzogen oder vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV freigestellt worden sind.

1140. Werden wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt, so verändert sich ihr Charakter grundlegend. Waren an dem ursprünglichen Kartell nur diejenigen Unternehmen beteiligt, die selbst bereit waren, einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln in Kauf zu nehmen, so führt die *Allgemeinverbindlichkeitserklärung* regelmäßig zur Ausdehnung der Regelung auf eine ganze Branche. Außenseiter, die langfristig jedes private Kartell unterminieren, sind als Ergebnis der staatlichen Maßnahme in die Verhaltenskoordinierung einbezogen. Bereits dies führt zu einer Stabilisierung des Kartells und damit zu einer Verstärkung seiner wettbewerbsbeschränkenden Wirkung.

Auch die rechtliche Bedeutung der Vereinbarung ändert sich. Während zunächst eine private Abrede vorlag, deren fehlende rechtliche Bindungswirkung (Artikel 85 Abs. 2 EWGV) den Beteiligten regelmäßig bewußt ist, erweckt nun die staatliche Erklärung den Anschein der verbindlichen Normsetzung. Dies führt auch bei den ursprünglichen Parteien des Kartells zu einer stärkeren Bindung und wird regelmäßig die Bedeutung des Geheimwettbewerbs unter den Kartellmitgliedern reduzieren, der sonst zur Erosion des Kartells beigetragen hätte. Zwar bleibt die Allgemeinverbindlichkeitserklärung vom Bestand der ursprüngli-

[74]) Generalanwalt Lenz, Schlußanträge in der Rechtssache 311/85, „Vlaamse Reisbureaus", Slg. 1987, S. 3810, 3815.

chen Vereinbarung abhängig, doch wird die staatliche Maßnahme die Bereitschaft der Kartellmitglieder reduzieren, die wettbewerbsbeschränkende Verhaltenskoordinierung zu beenden.

1141. Die Wirkungen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen werden auch verstärkt, wenn staatliche Sanktionen zur Verfügung gestellt werden, um deren Einhaltung durchzusetzen. Dabei ist insbesondere an Gestaltungen wie im Fall „Vlaamse Reisbureaus" zu denken, wo der Verstoß gegen *„Wettbewerbsregeln"* eines Verbandes zugleich als unlautere Wettbewerbshandlung angesehen wurde und zivilrechtliche Unterlassungsansprüche auslöste. Mittels derartiger Sanktionen ist „Kartellzwang" effektiv zu organisieren, was wiederum zu einer verstärkten Beachtung der Vereinbarung führt und zur Dauerhaftigkeit der Wettbewerbsbeschränkung beiträgt.

In diesem Zusammenhang erinnert die Monopolkommission daran, daß das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft keine dem § 28 GWB entsprechende Vorschrift kennt. Wettbewerbsregeln im Sinne des § 28 GWB, die in den Bereich des Kartellverbots eingreifen und darüber hinaus geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, sind nur unter den Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 3 EWGV mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Liegt eine Freistellung nicht vor, so verstößt es gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f, Artikel 85 EWGV, wenn deutsche Gerichte Verstöße gegen diese Wettbewerbsregeln von Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen als unlautere Wettbewerbshandlung ahnden.

1142. Zu den Fällen der Verstärkung der Wirkungen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen rechnet der Gerichtshof auch die Übernahme wesentlicher Elemente derselben in eine staatliche Regelung. Im Unterschied zu den bisher dargestellten Fällen geht die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung hier in der staatlichen Regelung auf. Nach deren Erlaß ist unerheblich, ob die ursprüngliche Vereinbarung fortbesteht. So hatte sich im Fall „Vlaamse Reisbureaus" der Verband belgischer Reisebüros lange vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aufgelöst, zudem war zweifelhaft, ob die alten Wettbewerbsregeln überhaupt noch beachtet wurden. Entscheidend war allein, daß das wettbewerbsbeschränkende Verbot der Weitergabe von Provisionen von den Mitgliedern dieses Verbands vereinbart und danach in seinen wesentlichen Elementen in die königliche Verordnung übernommen wurde. Insofern ist nach Auffassung der Monopolkommission durchaus fraglich, ob mit dem Erlaß der staatlichen Regelung noch die wettbewerbsbeschränkende Wirkung einer vorbestehenden Vereinbarung verstärkt wird. Der Schwerpunkt des Vorwurfs gegen die staatliche Regelung scheint vielmehr darin zu liegen, daß sie inhaltlich mit einer privaten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung übereinstimmt und kraft ihres staatlichen Charakters deren Wirkungen auf den Wettbewerb noch übertrifft: Die „inkorporierende" Regelung gilt generell und unabhängig vom Willen der Kartellmitglieder, sie hat die Stabilität staatlicher Regulierung und ist mit staatlichen Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.

Statt um Verstärkung der Wirkungen eines Kartells geht es im Fall der *Übernahme wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen* in Wirklichkeit um den „Makel" der Herkunft aus einer gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstoßenden Vereinbarung. Damit hat der Gerichtshof eine Kategorie wettbewerbsrechtlicher Pflichten geschaffen, die mit dem Verbot der Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln nur noch lose verknüpft ist.

Der Europäische Gerichtshof verlangt, daß die staatliche Regelung „Elemente einer zwischen den Wirtschaftsteilnehmern abgeschlossenen Vereinbarung ganz oder teilweise" übernimmt.[75]) Das Erfordernis einer zuvor bestehenden privaten Vereinbarung hat zur Folge, daß die bloße Einflußnahme von Unternehmen auf den Inhalt einer staatlichen Regelung, auch in Gestalt eines abgestimmten Lobbying oder der Tätigkeit von Unternehmensverbänden, nicht dazu führt, daß die im Sinne der interessierten Unternehmen getroffene Regelung gegen die Verpflichtung aus Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV verstößt. Die vom Europäischen Gerichtshof gebildete Fallgruppe richtet sich also nicht generell gegen Regulierung im Unternehmensinteresse. Sie betrifft auch Lobbying-Aktivitäten nur, wenn die betreffenden Unternehmen so unvorsichtig waren, zuvor eine private Vereinbarung gleichen Inhalts wie die gesetzliche Regelung zu treffen.

Die vom Europäischen Gerichtshof verwandte Formulierung des „Übernehmens" von Elementen einer Vereinbarung bedeutet allerdings, daß es nicht ausreicht, wenn eine private Vereinbarung gleichen Inhalts vor Erlaß der staatlichen Regelung überhaupt bestand. Vielmehr muß der Gesetz- oder Verordnungsgeber bewußt den Inhalt der Vereinbarung in die staatliche Norm aufgenommen haben. Dieses Erfordernis bringt schwierige Nachweisprobleme mit sich, sobald sich Bezüge auf die private Vereinbarung nicht im Text der Norm oder in zugänglichen Gesetzgebungsmaterialien finden. Die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zwingt also dazu, inhaltlich identische Maßnahmen unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob die Übernahme nachgewiesen werden kann oder nicht. Gleichlautende Regelungen verschiedener Mitgliedstaaten können also im einen Fall gegen die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen des Vertrages verstoßen, im anderen Fall wegen des fehlenden „Makels" der Übernahme mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein. Dies erscheint der Monopolkommission unter dem Gesichtspunkt eines Systems unverfälschten Wettbewerbs unbefriedigend.

3.3.4 Delegation der Verantwortung für Interventionsentscheidungen an private Akteure

1143. Mit der Anerkennung dieser vierten Fallgruppe hat sich der Europäische Gerichtshof für die Bestimmung der wettbewerbsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten am deutlichsten von den für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln gelöst. Ein

[75]) EuGH, Urteil vom 21. September 1988, Rs. 267/86, van Eycke/ASPA [noch nicht in Slg.], Rdnr. 18.

Bezug zur praktischen Wirksamkeit dieser Bestimmungen ist nur noch schwer herzustellen. Das Verbot der Delegation ist eher mit der Kombination von zwei weiteren Argumenten zu erklären, der grundsätzlichen Zulässigkeit „rein staatlicher" Regulierung und der Unzulässigkeit der Durchsetzung privater unternehmerischer Entscheidungen mittels staatlicher Macht.

Der Europäische Gerichtshof hat in den beiden Urteilen „Cullet/Leclerc" und „van Eycke/ ASPA" klar zu verstehen gegeben, daß Preisregelungen mit *staatlichem Charakter,* die keinen Bezug zu Vereinbarungen oder Entscheidungen der Marktteilnehmer aufweisen, nicht gegen die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten verstoßen. In beiden Fällen ging es bei dem Merkmal des „staatlichen Charakters" um die Abgrenzung des Einflusses von Unternehmen auf die jeweilige Regelung. Im „Cullet/ Leclerc"-Urteil blieb es unschädlich, daß die staatliche Preisregelung neben anderen Faktoren die Preise der Lieferanten berücksichtigte. Auch die im Fall „van Eycke/ASPA" vorgenommene Absprache mit Vertretern des Kreditgewerbes vor Erlaß der Höchstzinsregelung nahm dieser nicht den staatlichen Charakter. In beiden Fällen war entscheidend, daß die eigentliche „operative" Entscheidung von staatlichen Instanzen eigenverantwortlich getroffen wurde.

Den Gegenpol markiert die Gestaltung im französischen Buchpreisfall. Dort wurde die Höhe des Einzelhandelspreises von den Verlegern bzw. Importeuren festgelegt und diese private Entscheidung mittels einer staatlichen Regelung den Buchhändlern vorgeschrieben. Das Gesetz beschränkte sich darauf, die Entscheidungen privater Akteure durchzusetzen.

1144. Aus der Rechtsprechung spricht nach Meinung der Monopolkommission nicht, wie das Urteil zur französichen Preisbindung bei Büchern zunächst glauben machen konnte, eine Ablehnung staatlicher Regelungen, die den Abschluß wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen überflüssig machen. Vielmehr wird eine grundsätzliche Ablehnung von Formen staatlicher Regulierung deutlich, die den Anspruch hoheitlicher Regelung aufgeben, indem sie Unternehmen in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen mit Mitteln des Staates durchzusetzen. Unternehmen sollen, so ist zu folgern, entweder der Disziplin des Wettbewerbs oder staatlicher Überwachung, nicht aber irgendwelchen *Mischformen* unterworfen sein.

1145. Der Gerichtshof hat nicht näher begründet, weshalb Maßnahmen staatlichen Charakters unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten hinzunehmen sind, sofern sie keinen Bezug zu wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen von Unternehmen aufweisen. Möglicherweise kommt hier die Auffassung zum Tragen, „rein" staatliche Regulierung habe die Vermutung für sich, im Allgemeininteresse zu erfolgen und beziehe daraus ihre Rechtfertigung. Denkbar wäre nach Auffassung der Monopolkommission auch, das *„Verbot privater Regulierung"* als Ausdruck der Bedeutung des Systems unverfälschten Wettbewerbs zu sehen. Eine Wettbewerbsordnung beruht darauf, daß jeder Marktteilnehmer seine wirtschaftlichen Entscheidungen grundsätzlich unabhängig anhand seines wirtschaftlichen Eigeninteresses trifft, richtet sich also sowohl gegen Verhaltenskoordinierung von Wettbewerbern als auch dagegen, daß einzelne Marktteilnehmer anderen ihr Verhalten vorschreiben. Das „Verbot privater Regulierung" erscheint der Monopolkommission so als Schranke der Errichtung privater Macht mit staatlichen Mitteln.

Liegt der Grund für das Verbot der Delegation der Verantwortung für Interventionsentscheidungen in der fehlenden Vereinbarkeit der staatlichen Maßnahme mit einem System unverfälschten Wettbewerbs, so wäre diese Fallgruppe ein erster Ansatz für die generelle Kontrolle staatlichen Handelns anhand ihrer Auswirkungen auf die Ordnung des Wettbewerbs.

1146. Die Konsequenzen des Verbots der Übertragung der Verantwortung für Interventionsentscheidungen auf Private sind erst in Umrissen erkennbar. Fest steht zunächst, daß es den Mitgliedstaaten weiterhin freisteht, Regelungen nach Konsultationen mit den Verbänden der betroffenen Branchen zu erlassen, sofern sie selbst die eigentliche operative Entscheidung treffen. Ein Verstoß gegen die wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen des Staates liegt allerdings vor, wenn eine staatliche Regelung Unternehmen verpflichtet, für ihr eigenes Marktverhalten Entscheidungen anderer Marktteilnehmer als verbindlich hinzunehmen. Bei einer derartigen Gestaltung ist die staatliche Regelung nicht mehr als eine Blankettbestimmung, deren Inhalt durch die Entscheidung von Unternehmen aufgefüllt wird.

Unter dem Gesichtspunkt der Delegation der Verantwortung für Regulierung besteht nach Ansicht der Monopolkommission kein Unterschied, ob die operativen Entscheidungen von einzelnen Unternehmen getrennt oder von mehreren Marktteilnehmern zusammen mit verbindlicher Wirkung für andere Akteure getroffen werden. Damit rückt freilich das gesamte Spektrum sogenannter *Selbstregulierung* in den potentiellen Anwendungsbereich dieser Fallgruppe. Zahlreiche Systeme der Selbstverwaltung sind dadurch gekennzeichnet, daß kraft Gesetzes einer Reihe von Marktteilnehmern ermöglicht wird, Entscheidungen mit Wirkung für aktuelle und potentielle Wettbewerber zu treffen. Ob darin eine unzulässige Delegation der Verantwortung für Interventionsentscheidungen liegt, wird in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein. Fest steht jedoch, daß das Gemeinschaftsrecht korporatistischen Regelungsmodellen unter Wettbewerbsgesichtspunkten enge Grenzen zieht. In diesem Zusammenhang ist auch an die Aussage der beiden „BNIC"-Urteile zu erinnern: weder die Tatsache, daß es sich bei der Landwirtschaftsorganisation nach nationalem Recht um eine Verwaltungsbehörde handelte, noch die Berufung der Mitglieder der Vertreterversammlung durch den Minister, noch die Mitwirkung eines Regierungskommissars an der Entscheidung oder die Genehmigung dieser Entscheidung durch den Minister führten zum Ausschluß der Anwendbarkeit der Artikel 85 und 86 EWGV.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erscheint es der Monopolkommission angebracht, die bestehenden Strukturen der Selbstregulierung insgesamt einer Untersuchung

im Hinblick auf ihre Wirkungen auf den Wettbewerb zu unterziehen. Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Fällen, in denen Selbstverwaltungsstrukturen als Schutzmantel für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen dienen. Ebenso ist zu darauf zu achten, daß im Zuge geplanter Deregulierung staatliche Regulierung nicht durch private Regulierung im Sinne der vierten Fallgruppe ersetzt wird.

3.4 Keine Einschränkung der Anwendung der Artikel 85, 86 EWGV auf Unternehmen

1147. Die Anerkennung wettbewerbsrechtlicher Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hat an der Bedeutung der Artikel 85 und 86 EWGV für die Unternehmen nichts geändert. Die dargestellte Rechtsprechung hat im Gegenteil klargestellt, daß staatliche Förderung, Beteiligung oder Genehmigung von privaten Wettbewerbsbeschränkungen diese den Bestimmungen der Wettbewerbsregeln nicht entziehen. Diese Linie des Europäischen Gerichtshofes kommt auch in einer Reihe weiterer Urteile eindeutig zum Ausdruck. So wurde festgestellt, daß sich Unternehmen gegenüber dem Vorwurf des Verstoßes gegen Artikel 85 EWGV nicht darauf berufen können, ihre Vereinbarung entspreche dem Wunsch staatlicher Behörden[76]) oder einer nationalen Politik im Verhältnis zu dritten Staaten.[77]) Offen bleibt allerdings, wie bereits erwähnt, ob die Unternehmen auch dann für Verstöße nach Artikel 85 EWGV verantwortlich bleiben, wenn sie sich lediglich staatlichem Zwang gebeugt haben.

In den Fällen der Förderung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen und der Verstärkung von deren Wirkungen bleibt es der EG-Kommission grundsätzlich unbenommen, gegen den betreffenden Mitgliedstaat, die Unternehmen oder gegen beide vorzugehen. Als ermessensleitendes Kriterium bietet sich die der Schwerpunkt der Verantwortung und die relative Bedeutung des jeweiligen Verstoßes an.

3.5 Offene Fragen

1148. Obwohl die Rechtsprechung zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten mittlerweile deutlich an Konturen gewonnen hat, bleibt nach Ansicht der Monopolkommission eine ganze Reihe von Fragen offen. Unklar ist, inwieweit der Europäische Gerichtshof die von ihm gebildeten *Fallgruppen* unter dem Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln als abschließend betrachtet. Dies ist insbesondere für die künftige Entwicklung der Rechtsprechung von Bedeutung. Der Aufbau des „van Eycke/ASPA"-Urteils[78]) spricht für eine abschließende Aufzählung. Der Gerichtshof nennt dort zunächst alle vier Konstellationen, stellt dann fest, daß nicht vorgetragen worden sei, daß die Verordnung den Abschluß neuer wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen vorschreibe oder fördere. Deshalb, so der Europäische Gerichtshof, sei zu prüfen, ob eine Verstärkung der Wirkungen bestehender Vereinbarungen vorliege oder die Regelung ihren staatlichen Charakter verloren habe. Ein halbes Jahr nach diesem Urteil kehrt der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache „Ahmed Saeed"[79]) wieder zu der Formulierung zurück, eine Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit liege *insbesondere* vor, wenn Kartellabsprachen vorgeschrieben, erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt würden. Dies spricht für eine nicht abschließende Aufzählung, ist jedoch möglicherweise dadurch zu erklären, daß die vierte Fallgruppe („Delegation der Verantwortung") als ohnehin nicht einschlägig unerwähnt blieb.

1149. Offen ist insbesondere nach Anerkennung der vierten Fallgruppe die *dogmatische Basis* der Rechtsprechung zu den wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof betont weiterhin das Verbot der Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Artikel 85, 86 EWGV. Auf dieser Grundlage ist das Delegationsverbot kaum zu begründen, doch bleibt unklar, ob der Gerichtshof bereit ist, aus Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 3 lit. f EWGV alleine — also ohne Bezug auf die an Unternehmen gerichteten Vorschriften — Pflichten der Mitgliedstaaten abzuleiten.

1150. Kritisch hinterfragt werden muß schließlich auch die *wettbewerbspolitische Sinnfälligkeit* der bisherigen Rechtsprechung. Während Regelungen mit Bezug auf private Wettbewerbsbeschränkungen einem klaren Verbot unterworfen werden, bleiben Regelungen mit „staatlichem Charakter" unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Diese Rechtsprechung bedeutet eine klare Präferenz für „volle staatliche Regulierung". Deren Auswirkungen auf den Wettbewerb sind jedoch ungleich gravierender als die der bloßen Förderung privater Wettbewerbsbeschränkungen. Kartelle bleiben auch bei staatlicher Förderung einem ständigen Erosionsprozeß durch Außenseiter und Geheimwettbewerb ausgesetzt, während staatliche Regulierung dauerhaft und umfassend Wettbewerb durch bürokratische Entscheidungen ersetzt.

1151. Die bisherige Rechtsprechung führt im wesentlichen dazu, daß den Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmetypen entzogen werden, die sich privater Wettbewerbsbeschränkungen als Mittel staatlicher Politik bedienen. Gefördert wird eine *„Typenklarheit"* staatlicher Interventionsmaßnahmen: wenn Regulierung, so ließe sich die Botschaft des Europäischen Gerichtshofes zusammenfassen, dann in Gestalt einer Rechtsnorm, bei der der Staat selbst alle wesentlichen Entscheidungen trifft, und nicht unter Einsatz privater Entscheidungen oder privater Wettbewerbsbeschränkungen. Die bisherige Rechtsprechung limitierte Formen und damit das „wie" der Regulierung, das „ob" der Regulierung wurde nicht in Frage gestellt. Mit

[76]) EuGH, Urteil vom 17. Januar 1984, verb. Rs. 43/81 und 63/82, „VBVB-VBBB", Slg. 1984, S. 19, 64.

[77]) EuGH, Urteil vom 18. Februar 1986, Rs. 174/84, Bulk Oil/Sun Oil, Slg. 1986, S. 559.

[78]) EuGH Urteil vom 21. September 1988, Rs. 267/86, van Eycke/ASPA [noch nicht in Slg.], Rdnr. 17f.

[79]) EuGH, Urteil vom 11. April 1989, Rs. 66/86, Ahmed Saeed/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs [noch nicht in Slg.], Rdnr. 48.

dem Zwang zur Typenklarheit wird die Transparenz staatlicher Regulierungsmaßnahmen sicherlich gefördert. Damit steigt zumindest theoretisch auch die Notwendigkeit politischer Rechtfertigung. Ob so allerdings dem Ziel der Errichtung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs in Artikel 3 lit. f EWGV in vollem Umfang Rechnung getragen wurde, bleibt nach Ansicht der Monopolkommission zweifelhaft.

4. Artikel 90 EWGV als besonderer Anwendungsfall der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

4.1 Normstruktur des Artikels 90 EWGV

1152. Artikel 90 EWGV ist eine der wenigen Vorschriften des Vertrages, die sich explizit mit Fragen der *Vereinbarkeit staatlicher Maßnahmen mit den Wettbewerbsbestimmungen* befaßt. Diese Bestimmung war daher bereits vor der „Inno/ATAB"-Entscheidung und der nachfolgenden Rechtsprechung Ausgangspunkt von Versuchen, nationalen Kompetenzen unter Wettbewerbsgesichtspunkten Schranken zu ziehen.

Artikel 90 Abs. 1 EWGV ist eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Norm. Sie untersagt den Bestimmungen des Vertrages, insbesondere den Artikeln 7 und 85 bis 94, widersprechende Maßnahmen in bezug auf „öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren".[80]) Artikel 90 Abs. 2 EWGV ist dagegen an Unternehmen adressiert, „die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben". Für deren Tätigkeit gelten grundsätzlich sämtliche Bestimmungen des Vertrages, doch enthält Artikel 90 Abs. 2 EWGV eine eng umgrenzte Ausnahmeregel: die Vorschriften des Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, gelten nicht, soweit deren Anwendung die Erfüllung der übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Gleichwohl formuliert Artikel 90 Abs. 2 Satz 2 EWGV für diese Ausnahme eine äußerste Grenze: Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Artikel 90 Abs. 3 EWGV unterstreicht die besondere Überwachungspflicht der EG-Kommission für das Verhältnis der Mitgliedstaaten zu den genannten Unternehmen und schafft die Befugnis der EG-Kommission, erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten zu richten. Dieses Verfahren gibt der EG-Kommission die Möglichkeit, selbst verbindliche Maßnahmen zu treffen und stellt deshalb im Vergleich zum allgemeinen Vertragsverletzungsverfahren eine besonders flexible und effektive Reaktionsmöglichkeit dar.

1153. Die Interpretation von Artikel 90 EWGV war stets mit Problemen behaftet, was mit den unterschiedlichen politischen Vorstellungen der Gründungsstaaten über die Rolle der dort genannten Unternehmen zusammenhängt, die sich in dessen Fassung niedergeschlagen haben. Auch hier kann keinesfalls auf alle mit Artikel 90 zusammenhängenden Fragen eingegangen werden. Die Bestimmung war – aufgrund der Problematik der Unternehmen mit Ausschließlichkeitsrechten, der in Absatz 2 angesprochenen Abwägung mit den Gemeinschaftsinteressen und der ausdrücklichen Erwähnung der staatlichen Pflichten im Zusammenhang mit den Wettbewerbsregeln – stets Katalysator für die Frage, inwieweit der Vertrag der Schaffung von öffentlichen Unternehmen im allgemeinen und der Schaffung von *Unternehmen mit Monopolstellung* im besonderen Grenzen zieht. Diese Frage ist auch nach der oben dargestellten Rechtsprechung offen geblieben und gehört in den weiteren Zusammenhang der Bestrebungen, staatliche Maßnahmen ganz allgemein anhand ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb zu kontrollieren.

4.2 Verhältnis zu den aus Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f sowie den Artikeln 85 und 86 EWGV abgeleiteten Verpflichtungen

1154. Mit dem Verhältnis von Artikel 90 EWGV und den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, den Artikeln 85 und 86 EWGV treffenden Pflichten hatte sich bereits das Urteil in der Rechtssache „Inno/ATAB" befaßt. Der Europäische Gerichtshof hatte zur Begründung der auf Artikel 5 Abs. 2 EWGV gestützten wettbewerbsrechtlichen Pflichten Artikel 90 EWGV unter dem Gesichtspunkt der praktischen Wirksamkeit des Artikels 86 EWGV unterstützend herangezogen:

„So sieht Artikel 90 vor, daß die Mitgliedstaaten in bezug auf öffentliche Unternehmen oder auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine insbesondere den Artikeln 85 bis 94 widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten. Desgleichen dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen, die es privaten Unternehmen ermöglichen, sich den ihnen durch die Artikel 85 bis 94 des Vertrages auferlegten Bindungen zu entziehen."[81])

Das vorlegende Gericht hatte in einer zweiten Frage neben Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, den Artikeln 85 und 86 EWGV auch Artikel 90 EWGV in Betracht gezogen und erwogen, ob die Zigarettenhersteller aufgrund der Möglichkeit, Preise für den Verkauf an Endverbraucher festsetzen zu können, als Unternehmen mit „besonderen oder ausschließlichen Rechten" anzusehen waren. Die Beibehaltung derartiger Rechte könne dann einen Verstoß gegen die Artikel 7 und 85 bis 94 des Vertrages darstellen. Dem Europäischen Gerichtshof erschien zweifelhaft, ob es sich tatsächlich um „privilegierte Unternehmen" handelte. Er ließ die Frage jedoch offen, denn ihm erschien in Anbetracht seiner Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 2, Artikel 3 lit. f, den Artikeln 85 und 86 EWGV „– in dem Sinne nämlich, daß Artikel 90 nur ein *besonderer Anwendungsfall* bestimmter allgemeiner, die Mit-

[80]) Die in Artikel 90 Abs. 1 EWGV genannten Unternehmen werden im folgenden der Einfachheit halber als „öffentliche und privilegierte Unternehmen" bezeichnet.

[81]) EuGH, Urteil vom 16. November 1977, Rs. 13/77, GB-Inno-BM/ATAB, Slg. 1977, S. 2115, 2145.

gliedstaaten verpflichtenden Grundsätze ist – eine Beantwortung der zweiten Frage nicht erforderlich." [82])

Die Monopolkommission versteht diese Passage des "Inno/ATAB„-Urteils so, daß der Gerichtshof zu diesem Zeitpunkt keinen Unterschied zwischen der Rechtsfolge des Artikel 90 EWGV und den sich aus Artikel 5 Abs. 2, Artikel lit. f, den Artikeln 85 und 86 EWGV ergebenden Pflichten gesehen hat. Artikel 90 EWGV regelt nach diesem Verständnis für das Verhältnis der Staaten zu öffentlichen und privilegierten Unternehmen ausdrücklich, was hinsichtlich des Verhältnisses zu den übrigen Unternehmen aus allgemeinen Grundsätzen des Vertrages abgeleitet werden mußte. Artikel 90 Abs. 1 EWGV wäre dann so zu lesen: „Die Mitgliedstaaten werden auch in bezug auf öffentliche Unternehmen . . . keine diesem Vertrag . . . widersprechenden Maßnahmen treffen . . .". Die Frage, ob tatsächlich ein „privilegiertes" Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wäre damit sekundär. Unterschiede kämen allerdings zum Tragen, wenn die EG-Kommission sich entschließt, gegen einen Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen seine wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen vorzugehen. Hier bietet Artikel 90 EWGV den Vorteil des Verfahrens nach Artikel 90 Abs. 3 EWGV, während die EG-Kommission sich bei der Durchsetzung der aus Artikel 5 EWGV gestützten Pflichten nur auf das allgemeine Vertragsverletzungsverfahren stützen könnte.

4.3 Artikel 90 EWGV als Grenze staatlicher Monopolisierung

1155. Artikel 90 EWGV legt den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, bestimmte Bindungen auf, setzt also grundsätzlich voraus, daß derartige Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt zulässigerweise bestehen. Dennoch scheint diese Bestimmung nach Meinung der Monopolkommission zu implizieren, daß der Freiheit der Mitgliedstaaten, Unternehmen mit Ausschließlichkeitsrechten auszustatten, gewisse Grenzen gezogen sind.

Derartige Grenzen könnten sich aus Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86 EWGV ergeben. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem „Continental Can"-Urteil [83]) unter anderem ausgeführt, dem Vertrag könne nicht unterstellt werden, er habe es in Artikel 86 EWGV erlauben wollen, daß Unternehmen eine Stellung erlangen, durch die jede ernst zu nehmende Wettbewerbsmöglichkeit praktisch ausgeschlossen ist.[84]) Im selben Urteil wird betont, wenn Artikel 3 lit. f EWGV die Errichtung eines Systems vorsehe, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, „so fordert er erst recht, daß der Wettbewerb nicht ausgeschaltet wird." [85])

Nachdem die *staatliche Verleihung von Monopolrechten* auf den betroffenen Märkten zur Ausschaltung jeden Wettbewerbs führt, lag es nahe, darin einen Verstoß gegen Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86 EWGV zu sehen.

Bereits ein Jahr nach dem „Continental Can"-Urteil hatte sich der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache „Sacchi" [86]) mit diesem Argument im Hinblick auf das damalige Staatsmonopol für den Betrieb des Fernsehen in Italien zu befassen. Die Antwort des Gerichtshofs fiel eindeutig aus:

„Artikel 90 Abs. 1 gestattet es den Mitgliedstaaten unter anderem, Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte zu gewähren. Der Vertrag hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, aus Gründen [nicht wirtschaftlicher Art] [87]), die im öffentlichen Interesse liegen, Fernsehsendungen, einschließlich Kabelsendungen, dem Wettbewerb zu entziehen, indem sie einer oder mehreren Anstalten das ausschließliche Recht zu deren Verbreitung verleihen. . . . Die Auslegung von Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 90 führt zu dem Ergebnis, daß das Bestehen eines Monopols zugunsten eines Unternehmens, dem ein Mitgliedstaat ausschließliche Rechte gewährt, als solches mit Artikel 86 nicht unvereinbar ist. Das gleiche muß folglich gelten, wenn eine spätere Maßnahme dieses Staates solche Rechte erweitert." [88])

1156. Freilich hat der Gerichtshof erst deutlich nach dem „Sacchi"-Urteil begonnen, das an die Mitgliedstaaten gerichtete Verbot der Beeinträchtigung der *Ziele des Vertrages* unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu akzentuieren. Verschiedentlich wird daher davor gewarnt, dieser Entscheidung zu großes Gewicht beizumessen. Sie enthalte ein richterliches caveat, das nicht vom Kontext des konkreten Falles gelöst werden solle.

Zu den fundamentalen Zielen der Gemeinschaft gehört die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 3 lit. c EWGV). Die Monopolisierung bestimmter Tätigkeiten durch die Behörden eines Staates hat für die vertraglich garantierte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit einschneidende Konsequenzen: soweit das Ausschließlichkeitsrecht reicht, können Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten weder von der Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen, indem sie von ihrem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die betreffende Leistung anbieten, noch die Niederlassungsfreiheit in Anspruch nehmen, indem sie sich für die monopolisierte Tätigkeit in dem betreffenden Staat niederlassen. Die staatliche Beseitigung von Wettbewerb führt unmittelbar zu einem geringeren Grad an Integration auf den betroffenen Märkten.

Der Europäische Gerichtshof hat selbst für private Wettbewerbsbeschränkungen anerkannt, daß diese

---

[82]) EuGH, Urteil vom 16. November 1977, Rs. 13/77, GB-Inno-BM/ATAB, Slg. 1977, S. 2115, 2147 (Hervorhebung durch die Monopolkommission).

[83]) EuGH, Urteil vom 21. Februar 1973, Rs. 6/72, „Continental Can", Slg. 1973, S. 215.

[84]) A.a.O., S. 215, 245.

[85]) Ebenda.

[86]) EuGH, Urteil vom 30. April 1974, Rs. 155/73, „Sacchi", Slg. 1974, S. 409.

[87]) Die Einschränkung „di carattere extra-economico" fehlt aufgrund eines Versehens in der deutschen Fassung des Urteils.

[88]) EuGH, Urteil vom 30. April 1974, Rs. 155/73, „Sacchi", Slg. 1974, S. 409, 430 f.

in den „Erfordernissen der Artikel 2 und 3 eine Grenze [finden], bei deren Überschreiten die Gefahr besteht, daß eine Abschwächung des Wettbewerbs den Zielsetzungen des Gemeinsamen Marktes zuwiderläuft." [89]) Für staatliche Maßnahmen stellt Artikel 5 Abs. 2 EWGV ausdrücklich klar, daß sie die Verwirklichung der Ziele des Vertrages nicht gefährden dürfen. Diese Ziele sind nach der Konzeption des Vertrages jedoch nur zu erreichen, wenn der Wettbewerb seine Funktion als Integrationsinstrument erfüllen kann. Mit den Worten des Gerichtshofes muß „soviel Wettbewerb vorhanden sein, daß die grundlegenden Forderungen des Vertrages erfüllt und seine Ziele, insbesondere die Bildung eines einzigen Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen, erreicht werden." [90])

Auf die Integrationsfunktion des Wettbewerbs kann bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes nicht verzichtet werden. Um der allgemeinen Ziele des Vertrages willen müssen deshalb auch der Möglichkeit zur staatlichen Monopolisierung bestimmter Tätigkeiten gemeinschaftsrechtliche Grenzen gesetzt sein.

1157. Gemeinschaftsrechtliche Grenzen für staatlich verliehene Ausschließlichkeitsrechte werden in Artikel 37 EWGV deutlich. Das Ziel des freien Warenverkehrs und damit die Eröffnung grenzüberschreitenden Wettbewerbs wäre nicht zu erreichen, wenn den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit offenstünde, die Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Waren zu monopolisieren. Deshalb verpflichtet Artikel 37 EWGV die Staaten, bestehende Handelsmonopole so umzuformen, daß jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen ausgeschlossen ist. Der Gerichtshof hat in seinem „Manghera"-Urteil entschieden, daß das ausschließliche Recht zur Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten mit Ende der Übergangszeit entfallen war.[91]) Er betont allerdings, daß Artikel 37 EWGV nicht verlangt, die Monopole als solche abzuschaffen.[92]) Ebenso deutlich wird in dieser Entscheidung jedoch, daß die Tätigkeit der Handelsmonopole in vollem Umfang den Vorschriften des Vertrages und insbesondere dem Grundsatz freien Warenverkehrs unterliegt. Das Diskriminierungsverbot des Artikels 37 EWGV umfaßt daher sämtliche Maßnahmen, die den Wettbewerb durch eine Beschränkung der Einfuhren verfälschen und so den innergemeinschaftlichen Handel behindern.[93]) Der Grundsatz freien Warenverkehrs bildet demnach die *äußerste Grenze staatlicher Monopolisierung,* in jedem Fall muß der freie Verkehr mit den aus anderen Mitgliedstaaten kommenden Waren gleicher Art wie die dem Monopol unterliegenden gesichert sein. Mit dem EWG-Vertrag ist kein Handelsmonopol vereinbar, das vor Konkurrenz aus anderen Mitgliedstaaten geschützt wäre. Obwohl eine entsprechende Anwendung des Artikels 37 EWGV auf Dienstleistungen abgelehnt wird, ergeben sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Dienstleistungsfreiheit vergleichbare Wirkungen. Ein „materielles" Verständnis der Dienstleistungsfreiheit führt auch hier dazu, daß Dienstleistungen, die von Ausländern in Konkurrenz zu einem Dienstleistungsmonopol über die Grenze hinweg im Inland erbracht werden, grundsätzlich nicht behindert werden dürfen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wo sie im Allgemeininteresse zwingend erforderlich sind und nicht schon im Herkunftsland ausreichende Kontrollen bestehen.

1158. Diese Grenzziehung kommt möglicherweise auch in Artikel 90 Abs. 2 EWGV zum Ausdruck. Der Vertrag erkennt an, daß Unternehmen, die seitens der Staaten mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Konflikt mit den Wettbewerbsregeln geraten können. Den nationalen Interessen an der Erfüllung dieser Aufgaben wird sogar so weit Raum gegeben, daß die Bestimmungen des Vertrages zurücktreten, sofern ihre Anwendung die Aufgabenerfüllung rechtlich oder tatsächlich verhindert. Soweit es für die Erfüllung der national gesetzten Aufgaben der „betrauten Unternehmen" im strikten Sinne erforderlich ist,[94]) eröffnet Artikel 90 EWGV eine Ausnahmeregelung. Selbst bei Vorliegen eines solchen Erfordernisses aber behält das fundamentale Interesse der Gemeinschaft an der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes den Vorrang: Die Wahrnehmung der Ausnahmebestimmung des Artikels 90 Abs. 2 EWGV darf nach Auffassung der Monopolkommission nicht dazu führen, daß die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft (Artikel 90 Abs. 2 Satz 2 EWGV). Artikel 90 Abs. 2 EWGV erfordert demnach eine *Abwägung* zwischen den Belangen, die sich aus dem nationalen Interesse an der Erfüllung der besonderen Aufgaben einerseits und aus den Interessen der Gemeinschaft andererseits ergeben.[95])

Im Rahmen des Artikels 90 Abs. 2 EWGV ist freilich nicht jedes nationale Interesse zu berücksichtigen. Vielmehr kommen lediglich öffentliche Interessen *nicht wirtschaftlicher Art* in Betracht.[96]) Dient eine Maßnahme nur dem Ziel, bestimmten Unternehmen Einnahmen zu sichern, scheidet eine Berufung auf Artikel 90 Abs. 2 EWGV aus. Hervorzuheben ist schließlich, daß diese Vorschrift die Beweislast für die Erforderlichkeit von Wettbewerbsbeschränkungen und anderen Verletzungen des Vertrages denjenigen aufbürdet, die sich auf die Ausnahme berufen.

1159. Hinter der Regelung des Artikels 90 Abs. 2 EWGV ist die Struktur einer Art *Verhältnismäßigkeits-*

---

[89]) EuGH, Urteil vom 21. Februar 1973, Rs. 6/72, „Continental Can", Slg. 1973, S. 215, 245.

[90]) EuGH, Urteil vom 25. Oktober 1977, Rs. 26/76 Metro/Kommission, Slg. 1977, S. 1875, 1905.

[91]) EuGH, Urteil vom 3. Februar 1976, Rs. 59/75, [Italienische] Staatsanwaltschaft/Manghera, Slg. 1976, S. 91, 101.

[92]) A.a.O., S.100.

[93]) EuGH, Urteil vom 7. Juni 1983, Rs. 78/82, Kommission/Italien, Slg. 1983, S. 1955, 1968.

[94]) Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1981, „NAVEWA-ANSEAU", WuW/E EV 929, 934.

[95]) EuGH, Urteil vom 14. Juli 1971, Rs. 10/71, Luxemburg/Muller („Hafen Mertert"), Slg. 1971, S. 723, 730; der Gerichtshof spricht von „Würdigung" der Erfordernisse.

[96]) EuGH, Urteil vom 30. April 1974, Rs. 155/73, „Sacchi", Slg. 1974, S. 409, 430; zur abweichenden deutschen Fassung des Urteils vgl. oben Fn. 1 auf S. 49. Ähnlich zu Artikel 56 EWGV EuGH, Urteil vom 26. April 1988, Rs. 352/85, Bond van Adverteeders/Niederlande, Slg. 1988, S. 2085, 2135.

prüfung zu erkennen. Die Inanspruchnahme der Ausnahme von den Wettbewerbsregeln muß für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein (das Kriterium der Eignung wird offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt); sie darf zudem dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen. Es liegt nahe, diese Struktur auf die Prüfung der Vereinbarkeit der Monopolisierung mit dem Gemeinschaftsrecht zu übertragen.

Die Schaffung von Ausschließlichkeitsrechten müßte dann zum einen geeignet sein, bestimmte nationale (Allgemein-)Interessen zu verwirklichen. Das Ausschließlichkeitsrecht müßte hierfür weiter erforderlich sein, d. h. eine die Bestimmungen und Ziele des EWG-Vertrages weniger beeinträchtigende Lösung darf nicht zur Verfügung stehen. Schließlich darf die Monopolisierung den fundamentalen Interessen der Gemeinschaft, wie sie in den Zielen der Artikel 2 und 3 EWGV niedergelegt sind, nicht zuwiderlaufen.

Es liegt in der Konsequenz dieses Ansatzes, die Schaffung, Ausdehnung und Aufrechterhaltung von Ausschließlichkeitsrechten („Monopolen") durch die Mitgliedstaaten generell einer Verhältnismäßigkeitskontrolle zu unterwerfen.

4.4 Auf Artikel 90 Abs. 3 EWGV gestützte Kontrolle von Ausschließlichkeitsrechten durch die EG-Kommission

1160. Die EG-Kommission hat sich den Standpunkt zu eigen gemacht, daß Artikel 90 EWGV ihr die Möglichkeit verschafft, die Beibehaltung oder Ausdehnung von Ausschließlichkeitsrechten für öffentliche oder privilegierte Unternehmen einer Kontrolle anhand wettbewerbsrechtlicher Kriterien zu unterziehen.

1161. Mit der Richtlinie der EG-Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte[97]) wurde erstmals von der Kompetenz des Artikels 90 Abs. 3 EWGV Gebrauch gemacht, um *staatlich gewährte Ausschließlichkeitsrechte zurückzudrängen.*

Bereits in ihrer Darstellung der Lage auf dem Markt für Endgeräte hat sich die EG-Kommission an den Kriterien der Artikel 3 lit. f und 90 Abs. 2 Satz 2 EWGV orientiert und festgestellt, dieser Markt sei durch ein System gekennzeichnet, das den Wettbewerb nicht vor Verfälschungen schütze und darüber hinaus die Entwicklung des Handels in einem Maße beeinträchtige, das dem Interesse der Gemeinschaft entgegenstehe.[98]) Von grundlegender Bedeutung ist die Formulierung, die Gewährung oder Beibehaltung besonderer oder ausschließlicher Rechte auf dem Gebiet der Endgeräte stelle eine Maßnahme im Sinne des Artikels 90 Abs. 1 dar[99]) und die Voraussetzungen des Artikels 90 Abs. 2 EWGV seien nicht erfüllt. Nach Auffassung der EG-Kommission unterliegt demnach bereits die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte Artikel 90 Abs. 1 EWGV, zudem wird auch diese Gewährung selbst am Maßstab des Artikels 90 Abs. 2 EWGV gemessen. Dies ist insofern beachtlich, als der Wortlaut des Artikels 90 Abs. 1 EWGV nur von Maßnahmen spricht, die in bezug auf Unternehmen getroffen werden, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, was impliziert, daß die „Gewährung" der nach Artikel 90 Abs. 1 EWGV zu beurteilenden Maßnahme vorausging. Zudem befaßt sich Artikel 90 Abs. 2 EWGV zunächst nur mit der Anwendung von Vertragsbestimmungen auf das Verhalten von Unternehmen.

Die EG-Kommission stellt weiter fest, daß die Ausschließlichkeitsrechte für die Fernmeldeverwaltungen mißbräuchliche Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 86 EWGV zur Folge hätten. Zum einen würde durch die Bindung an das Mietverfahren der Vertragsabschluß an die Bedingung geknüpft, zusätzliche Leistungen abzunehmen, die nicht in Beziehung zum Vertragsgegenstand stünden (Koppelungsargument, Artikel 86 Satz 2 lit. d EWGV), zum anderen würden durch das begrenzte Angebot an Endgeräten die Absatzmöglichkeiten eingeengt und die Bedürfnisse der Verbraucher nicht bestmöglich befriedigt (Artikel 86 Satz 2 lit. b EWGV). Diese Verhaltensweisen seien nach Artikel 86 EWGV untersagt. Daraus zieht die EG-Kommission den Schluß:

„Solche ausschließlichen Einfuhr- und Vertriebsrechte sind ferner als unvereinbar mit Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 3 anzusehen, und ihre Gewährung oder Beibehaltung durch den Staat stellt eine nach Artikel 90 Abs. 1 unzulässige Maßnahme dar."[100])

Die Argumentation der EG-Kommission bedeutet im Kern, daß die Gewährung von ausschließlichen Rechten zumindest im Regelfall gegen Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86 EWGV verstößt, denn derartige Rechte haben annähernd immer eine Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes zur Folge. Sie steht deshalb in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache „Sacchi".[101])

1162. Die EG-Kommission geht in der Begründung der Endgeräte-Richtlinie noch einen Schritt weiter und mißt die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte unmittelbar an Artikel 3 lit. f EWGV. Sie führt aus:

„Das Vorhandensein von solchen besonderen oder ausschließlichen Rechten auf dem Endgerätemarkt führt in jedem Fall zu einer Situation, die mit den in Artikel 3 Buchstabe f) des EWG-Vertrages genannten Zielsetzungen nicht vereinbar ist, wonach ein System zu errichten ist, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt und deshalb a fortiori verlangt, daß der Wettbewerb nicht ausgeschlossen werden darf. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 5 des Vertrages verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages, einschließlich der

[97]) Richtlinie der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte (88/301/EWG), ABl. 1988 Nr. L 131, S. 73.

[98]) A.a.O., S. 74 (9. Begründungserwägung).

[99]) A.a.O., S. 74 (11. Begründungserwägung).

[100]) A.a.O., S. 75 (13. Begründungserwägung).

[101]) Vgl. oben Tz. 1155.

in Artikel 3 Buchstabe f) genannten, gefährden könnte." [102])

1163. An dieser Argumentation ist dreierlei bemerkenswert: *Erstens* bedeutet die Aufnahme der „a fortiori"-Formel des „Continental Can"-Urteils im Zusammenhang mit Artikel 3 lit. f EWGV, daß die Gewährung ausschließlicher Rechte durch die Mitgliedstaaten stets gegen die Ziele des EWG-Vertrages verstößt, da mit derartigen Rechten denknotwendig Wettbewerb ausgeschlossen wird. *Zum zweiten* stützt die EG-Kommission wettbewerbsrechtliche Pflichten der Mitgliedstaaten allein auf die Artikel 5 und 3 lit. f EWGV und hat diese damit von dem Aspekt der praktischen Wirksamkeit der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln definitiv gelöst. Maßstab wird danach die *Wirkung staatlicher Maßnahmen auf den Wettbewerb,* wobei die EG-Kommission bisher nur festgestellt hat, daß der Ausschluß des Wettbewerbs zu Wirkungen führt, die mit dem System unverfälschten Wettbewerbs unvereinbar sind. In der Konsequenz dieser Argumentation liegt es freilich, einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f EWGV bereits bei einer Verfälschung des Wettbewerbs infolge staatlicher Maßnahmen anzunehmen. *Drittens* verwendet die EG-Kommission Artikel 90 Abs. 3 EWGV zur Durchsetzung von sich aus Artikel 5 Abs. 2 EWGV ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Unter Verfahrensgesichtspunkten bedeutet dies die Möglichkeit, ohne das schwerfällige und politisch einschneidendere Vertragsverletzungsverfahren rasch und flexibel reagieren zu können. Damit wächst die Wahrscheinlichkeit einer verstärkten Durchsetzung der sich aus Artikel 5 Abs. 2 EWGV ergebenden Pflichten zumindest bei staatlichen Maßnahmen in bezug auf Unternehmen im Sinne des Artikels 90 EWGV.

1164. Inwieweit der Gerichtshof bereit ist, dieser Linie zu folgen, bleibt derzeit offen. Frankreich hat, unterstützt von mehreren Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, die Endgeräterichtlinie der EG-Kommission nach Artikel 173 EWGV angefochten.[103]) Sie bestreiten insbesondere die Berechtigung der EG-Kommission, unter diesen Umständen eine auf *Artikel 90 Abs. 3 EWGV* gestützte Richtlinie zu erlassen. Generalanwalt Tesauro hat in seinen Schlußanträgen die Auffassung vertreten, Artikel 90 Abs. 3 EWGV beschränke die EG-Kommission auf Überwachungsaufgaben und ermögliche ihr nicht, im Wege der Normsetzung die Bedingungen staatlicher Tätigkeit in einem bestimmten Sektor zu regeln. Die EG-Kommission habe sich die dem Rat zustehende Normsetzungskompetenz angemaßt und damit die ihr zugewiesenen Befugnisse überschritten.[104]) Zudem sei die Richtlinie unzureichend begründet, denn ihr lasse sich nicht entnehmen, welche Verstöße im einzelnen vorliegen sollen.[105]) Der Generalanwalt ist dagegen der Meinung, daß die Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich die Freiheit hätten, staatliche Monopole in bestimmten Bereichen zu errichten bzw. aufrechtzuerhalten,[106]) aber keinesfalls auszuschließen sei, daß bereits in der Schaffung derartiger Ausschließlichkeitsrechte ein Verstoß gegen den Vertrag im Sinne des Artikels 90 Abs. 1 liege.[107]) Allerdings ergebe sich aus dem Zusammenspiel von Artikel 90 und Artikel 222 EWGV eine „Rechtmäßigkeitsvermutung" zugunsten des öffentlichen oder privilegierten Unternehmens.[108])

1165. Ebenfalls gestützt auf Artikel 90 Abs. 3 EWGV hat die EG-Kommission jüngst eine niederländische Regelung über private Eil-Kurierdienste für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt.[109]) Sie hat dabei Artikel 90 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 86 EWGV herangezogen, um die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit einer beabsichtigten Novellierung zu prüfen, die eine *faktische Ausdehnung des Briefmonopols* der staatlichen Post zur Folge gehabt hätte.

Nachdem die Tätigkeit der internationalen Kurierdienste vor der Gesetzesänderung geduldet wurde, sollten in Zukunft nur noch Wettbewerber zugelassen werden, die bestimmte Bedingungen erfüllten, unter anderem Dienstleistungen von höherer Qualität als die des Postdienstes und zu einem Tarif über den staatlich festgesetzten Mindesttarifen für Kurierdienste erbrachten. Die EG-Kommission sah in der Neuregelung eine Ausdehnung der marktbeherrschenden Stellung der niederländischen Post. Die Zulässigkeit der gesetzlichen Regelung hat sie an Artikel 90 Abs. 2 EWGV gemessen. Dessen Voraussetzungen lagen ihrer Meinung nach jedoch nicht vor. Die Niederlande hatten die Gesetzesänderung mit der Ertragssicherung der Post begründet, konnten der EG-Kommission zufolge aber nicht nachweisen, daß die vorgesehenen Maßnahmen hierfür unabdingbar waren. Wörtlich führte die EG-Kommission aus:

„Die Ausweitung der beherrschenden Stellung der Post auf den für sie sekundären Markt der Eil-Kurierdienste ist keine die Beseitigung des Wettbewerbs auf diesem Markt *rechtfertigende objektive Notwendigkeit.*" [110])

Auch in dieser Entscheidung wird die Position der EG-Kommission deutlich, staatliche Maßnahmen zur Begründung, Beibehaltung oder Verstärkung von Ausschließlichkeitsrechten einer an Artikel 90 Abs. 2 EWGV orientierten Verhältnismäßigkeitskontrolle zu unterziehen. Die niederländische Regelung hat ihrer Meinung nach den Erforderlichkeitstest nicht bestanden, so daß auf die möglicherweise beeinträchtigten Interessen der Gemeinschaft nicht einzugehen war.

1166. Bereits zuvor hatte sich die EG-Kommission in einer Reihe von Fällen auf Artikel 90 EWGV gestützt, um gegen *mißbräuchliche Verhaltensweisen im Sek-*

---

[102]) Richtlinie (88/301/EWG), a.a.O., S. 75 (13. Begründungserwägung).

[103]) Rs. C-202/88, Frankreich/Kommission vom 13. Februar 1990 [noch nicht in Slg.].

[104]) Schlußanträge des Generalanwalts Tesauro in der Rs. C-202/88, a.a.O., Rdnr. 50 ff.

[105]) A.a.O., Rdnr. 35 ff.

[106]) A.a.O., Rdnr. 26.

[107]) A.a.O., Rdnr. 27.

[108]) A.a.O., Rdnr. 29.

[109]) Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1989, ABl. 1990 Nr. L 10, S. 47.

[110]) A.a.O., S. 51 (Hervorhebung durch die Monopolkommission).

tor Telekommunikation vorzugehen.[111]) Sie widersetzte sich unter anderem dem Vorhaben der Deutschen Bundespost, das Fernmeldemonopol auf schnurlose Telefone und Modems auszudehnen. Die EG-Kommission war der Auffassung, daß ein derartiges Endgeräte-Monopol gegen Artikel 37 EWGV verstößt und die Koppelung von Gerätekauf und Fernmeldedienstleistungen einen Mißbrauch im Sinne des Artikels 86 EWGV darstellt.[112]) Entsprechend sei die geplante Normsetzung eine gegen Artikel 90 Abs. 1 EWGV verstoßende Maßnahme. Nachdem die Deutsche Bundespost im Fall des schnurlosen Telefons ihr Vorhaben aufgegeben und sich im Fall der Modems mit der EG-Kommission auf einen partiellen Marktzutritt für Private geeinigt hatte, erging keine formale Entscheidung.[113])

Die Verfahren zeigen jedoch insgesamt, daß die EG-Kommission gewillt ist, sich des Instrumentariums des Artikels 90 Abs. 3 EWGV verstärkt zu bedienen, um Maßnahmen in bezug auf öffentliche Monopole zu kontrollieren.

1167. Unabhängig davon, ob der Gerichtshof sich der Auslegung des Artikels 90 EWGV durch die EG-Kommission anschließt, verdient die grundlegende These Unterstützung, wonach die Zuerkennung von *Ausschließlichkeitsrechten* mit derart gravierenden Folgen für den Gemeinsamen Markt verbunden ist, daß das Gemeinschaftsrecht solche Rechte nicht unbeschränkt hinnehmen kann. Es hat vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß das für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderliche Maß an Wettbewerb aufrechterhalten bleibt.

5. Wettbewerbsrechtliche Schranken für staatliche Maßnahmen aufgrund einer am Grundsatz freien Wettbewerbs orientierten Verhältnismäßigkeitsprüfung

1168. Die EG-Kommission hat, ausgehend von Artikel 90 Abs. 2 EWGV, die Beibehaltung und Ausdehnung von Ausschließlichkeitsrechten einer Verhältnismäßigkeitskontrolle unterzogen und dabei staatliche Maßnahmen an den Zielen der Gemeinschaft gemessen. Im wesentlichen erklärt die besondere Kompetenz des Artikels 90 Abs. 3 EWGV, daß diese Kontrolle bisher nur in bezug auf das besondere Verhältnis der Staaten zu öffentlichen und privilegierten Unternehmen ausgeübt wurde. Bereits die Tatsache, daß die EG-Kommission in der Richtlinie zum Wettbewerb bei Telekommunikationsendgeräten auch auf Artikel 3 lit. f EWGV und die Pflichten der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 EWGV zurückgegriffen hat, macht deutlich, daß der Ansatz einer *wettbewerbsbezogenen Verhältnismäßigkeitskontrolle* letztlich nicht an Artikel 90 EWGV und dessen Voraussetzungen gebunden ist.

Die Argumentation der EG-Kommission wirft erneut die Frage auf, inwieweit sich wettbewerbsrechtliche Pflichten der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 3 lit. f EWGV auch losgelöst von der praktischen Wirksamkeit der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln ergeben. Zu klären ist insbesondere, ob der eigentliche Maßstab nicht in der Vereinbarkeit mit dem System unverfälschten Wettbewerbs, also mit dem Ordnungsprinzip Wettbewerb, liegt.

5.1 Freier Wettbewerb als Grundsatz mit Verfassungsrang

1169. Auf die zentrale Funktion des Wettbewerbs bei der Integration nationaler Märkte zu einem Europäischen Binnenmarkt hat die Monopolkommission bereits hingewiesen. Ohne die Wirkung des Wettbewerbs würden zahlreiche Instrumente des Vertrages nicht funktionieren und wären auch die übrigen Ziele der Gemeinschaft nicht zu erreichen. Bereits die Präambel des Vertrages erwähnt daher die Notwendigkeit, einen „redlichen Wettbewerb" zu gewährleisten. Das in Artikel 3 lit. f EWGV genannte Ziel der Schaffung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs ist sichtbarer Ausdruck der *grundlegenden Bedeutung des Wettbewerbs*. Nicht nur die eigentlichen Wettbewerbsregeln der Artikel 85 bis 94 EWGV, sondern auch zahlreiche andere Bestimmungen des Vertrages beziehen sich direkt oder indirekt auf die Notwendigkeit, Verfälschungen des Wettbewerbs zu vermeiden, so etwa Artikel 46, 79, 80, 101, 102, 107, 112, 223, 225 EWGV, um nur einige zu nennen.

Der EWG-Vertrag hat das System unverfälschten Wettbewerbs nicht absolut gesetzt. Aber auch dort, wo zur Verwirklichung anderer Ziele des Vertrages gewisse Beschränkungen des Wettbewerbs in Kauf genommen werden, stoßen diese Ausnahmen auf Grenzen, die ein bestimmtes Mindestmaß an Wettbewerb garantieren. Wenn etwa der EG-Kommission in Artikel 85 Abs. 3 EWGV die Möglichkeit gegeben wird, bestimmte Kartelle vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV freizustellen, so ist diese Freistellung nur möglich, wenn den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffnet wird, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten (Artikel 85 Abs. 3 lit. b EWGV). Die funktionell ähnliche Grenze des Artikels 90 Abs. 2 Satz 2 EWGV wurde bereits dargestellt, sie findet im Recht der staatlichen Beihilfen eine Entsprechung in Artikel 92 Abs. 3 lit. c EWGV.

1170. Auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat die grundlegende Bedeutung des Wettbewerbs für die Gemeinschaft anerkannt. Den bisher deutlichsten Ausdruck fand dies in der Entscheidung vom 7. Februar 1985 („Altöl")[114]) Der Europäische Gerichtshof hat dort den Grundsatz des freien Wettbewerbs in einer Reihe mit dem Grundsatz des freien

---

[111]) Vgl. dazu ausführlich Neuordnung der Telekommunikation, Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen, Heidelberg 1987, S. 40 ff.

[112]) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Fünfzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik 1985, Luxemburg 1986, Tz. 260, 261.

[113]) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Sechzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik 1986, Luxemburg 1987, Tz. 294.

[114]) EuGH, Urteil vom 7. Februar 1985, Rs. 240/83, Procureur de la République/Association de Défense des Brûleurs d'Huiles Usagées, Slg. 1985, S. 531.

Warenverkehrs und der grundrechtlichen Handlungsfreiheit zu den „fundamentalen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts" gerechnet,[115]) über deren Einhaltung er zu wachen habe. Dem Grundsatz des freien Wettbewerbs mißt der Gerichtshof also gewissermaßen *„Verfassungsrang"* innerhalb des Vertrages zu. Zwar kennt das Gemeinschaftsrecht auf der Ebene des Vertrages formal keine Rangunterschiede zwischen einzelnen Bestimmungen. Schon der Aufbau des Vertrages läßt jedoch erkennen, daß die Gemeinschaft bestimmten Grundsätzen verpflichtet ist. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung eine Reihe von grundlegenden Prinzipien herausgebildet, von denen abzuweichen auch den Gemeinschaftsorganen nicht erlaubt ist. Insofern erscheint es der Monopolkommission angemessen, von Grundsätzen mit Verfassungsrang zu sprechen.

5.2 Prüfung von Maßnahmen der Gemeinschaft anhand ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz freien Wettbewerbs

1171. Ansätze für eine Prüfung von Rechtsakten der Gemeinschaft anhand des Grundsatzes des freien Wettbewerbs fanden sich bereits in den Urteilen „Fruit Company" [116]) und „Maizena" [117]). In der Sache „Fruit Company" wandten sich die Kläger gegen ein Einfuhrlizenzsystem für landwirtschaftliche Produkte, das ihrer Meinung nach gegen die Artikel 3 lit. f, Artikel 85 und 86 EWGV verstieß. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, unter Berücksichtigung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik (Artikel 39 EWGV) sei das Lizenzsystem dasjenige System, „das den Wettbewerb am wenigsten zu verfälschen geeignet war." [118]) Das Kriterium der Erforderlichkeit im Sinne des *Interventionsminimums* beinhaltet bereits Teile einer am Grundsatz des freien Wettbewerbs orientierten Verhältnismäßigkeitsprüfung. Im „Maizena"-Urteil hatte der Gerichtshof sich freilich auf den in Artikel 42 EWGV enthaltenen Vorrang der Agrarpolitik gegenüber den Vertragszielen auf dem Gebiet des Wettbewerbs zurückgezogen.[119])

Im „Altöl"-Urteil dagegen wird die strittige Richtlinie über die Altölbeseitigung eindeutig einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen. Soweit die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen den freien Handel und den freien Wettbewerb einschränken können, dürfen sie, so der Europäische Gerichtshof, „weder diskriminierend sein, noch über die unvermeidlichen Beschränkungen hinausgehen, die aus Gründen des Umweltschutzes, eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels, gerechtfertigt sind." [120]) Der Gerichtshof macht hier einerseits deutlich, daß Maßstab seiner Prüfung die Beschränkung des freien Wettbewerbs ist, stellt aber andererseits klar, daß nicht nur die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, sondern auch die übrigen Ziele des Vertrages sowie sonstige im Allgemeininteresse liegende Ziele eine Beschränkung des Wettbewerbs durch Maßnahmen der Gemeinschaft rechtfertigen können. Weder der Grundsatz der Handelsfreiheit noch der des freien Wettbewerbs gilt also absolut.[121]) Der fundamentalen Bedeutung beider Grundsätze wird freilich dadurch Rechnung getragen, daß Beschränkungen des freien Wettbewerbs oder des Handelsverkehrs durch Maßnahmen der Gemeinschaft nur in dem Umfang hingenommen werden, wie sie unerläßlich sind, um andere Ziele zu verwirklichen. Gefordert wird also, daß sich derartige Eingriffe auf das Erforderliche im Sinne eines Interventionsminimums beschränken.

Die zitierte Passage, nach der die Maßnahmen weder diskriminierend sein noch über die zur Erreichung des Ziels unvermeidlichen Beschränkungen hinausgehen dürfen, weist unübersehbare Parallelen zur „Cassis de Dijon"-Rechtsprechung des Gerichtshofs auf. Bekanntlich sind im Rahmen von Artikel 30 EWGV Handelshemmnisse, die sich aus unterschiedslos auf eingeführte und nationale Erzeugnisse anwendbaren Regelungen ergeben, hinzunehmen, soweit sie notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden.[122]) Dabei nimmt der Europäische Gerichtshof jeweils eine Abwägung vor zwischen dem Prinzip des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt durch Abbau der Handelshemmnisse einerseits und den als legitim erkannten nationalen Erfordernissen andererseits. Die Erfordernisse des freien Warenverkehrs treten nur zurück, soweit dies zur Erreichung des als legitim anerkannten Ziels notwendig ist.

5.3 Der Grundsatz freien Wettbewerbs als Maßstab für staatliche Maßnahmen

1172. Nachdem Rechtsakte der Gemeinschaft spätestens seit der „Altöl"-Entscheidung daran gemessen werden, ob sie den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt mehr als erforderlich beschränken, bleibt die Frage, ob dieser Maßstab nicht in gleicher Weise für Maßnahmen der Mitgliedstaaten gilt.

Anders als im „Fruit Company"-Urteil bezieht sich der Europäische Gerichtshof im „Altöl"-Fall allein auf den Grundsatz des freien Wettbewerbs und nicht ausdrücklich auf Artikel 3 lit. f EWGV.[123]) Nach der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist jedoch völlig eindeutig, daß er Artikel 3 lit. f EWGV als die vertragliche Verankerung dieses Grundsatzes an-

---

115) A.a.O., S. 548, 550.

116) EuGH, Urteil vom 13. Mai 1971, verb. Rs. 41-44/70, NV International Fruit Company/Kommission, Slg. 1971, S. 411.

117) EuGH, Urteil vom 29. Oktober 1980, Rs. 139/79, Maizena/Rat, Slg. 1980, S. 3393.

118) EuGH, Urteil vom 13. Mai 1971, verb. Rs. 41-44/70, NV International Fruit Company/Kommission, Slg. 1971, 411, S. 427.

119) EuGH, Urteil vom 29. Oktober 1980, Rs. 139/79, Maizena/Rat, Slg. 1980, S. 3393, 3421.

120) EuGH, Urteil vom 7. Februar 1985, Rs. 240/83, Procureur de la République/Association de Défense des Brûleurs d'Huiles Usagées, Slg. 1985, S. 531, 549.

121) A.a.O., S. 549.

122) Erstmals EuGH, Urteil vom 20. Februar 1979, Rs. 120/8, Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein („Cassis de Dijon"), Slg. 1979, S. 649, 662.

123) Dies ist möglicherweise auf die allgemein gehaltenen Fragen des vorlegenden Gerichts zurückzuführen; vgl. EuGH, Urteil vom 7. Februar 1985, Rs. 240/83, Procureur de la République/Association de Défense des Brûleurs d'Huiles Usagées, Slg. 1985, S. 531, 548.

sieht.[124]) Während sich aus dem Vertrag selbst die Bindung der Gemeinschaftsorgane an einzelne Ziele des Vertrages nicht unmittelbar ergibt,[125]) ist Artikel 5 Abs. 2 EWGV eindeutig zu entnehmen, daß den Mitgliedstaaten jede Beeinträchtigung *einzelner* Ziele der Gemeinschaft untersagt ist. Beruht die Bindung der Gemeinschaftsorgane an den Grundsatz des freien Wettbewerbs auf Artikel 3 lit. f EWGV, so ist eine vergleichbare *Bindung der Mitgliedstaaten* aufgrund Artikel 5 Abs. 2 EWGV letztlich unausweichlich.

1173. Für eine *Übertragung der Verhältnismäßigkeitsprüfung* des „Altöl"-Urteils auf die Maßnahmen der Mitgliedstaaten spricht auch die Parallele zu den Vorschriften des Vertrages über den freien Warenverkehr. In der Konzeption des Vertrages sind freier Warenverkehr und Wettbewerb untrennbar aufeinander bezogen. Der Gerichtshof faßt dies in der Formulierung zusammen, grundlegendes Ziel der Gemeinschaft sei die Sicherung des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen unter den Bedingungen unverfälschten Wettbewerbs.[126]) Dem entspricht die gleichrangige Behandlung der Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Wettbewerbs in der „Altöl"-Entscheidung. Die Beachtung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs durch die Mitgliedstaaten wird durch das Instrumentarium der Artikel 30 ff. EWGV sichergestellt. Die Verbote der Artikel 30 und 34 EWGV richten sich unmittelbar an die Staaten und untersagen im Grundsatz jede staatliche Maßnahme, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.[127]) Der Gleichklang zwischen den beiden Grundsätzen wäre empfindlich gestört, wenn die Mitgliedstaaten zwar nach Artikel 30 ff. EWGV zur Beachtung des freien Warenverkehrs verpflichtet wären, der Grundsatz freien Wettbewerbs aber ihnen gegenüber keine Bindungen entfalten könnte, die über die bruchstückhaften Regelungen der Artikel 90, 92 f., 101 und 102 EWGV hinausgingen.

Mit der „Cassis de Dijon"-Rechtsprechung wurde ein *Regelungsmodell* geschaffenen, das durch die Abwägung zwischen einzelstaatlichen Interessen („zwingenden Erfordernissen") und dem Grundsatz freien Warenverkehrs den grundlegenden Prinzipien der Gemeinschaft Geltung verschafft, ohne zu vernachlässigen, daß neben diesen Raum für weitere legitime Interessen der Mitgliedstaaten bleibt. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat sich im Bereich des Warenverkehrs für widerstreitende nationale und Gemeinschaftsinteressen bewährt. Der Gerichtshof hat sie in der „Altöl"-Entscheidung im Kern für die Beurteilung von Maßnahmen der Gemeinschaft anhand verschiedener Grundsätze des Gemeinschaftsrechts übernommen. Sie ermöglicht auf dieser Ebene, andere im Allgemeininteresse liegende Ziele gegenüber dem Grundsatz des freien Wettbewerbs angemessen zur Geltung zu bringen. Ihre Übertragung auf die Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit dem Grundsatz freien Wettbewerbs würde nach Ansicht der Monopolkommission den Schutz dieses Grundsatzes lediglich dem des freien Warenverkehrs angleichen und damit der Gleichrangigkeit beider Grundsätze entsprechen.

1174. In der Rechtsprechung des Gerichtshofes zeichnet sich zudem die Tendenz ab, nationale Maßnahmen, die mit grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts in Widerspruch geraten, generell einer *Verhältnismäßigkeitsprüfung* zu unterziehen. So hat der Europäische Gerichtshof z. B. zu den auf Artikel 56 EWGV gestützten Ausnahmen von der Niederlassungsfreiheit entschieden, daß die staatliche Maßnahme weder in einem Mißverhältnis zum angestrebten Ziel stehen noch in ihrer Wirkung über dasjenige hinausgehen dürfe, was zum Schutz der Interessen notwendig sei, die durch sie gewahrt werden sollen.[128]) Hinter diesem Kriterium ist das allgemeine Prinzip zu erkennen, demzufolge eine Beeinträchtigung der fundamentalen Grundsätze des Gemeinsamen Marktes nur hinzunehmen ist, sofern sie durch im Allgemeininteresse liegende Ziele gerechtfertigt sind.

1175. Überträgt man die für andere Grundsätze des Vertrages bzw. für Maßnahmen der Gemeinschaft mit wettbewerbsbeschränkender Wirkung entwickelte Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die *Beurteilung staatlicher Maßnahmen* anhand des Grundsatzes freien Wettbewerbs, so sind Maßnahmen, die den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt beschränken, nur zulässig, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Maßnahmen müssen ergriffen werden, um ein mit dem EWG-Vertrag vereinbares Ziel im Allgemeininteresse zu verwirklichen und müssen hierzu tatsächlich geeignet sein.
- Die Beschränkungen des Wettbewerbs dürfen nicht weiter reichen, als es zur Verwirklichung dieses Ziels unerläßlich ist.
- Schließlich muß bei einer Abwägung zwischen den nationalen Interessen und dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz des freien Wettbewerbs die Beschränkung des Wettbewerbs durch das Gewicht des verfolgten Ziels gerechtfertigt sein.

1176. Nach Überzeugung der Monopolkommission ist diese Verhältnismäßigkeitsprüfung im Kern nichts anderes als die Umsetzung der die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f EWGV treffenden Pflichten. Artikel 5 Abs. 2 EWGV fordert die Beachtung der Ziele der Gemeinschaft. Nicht nur die zur Realisierung dieses Ziels geschaffenen Wettbewerbsregeln der Artikel 85 und 86 EWGV, sondern auch das System unverfälschten Wettbewerbs selbst müssen vor Beeinträchtigungen durch

[124]) Vgl. die Ausführungen in EuGH, Urteil vom 21. Februar 1973, Rs. 6/72, „Continental Can", Slg. 1973, S. 215, 244 ff.

[125]) Der Europäische Gerichtshof betont in seinem „Fruit Company"-Urteil, Artikel 3 nenne mehrere allgemeine Ziele, auf deren Verwirklichung und Harmonisierung die Gemeinschaft hinarbeiten muß; EuGH, Urteil vom 13. Mai 1971, verb. Rs. 41-44/70, NV International Fruit Company/Kommission, Slg. 1971, S. 411, 427.

[126]) EuGH, Urteil vom 13. Juli 1966, Rs. 32/65, Italien/Rat, Slg. 1966, S. 457, 483.

[127]) Sog. Dassonville-Formel, erstmals in EuGH, Urteil vom 11. Juli 1974, Rs. 8/74, „Dassonville", Slg. 1974, S. 837, 852.

[128]) EuGH, Urteil vom 26. April 1988, Rs. 352/85, Bond van Adverteeders/Niederlande, Slg. 1988, S. 2085, 2135.

staatliche Maßnahmen geschützt werden. Zu diesem Schutz gehört es sicherlich, daß den Staaten der Verzicht auf bestimmte Formen der Regulierung auferlegt wird, die in besonderem Maße die Wirksamkeit der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln beeinträchtigen. Beschränkungen des Wettbewerbs drohen jedoch weniger durch die Form als vielmehr durch den Umfang staatlicher Regulierung. Das Verbot der Beeinträchtigung des Systems unverfälschten Wettbewerbs hat daher zumindest auch an den Wirkungen *staatlicher Maßnahmen* anzusetzen.

Jede staatliche Normsetzung in wirtschaftlich relevanten Bereichen zeitigt Wirkungen auf den Wettbewerb. Die Monopolkommission hält es daher für falsch zu unterstellen, der EWG-Vertrag richte sich prinzipiell gegen staatliche Maßnahmen, die den Spielraum für Wettbewerb beschneiden. Der Vertrag macht in seinem Artikel 3 vielmehr deutlich, daß eine Reihe verschiedener Ziele miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Aufgrund der Bedeutung des Wettbewerbs als wesentliches Integrationsinstrument darf die Verfolgung anderer legitimer Ziele dennoch nicht so weit gehen, daß der Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt stärker als durch dieses Ziel gerechtfertigt beeinträchtigt wird. Dem trägt die in der Rechtsprechung angelegte Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung. Ihre Anwendung bedeutet allerdings auch, daß Regulierung nicht bereits aufgrund der Tatsache hingenommen werden kann, daß die entscheidenden operativen Parameter durch den Staat festgesetzt wurden. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung macht die Beeinträchtigung des Grundsatzes freien Wettbewerbs zum Maßstab, in ihrem Rahmen kann es daher nicht erheblich sein, inwieweit die Wirkungen staatlicher Maßnahmen denen eines Kartells entsprechen.

1177. Auch die Anwendung einer wettbewerbsrechtlichen Verhältnismäßigkeitskontrolle wirft eine Reihe von Fragen auf, die im Verlauf der Rechtsprechung zu klären sein werden. Fraglich ist zunächst, ob grundsätzlich alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten darauf zu prüfen sind, ob sie zu einer Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt führen oder ob diese Kontrolle auf Maßnahmen beschränkt bleiben soll, die einen expliziten *Bezug zum Wettbewerbsverhalten von Unternehmen* aufweisen. In diesem Zusammenhang ist an die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 30 EWGV zu erinnern. Die „Dassonville"-Formel („jede *Handelsregelung* der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel . . . zu behindern") hatte zunächst nahegelegt, daß Artikel 30 EWGV nur Regelungen erfaßt, die sich unmittelbar auf den Handel beziehen. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch den Begriff der „Handelsregelung" zugunsten allgemeiner Formulierungen wie „Maßnahme" oder „Regelung" aufgegeben und damit deutlich gemacht, daß grundsätzlich jede hoheitliche Maßnahme dieser Kontrolle unterworfen ist.

Unklar ist auch, in welchem Verfahren die erweiterten wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sinnvoll durchzusetzen sind. Sicherlich steht für Verstöße gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 lit. f EWGV das Vertragsverletzungsverfahren zu Verfügung. Der Vertrag stellt allerdings in den Artikeln 101 und 102 EWGV ein stärker kooperativ ausgerichtetes Verfahren zur Verfügung, das bei einer Reihe staatlicher Maßnahmetypen sinnvoll einzusetzen wäre.

1178. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes befindet sich derzeit noch im Fluß, doch liegt die Anwendung einer am Grundsatz freien Wettbewerbs orientierten Verhältnismäßigkeitsprüfung in der hier skizzierten oder einer anderen Form in der Konsequenz der bisher ergangenen Urteile, obwohl der Gerichtshof bisher mit dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit der Artikel 85, 86 EWGV einen eher vorsichtigen Mittelweg gewählt hatte. Auf jeden Fall zeichnet sich ab, daß die Gemeinschaft insgesamt auf eine verstärkte Beachtung des Prinzips freien Wettbewerbs durch die Mitgliedstaaten drängen wird. Die damit verbundene *Stärkung des Wettbewerbs als Ordnungsprinzip des Gemeinsamen Marktes* verdient nach Auffassung der Monopolkommission nachhaltige Unterstützung. Das Ziel des Systems unverfälschten Wettbewerbs gibt den Mitgliedstaaten bereits heute klare Orientierung, unabhängig davon, wann und wie der Europäische Gerichtshof den Grundsatz freien Wettbewerbs ihnen gegenüber im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Geltung bringen wird.

Köln, den 30. Juni 1990

C. C. v. Weizsäcker

W. Haastert **W. Herion** **W. Möschel** **E. Weber-Braun**

Anhang

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(Auszug: §§ 22 bis 24c)
in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) 414

B. Vorschläge der Monopolkommission zur Verbesserung ihrer Datenbasis (§§ 24c, 24d GWB) 421

C. Untersagungen durch das Bundeskartellamt
— Verfahrensstand Ende 1989 — 424

D. Veröffentlichungen von im Auftrag der Monopolkommission erstellten Gutachten 431

E. Gutachten der Monopolkommission 433

F. Sondergutachten 17:
Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle (Zusammenfassung der Empfehlungen) 435

A. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug: §§ 22 bis 24c) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235)

§ 22

Mißbrauchsaufsicht

(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.

(2) Als marktbeherrschend gelten auch zwei oder mehr Unternehmen, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen allgemein oder auf bestimmten Märkten aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Es wird vermutet, daß

1. ein Unternehmen marktbeherrschend im Sinne des Absatzes 1 ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat; die Vermutung gilt nicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 250 Millionen Deutscher Mark hatte;

2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

   a) drei oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert oder mehr haben oder

   b) fünf oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln oder mehr haben;

   die Vermutung gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 100 Millionen Deutscher Mark hatten. Für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 entsprechend.

(4) Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 5 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen mißbräuchlich ausnutzen. Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt;

2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;

3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, daß der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.

(5) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 marktbeherrschenden Unternehmen ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären; § 19 gilt entsprechend. Zuvor soll die Kartellbehörde die Beteiligten auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

(6) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vorliegen, stehen der Kartellbehörde die Befugnisse nach Absatz 5 gegenüber jedem Konzernunternehmen zu.

§ 23

Anzeigepflicht für Zusammenschlüsse

(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutscher Mark hatten. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Umsatzerlöse sowie von Marktanteilen die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs; Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, die im Sinne des Satzes 2 verbunden sind (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht; Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Markt umzurechnen. An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Bilanzsumme ist um diejenigen Ansätze zu vermindern, die für Beteiligungen an im Sinne des Satzes 2 verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind; Prämieneinnahmen sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile. Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Vertrieb von Waren besteht, sind insoweit nur drei Viertel der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen. Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung oder im Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen besteht, ist insoweit das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen; Satz 6 bleibt unberührt. Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil ist für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen. Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluß nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 5 oder Nr. 6 erfüllt. Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, so gilt sie für die Zwecke dieses Gesetzes als Unternehmen.

(2) Als Zusammenschluß im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tatbestände:

1. Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch Verschmelzung, Umwandlung oder in sonstiger Weise.

2. Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen

   a) 25 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen oder

   b) 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen oder

   c) dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Aktiengesetzes gewähren.

   Zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung eines dieser Unternehmen gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind. Erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander im vorbezeichneten Umfang Anteile an einem anderen Unternehmen, so gilt dies hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluß der sich beteiligenden Unternehmen untereinander (Gemeinschaftsunternehmen). Als Zusammenschluß gilt auch der Erwerb von Anteilen, soweit dem Erwerber durch Vertrag, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Beschluß eine Rechtsstellung verschafft ist, die bei der Aktiengesellschaft ein Aktionär mit mehr als 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals innehat.

3. Verträge mit einem anderen Unternehmen, durch die

   a) ein Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gebildet oder der Kreis der Konzernunternehmen erweitert wird oder

   b) sich das andere Unternehmen verpflichtet, sein Unternehmen für Rechnung des Unternehmens zu führen oder seinen Gewinn ganz oder zum Teil an das andere Unternehmen abzuführen oder

   c) dem Unternehmen der Betrieb des anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil verpachtet oder sonst überlassen wird.

4. Herbeiführung der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder eines sonstigen zur Geschäftsführung berufenen Organs von Unternehmen.

5. Jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

6. Jede Verbindung von Unternehmen der in Nummer 2, 4 oder 5 genannten Art, bei der ein geringerer als der in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a genannte Anteil erworben, eine Rechtsstellung nach Nummer 2 Satz 4 nicht verschafft, der Umfang der

Personengleichheit nach Nummer 4 nicht erreicht und ein beherrschender Einfluß im Sinne der Nummer 5 nicht ermöglicht wird, sofern durch die Verbindung ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

(3) Ein Zusammenschluß ist auch dann anzunehmen, wenn die Beteiligten Unternehmen bereits vorher im Sinne des Absatzes 2 zusammengeschlossen waren, es sei denn, daß der Zusammenschluß nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung führt. Ein Zusammenschluß liegt nicht vor, wenn ein Kreditinstitut bei der Gründung oder Kapitalerhöhung eines Unternehmens oder sonst im Rahmen seines Geschäftsbetriebes Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zweck der Veräußerung auf dem Markt erwirbt, solange es das Stimmrecht aus diesen Anteilen nicht ausübt und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt; bei der Gründung eines Unternehmens führt die Ausübung des Stimmrechts in der ersten Hauptversammlung nach der Gründung nicht zu einem Zusammenschluß. Ist ein an einem Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so gelten auch das herrschende Unternehmen sowie diejenigen Unternehmen, von denen das herrschende Unternehmen abhängig ist, als am Zusammenschluß beteiligt. Schließen sich zwei oder mehr Unternehmen zusammen, so gilt dies auch als Zusammenschluß der von ihnen abhängigen Unternehmen.

(4) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;
2. im übrigen
   a) die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen und
   b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 auch der Veräußerer

   oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen; in den Fällen des Buchstabens b gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(5) In der Anzeige ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben. Die Anzeige muß ferner über jedes beteiligte Unternehmen folgenden Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen, und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen anzugeben;
4. beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung.

   Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen und die in Satz 2 Nr. 3 geforderten Angaben über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm so verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.

(6) Das Bundeskartellamt kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über Marktanteile einschließlich der Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung sowie über den Umsatzerlös bei einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den das Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr erzielt hat. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so kann das Bundeskartellamt die Auskunft auch über die so verbundenen Unternehmen verlangen; es kann die Auskunft auch von den verbundenen Unternehmen verlangen. § 46 Abs. 2, 5 und 9 gilt entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat das Bundeskartellamt eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse des Bundeskartellamtes nach § 46 bleiben unberührt.

§ 23a

Marktbeherrschungsvermutungen

(1) Unbeschadet des § 22 Abs. 1 bis 3 wird für die Zusammenschlußkontrolle vermutet, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entstehen oder sich verstärken wird, wenn

1. sich ein Unternehmen, das im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Mark hatte, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt, das
   a) auf einem Markt tätig ist, auf dem kleine und mittlere Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens zwei Dritteln und die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens fünf vom Hundert haben, oder
   b) auf einem oder mehreren Märkten marktbeherrschend ist, auf denen insgesamt im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr mindestens 150 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden, oder

2. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr insgesamt Umsatzerlöse von mindestens zwölf Milliarden Deutscher Mark und mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mindestens einer Milliarde Deutscher Mark hatten; die Vermutung gilt nicht, soweit der Zusammenschluß auch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 erfüllt und das Gemeinschaftsunternehmen nicht auf einem Markt tätig ist, auf dem im letzten Kalenderjahr mindestens 750 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

(2) Für die Zusammenschlußkontrolle gilt auch eine Gesamtheit von Unternehmen als marktbeherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder

2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,

es sei denn, die Unternehmen weisen nach, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 150 Millionen Deutscher Mark hatten oder wenn die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von nicht mehr als 15 vom Hundert erreichen. § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 bleibt im übrigen unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Umsatzerlöse und Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 anzuwenden.

§ 24

Kontrolle von Zusammenschlüssen

(1) Ist zu erwarten, daß durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, so hat die Kartellbehörde die in den folgenden Bestimmungen genannten Befugnisse, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so untersagt das Bundeskartellamt den Zusammenschluß. Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluß untersagen, sobald ihm das Vorhaben des Zusammenschlusses bekanntgeworden ist; vollzogene Zusammenschlüsse darf das Bundeskartellamt nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eingang der vollständigen Anzeige nach § 23 untersagen; § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 5 bis 6 gilt entsprechend. Vor einer Untersagung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat das Bundeskartellamt die Verfügung nach Satz 1 erlassen, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß ohne Erlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft zu vollziehen oder am Vollzug des Zusammenschlusses mitzuwirken; Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind. Ein vollzogener Zusammenschluß, den das Bundeskartellamt untersagt hat, ist aufzulösen, wenn nicht der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß erteilt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluß durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist; hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird. Die Erlaubnis kann mit Beschränkungen und Auflagen verbunden werden. Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen. § 22 bleibt unberührt.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß ist binnen einer Frist von einem Monat beim Bundesminister für Wirtschaft schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Verfügung des Bundeskartellamtes; wird die Verfügung des Bundeskartellamtes innerhalb der in § 65 Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehenen Frist angefochten, so beginnt die Frist für den Erlaubnisantrag in dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung des Bundeskartellamtes unanfechtbar wird. Der Bundesminister für Wirtschaft soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten seit Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Frist für den Erlaubnisantrag entscheiden. Vor der Entscheidung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen ändern oder mit Auflagen versehen, wenn die beteiligten Unternehmen einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandeln. Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn die beteiligten Unternehmen sie durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung

oder durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(6) Die Auflösung eines vollzogenen Zusammenschlusses kann auch darin bestehen, daß die Wettbewerbsbeschränkung auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands beseitigt wird. Das Bundeskartellamt ordnet die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an, wenn

1. seine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Verfügung unanfechtbar geworden ist und,

2. falls die beteiligten Unternehmen beim Bundesminister für Wirtschaft einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß gestellt hatten, die Ablehnung dieses Antrags oder in Fällen des Abs. 5 der Widerruf oder die Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

   Hierbei hat es unter Wahrung der Belange Dritter diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziele führen.

(7) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt insbesondere

1. durch einmalige oder mehrfache Festsetzung eines Zwangsgeldes von 10 000 bis eine Million Deutscher Mark die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten dazu anhalten, daß sie unverzüglich die angeordneten Maßnahmen ergreifen,

2. untersagen, daß das Stimmrecht aus Anteilen an einem beteiligten Unternehmen, die einem anderen beteiligten Unternehmen gehören oder ihm zuzurechnen sind, ausgeübt wird, oder die Ausübung des Stimmrechts oder die Art der Ausübung von der Erlaubnis des Bundeskartellamtes abhängig machen,

3. den Zusammenschluß bewirkende Verträge der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Art für unwirksam erklären; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind,

4. einen Treuhänder bestellen, der für die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten die erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen tatsächlichen Handlungen vorzunehmen hat; hierbei ist zu bestimmen, in welchem Umfang während der Dauer der Treuhänderschaft die Rechte der Betroffenen ruhen; für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Verpflichteten sind die §§ 664, 666 bis 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der Treuhänder kann von dem Verpflichteten eine angemessene Vergütung beanspruchen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht,

1. wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 500 Millionen Deutscher Mark hatten oder

2. wenn sich ein Unternehmen, das nicht abhängig ist und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 50 Millionen Deutscher Mark hatte, einem anderen Unternehmen anschließt, es sei denn, das eine Unternehmen hatte Umsatzerlöse von mindestens vier Millionen Deutscher Mark und das andere Unternehmen Umsatzerlöse von mindestens einer Milliarde Deutscher Mark oder

3. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als zehn Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

   Bei der Berechnung der Umsatzerlöse ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 anzuwenden.

(9) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen Sinne des Absatzes 1 beschränkt wird.

§ 24 a

Anmeldung von Zusammenschlußvorhaben

(1) Das Vorhaben eines Zusammenschlusses kann beim Bundeskartellamt angemeldet werden. Das Vorhaben ist beim Bundeskartellamt anzumelden, wenn

1. eines der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Mark hatte oder

2. mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von jeweils einer Milliarde Deutscher Mark oder mehr hatten oder

3. der Zusammenschluß nach Landesrecht durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt bewirkt werden soll;

   dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 6. Für die Anmeldung gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 an die Stelle des Zeitpunktes des Zusammenschlusses der Zeitpunkt der Anmeldung tritt und daß in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber, die Vertreter oder zur Vertretung berufenen Personen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zur Anmeldung verpflichtet sind. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn sie die in § 23 Abs. 5 bezeichneten Angaben enthält. § 46 Abs. 9 findet auf die anläßlich der Anmeldung erlangten Kenntnisse und Unterlagen entsprechende Anwendung.

(2) Ist das Zusammenschlußvorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet worden, so darf das Bundeskartellamt den Zusammenschluß nur untersagen, wenn es demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der Anmeldung mitteilt, daß es in die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens eingetreten ist und wenn die Verfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der Anmeldung ergeht. Das Bundeskartellamt darf den Zusammenschluß auch nach Ablauf der vier Monate untersagen, wenn

1. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben oder
2. der Zusammenschluß vollzogen wird, obgleich die in Satz 1 genannte Frist von einem Monat oder, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat, die dort genannte Frist von vier Monaten noch nicht abgelaufen ist oder
3. der Zusammenschluß anders als angemeldet vollzogen wird oder
4. der Zusammenschluß noch nicht vollzogen ist und die Verhältnisse, auf Grund deren das Bundeskartellamt von der Mitteilung nach Satz 1 oder von der Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 abgesehen hatte, sich wesentlich geändert haben oder
5. das Bundeskartellamt durch unrichtige oder unvollständige Angaben der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder eines anderen veranlaßt worden ist, die Mitteilung nach Satz 1 oder die Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zu unterlassen oder
6. eine Auskunft nach § 23 Abs. 6 oder § 46 nicht oder nicht fristgemäß erteilt wurde und das Bundeskartellamt dadurch zu dem in Nummer 5 bezeichneten Verhalten veranlaßt worden ist.

(3) Die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens läßt die Pflicht zur Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 unberührt; bei der Anzeige nach § 23 kann auf die bei der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden.

(4) Ist ein Zusammenschlußvorhaben nach Absatz 1 Satz 2 anzumelden, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß vor dem Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist von einem Monat und, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gemacht hat, vor dem Ablauf der dort genannten Frist von vier Monaten oder deren vereinbarter Verlängerung zu vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitzuwirken, es sei denn, das Bundeskartellamt hat demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen schriftlich mitgeteilt, daß das Zusammenschlußvorhaben die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht erfüllt; Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind.

§ 24b

Monopolkommission

(1) Zur regelmäßigen Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland und der Anwendung der §§ 22 bis 24a wird eine Monopolkommission gebildet. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen.

(2) Die Mitglieder der Monopolkommission dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

(3) Die Monopolkommission soll in ihrem Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der §§ 22 bis 24a würdigen. Sie soll auch nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzeigen.

(4) Die Monopolkommission ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig. Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in den Gutachten zum Ausdruck bringen.

(5) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1976, ein Gutachten, das sich auf die Verhältnisse in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren erstreckt, und leitet es der Bundesregierung unverzüglich zu. Die Gutachten nach Satz 1 werden den gesetzgebenden Körperschaften von der Bundesregierung unverzüglich vorgelegt und zum gleichen Zeitpunkt von der Monopolkommission veröffentlicht. Zu diesen Gutachten nimmt die Bundesregierung in angemessener Frist gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften Stellung. Darüber hinaus kann die Monopolkommission nach ihrem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen. Die Bundesregierung kann sie mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. Die Monopolkommission leitet Gutachten nach den Sätzen 4 und 5 der Bundesregierung zu und veröffentlicht sie. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Einzelfällen,

die ihm nach § 24 Abs. 3 zur Entscheidung vorliegen, eine gutachtliche Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen.

(6) Die Mitglieder der Monopolkommission werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen. Zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem nach Absatz 5 Satz 1 ein Gutachten zu erstatten ist, scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in der ersten Sitzung der Monopolkommission durch das Los bestimmt. Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder der Monopolkommission an, bevor sie neue Mitglieder vorschlägt. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Die Beschlüsse der Monopolkommission bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Die Monopolkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Monopolkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Monopolkommission erhält eine Geschäftsstelle. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Vermittlung und Zusammenstellung von Quellenmaterial, der technischen Vorbereitung der Sitzungen der Monopolkommission, dem Druck und der Veröffentlichung der Gutachten sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.

(9) Die Mitglieder der Monopolkommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die von der Monopolkommission als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die der Monopolkommission gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

(10) Die Mitglieder der Monopolkommission erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren festgesetzt. Die Kosten der Monopolkommission trägt der Bund.

§ 24c
Statistische Hilfen

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe und Pressestatistik) zusammengefaßte Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) am Umsatz,

c) an der Zahl der tätigen Personen,

d) an den Lohn- und Gehaltsummen,

e) an den Investitionen,

f) an der Wertschöpfung,

g) an der Zahl der Betriebe,

h) an der Größe der Auflagen und am objektbezogenen Umsatz von Zeitungen und Zeitschriften nach Arten

übermittelt werden. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefaßte Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

(4) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Abs. 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefaßten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die zusammengefaßten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen.

B. Vorschläge der Monopolkommission zur Verbesserung ihrer Datenbasis (§§ 24c, 24d GWB)

ENTWURF

Ergänzung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zur Verbesserung der Datenbasis der Monopolkommission

I. In das BStatG wird in § 16 Abs. 1 nach Satz 2 der Satz eingefügt:

„§ 24c GWB regelt die Übermittlung von Wirtschaftsdaten an die Monopolkommission".

II. In das GWB wird nach § 24b folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

(1) Für die Begutachtung des Standes und der Entwicklung der Konzentration in der Wirtschaft dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder aus den von ihnen geführten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere den Statistiken für das Produzierende Gewerbe, den Handel und das Gaststättengewerbe sowie das Pressewesen, einzelne Angaben über die zehn größten Unternehmen, Betriebe oder deren Teile des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) zum Umsatz bzw. den Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) zur Zahl der tätigen Personen,

c) zur Lohn- und Gehaltssumme,

d) zu den Investitionen einschließlich der Aufwendungen für gemietete und gepachtete Sachanlagen,

e) zur Wertschöpfung (census value added),

f) zur Zahl der Betriebe bzw. Arbeitsstätten pro Unternehmen,

g) zum Umsatz, den Auflagen und Objekten von Zeitungen und Zeitschriften,

gegliedert nach den Positionen der amtlichen Systematiken, übermittelt werden.

Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die Angaben nach Satz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen.

(2) Personen, die Einzelangaben nach Abs. 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 — Artikel 42), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Abs. 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Abs. 2 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Abs. 1 genannte Zweck erfüllt ist.

Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 BStatG aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren."

Begründung zu § 24c GWB

1. Die Angaben der amtlichen Statistik reichen in der vorliegenden Form für die gesetzlich gebotene wettbewerbspolitische Beurteilung der Konzentration in der Wirtschaft nicht mehr aus. Sie umfassen aus Gründen der statistischen Geheimhaltung lediglich aggregierte Angaben, die drei und in besonders konzentrierten Wirtschaftsbereichen sogar die sechs oder zehn größten Unternehmen umfassen. Damit wirkt die amtliche Praxis der statistischen Geheimhaltung dem gesetzlichen Auftrag der Monopolkommission direkt entgegen. Aggregierte Angaben lassen keine wettbewerbspolitischen Schlußfolgerungen zu, wenn nicht bekannt

ist, ob es sich im Zeitablauf um jeweils die gleichen Unternehmen handelt oder ob diese ihre Rangfolge geändert haben.

2. Infolge der nach der gegebenen Rechtslage unzureichenden Übermittlung amtlicher Angaben ist eine gesetzliche Regelung für die Übermittlung von Einzelangaben erforderlich. Diese sollte in jedem Wirtschaftsbereich mindestens die größten zehn Unternehmen bzw. Betriebe erfassen. Die Identifizierung der Angaben ist ohne Namensnennung der betreffenden Unternehmen bzw. Betriebe in anonymisierter, codierter Form möglich. Besondere Aufwendungen sind seitens des Statistischen Bundesamtes mit der Übermittlung der Angaben an die Monopolkommission nicht verbunden.

3. Da die Verleihung eines Enquete-Rechts der Monopolkommission zur selbständigen Erhebung von Wirtschaftsdaten bei Unternehmen und Betrieben datenschutzrechtlich zulässig wäre, sind auch gegen die Übermittlung amtlicher Einzelangaben keine datenschutzrechtlichen Bedenken erkennbar.

   Die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben ist durch besonders strenge datenschutzrechtliche Regelungen gesichert.

III. In das GWB wird nach § 24c folgender § 24d eingefügt:

„§ 24d

(1) Die Monopolkommission kann zur Erfüllung der ihr in § 24b Abs. 5 Satz 4 und 5 übertragenen Aufgaben von Unternehmen und Unternehmensverbindungen die erforderlichen Auskünfte einholen, soweit diese nicht bereits publiziert werden. Die Auskünfte umfassen die im Jahresabschluß anzugebenden Positionen nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere

a) den Umsatz bzw. den Wert der zum Absatz bestimmten Produktion,

b) die Zahl der tätigen Personen,

c) den Personalaufwand einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen,

d) den Materialaufwand,

e) die Investitionen einschließlich der Aufwendungen für gemietete und gepachtete Sachanlagen,

f) die Zahl der Betriebe bzw. Arbeitsstätten,

g) den Jahresüberschuß,

h) die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen,

i) die Verbindlichkeiten und finanziellen Verpflichtungen,

j) die Kapitalverflechtung der Unternehmen mit anderen Unternehmen,

k) die personelle Verflechtung mit anderen Unternehmen soweit diese die Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedschaft betreffen,

l) die Geschäftstätigkeit im Ausland,

in der jeweiligen sachlichen Gliederung, vor allem nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten.

(2) Zur Erteilung der Auskunft sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet.

(3) In ihrem Verlangen weist die Monopolkommission auf die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens sowie auf die für den Fall der Weigerung oder der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vorgesehenen Zwangsmaßnahmen hin. Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor den Gerichten gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

(4) Zur Geheimhaltung der erteilten Auskünfte gilt § 24c Abs. 2 und 3 GWB entsprechend."

Begründung zu § 24d

1. Die amtliche Statistik liefert der Monopolkommission jährliche Angaben über die Konzentration in der Wirtschaft nach allgemeinen, statistisch erfaßbaren Sachverhalten, die primär zu anderen Zwekken erhoben werden. Wettbewerbspolitisch wesentliche Sachverhalte, insbesondere die Kapitalverflechtung der Unternehmen, ihre personelle Verflechtung über Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, die Gliederung nach Inlands- und Auslandstätigkeit der Unternehmen wird nicht erfaßt.

2. Bezogen auf bestimmte, wettbewerbspolitisch besonders relevante Fragestellungen, zu denen die Monopolkommission das Recht und die Pflicht zur Erstellung zusätzlicher Gutachten nach § 24b Abs. 5 Satz 4 und 5 GWB besitzt, wird ihr ein Enquete-Recht übertragen. Dieses Recht ist zeitlich und inhaltlich auf Angaben beschränkt, die zur Erstellung eines Gutachtens erforderlich sind. Sie betreffen in der Regel Sachverhalte, die bereits durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 zum Dritten Buch des HGB von den Unternehmen zu erfassen sind. Das Auskunftsrecht ist zudem auf die Fälle beschränkt, in denen die erforderlichen Angaben nicht bereits publiziert werden.

Die Regelung des Enquete-Rechts orientiert sich an dem Auskunftsrecht der Europäischen Kommission nach Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 17 des Rates (1. Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages) vom 6. Februar 1962 (ABl. Nr. 13/204) und an den §§ 3 bis 5 sowie 7 bis 9 des Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 21. Dezember 1960, das dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu diesem Zweck entsprechende Auskunftsrechte eingeräumt hatte.

Eine gesetzliche Regelung des Enquete-Rechts entspricht einer langjährigen Forderung der Monopolkommission seit ihrem Ersten Hauptgutachten 1973/1975 (Tz. 15 bis 17). Seitdem hat sich die sachliche Notwendigkeit hierzu infolge des Anstiegs der Konzentration in der Wirtschaft und ihrer wettbewerbspolitischen Konsequenzen um ein Vielfaches erhöht.

3. Die Vertraulichkeit der erfragten Angaben ist durch besonders strenge datenschutzrechtliche Regelungen gesichert.

C. Untersagungen durch das Bundeskartellamt — Verfahrensstand Ende 1989 —

Seit Beginn der Fusionskontrolle (Anfang 1974) wurden 90 Untersagungen vom Bundeskartellamt ausgesprochen. Ende Dezember 1989 wurde folgender Verfahrensstand erreicht:

40 Untersagungen sind rechtskräftig geworden

1. Haindl/Holtzmann
   Beschluß des BKartA vom 4. Februar 1974, B6-46/73, WuW/E BKartA 1475
2. Kaiser/VAW
   (nach Ablehnung des Antrages auf Ministererlaubnis)
   Beschluß des BKartA vom 23. Dezember 1974, B8-251/74, WuW/E BKartA 1571;
   Verfügung des BMWi vom 26. Juni 1975, WuW/E BWM 149
3. GKN/Sachs
   (nach Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis)
   Beschluß des BKartA vom 12. Mai 1976, B7-67/75, WuW/E BKartA 1625;
   Beschluß des KG vom 1. Dezember 1976, Kart 51/76, WuW/E OLG 1745;
   Beschluß des BGH vom 21. Februar 1978, KVR 4/77, WuW/E BGH 1501
4. Alsen-Breitenburg/Zementwerk Klöckner-Werke AG
   (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
   Beschluß des BKartA vom 22. Dezember 1976, B7-24/76,
   WuW/E BKartA 1667;
   Beschluß des KG vom 15. März 1978, Kart 1/77, WuW/E OLG 1989;
   Beschluß des BGH vom 23. Oktober 1979, KVR 3/78, WuW/E BGH 1655
5. RWE/Gesellschaft für Energiebeteiligung
   (nach Beschwerde beim Kammergericht)
   Beschluß des BKartA vom 16. September 1977, B8-37/77, AG 1978, S. 109;
   Beschluß des KG vom 15. März 1979, Kart 23/77, WuW/E OLG 2113
6. Bergedorfer Buchdruckerei (Springer)/Elbe-Wochenblatt
   (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
   Beschluß des BKartA vom 18. Januar 1978, B6-62/77, WuW/E BKartA 1700;
   Beschluß des KG vom 1. November 1978, Kart 4/78, WuW/E OLG 2109;
   Beschluß des BGH vom 18. Dezember 1979, KVR 2/79, WuW/E BGH 1685
7. Bertelsmann/Deutscher Verkehrsverlag
   (nach Rücknahme der Beschwerde)
   Beschluß des BKartA vom 22. Februar 1978, B6-75/77, WuW/E BKartA 1709
8. Andreae-Noris Zahn/R. Holdermann
   (nach Rücknahme der Beschwerde)
   Beschluß des BKartA vom 31. März 1978, B8-170/77, WuW/E BKartA 1747
9. AVEBE/KSH-Emslandstärke
   (durch einstweilige Anordnung)
   Beschluß des BKartA vom 3. Mai 1978, B6-187/77, WuW/E BKartA 1716
10. Springer Verlag/Münchener Zeitungsverlag
    (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
    Beschluß des BKartA vom 6. Juli 1978, B6-88/76, WuW/E BKartA 1733;
    Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 19/78, WuW/E OLG 2228;
    Beschluß des BGH vom 29. September 1981, KVR 2/80, WuW/E BGH 1854
11. Münchener Wochenblatt Verlags- und Werbegesellschaft mbH/Münchener Anzeigenblätter
    (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
    Beschluß des BKartA vom 22. November 1979, B6-12/79, AG 1980, S. 283;

Beschluß des KG vom 7. November 1980, Kart 2/80, WuW/E OLG 2457;
Beschluß des BGH vom 16. Februar 1982, KVR 1/81, WuW/E BGH 1905

12. Deutsche Uhrglasfabrik/Eurotech Mirrors International Ltd.
Beschluß des BKartA vom 27. Mai 1980, B7-163/79, WuW/E BKartA 1875

13. Ullstein GmbH (Springer)/Verlag Haupt & Koska GmbH & Co. KG (az)
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1980, B6-125/79, AG 1981, S. 260;
Beschluß des KG vom 3. Juli 1981, Kart 22/80, WuW/E OLG 2527;
Beschluß des BGH vom 28. September 1982, KVR 8/81, WuW/E BGH 1954

14. Süddeutsche Zucker AG/KWS Kleinwanzlebener Saatzucht AG
Beschluß des BKartA vom 6. November 1980, B6-116/79, AG 1981, S. 288

15. Gruner & Jahr AG & Co./Zeitverlag Bucerius AG
(Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 9. Januar 1981, B6-95/80, WuW/E BKartA 1863;
Beschluß des KG vom 24. November 1982, Kart 11/81, AG 1983, S. 285;
Beschluß des BGH vom 2. Oktober 1984, KVR 5/83, WuW/E BGH 2112;
Beschluß des KG vom 7. Februar 1986, Kart 17/84, WuW/E OLG 3807;
Beschluß des BGH vom 22. September 1987, KVR 5/86, WuW/E BGH 2433

16. Rewe-Zentral-Handelsgesellschaft mbH/Florimex Verwaltungsgesellschaft mbH
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 30. Januar 1981, B6-44/80, WuW/E BKartA 1876;
Beschluß des KG vom 22. März 1983, Kart 17/81, WuW/E OLG 2862

17. VPM Rheinmetall Plastikmaschinen GmbH/Württembergische Metallwarenfabrik
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof und Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 4. März 1981, B7-35/80, WuW/E BKartA 1867;
Beschluß des KG vom 9. September 1983, Kart 19/81, WuW/E OLG 3137;
Beschluß des BGH vom 25. Juni 1985, KVR 3/84, WuW/E BGH 2150

18. Deutsche Lufthansa AG/f.i.r.s.t.-Reisebüro GmbH
(nach Rücknahme der Rechtsbeschwerde)
Beschluß des BKartA vom 14. August 1981, B6-162/80, WuW/E BKartA 1908;
Beschluß des KG vom 8. Dezember 1982, Kart 42/81, WuW/E OLG 2849

19. Nordwest-Zeitung Druck- und Pressehaus GmbH/Ammerland-Echo Verlags GmbH & Co. KG
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 1. September 1981, B6-8/81, WuW/E BKartA 1931

20. Burda GmbH/Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG
(nach Rücknahme der Beschwerde und des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1981, B6-47/81, WuW/E BKartA 1921

21. Co op AG/Supermagazin GmbH
(nach Rücknahme der Beschwerde; Beschwerde der Beigeladenen vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen)
Beschluß des BKartA vom 23. März 1982, B9-2002/82, WuW/E BKartA 1970;
Beschluß des KG vom 19. Januar 1983, Kart 18/82, WuW/E OLG 2970;
Beschluß des BGH vom 10. April 1984, KVR 8/83, WuW/E BGH 2077

22. Schaper Zentralverwaltung/Discounthaus zum „bösen Wolf", Theodor Wolf GmbH & Co. KG
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 17. Februar 1983, B9-2054/82,
WuW/E BKartA 2022;
Beschluß des KG vom 7. Dezember 1983, Kart 7/83, WuW/E OLG 3213

23. Deutag-Mischwerke GmbH & Co. KG/OAM Oberbergische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 21. Februar 1983, B1-34/82, WuW/E BKartA 2077;

Beschluß des KG vom 28. Februar 1984, Kart 5/83, WuW/E OLG 3417;
Beschluß des BGH vom 1. Oktober 1985, KVR 6/84, WuW/E BGH 2169

24. Stadtwerke Bremen AG + Gasversorgung Wesermünde GmbH/Gasversorgung Schwanewede GmbH
Beschluß des BKartA vom 28. Februar 1983, B8-183/82, WuW/E BKartA 2107

25. Süddeutscher Verlag GmbH/Donau-Kurier Verlagsgesellschaft
Beschluß des BKartA vom 24. Oktober 1983, B6-7/83, WuW/E BKartA 2103;
Beschluß des KG vom 11. Juli 1984, Kart 28/83, WuW/E OLG 3303;
Beschluß des BGH vom 27. Mai 1986, KVR 7/84, WuW/E BGH 2276

26. Panorama Anzeigenblatt GmbH + Rhein-Erft GmbH/Anzeigenblätter
Beschluß des BKartA vom 22. Dezember 1983, B6-96/82, AG 1984, S. 164;
Beschluß des KG vom 4. März 1986 Kart 1/84, AG 1986, S. 365;
Beschluß des BGH vom 26. Mai 1987, KVR 3/86, AG 1988, S. 103

27. Südkurier GmbH/Singener Wochenblatt GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 3. Mai 1984, B6-96/82, WuW/E BKartA 2140;
Beschluß des KG vom 23. April 1986, Kart 8/84, WuW/E OLG 3875;
Beschluß des BGH vom 10. November 1987, KVR 7/86, WuW/E BGH 2443

28. Siemens, Philips, AEG, SEL, kabelmetal/GfL Gesellschaft für Lichtwellenleiter GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 8. Juni 1984, B7-18/82, WuW/E BKartA 2143

29. Touristik Union International GmbH & Co. KG/Air-Conti Flugreisen GmbH & Co. KG
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 19. Juli 1984, B6-89/83, WuW/E BKartA 2169

30. Pillsbury Company/Sonnen-Bassermann-Werke Sieburg & Pförtner GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 26. März 1985, B2-146/84, AG 1985, S. 281;
Beschluß des KG vom 7. November 1985, Kart 6/85, WuW/E OLG 3759

31. Karstadt AG + Kaufhof AG/NUR-Touristik GmbH + ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH
Beschluß des BKartA vom 23. September 1985, B6-26/85, AG 1986, S. 377

32. Kampffmeyer Mühlen GmbH/Georg Plange GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 8. November 1985, B2-10/85,
WuW/E BKartA 2223;
Beschluß des KG vom 16. Dezember 1987, Kart 73/85, WuW/E OLG 4167;
Beschluß des BGH vom 7. März 1989, KVR 3/88, WuW/E BGH 2575

33. Linde AG/Agefko Kohlensäure-Industrie GmbH
Beschluß des BKartA vom 13. Dezember 1985, B3-54/83,
WuW/E BKartA 2213

34. Weiss-Druck + Verlag GmbH & Co. KG/S-W Verlag GmbH & Co. für Lokalinformationen
Beschluß des BKartA vom 16. Dezember 1985, B6-71/84, AG 1986, S. 371;
Beschluß des KG vom 15. Januar 1988, Kart 1/86 WuW/E OLG 4095

35. Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH/Südhessische Post GmbH
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 12. Mai 1986, B6-16/85, AG 1986, S. 370

36. Hüls AG/Condea Chemie GmbH
Beschluß des BKartA vom 8. Dezember 1986, B3-58/86, WuW/E BKartA 2247

37. Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH/Schlei-Verlag GmbH
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 14. Januar 1987, B6-108/86, WuW/E BKartA 2251

38. Wieland-Werke AG/Langenberg Kupfer- und Messingwerke KG
Beschluß des BKartA vom 18. August 1988, B5-92/88, WuW/E BKartA 2304

39. DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH/Südavia Fluggesellschaft mbH
Beschluß des BKartA vom 23. Mai 1989, B5-256/88, WuW/E BKartA 2391

40. Tengelmann Handelsgesellschaft/Gottlieb Handelsgesellschaft mbH
Beschluß des BKartA vom 20. November 1989, B9-2056/89, WuW/E BKartA 2441

14 Beschlüsse wurden vom Bundeskartellamt zurückgenommen oder in sonstiger Weise erledigt

1. Bitumenverkaufsgesellschaft
(nach Änderung im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 29. Mai 1974, B8-95/73, WuW/E BKartA 1517

2. Lech-Elektrizitätswerke AG
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 9. März 1976, B8-119/75, WuW/E BKartA 1647;
Beschluß des KG vom 23. März 1977, Kart 11/76, WuW/E OLG 1895;
Beschluß des BGH vom 12. Dezember 1978, KVR 6/77, WuW/E BGH 1533

3. Mannesmann AG/Brüninghaus Hydraulik GmbH
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 18. Mai 1977, B7-86/76, WuW/E BKartA 1685;
Beschluß des KG vom 18. Mai 1979, Kart 13/77, WuW/E OLG 2120;
Beschluß des BGH vom 24. Juni 1980, KVR 5/79, WuW/E BGH 1711

4. Klöckner-Werke AG/Becorit Grubenausbau GmbH
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 15. Dezember 1978, B7-20/78,
WuW/E BKartA 1831;
Beschluß des KG vom 28. August 1979, Kart 4/79, WuW/E OLG 2182;
Beschluß des BGH vom 2. Dezember 1980, KVR 1/80, WuW/E BGH 1749

5. Bayer AG/Röhm GmbH
(Erledigung in der Hauptsache)
Beschluß des BKartA vom 28. Januar 1980, B8-117/79, AG 1980, S. 196

6. Mobil Oil AG/Wilhelm Mertl
Beschluß des BKartA vom 8. Dezember 1980, B8-128/80, AG 1981, S. 290

7. Deutsche Total GmbH/Mineralölhandel Speier
Beschluß des BKartA vom 17. August 1981, B8-66/81 (unveröffentlicht)

8. Philip Morris Inc./Rothmans Tobacco Holding Ltd.
(nach Änderung des Zusammenschlusses erneute Untersagung)
Beschluß des BKartA vom 24. Februar 1982, B6-49/81, WuW/E BKartA 1943;
Beschluß des KG vom 1. Juli 1983, Kart 16/82, WuW/E OLG 3051;
Beschluß des BKartA vom 9. Juli 1985, B6-71/85, WuW/E BKartA 2204;
Beschluß des BGH vom 29. Oktober 1985, KVR 1/84, WuW/E BGH 2211;
Beschluß des BKartA vom 28. Januar 1987, B6-71/85, WuW/E BKartA 2295

9. Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG/Kaufhof AG
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 20. Juni 1983, B9-2056/82, WuW/E BKartA 2060;
Beschluß des KG vom 16. Oktober 1984, Kart 14/83, WuW/E OLG 3367;
Beschluß des BGH vom 11. März 1986, KVR 2/85, WuW/E BGH 2231

10. Klöckner-Werke AG/Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG
(nach Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 10. Oktober 1984, B7-106/83, WuW/E BKartA 2178

11. Badenwerk AG/Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG – Gasversorgung –
Beschluß des BKartA vom 13. Mai 1985, B8-236/84, AG 1985, S. 337

12. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG/Ruhrkohle AG
(nach Ablehnung des Antrages auf Ministererlaubnis wegen Formfehlers)
Beschluß des BKartA vom 19. Juni 1985, B8-31/85, AG 1986, S. 335;
Verfügung des BMWi vom 20. Februar 1986, WuW/E BWM 185

13. Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsges. mbH & Co./Borbecker Nachrichten + Werdener Nachrichten Wilhelm Wimmer GmbH & Co. KG[1])
(nach Erledigungserklärung im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 19. Mai 1987, B6-88/86, AG 1987, S. 354

14. Axel Springer Verlag + Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG/Kieler Zeitung Verlags- und Druckerei KG GmbH & Co.
(Erledigung in der Hauptsache)
Beschluß des BKartA vom 29. April 1987, B6-111/86, WuW/E BKartA 2259;
Beschluß des KG vom 4. Dezember 1987, Kart 32/87, WuW/E OLG 4075;
Beschluß des BGH vom 19. Dezember 1989, KVR 2/88, WuW/E BGH 2620

19 Verfügungen wurden rechtskräftig aufgehoben

1. Johnson/Hahn
Beschluß des BKartA vom 18. November 1974, B8-259/74, WuW/E BKartA 1561;
Beschluß des KG vom 16. Februar 1976, Kart 4/75, WuW/E OLG 1712

2. Teerbau/Makadam
(nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof vom Kammergericht aufgehoben)
Beschluß des BKartA vom 24. Mai 1978, B6-108/77, WuW/E BKartA 1753;
Beschluß des KG vom 10. Januar 1979, Kart 17/78, WuW/E OLG 2093;
Beschluß des BGH vom 12. Februar 1980, KVR 4/79, WuW/E BGH 1763;
Beschluß des KG vom 9. Dezember 1981, Kart 13/80, WuW/E OLG 2633

3. RWE/Stadt Leverkusen
Beschluß des BKartA vom 30. Juni 1978, B8-78/77, WuW/E BKartA 1727;
Beschluß des KG vom 19. September 1979, Kart 20/78, WuW/E OLG 2202

4. Deutscher Transportbeton Vertrieb GmbH/Verkaufsbüro Siegerländer Transportbeton GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 21. September 1978, B6-172/77,
WuW/E BKartA 1779;
Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 24/78, WuW/E OLG 2259

5. Deutscher Transportbeton Vertrieb GmbH/Transportbeton-Vertrieb Sauerland GmbH
(nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof vom Kammergericht aufgehoben)
Beschluß des BKartA vom 21. September 1978, B6-184/77,
WuW/E BKartA 1771;
Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 25/78, WuW/E OLG 2265;
Beschluß des BGH vom 22. Juni 1981, KVR 7/80, WuW/E BGH 1810;
Beschluß des KG vom 12. März 1982, Kart 33/81, WuW/E OLG 2655

6. Tonolli International B.V./Blei- und Silberhütte Braubach GmbH
Beschluß des BKartA vom 30. März 1979, B8-137/78, WuW/E BKartA 1799;
Beschluß des KG vom 16. Januar 1980, Kart 14/79, WuW/E OLG 2234;
Beschluß des BGH vom 22. Juni 1981, KVR 5/80, WuW/E BGH 1824

7. Braun Melsungen AG/Almo-Erzeugnisse Erwin Busch GmbH
Beschluß des BKartA vom 24. Juni 1980, B8-45/79, WuW/E BKartA 1853;
Beschluß des KG vom 26. Mai 1981, Kart 14/80, WuW/E OLG 2539;
Beschluß des BGH vom 29. Juni 1982, KVR 7/81, WuW/E BGH 1949

8. Hastra Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG (Veba)/Stadt Wolfenbüttel GmbH
Beschluß des BKartA vom 29. Juli 1980, B8-132/79, WuW/E BKartA 1857;
Beschluß des KG vom 16. Juni 1981, Kart 15/80, WuW/E OLG 2507

---

[1]) Das ursprüngliche Vorhaben wurde umstrukturiert. Vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 372.

9. Bayer AG/Firestone France S.A.
   Beschluß des BKartA vom 23. September 1980, B8-45/80,
   WuW/E BKartA 1837;
   Beschluß des KG vom 26. November 1980, Kart 17/80, WuW/E OLG 2411

10. Deutsche Texaco AG/Zerssen & Co.
    Beschluß des BKartA vom 28. Oktober 1980, B8-50/80, WuW/E BKartA 1840;
    Beschluß des KG vom 2. Juli 1982, Kart 21/80, WuW/E OLG 2663;
    Beschluß des BGH vom 4. Oktober 1983, KVR 3/82, WuW/E BGH 2025

11. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG/Gelsenwasser AG
    Beschluß des BKartA vom 5. Dezember 1980, B8-136/80, AG 1981, S. 314;
    Beschluß des KG vom 14. April 1982, Kart 23/80, WuW/E OLG 2677;
    Beschluß des BGH vom 19. April 1983, KVR 1/82, WuW/E BGH 2013

12. Maschinenfabrik Buckau R. Wolf AG (Krupp)/Total-Kidde Gaslöschanlagen
    Beschluß des BKartA vom 31. März 1981, B7-92/80, WuW/E BKartA 1882;
    Beschluß des KG vom 30. März 1983, Kart 25/81, WuW/E OLG 2887

13. Hussel Holding AG/Mara Kosmetik Parfümerie- und Drogerie GmbH
    Beschluß des BKartA vom 29. Juni 1981, B8-159/80, WuW/E BKartA 1897;
    Beschluß des KG vom 24. April 1985, Kart 34/81, WuW/E OLG 3577;
    Beschluß des BGH vom 18. November 1986, KVR 9/85, WuW/E BGH 2337

14. Verlagsgruppe Georg v. Holtzbrinck GmbH/Rowohlt Verlag GmbH
    Beschluß des BKartA vom 19. Oktober 1982, B6-76/81, AG 1982, S. 79;
    Beschluß des KG vom 13. Oktober 1982, Kart 51/81, WuW/E OLG 2825

15. Co op Schleswig-Holstein e. G./Deutscher Supermarkt Handels-GmbH
    Beschluß des BKartA vom 23. August 1983, B9-2037/82,
    WuW/E BKartA 2114;
    Beschluß des KG vom 22. Mai 1985, Kart 21/83, WuW/E OLG 3591;
    Beschluß des BGH vom 24. März 1987, KVR 10/85, WuW/E BGH 2389

16. Thüringer Gas AG/Stadtwerke Westerland
    Beschluß des BKartA vom 9. September 1983, B8-79/83,
    WuW/E BKartA 2110;
    Beschluß des KG vom 18. Februar 1985, Kart 24/83, AG 1985, S. 307

17. Energie-Versorgung Schwaben AG/Technische Werke der Stadt Stuttgart AG
    Beschluß des BKartA vom 23. März 1984, B8-91/83, WuW/E BKartA 2157;
    Beschluß des KG vom 28. Dezember 1984, Kart 6/84, WuW/E OLG 3443

18. Co op AG/H. Wandmaker GmbH
    Beschluß des BKartA vom 14. August 1984, B9-2006/84,
    WuW/E BKartA 2161;
    Beschluß des KG vom 5. November 1986, Kart 15/84, WuW/E OLG 3917

19. Flensburger Zeitungsverlag GmbH/Schleswig-Holsteinische Landeszeitung Heinz Möller KG
    Beschluß des BKartA vom 20. Mai 1988, B6-30/87, WuW/E BKartA 2292;
    Beschluß des KG vom 1. März 1989, Kart 14/88, WuW/E OLG 4379

Sechs Untersagungsfälle wurden vom Bundesminister für Wirtschaft vollständig oder unter Auflagen genehmigt

1. Veba/Gelsenberg
   Beschluß des BKartA vom 7. Januar 1974, B8-33/73, WuW/E BKartA 1457;
   Verfügung des BMWi vom 1. Februar 1974, WuW/E BWM 147

2. Babcock/Artos
   Beschluß des BKartA vom 25. März 1976, B7-127/75, WuW/E BKartA 1653;
   Verfügung des BMWi vom 17. Oktober 1976, WuW/E BWM 155

3. Rheinstahl (Thyssen)/Hüller Hille
   Beschluß des BKartA vom 17. Dezember 1976, B7-36/76, WuW/E BKartA 1657;
   Verfügung des BMWi vom 1. August 1977, WuW/E BWM 159 (Teilerlaubnis);
   Beschluß des KG vom 7. Februar 1978, Kart 2/77, WuW/E OLG 1921;
   Beschluß des KG vom 7. Februar 1978, Kart 15/77, WuW/E OLG 1937

4. BP/Veba
   Beschluß des BKartA vom 27. September 1978, B8-92/78,
   WuW/E BKartA 1719;
   Verfügung des BMWi vom 5. März 1979, WuW/E BWM 165

5. IBH Holding/Wibau Maschinenfabrik Hartmann AG
   Beschluß des BKartA vom 3. Juli 1981, B7-44/80, WuW/E BKartA 1892;
   Verfügung des BMWi vom 9. Dezember 1981, WuW/E BWM 177

6. Daimler-Benz AG/Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH
   Beschluß des BKartA vom 17. April 1989, B7-137/88, WuW/E BKartA 2335;
   Verfügung des BMWi vom 6. September 1989, WuW/E BWM 191

Außerdem wurde im Fall Kaiser/VAW (Beschluß des BKartA vom 23. Dezember 1974, B8-251/74, WuW/E BKartA 1571) die Ministererlaubnis versagt (Verfügung des BMWi vom 26. Juni 1975, WuW/E BWM 149). Dieser Fall wird unter den rechtskräftigen Untersagungen des Bundeskartellamtes aufgeführt[2]).

Gegen zehn Untersagungen läuft ein Beschwerdeverfahren beim Kammergericht

1. Lübecker Nachrichten GmbH/Stormarner Tageblatt Verlag und Druckerei Schütte GmbH & Co.
   Beschluß des BKartA vom 18. Februar 1988, B6-24/87, WuW/E BKartA 2290

2. Heidelberger Zement AG/Malik Baustoffe GmbH & Co. KG
   Beschluß des BKartA vom 27. Juli 1988, B1-107/87, WuW/E BKartA 2297

3. Messer Griesheim GmbH/Buse Gase GmbH
   Beschluß des BKartA vom 2. August 1988, B3-35/88, WuW/E BKartA 2319

4. Linde AG/Lansing GmbH
   Beschluß des BKartA vom 3. März 1989, B4-123/88, WuW/E BKartA 2363

5. Melitta Werke Bentz & Sohn/Kraft GmbH
   Beschluß des BKartA vom 14. April 1989, B3-137/88, WuW/E BKartA 2370

6. Westdeutscher Rundfunk/Radio NRW GmbH
   Beschluß des BKartA vom 18. Juli 1989, B6-71/88, WuW/E BKartA 2396

7. WMF Württembergische Metallwarenfabrik AG/Kistra Beteiligungsgesellschaft mbH (Hutschenreuther)
   Beschluß des BKartA vom 25. August 1989, B1-28/89, WuW/E BKartA 2414

8. Meistermarken-Werke GmbH (Unilever)/Martin Braun Backmittel und Essenzen KG
   Beschluß des BKartA vom 19. Oktober 1989, B2-62/89, WuW/E BKartA 2421

9. Kaufhof AG/Saturn Elektro-Handelsgesellschaft mbH + Hansa-Foto Handelsgesellschaft mbH
   Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1989, B9-2050/89,
   WuW/E BKartA 2437

10. Nordfleisch e. G. Raiffeisen Vieh- und Fleischzentrale Schleswig-Holstein/Centralgenossenschaft Vieh und Fleisch e. G.
    Beschluß des BKartA vom 30. November 1989, B2-75/89,
    WuW/E BKartA 2428

Ein Verfahren ist beim Bundesminister für Wirtschaft zur Beantragung einer Erlaubnis zum Zusammenschluß anhängig

MAN B & W Diesel AG/Gebr. Sulzer AG[3])
Beschluß des BKartA vom 23. August 1989, B4-64/89, WuW/E BKartA 2405

---

[2]) Der Fall MAN/Sulzer wurde 1990 abgeschlossen.

[3]) Der Antrag wurde inzwischen vom Bundesminister für Wirtschaft abgelehnt (Verfügung des BMWi vom 24. Januar 1990, WuW/E BWM 207).

D. Veröffentlichungen von im Auftrag der Monopolkommission erstellten Gutachten

BAUM, Clemens/MÖLLER, Hans-Hermann: Die Messung der Unternehmenskonzentration und ihre statistischen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland.
Meisenheim a. Glan: Hain 1976.
(Wirtschaftswissenschaftliche Schriften. H. 11.)

MARFELS, Christian: Erfassung und Darstellung industrieller Konzentration.
Baden-Baden: Nomos 1977.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 52.)

MÖNIG, Walter u. a.: Konzentration und Wettbewerb in der Energiewirtschaft.
München: Oldenbourg 1977.
(Aktuelle Fragen der Energiewirtschaft. Bd. 10.)

MÖSCHEL, Wernhard: Das Trennsystem in der U.S.-amerikanischen Bankwirtschaft.
Baden-Baden: Nomos 1978.
(Studien zum Bank- und Börsenrecht. Bd. 3.)

OBERHAUSER, Alois: Unternehmenskonzentration und Wirksamkeit der Stabilitätspolitik.
Tübingen: Mohr 1979.
(Wirtschaft und Gesellschaft. 13.)

PISCHNER, Rainer: Möglichkeiten und Grenzen der Messung von Einflüssen der Unternehmenskonzentration auf industrielle Kennziffern.
Berlin: Duncker & Humblot 1979.
(DIW-Beiträge zur Strukturforschung. H. 56.)

MÖSCHEL, Wernhard: Konglomerate Zusammenschlüsse im Antitrustrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.
In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Jg. 44, 1980, S. 203–256

ALBACH, Horst: Finanzkraft und Marktbeherrschung.
Tübingen: Mohr 1981.

DIRRHEIMER, Manfred/WAGNER, Karin/HÜBNER, Thomas: Vertikale Integration in der Mineralöl- und Chemischen Industrie.
Meisenheim a. Glan: Hain 1981.
(Sozialwissenschaft und Praxis. Bd. 28.)

KNIEPS, Günter/MÜLLER; Jürgen/WEIZSÄCKER, Carl Christian von: Die Rolle des Wettbewerbs im Fernmeldebereich.
Baden-Baden: Nomos 1981.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 69.)

SCHOLZ, Rupert: Entflechtung und Verfassung.
Baden-Baden: Nomos 1981.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 68.)

PIETZKE, Rudolf: Patentschutz, Wettbewerbsbeschränkungen und Konzentration im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.
Köln u. a.: Heymanns 1983.
(Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz. Bd. 58.)

MÖSCHEL, Wernhard: Konglomerate Zusammenschlüsse in den Vereinigten Staaten seit 1979.
In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Jg. 48, 1984, S. 552–577.

SANDROCK, Otto: Vertikale Konzentrationen im USamerikanischen Antitrustrecht unter besonderer Berücksichtigung der Reagan-Administration.
Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft 1984.
(Schriftenreihe Recht der Internationalen Wirtschaft. Bd. 25.)

DONGES, Juergen B./SCHATZ, Klaus-Werner: Staatliche Interventionen in der Bundesrepublik Deutschland.
Kiel: Institut für Weltwirtschaft 1986.
(Kieler Diskussionsbeiträge. 119/120.)

PFAB, Reinhard/TONNEMACHER, Jan/SEETZEN, Jürgen: Technische Entwicklung und der Strukturwandel der Massenmedien.
Berlin: Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik 1986.
(Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Arbeitsberichte des Heinrich-Hertz-Instituts für Nachrichtentechnik. 1986/8.)

RÖPER, Horst: Stand der Verflechtung von privatem Rundfunk und Presse 1986.
In: Media Perspektiven 5/1986, S. 281–303.

FINSINGER, Jörg: Verbraucherschutz auf Versicherungsmärkten.
München: Florentz 1988.
(Reihe Law and Economics. Bd. 9.)

HÜBNER, Ulrich: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wettbewerbs in der Versicherungswirtschaft.
Baden-Baden: Nomos 1988.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 96.)

KÜBLER, Friedrich/SCHMIDT, Reinhard H.: Gesellschaftsrecht und Konzentration.
Berlin: Duncker & Humblot 1988.
(Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts. Bd. 3.)

BASEDOW, Jürgen: Wettbewerb auf den Verkehrsmärkten.
Heidelberg: Müller 1989.
(Augsburger Rechtsstudien. Bd. 5.)

FWU Forschungsgesellschaft für Wettbewerb und Unternehmensorganisation m.b.H. (Hrsg.): Versicherungsmärkte im Wettbewerb.
Baden-Baden: Nomos 1989.

HAMM, Walter: Deregulierung im Verkehr als Aufgabe.
München: Minerva Publ. 1989.
(Studien des Forschungsinstituts für Wirtschaftspolitik an der Universität Mainz. 36.)

Die hier aufgeführten Veröffentlichungen stimmen nicht in jedem Fall mit der im Auftrag der Monopolkommission erstellten Fassung überein. Es handelt sich zum Teil um überarbeitete oder gekürzte Darstellungen.

E. Gutachten der Monopolkommission

Hauptgutachten I: Mehr Wettbewerb ist möglich. 1976.

Hauptgutachten II: Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen. 1978.

Hauptgutachten III: Fusionskontrolle bleibt vorrangig. 1980.

Hauptgutachten IV: Fortschritte bei der Konzentrationserfassung. 1982.

Hauptgutachten V: Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung. 1984.

Hauptgutachten VI: Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen. 1986.

Hauptgutachten VII: Die Wettbewerbsordnung erweitern. 1988.

Sondergutachten 1: Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle. 1975.

Sondergutachten 2: Wettbewerbliche und strukturelle Aspekte einer Zusammenfassung von Unternehmen im Energiebereich (VEBA/Gelsenberg). 1975.

Sondergutachten 3: Zusammenschlußvorhaben der Kaiser Aluminium & Chemical Corporation, der Preussag AG und der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG. 1975.

Sondergutachten 4: Zusammenschluß der Deutsche Babcock AG mit der Artos-Gruppe. 1977.

Sondergutachten 5: Zur Entwicklung der Fusionskontrolle. 1977.

Sondergutachten 6: Zusammenschluß der Thyssen Industrie AG mit der Hüller Hille GmbH. 1977.

Sondergutachten 7: Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. 1977.

Sondergutachten 8: Zusammenschlußvorhaben der Deutschen BP AG und der VEBA AG. 1979.

Sondergutachten 9: Die Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen. 1981.

Sondergutachten 10: Zusammenschluß der IBH Holding AG mit der WIBAU AG. 1982.

Sondergutachten 11: Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen. 1981.

Sondergutachten 12: Zusammenschluß der Burda Verwaltungs KG mit der Axel Springer GmbH/Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. 1982.

Sondergutachten 13: Zur Neuordnung der Stahlindustrie. 1983.

Sondergutachten 14: Die Konzentration im Lebensmittelhandel. 1985.

Sondergutachten 15: Zusammenschluß der Klöckner-Werke AG mit der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG. 1986.

Sondergutachten 16: Zusammenschlußvorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit der Société Sidéchar S. A. (Ruhrkohle AG). 1986.

Sondergutachten 17: Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle. 1989.

Sondergutachten 18: Zusammenschlußvorhaben der Daimler-Benz AG mit der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH. 1989.

Sondergutachten 19: Zusammenschlußvorhaben der MAN Aktiengesellschaft und der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft. 1989.

Alle Veröffentlichungen erscheinen im Nomos-Verlag, Baden-Baden.

Die Sondergutachten 4 bis 6, 10 und 12 sowie 15 und 16 sind jeweils in einem Band zusammengefaßt. Das Sondergutachten 17 liegt auch in einer englischen und in einer französischen Fassung vor. Das Sondergutachten 19 erscheint demnächst.

F. Sondergutachten 17: Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle[1])

Zusammenfassung der Empfehlungen

Die Monopolkommission unterstreicht, daß das vorhandene wettbewerbsrechtliche Instrumentarium des EWG-Vertrages keine geeigneten Möglichkeiten einer wettbewerbspolitisch hinreichenden Fusionskontrolle bietet und deshalb im Zuge der Schaffung des Binnenmarktes die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle unabdingbar erscheint. Sie schlägt folgende Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle vor:

Anwendungsbereich (Aufgreifkriterien)

- Untergrenze des summierten Weltumsatzes aller am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen: 1 Mrd. ECU;
- untere Grenze des Weltumsatzes jedes am Zusammenschluß beteiligten Unternehmens: 100 Mio. ECU;
- mindestens 25 % des gemeinschaftsweiten Umsatzes der beteiligten Unternehmen werden in verschiedenen Mitgliedstaaten erzielt.

Der Zusammenschlußtatbestand erfaßt auch Minderheitsbeteiligungen, die eine wettbewerbliche Kontrolle eines anderen Unternehmens ermöglichen.

Untersagungsvoraussetzungen

Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung; bei einem Marktanteil bis zu 20 % besteht eine Vereinbarkeitsvermutung.

In einem begrenzten Umfang kann eine Abwägung von wettbewerbsbeschränkenden mit wettbewerbsverbessernden Wirkungen im Rahmen der wettbewerblichen Beurteilung stattfinden.

Genehmigungsmöglichkeiten

Zusammenschlüsse, die mit dem Gemeinsamen Markt als unvereinbar beurteilt worden sind, dürfen nur im Ausnahmefall bei Vorliegen von erheblichen Rationalisierungsvorteilen genehmigt werden. Die Anerkennung von Rationalisierungswirkungen ist an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Vorteile im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz müssen die mit ihnen verbundenen Nachteile für den Wettbewerb übertreffen. Sie sollten an die Marktgegenseite weitergegeben werden. Die Genehmigung darf nicht zu einer völligen Ausschaltung des Wettbewerbs führen. Die Rationalisierungswirkungen sind im einzelnen konkret nachzuweisen.

Andere Genehmigungsgründe gesamtwirtschaftlicher oder außerökonomischer Art bzw. Genehmigungen mit eindeutiger industrie- oder strukturpolitischer Zielsetzung werden abgelehnt. Die Monopolkommission sieht hierfür nach dem Inhalt der herangezogenen Grundsätze des Artikels 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auch keine Grundlage. Darüber hinaus läßt sich nach ihrer Ansicht dem EWG-Vertrag keine entsprechende rechtliche Legitimation entnehmen.

Verhältnis zum nationalen Recht

Die EG-Fusionskontrolle sollte in ihrem Anwendungsbereich weitgehende Ausschließlichkeit gegenüber nationalen Regelungen beanspruchen, um die Marktstrukturen in der Gemeinschaft wettbewerbspolitisch nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Diese Ausschließlichkeit bedingt grundsätzlich inhaltlich begründete Entscheidungen einer EG-Wettbewerbsbehörde. Lediglich Fälle, in denen eindeutig die Untersagungsvoraussetzungen nicht vorliegen, können ohne förmliche Entscheidung abgeschlossen werden. Die Ausschließlichkeit ist in diesem Bereich dadurch gerechtfertigt, daß die untersuchten relevanten Märkte mitgeteilt werden. Auf diese Weise wird festgestellt, daß auch auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine marktbeherrschende Stellung weder begründet noch verstärkt wird. Die Marktabgrenzung ist verbindlich für das nationale Recht. Die nationale Wettbewerbsaufsicht kann dann nur noch Fälle aufgreifen, die gemeinschaftsrechtlich als nicht relevant beurteilt sind, also lokalen Charakter tragen.

Europäische Wettbewerbsbehörde

Zur Durchführung der europäischen Zusammenschlußkontrolle ist eine politisch wie organisatorisch unabhängige, europäische Wettbewerbsaufsicht einzurichten, die — personell entsprechend ausgestattet — das gesamte Verfahren durchführt. Bei der inhaltlichen Ausrichtung der Genehmigungskriterien gemäß den oben konzipierten Grundsätzen zieht die Monopolkommission ein von einer Behörde durchzu-

[1]) Monopolkommission, Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle, Sondergutachten 17, Baden-Baden 1989.

führendes Verfahren vor, das in zwei Prüfungsabschnitten (Untersagungs- und Genehmigungsprüfung) erfolgt. Falls die Einrichtung einer europäischen Wettbewerbsaufsicht am Widerspruch der Mitgliedstaaten scheitert, bleibt das Verfahren der EG-Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) unterstellt.

Verfahrensablauf

(1) Zusammenschlüsse, die in den Anwendungsbereich fallen, sind vor ihrer Durchführung von den beteiligten Unternehmen bei der unabhängigen europäischen Wettbewerbsbehörde anzumelden. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht sollte nicht nur lediglich mit Geldbußen geahndet werden können, wie es der letzte Verordnungsvorschlag in Artikel 13 Abs. 2 lit. b vorsieht, sondern zur Nichtigkeit der zivilrechtlichen Verträge führen, die den Zusammenschluß zum Gegenstand haben.

(2) Vor einer endgültigen Entscheidung über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und gegebenenfalls über die Genehmigung aus Rationalisierungsgründen dürfen Zusammenschlüsse nicht vollzogen werden.

(3) Die Wettbewerbsbehörde hat in einem Monat nach Anmeldung in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides den Unternehmen mitzuteilen, wenn das Zusammenschlußvorhaben nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Die nationalen Behörden können diesen Fall aufgreifen.

(4) Innerhalb eines Monats entscheidet die Behörde auch über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens. Erfolgt dieser Beschluß nicht, werden die hierfür maßgeblichen Gründe den Unternehmen und den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Letztere haben die Möglichkeit der Untätigkeitsklage.

(5) Fällt der Zusammenschluß in den Anwendungsbereich der Verordnung und eröffnet die Wettbewerbsbehörde fristgerecht das Verfahren, so hat sie durch Entscheidung festzustellen, ob der Fall mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht. Die Monopolkommission sieht für die Prüfung nach Verfahrenseröffnung eine Frist von vier Monaten als ausreichend an.

(6) Begründet oder verstärkt der Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben oder steht dem eine überwiegende Verbesserung der Wettbewerbsstruktur gegenüber, so erklärt ihn die Behörde mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar. Die Wettbewerbsbehörde hat ihre Entscheidung im einzelnen zu begründen und zu veröffentlichen.

(7) Stellt die Wettbewerbsbehörde fest, daß durch den Zusammenschluß im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erfolgt, so erklärt sie den Zusammenschluß durch Entscheidung für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt.

(8) Ergeben sich durch den Zusammenschluß erhebliche Rationalisierungsvorteile, die von den Unternehmen nachgewiesen werden und die die damit verbundenen Wettbewerbsnachteile eindeutig überwiegen, so genehmigt die EG-Behörde den Zusammenschluß. Vor der Entscheidung sollte den Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die EG-Behörde hat diese Entscheidung zu begründen und zu veröffentlichen. Die Genehmigungsprüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor die Untersagungsvoraussetzungen festgestellt wurden.

(9) Wird ein Fall innerhalb der für das förmliche Prüfungsverfahren vorgesehenen Frist nicht entschieden, gilt er als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

(10) Im Falle der Genehmigung (einschließlich der Genehmigungsfiktion bei Fristablauf) oder der Vereinbarkeitserklärung als Abschluß des förmlichen Verfahrens besteht neben der Klagemöglichkeit der Mitgliedstaaten für Wettbewerber die Möglichkeit, im Wege der Anfechtungsklage die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde von dem EuGH überprüfen zu lassen.

(11) Der Anwendungsbereich der Verordnung kann sich nur auf den Gemeinsamen Markt oder einen wesentlichen Teil desselben erstrecken. Umfassen daher die von einem Zusammenschluß betroffenen Märkte lediglich einen lokalen Bereich, so verbleibt es bei der nationalen Zuständigkeit. Eine entsprechende Ermächtigung ist nicht erforderlich.

Folgerungen für den deutschen Gesetzgeber

Es sind die notwendigen verfahrenstechnischen Abstimmungen mit dem GWB vorzunehmen. Für Zusammenschlüsse, die den EG-Fusionskontrollvorschriften unterstehen, ist das Vollzugsverbot nach nationalem Recht aufzuheben. Europaweite Zusammenschlußfälle sind nur noch einer Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GWB unterstellt, die durch die Mitteilung der europäischen Wettbewerbsbehörde an das Bundeskartellamt erfolgt. Es besteht dann die Möglichkeit einer Teiluntersagung.

Bundesrat zu Drucksache **512/90**

13. 07. 90

Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Anlagenband zum Achten Hauptgutachten der Monopolkommission 1988/1989

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration nach Güterklassen des Produzierenden Gewerbes

Absatzproduktion und Anteile der größten Anbieter nach 300 ausgewählten vierstelligen Güterklassen des Produzierenden Gewerbes sowie Werte für den Hirschman-Herfindahl-Index und den Variationskoeffizienten 1978 bis 1988 3

II. Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration nach Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes

II.1 Anteile am Umsatz, Werte des Hirschman-Herfindahl-Index und des Variationskoeffizienten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987 49

II.2 Zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und Umsatz pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987 66

II.3 Zugeordnete Anteile an den Investitionen und Investitionen pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987 88

II.4 Zugeordnete Anteile am Census Value Added und Werte für den vertikalen Integrationsgrad der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1987 108

II.5 Zugeordnete Anteile an der Anzahl der Betriebe und Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1987 126

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75

ISSN 0720-2946

Seite

II.6 Anteile am Umsatz, Werte des Hirschman-Herfindahl-Index und des Variationskoeffizienten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1977 bis 1987 144

II.7 Zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und Umsatz pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1977 bis 1987 152

II.8 Zugeordnete Anteile an den Investitionen und Investitionen pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1979 bis 1987 166

II.9 Zugeordnete Anteile am Census Value Added und Werte für den vertikalen Integrationsgrad der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1987 178

II.10 Zugeordnete Anteile an der Anzahl der Betriebe und Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1987 188

II.11 Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und zugeordnete Anteile an den Investitionen der größten Betriebe gemessen an der Anzahl der Beschäftigten nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1987 198

II.12 Zu- und Abgänge von Unternehmen in den jeweils letzten zwei Jahren mit der zugeordneten Anzahl der Beschäftigten und dem Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1985 bis 1987 208

III. Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration)

Die hundert umsatzstärksten Unternehmen 1988 in Industrie, Handel, Verkehr und Dienstleistungen 240

Quellen:

I. Die Statistik der Angebotskonzentration basiert auf Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes zur Vierteljährlichen Produktionserhebung bei Betrieben und deren Zusammenfassung zu Jahresergebnissen für die Berichtsjahre 1979 bis 1987.

II. Die Statistik der Unternehmens- und Betriebskonzentration basiert auf Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes zu den Monatsberichten bei Betrieben und Unternehmen, zur Investitionserhebung, zur Jahreserhebung (Kostenstrukturerhebung) im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie zur Jahreserhebung einschließlich Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe für die Berichtsjahre 1977 bzw. 1979 bis 1987.

Absatzproduktion und Anteile der größten Anbieter nach 300 ausgewählten vierstelligen Güterklassen des Produzierenden Gewerbes sowie Werte für den Hirschman-Herfindahl-Index und den Variationskoeffizienten 1978 bis 1988

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)	Anteil der 6 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)	Anteil der 10 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)	Anteil der 25 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)	Anteil der 50 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 21: Bergbauliche Erzeugnisse										
2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	1978	8 810,0	8	*96,0*	.				.	—
		1980	11 155,4	11	*87,8*	*98,5*	.			5 478,4	224,2
		1982	13 987,0	8	*86,8*	.				5 052,9	174,4
		1984	12 480,0	8	.	.				6 492,6	204,8
		1986	13 207,4	7	.	.				6 376,6	186,1
		1988	15 321,0	8	*86,5*	.				4 962,3	172,3
2114	Braunkohle, Braunkohlenbriketts	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	.	5	.					.	—
		1984	.	3	*100,0*					.	—
		1986	.	3	*100,0*					.	—
		1988	2 741,1	3	*100,0*					9 544,1	136,5
2116	Koks	1978	5 300,7	11	*74,9*	*90,3*	.			.	—
		1980	7 289,1	11	*76,9*	*87,9*	.			.	—
		1982	5 682,1	4	.					6 535,1	127,0
		1984	4 113,3	4	.					6 282,3	123,0
		1986	5 236,6	4	.					6 756,2	130,5
		1988	6 749,1	10	*70,8*	*91,1*	*100,0*			2 609,6	126,9
2122	Erdgas	1978	2 890,8	7	*91,8*	.				.	—
		1980	3 132,2	7	*91,8*	.				.	—
		1982	5 155,9	7	*93,6*	.				4 715,5	151,7
		1984	5 048,9	8	*94,2*	.				4 876,1	170,3
		1986	3 869,4	8	*92,7*	.				4 663,4	165,2
		1988	1 792,6	8	*92,5*	.				4 450,3	160,0
	Gütergruppe 22: Mineralölerzeugnisse										
2213	Kraftstoffe	1978	7 699,6	24	*49,2*	*72,2*	*89,9*			.	—
		1980	15 307,0	24	*51,1*	*74,7*	*94,0*			.	—
		1982	17 198,9	26	*55,4*	*82,5*	*95,4*	.		1 345,2	158,0
		1984	16 262,4	25	*61,7*	*86,4*	*95,7*	*100,0*		1 540,0	168,8
		1986	9 108,3	20	*64,4*	*90,1*	*97,8*			1 681,4	153,7
		1988	7 203,3	21	*55,9*	*80,5*	*96,5*			1 428,3	141,4
2217	Heizöle	1978	9 484,9	25	*41,1*	*63,4*	*82,5*	*100,0*		.	—
		1980	18 132,5	24	*44,7*	*71,6*	*91,2*			.	—
		1982	17 733,5	26	*51,6*	*80,1*	*95,5*	.		1 248,9	149,9
		1984	14 621,3	24	*55,1*	*79,8*	*95,6*			1 323,8	147,6
		1986	7 146,9	24	*57,4*	*83,9*	*95,8*			1 435,2	156,4
		1988	4 733,6	21	*50,8*	*76,4*	*94,5*			1 232,7	126,0

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
2252	Schmieröle	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	1 331,9	35	*49,0*	*83,0*	*92,9*	*99,5*		1 258,1	184,5
		1984	1 379,2	28	*47,9*	*81,4*	*93,8*	*99,9*		1 217,3	155,2
		1986	1 287,8	29	*49,0*	*85,6*	*96,2*	*99,9*		1 306,4	167,0
		1988	1 256,9	27	*50,2*	*82,6*	*94,3*	.		1 254,8	154,5
	Gütergruppe 25: Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel										
2511	Natursteine	1978	1 476,7	407	*14,7*	*24,4*	*31,0*	*45,9*	*58,7*	149,8	225,8
		1980	1 669,9	395	*14,8*	*21,0*	*27,2*	*43,2*	*57,9*	139,8	212,6
		1982	1 351,5	369	*13,8*	*20,4*	*26,7*	*42,6*	*57,3*	136,7	201,1
		1984	1 596,4	352	*13,4*	*20,4*	*26,9*	*43,8*	*59,0*	131,7	190,6
		1986	1 761,5	347	*16,2*	*24,1*	*30,7*	*45,4*	*59,8*	155,4	209,6
		1988	1 732,4	339	*17,0*	*23,5*	*29,2*	*43,7*	*58,5*	157,9	208,7
2516	Sand und Kies	1978	1 181,3	499	*10,1*	*13,9*	*18,2*	*29,5*	*41,8*	75,7	166,7
		1980	1 413,8	489	*9,6*	*13,8*	*18,5*	*29,8*	*42,0*	74,2	162,1
		1982	1 613,8	492	*9,6*	*15,8*	*21,1*	*33,3*	*45,5*	78,1	168,7
		1984	1 680,3	461	*9,9*	*15,9*	*21,5*	*35,2*	*49,1*	84,2	169,8
		1986	1 665,5	450	*10,2*	*16,2*	*22,4*	*36,2*	*50,1*	89,1	173,5
		1988	1 669,5	442	*10,8*	*16,1*	*21,3*	*34,6*	*48,6*	88,5	170,7
2531	Zement und zementähnliche Bindemittel	1978	2 380,7	44	*45,8*	*62,3*	*72,1*	*90,9*		955,2	179,0
		1980	2 781,3	42	*47,3*	*63,0*	*72,7*	*91,2*		942,8	172,0
		1982	3 071,1	44	*47,5*	*63,4*	*73,3*	*92,4*		973,1	181,2
		1984	3 127,9	41	*47,6*	*62,2*	*72,9*	*93,2*		964,2	171,8
		1986	2 902,9	40	*48,7*	*63,1*	*74,1*	*94,8*		1 008,1	174,1
		1988	2 899,5	37	*48,3*	*62,9*	*74,5*	*95,6*		982,6	162,3
2532	Bearbeiteter Kalk- und Dolomitstein	1978	825,1	79	*49,8*	*60,1*	*69,2*	*86,5*	*97,2*	1 138,7	282,8
		1980	869,0	75	*50,1*	*60,1*	*69,3*	*87,0*	*98,0*	1 136,9	274,4
		1982	859,1	73	*48,6*	*59,3*	*68,6*	*87,2*	*98,0*	1 093,2	264,2
		1984	899,3	71	*51,7*	*61,7*	*70,5*	*88,6*	*98,5*	1 233,4	278,5
		1986	912,1	76	*47,4*	*58,8*	*68,3*	*88,2*	*98,2*	1 060,3	265,7
		1988	951,7	73	*48,8*	*59,4*	*70,2*	*89,0*	*98,3*	1 106,0	266,0
2535	Mörtel und Edelputz (ohne feuerfeste Mörtel und Massen)	1978	204,2	67	*26,8*	*41,8*	*57,0*	*86,8*	*98,4*	469,4	146,4
		1980	402,4	78	*25,3*	*45,1*	*62,4*	*86,5*	*98,4*	473,7	164,1
		1982	442,9	97	*20,8*	*37,3*	*51,6*	*81,3*	*96,3*	363,9	159,1
		1984	603,9	107	*21,0*	*36,1*	*48,7*	*80,5*	*95,8*	350,5	165,8
		1986	680,7	117	*19,7*	*31,5*	*44,8*	*76,7*	*95,4*	314,0	163,5
		1988	817,0	124	*19,3*	*30,4*	*42,8*	*73,2*	*94,4*	297,7	164,1
2536	Transportbeton	1978	2 552,1	389	*11,3*	*16,3*	*20,9*	*34,0*	*47,6*	108,3	179,2
		1980	3 367,4	430	*7,8*	*12,2*	*16,7*	*29,3*	*44,1*	68,0	138,8
		1982	3 280,6	429	*8,3*	*13,3*	*17,9*	*29,9*	*43,8*	70,6	142,4
		1984	3 429,2	434	*5,6*	*9,5*	*13,6*	*26,2*	*40,6*	52,9	113,7
		1986	3 356,7	421	*6,5*	*10,8*	*15,4*	*27,8*	*41,6*	57,3	118,8
		1988	3 486,1	413	*6,5*	*10,9*	*15,6*	*28,4*	*42,7*	58,8	119,5

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
2541	Ziegeleierzeugnisse	1978	1 247,1	252	*8,4*	*13,7*	*19,0*	*34,4*	*52,2*	84,4	106,2
		1980	1 560,7	239	*8,4*	*13,2*	*19,0*	*34,3*	*52,4*	84,7	101,2
		1982	1 445,9	220	*10,0*	*16,7*	*24,2*	*41,1*	*59,7*	109,0	118,2
		1984	1 596,3	200	*11,6*	*18,8*	*26,3*	*44,5*	*63,3*	125,9	123,2
		1986	1 312,5	166	*11,9*	*21,1*	*29,2*	*48,7*	*67,5*	145,1	118,7
		1988	1 525,8	151	*11,8*	*20,1*	*28,7*	*49,5*	*69,5*	147,9	111,1
2547	Feuerfeste Erzeugnisse ...	1978	1 433,8	80	*42,3*	*55,0*	*64,3*	*80,4*	*94,2*	947,4	256,5
		1980	1 729,8	81	*40,4*	*52,9*	*63,4*	*79,9*	*93,9*	895,1	250,0
		1982	1 757,2	80	*40,8*	*55,6*	*66,4*	*83,3*	*95,5*	884,6	246,5
		1984	2 050,1	78	*40,5*	*54,2*	*65,4*	*83,7*	*96,4*	843,2	236,2
		1986	2 047,1	75	*38,6*	*51,8*	*64,8*	*83,9*	*97,1*	817,0	226,4
		1988	2 106,8	80	*38,4*	*51,9*	*63,0*	*82,7*	*96,0*	771,3	227,4
2554	Betonerzeugnisse für den Hochbau	1978	2 394,0	631	*18,2*	*22,7*	*26,7*	*37,8*	*48,8*	178,1	320,0
		1980	2 937,1	608	*16,8*	*22,4*	*27,0*	*39,2*	*50,6*	181,8	317,0
		1982	2 470,7	547	*17,6*	*22,8*	*28,0*	*40,9*	*52,8*	197,8	313,4
		1984	2 733,9	503	*18,2*	*23,9*	*29,5*	*41,7*	*54,5*	209,6	308,9
		1986	2 479,1	440	*18,3*	*24,9*	*30,6*	*44,9*	*58,0*	214,8	290,7
		1988	2 793,6	403	*18,0*	*24,2*	*30,4*	*44,8*	*57,9*	218,6	279,5
2557	Betonerzeugnisse für den Tiefbau	1978	1 507,3	422	*9,7*	*13,8*	*17,8*	*29,3*	*43,9*	86,9	163,3
		1980	1 645,5	393	*9,4*	*14,0*	*18,6*	*30,9*	*45,7*	85,8	154,1
		1982	1 528,2	357	*9,3*	*14,1*	*18,7*	*32,1*	*47,8*	83,7	141,0
		1984	1 588,1	331	*9,9*	*15,2*	*20,2*	*33,5*	*49,1*	89,0	139,5
		1986	1 628,3	293	*10,1*	*15,9*	*21,7*	*36,9*	*53,7*	97,5	136,3
		1988	1 868,8	287	*10,5*	*16,0*	*21,7*	*36,6*	*53,6*	97,2	133,8
	Gütergruppe 27: Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisen schaffenden und Ferrolegierungs-Industrie)										
2713	Stahlrohblöcke und -brammen, unlegiert und legiert (einschl. Strangguß)	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	885,2	18	*52,9*	*75,8*	*92,4*			1 280,4	114,2
		1984	1 435,1	19	*62,5*	*78,6*	*93,1*			1 523,6	137,7
		1986	1 059,7	18	*64,6*	*80,7*	*94,3*			1 996,1	161,0
		1988	1 592,9	19	*67,8*	*84,9*	*94,7*			1 748,0	152,4
2714	Vorgewalztes Stahlhalbzeug, unlegiert und legiert, warm gewalzt ...	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	2 900,0	14	*80,3*	*91,1*	*99,3*			3 226,5	187,5
		1984	3 863,1	13	*76,3*	*89,5*	.			3 059,6	172,6
		1986	3 676,8	14	*74,1*	*89,1*	*97,7*			2 754,9	169,0
		1988	3 442,9	14	*74,5*	*91,8*	*97,6*			3 331,5	191,4

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
2715	Walzstahl,	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	unlegiert und legiert	1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(auch plattiert) (ohne	1982	18 612,4	35	*48,4*	*74,6*	*86,8*	*99,3*		1 119,3	170,8
	vorgewalztes Stahl-	1984	20 556,9	35	*47,9*	*72,5*	*86,2*	*99,4*		1 083,1	167,1
	halbzeug)	1986	19 783,6	31	*47,8*	*73,8*	*87,5*	*99,5*		1 102,0	155,4
		1988	20 824,6	33	*48,6*	*73,5*	*88,5*	*99,6*		1 104,2	162,6
2716	Weiterverarbeiteter	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Walzstahl, unlegiert	1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	und legiert	1982	4 899,7	23	*71,1*	*88,4*	*96,1*			1 831,5	179,2
		1984	5 747,0	27	*69,2*	*86,2*	*93,0*	.		1 737,9	192,2
		1986	5 421,9	27	*70,3*	*85,7*	*93,4*	.		1 769,8	194,4
		1988	6 273,1	30	*64,0*	*84,5*	*92,6*	*99,8*		1 583,1	193,6
2733	Präzisionsstahlrohre	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 588,3	33	*52,9*	*66,9*	*78,5*	*98,7*		1 216,1	173,6
		1984	1 702,6	34	*44,9*	*63,2*	*77,2*	*98,3*		1 014,5	156,5
		1986	1 834,2	32	*47,4*	*65,2*	*78,1*	*98,4*		1 074,7	156,2
		1988	1 913,1	32	*50,7*	*66,6*	*79,7*	*98,9*		1 149,2	163,6
2735	Sonstige Stahlrohre	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	6 213,9	40	.	*84,9*	*90,3*	*99,1*		3 971,1	385,8
		1984	5 326,5	40	*65,6*	*80,1*	*88,2*	*99,1*		2 584,8	305,6
		1986	5 619,9	41	*69,2*	*78,9*	*87,3*	*98,9*		2 988,0	335,4
		1988	5 477,7	46	*65,3*	*79,7*	*88,5*	*98,5*		2 709,4	338,6
	Gütergruppe 28: NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetallen und deren Halbzeug)										
2811	Leichtmetalle und deren	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Legierungen	1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(ohne Lote)	1982	4 443,8	38	*63,4*	*78,2*	*85,7*	*99,5*		1 916,0	250,6
		1984	6 168,2	34	*59,6*	*74,4*	*83,2*	*99,7*		1 740,1	221,7
		1986	5 525,1	28	*61,9*	*78,4*	*87,5*	*100,0*		1 956,0	211,6
		1988	3 832,6	29	*49,2*	*65,6*	*79,8*	*99,8*		1 124,5	150,4
2813	Schwermetalle und deren	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Legierungen	1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	4 117,4	82	*43,2*	*67,7*	*79,5*	*91,7*	*98,5*	923,4	256,4
		1984	5 065,4	77	*39,8*	*67,6*	*81,7*	*92,7*	*98,9*	879,5	240,3
		1986	3 746,0	65	*51,5*	*75,3*	*84,8*	*95,3*	*99,7*	1 239,8	265,7
		1988	3 109,6	52	*49,2*	*70,4*	*80,1*	*95,4*	.	1 064,3	212,9

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
2817	Edelmetalle	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	665,2	3	*100,0*					6 100,3	91,1
		1984	685,9	3	*100,0*					5 428,6	79,3
		1986	529,4	3	*100,0*					5 648,3	83,3
		1988	1 194,6	14	*89,2*	*97,2*	*99,7*			3 816,9	208,4
2841	Halbzeug aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	1978	4 061,7	52	*43,4*	*62,1*	*74,3*	.	.	.	–
		1980	5 483,0	55	*46,4*	*63,2*	*75,7*	.	.	.	–
		1982	5 200,9	51	*56,3*	*72,8*	*81,9*	*95,5*	.	1 306,7	238,0
		1984	7 247,6	48	*54,6*	*73,7*	*81,5*	*95,2*		1 227,7	221,2
		1986	8 023,5	47	*55,7*	*74,6*	*84,3*	*96,2*		1 290,1	225,0
		1988	6 033,3	66	*39,9*	*61,6*	*73,1*	*94,4*	*99,7*	811,0	208,6
2843	Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen (ohne solche aus Legierungen mit einem Gehalt über 10% Nickel)	1978	4 190,7	58	*30,3*	*46,0*	*62,0*	.	.	.	–
		1980	6 106,0	57	*39,4*	*59,0*	*75,9*	.	.	.	–
		1982	5 404,8	52	*32,8*	*52,1*	*66,5*	*93,6*	.	612,0	147,7
		1984	6 421,0	51	*30,8*	*48,6*	*65,7*	*93,6*	.	565,5	137,3
		1986	6 436,8	50	*32,1*	*50,4*	*66,8*	*94,0*	*100,0*	603,3	142,0
		1988	5 509,1	72	*42,2*	*62,2*	*74,2*	*91,9*	*98,9*	826,9	222,6
2849	Edelmetallhalbzeug (ohne Schmuckhalbfabrikate)	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 096,2	16	*85,1*	*92,0*	*98,0*			5 099,2	267,6
		1984	1 158,8	15	*84,6*	*91,8*	*98,1*			4 634,7	244,0
		1986	1 031,0	16	*80,7*	*90,8*	*97,4*			3 808,8	225,7
		1988	1 231,3	15	*80,0*	*93,1*	*98,9*			3 776,4	216,0
	Gütergruppe 29: Gießereierzeugnisse										
2912	Gußeisen mit Lamellengraphit (nicht legiert und legiert)	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	3 139,7	314	*22,4*	*33,5*	*41,2*	*56,6*	*70,2*	261,9	268,8
		1984	3 360,1	274	*25,6*	*37,9*	*45,1*	*59,5*	*72,9*	332,1	284,6
		1986	3 762,9	256	*26,5*	*37,7*	*43,5*	*58,3*	*72,1*	339,1	277,2
		1988	3 556,7	244	*28,3*	*36,6*	*44,5*	*60,2*	*74,5*	365,5	281,4
2913	Gußeisen mit Kugelgraphit (nicht legiert und legiert)	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 709,8	135	*33,2*	*49,4*	*60,1*	*81,2*	*93,2*	548,0	252,9
		1984	1 682,7	123	*30,4*	*46,6*	*57,7*	*79,9*	*93,2*	479,9	221,4
		1986	1 990,1	123	*31,8*	*46,9*	*57,6*	*78,1*	*92,0*	502,4	227,6
		1988	2 072,9	126	*31,2*	*43,0*	*54,1*	*76,9*	*91,5*	453,0	217,0
2914	Stahlguß (nicht legiert und legiert)	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 584,2	69	*24,6*	*37,0*	*50,1*	*76,7*	*95,0*	379,8	127,3
		1984	1 422,2	69	*23,7*	*37,5*	*50,0*	*74,4*	*95,0*	370,3	124,7
		1986	1 620,2	66	*23,8*	*36,8*	*49,1*	*75,6*	*96,8*	366,3	119,1
		1988	1 417,7	70	*22,1*	*35,3*	*48,3*	*75,4*	*96,4*	340,5	117,6

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
2951	Leichtmetallformguß	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	3 255,5	437	*32,6*	*47,3*	*58,7*	*73,9*	*83,7*	572,9	490,3
		1984	4 126,0	419	*33,3*	*47,2*	*58,7*	*75,1*	*85,1*	634,2	505,7
		1986	4 541,7	398	*30,9*	*44,6*	*55,8*	*73,9*	*84,7*	514,3	441,2
		1988	3 249,8	256	*21,1*	*31,7*	*40,2*	*59,5*	*74,5*	257,9	236,7
2954	Schwermetallformguß	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	1 078,7	415	*9,0*	*15,9*	*24,3*	*45,3*	*64,9*	117,6	197,0
		1984	1 157,9	391	*9,5*	*17,3*	*25,9*	*47,2*	*66,5*	125,0	197,2
		1986	1 945,9	361	*30,8*	*44,3*	*50,8*	*67,7*	*80,5*	457,4	393,9
		1988	874,8	190	*13,1*	*23,1*	*34,8*	*63,2*	*81,1*	202,9	169,0
	Gütergruppe 30: Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung										
3011	Kaltwalzwerks- und Zieherei-Erzeugnisse (ohne Präzisionsstahlrohre und Draht)	1978	3 594,0	114	*18,5*	*29,3*	*42,0*	*68,2*	*87,2*	279,0	147,7
		1980	3 946,0	112	*21,5*	*33,1*	*45,2*	*68,9*	*87,6*	305,3	155,5
		1982	3 799,5	112	*21,8*	*34,6*	*45,6*	*68,5*	*87,4*	307,8	156,4
		1984	4 309,4	105	*22,4*	*36,1*	*47,8*	*69,8*	*88,5*	326,7	155,9
		1986	4 435,2	103	*21,7*	*34,2*	*45,7*	*69,4*	*89,0*	307,6	147,3
		1988	4 681,6	100	*21,5*	*35,4*	*46,4*	*69,5*	*88,9*	311,3	145,3
3015	Kalt gezogener Draht (ohne isolierte Drähte für die Elektrotechnik) ..	1978	1 627,6	102	*43,0*	*54,7*	*61,8*	*79,7*	*93,3*	737,8	255,5
		1980	1 827,6	100	*42,0*	*53,8*	*61,9*	*79,8*	*93,8*	710,3	247,0
		1982	1 705,0	100	*40,9*	*54,1*	*62,1*	*80,6*	*94,6*	690,4	243,0
		1984	1 815,1	91	*39,5*	*53,9*	*62,3*	*79,9*	*94,8*	660,0	223,7
		1986	1 841,5	94	*33,9*	*48,7*	*57,7*	*77,1*	*93,8*	527,1	198,9
		1988	1 828,4	90	*30,8*	*44,8*	*54,5*	*76,1*	*94,3*	462,9	177,9
3017	Drahterzeugnisse	1978	2 752,3	207	*19,5*	*30,0*	*39,8*	*59,1*	*76,4*	247,5	203,0
		1980	2 905,7	197	*18,0*	*29,4*	*38,7*	*59,0*	*77,3*	232,8	189,4
		1982	2 788,5	195	*17,7*	*29,5*	*39,4*	*59,7*	*77,0*	227,1	185,2
		1984	2 982,7	180	*22,9*	*32,4*	*42,5*	*64,0*	*80,6*	291,4	206,0
		1986	2 945,0	156	*23,1*	*33,8*	*44,5*	*66,8*	*84,7*	314,2	197,5
		1988	3 086,8	150	*25,6*	*37,0*	*47,6*	*69,1*	*86,5*	364,1	211,2
3021	Gesenkschmiedestücke, Freiformschmiedestücke bis 125 kg Rohgewicht ..	1978	2 974,1	228	*19,1*	*27,1*	*35,5*	*56,0*	*72,9*	221,7	201,4
		1980	3 767,4	213	*19,4*	*28,0*	*36,6*	*59,4*	*76,1*	240,3	202,9
		1982	3 814,1	205	*18,5*	*26,6*	*35,4*	*57,9*	*75,9*	228,9	192,2
		1984	3 710,9	200	*20,8*	*29,2*	*38,0*	*59,6*	*75,6*	259,5	204,7
		1986	4 153,8	197	*19,7*	*27,9*	*36,5*	*58,9*	*75,6*	242,9	194,5
		1988	4 225,6	192	*19,2*	*28,1*	*37,7*	*60,1*	*76,9*	236,4	188,1

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3022	Kaltfließpreßteile, Preß-, Zieh- und Stanzteile aus Stahl	1978	1 301,4	176	*12,1*	*20,9*	*31,4*	*56,9*	*74,7*	171,4	142,0
		1980	1 601,0	166	*14,7*	*25,0*	*35,8*	*60,6*	*77,4*	199,5	152,0
		1982	1 765,8	172	*17,8*	*28,0*	*38,7*	*61,4*	*78,3*	225,7	169,7
		1984	1 834,8	184	*13,6*	*24,1*	*34,6*	*57,5*	*75,5*	186,6	156,0
		1986	2 143,5	197	*11,9*	*21,9*	*30,8*	*53,5*	*71,8*	159,5	146,4
		1988	2 417,8	203	*12,4*	*22,1*	*31,8*	*54,2*	*72,1*	164,3	152,8
3023	Federn aus Stahl und NE-Metall (ohne Matrazen und Uhrfedern)	1978	1 342,8	118	*29,2*	*46,9*	*57,1*	*75,1*	*87,9*	466,5	212,2
		1980	1 567,2	120	*28,4*	*47,3*	*58,1*	*75,7*	*88,1*	464,2	213,8
		1982	1 524,2	115	*29,7*	*47,3*	*58,1*	*76,3*	*89,0*	477,9	212,0
		1984	1 540,6	116	*27,3*	*41,6*	*52,8*	*71,9*	*86,4*	400,3	190,9
		1986	1 776,4	114	*28,5*	*41,0*	*51,5*	*73,0*	*87,6*	415,9	193,4
		1988	1 958,7	119	*26,6*	*39,1*	*50,3*	*72,1*	*86,8*	373,4	185,6
3025	Schrauben, Norm- und Fassondrehteile aus Stahl und NE-Metall (ohne grobe Drahtwaren)	1978	3 273,2	596	*7,4*	*12,3*	*17,4*	*30,4*	*43,6*	61,8	163,9
		1980	3 999,5	579	*7,1*	*11,8*	*16,7*	*29,2*	*42,7*	59,6	156,6
		1982	3 820,2	545	*9,7*	*15,0*	*19,7*	*32,4*	*45,8*	79,0	181,8
		1984	4 272,5	515	*8,7*	*13,7*	*18,7*	*31,5*	*45,4*	71,6	164,0
		1986	5 054,7	532	*8,2*	*13,3*	*18,5*	*31,4*	*45,4*	69,1	163,6
		1988	5 379,7	553	*8,4*	*13,3*	*18,0*	*30,7*	*45,0*	68,0	166,1
3029	Oberflächenveredlung und Härtung, soweit von reinen Veredlungsunternehmen im Lohnverfahren durchgeführt (ohne Oberflächenüberzüge an Stahlblech und -band)	1978	1 278,3	354	*6,9*	*11,3*	*16,1*	*30,1*	*44,9*	66,0	115,6
		1980	1 638,2	356	*6,9*	*11,0*	*15,4*	*28,5*	*43,7*	64,4	113,8
		1982	1 655,6	365	*7,6*	*12,0*	*16,9*	*30,1*	*44,8*	67,7	121,4
		1984	1 940,3	354	*10,3*	*14,5*	*19,0*	*32,0*	*46,4*	83,2	139,5
		1986	2 278,9	375	*10,1*	*14,3*	*18,6*	*30,8*	*44,4*	79,7	141,1
		1988	2 711,7	412	*9,7*	*15,0*	*19,9*	*31,4*	*44,3*	78,4	149,4
3099	Schweißerei-, Schlosserei-, Dreherei- und ähnliche Arbeiten	1978	304,7	208	*9,9*	*16,8*	*23,4*	*40,1*	*58,4*	108,4	112,0
		1980	473,3	248	*8,0*	*13,9*	*20,2*	*36,5*	*55,6*	92,4	113,7
		1982	551,5	269	*6,7*	*12,5*	*19,0*	*35,5*	*53,1*	83,5	111,7
		1984	645,4	280	*6,0*	*11,1*	*16,4*	*31,5*	*49,0*	72,1	100,9
		1986	821,5	311	*6,4*	*11,2*	*16,9*	*32,1*	*49,6*	73,1	112,8
		1988	1 001,1	346	*7,0*	*12,4*	*18,3*	*32,8*	*49,0*	74,0	125,0
	Gütergruppe 31: Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge										
3111	Hochbaukonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall (ohne Bauelemente und Blechkonstruktionen)	1978	2 280,3	477	*10,2*	*15,3*	*20,5*	*35,9*	*51,5*	89,1	180,3
		1980	2 862,0	445	*10,9*	*15,9*	*21,7*	*38,1*	*53,6*	95,5	180,3
		1982	3 143,8	467	*13,9*	*20,0*	*25,1*	*39,7*	*55,0*	129,4	224,6
		1984	2 754,3	459	*10,9*	*15,9*	*20,7*	*34,6*	*50,7*	91,8	179,2
		1986	3 272,9	444	*10,5*	*16,0*	*21,0*	*34,1*	*48,4*	87,2	169,4
		1988	3 713,2	473	*15,4*	*20,3*	*25,5*	*39,2*	*52,1*	127,7	224,5
3117	Erzeugnisse für den Grubenausbau (ohne Bergbaumaschinen und elektrotechnische Erzeugnisse)	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 470,8	50	*48,0*	*78,4*	*87,1*	*96,5*	*100,0*	1 108,3	213,1
		1984	1 071,9	45	*45,1*	*74,0*	*83,8*	*95,7*		1 014,1	188,8
		1986	1 273,6	49	*45,6*	*71,0*	*81,0*	*95,7*		979,5	194,9
		1988	1 005,5	50	*45,0*	*69,7*	*78,0*	*94,6*	*100,0*	967,3	195,9

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3119	Bauelemente, Schalungsgerüste und Kleinkonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall, a.n.g.	1978	2 727,0	758	*6,7*	*11,1*	*15,8*	*29,9*	*43,2*	57,5	183,3
		1980	3 447,7	734	*8,2*	*12,9*	*17,7*	*29,8*	*43,5*	62,9	190,3
		1982	3 439,1	733	*9,1*	*13,7*	*18,4*	*30,1*	*43,6*	69,1	201,6
		1984	3 585,5	712	*7,4*	*11,6*	*16,0*	*27,9*	*41,4*	58,8	178,5
		1986	3 702,0	692	*8,1*	*12,4*	*16,7*	*28,8*	*42,3*	63,9	184,9
		1988	4 218,5	735	*7,8*	*12,0*	*15,9*	*27,0*	*40,1*	57,2	178,9
3151	Dampfkessel (Dampferzeuger)	1978	1 036,0	61	*37,0*	*61,9*	*81,7*	*94,5*	*99,8*	792,5	195,8
		1980	968,3	54	*36,1*	*59,5*	*77,4*	*94,8*	*100,0*	748,4	174,4
		1982	1 263,0	49	*45,4*	*73,3*	*85,9*	*97,9*		1 017,1	199,6
		1984	1 236,3	49	*45,8*	*69,0*	*81,4*	*97,5*		1 003,1	197,9
		1986	1 030,4	48	*41,2*	*67,4*	*81,5*	*97,1*		894,6	181,5
		1988	1 489,9	41	*51,8*	*72,9*	*86,9*	*98,8*		1 141,8	191,9
3155	Ortsfeste Behälter über 100 cbm Fassungsvermögen, Kesselschmiedeerzeugnisse	1978	699,1	184	*13,5*	*23,2*	*33,3*	*59,0*	*79,9*	188,7	157,2
		1980	842,0	171	*16,8*	*27,0*	*37,9*	*63,6*	*83,1*	234,1	173,3
		1982	1 006,6	184	*15,4*	*26,3*	*36,1*	*60,7*	*80,5*	207,6	167,9
		1984	703,2	156	*14,1*	*25,0*	*36,1*	*62,1*	*81,5*	207,8	149,7
		1986	756,8	146	*16,3*	*25,3*	*35,2*	*61,4*	*82,6*	217,7	147,6
		1988	879,7	140	*16,8*	*27,6*	*39,1*	*65,0*	*84,6*	235,7	151,7
3157	Heizkessel für Warmwasserheizungsanlagen	1978	702,4	39	*64,3*	*76,9*	*84,0*	*97,4*		1 970,5	258,6
		1980	898,9	37	*60,0*	*72,4*	*81,8*	*98,1*		1 703,4	230,3
		1982	725,3	46	*65,1*	*75,2*	*83,0*	*96,0*		1 965,6	283,6
		1984	764,2	41	*64,9*	*76,0*	*85,1*	*97,0*		1 856,4	257,1
		1986	835,1	41	*62,2*	*73,7*	*84,4*	*97,2*		1 751,2	248,6
		1988	971,2	39	*56,4*	*70,3*	*82,2*	*97,0*		1 406,3	211,8
3173	Schienengebundene Wagen (ohne Straßenbahn und ähnliche Wagen, Feldbahn- und Industriebahnwagen)	1978	807,1	33	*51,7*	*78,1*	*91,0*	*99,7*		1 264,5	178,1
		1980	872,1	35	*58,3*	*80,5*	*91,5*	*99,7*		1 366,2	194,5
		1982	961,9	28	*56,4*	*82,5*	*91,8*	*100,0*		1 418,0	172,3
		1984	1 154,6	29	*66,2*	*85,7*	*92,7*	*100,0*		1 959,6	216,4
		1986	858,0	27	*66,6*	*83,1*	*92,6*	.		1 646,8	185,6
		1988	936,5	25	*60,9*	*81,4*	*91,0*	*100,0*		1 548,7	169,5
3199	Baustellenarbeiten (auch im Tagelohn)	1978	3 672,1	589	*29,0*	*37,3*	*44,1*	*56,4*	*66,1*	424,6	490,0
		1980	4 717,1	550	*32,1*	*39,0*	*44,5*	*55,9*	*66,6*	491,2	510,1
		1982	5 559,2	589	*34,4*	*44,2*	*50,8*	*61,9*	*70,7*	594,4	583,2
		1984	5 634,5	572	*35,1*	*44,1*	*50,3*	*63,0*	*72,0*	619,1	586,6
		1986	5 378,7	589	*30,7*	*36,9*	*42,4*	*55,0*	*66,1*	483,5	524,2
		1988	5 919,0	624	*24,7*	*34,8*	*41,5*	*53,8*	*64,3*	316,8	433,2
	Gütergruppe 32: Maschinenbauerzeugnisse einschl. Ackerschleppern)										
3211	Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden Formung	1978	5 227,1	467	*11,2*	*19,6*	*27,8*	*47,3*	*65,6*	131,5	226,8
		1980	6 865,3	469	*11,6*	*19,8*	*28,4*	*47,9*	*66,0*	134,2	230,0
		1982	6 706,2	458	*9,8*	*17,6*	*25,9*	*46,5*	*65,8*	121,6	213,8
		1984	6 560,8	434	*11,2*	*19,6*	*27,2*	*45,0*	*64,3*	127,4	212,9
		1986	9 293,5	447	*11,8*	*20,7*	*28,3*	*45,8*	*64,0*	133,0	222,3
		1988	9 599,7	443	*13,3*	*21,1*	*28,7*	*46,1*	*64,0*	137,3	225,4

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3212	Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen Formung .	1978	2 455,3	356	*14,5*	*24,3*	*33,8*	*52,9*	*69,5*	169,9	224,7
		1980	3 036,0	332	*15,3*	*25,3*	*34,8*	*53,2*	*71,3*	180,4	223,4
		1982	3 092,0	327	*16,5*	*26,5*	*35,3*	*57,1*	*73,4*	193,9	231,1
		1984	2 870,7	294	*18,4*	*28,6*	*37,3*	*57,0*	*72,7*	213,9	230,0
		1986	3 765,9	307	*22,3*	*31,2*	*38,8*	*57,4*	*73,1*	259,9	264,2
		1988	3 867,3	304	*21,0*	*29,7*	*38,1*	*57,6*	*74,0*	247,9	255,7
3213	Hütten- und Walzwerkseinrichtungen (ohne einzeln abgesetzte gegossene Walzen)	1978	1 347,6	120	*58,3*	*71,8*	*79,7*	*90,5*	*97,0*	1 410,6	399,1
		1980	1 723,5	108	*60,1*	*71,5*	*79,0*	*90,8*	*96,9*	1 785,2	427,5
		1982	2 370,1	115	*65,1*	*80,9*	*85,6*	*93,1*	*97,5*	1 730,7	434,8
		1984	2 043,2	102	*72,2*	*81,6*	*86,3*	*93,9*	*97,8*	1 961,0	435,9
		1986	1 646,0	103	*58,2*	*69,2*	*76,6*	*88,9*	*96,9*	1 505,1	380,8
		1988	1 483,1	103	*63,5*	*71,3*	*78,2*	*89,7*	*96,6*	1 538,6	385,3
3217	Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen (auch Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff u.ä.) ..	1978	1 718,2	250	*21,6*	*31,6*	*39,8*	*57,7*	*73,7*	286,8	248,4
		1980	2 094,7	237	*26,6*	*35,2*	*43,0*	*59,1*	*74,8*	361,3	275,0
		1982	1 846,9	264	*24,4*	*32,5*	*40,4*	*56,7*	*73,1*	292,0	259,0
		1984	2 278,6	241	*26,6*	*36,0*	*43,2*	*59,7*	*75,7*	361,3	277,6
		1986	2 680,2	228	*23,7*	*35,5*	*43,9*	*60,7*	*77,2*	344,5	261,8
		1988	3 109,0	223	*22,8*	*36,0*	*43,7*	*61,7*	*78,3*	304,4	240,6
3218	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metallbearbeitung (ohne solche der Gütergruppe 38)	1978	2 678,9	815	*6,3*	*11,4*	*17,1*	*30,0*	*43,2*	58,7	194,5
		1980	3 464,5	845	*6,0*	*11,0*	*16,8*	*30,1*	*43,2*	58,1	197,7
		1982	3 649,9	817	*6,9*	*12,3*	*17,8*	*31,3*	*44,0*	61,9	201,4
		1984	4 094,9	810	*7,9*	*13,3*	*18,9*	*31,9*	*44,0*	65,0	206,6
		1986	5 389,2	826	*7,6*	*13,4*	*19,1*	*31,5*	*43,2*	64,1	207,3
		1988	5 756,8	905	*9,2*	*15,5*	*21,0*	*32,8*	*43,7*	73,5	237,7
3223	Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren) (ohne solche für Kraftfahrzeuge)	1978	3 076,5	47	*57,9*	*82,6*	*95,2*	*99,4*		1 479,4	244,0
		1980	3 287,9	41	*60,9*	*83,6*	*95,3*	*99,6*		1 557,7	232,1
		1982	4 098,6	41	*61,4*	*85,6*	*95,1*	*99,6*		1 689,3	243,4
		1984	3 438,6	42	*57,7*	*80,3*	*93,4*	*99,5*		1 508,0	230,9
		1986	3 332,4	44	*60,1*	*81,5*	*92,6*	*99,3*		1 576,8	243,7
		1988	3 210,3	37	*61,9*	*82,2*	*94,1*	*99,7*		1 722,2	231,8
3227	Dampfturbinen	1978	1 069,0	23	*71,3*	*91,9*	*97,8*			2 156,5	199,0
		1980	889,8	20	*64,1*	*89,1*	*97,7*			1 866,3	165,3
		1982	1 145,1	20	*69,8*	*88,5*	*98,0*			2 737,3	211,5
		1984	1 224,2	23	*78,8*	*92,4*	*97,7*			3 383,5	260,4
		1986	1 564,6	21	*80,6*	*93,8*	*97,9*			2 865,7	224,0
		1988	1 218,4	18	*82,9*	*93,2*	*98,1*			2 696,6	196,3
3231	Kompressoren (Verdichter) und Vakuumpumpen, Druckluftgeräte, -werkzeuge und -bremsen	1978	1 760,1	137	*31,8*	*42,2*	*52,1*	*75,8*	*91,1*	492,7	239,8
		1980	2 025,4	133	*30,0*	*40,7*	*51,1*	*75,9*	*91,8*	486,3	233,8
		1982	2 071,9	132	*29,8*	*41,4*	*51,1*	*75,6*	*92,1*	477,5	230,3
		1984	2 268,2	131	*26,5*	*37,1*	*49,5*	*74,4*	*90,8*	379,8	199,4
		1986	2 923,0	128	*23,6*	*38,9*	*51,5*	*76,7*	*92,8*	371,6	193,8
		1988	2 865,5	127	*23,7*	*39,4*	*52,1*	*76,6*	*92,6*	370,5	192,5

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3232	Lufttechnische Einzelapparate und Anlagen ..	1978	2 438,5	350	*10,4*	*18,5*	*25,4*	*43,7*	*61,5*	116,2	175,2
		1980	2 911,2	337	*10,4*	*18,1*	*26,2*	*44,5*	*63,1*	120,3	174,7
		1982	2 879,4	333	*9,7*	*17,0*	*24,0*	*42,6*	*62,0*	113,0	166,2
		1984	3 146,3	324	*12,0*	*20,1*	*26,8*	*44,7*	*63,6*	128,9	178,3
		1986	3 763,6	317	*12,4*	*20,5*	*27,2*	*45,1*	*63,6*	132,1	178,6
		1988	4 150,8	326	*12,3*	*20,3*	*27,4*	*44,3*	*62,9*	130,9	180,8
3233	Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpen	1978	1 029,9	112	*36,9*	*47,4*	*57,5*	*77,8*	*92,4*	924,8	305,9
		1980	1 464,7	113	*42,4*	*52,1*	*61,3*	*78,1*	*91,8*	920,9	306,7
		1982	1 870,7	110	.	*62,9*	*69,9*	*83,0*	*93,9*	2 325,9	495,8
		1984	1 828,5	110	*49,7*	*58,3*	*67,2*	*81,7*	*93,4*	1 824,2	436,6
		1986	1 952,5	105	*49,4*	*60,6*	*69,7*	*83,4*	*93,7*	1 788,2	421,6
		1988	2 251,6	106	*51,0*	*61,1*	*70,2*	*83,7*	*93,9*	1 919,0	439,8
3234	Flüssigkeitspumpen (ohne Speicherpumpen für Wasserkraftanlagen, Beton-, Bagger-, Jauchepumpen, Ausgabe pumpen für Tankanlagen, u.a.)	1978	2 679,9	237	*26,3*	*33,5*	*41,4*	*60,8*	*77,8*	491,1	326,2
		1980	3 174,4	230	*25,2*	*33,3*	*41,7*	*61,5*	*78,6*	422,7	295,3
		1982	3 271,3	212	*26,7*	*34,6*	*42,5*	*61,9*	*79,1*	495,8	308,4
		1984	3 370,9	214	*24,0*	*33,2*	*41,2*	*61,1*	*78,5*	404,3	276,6
		1986	3 834,1	211	*22,0*	*30,7*	*38,8*	*59,4*	*77,5*	322,3	240,9
		1988	4 039,1	209	*23,5*	*32,0*	*40,3*	*60,8*	*78,8*	323,8	240,1
3235	Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoff	1978	2 453,4	368	*14,3*	*25,4*	*37,1*	*59,9*	*75,5*	198,5	251,1
		1980	2 914,9	366	*13,5*	*24,2*	*35,2*	*57,6*	*74,1*	183,4	239,0
		1982	2 924,3	351	*13,8*	*24,4*	*35,7*	*60,3*	*76,0*	192,2	239,7
		1984	3 930,8	350	*18,1*	*29,1*	*40,9*	*64,0*	*78,3*	240,1	272,1
		1986	5 228,7	350	*17,5*	*28,9*	*40,9*	*63,5*	*77,6*	236,5	269,8
		1988	5 852,1	358	*17,6*	*28,9*	*39,5*	*62,5*	*76,6*	229,6	268,7
3236	Baumaschinen	1978	4 263,3	286	*21,0*	*31,4*	*42,7*	*68,6*	*84,9*	291,4	270,8
		1980	5 309,5	276	*19,5*	*29,8*	*40,7*	*68,8*	*85,1*	268,1	253,0
		1982	4 836,6	262	*16,6*	*28,5*	*40,7*	*68,1*	*86,3*	249,0	235,0
		1984	4 294,6	231	*16,2*	*28,5*	*41,4*	*68,9*	*86,7*	252,1	219,6
		1986	5 336,5	223	*21,9*	*32,9*	*44,6*	*72,5*	*87,6*	317,6	246,6
		1988	5 664,0	211	*20,7*	*33,5*	*45,6*	*74,0*	*88,8*	316,8	238,4
3237	Baustoff-, Keramik- und Glasmaschinen	1978	1 547,2	254	*19,5*	*29,1*	*37,8*	*57,6*	*74,9*	246,1	229,1
		1980	1 677,4	231	*12,7*	*23,4*	*33,1*	*53,9*	*72,7*	168,7	170,2
		1982	1 950,0	261	*11,3*	*20,4*	*29,8*	*54,4*	*72,6*	156,0	175,2
		1984	1 842,0	242	*16,5*	*25,9*	*34,4*	*55,0*	*73,8*	202,3	197,4
		1986	1 910,3	241	*12,7*	*20,8*	*29,1*	*51,1*	*70,9*	154,0	164,6
		1988	1 994,5	237	*11,8*	*19,0*	*27,5*	*49,1*	*69,8*	142,7	154,3
3239	Trocknungsanlagen und -maschinen (Trockner, aber ohne Industrieöfen)	1978	955,0	118	*31,9*	*47,4*	*59,8*	*79,2*	*92,9*	528,5	228,8
		1980	1 066,2	121	*31,1*	*48,0*	*62,2*	*81,9*	*94,4*	512,8	228,1
		1982	1 000,9	114	*28,8*	*45,3*	*56,8*	*80,5*	*94,3*	453,9	204,3
		1984	999,8	112	*25,9*	*41,7*	*57,3*	*80,9*	*94,2*	427,2	194,5
		1986	1 214,4	106	*30,2*	*48,9*	*64,0*	*82,4*	*95,0*	521,8	212,9
		1988	1 419,5	98	*24,6*	*45,4*	*60,4*	*82,4*	*95,7*	453,2	185,5

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3241	Landmaschinen (ohne Geräte und Bedarfsartikel der Gütergruppe 38)	1978	2 872,7	254	*34,5*	*43,6*	*51,2*	*68,9*	*82,6*	486,4	336,9
		1980	2 937,9	247	*37,3*	*45,9*	*53,8*	*70,8*	*82,9*	561,4	358,7
		1982	3 327,9	229	*38,7*	*48,6*	*55,9*	*73,8*	*85,7*	619,4	363,1
		1984	3 609,4	222	*39,4*	*49,5*	*58,4*	*76,2*	*87,1*	692,5	379,1
		1986	3 630,4	207	*40,2*	*49,4*	*58,2*	*76,4*	*87,2*	683,1	362,5
		1988	3 430,4	196	*36,6*	*45,8*	*56,2*	*77,9*	*89,1*	728,4	364,4
3244	Ackerschlepper (auch einachsige Motorgeräte)	1978	3 300,7	65	*57,6*	*84,8*	*92,3*	*98,9*	*100,0*	1 463,8	291,8
		1980	3 290,4	61	*60,4*	*86,2*	*92,0*	*98,8*	*100,0*	1 574,2	293,3
		1982	4 090,1	55	*66,7*	*89,2*	*94,1*	*99,0*	*100,0*	1 745,8	293,3
		1984	3 925,1	52	*69,9*	*91,4*	*94,6*	*99,2*	.	1 937,7	301,3
		1986	3 840,6	47	*68,2*	*90,7*	*94,4*	*99,3*		1 805,0	273,6
		1988	3 711,0	50	*65,7*	*90,4*	*94,3*	*99,2*	*100,0*	1 949,0	295,7
3245	Nahrungsmittelmaschinen (ohne Verpackungsmaschinen)	1978	1 729,9	282	*17,3*	*26,0*	*34,0*	*53,0*	*70,0*	190,1	208,8
		1980	1 825,4	280	*15,6*	*22,5*	*30,2*	*50,5*	*67,9*	179,1	200,4
		1982	1 972,0	265	*18,4*	*26,0*	*33,8*	*53,9*	*71,0*	212,7	215,3
		1984	2 057,3	249	*15,9*	*25,1*	*33,9*	*53,5*	*72,0*	183,6	189,0
		1986	2 312,3	254	*16,1*	*24,2*	*33,0*	*51,3*	*70,1*	175,4	185,9
		1988	2 626,2	252	*16,5*	*24,7*	*32,8*	*51,3*	*71,1*	179,0	187,4
3246	Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelherstellung (ohne Verpackungsmaschinen)	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 690,4	152	*35,2*	*46,2*	*55,3*	*76,8*	*90,9*	813,8	337,2
		1984	1 895,4	147	*33,8*	*44,8*	*54,2*	*76,2*	*91,1*	720,0	309,6
		1986	2 161,4	143	*33,7*	*43,3*	*53,7*	*76,1*	*90,4*	690,8	298,0
		1988	2 322,0	141	*29,0*	*40,0*	*51,8*	*75,2*	*89,3*	542,3	257,8
3247	Verpackungsmaschinen ...	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	2 475,8	215	*25,1*	*37,4*	*49,1*	*67,1*	*81,1*	331,9	247,7
		1984	2 884,2	224	*24,4*	*36,4*	*45,9*	*65,0*	*79,2*	316,3	246,7
		1986	3 174,1	221	*21,2*	*33,2*	*43,0*	*62,6*	*77,6*	292,3	233,6
		1988	3 525,5	243	*22,3*	*34,4*	*42,8*	*59,2*	*74,9*	275,8	238,8
3251	Einzelapparate und -maschinen für die chemische und verwandte Industrie	1978	1 759,8	292	*13,6*	*22,1*	*31,2*	*51,9*	*70,6*	162,4	193,4
		1980	2 146,2	301	*15,3*	*23,6*	*32,4*	*50,1*	*68,5*	188,2	216,0
		1982	2 277,0	300	*15,2*	*23,8*	*32,2*	*51,0*	*69,5*	172,7	204,5
		1984	2 311,0	299	*18,1*	*25,5*	*33,0*	*51,0*	*70,7*	196,9	221,1
		1986	3 076,5	311	*20,1*	*26,6*	*32,8*	*50,8*	*69,9*	216,9	239,7
		1988	3 555,7	335	*24,0*	*30,9*	*37,2*	*53,9*	*70,7*	288,5	294,4
3252	Anlagen für die chemische und verwandte Industrie	1978	859,2	120	*20,8*	*33,5*	*45,0*	*70,3*	*88,8*	297,4	160,3
		1980	1 069,4	125	*17,4*	*28,8*	*40,2*	*66,5*	*85,9*	246,9	144,4
		1982	1 243,9	139	*19,5*	*32,7*	*42,9*	*67,4*	*85,5*	271,6	166,6
		1984	1 137,6	144	*14,8*	*24,8*	*35,6*	*61,4*	*82,7*	208,5	141,5
		1986	1 386,2	141	*18,5*	*28,4*	*39,2*	*61,4*	*82,6*	245,1	156,7
		1988	1 457,5	149	*17,7*	*27,7*	*36,9*	*60,2*	*81,0*	226,9	154,3

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3254	Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau .	1978	2 313,8	163	*26,5*	*41,7*	*56,5*	*79,3*	*91,6*	438,9	248,1
		1980	2 334,4	160	*26,0*	*41,2*	*53,5*	*75,5*	*89,1*	395,7	230,9
		1982	2 279,6	147	*21,9*	*36,9*	*49,6*	*74,6*	*89,5*	333,0	197,4
		1984	2 222,3	144	*22,1*	*36,3*	*50,7*	*73,6*	*89,8*	347,3	200,0
		1986	2 501,8	138	*23,7*	*38,7*	*51,6*	*73,5*	*89,7*	366,0	201,3
		1988	1 987,8	130	*21,8*	*34,6*	*46,9*	*72,5*	*89,6*	319,8	177,7
3255	Krane, Hängebahnen, Verladebrücken, Regalbediengeräte, Hubwerke, Deckhilfsmaschinen (ohne Bau- und handbetriebene Krane)	1978	1 769,7	180	*34,4*	*50,6*	*64,1*	*80,1*	*91,6*	578,1	306,7
		1980	1 807,8	159	*44,7*	*56,1*	*65,1*	*82,1*	*92,0*	904,6	365,8
		1982	2 638,6	163	*48,6*	*59,6*	*68,3*	*85,5*	*93,6*	1 047,3	400,9
		1984	1 729,9	144	*42,2*	*55,9*	*65,4*	*83,3*	*93,1*	838,5	332,8
		1986	2 183,7	132	*47,7*	*58,8*	*68,0*	*85,5*	*94,1*	1 018,2	352,7
		1988	2 070,2	140	*53,3*	*62,7*	*70,7*	*84,6*	*94,2*	1 102,3	379,9
3256	Serienhebezeuge (einschl. handbetriebener Krane)	1978	808,8	139	*31,8*	*42,7*	*53,5*	*78,8*	*92,8*	554,3	258,9
		1980	898,0	132	*31,2*	*41,7*	*53,3*	*79,5*	*92,9*	575,7	256,9
		1982	945,9	138	*31,4*	*42,2*	*53,1*	*77,4*	*92,6*	495,3	241,5
		1984	956,7	123	*28,2*	*39,4*	*52,1*	*77,0*	*92,6*	448,2	212,4
		1986	1 020,9	123	*27,8*	*37,7*	*48,7*	*73,9*	*90,6*	477,5	220,8
		1988	1 162,2	142	*26,0*	*35,4*	*46,7*	*71,6*	*88,8*	446,2	231,0
3257	Flurförderzeuge (ohne Ackerschlepper, Straßenzugmaschinen und fahrbare Handtransportgeräte)	1978	1 321,6	59	*47,6*	*72,0*	*86,2*	*97,4*	*100,0*	1 024,2	224,6
		1980	1 664,0	63	*50,3*	*72,5*	*85,4*	*96,6*	*99,9*	1 080,6	241,0
		1982	1 427,1	64	*49,9*	*73,1*	*82,6*	*95,3*	*99,9*	1 069,2	241,7
		1984	1 547,7	65	*54,7*	*76,6*	*85,0*	*95,6*	*99,8*	1 233,3	264,9
		1986	2 054,8	68	*57,4*	*78,1*	*85,1*	*95,7*	*99,8*	1 316,6	282,0
		1988	2 458,1	69	*59,1*	*77,9*	*84,7*	*95,1*	*99,8*	1 366,1	290,3
3258	Stetigförderer, Gleis- und Drahtseilförderer	1978	1 376,9	237	*14,6*	*23,8*	*34,3*	*54,6*	*72,7*	182,6	182,4
		1980	1 778,6	256	*18,5*	*26,7*	*36,0*	*55,4*	*73,6*	204,8	206,0
		1982	2 209,8	257	*16,0*	*24,9*	*34,5*	*57,0*	*74,6*	196,5	201,2
		1984	2 104,9	258	*12,9*	*21,9*	*30,8*	*51,1*	*68,9*	154,3	172,7
		1986	2 557,4	269	*11,9*	*20,7*	*30,0*	*50,1*	*68,6*	147,0	171,9
		1988	2 654,3	279	*11,4*	*19,1*	*27,1*	*47,3*	*66,4*	133,0	164,6
3259	Aufzüge (auch maschinelle Einrichtungen für Theaterbühnen, aber ohne Bau-, Schräg- und Güterumlaufaufzüge) ...	1978	761,5	85	*47,5*	*64,8*	*73,6*	*89,1*	*97,8*	925,4	262,0
		1980	857,4	81	*43,3*	*63,0*	*73,2*	*89,0*	*97,6*	855,2	243,5
		1982	1 022,8	85	*39,1*	*60,9*	*70,3*	*87,2*	*97,2*	755,0	232,8
		1984	1 155,9	86	*38,3*	*61,3*	*69,5*	*86,6*	*96,9*	730,3	229,8
		1986	1 113,5	90	*39,2*	*60,6*	*71,5*	*87,1*	*97,0*	737,1	237,4
		1988	1 432,4	90	*37,9*	*61,3*	*71,4*	*86,6*	*96,7*	764,3	242,5
3261	Papier- und Druckereimaschinen	1978	4 373,4	304	*30,7*	*41,7*	*53,0*	*71,9*	*84,4*	480,0	368,7
		1980	5 658,6	292	*31,2*	*43,1*	*54,9*	*73,5*	*85,5*	513,9	374,3
		1982	5 774,9	283	*36,5*	*48,5*	*57,7*	*75,0*	*86,1*	606,6	402,1
		1984	6 768,4	274	*40,3*	*50,8*	*59,6*	*76,7*	*86,6*	671,0	417,0
		1986	8 919,8	282	*38,4*	*49,3*	*58,0*	*75,9*	*86,3*	678,4	425,8
		1988	10 908,3	283	*39,2*	*50,1*	*60,6*	*77,1*	*86,7*	746,4	448,6

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3265	Textilmaschinen	1978	2 492,3	181	*25,5*	*38,5*	*50,1*	*73,0*	*87,9*	369,6	238,5
		1980	2 899,8	170	*26,8*	*42,2*	*51,9*	*72,6*	*87,5*	409,8	244,3
		1982	2 869,3	160	*28,0*	*42,0*	*54,5*	*75,8*	*89,8*	444,7	247,3
		1984	4 020,4	144	*31,7*	*45,7*	*59,4*	*79,1*	*91,7*	552,6	263,8
		1986	5 075,2	151	*32,4*	*46,7*	*60,4*	*80,1*	*91,9*	559,1	272,8
		1988	5 905,7	158	*34,7*	*49,7*	*61,4*	*81,5*	*92,6*	678,8	311,9
3266	Zubehörteile für Textilmaschinen	1978	713,3	134	*39,0*	*53,4*	*62,9*	*82,0*	*92,8*	822,1	316,5
		1980	807,2	119	*41,9*	*52,9*	*62,9*	*83,5*	*94,4*	803,0	292,5
		1982	642,6	107	*41,6*	*51,9*	*62,6*	*83,1*	*94,8*	1 008,1	312,8
		1984	741,7	94	*38,6*	*48,8*	*59,3*	*83,6*	*95,7*	866,2	267,2
		1986	1 109,0	95	*41,3*	*52,2*	*62,6*	*83,9*	*95,6*	723,4	242,3
		1988	1 246,3	93	*46,0*	*56,3*	*65,9*	*86,8*	*96,7*	816,7	256,8
3267	Nähmaschinen	1978	782,8	52	*51,0*	*75,9*	*87,7*	*97,6*	.	1 219,8	231,1
		1980	847,0	47	*49,0*	*74,0*	*86,9*	*97,8*		1 162,3	211,3
		1982	740,8	43	*50,6*	*75,8*	*85,9*	*98,0*		1 251,1	209,3
		1984	854,8	47	*49,2*	*76,7*	*85,9*	*97,1*		1 247,4	220,5
		1986	1 092,4	45	*50,9*	*73,2*	*85,9*	*97,5*		1 213,2	211,2
		1988	1 235,6	46	*48,4*	*71,7*	*85,1*	*97,5*		1 134,3	205,4
3272	Armaturen	1978	5 164,4	446	*10,3*	*18,8*	*27,3*	*43,7*	*58,4*	114,7	202,9
		1980	6 366,4	442	*12,2*	*19,5*	*27,7*	*45,7*	*59,4*	124,9	212,6
		1982	6 308,7	442	*9,3*	*16,7*	*24,8*	*44,1*	*59,6*	109,1	195,5
		1984	6 848,9	435	*9,6*	*17,5*	*25,5*	*44,4*	*58,8*	111,8	196,5
		1986	7 804,9	440	*10,2*	*17,0*	*25,1*	*43,6*	*59,1*	114,9	201,4
		1988	8 627,7	449	*10,9*	*18,6*	*27,1*	*44,9*	*60,4*	122,1	211,7
3275	Geräte für ölhydraulische Anlagen und pneumatische Steuerungen (ohne Kompressoren, einzeln gelieferte Pumpen und Armaturen, hydrostatische Getriebe u.a.)	1978	1 020,5	131	*15,5*	*28,5*	*40,1*	*67,3*	*87,8*	243,3	147,9
		1980	1 408,5	140	*19,7*	*33,5*	*45,7*	*70,6*	*88,4*	304,2	180,5
		1982	1 368,3	155	*19,3*	*32,6*	*44,3*	*68,9*	*86,6*	284,4	184,6
		1984	1 473,3	143	*22,9*	*36,8*	*47,2*	*69,8*	*87,8*	336,3	195,2
		1986	1 961,5	154	*22,6*	*33,7*	*44,7*	*69,6*	*87,0*	315,1	196,3
		1988	2 109,3	163	*24,5*	*35,9*	*46,6*	*69,8*	*86,1*	346,0	215,4
3276	Zahnräder und Getriebe (ohne Kraftwagen- und Kraftradgetriebe und Getriebemotoren)	1978	2 732,9	252	*26,2*	*37,9*	*47,7*	*66,0*	*79,5*	364,2	286,0
		1980	3 073,7	235	*27,3*	*39,6*	*49,2*	*66,3*	*79,5*	421,3	298,3
		1982	3 382,0	244	*28,6*	*38,9*	*48,7*	*67,9*	*80,4*	451,5	316,5
		1984	3 387,5	223	*30,7*	*42,4*	*50,8*	*67,8*	*80,6*	565,4	340,7
		1986	4 276,9	227	*29,1*	*40,6*	*49,2*	*65,5*	*78,6*	484,6	316,2
		1988	4 398,1	231	*28,2*	*39,3*	*49,2*	*67,0*	*79,8*	481,5	318,2
3277	Wälzlager (ohne solche aus Kunststoff)	1978	2 565,4	50	*78,6*	*86,8*	*91,8*	*98,6*	*100,0*	2 541,3	342,1
		1980	3 113,7	44	*79,0*	*87,5*	*93,1*	*99,0*		2 573,1	321,3
		1982	3 388,4	46	*75,1*	*86,2*	*92,6*	*99,0*		2 298,1	309,4
		1984	3 655,5	46	*74,5*	*85,0*	*93,1*	*99,4*		2 192,1	301,4
		1986	4 301,8	46	*72,0*	*83,0*	*91,7*	*99,0*		2 072,2	292,1
		1988	4 096,5	47	*66,3*	*77,2*	*87,8*	*98,6*		1 857,7	278,0

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3278	Kupplungen, Gleitlager und andere Antriebselemente (ohne solche aus Kunststoff)	1978	1 029,9	115	*15,9*	*27,1*	*40,2*	*70,2*	*89,2*	252,5	138,0
		1980	1 270,0	110	*15,8*	*28,3*	*41,0*	*71,4*	*89,9*	259,2	136,1
		1982	1 264,2	105	*16,6*	*29,2*	*42,8*	*74,4*	*91,8*	277,0	138,2
		1984	1 321,7	111	*15,1*	*27,4*	*40,6*	*72,6*	*89,7*	258,0	136,5
		1986	1 619,5	115	*14,7*	*27,1*	*39,7*	*70,1*	*88,1*	245,9	135,2
		1988	1 652,5	118	*14,3*	*25,8*	*39,0*	*70,7*	*89,6*	247,5	138,6
3279	Andere Maschinenbauerzeugnisse	1978	1 927,3	526	*18,2*	*25,0*	*32,2*	*49,2*	*64,4*	181,9	292,7
		1980	2 377,4	508	*16,0*	*23,1*	*30,0*	*46,1*	*61,3*	160,2	267,1
		1982	2 489,4	479	*11,0*	*17,9*	*25,4*	*43,3*	*61,4*	118,6	216,4
		1984	2 649,5	468	*13,3*	*19,6*	*25,1*	*42,0*	*57,9*	123,1	218,2
		1986	3 601,9	483	*11,8*	*18,3*	*25,1*	*42,2*	*57,5*	113,6	211,8
		1988	4 182,2	534	*10,8*	*17,9*	*24,7*	*40,6*	*56,4*	104,6	214,1
3295	Reparaturen an Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	1978	1 803,8	1 046	*11,1*	*17,7*	*23,8*	*37,5*	*49,5*	93,2	295,8
		1980	2 086,0	967	*12,1*	*18,9*	*25,2*	*38,3*	*50,8*	102,2	298,0
		1982	2 299,7	982	*12,0*	*18,1*	*24,3*	*37,8*	*51,3*	99,0	295,3
		1984	2 559,6	1 007	*10,5*	*15,7*	*21,6*	*36,4*	*50,0*	88,8	281,8
		1986	3 010,1	1 065	*10,1*	*14,9*	*20,5*	*36,3*	*49,5*	85,4	284,6
		1988	3 293,2	1 123	*10,1*	*15,1*	*20,6*	*35,4*	*47,7*	82,6	287,7
3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	1978	2 686,0	685	*30,1*	*38,4*	*44,7*	*59,1*	*70,9*	480,1	564,7
		1980	2 562,7	666	*16,0*	*23,7*	*30,3*	*47,3*	*62,2*	153,6	303,8
		1982	2 858,6	710	*13,3*	*21,2*	*28,4*	*46,5*	*60,8*	134,3	292,1
		1984	2 991,2	707	*14,6*	*24,6*	*32,1*	*47,6*	*62,2*	159,8	320,9
		1986	3 366,4	731	*12,0*	*19,2*	*25,7*	*41,1*	*56,6*	112,3	268,5
		1988	3 512,5	784	*9,7*	*16,1*	*21,4*	*35,4*	*50,7*	86,2	239,9
	Gütergruppe 33: Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)										
3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	1978	40 461,1	8	*65,1*	.				1 817,5	67,4
		1980	41 817,0	8	*66,8*	.				1 875,6	70,7
		1982	52 718,1	9	*64,2*	.				1 785,5	77,9
		1984	.	10	.	.	*100,0*			.	—
		1986	82 617,5	9	*66,4*	.				1 898,9	84,2
		1988	88 001,9	9	*65,4*	.				1 816,1	79,7
3312	Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)	1978	2 949,0	4	.					3 089,7	48,6
		1980	3 758,2	5	.					3 183,3	76,9
		1982	4 065,0	4	.					2 934,9	41,7
		1984	.	6	.	*100,0*				.	—
		1986	5 877,6	7	.	.				3 510,0	120,7
		1988	7 078,5	8	*93,2*	.				3 002,9	118,4
3313	Liefer- und Lastkraftwagen (auch dreirädrig, aber ohne Kommunalfahrzeuge und andere Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten)	1978	9 330,3	8	*86,2*	.				4 232,4	154,5
		1980	.	7	.	.				.	—
		1982	.	9	.	.				.	—
		1984	9 364,3	7	*91,3*	.				4 884,5	155,5
		1986	10 969,8	8	*89,7*	.				4 471,7	160,5
		1988	12 226,7	8	*90,4*	.				4 484,8	160,9

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)	1978	2 062,0	6	*86,1*	*100,0*				3 073,9	91,9
		1980	2 550,4	7	*79,9*	.				3 029,0	105,8
		1982	2 445,1	8	*82,3*	.				2 871,2	113,9
		1984	.	6	.	*100,0*				.	—
		1986	2 643,0	7	.	.				3 165,7	110,3
		1988	2 743,2	5	.					3 274,6	79,8
3318	Verbrennungsmotoren für Kraftwagen	1978	1 417,8	11	*71,6*	*94,7*	.			1 981,3	108,6
		1980	1 349,6	9	*80,6*	.				2 433,8	109,1
		1982	1 411,9	9	*78,7*	.				2 453,9	109,9
		1984	1 843,0	8	*70,8*	.				2 135,9	84,2
		1986	2 056,6	8	*76,6*	.				2 216,6	87,9
		1988	1 950,3	7	*85,4*	.				2 543,4	88,3
3321	Straßenzugmaschinen (ohne deren Motoren)	1978	1 484,6	10	*90,2*	*99,2*	*100,0*			4 140,5	177,2
		1980	2 548,1	11	*95,9*	*99,3*	.			4 866,4	208,6
		1982	3 750,8	10	*95,3*	*99,5*	*100,0*			5 571,4	213,8
		1984	2 380,9	10	*97,6*	*99,4*	*100,0*			5 371,1	209,1
		1986	2 533,8	9	*98,3*	*99,7*				4 697,6	179,7
		1988	3 418,4	8	*98,2*	.				4 593,2	163,5
3331	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Kraftwagen- und Kraftradmotoren	1978	5 900,8	118	*34,0*	*48,7*	*62,3*	*86,0*	*97,2*	601,5	246,9
		1980	7 521,7	119	*36,1*	*50,1*	*62,9*	*85,4*	*96,8*	715,1	274,0
		1982	8 178,0	113	*40,2*	*56,9*	*69,3*	*89,7*	*97,8*	924,4	307,3
		1984	9 556,9	111	*44,8*	*58,4*	*71,0*	*89,7*	*97,6*	1 193,5	350,0
		1986	11 723,5	111	*45,5*	*60,2*	*72,6*	*90,8*	*97,6*	1 186,8	348,9
		1988	13 345,6	118	*45,8*	*61,1*	*73,7*	*90,7*	*97,1*	1 127,4	350,8
3332	Rahmen, Räder und Felgen für Kraftwagen	1978	1 003,0	30	*53,1*	*72,3*	*86,2*	*99,8*		1 151,0	156,6
		1980	1 235,5	28	*51,3*	*73,7*	*89,7*	*99,8*		1 135,1	147,6
		1982	1 481,0	29	*42,3*	*63,4*	*84,9*	*99,8*		893,3	126,1
		1984	1 507,8	29	*39,7*	*63,0*	*82,6*	*99,8*		846,2	120,6
		1986	1 871,2	37	*40,8*	*63,5*	*83,5*	*99,4*		861,6	147,9
		1988	2 097,1	38	*40,2*	*60,5*	*80,5*	*99,0*		817,0	145,1
3333	Triebwerksteile und Lenkungen für Kraftwagen und -räder	1978	4 853,6	82	*43,3*	*64,1*	*78,7*	*94,8*	*99,3*	900,8	252,7
		1980	6 037,0	77	*47,7*	*67,6*	*82,0*	*97,0*	*99,7*	1 039,6	264,7
		1982	6 479,3	84	*40,4*	*61,5*	*77,6*	*96,2*	*99,5*	914,5	258,5
		1984	7 264,7	81	*39,6*	*59,1*	*74,9*	*96,5*	*99,5*	827,6	238,8
		1986	8 494,0	83	*41,1*	*59,0*	*75,9*	*95,6*	*99,2*	830,6	242,8
		1988	9 597,5	81	*43,0*	*64,6*	*78,9*	*95,9*	*99,4*	940,6	257,3
3334	Kühler, Bremsaggregate, Stoßdämpfer und ähnliche Teile für Kraftwagen und -räder	1978	2 574,1	76	*42,2*	*60,6*	*72,6*	*92,2*	*99,2*	942,5	248,3
		1980	2 864,4	72	*40,0*	*59,1*	*72,3*	*93,1*	*99,5*	834,6	223,8
		1982	3 156,7	73	*38,4*	*56,1*	*69,5*	*92,0*	*99,2*	791,7	218,6
		1984	3 366,1	72	*36,4*	*55,1*	*71,5*	*92,9*	*99,2*	770,9	213,3
		1986	4 283,6	73	*38,8*	*56,9*	*73,3*	*94,1*	*99,4*	862,4	230,1
		1988	5 104,7	77	*41,7*	*59,8*	*75,7*	*93,9*	*99,3*	996,5	258,3

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3335	Andere Kraftwagenteile (ohne Kraftwagenzubehör und Teile für Karosserien und Aufbauten)	1978	2 823,1	103	*51,7*	*65,2*	*75,2*	*89,6*	*97,1*	1 205,8	337,9
		1980	3 848,9	109	*55,7*	*67,5*	*77,2*	*90,8*	*97,4*	1 924,6	447,0
		1982	3 756,8	97	*51,0*	*63,5*	*73,6*	*90,0*	*97,5*	1 439,8	360,1
		1984	4 127,6	86	*48,5*	*65,1*	*75,9*	*90,9*	*98,2*	1 181,3	302,6
		1986	5 231,8	86	*46,6*	*63,6*	*73,9*	*90,3*	*98,1*	1 089,7	289,3
		1988	4 002,6	86	*32,5*	*48,2*	*62,4*	*85,3*	*97,3*	549,1	192,9
3337	Kraftwagenzubehör, a.n.g.	1978	2 548,2	161	*19,3*	*33,4*	*48,1*	*70,9*	*87,4*	300,3	195,8
		1980	2 796,9	162	*20,9*	*34,2*	*46,6*	*70,3*	*87,1*	302,7	197,6
		1982	3 874,8	171	*21,3*	*36,4*	*49,7*	*72,3*	*88,2*	322,7	212,6
		1984	4 273,0	178	*21,0*	*35,1*	*49,3*	*70,6*	*87,2*	320,2	216,8
		1986	5 904,1	191	*19,2*	*33,9*	*47,0*	*70,8*	*86,5*	301,0	217,9
		1988	6 900,2	196	*19,3*	*33,4*	*46,9*	*70,7*	*86,3*	297,1	219,6
3341	Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Kraftwagenanhänger . . .	1978	2 535,0	235	*35,8*	*46,1*	*53,8*	*70,6*	*84,2*	586,4	357,5
		1980	2 822,1	248	*32,4*	*41,0*	*49,3*	*66,5*	*82,0*	492,1	334,7
		1982	3 375,3	257	*29,6*	*41,8*	*53,1*	*71,1*	*85,6*	444,0	322,6
		1984	3 514,9	241	*35,3*	*50,5*	*59,4*	*74,9*	*87,8*	593,6	364,8
		1986	4 067,1	232	*40,0*	*54,1*	*63,2*	*78,2*	*89,1*	789,9	416,2
		1988	4 013,1	229	*31,4*	*44,8*	*54,0*	*71,4*	*86,2*	482,7	317,1
3345	Kraftwagenanhänger	1978	2 008,6	167	*24,3*	*37,0*	*49,0*	*74,9*	*89,1*	367,8	226,8
		1980	2 270,6	178	*24,3*	*35,8*	*47,3*	*70,1*	*85,5*	377,5	239,1
		1982	2 328,0	185	*27,9*	*39,6*	*52,0*	*75,8*	*89,2*	487,7	283,3
		1984	2 050,5	168	*26,9*	*38,7*	*50,0*	*75,5*	*89,2*	434,4	251,0
		1986	2 268,1	164	*28,4*	*41,5*	*55,3*	*77,0*	*89,6*	464,9	257,4
		1988	3 036,1	156	*30,1*	*45,5*	*59,7*	*79,7*	*91,7*	515,4	265,3
3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper) . .	1978	5 580,9	1 671	*28,2*	*32,1*	*34,5*	*39,9*	*44,6*	315,4	719,1
		1980	6 012,2	1 729	*23,2*	*25,6*	*28,1*	*33,2*	*38,0*	266,2	671,1
		1982	6 055,8	1 731	*23,5*	*26,1*	*28,4*	*33,6*	*38,3*	282,6	692,2
		1984	6 016,8	1 569	*23,2*	*25,6*	*28,0*	*33,3*	*38,4*	262,8	634,3
		1986	6 384,8	1 457	*23,3*	*25,9*	*28,5*	*33,6*	*38,6*	250,9	596,3
		1988	6 973,0	1 374	*24,2*	*26,8*	*29,6*	*35,0*	*40,3*	279,0	611,1
	Gütergruppe 34: Wasserfahrzeuge										
3495	Reparaturen an Wasserfahrzeugen . . .	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 068,2	103	*40,1*	*50,8*	*62,9*	*83,4*	*94,0*	700,2	249,2
		1984	950,9	107	*32,9*	*44,4*	*56,4*	*78,8*	*92,4*	504,9	209,8
		1986	1 038,6	99	*34,1*	*46,8*	*58,1*	*79,3*	*93,2*	596,8	221,6
		1988	1 071,5	95	*37,2*	*49,1*	*60,8*	*81,5*	*94,7*	626,1	222,4

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 36: Elektrotechnische Erzeugnisse										
3611	Elektromotoren und -generatoren (ohne Elektroschweißgeräte) ..	1978	4 640,8	206	*32,7*	*45,2*	*55,2*	*73,9*	*86,2*	513,7	309,6
		1980	5 023,2	207	*31,1*	*43,4*	*54,0*	*72,7*	*85,3*	507,9	308,4
		1982	5 268,1	203	*29,0*	*41,5*	*50,3*	*70,7*	*84,5*	456,2	287,4
		1984	5 320,4	194	*28,7*	*39,2*	*48,7*	*70,2*	*84,6*	451,5	278,6
		1986	6 247,8	194	*30,3*	*40,5*	*49,7*	*71,5*	*85,3*	487,3	290,7
		1988	6 379,5	189	*32,3*	*43,5*	*52,2*	*72,4*	*86,4*	543,7	304,6
3612	Transformatoren (ohne Dreh- und Schweißtransformatoren, Übertrager und Drosselspulen für die Nachrichtentechnik)	1978	1 596,3	167	*38,3*	*53,4*	*66,6*	*82,5*	*90,5*	812,3	354,5
		1980	1 665,0	165	*36,4*	*50,8*	*62,3*	*79,1*	*88,1*	757,1	339,0
		1982	1 772,6	153	*40,2*	*55,3*	*66,6*	*82,3*	*90,7*	903,6	358,1
		1984	1 759,8	157	*33,8*	*47,7*	*60,4*	*78,1*	*88,4*	653,5	304,3
		1986	2 026,9	160	*31,7*	*45,0*	*58,2*	*76,2*	*86,9*	600,2	293,3
		1988	1 964,9	163	*36,1*	*49,4*	*60,8*	*75,4*	*86,4*	729,7	330,1
3613	Stromrichter (ohne Schweißstromrichter) ...	1978	790,0	70	*59,2*	*73,0*	*81,9*	*92,9*	*99,5*	1 407,6	297,5
		1980	911,6	69	*58,7*	*71,0*	*80,8*	*92,6*	*99,4*	1 405,8	295,0
		1982	950,4	75	*54,7*	*67,2*	*77,5*	*90,3*	*98,6*	1 229,0	286,7
		1984	1 107,9	78	*48,1*	*61,9*	*74,2*	*89,2*	*98,6*	999,0	260,6
		1986	1 672,2	95	*47,3*	*61,0*	*72,4*	*87,0*	*96,8*	978,0	287,9
		1988	1 939,9	106	*42,1*	*57,3*	*70,4*	*85,1*	*95,3*	821,3	277,6
3621	Hochspannungsschaltgeräte und -anlagen ab 1000 V	1978	1 230,4	50	*62,0*	*77,3*	*87,2*	*98,1*	*100,0*	2 069,4	305,7
		1980	1 352,6	49	*65,5*	*81,0*	*89,4*	*98,5*		2 459,1	332,4
		1982	1 748,9	50	*65,6*	*81,0*	*90,4*	*98,1*	*100,0*	2 173,5	314,1
		1984	1 462,0	46	*56,2*	*77,9*	*89,1*	*98,5*		1 728,5	263,6
		1986	1 523,4	49	*58,5*	*79,0*	*90,2*	*98,6*		1 665,6	267,6
		1988	1 607,5	52	*54,1*	*76,3*	*87,4*	*97,5*	.	1 495,0	260,3
3622	Niederspannungsschaltgeräte und -anlagen unter 1000 V	1978	3 569,8	314	*34,8*	*43,5*	*50,6*	*66,3*	*78,3*	601,6	423,0
		1980	4 495,2	306	*33,4*	*45,2*	*52,8*	*67,5*	*79,3*	601,4	417,1
		1982	4 542,5	313	*34,7*	*45,1*	*52,3*	*65,9*	*77,5*	616,9	427,9
		1984	4 703,7	319	*30,9*	*42,1*	*50,0*	*65,1*	*77,1*	545,5	405,0
		1986	5 458,9	320	*31,4*	*42,9*	*52,3*	*65,9*	*76,9*	568,1	414,5
		1988	5 865,6	341	*30,2*	*42,1*	*49,7*	*63,1*	*74,1*	534,3	415,0
3623	Installationsgeräte bis 1000 V	1978	2 049,2	155	*22,7*	*35,9*	*47,6*	*73,6*	*89,5*	359,2	213,7
		1980	2 438,8	146	*22,1*	*35,4*	*48,6*	*75,2*	*91,4*	351,5	203,3
		1982	2 373,2	149	*21,2*	*34,5*	*47,9*	*75,1*	*91,3*	346,5	204,0
		1984	2 848,4	146	*21,3*	*34,7*	*47,3*	*75,8*	*91,9*	335,4	197,4
		1986	3 232,8	148	*23,3*	*35,3*	*47,5*	*76,2*	*92,0*	348,4	203,9
		1988	3 796,2	147	*23,4*	*35,2*	*47,6*	*75,1*	*91,9*	340,1	200,0
3625	Isolierte Drähte und Leitungen	1978	2 152,5	84	*29,2*	*43,8*	*56,7*	*80,6*	*96,4*	453,3	167,6
		1980	2 857,8	90	*30,8*	*45,4*	*56,9*	*80,7*	*96,1*	482,5	182,8
		1982	2 955,7	91	*26,8*	*42,2*	*54,4*	*79,6*	*96,1*	423,9	169,0
		1984	3 477,0	83	*24,7*	*42,2*	*55,8*	*80,4*	*96,5*	417,2	156,9
		1986	3 997,5	95	*25,0*	*42,3*	*54,9*	*77,3*	*95,2*	402,0	167,9
		1988	4 970,2	103	*25,8*	*41,4*	*58,1*	*78,0*	*94,3*	426,8	184,3

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3626	Kabel	1978	2 179,6	33	*49,0*	*69,8*	*84,2*	*99,6*		1 062,4	158,3
		1980	2 623,1	32	*49,3*	*69,3*	*83,9*	*99,7*		1 070,9	155,8
		1982	2 588,6	30	*49,0*	*68,4*	*82,4*	*99,9*		1 040,6	145,7
		1984	2 628,2	31	*50,6*	*70,2*	*84,6*	*99,8*		1 082,6	153,5
		1986	2 634,9	32	*50,9*	*70,6*	*83,8*	*99,6*		1 106,1	159,4
		1988	2 910,8	35	*51,0*	*69,4*	*82,5*	*99,2*		1 111,0	170,0
3631	Elektrowerkzeuge bis 2 kW	1978	1 072,6	44	*58,0*	*76,2*	*86,8*	*98,3*		1 314,7	218,7
		1980	1 323,6	49	*49,9*	*76,8*	*86,1*	*97,5*		1 192,9	220,1
		1982	1 403,5	51	*58,4*	*81,5*	*89,1*	*97,8*	.	1 411,5	249,0
		1984	1 586,1	49	*53,9*	*76,9*	*87,2*	*97,1*		1 262,8	227,8
		1986	1 578,7	49	*54,5*	*77,7*	*86,8*	*97,2*		1 298,6	231,6
		1988	1 713,4	52	*55,4*	*77,5*	*87,2*	*96,8*	.	1 352,1	245,6
3632	Elektroschweiß- und -lötgeräte	1978	522,0	88	*32,6*	*45,3*	*57,7*	*81,2*	*96,9*	553,3	196,7
		1980	730,4	88	*30,9*	*45,1*	*57,7*	*78,8*	*95,9*	502,2	184,9
		1982	889,6	80	*34,1*	*49,6*	*61,7*	*83,0*	*98,2*	581,0	191,0
		1984	860,3	82	*26,5*	*41,9*	*57,7*	*80,9*	*97,6*	432,3	159,5
		1986	1 225,1	97	*27,1*	*42,7*	*56,0*	*80,8*	*95,9*	447,7	182,8
		1988	1 301,7	95	*31,1*	*44,9*	*57,5*	*82,2*	*95,5*	551,4	205,9
3634	Elektrische Industrieöfen (ohne Trocknungsanlagen und -maschinen)	1978	539,6	63	*32,5*	*53,0*	*69,5*	*91,3*	*99,5*	615,7	169,7
		1980	631,1	57	*30,2*	*51,5*	*69,5*	*91,9*	*99,9*	596,1	154,8
		1982	599,3	60	*29,9*	*47,7*	*65,4*	*89,1*	*99,7*	570,7	155,7
		1984	615,3	54	*28,8*	*47,9*	*64,2*	*89,4*	*100,0*	528,4	136,1
		1986	842,6	52	*27,6*	*47,6*	*62,9*	*89,5*	.	513,1	129,2
		1988	861,9	56	*30,8*	*50,0*	*66,9*	*90,4*	*99,8*	565,1	147,1
3635	Elektrowärmegeräte und -einrichtungen für den Haushalt	1978	2 654,1	158	*30,2*	*46,9*	*61,4*	*78,8*	*91,3*	496,7	261,7
		1980	3 255,7	156	*28,3*	*45,7*	*59,7*	*78,0*	*91,0*	460,4	248,7
		1982	3 107,0	157	*31,8*	*46,0*	*57,0*	*77,2*	*90,8*	498,4	261,2
		1984	3 233,6	147	*32,6*	*47,5*	*59,9*	*79,3*	*92,5*	531,4	261,0
		1986	3 753,6	140	*36,5*	*50,9*	*60,6*	*80,3*	*93,5*	658,8	286,8
		1988	3 954,0	138	*39,6*	*52,7*	*63,2*	*83,2*	*95,0*	764,5	309,0
3637	Elektromotorische Wirtschaftsgeräte für Gewerbe und Haushalt	1978	2 664,1	105	*38,6*	*63,4*	*75,6*	*89,6*	*97,8*	773,0	266,8
		1980	2 904,4	90	*39,4*	*65,9*	*77,5*	*91,0*	*98,4*	831,9	254,7
		1982	2 804,0	92	*42,6*	*68,9*	*78,7*	*91,6*	*98,3*	913,0	272,0
		1984	3 034,0	88	*48,2*	*72,0*	*80,3*	*92,1*	*98,5*	1 037,2	285,1
		1986	3 539,5	90	*47,1*	*71,9*	*81,3*	*91,8*	*98,2*	1 018,5	285,8
		1988	3 744,2	93	*45,6*	*71,3*	*80,8*	*90,8*	*97,9*	993,5	287,1
3638	Elektrische Haushaltskühlmöbel (ohne Wärmepumpen)	1978	1 426,4	19	*56,5*	*87,0*	*98,4*			1 595,1	142,5
		1980	1 643,9	17	*55,5*	*87,2*	*98,3*			1 545,7	127,6
		1982	1 607,4	17	*67,4*	*91,2*	*98,7*			2 081,9	159,4
		1984	1 631,1	18	*69,5*	*93,7*	*98,6*			2 053,3	164,2
		1986	1 848,2	16	*73,0*	*94,0*	*99,4*			2 287,2	163,1
		1988	2 060,7	16	*69,1*	*93,8*	*99,5*			2 110,8	154,2

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3639	Elektrische Haushaltswaschmaschinen und -geräte	1978	1 987,5	35	*68,7*	*88,3*	*96,7*	*100,0*		1 774,7	228,3
		1980	2 110,5	29	*69,9*	*87,8*	*96,9*	*100,0*		1 792,2	204,9
		1982	2 176,2	29	*73,8*	*89,1*	*96,6*	*100,0*		1 991,1	218,5
		1984	2 176,4	24	*77,8*	*91,8*	*97,7*			2 236,1	209,0
		1986	2 593,2	21	*79,4*	*94,7*	*98,8*			2 338,8	197,8
		1988	3 105,4	21	*81,6*	*96,2*	*99,1*			2 434,0	202,8
3641	Elektrische Leuchten (ohne Fahrzeugleuchten)	1978	2 152,3	296	*14,7*	*23,6*	*32,2*	*50,0*	*65,7*	165,6	197,5
		1980	2 417,8	293	*15,5*	*23,8*	*32,6*	*50,4*	*66,1*	172,9	201,6
		1982	2 342,3	291	*15,1*	*23,6*	*31,5*	*50,1*	*66,7*	164,9	194,9
		1984	2 736,2	277	*16,3*	*25,5*	*34,2*	*52,8*	*69,4*	182,1	201,1
		1986	3 044,1	264	*17,2*	*27,0*	*35,8*	*54,6*	*70,8*	198,4	205,9
		1988	3 509,1	272	*17,6*	*27,4*	*36,2*	*55,2*	*70,9*	204,6	213,7
3644	Elektrische Glühlampen	1978	703,4	37	*76,0*	*86,4*	*92,3*	*99,0*		2 674,8	298,3
		1980	739,0	37	*75,7*	*86,4*	*92,0*	*99,1*		2 700,4	299,9
		1982	670,3	34	*80,9*	*87,5*	*93,3*	*99,5*		2 954,2	300,7
		1984	719,5	28	*80,3*	*87,5*	*93,6*	*99,8*		3 002,6	272,2
		1986	855,5	29	*79,0*	*87,0*	*93,6*	*99,8*		3 012,5	278,1
		1988	920,1	27	*81,0*	*89,1*	*94,9*	.		3 225,5	277,6
3651	Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik	1978	5 329,3	98	*75,4*	*84,5*	*89,7*	*96,0*	*99,3*	2 933,7	526,8
		1980	7 264,7	93	*73,8*	*84,5*	*90,1*	*96,4*	*99,2*	2 980,5	516,9
		1982	7 018,2	95	*69,6*	*83,1*	*89,6*	*96,1*	*99,2*	2 400,7	467,0
		1984	8 102,7	96	*69,7*	*83,3*	*89,6*	*96,2*	*99,1*	2 558,1	485,4
		1986	8 542,1	96	*68,9*	*84,3*	*90,3*	*96,4*	*99,2*	2 604,0	489,9
		1988	8 634,9	98	*65,3*	*80,6*	*87,6*	*95,4*	*99,1*	2 285,0	462,5
3653	Geräte und Einrichtungen der Funknachrichtentecknik	1978	1 677,4	49	*56,2*	*74,1*	*82,5*	*97,2*		1 228,7	224,1
		1980	2 007,2	51	*55,5*	*79,9*	*88,0*	*97,9*	.	1 340,7	241,6
		1982	2 197,8	50	*47,7*	*72,5*	*83,3*	*97,9*	*100,0*	1 046,0	205,7
		1984	2 437,6	51	*43,3*	*71,0*	*81,7*	*97,3*	.	946,0	195,6
		1986	3 449,5	62	*42,4*	*69,3*	*81,0*	*97,1*	*99,9*	917,7	216,6
		1988	4 026,8	71	*41,3*	*61,2*	*75,6*	*94,1*	*99,5*	800,1	216,3
3661	Rundfunkempfangs- und Fernsehempfangsgeräte und -einrichtungen	1978	7 870,9	75	*48,3*	*72,1*	*83,7*	*96,3*	*99,8*	1 055,8	263,0
		1980	6 736,0	76	*40,8*	*68,2*	*82,2*	*95,9*	*99,5*	926,2	245,7
		1982	5 998,5	72	*43,0*	*67,5*	*79,6*	*95,8*	*99,7*	879,8	231,0
		1984	5 743,9	66	*41,6*	*65,5*	*80,4*	*96,4*	*99,8*	897,6	221,9
		1986	6 339,7	73	*43,0*	*64,8*	*81,7*	*95,9*	*99,5*	915,8	238,4
		1988	5 584,5	75	*36,2*	*59,6*	*75,9*	*94,6*	*99,4*	732,6	212,0
3663	Phonotechnische Geräte	1978	2 134,9	99	*37,6*	*55,6*	*66,2*	*85,2*	*96,9*	670,4	237,4
		1980	1 857,3	94	*35,8*	*52,4*	*64,5*	*84,2*	*96,3*	621,1	220,0
		1982	2 429,4	90	*48,9*	*62,8*	*73,0*	*89,4*	*97,1*	1 394,2	339,8
		1984	2 661,3	90	*38,3*	*56,0*	*68,4*	*88,2*	*97,1*	730,9	236,2
		1986	3 686,3	93	*34,2*	*51,9*	*67,3*	*88,7*	*97,2*	608,0	215,7
		1988	4 180,5	93	*30,9*	*47,2*	*64,4*	*88,2*	*97,6*	555,0	204,0

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3665	Elektronenröhren (ohne Stromrichter-, Röntgen- und Ventilröhren), piezoelektrische Bauelemente, diskrete Halbleiter	1978	1 618,7	25	*74,5*	*92,2*	*96,2*	*100,0*		2 365,1	221,6
		1980	1 281,4	23	*61,2*	*89,1*	*95,2*			1 618,5	165,0
		1982	1 328,7	26	*68,6*	*86,0*	*93,2*	.		1 956,8	202,2
		1984	1 551,9	24	*66,6*	*85,0*	*93,9*			1 792,4	181,7
		1986	1 764,3	26	*67,2*	*86,0*	*93,5*	.		1 781,1	190,6
		1988	1 875,1	32	*65,2*	*82,7*	*91,1*	*99,8*		1 779,4	216,7
3667	Bauelemente der elektronischen Schaltungstechnik (ohne Stromrichter, Elektronenröhren, piezoelektrische Bauelemente und diskrete Halbleiter)	1978	2 692,5	203	*22,8*	*33,6*	*42,5*	*64,1*	*82,5*	345,9	245,4
		1980	3 100,4	207	*22,9*	*33,9*	*43,7*	*62,8*	*79,8*	316,6	235,7
		1982	3 143,5	233	*22,1*	*31,9*	*41,2*	*60,0*	*77,8*	285,3	237,7
		1984	4 751,0	257	*22,8*	*31,2*	*40,1*	*59,3*	*76,3*	286,4	252,2
		1986	5 923,7	319	*22,2*	*32,6*	*41,1*	*58,3*	*73,2*	266,3	273,7
		1988	6 902,7	359	*21,9*	*31,5*	*40,6*	*58,5*	*72,1*	276,9	299,0
3672	Elektrische Geräte und Einrichtungen zum Messen nichtelektrischer und elektrischer Größen	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	2 314,0	219	*17,8*	*31,7*	*44,4*	*66,8*	*81,8*	263,6	218,5
		1984	3 282,1	230	*20,0*	*33,5*	*47,0*	*68,2*	*83,1*	290,7	238,5
		1986	4 133,7	272	*19,7*	*32,9*	*45,6*	*65,5*	*81,2*	271,5	252,7
		1988	4 910,7	287	*26,3*	*38,8*	*49,6*	*67,3*	*81,5*	379,0	314,3
3674	Elektrische Meßgeräte für chemische und physikalische Untersuchungen (ohne Werkstoffprüfgeräte und elektromedizinische Geräte) ...	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	547,8	49	*37,1*	*59,8*	*75,4*	*96,1*		790,6	169,5
		1984	697,0	52	*41,4*	*65,1*	*78,0*	*96,1*	.	869,2	187,6
		1986	952,5	54	*35,6*	*57,6*	*74,8*	*94,5*	*100,0*	708,8	168,1
		1988	999,2	65	*33,0*	*52,3*	*70,3*	*92,4*	*99,7*	641,7	178,1
3675	Elektrische Prüfgeräte und -einrichtungen	1978	315,3	57	*51,6*	*69,0*	*78,7*	*95,1*	*100,0*	1 109,0	230,7
		1980	366,4	58	*47,0*	*67,2*	*77,3*	*94,5*	*100,0*	994,4	218,3
		1982	513,8	67	*38,9*	*56,5*	*70,4*	*92,1*	*99,5*	702,9	192,6
		1984	536,4	72	*29,8*	*50,9*	*64,7*	*89,2*	*99,0*	556,2	173,3
		1986	714,6	88	*29,2*	*45,1*	*57,3*	*81,0*	*96,8*	474,1	178,1
		1988	818,9	97	*22,8*	*36,2*	*50,8*	*76,8*	*94,3*	356,4	156,7
3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	1978	2 994,2	329	*37,0*	*44,0*	*50,6*	*65,5*	*78,2*	828,9	512,5
		1980	3 981,0	335	*37,5*	*43,8*	*49,4*	*64,0*	*77,2*	890,6	537,0
		1982	4 116,4	368	*37,6*	*43,1*	*48,9*	*63,7*	*76,6*	1 021,1	604,8
		1984	5 198,3	373	*36,3*	*42,5*	*48,7*	*62,9*	*75,4*	1 000,5	602,6
		1986	7 094,2	396	.	*45,4*	*51,2*	*64,1*	*76,2*	1 266,5	701,1
		1988	7 592,0	422	.	*44,2*	*49,5*	*62,4*	*74,4*	1 146,8	688,4
3681	Elektromedizinische Geräte und Einrichtungen	1978	1 767,1	92	*66,8*	*73,8*	*80,8*	*92,6*	*97,8*	2 677,6	486,1
		1980	2 101,5	101	*65,0*	*71,9*	*79,7*	*91,8*	*97,5*	2 779,7	520,3
		1982	2 350,8	112	*63,1*	*72,2*	*78,1*	*90,1*	*96,3*	2 624,3	532,8
		1984	2 965,0	108	*61,6*	*71,1*	*77,7*	*89,7*	*96,9*	2 467,0	506,4
		1986	4 245,0	115	*65,3*	*73,3*	*78,7*	*89,7*	*96,6*	2 708,7	549,1
		1988	3 987,6	127	*61,5*	*70,5*	*77,7*	*88,8*	*96,1*	2 423,3	545,7

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3684	Elektrische Signal- und Sicherheitsheitsgeräte (ohne Signal-, Befeuerungsleuchten und Kraftfahrzeug-signalgeräte)	1978	677,4	73	*57,0*	*68,4*	*77,1*	*92,8*	*98,8*	2 153,8	383,7
		1980	808,3	75	*52,8*	*67,3*	*75,9*	*92,5*	*98,7*	1 768,4	350,2
		1982	717,0	78	*46,6*	*60,9*	*71,0*	*90,4*	*98,1*	1 201,0	289,3
		1984	750,9	82	*41,6*	*55,6*	*68,1*	*89,3*	*98,3*	1 095,9	282,6
		1986	886,7	87	*40,5*	*55,5*	*68,0*	*89,5*	*98,2*	1 033,0	282,6
		1988	1 104,8	91	*35,0*	*50,5*	*63,4*	*86,2*	*97,1*	729,7	237,5
3686	Elektrische Ausrüstung für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmotoren, a.n.g.	1978	3 911,5	62	*79,4*	*86,3*	*92,0*	*98,2*	*99,9*	3 707,2	468,9
		1980	4 213,0	63	*78,4*	*85,9*	*91,9*	*98,2*	*99,9*	3 608,9	466,2
		1982	4 560,0	61	*77,1*	*85,6*	*91,9*	*98,4*	*99,9*	3 447,8	447,6
		1984	5 370,3	61	*77,7*	*85,3*	*92,5*	*98,2*	*99,9*	3 575,9	456,2
		1986	7 320,3	66	*77,8*	*84,1*	*90,9*	*97,9*	*99,9*	3 730,9	486,0
		1988	8 225,7	71	*74,3*	*81,6*	*88,5*	*97,5*	*99,8*	3 366,1	478,5
3688	Elektromagnetische Geräte	1978	385,8	61	*31,4*	*49,9*	*62,5*	*88,8*	*99,6*	541,7	151,8
		1980	583,8	59	*30,9*	*48,1*	*62,4*	*88,9*	*99,8*	536,5	147,2
		1982	504,2	58	*24,7*	*41,1*	*56,7*	*86,1*	*99,8*	435,2	123,5
		1984	589,4	60	*23,9*	*40,8*	*57,2*	*86,1*	*99,6*	435,8	127,1
		1986	719,0	57	*24,0*	*39,9*	*55,2*	*86,6*	*99,9*	427,1	119,8
		1988	818,1	61	*23,8*	*40,3*	*57,6*	*87,0*	*99,8*	433,5	128,2
3695	Reparaturen an elektrotechnischen Erzeugnissen	1978	1 431,0	477	*51,9*	*59,8*	*66,2*	*77,1*	*83,3*	1 486,3	836,1
		1980	1 733,0	429	*50,3*	*59,7*	*65,0*	*76,9*	*83,7*	1 602,1	823,0
		1982	2 001,3	447	*51,8*	*60,7*	*66,5*	*77,7*	*84,5*	1 674,7	859,4
		1984	2 175,4	475	*49,9*	*59,9*	*65,4*	*75,6*	*82,4*	1 816,1	923,4
		1986	2 555,2	483	*52,3*	*61,0*	*66,2*	*75,5*	*82,4*	2 021,3	983,0
		1988	2 998,7	506	*52,5*	*60,8*	*67,1*	*76,0*	*82,4*	2 032,9	1 009,3
3697	Montagen (einschließlich Installationen) von elektrotechnischen Erzeugnissen	1978	4 058,7	373	*46,2*	*65,9*	*72,1*	*81,6*	*87,8*	975,8	595,0
		1980	4 891,0	395	*46,0*	*64,7*	*71,1*	*79,7*	*85,5*	954,4	605,8
		1982	5 374,3	433	*42,6*	*60,3*	*67,7*	*77,8*	*84,1*	870,1	605,6
		1984	5 491,8	434	*44,9*	*60,6*	*67,2*	*76,4*	*83,1*	929,1	627,1
		1986	6 054,6	439	*46,6*	*60,3*	*65,6*	*75,3*	*81,9*	989,9	651,6
		1988	6 577,0	462	*44,4*	*56,5*	*62,5*	*72,9*	*79,7*	925,4	646,2
	Gütergruppe 37: Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren										
3711	Erzeugnisse der Augenoptik	1978	981,5	104	*50,5*	*60,0*	*68,0*	*81,8*	*92,3*	1 156,6	332,1
		1980	1 151,8	103	*51,6*	*59,6*	*67,6*	*83,7*	*92,6*	1 158,1	330,6
		1982	1 242,8	99	*48,7*	*59,0*	*68,1*	*84,2*	*94,2*	1 148,1	322,0
		1984	1 371,3	95	*44,3*	*56,6*	*67,0*	*84,0*	*94,3*	994,7	290,7
		1986	1 686,8	97	*37,9*	*50,2*	*62,9*	*83,7*	*94,0*	741,4	248,8
		1988	2 036,2	98	*40,7*	*53,4*	*64,7*	*84,3*	*94,3*	735,2	249,1
3721	Fotogeräte	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	558,5	29	*52,4*	*80,6*	*92,1*	*99,8*		1 292,4	165,8
		1984	470,1	28	*61,9*	*80,6*	*89,9*	.		1 622,1	188,2
		1986	679,9	23	*70,6*	*86,9*	*93,3*			2 123,6	197,1
		1988	839,7	28	*61,2*	*78,8*	*89,5*	*99,9*		1 670,2	191,7

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3754	Feinmechanische Betriebsmeß- und Regelgeräte (ohne elektrische Meß-, Prüf-, Regel-, Steuerungsgeräte und -einrichtungen, Laborgeräte)	1978	1 497,3	155	*20,8*	*35,4*	*51,6*	*73,1*	*87,4*	340,6	206,9
		1980	1 850,7	156	*23,1*	*37,2*	*50,4*	*72,5*	*87,6*	360,1	214,9
		1982	1 612,9	153	*22,9*	*36,0*	*47,7*	*71,3*	*87,3*	345,4	207,0
		1984	1 831,6	153	*20,2*	*33,6*	*45,3*	*71,9*	*87,2*	294,6	187,3
		1986	2 076,1	154	*19,3*	*31,3*	*43,7*	*70,6*	*86,5*	281,1	182,5
		1988	2 217,8	151	*22,0*	*33,2*	*44,9*	*70,6*	*87,3*	304,0	189,5
3763	Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente	1978	589,7	89	*33,5*	*52,7*	*63,2*	*82,0*	*93,5*	565,3	200,8
		1980	746,3	92	*31,4*	*49,3*	*62,1*	*80,9*	*92,9*	527,7	196,3
		1982	866,1	89	*33,1*	*51,1*	*63,6*	*82,1*	*93,7*	594,8	207,2
		1984	1 108,4	91	*33,2*	*50,4*	*64,1*	*83,6*	*94,3*	614,1	214,2
		1986	1 276,7	97	*33,8*	*49,6*	*63,7*	*83,0*	*93,9*	653,9	231,2
		1988	1 441,8	99	*35,2*	*51,6*	*64,8*	*83,4*	*93,8*	713,6	246,3
3765	Andere medizinmechanische Geräte (ohne Stahlblecheinrichtungsgegenstände)	1978	434,1	45	*56,6*	*67,9*	*78,9*	*97,2*		1 338,4	224,1
		1980	532,9	48	*52,3*	*64,7*	*75,2*	*96,5*		1 266,9	225,4
		1982	541,4	46	*57,3*	*70,2*	*80,9*	*97,3*		1 471,7	240,2
		1984	651,2	51	*59,5*	*69,9*	*79,9*	*96,5*	.	1 814,9	287,3
		1986	763,2	56	*60,0*	*71,2*	*81,1*	*96,0*	*100,0*	1 770,1	298,5
		1988	828,4	58	*51,9*	*64,9*	*75,2*	*93,3*	*99,9*	1 235,0	248,3
3767	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik ...	1978	1 451,8	635	*4,3*	*7,0*	*9,9*	*18,3*	*27,8*	30,9	98,1
		1980	1 877,2	606	*4,0*	*6,8*	*9,9*	*18,3*	*28,6*	31,7	95,9
		1982	1 806,8	617	*4,6*	*7,8*	*11,0*	*19,7*	*30,2*	34,2	105,4
		1984	1 845,8	569	*5,5*	*9,6*	*13,4*	*22,6*	*33,0*	41,3	116,3
		1986	1 882,3	561	*6,6*	*11,6*	*16,7*	*27,4*	*37,9*	51,9	138,3
		1988	2 321,6	513	*7,0*	*12,1*	*16,4*	*26,8*	*37,2*	52,4	129,9
	Gütergruppe 38: Eisen-, Blech- und Metallwaren										
3828	Hartmetall und Hartmetallwerkzeuge (einschl. solcher aus Oxidkeramik), Diamantwerkzeuge (einschl. solcher aus kubischem Bornitrid, ohne Schleifscheiben)	1978	656,1	88	*32,7*	*49,6*	*62,0*	*83,9*	*95,1*	613,8	209,8
		1980	822,7	87	*32,6*	*48,2*	*60,8*	*82,4*	*94,4*	606,3	206,7
		1982	857,4	101	*30,1*	*45,2*	*57,7*	*79,1*	*92,0*	535,2	209,9
		1984	1 037,6	90	*32,3*	*48,2*	*60,7*	*80,2*	*94,1*	583,8	206,3
		1986	1 254,7	100	*34,5*	*49,6*	*60,1*	*79,8*	*92,8*	644,7	233,4
		1988	1 312,0	110	*31,3*	*45,3*	*55,7*	*76,6*	*90,7*	500,5	212,3
3837	Wasserheizer (einschließlich Umlauf-Wasserheizern, aber ohne elektrische Heißwasseraufbereiter	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	559,2	11	*97,7*	*99,2*	.			5 276,5	219,2
		1984	702,0	15	*97,1*	*99,2*	*99,9*			5 236,2	261,8
		1986	965,8	15	*97,1*	*98,9*	*99,9*			5 418,6	267,0
		1988	991,5	9	*98,1*	.				5 795,5	205,3

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3842	Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Hauswirtschaft, Gewerbe und Verkehr ..	1978	1 810,4	314	*17,6*	*26,3*	*33,9*	*54,4*	*72,2*	197,3	227,9
		1980	2 067,5	290	*17,2*	*26,9*	*35,2*	*55,1*	*73,4*	201,0	219,7
		1982	1 986,0	286	*20,4*	*29,6*	*37,0*	*56,4*	*74,6*	228,8	235,5
		1984	2 018,8	267	*16,4*	*26,9*	*35,1*	*56,7*	*74,3*	195,7	205,6
		1986	2 168,8	272	*14,2*	*23,0*	*31,9*	*54,8*	*72,5*	169,7	190,1
		1988	2 244,5	289	*12,3*	*20,6*	*29,6*	*50,2*	*68,4*	147,0	180,2
3843	Erzeugnisse aus Stahlblech für den Zentralheizungs- und anderen Baubedarf, Rohre und Sonderausstattungen aus Stahlblech, Blechkonstruktionen	1978	2 624,7	467	*11,1*	*18,9*	*26,3*	*43,3*	*58,0*	112,9	206,7
		1980	2 931,7	425	*8,8*	*15,9*	*23,7*	*43,7*	*59,6*	105,2	186,3
		1982	2 871,2	421	*10,0*	*17,3*	*25,2*	*44,5*	*60,6*	112,2	192,9
		1984	3 218,8	410	*12,0*	*20,6*	*28,9*	*48,9*	*64,3*	139,7	217,4
		1986	3 330,0	404	*12,6*	*21,6*	*29,8*	*47,8*	*62,7*	139,8	215,6
		1988	3 723,9	405	*13,1*	*22,7*	*31,6*	*49,9*	*64,5*	153,3	228,2
3844	Lager- und Transportbehälter aus Stahlblech (ohne Müllgefäße, Abfalltonnen und Großraummüllbehälter)	1978	1 011,6	147	*17,5*	*28,7*	*40,5*	*63,5*	*84,0*	243,9	160,8
		1980	1 078,6	133	*19,8*	*32,1*	*43,6*	*66,0*	*84,4*	271,9	161,7
		1982	1 110,8	157	*18,8*	*30,8*	*41,5*	*64,4*	*82,5*	256,4	173,9
		1984	1 299,6	159	*18,7*	*31,2*	*41,2*	*64,9*	*83,9*	259,5	176,8
		1986	1 517,6	153	*17,5*	*30,2*	*41,6*	*67,8*	*85,2*	257,4	171,4
		1988	1 663,1	161	*16,0*	*28,1*	*39,6*	*65,5*	*83,7*	236,6	167,6
3845	Möbel aus Stahl- und NE-Metallrohren sowie -profilen, Stahldrahtmatratzen und Metallbettstellen, Stahl- und NE-Metallblecheinrichtungen	1978	2 950,3	412	*10,1*	*16,9*	*24,1*	*42,1*	*57,7*	107,2	184,8
		1980	3 378,9	411	*10,0*	*16,4*	*23,3*	*41,6*	*57,7*	105,0	182,1
		1982	3 432,3	403	*10,0*	*16,5*	*23,3*	*40,1*	*57,4*	103,7	178,3
		1984	4 358,9	388	*10,3*	*16,9*	*23,9*	*42,4*	*59,6*	109,1	179,8
		1986	5 279,9	379	*12,6*	*19,3*	*26,3*	*45,2*	*62,8*	132,3	200,4
		1988	6 251,0	380	*13,0*	*19,8*	*27,2*	*46,4*	*62,9*	134,8	203,0
3846	Geräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblech für Hauswirtschaft, Gewerbe und Verkehr	1978	1 450,8	321	*17,5*	*26,2*	*34,0*	*49,0*	*64,5*	179,1	218,0
		1980	1 754,6	306	*15,4*	*26,1*	*35,1*	*50,9*	*66,1*	175,7	209,2
		1982	1 743,0	305	*14,2*	*24,1*	*33,8*	*50,8*	*66,0*	163,7	199,8
		1984	1 859,1	296	*13,1*	*23,6*	*30,5*	*46,7*	*63,2*	146,4	182,6
		1986	1 881,4	286	*13,7*	*23,2*	*30,4*	*46,4*	*63,6*	148,3	180,0
		1988	2 238,4	292	*14,7*	*24,2*	*31,4*	*46,9*	*63,5*	155,0	187,8
3848	Spezialbedarfsartikel verschiedener Art aus Stahl und NE-Metall ...	1978	1 108,9	182	*18,0*	*26,3*	*34,3*	*54,8*	*76,5*	205,2	165,4
		1980	1 208,8	181	*20,8*	*31,1*	*40,2*	*60,5*	*78,8*	248,8	187,2
		1982	1 118,3	184	*18,4*	*29,9*	*40,8*	*62,7*	*80,8*	243,2	186,4
		1984	1 192,0	178	*17,6*	*29,6*	*39,4*	*62,3*	*80,9*	233,8	177,8
		1986	1 330,1	165	*18,5*	*29,6*	*39,1*	*62,5*	*80,8*	240,7	172,4
		1988	1 472,3	165	*19,9*	*30,3*	*39,7*	*64,4*	*82,8*	253,1	178,2
3849	Feinstblechpackungen (ohne solche aus NE-Metall)	1978	1 639,3	59	*67,3*	*76,0*	*82,8*	*93,7*	*99,8*	2 696,3	386,1
		1980	1 984,7	58	*66,7*	*75,5*	*81,8*	*93,3*	*99,8*	2 744,3	386,2
		1982	2 292,5	60	*66,9*	*78,0*	*84,2*	*94,1*	*99,8*	2 493,5	373,6
		1984	2 320,4	52	*63,6*	*76,7*	*83,7*	*95,3*	.	2 383,0	337,5
		1986	2 506,9	52	*62,0*	*74,3*	*82,4*	*95,5*	.	2 383,8	337,6
		1988	2 479,8	52	*62,9*	*75,6*	*83,7*	*96,0*	.	2 373,1	336,7

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
3853	Möbel- und Zierbeschläge	1978	622,6	99	*20,5*	*32,8*	*46,3*	*74,5*	*93,1*	320,7	147,5
		1980	841,4	93	*33,2*	*43,6*	*55,5*	*80,7*	*95,1*	672,1	229,1
		1982	790,6	93	*32,9*	*44,1*	*55,7*	*81,0*	*94,3*	653,4	225,3
		1984	948,5	90	*33,1*	*44,0*	*56,6*	*83,4*	*95,9*	738,1	237,5
		1986	1 057,3	93	*34,0*	*44,4*	*56,2*	*81,9*	*95,4*	744,0	243,3
		1988	1 288,4	93	*32,0*	*44,0*	*55,8*	*80,5*	*94,6*	678,1	230,4
3856	Fahrzeugschlösser und -beschläge (ohne Fahrradschlösser)	1978	1 198,7	53	*39,0*	*58,8*	*75,1*	*94,7*	*100,0*	746,7	172,0
		1980	1 186,3	51	*35,0*	*56,9*	*76,0*	*95,2*	.	717,9	163,1
		1982	1 307,0	49	*34,6*	*57,3*	*74,7*	*96,4*		722,2	159,3
		1984	1 434,3	48	*36,9*	*59,4*	*76,2*	*96,9*		759,9	162,7
		1986	1 734,1	49	*41,8*	*63,7*	*80,3*	*97,5*		876,5	181,5
		1988	1 983,8	51	*38,8*	*62,4*	*78,1*	*96,7*	.	815,3	177,7
3857	Baubeschläge (ohne Möbelbeschläge) .	1978	996,1	113	*30,1*	*43,6*	*55,0*	*77,0*	*91,7*	452,0	202,7
		1980	1 221,7	107	*31,5*	*45,6*	*57,7*	*78,9*	*93,0*	498,1	208,1
		1982	1 104,0	94	*30,9*	*45,6*	*57,6*	*80,2*	*94,9*	490,0	189,9
		1984	1 257,7	91	*33,9*	*47,3*	*58,4*	*81,6*	*95,5*	532,5	196,1
		1986	1 300,6	87	*33,9*	*48,5*	*60,0*	*83,1*	*96,2*	540,2	192,3
		1988	1 541,7	83	*32,4*	*48,2*	*59,6*	*84,0*	*96,4*	523,1	182,8
3883	Büro- und Schreibgeräte, (ohne Füllhalter, Kugelschreiber u.ä.), sonstige Metallwaren für gewerbliche Zwecke, a.n.g.	1978	738,7	91	*44,3*	*57,6*	*68,5*	*84,7*	*96,5*	784,7	247,8
		1980	1 180,3	84	*55,9*	*65,6*	*74,6*	*88,3*	*97,2*	1 174,4	297,7
		1982	805,5	78	*43,7*	*56,8*	*66,9*	*85,4*	*96,8*	823,4	232,9
		1984	986,8	76	*43,0*	*55,9*	*68,3*	*87,7*	*97,9*	831,0	230,6
		1986	1 005,0	84	*37,5*	*51,5*	*64,3*	*84,6*	*96,5*	704,1	221,7
		1988	1 183,5	82	*44,3*	*56,9*	*69,0*	*85,6*	*96,8*	772,4	231,0
3885	Dünne Bänder, Metallfolien, Blattmetalle, Metallpulver, Dosen, Tuben und Kapseln (ohne Feinstblechpackungen)	1978	2 072,9	91	*34,1*	*45,8*	*59,5*	*85,4*	*96,5*	618,9	215,2
		1980	2 522,5	89	*35,9*	*47,8*	*61,5*	*86,3*	*96,6*	665,5	221,9
		1982	2 694,7	85	*33,8*	*46,6*	*60,8*	*87,4*	*97,1*	618,0	206,2
		1984	3 450,8	83	*35,8*	*48,3*	*61,9*	*87,2*	*97,5*	665,3	212,6
		1986	3 523,2	82	*33,0*	*46,3*	*60,8*	*86,4*	*97,3*	589,5	195,8
		1988	3 846,5	88	*40,0*	*51,7*	*64,3*	*87,6*	*97,2*	697,8	226,7
3887	Metallkurzwaren	1978	940,5	179	*16,8*	*27,0*	*36,3*	*55,8*	*75,3*	213,5	168,0
		1980	1 015,8	170	*16,3*	*27,3*	*37,1*	*57,3*	*76,4*	216,0	163,5
		1982	1 090,0	165	*18,5*	*29,3*	*39,1*	*60,7*	*78,3*	243,6	173,8
		1984	1 329,1	160	*20,0*	*30,7*	*41,0*	*63,0*	*80,3*	262,0	178,7
		1986	1 369,6	158	*19,9*	*29,9*	*38,7*	*61,1*	*79,5*	240,8	167,5
		1988	1 476,7	158	*20,6*	*30,9*	*40,2*	*61,5*	*79,8*	253,5	173,3
3889	Preß-, Zieh- und Stanzteile und verwandte Erzeugnisse, a.n.g.	1978	1 431,0	415	*5,9*	*11,0*	*17,0*	*32,7*	*48,4*	69,6	137,5
		1980	1 809,9	419	*7,4*	*11,8*	*16,9*	*31,4*	*47,2*	71,7	141,6
		1982	1 759,8	400	*8,0*	*13,3*	*19,2*	*33,9*	*50,1*	81,1	149,8
		1984	2 070,0	359	*8,1*	*13,7*	*19,9*	*35,8*	*52,2*	85,2	143,5
		1986	2 580,5	371	*8,1*	*13,8*	*20,0*	*36,0*	*52,9*	86,0	148,0
		1988	2 898,9	366	*8,1*	*13,5*	*19,5*	*35,1*	*52,5*	84,0	144,0

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 39: Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u.ä.										
3937	Andere Spielwaren	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	1 005,2	171	*27,5*	*38,0*	*47,8*	*67,2*	*82,7*	399,1	241,3
		1984	1 056,6	160	*27,2*	*39,0*	*48,7*	*68,4*	*84,0*	406,0	234,4
		1986	1 157,6	146	*30,6*	*41,4*	*51,0*	*70,2*	*85,7*	461,2	239,4
		1988	1 184,6	144	*33,5*	*44,6*	*53,7*	*71,7*	*87,0*	528,9	257,2
3952	Schmuck und schmuckähnliche Erzeugnisse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	1978	1 073,0	188	*13,7*	*22,8*	*32,5*	*51,8*	*68,0*	162,6	143,4
		1980	1 180,7	183	*14,3*	*22,7*	*31,6*	*52,7*	*69,9*	165,5	142,4
		1982	1 108,5	166	*18,2*	*26,7*	*35,3*	*54,7*	*71,9*	203,5	154,2
		1984	1 162,7	152	*18,3*	*27,3*	*34,9*	*54,9*	*73,6*	208,3	147,2
		1986	1 224,8	146	*18,2*	*29,3*	*38,5*	*57,3*	*75,5*	223,5	150,4
		1988	1 448,9	145	*18,9*	*31,0*	*40,6*	*59,9*	*76,9*	243,5	159,1
3981	Erzeugnisse der Foto- und Filmlabors	1978	666,5	98	*26,5*	*37,6*	*49,7*	*74,0*	*91,6*	387,6	167,3
		1980	889,2	102	*27,5*	*39,4*	*51,3*	*74,8*	*91,3*	409,3	178,2
		1982	998,7	96	*29,3*	*41,6*	*52,8*	*75,7*	*92,0*	431,9	177,4
		1984	1 008,4	90	*29,3*	*42,0*	*53,1*	*76,7*	*91,8*	445,7	173,5
		1986	1 073,8	82	*28,7*	*40,9*	*53,2*	*78,0*	*93,7*	453,6	164,9
		1988	1 252,6	84	*31,5*	*43,0*	*54,7*	*78,5*	*94,3*	503,6	179,7
3982	Füller, Füllhalter, Kugelschreiber u.ä. Schreibgeräte aus allen Werkstoffen ...	1978	513,4	54	*35,8*	*53,5*	*71,7*	*93,6*	*100,0*	658,1	159,8
		1980	619,0	54	*35,0*	*54,8*	*70,2*	*93,5*	*100,0*	665,2	161,0
		1982	694,3	53	*37,8*	*55,9*	*70,3*	*94,3*	*100,0*	755,4	173,3
		1984	741,5	54	*33,0*	*56,1*	*69,4*	*94,3*	*100,0*	642,9	157,2
		1986	863,2	52	*32,8*	*57,4*	*69,3*	*93,8*	.	650,5	154,4
		1988	937,8	47	*36,8*	*60,8*	*73,0*	*94,9*		733,9	156,5
	Gütergruppe 41: Chemische Erzeugnisse: Anorganische Grundstoffe und Chemikalien										
4115	Wasserstoff, Sauerstoff, Edelgase und Stickstoff .	1978	.	30	.	.	.	.		.	—
		1980	656,3	27	*79,1*	*90,8*	*95,1*	.		2 702,1	250,9
		1982	775,7	30	*77,2*	*89,8*	*94,7*	*99,8*		2 748,8	269,2
		1984	936,7	30	*72,1*	*87,6*	*93,4*	*99,8*		2 456,3	252,4
		1986	1 137,2	29	*67,6*	*88,1*	*94,0*	*99,9*		2 139,9	228,2
		1988	1 311,1	31	*72,4*	*87,2*	*93,8*	*99,7*		2 295,8	247,3
4129	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	1978	381,6	28	*61,9*	*72,6*	*83,2*	*99,8*		1 979,5	213,1
		1980	444,3	23	*66,0*	*79,6*	*90,2*			2 272,6	205,6
		1982	536,5	24	*67,8*	*83,1*	*93,2*			2 344,7	215,1
		1984	689,2	20	*65,3*	*82,5*	*92,1*			2 189,5	183,8
		1986	715,0	25	*64,5*	*81,4*	*91,5*	*100,0*		2 011,0	200,7
		1988	807,5	29	*62,2*	*81,4*	*90,2*	*100,0*		1 985,7	218,1

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
4146	Oxide, Hydroxide und Peroxide der Alkali- und Erdalkalimetalle ...	1978	466,4	15	*52,2*	*84,6*	*98,1*			1 354,6	101,6
		1980	578,5	16	*47,4*	*80,2*	*95,5*			1 199,2	95,8
		1982	759,2	16	*44,6*	*76,8*	*96,4*			1 140,3	90,8
		1984	832,9	17	*46,7*	*78,7*	*95,2*			1 173,4	99,7
		1986	730,3	18	*48,9*	*77,6*	*93,7*			1 175,9	105,7
		1988	889,4	19	*45,2*	*76,7*	*95,0*			1 123,9	106,6
4149	Oxide, Hydroxide und Peroxide sonstiger Metalle	1978	820,6	20	*61,2*	*82,5*	*94,7*			1 474,9	139,6
		1980	1 025,7	18	*62,6*	*81,7*	*94,4*			1 585,2	136,1
		1982	1 117,6	19	*61,4*	*80,2*	*93,6*			1 442,4	131,9
		1984	1 351,6	17	*56,8*	*77,8*	*93,3*			1 325,0	111,9
		1986	1 246,5	16	*54,3*	*77,7*	*93,3*			1 284,8	102,7
		1988	1 177,4	19	*47,8*	*72,0*	*91,7*			1 128,7	107,0
4159	Sonstige Salze anorganischer Säuren ...	1978	817,0	26	*54,6*	*76,8*	*93,5*	.		1 251,7	150,1
		1980	1 117,4	28	*53,6*	*75,3*	*93,5*	*99,9*		1 252,0	158,3
		1982	1 106,6	26	*54,7*	*75,2*	*91,8*	.		1 274,6	152,1
		1984	1 405,0	26	*58,0*	*79,1*	*93,9*	.		1 401,4	162,6
		1986	1 459,3	27	*55,2*	*77,9*	*93,5*	.		1 318,1	160,0
		1988	1 507,6	29	*55,7*	*77,3*	*92,8*	.		1 277,1	164,4
	Gütergruppe 42: Chemische Erzeugnisse: Organische Grundstoffe und Chemikalien										
4221	Acyclische und alicyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich	1978	2 273,6	22	*57,2*	*85,8*	*95,6*			1 432,5	146,7
		1980	3 657,6	24	*59,5*	*88,3*	*96,7*			1 556,1	165,4
		1982	3 944,1	24	*54,2*	*82,1*	*95,7*			1 370,4	151,3
		1984	4 785,3	27	*46,0*	*76,2*	*94,7*	.		1 141,2	144,3
		1986	2 469,3	20	*62,8*	*86,1*	*98,3*			1 651,6	151,8
		1988	2 716,7	23	*60,0*	*86,6*	*98,1*			1 672,8	168,7
4224	Aromatische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich	1978	934,0	21	*63,4*	*85,7*	*95,4*			1 715,6	161,3
		1980	1 639,9	23	*62,4*	*84,8*	*94,5*			1 619,2	165,1
		1982	2 133,8	24	*57,6*	*77,1*	*92,7*			1 446,6	157,2
		1984	2 339,3	23	*58,9*	*81,3*	*96,7*			1 565,4	161,3
		1986	1 452,1	19	*52,2*	*78,0*	*94,3*			1 285,7	120,1
		1988	1 427,8	22	*50,9*	*77,8*	*94,3*			1 230,0	130,6
4227	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe .	1978	813,3	21	*72,1*	*90,0*	*97,8*			2 053,1	182,0
		1980	1 122,5	19	*71,5*	*89,3*	*97,5*			2 089,6	172,3
		1982	998,1	18	*70,4*	*90,7*	*96,5*			2 102,7	166,9
		1984	1 565,2	18	*61,5*	*86,9*	*97,2*			1 674,8	141,9
		1986	1 430,7	18	*65,5*	*88,3*	*98,7*			1 858,4	153,1
		1988	1 339,5	20	*64,1*	*87,5*	*98,6*			1 739,9	157,5
4231	Acyclische Alkohole	1978	1 503,0	35	*34,7*	*59,6*	*81,1*	*99,6*		774,3	130,8
		1980	2 238,2	36	*45,4*	*68,5*	*85,8*	*99,6*		1 002,4	161,5
		1982	2 381,4	31	*42,3*	*68,7*	*86,5*	*99,9*		957,5	140,3
		1984	2 819,3	30	*42,7*	*71,1*	*87,5*	*99,9*		980,0	139,3
		1986	2 662,5	32	*41,5*	*70,7*	*87,3*	*99,8*		968,2	144,9
		1988	2 809,1	33	*40,1*	*68,0*	*86,5*	*99,9*		968,9	148,2

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
4242	Phenole, Phenolalkohole, chemisch einheitlich	1978	328,4	11	*71,4*	*90,7*	.			2 290,5	123,3
		1980	509,4	14	*65,0*	*91,7*	*99,8*			2 288,5	148,5
		1982	519,4	14	*65,7*	*91,3*	.			2 296,7	148,8
		1984	760,5	14	*67,8*	*92,8*	*99,9*			2 242,8	146,3
		1986	705,4	13	*69,5*	*92,8*	*99,8*			2 112,5	132,1
		1988	795,6	15	*66,4*	*89,1*	*99,9*			2 464,1	164,2
4251	Äther, Ätheralkohole, Alkohol- und Ätherperoxide, Epoxide u.ä., ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	1978	675,9	24	*72,5*	*89,5*	*95,3*			2 120,4	202,2
		1980	835,6	20	*73,2*	*91,4*	*96,5*			1 958,3	170,8
		1982	1 041,9	19	*75,7*	*92,7*	*97,3*			2 211,0	178,9
		1984	1 306,9	19	*74,8*	*91,9*	*96,5*			2 271,2	182,1
		1986	1 316,5	22	*70,7*	*89,2*	*96,1*			2 364,0	205,0
		1988	1 437,8	24	*66,6*	*89,3*	*96,5*			1 916,4	189,7
4261	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren sowie Ester und Salze, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate ..	1978	1 302,6	42	*55,5*	*71,9*	*84,2*	*98,9*		1 384,5	219,4
		1980	1 685,1	38	*61,2*	*76,8*	*86,7*	*99,3*		1 671,1	231,3
		1982	1 804,9	35	*65,1*	*77,9*	*88,4*	*99,6*		2 020,0	246,4
		1984	2 314,0	32	*64,7*	*78,5*	*88,4*	*99,8*		1 902,6	225,6
		1986	2 186,1	36	*63,4*	*77,8*	*88,2*	*99,8*		1 864,5	239,0
		1988	2 380,8	38	*67,3*	*82,1*	*90,8*	*99,7*		2 140,9	267,1
4263	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren sowie Ester und Salze, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate ..	1978	961,7	19	*70,6*	*94,7*	*99,1*			2 011,8	168,0
		1980	1 333,4	18	*84,5*	*96,3*	*99,4*			2 541,5	189,1
		1982	1 566,5	22	*84,6*	*95,0*	*98,8*			2 576,8	216,1
		1984	1 762,2	21	*84,7*	*95,5*	*98,5*			2 586,7	210,5
		1986	1 411,0	21	*82,4*	*94,3*	*98,3*			2 420,4	202,1
		1988	1 449,4	21	*82,3*	*94,4*	*98,3*			2 381,0	200,0
4271	Verbindungen mit Aminofunktion	1978	691,7	17	*94,5*	*98,1*	*99,7*			3 408,7	219,0
		1980	734,5	15	*89,5*	*96,9*	*99,7*			3 025,4	188,1
		1982	789,3	16	*84,0*	*93,4*	*98,5*			2 789,4	186,1
		1984	1 187,6	18	*81,3*	*93,7*	*98,9*			2 643,4	193,9
		1986	1 183,9	17	*84,1*	*95,3*	*99,4*			2 820,0	194,8
		1988	1 252,2	19	*87,2*	*96,3*	*99,5*			2 998,7	216,7
4275	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen und Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen	1978	1 510,4	30	*71,4*	*93,7*	*97,6*	*100,0*		2 368,0	247,1
		1980	1 676,4	29	*73,1*	*94,5*	*97,8*	*100,0*		2 401,7	244,2
		1982	2 146,8	29	*69,2*	*87,8*	*95,4*	*99,8*		2 124,9	227,2
		1984	2 926,0	30	*71,7*	*87,8*	*94,0*	*99,9*		2 107,9	230,7
		1986	2 768,0	32	*71,4*	*87,0*	*92,9*	*99,9*		2 153,2	242,7
		1988	3 119,5	33	*73,2*	*86,9*	*92,5*	*99,8*		2 241,4	252,9
4291	Organisch-anorganische Verbindungen und heterocyklische Verbindungen	1978	1 109,1	33	*63,2*	*79,5*	*88,6*	*99,5*		1 619,2	208,4
		1980	1 372,9	34	*61,9*	*79,7*	*87,6*	*99,5*		1 684,1	217,4
		1982	1 539,8	30	*58,3*	*77,7*	*86,2*	*99,7*		1 495,7	186,7
		1984	1 993,9	32	*62,0*	*79,9*	*88,7*	*99,5*		1 632,3	205,5
		1986	2 229,0	32	*57,4*	*77,3*	*87,8*	*99,6*		1 448,0	190,6
		1988	2 273,9	32	*61,2*	*75,6*	*86,8*	*99,5*		1 672,8	208,6

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 43: Chemische Erzeugnisse: Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel										
4341	Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1978	1 880,7	47	*79,4*	*92,9*	*95,8*	*99,7*		2 590,3	334,3
		1980	2 012,8	51	*82,1*	*93,2*	*96,0*	*99,5*	.	2 872,1	369,4
		1982	2 654,1	50	*83,8*	.	*96,0*	*99,7*	*100,0*	2 840,4	363,3
		1984	3 269,4	49	*85,2*	*94,4*	*97,0*	*99,8*		3 035,6	372,5
		1986	3 386,7	45	*88,4*	*96,2*	*97,9*	*99,9*		3 191,7	365,6
		1988	3 159,1	43	*82,2*	.	*97,6*	*99,8*		2 587,7	318,2
	Gütergruppe 44: Chemische Erzeugnisse: Kunststoffe und synthetischer Kautschuk										
4412	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionsprodukte	1978	4 638,4	64	*65,1*	*76,3*	*84,3*	*95,4*	*99,8*	1 929,1	336,8
		1980	5 592,4	68	*64,8*	*77,8*	*84,4*	*95,0*	*99,5*	1 963,1	351,4
		1982	6 374,0	67	*65,0*	*77,8*	*84,0*	*95,1*	*99,6*	1 891,5	341,7
		1984	8 008,3	70	*64,8*	*77,1*	*84,4*	*94,7*	*99,5*	1 915,0	352,2
		1986	8 600,7	71	*63,6*	*76,7*	*83,7*	*94,6*	*99,6*	1 882,5	351,6
		1988	9 640,5	69	*63,1*	*77,4*	*84,0*	*94,7*	*99,6*	1 934,4	351,4
4414	Polymerisations- und Mischpolymerisationsprodukte	1978	7 539,1	41	*56,4*	*79,1*	*94,0*	*99,4*		1 393,9	217,1
		1980	9 451,7	42	*54,1*	*76,1*	*92,0*	*99,4*		1 273,7	208,6
		1982	9 010,2	48	*53,6*	*73,9*	*90,8*	*98,8*		1 275,0	226,3
		1984	11 556,7	52	*52,8*	*77,1*	*91,6*	*99,1*	.	1 300,2	240,0
		1986	11 195,7	52	*53,0*	*76,8*	*89,3*	*98,7*	.	1 273,8	237,1
		1988	13 760,4	53	*51,9*	*76,7*	*90,1*	*98,5*	*100,0*	1 252,6	237,5
4417	Kunststoffe auf Zellulosebasis	1978	909,7	15	*85,1*	*94,5*	*98,9*			2 917,2	183,7
		1980	956,4	17	*84,1*	*94,0*	*98,8*			2 878,2	197,3
		1982	956,6	15	*82,0*	*92,3*	*98,2*			2 481,7	165,0
		1984	1 258,0	15	*75,5*	*92,7*	*98,5*			2 187,8	151,1
		1986	1 158,9	16	*74,3*	*91,0*	*98,3*			2 052,7	151,1
		1988	1 191,1	15	*77,2*	*91,8*	*98,6*			2 247,1	154,0
4455	Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz	1978	.	6	.	*100,0*				.	—
		1980	.	5	.					.	—
		1982	902,7	4	.					4 194,9	82,3
		1984	1 076,7	4	.					4 187,4	82,2
		1986	986,5	4	.					4 173,2	81,8
		1988	935,8	6	*98,1*	*100,0*				3 868,1	114,9

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 45: Chemische Erzeugnisse: Chemiefasern										
4551	Synthetische Fasern (ohne Reststoffe)	1978	1 398,0	13	*66,7*	*90,0*	*98,4*			1 942,4	123,5
		1980	1 676,2	14	*70,1*	*89,4*	*97,8*			1 891,9	128,4
		1982	1 700,4	15	*68,4*	*88,9*	*97,4*			1 829,3	132,1
		1984	1 964,5	15	*68,4*	*90,4*	*96,8*			1 843,4	132,9
		1986	1 949,7	13	*70,2*	*92,6*	*98,6*			1 944,3	123,6
		1988	1 703,6	14	*66,3*	*90,8*	*98,4*			1 762,6	121,1
4555	Synthetische Fäden und Borsten aus synthetischen Verbindungen (ohne Reststoffe)	1978	.	12	.	.	.			.	—
		1980	1 809,6	11	*67,8*	*92,0*	.			2 024,1	110,7
		1982	1 857,7	11	*77,2*	*94,7*	.			2 462,1	130,7
		1984	2 090,8	11	*77,0*	*95,5*	.			2 370,4	126,8
		1986	2 376,6	13	*77,0*	*95,4*	*99,2*			2 408,4	146,0
		1988	2 253,1	13	*75,7*	*94,3*	*99,1*			2 360,3	143,8
	Gütergruppe 46: Chemische Erzeugnisse: Farbstoffe, Farben, Lacke und verwandte Erzeugnisse										
4612	Anorganische Pigmente (Mineralfarben u.ä.)	1978	1 321,9	40	*71,4*	*87,1*	*91,8*	*98,9*		2 142,1	275,1
		1980	1 586,1	37	*70,9*	*86,2*	*91,5*	*99,0*		2 109,3	260,9
		1982	1 770,2	37	*73,7*	*86,4*	*92,2*	*99,5*		2 151,6	263,8
		1984	2 076,4	36	*74,4*	*86,2*	*91,8*	*99,4*		2 186,0	262,1
		1986	2 299,7	34	*74,2*	*86,6*	*92,6*	*99,6*		2 137,9	250,4
		1988	2 623,5	32	*73,4*	*86,4*	*92,7*	*99,6*		2 127,8	241,0
4617	Organische Farbstoffe	1978	.	11	.	.	.			.	—
		1980	.	11	.	.	.			.	—
		1982	.	13	.	.	.			.	—
		1984	.	12	.	.	.			.	—
		1986	3 662,2	14	*87,4*	*99,5*	*100,0*			2 630,4	163,8
		1988	3 945,9	13	*87,4*	*99,4*	*100,0*			2 671,7	157,3
4641	Lacke, Öl-, Leim-, Wasser-, Dispersionsfarben u.a.; Kunststoffputze; Spachtel	1978	3 813,9	290	*27,4*	*39,8*	*46,0*	*59,7*	*73,0*	372,5	313,1
		1980	4 135,7	264	*29,9*	*40,1*	*46,1*	*59,7*	*73,2*	409,4	313,2
		1982	4 573,1	254	*31,5*	*41,1*	*47,2*	*60,8*	*74,4*	445,7	321,3
		1984	5 058,3	238	*30,9*	*40,9*	*47,6*	*61,3*	*75,0*	437,2	306,7
		1986	5 413,2	238	*30,6*	*40,4*	*47,2*	*61,6*	*75,3*	438,2	307,1
		1988	5 762,5	236	*29,3*	*40,1*	*47,1*	*61,8*	*75,7*	413,7	296,0
4673	Druckfarben und Druckereihilfsmittel für grafische Zwecke	1978	780,8	31	*52,6*	*81,0*	*91,4*	*99,8*		1 270,7	171,4
		1980	878,9	32	*52,6*	*81,4*	*91,5*	*99,8*		1 258,5	174,0
		1982	942,5	32	*50,2*	*79,0*	*90,1*	*99,8*		1 177,6	166,4
		1984	1 131,6	32	*49,3*	*77,8*	*88,5*	*99,7*		1 136,6	162,4
		1986	1 269,0	32	*50,0*	*77,2*	*87,8*	*99,8*		1 131,0	161,8
		1988	1 479,1	33	*48,6*	*76,3*	*86,2*	*99,4*		1 095,4	161,7

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 47: Chemische Erzeugnisse: Pharmazeutische Erzeugnisse										
4711	Vitamine und Hormone ...	1978	669,2	13	*74,6*	*98,7*	*100,0*			2 178,6	135,4
		1980	755,6	12	*73,7*	*98,7*	.			2 105,0	123,5
		1982	928,0	12	*75,3*	*99,8*	.			2 286,3	132,0
		1984	1 145,6	9	*71,7*	*99,9*				2 123,5	95,5
		1986	1 201,9	10	*70,5*	*99,7*	*100,0*			2 077,7	103,8
		1988	1 213,7	11	*70,8*	*99,5*	.			2 066,9	112,9
4740	Mischungen für human-pharmazeutische Spezialitäten als Bulkware	1978	214,3	22	*63,0*	*82,0*	*94,5*			1 666,4	163,3
		1980	242,1	22	*62,8*	*84,8*	*94,3*			1 663,7	163,1
		1982	282,6	21	*75,9*	*89,0*	*95,7*			2 098,6	184,6
		1984	396,2	18	*84,1*	*93,2*	*97,7*			2 545,5	189,3
		1986	803,9	17	*81,4*	*96,4*	*99,3*			3 574,4	225,3
		1988	1 042,2	19	*84,9*	*96,5*	*99,1*			4 233,4	265,4
4747	Human-pharmazeutische Spezialitäten	1978	10 654,0	252	*20,8*	*31,5*	*42,1*	*63,7*	*82,0*	264,1	237,8
		1980	11 863,0	242	*19,1*	*29,9*	*39,9*	*62,7*	*81,8*	242,4	220,6
		1982	13 155,3	241	*21,1*	*31,6*	*41,1*	*62,6*	*80,4*	258,9	228,9
		1984	14 822,2	243	*21,1*	*31,7*	*40,6*	*61,7*	*79,7*	256,0	228,5
		1986	15 330,8	237	*19,3*	*30,0*	*38,8*	*60,3*	*78,6*	235,5	214,1
		1988	17 128,5	229	*17,6*	*28,8*	*37,6*	*60,8*	*80,2*	225,8	204,2
4794	Verbandzeug, Watte, Pflaster, chirurgisches Nahtmaterial, Röntgenkontrastmittel ..	1978	400,8	28	*69,1*	*87,8*	*94,7*	.		1 745,5	197,2
		1980	490,9	22	*73,8*	*90,3*	*96,1*			1 979,3	183,2
		1982	554,2	20	*72,3*	*90,6*	*97,1*			1 916,6	168,3
		1984	708,8	19	*73,6*	*91,0*	*96,6*			1 942,1	164,0
		1986	979,9	19	*79,6*	*91,8*	*97,2*			2 494,1	193,4
		1988	1 232,1	19	*82,9*	*92,7*	*97,7*			2 857,1	210,4
	Gütergruppe 49: Chemische Erzeugnisse: Sonstige chemische Erzeugnisse										
4917	Synthetische Klebstoffe (ohne Kautschukklebstoffe)	1978	548,5	69	*37,9*	*50,4*	*62,0*	*86,7*	*99,3*	760,7	206,1
		1980	660,7	70	*39,7*	*51,8*	*63,3*	*87,3*	*99,3*	771,1	209,7
		1982	740,6	70	*33,9*	*45,2*	*58,2*	*85,9*	*99,0*	635,9	185,8
		1984	837,6	68	*29,7*	*42,7*	*54,9*	*83,1*	*99,0*	525,6	160,4
		1986	936,7	69	*36,2*	*48,5*	*60,5*	*85,7*	*99,0*	746,5	203,7
		1988	1 042,6	71	*36,3*	*49,5*	*60,4*	*86,0*	*99,1*	716,2	202,1
4923	Textilhilfsmittel (ohne Grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen)	1978	643,6	42	*38,0*	*58,7*	*75,7*	*98,8*		775,5	150,2
		1980	689,9	42	*40,2*	*61,0*	*77,3*	*98,7*		855,2	161,0
		1982	780,5	40	*41,0*	*61,6*	*78,8*	*99,0*		853,0	155,3
		1984	925,9	37	*43,3*	*63,3*	*78,9*	*99,4*		909,7	153,8
		1986	936,1	37	*39,6*	*62,9*	*78,3*	*99,5*		842,2	145,5
		1988	1 008,7	40	*39,2*	*63,1*	*78,7*	*99,4*		828,3	152,1

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
4927	Organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, berechnet auf 100% Aktivsubstanz (ohne Seifen und Waschmittel)	1978	1 044,0	41	*54,1*	*74,0*	*87,3*	*98,7*		1 397,5	217,5
		1980	1 382,0	41	*48,8*	*74,6*	*88,4*	*98,9*		1 214,6	199,5
		1982	1 432,1	43	*53,2*	*73,4*	*85,9*	*98,3*		1 270,3	211,2
		1984	1 690,7	43	*52,9*	*73,5*	*86,1*	*98,5*		1 269,9	211,2
		1986	1 646,0	40	*53,2*	*72,5*	*85,1*	*98,4*		1 252,6	200,3
		1988	1 767,6	41	*52,4*	*71,0*	*83,5*	*98,5*		1 181,7	196,1
4939	Sonstige Hilfsmittel aus chemischen Erzeugnissen	1978	648,6	72	*40,3*	*57,2*	*72,8*	*92,4*	*99,4*	766,1	212,5
		1980	860,3	71	*37,1*	*57,2*	*74,5*	*94,1*	*99,5*	723,1	203,3
		1982	1 061,0	80	*34,5*	*52,7*	*69,2*	*92,7*	*99,0*	663,9	207,6
		1984	1 279,7	83	*36,5*	*54,9*	*69,6*	*93,0*	*98,7*	725,6	224,1
		1986	1 318,0	84	*31,0*	*49,9*	*66,8*	*91,8*	*98,5*	579,4	196,6
		1988	1 425,7	85	*31,0*	*48,0*	*64,2*	*90,9*	*98,4*	555,1	192,8
4942	Bautenschutzmittel und verwandte Erzeugnisse	1978	690,6	86	*20,2*	*34,4*	*50,1*	*83,3*	*98,0*	366,2	146,6
		1980	886,6	83	*21,8*	*36,1*	*51,7*	*82,8*	*97,9*	372,7	144,7
		1982	990,7	87	*21,7*	*35,2*	*49,9*	*80,9*	*95,8*	353,1	143,9
		1984	1 221,0	93	*22,5*	*36,5*	*49,6*	*80,2*	*95,6*	357,4	152,4
		1986	1 278,7	97	*23,9*	*36,5*	*48,9*	*77,7*	*95,0*	358,4	157,4
		1988	1 474,5	99	*23,8*	*37,5*	*49,8*	*77,4*	*95,2*	360,4	160,2
4952	Fotochemische Erzeugnisse, nicht belichtet	1978	1 412,0	29	*83,6*	*91,3*	*95,8*	*100,0*		4 529,3	348,4
		1980	1 563,1	28	*86,3*	*93,3*	*96,8*	*100,0*		4 159,4	326,3
		1982	1 665,8	27	*87,8*	*95,5*	*97,7*	.		4 426,8	330,9
		1984	1 736,2	27	*87,2*	*95,8*	*97,8*	.		3 995,1	312,8
		1986	1 859,9	28	*87,6*	*95,3*	*97,7*	*100,0*		4 454,5	338,7
		1988	1 902,0	25	*87,3*	*95,5*	*98,0*	*100,0*		4 182,0	307,5
4965	Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel	1978	2 825,1	90	*74,6*	*87,6*	*92,9*	*97,3*	*99,6*	2 517,3	465,4
		1980	3 123,1	88	*73,8*	*86,9*	*93,2*	*97,5*	*99,7*	2 426,4	451,1
		1982	3 260,5	84	*72,2*	*85,3*	*92,2*	*97,7*	*99,8*	2 126,6	410,6
		1984	3 294,9	79	*70,9*	*84,8*	*91,3*	*97,0*	*99,7*	2 013,2	386,1
		1986	3 508,0	77	*69,2*	*84,4*	*91,0*	*97,0*	*99,8*	1 900,7	369,3
		1988	4 055,4	82	*69,3*	*85,8*	*91,0*	*96,7*	*99,7*	1 932,1	385,3
4973	Hautpflegemittel	1978	875,4	81	*32,7*	*47,9*	*61,2*	*85,9*	*98,9*	654,4	207,4
		1980	1 043,9	81	*28,8*	*44,4*	*59,4*	*83,9*	*98,3*	569,8	190,1
		1982	1 179,5	87	*36,5*	*51,3*	*61,7*	*84,1*	*97,6*	708,7	227,3
		1984	1 345,5	88	*33,0*	*48,3*	*61,6*	*83,5*	*97,9*	647,4	216,7
		1986	1 503,8	85	*35,1*	*48,4*	*62,7*	*84,6*	*98,3*	679,7	218,6
		1988	1 450,7	85	*32,0*	*45,2*	*55,2*	*81,6*	*98,0*	602,1	202,9
4976	Haarpflegemittel	1978	1 325,1	86	*43,3*	*72,3*	*85,3*	*97,1*	*99,6*	1 030,4	280,4
		1980	1 303,5	83	*43,7*	*70,8*	*83,0*	*96,1*	*99,4*	994,9	269,4
		1982	1 500,6	86	*43,3*	*68,6*	*82,7*	*95,6*	*99,6*	1 017,7	278,4
		1984	1 634,5	89	*46,3*	*69,9*	*83,8*	*95,4*	*99,6*	1 047,5	288,5
		1986	1 936,1	89	*51,1*	*73,3*	*86,1*	*96,5*	*99,7*	1 271,6	321,2
		1988	2 388,2	87	*54,7*	*75,7*	*86,9*	*97,1*	*99,7*	1 241,0	313,0

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
4985	Bleistifte	1978	645,4	41	*41,9*	*62,4*	*76,4*	*97,2*		905,8	164,7
	und chemischer	1980	845,2	43	*42,6*	*66,9*	*78,7*	*97,2*		944,4	175,0
	Bürobedarf	1982	993,7	42	*46,2*	*72,3*	*82,6*	*98,1*		1 039,4	183,4
		1984	1 239,6	39	*50,2*	*76,1*	*85,2*	*98,4*		1 159,1	187,6
		1986	1 458,9	38	*52,8*	*75,3*	*85,4*	*98,7*		1 205,0	189,2
		1988	1 646,2	38	*52,0*	*71,7*	*83,3*	*98,3*		1 135,2	182,0
4991	Putz- und Pflegemittel	1978	763,7	114	*55,9*	*67,2*	*74,1*	*88,6*	*96,7*	1 211,1	357,9
	(ohne Wachswaren)	1980	830,9	115	*54,5*	*65,6*	*74,0*	*88,5*	*96,3*	1 178,3	354,3
		1982	926,5	108	*51,0*	*63,4*	*72,4*	*87,6*	*96,5*	1 045,5	320,8
		1984	922,4	106	*50,4*	*61,7*	*69,7*	*85,5*	*95,6*	1 006,8	311,0
		1986	902,4	104	*47,5*	*58,9*	*67,5*	*84,8*	*95,9*	916,3	292,0
		1988	994,3	99	*49,5*	*59,3*	*67,7*	*85,4*	*95,8*	989,8	296,6
4998	Veredlungsarbeiten	1978	356,7	35	*44,4*	*62,3*	*79,6*	*99,1*		1 027,1	161,1
	von chemischen Erzeug-	1980	549,6	35	*50,9*	*70,1*	*86,9*	*99,3*		1 094,5	168,3
	nissen für eigene	1982	531,8	36	*39,2*	*62,1*	*79,9*	*99,0*		827,6	140,7
	Rechnung	1984	756,4	37	*34,6*	*54,3*	*74,6*	*98,3*		746,9	132,8
		1986	1 053,6	44	*31,5*	*49,8*	*69,0*	*96,8*		659,5	137,9
		1988	1 237,0	47	*33,0*	*48,4*	*65,9*	*95,3*		644,8	142,5
4999	Sonstige chemische	1978	1 028,7	151	*22,2*	*35,9*	*48,8*	*73,9*	*89,2*	332,3	200,5
	Erzeugnisse	1980	1 218,2	138	*21,1*	*36,3*	*49,4*	*75,0*	*90,7*	331,5	189,1
		1982	1 353,5	134	*22,3*	*37,5*	*51,7*	*76,6*	*92,5*	355,7	194,1
		1984	1 555,4	128	*18,8*	*33,4*	*48,2*	*76,3*	*93,3*	316,3	174,6
		1986	1 779,0	124	*19,3*	*34,0*	*48,6*	*75,1*	*93,3*	320,8	172,6
		1988	1 921,7	125	*19,7*	*34,3*	*46,6*	*74,1*	*91,9*	313,3	170,8
	Gütergruppe 50: Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen										
5050	Zubehör, Einzel- und	1978	1 135,0	58	.	*89,5*	*94,7*	*98,6*	*100,0*	5 603,8	561,3
	Ersatzteile zu Geräten	1980	1 746,1	63	*80,5*	*88,6*	*93,9*	*98,6*	*99,9*	4 744,6	537,5
	und Einrichtungen	1982	2 945,3	71	.	*90,1*	*94,5*	*98,9*	*99,9*	5 204,4	599,6
	für die automatische	1984	4 366,7	84	*81,2*	*90,3*	*94,7*	*98,7*	*99,8*	4 156,6	582,4
	Datenverarbeitung	1986	4 733,5	96	*73,1*	*85,1*	*91,2*	*97,0*	*99,3*	3 470,0	568,4
		1988	3 595,4	106	*71,9*	*83,4*	*89,2*	*95,2*	*98,8*	3 791,0	626,0
5051	Geräte und Einrichtungen	1978	4 381,6	43	*79,7*	*89,0*	*94,9*	*99,6*		2 370,5	303,2
	für die automatische	1980	5 124,8	52	*71,3*	*83,8*	*91,5*	*98,9*	.	1 832,2	292,0
	Datenverarbeitung	1982	5 572,8	64	*65,4*	*78,8*	*89,2*	*98,3*	*99,9*	1 664,2	310,7
	der digitalen Technik ...	1984	8 819,9	86	*63,1*	*75,2*	*86,5*	*97,3*	*99,5*	1 441,6	337,6
		1986	11 892,6	105	*64,1*	*76,8*	*86,9*	*96,3*	*98,8*	1 472,7	380,3
		1988	13 438,1	115	*67,0*	*80,4*	*89,8*	*96,6*	*98,7*	1 705,3	431,4

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 51: Feinkeramische Erzeugnisse										
5111	Geschirr, Haushaltsgeräte, Toilettegegenstände aus Porzellan (auch aus Halbporzellan)	1978	780,5	39	*43,9*	*55,3*	*69,0*	*95,2*		935,5	162,7
		1980	938,5	42	*43,5*	*54,6*	*68,2*	*94,3*		935,9	171,2
		1982	1 024,8	41	*43,4*	*55,1*	*68,7*	*94,4*		893,9	163,2
		1984	1 015,1	37	*47,0*	*61,7*	*75,9*	*96,5*		978,6	161,9
		1986	1 071,2	36	*47,6*	*62,8*	*76,6*	*97,3*		1 014,1	162,8
		1988	1 118,5	36	*47,5*	*62,4*	*76,1*	*97,3*		1 005,6	161,9
5171	Wand- und Bodenfliesen, Klinker aus feinkeramischen Stoffen	1978	858,6	19	*63,7*	*80,7*	*94,2*			2 533,8	195,3
		1980	1 084,5	17	*67,7*	*83,8*	*96,3*			2 752,4	191,8
		1982	997,9	15	*71,7*	*86,3*	*98,1*			2 880,2	182,2
		1984	982,7	16	*71,4*	*86,8*	*98,0*			2 707,6	182,5
		1986	918,1	15	*64,5*	*83,0*	*97,5*			2 647,3	172,4
		1988	874,4	13	*64,8*	*84,4*	*98,4*			2 564,1	152,8
	Gütergruppe 52: Glas und Glaswaren										
5211	Flachglas (Hüttenerzeugung)	1978	708,1	16	*77,5*	*93,5*	*99,1*			2 391,9	168,1
		1980	897,5	15	*78,4*	*93,0*	*98,6*			2 461,4	164,1
		1982	862,8	16	*77,9*	*93,5*	*98,9*			2 431,7	170,0
		1984	895,0	15	*79,8*	*94,6*	*99,1*			2 441,0	163,1
		1986	948,6	18	*80,9*	*94,6*	*99,2*			2 585,2	191,1
		1988	1 093,8	17	*82,4*	*94,2*	*99,0*			2 685,7	188,8
5221	Hohlglas (Hüttenerzeugung)	1978	2 952,0	84	*31,4*	*43,5*	*54,9*	*78,9*	*94,7*	486,4	175,7
		1980	3 324,7	76	*29,6*	*42,0*	*54,7*	*80,0*	*96,0*	462,0	158,5
		1982	3 492,6	76	*27,4*	*41,7*	*55,9*	*81,4*	*97,2*	455,6	156,9
		1984	3 843,0	71	*24,4*	*40,8*	*56,1*	*83,4*	*97,9*	421,5	141,2
		1986	4 038,6	73	*24,3*	*42,1*	*57,6*	*85,0*	*98,3*	429,6	146,2
		1988	4 005,9	66	*25,8*	*44,1*	*58,7*	*86,5*	*99,0*	456,2	141,8
5241	Veredeltes Flachglas	1978	1 699,3	132	*53,6*	*61,3*	*67,5*	*78,1*	*88,2*	1 265,9	396,4
		1980	2 067,8	140	*47,6*	*57,2*	*63,3*	*74,5*	*85,8*	1 046,7	369,5
		1982	1 892,1	151	*49,2*	*56,4*	*62,2*	*73,2*	*84,6*	1 069,5	389,2
		1984	2 021,2	142	*49,2*	*56,1*	*62,4*	*73,5*	*85,0*	1 058,3	374,5
		1986	2 332,4	140	*50,9*	*57,5*	*63,3*	*75,4*	*86,4*	1 127,0	384,4
		1988	2 711,9	138	*48,6*	*55,1*	*60,7*	*74,0*	*85,6*	1 055,9	368,4
5271	Glasfaser	1978	706,7	21	*74,1*	*91,1*	*96,7*			2 669,2	214,6
		1980	967,4	22	*74,0*	*89,4*	*95,6*			2 882,3	231,1
		1982	764,6	26	*73,1*	*86,8*	*94,7*	.		2 510,6	235,1
		1984	792,1	25	*68,1*	*86,7*	*94,8*	*100,0*		1 968,7	198,0
		1986	912,3	28	*69,3*	*82,8*	*92,6*	*100,0*		1 925,5	209,6
		1988	1 010,0	27	*66,9*	*82,1*	*91,7*	.		1 818,4	197,7

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 53: Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz										
5316	Schnittholz	1978	2 500,2	2 243	*1,9*	*3,3*	*5,1*	*9,9*	*15,5*	11,7	127,8
		1980	3 041,5	2 184	*1,9*	*3,4*	*5,1*	*9,7*	*15,4*	11,8	125,7
		1982	2 538,6	2 064	*2,3*	*4,1*	*5,9*	*10,9*	*16,9*	13,3	132,0
		1984	2 853,0	1 937	*2,8*	*5,1*	*7,1*	*12,5*	*19,1*	15,9	144,1
		1986	2 774,1	1 827	*3,5*	*5,6*	*8,0*	*14,7*	*21,9*	19,0	157,4
		1988	2 944,7	1 720	*4,2*	*6,6*	*9,2*	*15,9*	*23,8*	22,4	169,1
5322	Hobelware (ohne Bodenbelag aus Holz)	1978	689,0	307	*23,7*	*37,0*	*49,8*	*77,9*	*92,5*	370,0	321,8
		1980	891,5	291	*24,0*	*37,0*	*50,0*	*75,0*	*90,8*	361,6	308,6
		1982	783,6	264	*26,0*	*40,1*	*52,4*	*78,1*	*92,0*	392,7	306,1
		1984	947,7	248	*26,8*	*40,5*	*52,4*	*77,8*	*92,6*	408,9	302,3
		1986	907,4	225	*33,2*	*48,8*	*61,6*	*84,3*	*94,1*	589,0	350,0
		1988	1 082,8	213	*31,8*	*45,5*	*58,1*	*83,9*	*94,7*	550,1	327,4
5381	Holzspanplatten	1978	2 057,6	68	*20,8*	*33,5*	*47,2*	*79,7*	*99,2*	356,6	119,4
		1980	2 528,2	68	*15,5*	*28,2*	*42,4*	*77,7*	*98,3*	294,0	99,9
		1982	2 303,5	64	*16,9*	*29,1*	*42,5*	*79,5*	*98,7*	308,1	98,6
		1984	2 422,2	63	*17,4*	*31,0*	*45,6*	*82,5*	*99,2*	331,1	104,2
		1986	2 510,2	65	*19,3*	*33,2*	*48,3*	*84,6*	*99,3*	355,8	114,6
		1988	2 892,0	63	*19,2*	*35,1*	*50,4*	*85,5*	*99,6*	365,4	114,1
	Gütergruppe 54: Holzwaren										
5411	Bauelemente aus Holz	1978	2 465,4	651	*10,9*	*17,0*	*23,0*	*38,9*	*52,6*	100,2	235,1
		1980	3 294,0	665	*10,4*	*15,9*	*21,4*	*35,5*	*49,1*	88,1	220,4
		1982	2 739,3	653	*10,1*	*15,2*	*20,0*	*32,3*	*45,7*	80,5	206,4
		1984	3 046,2	618	*10,5*	*16,0*	*21,5*	*36,2*	*49,7*	88,4	211,2
		1986	2 805,1	576	*8,7*	*14,6*	*20,9*	*37,0*	*51,3*	82,5	193,6
		1988	3 125,6	540	*8,3*	*14,3*	*21,1*	*37,6*	*51,8*	83,4	187,2
5422	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (auch Polstermöbel) (ohne Korbmöbel)	1978	13 432,8	1 221	*5,9*	*10,9*	*16,2*	*27,1*	*38,9*	49,5	224,6
		1980	14 584,9	1 159	*6,4*	*11,4*	*16,2*	*27,7*	*39,9*	51,8	223,6
		1982	12 949,8	1 107	*5,9*	*10,6*	*15,7*	*29,2*	*42,0*	53,8	222,5
		1984	13 534,5	1 001	*6,0*	*11,0*	*16,2*	*30,0*	*43,1*	56,6	216,1
		1986	13 200,2	906	*7,0*	*12,3*	*17,6*	*32,1*	*45,3*	63,7	218,4
		1988	14 588,5	839	*6,4*	*11,4*	*16,9*	*31,1*	*45,4*	61,5	203,9
5425	Büromöbel, Schulmöbel und Gestühl aus Holz (ohne Möbel aus Stahl- und NE-Metallrohren sowie -profilen)	1978	1 130,9	214	*13,8*	*26,0*	*38,5*	*65,7*	*84,5*	223,7	194,6
		1980	1 359,9	211	*15,0*	*27,0*	*39,5*	*66,7*	*84,8*	233,3	198,1
		1982	1 301,0	217	*14,7*	*24,8*	*35,8*	*61,5*	*82,3*	206,6	186,7
		1984	1 487,3	202	*14,6*	*25,5*	*36,5*	*62,6*	*84,4*	215,5	183,1
		1986	1 670,3	197	*14,1*	*23,9*	*34,4*	*61,7*	*83,8*	210,6	177,5
		1988	2 016,6	186	*15,8*	*24,9*	*35,1*	*62,8*	*84,4*	225,4	178,7

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5426	Spezialmöbel und Innenausbauten aus Holz	1978	1 809,1	580	*8,8*	*14,1*	*20,0*	*35,1*	*49,1*	77,3	186,7
		1980	2 169,6	573	*6,2*	*11,7*	*17,3*	*32,2*	*46,8*	65,2	165,4
		1982	2 090,9	556	*7,4*	*12,7*	*18,2*	*31,8*	*46,6*	68,2	167,2
		1984	2 302,5	530	*7,5*	*13,4*	*19,6*	*33,4*	*48,2*	73,8	170,7
		1986	2 393,0	505	*8,7*	*15,3*	*22,1*	*36,1*	*50,9*	85,7	182,4
		1988	2 884,3	493	*7,9*	*14,1*	*20,1*	*34,7*	*50,3*	78,5	169,4
5441	Leisten und Rahmen überwiegend aus Holz	1978	612,5	152	*19,1*	*29,4*	*38,9*	*61,9*	*83,3*	261,2	172,3
		1980	728,1	158	*18,0*	*27,5*	*36,5*	*60,4*	*83,7*	236,2	165,3
		1982	598,4	155	*19,6*	*29,8*	*39,3*	*64,1*	*87,1*	264,3	176,0
		1984	654,5	149	*20,1*	*29,0*	*38,1*	*63,2*	*86,2*	263,9	171,2
		1986	669,2	142	*18,1*	*27,7*	*37,7*	*63,3*	*85,8*	245,9	157,9
		1988	794,6	148	*18,3*	*28,0*	*38,5*	*65,7*	*86,7*	251,1	164,8
5444	Holzbestandteile (ohne gedrechselte)	1978	491,7	150	*20,6*	*33,2*	*45,8*	*68,5*	*86,6*	304,9	189,0
		1980	617,1	152	*22,0*	*32,7*	*41,1*	*64,5*	*84,3*	296,0	187,1
		1982	640,7	159	*24,1*	*34,6*	*44,1*	*65,8*	*83,9*	371,2	221,4
		1984	832,9	146	*28,4*	*37,6*	*47,7*	*69,6*	*86,0*	449,2	235,7
		1986	944,2	146	*25,2*	*33,9*	*44,5*	*68,3*	*85,9*	364,0	207,7
		1988	1 042,3	144	*26,8*	*35,2*	*45,1*	*65,7*	*84,8*	401,1	218,5
	Gütergruppe 55: Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe										
5532	Druck- und Schreibpapier .	1978	2 941,5	30	*49,9*	*73,2*	*86,3*	*99,9*		1 222,2	163,3
		1980	3 594,7	30	*50,6*	*74,1*	*86,6*	*99,8*		1 208,6	162,0
		1982	4 201,9	28	*50,2*	*75,7*	*88,8*	*100,0*		1 238,7	157,1
		1984	5 461,3	26	*50,9*	*77,0*	*89,6*	.		1 266,5	151,4
		1986	5 540,7	25	*52,8*	*77,1*	*89,9*	*100,0*		1 273,2	147,8
		1988	6 225,4	25	*52,8*	*77,6*	*90,6*	*100,0*		1 273,1	147,7
5535	Wellpappenpapier	1978	382,8	29	*33,8*	*58,5*	*79,7*	*99,7*		742,7	107,4
		1980	617,6	28	*33,6*	*58,2*	*81,5*	*99,9*		767,3	107,2
		1982	598,0	25	*37,7*	*62,4*	*82,1*	*100,0*		832,6	104,0
		1984	889,9	25	*38,2*	*62,6*	*82,7*	*100,0*		831,9	103,9
		1986	763,5	21	*45,6*	*70,0*	*86,5*			1 056,2	110,4
		1988	873,7	19	*44,0*	*69,3*	*86,3*			1 009,1	95,8
5539	Sonderpapier	1978	1 382,1	51	*21,3*	*36,2*	*52,0*	*85,3*		384,4	98,0
		1980	1 537,1	48	*24,7*	*41,1*	*57,8*	*90,5*		453,8	108,5
		1982	1 760,7	44	*25,0*	*42,3*	*59,6*	*92,2*		477,8	105,0
		1984	2 456,3	43	*33,6*	*50,3*	*65,3*	*94,1*		618,0	128,7
		1986	2 756,7	44	*34,0*	*52,1*	*67,8*	*95,0*		628,2	132,8
		1988	3 266,8	43	*36,9*	*55,7*	*70,3*	*95,7*		690,8	140,4
5541	Maschinenkarton	1978	981,4	35	*42,7*	*60,5*	*74,6*	*96,7*		943,2	151,7
		1980	1 141,4	33	*37,5*	*55,7*	*70,7*	*96,7*		760,0	122,8
		1982	1 289,9	30	*48,7*	*64,6*	*77,7*	*98,1*		1 083,0	150,0
		1984	1 435,5	30	*46,4*	*63,8*	*77,4*	*98,1*		1 015,6	143,1
		1986	1 491,2	29	*44,8*	*62,4*	*76,5*	*98,6*		960,2	133,6
		1988	1 538,3	29	*45,1*	*63,2*	*76,7*	*99,1*		1 004,4	138,3

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5571	Papier, Karton, Pappe, gestrichen (außerhalb der Papiermaschine gestrichen) und beklebte Pappe (ohne maschinengestrichenes Druckpapier, Druckkarton u.a.)	1978	570,3	27	*61,4*	*75,4*	*89,2*	.		2 606,2	245,7
		1980	731,3	28	*62,3*	*75,2*	*88,1*	*99,8*		2 577,6	249,3
		1982	827,4	26	*62,7*	*74,6*	*87,3*	.		2 601,4	240,1
		1984	663,7	29	*40,8*	*59,8*	*77,6*	*99,7*		851,0	121,2
		1986	764,7	28	*40,1*	*58,3*	*76,9*	*99,7*		883,0	121,3
		1988	991,6	29	*38,5*	*59,0*	*76,6*	*99,6*		808,3	115,9
	Gütergruppe 56: Papier- und Pappewaren										
5631	Geschäftsbücher, Büro-hilfsmittel, Lernmittel und Kalender (ohne Kassen-, Buchungs-, Telegrafenrollen und Endlospapier, unbedruckt)	1978	761,7	95	*40,2*	*52,6*	*64,4*	*84,4*	*96,6*	740,0	245,6
		1980	880,8	96	*42,3*	*55,1*	*67,2*	*86,0*	*96,9*	792,1	257,0
		1982	931,7	86	*49,5*	*62,7*	*72,9*	*89,7*	*98,3*	974,9	271,7
		1984	1 009,1	88	*49,3*	*62,8*	*73,4*	*89,2*	*97,8*	1 111,6	296,3
		1986	1 009,2	82	*46,7*	*59,6*	*72,1*	*89,7*	*98,5*	984,1	265,9
		1988	1 186,9	84	*45,8*	*61,1*	*72,3*	*89,7*	*98,3*	953,5	264,8
5654	Wellpappe (auch bedruckt)	1978	2 342,6	117	*21,2*	*33,3*	*45,0*	*70,2*	*90,5*	305,9	160,6
		1980	3 102,2	114	*21,3*	*33,3*	*45,1*	*69,6*	*90,8*	307,5	158,3
		1982	3 121,7	121	*21,0*	*33,3*	*45,4*	*68,4*	*89,5*	302,7	163,2
		1984	3 523,7	119	*20,6*	*33,0*	*44,8*	*67,7*	*88,0*	294,7	158,3
		1986	3 871,4	132	*22,4*	*35,0*	*45,2*	*66,8*	*86,8*	312,5	176,8
		1988	4 183,8	133	*22,9*	*35,1*	*45,5*	*66,6*	*86,5*	317,9	179,7
5656	Verpackungsmittel aus Karton und Vollpappe (auch bedruckt), Displays, Etuis u.ä.	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	2 984,3	287	*23,4*	*36,7*	*45,4*	*59,8*	*73,8*	297,8	274,7
		1984	3 318,7	272	*21,0*	*36,0*	*44,9*	*59,8*	*73,8*	280,1	257,3
		1986	3 702,4	269	*21,1*	*35,9*	*44,7*	*59,3*	*74,1*	274,7	252,8
		1988	4 038,2	270	*21,2*	*34,9*	*44,1*	*58,8*	*73,7*	267,3	249,3
5681	Zellstoffwatte-, Filtrierpapier- und Kreppapierwaren ..	1978	2 134,4	39	*45,2*	*66,4*	*82,8*	*99,1*		987,1	168,8
		1980	2 966,2	42	*42,9*	*62,8*	*80,5*	*98,3*		947,1	172,6
		1982	3 691,1	44	*47,6*	*67,5*	*83,5*	*98,5*		1 091,9	195,0
		1984	3 839,0	46	*47,5*	*66,2*	*82,1*	*98,2*		1 106,3	202,2
		1986	4 420,8	45	*44,3*	*62,2*	*79,6*	*97,9*		969,8	183,4
		1988	4 978,1	48	*44,2*	*60,8*	*78,3*	*97,0*		1 018,7	197,2
	Gütergruppe 57: Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen										
5711	Geschäftspapiere und ähnliche Drucksachen	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	3 518,9	1 373	*10,2*	*14,9*	*19,4*	*29,6*	*40,2*	73,3	301,1
		1984	3 805,4	1 274	*12,0*	*16,9*	*21,8*	*32,5*	*43,0*	90,6	324,8
		1986	4 233,3	1 244	*11,9*	*16,5*	*21,5*	*32,6*	*43,5*	86,2	311,7
		1988	4 475,7	1 207	*11,7*	*16,1*	*20,8*	*31,9*	*42,5*	83,0	300,3

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5712	Kataloge und Werbedrucksachen	1978	3 523,5	1 092	11,7	19,1	25,8	37,8	48,3	96,5	308,8
		1980	4 232,2	1 076	11,0	18,4	25,4	36,5	46,7	91,7	297,8
		1982	4 298,6	1 060	10,1	17,1	24,7	35,9	45,8	87,1	287,0
		1984	4 968,6	1 014	11,7	18,3	24,8	35,5	46,0	90,9	286,7
		1986	5 628,5	1 026	12,0	18,4	23,5	34,3	45,5	90,2	287,2
		1988	6 696,4	1 023	10,8	16,9	21,8	32,0	43,9	79,0	266,2
5713	Bücher und Broschüren	1978	1 337,7	668	17,1	23,6	29,9	43,5	55,3	205,2	356,5
		1980	1 549,7	659	17,5	23,5	29,7	44,0	56,8	201,7	350,6
		1982	1 640,8	683	15,5	21,6	28,0	42,1	55,1	170,9	326,7
		1984	1 660,7	657	17,9	24,0	30,0	41,8	54,3	207,6	355,5
		1986	1 864,0	651	15,3	21,6	28,3	41,5	54,6	151,4	297,6
		1988	2 071,0	628	16,8	23,5	29,8	43,0	56,1	175,8	316,9
5714	Zeitungen	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	3 910,2	412	20,6	29,1	37,0	54,5	69,1	287,4	329,3
		1984	4 206,6	391	19,9	28,1	35,6	53,0	67,5	260,1	302,8
		1986	4 690,3	393	19,8	28,8	36,1	52,9	67,9	260,9	304,2
		1988	4 741,7	377	19,0	28,1	35,6	52,0	66,8	243,9	286,3
5715	Zeitschriften	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	3 203,0	582	36,8	48,6	56,5	70,4	78,9	563,6	563,9
		1984	3 450,4	559	36,5	49,9	57,3	70,6	79,3	563,7	552,3
		1986	3 654,6	550	37,4	52,2	59,3	70,5	79,3	603,0	567,2
		1988	4 079,9	534	37,9	54,3	60,3	71,2	79,5	639,0	575,5
5716	Verpackungs- und Ausstattungsdrucksachen	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	1 141,6	361	19,4	28,0	35,6	53,6	70,1	241,5	277,8
		1984	1 300,4	346	19,1	26,7	35,0	55,1	71,7	236,5	268,0
		1986	1 543,1	346	19,4	26,8	34,3	53,9	70,3	222,2	258,6
		1988	1 699,9	347	17,8	25,8	34,0	54,1	70,3	201,5	244,8
5755	Druckformen und Reproduktionen für Drucktechniken (zum Absatz bestimmt)	1978	860,2	321	25,1	29,1	33,6	47,2	62,1	443,6	363,9
		1980	934,8	303	.	31,0	35,6	47,9	61,2	603,5	415,8
		1982	998,9	305	31,6	35,6	39,8	51,3	63,8	749,6	467,6
		1984	790,7	279	8,8	14,5	20,4	35,7	53,6	94,3	127,7
		1986	897,5	284	8,3	13,5	18,7	34,3	51,8	87,4	121,8
		1988	1 098,4	301	7,7	12,4	17,8	31,6	47,8	79,5	118,0
	Gütergruppe 58: Kunststofferzeugnisse										
5811	Folien aus Kunststoff bis einschl. 1,0 mm Dicke (ohne Rohfolien, Folien aus regenerierter Zellulose und Schaumkunststoffolien)	1978	2 761,1	148	28,6	39,9	53,1	75,1	88,6	486,7	249,1
		1980	3 459,4	155	25,0	37,8	49,6	72,0	86,0	413,0	232,4
		1982	3 681,1	155	26,7	38,3	50,6	73,1	87,5	463,7	248,8
		1984	4 699,1	149	28,2	38,6	50,1	72,5	86,7	506,0	255,7
		1986	4 833,7	153	25,8	36,4	46,5	69,1	85,3	427,7	235,4
		1988	5 720,5	160	23,5	34,3	44,1	67,8	84,6	363,3	219,4

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5813	Tafeln und Platten (auch Folien) aus Kunststoff mit einer Dicke über 1 mm (ohne Schichtpreßstoffplatten, Schaumkunststoffplatten und Bauelemente)	1978	.	44	.	.	.	.	.	—	
		1980	.	53	.	.	.	.	.	.	—
		1982	624,0	53	*28,3*	*46,5*	*62,3*	*89,5*	*100,0*	516,0	131,7
		1984	780,0	53	*28,7*	*45,7*	*61,1*	*91,3*	*100,0*	515,7	131,6
		1986	868,5	58	*27,8*	*43,9*	*61,4*	*91,9*	*99,9*	527,0	143,4
		1988	1 007,7	66	*24,0*	*40,1*	*53,8*	*87,3*	*99,6*	429,2	135,4
5817	Rohre, Schläuche, Bänder, Seile und Profile aus Kunststoff	1978	1 573,9	188	*26,6*	*37,7*	*47,5*	*64,9*	*80,4*	356,6	238,8
		1980	2 113,4	193	*27,0*	*36,2*	*45,1*	*64,4*	*80,6*	378,7	251,2
		1982	1 916,7	185	*25,8*	*35,5*	*44,8*	*63,5*	*80,0*	364,1	239,5
		1984	2 252,2	186	*23,0*	*32,9*	*43,3*	*64,5*	*80,8*	324,3	224,3
		1986	2 619,9	189	*24,3*	*33,9*	*43,2*	*63,9*	*80,6*	351,9	237,7
		1988	3 085,8	192	*23,1*	*34,0*	*44,1*	*65,1*	*81,3*	315,9	225,1
5818	Halbzeug aus Schaumkunststoff	1978	747,8	65	*25,7*	*40,4*	*56,8*	*88,0*	*99,3*	459,3	140,9
		1980	1 082,7	77	*18,9*	*33,7*	*48,4*	*84,4*	*98,3*	352,2	130,8
		1982	1 058,2	79	*17,3*	*30,3*	*45,0*	*80,5*	*97,4*	314,2	121,8
		1984	1 182,7	75	*18,8*	*32,3*	*45,9*	*81,1*	*97,7*	328,5	121,0
		1986	1 260,2	78	*17,9*	*31,5*	*47,5*	*81,8*	*97,9*	335,8	127,2
		1988	1 512,8	84	*16,1*	*28,3*	*42,1*	*76,5*	*95,8*	288,3	119,3
5821	Einzelteile aus Kunststoff für Maschinen und Fahrzeuge (ohne solche für elektrotechnische Erzeugnisse)	1978	1 269,6	297	*18,6*	*27,4*	*35,2*	*53,7*	*70,0*	231,6	242,5
		1980	1 695,7	322	*18,3*	*27,3*	*34,3*	*52,5*	*69,3*	226,4	250,8
		1982	2 297,2	336	*18,4*	*29,7*	*37,8*	*57,4*	*72,6*	226,2	256,9
		1984	3 323,2	355	*17,8*	*29,5*	*37,4*	*54,2*	*69,6*	207,1	252,0
		1986	4 448,1	384	*16,4*	*28,8*	*38,2*	*53,9*	*68,6*	198,3	257,2
		1988	6 089,8	424	*16,0*	*27,0*	*36,4*	*52,2*	*67,6*	184,6	261,3
5822	Einzelteile aus Kunststoff für elektrotechnische Erzeugnisse	1978	1 423,7	376	*14,2*	*22,8*	*30,1*	*44,9*	*60,0*	141,8	208,1
		1980	1 568,5	391	*14,8*	*23,2*	*30,1*	*45,0*	*60,1*	151,0	221,4
		1982	1 522,3	359	*15,2*	*23,5*	*31,2*	*46,3*	*61,7*	163,3	220,5
		1984	2 184,4	345	*19,5*	*26,4*	*33,3*	*49,8*	*65,4*	236,0	267,3
		1986	2 437,1	351	*16,1*	*23,1*	*30,9*	*48,0*	*63,7*	196,9	243,1
		1988	2 647,4	358	*17,1*	*23,5*	*30,5*	*47,0*	*62,7*	214,3	258,3
5827	Einzelteile aus Kunststoff für Möbel (ohne Beschläge)	1978	413,6	128	*26,9*	*44,2*	*60,6*	*83,1*	*94,8*	464,5	222,4
		1980	512,5	133	*23,5*	*40,1*	*56,8*	*81,1*	*94,4*	411,9	211,6
		1982	563,6	126	*22,7*	*39,5*	*55,1*	*82,4*	*95,8*	398,8	200,6
		1984	656,8	127	*23,5*	*39,2*	*53,8*	*80,9*	*94,9*	389,3	198,6
		1986	793,7	125	*26,3*	*40,1*	*54,9*	*82,5*	*95,3*	431,5	209,6
		1988	865,4	120	*27,5*	*41,6*	*54,9*	*80,5*	*94,4*	449,5	209,6
5829	Einzelteile aus Kunststoff nach Muster oder Zeichnung	1978	789,3	284	*21,8*	*29,0*	*35,0*	*50,2*	*65,7*	293,4	270,8
		1980	1 009,4	295	*20,9*	*27,9*	*34,5*	*50,4*	*64,9*	259,2	257,8
		1982	1 227,1	313	*22,2*	*30,0*	*37,1*	*52,2*	*66,7*	281,7	279,6
		1984	1 510,0	320	*21,8*	*30,5*	*35,8*	*50,0*	*64,6*	283,6	284,2
		1986	1 838,6	332	*21,2*	*30,1*	*35,6*	*49,4*	*63,7*	231,6	258,6
		1988	1 910,9	347	*14,6*	*22,2*	*28,8*	*43,7*	*59,2*	140,6	197,0

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5831	Fensterprofile, Fenster und Fensterbänke aus Kunststoff	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	2 103,3	310	20,5	29,3	35,5	50,2	64,2	227,8	246,2
		1984	2 125,1	296	19,7	30,6	37,8	52,9	66,7	226,9	239,1
		1986	2 150,1	263	22,4	34,0	41,3	57,3	71,4	269,6	246,8
		1988	2 469,6	247	23,0	35,0	42,6	59,0	72,8	278,5	242,4
5841	Beutel, Tragtaschen und Säcke aus Kunststoff	1978	1 035,7	135	23,5	30,8	38,6	58,0	78,6	277,1	165,6
		1980	1 449,0	134	26,0	32,4	39,4	58,0	78,9	301,0	174,2
		1982	1 401,6	131	23,9	30,6	37,5	56,7	78,6	272,2	160,2
		1984	1 721,3	131	24,9	30,7	37,5	56,5	78,7	287,4	166,3
		1986	1 556,7	132	16,7	23,4	30,9	51,3	75,9	202,6	129,4
		1988	1 742,6	130	16,5	24,2	31,2	52,0	76,2	200,2	126,6
5845	Becher (ohne Trinkbecher), Dosen und Eimer aus Kunststoff	1978	749,2	162	20,4	31,3	42,9	69,8	87,2	288,6	191,7
		1980	941,8	158	18,3	30,4	41,8	69,0	87,9	266,2	179,1
		1982	994,6	155	15,7	28,5	39,4	68,2	87,9	245,8	167,6
		1984	1 204,1	147	17,7	30,5	41,5	68,8	88,4	263,8	169,6
		1986	1 268,1	147	16,6	29,0	40,3	67,9	87,7	249,0	163,1
		1988	1 445,7	153	14,5	26,2	37,3	65,0	86,1	224,8	156,2
5848	Deckel, Stopfen, Verschraubungen und andere Verschlüsse aus Kunststoff	1978	354,1	132	17,2	29,3	42,5	69,3	89,2	267,0	158,9
		1980	423,0	138	18,5	30,4	42,5	69,0	88,5	269,3	164,8
		1982	494,2	136	17,9	29,5	41,6	69,0	88,4	265,6	161,6
		1984	567,6	136	18,5	30,7	42,3	67,8	87,8	266,4	161,9
		1986	667,2	131	17,6	30,2	41,9	69,2	88,4	264,0	156,8
		1988	838,5	137	17,0	30,9	44,3	67,9	86,6	265,2	162,3
5853	Haushalts-, Gebrauchs- und Gartenartikel aus Kunststoff	1978	1 294,3	287	16,3	25,3	33,2	54,1	72,3	185,7	208,1
		1980	1 501,0	283	15,8	25,2	34,4	54,9	73,8	185,2	206,0
		1982	1 409,1	256	22,1	31,9	39,9	61,8	79,3	270,3	243,3
		1984	1 516,0	255	23,5	33,0	41,5	62,6	79,0	298,4	257,1
		1986	1 607,9	262	20,6	31,6	40,5	62,1	78,9	257,9	240,0
		1988	1 839,5	255	22,8	34,1	42,9	64,3	79,6	309,0	262,3
5859	Andere Fertigerzeugnisse aus Kunststoff, a.n.g. (ohne Turn- und Sportgeräte)	1978	447,9	216	14,3	22,6	30,3	49,6	69,8	159,9	156,6
		1980	533,0	213	14,9	23,8	32,7	51,7	71,4	171,2	162,7
		1982	586,5	211	14,4	23,0	32,7	55,8	75,1	185,7	170,8
		1984	618,5	194	14,5	23,1	31,3	53,6	73,4	176,8	155,9
		1986	816,7	210	20,4	29,5	37,3	56,1	73,7	284,1	222,8
		1988	952,3	212	21,7	29,7	37,4	55,8	73,0	271,0	217,9
	Gütergruppe 59: Gummiwaren										
5911	Bereifungen	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		1982	4 079,7	15	62,7	89,9	99,0			1 760,9	128,1
		1984	4 452,1	14	60,5	89,6	99,4			1 682,7	116,4
		1986	4 854,6	13	60,9	88,4	99,4			1 645,3	106,7
		1988	5 243,2	13	61,1	89,5	.			1 597,4	103,8

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5921	Technische Weichgummiwaren	1978	2 897,5	145	*31,2*	*45,3*	*54,2*	*72,5*	*88,3*	460,6	238,3
		1980	3 248,3	142	*30,0*	*44,2*	*52,7*	*72,3*	*87,6*	439,1	228,8
		1982	3 665,7	139	*32,7*	*47,0*	*56,7*	*74,8*	*89,2*	498,1	243,4
		1984	4 159,2	144	*28,2*	*43,4*	*53,9*	*73,5*	*88,5*	415,2	223,1
		1986	5 141,5	148	*27,4*	*44,7*	*55,5*	*75,0*	*89,3*	426,2	230,4
		1988	5 562,3	160	*29,5*	*46,3*	*57,7*	*76,8*	*89,8*	463,0	253,1
	Gütergruppe 62: Lederwaren und Schuhe										
6253	Straßenschuhe und -stiefel (ohne solche ganz aus Kunststoff oder Gummi)	1978	2 417,6	207	*21,5*	*31,1*	*41,2*	*62,1*	*77,8*	336,5	244,3
		1980	2 777,1	187	*21,8*	*32,0*	*41,8*	*63,7*	*80,5*	341,1	231,9
		1982	2 718,7	178	*23,4*	*34,2*	*43,2*	*64,9*	*81,0*	363,6	233,9
		1984	2 826,9	171	*22,9*	*35,0*	*43,7*	*65,3*	*82,0*	336,0	217,9
		1986	2 571,0	158	*23,9*	*35,3*	*45,2*	*68,0*	*85,2*	369,2	219,9
		1988	2 401,9	133	*23,8*	*35,3*	*46,9*	*71,0*	*87,9*	386,9	203,6
	Gütergruppe 63: Textilien										
6305	Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe)	1978	836,7	55	*48,9*	*60,5*	*72,9*	*94,6*	*100,0*	1 099,1	224,6
		1980	720,8	51	*46,9*	*62,5*	*77,4*	*95,8*	.	1 122,7	217,4
		1982	839,4	50	*52,5*	*66,3*	*78,5*	*95,6*	*100,0*	1 408,9	245,9
		1984	949,3	41	*54,2*	*70,3*	*83,1*	*98,2*		1 447,4	222,1
		1986	2 285,6	120	*30,8*	*42,4*	*51,6*	*74,2*	*90,0*	556,4	238,3
		1988	2 419,0	118	*29,7*	*39,5*	*49,1*	*70,0*	*87,8*	492,9	219,5
6321	Garn für Gewebe (ohne Teppich-, Bastfaser- und Haargarn)	1978	2 640,1	166	*11,3*	*18,8*	*27,4*	*51,6*	*74,4*	153,6	124,5
		1980	2 965,0	146	*12,1*	*20,4*	*29,6*	*53,6*	*75,7*	164,9	118,6
		1982	2 874,9	136	*13,2*	*22,6*	*32,8*	*58,0*	*82,0*	189,3	125,5
		1984	3 343,5	119	*14,8*	*24,3*	*34,0*	*61,5*	*85,8*	210,9	122,9
		1986	2 337,8	99	*19,0*	*31,6*	*43,4*	*73,6*	*93,3*	295,1	138,6
		1988	2 409,2	97	*21,6*	*35,5*	*47,9*	*76,1*	*94,1*	334,8	149,9
6322	Garn für Maschenware	1978	838,7	61	*20,2*	*32,9*	*47,4*	*81,9*	*99,6*	351,7	107,0
		1980	920,1	54	*18,8*	*32,1*	*46,0*	*82,9*	*99,9*	342,6	92,2
		1982	897,7	54	*18,2*	*31,9*	*48,3*	*83,2*	*99,9*	353,8	95,4
		1984	977,6	48	*22,3*	*36,7*	*53,0*	*87,6*		412,1	98,9
		1986	1 019,8	50	*23,5*	*38,6*	*55,5*	*88,6*	*100,0*	455,9	113,1
		1988	831,5	45	*25,5*	*41,1*	*57,4*	*90,2*		469,4	105,5
6326	Texturiertes Garn	1978	963,4	25	*51,5*	*74,7*	*88,5*	*100,0*		1 195,5	141,0
		1980	1 018,4	22	*50,4*	*77,1*	*90,0*			1 185,3	126,8
		1982	1 120,4	20	*54,0*	*83,6*	*93,3*			1 371,1	132,0
		1984	1 267,5	16	*58,4*	*86,7*	*95,3*			1 465,2	115,9
		1986	1 271,4	20	*55,4*	*81,5*	*95,5*			1 325,4	128,5
		1988	1 238,5	18	*58,3*	*86,1*	*97,7*			1 455,5	127,3

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6352	Bänder, Gurte, Flechtartikel, Chenilleerzeugnisse, Spitzen, Stickereien und Posamenten	1978	816,4	165	*16,2*	*23,8*	*30,4*	*50,0*	*70,4*	171,4	135,2
		1980	894,7	157	*15,8*	*22,5*	*30,0*	*50,0*	*72,3*	170,7	129,6
		1982	934,5	152	*14,9*	*22,6*	*30,1*	*50,7*	*73,7*	170,0	125,9
		1984	965,1	143	*14,9*	*22,5*	*31,4*	*54,3*	*76,8*	178,6	124,7
		1986	983,5	139	*16,1*	*25,0*	*33,9*	*56,5*	*78,0*	195,9	131,3
		1988	1 132,6	138	*16,1*	*24,4*	*33,8*	*56,6*	*78,4*	199,1	132,2
6356	Filz, nicht gewebt und Filztuch, Waren aus Filz (ohne Huthalbfabrikate bzw. Hüte und Fußbodenbeläge), Vliesstoffe und Waren daraus	1978	684,3	54	*42,6*	*57,0*	*71,0*	*90,1*	*99,9*	975,6	206,6
		1980	836,1	53	*44,5*	*59,8*	*72,1*	*91,1*	*100,0*	988,1	205,8
		1982	974,7	51	*44,0*	*59,5*	*71,8*	*91,6*	.	955,7	196,8
		1984	1 299,4	53	*48,9*	*63,1*	*73,4*	*92,9*	*100,0*	1 110,6	221,0
		1986	1 477,2	59	*45,4*	*60,6*	*72,9*	*92,2*	*99,7*	1 011,6	222,9
		1988	1 773,0	63	*48,2*	*61,2*	*73,4*	*91,9*	*99,6*	1 179,8	253,6
6371	Rohgewebe	1978	984,5	70	*20,3*	*31,7*	*43,9*	*76,3*	*98,0*	317,9	110,7
		1980	1 079,3	63	*19,4*	*32,7*	*45,8*	*77,6*	*98,7*	327,2	103,0
		1982	1 205,7	60	*19,3*	*30,6*	*43,9*	*78,6*	*99,0*	322,1	96,6
		1984	1 398,6	54	*20,6*	*31,1*	*44,3*	*80,4*	*99,8*	338,5	91,0
		1986	1 471,8	62	*19,8*	*31,3*	*43,6*	*77,4*	*98,9*	322,8	100,1
		1988	1 497,3	64	*18,1*	*30,5*	*42,8*	*75,3*	*98,9*	302,4	96,7
6372	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche (ohne Futterstoff)	1978	3 186,3	172	*16,6*	*24,4*	*31,6*	*52,4*	*73,6*	197,4	154,7
		1980	3 496,2	152	*18,2*	*25,5*	*33,1*	*53,9*	*76,3*	226,3	156,2
		1982	3 308,8	145	*23,5*	*31,9*	*40,4*	*62,0*	*82,4*	325,7	193,0
		1984	3 889,7	121	*23,7*	*32,7*	*42,1*	*63,2*	*84,4*	329,9	173,0
		1986	4 225,6	115	*22,3*	*33,6*	*43,9*	*66,2*	*85,5*	313,5	161,4
		1988	3 856,0	113	*20,3*	*32,0*	*42,8*	*66,8*	*86,0*	293,5	152,2
6384	Möbel- (Polsterbezugs) und Dekorationsstoff (dichtes Gewebe) (ohne undichten Vorhangstoff)	1978	1 191,0	106	*13,2*	*25,1*	*38,5*	*68,9*	*89,9*	239,0	123,8
		1980	1 114,6	100	*14,0*	*25,9*	*39,9*	*72,0*	*92,4*	253,9	124,1
		1982	1 037,5	87	*19,4*	*32,6*	*46,5*	*76,7*	*95,3*	329,7	136,7
		1984	1 058,1	80	*18,7*	*32,3*	*47,1*	*78,0*	*96,5*	320,3	125,0
		1986	1 121,4	78	*20,1*	*35,2*	*49,0*	*80,0*	*96,9*	344,4	129,9
		1988	1 080,3	74	*18,8*	*31,8*	*45,7*	*80,5*	*97,5*	324,1	118,3
6386	Teppiche, Läufer und Fußbodenbelag aus textilem Material (ohne Matten) (Meterware und abgepaßt)	1978	2 186,8	78	*24,2*	*41,5*	*56,9*	*81,8*	*97,4*	418,9	150,6
		1980	2 177,9	71	*24,1*	*40,4*	*56,1*	*82,7*	*98,1*	412,2	138,8
		1982	2 000,2	70	*24,6*	*40,0*	*55,6*	*81,6*	*97,9*	408,5	136,4
		1984	2 034,9	67	*24,1*	*39,2*	*55,0*	*83,1*	*98,5*	408,4	131,8
		1986	2 219,7	64	*25,5*	*40,9*	*56,9*	*86,0*	*99,1*	436,2	133,8
		1988	2 295,1	65	*24,7*	*41,2*	*57,8*	*86,7*	*99,0*	445,5	137,7
6391	Gewirkter oder gestrickter Stoff (ohne undichten Vorhangstoff)	1978	972,1	129	*15,8*	*24,5*	*33,6*	*60,2*	*84,7*	211,7	131,6
		1980	1 121,1	130	*12,4*	*22,2*	*33,4*	*59,0*	*84,9*	194,6	123,7
		1982	933,5	105	*18,2*	*29,7*	*43,3*	*68,9*	*92,1*	276,2	137,8
		1984	932,5	90	*19,6*	*32,0*	*44,6*	*74,2*	*94,6*	307,5	132,9
		1986	968,7	88	*18,3*	*30,3*	*42,6*	*74,6*	*95,2*	294,4	126,1
		1988	875,1	84	*17,6*	*28,6*	*41,6*	*73,6*	*95,1*	286,5	118,6

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6393	Damenoberbekleidung	1978	1 474,0	286	*20,1*	*28,2*	*35,8*	*52,3*	*67,9*	213,4	225,9
	ab Größe 34,	1980	1 734,4	272	*18,9*	*26,3*	*34,3*	*51,9*	*67,8*	197,4	209,1
	gewirkt oder gestrickt	1982	1 479,2	259	*17,2*	*23,2*	*30,4*	*48,9*	*66,4*	183,7	193,8
	(ohne solche aus zugekaufter gewirkter oder	1984	1 424,0	240	*14,7*	*21,4*	*29,4*	*48,3*	*65,9*	174,7	178,7
		1986	1 524,4	237	*13,6*	*20,9*	*28,8*	*48,5*	*65,1*	160,1	167,2
	gestrickter Meterware) . .	1988	1 315,9	223	*15,9*	*23,5*	*30,7*	*49,9*	*67,0*	178,0	172,3
6396	Damenwäsche,	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	gewirkt oder gestrickt	1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	(ohne solche aus zugekaufter gewirkter oder	1982	817,6	118	*25,4*	*40,2*	*54,1*	*78,2*	*91,9*	402,9	193,8
		1984	802,5	104	*27,3*	*43,5*	*55,7*	*80,9*	*94,2*	443,3	190,0
	gestrickter Meterware) . .	1986	835,1	91	*28,4*	*47,2*	*60,9*	*84,4*	*96,5*	493,8	186,9
		1988	795,5	82	*27,9*	*44,7*	*60,8*	*86,4*	*97,8*	479,7	171,3
6398	Strumpfwaren	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1982	.	54	.	.	.	.	.	.	—
		1984	.	49	.	.	.	.		.	—
		1986	1 091,4	44	*45,0*	*71,7*	*84,7*	*96,5*		997,9	184,1
		1988	1 077,8	41	*53,6*	*77,8*	*87,5*	*97,8*		1 225,5	200,6
	Gütergruppe 64: Bekleidung										
6411	Herrenoberbekleidung	1978	3 106,6	436	*8,4*	*14,9*	*21,6*	*37,9*	*56,5*	94,3	176,4
	ab Größe 38	1980	3 061,2	407	*9,3*	*15,6*	*22,2*	*39,9*	*58,6*	100,7	176,0
	(ohne Arbeits-, Berufs-,	1982	2 772,3	370	*9,9*	*16,4*	*23,8*	*42,3*	*61,7*	110,7	176,0
	Sport-, Pelz-, Leder-,	1984	2 749,9	322	*10,2*	*18,2*	*26,9*	*47,0*	*66,8*	129,1	177,7
	Regenschutzbekleidung	1986	3 032,9	310	*10,8*	*20,2*	*29,2*	*50,4*	*69,3*	143,6	185,8
	und Uniformen)	1988	2 791,9	279	*11,4*	*20,5*	*30,4*	*53,0*	*72,1*	155,0	182,3
6412	Damenoberbekleidung	1978	6 692,2	1 434	*5,7*	*9,5*	*13,6*	*25,5*	*37,7*	44,6	232,2
	ab Größe 34	1980	7 264,0	1 404	*6,4*	*9,9*	*14,3*	*25,8*	*37,6*	48,3	240,3
	(ohne Arbeits-, Berufs-,	1982	6 854,3	1 285	*7,9*	*12,7*	*17,2*	*30,2*	*42,6*	61,5	262,6
	Sport-, Pelz-, Leder-,	1984	7 308,9	1 157	*9,3*	*14,2*	*19,2*	*33,0*	*45,5*	73,5	273,9
	Regenschutzbekleidung	1986	7 465,8	1 151	*10,0*	*15,4*	*20,8*	*36,1*	*49,5*	85,4	297,2
	und Uniformen)	1988	6 894,1	1 033	*11,7*	*17,9*	*24,1*	*40,2*	*54,0*	101,2	307,4
6487	Steppbetten, Stepp- und	1978	641,2	138	*16,3*	*29,6*	*39,5*	*63,8*	*83,0*	235,0	149,8
	Daunendecken, Kissen	1980	752,5	132	*14,4*	*26,2*	*38,7*	*66,1*	*86,7*	229,7	142,5
	u.ä.	1982	789,7	128	*16,7*	*29,1*	*41,5*	*67,5*	*86,1*	253,0	149,6
		1984	810,6	141	*14,6*	*25,7*	*38,6*	*64,2*	*84,3*	223,8	146,8
		1986	859,6	128	*15,8*	*27,0*	*39,5*	*66,5*	*85,4*	235,7	142,0
		1988	1 010,7	128	*15,1*	*25,7*	*37,6*	*65,4*	*86,7*	226,6	137,9

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung				größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)						
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 68: Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes										
6811	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse	1978	2 748,5	129	29,5	40,8	52,2	75,3	90,0	549,6	246,8
		1980	3 052,2	111	32,3	43,2	54,5	77,5	91,9	642,3	247,6
		1982	3 020,6	107	31,3	43,1	55,2	77,2	92,1	598,2	232,4
		1984	2 949,9	100	28,6	40,0	53,0	78,5	94,1	568,3	216,4
		1986	2 679,1	95	27,0	38,1	51,3	80,0	95,7	531,8	201,3
		1988	2 583,9	84	28,8	41,3	54,8	83,8	98,1	556,6	191,7
6814	Nährmittel (ohne Teigwaren)	1978	2 784,5	139	37,1	56,7	66,5	84,5	95,0	683,8	291,6
		1980	3 147,8	142	35,6	56,0	66,0	83,0	93,6	643,6	285,3
		1982	3 605,5	142	34,7	55,9	67,3	83,3	93,5	643,5	285,3
		1984	3 912,3	140	36,1	55,4	66,7	82,1	93,1	647,4	284,0
		1986	4 314,5	140	34,9	54,2	65,8	82,5	93,6	608,8	274,3
		1988	4 908,0	149	40,9	57,8	67,1	81,9	93,2	760,7	321,5
6816	Stärke und Stärkeerzeugnisse	1978	753,2	23	81,6	89,4	96,3			4 119,0	291,1
		1980	726,1	23	.	92,0	97,1			5 620,7	345,4
		1982	940,9	24	83,1	90,8	97,0			4 955,9	330,1
		1984	1 011,5	25	84,9	93,0	97,7	100,0		4 343,0	314,0
		1986	1 042,2	25	83,8	93,1	97,4	100,0		3 865,9	294,4
		1988	1 238,4	23	72,8	87,9	97,1			2 558,5	221,0
6818	Backwaren	1978	5 013,3	839	16,3	22,0	28,2	41,8	53,9	180,7	376,3
		1980	5 651,6	792	16,0	21,8	28,2	42,8	54,8	176,5	360,2
		1982	6 231,4	880	12,2	17,5	23,7	38,7	51,2	114,0	300,5
		1984	7 055,3	907	13,1	20,6	26,9	41,3	52,9	121,9	317,2
		1986	7 670,0	919	13,3	19,5	25,3	39,0	50,6	121,0	318,1
		1988	8 338,9	975	12,5	18,9	24,7	37,5	48,6	106,0	305,5
6821	Zucker (Rüben- und Rohrzucker)	1978	4 098,2	42	45,5	56,8	68,5	92,9		1 110,1	191,4
		1980	4 214,1	40	43,9	55,6	68,6	94,5		1 053,1	179,2
		1982	5 296,8	38	43,6	56,5	70,5	96,7		1 054,2	173,4
		1984	4 875,4	33	49,5	62,2	75,2	98,6		1 356,8	186,5
		1986	4 854,9	28	53,1	70,5	83,3	.		1 323,5	164,5
		1988	4 221,1	27	54,8	71,2	84,2	.		1 419,1	168,3
6825	Verarbeitetes Obst und Gemüse (ohne Kartoffelerzeugnisse)	1978	3 356,9	330	12,7	22,1	30,9	49,1	66,9	147,8	196,9
		1980	3 737,3	316	12,8	22,1	31,9	51,5	70,5	157,0	199,1
		1982	4 548,6	333	12,7	22,8	32,2	54,1	71,7	164,3	211,4
		1984	4 324,0	330	14,2	23,4	32,5	53,3	71,1	167,9	213,1
		1986	5 178,0	312	15,9	24,7	34,2	55,0	72,1	183,4	217,3
		1988	5 540,5	311	16,5	25,6	34,3	54,4	71,6	187,1	219,5
6827	Süßwaren	1978	7 980,2	249	25,1	36,8	48,0	71,9	87,0	355,6	280,2
		1980	8 649,5	244	25,3	37,4	49,7	72,3	87,4	364,2	280,8
		1982	8 893,5	246	23,8	36,3	48,0	71,2	86,2	334,9	269,0
		1984	9 553,0	251	18,5	32,4	45,9	70,4	86,1	283,2	247,1
		1986	10 174,7	240	19,2	31,8	45,2	70,8	85,6	283,7	241,0
		1988	10 766,2	254	23,0	35,0	47,3	71,0	84,9	317,2	265,6

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6832	Milch, Butter und Käse ...	1978	12 358,8	329	*8,0*	*13,9*	*19,5*	*33,9*	*50,7*	79,6	127,2
		1980	14 523,5	321	*7,3*	*13,6*	*20,8*	*35,1*	*52,1*	82,4	128,2
		1982	15 919,8	305	*6,8*	*13,0*	*20,1*	*35,8*	*53,5*	83,3	124,2
		1984	17 116,4	292	*6,5*	*12,6*	*19,4*	*34,8*	*53,3*	81,6	117,5
		1986	17 666,3	288	*6,9*	*12,9*	*18,9*	*35,6*	*54,7*	84,0	119,2
		1988	17 593,7	265	*9,2*	*15,7*	*22,0*	*39,5*	*58,4*	100,7	129,2
6836	Dauermilch und Milchpräparate, Schmelzkäse, Säure- und Labkasein ..	1978	.	131	.	.	.	.	.	.	—
		1980	.	127	.	.	.	.	.	.	—
		1982	.	130	.	.	.	.	.	.	—
		1984	5 838,8	121	*19,7*	*30,6*	*41,9*	*66,4*	*85,1*	289,7	158,3
		1986	6 049,4	116	*20,5*	*32,2*	*42,6*	*66,5*	*85,5*	290,3	153,9
		1988	6 129,7	113	*22,6*	*34,2*	*45,3*	*68,5*	*86,9*	320,8	162,0
6842	Erzeugnisse der Ölmühlen	1978	3 702,4	30	*58,7*	*77,7*	*92,1*	*100,0*		1 683,3	201,2
		1980	4 092,9	26	*59,6*	*81,1*	*94,4*	.		1 636,7	180,4
		1982	4 494,7	24	*62,9*	*81,8*	*94,9*			1 810,6	182,9
		1984	5 293,9	22	*61,0*	*80,2*	*95,0*			1 875,7	176,8
		1986	3 665,6	24	*55,0*	*79,1*	*94,6*			1 286,6	144,5
		1988	3 332,4	23	*54,2*	*80,0*	*95,0*			1 342,7	144,5
6845	Margarine, Platten- und andere Nahrungsfette (ohne Butter, Milchhalbfett, Talg und Schmalz) .	1978	1 716,6	19	*79,3*	*90,5*	*95,0*			3 815,0	250,0
		1980	1 791,8	19	*78,4*	*90,9*	*95,6*			3 674,4	244,6
		1982	1 853,4	16	*77,6*	*92,1*	*96,8*			3 594,7	218,0
		1984	2 053,2	16	*74,4*	*90,1*	*96,7*			3 174,5	202,0
		1986	1 715,8	14	*78,6*	*91,9*	*98,0*			3 539,8	198,9
		1988	1 448,3	14	*77,4*	*92,2*	*98,4*			3 243,1	188,2
6853	Fleisch und Fleischerzeugnisse	1978	14 406,8	892	*12,0*	*18,3*	*23,4*	*35,2*	*47,6*	93,5	270,9
		1980	15 351,5	845	*12,4*	*18,8*	*23,7*	*35,4*	*47,6*	96,8	268,0
		1982	16 620,4	855	*12,8*	*19,1*	*24,1*	*36,0*	*48,4*	99,9	274,6
		1984	16 808,7	842	*12,3*	*19,3*	*24,4*	*36,6*	*49,4*	99,8	272,1
		1986	17 392,6	805	*10,8*	*18,8*	*24,3*	*36,5*	*50,0*	95,3	258,3
		1988	16 572,4	801	*11,4*	*18,3*	*23,8*	*37,6*	*50,9*	97,7	261,3
6859	Fisch und Fischerzeugnisse	1978	.	131	.	.	.	.	.	.	—
		1980	1 650,7	127	*34,2*	*47,2*	*58,5*	*77,9*	*91,7*	609,1	259,5
		1982	1 699,0	120	*35,1*	*48,5*	*61,2*	*81,1*	*93,3*	625,9	255,2
		1984	1 712,5	115	*34,4*	*47,3*	*59,4*	*80,9*	*93,8*	614,4	246,3
		1986	1 877,8	108	*37,6*	*50,9*	*64,4*	*84,5*	*94,8*	675,7	251,0
		1988	1 891,9	110	*32,4*	*47,9*	*62,0*	*82,1*	*93,3*	548,5	224,3
6865	Röstkaffee, bearbeiteter Tee und teeähnliche Erzeugnisse	1978	5 322,2	60	*44,5*	*61,9*	*74,9*	*94,4*	*99,9*	895,2	209,1
		1980	5 235,1	57	*43,9*	*58,8*	*73,7*	*95,0*	*100,0*	915,3	205,4
		1982	5 050,1	50	*40,8*	*59,3*	*73,5*	*96,1*	*100,0*	809,8	174,6
		1984	5 378,3	50	*41,8*	*62,3*	*78,6*	*96,7*	*100,0*	920,3	189,8
		1986	6 815,2	48	*42,7*	*58,9*	*74,5*	*96,9*		876,6	179,1
		1988	4 868,3	47	*42,2*	*58,9*	*75,4*	*96,4*		917,0	181,9

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6871	Bier	1978	.	584	.	.	.	.	.	.	—
	(einschließlich Nebenprodukten und	1980	8 983,3	545	*10,6*	*18,0*	*25,7*	*46,0*	*62,5*	117,8	232,9
		1982	10 023,8	500	*11,1*	*19,3*	*27,5*	*47,1*	*64,4*	126,2	230,5
	Bierhefen)	1984	10 203,5	475	*11,5*	*19,7*	*28,0*	*48,3*	*65,8*	132,4	230,0
		1986	10 515,6	452	*11,9*	*20,6*	*28,8*	*48,4*	*66,6*	137,6	228,5
		1988	10 626,2	427	*12,0*	*21,4*	*29,9*	*50,4*	*67,8*	145,7	228,5
6872	Malz	1978	918,6	150	*17,1*	*27,0*	*38,9*	*71,1*	*94,9*	278,3	178,2
	(einschließlich Nebenprodukten, aber ohne	1980	936,1	123	*20,1*	*30,4*	*42,0*	*73,2*	*97,0*	315,0	169,5
		1982	1 120,1	109	*20,8*	*30,9*	*43,2*	*75,6*	*98,6*	354,1	169,1
	Malzmehl und -extrakt) .	1984	1 096,5	113	*24,6*	*35,4*	*47,7*	*78,3*	*98,8*	461,9	205,4
		1986	873,1	107	*26,3*	*37,0*	*49,5*	*81,3*	*99,0*	516,8	212,8
		1988	939,6	95	*26,6*	*36,8*	*49,4*	*83,0*	*99,4*	507,5	195,5
6875	Spirituosen	1978	1 938,6	200	*29,1*	*40,5*	*50,0*	*70,8*	*85,4*	411,5	268,9
		1980	1 972,3	176	*30,6*	*42,6*	*52,7*	*75,1*	*88,2*	466,2	268,4
		1982	1 844,6	155	*30,9*	*42,4*	*53,7*	*76,6*	*90,7*	461,9	248,2
		1984	1 653,3	137	*32,2*	*45,8*	*58,4*	*80,7*	*91,8*	505,1	243,3
		1986	1 602,9	126	*30,6*	*44,5*	*56,5*	*81,3*	*93,6*	482,3	225,3
		1988	1 644,5	118	*31,0*	*48,2*	*59,8*	*82,3*	*94,5*	516,6	225,7
6877	Trauben- und andere	1978	.	63	.	.	.	.	.	.	—
	Weine (einschließlich	1980	.	58	.	.	.	.	.	.	—
	Perl- und Schaum-	1982	.	50	.	.	.	.	*100,0*	.	—
	weinen)	1984	886,5	50	*42,2*	*62,0*	*76,4*	*95,5*	*100,0*	860,5	181,7
		1986	1 002,7	53	*43,2*	*61,7*	*76,2*	*95,4*	*100,0*	866,5	189,5
		1988	1 104,0	48	*46,9*	*65,4*	*79,1*	*96,3*		1 151,7	212,8
6879	Tafelwässer	1978	3 889,3	646	*19,1*	*23,7*	*28,5*	*40,5*	*53,2*	235,6	377,1
	und alkoholfreie	1980	4 319,6	588	*18,4*	*24,3*	*29,9*	*42,5*	*56,2*	213,9	340,3
	Erfrischungsgetränke ...	1982	5 031,5	551	*19,1*	*25,7*	*31,5*	*44,4*	*57,8*	236,1	346,5
		1984	4 887,2	536	*17,7*	*23,9*	*29,7*	*43,9*	*58,3*	197,0	309,2
		1986	5 445,0	502	*17,8*	*24,2*	*30,6*	*45,7*	*60,7*	196,7	297,9
		1988	5 850,9	463	*17,1*	*23,6*	*30,1*	*47,2*	*63,7*	199,3	286,8
6888	Andere Erzeugnisse	1978	.	120	.	.	.	.	.	.	—
	des Ernährungsgewerbes	1980	1 665,5	125	*35,9*	*47,6*	*58,4*	*79,5*	*91,6*	592,0	253,0
		1982	1 945,6	115	*37,1*	*49,8*	*60,1*	*81,8*	*94,0*	619,7	247,5
		1984	2 057,8	116	*36,0*	*50,0*	*63,1*	*82,5*	*94,2*	615,4	247,8
		1986	2 225,1	114	*35,7*	*50,3*	*62,7*	*82,1*	*94,4*	618,4	246,0
		1988	2 302,5	115	*26,2*	*42,8*	*58,6*	*81,5*	*93,9*	459,9	207,1
6889	Futtermittel, a.n.g.	1978	6 703,3	279	*20,1*	*33,2*	*43,6*	*63,8*	*79,5*	270,1	255,6
		1980	7 763,4	265	*20,9*	*33,5*	*44,1*	*65,8*	*80,4*	279,1	252,9
		1982	7 985,6	263	*21,8*	*33,6*	*44,7*	*66,7*	*80,9*	293,0	258,9
		1984	8 620,5	257	*25,1*	*35,6*	*45,6*	*67,9*	*82,1*	335,1	275,9
		1986	7 266,5	225	*29,8*	*39,8*	*51,0*	*72,0*	*84,6*	455,9	304,3
		1988	7 507,8	227	*31,1*	*40,8*	*50,5*	*68,9*	*82,3*	517,1	327,7

noch Tabelle I

Güterklasse		Jahr	Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter	Anteil der 3 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
GP-Nr.	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Gütergruppe 69: Tabakwaren										
6911	Zigaretten	1978	3 852,0	14	*67,5*	*96,5*	.			1 829,8	125,0
		1980	4 324,7	13	*62,2*	*97,3*	*99,9*			1 737,6	112,2
		1982	4 606,7	12	*61,6*	*97,5*	.			1 757,2	105,3
		1984	4 917,8	11	*62,0*	*97,9*	.			1 783,4	98,1
		1986	5 104,9	10	*62,0*	*96,2*	*100,0*			1 765,1	87,5
		1988	5 131,3	10	*65,1*	*97,0*	*100,0*			1 924,2	96,1
	Gütergruppe 70: Fertigteilbauten im Hochbau										
7051	Fertighäuser (1- und 2geschossig) aus Holz oder überwiegend aus Holz, zur Vollmontage vorgesehen	1978	1 924,3	105	*21,7*	*37,6*	*49,1*	*76,0*	*91,7*	341,5	160,8
		1980	2 392,9	104	*25,4*	*41,7*	*52,7*	*77,0*	*91,3*	401,0	178,1
		1982	1 586,7	96	*21,7*	*35,5*	*47,0*	*75,6*	*92,9*	331,3	147,7
		1984	1 725,0	94	*18,8*	*31,5*	*44,0*	*75,3*	*93,2*	295,8	133,4
		1986	1 265,4	74	*19,8*	*32,2*	*46,2*	*78,1*	*96,3*	329,3	119,9
		1988	1 207,5	65	*26,1*	*37,2*	*49,4*	*80,6*	*97,4*	397,2	125,8

Anmerkungen:

[1]) Zur wirtschaftssystematischen Abgrenzung der Gütergruppen und Güterklassen vgl. Statistisches Bundesamt, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Ausgabe 1982, Stuttgart/Mainz 1981.

[2]) Zu den Strukturbrüchen 1982 gegenüber 1980 in der Gütergruppe 22 (Mineralölerzeugnisse) sowie 1986 gegenüber 1984 in einzelnen Güterklassen der Gütergruppen 21 (Bergbau), 22 (Mineralölerzeugnisse), 25 (Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel), 28 (NE-Metalle und -Metallhalbzeug), 42 (Chemische Erzeugnisse, Organische Grundstoffe und Chemikalien), 63 (Textilien), 68 (Ernährungsgewerbe) sowie 70 (Fertigteilbauten im Hochbau)
vgl. Monopolkommission, VII. Hauptgutachten 1986/1987, Hauptband, Kapitel I, Abschnitt 1.2, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis, zu Tabelle 2.

[3]) Die Strukturbrüche 1988 gegenüber 1986 in der Gütergruppe 28 (NE-Metalle und -Metallhalbzeug) sowie im Güterzweig 295 (NE-Metallformguß) beruhen auf einer Umstellung der Berichtskreise der NE-Metall-Fachstatistik auf die allgemeine Vierteljährliche Produktionserhebung.

[4]) Die Strukturbrüche 1988 gegenüber 1986 in der Güterklasse 2122 der Gütergruppe 21 (Bergbauliche Erzeugnisse) sowie in den Güterklassen 2211, 2213, 2217, 2235 und 2255 der Gütergruppe 22 (Mineralölerzeugnisse) beruhen auf einer Umstellung der Berichtskreise der Mineralölstatistik auf die allgemeine Vierteljährliche Produktionserhebung sowie auf dem Preisverfall der Märkte für Mineralölerzeugnisse.

[5]) Die Auswahl der Güterklassen erfolgt nach der Höhe der Produktionswerte, soweit diese der Monopolkommission vorliegen.

[6]) Für fehlende Güterklassen liegen keine Angaben vor, da keine Anbieter innerhalb der Erfassungsgrenzen existieren oder die Anbieter keine wertmäßigen Angaben melden.

[7]) Statistisch geheimgehaltene Angaben betreffen nicht nur Dominanzfälle, sondern auch Abdeckpositionen.

Zeichenerklärung:

. Angabe aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

– Angabe sachlich nicht möglich oder sinnvoll, insbesondere zeitlich nicht vergleichbar.
Kein Nachweis bei Konzentrationsraten: Anzahl der Anbieter insgesamt zu klein.

Anteile am Umsatz, Werte des Hirschman-Herfindahl-Index und des Variationskoeffizienten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	33 646	1490594,6	*8,3*	*11,9*	*16,0*	*24,9*	*31,0*	—	—
	Bergbau									
21	Bergbau	80	32 261,0	.	*81,0*	*92,3*	.	*99,8*	2 236,7	411,0
2111	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei	11	25 156,8	.	.	.			3 496,8	168,7
2114	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	3	.	*100,0*					.	—
2130	Eisenerzbergbau	1	.						.	—
2141	NE-Metallerzbergbau	1	.						.	—
2150	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	5	.	—					.	—
2160	Gewinnung von Erdöl, Erdgas	7	.	—	—				.	—
2171	Sonstiger Bergbau	8	489,6	*87,1*	.				.	—
2180	Torfgewinnung und -veredlung	44	256,5	*34,0*	*49,2*	*62,0*	*86,1*		609,0	129,6
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe [2]									
22	Mineralölverarbeitung ...	48	74 415,8	.	*80,1*	*94,1*	.		1 273,7	226,1
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	6	637,7	*97,0*	*100,0*				.	—
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1 534	28 597,3	*7,1*	*12,4*	*17,6*	*27,0*	*36,1*	48,6	254,2
2512	Gewinnung von Natursteinen, a.n.g.	141	1 748,2	*25,6*	*33,1*	*39,9*	*58,3*	*76,1*	305,4	181,8
2514	Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide	5	.	—					.	—
2516	Gewinnung von Sand, Kies	135	1 506,7	.	*30,8*	*37,5*	*54,6*	*72,8*	300,2	174,7

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
2517	Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin	16	303,8	.	*85,3*	*94,0*			1 806,5	137,5
2519	Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a.n.g.	4	.	—					.	—
2525	Verarbeitung von Natursteinen, a.n.g.	150	971,5	*13,2*	*22,2*	*29,9*	*48,4*	*67,4*	152,4	113,4
2529	Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a.n.g.	41	1 104,8	*45,5*	*59,2*	*72,3*	*93,8*		890,6	162,8
2531	Herstellung von Zement	33	3 200,2	.	*66,2*	*76,3*	*95,9*		1 104,3	162,6
2535	Herstellung von Kalk, Mörtel	55	1 434,4	.	*54,7*	*63,7*	*84,7*	*98,8*	880,1	196,0
2536	Herstellung von gebranntem Gips	10	132,1	*48,5*	*76,8*	*100,0*			.	—
2541	Ziegelei	160	2 232,1	*22,6*	*30,9*	*39,4*	*58,1*	*73,6*	265,8	180,4
2542	Herstellung von Grobsteinzeug	5	133,0	.					.	—
2543	Herstellung von feuerfester Grobkeramik	59	2 643,1	.	.	*64,6*	*88,1*	*98,8*	955,2	215,3
2551	Herstellung von Kalksandsteinen	55	549,1	*31,9*	*41,2*	*51,3*	*75,8*	*98,2*	476,0	127,2
2553	Herstellung von Baustoffen aus Bims	16	236,0	.	*73,8*	*92,0*			1 293,9	103,5
2555	Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau	59	631,0	*25,5*	*38,1*	*51,3*	*74,1*	*95,0*	382,6	112,1
2559	Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Bims, großformatige Fertigbauteile)	344	4 884,4	.	*21,8*	*26,9*	*40,1*	*53,5*	179,0	227,1
2563	Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten	14	847,8	.	.	*98,3*			3 419,2	194,6
2565	Herstellung von Asbestzementwaren	8	.	—	—				.	—
2570	Verarbeitung von Asbest	21	1 554,2	.	*77,6*	*90,9*			1 665,0	158,0
2580	Herstellung von Schleifmitteln	48	1 125,1	*35,1*	*58,5*	*69,8*	*90,5*		687,1	151,6

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
2591	Herstellung von Transportbeton	155	2 470,6	*9,3*	*14,9*	*21,5*	*40,0*	*61,5*	109,1	83,2
27	Eisenschaffende Industrie	103	43 966,1	*34,7*	*54,4*	*74,6*	*91,4*	.	712,7	251,8
2711	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	43	36 258,9	*42,1*	*63,6*	*85,7*	*97,8*		954,0	176,1
2715	Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)	21	4 637,5	.	.	*96,7*			4 964,0	307,0
2720	Herstellung von Präzisionsstahlrohren	19	2 105,2	.	.	*90,6*			3 294,6	229,3
2740	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke	20	964,5	.	.	*91,1*			2 375,5	193,7
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	140	21 965,5	*29,5*	*43,9*	*53,6*	*74,8*	*88,4*	490,6	242,3
2811	NE-Leichtmetallhütten	6	.	—	*100,0*				.	—
2813	NE-Schwermetallhütten	10	.	—	—	*100,0*			.	—
2816	NE-Metallumschmelzwerke	31	1 866,1	.	*48,8*	*66,9*	*97,2*		757,6	116,1
2850	NE-Metallhalbzeugwerke	93	11 885,4	*32,1*	*47,9*	*60,8*	*82,0*	*94,6*	513,3	194,3
29	Gießerei	415	12 912,1	*18,5*	*28,3*	*38,8*	*56,0*	*67,9*	222,0	286,6
2910	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	210	9 483,2	*25,2*	*38,3*	*51,4*	*70,0*	*82,4*	376,2	262,7
2950	NE-Metallgießerei	205	3 428,8	.	*31,2*	*37,8*	*55,9*	*72,5*	270,3	213,1
40	Chemische Industrie	1 148	171 100,2	*29,3*	*39,5*	*45,6*	*58,9*	*67,6*	357,3	632,6
4031	Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)	163	94 832,6	.	*69,8*	*77,5*	*88,1*	*94,8*	1 085,8	408,6
4034	Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)	483	24 751,6	*16,5*	*23,6*	*30,2*	*45,6*	*59,1*	151,5	251,3
4035	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	257	22 564,7	*22,5*	*32,7*	*41,9*	*61,3*	*77,7*	281,3	249,6

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
4036	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	108	16 327,8	.	*60,3*	*70,7*	*87,1*	95,3	1 072,3	325,3
4037	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen . .	16	5 528,4	.	*98,4*	99,5			4 149,0	237,5
4039	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen	110	3 477,6	*26,0*	*40,0*	*50,8*	*70,7*	*87,4*	377,4	177,5
4090	Herstellung von Chemiefasern	11	3 617,6	.	.	.			3 086,6	154,8
53	Holzbearbeitung	390	7 351,4	*11,5*	*18,5*	*26,0*	*44,8*	*61,2*	117,7	189,5
5311	Säge- und Hobelwerke . . .	272	2 834,8	*13,9*	*20,6*	*28,0*	*43,7*	*57,9*	135,9	164,2
5361	Herstellung von Halbwaren aus Holz	118	4 516,6	*18,8*	*29,1*	*40,7*	*68,2*	*86,4*	258,4	143,1
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	125	16 516,0	*32,6*	*44,2*	*56,6*	*75,6*	*89,9*	551,8	242,9
59	Gummiverarbeitung	202	18 051,6	*34,3*	*46,4*	*60,4*	*79,6*	.	534,2	312,9
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[3]									
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1 558	24 750,6	*4,5*	*8,0*	*11,5*	*20,2*	*30,2*	31,2	196,3
3011	Stabziehereien, Kaltwalzwerke	59	2 808,0	*23,3*	*37,4*	*51,4*	*80,0*	*98,1*	371,8	109,2
3015	Drahtziehereien (einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen)	139	4 593,6	*22,9*	*36,6*	*47,5*	*67,1*	*81,9*	314,0	183,4
3021	Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preßteilen . . .	250	5 574,6	*10,4*	*16,3*	*23,4*	*43,9*	*63,8*	119,4	140,9
3025	Stahlverformung, a. n. g., Oberflächenveredlung, Härtung	900	10 776,0	*7,1*	*10,8*	*15,2*	*25,6*	*36,7*	49,4	185,7
3030	Mechanik, a. n. g.	210	998,4	*7,6*	*13,0*	*18,9*	*34,8*	*52,6*	84,4	87,8

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1 294	24 174,5	*12,7*	*20,3*	*27,8*	*41,2*	*49,9*	111,4	366,3
3111	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbau)	896	10 881,7	*10,7*	*16,1*	*19,5*	*28,8*	*38,8*	69,9	229,4
3114	Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen und ähnlichem Gleismaterial	8	99,3	.	.				.	—
3117	Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen	34	955,7	.	*73,3*	*83,4*	*96,2*		1 257,7	181,0
3151	Kessel- und Behälterbau	330	10 998,5	*27,9*	*44,5*	*58,6*	*71,2*	*79,4*	440,1	367,7
3171	Lokomotivbau	3	.	*100,0*					.	—
3174	Waggonbau	8	1 031,4	*75,4*	.				.	—
3177	Feld- und Industriebahnwagenbau	1	.						.	—
3179	Reparatur von Schienenfahrzeugen	14	.	—	—	—			.	—
32	Maschinenbau	4 782	160 101,8	*5,2*	*9,2*	*12,9*	*21,4*	*28,9*	30,0	365,1
3210	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern	156	9 722,2	.	.	*69,4*	*83,4*	*91,4*	1 285,2	436,5
3220	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen	917	21 130,4	*6,2*	*11,0*	*16,3*	*29,5*	*43,7*	57,4	206,4
3230	Herstellung von Textil- und Nähmaschinen	162	8 112,6	*22,6*	*35,5*	*47,7*	*71,8*	*86,2*	339,4	212,1
3240	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw.	741	18 870,0	*11,6*	*18,5*	*24,6*	*37,7*	*49,0*	99,8	253,0
3256	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen usw. (ohne Baumaschinen)	544	20 241,2	.	*39,0*	*46,4*	*59,4*	*69,2*	361,3	431,9
3257	Herstellung von Bau-, Baustoff- u.ä. Maschinen	235	7 358,4	*15,9*	*25,7*	*35,0*	*57,4*	*75,0*	193,2	188,2

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
3260	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen	220	11 017,6	.	*51,9*	*58,1*	*73,2*	*84,6*	685,6	375,3
3270	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige	352	15 783,3	*26,7*	*36,0*	*46,0*	*63,7*	*76,1*	357,3	340,2
3280	Sonstiger Maschinenbau .	1 455	47 865,9	*13,3*	*19,0*	*24,3*	*36,4*	*46,7*	101,5	371,0
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1 710	207 484,5	*50,2*	*69,5*	*74,9*	*81,7*	*86,4*	1 083,7	1 357,6
3311	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	31	158 389,1	*65,8*	*91,1*	*97,8*	*100,0*		.	—
3314	Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	305	30 488,2	*16,0*	*25,7*	*34,7*	*57,5*	*76,3*	199,6	225,6
3316	Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen ...	189	6 208,6	.	*34,8*	*44,4*	*66,0*	*80,4*	381,6	249,2
3321	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren ..	1	.						.	—
3324	Herstellung von Fahrrädern	15	.	—	—	—			.	—
3327	Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen	38	502,0	*36,6*	*57,5*	*69,4*	*93,2*		717,8	131,4
3380	Sonstiger Straßenfahrzeugbau	24	442,6	.	*68,0*	*81,4*			1 255,1	141,9
3390	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen	1 107	10 705,0	.	*7,0*	*8,9*	*14,1*	*20,7*	24,8	132,2
34	Schiffbau	92	6 067,4	*39,5*	*60,4*	*78,4*	*90,1*	*96,8*	792,6	250,8
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	41	9 925,1	.	.	*95,1*	.		4 049,7	395,0
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt ..	2 523	174 354,4	.	*42,6*	*48,5*	*57,9*	*64,9*	588,3	1 214,2

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 / 6 / 10 / 25 / 50 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
3610	Herstellung von Batterien, Akkumulatoren	15	2 009,3	.	.	*98,0*			3 018,8	187,8
3620	Herstellung von Geräten für die Elektrizitätserzeugung, -verteilung, u.ä.	1 040	60 502,6	.	*48,6*	*52,5*	*60,0*	*67,4*	803,5	908,6
3640	Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen	220	5 089,2	.	.	*52,7*	*67,0*	*79,4*	817,1	412,0
3650	Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten	119	14 327,4	.	*63,3*	*73,9*	*88,3*	*95,4*	1 185,4	362,0
3660	Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß- und Regelgeräten usw.	788	70 431,2	.	.	*71,2*	*77,8*	*82,9*	2 869,0	1 500,3
3670	Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten	114	17 854,5	.	*66,8*	*75,6*	*91,7*	*97,1*	1 283,9	369,3
3680	Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	11	55,0	.	*85,8*	.			1 804,4	99,2
3690	Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)	216	4 085,3	.	.	*63,4*	*72,5*	*81,8*	1 530,8	566,3
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1 122	18 414,5	*17,3*	*25,8*	*30,8*	.	*53,2*	156,8	407,3
3711	Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)	65	2 852,4	.	.	*83,9*	*94,0*	*98,9*	2 358,2	378,5
3715	Augenoptik	89	2 155,2	.	*53,2*	*66,0*	*85,7*	*94,8*	828,1	252,4
3721	Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten	57	2 462,9	.	.	*77,8*	*91,0*	*99,3*	2 390,2	355,3
3751	Feinmechanik (ohne Herstellung von medizinmechanischen u.ä. Erzeugnissen)	231	4 352,7	*13,9*	*23,5*	*33,4*	*55,4*	*72,4*	174,9	174,3
3760	Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen	603	5 361,7	*30,2*	*37,1*	*42,7*	*55,4*	*64,6*	409,6	486,8
3771	Herstellung von Uhren	77	1 229,5	*22,6*	*37,2*	*50,1*	*76,8*	*93,2*	355,8	131,9

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	2 020	45 146,4	*8,4*	*13,3*	*16,8*	*24,1*	*32,7*	48,1	295,3
3810	Herstellung von Handelswaffen und deren Munition	26	3 148,5	.	*90,8*	*95,1*	.		3 218,5	271,4
3821	Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft	265	3 815,8	.	*23,6*	*32,1*	*50,4*	*64,1*	197,2	205,5
3830	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten	33	1 712,4	.	.	*86,4*	*98,7*		3 219,5	310,2
3842	Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)	524	8 631,5	*6,6*	*11,8*	*17,6*	*31,9*	*45,7*	64,9	154,9
3844	Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)	149	2 487,5	*21,6*	*34,3*	*43,6*	*59,7*	*75,8*	275,5	176,2
3847	Herstellung von Möbeln aus Metall	194	5 339,5	.	*23,0*	*32,3*	*55,6*	*73,8*	181,7	158,9
3848	Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)	15	218,6	.	*72,5*	*89,1*			1 241,9	92,9
3849	Herstellung von Feinstblechpackungen	34	2 648,1	.	.	*86,4*	*98,4*		2 640,5	282,5
3850	Herstellung von Schlössern, Beschlägen	199	6 358,2	.	*31,6*	*43,1*	*63,7*	*79,6*	293,3	219,9
3871	Herstellung von Schneidwaren, Bestecken	81	1 723,9	.	*71,0*	*76,1*	*86,0*	*94,7*	1 587,1	344,3
3882	Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)	208	4 615,4	*13,0*	*23,3*	*34,7*	*59,6*	*76,2*	186,8	169,9
3889	Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteile	292	4 447,1	.	*20,0*	*26,0*	*41,4*	*55,6*	152,1	185,5
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	118	25 236,5	.	*80,5*	*89,3*	.	*98,1*	2 281,8	509,2
5060	Herstellung von Büromaschinen	34	2 024,8	.	*75,6*	*85,1*	*98,1*	.	1 818,4	227,7

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
5080	Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	84	23 211,7	.	*87,6*	*93,9*	*97,8*	*99,3*	2 683,4	464,1
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe									
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Füllhaltern usw.	561	7 175,9	*10,6*	*17,3*	.	*35,5*	*49,0*	91,7	203,6
3911	Herstellung von Musikinstrumenten	67	732,5	*32,1*	*45,4*	*56,7*	*81,4*	*95,4*	518,5	157,3
3931	Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck	132	2 126,6	.	*45,1*	*53,6*	*72,0*	*85,6*	543,1	248,4
3940	Herstellung von Turn- und Sportgeräten	40	472,0	*36,5*	*50,9*	*63,1*	*89,8*		675,0	130,4
3951	Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a. n. g.	2	.						.	—
3954	Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder -plattierungen	132	1 400,8	*17,5*	*28,2*	*39,2*	*59,6*	*76,9*	226,6	141,1
3957	Herstellung von Phantasieschmuck	49	297,3	*38,0*	*48,0*	*58,3*	*81,4*		715,3	158,3
3960	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen Perlen, Perlmutter, Hartglas	17	.	—	—	—			.	—
3970	Herstellung von Münzen, Medaillen	10	81,5	*55,3*	*81,3*	*100,0*			.	—
3980	Herstellung von Füllhaltern, Verarbeitung von Schnitz- und Formstoffen usw.	40	874,3	.	*58,5*	*72,1*	*93,6*		912,9	162,8
3990	Foto- und Filmlabors	72	1 083,2	.	*41,3*	*53,7*	*78,2*	*93,6*	521,4	166,0
51	Feinkeramik	149	4 146,3	*36,1*	*47,1*	.	*75,3*	*89,3*	626,1	288,6
5110	Herstellung von Porzellan	40	1 479,4	.	*66,2*	*77,5*	*96,8*		1 270,7	202,1
5120	Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren	61	616,1	*41,8*	*55,5*	*67,3*	*86,1*	*97,8*	742,6	187,9

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
5150	Herstellung von sanitärer Installationskeramik ...	6	.	—	*100,0*				.	—
5160	Herstellung von technischer Keramik	18	.	—	—	—			.	—
5170	Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen	24	1 343,0	.	.	*95,4*			3 828,2	286,1
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	265	11 221,1	*26,3*	*39,4*	*48,1*	.	*79,8*	350,4	287,9
5211	Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)	3	.	*100,0*					.	—
5225	Herstellung von Hohlglas, technischem Glas	56	.	—	—	—	—	—	.	—
5290	Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser	206	6 100,2	*42,9*	*53,1*	*61,5*	*72,0*	*81,7*	734,7	376,0
54	Holzverarbeitung	1 930	28 628,9	*4,0*	*7,0*	*10,2*	*18,4*	*27,1*	25,5	198,1
5411	Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)	363	3 629,4	*8,7*	*15,4*	*21,4*	*38,4*	*53,8*	88,9	149,2
5421	Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)	959	16 287,1	*6,9*	*12,4*	*17,1*	*29,6*	*40,8*	55,9	208,8
5424	Herstellung von Polstermöbeln	158	3 679,0	*18,1*	*28,3*	*38,3*	*59,2*	*76,5*	225,4	160,0
5427	Herstellung von Matratzen	27	404,2	.	*61,0*	*74,3*	.		.	—
5431	Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern	100	833,3	.	*32,4*	*42,4*	*63,5*	*82,6*	309,4	144,7
5441	Herstellung von sonstigen Holzwaren	245	2 974,8	*12,7*	*21,8*	*31,3*	*48,4*	*63,9*	145,0	159,8
5461	Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)	9	83,3	*59,8*	*87,6*				.	—
5470	Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen	69	737,8	*21,5*	*33,3*	*45,9*	*72,7*	*94,7*	316,0	108,6

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
56	Papier- und Pappeverarbeitung	707	19 380,3	*10,4*	*16,9*	*23,6*	*37,1*	*50,0*	90,8	232,8
5610	Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungen aus Papier und Pappe	421	11 189,3	*13,1*	*19,1*	*25,7*	*39,6*	*54,4*	116,2	197,3
5620	Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei	187	3 333,3	*26,7*	*37,8*	*47,0*	*65,7*	*80,3*	371,0	243,7
5691	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe	99	4 857,6	.	*50,9*	*64,3*	*86,1*	*94,2*	653,9	234,0
57	Druckerei, Vervielfältigung	1 736	22 059,6	*8,8*	*13,0*	*16,4*	*23,3*	*30,8*	50,0	277,3
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1 764	38 910,1	*6,5*	*10,1*	*13,7*	*23,1*	*33,5*	40,0	246,3
61	Ledererzeugung	56	1 400,4	.	*41,5*	*57,7*	*86,4*	*99,1*	547,5	143,7
62	Lederverarbeitung	418	6 538,8	.	*26,4*	*33,6*	*48,8*	*63,0*	214,2	282,0
6211	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)	209	1 775,1	*11,6*	*19,9*	*28,7*	*49,4*	*66,2*	138,7	137,8
6251	Herstellung von Schuhen	209	4 763,8	.	*36,3*	*46,1*	*65,1*	*79,3*	384,3	265,2
63	Textilgewerbe	1 295	35 150,7	*4,6*	*7,9*	*11,5*	*21,0*	*31,5*	33,8	183,8
6301	Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Garnen	6	.	—	*100,0*				.	—
6311	Wollspinnerei	32	1 460,3	.	*54,6*	*72,4*	*98,4*		793,7	124,1
6312	Baumwollspinnerei	55	3 051,7	*32,6*	*48,4*	*60,5*	*85,8*	*99,4*	555,7	143,4
6322	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen	15	325,6	.	.	*94,5*			2 056,7	144,4
6323	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturierei	21	1 236,6	.	*84,9*	*93,7*			1 599,2	153,6
6331	Wollweberei, a.n.g.	37	1 435,2	*22,2*	*38,2*	*55,5*	*93,1*		441,1	79,5
6332	Baumwollweberei, a.n.g.	128	4 874,4	*18,2*	*27,9*	*37,7*	*60,0*	*79,9*	231,1	139,9

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
6333	Seidenweberei, a.n.g. ...	38	2 124,2	33,9	51,1	65,4	91,6		628,6	117,8
6354	Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung	2	.						.	–
6355	Jutespinnerei und -weberei	10	228,2	54,2	81,6	100,0			.	–
6357	Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, u. ä. aus Fasern aller Art	6	.	–	100,0				.	–
6361	Herstellung von Gardinenstoff	32	658,7	32,2	51,5	71,2	96,4		639,2	102,3
6365	Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff ...	42	1 007,9	23,5	41,0	58,9	91,1		459,3	96,4
6370	Wirkerei, Strickerei	449	7 627,0	.	19,4	27,5	43,5	57,7	125,0	214,8
6380	Herstellung von Teppichen u. ä., beschichtetem Gewebe	58	2 415,5	25,7	41,3	55,3	84,1	99,2	431,9	122,7
6391	Veredlung von Textilien ..	152	3 731,4	.	33,0	42,9	63,2	79,9	360,2	211,5
6399	Sonstiges Textilgewerbe, a.n.g.	212	4 332,8	.	33,8	41,9	60,7	74,1	331,1	245,3
64	Bekleidungsgewerbe	1 828	22 564,0	7,5	10,6	13,9	22,6	33,2	44,4	266,8
6413	Herstellung von Herrenoberbekleidung	190	4 712,7	.	26,6	35,5	57,8	76,2	238,7	188,0
6414	Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung	969	10 671,9	.	17,8	22,8	37,5	52,0	117,2	321,9
6421	Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche	92	1 183,5	22,5	34,2	46,1	72,6	91,5	336,3	144,7
6425	Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche .	46	597,3	.	56,6	67,3	91,8		1 047,8	195,4
6430	Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport- u. ä. -bekleidung	192	2 066,4	13,5	23,1	33,5	58,2	76,2	181,1	157,4
6440	Herstellung von Miederwaren	17	655,0	.	.	96,4			.	–
6450	Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör	96	843,2	.	32,9	42,3	64,6	85,4	389,3	165,4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
6460	Verarbeitung von Fellen, Pelzen	55	413,1	.	*45,5*	*56,5*	*78,3*	*97,9*	668,2	163,6
6470	Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)	71	886,9	*17,4*	*28,0*	*40,2*	*69,7*	*92,6*	284,3	100,9
6481	Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung	9	51,3	.	*92,6*				.	–
6489	Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a.n.g.	67	387,9	*16,3*	*27,7*	*39,8*	*68,4*	*91,5*	257,5	85,2
6499	Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	24	95,0	.	*75,4*	*84,7*			1 495,9	160,9
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	10	28,2	*50,3*	*76,8*	*100,0*			.	–
6510	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä.	6	.	–	*100,0*				.	–
6590	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	4	.	–					.	–
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe									
68	Ernährungsgewerbe	3 444	148 354,7	*4,0*	*6,9*	*10,2*	*18,6*	*28,0*	25,9	281,4
6811	Mahl- und Schälmühlen	50	2 912,0	.	*44,1*	*58,2*	*85,2*	*100,0*	610,1	143,2
6812	Herstellung von Teigwaren	18	702,7	.	*83,1*	*92,4*			1 766,7	147,7
6813	Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)	46	5 479,2	.	.	*81,2*	*95,1*		1 687,9	260,1
6814	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen	11	1 961,9	*87,1*	*97,5*	.			2 981,9	151,0
6816	Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a.n.g.	24	1 266,9	.	*78,2*	*92,3*			1 296,4	145,3
6818	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	842	6 314,1	*9,2*	*15,6*	*21,7*	*33,8*	*44,2*	74,0	228,8

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)						
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
6819	Herstellung von Dauerbackwaren	65	2 364,4	.	.	*69,7*	*88,9*	*98,4*	1 520,9	298,1
6821	Zuckerindustrie	22	5 090,2	.	*72,8*	*84,4*			1 433,7	146,8
6825	Obst- und Gemüseverarbeitung	151	6 025,7	*22,8*	*39,0*	*50,5*	*70,7*	*85,1*	341,9	204,0
6828	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	145	12 464,3	*26,6*	*39,7*	*52,2*	*76,8*	*90,0*	392,7	216,7
6831	Molkerei, Käserei	238	21 692,3	*11,5*	*19,5*	*26,8*	*45,3*	*63,0*	128,1	143,1
6836	Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse	30	5 112,8	*37,9*	*59,5*	*78,0*	*99,0*		808,9	119,4
6841	Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl	14	2 996,9	.	*81,2*	*96,0*			1 559,2	108,8
6844	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	13	3 051,4	.	.	*99,1*			5 168,1	239,1
6847	Talgschmelzen, Schmalzsiedereien	9	173,5	*66,1*	*87,4*				.	—
6852	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)	102	7 584,3	.	*51,8*	*61,8*	*79,8*	*94,4*	650,2	237,3
6853	Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen u. ä.)	250	10 395,0	.	*22,2*	*30,5*	*48,8*	*66,7*	162,4	174,9
6854	Fleischerei	394	3 430,9	*7,8*	*13,5*	*19,0*	*32,0*	*46,8*	70,9	134,0
6856	Fischverarbeitung	59	2 468,3	.	.	*74,7*	*90,5*	*99,0*	1 388,6	268,2
6860	Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	36	8 724,6	*47,4*	*73,2*	*84,0*	*98,2*		1 060,8	167,9
6871	Brauerei	426	14 308,2	*11,6*	*18,9*	*27,4*	*46,9*	*64,5*	128,4	211,4
6872	Mälzerei	19	609,0	.	.	*73,9*			1 136,5	107,7
6873	Alkoholbrennerei	10	200,7	*76,2*	*90,5*	*100,0*			.	—
6875	Herstellung von Spirituosen	56	4 331,6	.	*48,0*	*61,7*	*89,6*	*99,4*	654,4	163,2
6877	Herstellung und Verarbeitung von Wein	30	1 694,6	.	*67,1*	*79,9*	*98,8*		1 232,6	164,3
6879	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden	178	6 634,9	.	*25,3*	*32,3*	*50,9*	*70,2*	219,3	170,4

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
6882	Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)	75	2 613,4	23,2	37,0	49,9	76,9	95,4	358,3	129,9
6889	Herstellung von Futtermitteln	131	7 750,8	.	45,2	55,5	75,5	88,1	570,9	254,5
69	Tabakverarbeitung	32	21 605,1	.	92,7	97,7	99,9		1 737,0	213,5
6911	Herstellung von Zigaretten	9	20 765,3	.	96,4				.	–
6915	Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)	23	839,8	.	78,3	91,4			.	–
	Baugewerbe	14 275	108 140,4	–	–	–	–	–	–	–
	Bauhauptgewerbe (Nummern 72 bis 75)	9 398	85 473,8	7,1	10,8	14,4	19,9	24,9	–	–
72	Hoch- und Tiefbau	7 928	76 554,5	7,9	12,1	15,7	21,3	26,3	36,4	527,6
7210	Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	1 325	29 380,2	20,7	31,5	41,0	52,5	59,7	225,6	537,5
7220	Hochbau (ohne Fertigteilbau)	3 687	19 113,0	3,0	4,7	6,5	11,0	16,5	11,5	179,7
7231	Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	53	1 253,2	37,0	53,8	65,4	86,1	99,4	672,7	160,2
7233	Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	16	178,1	.	.	90,0			2 143,0	155,8
7235	Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	67	1 338,4	19,2	29,1	40,9	73,9	95,2	295,6	99,0
7237	Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	8	288,3	.	.				.	–
7241	Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau	108	653,0	18,9	29,2	37,4	56,9	75,6	231,4	122,4
7242	Wasser- und Wasserspezialbau	41	390,5	29,5	45,3	59,0	88,4		505,9	103,6
7243	Straßenbau	998	10 457,9	6,9	10,5	14,2	23,2	33,1	42,2	179,1
7244	Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung	34	650,5	.	71,0	82,1	96,7		1 600,3	210,7

noch Tabelle II.1

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
7245	Bergbauliche Tiefbohrung u. ä. (ohne Erdölbohrung)	10	.	—	—	*100,0*			.	—
7249	Tiefbau, a. n. g.	1 501	10 899,9	*5,8*	*8,3*	*10,9*	*17,6*	*24,7*	26,7	173,5
7251	Gerüstbau	76	484,4	.	*41,2*	*50,3*	*70,9*	*88,7*	575,7	183,7
7255	Fassadenreinigung	.	.						.	.
73	Spezialbau	358	4 362,3	.	*40,8*	*48,0*	*58,7*	*67,7*	460,9	393,7
7301	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	61	669,0	*36,7*	*52,5*	*62,4*	*80,6*	*96,8*	627,0	168,1
7302	Gebäudetrocknung	.	.						.	—
7303	Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit	87	539,4	*14,7*	*23,1*	*32,6*	*57,8*	*81,9*	195,4	83,7
7304	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung	179	2 928,1	.	*59,8*	*67,1*	*76,8*	*84,5*	979,7	406,7
7305	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe	25	.	—	—	—	*100,0*		.	—
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	322	1 237,4	.	*13,5*	*18,4*	*30,5*	*43,3*	75,6	119,8
75	Zimmerei, Dachdeckerei	790	3 319,6	.	*11,2*	*14,0*	*20,5*	*27,7*	47,5	165,9
7510	Zimmerei, Ingenieurholzbau	273	975,7	*7,9*	*12,0*	*15,7*	*26,4*	*40,4*	64,3	86,9
7550	Dachdeckerei	517	2 343,9	.	*15,5*	*18,8*	*26,8*	*35,9*	84,1	183,0
	Ausbaugewerbe (Nummern 76 bis 77)	4 877	22 666,6	*5,5*	*8,1*	*10,0*	*13,8*	*17,7*	—	—
76	Bauinstallation	3 062	15 884,4	*7,9*	*11,2*	*13,3*	*18,4*	*23,1*	34,3	308,2
7610	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation	729	2 761,3	*4,3*	*6,8*	*9,3*	*17,0*	*25,8*	27,7	101,0
7640	Install. von Heizungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen	1 202	8 109,3	.	*16,3*	*19,9*	*28,0*	*35,3*	73,1	279,1
7670	Elektroinstallation	1 131	5 013,8	.	.	*19,1*	*25,4*	*32,0*	144,3	391,4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz des Wirtschaftsbereichs (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
				3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung									
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	1 815	6 782,1	.	*6,7*	*8,8*	*14,3*	*20,2*	21,3	169,3
7710	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	21	188,3	*46,7*	*69,7*	*84,1*			1 056,6	110,4
7731	Glasergewerbe	82	369,2	.	*24,2*	*33,0*	*58,1*	*82,8*	226,2	92,5
7734	Maler- und Lackierergewerbe	1 168	3 791,6	.	*11,9*	*15,0*	*22,1*	*29,1*	49,9	219,8
7751	Bautischlerei	196	684,7	*6,8*	*11,3*	*16,2*	*30,2*	*47,7*	75,0	68,6
7755	Parkettlegerei	9	36,0	*51,5*	*81,1*				.	—
7771	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei	209	860,6	*6,4*	*11,5*	*16,8*	*31,6*	*47,7*	73,8	73,6
7774	Estrichlegerei	79	539,2	*17,8*	*27,1*	*37,6*	*62,7*	*85,2*	243,2	96,0
7777	Sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrich)	32	221,6	*29,4*	*43,7*	*57,2*	*92,1*		515,3	80,6
7791	Ofen- und Herdsetzerei	5	15,1	.					.	—
7799	Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)	14	75,8	*47,5*	*70,9*	*88,7*			1 079,2	71,5

Anmerkungen:

[1] Die zehn zweistelligen Wirtschaftsgruppen 22, 24, 34, 35, 55, 57, 58, 59, 61, 74 sind mit den entsprechenden vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch. In den sechs vierstelligen Wirtschaftszweigen 2145 (Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen), 6313 (Seidenspinnerei) 6341 (Woll-Spinnweberei, a. n. g.), 6342 (Baumwoll-Spinnweberei, a. n. g.), 6550 (Reparatur von Uhren, Schmuck) und 7737 (Tapetenkleberei) hat kein Unternehmen oder kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt.

[2] Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

[3] Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:

Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

— Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:

a. n. g. anderweitig nicht genannt.

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 490 594,6	7 115 926
	Bergbau		
21	Bergbau	32 261,0	207 072
2111	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei	25 156,8	169 555
2114	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	.	.
2130	Eisenerzbergbau	.	.
2141	NE-Metallerzbergbau	.	.
2150	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	.	.
2160	Gewinnung von Erdöl, Erdgas	.	.
2171	Sonstiger Bergbau	489,6	694
2180	Torfgewinnung und -veredlung	256,5	2 606
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe [2]		
22	Mineralölverarbeitung	74 415,8	30 888
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	637,7	2 889
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	28 597,3	146 260
2512	Gewinnung von Natursteinen, a. n. g.	1 748,2	7 595
2514	Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide	.	.
2516	Gewinnung von Sand, Kies	1 506,7	8 295
2517	Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin	303,8	2 033
2519	Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	.	.
2525	Verarbeitung von Natursteinen, a. n. g.	971,5	8 452
2529	Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	1 104,8	4 480
2531	Herstellung von Zement	3 200,2	10 679
2535	Herstellung von Kalk, Mörtel	1 434,4	6 418
2536	Herstellung von gebranntem Gips	132,1	609
2541	Ziegelei	2 232,1	15 329
2542	Herstellung von Grobsteinzeug	133,0	777

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
7,5	*9,8*	*12,6*	*18,5*	*22,8*	209,5	233,1	255,4	266,6	282,2	284,3
.	*84,5*	*95,0*	.	*99,5*	155,8	—	149,3	151,4	—	156,2
.	.	.			148,4	—	—	—		
100,0					—	—				
					—					
					—					
—					—	—				
—	—				—	—	—			
57,9	.				705,4	1 061,3	—			
.	*39,9*	*52,9*	*78,9*		98,4	—	121,3	115,3	107,4	
.	*46,5*	*81,3*	.		2 409,2	—	4 154,5	2 786,0	—	
90,2	*100,0*				220,7	237,4	220,7			
5,7	*10,9*	*15,6*	*23,8*	*32,3*	195,5	245,0	220,9	220,6	221,2	218,5
.	.	*25,2*	*42,9*	*62,1*	230,2	—	—	364,4	313,2	282,0
—					—	—				
.	*26,4*	*33,4*	*50,0*	*65,7*	181,6	—	212,2	204,1	198,6	201,1
.	*85,7*	*93,0*			149,4	—	148,7	151,0		
—					—	—				
9,8	*15,2*	*19,8*	*38,5*	*58,1*	114,9	153,7	168,4	173,4	144,6	133,2
39,2	*51,5*	*64,3*	*88,2*	*246,6*	286,0	283,5	277,1	262,3		
.	*65,8*	*75,6*	*94,9*		299,7	—	301,5	302,8	302,8	
.	*55,4*	*66,1*	*84,8*	*97,9*	223,5	—	220,4	215,5	223,4	225,5
50,4	*81,0*	*100,0*			216,9	208,8	205,7	216,9		
26,5	*32,7*	*41,6*	*58,5*	*72,3*	145,6	124,6	137,2	138,0	144,7	148,2
.					171,1	—				

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
2543	Herstellung von feuerfester Grobkeramik	2 643,1	12 911
2551	Herstellung von Kalksandsteinen	549,1	2 602
2553	Herstellung von Baustoffen aus Bims	236,0	1 394
2555	Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau	631,0	4 218
2559	Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Bims, großformatige Fertigbauteile)	4 884,4	27 803
2563	Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten	847,8	3 076
2565	Herstellung von Asbestzementwaren	.	.
2570	Verarbeitung von Asbest	1 554,2	10 121
2580	Herstellung von Schleifmitteln	1 125,1	6 923
2591	Herstellung von Transportbeton	2 470,6	7 433
27	Eisenschaffende Industrie	43 966,1	204 441
2711	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	36 258,9	158 493
2715	Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)	4 637,5	27 210
2720	Herstellung von Präzisionsstahlrohren	2 105,2	11 718
2740	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke	964,5	7 020
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	21 965,5	72 412
2811	NE-Leichtmetallhütten	.	.
2813	NE-Schwermetallhütten	.	.
2816	NE-Metallumschmelzwerke	1 866,1	5 608
2850	NE-Metallhalbzeugwerke	11 885,4	46 410
29	Gießerei	12 912,1	93 918
2910	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	9 483,2	67 297
2950	NE-Metallgießerei	3 428,8	26 621
40	Chemische Industrie	171 100,2	595 786
4031	Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)	94 832,6	305 826
4034	Herstellung von chemischen Erzeugnissen vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)	24 751,6	86 439
4035	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	22 564,7	92 444

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.	*59,9*	*85,2*	*97,7*	204,7	—	—	220,8	211,6	206,9
.	*24,2*	*37,1*	*66,7*	*95,7*	211,0	—	359,7	291,7	239,9	216,7
.	*71,0*	*87,9*			169,3	—	175,9	177,0		
22,6	*33,2*	*44,4*	*67,1*	*93,4*	149,6	169,0	171,6	173,0	165,2	152,0
.	*18,2*	*23,4*	*35,5*	*47,9*	175,7	—	209,9	201,7	198,3	196,2
.	.	*95,6*			275,6	—	—	283,2		
—	—				—	—	—			
.	*74,0*	*90,2*			153,6	—	161,0	154,7		
.	*48,9*	*61,1*	*85,5*		162,5	—	194,4	185,7	172,1	
.	*10,7*	*15,1*	*30,3*	*52,0*	332,4	—	461,5	472,7	439,3	393,1
.	*59,0*	*77,4*	*93,1*	.	215,1	—	198,6	207,3	211,2	—
.	*66,0*	*88,3*	*98,5*		228,8	—	220,5	222,0	227,1	
.	.	*97,3*			170,4	—	—	169,4		
.	.	*93,2*			179,7	—	—	174,7		
.	.	*90,7*			137,4	—	—	138,1		
23,5	*37,0*	*47,6*	*70,6*	*84,7*	303,3	381,4	359,5	341,7	321,4	316,6
—	*100,0*				—	—	—			
—	—	*100,0*			—	—	—	—		
.	.	*68,2*	*96,2*		332,8	—	—	326,4	336,3	
26,4	*43,0*	*54,2*	*77,0*	*92,2*	256,1	310,5	285,5	287,6	272,9	262,8
13,9	*23,1*	*32,6*	*50,4*	*62,6*	137,5	182,9	169,0	163,8	153,0	149,1
19,4	*30,9*	*43,4*	*63,2*	*77,6*	140,9	182,9	174,6	167,1	156,1	149,5
.	*30,3*	*36,1*	*52,7*	*68,1*	128,8	—	132,5	135,0	136,7	137,0
30,4	*37,7*	*44,0*	*56,4*	*65,0*	287,2	276,9	301,3	297,5	300,1	298,8
.	*73,2*	.	*88,7*	*95,3*	310,1	—	296,0	—	308,0	308,6
.	*23,8*	*28,7*	*43,0*	*56,0*	286,3	—	283,6	302,3	303,6	302,2
.	*31,1*	*42,5*	*59,4*	*74,7*	244,1	—	257,0	240,8	252,0	253,9

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
4036	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	16 327,8	58 339
4037	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	5 528,4	15 297
4039	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen	3 477,6	18 963
4090	Herstellung von Chemiefasern	3 617,6	18 478
53	Holzbearbeitung	7 351,4	33 227
5311	Säge- und Hobelwerke	2 834,8	12 263
5361	Herstellung von Halbwaren aus Holz	4 516,6	20 964
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	16 516,0	51 754
59	Gummiverarbeitung	18 051,6	105 041
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe [3]		
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	24 750,6	162 296
3011	Stabziehereien, Kaltwalzwerke	2 808,0	9 574
3015	Drahtziehereien (einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen)	4 593,6	23 674
3021	Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preßteilen	5 574,6	37 501
3025	Stahlverformung, a. n. g., Oberflächenveredlung, Härtung	10 776,0	82 498
3030	Mechanik, a. n. g.	998,4	9 049
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	24 174,5	154 413
3111	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbau)	10 881,7	72 632
3114	Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial	99,3	638
3117	Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen	955,7	4 574
3151	Kessel- und Behälterbau	10 998,5	66 154
3171	Lokomotivbau	.	.
3174	Waggonbau	1 031,4	8 566
3177	Feld- und Industriebahnwagenbau	.	.
3179	Reparatur von Schienenfahrzeugen	.	.
32	Maschinenbau	160 101,8	991 788
3210	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern	9 722,2	57 309

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*49,8*	*62,3*	*83,1*	*92,1*	279,9	—	338,8	318,0	293,1	289,6
.	.	*98,7*			361,4	—	—	364,4		
.	*42,8*	.	*65,5*	*82,5*	183,4	—	171,6	—	197,9	194,5
.	.	.			195,8	—	—	—		
11,2	*17,8*	*25,6*	*39,6*	*54,5*	221,2	228,4	229,3	224,4	250,4	248,5
.	*15,4*	*21,3*	*34,0*	*43,6*	231,2	—	308,6	304,6	296,9	306,7
17,7	*26,7*	*38,1*	*60,0*	*79,2*	215,4	228,4	234,9	230,1	244,7	235,1
30,2	*39,8*	*50,4*	*69,7*	*85,4*	319,1	344,8	354,1	358,1	346,3	335,8
34,4	*45,9*	*55,8*	*74,5*	.	171,9	171,2	173,8	186,2	183,5	—
4,3	*6,7*	.	*16,3*	*26,0*	152,5	159,6	180,1	—	188,2	177,1
.	*35,9*	*52,9*	*78,9*	*96,9*	293,3	—	305,4	284,9	297,2	296,9
25,5	*36,5*	*48,6*	*64,6*	*78,1*	194,0	174,4	194,7	189,4	201,5	203,4
9,8	*15,9*	*22,5*	*40,7*	*59,2*	148,7	157,2	153,2	154,3	160,3	160,3
6,4	*10,3*	*13,7*	*22,5*	*32,3*	130,6	145,8	137,6	144,5	148,6	148,5
.	*6,4*	*11,9*	*24,3*	*41,2*	110,3	—	224,2	175,5	158,1	140,9
.	*15,8*	*20,4*	*33,7*	*40,9*	156,6	—	200,5	213,4	191,4	191,2
.	*12,0*	*14,3*	*21,4*	*29,4*	149,8	—	200,7	205,0	201,8	197,7
.	.				155,7	—	—			
.	*71,5*	*77,4*	*90,8*		208,9	—	214,3	225,2	221,5	
.	*36,9*	*46,3*	*59,3*	*69,0*	166,3	—	200,5	210,5	199,6	191,4
100,0					—	—				
80,3	.				120,4	113,1	—			
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	*10,7*	*18,1*	*24,4*	161,4	—	—	194,4	191,1	191,2
.	.	*61,8*	*78,1*	*88,8*	169,6	—	—	190,3	181,2	174,7

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich[1]) (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3220	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen	21 130,4	145 547
3230	Herstellung von Textil- und Nähmaschinen	8 112,6	54 032
3240	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw.	18 870,0	114 803
3256	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen usw. (ohne Baumaschinen)	20 241,2	116 296
3257	Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen	7 358,4	40 532
3260	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen	11 017,6	85 863
3270	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige	15 783,3	90 098
3280	Sonstiger Maschinenbau	47 865,9	287 308
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	207 484,5	851 234
3311	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	158 389,1	554 707
3314	Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	30 488,2	194 757
3316	Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen	6 208,6	36 844
3321	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren	.	.
3324	Herstellung von Fahrrädern	.	.
3327	Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen	502,0	3 834
3380	Sonstiger Straßenfahrzeugbau	442,6	3 162
3390	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen	10 705,0	54 132
34	Schiffbau	6 067,4	35 808
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	9 925,1	61 942
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	174 354,4	1056 108
3610	Herstellung von Batterien, Akkumulatoren	2 009,3	12 265
3620	Herstellung von Geräten für die Elektrizitätserzeugung, -verteilung, u. ä.	60 502,6	378 555
3640	Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen	5 089,2	32 418
3650	Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten	14 327,4	67 412
3660	Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß- und Regelgeräten usw.	70 431,2	448 883

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
3,8	*8,3*	*12,9*	*24,8*	*36,9*	145,2	233,3	192,9	182,7	172,6	172,2
.	*37,0*	*49,6*	*70,1*	*82,9*	150,1	—	144,0	144,6	153,7	156,1
10,0	*15,8*	*22,3*	*32,5*	*42,3*	164,4	190,6	192,2	181,7	190,8	190,4
.	*32,3*	*38,9*	*54,0*	*61,6*	174,0	—	210,3	207,4	191,5	195,4
.	*17,5*	*25,6*	*45,3*	*64,9*	181,5	—	266,7	247,7	230,0	209,8
.	*50,2*	*56,7*	*71,5*	*83,3*	128,3	—	132,5	131,3	131,5	130,3
22,4	*31,4*	*40,4*	*57,7*	*69,9*	175,2	209,4	200,5	199,2	193,4	190,7
8,4	*14,2*	*19,4*	*30,5*	*40,1*	166,6	262,4	222,1	208,6	199,0	194,1
42,0	*57,5*	*63,3*	*73,5*	*79,8*	243,7	291,5	294,9	288,2	270,9	263,9
64,4	*88,2*	*96,5*	*100,0*		285,5	291,5	294,9	289,4	285,6	
17,1	*27,0*	*35,5*	*55,5*	*75,1*	156,5	146,5	148,7	153,3	162,2	159,0
.	.	*38,4*	*60,1*	*75,1*	168,5	—	—	195,1	185,1	180,4
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
38,7	*55,8*	*66,7*	*89,4*		130,9	123,7	135,0	136,2	136,6	
.	*60,2*	.			140,0	—	158,2	—		
.	*6,5*	*7,9*	*12,9*	*18,2*	197,8	—	212,4	221,3	215,7	224,8
.	*50,3*	*67,2*	*82,5*	*93,5*	169,4	—	203,6	197,6	185,2	175,3
.	.	*93,4*	.		160,2	—	—	163,2	—	
.	*39,0*	*44,4*	*53,4*	*59,6*	165,1	—	180,2	180,6	178,8	179,8
.	.	*97,6*			163,8	—	—	164,4		
.	*42,8*	*46,7*	*53,5*	*61,7*	159,8	—	181,4	179,7	179,3	174,4
.	.	*46,2*	*59,3*	*73,9*	157,0	—	—	178,8	177,5	168,7
.	*54,8*	*67,1*	*83,9*	*93,0*	212,5	—	245,5	233,8	223,7	218,0
.	.	*67,6*	*74,2*	*79,5*	156,9	—	—	165,4	164,6	163,6

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3670	Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten	17 854,5	81 677
3680	Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	55,0	718
3690	Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)	4 085,3	34 180
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	18 414,5	138 313
3711	Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)	2 852,4	20 819
3715	Augenoptik	2 155,2	17 542
3721	Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten	2 462,9	12 005
3751	Feinmechanik (ohne Herstellung von medizinmechanischen u. ä. Erzeugnissen)	4 352,7	33 162
3760	Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen	5 361,7	45 790
3771	Herstellung von Uhren	1 229,5	8 995
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	45 146,4	291 866
3810	Herstellung von Handelswaffen und deren Munition	3 148,5	16 992
3821	Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft	3 815,8	28 089
3830	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten	1 712,4	9 948
3842	Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)	8 631,5	52 224
3844	Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)	2 487,5	15 778
3847	Herstellung von Möbeln aus Metall	5 339,5	32 261
3848	Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)	218,6	1 464
3849	Herstellung von Feinstblechpackungen	2 648,1	12 673
3850	Herstellung von Schlössern, Beschlägen	6 358,2	46 966
3871	Herstellung von Schneidwaren, Bestecken	1 723,9	11 476
3882	Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)	4 615,4	29 134
3889	Herstellung von Metallkurzwaren, leichte Preß-, Zieh- und Stanzteile	4 447,1	34 861
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	25 236,5	91 458
5060	Herstellung von Büromaschinen	2 024,8	15 545
5080	Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	23 211,7	75 913

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*64,4*	*70,8*	*86,7*	*94,7*	218,6	—	226,6	233,5	231,3	224,3
.	.	.			76,6	—	—	—		
.	.	*56,3*	*66,3*	*75,6*	119,5	—	—	134,7	130,7	129,3
.	*22,6*	*25,6*	.	*45,5*	133,1	—	152,3	160,4	—	155,7
.	.	*79,9*	*91,1*	*97,8*	137,0	—	—	143,7	141,3	138,6
.	.	*63,0*	*83,1*	*93,1*	122,9	—	—	128,7	126,6	125,1
.	.	*65,4*	*84,3*	*98,2*	205,2	—	—	244,0	221,4	207,3
14,3	*23,8*	*32,8*	*50,8*	*66,9*	131,3	127,8	129,8	133,9	143,2	142,1
.	*30,2*	*33,7*	*44,0*	*51,0*	117,1	—	144,2	148,4	147,4	148,3
20,7	*31,7*	*41,4*	*72,8*	*90,1*	136,7	149,4	160,8	165,5	144,2	141,4
6,2	*10,8*	*13,5*	*20,4*	*27,0*	154,7	208,6	191,3	192,1	182,6	187,5
.	.	*89,9*	.		185,3	—	—	196,1	—	
.	*21,8*	*30,0*	*46,0*	*60,6*	135,8	—	147,3	145,7	148,9	143,6
.	.	*87,0*	*97,7*		172,1	—	—	171,1	173,9	
.	*9,5*	*13,6*	*24,3*	*36,5*	165,3	—	205,5	214,0	217,3	207,0
.	*29,2*	*37,9*	*51,4*	*68,6*	157,7	—	185,2	181,5	182,9	174,2
.	*18,9*	*29,6*	*50,5*	*68,7*	165,5	—	201,1	180,5	182,0	177,9
.	*68,4*	*85,5*			149,3	—	158,3	155,6		
.	.	*82,5*	*97,0*		209,0	—	—	218,8	211,9	
.	*25,6*	*36,8*	*58,9*	*76,4*	135,4	—	167,1	158,6	146,5	141,0
.	.	*69,0*	*80,0*	*91,5*	150,2	—	—	165,8	161,3	155,5
.	*18,0*	*27,2*	*48,7*	*66,5*	158,4	—	204,8	202,2	193,6	181,6
.	*16,3*	*22,7*	*36,8*	*49,9*	127,6	—	157,0	146,0	143,6	142,2
.	*70,6*	*83,2*	.	*96,0*	275,9	—	314,9	296,2	—	282,0
.	*77,8*	*84,4*	*97,3*		130,3	—	126,5	131,4	131,2	
.	*85,0*	*89,0*	*95,7*	*98,4*	305,8	—	314,9	322,5	312,5	308,6

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Füllhaltern usw.	7 175,9	55 112
3911	Herstellung von Musikinstrumenten	732,5	6 891
3931	Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck	2 126,6	15 945
3940	Herstellung von Turn- und Sportgeräten	472,0	3 248
3951	Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a. n. g.	.	.
3954	Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder -plattierungen	1 400,8	8 969
3957	Herstellung von Phantasieschmuck	297,3	2 511
3960	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas	.	.
3970	Herstellung von Münzen, Medaillen	81,5	779
3980	Herstellung von Füllhaltern, Verarbeitung von Schnitz- und Formstoffen usw.	874,3	5 724
3990	Foto- und Filmlabors	1 083,2	10 219
51	Feinkeramik	4 146,3	46 419
5110	Herstellung von Porzellan	1 479,4	21 426
5120	Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren	616,1	7 039
5150	Herstellung von sanitärer Installationskeramik	.	.
5160	Herstellung von technischer Keramik	.	.
5170	Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen	1 343,0	11 374
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	11 221,1	65 898
5211	Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)	.	.
5225	Herstellung von Hohlglas, technischem Glas	.	.
5290	Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser	6 100,2	32 676
54	Holzverarbeitung	28 628,9	182 931
5411	Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)	3 629,4	24 020
5421	Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)	16 287,1	99 219
5424	Herstellung von Polstermöbeln	3 679,0	25 011
5427	Herstellung von Matratzen	404,2	1 890
5431	Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern	833,3	5 126

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
6,5	13,7	.	29,4	41,3	130,2	211,8	164,2	—	157,3	154,5
27,4	39,4	50,0	76,0	91,8	106,3	124,7	122,4	120,5	113,9	110,4
.	38,0	43,2	62,5	78,1	133,4	—	158,4	165,6	153,6	146,2
.	49,6	62,3	86,4		145,3	—	149,3	147,4	151,0	
					—					
.	18,9	.	53,4	68,8	156,2	—	233,2	—	174,3	174,7
.	.	48,4	74,9		118,4	—	—	142,4	128,7	
—	—	—			—	—	—	—		
47,6	75,0	100,0			104,6	121,4	113,4	104,6		
.	52,3	68,2	90,7		152,7	—	170,9	161,5	157,7	
.	36,5	48,7	76,1	92,7	106,0	—	119,9	117,0	108,9	107,0
35,5	46,0	.	70,7	86,9	89,3	91,0	91,5	—	95,1	91,8
.	63,9	74,9	95,9		69,0	—	71,6	71,4	69,7	
.	.	61,3	81,7	96,0	87,5	—	—	96,0	92,3	89,1
—	100,0				—	—	—			
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	93,5			118,1	—	—	120,5		
27,2	35,2	41,8	.	75,9	170,3	165,1	190,4	195,9	—	178,8
100,0					—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	49,0	57,3	66,9	77,4	186,7	—	202,3	200,2	200,8	197,2
2,1	4,7	7,9	14,4	21,6	156,5	295,2	233,9	203,6	200,2	196,6
7,8	12,1	16,5	31,1	45,1	151,1	169,8	192,7	195,6	186,2	180,1
3,9	8,7	12,0	22,8	32,5	164,2	295,2	233,9	234,4	212,8	205,9
18,8	26,7	35,2	55,2	71,4	147,1	142,1	156,3	160,1	157,7	157,6
.	48,3	63,9	.		213,9	—	270,4	248,4	—	
.	27,0	35,3	52,4	72,5	162,6	—	194,9	195,5	196,7	185,2

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
5441	Herstellung von sonstigen Holzwaren	2 974,8	21 829
5461	Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)	83,3	442
5470	Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen	737,8	5 394
56	Papier- und Pappeverarbeitung	19 380,3	100 276
5610	Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungen aus Papier und Pappe	11 189,3	56 340
5620	Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei	3 333,3	22 973
5691	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe	4 857,6	20 963
57	Druckerei, Vervielfältigung	22 059,6	142 300
58	Herstellung von Kunststoffwaren	38 910,1	221 831
61	Ledererzeugung	1 400,4	5 492
62	Lederverarbeitung	6 538,8	49 715
6211	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)	1 775,1	14 633
6251	Herstellung von Schuhen	4 763,8	35 082
63	Textilgewerbe	35 150,7	222 483
6301	Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Garnen	.	.
6311	Wollspinnerei	1 460,3	7 896
6312	Baumwollspinnerei	3 051,7	19 887
6322	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen	325,6	2 146
6323	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei	1 236,6	7 283
6331	Wollweberei, a. n. g.	1 435,2	7 702
6332	Baumwollweberei, a. n. g.	4 874,4	33 851
6333	Seidenweberei, a. n. g.	2 124,2	8 869
6354	Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung	.	.
6355	Jutespinnerei und -weberei	228,2	1 265
6357	Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, u. ä. aus Fasern aller Art	.	.
6361	Herstellung von Gardinenstoff	658,7	4 354
6365	Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff	1 007,9	5 193

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*17,4*	*25,5*	*41,4*	*57,5*	136,3	—	170,4	167,3	159,5	151,6
.	.				188,4	—	—			
15,8	*27,9*	*43,5*	*67,4*	*89,7*	136,8	186,3	163,1	144,3	147,6	144,5
7,6	*12,1*	*17,8*	*28,1*	*39,7*	193,3	265,0	270,5	256,4	254,4	243,7
.	*12,8*	*18,8*	*32,0*	*46,5*	198,6	—	296,3	271,9	245,8	232,5
.	*26,9*	*34,7*	*52,7*	*67,7*	145,1	—	203,7	196,4	181,0	172,1
.	*44,5*	*57,3*	*77,8*	*90,8*	231,7	—	264,7	260,3	256,4	240,2
5,9	*9,6*	*12,3*	*17,5*	*24,1*	155,0	230,9	210,4	206,6	206,7	197,9
5,4	*8,4*	*11,1*	*19,0*	*27,8*	175,4	212,5	211,0	216,9	213,4	211,3
.	*30,0*	*43,9*	*76,2*	*96,9*	255,0	—	352,7	335,3	289,1	260,7
.	*22,6*	*27,6*	*39,6*	*53,3*	131,5	—	153,5	160,3	162,0	155,3
.	*14,5*	*21,0*	*40,5*	*55,8*	121,3	—	167,2	165,7	148,0	143,9
.	*32,1*	*39,1*	*55,9*	*71,0*	135,8	—	153,5	160,3	158,3	151,5
.	*7,0*	*10,2*	*18,4*	*27,8*	158,0	—	178,8	178,7	180,7	179,0
—	*100,0*				—	—	—			
.	*40,2*	*62,2*	*96,6*		184,9	—	251,1	215,3	188,4	
.	*50,8*	*59,3*	*84,5*	*98,8*	153,5	—	146,4	156,4	155,8	154,5
.	.	*93,3*			151,7	—	—	153,6		
.	*83,8*	*91,9*			169,8	—	172,1	173,1		
.	*31,5*	*49,7*	*89,6*		186,3	—	225,9	207,9	193,6	
20,5	*29,5*	*40,9*	*60,8*	*81,1*	144,0	127,3	136,1	132,9	142,1	141,7
.	*54,9*	*67,1*	*91,9*		239,5	—	223,0	233,4	238,6	
.	*82,6*	*100,0*			— 180,4	—	178,1	180,4		
—	*100,0*				—	—	—			
31,0	*47,1*	*67,1*	*95,3*		151,3	157,2	165,3	160,4	153,0	
.	*37,0*	*55,2*	*86,0*		194,1	—	215,3	206,9	205,6	

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
6370	Wirkerei, Strickerei	7 627,0	58 600
6380	Herstellung von Teppichen u. ä., beschichtetem Gewebe	2 415,5	11 669
6391	Veredlung von Textilien	3 731,4	24 233
6399	Sonstiges Textilgewerbe, a. n. g.	4 332,8	25 714
64	Bekleidungsgewerbe	22 564,0	173 448
6413	Herstellung von Herrenoberbekleidung	4 712,7	36 496
6414	Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung	10 671,9	84 871
6421	Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche	1 183,5	8 122
6425	Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche	597,3	4 133
6430	Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport- u. ä. -bekleidung	2 066,4	15 096
6440	Herstellung von Miederwaren	655,0	4 522
6450	Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör	843,2	7 065
6460	Verarbeitung von Fellen, Pelzen	413,1	3 039
6470	Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)	886,9	5 357
6481	Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung	51,3	624
6489	Hrstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a. n. g.	387,9	3 050
6499	Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	95,0	1 073
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	28,2	330
6510	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä.	.	.
6590	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	.	.
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
68	Ernährungsgewerbe	148 354,7	453 462
6811	Mahl- und Schälmühlen	2 912,0	4 739
6812	Herstellung von Teigwaren	702,7	2 284
6813	Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)	5 479,2	17 730
6814	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen	1 961,9	4 915
6816	Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a. n. g.	1 266,9	6 153
6818	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	6 314,1	66 831
6819	Herstellung von Dauerbackwaren	2 364,4	16 131

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*15,8*	*21,5*	*37,1*	*49,2*	130,2	—	159,5	166,0	152,7	152,8
29,1	*40,7*	*57,8*	*79,9*	*97,9*	207,0	182,4	210,1	198,2	217,8	209,7
.	*19,3*	*30,7*	*53,8*	*73,0*	154,0	—	264,1	215,4	181,0	168,5
.	*29,4*	*36,9*	*51,8*	*63,8*	168,5	—	193,7	191,4	197,2	195,8
.	*6,9*	*9,6*	*14,4*	*21,0*	130,1	—	200,0	188,9	204,5	206,0
.	*14,4*	*22,6*	*42,9*	*63,4*	129,1	—	238,1	203,2	174,1	155,2
.	.	*15,3*	*22,5*	*31,6*	125,7	—	—	186,6	209,5	207,0
.	*19,4*	*28,1*	*51,9*	*78,7*	145,7	—	256,9	239,4	203,7	169,6
.	*46,1*	*56,4*	*80,5*		144,5	—	177,3	172,2	164,7	
2,9	*7,6*	*14,9*	*35,8*	*55,1*	136,9	630,1	415,9	308,1	222,6	189,3
.	.	*93,2*			144,8	—	—	149,9		
.	*27,3*	*37,7*	*57,2*	*78,9*	119,3	—	143,5	133,9	134,7	129,1
.	*31,6*	*47,6*	*68,0*	*94,9*	135,9	—	196,2	161,2	156,5	140,3
.	*25,9*	*35,6*	*63,0*	*87,9*	165,6	—	179,1	187,2	183,1	174,4
.	*81,9*				82,3	—	93,1			
13,3	*20,5*	*29,0*	*53,8*	*84,3*	127,2	155,0	171,4	174,2	161,5	138,1
.	*41,8*	*60,5*			88,5	—	160,0	124,0		
36,4	*61,8*	*100,0*			85,5	118,2	106,2	85,5		
—	*100,0*				—	—	—			
—					—	—				
.	*4,0*	*6,6*	*12,3*	*18,2*	327,2	—	569,0	504,3	492,5	505,0
.	*39,3*	.	*81,6*	*100,0*	614,5	—	689,7	—	641,5	614,5
.	*77,7*	*89,0*			307,7	—	329,0	319,7		
.	.	*78,0*	*93,2*		309,0	—	—	321,8	315,4	
.	*94,8*	.			399,2	—	410,5	—		
.	*77,0*	*89,8*			205,9	—	209,2	211,6		
.	*11,2*	*13,7*	*21,0*	*29,5*	94,5	—	131,9	149,7	152,3	141,6
.	.	*66,3*	*84,7*	*96,4*	146,6	—	—	154,2	154,0	149,6

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
6821	Zuckerindustrie	5 090,2	10 469
6825	Obst- und Gemüseverarbeitung	6 025,7	19 286
6828	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	12 464,3	46 195
6831	Molkerei, Käserei	21 692,3	31 020
6836	Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse	5 112,8	9 007
6841	Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl	2 996,9	2 257
6844	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	3 051,4	7 471
6847	Talgschmelzen, Schmalzsiedereien	173,5	554
6852	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)	7 584,3	12 234
6853	Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen u. ä.)	10 395,0	41 358
6854	Fleischerei	3 430,9	20 887
6856	Fischverarbeitung	2 468,3	12 226
6860	Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	8 724,6	9 822
6871	Brauerei	14 308,2	56 708
6872	Mälzerei	609,0	601
6873	Alkoholbrennerei	200,7	744
6875	Herstellung von Spirituosen	4 331,6	6 129
6877	Herstellung und Verarbeitung von Wein	1 694,6	2 962
6879	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden	6 634,9	21 119
6882	Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)	2 613,4	11 300
6889	Herstellung von Futtermitteln	7 750,8	12 330
69	Tabakverarbeitung	21 605,1	17 315
6911	Herstellung von Zigaretten	20 765,3	13 523
6915	Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)	839,8	3 792
	Baugewerbe	108 140,4	909 226
	Bauhauptgewerbe (Nummern 72 bis 75)	85 473,8	692 336
72	Hoch- und Tiefbau	76 554,5	619 360
7210	Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	29 380,2	211 998
7220	Hochbau (ohne Fertigteilbau)	19 113,0	178 225
7231	Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	1 253,2	6 691
7233	Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	178,1	1 021

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*68,3*	*82,6*			486,2	—	518,4	497,3		
.	*34,0*	*39,2*	*59,2*	*74,0*	312,4	—	358,1	402,1	373,2	359,2
.	*37,3*	*45,5*	*69,6*	*83,0*	269,8	—	286,9	309,5	297,6	292,5
.	*22,1*	*29,9*	*46,3*	*62,4*	699,3	—	616,1	627,4	683,3	706,8
.	*64,1*	*77,2*	*98,0*		567,6	—	527,0	573,2	573,5	
.	*61,2*	*88,7*			1 327,8	—	1 760,6	1 437,1		
.	.	.			408,4	—	—	—		
64,6	*87,7*				313,2	320,3	312,1			
.	*32,6*	.	*56,3*	*79,9*	619,9	—	984,0	—	878,3	733,2
.	*18,6*	*26,1*	*41,7*	*59,8*	251,3	—	300,2	293,5	294,3	280,3
.	*8,8*	*13,0*	*22,5*	*35,2*	164,3	—	253,3	239,8	233,7	218,4
.	.	*70,5*	*87,2*	*98,0*	201,9	—	—	214,0	209,6	203,8
.	.	*67,0*	*89,8*		888,3	—	—	1 114,0	971,3	
.	*13,6*	*20,6*	*36,4*	*53,6*	252,3	—	352,3	335,7	324,9	303,8
.	.	*64,2*			1 013,2	—	—	1 166,2		
61,6	*82,4*	*100,0*			269,8	334,0	296,4	269,8		
.	*44,2*	*55,3*	*80,3*	*96,3*	706,7	—	766,8	787,9	788,3	729,7
.	.	*60,5*	*92,6*		572,1	—	—	756,0	610,5	
.	*14,6*	*21,6*	*38,1*	*57,6*	314,2	—	545,1	470,0	419,9	383,0
.	*30,5*	*44,1*	*69,0*	*91,1*	231,3	—	281,2	261,8	257,8	242,3
.	*27,1*	.	*59,8*	*72,9*	628,6	—	1 049,5	—	793,5	760,0
.	*72,6*	*84,4*	*98,7*		1 247,8	—	1 591,9	1 444,3	1 263,7	
.	*93,0*				1 535,6	—	1 591,9			
.	*61,9*	.			221,5	—	280,4	—		
—	—	—	—	—	118,9	—	—	—	—	—
4,7	*7,2*	*9,8*	*15,0*	*18,5*	123,5	188,5	186,2	180,4	164,2	166,3
5,2	*8,0*	*10,7*	*15,9*	*19,3*	123,6	188,5	186,2	181,4	165,5	168,4
15,2	*23,5*	*31,3*	*41,2*	*48,1*	138,6	188,5	186,2	181,4	176,6	172,0
.	*2,8*	*4,1*	*6,6*	*10,2*	107,2	—	182,8	167,1	177,3	172,6
34,2	*49,0*	*57,6*	*79,5*	*98,9*	187,3	202,6	205,9	212,5	202,9	188,4
.	.	*86,6*			174,5	—	—	181,3		

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
7235	Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	1 338,4	8 311
7237	Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	288,3	1 869
7241	Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau	653,0	4 860
7242	Wasser- und Wasserspezialbau	390,5	2 440
7243	Straßenbau	10 457,9	82 280
7244	Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung	650,5	3 899
7245	Bergbauliche Tiefbohrung u. ä. (ohne Erdölbohrung)	.	.
7249	Tiefbau, a. n. g.	10 899,9	98 705
7251	Gerüstbau	484,4	4 131
7255	Fassadenreinigung	.	.
73	Spezialbau	4 362,3	31 331
7301	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	669,0	4 481
7302	Gebäudetrocknung	.	.
7303	Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit	539,4	4 165
7304	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung	2 928,1	21 162
7305	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe	.	.
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	1 237,4	12 690
75	Zimmerei, Dachdeckerei	3 319,6	28 955
7510	Zimmerei, Ingenieurholzbau	975,7	9 273
7550	Dachdeckerei	2 343,9	19 682
	Ausbaugewerbe (Nummern 76 bis 77)	22 666,6	216 890
76	Bauinstallation	15 884,4	145 241
7610	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation	2 761,3	27 158
7640	Installation von Heizungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen	8 109,3	66 453
7670	Elektroinstallation	5 013,8	51 630
77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	6 782,1	71 649
7710	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	188,3	1 628
7731	Glasergewerbe	369,2	2 728
7734	Maler- und Lackierergewerbe	3 791,6	49 289
7751	Bautischlerei	684,7	5 495

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
20,9	*30,9*	*41,3*	*69,4*	*93,2*	161,0	147,9	151,6	159,8	171,5	164,6
.	.				154,3	—	—			
.	*25,5*	*30,1*	*47,4*	*66,7*	134,4	—	154,0	166,6	161,3	152,3
.	*36,6*	*46,8*	*79,0*		160,0	—	197,8	201,8	179,0	
.	*7,0*	*9,3*	*16,2*	*24,1*	127,1	—	191,3	194,6	182,4	174,0
.	*62,8*	*75,5*	*93,3*		166,8	—	188,7	181,4	172,9	
—	—	*100,0*			—	—	—	—		
4,8	*6,5*	*8,3*	*13,0*	*19,0*	110,4	131,2	141,8	145,0	149,9	143,6
.	*37,2*	*44,3*	*62,0*	*84,1*	117,3	—	130,0	133,3	134,0	123,7
					—					
.	*36,3*	*43,4*	*53,0*	*61,6*	139,2	—	156,5	153,8	154,1	152,8
21,1	*37,6*	*46,6*	*68,5*	*92,7*	149,3	259,0	208,9	199,8	175,6	155,9
					—					
12,9	*21,6*	*29,1*	*51,7*	*76,1*	129,5	147,5	138,6	145,3	144,8	139,5
.	*55,4*	*63,1*	*72,7*	*80,7*	138,4	—	149,2	147,3	146,2	144,8
—	—	—	*100,0*		—	—	—	—	—	
.	*7,9*	*12,3*	*22,1*	*33,8*	97,5	—	166,6	145,8	134,7	124,8
.	.	*9,6*	*14,5*	*20,0*	114,6	—	—	165,8	162,6	158,8
.	*7,4*	*10,3*	*18,5*	*32,1*	105,2	—	170,7	161,2	150,2	132,4
.	.	*13,5*	*20,2*	*27,0*	119,1	—	—	166,0	158,1	158,1
3,4	*5,3*	*6,7*	*9,2*	*12,4*	104,5	170,3	160,1	155,7	156,6	148,7
5,1	*7,5*	*8,8*	*12,4*	*16,1*	109,4	170,3	163,8	165,4	163,0	157,2
2,7	*4,7*	*7,2*	*13,0*	*20,4*	101,7	158,9	146,8	131,3	132,9	128,7
.	*12,7*	*15,2*	*21,8*	*28,4*	122,0	—	156,0	160,0	156,9	152,1
.	.	*11,3*	*16,6*	*22,4*	97,1	—	—	164,8	148,6	138,3
.	*6,2*	*7,4*	*11,1*	*15,2*	94,7	—	102,6	113,1	122,1	126,0
.	.	*80,6*			115,6	—	—	120,6		
.	*18,7*	*25,0*	*47,7*	*72,1*	135,4	—	175,5	178,5	164,7	155,5
.	*8,4*	*10,5*	*15,8*	*21,4*	76,9	—	108,6	109,9	107,6	104,8
.	*5,0*	*8,1*	*17,9*	*33,6*	124,6	—	280,2	250,3	210,1	176,7

noch Tabelle II.2

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
7755	Parkettlegerei	36,0	256
7771	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei	860,6	6 824
7774	Estrichlegerei	539,2	3 334
7777	Sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrich)	221,6	1 354
7791	Ofen- und Herdsetzerei	15,1	147
7799	Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)	75,8	594

Anmerkungen:

[1]) Die zehn zweistelligen Wirtschaftsgruppen 22, 24, 34, 35, 55, 57, 58, 59, 61, 74 sind mit den entsprechenden vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch. In den sechs vierstelligen Wirtschaftszweigen 2145 (Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen), 6313 (Seidenspinnerei) 6341 (Woll-Spinnweberei, a.n.g.), 6342 (Baumwoll-Spinnweberei, a.n.g.), 6550 (Reparatur von Uhren, Schmuck) und 7737 (Tapetenkleberei) hat kein Unternehmen oder kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt.

[2]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

[3]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:

Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

— Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:

a.n.g. anderweitig nicht genannt. .

noch Tabelle II.2

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen im Wirtschaftsbereich (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
41,4	*74,2*				140,6	174,9	153,7			
.	*7,9*	*11,2*	*23,9*	*38,1*	126,1	—	184,0	189,8	166,6	157,8
.	*22,3*	*32,4*	*55,5*	*79,5*	161,7	—	196,5	187,3	182,5	173,3
29,4	*39,7*	*51,0*	*87,7*		163,6	164,0	180,3	183,8	171,8	
.					102,5	—				
40,9	*65,3*	*81,3*			127,6	148,3	138,5	139,2		

Tabelle II.3

Zugeordnete Anteile an den Investitionen und Investitionen pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1987

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	7 115 926	77 399,5
	Bergbau		
21	Bergbau	207 072	2 953,5
2111	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei	169 555	1 619,7
2114	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	.	.
2130	Eisenerzbergbau	.	.
2141	NE-Metallerzbergbau	.	.
2150	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	.	.
2160	Gewinnung von Erdöl, Erdgas	.	.
2171	Sonstiger Bergbau	694	14,2
2180	Torfgewinnung und -veredlung	2 606	18,4
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[2]		
22	Mineralölverarbeitung	30 888	1 164,7
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	2 889	.
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	146 260	1 912,7
2512	Gewinnung von Natursteinen, a. n. g.	7 595	183,0
2514	Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide	.	.
2516	Gewinnung von Sand, Kies	8 295	220,0
2517	Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin	2 033	48,3
2519	Gewinnung v. Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	.	.
2525	Verarbeitung von Natursteinen, a. n. g.	8 452	61,7
2529	Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	4 480	54,3
2531	Herstellung von Zement	10 679	254,1
2535	Herstellung von Kalk, Mörtel	6 418	127,0
2536	Herstellung von gebranntem Gips	609	9,2
2541	Ziegelei	15 329	190,5
2542	Herstellung von Grobsteinzeug	777	2,6
2543	Herstellung von feuerfester Grobkeramik	12 911	101,9
2551	Herstellung von Kalksandsteinen	2 602	30,0
2553	Herstellung von Baustoffen aus Bims	1 394	8,8

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
10,6	15,1	19,3	26,7	33,4	10,9	15,4	16,8	16,7	15,7	15,9
.	75,9	.	.	99,8	14,3	—	12,8	—	—	14,3
.	.	.			9,6	—	—	—		
100,0					—	—				
					—					
					—					
—					—	—				
—	—				—	—	—			
.	.				20,5	—	—			
.	.	57,0	81,2		7,1	—	—	7,6	7,3	
.	62,0	.	.		37,7	—	50,3	—	—	
—	100,0				—	—	—			
.	12,8	16,7	24,5	33,8	13,1	—	15,3	14,1	13,5	13,7
17,8	22,1	.	44,8	62,1	24,1	—	—	—	25,2	24,1
—					—	—				
.	.	38,7	49,5	64,1	26,5	—	—	30,8	26,3	25,9
.	84,1	.			23,8	—	23,3	—		
—					—	—				
.	12,0	.	48,2	71,4	7,3	—	5,8	—	9,2	9,0
.	67,0	76,5	95,3		12,1	—	15,8	14,4	13,1	
.	.	76,9	95,3		23,8	—	—	24,2	23,9	
.	59,5	68,4	85,6	.	19,8	—	21,2	20,5	20,0	—
.	64,7	100,0			15,1	—	12,1	15,1		
.	28,5	.	58,4	75,1	12,4	—	10,8	—	12,4	12,9
.					3,3	—				
.	.	63,9	85,5	97,8	7,9	—	—	8,4	7,9	7,9
.	.	48,1	74,4	.	11,5	—	—	14,9	12,8	—
.	80,6	.			6,3	—	7,2	—		

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
2555	Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau	4 218	28,9
2559	Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Bims, großformatige Fertigbauteile)	27 803	254,0
2563	Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten	3 076	33,2
2565	Herstellung von Asbestzementwaren	.	.
2570	Verarbeitung von Asbest	10 121	99,3
2580	Herstellung von Schleifmitteln	6 923	30,2
2591	Herstellung von Transportbeton	7 433	130,2
27	Eisenschaffende Industrie	204 441	2 157,1
2711	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	158 493	1 926,9
2715	Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)	27 210	82,4
2720	Herstellung von Präzisionsstahlrohren	11 718	104,2
2740	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke	7 020	43,6
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	72 412	954,7
2811	NE-Leichtmetallhütten	.	.
2813	NE-Schwermetallhütten	.	.
2816	NE-Metallumschmelzwerke	5 608	59,9
2850	NE-Metallhalbzeugwerke	46 410	595,1
29	Gießerei	93 918	767,7
2910	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	67 297	548,0
2950	NE-Metallgießerei	26 621	219,7
40	Chemische Industrie	595 786	9 524,0
4031	Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)	305 826	5 929,3
4034	Herstellung von chemischen Erzeugnissen vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)	86 439	1 163,4
4035	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	92 444	1 068,9
4036	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	58 339	643,8
4037	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	15 297	246,3
4039	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen	18 963	243,5
4090	Herstellung von Chemiefasern	18 478	228,8
53	Holzbearbeitung	33 227	384,2

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	24,1	49,9	70,9	94,3	6,8	—	5,0	7,7	7,2	6,9
.	.	19,6	33,1	43,3	9,1	—	—	7,7	8,5	8,3
.	.	.			10,8	—	—	—		
—	—				—	—	—			
.	79,3	90,3			9,8	—	10,5	9,8		
.	53,1	63,1	85,0		4,4	—	4,7	4,5	4,3	
.	14,8	20,6	35,6	56,8	17,5	—	24,2	23,8	20,6	19,2
.	69,4	78,8	91,2	.	10,6	—	12,4	10,7	10,3	—
.	77,0	87,1	98,8		12,2	—	14,2	12,0	12,2	
.	.	93,8			3,0	—	—	2,9		
.	.	83,6			8,9	—	—	8,0		
.	.	91,1			6,2	—	—	6,2		
.	44,8	55,2	72,5	85,1	13,2	—	16,0	15,3	13,5	13,2
—	100,0				—	—	—			
—	—	100,0			—	—	—	—		
.	18,4	.	.		10,7	—	—	—	—	
.	43,9	59,8	81,7	94,2	12,8	—	13,1	14,2	13,6	13,1
.	31,8	40,6	56,9	66,4	8,2	—	11,3	10,2	9,2	8,7
.	42,1	51,6	69,8	80,8	8,1	—	11,1	9,7	9,0	8,5
.	33,8	.	53,3	70,6	8,3	—	9,2	—	8,4	8,6
.	44,3	50,7	67,3	73,9	16,0	—	18,8	18,4	19,1	18,2
.	71,2	.	89,8	96,0	19,4	—	18,9	—	19,6	19,5
.	.	37,9	54,3	68,0	13,5	—	—	17,8	17,0	16,3
.	45,2	56,0	66,0	77,9	11,6	—	16,8	15,2	12,8	12,1
.	71,3	75,5	86,8	96,8	11,0	—	15,8	13,4	11,5	11,6
.	.	99,8			16,1	—	—	16,3		
.	.	55,9	78,0	93,7	12,8	—	—	—	15,3	14,6
.	.	.			12,4	—	—	—		
.	13,4	19,6	41,8	64,6	11,6	—	8,7	8,8	12,2	13,7

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
5311	Säge- und Hobelwerke	12 263	129,6
5361	Herstellung von Halbwaren aus Holz	20 964	254,6
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	51 754	1 335,5
59	Gummiverarbeitung	105 041	950,7
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe [3]		
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	162 296	.
3011	Stabziehereien, Kaltwalzwerke	9 574	.
3015	Drahtziehereien (einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen)	23 674	201,5
3021	Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preßteilen	37 501	409,6
3025	Stahlverformung, a. n. g., Oberflächenveredlung, Härtung	82 498	692,3
3030	Mechanik, a. n. g.	9 049	70,6
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	154 413	719,2
3111	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbau)	72 632	378,3
3114	Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial	638	2,6
3117	Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen	4 574	24,1
3151	Kessel- und Behälterbau	66 154	284,6
3171	Lokomotivbau	.	.
3174	Waggonbau	8 566	27,0
3177	Feld- und Industriebahnwagenbau	.	.
3179	Reparatur von Schienenfahrzeugen	.	.
32	Maschinenbau	991 788	7 451,4
3210	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern	57 309	262,0
3220	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen	145 547	1 231,6
3230	Herstellung von Textil- und Nähmaschinen	54 032	512,7
3240	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw.	114 803	832,9
3256	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen usw. (ohne Baumaschinen)	116 296	561,5
3257	Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen	40 532	218,5
3260	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen	85 863	635,6
3270	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige	90 098	890,5

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	15,1	21,1	33,7	52,2	10,6	—	10,3	10,5	10,5	12,6
.	20,3	27,2	60,3	90,5	12,1	—	9,2	8,7	12,2	13,9
.	52,2	61,3	82,1	91,2	25,8	—	33,8	31,4	30,4	27,6
35,2	49,3	.	78,3	.	9,1	9,2	9,7	—	9,5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	33,4	.	71,2	84,0	8,5	—	7,8	—	9,4	9,2
.	.	27,1	50,4	66,6	10,9	—	—	13,1	13,5	12,3
.	6,1	10,6	21,0	32,6	8,4	—	5,0	6,5	7,9	8,5
.	.	26,5	36,8	53,9	7,8	—	—	17,5	11,8	10,2
.	.	20,0	33,8	46,3	4,7	—	—	4,6	4,7	5,3
.	14,1	.	30,8	38,7	5,2	—	6,1	—	7,5	6,9
.	.				4,1	—	—			
.	.	80,4	94,1		5,3	—	—	5,5	5,5	
.	.	49,4	65,7	74,9	4,3	—	—	4,6	4,8	4,7
100,0					—	—				
80,5	.				3,1	3,2	—			
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
3,1	10,2	12,7	20,9	27,7	7,5	—	—	8,9	8,7	8,5
.	.	66,0	80,1	89,3	4,6	—	—	4,9	4,7	4,6
.	7,4	13,5	25,4	40,1	8,5	—	7,6	8,9	8,6	9,2
.	40,9	55,3	81,2	90,0	9,5	—	10,5	10,6	11,0	10,3
12,0	20,6	.	44,1	54,0	7,3	8,7	9,4	—	9,8	9,3
.	29,7	.	48,2	55,9	4,8	—	4,4	—	4,3	4,4
.	22,1	27,3	49,3	70,1	5,4	—	6,8	5,7	5,9	5,8
.	.	48,2	66,7	80,8	7,4	—	—	6,3	6,9	7,2
.	.	56,9	72,5	80,1	9,9	—	—	13,9	12,4	11,3

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3280	Sonstiger Maschinenbau	287 308	2 306,1
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	851 234	12 408,0
3311	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	554 707	9 530,5
3314	Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	194 757	2 343,0
3316	Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen	36 844	175,5
3321	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren	.	.
3324	Herstellung von Fahrrädern	.	.
3327	Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen	3 834	30,3
3380	Sonstiger Straßenfahrzeugbau	3 162	17,1
3390	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen	54 132	299,7
34	Schiffbau	35 808	178,5
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	61 942	624,9
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1056 108	9 988,1
3610	Herstellung von Batterien, Akkumulatoren	12 265	105,6
3620	Herstellung von Geräten für die Elektrizitätserzeugung, -verteilung, u. ä.	378 555	3 299,7
3640	Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen	32 418	261,9
3650	Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten	67 412	615,0
3660	Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß- und Regelgeräten usw.	448 883	4 583,2
3670	Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten	81 677	999,6
3680	Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	718	1,0
3690	Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)	34 180	122,2
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	138 313	1 023,0
3711	Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)	20 819	155,4
3715	Augenoptik	17 542	158,7
3721	Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten	12 005	121,7
3751	Feinmechanik (ohne Herstellung von medizinmechanischen u. ä. Erzeugnissen)	33 162	226,5
3760	Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen	45 790	301,8
3771	Herstellung von Uhren	8 995	58,8

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
15,6	22,0	27,9	37,1	51,3	8,0	14,9	12,4	11,6	9,8	10,3
57,1	71,9	76,9	85,4	89,4	14,6	19,8	18,2	17,7	16,9	16,3
74,4	93,6	99,0	100,0		17,2	19,8	18,2	17,6	17,2	
.	25,4	.	60,7	74,7	12,0	—	11,3	—	13,2	12,0
.	27,9	.	58,6	78,6	4,8	—	—	—	4,6	5,0
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
.	55,4	59,5	71,0		7,9	—	7,8	7,0	6,3	
.	.	86,5			5,4	—	—	—		
.	7,8	.	14,5	22,1	5,5	—	6,6	—	6,2	6,7
.	29,5	.	82,5	86,9	5,0	—	2,9	—	5,0	4,6
.	.	95,6	.		10,1	—	—	10,3	—	
.	.	52,7	62,0	67,9	9,5	—	—	11,2	11,0	10,8
.	.	98,4			8,6	—	—	8,7		
.	.	56,0	64,7	71,9	8,7	—	—	10,4	10,5	10,1
.	.	67,4	75,7	83,3	8,1	—	—	11,8	10,3	9,1
.	67,2	79,8	89,2	96,4	9,1	—	11,2	10,8	9,7	9,5
.	.	73,0	78,7	83,6	10,2	—	—	11,0	10,8	10,7
.	.	73,6	87,5	92,8	12,2	—	—	12,7	12,4	12,0
.	76,5	.			1,4	—	—	—		
.	.	50,7	63,8	73,6	3,6	—	—	3,2	3,4	3,5
16,7	31,5	34,5	.	58,4	7,4	—	10,3	10,0	—	9,5
.	.	79,1	91,8	97,5	7,5	—	—	7,4	7,5	7,4
.	.	69,7	92,0	97,3	9,0	—	—	10,0	10,0	9,5
.	.	69,1	78,9	99,5	10,1	—	—	10,7	9,5	10,3
.	32,1	38,4	64,1	79,7	6,8	—	9,2	8,0	8,6	8,1
.	49,9	52,9	64,2	76,9	6,6	—	10,9	10,4	9,6	9,9
.	58,9	.	87,2	95,5	6,5	—	12,2	—	7,8	6,9

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	291 866	2 229,8
3810	Herstellung von Handelswaffen und deren Munition	16 992	180,7
3821	Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft	28 089	201,1
3830	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten	9 948	89,9
3842	Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)	52 224	392,3
3844	Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)	15 778	82,4
3847	Herstellung von Möbeln aus Metall	32 261	238,3
3848	Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)	1 464	7,9
3849	Herstellung von Feinstblechpackungen	12 673	97,7
3850	Herstellung von Schlössern, Beschlägen	46 966	325,0
3871	Herstellung von Schneidwaren, Bestecken	11 476	63,3
3882	Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)	29 134	242,2
3889	Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteile	34 861	308,9
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	91 458	1 961,5
5060	Herstellung von Büromaschinen	15 545	79,3
5080	Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	75 913	1 882,1
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Füllhaltern usw.	55 112	397,3
3911	Herstellung von Musikinstrumenten	6 891	14,9
3931	Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck	15 945	137,0
3940	Herstellung von Turn- und Sportgeräten	3 248	17,2
3951	Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a. n. g.	.	.
3954	Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder -plattierungen	8 969	26,2
3957	Herstellung von Phantasieschmuck	2 511	10,8
3960	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas	.	.
3970	Herstellung von Münzen, Medaillen	779	2,6
3980	Herstellung von Füllhaltern, Verarbeitung von Schnitz- und Formstoffen usw.	5 724	60,1
3990	Foto- und Filmlabors	10 219	124,1
51	Feinkeramik	46 419	249,2
5110	Herstellung von Porzellan	21 426	86,5
5120	Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren	7 039	25,4

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	14,6	.	24,4	31,4	7,6	—	10,3	—	9,1	8,9
.	.	96,0	.		10,6	—	—	11,4	—	
.	24,2	37,3	51,1	66,2	7,2	—	8,0	8,9	8,0	7,8
.	.	.	98,6		9,0	—	—	—	9,1	
.	11,8	.	33,0	45,4	7,5	—	9,4	—	10,2	9,3
.	27,3	49,1	59,1	75,1	5,2	—	4,9	6,8	6,0	5,7
.	12,0	29,4	56,2	76,5	7,4	—	4,7	7,3	8,2	8,2
.	.	78,1			5,4	—	—	4,9		
.	.	84,5	96,8		7,7	—	—	7,9	7,7	
.	36,4	48,8	66,2	82,8	6,9	—	9,8	9,2	7,8	7,5
.	.	80,6	87,0	94,7	5,5	—	—	6,5	6,0	5,7
14,3	22,6	27,8	54,2	74,2	8,3	—	10,4	8,5	9,2	9,3
.	28,8	33,6	53,1	62,2	8,9	—	15,7	13,1	12,8	11,1
.	.	93,9	.	98,4	21,4	—	—	24,2	—	22,0
.	.	84,3	96,6		5,1	—	—	5,1	5,1	
.	.	96,2	98,4	99,5	24,8	—	—	26,8	25,5	25,1
.	29,2	.	40,8	56,3	7,2	—	15,4	—	10,0	9,8
.	44,1	.	84,2	94,4	2,2	—	2,4	—	2,4	2,2
.	52,4	57,8	72,8	88,1	8,6	—	11,8	11,5	10,0	9,7
.	.	71,1	90,2		5,3	—	—	6,1	5,5	
					—					
.	31,2	38,4	69,3	81,3	2,9	—	4,8	—	3,8	3,5
.	.	58,3	82,5		4,3	—	—	5,2	4,7	
—	—	—			—	—	—	—		
51,8	.	100,0			3,4	3,7	—	3,4		
.	60,3	74,7	95,5		10,5	—	12,1	11,5	11,1	
.	.	62,0	84,1	95,1	12,1	—	—	15,5	13,4	12,5
.	49,0	.	79,9	88,7	5,4	—	5,7	—	6,1	5,5
.	.	82,2	98,6		4,0	—	—	4,4	4,1	
.	39,2	.	81,7	97,3	3,6	—	—	—	3,6	3,7

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
5150	Herstellung von sanitärer Installationskeramik	.	.
5160	Herstellung von technischer Keramik	.	.
5170	Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen	11 374	61,9
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	65 898	832,9
5211	Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)	.	.
5225	Herstellung von Hohlglas, technischem Glas	.	.
5290	Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser	32 676	372,1
54	Holzverarbeitung	182 931	899,1
5411	Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)	24 020	120,2
5421	Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)	99 219	456,0
5424	Herstellung von Polstermöbeln	25 011	62,3
5427	Herstellung von Matratzen	1 890	10,0
5431	Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern	5 126	28,8
5441	Herstellung von sonstigen Holzwaren	21 829	181,2
5461	Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)	442	1,2
5470	Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen	5 394	39,4
56	Papier- und Pappeverarbeitung	100 276	1 218,5
5610	Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungen aus Papier und Pappe	56 340	768,5
5620	Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei	22 973	165,6
5691	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe	20 963	284,3
57	Druckerei, Vervielfältigung	142 300	1 510,3
58	Herstellung von Kunststoffwaren	221 831	2 613,3
61	Ledererzeugung	5 492	.
62	Lederverarbeitung	49 715	142,5
6211	Lederverarbeitung (ohne Hrstellung von Schuhen)	14 633	38,2
6251	Herstellung von Schuhen	35 082	104,3
63	Textilgewerbe	222 483	1 776,5
6301	Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Garnen	.	.
6311	Wollspinnerei	7 896	118,0

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	100,0				—	—	—			
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	97,3			5,4	—	—	5,7		
31,5	40,5	47,8	.	88,7	12,6	14,7	14,5	14,5	—	14,8
100,0					—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	64,5	71,4	81,9	88,3	11,4	—	15,0	14,2	13,9	13,0
.	.	4,8	11,1	17,4	4,9	—	—	3,0	3,8	4,0
.	12,7	.	41,3	58,0	5,0	—	5,3	—	6,6	6,4
.	.	.	19,8	30,5	4,6	—	—	—	4,0	4,3
.	25,9	30,8	47,1	78,1	2,5	—	2,4	2,2	2,1	2,7
.	58,0	80,6	.		5,3	—	6,4	6,7	—	
.	23,6	.	57,9	75,3	5,6	—	4,9	—	6,2	5,8
.	13,7	.	59,5	70,0	8,3	—	6,5	—	11,9	10,1
60,7	.				2,7	—	—			
.	47,8	60,3	86,0	97,5	7,3	—	12,5	10,1	9,3	7,9
.	17,9	22,7	32,6	44,7	12,2	—	18,0	15,5	14,1	13,7
.	.	20,6	33,6	52,2	13,6	—	—	15,0	14,3	15,3
.	.	36,7	62,5	75,1	7,2	—	—	7,6	8,6	8,0
.	.	64,5	86,4	95,2	13,6	—	—	15,3	15,1	14,2
8,3	12,9	.	21,9	26,4	10,6	15,0	14,3	—	13,3	11,6
.	11,3	16,0	24,1	36,4	11,8	—	15,9	17,0	15,0	15,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	20,8	.	46,9	62,6	2,9	—	2,6	—	3,4	3,4
.	24,2	.	62,7	73,4	2,6	—	4,4	—	4,0	3,4
.	28,5	.	59,0	72,8	3,0	—	2,6	—	3,1	3,0
.	6,1	10,1	19,0	27,6	8,0	—	7,0	7,9	8,2	7,9
—	100,0				—	—	—			
.	.	84,1	99,7		14,9	—	—	20,2	15,4	

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
6312	Baumwollspinnerei	19 887	201,7
6322	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen	2 146	18,1
6323	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei	7 283	46,5
6331	Wollweberei, a. n. g.	7 702	65,8
6332	Baumwollweberei, a. n. g.	33 851	261,2
6333	Seidenweberei, a. n. g.	8 869	123,0
6354	Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung	.	.
6355	Jutespinnerei und -weberei	1 265	6,0
6357	Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, u. ä. aus Fasern aller Art	.	. —
6361	Herstellung von Gardinenstoff	4 354	49,2
6365	Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff	5 193	58,7
6370	Wirkerei, Strickerei	58 600	252,7
6380	Herstellung von Teppichen u. ä., beschichtetem Gewebe	11 669	108,8
6391	Veredlung von Textilien	24 233	235,0
6399	Sonstiges Textilgewerbe, a. n. g.	25 714	194,2
64	Bekleidungsgewerbe	173 448	397,8
6413	Herstellung von Herrenoberbekleidung	36 496	99,5
6414	Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung	84 871	153,5
6421	Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche	8 122	16,0
6425	Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche	4 133	8,7
6430	Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport- u. ä. -bekleidung	15 096	30,2
6440	Herstellung von Miederwaren	4 522	3,3
6450	Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör	7 065	35,6
6460	Verarbeitung von Fellen, Pelzen	3 039	11,4
6470	Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)	5 357	21,7
6481	Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung	624	0,8
6489	Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a. n. g.	3 050	12,8
6499	Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	1 073	4,3
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	330	.
6510	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä.	.	.
6590	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	.	.

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
34,8	48,0	.	89,9	.	10,1	—	9,6	—	10,8	—
.	.	.			8,4	—	—	—		
.	90,7	.			6,4	—	6,9	—		
13,7	30,8	47,8	78,2		8,5	—	8,3	8,2	7,5	
.	39,0	48,7	67,4	85,3	7,7	—	10,2	9,2	8,6	8,1
.	48,9	61,5	83,5		13,9	—	12,4	12,7	12,6	
					—					
.	.	100,0			4,8	—	—	4,8		
100,0				—	—	—				
.	.	80,6	97,0		11,3	—	—	13,6	11,5	
27,0	43,5	.	93,6		11,3	—	13,3	—	12,3	
.	13,9	15,9	33,6	48,4	4,3	—	3,8	3,2	3,9	4,2
.	43,2	55,2	83,4	.	9,3	—	9,9	8,9	9,7	—
.	19,0	27,1	54,2	73,6	9,7	—	9,6	8,6	9,8	9,8
.	.	.	58,6	75,0	7,6	—	—	—	8,5	8,9
.	10,0	11,9	21,4	28,4	2,3	—	3,3	2,9	3,4	3,1
.	32,0	41,6	66,8	81,9	2,7	—	6,0	5,0	4,3	3,5
.	.	23,4	31,8	44,7	1,8	—	—	2,8	2,6	2,6
.	25,8	31,4	71,5	94,1	2,0	—	2,6	2,2	2,7	2,4
.	50,9	61,2	89,4		2,1	—	2,3	2,3	2,4	
.	15,8	29,6	53,7	69,6	2,0	—	4,1	4,0	3,0	2,5
.	.	85,7			0,7	—	—	0,7		
.	.	62,0	80,3	92,3	5,0	—	—	8,3	7,1	5,9
.	.	.	62,7	94,5	3,8	—	—	—	3,5	3,7
.	.	31,0	56,8	93,1	4,0	—	—	3,5	3,7	4,3
.	.				1,2	—	—			
.	16,2	.	52,6	.	4,2	—	3,3	—	4,1	—
.	80,2	.			4,0	—	7,7	—		
—	—	100,0			—	—	—	—		
—	100,0				—	—	—			
—					—	—				

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
68	Ernährungsgewerbe	453 462	5 830,2
6811	Mahl- und Schälmühlen	4 739	109,8
6812	Herstellung von Teigwaren	2 284	22,5
6813	Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)	17 730	204,2
6814	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen	4 915	122,1
6816	Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a. n. g.	6 153	65,7
6818	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	66 831	320,3
6819	Herstellung von Dauerbackwaren	16 131	118,0
6821	Zuckerindustrie	10 469	288,7
6825	Obst- und Gemüseverarbeitung	19 286	271,1
6828	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	46 195	364,1
6831	Molkerei, Käserei	31 020	405,4
6836	Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse	9 007	89,7
6841	Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl	2 257	55,6
6844	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	7 471	88,3
6847	Talgschmelzen, Schmalzsiedereien	554	9,8
6852	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)	12 234	122,6
6853	Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen u. ä.)	41 358	320,0
6854	Fleischerei	20 887	105,1
6856	Fischverarbeitung	12 226	86,9
6860	Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	9 822	140,1
6871	Brauerei	56 708	1 624,7
6872	Mälzerei	601	11,7
6873	Alkoholbrennerei	744	8,1
6875	Herstellung von Spirituosen	6 129	74,4
6877	Herstellung und Verarbeitung von Wein	2 962	31,0
6879	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden	21 119	441,6
6882	Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)	11 300	136,5
6889	Herstellung von Futtermitteln	12 330	192,5
69	Tabakverarbeitung	17 315	264,2
6911	Herstellung von Zigaretten	13 523	248,7
6915	Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)	3 792	15,6
	Baugewerbe	909 226	3 732,9
	Bauhauptgewerbe (Nummern 72 bis 75)	692 336	3 259,2

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.	7,1	12,8	18,7	12,9	—	—	13,7	13,3	13,2
.	24,2	69,2	88,8	100,0	23,2	—	14,3	—	25,2	23,2
.	.	82,1			9,9	—	—	9,1		
.	.	81,2	94,7		11,5	—	—	12,0	11,7	
.	98,2	.			24,9	—	25,8	—		
.	84,1	87,2			10,7	—	11,7	10,4		
.	15,4	.	27,8	36,5	4,8	—	6,6	—	6,3	5,9
.	.	52,3	83,3	94,9	7,3	—	—	5,8	7,2	7,2
.	65,5	81,4			27,6	—	26,4	27,2		
.	31,0	.	56,3	75,4	14,1	—	12,8	—	13,4	14,3
30,3	46,7	52,7	73,6	87,7	7,9	—	9,9	9,1	8,3	8,3
.	19,7	26,8	50,5	67,3	13,1	—	11,6	11,7	14,2	14,1
.	57,9	71,1	97,1		10,0	—	9,0	9,2	9,9	
.			57,2	.	24,6	—	23,0	—		
.	.	99,5			11,8	—	—	—		
.	.				17,6	—	—			
.	38,8	.	71,7	84,3	10,0	—	11,9	—	12,8	10,6
.	.	27,7	47,7	64,4	7,7	—	—	8,2	8,9	8,3
5,5	11,6	19,6	32,1	42,3	5,0	—	6,6	7,6	7,2	6,0
.	.	76,8	86,7	97,0	7,1	—	—	7,7	7,1	7,0
.	.	73,1	93,0		14,3	—	—	15,6	14,8	
.	16,3	22,0	47,7	62,5	28,6	—	34,4	30,6	37,5	33,4
.	.	72,9			19,5	—	—	22,1		
.	82,5	100,0			10,9	—	10,9	10,9		
.	62,1	68,5	85,9	.	12,1	—	17,0	15,0	13,0	—
.	33,1	.	95,0		10,5	—	—	—	10,7	
.	23,9	33,1	45,9	60,5	20,9	—	34,4	32,0	25,2	22,0
.	49,2	62,5	78,0	.	12,1	—	19,5	17,1	13,6	—
.	.	52,1	66,5	73,8	15,6	—	—	—	17,4	15,8
.	89,5	94,8	99,8		15,3	—	18,8	17,1	15,4	
.	95,1				18,4	—	18,8			
.	.	91,7			4,1	—	—	—		
—	—	—	—	—	4,1	—	—	—	—	—
.	8,8	10,9	15,4	20,7	4,7	—	5,8	5,2	4,8	5,3

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
72	Hoch- und Tiefbau	619 360	3 051,4
7210	Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	211 998	1 020,7
7220	Hochbau (ohne Fertigteilbau)	178 225	523,3
7231	Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	6 691	45,0
7233	Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	1 021	.
7235	Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	8 311	44,8
7237	Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	1 869	.
7241	Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau	4 860	63,3
7242	Wasser- und Wasserspezialbau	2 440	20,5
7243	Straßenbau	82 280	539,7
7244	Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung	3 899	51,2
7245	Bergbauliche Tiefbohrung u. ä. (ohne Erdölbohrung)	.	.
7249	Tiefbau, a. n. g.	98 705	618,1
7251	Gerüstbau	4 131	45,8
7255	Fassadenreinigung	.	.
73	Spezialbau	31 331	96,3
7301	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	4 481	12,7
7302	Gebäudetrocknung	.	.
7303	Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit	4 165	13,1
7304	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung	21 162	56,8
7305	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe	g-.	.
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	12 690	28,7
75	Zimmerei, Dachdeckerei	28 955	82,8
7510	Zimmerei, Ingenieurholzbau	9 273	37,1
7550	Dachdeckerei	19 682	45,7
	Ausbaugewerbe (Nummern 76 bis 77)	216 890	473,7
76	Bauinstallation	145 241	299,0
7610	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation	27 158	48,4
7640	Installation von Heizungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen	66 453	137,7
7670	Elektroinstallation	51 630	112,9
77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	71 649	174,7
7710	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	1 628	3,0
7731	Glasergewerbe	2 728	12,1
7734	Maler- und Lackierergewerbe	49 289	108,0

Zugeordneter Anteil der					Umsatz pro Beschäftigten der					
3	6	10	25	50	Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	9,4	11,6	17,4	22,2	4,9	—	5,8	5,3	5,4	5,7
.	28,2	34,8	44,4	54,3	4,8	—	5,8	5,3	5,2	5,4
.	2,4	4,5	7,7	11,4	2,9	—	2,5	3,2	3,4	3,3
.	50,3	.	91,0	.	6,7	—	6,9	—	7,7	—
—	—	—			—	—	—	—		
.	44,9	57,5	77,9	93,4	5,4	—	7,8	7,5	6,0	5,4
—	—				—	—	—			
34,6	38,7	.	73,5	84,6	13,0	—	19,8	—	20,2	16,5
.	43,1	52,7	88,1		8,4	—	9,9	9,5	9,4	
7,3	12,3	15,1	24,1	33,6	6,6	—	11,5	10,7	9,8	9,1
.	.	86,4	96,8		13,1	—	—	15,0	13,6	
—	—	100,0			—	—	—	—		
5,6	7,0	9,6	16,3	23,1	6,3	7,2	6,8	7,2	7,8	7,6
.	41,1	47,7	69,9	91,5	11,1	—	12,2	11,9	12,5	12,1
					—					
.	36,7	41,8	50,8	58,0	3,1	—	3,1	3,0	2,9	2,9
.	43,9	.	72,1	98,7	2,8	—	3,3	-3,0	3,0	
					—					
.	23,2	36,6	57,3	81,6	3,1	—	3,4	4,0	3,5	3,4
.	63,4	69,5	75,5	83,0	2,7	—	3,1	3,0	2,8	2,8
—	—	—	100,0		—	—	—	—	—	
.	8,8	13,2	24,3	38,5	2,3	—	2,5	2,4	2,5	2,6
.	7,8	10,7	14,6	21,2	2,9	—	—	3,2	2,9	3,0
.	11,4	16,0	25,4	42,1	4,0	—	6,1	6,2	5,5	5,2
.	.	14,6	18,9	25,7	2,3	—	—	2,5	2,2	2,2
.	11,0	13,2	16,2	20,9	2,2	—	4,5	4,3	3,8	3,7
.	.	17,6	21,1	28,4	2,1	—	—	4,1	3,5	3,6
.	.	11,1	17,4	25,4	1,8	—	—	2,7	2,4	2,2
.	17,3	20,7	29,2	35,5	2,1	—	2,8	2,8	2,8	2,6
.	.	32,3	37,4	44,4	2,2	—	—	6,3	4,9	4,3
.	.	12,4	15,9	22,7	2,4	—	—	4,1	3,5	3,7
.	47,2	79,9			1,8	—	—	1,8		
.	26,6	.	45,2	84,4	4,5	—	6,3	—	4,2	5,2
.	17,5	.	28,5	38,4	2,2	—	4,6	—	4,0	3,9

noch Tabelle II.3

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Beschäftigten	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
7751	Bautischlerei	5 495	18,3
7755	Parkettlegerei	256	0,6
7771	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei	6 824	12,1
7774	Estrichlegerei	3 334	10,6
7777	Sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrich)	1 354	6,3
7791	Ofen- und Herdsetzerei	147	1,1
7799	Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)	594	2,7

Anmerkungen:

[1]) Die zehn zweistelligen Wirtschaftsgruppen 22, 24, 34, 35, 55, 57, 58, 59, 61, 74 sind mit den entsprechenden vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch. In den sechs vierstelligen Wirtschaftszweigen 2145 (Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen), 6313 (Seidenspinnerei), 6341 (Woll-Spinnweberei, a.n.g.), 6342 (Baumwoll-Spinnweberei, a.n.g.), 6550 (Reparatur von Uhren, Schmuck) und 7737 (Tapetenkleberei) hat kein Unternehmen oder kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt.

[2]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

[3]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:

Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:

a.n.g. anderweitig nicht genannt.

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.	*8,4*	*25,3*	*37,6*	*3,3*	—	—	*3,5*	*4,7*	*3,7*
.	*67,9*				*2,2*	—	*2,0*			
.	*17,5*	.	*29,7*	*50,1*	*1,8*	—	*3,9*	—	*2,2*	*2,3*
.	.	*36,5*	*66,7*	*82,0*	*3,2*	—	—	*3,6*	*3,8*	*3,3*
.	*14,5*	.	*83,6*		*4,7*	—	*1,7*	—	*4,4*	
.					*7,2*	—				
.	.	.			*4,6*	—	—	—		

Tabelle II.4

Zugeordnete Anteile am Census Value Added und Werte für den Vertikalen Integrationsgrad der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1987

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 490 595	699 774,8 *)
	Bergbau		
21	Bergbau	32 261,0	•
2111	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei	25 156,8	•
2114	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	•	•
2130	Eisenerzbergbau	•	•
2141	NE-Metallerzbergbau	•	•
2150	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	•	•
2160	Gewinnung von Erdöl, Erdgas	•	•
2171	Sonstiger Bergbau	489,6	160,3
2180	Torfgewinnung und -veredlung	256,5	171,9
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[2]		
22	Mineralölverarbeitung	74 415,8	23 918,5
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	637,7	•
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	28 597,3	•
2512	Gewinnung von Natursteinen, a. n. g.	1 748,2	•
2514	Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide	•	•
2516	Gewinnung von Sand, Kies	1 506,7	•
2517	Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin	303,8	•
2519	Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	•	•
2525	Verarbeitung von Natursteinen, a. n. g.	971,5	534,9 *)
2529	Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	1 104,8	•
2531	Herstellung von Zement	3 200,2	•
2535	Herstellung von Kalk, Mörtel	1 434,4	•
2536	Herstellung von gebranntem Gips	132,1	73,2
2541	Ziegelei	2 232,1	1 376,8 *)
2542	Herstellung von Grobsteinzeug	133,0	•
2543	Herstellung von feuerfester Grobkeramik	2 643,1	1 330,4

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
8,3	*11,5*	*16,0*	*23,2*	*29,7*	*46,9*	*46,7*	*45,2*	*46,7*	*43,8*	*45,1*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		
100,0					—	—				
					—					
					—					
—					—	—				
—	—				—	—	—			
•	•				*32,7*	—	—			
•	•	•	*84,7*		*67,0*	—	—	—	*66,0*	
•	*68,4*	*89,6*	•		*32,1*	—	*27,4*	*30,6*	—	
—	*100,0*				—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—					—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		
—					—	—				
11,3	•	•	•	•	*55,1*	*47,3*	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50,4	*77,0*	*100,0*			*55,4*	*57,6*	*55,6*	*55,4*		
24,9	•	*41,3*	*60,0*	•	*61,7*	*68,0*	—	*64,7*	*63,7*	—
—					—	—				
•	•	*64,7*	•	•	*50,3*	—	—	*50,4*	—	—

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
2551	Herstellung von Kalksandsteinen	549,1	•
2553	Herstellung von Baustoffen aus Bims	236,0	•
2555	Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau	631,0	•
2559	Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Bims, großformatige Fertigbauteile)	4 884,4	•
2563	Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten	847,8	•
2565	Herstellung von Asbestzementwaren	•	•
2570	Verarbeitung von Asbest	1 554,2	•
2580	Herstellung von Schleifmitteln	1 125,1	589,3
2591	Herstellung von Transportbeton	2 470,6	•
27	Eisenschaffende Industrie	43 966,1	•
2711	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	36 258,9	•
2715	Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)	4 637,5	•
2720	Herstellung von Präzisionsstahlrohren	2 105,2	1 005,3
2740	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke	964,5	469,4
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	21 965,5	7 464,4
2811	NE-Leichtmetallhütten	•	•
2813	NE-Schwermetallhütten	•	•
2816	NE-Metallumschmelzwerke	1 866,1	•
2850	NE-Metallhalbzeugwerke	11 885,4	4 526,6
29	Gießerei	12 912,1	7 140,6 •)
2910	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	9 483,2	•
2950	NE-Metallgießerei	3 428,8	•
40	Chemische Industrie	171 100,2	84 815,7 •)
4031	Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)	94 832,6	45 822,8
4034	Herstellung von chemischen Erzeugnissen vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)	24 751,6	10 795,6 •)
4035	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	22 564,7	•
4036	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	16 327,8	•
4037	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	5 528,4	•

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		
—	—				—	—	—			
—	—	—			—	—	—	—		
.	52,9	65,1	87,8		52,4	—	47,4	48,9	50,8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	.			47,8	—	—	—		
.	.	.			48,7	—	—	—		
.	40,1	51,7	73,5	.	34,0	—	31,0	32,8	33,4	—
—	100,0				—	—	—			
—	—	100,0			—	—	—	—		
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
28,8	46,5	57,9	79,4	93,5	38,1	34,3	37,0	36,2	36,9	37,6
.	.	37,4	54,0	.	55,3	—	—	53,3	53,3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33,0	40,3	46,1	58,7	67,5	49,6	55,9	50,5	50,1	49,4	49,5
.	72,9	80,0	90,0	96,0	48,3	—	50,5	49,9	49,4	48,9
.	24,0	30,4	.	59,2	43,6	—	44,5	43,8	—	43,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
4039	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen	3 477,6	•
4090	Herstellung von Chemiefasern	3 617,6	•
53	Holzbearbeitung	7 351,4	•
5311	Säge- und Hobelwerke	2 834,8	1 004,2 •)
5361	Herstellung von Halbwaren aus Holz	4 516,6	•
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	16 516,0	•
59	Gummiverarbeitung	18 051,6	9 002,4
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe [3]		
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	24 750,6	12 362,9 •)
3011	Stabziehereien, Kaltwalzwerke	2 808,0	975,2
3015	Drahtziehereien (einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen)	4 593,6	•
3021	Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preßteilen	5 574,6	2 810,0 •)
3025	Stahlverformung, a. n. g., Oberflächenveredlung, Härtung	10 776,0	•
3030	Mechanik, a. n. g.	998,4	•
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	24 174,5	•
3111	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbau)	10 881,7	5 409,3 •)
3114	Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial	99,3	•
3117	Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen	955,7	•
3151	Kessel- und Behälterbau	10 998,5	5 507,2 •)
3171	Lokomotivbau	•	•
3174	Waggonbau	1 031,4	•
3177	Feld- und Industriebahnwagenbau	•	•
3179	Reparatur von Schienenfahrzeugen	•	•
32	Maschinenbau	160 101,8	86 085,6 •)
3210	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern	9 722,2	•
3220	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen	21 130,4	12 599,9 •)
3230	Herstellung von Textil- und Nähmaschinen	8 112,6	•
3240	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw.	18 870,0	10 404,9 •)

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	16,4	23,3	.	.	35,4	—	28,2	29,5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36,1	48,5	60,3	78,5	.	49,9	52,5	52,1	49,8	49,2	—
.	.	.	.	26,8	49,9	—	—	—	—	44,3
.	.	52,6	.	.	34,7	—	—	35,6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,5	16,2	23,4	43,4	62,7	50,4	50,7	49,9	50,4	49,8	49,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	38,8	49,7	—	—	—	—	49,7
—	—				—	—	—			
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
.	39,0	51,7	.	.	50,1	—	43,8	44,2	—	—
100,0					—	—				
—	—				—	—	—			
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
4,4	9,2	12,0	19,4	26,2	53,8	45,6	53,3	50,0	48,7	48,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	9,9	14,7	27,8	41,3	59,6	—	53,6	53,9	56,2	56,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,6	16,7	22,7	.	.	55,1	50,4	49,9	50,7	—	—

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3256	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen usw. (ohne Baumaschinen)	20 241,2	•
3257	Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen	7 358,4	3 439,0 •)
3260	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen	11 017,6	•
3270	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige	15 783,3	•
3280	Sonstiger Maschinenbau	47 865,9	25 998,0 •)
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	207 484,5	84 660,1 •)
3311	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	158 389,1	62 193,4 •)
3314	Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	30 488,2	•
3316	Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen	6 208,6	2 733,7
3321	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren	•	•
3324	Herstellung von Fahrrädern	•	•
3327	Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen	502,0	•
3380	Sonstiger Straßenfahrzeugbau	442,6	•
3390	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen	10 705,0	•
34	Schiffbau	6 067,4	•
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	9 925,1	•
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	174 354,4	•
3610	Herstellung von Batterien, Akkumulatoren	2 009,3	•
3620	Herstellung von Geräten für die Elektrizitätserzeugung, -verteilung, u. ä.	60 502,6	•
3640	Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen	5 089,2	•
3650	Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten	14 327,4	•
3660	Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß- und Regelgeräten usw.	70 431,2	•
3670	Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten	17 854,5	7 025,9
3680	Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	55,0	•
3690	Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)	4 085,3	•
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	18 414,5	10 818,0 •)

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	46,7	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12,7	18,6	23,8	35,2	45,0	54,3	52,2	53,1	53,2	52,5	52,3
50,2	66,7	72,1	80,4	85,8	40,8	40,8	39,2	39,3	40,2	40,5
68,3	.	.	.		39,3	40,8	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	65,3	79,9	44,0	—	—	—	43,6	43,7
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	71,0	89,2	.	39,4	—	—	37,0	38,3	—
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	24,9	29,2	.	51,3	58,7	—	56,5	55,7	—	56,7

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3711	Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)	2 852,4	•
3715	Augenoptik	2 155,2	•
3721	Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten	2 462,9	•
3751	Feinmechanik (ohne Herstellung von medizinmechanischen u. ä. Erzeugnissen)	4 352,7	•
3760	Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen	5 361,7	3 408,9 *)
3771	Herstellung von Uhren	1 229,5	576,0
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	45 146,4	23 248,4 *)
3810	Herstellung von Handelswaffen und deren Munition	3 148,5	•
3821	Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft	3 815,8	2 217,1 *)
3830	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten	1 712,4	•
3842	Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)	8 631,5	4 148,3 *)
3844	Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)	2 487,5	•
3847	Herstellung von Möbeln aus Metall	5 339,5	2 690,1 *)
3848	Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)	218,6	•
3849	Herstellung von Feinstblechpackungen	2 648,1	•
3850	Herstellung von Schlössern, Beschlägen	6 358,2	•
3871	Herstellung von Schneidwaren, Bestecken	1 723,9	•
3882	Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)	4 615,4	•
3889	Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteilen	4 447,1	•
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	25 236,5	13 432,7
5060	Herstellung von Büromaschinen	2 024,8	•
5080	Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	23 211,7	12 369,2
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Füllhaltern usw.	7 175,9	•
3911	Herstellung von Musikinstrumenten	732,5	•
3931	Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck	2 126,6	•
3940	Herstellung von Turn- und Sportgeräten	472,0	253,9
3951	Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a. n. g.	•	•
3954	Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder -plattierungen	1 400,8	•
3957	Herstellung von Phantasieschmuck	297,3	•

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	•	•	•	60,9	63,6	—	—	—	—	59,9
27,2	38,9	50,9	77,7	•	46,8	56,4	48,9	47,6	47,4	—
6,9	12,1	15,6	22,7	30,5	51,5	42,4	46,6	47,9	48,4	48,0
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
•	23,9	31,6	•	•	58,1	—	58,8	57,1	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
6,5	•	•	31,4	44,5	48,1	47,3	—	—	47,3	46,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	•	•	•	71,8	50,4	—	—	—	—	49,0
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	•	89,1	•	97,9	53,2	—	—	53,1	—	53,1
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
•	•	93,5	•	•	53,3	—	—	53,1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	52,0	64,2	89,3		53,8	—	54,9	54,7	53,5	
					—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3960	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas	•	•
3970	Herstellung von Münzen, Medaillen	81,5	47,4
3980	Herstellung von Füllhaltern, Verarbeitung von Schnitz- und Formstoffen usw.	874,3	•
3990	Foto- und Filmlabors	1 083,2	635,8 *)
51	Feinkeramik	4 146,3	•
5110	Herstellung von Porzellan	1 479,4	•
5120	Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren	616,1	•
5150	Herstellung von sanitärer Installationskeramik	•	•
5160	Herstellung von technischer Keramik	•	•
5170	Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen	1 343,0	•
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	11 221,1	6 001,4
5211	Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)	•	•
5225	Herstellung von Hohlglas, technischem Glas	•	•
5290	Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser	6 100,2	3 111,1
54	Holzverarbeitung	28 628,9	•
5411	Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)	3 629,4	•
5421	Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)	16 287,1	•
5424	Herstellung von Polstermöbeln	3 679,0	•
5427	Herstellung von Matratzen	404,2	•
5431	Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern	833,3	•
5441	Herstellung von sonstigen Holzwaren	2 974,8	•
5461	Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)	83,3	•
5470	Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen	737,8	•
56	Papier- und Pappeverarbeitung	19 380,3	9 116,6 *)
5610	Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungen aus Papier und Pappe	11 189,3	4 981,3 *)
5620	Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei	3 333,3	•
5691	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe	4 857,6	•
57	Druckerei, Vervielfältigung	22 059,6	•

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—			—	—	—	—		
55,9	*79,7*	*100,0*			*58,1*	*58,7*	*57,0*	*58,1*		
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
•	*39,2*	*51,8*	*76,9*	•	*58,7*	—	*55,7*	*56,7*	*57,7*	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	*100,0*				—	—	—			
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—			—	—	—	—		
29,0	*41,2*	*48,4*	•	*82,1*	*53,5*	*58,9*	*55,9*	*53,9*	—	*55,0*
100,0					—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51,6	*58,6*	*67,0*	•	•	*51,0*	*61,4*	*56,3*	*55,6*	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—				—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,7	*15,8*	*22,6*	•	•	*47,0*	*43,8*	*43,8*	*45,1*	—	—
12,4	*17,9*	*24,5*	*38,3*	*53,4*	*44,5*	*42,2*	*41,7*	*42,5*	*43,0*	*43,8*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
58	Herstellung von Kunststoffwaren	38 910,1	19 126,0 *)
61	Ledererzeugung	1 400,4	411,4
62	Lederverarbeitung	6 538,8	2 894,1 *)
6211	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)	1 775,1	877,3 *)
6251	Herstellung von Schuhen	4 763,8	2 016,4 *)
63	Textilgewerbe	35 150,7	15 621,1
6301	Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Garnen	•	•
6311	Wollspinnerei	1 460,3	•
6312	Baumwollspinnerei	3 051,7	•
6322	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen	325,6	•
6323	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei	1 236,6	•
6331	Wollweberei, a. n. g.	1 435,2	600,9
6332	Baumwollweberei, a. n. g.	4 874,4	2 127,8
6333	Seidenweberei, a. n. g.	2 124,2	•
6354	Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung	•	•
6355	Jutespinnerei und -weberei	228,2	•
6357	Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, u. ä. aus Fasern aller Art	•	•
6361	Herstellung von Gardinenstoff	658,7	•
6365	Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff	1 007,9	•
6370	Wirkerei, Strickerei	7 627,0	3 514,2
6380	Herstellung von Teppichen u. ä., beschichtetem Gewebe	2 415,5	•
6391	Veredlung von Textilien	3 731,4	1 856,8
6399	Sonstiges Textilgewerbe, a. n. g.	4 332,8	2 123,3 *)
64	Bekleidungsgewerbe	22 564,0	9 639,8 *)
6413	Herstellung von Herrenoberbekleidung	4 712,7	2 105,6
6414	Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung	10 671,9	•
6421	Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche	1 183,5	•
6425	Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche	597,3	•
6430	Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport- u. ä. -bekleidung	2 066,4	837,2 *)
6440	Herstellung von Miederwaren	655,0	338,8
6450	Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör	843,2	•

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.	.	.	.	49,2	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	29,4	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	44,3	—	—	—	—	—
11,1	18,8	27,3	.	.	49,4	47,1	46,6	47,0	—	—
.	.	.	.	75,5	42,3	—	—	—	—	40,3
4,4	7,9	11,0	19,8	30,0	44,4	42,3	43,9	42,5	41,9	42,3
—	100,0				—	—	—			
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—			—	—	—	—		
.	37,8	56,3	92,4		41,9	—	41,4	42,5	41,5	
22,0	30,3	41,4	62,1	.	43,7	52,8	47,4	48,0	45,2	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
					—					
—	—	100,0			—	—	—	—		
—	100,0				—	—	—			
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
.	19,8	.	.	.	46,1	—	47,1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	59,7	77,9	49,8	—	—	—	47,0	48,5
.	34,0	43,2	60,9	73,3	49,0	—	49,3	50,5	49,2	48,5
7,4	9,5	12,5	20,2	29,5	42,7	42,2	38,1	38,5	38,2	38,0
.	22,2	31,2	.	72,1	44,7	—	37,3	39,2	—	42,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
.	18,8	28,3	.	.	40,5	—	32,9	34,2	—	—
.	.	.			51,7	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
6460	Verarbeitung von Fellen, Pelzen	413,1	•
6470	Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)	886,9	364,6
6481	Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung	51,3	•
6489	Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a. n. g.	387,9	184,5 •)
6499	Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	95,0	•
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	28,2	•
6510	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä.	•	•
6590	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	•	•
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
68	Ernährungsgewerbe	148 354,7	•
6811	Mahl- und Schälmühlen	2 912,0	493,3
6812	Herstellung von Teigwaren	702,7	•
6813	Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)	5 479,2	•
6814	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen	1 961,9	•
6816	Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a. n. g.	1 266,9	•
6818	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	6 314,1	3 381,0 •)
6819	Herstellung von Dauerbackwaren	2 364,4	1 052,7
6821	Zuckerindustrie	5 090,2	•
6825	Obst- und Gemüseverarbeitung	6 025,7	•
6828	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	12 464,3	•
6831	Molkerei, Käserei	21 692,3	2 890,6
6836	Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse	5 112,8	•
6841	Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl	2 996,9	•
6844	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	3 051,4	•
6847	Talgschmelzen, Schmalzsiedereien	173,5	65,6
6852	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)	7 584,3	1 206,3
6853	Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen u. ä.)	10 395,0	3 257,6
6854	Fleischerei	3 430,9	•
6856	Fischverarbeitung	2 468,3	•
6860	Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	8 724,6	•
6871	Brauerei	14 308,2	•
6872	Mälzerei	609,0	•

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16,4	•	•	•	•	41,1	38,8	—	—	—	—
—	—				—	—	—			
•	•	•	66,9	•	47,6	—	—	—	46,5	—
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	100,0			—	—	—	—		
—	100,0				—	—	—			
—					—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	43,0	•	•	100,0	16,9	—	16,5	—	—	16,9
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—			—	—	—	—		
9,7	16,6	21,4	•	41,6	53,3	56,7	56,9	52,8	—	50,4
•	•	•	•	•	44,5	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	•	•	54,3	70,7	13,3	—	—	—	16,0	14,9
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	—			—	—	—	—		
64,9	87,6				37,8	37,1	37,9			
•	•	54,1	•	•	15,9	—	—	13,9	—	—
•	•	•	•	•	31,3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—		

noch Tabelle II.4

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Umsatz (Mio. DM)	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
6873	Alkoholbrennerei	200,7	•
6875	Herstellung von Spirituosen	4 331,6	•
6877	Herstellung und Verarbeitung von Wein	1 694,6	•
6879	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden	6 634,9	2 679,6
6882	Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)	2 613,4	1 131,4
6889	Herstellung von Futtermitteln	7 750,8	•
69	Tabakverarbeitung	21 605,1	•
6911	Herstellung von Zigaretten	20 765,3	•
6915	Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)	839,8	•

Anmerkungen:

[1]) Die zehn zweistelligen Wirtschaftsgruppen 22, 24, 34, 35, 55, 57, 58, 59, 61, 74 sind mit den entsprechenden vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch. In den sechs vierstelligen Wirtschaftszweigen 2145 (Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen), 6313 (Seidenspinnerei), 6341 (Woll-Spinnweberei, a. n. g.), 6342 (Baumwoll-Spinnweberei, a. n. g.), 6550 (Reparatur von Uhren, Schmuck) und 7737 (Tapetenkleberei) hat kein Unternehmen oder kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt.

[2]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

[3]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

*) Die Angaben für den Wirtschaftsbereich insgesamt beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen. Entsprechend ungesichert sind die hierauf bezogenen Werte der Konzentrationsraten und der vertikalen Integrationsgrade.
Die den Konzentrationsraten zugrunde liegenden absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse des Statistischen Bundesamtes.

Zeichenerklärung:

Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.
. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.
• Schätzwerte wegen unzureichender Plausibilität vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

Abkürzungen:

a. n. g. anderweitig nicht genannt.

Zugeordneter Anteil der						Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50	Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	*100,0*			—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
•	•	•	•	*69,0*	*40,4*	—	—	—	—	*39,7*
•	*38,7*	*52,5*	•	•	*43,3*	—	*45,3*	*45,6*	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—				—	—	—			
—	—	—			—	—	—	—		

Tabelle II.5

Zugeordnete Anteile an der Anzahl der Betriebe und Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1987

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	33 646	40 844
	Bergbau		
21	Bergbau	80	254
2111	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei	11	111
2114	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	3	.
2130	Eisenerzbergbau	1	.
2141	NE-Metallerzbergbau	1	.
2150	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	5	.
2160	Gewinnung von Erdöl, Erdgas	7	.
2171	Sonstiger Bergbau	8	13
2180	Torfgewinnung und -veredlung	44	55
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[2]		
22	Mineralölverarbeitung	48	112
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	6	9
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1 534	2 791
2512	Gewinnung von Natursteinen, a. n. g.	141	370
2514	Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide	5	.
2516	Gewinnung von Sand, Kies	135	297
2517	Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin	16	30
2519	Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	4	.
2525	Verarbeitung von Natursteinen, a. n. g.	150	187
2529	Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	41	76
2531	Herstellung von Zement	33	77
2535	Herstellung von Kalk, Mörtel	55	97
2536	Herstellung von gebranntem Gips	10	12
2541	Ziegelei	160	190
2542	Herstellung von Grobsteinzeug	5	.
2543	Herstellung von feuerfester Grobkeramik	59	106

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.	*0,7*	*1,4*	*2,3*	1,21	—	—	29,70	22,96	19,10
.	*46,1*	.	.	*86,6*	3,17	—	19,50	—	—	4,40
.	.	.			10,09	—	—	—		
100,0					—	—				
						—				
					—					
—					—	—				
—	—				—	—	—			
.	.				1,63	—	—			
.	*20,0*	.	*60,0*		1,25	—	1,83	—	1,32	
.	*31,3*	.	.		2,33	—	5,83	—	—	
.	*100,0*				1,50	—	1,50			
.	*2,4*	*3,4*	*7,3*	*12,1*	1,82	—	11,17	9,50	8,20	6,78
.	*31,4*	*35,9*	*52,4*	*68,9*	2,62	—	19,33	13,30	7,76	5,10
—					—	—				
.	.	*20,9*	*37,4*	*57,9*	2,20	—	—	6,20	4,44	3,44
.	*56,7*	.			1,88	—	2,83	—		
—					—	—				
.	*10,7*	.	*25,1*	*40,1*	1,25	—	3,33	—	1,88	1,50
.	.	*46,1*	.		1,85	—	—	3,50	—	
.	*53,2*	*64,9*	.		2,33	—	6,83	5,00	—	
.	*24,7*	.	*53,6*	.	1,76	—	4,00	—	2,08	—
.	*66,7*	*100,0*			1,20	—	1,33	1,20		
2,6	*8,4*	*14,2*	*24,2*	*40,5*	1,19	1,67	2,67	2,70	1,84	1,54
—					—	—				
.	.	*38,7*	*65,1*	.	1,80	—	—	4,10	2,76	—

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
2551	Herstellung von Kalksandsteinen	55	96
2553	Herstellung von Baustoffen aus Bims	16	34
2555	Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau	59	71
2559	Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Bims, großformatige Fertigbauteile)	344	469
2563	Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten	14	39
2565	Herstellung von Asbestzementwaren	8	.
2570	Verarbeitung von Asbest	21	29
2580	Herstellung von Schleifmitteln	48	50
2591	Herstellung von Transportbeton	155	530
27	Eisenschaffende Industrie	103	189
2711	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	43	103
2715	Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)	21	35
2720	Herstellung von Präzisionsstahlrohren	19	27
2740	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke	20	24
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	140	188
2811	NE-Leichtmetallhütten	6	.
2813	NE-Schwermetallhütten	10	.
2816	NE-Metallumschmelzwerke	31	33
2850	NE-Metallhalbzeugwerke	93	126
29	Gießerei	415	475
2910	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	210	255
2950	NE-Metallgießerei	205	220
40	Chemische Industrie	1 148	1 497
4031	Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)	163	307
4034	Herstellung von chemischen Erzeugnissen vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)	483	582
4035	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	257	298
4036	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	108	140
4037	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	16	33

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*26,0*	*37,5*	*65,6*	.	1,75	—	4,17	3,60	2,52	—
.	*64,7*	.			2,13	—	3,67	—		
.	.	*22,5*	*46,5*	.	1,20	—	—	1,60	1,32	—
.	.	*7,7*	*15,1*	*25,8*	1,36	—	—	3,60	2,84	2,42
.	.	.			2,79	—	—	—		
—	—				—	—	—			
.	.	.			1,38	—	—	—		
.	.	.	.		1,04	—	—	—	—	
.	*12,6*	*19,2*	*35,3*	*56,2*	3,42	—	11,17	10,20	7,48	5,96
.	*25,4*	.	*54,0*	.	1,83	—	8,00	—	4,08	—
.	*35,0*	.	*77,7*		2,40	—	6,00	—	3,20	
.	.	.			1,67	—	—	—		
.	.	.			1,42	—	—	—		
.	.	.			1,20	—	—	—		
.	*14,9*	*18,1*	*28,2*	*44,1*	1,34	—	4,67	3,40	2,12	1,66
—	*100,0*				—	—	—			
—	—	*100,0*			—	—	—	—		
.	.	.	.		1,06	—	—	—	—	
.	*14,3*	*19,0*	*34,1*	*63,5*	1,35	—	3,00	2,40	1,72	1,60
.	*5,3*	.	*12,4*	*19,2*	1,14	—	4,17	—	2,36	1,82
.	*8,6*	.	*22,4*	*34,1*	1,21	—	3,67	—	2,28	1,74
.	*4,5*	.	*15,5*	*28,2*	1,07	—	1,67	—	1,36	1,24
.	*3,8*	*6,1*	*9,2*	*13,6*	1,30	—	9,50	9,20	5,48	4,06
.	*20,5*	.	*39,1*	*53,1*	1,88	—	10,50	—	4,80	3,26
.	*3,3*	*4,6*	*10,1*	*18,4*	1,20	—	3,17	2,70	2,36	2,14
.	*5,0*	.	*15,1*	*25,8*	1,16	—	2,50	—	1,80	1,54
.	*15,0*	*20,7*	*34,3*	*55,0*	1,30	—	3,50	2,90	1,92	1,54
.	.	.			2,06	—	—	—		

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
4039	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen	110	120
4090	Herstellung von Chemiefasern	11	17
53	Holzbearbeitung	390	420
5311	Säge- und Hobelwerke	272	289
5361	Herstellung von Halbwaren aus Holz	118	131
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	125	165
59	Gummiverarbeitung	202	264
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[3]		
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1 558	1 680
3011	Stabziehereien, Kaltwalzwerke	59	63
3015	Drahtziehereien (einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen)	139	169
3021	Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preßteilen	250	267
3025	Stahlverformung, a. n. g., Oberflächenveredlung, Härtung	900	966
3030	Mechanik, a. n. g.	210	215
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1 294	1 392
3111	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbau)	896	949
3114	Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial	8	.
3117	Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen	34	36
3151	Kessel- und Behälterbau	330	370
3171	Lokomotivbau	3	.
3174	Waggonbau	8	11
3177	Feld- und Industriebahnwagenbau	1	.
3179	Reparatur von Schienenfahrzeugen	14	.
32	Maschinenbau	4 782	5 507
3210	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern	156	215
3220	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen	917	1 008
3230	Herstellung von Textil- und Nähmaschinen	162	178
3240	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw.	741	807

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*8,3*	.	.	*47,5*	1,09	—	1,67	—	—	1,14
.	.	.			1,55	—	—	—		
1,7	*3,1*	*4,8*	*9,0*	*16,0*	1,08	2,33	2,17	2,00	1,52	1,34
.	*3,1*	.	*10,7*	.	1,06	—	1,50	—	1,24	—
.	*9,2*	*14,5*	.	*48,1*	1,11	—	2,00	1,90	—	1,26
.	.	*18,8*	*33,3*	*52,7*	1,32	—	—	3,10	2,20	1,74
.	*11,7*	.	*24,2*	.	1,31	—	5,17	—	2,56	—
.	*1,3*	*1,7*	*3,0*	*4,9*	1,08	—	3,67	2,90	2,04	1,66
.	.	.	.	.	1,07	—	—	—	—	—
.	*12,4*	*16,0*	*26,6*	*43,8*	1,22	—	3,50	2,70	1,80	1,48
.	*3,4*	*5,6*	*12,0*	.	1,07	—	1,50	1,50	1,28	—
0,8	.	*1,8*	*3,6*	*7,6*	1,07	2,67	—	1,70	1,40	1,46
.	.	.	.	.	1,02	—	—	—	—	—
.	*1,3*	*1,9*	*3,7*	*6,0*	1,08	—	3,00	2,70	2,08	1,68
.	*1,5*	.	*4,3*	*7,5*	1,06	—	2,33	—	1,64	1,42
—	—				—	—	—			
.	.	.	.		1,06	—	—	—	—	
.	*4,9*	*7,0*	*11,9*	*21,9*	1,12	—	3,00	2,60	1,76	1,62
100,0					—	—				
.	.				1,38	—	—			
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	*2,2*	*3,3*	*4,3*	1,15	—	—	12,00	7,24	4,78
.	.	*14,0*	*22,8*	*47,9*	1,38	—	—	3,00	1,96	2,06
.	*1,6*	*2,3*	*5,0*	*8,4*	1,10	—	2,67	2,30	2,00	1,70
.	*4,5*	.	*20,2*	.	1,10	—	1,33	—	1,44	—
0,6	*1,9*	*3,0*	*6,2*	*10,3*	1,09	1,67	2,50	2,40	2,00	1,66

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3256	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen usw. (ohne Baumaschinen)	544	668
3257	Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen	235	263
3260	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen	220	257
3270	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige	352	406
3280	Sonstiger Maschinenbau	1 455	1 705
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1 710	2 309
3311	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	31	331
3314	Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	305	442
3316	Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen	189	211
3321	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren	1	.
3324	Herstellung von Fahrrädern	15	.
3327	Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen	38	43
3380	Sonstiger Straßenfahrzeugbau	24	32
3390	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen	1 107	1 232
34	Schiffbau	92	97
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	41	68
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	2 523	3 456
3610	Herstellung von Batterien, Akkumulatoren	15	27
3620	Herstellung von Geräten für die Elektrizitätserzeugung, -verteilung, u. ä.	1 040	1 434
3640	Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen	220	246
3650	Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten	119	167
3660	Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß- und Regelgeräten usw.	788	1 089
3670	Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten	114	183
3680	Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	11	.
3690	Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)	216	298
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1 122	1 318

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*7,0*	.	*16,5*	*20,8*	1,23	—	7,83	—	4,40	2,78
.	*4,2*	*7,2*	*15,6*	*26,6*	1,12	—	1,83	1,90	1,64	1,40
.	.	*12,8*	*20,2*	*31,5*	1,17	—	—	3,30	2,08	1,62
2,2	*4,2*	.	*14,8*	*21,4*	1,15	3,00	2,83	—	2,40	1,74
.	.	*5,7*	*7,7*	*10,7*	1,17	—	—	9,80	5,28	3,66
.	.	*12,6*	*15,6*	*18,6*	1,35	—	—	29,00	14,44	8,60
.	.	*89,1*	.		10,68	—	—	29,50	—	
3,6	*8,1*	*10,9*	*20,1*	*31,2*	1,45	5,33	6,00	4,80	3,56	2,76
.	*4,7*	.	*20,4*	*33,2*	1,12	—	1,67	—	1,72	1,40
					—					
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	.	.		1,13	—	—	—	—	
.	.	.			1,33	—	—	—		
.	*2,4*	.	*5,6*	*8,3*	1,11	—	4,83	—	2,76	2,04
.	.	.	*27,8*	.	1,05	—	—	—	1,08	—
.	.	*48,5*	.		1,66	—	—	3,30	—	
.	*8,9*	.	*14,3*	*17,0*	1,37	—	51,17	—	19,72	11,76
.	.	.			1,80	—	—	—		
.	*12,0*	*13,5*	*16,4*	*19,9*	1,38	—	28,67	19,30	9,40	5,72
.	.	*8,5*	*15,4*	*26,8*	1,12	—	—	2,10	1,52	1,32
.	*21,6*	*26,3*	*38,3*	*56,3*	1,40	—	6,00	4,40	2,56	1,88
.	.	*17,0*	*21,3*	*25,6*	1,38	—	—	18,50	9,28	5,58
.	*30,1*	*33,9*	*44,8*	*62,8*	1,61	—	9,17	6,20	3,28	2,30
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	*20,1*	*29,2*	*43,0*	1,38	—	—	6,00	3,48	2,56
.	*2,1*	.	.	*8,2*	1,17	—	4,67	—	—	2,16

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich[1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3711	Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)	65	75
3715	Augenoptik	89	180
3721	Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten	57	65
3751	Feinmechanik (ohne Herstellung von medizinmechanischen u. ä. Erzeugnissen)	231	270
3760	Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen	603	641
3771	Herstellung von Uhren	77	87
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	2 020	2 294
3810	Herstellung von Handelswaffen und deren Munition	26	38
3821	Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft	265	298
3830	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten	33	40
3842	Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)	524	574
3844	Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)	149	190
3847	Herstellung von Möbeln aus Metall	194	222
3848	Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)	15	.
3849	Herstellung von Feinstblechpackungen	34	60
3850	Herstellung von Schlössern, Beschlägen	199	231
3871	Herstellung von Schneidwaren, Bestecken	81	84
3882	Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)	208	236
3889	Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteilen	292	305
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	118	147
5060	Herstellung von Büromaschinen	34	44
5080	Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	84	103
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Füllhaltern usw.	561	616
3911	Herstellung von Musikinstrumenten	67	77
3931	Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck	132	152
3940	Herstellung von Turn- und Sportgeräten	40	42
3951	Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a. n. g.	2	.
3954	Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder -plattierungen	132	137
3957	Herstellung von Phantasieschmuck	49	54

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.	22,7	.	.	1,15	—	—	1,70	—	—
.	16,1	.	62,2	.	2,02	—	4,83	—	4,48	—
.	.	21,5	47,7	.	1,14	—	—	1,40	1,24	—
.	4,1	7,0	15,6	27,0	1,17	—	1,83	1,90	1,68	1,46
.	2,0	3,1	6,4	.	1,06	—	2,17	2,00	1,64	—
.	.	13,8	37,9	.	1,13	—	—	1,20	1,32	—
.	1,7	.	3,5	5,3	1,14	—	6,67	—	3,20	2,42
.	.	.	.		1,46	—	—	—	—	
.	.	8,1	15,1	26,2	1,12	—	—	2,40	1,80	1,56
.	.	.	.		1,21	—	—	—	—	
.	2,3	3,3	6,8	12,4	1,10	—	2,17	1,90	1,56	1,42
.	6,8	12,6	23,2	.	1,28	—	2,17	2,40	1,76	—
.	5,4	8,1	17,6	32,4	1,14	—	2,00	1,80	1,56	1,44
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	53,3	.		1,76	—	—	3,20	—	
.	6,5	.	19,0	32,5	1,16	—	2,50	—	1,76	1,50
.	.	.	.	.	1,04	—	—	—	—	—
.	4,7	7,2	15,3	28,8	1,13	—	1,83	1,70	1,44	1,36
.	.	.	9,8	.	1,04	—	—	—	1,20	—
.	13,6	.	.	51,7	1,25	—	3,33	—	—	1,52
.	27,3	.	.		1,29	—	2,00	—	—	
.	19,4	23,3	39,8	.	1,23	—	3,33	2,40	1,64	—
.	2,4	.	7,3	12,0	1,10	—	2,50	—	1,80	1,48
.	11,7	.	41,6	.	1,15	—	1,50	—	1,28	—
.	9,9	.	25,0	44,7	1,15	—	2,50	—	1,52	1,36
.	.	.	.		1,05	—	—	—	—	
					—					
.	.	.	21,2	.	1,04	—	—	—	1,16	—
.	.	.	.		1,10	—	—	—	—	

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
3960	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas	17	.
3970	Herstellung von Münzen, Medaillen	10	.
3980	Herstellung von Füllhaltern, Verarbeitung von Schnitz- und Formstoffen usw.	40	45
3990	Foto- und Filmlabors	72	80
51	Feinkeramik	149	199
5110	Herstellung von Porzellan	40	68
5120	Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren	61	63
5150	Herstellung von sanitärer Installationskeramik	6	.
5160	Herstellung von technischer Keramik	18	.
5170	Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen	24	33
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	265	320
5211	Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)	3	.
5225	Herstellung von Hohlglas, technischem Glas	56	.
5290	Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser	206	244
54	Holzverarbeitung	1 930	2 095
5411	Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)	363	402
5421	Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)	959	1 027
5424	Herstellung von Polstermöbeln	158	180
5427	Herstellung von Matratzen	27	29
5431	Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern	100	109
5441	Herstellung von sonstigen Holzwaren	245	265
5461	Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)	9	.
5470	Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen	69	74
56	Papier- und Pappeverarbeitung	707	840
5610	Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungen aus Papier und Pappe	421	509
5620	Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei	187	210
5691	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe	99	121
57	Druckerei, Vervielfältigung	1 736	1 795

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—			—	—	—	—		
—	—	100,0			—	—	—	—		
.	.	.	.		1,13	—	—	—	—	
.	13,8	.	.	.	1,11	—	1,83	—	—	—
.	21,6	.	36,7	.	1,34	—	7,17	—	2,92	—
.	.	.	.		1,70	—	—	—	—	
.	.	.	.	.	1,03	—	—	—	—	—
—	100,0				—	—	—			
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	.			1,38	—	—	—		
.	7,5	10,3	.	27,2	1,21	—	4,00	3,30	—	1,74
100,0					—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,0	9,4	.	21,3	34,0	1,18	5,67	3,83	—	2,08	1,66
.	0,5	1,0	2,1	5,1	1,09	—	1,83	2,00	1,80	2,14
.	.	8,7	13,7	20,4	1,11	—	—	3,50	2,20	1,64
.	1,1	.	4,1	7,5	1,07	—	1,83	—	1,68	1,54
.	6,7	.	23,9	38,9	1,14	—	2,00	—	1,72	1,40
.	.	.	.		1,07	—	—	—	—	
.	8,3	.	28,4	.	1,09	—	1,50	—	1,24	—
2,3	4,5	.	14,0	24,9	1,08	2,00	2,00	—	1,48	1,32
—	—				—	—	—			
.	10,8	.	.	.	1,07	—	1,33	—	—	—
.	3,8	6,1	10,1	14,8	1,19	—	5,33	5,10	3,40	2,48
.	.	8,8	14,1	21,4	1,21	—	—	4,50	2,88	2,18
.	6,2	.	21,0	33,8	1,12	—	2,17	—	1,76	1,42
.	16,5	23,1	37,2	.	1,22	—	3,33	2,80	1,80	—
.	0,6	0,9	2,1	.	1,03	—	1,83	1,70	1,52	—

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1 764	1 998
61	Ledererzeugung	56	58
62	Lederverarbeitung	418	491
6211	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)	209	225
6251	Herstellung von Schuhen	209	266
63	Textilgewerbe	1 295	1 642
6301	Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Garnen	6	.
6311	Wollspinnerei	32	34
6312	Baumwollspinnerei	55	68
6322	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen	15	19
6323	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei	21	27
6331	Wollweberei, a. n. g.	37	42
6332	Baumwollweberei, a. n. g.	128	162
6333	Seidenweberei, a. n. g.	38	56
6354	Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung	2	.
6355	Jutespinnerei und -weberei	10	12
6357	Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, u. ä. aus Fasern aller Art	6	.
6361	Herstellung von Gardinenstoff	32	34
6365	Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff	42	45
6370	Wirkerei, Strickerei	449	661
6380	Herstellung von Teppichen u. ä., beschichtetem Gewebe	58	62
6391	Veredlung von Textilien	152	165
6399	Sonstiges Textilgewerbe, a. n. g.	212	240
64	Bekleidungsgewerbe	1 828	2 133
6413	Herstellung von Herrenoberbekleidung	190	258
6414	Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung	969	1 103
6421	Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche	92	104
6425	Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche	46	50
6430	Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport- u. ä. -bekleidung	192	241
6440	Herstellung von Miederwaren	17	32
6450	Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör	96	107

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	*1,5*	*1,8*	*3,7*	*6,1*	1,13	—	4,83	3,60	2,96	2,44
.	.	.	.	.	1,04	—	—	—	—	—
.	*4,1*	.	*11,6*	*18,9*	1,17	—	3,33	—	2,28	1,86
.	*4,4*	.	*14,7*	.	1,08	—	1,67	—	1,32	—
.	*7,5*	.	*21,4*	*36,5*	1,27	—	3,33	—	2,28	1,94
.	*1,5*	.	*4,3*	*6,6*	1,27	—	4,00	—	2,80	2,18
—	*100,0*				—	—	—			
.	.	.	.		1,06	—	—	—	—	
.	*17,6*	*26,5*	.	.	1,24	—	2,00	1,80	—	—
.	.	.			1,27	—	—	—		
.	*37,0*	.			1,29	—	1,67	—		
.	*21,4*	.	.		1,14	—	1,50	—	—	
.	*11,1*	*17,9*	*32,1*	*50,0*	1,27	—	3,00	2,90	2,08	1,62
.	*32,1*	.	.		1,47	—	3,00	—	—	
.	.	*100,0*			— 1,20	—	—	1,20		
—	*100,0*				—	—	—			
.	.	.	.		1,06	—	—	—	—	
.	.	.	.		1,07	—	—	—	—	
.	*3,3*	*4,4*	*10,7*	*20,1*	1,47	—	3,67	2,90	2,84	2,66
.	*12,9*	.	.	.	1,07	—	1,33	—	—	—
.	.	*8,5*	*21,2*	.	1,09	—	—	1,40	1,40	—
.	*5,0*	.	*15,8*	*27,9*	1,13	—	2,00	—	1,52	1,34
.	.	*3,0*	*4,2*	*6,2*	1,17	—	—	6,40	3,56	2,66
.	*7,4*	*10,1*	*19,0*	*34,9*	1,36	—	3,17	2,60	1,96	1,80
.	.	*4,5*	*6,8*	*11,1*	1,14	—	—	5,00	3,00	2,44
.	*8,7*	.	.	.	1,13	—	1,50	—	—	—
.	*16,0*	.	.		1,09	—	1,33	—	—	
.	*3,7*	*6,6*	*16,6*	*34,9*	1,26	—	1,50	1,60	1,60	1,68
.	.	*71,9*			1,88	—	—	2,30		
.	*9,3*	.	*29,0*	*55,1*	1,11	—	1,67	—	1,24	1,18

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
6460	Verarbeitung von Fellen, Pelzen (ohne Matratzen)	55	.
6470	Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)	71	77
6481	Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung	9	.
6489	Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a. n. g.	67	70
6499	Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	24	26
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	10	.
6510	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä.	6	.
6590	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	4	.
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
68	Ernährungsgewerbe	3 444	3 962
6811	Mahl- und Schälmühlen	50	61
6812	Herstellung von Teigwaren	18	.
6813	Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)	46	61
6814	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen	11	17
6816	Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a. n. g.	24	33
6818	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	842	891
6819	Herstellung von Dauerbackwaren	65	75
6821	Zuckerindustrie	22	50
6825	Obst- und Gemüseverarbeitung	151	182
6828	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	145	164
6831	Molkerei, Käserei	238	327
6836	Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse	30	45
6841	Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl	14	16
6844	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	13	22
6847	Talgschmelzen, Schmalzsiedereien	9	12
6852	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)	102	154
6853	Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen u. ä.)	250	270
6854	Fleischerei	394	397
6856	Fischverarbeitung	59	67
6860	Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	36	40
6871	Brauerei	426	463
6872	Mälzerei	19	24

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	1,08	—	—	—	—	—
—	—				—	—	—			
.	.	.	.	.	1,04	—	—	—	—	—
.	.	.			1,08	—	—	—		
—	—	*100,0*			—	—	—	—		
—	*100,0*				—	—	—			
—					—	—				
.	*0,8*	*1,1*	*2,3*	*4,5*	1,15	—	5,33	4,40	3,68	3,58
.	.	*27,9*	.	*100,0*	1,22	—	—	1,70	—	1,22
—	—	—			—	—	—	—		
.	.	*37,7*	.		1,33	—	—	2,30	—	
.	.	.			1,55	—	—	—		
.	*39,4*	.			1,38	—	2,17	—		
.	*2,8*	*3,8*	*6,5*	*9,9*	1,06	—	4,17	3,40	2,32	1,76
.	.	*24,0*	.	.	1,15	—	—	1,80	—	—
.	*54,0*	*72,0*			2,27	—	4,50	3,60		
.	.	*17,0*	*28,6*	.	1,21	—	—	3,10	2,08	—
.	*7,9*	.	*24,4*	*40,9*	1,13	—	2,17	—	1,60	1,34
.	*6,4*	*10,4*	*18,3*	*32,7*	1,37	—	3,50	3,40	2,40	2,14
.	*33,3*	.	.		1,50	—	2,50	—	—	
.	.	.			1,14	—	—	—		
.	.	.			1,69	—	—	—		
.	.				1,33	—	—			
.	*20,1*	*26,6*	*37,7*	*61,7*	1,51	—	5,17	4,10	2,32	1,90
.	*4,8*	.	*15,6*	.	1,08	—	2,17	—	1,68	—
.	.	.	.	.	1,01	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	1,14	—	—	—	—	—
.	*20,0*	.	.		1,11	—	1,33	—	—	
.	*3,0*	*4,3*	*8,4*	*16,2*	1,09	—	2,33	2,00	1,56	1,50
.	.	.			1,26	—	—	—		

noch Tabelle II.5

Wirtschaftsbereich [1] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
6873	Alkoholbrennerei	10	12
6875	Herstellung von Spirituosen	56	62
6877	Herstellung und Verarbeitung von Wein	30	.
6879	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden	178	203
6882	Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)	75	88
6889	Herstellung von Futtermitteln	131	176
69	Tabakverarbeitung	32	53
6911	Herstellung von Zigaretten	9	20
6915	Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)	23	33

Anmerkungen:

[1]) Die zehn zweistelligen Wirtschaftsgruppen 22, 24, 34, 35, 55, 57, 58, 59, 61, 74 sind mit den entsprechenden vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch. In den sechs vierstelligen Wirtschaftszweigen 2145 (Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen), 6313 (Seidenspinnerei), 6341 (Woll-Spinnweberei, a. n. g.), 6342 (Baumwoll-Spinnweberei, a. n. g.), 6550 (Reparatur von Uhren, Schmuck) und 7737 (Tapetenkleberei) hat kein Unternehmen oder kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt.

[2]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

[3]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:

Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

— Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:

a. n. g. anderweitig nicht genannt.

Zugeordneter Anteil der						Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50	Unternehmen des Wirtschaftsbereichs	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe des Wirtschaftsbereichs (%)						umsatzgrößten Unternehmen des Wirtschaftsbereichs				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.	*100,0*			1,20	—	—	1,20		
.	*16,1*	.	.	.	1,11	—	1,67	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
.	*6,9*	.	*20,7*	*35,5*	1,14	—	2,33	—	1,68	1,44
.	*9,1*	.	*37,5*	.	1,17	—	1,33	—	1,32	—
.	*14,2*	.	*32,4*	*48,9*	1,34	—	4,17	—	2,28	1,72
.	*28,3*	*43,4*	.		1,66	—	2,50	2,30	—	
.	*75,0*				2,22	—	2,50			
.	*36,4*	.			1,43	—	2,00	—		

Tabelle II.6

Anteile am Umsatz, Werte des Hirschman-Herfindahl-Index und des Variationskoeffizienten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1977 bis 1987

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung				größten Unternehmen am Umsatz der Wirtschaftsgruppe (%)						
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1977	36 948	970 420,6	*5,8*	*9,2*	*13,2*	*22,3*	*29,2*	—	—
		1979	36 873	1 123 120,5	*5,9*	*9,9*	*14,2*	*23,5*	*30,6*	—	—
		1981	35 893	1 265 020,3	*6,2*	*10,7*	*15,2*	*25,1*	*32,2*	—	—
		1983	34 188	1 326 500,4	*6,5*	*10,5*	*15,1*	*25,3*	*32,1*	—	—
		1985	33 483	1 504 029,8	*7,0*	*11,2*	*15,6*	*26,1*	*33,0*	—	—
		1987	33 646	1 490 594,6	*8,3*	*11,9*	*16,0*	*24,9*	*31,0*	—	—
	Bergbau										
21	Bergbau	1977	89	20 814,7	*66,2*	*84,9*	*94,4*	*98,9*	*99,7*	2 638,8	474,2
		1979	81	27 857,5	*66,9*	*84,2*	*94,3*	*99,0*	*99,7*	2 583,9	446,4
		1981	84	32 123,1	*65,8*	*83,6*	*94,0*	*99,1*	*99,8*	2 386,7	436,4
		1983	82	32 400,8	*62,7*	*83,1*	*94,0*	.	*99,8*	.	—
		1985	76	35 963,1	.	*80,5*	*92,3*	*99,1*	*99,8*	2 260,7	402,3
		1987	80	32 261,0	.	*81,0*	*92,3*	.	*99,8*	2 236,7	411,0
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe [1]										
22	Mineralölverarbeitung	1977	54	54 214,5	*58,1*	*81,0*	*91,6*	*99,4*	*100,0*	1 358,6	251,7
		1979	54	75 750,7	*60,4*	*82,9*	*93,6*	*99,3*	.	1 434,3	259,7
		1981	54	114 620,7	*50,1*	*81,1*	*93,6*	*99,4*	*100,0*	1 222,4	236,7
		1983	52	107 442,4	*49,6*	*79,0*	*92,7*	.	.	1 172,2	225,7
		1985	50	115 193,3	.	*80,9*	*94,2*	.	*100,0*	1 234,2	227,4
		1987	48	74 415,8	.	*80,1*	*94,1*	.		1 273,7	226,1
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1977	5	228,6	.					3 646,8	90,7
		1979	6	307,8	*82,6*	*100,0*				2 825,8	83,4
		1981	6	339,4	*84,4*	*100,0*				.	—
		1983	5	392,8	.					.	—
		1985	5	382,4	.					.	—
		1987	6	637,7	*97,0*	*100,0*				.	—
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1977	1 949	21 744,1	*7,9*	*14,1*	*18,2*	*28,2*	*37,2*	53,3	306,5
		1979	1 987	28 317,5	*6,9*	*12,4*	*16,1*	*24,9*	*33,0*	43,0	274,7
		1981	1 907	27 985,7	*7,2*	*12,9*	*17,0*	*26,4*	*34,8*	46,8	281,6
		1983	1 740	29 197,0	*7,5*	*13,4*	*17,5*	*26,9*	*35,0*	49,5	275,9
		1985	1 603	27 479,4	*7,5*	*13,0*	*18,0*	*28,0*	*37,3*	51,6	269,7
		1987	1 534	28 597,3	*7,1*	*12,4*	*17,6*	*27,0*	*36,1*	48,6	254,2
27	Eisenschaffende Industrie	1977	110	43 009,9	*35,2*	*53,7*	*69,9*	*91,7*	.	669,9	252,4
		1979	105	47 731,2	*37,9*	*57,8*	*75,1*	*91,0*	*97,5*	730,8	258,3
		1981	101	51 614,4	*39,7*	*62,4*	*77,2*	*92,3*	.	796,4	265,4
		1983	96	45 439,9	*40,3*	*62,4*	*79,2*	*92,9*	.	824,4	262,9
		1985	105	56 382,1	*35,8*	*54,9*	*74,1*	*91,6*	*97,6*	717,0	255,5
		1987	103	43 966,1	*34,7*	*54,4*	*74,6*	*91,4*	.	712,7	251,8

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz der Wirtschaftsgruppe (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	1977	161	15 896,8	*24,7*	*39,0*	*49,5*	*70,7*	*85,7*	354,0	216,8
		1979	152	18 769,6	*24,7*	*38,4*	*50,3*	*71,4*	*85,8*	354,9	209,6
		1981	155	21 476,9	*26,7*	*40,9*	*53,5*	*74,5*	*87,9*	407,1	230,4
		1983	147	22 926,4	*31,6*	.	.	*76,7*	*88,8*	495,0	250,5
		1985	145	25 641,7	*29,7*	*42,0*	*52,7*	*75,7*	*88,5*	454,5	236,4
		1987	140	21 965,5	*29,5*	*43,9*	*53,6*	*74,8*	*88,4*	490,6	242,3
29	Gießerei	1977	476	9 459,9	*22,2*	*32,7*	*42,2*	*57,7*	*68,5*	280,0	351,1
		1979	470	11 123,9	*21,2*	*30,6*	*40,5*	*57,2*	*68,6*	280,2	348,9
		1981	464	12 071,9	*21,6*	*31,1*	*41,1*	*58,4*	*69,4*	281,2	347,1
		1983	432	11 420,9	*21,7*	*31,1*	*41,2*	*58,6*	*69,8*	291,5	340,5
		1985	425	13 395,0	.	*30,2*	*39,9*	*55,7*	*67,3*	260,1	317,1
		1987	415	12 912,1	*18,5*	*28,3*	*38,8*	*56,0*	*67,9*	222,0	286,6
40	Chemische Industrie	1977	1 211	112 014,6	*26,3*	*40,5*	*47,6*	*61,4*	*71,2*	351,2	644,4
		1979	1 195	132 774,1	*26,0*	*41,2*	*48,4*	*61,9*	*71,3*	347,9	637,0
		1981	1 175	141 391,5	*28,8*	*40,4*	*47,0*	*60,6*	*70,2*	357,9	640,7
		1983	1 148	155 834,1	*29,9*	*41,6*	*48,1*	*61,6*	*70,7*	383,2	655,7
		1985	1 152	180 271,7	.	*40,9*	*47,5*	*61,3*	*70,5*	381,2	655,1
		1987	1 148	171 100,2	*29,3*	*39,5*	*45,6*	*58,9*	*67,6*	357,3	632,6
53	Holzbearbeitung	1977	510	6 489,3	*10,3*	*17,4*	*24,5*	*42,0*	*57,8*	104,1	207,6
		1979	507	7 037,5	*9,6*	*15,9*	.	*38,6*	*54,5*	91,4	190,7
		1981	484	7 499,0	.	*16,6*	*23,5*	*40,7*	*57,6*	99,8	195,7
		1983	423	7 056,1	*11,6*	*18,5*	*25,5*	*43,8*	*60,2*	116,0	197,7
		1985	404	6 950,8	*11,3*	*18,1*	*26,0*	*45,0*	*61,5*	117,7	193,8
		1987	390	7 351,4	*11,5*	*18,5*	*26,0*	*44,8*	*61,2*	117,7	189,5
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	1977	136	8 771,0	*38,2*	*50,3*	*59,2*	*73,8*	*86,8*	626,0	274,1
		1979	136	10 276,8	*29,6*	*42,0*	*52,8*	*71,0*	*86,0*	482,0	235,7
		1981	134	13 113,9	*31,6*	*44,9*	*56,0*	*73,1*	*87,9*	563,7	256,0
		1983	134	13 566,4	*31,5*	*43,6*	*55,3*	.	*88,6*	537,7	249,1
		1985	127	16 485,2	.	*42,8*	*55,0*	*73,3*	*89,0*	525,7	238,2
		1987	125	16 516,0	*32,6*	*44,2*	*56,6*	*75,6*	*89,9*	551,8	242,9
59	Gummiverarbeitung	1977	235	11 156,3	*38,3*	*53,0*	*65,2*	*79,2*	.	646,7	376,8
		1979	211	12 338,6	*37,0*	*50,5*	*63,3*	*79,4*	*88,8*	603,1	342,4
		1981	205	14 249,3	*38,6*	*51,8*	*63,8*	*80,4*	*89,6*	658,8	353,6
		1983	198	14 872,8	*35,4*	*49,6*	*62,1*	*79,8*	*89,5*	567,3	319,9
		1985	203	17 310,8	*35,1*	*47,0*	*60,2*	*78,8*	*89,3*	547,8	318,1
		1987	202	18 051,6	*34,3*	*46,4*	*60,4*	*79,6*	.	534,2	312,9
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[2]										
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1977	1 568	18 467,9	*6,5*	*11,5*	*16,1*	*25,5*	*35,4*	44,7	245,3
		1979	1 519	21 133,7	*9,1*	*13,4*	*17,4*	.	*36,3*	56,6	275,5
		1981	1 519	20 525,1	*6,6*	*10,8*	*14,1*	*23,0*	*33,0*	40,7	227,6
		1983	1 446	21 056,5	*6,0*	*9,9*	*14,0*	*23,5*	*33,6*	39,5	217,1
		1985	1 485	24 669,7	*5,0*	*8,5*	*12,1*	*21,7*	*31,7*	34,1	201,8
		1987	1 558	24 750,6	*4,5*	*8,0*	*11,5*	*20,2*	*30,2*	31,2	196,3

noch Tabelle II.6

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz der Wirtschaftsgruppe (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1977	1 214	20 529,3	*33,5*	*37,7*	*42,5*	.	*61,9*	555,0	814,8
		1979	1 245	19 721,6	*19,2*	*26,6*	*33,7*	.	.	181,4	464,6
		1981	1 290	22 841,7	*20,2*	*26,8*	*32,5*	*45,5*	*54,4*	187,1	481,0
		1983	1 262	20 513,1	*12,8*	*19,5*	*25,9*	*41,2*	*51,2*	113,7	365,3
		1985	1 202	21 647,3	*15,5*	*21,7*	*27,8*	*41,8*	*50,9*	132,1	385,7
		1987	1 294	24 174,5	*12,7*	*20,3*	*27,8*	*41,2*	*49,9*	111,4	366,3
32	Maschinenbau	1977	4 540	101 996,3	*8,2*	*12,6*	*17,2*	*26,8*	*34,7*	48,7	459,4
		1979	4 540	119 337,9	*9,7*	*14,5*	*18,7*	*26,9*	*34,8*	57,1	499,4
		1981	4 568	128 013,2	*7,0*	*11,5*	*15,0*	*24,0*	*31,9*	40,1	416,2
		1983	4 515	133 665,4	*7,3*	*11,9*	*16,3*	*26,2*	*34,2*	44,0	434,1
		1985	4 554	160 536,2	.	*15,0*	*18,9*	*27,9*	*35,3*	81,5	601,0
		1987	4 782	160 101,8	*5,2*	*9,2*	*12,9*	*21,4*	*28,9*	30,0	365,1
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1977	1 976	103 072,5	*48,0*	*63,6*	*72,1*	*79,1*	*83,3*	955,8	1 370,6
		1979	2 015	123 794,8	*47,5*	*63,4*	*71,3*	*78,0*	*82,7*	937,0	1 370,4
		1981	1 939	135 888,7	*48,2*	*64,4*	*72,7*	*79,6*	*84,1*	1 006,8	1 393,6
		1983	1 798	158 283,4	*48,1*	*66,2*	*73,7*	*81,2*	*85,7*	976,5	1 321,2
		1985	1 729	183 884,3	.	*67,8*	*74,5*	*82,0*	*86,6*	1 055,2	1 347,0
		1987	1 710	207 484,5	*50,2*	*69,5*	*74,9*	*81,7*	*86,4*	1 083,7	1 357,6
34	Schiffbau	1977	125	7 497,0	*43,7*	*63,8*	*76,1*	*90,4*	*96,8*	894,1	319,0
		1979	114	4 698,0	*43,9*	*60,0*	*71,0*	*86,8*	*95,2*	874,4	299,5
		1981	110	6 574,3	*47,8*	*62,0*	*72,0*	*89,8*	.	971,3	311,2
		1983	105	8 461,4	*49,1*	*66,3*	*75,3*	*91,1*	*97,4*	983,6	305,4
		1985	100	7 293,1	*42,0*	*61,5*	*73,9*	*89,7*	*96,7*	810,1	266,5
		1987	92	6 067,4	*39,5*	*60,4*	*78,4*	*90,1*	*96,8*	792,6	250,8
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	1977	35	3 507,7	.	.	.	*99,4*		3 235,3	321,3
		1979	36	4 892,9	.	.	.	*99,3*		3 344,2	332,2
		1981	41	8 385,5	.	.	.	*99,1*		3 518,9	366,4
		1983	41	8 605,4	*85,4*	*92,5*	.	*99,4*		.	—
		1985	40	8 920,7	.	*90,1*	.	.		3 830,9	378,5
		1987	41	9 925,1	.	.	*95,1*	.		4 049,7	395,0
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1977	2 201	96 216,4	*31,7*	*41,4*	*47,8*	*58,9*	*66,5*	448,4	988,4
		1979	2 248	105 210,7	*32,1*	*41,6*	*48,4*	*59,1*	*66,0*	461,3	1 013,4
		1981	2 262	121 403,9	*32,4*	*41,6*	*48,0*	*59,2*	*66,3*	494,4	1 052,7
		1983	2 274	130 339,2	*30,8*	*39,5*	*46,1*	*56,8*	*65,1*	473,1	1 032,4
		1985	2 395	155 071,6	.	*41,3*	*47,3*	*56,6*	*64,1*	509,2	1 099,7
		1987	2 523	174 354,4	.	*42,6*	*48,5*	*57,9*	*64,9*	588,3	1 214,2
37	Feinmechanik, Optik, Herstellungvon Uhren	1977	1 264	11 780,5	*14,3*	*22,7*	*29,4*	*40,1*	*50,5*	122,0	379,7
		1979	1 297	13 400,3	*15,1*	*23,6*	*29,0*	*39,4*	*49,5*	126,1	391,8
		1981	1 256	15 970,6	*17,4*	*26,5*	*33,2*	*43,5*	.	159,5	436,2
		1983	1 189	14 924,1	*21,2*	*29,8*	*34,0*	*44,1*	*54,2*	203,3	481,4
		1985	1 175	17 212,7	*17,0*	*25,7*	*30,3*	.	*52,2*	153,4	412,7
		1987	1 122	18 414,5	*17,3*	*25,8*	*30,8*	.	*53,2*	156,8	407,3

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz der Wirtschaftsgruppe (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	1977	2 254	29 674,2	8,4	12,2	15,5	23,5	31,3	47,3	310,7
		1979	2 208	32 975,5	8,3	12,1	15,2	23,5	31,6	45,8	301,8
		1981	2 160	34 524,8	7,4	10,8	14,0	22,6	31,0	42,6	286,5
		1983	2 014	35 581,7	8,0	11,9	15,1	23,1	31,6	46,2	288,3
		1985	1 976	41 209,0	8,9	13,4	17,0	24,9	33,2	51,1	301,6
		1987	2 020	45 146,4	8,4	13,3	16,8	24,1	32,7	48,1	295,3
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1977	78	10 728,8	73,2	.	.	.	99,3	3 699,2	527,8
		1979	74	11 169,3	73,8	84,6	.	.	99,2	3 646,0	509,7
		1981	75	13 487,3	76,7	87,6	91,4	97,3	99,4	3 648,1	513,4
		1983	81	17 908,0	75,2	84,8	91,2	97,0	99,3	.	—
		1985	103	26 680,8	.	80,5	89,0	.	98,7	2 556,0	503,3
		1987	118	25 236,5	.	80,5	89,3	.	98,1	2 281,8	509,2
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe										
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	1977	715	5 134,4	.	.	.	30,0	42,2	59,8	181,0
		1979	690	5 907,8	7,3	12,9	17,7	29,7	41,8	60,0	177,3
		1981	651	6 089,5	7,8	13,5	18,4	30,2	42,7	63,1	176,4
		1983	590	6 126,0	10,4	16,9	22,0	33,9	.	83,4	197,9
		1985	565	6 574,1	10,8	17,4	22,7	34,5	47,3	87,4	198,4
		1987	561	7 175,9	10,6	17,3	.	35,5	49,0	91,7	203,6
51	Feinkeramik	1977	155	3 076,0	.	.	57,3	.	86,6	673,7	307,3
		1979	154	3 455,2	37,3	48,6	.	72,6	86,7	726,0	319,1
		1981	155	3 922,2	39,0	.	.	73,6	87,6	780,1	333,0
		1983	152	3 787,2	38,2	51,0	58,2	74,2	87,6	716,7	314,5
		1985	146	3 950,1	.	50,6	58,2	75,9	89,1	657,2	293,2
		1987	149	4 146,3	36,1	47,1	.	75,3	89,3	626,1	288,6
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1977	298	7 153,9	25,6	40,4	50,1	.	.	408,4	334,2
		1979	290	8 257,0	26,7	44,8	51,8	68,5	.	395,1	323,4
		1981	294	9 013,9	25,1	40,6	47,9	66,2	79,1	347,9	303,8
		1983	273	9 374,3	25,0	41,3	48,6	67,5	80,6	354,6	294,6
		1985	270	10 267,3	25,0	37,2	46,9	67,6	80,6	328,4	280,5
		1987	265	11 221,1	26,3	39,4	48,1	.	79,8	350,4	287,9
54	Holzverarbeitung	1977	2 481	24 095,7	3,3	6,0	8,9	16,2	24,1	20,6	202,5
		1979	2 513	26 168,6	3,2	5,5	8,1	.	22,6	19,0	194,4
		1981	2 367	27 038,6	3,3	6,0	8,8	.	23,6	20,5	196,0
		1983	2 195	27 048,5	3,9	6,4	9,5	17,3	25,6	23,2	202,1
		1985	2 054	26 649,8	4,0	6,7	10,0	17,7	26,0	24,3	199,8
		1987	1 930	28 628,9	4,0	7,0	10,2	18,4	27,1	25,5	198,1
56	Papier- und Pappeverarbeitung	1977	788	12 410,4	13,0	19,2	25,8	39,2	50,8	108,5	274,8
		1979	776	13 044,1	12,3	18,0	22,9	34,6	.	93,8	250,5
		1981	776	15 905,1	12,7	18,7	25,5	38,2	49,8	106,1	269,0
		1983	716	16 722,7	12,5	19,4	26,4	39,8	52,3	109,5	261,6
		1985	703	18 950,8	11,8	18,5	25,4	38,9	51,1	101,7	248,0
		1987	707	19 380,3	10,4	16,9	23,6	37,1	50,0	90,8	232,8

noch Tabelle II.6

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung				größten Unternehmen am Umsatz der Wirtschaftsgruppe (%)						
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
57	Druckerei, Vervielfältigung	1977	1 863	13 656,0	6,2	9,4	13,1	22,4	31,0	35,8	238,2
		1979	1 834	17 093,1	7,5	10,7	14,5	23,9	32,5	45,7	271,6
		1981	1 826	17 650,3	8,4	11,8	15,3	24,5	32,9	51,3	289,4
		1983	1 718	18 079,4	8,7	12,7	16,4	25,3	33,6	53,9	287,4
		1985	1 724	20 618,8	.	13,1	16,6	24,6	32,6	52,7	284,3
		1987	1 736	22 059,6	8,8	13,0	16,4	23,3	30,8	50,0	277,3
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1977	1 519	16 941,1	6,3	9,7	13,6	23,6	34,1	38,9	221,7
		1979	1 633	22 596,8	6,8	10,8	14,6	24,4	35,1	42,7	244,3
		1981	1 652	25 723,8	7,0	11,5	15,2	24,7	34,9	44,5	251,9
		1983	1 637	28 499,9	7,0	10,9	14,3	23,6	33,7	42,3	243,5
		1985	1 689	34 055,8	7,1	10,9	14,4	23,8	34,2	43,2	250,8
		1987	1 764	38 910,1	6,5	10,1	13,7	23,1	33,5	40,0	246,3
61	Ledererzeugung	1977	84	942,8	21,3	32,6	45,3	73,3	90,5	335,6	134,9
		1979	76	1 209,5	.	.	47,7	77,4	94,1	361,8	132,3
		1981	69	1 127,9	.	.	50,6	79,2	95,5	385,3	128,8
		1983	68	1 379,9	23,0	36,8	51,3	81,6	96,2	402,3	131,7
		1985	61	1 561,6	.	39,0	54,4	84,1	.	478,8	138,6
		1987	56	1 400,4	.	41,5	57,7	86,4	99,1	547,5	143,7
62	Lederverarbeitung	1977	641	5 556,3	15,6	21,1	.	38,0	50,3	155,8	299,7
		1979	607	6 195,7	15,9	22,2	27,5	39,2	51,7	164,1	299,4
		1981	556	6 340,4	16,3	.	.	41,7	55,4	177,0	297,4
		1983	503	6 327,0	16,5	22,8	28,9	42,2	57,0	180,9	284,6
		1985	443	6 487,5	.	24,5	31,1	45,1	59,8	210,5	288,5
		1987	418	6 538,8	.	26,4	33,6	48,8	63,0	214,2	282,0
63	Textilgewerbe	1977	1 762	30 242,1	3,8	6,5	9,7	18,3	.	27,0	193,8
		1979	1 678	31 930,0	3,8	6,8	10,0	18,3	.	27,2	188,9
		1981	1 558	32 635,7	4,0	7,2	10,4	18,9	28,8	28,8	186,6
		1983	1 433	32 703,3	4,1	7,6	11,1	19,7	30,2	31,3	186,7
		1985	1 334	36 636,5	4,5	7,7	11,3	20,5	30,9	32,9	184,2
		1987	1 295	35 150,7	4,6	7,9	11,5	21,0	31,5	33,8	183,8
64	Bekleidungsgewerbe	1977	2 566	18 334,9	4,6	6,9	.	16,0	24,2	23,1	222,3
		1979	2 513	20 313,0	4,6	6,9	9,4	16,4	25,2	24,1	224,8
		1981	2 299	20 359,8	4,9	7,4	10,0	17,2	26,2	26,9	227,6
		1983	2 087	20 112,7	5,9	8,5	11,4	19,0	28,4	32,9	242,4
		1985	1 957	21 865,5	.	9,6	12,6	.	30,5	38,9	257,2
		1987	1 828	22 564,0	7,5	10,6	13,9	22,6	33,2	44,4	266,8
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	1977	6	14,9	70,6	100,0				2 339,8	63,5
		1979	7	12,5	63,7	.				1 809,2	51,6
		1981	5	9,1	.					.	—
		1983	4	14,5	.					.	—
		1985	6	15,1	.	100,0				.	—
		1987	10	28,2	50,3	76,8	100,0			.	—

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der 3 größten Unternehmen am Umsatz der Wirtschaftsgruppe (%)					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung										
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe										
68	Ernährungsgewerbe	1977	3 823	111 553,4	6,0	9,1	12,5	21,1	29,2	33,7	344,9
		1979	3 855	123 023,0	5,2	8,1	11,3	19,9	28,3	29,6	322,9
		1981	3 655	138 647,0	5,1	8,2	11,3	19,8	29,1	29,8	314,5
		1983	3 594	147 838,2	4,6	7,6	10,6	18,8	28,2	27,9	300,5
		1985	3 443	152 979,8	.	8,0	11,3	19,8	29,1	30,0	305,6
		1987	3 444	148 354,7	4,0	6,9	10,2	18,6	28,0	25,9	281,4
69	Tabakverarbeitung	1977	53	14 038,4	69,7	92,5	.	99,2	100,0	1 835,9	295,5
		1979	47	15 294,3	64,9	93,4	.	.		1 718,4	266,0
		1981	41	16 455,9	62,9	.	.	.		1 734,3	247,2
		1983	36	18 599,0	60,9	.	.	.		.	—
		1985	34	20 836,1	.	94,9	.	.		1 763,9	223,5
		1987	32	21 605,1	.	92,7	97,7	99,9		1 737,0	213,5
	Baugewerbe	1977	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1981	18 073	111 248,3	—	—	—	—	—	.	—
		1983	16 913	110 206,0	—	—	—	—	—	.	—
		1985	15 020	101 878,3	—	—	—	—	—	.	—
		1987	14 275	108 140,4	—	—	—	—	—	.	—
	Bauhauptgewerbe (Nummern 72 bis 75)	1977	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1985	9 959	80 593,5	6,9	10,6	13,8	19,4	24,2	.	—
		1987	9 398	85 473,8	7,1	10,8	14,4	19,9	24,9	.	—
72	Hoch- und Tiefbau	1977	10 653	63 676,9	6,0	9,2	12,1	17,2	21,3	—	—
		1979	11 365	79 696,5	5,9	9,2	12,1	17,4	22,0	—	—
		1981	10 913	82 731,1	6,5	10,3	13,3	18,3	23,0	—	—
		1983	9 908	80 531,0	7,0	11,0	14,7	20,3	24,8	—	—
		1985	8 422	72 489,8	7,7	11,8	15,2	20,7	25,6	35,5	538,0
		1987	7 928	76 554,5	7,9	12,1	15,7	21,3	26,3	36,4	527,6
73	Spezialbau	1977	303	2 741,2	41,5	47,9	53,6	62,6	71,0	—	—
		1979	321	2 945,2	39,1	45,3	51,3	60,6	69,4	—	—
		1981	345	3 588,7	37,7	43,2	49,0	59,1	.	—	—
		1983	337	3 717,3	36,3	42,8	49,3	59,8	68,9	—	—
		1985	337	3 739,3	.	38,9	46,2	58,3	.	443,7	373,5
		1987	358	4 362,3	.	40,8	48,0	58,7	67,7	460,9	393,7
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	1977	361	932,5	5,4	9,6	14,7	28,0	40,7	—	—
		1979	399	1 088,1	6,3	10,2	14,3	25,5	37,7	—	—
		1981	412	1 267,1	6,2	10,1	14,2	25,3	36,6	—	—
		1983	413	1 317,9	6,3	9,4	12,9	23,3	35,3	—	—
		1985	358	1 190,2	.	11,8	16,1	27,5	.	62,7	111,6
		1987	322	1 237,4	.	13,5	18,4	30,5	43,3	75,6	119,8

noch Tabelle II.6

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)	Anteil der					Hirschman-Herfindahl-Index (× 10000)	Variationskoeffizient (× 100)
					3	6	10	25	50		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung				größten Unternehmen am Umsatz der Wirtschaftsgruppe (%)						
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
75	Zimmerei, Dachdeckerei	1977	608	2 009,8	7,8	11,2	14,6	23,7	33,0	—	—
		1979	774	2 670,0	7,8	10,7	14,2	22,2	30,3	—	—
		1981	832	3 171,1	7,5	10,1	12,9	19,8	27,4	—	—
		1983	893	3 426,4	7,0	9,5	11,8	17,7	24,6	—	—
		1985	842	3 174,3	.	10,1	13,3	19,6	26,9	45,4	168,1
		1987	790	3 319,6	.	11,2	14,0	20,5	27,7	47,5	165,9
	Ausbaugewerbe (Nummern 76 bis 77)	1977	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1985	5 061	21 284,8	5,5	7,8	9,6	13,2	16,9	.	—
		1987	4 877	22 666,6	5,5	8,1	10,0	13,8	17,7	.	—
76	Bauinstallation	1977	3 410	12 207,2	6,3	8,6	10,1	14,4	18,9	—	—
		1979	3 631	12 284,4	6,1	8,6	10,2	14,1	18,3	—	—
		1981	3 568	14 170,5	6,2	8,5	10,3	15,0	19,5	—	—
		1983	3 361	14 698,7	7,1	10,0	11,7	16,0	20,6	—	—
		1985	3 167	14 850,0	7,9	11,0	13,0	17,6	22,2	33,2	308,4
		1987	3 062	15 884,4	7,9	11,2	13,3	18,4	23,1	34,3	308,2
77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	1977	1 947	5 362,3	4,1	6,1	7,8	12,7	18,5	—	—
		1979	2 057	5 683,2	3,6	5,5	7,5	12,9	18,3	—	—
		1981	2 003	6 319,8	4,0	5,6	7,4	12,6	18,3	—	—
		1983	2 001	6 514,6	4,1	6,0	8,0	12,9	18,1	—	—
		1985	1 894	6 434,8	.	6,4	8,3	12,9	18,6	19,5	164,1
		1987	1 815	6 782,1	.	6,7	8,8	14,3	20,2	21,3	169,3

Anmerkungen:
[1]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerkärung:
Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.
. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
— Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:
a. n. g. anderweitig nicht genannt.

Tabelle II.7

Zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und Umsatz pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1977 bis 1987

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1977	7 592 865
		1979	7 702 704
		1981	7 501 635
		1983	6 943 497
		1985	7 019 497
		1987	7 115 926
	Bergbau		
21	Bergbau	1977	246 170
		1979	235 675
		1981	242 616
		1983	234 375
		1985	219 601
		1987	207 072
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[1]		
22	Mineralölverarbeitung	1977	34 597
		1979	33 627
		1981	41 637
		1983	38 325
		1985	34 330
		1987	30 888
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1977	1 907
		1979	2 299
		1981	2 410
		1983	2 246
		1985	2 470
		1987	2 889
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1977	177 921
		1979	187 490
		1981	177 519
		1983	163 034
		1985	150 052
		1987	146 260
27	Eisenschaffende Industrie	1977	313 360
		1979	304 087
		1981	283 166
		1983	249 488
		1985	229 583
		1987	204 441

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
5,3	7,3	9,8	16,3	21,8	127,8	138,6	160,8	172,0	174,6	170,8
5,8	5,9	10,0	16,7	22,1	145,8	148,0	244,0	207,3	205,2	202,0
6,2	6,4	9,7	17,4	22,2	168,6	168,3	284,0	263,3	243,3	244,1
6,4	.	10,8	17,4	22,7	191,0	192,9	—	266,5	277,8	270,2
.	7,7	11,2	16,9	22,7	214,3	—	309,7	298,6	330,2	311,5
7,5	9,8	12,6	18,5	22,8	209,5	233,1	255,4	266,6	282,2	284,3
70,7	81,8	94,7	97,5	99,0	84,6	79,2	87,8	84,2	85,8	85,1
71,1	85,6	94,4	98,6	99,5	118,2	111,2	116,3	118,1	118,7	118,5
70,1	86,0	93,3	98,7	99,5	132,4	124,4	128,7	133,4	133,0	132,7
71,7	85,9	95,2	.	99,5	138,2	121,0	133,7	136,5	—	138,6
.	83,5	95,0	98,7	99,6	163,8	—	157,9	159,0	164,5	164,2
.	84,5	95,0	.	99,5	155,8	—	149,3	151,4	—	156,2
37,2	65,3	78,5	95,0	99,7	1 567,0	2 446,2	1 942,6	1 828,8	1 640,0	1 571,7
36,7	64,3	76,9	94,1	.	2 252,7	3 701,8	2 906,6	2 741,9	2 377,2	—
31,9	62,4	81,2	95,1	99,7	2 752,9	4 321,8	3 576,7	3 173,3	2 879,4	2 760,9
30,3	49,7	80,2	.	.	2 803,5	4 583,3	4 452,5	3 237,8	—	—
.	50,0	.	.	100,0	3 355,5	—	5 427,6	—	—	3 355,5
.	46,5	81,3	.		2 409,2	—	4 154,5	2 786,0	—	
.					119,9	—				
84,6	100,0				133,9	130,6	133,9			
77,0	100,0				140,8	154,4	140,8			
.					174,9	—				
.					154,8	—				
90,2	100,0				220,7	237,4	220,7			
5,9	11,7	14,6	24,1	32,7	122,2	164,1	148,0	152,3	143,3	139,0
5,6	10,8	14,0	22,4	30,5	151,0	184,2	172,1	173,7	167,8	163,7
5,8	11,1	14,4	24,1	31,5	157,6	196,9	182,9	186,4	172,7	174,2
5,0	10,7	14,2	23,5	30,9	179,1	268,6	223,3	220,3	205,2	202,9
6,3	11,4	15,5	24,1	31,9	183,1	218,9	209,2	212,5	212,9	214,3
5,7	10,9	15,6	23,8	32,3	195,5	245,0	220,9	220,6	221,2	218,5
37,0	56,9	72,6	92,7	.	137,3	130,5	129,4	132,2	135,8	—
43,1	63,6	79,1	93,0	97,6	157,0	138,0	142,7	149,0	153,7	156,8
43,3	67,2	81,1	93,4	.	182,3	167,1	169,3	173,6	180,3	—
43,4	67,7	83,8	94,0	.	182,1	169,2	167,8	172,2	180,0	—
40,4	58,6	78,2	92,3	97,7	245,6	217,5	230,1	232,9	243,7	245,3
.	59,0	77,4	93,1	.	215,1	—	198,6	207,3	211,2	—

noch Tabelle II.7

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	1977	75 852
		1979	74 986
		1981	73 158
		1983	69 180
		1985	70 998
		1987	72 412
29	Gießerei	1977	110 850
		1979	117 235
		1981	113 592
		1983	98 682
		1985	100 540
		1987	93 918
40	Chemische Industrie	1977	601 329
		1979	605 092
		1981	591 128
		1983	569 707
		1985	582 255
		1987	595 786
53	Holzbearbeitung	1977	45 743
		1979	44 740
		1981	41 681
		1983	35 397
		1985	33 194
		1987	33 227
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	1977	52 477
		1979	52 965
		1981	53 366
		1983	50 048
		1985	50 455
		1987	51 754
59	Gummiverarbeitung	1977	113 247
		1979	111 965
		1981	107 954
		1983	100 126
		1985	103 609
		1987	105 041
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[2]		
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1977	175 620
		1979	171 545
		1981	161 861
		1983	148 293
		1985	157 380
		1987	162 296

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
21,6	*38,9*	*45,1*	*63,9*	*81,8*	209,6	239,9	210,2	230,1	231,7	219,5
19,1	*39,7*	*45,6*	*69,9*	*82,8*	250,3	323,7	242,6	276,0	255,7	259,6
19,9	*39,9*	*45,7*	*68,2*	*82,9*	293,6	394,4	300,8	343,1	320,4	311,2
25,8	.	.	*69,1*	*83,6*	331,4	406,6	—	—	367,9	352,0
.	*34,8*	*45,0*	*69,6*	*84,8*	361,2	—	435,4	423,0	392,8	376,7
23,5	*37,0*	*47,6*	*70,6*	*84,7*	303,3	381,4	359,5	341,7	321,4	316,6
20,1	*27,7*	*36,3*	*52,1*	*63,3*	85,3	94,0	100,8	99,0	94,6	92,4
19,5	*27,0*	*36,5*	*52,9*	*64,6*	94,9	103,0	107,4	105,4	102,5	100,7
19,4	*27,6*	*36,7*	*54,0*	*65,4*	106,3	118,6	119,9	118,9	114,8	112,9
19,0	*27,8*	*37,1*	*53,9*	*64,7*	115,7	132,0	129,5	128,5	125,8	124,9
.	*28,2*	*37,2*	*53,0*	*63,6*	133,2	—	142,9	142,8	140,0	140,9
13,9	*23,1*	*32,6*	*50,4*	*62,6*	137,5	182,9	169,0	163,8	153,0	149,1
29,9	*36,0*	*43,1*	*57,2*	*66,3*	186,3	164,4	209,4	205,8	200,2	199,9
29,4	*35,4*	*43,1*	*55,4*	*64,5*	219,4	194,0	255,3	246,5	245,4	242,6
29,9	*37,5*	*43,2*	*56,1*	*65,4*	239,2	229,7	257,8	260,2	258,4	256,6
30,5	*38,1*	*43,5*	*56,5*	*65,9*	273,5	267,6	298,7	302,1	298,3	293,4
.	*38,1*	.	*56,9*	*65,5*	309,6	—	332,7	—	333,8	333,5
30,4	*37,7*	*44,0*	*56,4*	*65,0*	287,2	276,9	301,3	297,5	300,1	298,8
9,3	*16,0*	*22,2*	*38,2*	*51,2*	141,9	157,2	155,1	156,0	156,1	160,2
9,1	*14,9*	.	*36,7*	*49,8*	157,3	166,2	167,9	—	165,4	172,1
.	*16,4*	*23,1*	*35,8*	*51,3*	179,9	—	181,9	182,8	204,3	201,9
10,8	*17,7*	*23,9*	*37,1*	*52,3*	199,3	215,0	208,9	212,8	235,5	229,5
11,4	*17,1*	*24,2*	*37,2*	*52,8*	209,4	208,1	221,3	224,6	253,2	243,9
11,2	*17,8*	*25,6*	*39,6*	*54,5*	221,2	228,4	229,3	224,4	250,4	248,5
33,1	*43,7*	*51,3*	*67,5*	*81,6*	167,1	192,6	192,2	192,9	182,8	177,7
26,9	*37,2*	*44,9*	*65,3*	*81,2*	194,0	213,3	219,0	228,0	210,9	205,5
27,7	*38,4*	*46,3*	*66,0*	*82,7*	245,7	281,0	286,9	297,5	272,0	261,1
28,9	*39,8*	*48,5*	.	*84,0*	271,1	295,3	297,1	308,7	—	285,8
.	*38,5*	*49,6*	*68,1*	*84,8*	326,7	—	362,9	361,8	351,5	342,9
30,2	*39,8*	*50,4*	*69,7*	*85,4*	319,1	344,8	354,1	358,1	346,3	335,8
34,1	*51,7*	*60,1*	*73,9*	.	98,5	110,6	100,8	106,8	105,6	—
34,8	*51,7*	*59,4*	*75,2*	*86,4*	110,2	117,2	107,7	117,3	116,4	113,3
35,4	*49,6*	*59,1*	*75,2*	*86,6*	132,0	144,2	137,8	142,4	141,1	136,6
34,7	*48,6*	*59,2*	*75,9*	*86,5*	148,5	151,5	151,4	155,8	156,2	153,7
34,7	*46,5*	*56,5*	*74,6*	*86,5*	167,1	168,8	168,6	177,9	176,6	172,5
34,4	*45,9*	*55,8*	*74,5*	.	171,9	171,2	173,8	186,2	183,5	—
4,7	*7,6*	*11,1*	*17,8*	*28,2*	105,2	144,4	159,8	151,7	150,3	132,2
3,5	*7,2*	*9,2*	.	*27,8*	123,2	321,2	230,6	233,9	—	161,0
4,3	*7,1*	*9,6*	*18,4*	*27,6*	126,8	196,3	191,8	187,2	158,8	152,0
4,3	*6,6*	*9,7*	*17,6*	*28,0*	142,0	199,1	211,0	205,9	190,1	170,1
3,5	*6,8*	*8,9*	*16,3*	*26,0*	156,8	222,6	197,3	212,1	208,7	191,0
4,3	*6,7*	.	*16,3*	*26,0*	152,5	159,6	180,1	—	188,2	177,1

noch Tabelle II.7

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1977	181 803
		1979	169 664
		1981	176 577
		1983	153 565
		1985	148 356
		1987	154 413
32	Maschinenbau	1977	1 026 478
		1979	1 030 838
		1981	1 029 450
		1983	949 596
		1985	970 214
		1987	991 788
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1977	731 477
		1979	808 795
		1981	802 888
		1983	792 883
		1985	815 549
		1987	851 234
34	Schiffbau	1977	64 003
		1979	56 468
		1981	56 623
		1983	52 057
		1985	43 823
		1987	35 808
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	1977	43 828
		1979	50 216
		1981	57 688
		1983	55 150
		1985	54 988
		1987	61 942
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1977	1 014 295
		1979	1 019 064
		1981	990 649
		1983	929 458
		1985	997 389
		1987	1 056 108
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1977	155 505
		1979	157 174
		1981	163 295
		1983	134 679
		1985	138 292
		1987	138 313

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
21,3	*26,0*	*30,3*	.	*48,8*	112,9	177,9	164,0	158,2	—	143,2
17,2	*22,0*	*25,4*	.	.	116,2	130,0	140,6	154,3	—	—
15,9	*20,4*	*25,7*	*37,5*	*45,6*	129,4	165,0	169,7	163,3	157,1	154,5
12,0	*17,0*	*22,8*	*33,8*	*41,9*	133,6	141,9	153,3	151,5	162,9	163,2
.	*16,5*	*21,0*	*33,6*	*42,1*	145,9	—	192,0	193,2	181,5	176,3
.	*15,8*	*20,4*	*33,7*	*40,9*	156,6	—	200,5	213,4	191,4	191,2
5,5	*9,8*	*13,7*	*21,2*	*28,0*	99,4	148,4	128,8	124,9	125,5	123,1
5,9	*9,3*	*13,8*	*20,1*	*27,3*	115,8	189,5	180,1	157,2	155,2	147,7
5,5	*10,5*	*13,2*	*19,9*	*26,6*	124,4	160,2	136,2	142,0	150,4	149,2
5,5	*8,3*	*12,3*	*19,4*	*26,4*	140,8	185,8	201,5	186,4	190,1	182,4
.	*9,1*	*11,3*	*19,0*	*26,2*	165,5	—	274,3	276,3	243,2	223,6
.	.	*10,7*	*18,1*	*24,4*	161,4	—	—	194,4	191,1	191,2
38,5	*52,8*	*61,5*	*71,3*	*77,3*	140,9	175,8	169,9	165,2	156,2	151,9
39,7	*53,5*	*62,4*	*71,9*	*77,6*	153,1	183,3	181,3	175,0	166,2	163,2
40,7	*56,0*	*63,6*	*72,6*	*78,6*	169,2	200,8	194,7	193,3	185,5	181,0
40,9	*55,3*	*64,4*	*74,0*	*80,0*	199,6	234,6	239,2	228,6	219,3	213,8
.	*56,1*	*63,9*	*74,1*	*80,3*	225,5	—	272,3	262,7	249,4	243,4
42,0	*57,5*	*63,3*	*73,5*	*79,8*	243,7	291,5	294,9	288,2	270,9	263,9
40,5	*58,8*	*67,8*	*84,8*	*93,3*	117,1	126,4	127,2	131,4	124,9	121,5
42,9	*60,4*	*69,7*	*84,3*	*93,9*	83,2	85,1	82,7	84,7	85,7	84,4
42,9	*56,3*	*69,0*	*85,9*	.	116,1	129,3	127,9	121,2	121,3	—
37,7	*53,2*	*66,0*	*84,9*	*93,8*	162,5	212,0	202,4	185,5	174,4	168,7
.	*47,7*	*61,5*	*83,0*	*93,9*	166,4	—	214,5	199,9	179,8	171,5
.	*50,3*	*67,2*	*82,5*	*93,5*	169,4	—	203,6	197,6	185,2	175,3
.	.	.	*99,3*		80,0	—	—	—	80,1	
.	.	.	*99,1*		97,4	—	—	—	97,7	
.	.	.	*98,7*		145,4	—	—	—	146,0	
84,8	*90,8*	.	*98,8*		156,0	157,1	158,8	—	157,0	
.	*88,4*	.	.		162,2	—	165,4	—	—	
.	.	*93,4*	.		160,2	—	—	163,2	—	
31,7	*40,1*	*45,5*	*55,4*	*62,4*	94,9	94,7	98,0	99,7	101,0	101,1
32,1	*40,3*	*45,9*	*55,9*	*62,3*	103,2	103,2	106,5	108,8	109,1	109,4
32,6	*40,4*	*45,6*	*55,1*	*61,1*	122,5	121,7	126,2	129,1	131,8	133,0
30,4	*38,5*	*43,1*	*52,4*	*59,8*	140,2	142,1	143,9	150,0	151,9	152,6
.	*39,3*	*44,0*	*52,8*	*59,7*	155,5	—	163,7	167,2	166,8	166,7
.	*39,0*	*44,4*	*53,4*	*59,6*	165,1	—	180,2	180,6	178,8	179,8
10,6	*19,8*	*26,4*	*36,1*	*45,4*	75,8	102,6	86,9	84,2	84,2	84,2
11,8	*21,3*	*26,4*	*36,4*	*45,5*	85,3	109,2	94,2	93,6	92,3	92,8
13,3	*23,0*	*31,3*	*39,9*	.	97,8	127,7	112,7	103,9	106,6	—
14,4	*24,8*	*29,3*	*38,2*	*47,5*	110,8	163,3	133,2	128,7	128,1	126,5
.	*21,9*	*26,5*	.	*45,5*	124,5	—	146,0	142,2	—	142,8
.	*22,6*	*25,6*	.	*45,5*	133,1	—	152,3	160,4	—	155,7

noch Tabelle II.7

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	1977	307 165
		1979	308 936
		1981	289 380
		1983	262 874
		1985	280 376
		1987	291 866
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1977	73 650
		1979	73 181
		1981	72 932
		1983	70 759
		1985	85 826
		1987	91 458
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	1977	64 145
		1979	65 680
		1981	59 643
		1983	54 908
		1985	54 301
		1987	55 112
51	Feinkeramik	1977	54 353
		1979	55 638
		1981	55 503
		1983	49 444
		1985	47 026
		1987	46 419
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1977	77 875
		1979	77 700
		1981	73 243
		1983	66 736
		1985	65 213
		1987	65 898
54	Holzverarbeitung	1977	232 729
		1979	241 579
		1981	224 217
		1983	200 978
		1985	188 959
		1987	182 931
56	Papier- und Pappeverarbeitung	1977	112 433
		1979	110 637
		1981	112 006
		1983	103 010
		1985	100 689
		1987	100 276

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
7,4	10,2	13,1	18,8	25,9	96,6	109,7	115,9	114,4	120,5	117,0
8,0	10,8	13,2	19,4	27,0	106,7	111,0	119,7	123,1	129,6	124,7
5,8	8,7	10,5	17,6	25,0	119,3	153,4	147,9	159,0	152,8	147,5
5,2	9,2	11,8	18,0	25,5	135,4	210,9	174,8	173,5	173,8	167,3
6,5	11,1	14,0	20,0	28,1	147,0	203,1	178,1	178,9	183,3	174,0
6,2	10,8	13,5	20,4	27,0	154,7	208,6	191,3	192,1	182,6	187,5
60,8	.	.	.	98,5	145,7	175,3	—	—	—	146,9
63,0	79,2	.	.	98,3	152,6	179,0	163,0	—	—	154,0
64,3	81,1	85,6	94,7	98,5	184,9	220,7	199,7	197,3	190,0	186,6
64,5	75,6	83,8	93,2	98,0	253,1	295,2	283,7	275,4	263,3	256,4
.	73,6	83,5	.	97,0	310,9	—	340,0	331,3	—	316,5
.	70,6	83,2	.	96,0	275,9	—	314,9	296,2	—	282,0
.	.	.	24,7	36,6	80,0	—	—	—	97,4	92,3
6,4	11,5	16,0	25,5	37,7	89,9	102,7	100,4	99,4	104,8	99,8
4,5	11,5	13,5	24,2	35,7	102,1	176,0	119,2	139,2	127,3	122,1
6,0	14,6	17,6	28,2	.	111,6	191,7	128,4	139,2	134,0	—
6,7	15,0	18,8	30,4	41,4	121,1	195,8	140,8	145,9	137,6	138,3
6,5	13,7	.	29,4	41,3	130,2	211,8	164,2	—	157,3	154,5
.	.	49,6	.	83,6	56,6	—	—	65,4	—	58,6
33,8	45,7	.	68,5	84,5	62,1	68,4	66,1	—	65,8	63,7
34,7	.	.	69,9	85,3	70,7	79,4	—	—	74,4	72,5
36,6	48,0	53,8	70,1	85,7	76,6	80,1	81,4	82,9	81,0	78,3
.	47,9	56,3	72,2	87,7	84,0	—	88,9	86,9	88,3	85,3
35,5	46,0	.	70,7	86,9	89,3	91,0	91,5	—	95,1	91,8
20,9	38,5	45,5	.	.	91,9	112,3	96,3	101,1	—	—
22,7	40,4	46,4	63,5	.	106,3	124,8	118,0	118,7	114,7	—
23,7	38,1	44,7	62,1	75,9	123,1	130,2	130,9	131,9	131,2	128,2
25,2	37,0	43,9	62,5	77,2	140,5	139,2	156,9	155,3	151,7	146,6
26,0	33,7	39,9	61,7	76,4	157,4	151,9	173,8	185,0	172,5	166,2
27,2	35,2	41,8	.	75,9	170,3	165,1	190,4	195,9	—	178,8
2,6	4,9	7,0	12,2	19,1	103,5	131,1	125,3	131,5	136,9	130,7
2,6	4,8	6,6	.	19,2	108,3	132,2	123,6	133,9	—	127,6
2,0	4,5	6,7	.	19,0	120,6	204,1	161,1	159,8	—	149,9
2,2	4,8	7,3	13,2	20,2	134,6	235,9	180,3	173,5	176,7	170,8
2,2	4,3	7,4	13,4	20,8	141,0	254,1	219,7	189,1	187,1	176,9
2,1	4,7	7,9	14,4	21,6	156,5	295,2	233,9	203,6	200,2	196,6
7,2	11,8	18,1	29,5	40,6	110,4	198,8	180,0	157,5	146,7	138,1
9,6	14,2	17,7	29,0	.	117,9	151,5	149,6	152,4	140,6	—
9,6	12,9	18,2	30,0	39,9	142,0	188,6	205,7	199,3	180,9	177,2
9,7	14,0	20,0	31,0	42,8	162,3	210,6	224,6	214,2	208,6	198,2
9,0	13,5	19,5	30,2	41,3	188,2	248,8	256,6	244,9	242,9	233,1
7,6	12,1	17,8	28,1	39,7	193,3	265,0	270,5	256,4	254,4	243,7

noch Tabelle II.7

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
57	Druckerei, Vervielfältigung	1977	157 914
		1979	167 713
		1981	154 553
		1983	141 405
		1985	141 768
		1987	142 300
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1977	162 638
		1979	185 907
		1981	190 073
		1983	184 238
		1985	200 004
		1987	221 831
61	Ledererzeugung	1977	7 025
		1979	6 916
		1981	6 533
		1983	6 356
		1985	5 769
		1987	5 492
62	Lederverarbeitung	1977	78 722
		1979	78 412
		1981	69 980
		1983	61 426
		1985	55 561
		1987	49 715
63	Textilgewerbe	1977	324 642
		1979	309 474
		1981	280 863
		1983	241 406
		1985	231 941
		1987	222 483
64	Bekleidungsgewerbe	1977	253 785
		1979	257 180
		1981	223 394
		1983	190 025
		1985	185 217
		1987	173 448
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	1977	247
		1979	253
		1981	138
		1983	156
		1985	221
		1987	330

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
4,7	*7,7*	*10,4*	*17,4*	*23,9*	86,5	115,4	105,6	109,6	111,6	112,1
5,1	*7,8*	*11,4*	*18,5*	*25,9*	101,9	148,8	140,2	129,5	131,6	128,2
5,5	*8,1*	*11,1*	*17,3*	*24,4*	114,2	173,7	167,0	158,2	161,7	154,0
6,1	*9,2*	*12,1*	*19,0*	*26,0*	127,9	184,3	176,5	172,8	170,7	165,4
.	*9,7*	*11,8*	*18,0*	*24,6*	145,4	—	196,7	203,8	199,1	192,5
5,9	*9,6*	*12,3*	*17,5*	*24,1*	155,0	230,9	210,4	206,6	206,7	197,9
4,6	*7,9*	*10,5*	*18,1*	*26,3*	104,2	141,9	128,0	134,7	136,0	135,2
4,5	*7,4*	*10,4*	*18,4*	*27,8*	121,5	182,6	176,6	171,0	160,8	153,7
4,9	*8,9*	*11,8*	*19,7*	*28,6*	135,3	192,4	175,2	174,9	169,7	165,2
5,8	*8,7*	*11,3*	*18,6*	*27,1*	154,7	187,5	193,3	195,8	196,1	192,1
5,5	*8,0*	*10,9*	*18,6*	*27,4*	170,3	222,0	231,2	225,4	218,4	212,2
5,4	*8,4*	*11,1*	*19,0*	*27,8*	175,4	212,5	211,0	216,9	213,4	211,3
19,7	*29,4*	*39,6*	*64,4*	*84,5*	134,2	144,9	149,0	153,5	152,9	143,6
.	.	*42,0*	*70,3*	*90,0*	174,9	—	—	198,7	192,6	182,9
.	.	*44,1*	*71,3*	*90,8*	172,7	—	—	198,4	191,8	181,5
20,1	*31,2*	*41,7*	*70,8*	*92,3*	217,1	247,9	256,3	266,7	250,2	226,3
.	*30,1*	*42,6*	*72,5*	.	270,7	—	350,7	346,3	313,9	—
.	*30,0*	*43,9*	*76,2*	*96,9*	255,0	—	352,7	335,3	289,1	260,7
16,6	*20,8*	.	*35,2*	*46,9*	70,6	66,5	71,8	—	76,1	75,7
16,0	*21,2*	*26,1*	*36,1*	*47,9*	79,0	78,7	82,9	83,3	85,8	85,2
17,0	.	.	*36,8*	*49,1*	90,6	87,1	—	—	102,7	102,1
16,8	*22,3*	*27,2*	*37,8*	*51,0*	103,0	100,8	105,4	109,4	115,0	115,1
.	*23,1*	*27,4*	*38,6*	*52,6*	116,8	—	123,7	132,5	136,2	132,9
.	*22,6*	*27,6*	*39,6*	*53,3*	131,5	—	153,5	160,3	162,0	155,3
2,6	*5,9*	*7,9*	*15,1*	.	93,2	136,5	102,9	114,3	112,7	—
2,7	*5,6*	*8,4*	*16,0*	.	103,2	146,4	124,8	122,8	118,3	—
3,7	*6,0*	*8,8*	*15,9*	*25,5*	116,2	124,0	138,7	137,1	138,2	131,5
3,1	*6,1*	*8,9*	*16,4*	*26,1*	135,5	180,1	170,1	168,4	162,6	156,7
.	*5,8*	*8,9*	*16,2*	*26,4*	158,0	—	208,1	201,2	200,2	185,2
.	*7,0*	*10,2*	*18,4*	*27,8*	158,0	—	178,8	178,7	180,7	179,0
3,5	*5,0*	.	*11,0*	*16,7*	72,2	95,5	99,4	—	105,0	105,1
3,8	*5,3*	*6,8*	*11,9*	*17,6*	79,0	95,5	104,2	108,0	108,6	112,8
4,2	*6,2*	*7,3*	*11,7*	*18,3*	91,1	106,0	109,5	125,4	134,0	130,4
4,4	*6,4*	*8,1*	*12,2*	*18,6*	105,8	142,5	140,8	148,7	164,8	162,1
.	*6,5*	*8,9*	.	*19,3*	118,1	—	173,9	166,2	—	186,7
.	*6,9*	*9,6*	*14,4*	*21,0*	130,1	—	200,0	188,9	204,5	206,0
65,6	*100,0*				60,2	64,9	60,2			
51,8	.				49,2	60,6	—			
.					65,9	—				
.					92,9	—				
.	*100,0*				68,3	—	68,3			
36,4	*61,8*	*100,0*			85,5	118,2	106,2	85,5		

noch Tabelle II.7

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
68	Ernährungsgewerbe	1977	494 160
		1979	505 274
		1981	498 226
		1983	462 272
		1985	454 717
		1987	453 462
69	Tabakverarbeitung	1977	24 920
		1979	24 299
		1981	23 693
		1983	21 215
		1985	18 831
		1987	17 315
	Baugewerbe	1977	–
		1979	–
		1981	1 151 304
		1983	1 063 314
		1985	953 743
		1987	909 226
	Bauhauptgewerbe (Nummern 72 bis 75)	1977	–
		1979	–
		1981	–
		1983	–
		1985	730 876
		1987	692 336
72	Hoch- und Tiefbau	1977	810 203
		1979	874 550
		1981	833 044
		1983	753 456
		1985	654 997
		1987	619 360
73	Spezialbau	1977	30 069
		1979	30 034
		1981	32 216
		1983	30 592
		1985	30 567
		1987	31 331
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	1977	14 383
		1979	15 214
		1981	15 437
		1983	15 624
		1985	14 020
		1987	12 690

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
2,5	4,7	8,3	15,2	20,5	225,7	532,9	436,7	339,0	314,4	321,6
2,4	5,7	7,9	15,5	20,5	243,5	536,2	343,1	350,8	313,0	336,2
3,7	5,8	8,7	15,2	21,6	278,3	382,3	391,6	362,3	362,9	375,8
2,3	3,8	6,6	12,8	18,5	319,8	647,9	640,6	512,7	471,0	485,9
.	4,3	6,6	12,5	18,3	336,4	—	625,7	576,2	534,6	532,7
.	4,0	6,6	12,3	18,2	327,2	—	569,0	504,3	492,5	505,0
49,5	65,8	.	93,9	99,6	563,3	793,6	792,4	—	594,8	565,3
50,6	69,2	.	.		629,4	807,7	849,3	—	—	
50,2	.	.	.		694,5	870,1	—	—	—	
42,5	.	.	.		876,7	1 255,5	—	—	—	
.	73,8	.	.		1 106,5	—	1 422,6	—	—	
.	72,6	84,4	98,7		1 247,8	—	1 591,9	1 444,3	1 263,7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	96,6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	103,6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	106,8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	118,9	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,7	7,6	10,0	14,7	18,3	110,3	162,2	154,3	152,5	145,7	145,7
4,7	7,2	9,8	15,0	18,5	123,5	188,5	186,2	180,4	164,2	166,3
4,2	6,4	8,5	12,4	15,3	78,6	112,3	112,8	112,0	109,3	109,1
4,2	6,8	8,9	13,3	16,4	91,1	128,0	123,5	124,1	119,6	121,8
4,4	7,2	9,3	13,8	17,3	99,3	148,6	141,0	141,7	131,8	132,2
5,0	8,0	10,3	14,9	18,0	106,9	148,0	147,9	151,9	145,8	147,0
5,3	8,5	11,0	15,5	19,1	110,7	162,2	154,3	152,1	147,9	148,6
5,2	8,0	10,7	15,9	19,3	123,6	188,5	186,2	181,4	165,5	168,4
38,1	43,8	49,2	57,5	66,5	91,2	99,2	99,7	99,4	99,2	97,4
36,8	42,8	48,4	56,7	65,1	98,1	104,2	103,8	103,9	104,8	104,5
35,8	41,3	46,2	56,0	.	111,4	117,3	116,6	118,2	117,5	—
34,0	39,4	44,7	54,8	63,3	121,5	129,5	131,9	134,0	132,7	132,4
.	38,4	44,1	54,6	.	122,3	—	123,8	128,1	130,7	—
.	36,3	43,4	53,0	61,6	139,2	—	156,5	153,8	154,1	152,8
3,8	6,7	10,8	19,8	31,1	64,8	92,6	92,9	88,3	91,6	84,9
2,9	5,5	7,9	18,4	28,9	71,5	154,7	132,4	129,6	99,3	93,3
2,9	6,1	9,5	17,9	28,5	82,1	177,1	135,0	123,7	116,0	105,2
3,6	6,1	9,3	17,2	27,6	84,3	149,4	130,5	117,8	114,6	108,1
.	5,5	9,4	19,2	.	84,9	—	182,3	145,3	121,4	—
.	7,9	12,3	22,1	33,8	97,5	—	166,6	145,8	134,7	124,8

noch Tabelle II.7

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
75	Zimmerei, Dachdeckerei	1977	23 800
		1979	29 246
		1981	31 020
		1983	32 582
		1985	31 292
		1987	28 955
	Ausbaugewerbe	1977	–
	(Nummern 76 bis 77)	1979	–
		1981	–
		1983	–
		1985	222 867
		1987	216 890
76	Bauinstallation	1977	158 593
		1979	161 399
		1981	161 858
		1983	154 154
		1985	148 550
		1987	145 241
77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	1977	73 988
		1979	78 210
		1981	77 729
		1983	76 906
		1985	74 317
		1987	71 649

Anmerkungen:
[1]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:
Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.
Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:
a. n. g. anderweitig nicht genannt.

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Umsatz pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
6,3	*8,7*	*11,5*	*18,3*	*25,5*	84,4	104,6	108,4	107,1	109,0	109,3
6,5	*8,6*	*10,4*	*16,7*	*23,3*	91,3	109,9	113,3	124,7	121,7	118,6
6,0	*7,6*	*9,7*	*15,9*	*21,2*	102,2	128,0	134,5	135,2	127,1	132,0
5,5	*6,9*	*8,3*	*13,0*	*17,9*	105,2	134,9	145,5	149,2	143,7	144,5
.	.	*8,9*	*13,3*	*20,8*	101,4	—	—	151,7	149,4	131,3
.	.	*9,6*	*14,5*	*20,0*	114,6	—	—	165,8	162,6	158,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,3	*5,0*	*6,3*	*8,6*	*12,0*	95,5	156,3	149,0	146,0	147,4	134,1
3,4	*5,3*	*6,7*	*9,2*	*12,4*	104,5	170,3	160,1	155,7	156,6	148,7
4,5	*6,0*	*7,1*	*10,4*	*13,9*	77,0	109,3	110,1	108,8	106,9	104,9
3,8	*5,9*	*7,1*	*10,0*	*13,4*	76,1	122,5	111,9	110,0	107,1	103,8
4,6	*6,2*	*7,3*	*10,7*	*14,2*	87,5	119,0	120,7	122,9	123,5	120,1
4,8	*6,7*	*7,6*	*10,8*	*14,3*	95,4	140,1	143,0	146,8	141,8	137,0
5,0	*7,1*	*8,3*	*11,6*	*15,4*	100,0	156,3	155,1	156,6	152,1	144,3
5,1	*7,5*	*8,8*	*12,4*	*16,1*	109,4	170,3	163,8	165,4	163,0	157,2
2,7	*4,1*	*5,1*	*7,8*	*12,0*	72,5	108,8	108,5	110,0	117,5	112,1
3,0	*4,8*	*6,2*	*9,9*	*14,0*	72,7	86,7	83,6	87,5	94,1	95,2
3,6	*4,6*	*6,1*	*9,5*	*13,4*	81,3	90,2	98,1	99,5	107,6	110,9
3,9	*5,5*	*7,3*	*10,4*	*14,0*	84,7	89,8	93,3	92,9	105,1	109,5
.	*5,5*	*7,7*	*10,8*	*14,8*	86,6	—	101,7	94,3	103,6	109,3
.	*6,2*	*7,4*	*11,1*	*15,2*	94,7	—	102,6	113,1	122,1	126,0

Tabelle II.8

Zugeordnete Anteile an den Investitionen und Investitionen pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1979 bis 1987

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1979	47 521,9
		1981	54 732,8
		1983	56 733,6
		1985	64 649,1
		1987	77 399,5
	Bergbau		
21	Bergbau	1979	2 067,1
		1981	3 216,1
		1983	3 633,0
		1985	3 026,1
		1987	2 953,5
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[1]		
22	Mineralölverarbeitung	1979	934,4
		1981	1 562,6
		1983	2 089,0
		1985	1 319,8
		1987	1 164,7
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1979	18,9
		1981	24,0
		1983	27,8
		1985	31,0
		1987	.
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1979	2 069,6
		1981	2 070,8
		1983	1 913,5
		1985	1 761,0
		1987	1 912,7
27	Eisenschaffende Industrie	1979	2 021,0
		1981	2 748,7
		1983	2 298,5
		1985	3 600,3
		1987	2 157,1
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	1979	693,8
		1981	857,4
		1983	613,7
		1985	885,2
		1987	954,7

Zugeordneter Anteil der					Investitionen pro Beschäftigten der					
3	6	10	25	50	Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
7,2	*8,1*	*14,8*	*24,9*	*29,9*	6,2	7,7	8,4	9,1	9,2	8,4
7,9	*8,9*	*13,8*	*27,1*	*32,7*	7,3	9,3	10,2	10,3	11,4	10,7
.	*10,6*	*14,7*	*26,1*	*35,0*	8,2	—	—	11,1	12,3	12,6
.	*10,2*	*13,8*	*25,5*	*33,8*	9,2	—	12,1	11,3	13,9	13,7
10,6	*15,1*	*19,3*	*26,7*	*33,4*	10,9	15,4	16,8	16,7	15,7	15,9
58,7	*70,3*	*92,7*	*98,8*	*99,8*	8,8	7,2	7,2	8,6	8,8	8,8
36,0	.	*90,5*	*99,1*	*99,8*	13,3	6,8	—	12,9	13,3	13,3
.	.	*87,8*	.	*99,9*	15,5	—	—	14,3	—	15,6
.	*71,1*	.	*98,6*	*99,8*	13,8	—	11,7	—	13,8	13,8
.	*75,9*	.	.	*99,8*	14,3	—	12,8	—	—	14,3
43,3	*69,8*	*90,1*	*99,0*	.	27,8	32,8	30,2	32,6	29,2	—
35,6	*68,1*	*90,2*	*99,1*	*100,0*	37,5	41,8	40,9	41,7	39,1	37,6
.	.	*91,2*	.	.	54,5	—	—	62,0	—	—
.	*47,5*	.	.	*100,0*	38,4	—	36,5	—	—	38,4
.	*62,0*	.	.		37,7	—	50,3	—	—	
82,4	*100,0*				8,2	8,0	8,2			
.	*100,0*				10,0	—	10,0			
.					12,4	—				
.					12,6	—				
—	*100,0*				—	—	—			
5,3	*9,2*	*12,2*	*19,8*	*25,1*	11,0	10,5	9,4	9,6	9,8	9,1
8,1	*14,0*	*20,5*	*27,6*	*32,8*	11,7	16,4	14,7	16,6	13,4	12,2
.	*11,8*	*13,8*	*21,5*	*27,2*	11,7	—	12,9	11,4	10,8	10,3
9,2	*12,7*	*20,0*	*26,5*	*34,0*	11,7	17,1	13,1	15,1	12,9	12,5
.	*12,8*	*16,7*	*24,5*	*33,8*	13,1	—	15,3	14,1	13,5	13,7
47,4	*57,1*	*79,5*	*88,7*	*92,7*	6,6	7,3	6,0	6,7	6,3	6,3
36,3	*61,1*	*82,6*	*92,7*	.	9,7	8,1	8,8	9,9	9,6	—
48,7	.	*77,7*	*93,6*	.	9,2	10,4	—	8,5	9,2	—
.	*59,8*	.	*94,8*	*98,8*	15,7	—	16,0	—	16,1	15,9
.	*69,4*	*78,8*	*91,2*	.	10,6	—	12,4	10,7	10,3	—
23,1	*35,4*	*45,0*	*71,8*	*82,4*	9,3	11,2	8,3	9,1	9,5	9,2
35,4	*49,7*	*54,6*	*77,3*	*86,1*	11,7	20,9	14,6	14,0	13,3	12,2
.	.	.	*67,6*	*78,9*	8,9	—	—	—	8,7	8,4
.	.	*53,8*	*73,7*	*86,8*	12,5	—	—	14,9	13,2	12,8
.	*44,8*	*55,2*	*72,5*	*85,1*	13,2	—	16,0	15,3	13,5	13,2

noch Tabelle II.8

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
29	Gießerei	1979	478,1
		1981	466,6
		1983	512,2
		1985	575,6
		1987	767,7
40	Chemische Industrie	1979	5 702,6
		1981	6 569,3
		1983	6 096,1
		1985	7 341,9
		1987	9 524,0
53	Holzbearbeitung	1979	357,4
		1981	276,4
		1983	320,9
		1985	289,1
		1987	384,2
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	1979	737,3
		1981	808,8
		1983	541,8
		1985	1 054,0
		1987	1 335,5
59	Gummiverarbeitung	1979	521,8
		1981	634,5
		1983	549,4
		1985	817,1
		1987	950,7
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[2])		
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1979	907,0
		1981	915,0
		1983	863,9
		1985	1 240,8
		1987	.
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1979	630,3
		1981	607,0
		1983	541,6
		1985	530,3
		1987	719,2
32	Maschinenbau	1979	4 306,6
		1981	4 850,0
		1983	4 893,3
		1985	5 856,4
		1987	7 451,4
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1979	6 555,9
		1981	8 038,5
		1983	9 053,5
		1985	9 416,1
		1987	12 408,0

Zugeordneter Anteil der					Investitionen pro Beschäftigten der					
3	6	10	25	50	Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
19,7	*29,0*	*38,5*	*55,8*	*67,6*	4,1	4,1	4,4	4,3	4,3	4,3
16,1	*24,7*	*32,1*	*50,0*	*63,8*	4,1	3,4	3,7	3,6	3,8	4,0
18,2	.	*38,4*	*51,4*	*62,1*	5,2	5,0	—	5,4	5,0	5,0
.	*26,8*	*34,1*	*51,7*	*61,8*	5,7	—	5,4	5,3	5,6	5,6
.	*31,8*	*40,6*	*56,9*	*66,4*	8,2	—	11,3	10,2	9,2	8,7
37,4	*42,5*	*47,2*	*63,3*	*70,5*	9,4	12,0	11,3	10,3	10,8	10,3
37,6	*44,9*	*49,5*	*63,0*	*69,7*	11,1	13,9	13,3	12,7	12,5	11,8
33,7	*42,9*	*46,8*	*59,5*	*69,6*	10,7	11,8	12,0	11,5	11,3	11,3
.	*41,3*	*44,6*	*66,2*	*74,9*	12,6	—	13,7	—	14,7	14,4
.	*44,3*	*50,7*	*67,3*	*73,9*	16,0	—	18,8	18,4	19,1	18,2
6,8	*13,9*	.	*43,0*	*59,2*	8,0	6,0	7,5	—	9,4	9,5
.	*12,9*	*18,4*	*36,4*	*51,3*	6,6	—	5,2	5,3	6,7	6,6
.	*9,8*	*14,2*	*29,6*	*51,9*	9,1	—	5,1	5,4	7,2	9,0
.	*17,4*	*23,1*	*40,1*	*51,3*	8,7	—	8,8	8,3	9,4	8,5
.	*13,4*	*19,6*	*41,8*	*64,6*	11,6	—	8,7	8,8	12,2	13,7
41,3	*55,5*	*63,7*	*80,2*	*91,7*	13,9	21,4	20,8	19,7	17,1	15,7
19,2	*42,4*	*59,0*	*79,8*	*93,3*	15,2	10,5	16,7	19,3	18,3	17,1
17,5	*29,6*	*38,6*	.	*88,3*	10,8	6,6	8,1	8,6	—	11,4
.	.	*62,0*	*82,4*	*92,6*	20,9	—	—	26,1	25,3	22,8
.	*52,2*	*61,3*	*82,1*	*91,2*	25,8	—	33,8	31,4	30,4	27,6
42,7	*61,9*	*69,1*	*81,1*	*89,7*	4,7	5,7	5,6	5,4	5,0	4,8
44,9	*60,3*	*69,2*	*81,7*	*91,4*	5,9	7,5	7,1	6,9	6,4	6,2
33,2	*46,3*	*54,8*	*74,7*	*88,2*	5,5	5,2	5,2	5,1	5,4	5,6
35,8	*51,5*	.	*80,4*	*89,5*	7,9	8,1	8,7	—	8,5	8,2
35,2	*49,3*	.	*78,3*	.	9,1	9,2	9,7	—	9,5	—
2,7	*4,7*	*5,9*	.	*25,5*	5,3	4,1	3,5	3,4	—	4,9
4,9	*6,4*	*8,5*	*16,2*	*25,8*	5,7	6,5	5,1	5,0	5,0	5,3
3,7	*5,3*	*8,8*	*14,3*	*28,9*	5,8	5,1	4,6	5,3	4,7	6,0
.	*5,5*	*7,0*	*15,3*	*25,6*	7,9	—	6,4	6,2	7,4	7,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22,2	*27,3*	*30,0*	.	.	3,7	4,8	4,6	4,4	—	—
15,5	*19,0*	*24,9*	*39,6*	*48,1*	3,4	3,4	3,2	3,3	3,6	3,6
.	*16,6*	*23,6*	*39,3*	*46,9*	3,5	—	3,4	3,7	4,1	3,9
.	*16,2*	*21,4*	*33,1*	*46,0*	3,6	—	3,5	3,6	3,5	3,9
.	.	*20,0*	*33,8*	*46,3*	4,7	—	—	4,6	4,7	5,3
5,9	*9,6*	*14,3*	*23,4*	*31,6*	4,2	4,2	4,3	4,3	4,9	4,8
5,1	*11,9*	*17,4*	*25,1*	*33,2*	4,7	4,4	5,3	6,2	6,0	5,9
6,6	.	*13,3*	*30,0*	*36,9*	5,2	6,2	—	5,6	8,0	7,2
.	*9,1*	.	*21,7*	*29,7*	6,0	—	6,1	—	6,9	6,9
3,1	*10,2*	*12,7*	*20,9*	*27,7*	7,5	—	—	8,9	8,7	8,5
54,1	*71,3*	*78,4*	*84,5*	*88,6*	8,1	11,0	10,8	10,2	9,5	9,3
55,2	*70,4*	*83,4*	*87,9*	*91,5*	10,0	13,6	12,6	13,1	12,1	11,6
.	*75,7*	*81,1*	*86,7*	*91,1*	11,4	—	15,6	14,4	13,4	13,0
.	*71,8*	*78,2*	*85,0*	*89,7*	11,5	—	14,8	14,1	13,2	12,9
57,1	*71,9*	*76,9*	*85,4*	*89,4*	14,6	19,8	18,2	17,7	16,9	16,3

noch Tabelle II.8

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
34	Schiffbau	1979	224,5
		1981	183,0
		1983	243,5
		1985	171,2
		1987	178,5
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	1979	287,5
		1981	502,4
		1983	451,4
		1985	428,4
		1987	624,9
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1979	4 275,4
		1981	4 842,5
		1983	5 295,0
		1985	8 629,6
		1987	9 988,1
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1979	535,0
		1981	673,0
		1983	652,4
		1985	848,1
		1987	1 023,0
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	1979	1 289,2
		1981	1 374,1
		1983	1 420,1
		1985	1 927,3
		1987	2 229,8
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1979	1 480,2
		1981	1 700,7
		1983	1 667,8
		1985	1 763,2
		1987	1 961,5
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	1979	271,8
		1981	207,2
		1983	251,9
		1985	292,7
		1987	397,3
51	Feinkeramik	1979	162,4
		1981	224,3
		1983	190,9
		1985	224,2
		1987	249,2
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1979	459,0
		1981	584,4
		1983	626,8
		1985	655,3
		1987	832,9

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Investitionen pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
31,6	.	*70,2*	*76,9*	*94,1*	4,0	2,9	–	4,0	3,6	4,0
42,8	*52,0*	*74,1*	*88,5*	.	3,2	3,2	3,0	3,5	3,3	–
.	*54,9*	*60,2*	*89,4*	*96,6*	4,7	–	4,8	4,3	4,9	4,8
.	*53,8*	.	*76,7*	*92,4*	3,9	–	4,4	–	3,6	3,8
.	*29,5*	.	*82,5*	*86,9*	5,0	–	2,9	–	5,0	4,6
.	.	.	*98,1*		5,7	–	–	–	5,7	
.	.	.	*99,3*		8,7	–	–	–	8,8	
.	.	.	*99,5*		8,2	–	–	–	8,2	
.	.	.	.		7,8	–	–	–	–	
.	.	*95,6*	.		10,1	–	–	10,3	–	
35,2	*43,9*	*48,8*	*57,7*	*64,9*	4,2	4,6	4,6	4,5	4,3	4,4
32,1	*42,1*	*47,1*	*58,1*	*66,0*	4,9	4,8	5,1	5,0	5,2	5,3
.	*36,4*	*43,3*	*53,7*	*62,8*	5,7	–	5,4	5,7	5,8	6,0
.	.	*51,0*	*60,0*	*67,2*	8,7	–	–	10,0	9,8	9,7
.	.	*52,7*	*62,0*	*67,9*	9,5	–	–	11,2	11,0	10,8
16,3	*28,0*	*33,7*	*41,7*	*54,2*	3,4	4,7	4,5	4,3	3,9	4,1
20,6	*31,5*	*42,8*	*50,2*	.	4,1	6,4	5,7	5,6	5,2	–
.	*28,4*	*33,1*	*43,8*	*55,9*	4,8	–	5,5	5,5	5,6	5,7
19,9	*31,4*	.	.	*58,7*	6,1	–	8,8	–	–	7,9
16,7	*31,5*	*34,5*	.	*58,4*	7,4	–	10,3	10,0	–	9,5
5,4	*9,7*	*11,0*	*18,1*	*26,4*	4,2	2,8	3,7	3,5	3,9	4,1
5,2	*9,1*	*10,4*	*22,4*	*29,9*	4,7	4,3	5,0	4,7	6,0	5,7
.	*12,4*	.	*22,6*	*29,9*	5,4	–	7,2	–	6,8	6,3
8,1	*12,9*	*16,7*	*24,6*	*35,0*	6,9	8,6	8,0	8,2	8,5	8,6
.	*14,6*	.	*24,4*	*31,4*	7,6	–	10,3	–	9,1	8,9
.	.	.	.	*99,7*	20,2	–	–	–	–	20,5
.	.	.	.	*99,6*	23,3	–	–	–	–	23,6
.	.	*93,8*	*98,3*	*99,1*	23,6	–	–	26,4	24,9	23,8
.	.	*93,6*	.	*99,1*	20,5	–	–	23,0	–	21,0
.	.	*93,9*	.	*98,4*	21,4	–	–	24,2	–	22,0
.	.	*18,4*	*33,9*	.	4,1	–	–	4,8	5,5	–
10,2	*16,8*	*20,6*	*30,4*	*46,4*	3,5	7,9	5,1	5,3	4,4	4,5
10,3	*23,7*	*27,3*	*34,8*	.	4,6	7,8	7,4	7,1	5,7	–
10,9	*22,9*	*25,0*	*37,7*	*52,6*	5,4	8,8	8,2	7,2	6,7	6,9
.	*29,2*	.	*40,8*	*56,3*	7,2	–	15,4	–	10,0	9,8
32,8	*43,4*	.	*64,7*	*80,9*	2,9	2,8	2,8	–	2,8	2,8
40,6	.	.	*77,4*	*90,1*	4,0	4,7	–	–	4,5	4,3
19,0	.	*44,6*	*61,2*	*80,7*	3,9	2,0	–	3,2	3,4	3,6
.	*59,2*	*65,2*	*80,0*	*91,1*	4,8	–	5,9	5,5	5,3	5,0
.	*49,0*	.	*79,9*	*88,7*	5,4	–	5,7	–	6,1	5,5
27,8	*40,5*	*47,6*	*70,1*	.	5,9	7,2	5,9	6,1	6,5	–
31,6	*50,2*	*57,5*	*73,5*	*85,8*	8,0	10,7	10,5	10,3	9,4	9,0
.	*48,2*	*56,9*	*74,4*	*87,5*	9,4	–	12,2	12,2	11,2	10,6
.	*43,9*	*48,1*	*68,9*	*85,9*	10,0	–	13,1	12,1	11,2	11,3
31,5	*40,5*	*47,8*	.	*88,7*	12,6	14,7	14,5	14,5	–	14,8

noch Tabelle II.8

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
54	Holzverarbeitung	1979	1 015,2
		1981	791,9
		1983	840,5
		1985	771,3
		1987	899,1
56	Papier- und Pappeverarbeitung	1979	680,4
		1981	883,5
		1983	791,2
		1985	836,4
		1987	1 218,5
57	Druckerei, Vervielfältigung	1979	1 038,6
		1981	1 089,2
		1983	1 365,1
		1985	1 330,9
		1987	1 510,3
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1979	1 290,8
		1981	1 272,1
		1983	1 478,4
		1985	1 954,3
		1987	2 613,3
61	Ledererzeugung	1979	34,9
		1981	35,5
		1983	44,4
		1985	57,8
		1987	.
62	Lederverarbeitung	1979	160,1
		1981	140,4
		1983	148,8
		1985	144,1
		1987	142,5
63	Textilgewerbe	1979	1 279,4
		1981	1 022,8
		1983	1 347,0
		1985	1 565,1
		1987	1 776,5
64	Bekleidungsgewerbe	1979	399,0
		1981	280,6
		1983	348,8
		1985	304,8
		1987	397,8

Zugeordneter Anteil der					Investitionen pro Beschäftigten der					
3	6	10	25	50	Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
2,2	4,1	6,3	.	17,8	4,2	3,6	3,6	4,1	—	3,9
3,4	6,7	8,6	.	20,4	3,5	6,1	5,2	4,6	—	3,8
.	.	9,6	15,5	22,3	4,2	—	—	5,5	4,9	4,6
3,4	5,6	.	13,6	22,7	4,1	6,2	5,3	—	4,2	4,5
.	.	4,8	11,1	17,4	4,9	—	—	3,0	3,8	4,0
7,3	12,4	17,2	35,4	.	6,1	4,6	5,4	6,0	7,5	—
8,0	17,7	26,1	38,4	49,4	7,9	6,6	10,9	11,3	10,1	9,7
10,3	15,5	.	44,4	56,0	7,7	8,2	8,5	—	11,0	10,1
.	16,4	.	39,4	52,7	8,3	—	10,1	—	10,9	10,6
.	17,9	22,7	32,6	44,7	12,2	—	18,0	15,5	14,1	13,7
3,7	8,5	10,5	18,2	24,9	6,2	4,5	6,8	5,7	6,1	6,0
9,4	13,7	16,9	21,5	33,1	7,0	12,0	12,0	10,8	8,8	9,6
.	22,2	26,0	30,7	36,3	9,7	—	23,2	20,7	15,6	13,5
.	17,7	.	26,5	31,4	9,4	—	17,2	—	13,8	12,0
8,3	12,9	.	21,9	26,4	10,6	15,0	14,3	—	13,3	11,6
5,5	9,5	12,2	24,3	35,8	6,9	8,5	8,8	8,2	9,2	8,9
7,4	11,2	13,6	24,5	32,9	6,7	10,0	8,4	7,8	8,3	7,7
.	9,8	12,5	22,6	33,1	8,0	—	9,0	8,8	9,7	9,8
7,1	11,6	13,8	22,3	32,9	9,8	12,8	14,1	12,5	11,7	11,7
.	11,3	16,0	24,1	36,4	11,8	—	15,9	17,0	15,0	15,4
.	.	53,5	82,6	95,4	5,0	—	—	6,4	5,9	5,3
.	.	52,8	81,5	.	5,4	—	—	6,5	6,2	—
15,2	.	42,3	84,0	.	7,0	5,3	—	7,1	8,3	—
.	.	57,0	91,8	.	10,0	—	—	13,4	12,7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11,5	18,3	27,6	36,0	.	2,0	1,5	1,8	2,2	2,0	—
13,6	.	.	37,9	48,2	2,0	1,6	—	—	2,1	2,0
.	.	36,4	49,6	63,4	2,4	—	—	3,2	3,2	3,0
.	26,9	32,7	45,6	60,9	2,6	—	3,0	3,1	3,1	3,0
.	20,8	.	46,9	62,6	2,9	—	2,6	—	3,4	3,4
3,8	6,1	8,9	15,3	.	4,1	5,8	4,5	4,4	4,0	—
2,7	4,7	6,5	15,8	22,7	3,6	2,7	2,8	2,7	3,6	3,3
.	4,3	9,7	16,5	25,3	5,6	—	4,0	6,0	5,6	5,4
3,7	4,9	.	24,2	35,3	6,7	—	5,6	—	10,1	9,0
.	6,1	10,1	19,0	27,6	8,0	—	7,0	7,9	8,2	7,9
3,6	5,6	6,9	10,1	19,4	1,6	1,5	1,6	1,6	1,3	1,7
3,7	6,6	7,6	15,0	21,6	1,3	1,1	1,3	1,3	1,6	1,5
.	4,2	12,5	21,2	29,0	1,8	—	1,2	2,8	3,2	2,9
.	8,9	.	.	28,2	1,6	—	2,2	—	—	2,4
.	10,0	11,9	21,4	28,4	2,3	—	3,3	2,9	3,4	3,1

noch Tabelle II.8

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	1979	0,2
		1981	0,2
		1983	0,3
		1985	0,3
		1987	.
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
68	Ernährungsgewerbe	1979	4 341,6
		1981	4 966,5
		1983	5 299,8
		1985	4 678,2
		1987	5 830,2
69	Tabakverarbeitung	1979	294,9
		1981	312,5
		1983	321,5
		1985	321,1
		1987	264,2
	Baugewerbe	1979	–
		1981	3 942,3
		1983	3 756,4
		1985	3 211,5
		1987	3 732,9
	Bauhauptgewerbe (Nummern 72 bis 75)	1979	–
		1981	–
		1983	–
		1985	2 796,1
		1987	3 259,2
72	Hoch- und Tiefbau	1979	4 523,7
		1981	3 325,4
		1983	3 082,1
		1985	2 626,1
		1987	3 051,4
73	Spezialbau	1979	70,8
		1981	81,6
		1983	86,3
		1985	71,9
		1987	96,3
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	1979	31,1
		1981	35,3
		1983	38,7
		1985	28,8
		1987	28,7

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Investitionen pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
43,0	.				0,6	0,5	—			
.					1,3	—				
.					1,6	—				
.	*100,0*				1,3	—	1,3			
—	—	*100,0*			—	—	—	—		
1,9	*5,2*	*6,6*	*12,2*	*18,4*	8,6	7,0	7,8	7,2	6,8	7,7
2,0	*4,7*	*6,1*	*12,3*	*19,6*	10,0	5,4	8,0	7,0	8,1	9,1
.	.	*5,8*	*10,1*	*16,0*	11,5	—	—	10,0	9,1	9,9
.	*4,5*	*7,8*	*14,6*	*20,4*	10,3	—	10,9	12,1	12,1	11,4
.	.	*7,1*	*12,8*	*18,7*	12,9	—	—	13,7	13,3	13,2
53,9	*91,7*	.	.		12,1	12,9	16,1	—	—	
42,5	.	.	.		13,2	11,2	—	—	—	
58,7	.	.	.		15,2	20,9	—	—	—	
.	*95,9*	.	.		17,1	—	22,1	—	—	
.	*89,5*	*94,8*	*99,8*		15,3	—	18,8	17,1	15,4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3,4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3,5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3,4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4,1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	*13,6*	*18,6*	*23,0*	3,8	—	—	5,2	4,9	4,8
.	*8,8*	*10,9*	*15,4*	*20,7*	4,7	—	5,8	5,2	4,8	5,3
6,1	*8,6*	*10,1*	*17,3*	*21,0*	5,2	7,5	6,6	5,8	6,8	6,6
6,3	*10,7*	*13,7*	*19,6*	*26,0*	4,0	5,7	5,9	5,9	5,7	6,0
6,0	*9,0*	*11,8*	*19,5*	*23,6*	4,1	4,9	4,6	4,7	5,4	5,4
.	.	*15,1*	*19,8*	*24,5*	4,0	—	—	5,5	5,1	5,2
.	*9,4*	*11,6*	*17,4*	*22,2*	4,9	—	5,8	5,3	5,4	5,7
27,1	*31,6*	*35,6*	*49,3*	*58,5*	2,4	1,7	1,7	1,7	2,1	2,1
34,1	*36,4*	*44,9*	*56,1*	.	2,5	2,4	2,2	2,5	2,5	—
26,5	*28,8*	*32,9*	*48,0*	*62,2*	2,8	2,2	2,1	2,1	2,5	2,8
.	*25,8*	*33,9*	*50,3*	.	2,4	—	1,6	1,8	2,2	—
.	*36,7*	*41,8*	*50,8*	*58,0*	3,1	—	3,1	3,0	2,9	2,9
1,8	*5,0*	*5,6*	*16,3*	*29,1*	2,0	1,2	1,9	1,5	1,8	2,1
4,5	*5,6*	*9,5*	*15,9*	*34,4*	2,3	3,6	2,1	2,3	2,0	2,8
4,8	*6,1*	*9,3*	*15,6*	*29,8*	2,5	3,4	2,5	2,5	2,3	2,7
.	*8,3*	.	*22,0*	.	2,1	—	3,1	—	2,3	—
.	*8,8*	*13,2*	*24,3*	*38,5*	2,3	—	2,5	2,4	2,5	2,6

noch Tabelle II.8

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Investitionen (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
75	Zimmerei, Dachdeckerei	1979	100,0
		1981	81,8
		1983	97,5
		1985	69,3
		1987	82,8
	Ausbaugewerbe	1979	–
	(Nummern 76 bis 77)	1981	–
		1983	–
		1985	415,4
		1987	473,7
76	Bauinstallation	1979	247,0
		1981	271,7
		1983	277,7
		1985	260,5
		1987	299,0
77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	1979	166,6
		1981	147,2
		1983	174,0
		1985	154,9
		1987	174,7

Anmerkungen:
[1]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:
Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.
. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:
a.n.g. anderweitig nicht genannt.

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)	Investitionen pro Beschäftigten der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (Tsd. DM)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
5,0	*6,3*	*8,9*	*21,2*	*26,8*	3,4	2,7	2,5	2,9	4,3	3,9
3,8	*7,8*	*9,9*	*14,3*	*21,2*	2,6	1,7	2,7	2,7	2,4	2,6
8,7	*10,4*	*13,4*	*18,3*	*24,4*	3,0	4,7	4,5	4,8	4,2	4,1
.	.	*8,9*	*13,0*	*17,8*	2,2	—	—	2,2	2,2	1,9
.	*7,8*	*10,7*	*14,6*	*21,2*	2,9	—	—	3,2	2,9	3,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	*12,7*	*14,6*	*17,1*	*19,9*	1,9	—	4,7	4,3	3,7	3,1
.	*11,0*	*13,2*	*16,2*	*20,9*	2,2	—	4,5	4,3	3,8	3,7
8,8	*10,5*	*12,3*	*15,0*	*18,4*	1,5	3,5	2,7	2,7	2,3	2,1
12,5	*14,3*	*16,9*	*21,8*	*28,6*	1,7	4,6	3,9	3,9	3,4	3,4
11,4	*14,4*	*15,4*	*18,9*	*22,5*	1,8	4,3	3,9	3,6	3,2	2,8
.	*17,1*	.	*22,8*	*27,5*	1,8	—	4,2	—	3,4	3,1
.	.	*17,6*	*21,1*	*28,4*	2,1	—	—	4,1	3,5	3,6
1,4	*2,4*	*8,2*	*10,6*	*14,2*	2,1	1,0	1,1	2,8	2,3	2,2
0,4	*1,2*	*3,7*	*9,0*	*14,2*	1,9	0,2	0,5	1,2	1,8	2,0
.	*7,2*	*9,0*	*11,9*	*16,0*	2,3	—	3,0	2,8	2,6	2,6
.	.	*10,9*	*14,5*	*22,4*	2,1	—	—	3,0	2,8	3,2
.	.	*12,4*	*15,9*	*22,7*	2,4	—	—	4,1	3,5	3,7

Tabelle II.9

Zugeordnete Anteile am Census Value Added und Werte für den vertikalen Integrationsgrad der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1987

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1979	526 672,2
		1981	564 131,0
		1983	590 530,9
		1985	656 996,4
		1987	699 774,8 *)
	Bergbau		
21	Bergbau	1979	14 024,9
		1981	.
		1983	.
		1985	.
		1987	.
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe [1])		
22	Mineralölverarbeitung	1979	.
		1981	.
		1983	.
		1985	.
		1987	23 918,5
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1979	.
		1981	.
		1983	.
		1985	.
		1987	.
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1979	14 764,4
		1981	.
		1983	.
		1985	.
		1987	.
27	Eisenschaffende Industrie	1979	.
		1981	.
		1983	17 354,1
		1985	.
		1987	.
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	1979	.
		1981	5 627,9
		1983	5 757,3
		1985	7 508,9
		1987	7 464,4

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
6,3	9,3	13,7	22,3	29,7	46,9	50,2	43,7	45,1	44,5	45,4
6,7	9,2	13,2	22,3	29,6	44,6	48,2	38,3	38,8	39,7	41,1
7,0	9,8	14,0	22,7	30,4	44,5	48,1	41,4	41,3	40,0	42,1
7,7	10,6	15,2	23,4	31,1	43,7	47,7	41,2	42,4	39,1	41,1
8,3	11,5	16,0	23,2	29,7	46,9	46,7	45,2	46,7	43,8	45,1
65,5	80,6	92,1	.	.	50,3	49,3	48,2	49,2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—
.	68,4	89,6	.		32,1	—	27,4	30,6	—	
—	100,0				—	—	—			
—	100,0				—	—	—			
—					—	—				
—					—	—				
—	100,0				—	—	—			
7,1	12,8	16,4	25,8	.	52,1	54,0	53,9	53,4	54,0	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43,6	68,4	82,9	94,0	.	38,2	41,3	41,9	40,0	38,6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21,0	40,5	46,7	73,6	86,7	26,2	20,6	26,0	22,9	25,9	25,8
23,1	.	.	.	.	25,1	18,3	—	—	—	—
.	.	49,3	76,2	.	29,3	—	—	27,4	29,5	—
.	40,1	51,7	73,5	.	34,0	—	31,0	32,8	33,4	—

noch Tabelle II.9

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
29	Gießerei	1979	6 205,0
		1981	6 549,1
		1983	6 239,7
		1985	6 935,8
		1987	7 140,6 *)
40	Chemische Industrie	1979	60 965,5
		1981	61 688,9
		1983	69 944,7
		1985	79 068,4
		1987	84 815,7 *)
53	Holzbearbeitung	1979	2 589,7
		1981	2 683,0
		1983	2 568,0
		1985	2 538,6
		1987	•
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	1979	4 402,5
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	•
59	Gummiverarbeitung	1979	6 104,9
		1981	•
		1983	•
		1985	8 211,1
		1987	9 002,4
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[2]		
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1979	9 686,1
		1981	9 759,6
		1983	•
		1985	11 300,7
		1987	12 362,9 *)
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1979	•
		1981	11 736,7
		1983	•
		1985	•
		1987	•
32	Maschinenbau	1979	63 559,3
		1981	70 368,5
		1983	70 422,2
		1985	82 678,1
		1987	86 085,6 *)
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1979	55 097,1
		1981	58 870,4
		1983	67 035,3
		1985	76 978,8
		1987	84 660,1 *)

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
20,1	29,1	39,1	55,4	67,2	55,8	52,9	53,0	53,9	54,0	54,7
20,3	29,5	39,2	56,0	.	54,3	51,0	51,3	51,7	52,1	—
.	30,5	40,5	57,5	68,9	54,6	—	53,5	53,7	53,6	53,9
.	29,5	39,6	.	66,4	51,8	—	50,5	51,5	—	51,1
.	.	37,4	54,0	.	55,3	—	—	53,3	53,3	—
30,2	40,4	47,0	59,7	69,0	45,9	53,5	44,9	44,7	44,3	44,5
32,4	39,6	44,6	56,9	66,7	43,6	49,1	42,8	41,3	40,9	41,5
.	41,5	46,2	58,9	68,5	44,9	—	44,8	43,1	42,9	43,5
.	41,4	45,9	59,6	68,7	43,9	—	44,4	42,3	42,7	42,7
33,0	40,3	46,1	58,7	67,5	49,6	55,9	50,5	50,1	49,4	49,5
.	.	.	.	55,3	36,8	—	—	—	—	37,3
.	17,8	24,9	40,0	56,2	35,8	—	38,4	37,9	35,2	34,9
.	.	.	.	.	36,4	—	—	—	—	—
11,2	17,6	25,2	41,4	.	36,5	36,3	35,6	35,4	33,6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32,1	44,0	53,2	70,7	.	42,8	46,6	44,9	43,2	42,7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37,9	52,6	62,4	78,4	89,1	49,5	50,6	51,5	48,8	48,9	49,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36,7	48,7	59,7	77,6	.	47,4	49,6	49,2	47,0	46,7	—
36,1	48,5	60,3	78,5	.	49,9	52,5	52,1	49,8	49,2	—
4,2	8,2	10,5	.	29,6	45,8	21,0	28,1	27,7	—	37,4
4,6	7,7	10,2	18,9	28,4	47,5	33,2	34,1	34,3	39,1	40,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,7	7,0	9,3	17,7	.	45,8	34,0	37,5	35,1	37,3	—
.	.	.	.	26,8	49,9	—	—	—	—	44,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19,4	24,7	30,5	43,1	52,6	51,4	49,2	47,2	48,3	48,6	49,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,8	10,5	14,6	22,4	29,8	53,3	37,3	38,6	41,7	44,5	45,7
7,0	11,9	15,3	22,9	30,5	55,0	54,7	57,0	56,1	52,5	52,6
6,6	9,8	13,2	23,3	30,9	52,7	47,6	43,2	42,6	46,9	47,6
.	12,1	15,3	23,8	31,2	51,5	—	41,6	41,6	43,9	45,5
4,4	9,2	12,0	19,4	26,2	53,8	45,6	53,3	50,0	48,7	48,7
47,5	62,8	70,4	78,6	83,8	44,5	44,4	44,1	43,9	44,8	45,1
46,7	63,6	71,1	79,1	84,3	43,3	41,9	42,8	42,4	43,0	43,4
.	64,0	72,2	80,5	85,7	42,4	—	40,9	41,4	41,9	42,3
.	65,4	72,6	80,9	86,5	41,9	—	40,4	40,8	41,3	41,8
50,2	66,7	72,1	80,4	85,8	40,8	40,8	39,2	39,3	40,2	40,5

noch Tabelle II.9

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
34	Schiffbau	1979	•
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	•
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	1979	3 478,1
		1981	•
		1983	4 675,9
		1985	•
		1987	•
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1979	58 468,1
		1981	•
		1983	70 795,6
		1985	•
		1987	•
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1979	8 234,9
		1981	9 499,5
		1983	8 795,6
		1985	10 001,8
		1987	10 818,0 •)
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	1979	17 452,4
		1981	17 797,8
		1983	18 310,4
		1985	20 661,5
		1987	23 248,4 •)
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1979	7 742,3
		1981	8 492,8
		1983	10 878,1
		1985	•
		1987	13 432,7
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe		
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	1979	•
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	•
51	Feinkeramik	1979	2 407,1
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	•
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1979	•
		1981	•
		1983	•
		1985	5 328,4
		1987	6 001,4

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	•	•	99,2		71,1	—	—	—	71,1	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
•	•	•	•		54,3	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
34,3	43,6	48,9	59,1	65,3	55,6	59,4	58,2	56,1	55,6	55,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	•	46,6	57,0	64,6	54,3	—	—	54,8	54,6	53,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13,5	22,9	28,6	38,9	48,3	61,5	54,8	59,6	60,7	60,7	60,0
13,6	22,3	30,1	40,3	•	59,5	46,4	50,1	53,9	55,2	—
17,0	26,6	•	•	50,8	58,9	47,3	52,4	—	—	55,2
•	24,6	29,3	•	50,1	58,1	—	55,6	56,3	—	55,8
•	24,9	29,2	•	51,3	58,7	—	56,5	55,7	—	56,7
7,7	11,3	14,1	22,0	30,2	52,9	49,3	49,5	48,9	49,5	50,6
6,4	9,3	12,0	19,9	27,9	51,6	44,5	44,8	44,4	45,3	46,5
6,6	10,7	14,0	•	•	51,5	42,5	46,4	47,6	—	—
7,4	12,1	16,0	22,8	31,3	50,1	41,9	45,1	47,2	45,9	47,2
6,9	12,1	15,6	22,7	30,5	51,5	42,4	46,6	47,9	48,4	48,0
•	87,0	•	•	•	69,3	—	71,3	—	—	—
79,1	89,0	92,4	97,3	99,3	63,0	64,9	64,0	63,6	63,0	62,9
•	•	92,5	•	•	60,7	—	—	61,6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
•	•	89,1	•	97,9	53,2	—	—	53,1	—	53,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37,0	49,1	•	72,0	86,6	69,7	69,1	70,4	—	69,1	69,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26,9	37,7	45,3	•	81,9	51,9	55,8	52,5	50,1	—	52,7
29,0	41,2	48,4	•	82,1	53,5	58,9	55,9	53,9	—	55,0

noch Tabelle II.9

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
54	Holzverarbeitung	1979	13 091,8
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	•
56	Papier- und Pappeverarbeitung	1979	6 264,0
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	9 116,6 *)
57	Druckerei, Vervielfältigung	1979	10 287,7
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	•
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1979	•
		1981	12 127,0
		1983	13 271,9
		1985	15 889,3
		1987	19 126,0 *)
61	Ledererzeugung	1979	388,0
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	411,4
62	Lederverarbeitung	1979	3 013,7
		1981	•
		1983	•
		1985	•
		1987	2 894,1 *)
63	Textilgewerbe	1979	14 364,5
		1981	14 212,9
		1983	14 006,8
		1985	15 029,2
		1987	15 621,1
64	Bekleidungsgewerbe	1979	•
		1981	8 905,0
		1983	•
		1985	9 164,9
		1987	9 639,8 *)

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)	Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
3,4	6,0	8,4	.	22,9	50,0	54,0	55,0	51,8	—	50,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,8	17,0	21,0	33,2	.	48,0	42,1	45,2	44,0	46,0	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,7	15,8	22,6	.	.	47,0	43,8	43,8	45,1	—	—
6,6	10,0	13,7	.	.	60,2	53,3	56,1	56,7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,3	11,4	15,0	23,6	33,8	47,1	48,9	46,9	46,4	45,0	45,7
.	.	.	.	.	46,6	—	—	—	—	—
6,7	10,4	13,5	22,3	33,0	46,7	44,2	44,6	43,9	43,7	45,0
.	.	.	.	.	49,2	—	—	—	—	—
.	.	43,9	75,8	93,7	32,1	—	—	29,5	31,4	31,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	29,4	—	—	—	—	—
16,4	22,4	27,5	38,4	50,9	48,6	50,2	49,0	48,7	47,6	47,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	44,3	—	—	—	—	—
3,8	6,9	9,8	17,5	.	45,0	44,3	45,3	44,2	42,9	—
4,4	7,2	10,1	18,0	28,1	43,6	48,3	43,4	42,4	41,6	42,5
4,1	7,6	10,6	18,7	29,2	42,8	42,6	42,7	40,8	40,6	41,4
4,4	7,2	10,4	19,0	.	41,0	39,9	38,6	37,8	37,9	—
4,4	7,9	11,0	19,8	30,0	44,4	42,3	43,9	42,5	41,9	42,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,2	7,1	9,1	15,5	.	43,7	46,5	41,9	39,8	39,4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	9,0	11,9	.	27,1	41,9	—	39,2	39,5	—	37,2
7,4	9,5	12,5	20,2	29,5	42,7	42,2	38,1	38,5	38,2	38,0

noch Tabelle II.9

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Census Value Added (Mio. DM)
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		
a	b	c	d
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	1979	9,3
		1981	•
		1983	•
		1985	10,3
		1987	•
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe		
68	Ernährungsgewerbe	1979	37 786,6
		1981	41 550,8
		1983	43 896,1
		1985	44 508,2
		1987	•
69	Tabakverarbeitung	1979	13 139,2
		1981	14 205,4
		1983	15 809,9
		1985	16 668,0
		1987	•

Anmerkungen:
[1]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
*) Die Angaben für den Wirtschaftsbereich insgesamt beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen. Entsprechend ungesichert sind die hierauf bezogenen Werte der Konzentrationsraten und der vertikalen Integrationsgrade.
Die den Konzentrationsraten zugrunde liegenden absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse des Statistischen Bundesamtes.

Zeichenerklärung:
Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.
. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
— Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.
• Schätzwerte wegen unzureichender Plausibilität vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

Abkürzungen:
a.n.g. anderweitig nicht genannt.

Zugeordneter Anteil der						Vertikaler Integrationsgrad der				
3	6	10	25	50	Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen am Census Value Added der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe (%)				
e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
.	.				74,3	—	—			
—					—	—				
—					—	—				
.	100,0				68,3	—	68,3			
—	—	100,0			—	—	—	—		
4,0	7,4	9,9	18,5	25,5	30,7	23,1	28,0	26,9	28,6	27,6
4,0	6,4	9,3	17,2	24,9	30,0	23,9	23,4	24,8	26,1	25,6
.	6,1	9,7	17,9	24,9	29,7	—	23,9	27,0	28,2	26,3
.	6,4	10,3	17,7	24,7	29,1	—	23,6	26,6	26,0	24,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66,6	94,9	.	.		85,9	88,1	87,3	—	—	
63,7	.	.	.		86,3	87,4	—	—	—	
62,2	.	.	.		85,0	86,9	—	—	—	
.	96,1	.	.		80,0	—	81,0	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	

Tabelle II.10

Zugeordnete Anteile an der Anzahl der Betriebe und Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1987

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1979	36 873	45 668
		1981	35 893	44 352
		1983	34 188	42 055
		1985	33 483	40 962
		1987	33 646	40 844
	Bergbau			
21	Bergbau	1979	81	300
		1981	84	296
		1983	82	281
		1985	76	254
		1987	80	254
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[1]			
22	Mineralölverarbeitung	1979	54	102
		1981	54	102
		1983	52	103
		1985	50	103
		1987	48	112
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1979	6	8
		1981	6	.
		1983	5	8
		1985	5	8
		1987	6	9
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1979	1 987	3 275
		1981	1 907	3 218
		1983	1 740	3 060
		1985	1 603	2 905
		1987	1 534	2 791
27	Eisenschaffende Industrie	1979	105	203
		1981	101	196
		1983	96	189
		1985	105	190
		1987	103	189
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	1979	152	200
		1981	155	201
		1983	147	191
		1985	145	192
		1987	140	188

Zugeordneter Anteil der					Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der					
3	6	10	25	50	Unternehmen der Wirtschaftsgruppe	3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
0,4	*0,4*	*0,6*	*1,3*	*2,2*	1,24	63,7	34,2	28,5	23,1	20,3
0,4	*0,5*	*0,6*	*1,6*	*2,3*	1,24	64,3	34,3	28,1	28,5	20,3
.	.	*0,6*	*1,6*	*2,4*	1,23	—	—	27,2	26,8	19,8
.	.	*0,7*	*1,2*	*2,3*	1,22	—	—	28,1	20,1	18,8
.	.	*0,7*	*1,4*	*2,3*	1,21	—	—	29,7	23,0	19,1
34,3	*53,7*	*62,3*	*75,3*	*87,3*	3,70	34,3	26,8	18,7	9,0	5,2
35,1	*52,0*	*62,2*	*73,6*	*86,1*	3,52	34,7	25,7	18,4	8,7	5,1
.	.	*60,9*	.	*86,8*	3,43	—	—	17,1	—	4,9
.	*49,2*	.	*73,2*	*88,2*	3,34	—	20,8	—	7,4	4,5
.	*46,1*	.	.	*86,6*	3,17	—	19,5	—	—	4,4
13,7	*43,1*	.	*67,6*	.	1,89	4,7	7,3	—	2,8	—
12,7	*33,3*	*48,0*	*66,7*	.	1,89	4,3	5,7	4,9	2,7	—
12,6	.	*49,5*	.	.	1,98	4,3	—	5,1	—	—
.	*32,0*	.	.	*100,0*	2,06	—	5,5	—	—	2,1
.	*31,3*	.	.	*2,33*	—	5,8	—	—		
.	*100,0*				1,33	—	1,3			
—	—				—	—	—			
.					1,60	—				
.					1,60	—				
.	*100,0*				1,50	—	1,5			
1,4	*2,8*	*3,1*	*6,0*	.	1,65	15,7	15,2	10,2	7,8	—
1,5	*2,9*	*3,3*	*7,1*	*9,9*	1,69	16,0	15,7	10,5	9,1	6,4
1,5	*3,1*	*3,4*	*7,0*	*11,4*	1,76	15,0	15,7	10,5	8,6	7,0
.	*2,5*	.	*8,0*	*11,4*	1,81	—	12,0	—	9,3	6,6
.	*2,4*	*3,4*	*7,3*	*12,1*	1,82	—	11,2	9,5	8,2	6,8
20,2	*34,5*	*42,4*	*55,2*	*70,0*	1,93	13,7	11,7	8,6	4,5	2,8
25,5	*38,3*	*44,9*	.	.	1,94	16,7	12,5	8,8	—	—
.	*37,6*	*45,5*	*58,2*	.	1,97	—	11,8	8,6	4,4	
16,3	*25,3*	*38,4*	*53,7*	*68,4*	1,81	10,3	8,0	7,3	4,1	2,6
.	*25,4*	.	*54,0*	.	1,83	—	8,0	—	4,1	—
7,0	*14,5*	*18,0*	.	.	1,32	4,7	4,8	3,6	—	—
7,0	*13,9*	*17,9*	.	*41,3*	1,30	4,7	4,7	3,6	—	1,7
.	.	.	*27,2*	*42,9*	1,30	—	—	—	2,1	1,6
.	.	*17,2*	*27,1*	*43,2*	1,32	—	—	3,3	2,1	1,7
.	*14,9*	*18,1*	*28,2*	*44,1*	1,34	—	4,7	3,4	2,1	1,7

noch Tabelle II.10

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
29	Gießerei	1979	470	541
		1981	464	550
		1983	432	504
		1985	425	494
		1987	415	475
40	Chemische Industrie	1979	1 195	1 600
		1981	1 175	1 589
		1983	1 148	1 553
		1985	1 152	1 523
		1987	1 148	1 497
53	Holzbearbeitung	1979	507	570
		1981	484	534
		1983	423	465
		1985	404	440
		1987	390	420
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier und Pappeerzeugung	1979	136	173
		1981	134	173
		1983	134	173
		1985	127	167
		1987	125	165
59	Gummiverarbeitung	1979	211	294
		1981	205	283
		1983	198	269
		1985	203	273
		1987	202	264
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[2]			
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1979	1 519	1 661
		1981	1 519	1 648
		1983	1 446	1 561
		1985	1 485	1 601
		1987	1 558	1 680
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1979	1 245	1 348
		1981	1 290	1 400
		1983	1 262	1 350
		1985	1 202	1 294
		1987	1 294	1 392
32	Maschinenbau	1979	4 540	5 390
		1981	4 568	5 365
		1983	4 515	5 282
		1985	4 554	5 290
		1987	4 782	5 507
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1979	2 015	2 603
		1981	1 939	2 524
		1983	1 798	2 396
		1985	1 729	2 334
		1987	1 710	2 309

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
4,8	.	*7,9*	.	.	1,15	8,7	—	4,3	—	—
4,9	*6,0*	*8,2*	*14,4*	*20,0*	1,19	9,0	5,5	4,5	3,2	2,2
.	*6,2*	*8,5*	*12,9*	*19,2*	1,17	—	5,2	4,3	2,6	1,9
.	*7,5*	*8,9*	*13,2*	*19,4*	1,16	—	6,2	4,4	2,6	1,9
.	*5,3*	.	*12,4*	*19,2*	1,14	—	4,2	—	2,4	1,8
1,6	*3,6*	*5,4*	*8,6*	*12,9*	1,34	8,3	9,7	8,7	5,5	4,1
1,6	*3,6*	*5,4*	*9,1*	*13,2*	1,35	8,3	9,5	8,6	5,8	4,2
.	*4,0*	.	*9,2*	*13,7*	1,35	—	10,3	—	5,7	4,2
.	*3,9*	.	*9,2*	*13,3*	1,32	—	9,8	—	5,6	4,1
.	*3,8*	*6,1*	*9,2*	*13,6*	1,30	—	9,5	9,2	5,5	4,1
1,1	*1,9*	.	.	.	1,12	2,0	1,8	—	—	—
.	*2,1*	*3,2*	*6,9*	.	1,10	—	1,8	1,7	1,5	—
1,5	*2,6*	*3,9*	*8,2*	*15,5*	1,10	2,3	2,0	1,8	1,5	1,4
1,6	*3,0*	.	*8,2*	*15,2*	1,09	2,3	2,2	—	1,4	1,3
1,7	*3,1*	*4,8*	*9,0*	*16,0*	1,08	2,3	2,2	2,0	1,5	1,3
9,8	*13,9*	.	*29,5*	.	1,27	5,7	4,0	—	2,0	—
10,4	*14,5*	.	*30,1*	*48,0*	1,29	6,0	4,2	—	2,1	1,7
.	.	*17,9*	.	*48,0*	1,29	—	—	3,1	—	1,7
.	.	*19,2*	*32,3*	*52,1*	1,31	—	—	3,2	2,2	1,7
.	.	*18,8*	*33,3*	*52,7*	1,32	—	—	3,1	2,2	1,7
8,8	*15,6*	.	*26,5*	.	1,39	8,7	7,7	—	3,1	—
9,2	*13,8*	*18,0*	*26,9*	*39,6*	1,38	8,7	6,5	5,1	3,0	2,2
9,7	.	*18,6*	*28,3*	*39,8*	1,36	8,7	—	5,0	3,0	2,1
.	*12,1*	.	*26,7*	*38,8*	1,34	—	5,5	—	2,9	2,1
.	*11,7*	.	*24,2*	.	1,31	—	5,2	—	2,6	—
0,8	.	*1,4*	.	.	1,09	4,7	—	2,4	—	—
0,9	.	*1,7*	*3,2*	.	1,08	5,0	—	2,8	2,1	—
.	*1,3*	*1,7*	*3,2*	*5,4*	1,08	—	3,3	2,6	2,0	1,7
.	.	*1,9*	*3,2*	*5,2*	1,08	—	—	3,0	2,1	1,7
.	*1,3*	*1,7*	*3,0*	*4,9*	1,08	—	3,7	2,9	2,0	1,7
1,6	*2,2*	.	.	.	1,08	7,0	5,0	—	—	—
1,4	*2,1*	*2,6*	*4,4*	*7,3*	1,09	6,7	4,8	3,7	2,4	2,0
1,2	.	*2,3*	*3,7*	*6,4*	1,07	5,3	—	3,1	2,0	1,7
.	*1,4*	*2,1*	*3,8*	*6,3*	1,08	—	3,0	2,7	2,0	1,6
.	*1,3*	*1,9*	*3,7*	*6,0*	1,08	—	3,0	2,7	2,1	1,7
0,7	*1,8*	*2,3*	*3,3*	.	1,19	12,7	16,5	12,5	7,1	—
0,8	*2,0*	*2,6*	*3,6*	*4,6*	1,17	14,0	18,2	13,9	7,6	4,9
0,8	.	*2,2*	*3,4*	*4,6*	1,17	13,3	—	11,6	7,1	4,8
.	*1,7*	.	*3,2*	*4,4*	1,16	—	15,2	—	6,7	4,6
.	.	*2,2*	*3,3*	*4,3*	1,15	—	—	12,0	7,2	4,8
.	*3,9*	.	*12,4*	.	1,29	—	17,0	—	13,0	—
.	.	*11,1*	*13,5*	*16,3*	1,30	—	—	28,0	13,6	8,2
.	.	.	*15,1*	*17,8*	1,33	—	—	—	14,5	8,5
.	.	*12,2*	*15,9*	*18,6*	1,35	—	—	28,5	14,9	8,7
.	.	*12,6*	*15,6*	*18,6*	1,35	—	—	29,0	14,4	8,6

noch Tabelle II.10

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
34	Schiffbau	1979	114	125
		1981	110	119
		1983	105	113
		1985	100	107
		1987	92	97
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	1979	36	61
		1981	41	.
		1983	41	69
		1985	40	66
		1987	41	68
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1979	2 248	3 285
		1981	2 262	3 269
		1983	2 274	3 215
		1985	2 395	3 320
		1987	2 523	3 456
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1979	1 297	1 477
		1981	1 256	1 463
		1983	1 189	1 372
		1985	1 175	1 379
		1987	1 122	1 318
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	1979	2 208	2 552
		1981	2 160	2 494
		1983	2 014	2 316
		1985	1 976	2 266
		1987	2 020	2 294
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1979	74	111
		1981	75	112
		1983	81	113
		1985	103	132
		1987	118	147
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe			
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz-und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	1979	690	765
		1981	651	712
		1983	590	653
		1985	565	622
		1987	561	616
51	Feinkeramik	1979	154	207
		1981	155	206
		1983	152	203
		1985	146	195
		1987	149	199
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1979	290	353
		1981	294	358
		1983	273	330
		1985	270	324
		1987	265	320

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
.	.	.	.	.	1,10	—	—	—	—	—
4,2	.	.	.	.	1,08	1,7	—	—	—	—
.	7,1	.	25,7	.	1,08	—	1,3	—	1,2	—
.	7,5	.	27,1	.	1,07	—	1,3	—	1,2	—
.	.	.	27,8	.	1,05	—	—	—	1,1	—
.	.	.	.		1,69	—	—	—	—	
—	—	—	—		—	—	—	—	—	
.	.	.	.		1,68	—	—	—	—	
.	.	.	.		1,65	—	—	—	—	
.	.	48,5	.		1,66	—	—	3,3	—	
7,9	11,0	12,7	16,9	19,5	1,46	86,3	60,3	41,6	22,2	12,8
7,9	11,0	12,5	16,8	19,1	1,45	85,7	60,0	40,8	21,9	12,5
7,0	10,2	11,5	15,3	18,2	1,41	75,3	54,7	37,1	19,7	11,7
.	9,8	11,1	14,7	17,6	1,39	—	54,2	36,9	19,5	11,7
.	8,9	.	14,3	17,0	1,37	—	51,2	—	19,7	11,8
0,8	2,0	2,7	4,5	.	1,14	4,0	5,0	4,0	2,6	—
1,0	1,8	3,3	5,1	.	1,16	5,0	4,3	4,8	3,0	—
.	2,3	3,3	5,0	7,6	1,15	—	5,3	4,5	2,7	2,1
.	2,0	2,9	.	7,1	1,17	—	4,7	4,0	—	2,0
.	2,1	.	.	8,2	1,17	—	4,7	—	—	2,2
1,3	.	2,2	3,6	5,7	1,16	11,3	—	5,5	3,7	2,9
1,1	1,4	1,9	3,4	5,3	1,15	9,0	5,8	4,8	3,4	2,7
.	.	1,9	3,8	5,8	1,15	—	—	4,5	3,5	2,7
.	1,9	2,2	4,0	6,0	1,15	—	7,0	4,9	3,6	2,7
.	1,7	.	3,5	5,3	1,14	—	6,7	—	3,2	2,4
16,2	27,9	.	.	.	1,50	6,0	5,2	—	—	—
15,2	28,6	34,8	.	.	1,49	5,7	5,3	3,9	—	—
.	21,2	.	46,0	70,8	1,40	—	4,0	—	2,1	1,6
.	15,9	.	.	57,6	1,28	—	3,5	—	—	1,5
.	13,6	.	.	51,7	1,25	—	3,3	—	—	1,5
0,9	2,1	2,9	.	.	1,11	2,3	2,7	2,2	—	—
0,8	2,1	.	5,8	10,4	1,09	2,0	2,5	—	1,6	1,5
1,4	2,8	.	6,9	.	1,11	3,0	3,0	—	1,8	—
.	2,7	.	7,1	12,2	1,10	—	2,8	—	1,8	1,5
.	2,4	.	7,3	12,0	1,10	—	2,5	—	1,8	1,5
14,0	21,3	.	.	47,3	1,34	9,7	7,3	—	—	2,0
14,6	.	.	.	.	1,33	10,0	—	—	—	—
14,8	21,2	24,6	33,5	47,3	1,34	10,0	7,2	5,0	2,7	1,9
.	22,6	27,7	.	.	1,34	—	7,3	5,4	—	—
.	21,6	.	36,7	.	1,34	—	7,2	—	2,9	—
5,1	7,9	10,2	19,0	.	1,22	6,0	4,7	3,6	2,7	—
4,7	7,8	9,8	18,4	.	1,22	5,7	4,7	3,5	2,6	—
4,5	.	10,0	18,8	.	1,21	5,0	—	3,3	2,5	—
.	7,4	9,9	18,5	27,8	1,20	—	4,0	3,2	2,4	1,8
.	7,5	10,3	.	27,2	1,21	—	4,0	3,3	—	1,7

noch Tabelle II.10

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
54	Holzverarbeitung	1979	2 513	2 770
		1981	2 367	2 607
		1983	2 195	2 418
		1985	2 054	2 249
		1987	1 930	2 095
56	Papier- und Pappeverarbeitung	1979	776	934
		1981	776	942
		1983	716	868
		1985	703	840
		1987	707	840
57	Druckerei, Vervielfältigung	1979	1 834	1 922
		1981	1 826	1 903
		1983	1 718	1 794
		1985	1724	1 793
		1987	1 736	1 795
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1979	1 633	1 866
		1981	1 652	1 884
		1983	1 637	1 869
		1985	1 689	1 905
		1987	1 764	1 998
61	Ledererzeugung	1979	76	81
		1981	69	75
		1983	68	72
		1985	61	63
		1987	56	58
62	Lederverarbeitung	1979	607	791
		1981	556	716
		1983	503	620
		1985	443	535
		1987	418	491
63	Textilgewerbe	1979	1 678	2 292
		1981	1 558	2 113
		1983	1 433	1 878
		1985	1 334	1 723
		1987	1 295	1 642
64	Bekleidungsgewerbe	1979	2 513	3 183
		1981	2 299	2 863
		1983	2 087	2 498
		1985	1 957	2 314
		1987	1 828	2 133

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
0,3	.	0,8	.	4,1	1,10	3,0	—	2,2	—	2,3
0,3	.	0,9	.	.	1,10	3,0	—	2,4	—	—
.	0,5	0,9	3,1	4,7	1,10	—	2,0	2,2	3,0	2,3
.	0,6	0,9	2,2	4,9	1,09	—	2,2	2,0	2,0	2,2
.	0,5	1,0	2,1	5,1	1,09	—	1,8	2,0	1,8	2,1
2,6	4,5	5,8	9,6	.	1,20	8,0	7,0	5,4	3,6	—
2,4	3,3	5,3	9,6	13,8	1,21	7,7	5,2	5,0	3,6	2,6
.	3,7	6,1	10,7	15,1	1,21	—	5,3	5,3	3,7	2,6
.	3,8	6,1	10,6	15,0	1,19	—	5,3	5,1	3,6	2,5
.	3,8	6,1	10,1	14,8	1,19	—	5,3	5,1	3,4	2,5
0,4	0,7	1,0	2,1	.	1,05	2,7	2,2	2,0	1,6	—
0,3	0,5	.	1,9	.	1,04	1,7	1,7	—	1,4	—
0,4	0,7	.	2,3	3,9	1,04	2,3	2,0	—	1,7	1,4
.	0,7	.	2,1	3,7	1,04	—	2,0	—	1,5	1,3
.	0,6	0,9	2,1	.	1,03	—	1,8	1,7	1,5	—
0,9	1,2	1,9	.	6,1	1,14	5,3	3,7	3,5	—	2,3
0,5	1,3	1,8	3,6	6,2	1,14	3,3	4,2	3,4	2,7	2,3
.	1,3	2,0	3,6	6,7	1,14	—	4,0	3,8	2,7	2,5
.	1,4	.	3,5	6,3	1,13	—	4,3	—	2,7	2,4
.	1,5	1,8	3,7	6,1	1,13	—	4,8	3,6	3,0	2,4
.	.	.	34,6	.	1,07	—	—	—	1,1	—
.	.	16,0	38,7	.	1,09	—	—	1,2	1,2	—
.	.	.	.	.	1,06	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	1,03	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	1,04	—	—	—	—	—
3,2	5,2	7,2	12,3	18,8	1,30	8,3	6,8	5,7	3,9	3,0
3,4	.	.	12,3	19,8	1,29	8,0	—	—	3,5	2,8
.	5,2	6,6	11,8	19,7	1,23	—	5,3	4,1	2,9	2,4
.	6,0	7,9	12,9	20,7	1,21	—	5,3	4,2	2,8	2,2
.	4,1	.	11,6	18,9	1,17	—	3,3	—	2,3	1,9
0,3	1,1	1,7	3,2	.	1,37	2,3	4,2	3,8	2,9	—
0,7	1,2	1,8	3,5	6,0	1,36	5,0	4,2	3,8	3,0	2,5
.	1,1	.	3,5	6,0	1,31	—	3,5	—	2,6	2,2
.	1,2	.	3,6	6,2	1,29	—	3,3	—	2,5	2,1
.	1,5	.	4,3	6,6	1,27	—	4,0	—	2,8	2,2
1,4	1,9	2,3	4,1	6,2	1,27	14,7	10,0	7,3	5,2	3,9
1,5	2,1	2,4	4,1	6,1	1,25	14,3	10,2	7,0	4,7	3,5
.	2,1	2,5	3,9	6,2	1,20	—	8,7	6,3	3,9	3,1
.	2,2	2,9	.	6,2	1,18	—	8,3	6,6	—	2,9
.	.	3,0	4,2	6,2	1,17	—	—	6,4	3,6	2,7

noch Tabelle II.10

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Betriebe
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	1979	7	.
		1981	5	.
		1983	4	.
		1985	6	.
		1987	10	.
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe			
68	Ernährungsgewerbe	1979	3 855	4 525
		1981	3 655	4 277
		1983	3 594	4 197
		1985	3 443	3 998
		1987	3 444	3 962
69	Tabakverarbeitung	1979	47	93
		1981	41	80
		1983	36	68
		1985	34	57
		1987	32	53

Anmerkungen:
[1]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:
Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.
. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:
a.n.g. anderweitig nicht genannt.

Zugeordneter Anteil der					Unternehmen der Wirtschaftsgruppe	Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
umsatzgrößten Unternehmen an der Anzahl der Betriebe der Wirtschaftsgruppe (%)						umsatzgrößten Unternehmen der Wirtschaftsgruppe				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
—	—				—	—	—			
—					—	—				
—					—	—				
—	—				—	—	—			
—	—	—			—	—	—	—		
0,4	*0,7*	*1,2*	*2,9*	*4,6*	1,17	5,3	5,3	5,6	5,2	4,1
0,4	*0,8*	*1,2*	*2,8*	*4,7*	1,17	5,7	5,8	5,3	4,7	4,1
.	*0,9*	*1,4*	*2,9*	*4,8*	1,17	—	6,0	5,7	4,8	4,0
.	*0,8*	.	*2,6*	*4,8*	1,16	—	5,3	—	4,2	3,8
.	*0,8*	*1,1*	*2,3*	*4,5*	1,15	—	5,3	4,4	3,7	3,6
14,0	*20,4*	.	.		1,98	4,3	3,2	—	—	
15,0	.	.	.		1,95	4,0	—	—	—	
14,7	.	.	.		1,89	3,3	—	—	—	
.	*28,1*	.	.		1,68	—	2,7	—	—	
.	*28,3*	*43,4*	.		1,66	—	2,5	2,3	—	

Tabelle II.11

Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und zugeordnete Anteile an den Investitionen der größten Betriebe gemessen an der Anzahl der Beschäftigten nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1987

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1979	46 714	7 692 288
		1981	45 390	7 491 161
		1983	43 001	6 931 249
		1985	41 817	7 013 812
		1987	41 555	7 084 974
	Bergbau			
21	Bergbau	1979	324	233 627
		1981	322	239 058
		1983	308	229 886
		1985	280	215 041
		1987	294	203 796
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[1]			
22	Mineralölverarbeitung	1979	89	28 522
		1981	88	33 382
		1983	87	32 008
		1985	85	29 435
		1987	78	26 548
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1979	8	2 293
		1981	8	2 410
		1983	8	2 227
		1985	7	2 389
		1987	8	2 524
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1979	3 490	193 646
		1981	3 406	182 101
		1983	3 225	165 957
		1985	3 058	153 626
		1987	2 922	147 842
27	Eisenschaffende Industrie	1979	177	291 212
		1981	176	271 623
		1983	163	235 911
		1985	169	218 624
		1987	166	193 490
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	1979	209	78 673
		1981	212	79 732
		1983	201	74 668
		1985	200	76 911
		1987	189	70 632

Anteil der						Zugeordneter Anteil der					
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50	
größten Betriebe an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)					Investitionen (Mio. DM)	größten Betriebe an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)					
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	
1,9	*3,3*	*4,8*	*8,0*	*11,0*	46 619,1	*3,6*	*6,0*	*8,7*	*13,9*	*17,0*	
2,0	*3,4*	*4,8*	*8,1*	*11,1*	53 506,5	*3,8*	*6,3*	*8,8*	*14,0*	*18,6*	
2,1	*3,6*	*5,1*	*8,5*	*11,6*	55 800,6	*3,8*	*5,8*	*9,3*	*13,0*	*16,5*	
2,2	*3,6*	*5,2*	*8,6*	*11,8*	63 707,3	.	*5,6*	*9,0*	*14,2*	*18,5*	
2,3	*3,7*	*5,3*	*8,8*	*12,0*	76 290,9	*3,4*	*5,5*	*8,3*	*14,2*	*19,2*	
8,9	.	.	.	*74,4*	2 090,0	*5,0*	.	.	.	*47,3*	
.	.	.	*52,2*	*75,9*	3 362,8	.	.	.	*19,3*	*47,9*	
.	.	.	.	.	3 745,7	.	.	.	.	.	
.	*18,5*	.	*56,2*	.	2 845,8	.	*6,0*	.	*21,0*	.	
.	.	.	*56,8*	.	2 621,6	.	.	.	*23,8*	.	
19,8	*32,8*	*44,1*	*73,9*	*93,5*	669,5	.	*40,4*	.	*78,4*	.	
27,7	*39,8*	*50,2*	*76,9*	*94,7*	969,7	*24,7*	.	*52,4*	*86,3*	*98,9*	
25,3	*36,8*	*48,4*	*76,6*	*95,3*	1 461,5	.	.	*58,9*	*92,1*	*98,8*	
22,5	.	*49,0*	*77,7*	.	853,2	.	.	*61,4*	*85,3*	.	
25,0	.	*53,1*	*82,7*	.	598,0	.	.	*35,7*	*82,3*	.	
78,9	.				18,9	*79,4*	.				
80,1	.				24,0	*90,2*	.				
84,4	.				28,9	*80,6*	.				
.	.				28,7	.	.				
81,3	.				.	—	—				
2,8	*5,0*	.	*13,3*	*20,3*	2 129,6	*1,9*	*3,1*	.	*8,6*	*13,0*	
2,8	.	*6,9*	*12,7*	*19,7*	2 115,7	*3,2*	.	*5,9*	*11,7*	*17,3*	
.	.	*6,9*	*12,8*	*19,8*	1 934,1	.	.	*4,3*	*8,6*	*12,5*	
.	.	*7,4*	*13,5*	*20,7*	1 778,0	.	.	*6,3*	*11,2*	*16,1*	
3,4	.	*7,7*	*14,1*	*21,4*	1 943,8	*4,2*	.	*6,7*	*14,0*	*19,1*	
24,6	.	*47,5*	*71,9*	*86,8*	1 894,4	*38,8*	.	*59,8*	*75,0*	*83,3*	
24,6	.	*47,5*	*72,5*	.	2 681,4	*27,3*	.	*59,6*	.	.	
.	.	*48,5*	*73,2*	*88,5*	2 191,3	.	.	*40,3*	*66,2*	*87,6*	
.	*36,0*	*47,6*	*71,7*	.	3 513,8	.	*43,5*	.	*81,9*	.	
.	*37,1*	*49,0*	*72,0*	*87,0*	2 074,4	.	.	*54,3*	*79,2*	*88,3*	
13,2	*22,4*	*31,0*	*52,7*	*72,4*	676,7	*7,5*	*14,4*	*18,3*	*48,0*	*70,7*	
13,3	*22,5*	*31,7*	*53,7*	*72,9*	889,2	*8,7*	*14,0*	*17,6*	*57,6*	*77,7*	
13,4	*23,5*	*33,3*	*55,3*	*74,5*	658,1	.	*21,1*	*30,3*	*53,0*	*69,0*	
14,1	*24,1*	*35,0*	*56,9*	*75,2*	894,6	.	*21,3*	*26,1*	*47,9*	*75,0*	
14,1	*24,6*	*34,6*	*55,2*	*74,8*	825,2	.	.	*28,7*	*56,1*	*75,1*	

noch Tabelle II.11

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
29	Gießerei	1979	555	116 642
		1981	544	109 068
		1983	514	96 381
		1985	501	97 504
		1987	485	95 121
40	Chemische Industrie	1979	1 611	564 957
		1981	1 602	569 311
		1983	1 573	551 528
		1985	1 548	564 736
		1987	1 538	577 634
53	Holzbearbeitung	1979	610	44 566
		1981	570	42 205
		1983	495	35 810
		1985	470	33 601
		1987	448	33 267
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	1979	182	52 978
		1981	178	52 183
		1983	175	48 915
		1985	170	49 208
		1987	166	48 357
59	Gummiverarbeitung	1979	282	104 911
		1981	268	99 848
		1983	256	93 240
		1985	261	95 221
		1987	262	98 413
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[2]			
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1979	1 696	180 289
		1981	1 695	171 636
		1983	1 607	158 393
		1985	1 633	166 413
		1987	1 718	170 413
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1979	1 458	208 449
		1981	1 501	211 127
		1983	1 457	197 349
		1985	1 391	187 969
		1987	1 466	187 332
32	Maschinenbau	1979	5 361	1 023 501
		1981	5 355	1 029 469
		1983	5 269	956 712
		1985	5 259	969 600
		1987	5 493	996 099
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1979	2 905	804 998
		1981	2 823	793 219
		1983	2 653	778 497
		1985	2 536	815 695
		1987	2 421	857 462

Anteil der					Investitionen (Mio. DM)	Zugeordneter Anteil der				
3	6	10	25	50		3	6	10	25	50
größten Betriebe an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						größten Betriebe an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
8,2	15,2	22,6	37,7	52,6	478,0	11,4	16,1	24,0	38,2	49,5
8,5	15,4	22,7	38,1	.	463,3	9,1	.	21,7	33,4	.
8,8	16,3	23,4	39,0	53,4	520,1	.	17,2	23,3	37,6	52,8
.	16,6	23,7	39,0	52,8	570,5	.	17,7	23,7	34,3	50,6
.	16,2	23,2	38,6	52,5	779,4	.	26,4	31,8	44,1	57,5
20,2	27,0	32,4	43,3	52,7	5 476,0	26,2	32,0	37,5	49,0	55,7
20,1	26,9	32,3	43,5	53,0	6 528,7	24,1	31,0	36,2	47,1	54,0
20,2	26,8	32,2	43,7	53,2	6 040,9	20,2	28,6	34,3	46,7	55,8
20,2	26,7	32,2	43,9	53,2	7 123,4	.	27,1	35,2	47,5	56,8
20,2	26,7	32,3	43,9	53,2	9 558,0	.	29,7	38,2	48,2	57,6
8,4	13,9	.	31,5	45,8	369,9	6,9	10,8	.	31,5	55,1
9,0	15,3	.	33,9	.	280,8	8,6	12,4	.	32,4	.
9,9	.	21,8	34,6	49,4	327,5	.	.	11,1	22,7	44,5
10,4	16,0	21,2	33,9	49,2	289,5	.	.	22,4	33,1	47,9
9,4	15,0	20,6	34,7	50,8	383,6	.	9,8	.	32,2	60,3
11,2	.	25,0	46,6	67,5	746,2	9,3	.	39,6	67,1	82,9
11,9	18,8	.	48,9	69,2	808,2	20,0	29,7	.	.	79,2
.	18,5	.	50,1	70,2	545,8	.	9,3	.	41,6	72,1
12,0	18,6	.	50,3	70,3	1 034,4	.	.	.	68,7	85,3
12,6	19,7	28,7	52,2	71,1	1 268,5	.	16,2	23,2	62,5	80,8
16,0	.	38,2	.	75,7	486,4	22,0	.	44,7	.	78,8
16,4	.	38,8	.	76,0	602,4	21,2	.	45,0	.	83,0
.	26,0	.	.	75,8	550,4	.	24,7	.	.	76,2
.	24,8	.	.	74,8	765,3	.	27,7	.	.	81,5
.	24,3	34,1	56,3	75,1	919,1	.	27,7	37,9	61,6	79,1
3,2	6,0	9,1	17,8	.	982,7	2,8	5,2	8,8	15,9	.
3,5	6,3	9,1	17,6	26,6	959,2	2,0	4,9	6,7	13,7	22,0
3,3	6,1	.	17,8	27,0	958,6	3,3	5,7	.	13,8	23,2
.	5,8	8,6	17,1	25,9	1 295,0	.	4,7	6,1	13,6	20,8
3,2	5,7	8,4	16,3	24,5	.	—	—	—	—	—
6,2	10,1	13,9	23,9	36,8	688,3	10,2	12,1	19,9	27,4	34,2
5,9	9,8	13,5	23,7	36,5	687,3	12,5	14,9	17,8	23,9	33,4
5,9	10,1	13,8	24,4	.	607,0	6,9	.	17,1	24,9	.
5,7	9,7	13,6	24,4	.	604,9	.	11,2	.	22,8	.
6,0	9,9	13,4	23,7	36,1	786,9	.	.	20,6	26,3	31,0
3,0	4,9	6,9	12,6	19,1	4 170,2	3,7	5,6	8,4	14,8	21,3
3,0	4,8	6,7	12,5	18,9	4 591,7	3,8	.	6,4	14,4	20,1
3,0	4,8	.	12,7	19,0	4 794,8	.	6,2	.	15,4	21,5
3,1	4,8	.	12,6	18,7	5 780,2	2,8	4,2	.	13,3	19,9
2,7	4,4	6,3	11,9	17,8	7 399,9	.	6,5	7,9	13,5	19,4
16,8	26,9	36,4	52,6	63,4	6 614,6	21,0	35,2	51,5	66,5	78,6
16,6	26,3	36,0	52,9	64,1	8 081,6	21,3	36,8	51,0	70,8	81,8
16,7	26,8	36,7	53,8	65,1	9 032,8	.	38,9	46,7	71,7	80,9
16,7	26,7	36,4	53,7	65,4	9 567,1	.	38,3	51,0	68,2	77,6
.	26,9	36,8	54,3	65,8	12 494,4	.	27,9	.	66,2	75,8

noch Tabelle II.11

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
34	Schiffbau	1979	134	57 744
		1981	125	57 951
		1983	118	52 472
		1985	113	44 265
		1987	102	36 014
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	1979	62	58 037
		1981	67	64 856
		1983	70	61 651
		1985	67	64 932
		1987	67	69 567
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1979	3 267	976 842
		1981	3 265	946 452
		1983	3 213	876 616
		1985	3 322	941 382
		1987	3 447	978 979
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1979	1 496	165 905
		1981	1 465	160 889
		1983	1 381	139 142
		1985	1 396	146 658
		1987	1 338	145 705
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	1979	2 587	317 121
		1981	2 534	304 967
		1983	2 351	271 550
		1985	2 308	283 455
		1987	2 328	298 649
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1979	118	68 679
		1981	126	77 502
		1983	122	71 138
		1985	143	85 078
		1987	159	89 485
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe			
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	1979	772	65 497
		1981	725	61 622
		1983	659	55 358
		1985	627	55 324
		1987	619	56 279
51	Feinkeramik	1979	207	57 749
		1981	208	57 096
		1983	202	51 131
		1985	194	48 395
		1987	194	47 167
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1979	358	76 230
		1981	360	73 258
		1983	337	66 712
		1985	327	65 759
		1987	323	65 547

Anteil der						Zugeordneter Anteil der				
3	6	10	25	50	Investitionen (Mio. DM)	3	6	10	25	50
größten Betriebe an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						größten Betriebe an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
.	51,2	64,0	82,5	92,2	237,8	.	45,9	53,3	85,0	90,1
.	51,6	63,7	82,9	92,9	189,2	.	60,9	66,4	84,7	94,8
.	49,2	62,3	83,2	93,1	243,9	.	28,5	58,9	87,8	97,1
30,1	45,7	.	81,7	92,6	171,1	.	47,3	.	75,7	92,1
37,8	53,0	.	82,4	93,0	179,4	.	25,7	.	81,4	96,7
.	56,6	.	93,5	.	329,1	.	58,8	.	94,4	.
.	55,6	69,1	92,7	99,1	532,0	.	52,6	69,1	90,5	99,5
.	.	.	91,0	98,9	469,8	.	.	.	91,8	99,6
.	52,5	.	90,7	99,0	463,7	.	57,0	.	92,3	99,5
.	.	.	90,8	99,1	644,0	.	.	.	.	99,2
.	9,2	11,9	.	26,0	3 985,6	.	10,9	14,5	.	29,0
.	9,5	12,2	18,8	26,2	4 486,2	.	9,9	13,2	19,6	29,6
.	.	12,2	18,8	26,4	4 969,5	.	.	12,4	20,8	29,4
.	.	12,3	18,9	26,6	7 831,0	.	.	16,3	25,1	34,3
.	.	.	18,4	26,1	9 057,3	.	.	.	23,8	34,6
7,8	14,2	19,9	31,3	42,5	571,4	8,0	18,5	26,2	35,9	47,3
8,1	15,0	20,2	31,6	42,0	651,9	13,9	25,5	31,5	41,7	52,6
8,6	14,8	20,5	32,2	42,7	707,5	.	22,1	28,2	38,2	53,6
8,9	15,2	.	31,7	.	932,3	15,1	24,6	.	41,5	.
9,7	16,0	.	32,1	42,8	1 113,8	.	24,4	.	46,0	54,6
3,4	5,5	7,9	13,7	20,4	1 347,9	2,0	5,2	9,2	13,8	20,2
3,4	5,6	8,0	.	21,0	1 456,2	3,5	5,5	10,6	.	24,1
3,1	5,2	7,4	13,4	20,5	1 462,5	2,3	4,4	8,7	14,5	22,6
3,1	5,4	7,8	.	20,9	2 004,6	2,8	4,6	.	.	26,9
3,2	5,6	8,0	.	21,4	2 331,5	.	6,5	.	.	26,6
25,5	43,5	62,6	82,8	.	712,1	39,3	52,2	69,6	89,6	.
25,9	44,3	63,8	.	.	938,4	23,4	42,5	77,5	.	.
24,7	.	62,9	83,8	93,7	1 071,4	.	.	52,9	89,8	.
.	43,9	60,8	83,0	92,8	1 724,2	.	55,8	62,0	93,1	97,6
.	.	61,5	82,6	91,7	1 892,4	.	.	74,1	94,8	97,2
6,4	10,3	13,8	23,0	33,9	281,9	5,7	10,8	16,4	34,3	49,2
7,0	10,5	.	23,4	34,9	215,9	9,0	13,1	.	33,4	48,1
.	.	.	24,7	36,5	261,9	.	.	.	27,3	39,6
7,9	11,8	.	25,9	38,1	303,2	.	15,7	.	29,7	47,2
7,0	11,0	15,4	26,0	38,8	393,4	.	17,9	21,8	32,8	51,5
.	21,8	.	45,7	67,0	168,3	.	26,2	.	43,4	61,7
.	.	.	47,6	69,0	238,1	.	.	.	54,7	74,3
.	.	.	.	69,6	201,8	.	.	.	.	65,0
.	.	28,9	.	71,3	244,6	.	.	37,9	.	66,8
.	.	27,9	48,3	70,1	254,5	.	.	26,6	45,5	67,3
13,5	.	28,9	47,5	64,5	465,9	8,7	.	22,8	52,3	66,3
13,0	.	28,3	47,1	64,5	597,3	11,0	.	26,5	56,0	73,8
12,8	20,2	28,3	47,4	65,6	629,2	11,7	.	32,5	57,1	73,0
.	19,0	26,4	46,2	64,7	723,3	.	19,2	35,5	52,4	69,0
.	19,6	27,6	47,3	65,7	907,4	.	20,6	.	54,3	78,5

noch Tabelle II.11

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
54	Holzverarbeitung	1979	2 764	243 812
		1981	2 610	227 613
		1983	2 409	201 010
		1985	2 238	188 824
		1987	2 091	184 553
56	Papier- und Pappeverarbeitung	1979	925	111 687
		1981	931	114 260
		1983	859	102 979
		1985	835	102 333
		1987	837	103 838
57	Druckerei, Vervielfältigung	1979	2 008	190 169
		1981	2 002	181 015
		1983	1 898	164 799
		1985	1 893	163 436
		1987	1 898	165 742
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1979	1 954	211 689
		1981	1 970	201 794
		1983	1 946	196 979
		1985	1 987	212 515
		1987	2 057	231 313
61	Ledererzeugung	1979	79	6 751
		1981	71	6 352
		1983	69	6 286
		1985	62	5 742
		1987	57	5 462
62	Lederverarbeitung	1979	813	81 071
		1981	741	72 830
		1983	640	64 846
		1985	560	59 946
		1987	508	52 407
63	Textilgewerbe	1979	2 273	310 382
		1981	2 086	278 074
		1983	1 861	239 988
		1985	1 717	231 478
		1987	1 631	222 194
64	Bekleidungsgewerbe	1979	3 234	258 929
		1981	2 923	226 780
		1983	2 549	193 146
		1985	2 349	187 354
		1987	2 164	174 549

Anteil der						Zugeordneter Anteil der					
3	6	10	25	50	Investitionen (Mio. DM)	3	6	10	25	50	
größten Betriebe an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						größten Betriebe an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)					
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	
2,5	4,1	.	11,1	16,9	1 009,3	1,7		.	9,0	.	
2,6	4,3	.	11,1	17,0	818,3	2,8	5,6	.	13,1	19,0	
.	.	6,7	11,8	17,8	841,3	.	.	7,9	13,0	19,4	
2,8	4,7	6,7	12,1	18,5	772,8	.	3,7	5,5	10,2	18,0	
3,0	.	7,0	12,9	19,5	947,9	1,2	.	4,2	12,7	22,4	
.	.	10,8	19,5	29,5	702,3	.	.	9,9	21,2	31,4	
.	.	11,3	20,4	30,2	963,4	.	.	16,3	25,7	36,6	
.	8,8	12,1	.	31,1	799,7	.	16,0	18,0	.	.	
.	.	11,7	20,2	30,2	923,1	.	.	12,9	.	45,3	
.	.	11,5	.	29,9	1 327,8	.	.	13,9	.	30,1	
4,5	7,8	10,9	18,7	.	1 216,6	4,5	8,2	.	18,4	.	
4,9	.	10,9	18,3	.	1 321,0	6,6	.	13,1	20,5	.	
4,8	7,8	11,0	18,6	26,7	1 715,9	.	21,9	27,1	32,8	37,5	
4,8	8,4	.	18,9	26,5	1 554,2	3,1	8,1	.	23,5	30,2	
4,7	8,3	.	18,7	26,0	1 831,7	.	10,5	.	22,2	30,0	
5,8	8,0	10,5	17,3	.	1 454,2	4,5	8,8	10,6	17,6	.	
3,7	5,7	7,9	14,6	.	1 345,3	4,4	6,1	8,9	15,7	.	
3,4	5,5	.	14,4	21,9	1 535,6	.	5,5	.	15,2	25,0	
3,2	5,4	7,5	14,1	21,7	2 002,3	5,0	6,6	9,2	17,3	25,0	
3,0	5,1	7,4	13,9	21,3	2 749,0	.	5,5	7,5	15,9	.	
21,4	31,8	43,1	70,5	89,6	33,5	33,6	42,3	45,5	78,0	94,5	
21,9	33,6	44,8	73,3	92,4	35,2	25,8	39,1	50,5	74,5	94,7	
21,9	33,0	44,3	74,2	93,3	44,2	.	32,8	40,0	78,1	93,3	
.	.	45,0	76,2	95,4	57,8	.	.	40,3	92,7	98,3	
.	34,2	47,4	78,5	97,6	.	—	—	—	—	—	
5,6	9,0	13,1	23,4	34,9	165,0	5,2	13,5	16,8	30,4	41,2	
5,9	9,6	13,9	24,7	36,8	141,3	3,4	6,8	13,9	29,4	38,8	
6,5	10,4	14,9	26,8	39,9	170,4	.	14,9	25,1	.	56,0	
6,8	11,3	16,4	29,5	43,2	168,5	.	17,2	25,8	39,0	55,0	
7,9	12,8	18,1	31,2	45,6	161,4	.	17,7	25,4	41,3	53,8	
2,8	4,5	6,6	12,2	19,8	1 299,3	3,1	4,8	6,5	14,7	20,6	
3,0	4,8	6,8	12,9	20,6	1 036,5	3,0	.	5,5	13,5	20,2	
.	4,9	7,1	13,8	22,3	1 355,7	.	3,4	6,4	13,5	20,0	
.	5,1	7,4	.	22,7	1 628,9	.	3,9	.	.	26,0	
.	5,1	7,4	14,5	22,8	1 804,9	.	5,3	7,0	13,8	23,6	
1,1	2,1	3,2	6,6	11,2	398,5	0,9	2,5	3,1	8,8	13,7	
1,3	2,5	3,7	7,4	12,4	286,3	1,3	2,6	3,8	9,9	17,1	
1,6	2,8	4,2	8,3	13,6	347,1	.	.	11,8	14,5	24,4	
1,8	3,1	4,7	9,1	14,8	303,0	.	6,4	11,0	19,0	23,3	
2,0	3,5	5,2	10,0	16,0	401,5	.	.	10,9	18,8	24,9	

noch Tabelle II.11

Wirtschaftsgruppe (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Beschäftigten
SYPRO-Nummer	Bezeichnung			
a	b	c	d	e
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	1979	11	385
		1981	7	176
		1983	5	159
		1985	6	221
		1987	10	330
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe			
68	Ernährungsgewerbe	1979	4 601	481 052
		1981	4 346	468 707
		1983	4 253	437 667
		1985	4 048	432 322
		1987	4 018	431 273
69	Tabakverarbeitung	1979	94	23 293
		1981	80	22 595
		1983	68	20 138
		1985	57	18 420
		1987	53	16 991

Anmerkungen:
[1]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:
Kein Nachweis: Angaben sachlich nicht sinnvoll oder möglich.
. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Abkürzungen:
a. n. g. anderweitig nicht genannt.

Anteil der						Zugeordneter Anteil der				
3	6	10	25	50	Investitionen (Mio. DM)	3	6	10	25	50
größten Betriebe an der Beschäftigtenzahl der Wirtschaftsgruppe (%)						größten Betriebe an den Investitionen der Wirtschaftsgruppe (%)				
f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
48,1	*72,7*	.	*0,2*			.	.	.		
55,7	.				0,3	.	.			
.				*0,3*	.					
.	*100,0*				0,3	.	*100,0*			
42,1	*69,4*	*100,0*			.	—	—	—		
2,4	*3,6*	*5,1*	*9,4*	*14,9*	4 329,9	*1,7*	*2,3*	*3,0*	*6,4*	*11,6*
2,2	*3,5*	*5,0*	*9,5*	*15,0*	4 910,1	*0,8*	*1,5*	*2,9*	*6,3*	*12,1*
1,6	*2,8*	*4,3*	*8,7*	*14,3*	5 262,8	.	*1,3*	*2,2*	*5,9*	*10,6*
.	*2,8*	*4,4*	*8,8*	*14,4*	4 657,1	.	*2,3*	*2,9*	*7,1*	*13,0*
.	*2,8*	*4,4*	*8,9*	*14,2*	5 719,4	.	*1,5*	.	*6,2*	*13,0*
30,4	*43,6*	*56,3*	*82,8*	*94,0*	278,0	*12,9*	*43,8*	*68,9*	*94,8*	*98,9*
.	.	*58,3*	.	.	297,9	.	.	*79,1*	.	.
.	.	*59,7*	.	*97,5*	312,5	.	.	*75,8*	.	*99,7*
.	.	*59,5*	*90,0*	*99,3*	296,9	.	.	*79,6*	*97,8*	.
.	*41,5*	*60,2*	*91,0*	.	250,6	.	.	*70,6*	.	.

Tabelle II.12

Zu- und Abgänge von Unternehmen in den jeweils letzten zwei Jahren mit der zugeordneten Anzahl der Beschäftigten und dem Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1985 bis 1987 [1] [2]

Wirtschaftsbereich [3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe insgesamt				
	Aggregierte Werte nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen	1985	33 483	7 019 497	1 504 029,8
		1987	33 646	7 115 926	1 490 594,6
	Aggregierte Werte nach vierstelligen Wirtschaftszweigen	1985			
		1987			
	Bergbau				
21	Bergbau	1985	76	219 601	35 963,1
		1987	80	207 072	32 261,0
2111	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei	1985	11	180 161	28 012,8
		1987	11	169 555	25 156,8
2114	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2130	Eisenerzbergbau	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2141	NE-Metallerzbergbau	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2150	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2160	Gewinnung von Erdöl, Erdgas	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2171	Sonstiger Bergbau	1985	.	.	.
		1987	8	694	489,6
2180	Torfgewinnung und -veredlung	1985	42	2 600	237,9
		1987	44	2 606	256,5
	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe [4]				
22	Mineralölverarbeitung	1985	50	34 330	115 193,3
		1987	48	30 888	74 415,8
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1985	5	2 470	382,4
		1987	6	2 889	637,7
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1985	1 603	150 052	27 479,4
		1987	1 534	146 260	28 597,3
2512	Gewinnung von Natursteinen, a. n. g.	1985	144	7 459	1 716,6
		1987	141	7 595	1 748,2
2514	Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide	1985	.	.	.
		1987	.	.	.

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
3 382	355 682	65 105,6	4 087	401 393	66 221,8
3 752	406 404	89 239,4	3 589	444 156	105 887,4
3 854	415 928	76 502,9	4 559	457 750	75 640,2
4 141	463 154	102 059,8	3 978	500 172	119 650,3
3	.	.	9	.	.
10	412	.	6	189	.
1	.	.	—	—	—
—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
3	.	.	—	—	—
2	.	.	9	.	.
7	183	12,4	5	157	.
8	.	305,4	10	1 654	1 211,9
6	.	.	8	.	.
—	—	—	—	—	—
1	.	—	—	—	—
142	7 052	1 237,7	279	14 251	2 336,4
145	7 423	1 316,4	214	9 679	1 522,3
25	867	220,4	14	677	109,1
15	592	191,7	18	511	123,2
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3]) (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
2516	Gewinnung von Sand, Kies	1985	142	7 701	1 255,0
		1987	135	8 295	1 506,7
2517	Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin	1985	18	2 026	253,4
		1987	16	2 033	303,8
2519	Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2525	Verarbeitung von Natursteinen, a. n. g.	1985	154	8 792	893,0
		1987	150	8 452	971,5
2529	Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a. n. g.	1985	41	4 613	1 182,9
		1987	41	4 480	1 104,8
2531	Herstellung von Zement	1985	33	11 804	3 142,8
		1987	33	10 679	3 200,2
2535	Herstellung von Kalk, Mörtel	1985	55	7 199	1 571,7
		1987	55	6 418	1 434,4
2536	Herstellung von gebranntem Gips	1985	11	607	129,7
		1987	10	609	132,1
2541	Ziegelei	1985	175	16 493	2 187,1
		1987	160	15 329	2 232,1
2542	Herstellung von Grobsteinzeug	1985	8	931	133,2
		1987	5	777	133,0
2543	Herstellung von feuerfester Grobkeramik	1985	56	12 850	2 832,2
		1987	59	12 911	2 643,1
2551	Herstellung von Kalksandsteinen	1985	60	2 827	484,6
		1987	55	2 602	549,1
2553	Herstellung von Baustoffen aus Bims	1985	24	1 568	268,7
		1987	16	1 394	236,0
2555	Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Fertigbau	1985	56	3 514	444,5
		1987	59	4 218	631,0
2559	Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Bims, großformatige Fertigbauteile)	1985	353	28 309	4 354,5
		1987	344	27 803	4 884,4
2563	Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten	1985	20	3 578	817,1
		1987	14	3 076	847,8
2565	Herstellung von Asbestzementwaren	1985	10	5 165	806,7
		1987	.	.	.
2570	Verarbeitung von Asbest	1985	21	8 881	1 379,3
		1987	21	10 121	1 554,2
2580	Herstellung von Schleifmitteln	1985	44	7 109	1 074,2
		1987	48	6 923	1 125,1
2591	Herstellung von Transportbeton	1985	170	8 175	2 440,3
		1987	155	7 433	2 470,6

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
18	625	102,1	27	716	121,5
17	1 357	274,1	24	792	107,6
2	.	.	1	.	.
1	.	.	3	70	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
14	739	87,7	17	575	49,2
16	707	60,1	20	955	86,3
4	.	.	10	876	233,5
6	448	94,5	6	597	.
1	.	.	5	508	154,9
1	.	.	1	.	.
10	504	110,2	5	169	65,6
7	197	71,2	7	.	.
—	—	—	1	.	.
—	—	—	1	.	.
16	1 115	159,4	37	1 693	243,9
15	732	98,4	30	1 895	227,9
—	—	—	3	.	.
—	—	—	3	107	14,0
8	.	223,7	11	2 152	369,9
5	.	.	2	.	.
6	193	39,8	19	569	90,8
6	219	.	11	322	46,1
1	.	.	9	224	34,4
2	.	.	10	524	84,6
18	1 241	171,9	18	1 070	141,2
14	1 171	166,6	11	549	68,9
24	895	111,0	95	4 163	562,4
42	1 725	299,5	51	2 061	252,1
2	.	.	4	115	21,7
—	—	—	6	221	45,1
—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.
—	—	—	3	.	.
2	.	.	2	.	.
—	—	—	5	.	201,6
7	360	53,0	3	.	.
30	1 018	333,5	26	777	257,4
14	549	161,5	29	914	297,6

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich [3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
27	Eisenschaffende Industrie	1985	105	229 583	56 382,1
		1987	103	204 441	43 966,1
2711	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	1985	43	176 687	45 128,1
		1987	43	158 493	36 258,9
2715	Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)	1985	22	36 424	8 041,2
		1987	21	27 210	4 637,5
2720	Herstellung von Präzisionsstahlrohren	1985	19	8 436	1 922,3
		1987	19	11 718	2 105,2
2740	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke	1985	21	8 036	1 290,6
		1987	20	7 020	964,5
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	1985	145	70 998	25 641,7
		1987	140	72 412	21 965,5
2811	NE-Leichtmetallhütten	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2813	NE-Schwermetallhütten	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
2816	NE-Metallumschmelzwerke	1985	34	5 589	2 954,3
		1987	31	5 608	1 866,1
2850	NE-Metallhalbzeugwerke	1985	94	44 129	12 485,5
		1987	93	46 410	11 885,4
29	Gießerei	1985	425	100 540	13 395,0
		1987	415	93 918	12 912,1
2910	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	1985	215	72 359	9 697,7
		1987	210	67 297	9 483,2
2950	NE-Metallgießerei	1985	210	28 181	3 697,4
		1987	205	26 621	3 428,8
40	Chemische Industrie	1985	1 152	582 255	180 271,7
		1987	1 148	595 786	171 100,2
4031	Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)	1985	168	300 420	108 534,0
		1987	163	305 826	94 832,6
4034	Herstellung von chemischen Erzeugnissen vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)	1985	479	82 871	22 361,6
		1987	483	86 439	24 751,6
4035	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1985	260	88 871	20 974,8
		1987	257	92 444	22 564,7
4036	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	1985	111	57 201	15 325,4
		1987	108	58 339	16 327,8

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
16	24 866	5 474,1	7	.	.
10	.	3 507,8	12	16 284	5 734,8
7	.	.	4	.	.
7	.	.	7	.	.
4	.	.	3	228	.
1	.	.	7	.	
3	181	51,8	—	—	—
2	.	.	2	.	.
2	.	.	—	—	—
1	.	.	2	.	.
12	3 518	1 095,8	14	3 352	925,5
13	6 855	1 623,3	18	6 490	2 285,2
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
2	.	.	7	.	.
2	.	.	5	408	.
9	3 311	1011.7	9	3 076	809,4
11	6 148	1 521,0	12	6 055	1 622,2
34	3 133	438,3	41	6 337	681,8
28	10 891	2 051,9	38	16 105	2 139,3
15	2 388	351,0	25	5 627	606,5
13	10 088	1 956,5	18	.	.
19	745	87,4	16	710	75,3
17	1 024	131,7	22	3 430	399,4
106	13 441	4 613,0	102	15 615	4 043,5
95	14 122	4 174,6	99	11 951	3 786,6
22	3 349	1 670,1	21	4 204	1 901,3
20	5 870	1 798,7	25	3 447	4 069,9
48	6 232	2 246,2	54	5 031	1 153,3
45	5 066	2 741,7	41	5 327	1 530,9
19	2 170	616,3	17	5 347	1 064,9
21	2 018	579,4	24	3 151	802,0
14	2 550	442,9	13	1 894	376,3
10	2 698	696,3	13	2 122	489,1

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
4037	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	1985 1987	18 16	15 926 15 297	5 601,2 5 528,4
4039	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen	1985 1987	105 110	18 299 18 963	3 180,9 3 477,6
4090	Herstellung von Chemiefasern	1985 1987	11 11	18 667 18 478	4 293,8 3 617,6
53	Holzbearbeitung	1985 1987	404 390	33 194 33 227	6 950,8 7 351,4
5311	Säge- und Hobelwerke	1985 1987	287 272	12 631 12 263	2 635,1 2 834,8
5361	Herstellung von Halbwaren aus Holz	1985 1987	117 118	20 563 20 964	4 315,7 4 516,6
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	1985 1987	127 125	50 455 51 754	16 485,2 16 516,0
59	Gummiverarbeitung	1985 1987	203 202	103 609 105 041	17 310,8 18 051,6
	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[5]				
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	1985 1987	1 485 1 558	157 380 162 296	24 669,7 24 750,6
3011	Stabziehereien, Kaltwalzwerke	1985 1987	61 59	10 571 9 574	3 044,5 2 808,0
3015	Drahtziehereien (einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen)	1985 1987	146 139	23 339 23 674	5 164,1 4 593,6
3021	Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preßteilen	1985 1987	252 250	36 925 37 501	5 551,0 5 574,6
3025	Stahlverformung, a. n. g., Oberflächenveredlung, Härtung	1985 1987	829 900	77 877 82 498	9 976,8 10 776,0
3030	Mechanik, a. n. g.	1985 1987	197 210	8 668 9 049	933,3 998,4
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	1985 1987	1 202 1 294	148 356 154 413	21 647,3 24 174,5
3111	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbau)	1985 1987	831 896	68 732 72 632	8 976,8 10 881,7

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
3	.	21,8	—	—	—
—	—	—	2	.	.
16	2 097	583,1	14	2 214	338,3
13	827	174,0	8	276	42,1
2	.	.	1	.	.
1	.	.	1	.	.
56	2 733	487,9	75	4 568	784,9
49	2 917	723,2	63	3 479	651,8
44	1 412	217,8	59	1 893	362,7
35	1 010	273,6	50	1 781	295,7
15	1 468	289,9	19	2 816	440,5
17	2 078	476,0	16	1 848	374,2
3	.	.	10	1 317	282,6
2	.	.	4	.	.
23	5 949	924,0	18	2 470	271,8
22	5 916	963,5	23	7 029	1 114,1
188	15 280	2 285,5	149	12 755	1 820,8
226	12 686	1 948,4	153	12 165	2 076,6
7	.	.	4	.	.
5	.	.	7	.	463,2
15	1 896	502,0	34	3 206	540,5
11	2 189	425,2	18	2 417	580,8
30	5 292	738,6	24	4 388	548,0
20	2 021	248,1	22	2 178	278,6
89	5 732	725,9	63	4 168	530,2
136	6 487	834,5	65	4 683	635,5
54	2 147	232,3	31	951	98,5
69	2 310	255,3	56	2 199	250,7
149	11 350	1 546,4	209	15 122	2 062,1
236	14 198	2 094,6	144	11 876	1 730,1
109	6 857	947,5	158	10 199	1 202,1
157	8 933	1 349,1	92	6 688	826,2

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
3114	Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial	1985	9	674	124,1
		1987	8	638	99,3
3117	Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen	1985	27	4 334	1 135,7
		1987	34	4 574	955,7
3151	Kessel- und Behälterbau	1985	311	64 282	10 079,6
		1987	330	66 154	10 998,5
3171	Lokomotivbau	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
3174	Waggonbau	1985	7	8 606	1 159,0
		1987	8	8 566	1 031,4
3177	Feld- und Industriebahnwagenbau	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
3179	Reparatur von Schienenfahrzeugen	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
32	Maschinenbau	1985	4 554	970 214	160 536,2
		1987	4 782	991 788	160 101,8
3210	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern	1985	167	65 237	11 564,0
		1987	156	57 309	9 722,2
3220	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen und Präzisionswerkzeugen	1985	846	136 175	17 949,5
		1987	917	145 547	21 130,4
3230	Herstellung von Textil- und Nähmaschinen	1985	166	50 016	7 242,8
		1987	162	54 032	8 112,6
3240	Herstellung von Maschinen für den Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw.	1985	692	107 818	18 214,4
		1987	741	114 803	18 870,0
3256	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen usw. (ohne Baumaschinen)	1985	515	118 943	18 865,2
		1987	544	116 296	20 241,2
3257	Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen	1985	247	42 377	6 978,8
		1987	235	40 532	7 358,4
3260	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen	1985	210	82 780	10 713,6
		1987	220	85 863	11 017,6
3270	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige	1985	346	84 287	13 892,8
		1987	352	90 098	15 783,3
3280	Sonstiger Maschinenbau	1985	1 365	282 581	55 115,1
		1987	1 455	287 308	47 865,9
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1985	1 729	815 549	183 884,3
		1987	1 710	851 234	207 484,5

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
1	.	.	—	—	—
—	—	—	1	.	.
4	220	46,0	6	588	63,6
8	519	.	1	.	.
52	6 347	760,3	60	5 715	921,1
74	6 273	783,1	55	6 851	1 061,4
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	.
2	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.
441	55 066	8 470,0	402	57 312	8 894,8
579	60 352	11 354,1	351	63 297	18 825,4
14	1 168	199,7	30	2 558	356,7
17	1 395	161,4	28	3 467	463,1
91	10 948	1 336,1	75	11 203	1 289,9
131	8 727	1 371,7	60	8 594	1 292,6
21	2 115	308,6	23	1 911	221,5
10	516	103,2	14	892	77,4
93	7 804	1 353,4	64	7 359	999,9
108	7 411	1 237,9	59	5 245	949,4
74	8 862	1 693,8	64	11 326	2 649,1
84	6 950	1 103,9	55	8 439	1 225,1
33	3 330	468,4	34	4 136	605,0
23	2 187	281,7	35	4 136	491,9
15	1 603	226,9	20	3 158	344,7
22	3 149	376,8	12	1 782	220,3
48	6 121	1 231,4	43	4 070	609,4
46	5 390	1 144,6	40	3 188	512,3
170	25 565	3 413,5	167	23 471	3 307,7
261	38 057	7 496,7	171	40 753	1 534,9
150	18 883	2 526,5	219	22 373	2 973,7
177	45 386	7 655,9	196	53 419	8 735,3

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3]) (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
3311	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	1985	28	534 784	140 491,4
		1987	31	554 707	158 389,1
3314	Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	1985	291	179 856	26 677,5
		1987	305	194 757	30 488,2
3316	Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen	1985	200	37 220	5 867,6
		1987	189	36 844	6 208,6
3321	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
3324	Herstellung von Fahrrädern	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
3327	Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen	1985	34	4 136	534,2
		1987	38	3 834	502,0
3380	Sonstiger Straßenfahrzeugbau	1985	23	2 665	355,8
		1987	24	3 162	442,6
3390	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen	1985	1 140	53 963	9 420,0
		1987	1 107	54 132	10 705,0
34	Schiffbau	1985	100	43 823	7 293,1
		1987	92	35 808	6 067,4
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	1985	40	54 988	8 920,7
		1987	41	61 942	9 925,1
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1985	2 395	997 389	155 071,6
		1987	2 523	1 056 108	174 354,4
3610	Herstellung von Batterien, Akkumulatoren	1985	.	.	.
		1987	15	12 265	2 009,3
3620	Herstellung von Geräten für die Elektrizitätserzeugung, -verteilung, u. ä.	1985	989	363 690	55 689,6
		1987	1 040	378 555	60 502,6
3640	Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen	1985	215	31 180	4 660,3
		1987	220	32 418	5 089,2
3650	Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten	1985	122	65 983	12 462,0
		1987	119	67 412	14 327,4
3660	Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß- und Regelgeräten usw.	1985	726	409 929	60 678,1
		1987	788	448 883	70 431,2
3670	Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten	1985	109	80 916	15 865,5
		1987	114	81 677	17 854,5
3680	Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1985	.	.	.
		1987	11	718	55,0

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
2	.	.	1	.	.
8	.	.	5	.	.
43	11 902	1 458,2	24	8 592	920,2
40	15 418	2 378,6	26	9 078	1 428,7
34	4 419	706,2	38	5 548	800,7
20	2 670	315,9	31	5 636	680,1
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
2	.	.	10	1 138	123,6
7	307	35,7	3	.	.
5	.	.	3	.	.
4	430	.	3	87	8,0
77	3 148	488,4	156	6 142	1 070,8
101	4 142	775,7	134	5 554	1 178,3
8	.	.	13	.	.
6	.	.	14	9 496	1 040,6
3	.	.	4	.	.
5	.	.	4	.	.
352	31 218	5 094,6	231	40 446	7 710,9
353	44 709	7 619,2	225	39 838	6 490,0
.	.	.	.	.	.
—	—	—	—	—	—
148	11 684	1 772,3	107	14 521	1 631,0
153	19 013	3 045,0	102	22 006	3 443,7
16	605	87,9	28	1 369	127,4
19	659	83,6	14	756	73,1
13	2 770	714,1	11	3 338	506,1
9	3 992	.	12	3 246	463,5
170	21 379	2 884,2	82	13 869	2 688,8
163	18 465	2 944,2	101	11 706	1 792,3
26	5 094	856,9	25	14 137	3 396,7
20	8 282	2 059,6	15	8 140	1 645,1
.	.	.	.	.	.
3	.	.	3	77	.

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3]) (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
3690	Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)	1985	208	32 613	3 587,6
		1987	216	34 180	4 085,3
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	1985	1 175	138 292	17 212,7
		1987	1 122	138 313	18 414,5
3711	Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)	1985	60	20 254	2 705,6
		1987	65	20 819	2 852,4
3715	Augenoptik	1985	85	16 765	1 646,6
		1987	89	17 542	2 155,2
3721	Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten	1985	58	11 978	2 176,3
		1987	57	12 005	2 462,9
3751	Feinmechanik (ohne Herstellung von medizinmechanischen u. ä. Erzeugnissen)	1985	233	32 826	4 149,3
		1987	231	33 162	4 352,7
3760	Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen	1985	651	46 152	5 116,5
		1987	603	45 790	5 361,7
3771	Herstellung von Uhren	1985	88	10 317	1 418,4
		1987	77	8 995	1 229,5
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	1985	1 976	280 376	41 209,0
		1987	2 020	291 866	45 146,4
3810	Herstellung von Handelswaffen und deren Munition	1985	26	15 844	2 793,4
		1987	26	16 992	3 148,5
3821	Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft	1985	249	27 824	3 767,7
		1987	265	28 089	3 815,8
3830	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten	1985	34	9 558	1 450,6
		1987	33	9 948	1 712,4
3842	Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)	1985	500	49 956	7 719,6
		1987	524	52 224	8 631,5
3844	Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)	1985	150	15 050	2 223,6
		1987	149	15 778	2 487,5
3847	Herstellung von Möbeln aus Metall	1985	187	29 013	4 517,4
		1987	194	32 261	5 339,5
3848	Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)	1985	16	1 527	187,9
		1987	15	1 464	218,6
3849	Herstellung von Feinstblechpackungen	1985	37	13 942	2 766,8
		1987	34	12 673	2 648,1
3850	Herstellung von Schlössern, Beschlägen	1985	198	43 711	5 473,1
		1987	199	46 966	6 358,2
3871	Herstellung von Schneidwaren, Bestecken	1985	87	12 435	1 706,2
		1987	81	11 476	1 723,9

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
44	2 656	293,8	43	3 997	470,0
31	2 120	196,8	23	854	72,2
119	10 569	1 473,6	133	14 319	1 951,8
98	7 098	1 040,8	151	7 154	726,1
11	1 334	113,2	7	310	21,5
9	341	44,3	4	.	.
14	1 191	150,8	11	400	37,6
13	1 013	139,6	9	345	34,8
6	477	65,1	10	1 187	120,5
6	420	93,3	7	405	40,7
21	1 250	152,8	25	1 551	167,8
26	2 652	421,5	28	1 583	243,5
65	6 279	923,5	68	2 286	192,1
43	2 367	313,3	91	3 141	262,8
6	.	.	16	9 422	.
5	.	50,4	16	1 474	139,6
184	24 850	3 887,1	222	19 137	2 371,1
220	25 367	4 179,4	176	21 202	3 325,4
3	.	.	3	332	.
4	.	.	4	.	.
23	950	113,9	22	1 026	139,2
34	1 509	219,1	18	1 582	285,5
2	.	.	6	.	.
5	228	.	6	.	.
65	3 566	575,7	74	5 917	819,7
71	4 557	804,1	47	3 451	483,5
24	1 296	175,7	17	833	123,3
18	2 137	321,7	19	1 639	204,2
20	3 928	743,5	27	2 169	358,4
22	3 409	554,3	15	1 998	284,9
3	.	.	2	.	.
—	—	—	1	.	.
2	.	.	3	112	23,3
1	.	.	4	479	.
17	3 791	493,1	18	4 695	488,8
15	1 861	225,9	14	1 814	209,7
5	191	24,4	10	372	34,3
5	267	36,3	11	655	67,9

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
3882	Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)	1985	207	29 270	4 666,4
		1987	208	29 134	4 615,4
3889	Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteilen	1985	285	32 246	3 936,2
		1987	292	34 861	4 447,1
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	1985	103	85 826	26 680,8
		1987	118	91 458	25 236,5
5060	Herstellung von Büromaschinen	1985	33	19 171	3 003,7
		1987	34	15 545	2 024,8
5080	Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	1985	70	66 655	23 677,1
		1987	84	75 913	23 211,7
	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe				
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Füllhaltern usw.	1985	565	54 301	6 574,1
		1987	561	55 112	7 175,9
3911	Herstellung von Musikinstrumenten	1985	71	7 230	730,9
		1987	67	6 891	732,5
3931	Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck	1985	136	15 791	2 017,5
		1987	132	15 945	2 126,6
3940	Herstellung von Turn- und Sportgeräten	1985	40	3 221	444,4
		1987	40	3 248	472,0
3951	Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a. n. g.	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
3954	Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder -plattierungen	1985	127	8 533	1 194,7
		1987	132	8 969	1 400,8
3957	Herstellung von Phantasieschmuck	1985	48	2 272	272,1
		1987	49	2 511	297,3
3960	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
3970	Herstellung von Münzen, Medaillen	1985	12	894	85,4
		1987	10	779	81,5
3980	Herstellung von Füllhaltern, Verarbeitung von Schnitz- und Formstoffen usw.	1985	40	5 557	783,9
		1987	40	5 724	874,3
3990	Foto- und Filmlabors	1985	74	10 002	950,5
		1987	72	10 219	1 083,2
51	Feinkeramik	1985	146	47 026	3 950,1
		1987	149	46 419	4 146,3

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
16	1 537	204,0	43	2 963	348,9
33	4 697	1 039,3	32	4 315	1 035,2
37	3 139	416,1	30	3 545	398,5
30	5 474	790,9	23	4 020	581,5
36	7 806	3 414,5	14	1 886	219,3
36	2 953	473,6	21	2 358	806,7
3	.	.	6	.	.
5	1 660	282,9	4	.	.
35	7 939	4 310,8	10	725	89,2
33	5 226	1 155,2	19	2 247	785,1
44	3 420	444,1	69	4 224	477,8
57	3 475	498,3	61	3 638	467,1
2	.	.	6	161	15,4
1	.	.	5	123	9,3
12	429	52,5	17	562	47,2
11	599	74,3	15	1 009	156,5
3	202	30,0	12	756	113,1
7	244	38,3	7	348	48,1
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
5	170	19,0	11	337	32,2
12	495	64,0	7	331	43,0
8	219	27,1	1	.	.
5	135	15,0	4	160	19,7
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1	.	.	3	.	.
—	—	—	2	.	.
4	.	.	6	.	.
10	1 047	226,7	10	875	120,1
7	324	28,0	9	590	41,8
9	921	76,9	11	767	70,8
17	3 574	246,0	23	4 328	257,9
14	2 023	263,5	11	1 882	226,4

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
5110	Herstellung von Porzellan	1985	42	21 432	1 465,2
		1987	40	21 426	1 479,4
5120	Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren	1985	60	6 769	535,4
		1987	61	7 039	616,1
5150	Herstellung von sanitärer Installationskeramik	1985	5	1 394	164,0
		1987	.	.	.
5160	Herstellung von technischer Keramik	1985	16	4 839	444,8
		1987	.	.	.
5170	Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen	1985	23	12 592	1 340,7
		1987	24	11 374	1 343,0
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1985	270	65 213	10 267,3
		1987	265	65 898	11 221,1
5211	Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)	1985	4	323	39,4
		1987	.	.	.
5225	Herstellung von Hohlglas, technischem Glas	1985	59	34 130	4 926,3
		1987	.	.	.
5290	Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser	1985	207	30 760	5 301,6
		1987	206	32 676	6 100,2
54	Holzverarbeitung	1985	2 054	188 959	26 649,8
		1987	1 930	182 931	28 628,9
5411	Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)	1985	397	26 444	3 566,8
		1987	363	24 020	3 629,4
5421	Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)	1985	1 029	100 106	14 658,0
		1987	959	99 219	16 287,1
5424	Herstellung von Polstermöbeln	1985	169	26 109	3 421,7
		1987	158	25 011	3 679,0
5427	Herstellung von Matratzen	1985	30	2 392	428,7
		1987	27	1 890	404,2
5431	Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern	1985	104	6 054	914,3
		1987	100	5 126	833,3
5441	Herstellung von sonstigen Holzwaren	1985	245	22 015	2 869,7
		1987	245	21 829	2 974,8
5461	Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)	1985	13	582	108,3
		1987	9	442	83,3
5470	Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen	1985	67	5 257	682,3
		1987	69	5 394	737,8

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
5	.	.	10	2 990	144,3
3	155	7,1	5	.	.
5	497	.	9	948	64,0
4	.	.	3	.	5,1
—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.
5	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.
2	.	.	3	.	.
3	.	.	2	.	.
32	7 147	1 408,5	35	8 792	1 465,8
25	1 701	246,6	30	1 959	183,1
2	.	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.
7	5 349	1 116,2	7	6 620	1 165,4
.	.	.	.	.	.
26	1 900	316,7	29	2 237	306,7
23	1 585	244,2	24	1 001	106,4
189	12 568	1 883,8	330	22 621	2 836,6
163	15 132	2 579,0	287	24 430	3 419,3
55	3 317	463,9	74	4 277	591,2
37	1 685	206,7	71	4 509	586,4
86	5 700	904,3	187	13 911	1 722,8
76	10 311	1 883,8	146	13 611	2 013,1
12	1 866	266,9	27	2 666	336,1
14	1 747	292,7	25	3 849	461,7
1	.	.	3	.	14,9
2	.	.	5	875	138,2
19	606	106,1	18	1 060	164,6
16	618	88,4	20	1 379	193,5
37	2 704	396,0	44	2 374	276,8
39	2 535	344,6	39	2 474	271,2
3	82	20,9	1	.	.
—	—	—	4	149	34,7
3	.	.	3	.	.
4	.	.	2	.	.

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich [3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
56	Papier- und Pappeverarbeitung	1985	703	100 689	18 950,8
		1987	707	100 276	19 380,3
5610	Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungen aus Papier und Pappe	1985	416	56 121	11 274,1
		1987	421	56 340	11 189,3
5620	Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei	1985	181	22 604	2 951,1
		1987	187	22 973	3 333,3
5691	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe	1985	106	21 964	4 725,6
		1987	99	20 963	4 857,6
57	Druckerei, Vervielfältigung	1985	1 724	141 768	20 618,8
		1987	1 736	142 300	22 059,6
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1985	1 689	200 004	34 055,8
		1987	1 764	221 831	38 910,1
61	Ledererzeugung	1985	61	5 769	1 561,6
		1987	56	5 492	1 400,4
62	Lederverarbeitung	1985	443	55 561	6 487,5
		1987	418	49 715	6 538,8
6211	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)	1985	209	14 916	1 763,7
		1987	209	14 633	1 775,1
6251	Herstellung von Schuhen	1985	234	40 645	4 723,8
		1987	209	35 082	4 763,8
63	Textilgewerbe	1985	1 334	231 941	36 636,5
		1987	1 295	222 483	35 150,7
6301	Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Garnen	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
6311	Wollspinnerei	1985	34	8 910	1 815,9
		1987	32	7 896	1 460,3
6312	Baumwollspinnerei	1985	55	21 686	3 500,7
		1987	55	19 887	3 051,7
6322	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen	1985	17	2 419	348,2
		1987	15	2 146	325,6
6323	Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei	1985	21	7 629	1 394,7
		1987	21	7 283	1 236,6
6331	Wollweberei, a. n. g.	1985	39	7 357	1 415,7
		1987	37	7 702	1 435,2

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
74	5 207	879,9	87	8 118	1 086,8
62	5 220	1 181,2	58	6 491	1 339,5
47	3 023	590,1	40	4 161	557,6
35	2 692	650,6	30	3 767	995,2
17	1 576	173,5	33	2 578	252,6
21	1 645	335,7	15	1 860	206,3
17	863	163,2	21	1 638	317,6
11	1 682	321,3	18	1 564	245,9
157	10 036	1 538,0	151	10 795	1 466,6
172	10 381	1 885,0	160	13 479	2 031,3
231	20 065	3 304,1	179	15 546	2 310,6
250	23 298	4 027,5	175	15 126	2 534,8
5	117	19,2	12	567	89,7
2	.	.	7	186	31,9
42	4 776	621,8	102	9 692	1 015,2
39	3 040	566,2	64	4 427	573,4
22	1 471	208,7	54	3 935	486,1
25	1 339	165,1	25	1 471	220,7
20	3 305	413,1	48	5 757	529,1
14	1 701	401,1	39	2 956	352,8
90	8 947	1 341,1	189	19 492	2 398,2
100	9 411	1 546,8	139	16 658	2 286,8
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
2	.	.	—	—	—
2	.	.	4	1 023	.
6	.	.	2	.	.
6	657	112,2	6	1 392	252,1
1	.	.	4	.	.
2	.	.	4	.	.
—	—	—	2	.	.
1	.	.	1	.	.
—	—	—	2	.	.
4	.	.	6	309	58,2

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
6332	Baumwollweberei, a. n. g.	1985	128	35 049	5 750,4
		1987	128	33 851	4 874,4
6333	Seidenweberei, a. n. g.	1985	35	7 733	1 752,8
		1987	38	8 869	2 124,2
6354	Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
6355	Jutespinnerei und -weberei	1985	11	1 875	335,3
		1987	10	1 265	228,2
6357	Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, u. ä. aus Fasern aller Art	1985	8	336	54,0
		1987	.	.	.
6361	Herstellung von Gardinenstoff	1985	34	4 505	613,5
		1987	32	4 354	658,7
6365	Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff	1985	44	5 542	1 032,1
		1987	42	5 193	1 007,9
6370	Wirkerei, Strickerei	1985	470	62 098	7 602,4
		1987	449	58 600	7 627,0
6380	Herstellung von Teppichen u. ä., beschichtetem Gewebe	1985	58	12 531	2 452,7
		1987	58	11 669	2 415,5
6391	Veredlung von Textilien	1985	151	24 908	3 792,2
		1987	152	24 233	3 731,4
6399	Sonstiges Textilgewerbe, a. n. g.	1985	218	25 270	4 061,4
		1987	212	25 714	4 332,8
64	Bekleidungsgewerbe	1985	1 957	185 217	21 865,5
		1987	1 828	173 448	22 564,0
6413	Herstellung von Herrenoberbekleidung	1985	214	37 224	4 229,6
		1987	190	36 496	4 712,7
6414	Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung	1985	1 044	95 389	10 890,0
		1987	969	84 871	10 671,9
6421	Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche	1985	106	9 212	1 262,0
		1987	92	8 122	1 183,5
6425	Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche	1985	49	3 947	542,1
		1987	46	4 133	597,3
6430	Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport- u. ä. -bekleidung	1985	189	15 245	1 788,6
		1987	192	15 096	2 066,4
6440	Herstellung von Miederwaren	1985	18	4 680	615,9
		1987	17	4 522	655,0
6450	Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör	1985	98	6 866	717,1
		1987	96	7 065	843,2
6460	Verarbeitung von Fellen, Pelzen	1985	65	3 407	490,4
		1987	55	3 039	413,1

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
10	1 285	209,5	15	3 374	449,5
17	1 706	250,0	17	2 254	787,9
2	.	.	5	954	146,2
6	.	.	3	1 802	273,5
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
—	—	—	1	.	.
—	—	—	1	.	.
1	.	.	—	—	—
.	.	.	.	.	.
2	.	.	7	.	.
1	.	.	3	.	.
2	.	.	6	.	.
4	.	.	6	1 011	.
38	2 447	307,4	95	6 834	596,6
48	2 909	388,9	69	5 824	629,9
8	2 189	329,9	8	3 891	.
6	425	.	6	.	.
11	1 211	206,0	21	4 438	587,6
16	1 523	242,8	15	2 483	322,8
20	2 342	378,3	35	1 824	165,0
17	1 226	218,0	23	1 366	184,9
208	14 867	1 825,4	338	20 906	2 059,0
225	13 369	1 915,3	354	23 771	2 427,6
19	2 566	305,2	48	5 295	564,9
14	1 994	281,7	38	3 414	374,9
138	10 325	1 178,8	179	11 286	975,9
132	7 664	1 244,4	207	15 902	1 582,0
9	481	29,9	28	1 703	127,2
10	744	106,7	24	1 619	195,4
10	1 668	253,3	15	699	113,1
12	657	68,6	15	483	46,9
32	1 944	166,7	48	2 647	225,0
36	2 417	270,5	33	2 275	233,8
3	.	.	4	.	.
1	.	.	2	.	.
15	551	66,7	19	720	49,1
13	661	53,5	15	485	53,5
4	.	26,2	14	428	40,6
2	.	.	12	433	40,8

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich[3]) (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
6470	Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)	1985	74	4 959	824,4
		1987	71	5 357	886,9
6481	Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung	1985	9	550	50,5
		1987	9	624	51,3
6489	Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a. n. g.	1985	75	3 090	374,8
		1987	67	3 050	387,9
6499	Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	1985	16	648	80,2
		1987	24	1 073	95,0
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	1985	6	221	15,1
		1987	10	330	28,2
6510	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä.	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
6590	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Haushaltsgeräte)	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe				
68	Ernährungsgewerbe	1985	3 443	454 717	152 979,8
		1987	3 444	453 462	148 354,7
6811	Mahl- und Schälmühlen	1985	56	5 293	3 146,6
		1987	50	4 739	2 912,0
6812	Herstellung von Teigwaren	1985	15	2 224	654,9
		1987	18	2 284	702,7
6813	Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)	1985	47	11 699	3 298,4
		1987	46	17 730	5 479,2
6814	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen	1985	10	5 071	2 023,7
		1987	11	4 915	1 961,9
6816	Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a. n. g.	1985	23	6 001	1 199,9
		1987	24	6 153	1 266,9
6818	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1985	793	60 922	5 773,8
		1987	842	66 831	6 314,1
6819	Herstellung von Dauerbackwaren	1985	66	15 870	2 237,6
		1987	65	16 131	2 364,4
6821	Zuckerindustrie	1985	26	11 162	5 282,7
		1987	22	10 469	5 090,2
6825	Obst- und Gemüseverarbeitung	1985	149	18 972	5 230,0
		1987	151	19 286	6 025,7
6828	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1985	141	48 899	13 378,0
		1987	145	46 195	12 464,3
6831	Molkerei, Käserei	1985	252	32 309	21 629,7
		1987	238	31 020	21 692,3

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
7	221	44,3	15	882	158,7
5	352	61,3	8	297	45,5
4	119	5,4	2	.	.
1	.	.	1	.	.
9	343	40,5			
9	590	81,0	17	722	89,0
7	301	.	4	88	.
14	635	44,6	6	303	.
2	.	.	—	—	—
4	113	10,7	—	—	—
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
255	23 203	7 110,8	406	33 512	10 699,9
318	35 335	13 489,6	317	35 247	13 649,7
—	—	—	7	189	122,3
4	413	300,1	10	614	392,0
—	—	—	—	—	—
3	.	.	—	—	—
7	.	.	9	.	.
5	.	.	6	872	256,9
—	—	—	1	.	.
3	.	.	2	.	.
3	78	.	8	188	33,5
2	.	.	1	.	.
87	4 367	333,3	79	4 362	428,0
102	5 611	596,5	53	3 232	400,0
5	.	.	6	638	116,4
3	.	.	4	.	.
2	.	.	9	1 363	613,7
—	—	—	4	927	388,0
13	1 388	521,9	26	2 433	528,4
15	914	236,4	13	936	193,3
9	1 764	379,4	10	1 328	350,3
13	7 025	2 336,4	9	.	.
19	1 195	803,6	27	1 796	1 229,6
19	2 223	1 575,6	33	2 234	1 638,5

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich [3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
6836	Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse	1985	30	11 005	5 997,9
		1987	30	9 007	5 112,8
6841	Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl	1985	13	1 988	4 004,1
		1987	14	2 257	2 996,9
6844	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1985	11	7 843	4 967,9
		1987	13	7 471	3 051,4
6847	Talgschmelzen, Schmalzsiedereien	1985	9	523	305,3
		1987	9	554	173,5
6852	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)	1985	97	11 780	8 333,4
		1987	102	12 234	7 584,3
6853	Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen u. ä.)	1985	253	40 799	10 404,0
		1987	250	41 358	10 395,0
6854	Fleischerei	1985	387	21 134	3 519,3
		1987	394	20 887	3 430,9
6856	Fischverarbeitung	1985	57	14 236	2 522,3
		1987	59	12 226	2 468,3
6860	Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	1985	38	10 134	10 437,6
		1987	36	9 822	8 724,6
6871	Brauerei	1985	455	60 290	14 117,2
		1987	426	56 708	14 308,2
6872	Mälzerei	1985	19	610	642,4
		1987	19	601	609,0
6873	Alkoholbrennerei	1985	10	847	198,9
		1987	10	744	200,7
6875	Herstellung von Spirituosen	1985	57	8 165	5 102,9
		1987	56	6 129	4 331,6
6877	Herstellung und Verarbeitung von Wein	1985	30	2 918	1 575,2
		1987	30	2 962	1 694,6
6879	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden	1985	193	21 304	6 307,2
		1987	178	21 119	6 634,9
6882	Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)	1985	78	10 802	2 506,6
		1987	75	11 300	2 613,4
6889	Herstellung von Futtermitteln	1985	128	11 917	8 182,2
		1987	131	12 330	7 750,8
69	Tabakverarbeitung	1985	34	18 831	20 836,1
		1987	32	17 315	21 605,1
6911	Herstellung von Zigaretten	1985	9	14 382	20 087,1
		1987	9	13 523	20 765,3

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
3	.	.	3	.	.
8	.	2 100,3	8	.	2 952,3
3	189	.	2	.	.
1	.	.	—	—	—
—	—	—	3	.	.
2	.	.	—	—	—
1	.	.	—	—	—
1	.	.	1	.	.
17	1 841	718,5	24	2 130	801,4
16	927	954,5	11	754	556,0
18	4 027	981,4	30	4 396	902,3
22	5 516	1 334,2	25	5 831	1 529,3
42	1 903	286,3	60	2 006	323,9
50	2 473	400,6	43	3 116	488,3
6	.	.	9	.	.
11	814	200,4	9	830	192,3
3	.	.	4	1 262	467,4
2	.	.	4	.	.
11	2 752	932,0	31	2 769	868,1
11	798	157,1	40	1 960	333,0
—	—	—	5	.	227,3
1	.	.	1	.	.
—	—	—	1	.	.
—	—	—	—	—	—
2	.	.	19	839	619,1
6	.	.	7	.	1 699,9
2	.	.	2	.	.
1	.	.	1	.	.
13	1 279	322,7	35	2 678	507,0
14	2 183	1 206,6	29	3 363	1 538,8
13	2 008	497,7	14	1 415	210,8
7	720	.	10	990	192,2
14	670	422,2	20	1 209	1 311,2
22	1 022	543,1	19	668	382,0
3	.	.	5	.	109,5
4	1 550	.	6	.	.
—	—	—	1	.	.
2	.	.	2	.	.

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich [3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
6915	Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)	1985 1987	25 23	4 449 3 792	748,9 839,8
	Baugewerbe insgesamt				
	Aggregierte Werte nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen	1985 1987	15 020 14 275	953 743 909 226	101 878,3 108 140,4
	Aggregierte Werte nach vierstelligen Wirtschaftszweigen	1985 1987			
72	Hoch- und Tiefbau	1985 1987	8 422 7 928	654 997 619 360	72 489,8 76 554,5
7210	Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	1985 1987	1 685 1 325	238 260 211 998	28 316,3 29 380,2
7220	Hochbau (ohne Fertigteilbau)	1985 1987	3 928 3 687	193 363 178 225	18 387,3 19 113,0
7231	Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	1985 1987	58 53	7 933 6 691	1 249,6 1 253,2
7233	Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	1985 1987	18 16	1 186 1 021	197,2 178,1
7235	Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	1985 1987	78 67	9 895 8 311	1 473,2 1 338,4
7237	Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	1985 1987	11 8	1 622 1 869	211,6 288,3
7241	Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau	1985 1987	108 108	5 001 4 860	601,2 653,0
7242	Wasser- und Wasserspezialbau	1985 1987	35 41	1 858 2 440	264,6 390,5
7243	Straßenbau	1985 1987	1 034 998	85 513 82 280	10 305,3 10 457,9
7244	Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung	1985 1987	37 34	3 982 3 899	607,9 650,5
7245	Bergbauliche Tiefbohrung u. ä. (ohne Erdölbohrung)	1985 1987	. .	. .	. .
7249	Tiefbau, a. n. g.	1985 1987	1 350 1 501	88 908 98 705	9 112,4 10 899,9
7251	Gerüstbau	1985 1987	68 76	3 213 4 131	345,3 484,4
7255	Fassadenreinigung	1985 1987	. .	. .	. .
73	Spezialbau	1985 1987	337 358	30 567 31 331	3 739,3 4 362,3

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
3	.	.	4	.	.
2	.	.	4	382	.
1 788	61 985	6 263,3	3 681	130 771	11 574,4
1 870	70 129	7 700,7	2 615	105 736	10 675,3
2 282	100 085	10 215,2	4 175	167 944	15 322,1
2 487	122 564	14 042,1	3 232	159 369	16 490,2
782	33 666	3 606,0	2 268	90 148	7 984,4
913	43 300	5 078,8	1 407	69 396	7 498,7
241	15 864	1 639,8	495	29 760	2 836,3
181	21 065	2 712,9	541	42 141	4 550,8
466	20 067	1 973,1	1 533	55 019	4 562,9
699	33 926	3 871,9	940	43 824	4 483,1
8	547	77,5	18	3 137	392,7
11	684	131,1	16	1 736	307,9
3	154	18,8	6	.	.
3	.	.	5	315	.
7	563	64,7	19	1 638	225,4
14	1 327	227,6	25	2 476	379,8
3	.	.	9	.	.
2	.	.	5	.	.
32	1 527	181,3	40	1 568	154,4
32	901	130,1	32	1 097	107,1
11	444	50,5	9	525	68,6
15	975	127,1	9	403	49,8
124	6 577	792,7	294	17 659	1 651,6
130	6 898	862,0	166	11 413	1 357,2
5	186	.	8	253	24,2
4	.	.	7	391	68,1
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
295	16 986	1 728,2	244	12 054	1 169,0
353	19 805	2 287,8	202	11 963	1 221,9
13	363	39,6	19	545	52,0
21	603	60,5	13	372	38,6
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
70	3 196	396,4	70	3 393	395,8
81	3 015	389,6	60	2 386	272,3

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich [3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
7301	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	1985	62	4 344	588,9
		1987	61	4 481	669,0
7302	Gebäudetrocknung	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
7303	Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit	1985	71	3 716	427,8
		1987	87	4 165	539,4
7304	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung	1985	175	21 050	2 558,0
		1987	179	21 162	2 928,1
7305	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe	1985	.	.	.
		1987	.	.	.
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	1985	358	14 020	1 190,2
		1987	322	12 690	1 237,4
75	Zimmerei, Dachdeckerei	1985	842	31 292	3 174,3
		1987	790	28 955	3 319,6
7510	Zimmerei, Ingenieurholzbau	1985	305	10 267	972,0
		1987	273	9 273	975,7
7550	Dachdeckerei	1985	537	21 025	2 202,3
		1987	517	19 682	2 343,9
76	Bauinstallation	1985	3 167	148 550	14 850,0
		1987	3 062	145 241	15 884,4
7610	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation	1985	777	28 675	2 637,2
		1987	729	27 158	2 761,3
7640	Installation von Heizungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen	1985	1 253	68 048	7 606,6
		1987	1 202	66 453	8 109,3
7670	Elektroinstallation	1985	1 137	51 827	4 606,2
		1987	1 131	51 630	5 013,8
77	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	1985	1 894	74 317	6 434,8
		1987	1 815	71 649	6 782,1
7710	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)	1985	24	1 865	200,4
		1987	21	1 628	188,3
7731	Glasergewerbe	1985	87	3 008	337,3
		1987	82	2 728	369,2
7734	Maler- und Lackierergewerbe	1985	1 206	50 370	3 593,4
		1987	1 168	49 289	3 791,6
7751	Bautischlerei	1985	186	5 265	598,5
		1987	196	5 495	684,7

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
10	463	47,6	6	.	.
5	188	24,7	6	166	18,8
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
24	979	119,3	25	1 506	163,9
35	1 237	156,1	19	657	63,9
34	1 955	281,8	35	1 527	165,0
33	1 234	144,9	29	1 275	159,2
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
54	1 434	112,4	109	2 857	219,7
43	1 135	98,4	79	2 206	166,5
158	4 159	386,2	209	5 517	524,8
150	3 875	391,5	202	5 429	506,6
56	1 653	149,8	90	2 321	197,5
51	1 341	117,9	83	2 216	197,7
102	2 506	236,4	119	3 196	327,3
99	2 534	273,6	119	3 213	308,9
413	11 734	1 158,9	607	17 848	1 577,1
395	10 698	984,4	500	15 654	1 331,8
136	3 672	326,1	162	4 572	408,0
112	3 182	313,0	160	4 564	393,8
150	5 249	666,3	260	8 560	858,6
169	4 975	509,8	220	7 130	705,8
171	4 737	356,7	229	6 663	498,7
160	4 312	359,9	166	5 667	405,0
311	7 796	603,3	418	11 008	872,6
288	8 106	758,1	367	10 665	899,5
5	226	20,0	10	359	37,9
5	286	.	8	442	.
17	392	40,9	23	538	58,3
16	407	43,5	21	667	73,9
191	4 787	280,1	213	5 671	318,0
155	4 657	341,9	193	5 876	383,2
54	1 394	148,7	64	1 627	169,6
61	1 505	167,7	51	1 309	131,0

noch Tabelle II.12

Wirtschaftsbereich [3] (Ordnung nach Hauptgruppen)		Jahr	STAND Ende des Jahres		
SYPRO-Nummer	Bezeichnung		Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
a	b	c	d	e	f
7755	Parkettlegerei	1985	8	215	29,1
		1987	9	256	36,0
7771	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei	1985	245	8 045	916,8
		1987	209	6 824	860,6
7774	Estrichlegerei	1985	86	3 342	477,7
		1987	79	3 334	539,2
7777	Sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrich)	1985	31	1 310	190,2
		1987	32	1 354	221,6
7791	Ofen- und Herdsetzerei	1985	4	105	10,4
		1987	5	147	15,1
7799	Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)	1985	17	792	81,1
		1987	14	594	75,8

Anmerkungen:

[1]) Zu den starken methodischen Einschränkungen, denen die vorliegende Statistik unterliegt, vgl. die Erläuterungen in: Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Anlagenband, Kapitel A.II, Abschnitt 9.2, Tz. 149–151.

[2]) Anzahl der Unternehmen zum 30. September, Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Jahres. Die Anzahl der Unternehmen kann mit Hilfe der Zu- und Abgänge fortgeschrieben werden, nicht dagegen die Anzahl der Beschäftigten und der Umsatz, die auch die Veränderungen für die jeweils bestehenden Unternehmen enthalten.

[3]) Die zehn zweistelligen Wirtschaftsgruppen 22, 24, 34, 35, 55, 57, 58, 59, 61, 74 sind mit den entsprechenden vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch. In den sechs vierstelligen Wirtschaftszweigen 2145 (Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen), 6213 (Seidenspinnerei), 6341 (Woll-Spinnweberei, a. n. g.), 6342 (Baumwoll-Spinnweberei, a. n. g.), 6550 (Reparatur von Uhren, Schmuck) und 7737 (Tapetenkleberei) hat kein Unternehmen oder kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt.

[4]) Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

[5]) Investitionsgüter produzierendes Gewerbe einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.

Zeichenerklärung:

– Keine Fälle vorhanden.

. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.

Abkürzungen:

a. n. g. anderweitig nicht genannt.

noch Tabelle II.12

ZUGÄNGE in den letzten 2 Jahren			ABGÄNGE in den letzten 2 Jahren		
Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Beschäftigten	Umsatz (Mio. DM)
g	h	i	j	k	l
2	.	.	1	.	.
3	86	9,4	2	.	.
32	723	73,7	86	2 218	208,8
29	685	73,7	65	1 635	160,4
13	300	41,7	25	721	87,3
12	464	71,7	19	489	60,0
5	164	21,5	5	148	17,2
6	172	29,9	5	144	20,9
—	—	—	1	.	.
2	.	.	1	.	.
6	163	12,1	4	87	12
6	201	21,4	9	421	29,7

Tabelle III

Die hundert umsatzstärksten Unternehmen 1988 in Industrie, Handel, Verkehr und Dienstleistungen (Fortschreibung der Tabelle über die „100 Größten" in den ersten drei Hauptgutachten der Monopolkommission)[1]

Rang[2]									Unternehmen	Wirtschafts-zweig[3]	Umsatz[4] (Mio. DM)	Erläute-rungen[5]
1988	1986	1984	1982	1980	1978	1976	1974	1972				
1	1	4	2	2	4	3	5	3	Daimler-Benz AG	244	58 200	
									Deutsche Bundespost	51	52 504	
2	2	2	4	3	3	4	4	1	Volkswagen AG	244	45 976	
3	4	3	3	4	2	6	6	2	Siemens AG	250	44 585	
4	3	1	1	1	1	1	2	5	VEBA AG	205	38 783	
5	6	5	6	7	6	5	3	6	BASF AG	200	31 656	
									Deutsche Bundesbahn	51	27 121[6]	
6	5	6	8	8	8	11	14	11	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	101	26 308	
7	7	7	5	5	5	2	1	4	Thyssen AG	230–232	24 485	
8	8	11	11	12	10	10	9	10	Bayer AG	200	23 538	
9	12	16	22	22	22	24	27	22	Robert Bosch GmbH	250	22 491	
10	14	17	24	33	29	37	60	48	Bayerische Motoren Werke AG	244	20 673	
11	10	13	13	13	7	7	7	8	Hoechst AG	200	20 607	
12	9	9	12	11	9	9	8	9	Ruhrkohle AG	110	20 283	
13	13	19	20	24	17	17	31	16	Ford-Werke AG	244	19 247	E
14	16	18	18	19	15	16	33	12	Adam Opel AG	244	17 462	E
15	20	20	17	17	16	14	13	19	Mannesmann AG	242	15 817	
16	11	8	10	10	13	12	12	18	Deutsche Shell AG	205	14 739	E
17	17	14	14	14	14	15	15	13	Fried. Krupp GmbH	230–232	13 612	
18	21	22	15	15	19	18	18	15	MAN AG	244	13 151	
19	15	10	9	9	11	8	10	14	ESSO AG	205	12 867	TK
20	23	26	31	35	38	39	44	44	Deutsche Lufthansa AG	51	11 767	
21	22	21	27	32	28	27	34	25	IBM Deutschland GmbH	243	11 372	
22	19	12	7	6	18	20	23	32	Deutsche BP AG	205	11 289	TK
23	26	40	43	49	64	100	—	—	REWE Handelsgesell-schaft Leibbrand oHG	43	11 185 H	
24	24	25	25	21	24	25	22	23	Metallgesellschaft AG	233	11 027	
									REWE Zentrale	40/41	9 992 H	So
25	25	29	33	31	39	44	40	56	Degussa AG	200	9 685	
26	30	36	32	26	20	30	32	30	Karstadt AG	43	9 281 H	
									EDEKA Zentrale	40/41	8 985 H	So
27	36	27	29	28	32	29	26	35	Deutsche Texaco AG[7]	205	8 954	TK
28	28	31	26	25	26	23	19	28	Salzgitter AG	230–232	8 892	
29	33	39	37	44	46	53	61	49	co op AG	40/41,43	8 597 H	
30	35	41	35	30	27	26	21	29	Hoesch AG	230–232	8 345	
31	18	15	16	20	34	41	70	72	Ruhrgas AG	103	8 320	
32	32	28	23	18	25	21	25	31	Aral AG	43	7 879 H	TK
33	37	35	36	34	31	33	28	37	Klöckner & Co. AG[8]	40/41	7 655 H	
34	29	38	39	45	43	40	38	36	Allgemeine Deutsche Philips Industrie AG	250	7 640	TK

Rang[2] 1988	1986	1984	1982	1980	1978	1976	1974	1972	Unternehmen	Wirtschaftszweig[3]	Umsatz[4] (Mio. DM)	Erläuterungen[5]
35	34	30	30	29	23	22	20	21	Deutsche Unilever GmbH	28/29	7 574	GD
36	31	37	—	—	—	—	—	—	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	210,299,43	7 553	
37	42	47	44	38	37	35	35	35	Kaufhof AG[9]	43	7 144 H	
38	47	46	46	64	74	91	88	89	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	248	7 120	
39	27	24	28	27	21	19	16	17	Feldmühle Nobel AG	200	6 995	
40	59	54	64	59	62	63	53	58	Preussag AG	233	6 905	
41	41	34	38	39	—	—	—	—	Alfred C. Toepfer International GmbH	40/41	6 696 H	
42	—	—	—	—	—	—	—	—	Asko Deutsche Kaufhaus AG	43	6 470 H	
									co op	40/41	6 450 H	So
43	60	64	55	47	40	42	42	39	Gustav und Grete Schickedanz Holding[10]	43	6 423 H	
44	43	44	49	69	—	—	—	—	Panavia Aircraft GmbH ..	248	5 819	E
45	48	48	63	79	76	—	—	—	Bayernwerk AG	101	5 818	
46	[illegible]	[illegible]	34	36	44	57	65	51	Philipp Holzmann AG	30	5 807	Kblstg.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	42	43	51	47	49	68	VIAG Aktiengesellschaft[11] ...	233	5 780	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	47	52	57	59	67	65	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG ...	101	5 755[11]	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	65	58	58	70	98	97	EDEKA Zentrale AG	40/41	5 665[13] H	
50	53	67	86	94	—	—	—	—	Philip Morris GmbH	299	5 597	E
51	38	23	19	23	36	34	36	52	Mobil Marketing und Raffinerie GmbH[14]	205	5 497	TK
52	40	55	51	53	48	46	48	47	Asea Brown Boveri AG[15]	250	5 289	TK
53	45	42	41	40	47	43	43	55	Saarbergwerke AG	110	5 204	
54	46	43	45	41	33	31	30	24	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	299	5 144	
55	55	62	61	56	55	61	55	46	C. & A. Brenninkmeyer ..	43	4 926 H	E
56	65	76	85	93	89	94	—	—	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	244	4 773	
57	50	51	50	37	41	56	58	53	Hochtief AG	30	4 701	Kblstg.
58	56	52	58	55	52	48	46	42	Henkel KGaA	200	4 691	
59	62	74	80	78	77	75	73	67	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	250	4 526	
									GEDELFI Großeinkauf GmbH & Co.	40/41	4 493 H	So
60	58	49	60	54	56	51	54	64	Deutsche Babcock AG ...	242	4 368	
61	66	—	—	—	—	—	—	—	Nixdorf Computer AG ...	243	4 334	
62	68	81	79	76	73	81	99	82	Otto Versand GmbH & Co.	43	4 279 H	
63	57	58	48	42	49	54	47	57	Klöckner-Werke AG	230–232	4 190	
64	63	68	66	71	66	71	93	—	Bertelsmann AG	76	4 177	
65	71	85	82	—	94	—	94	87	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	244,40/41	4 158	TK

noch Tabelle III

Rang[2] 1988	1986	1984	1982	1980	1978	1976	1974	1972	Unternehmen	Wirtschaftszweig[3]	Umsatz[4] (Mio. DM)	Erläuterungen[5]
66	54	69	70	68	63	67	72	63	Nestlé Deutschland AG[16]	28/29	4 107	
67	61	73	76	80	84	84	81	73	Continental Gummi-Werke AG	213	4 093	
68	81	60	74	72	75	80	79	—	Franz Haniel & Cie GmbH	40/41	4 058 H	
69	49	57	56	62	60	60	51	50	Standard Elektrik Lorenz AG	250	4 015	
70	67	65	62	46	42	38	37	34	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	43	3 990 H	
71	72	82	—	—	—	—	—	—	Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG	43	3 874 H	E
72	91	—	—	—	—	—	—	—	Spar Handels-Aktiengesellschaft Hamburg–Düsseldorf–München	40/41, 43	3 863 H	
73	83	87	77	90	—	—	—	—	Heraeus Holding GmbH	200	3 720	
74	64	63	59	50	50	50	57	54	BayWa AG	40/41, 43	3 634 H	
75	70	53	57	51	53	49	45	43	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	242	3 610	
76	—	—	—	—	—	—	—	—	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	101	3	
77	82	94	88	91	87	98	—	99	Linde AG	242	3	
78	73	66	78	66	65	76	58	71	Saarstahl Völklingen GmbH	230–232	3	
79	—	—	—	—	—	—	—	—	Procter & Gamble GmbH	200	3 301	
80	86	—	92	98	95	—	—	—	Touristik Union International GmbH & Co KG	55	3 294	
81	78	97	—	—	97	—	—	98	Carl-Zeiss-Stiftung	252	3 256	
82	90	71	52	77	72	77	—	—	Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft	30	3 248	Kblstg.
83	74	61	54	61	70	78	78	78	Hapag-Lloyd AG	51	3 204	
84	—	—	—	—	—	—	—	—	Deutsche ICI GmbH	200	3 157	TK
85	77	86	—	—	—	—	—	—	Energie-Versorgung Schwaben AG	101	3 127	
86	98	—	—	92	93	98	93	86*	Schering AG	200	2 997[17]	
87	80	72	69	67	67	55	39	40	Oetker-Gruppe	28/29	2 993	
88	89	—	—	—	—	—	—	—	Rheinmetall Berlin AG	242	2 958	
89	—	—	—	—	—	—	—	—	Hewlett-Packard GmbH	250	2 857	E
90	94	—	—	—	92	—	—	85*	Axel Springer Verlag AG	76	2 843	
91	93	95	—	—	—	—	—	—	Jacobs Suchard AG	287	2 817	GD
92	97	—	—	—	—	—	—	—	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	244	2 783	
93	95	88	92	84	80	74	83	81	Schenker & Co GmbH	51	2 735	
94	—	—	—	—	—	—	—	—	Südzucker AG	285	2 721	
95	100	—	74	85	69	71	78	77*	Grundig AG[18]	250	2 721	TK
96	96	—	—	—	—	—	—	—	Badenwerk AG	101	2 711	
97	85	90	99	—	85	72	64	62	Enka AG	200	2 703	TK
98	99	99	—	—	—	—	—	—	Wacker-Chemie GmbH	200	2 692	

noch Tabelle III

Rang[2]									Unternehmen	Wirtschafts-zweig[3]	Umsatz[4] (Mio. DM)	Erläute-rungen[5]
1988	1986	1984	1982	1980	1978	1976	1974	1972				
99	—	—	—	—	—	—	—	—	Massa AG	43	2 686 H	
100	—	—	—	—	—	—	—	—	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	43	2 681 H	

[1] Bezüglich der Auswahlkriterien vgl. Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 270—286. Im Gegensatz zur Berichterstattung in den Hauptgutachten I bis III, die in den Hauptgutachten IV und V im Anhang fortgeschrieben wurde, werden seit dem Hauptgutachten VI die Einkaufsvereinigungen mit ihrem anteiligen Beschaffungsvolumen in dieser Tabelle nachrichtlich aufgeführt (vgl. Fn. 4).

[2] In den Fällen, in denen anstelle einer Rangangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den nach Umsatz hundert größeren Unternehmen.

[3] Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige 1979.

[4] Grundsätzlich Konzernumsatz der inländischen Konzerngesellschaften. Bei Handelsunternehmen (Kennzeichnung durch „H" hinter der Umsatzangabe) 75 % des nominellen Umsatzes.

[5] Bedeutung der verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
GD = Umsätze der deutschen Gruppe (Obergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften haben 50 % und mehr Kapitalanteil)
Kblstg. = Konzernbauleistung
So = Sonstige Umsatzabgrenzung
TK = Konsolidierte Umsätze des inländischen Teilkonzerns.

[6] Summer der Aufwendungen.

[7] Mit Wirkung vom 29. Juni 1988 erwarb die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) 99,12 % des Grundkapitals der Deutsche T[illegible]co AG (inzwischen umfirmiert in RWE-DEA AG). Die Konsolidierung im Konzernabschluß der RWE AG per [illegible]t lediglich im Hinblick auf die Bilanzwerte, nicht jedoch bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung. Die [illegible]G wird daher mit ihrem Teilkonzernabschluß per 31. Dezember 1988 letztmals in die vorliegende Unter-[illegible].

[illegible]o. KGaA.

[illegible]de in 1988 mehrheitlich von der Metro Vermögensgesellschaft GmbH & Co KG erworben; diese erstellt [illegible]chluß, so daß weiterhin der konsolidierte Jahresabschluß der Kaufhof AG zugrunde gelegt werden muß.

[illegible] Einzelabschluß der Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle — zugrunde gelegt. In 1988 bezieht [illegible]ngabe auf den inländischen Konzernabschluß der übergeordneten Gustav und Grete Schickedanz Holding und [illegible]den in den Hauptgutachten I bis VII angegebenen Umsatzzahlen nicht unmittelbar vergleichbar.

[11] Aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen ist diese Umsatzangabe nicht unmittelbar vergleichbar mit den in den Hauptgutachten I bis VI angegebenen Umsatzzahlen.

[12] Enthält die Umsatzerlöse eines ausländischen Tochterunternehmens von untergeordneter Bedeutung.

[13] Enthält die Umsatzerlöse zweier ausländischer Konzerngesellschaften. Der Einfluß auf den Gesamtumsatz ist jedoch vernachlässigbar gering.

[14] In 1986 Mobil Oil AG.

[15] In 1986 Brown, Boveri & Cie AG.

[16] In 1986 Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH.

[17] Schätzwert.

[18] Aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen sind die Umsatzangaben bis 1984 nicht unmittelbar vergleichbar mit denen der Jahre 1986 und 1988.

• Korrigierte Angaben.

Quelle: Eigene Erhebungen